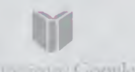
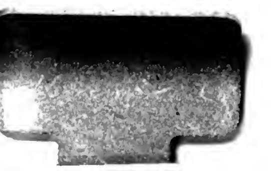
ROMISCHE ALTERTHUMER VON LUDWIG LANGE: EINLEITUNG...

Ludwig Lange









RÖMISCHE
ALTERTHÜMER

VON



LUDWIG LANGE.

ERSTER BAND.

EINLEITUNG UND DER STAATSALTERTHÜMER ERSTE HÄLFTE.



BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1856.

RÖMISCHE

ALTERTHÜMER

VON

LUDWIG LANGE.

ERSTER BAND.

EINLEITUNG UND DER STAATSALTERTHÜMER ERSTE HÄLFTE.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1856.

SEINEM SCHWIEGERVATER

WILHELM HERMANN BLUME

DR. THEOL. UND PHIL.

DOMHERRN DES EVANGELISCHEN HOCHSTIFTES BRANDENBURG
DIRECTOR DES GYMNASIUMS ZU WESEL ETC.

ZUM ZEUGNISS

SEINER LIEBE UND VEREHRUNG

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

INHALT.

Einleitung.

ERSTER THEIL.

DIE RÖMISCHEN STAATSALTERTHÜMER.

Einleitung.

ERSTE PERIODE.

DER PATRICISCHE STAAT.

Erster Abschnitt.
Das Familienrecht.

Zweiter Abschnitt.
Das Gentilrecht.

Dritter Abschnitt.
Das älteste Staatsrecht.

ZWEITE PERIODE.

VERBINDUNG DER PLEBS MIT DEM PATRICISCHEN STAATE.

Vierter Abschnitt.

Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.

DRITTE PERIODE.

STAATSRECHTLICHE GLEICHSTELLUNG DER PLEBEJER MIT DEN PATRICIERN.

Fünfter Abschnitt.
Die Magistrate der Republik.

Einleitung.

1. *Aufgabe der römischen Antiquitäten.*

Die Wissenschaft von den Alterthümern (*antiquitates*) des römischen Volkes hat mit allen geschichtlichen Wissenschaften gemein das Streben nach Erkenntniss einer vergangenen Wirklichkeit. Insofern sie aus dem Gebiete des historisch Wissenswürdigen das vergangene Dasein des römischen Volkes heraushebt, tritt sie in nähere Beziehung zu demjenigen engern Kreise geschichtlicher Wissenschaften, welcher, unter dem Namen der klassischen Alterthumswissenschaft zusammengefasst, die Berechtigung dieser besonderen Zusammenfassung in den für die Nachwelt mustergültigen Leistungen des griechischen und römischen Volkes, der sogenannten klassischen Völker, auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft findet. Unter den Disciplinen der klassischen Alterthumswissenschaft ist die Wissenschaft von den römischen Antiquitäten diejenige, welche, der Wissenschaft von den griechischen Antiquitäten gleichstehend, die nationale Sitte und das aus ihr erwachsene nationale Recht des römischen Volkes, die seit dem Untergange desselben einem abgeschlossenen Gebiete der Vergangenheit (*antiquitas*) angehören, zur Darstellung bringen soll. Sie unterscheidet sich als geschichtliche Wissenschaft selbstverständlich von den technischen Disciplinen der klassischen Alterthumswissenschaft; sie unterscheidet sich aber auch von der politischen Geschichte Roms, so nahe sie derselben durch die Identität des Trägers der beiderseitigen Objekte tritt, da die politische Geschichte die Thaten des römischen Volkes, die Wissenschaft von den römischen Antiquitäten dagegen die sittlichen und rechtlichen Zustände desselben zu schildern hat, insofern vergleichbar der Statistik moderner Völker; sie unterschei-

det sich endlich von den übrigen systematisch-historischen Disciplinen der klassischen Alterthumswissenschaft dadurch, dass ihr Objekt in der Nationalität und zwar in dieser allein wurzelt, mit ihr lebt und untergeht, während die Objekte der übrigen Disciplinen neben dem nationalen Faktor, der auch auf sie, aber nur bedingend, einwirkt, entweder, wie Sprache und Religion, einen allgemein menschlichen, oder wie Wissenschaft und Kunst einen idealen und ebendesshalb supranationalen Faktor voraussetzen, und gerade in diesen nichtnationalen Faktoren ihr formgebendes Princip besitzen.

2. *Geschichte der römischen Alterthümer.*

Die römischen Alterthümer waren schon im Alterthume selbst Gegenstand wissenschaftlicher, indess meist vom dilettantischen Gesichtspunkte der Kuriosität oder von irgend welchem praktischen Gesichtspunkte beherrschter Untersuchungen. Den Höhepunkt der antiquarischen Erudition repräsentirt M. Terentius Varro durch sein 41 Bücher umfassendes Werk, betitelt: *rerum humanarum et divinarum antiquitates.* Was von ihm und Anderen, Römern wie Griechen, über Gegenstände der römischen Antiquitäten geschrieben ist, wird, das Erhaltene möglichst vollständig, das Verlorene mit Auswahl, bei der Uebersicht über die Quellen unserer Wissenschaft Erwähnung finden.

Nach der Wiederherstellung der Wissenschaften im funfzehnten Jahrhundert standen die römischen Antiquitäten drei Jahrhunderte lang, als ein lockeres Aggregat der verschiedenartigsten auf das römische Alterthum sich beziehenden, fast zusammenhangslosen Kenntnisse, im Dienste theils der Rechtswissenschaft, theils der philologischen Exegese, getrennt von dem Zusammenhange mit der geschichtlichen Forschung, ohne eine organische Stelle im Ganzen der Wissenschaften und eine wissenschaftliche Darstellung zu finden. Das relativ Werthvollste, die aus jener Epoche stammenden monographischen, durchgehends mehr kompilatorischen als kritischen Arbeiten sind gesammelt in:

Graevii thesaurus antiquitatum Romanarum. 12 voll. fol. Traj. ad Rhen. 1694—99. wdh. Venet. 1732.

Sallengrii novus thesaurus antiquitatum Romanarum. 3 voll. fol. Hag. Com. 1716—19.

Poleni supplementa utriusque thesauri. 5 voll. fol. Venet. 1730—40.

Die Gesammtdarstellungen waren in richtigem Verhältniss zu

dem Mangel eines wissenschaftlichen Princips entweder alphabetisch wie:

Petisci lexicon antiquitatum Romanarum. 2 voll. fol. Leovard. 1713. wdh. Hag. Com. 1737. in 3 voll. fol.

oder äusserlich systematisch, im besten Falle brauchbare Repertorien, wie:

Rosini antiquitatum Romanarum corpus absolutissimum. Bas. 1583. wdh. cum notis Dempsteri Amstel. 1743. 4.

Nieupoort, rituum qui olim apud Romanos obtinuerunt succincta explicatio. Traj. ad Rhen. 1712. (oft wdh. und commentirt: Schwarzii observationes ad Nieupoorti compendium antiq. Rom. Altorf. 1757. Haymann, Anmerkungen über Nieupoorts Handbuch der römischen Alterthümer. Dresden 1786).

Maternus von Cilano, ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer, herausgegeben von Adler. 4 Bde. Altona 1775.

Nitsch, Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer. 3te Ausg. 4 Bde. Erfurt 1807—11.

Adam, the roman antiquities. London 1791. 92. Deutsch von Meyer. 4te Aufl. Erlangen 1832.

Reiz, Vorlesungen über die römischen Alterthümer nach Oberlins Tafeln. Leipzig 1796.

Zu der im Obigen gezeichneten Stellung erhob sich die Wissenschaft der römischen Alterthümer, nachdem schon früher Perizonius auf die Nothwendigkeit ihrer Vereinigung mit der historischen Forschung hingewiesen hatte, zugleich mit der wissenschaftlichen Begründung der klassischen Alterthumswissenschaft durch Friedrich August Wolf, und ein fruchtbringender Anbau derselben begann seit der von Barthold Georg Niebuhr der geschichtlichen Forschung über das römische Alterthum mitgetheilten nachhaltigen Bewegung.

F. A. Wolf, Darstellung der Alterthums-Wissenschaft nach Begriff, Umfang, Zweck und Werth (im Museum der Alterthums-Wissenschaft, Berlin 1807. 1, 1).

Desselben Vorlesungen. Herausgegeben von Gürtler. Bd. I. Lpz. 1831 (bes. S. 377). Bd. V. Vorlesung über die römischen Alterthümer mit Verbesserungen und litterarischen Zugaben von Hoffmann. Lpz. 1835.

B. G. Niebuhr, römische Geschichte. 2 Bde. Berlin 1811, nachher wdh. in 3 Bden., zuletzt in Einem Bande. Berlin 1853.

Desselben Vorlesungen über römische Geschichte, nach dem Englischen von Schmitz (London 1844) übersetzt von Zeiss. Jena 1844. 45. Dieselben herausgegeben von Isler. 3 Bde. Berlin 1846—48.

Methodologische Erörterungen über Begriff und Bedeutung der römischen Antiquitäten finden sich in encyklopädischen Werken über die klassische Alterthumswissenschaft und sonst zerstreut. Besondere Erwähnung verdient die Monographie von:

Platner, über wissenschaftliche Begründung und Behandlung der Antiquitäten, bes. der römischen. Marburg 1812.

3. *Umfang der römischen Alterthümer.*

Gehen wir näher auf den Umfang der Wissenschaft von den römischen Alterthümern ein, so soll durch Aufstellung des Princips der Nationalität für ihr Objekt dieselbe nicht beschränkt werden auf das specifisch Römische, was wir vielleicht aus der Masse der konkreten Erscheinungen als das eigenste Eigenthum der Römer abstrahiren könnten; sondern wie die Nationalität der Römer geschichtlich sich gestaltet hat unter nicht unwesentlichen Einwirkungen autochthonischer und stammverwandter, dann hellenischer und etruskischer, zuletzt orientalischer und barbarischer Nationalitäten: also gehören die in dieser gewordenen Nationalität wurzelnden Erscheinungen der Sitte und des Rechtes in ihrem ganzen Umfange unserer Wissenschaft an, wobei es natürlich wissenschaftliches Erforderniss ist, die Einflüsse der fremden Nationalitäten in den römischen Resultaten selbst wo möglich erkennen zu lassen.

Die Sitte nun aber, d. i. die Macht der Gewohnheit, welche auf dem Boden des von der Natur und geschichtlichen Verhältnissen bedingten geselligen Zusammenlebens mehrerer Individuen durch die Nothwendigkeit gegenseitiger Anbequemung entsteht, macht sich unterthan nicht bloss die Formen des häuslichen Lebens und des geselligen Verkehrs, woran man zunächst denkt, sondern auch alle anderen Lebensäusserungen von den rein animalischen, wie Essen und Trinken, hinauf zu den idealen der Uebung von Kunst und Wissenschaft. Nicht diese Lebensäusserungen an und für sich, sondern die eigenthümlichen Formen, die ihnen der römische Nationalcharakter aufprägt, sind Gegenstand der Antiquitäten der Sitte. Die Gesammtmasse derjenigen Manifestationen der römischen Sitte, in denen diese nicht gesteigert ist zum Begriffe des göttlichen oder menschlichen Rechtes, lediglich zusammengehalten durch die Gemeinsamkeit der charakteristischen Nationalität, fassen wir zusammen unter dem Namen der römischen Privatalterthümer.

Specifisch unterschieden sind hiervon die Einrichtungen und Gebräuche, welche sich unter der gestaltenden Einwirkung nationaler Sitte an die Religion anschliessen. Die religiösen Begriffe und Anschauungen sowie die Mittel, durch die dieselben ausgedrückt werden, Symbole und Mythen, fallen in das Gebiet der Mythologie. Aber die Formen, welche die nationale Sitte der praktischen Götterverehrung aufprägt, die Einrichtungen, die sie zum Zwecke der Götterverehrung begründet, gehören der Wis-

senschaft der Antiquitäten an und bilden hier den engeren Kreis der gottesdienstlichen Alterthümer. Das Recht und die Pflicht, sie von den Privatalterthümern zu trennen, beruht darin, dass die gottesdienstlichen Gebräuche und Einrichtungen nicht, wie die früher bezeichneten, der menschlichen Willkür, die nur in der Macht des Hergebrachten eine leicht zu überspringende Schranke hat, anheimgestellt, sondern als vermeintlich von den Göttern sanktionirte Ordnungen derselben im Bewusstsein der Nation principiell enthoben sind. Freilich hält die Macht dieser göttlichen Sanktion nur so lange vor, als der naive Glaube an die Götter unerschüttert und lebendig ist. Die gottesdienstlichen Alterthümer der Römer bieten uns daher, da das Entstehen der ältesten Formen unseren Blicken entrückt ist, das Bild einer allmählichen Auflösung dar, herbeigeführt anfangs durch die den Glauben verwirrende Aufnahme neuer, die alten und sich unter einander ausschliessender oder wenigstens beschränkender Kulte, gefördert sodann durch das mit den Fortschritten der heidnischen Civilisation verbundene Erwachen des Skepticismus und Rationalismus, endend zuletzt in dem doppelten Ausläufer der philosophischen Resignation und des populären Aberglaubens.

Mit den gottesdienstlichen Einrichtungen haben die staats- und privatrechtlichen Einrichtungen und Formen gemein, dass auch in ihnen nicht die nackte Sitte, sondern eine Potenzirung derselben, das Recht, herrscht. Aber die Rechtsalterthümer oder Staatsalterthümer, wie wir den Kreis der hieher gehörigen Formen desshalb nennen, weil der Staat, d. i. die gegliederte Menge von Individuen, ebensowohl Quelle als Resultat der nationalen Rechtsentwickelung der Römer ist, treten auch in Gegensatz gegen die in dieser Beziehung den Privatalterthümern gleichstehenden gottesdienstlichen Alterthümer, und zwar dadurch, dass die Potenzirung der Sitte zum Recht aus dem Streben nach gesicherter, wenn auch nicht schrankenloser Unabhängigkeit des Individuums hervorgeht, während die Sitte und die göttliche Heiligung der gottesdienstlichen Gebräuche auf dem dem Individuum innewohnenden Gefühle der Abhängigkeit beruht. Die Gränzen der römischen Rechtsalterthümer gegen die Rechtswissenschaft ergeben sich ohne Schwierigkeit aus dem den Antiquitäten überhaupt zu Grunde liegenden Princip der Nationalität. Während das griechische Recht wegen seiner lediglich nationalen Bedeutung durchaus den griechischen Antiquitäten angehört, entzieht sich das römische Recht, sobald es bei den Römern selbst zum Objekte einer Wissenschaft wird und unter dem

gestaltenden Einflusse dieser wissenschaftlichen Thätigkeit sich weiter entwickelt, unserer Kompetenz. Die wissenschaftliche Thätigkeit der Römer als solche, und daher auch eins ihrer Produkte, das supranationale kosmopolitische Rechtssystem der römischen Kaiserzeit, liegt ausser den Gränzen unserer Wissenschaft. Zwar das Staatsrecht, das internationale Völkerrecht und das Kriminalrecht ist von den Römern nicht wissenschaftlich begründet worden, daher die dahin gehörigen Erscheinungen ganz unserer Wissenschaft anheimfallen. Das Privatrecht aber, dessen wissenschaftliche Begründung wir von Quintus Mucius Scaevola, dem ältern Zeitgenossen Ciceros (er war Consul 659 u. c.) datiren, gehört uns nur in seiner früheren Entwickelung an, und zwar ist uns auch rücksichtlich dieser der dogmatisch juristische Gesichtspunkt ebenso fremd, wie bei den gottesdienstlichen Einrichtungen der dogmatisch mythologische. Eher könnte die Rechtsgeschichte mit den Antiquitäten über die gegenseitige Kompetenz streiten, aber der Gesichtspunkt der römischen Rechtsgeschichte und der der Antiquitäten ist, trotzdem dass die darzustellenden Erscheinungen dieselben sind, insofern verschieden, als es jener auf die Genesis des Rechtes ankommt, während für die Antiquitäten die Institutionen des Privatrechts nur als Manifestationen des römischen Nationalcharakters Interesse haben; woraus folgt, dass für die Rechtsgeschichte die spätere sich von den engen Schranken der Nationalität lösende, durch Einwirkung des jus gentium bedingte Entwickelung des Rechts das Hauptinteresse hat, während für die römischen Antiquitäten der nationale Ausgangspunkt der Entwickelung die Hauptsache ist.

Ausser den Staatsalterthümern hat man früher auch die auf das Kriegswesen bezüglichen Einrichtungen zu einer besonderen Gruppe der Kriegsalterthümer zusammengefasst. Da aber der feindselige Verkehr Roms mit andern Staaten unter den Gesichtspunkt des internationalen Rechts fällt, und da die Bildung des römischen Heeres durchaus der inneren Organisation des römischen Staates entspringt, so kann eine Trennung der Darstellung der militärischen Einrichtungen von den Staatsalterthümern nur als verfehlt bezeichnet werden, wenn auch das technisch-militärische Detail für sich behandelt werden muss, welche Nothwendigkeit aber ebensosehr bei dem parlamentarischen Detail des römischen Senates und der Volksversammlungen eintritt.

4. *Anordnung der Theile.*

Die drei Theile der römischen Alterthümer, die Privatalterthümer, die gottesdienstlichen Alterthümer und die Staatsalterthümer, bringen wir nicht in dieser, sondern in der umgekehrten Reihenfolge zur Darstellung. Denn wenn auch die Fixirung der Sitte durch den Glauben an eine göttliche Sanktion oder durch positive Gesetzgebung später ist als die Sitte selbst, wie denn der *mos majorum* bei den Römern stets eine ergänzende Quelle des Rechts ist und so fortwährend darauf hinweist, dass das Recht im mos majorum wurzelt: so sind doch die Gebiete des menschlichen Lebens, welche diese Fixirung an sich erfahren, ebenso alt wie die, die davon freigeblieben sind. Gerade der Umstand aber, dass gewisse Gebiete der menschlichen Willkür enthoben sind, berechtigt zu dem Schlusse, dass diese Gebiete für das nationale Leben eine höhere praktische Bedeutung hatten, als die der milderen Herrschaft der Sitte treugebliebenen. Mag die Sitte des Hauses für das Individuum denselben oder höheren ethischen Werth haben, als die Formen des gerichtlichen Verfahrens und der staatlichen Thätigkeit der Gesammtheit: die Nation als solche gibt sich am deutlichsten zu erkennen in den Formen, die nicht dem individuellen sondern dem nationalen Bedürfniss entsprungen sind. Die Kenntniss dieser erleichtert die Auffassung des charakteristisch Nationalen in den Gebieten der Privatalterthümer. Bei Völkern von weniger scharf ausgeprägter oder verwischter Nationalität, wie bei den modernen, kann man allerdings, da der nivellirende Geist des universellen Christenthums und des gleichfalls universellen römischen Rechtes die staatlichen Formen und das Recht der verschiedenen Staaten einander genähert hat und die kirchlichen Unterschiede mit den nationalen durchaus nicht zusammenfallen lässt, die Eigenthümlichkeiten der Nationalität am besten aufspüren in den Schlupfwinkeln des häuslichen Lebens, die von der modernen Civilisation nicht erreicht oder wenigstens nicht durchdrungen sind; im Alterthume aber, wo jener Zustand erst durch die befestigte römische Weltherrschaft vorbereitet wurde, ist gerade umgekehrt der Götterkultus gleichsam die Blüthe, Staat und Recht die reife Frucht der Nationalität. Gerade die Römer haben ihre nationale Aufgabe so sehr in der Entwickelung der Formen des staatlichen und rechtlichen Lebens gehabt und sind erst durch Erfüllung dieser in Stand gesetzt ihre höhere kulturhistorische Aufgabe, die darin bestand, die geistigen Errungenschaf-

ten des Alterthums auf die Neuzeit hinüber zu retten, zu erfüllen, dass wir den deutlichsten Ausdruck ihrer Nationalität in Staat und Recht zuerst darstellen müssen.

Hinter der nationalen Bedeutung dieser Gebiete tritt nicht bloss die der Erscheinungen auf dem Gebiete der Privatalterthümer, sondern auch die des Kultus zurück. Zwar haben die Römer im Sinne ihrer vorwiegend auf Rechtsentwickelung gerichteten nationalen Thätigkeit später den Begriff der göttlichen Sanktion gottesdienstlicher Sitte, des *fas* nach der Analogie des menschlichen Rechtes sich kommensurabel gemacht als jus divinum gegenüber dem jus humanum oder als jus sacrum im Systeme des jus publicum; aber eben diese unzureichender Analogie entsprungene Modernisirung des Begriffes fas zeigt, dass das innere Wesen desselben den Römern entschwunden war. So tritt denn auch in der geschichtlichen Entwickelung das fas sofort zurück, nachdem es seine Aufgabe, das menschliche Recht unter seinem Schutze zu zeitigen, erfüllt hat, und die gottesdienstlichen Satzungen und Gebräuche werden den Interessen des Staates dienstbar, eine Abhängigkeit, deren Naturwidrigkeit sich durch den Verlust alles inneren Gehaltes rächt.

Je unzweideutiger die Begriffe *mos, fas, jus* sich in dieser Reihenfolge aus einander entwickeln, um so mehr ist es natürlich bei der Voraufstellung der Staatsalterthümer geboten, in der Darstellung derselben die Fäden nachzuweisen, durch die das entwickelte Recht mit dem fas und durch das Medium dieses mit dem mos zusammenhängt, wozu uns der kirchliche Charakter des patricischen Staates und die die Entstehung aus der Familie deutlich verrathenden Elemente desselben Gelegenheit geben werden; und ebenso muss bei den gottesdienstlichen Alterthümern der Zusammenhang des römischen Kultus mit der durch den italischen Boden bedingten Lebensweise der Römer nachgewiesen werden.

5. *Allgemeine Literatur.*

Das Gesammtgebiet der römischen Antiquitäten, sowie die einzelnen Hauptheile sind, abgesehen von den oben (§. 2.) als antiquirt bezeichneten Werken, in neuerer Zeit mehrfach dargestellt worden. Gesammtdarstellungen sind:

Ruperti, Handbuch der römischen Alterthümer. 2 Bde. Hannover 1841. 42.

Zeiss, römische Alterthumskunde. Jena 1843.

und das durch sorgfältiges Quellenstudium und ausreichende Benutzung der neueren Literatur gleich ausgezeichnete Werk von:

W. A. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer nach den Quellen bearbeitet. Bd. I. II, 1. 2. Fortgesetzt von Marquardt II, 3. III, 1. 2. Leipz. 1843—53. (noch unvollendet).

Dazu die in vorzugsweise praktischem Interesse abgefassten Handbücher von:

Creuzer, Abriss der römischen Antiquitäten. 2te Aufl. Leipzig und Darmst. 1829.
Fuss, antiquitates Romanae compendio enarratae. 3te Aufl. Lips. 1837.
Horrmann, Antiquitäten der Römer. Magdeb. 1837.
Bojesen, Handbuch der römischen Alterthümer, aus dem Dänischen übersetzt von Hoffa. Giessen 1841.

Endlich die Reihe von Artikeln, die sich auf die römischen Antiquitäten beziehen, in:

Pauly, Realencyklopädie der klassischen Alterthumswissenschaft. 7 Bde. Stuttg. 1839—52.

Die Staatsalterthümer sind für sich in geschichtlichem Gewande dargestellt von

Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu Cäsars Tod. Halle 1840.
Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Leipzig 1841.

Dazu ist seiner wissenschaftlichen Bedeutung wegen gleich hier zu erwähnen das Werk von:

Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. 1r Theil. Ueber den Entwickelungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik. Cassel 1839.

Die von uns mit den Staatsalterthümern zu vereinigenden Kriegsalterthümer sind besonders dargestellt von:

Le Beau in vielen Memoiren, gedruckt in den Memoires de l'Acad. des Inscriptions. Tome XXV—XLII.
Nast und Rösch, römische Kriegsalterthümer. Halle 1782.
Rückert, das römische Kriegswesen. Berlin 1850.
Lange, historia mutationum rei militaris Romanorum. Gottingae 1846.
Rüstow, das Heerwesen Caesars. Gotha 1855.

Aus dem mit den römischen Staatsalterthümern verwandten Gebiete der römischen Rechtsgeschichte sind hervorzuheben die Gesammtbearbeitungen von:

Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts bis Justinian. 3 Bde. Heidelberg 1826. 1829.
Walther, Geschichte des römischen Rechts. 2te Aufl. 2 Bde. Bonn 1845.
Rein, das römische Privatrecht und der römische Civilprozess. Leipzig 1836.

Puchta, Cursus der Institutionen. 1r Bd. 5te Aufl. Berlin 1856. 2r Bd. 4te Aufl. 1854. 3r Bd. 2te Aufl. 1851.

Ihering, Geist des römischen Rechts. 1r Theil. Leipzig 1852. 2r Theil, erste Abth. 1854.

Ferner die Werke von:

Naegelé, über altitalisches und römisches Staats- und Rechtsleben. Schaffhausen 1849.

Pfund, Altitalische Rechtsalterthümer. Weimar 1847.

Endlich von andern allgemeinern Hülfsmitteln:

Orelli, index legum Romanarum, quarum apud Ciceronem ejusque scholiastas, item apud Livium, Vellejum Paterculum, A. Gellium nominatim mentio fit. In Orellis Ausgabe des Cicero. Vol. VIII. Turici 1838.

An besonderen Darstellungen der gottesdienstlichen Alterthümer in ihrem ganzen Umfange aus neuerer Zeit fehlt es bis jetzt. Es sind daher hier zu erwähnen die bedeutenderen Monographieen von:

K. D. Hüllmann, Jus pontificium der Römer. Bonn 1837.

Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus. Breslau 1839.

Woeniger, das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer. Leipzig 1843.

Mercklin, die Cooptation der Römer. Eine sacralrechtliche Abhandlung. Mitau und Leipzig 1848.

und die verwandten Darstellungen der römischen (italischen) Mythologie von

Hartung, die Religion der Römer. 2 Thle. Erlangen 1836.

Schwenck, die Mythologie der Römer. Frankfurt a. M. 1845.

Gerhard, Griechische Mythologie. Th. 2, S. 247—358.

Klausen, Aeneas und die Penaten. 2 Bde. Hamburg und Gotha 1839—1840.

Die römischen Privatalterthümer sind dargestellt von:

Schuch, Privatalterthümer oder wissenschaftliches, religiöses und häusliches Leben der Römer. Karlsruhe 1842. 2te (Titel) Aufl. 1852.

und in der freieren Form einer Schilderung des römischen Lebens von

Becker, Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts. Zur Erläuterung der wesentlichsten Gegenstände aus dem häuslichen Leben der Römer. 2 Theile. Leipzig 1838. 2te Aufl. in 3 Theilen von Rein. Leipzig 1849.

Dezobry, Rome au siècle d'Auguste. 4 Bde. Paris 1835.

6. *Monumentale Quellen.*

Die Quellen für unsere Kenntniss der römischen Alterthümer zerfallen in zwei Klassen, in monumentale und schriftstellerische.

Zu den monumentalen gehören als stumme Zeugen des römischen Lebens die erhaltenen baulichen Ueberreste römischer Ansiedlung zunächst in Rom selbst, sodann im übrigen Italien, wo insbesondere die bei einem Ausbruch des Vesuvs im Jahre 79 n. Chr. verschütteten, seit dem vorigen Jahrhundert wieder aufgegrabenen Städte Herculanum und Pompeji von Wichtigkeit sind, endlich in den der römischen Herrschaft unterworfenen Provinzen. Mit ihnen verbinden sich die Produkte römischer Künstler- und Handwerkerthätigkeit, aufgesammelt in den kunsthistorischen Museen, um uns, wenn auch in sehr fragmentarischer Weise eine unmittelbare Anschauung des römischen Lebens zu gewähren. Alle diese Ueberreste gehören als wissenschaftliche Objekte den Wissenschaften der Geographie (Chorographie, Topographie) und der Archaeologie oder monumentalen Alterthumskunde. Für uns sind sie nur Erkenntnissquellen, daher eine ausführliche Erörterung derselben hier ausgeschlossen ist; da aber die Anschauung selbst den Wenigsten zugänglich ist, so bedarf es wenigstens der Hinweisung auf die hauptsächlichsten dieselbe vermittelnden topographischen, geographischen und archaeologischen Hülfsmittel.

Unter den Hülfsmitteln für die Topographie der Stadt Rom sind hervorzuheben:

Plattner, Bunsen, Gerhard, Röstell, Urlichs, Beschreibung der Stadt Rom. 3 Theile in 6 Bänden. Stuttgart 1830—42.

Lud. Canina, indicazione topografica di Roma antica. Rom. 1831 wdh. 1841. 8. und espositione topografica di Roma antica. Rom. 1842. fol.

Becker, die Topographie der Stadt, im Handbuche I, S. 71—722. mit den im Gefolge dieser Schrift zwischen Preller, Urlichs, Becker gewechselten Streitschriften.

Braun, die Ruinen und Museen Roms für Reisende, Künstler und Alterthumsfreunde. Braunschweig 1854.

Für die Geographie der nächsten Umgebung von Rom ist wichtig:

Bormann, altlatinische Chorographie und Städtegeschichte. Halle 1852.

Für Pompeji ist jetzt das beste Werk zur Orientirung:

Overbeck, Pompeji in seinen Gebäuden, Alterthümern und Kunstwerken. Leipz. 1856.

Für ganz Italien ist noch immer das Hauptwerk:

Cluveri Italia antiqua. Lugd. Bat. 1624.

Für die übrigen Theile des römischen Reiches muss die Erwähnung der grösseren geographischen Handbücher vorläufig genügen:

Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 10 Bände. Nürnberg 1788—1825. 2te Aufl. 1799—1831.

Uckert, Geographie der Griechen und Römer. 3 Theile in 6 Abth. Weimar 1816—46.

Forbiger, Handbuch der alten Geographie. 3 Bde. Leipz. 1842—48.

Unter den archaeologischen Hülfsmitteln fehlt es an einem Werke, welches die Produkte römischer Kunst- und Handwerksthätigkeit in zusammenfassender Weise für die antiquarischen Zwecke zur Darstellung brächte. Besondere Hülfsmittel für einzelne Seiten des kriegerischen, gottesdienstlichen und häuslichen Lebens der Römer werden an ihrem Orte erwähnt werden. Hier kann daher nur im Allgemeinen wegen der einschlägigen Literatur, namentlich über die Museen, verwiesen werden auf:

O. Müller, Handbuch der Archaeologie. 3te Aufl. von Welcker. Breslau 1848.

7. *Münzen und Inschriften.*

Den Uebergang von den monumentalen und schriftstellerischen Quellen machen Münzen und Inschriften, die nach dem Gesichtspunkte ihrer authentischen Erhaltung jenen zugehören, während sie durch ihre Schrift oft da zu uns reden, wo die Schriftsteller schweigen.

Die Münzen sind zunächst die unmittelbarste Quelle für die Kenntniss des öffentlichen und privaten finanziellen Verkehrs, sodann aber dienen sie auch durch ihre bildlichen Darstellungen vielfach zur Konstatirung mancher geschichtlicher Ereignisse und antiquarischer Thatsachen. Die gegenwärtig unentbehrlichsten Werke zur römischen (italischen) Numismatik sind:

Eckhel, doctrina nummorum. 8 voll. 4. Vindobonae 1792—98.

Fr. Carellii numorum Italiae veteris tabulas CCII edidit Coelestinus Cavedonius. Lips. 1850.

Boeckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838.

Mommsen, über das römische Münzwesen in Abh. der sächs. Ges. d. Wiss. I. 1850. S. 221—427.

Mommsen, über den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit, in den Berichten der sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. Leipzig 1851. S. 180.

Wichtiger noch sind die Inschriften, deren Benutzung leider erschwert ist durch den Mangel einer Sammlung ähnlich der des corpus inscriptionum graecarum von Boeckh. Indessen wird eine solche jetzt im Auftrage der Berliner Akademie der Wissenschaften vorbereitet von Mommsen, Henzen und de Rossi. Vorläufig kann daher nur auf die zahlreichen nicht immer zuverlässigen Sammlungen hingewiesen werden, unter denen wir hervor-

heben als Proben des wissenschaftlichen Standpunktes früherer und jetziger Zeit:

Jani Gruteri, inscriptionum Romanarum corpus absolutissimum 1616. wdh. von Graevius 2 voll. fol. Amstelod. 1707.

Th. Mommsen, inscriptiones regni Neapolitani latinae. Lips. 1852. fol.

Th. Mommsen, inscriptiones confoederationis Helveticae latinae in Mittheilungen der Züricher Gesellsch. Bd. X. Zürich 1854.

Für den praktischen Gebrauch empfehlen sich:

Orelli, inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata. 2 voll. Zürich 1828.

Zell, römische Epigraphik. 2 Bde. Heidelberg 1850. 52.

Ausserdem sind hier zu erwähnen:

A. W. Zumptii commentationum epigraphicarum ad antiquitates Romanas pertinentium volumen. Berol. 1850. vol. alterum. Berol. 1854.

Neben den lateinischen Inschriften dürfen aber auch nicht die griechischen, etruskischen, umbrischen und oskischen Inschriften übersehen werden. Die griechischen Inschriften, welche sich auf italische Verhältnisse beziehen, stehen bei:

Boeckh, corpus inscriptionum graecarum. Tom. III. Berol. 1853.

Für die etruskischen, freilich ihrer Unverständlichkeit wegen kaum benutzbaren, verweisen wir auf:

Lanzi, saggio di lingua Etrusca. 2te Aufl. 3 Bde. Firenze 1824. 25.

Die umbrischen Inschriften sind gesammelt und erklärt von:

Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler. 2 Bde. Berlin 1849. 51.

Die oskischen liegen jetzt in einer doppelten Sammlung vor:

Mommsen, die unteritalischen Dialekte. Leipzig 1850.

Huschke, die oskischen und sabellischen Sprachdenkmäler. Elberfeld 1856.

Einzelne bedeutendere inschriftlich erhaltene Urkunden werden der bequemeren Uebersicht wegen mit den schriftstellerischen Quellen verbunden werden.

8. *Schriften über das Gesammtgebiet.*

Unter den schriftstellerischen Quellen müssen wir voranstellen Darstellungen des Gesammtgebietes dessen, was wir unter dem Namen der römischen Antiquitäten begreifen; doch ist, wie es scheint, das schon erwähnte verlorene Werk Varros, die rerum humanarum et divinarum antiquitates in 41 Büchern, das einzige der Art gewesen (Fragmente in der ed. Bip. des Varro p. 204). Denn Jubas ῥωμαικὴ ἀρχαιολογία

oder *ἱστορία* (Fragmente in Müllers hist. graec. fragm. III, S. 469) scheint mehr ein Geschichtswerk mit antiquarischer Tendenz in der Art wie die erhaltene *ἀρχαιολογία ῥωμαική* des Dionysius von Halikarnafs gewesen zu sein. So können wir als erhaltene Werke, die sich, wenn auch nicht erschöpfend, auf das Gesammtgebiet erstrecken, nur anführen die unsystematischen Miszellanwerke von:

Plutarchus, quaestiones Romanae in Opp. mor. ed. Wyttenbach. T. 2, 1. p. 77.
Gellius, noctium atticarum libri XX. (ed. M. Hertz. Lips. 1853.)

9. *Schriften über Staatsalterthümer.*

Reicher ist die Literatur der schriftstellerischen Quellen, welche die einzelnen Theile der römischen Antiquitäten behandeln. Nicht alle diese Schriften sind von den Verfassern aus antiquarischem Gesichtspunkte verfasst; aber wenn die Werke auch für ihre Zeit technische oder praktische Zwecke verfolgten, so sind eben diese von Sachverständigen unternommenen Darstellungen der einzelnen Seiten des römischen Lebens für uns ebenso zuverlässige Quellen, als die von befangener geschichtlicher Auffassung nicht immer freien antiquarischen Schriften. Ohne daher zwischen antiquarischen und technisch praktischen Schriften zu unterscheiden beginnen wir hier mit den auf die Staatsalterthümer bezüglichen Quellen, wobei es sich von selbst versteht, dass die hier zu nennenden Schriften auch für andere Seiten der Antiquitäten gelegentlich Quellen sein können. Unter den erhaltenen Quellen für Staatsrecht, Staatsverfassung und Verwaltung verdient ihres Verfassers wegen die erste Stelle:

Cicero de republica in 6 fragmentarisch erhaltenen Büchern (ed. princeps von Mai. Rom. 1822. ed. Osann. Gotting. 1847).

obwohl Cicero in der Beurtheilung abhängig ist von Polybius und in Betreff der älteren Verfassungszustände die Quellen nicht sorgfältig genug studirt hat, um gegen Missverständnisse geschützt zu sein. Ferner:

Cicero de legibus in 3 fragmentarisch erhaltenen Büchern (ed. Bake. Lugd. Bat. 1842. ed. Feldhügel. Cizae 1852. 53.).

Diese Schrift enthält ein ideales Bild der römischen Konstitution, wie sie nach Ciceros Doktrinen sein sollte, lässt aber überall den realen Hintergrund mit nicht allzu grosser Schwierigkeit erkennen.

Hieran reiht sich die über einen einzelnen Gegenstand handelnde Schrift von:

Q. Cicero de petitione consulatus (ed. Hoffa. Leipz. 1837).

Die unter dem Titel *Incerti auctoris* magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae (cum commentario ed. Ph. E. Huschke. Vratisl. 1827) erschienene Schrift, und die früher oft wiederholte Schrift de sacerdotiis et magistratibus populi Romani libri II, welche den Namen des römischen Historikers *Fenestella* trägt, sind literarische Arbeiten aus dem 15. Jahrhundert ohne Bedeutung. Aus dem Anfang der byzantinischen Zeit stammt:

Jo. Lydus, *περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (in Joannes Lydus ex recogn. Imm. Bekkeri. Bonn 1837).

Diese Schrift, früher von Niebuhr überschätzt, liefert neben einigen brauchbaren Notizen den Beweis, wie verschwommen die Kenntniss der älteren Verfassungszustände in der byzantinischen Zeit war.

Für die Agrarverhältnisse in Italien und den Provinzen, sofern sie von Staatswegen geordnet wurden, sind die wichtigste Quelle die sogenannten *Scriptores rei agrariae*, namentlich Frontinus, Hyginus, Balbus, Siculus Flaccus, deren Schriften jetzt kritisch festgestellt und erläutert vorliegen in:

Die Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben und erläutert von Blume, Lachmann, Mommsen, Rudorff. (2 Bde. Berlin 1848. 52).

Eintheilung und Verwaltung des durch Theodosius getheilten Reiches lernen wir kennen aus der:

Notitia dignitatum et administrationum omnium tam civilium quam militarium in partibus orientis et occidentis (rec. Ed. Böcking. Bonn 1839—53. Vgl. Ed. Böcking, über die notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1834).

womit zu verbinden der aus dem Ende des vierten Jahrhunderts stammende libellus provinciarum, abgedruckt in Polemii Silvii laterculus, herausgegeben von Mommsen (Lpz. 1853.).

Unter den verlornen aber benutzten Quellen der Staatsalterthümer sind hervorzuheben die Instruktions- und Protokollbücher der römischen Magistrate, die unter dem Namen commentarii magistratuum zusammengefasst werden. Commentarii regum, besondere commentarii Servii Tullii, können erst in der späteren Zeit entstanden sein und diese Bezeichnung erhalten haben, da es schwerlich derartige Aufzeichnungen aus der Königszeit gab; aber commentarii consulares, quaestorii, censorii, auch tabulae censoriae, bildeten die Grundlage der Geschäfts-

kenntniss und vermittelten die Kenntniss der früheren Verfassungszustände auf die spätere Zeit, wie es z. B. wahrscheinlich ist, dass die Darstellungen der servianischen Verfassung aus einem unter den tabulis und formulis censoriis aufbewahrten Censusformulare stammen. Nach einigen namentlich von Varro (de ling. lat. 6, 86ff.) erhaltenen Proben, lässt sich ein ungefähres Bild jener Schriften gewinnen. In die Reihe dieser Literatur gehören auch die commentarii Agrippae, die die namentlich auch für die Veranstaltung eines Reichscensus und für die Finanzverwaltung überhaupt wichtigen Resultate der unter Augustus ausgeführten Vermessung des römischen Reichs enthielten.

Die Gesetze und Senatuskonsulte, ferner die Staatsverträge, zusammengefasst als tabulae publicae, lagen während der Republik in den verschiedenen Archiven zerstreut oder waren an öffentlichen Orten aufgestellt. Das Bedürfniss einer Gesetzsammlung stellte sich erst dann ein, als jene Urkunden im Brande des Capitols unter Vitellius zum grossen Theil vernichtet waren. Indess ist auch die auf Grund vorhandener Kopien von Vespasian wiederhergestellte Gesetzsammlung (Suet. Vesp. 8) verloren, so dass wir in dieser Beziehung auf die zufällig erhaltenen inschriftlichen Urkunden beschränkt sind. Als Sammlungen solcher sind aufser Zells Epigraphik (Th. 1. S. 204ff.) zu erwähnen:

Haubold, antiquitatis Romanae monumenta legalia ed. Spangenberg. Berol. 1830.

Göttling, XV römische Urkunden. Halle 1845.

Wegen der Bedeutung dieser Quellen mögen hier wenigstens die wichtigsten dieser Senatuskonsulte, Leges, Plebiscita, kaiserlicher Orationes und Edicta erwähnt werden. Wir nennen:

Senatus consultum de Bacchanalibus (Göttling. S. 27).
Lex Thoria agraria (Göttling. S. 30).
Lex Servilia repetundarum (Göttling. S. 36. ed. Klenze. Berol. 1825).
Lex Fundania oder plebiscitum de Termensibus (Göttling. S. 14).
Lex de XX quaestoribus (Göttling. S. 7. Mommsen ad legem de scribis, viatoribus et praeconibus. Kiel. 1843.).
Lex Julia municipalis (Göttling. S. 59. Mazochii commentariorum in aeneas tabulas Heracleenses pars 1. 2. Neapel 1754. 55).
Lex Rubria s. de Gallia cisalpina (ed. Lama. Parma 1820. ed. Ritschl. Bonn. 1851).
Oratio Claudii in senatu habita de civitate Gallis danda (Nipperdeys Tacitus, Band 2, S. 221. Monfalcon, monographie de la table de Claude. Paris 1851. wdh. 1853. Benech, la table de Claude dans ses rapports avec le droit public romain et gallo-romain. Toulouse 1852).
Lex regia de imperio Vespasiani (Göttling. S. 20).
Lex municipii Salpensani et Malacitani (Mommsen, die Stadtrechte der lat. Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica. Leipz. 1855. Nachtrag. Leipz. 1855. Aus den Abh. der sächs. Ges. der Wiss.).

Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium (ed. Mommsen in den Berichten der sächs. Ges. d. Wiss. Leipz. 1851. S. 1. 381).

Dazu aus der Zahl der oskischen Inschriften als die bedeutendste für die Staatsalterthümer die

Tabula Bantina (Kirchhoff, das Stadtrecht von Bantia. Berlin 1853. Lange, die oskische Inschrift der Tabula Bantina. Göttingen 1853.)

Die Urkunde des zwischen Rom und Karthago im ersten Jahre der Republik geschlossenen Vertrages liegt mittelbar in der Uebersetzung des Polybius (3, 22) vor, und so haben wir auch durch andere Schriftsteller Kenntnifs noch mancher anderer staatlicher Urkunden.

Von den auf Gegenstände der Staatsalterthümer sich beziehenden verlorenen Einzelschriften, die von den erhaltenen Schriftstellern benutzt sind, nennen wir beispielsweise: Varros für Pompejus geschriebenen commentarius *εἰςαγωγικός*, ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret (Gell. 14, 7); desselben liber tribuum; ferner des M. Junius Congus Gracchanus Schrift de potestatibus; des L. Cassius Hemina libri II de censoribus; des jüngeren L. Cincius Schriften de comitiis, de consulum potestate, de officio juris consulti; des Atejus Capito Schrift de officio senatorio (Gell. 4, 10); des Nicostratus Schrift de senatu habendo (Fest. p. 347); des Suetonius libri III de regibus und libri II *περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν.*

10. *Schriften über Privatrecht.*

Da wir die Darstellung des Privatrechts mit der Darstellung der Staatsalterthümer verbinden, so schliefsen wir hier an: die Quellen für die Kenntnifs des Privatrechts, die indefs zugleich auch für das Kriminalrecht, welches nach römischen Begriffen zum jus publicum gehört, Ausbeute liefern. Aus klassischer Zeit gehören hierher Ciceros Reden als erhaltene Denkmäler der civil- und kriminalgerichtlichen Praxis. Von den erhaltenen technischen Schriften der Juristen verdient ihres Alters (aus dem zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt) und ihrer vollständigen Erhaltung wegen vorangestellt zu werden:

Gaji institutionum commentarii IV. (ed. princeps von Göschen. Berolin. 1820; ed. Böcking. Lips. 1855.)

Aufserdem sind die fragmentarisch erhaltenen Tituli ex corpore Ulpiani hervorzuheben:

Ulpiani fragmenta ed. Böcking. Lips. 1855.

Ferner wegen ihrer, freilich nicht zuverlässigen, historischen Angaben die in die Pandekten aufgenommene Schrift des

Pomponius, de origine juris (ed. Osann. Giessen 1848.).

Unbedeutender und nur wegen des an sie sich knüpfenden philologischen Interesses hier zu erwähnen ist die Schrift des Grammatikers Dositheus, welche als Uebersetzungsaufgaben eine Sammlung von sententiae Hadriani und einen (vielleicht aus Paulli regularum libri VII stammenden) Abschnitt de manumissionibus enthält:

Dositheus, interpretamentorum liber tertius (ed. Böcking. Bonn 1832).
Lachmann, Versuch über Dositheus. Berlin 1837.

Was sonst an juristischen Schriften und Sammlungen aus der Zeit vor der Gesetzgebung des Justinianus erhalten ist, namentlich auch der 438 n. Chr. publicirte codex Theodosianus, findet sich zusammen in:

Corpus juris romani antejustiniani consilio professorum Bonnensium Böcking, Bethmann-Hollweg, Pugge. Fasc. 1—6. Bonn 1835—44.

Die justinianische Gesetzgebung selbst aber besteht in den von juristischen Kommissionen, deren Seele Tribonianus war, redigirten Sammlungen von Stellen aus älteren juristischen Schriften und kaiserlichen Konstitutionen; jene in den Digestorum D. Justiniani libri L (publicirt 533 nach Chr.), diese in den Codicis repetitae lectionis D. Justiniani libri XII (unter gleichzeitiger Aufserkraftsetzung des 529 publicirten unvollkommenern codex 534 publicirt); wozu eine gleichfalls von Tribonianus und Genossen verfafste Einleitung, Institutionum D. Justiniani libri IV (publicirt 533), und die später gesammelten D. Justiniani novellae constitutiones kommen: Alles zusammen mit einigen andern, mittelalterlichen Rechtsurkunden vereinigt im sogenannten Corpus juris civilis. Eine kritisch werthvolle Ausgabe ist:

Corpus juris civilis ed. Kriegelii, Herrmann, Osenbrüggen. 3 Bde. Lips. 1833—43.

Von jenen Sammlungen sind die Digesten oder Pandekten für uns am wichtigsten, weil in ihnen die Fragmente der Schriften der früheren Juristen von Antistius Labeo (unter Augustus) an, insbesondere der grofsen Juristen der Kaiserzeit: Gajus, Papinianus, Ulpianus, Paulus, Modestinus, wenn auch durch die Umarbeitung des Tribonianus nach Form und Inhalt hie und da entstellt, erhalten sind.

An die justinianische Gesetzgebung schliefsen sich noch griechische Paraphrasen und Ueberarbeitungen an, die, dem Be-

dürfnisse der Praxis entsprungen, für uns noch geringere Bedeutung als für die Juristen haben, da sie nur äufserst selten rechtsgeschichtliche und antiquarische Details liefern, und unter denen hier nur als älteste und am besten erhaltene Schrift angeführt werden soll die Paraphrase der Institutionen, die Theophilus, einer der Gehülfen des Tribonianus verfafste:

Theophili antecessoris paraphr. gr. institutionum (ed. G. O. Reitz. Hag. Comit. 1751. 4.).

So reich die Quellen für das Privatrecht fliefsen, so ist doch gerade vom antiquarischen Standpunkte der Untergang älterer Dokumente und schriftstellerischer Arbeiten zu bedauern. An der Spitze dieser sind zu nennen die:

Leges duodecim tabularum,

von denen Livius (3, 34) sagt, dafs sie nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique juris seien. Die Fragmente derselben, deren Vertheilung auf die einzelnen Tafeln, wenige ausgenommen, willkürlich ist, sind gesammelt bei:

Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölftafelfragmente. Leipzig 1824.
den Tex, fontes tres juris civilis Romani antiqui. Amstel. 1840.

An diese Gesetzgebung schlofs sich an die unter der Bezeichnung des Jus Flavianum bekannte populäre Zusammenstellung der legis actiones durch den Libertinen Cn. Flavius (im J. 449 u. c.), und hundert Jahr später die Tripertita des Sextus Aelius (auch Jus Aelianum genannt), enthaltend die Zwölf Tafeln selbst, die interpretatio derselben und die legis actiones. Noch später schrieben L. Aelius Stilo, Antistius Labeo, Gajus Kommentare zu den zwölf Tafeln. Ueberhaupt entwickelte sich mit der wissenschaftlichen Begründung des Privatrechts eine ausgedehnte juristische Literatur, die wir hier nicht weiter verfolgen können (s. Puchta, Instit. 1, S. 431).

Dagegen mag hier noch hingewiesen werden auf die Wichtigkeit der von den Magistraten, namentlich von den Prätoren erlassenen, ihre Amtsführung betreffenden *edicta*, die als jus honorarium eine immer lebendige ergänzende Quelle für die Entwickelung des Rechts bildeten. Unter den Kaisern mufste sie versiegen; nicht sowohl gesetzlich als thatsächlich abgeschlossen und vor künftiger Veränderung durch neue Edikte der Magistrate gesichert ist das edictum perpetuum unter Hadrianus, der es durch den Juristen Salvius Julianus redigiren liefs, und dieser Redaktion Gesetzeskraft, und zwar für alle richtenden

Magistrate, verlieh. Die durch die Schriften anderer Juristen erhaltenen Fragmente des Edikts sind öfters zusammengestellt:

Haubold, über die Versuche, das prätorische Edikt herzustellen (in Hugo's civil. Magazin II, 14).

Weyhe, libri tres edicti s. libri de origine fatisque jurisprudentiae Romanae praesertim edictorum Praetoris. Celle 1823.

den Tex, fontes tres juris civilis Romanis antiqui. Amstel. 1840. S. 40.

Wie die Gesetze unter den Quellen unserer Kenntnifs des Staatsrechts genannt wurden, so mögen auch hier die erhaltenen Urkunden privatrechtlicher Geschäfte (Testamente, Kontrakte) u. dgl. erwähnt werden (Zell, Epigraphik 1, S. 390). Eine, leider nicht mit der nöthigen Kritik abgefasste, Sammlung solcher ist:

Spangenberg, juris Romani tabulae negotiorum solennium. Lips. 1822.

11. *Schriften über Kriegsalterthümer.*

Als technische Quellen für die Kenntnifs der römischen Kriegsalterthümer sind zu nennen (aufser Polybius, S. 25):

Caesars und seiner Fortsetzer commentarii de bello Gallico, de bello Civili, Alexandrino, Africano, Hispaniensi.

Frontini strategematon libri IV.

Hygini de munitionibus castrorum libellus (ed. Lange. Gott. 1848).

Arriani ἔκταξις κατ' Ἀλάνων in Arriani scripta minora (ed. Hercher. Lips. 1854. S. 80).

Flavii Vegetii Renati epitome institutorum rei militaris libri V.

Der letztere, welcher wegen seines gänzlichen Unvermögens, die Zeiten auseinander zu halten, nur mit grofser Vorsicht gebraucht werden darf, ist mit Frontinus und mehreren anderen zum Theil gefälschten Schriften (wie Modestus de vocabulis rei militaris) mehrfach zusammen edirt unter dem Titel:

Scriptores rei militaris, zuletzt Vesaliae 1670.

Eine Sammlung sämmtlicher griechischer und lateinischer Kriegsschriftsteller ist in Aussicht gestellt von Fr. Haase, de scriptorum militarium Graecorum et Latinorum omnium editione instituenda narratio (Berol. 1847).

Verloren gegangen sind Schriften de re militari von dem älteren Cato, dem jüngeren Cincius, von Frontinus, von Paternus, und der Abschnitt aus der Encyklopädie des Cornelius Celsus, der über das Kriegswesen handelte.

Von Urkunden, die sich auf das Kriegswesen beziehen, sind hervorzuheben die alba militum oder latercula militaria; darüber ist das vollständigste Werk von:

Kellermann, vigilum Romanorum latercula duo Coelimontana. Romae 1835.

ferner die tabulae honestae missionis aus der Kaiserzeit (Zell, Epigraphik 1, S. 421). Besondere Sammlungen derselben sind:

Platzmann praes. Haubold, juris rom. testimoniis de militum honesta missione quae in tabulis aeneis supersunt illustrati specimen. Lips. 1818.
Arneth, zwölf römische Militärdiplome. Wien 1843.

12. *Schriften über gottesdienstliche Alterthümer.*

Für die gottesdienstlichen Alterthümer sind als erhaltene Quellen zu nennen:

Ciceronis de divinatione libri II.
Ovidii fastorum libri VI. (ed. Merkel. Berol. 1841).
Macrobii Saturnaliorum libri VII. (ed. Jan. Quedlinburg und Leipz. 1852. als zweiter Theil der Gesammtausgabe des Macrobius).
Censorini de die natali (ed. O. Jahn. Berol. 1845).
Jul. Obsequentis prodigiorum liber (ed. O. Jahn zusammen mit T. Livi librorum 142 periochae. Lips. 1853).
Jo. Lydus, *περὶ μηνῶν* und *περὶ διοσημειῶν* (de ostentis) in Bekkers S. 15. citirter Ausgabe.

Unter den verlornen sind voranzustellen die als Geheimbücher des patricischen Standes angesehenen Ritualbücher der verschiedenen Priesterkollegien, wie die libri pontificii (mit den Gebetformeln der indigitamenta), die libri augurales, libri Saliorum und Aehnliches, ferner die Instruktions- und Protokollbücher: commentarii pontificum, augurum, quindecimvirorum u. s. w. Von der Beschaffenheit dieser Bücher kann man sich einen Begriff machen aus dem von Varro (de ling. lat. 5, 45) erhaltenen Fragmente aus den sacris Argeorum.

Wie die commentarii regum sich zu den commentariis magistratuum verhalten, so scheinen auch die sogenannten leges regiae, eine Sammlung sakraler und privatrechtlicher Rechtssatzungen, die insbesondere dem Numa zugeschrieben werden, sich zu den commentariis pontificum zu verhalten. Es ist ein später verfertigter Auszug daraus, der den Namen Papirius auch wohl nur defshalb trägt, weil die Papirii in der Tradition des Pontifikalkollegiums eine hervorragende Rolle spielten. Zu diesen leges regiae oder jus Papirianum, worüber schon der Jurist Pomponius nichts sicheres wusste, hatte Granius Flaccus einen Kommentar geschrieben, der aber auch verloren ist. Vgl. im Uebrigen:

Ambrosch, über die Religionsbücher der Römer. Bonn 1843.
— — observ. de sacris Rom. libris. Breslau 1840.
Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige in: Versuche der Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts. Leipz. 1823. S. 234.

Die Urkunden des Sakralwesens sind wie die Gesetze bis auf geringe Ueberreste untergegangen. Als solche sind zu nennen das von Varro (ling. lat. 7, 3) erhaltene carmen Saliorum, das schon im Alterthum von L. Aelius Stilo kommentirt war (Bergk, de carminum Saliarium reliquiis. Marb. 1847); ferner die tabulae fratrum Arvalium (Marini, gli Atti e monumenti de' fratelli Arvali. 2 Bde. Roma 1795); sodann die oskische Weihinschrift von Agnone (s. Mommsen, unterit. Dial. S. 128) und die umbrischen tabulae Iguvinae (s. das oben S. 13 citirte Werk von Aufrecht und Kirchhoff). Aus der Menge der lateinischen auf das Sakralwesen bezüglichen Inschriften sind aber hervorzuheben die Kalendarien (Orelli insc. II, S. 379), welche erst, seit der Kalender durch das Verdienst des Cn. Flavius im J. 449 u. c. aufgehört hatte Geheimniss des patricischen Standes zu sein, entstanden. Erhalten sind aus der Zeit nach der Kalenderreform des Julius Caesar das vollständige *Calendarium Maffeanum*, und ausser mehreren anderen als das wichtigste die *fasti Praenestini*, welche nur 5 Monate enthalten, aber besonders dadurch wichtig sind, dass Verrius Flaccus sie kommentirt hatte.

Fastorum anni Romani a Verrio Flacco ordinatorum reliquiae collectae et illustratae a Fogginio. Romae 1779.

Hiermit verbinden wir die Titel einiger einschlägiger aber verlorener Schriften des Alterthums, wie z. B. Caesars Kommentar zu dem reformirten Kalender, Cincii fasti, Fulvii Nobilioris fasti, Suetonii περὶ τοῦ παρὰ Ῥωμαίοις ἐνιαυτοῦ βιβλίον. Von anderen auf das Sakralwesen sich beziehenden verlorenen Schriften nennen wir beispielsweise Lucii Caesaris Auspiciorum liber, desselben Auguralia, M. Messalae de auspiciis (Gell. 13, 15), Nigidii de augurio privato (Gell. 6, 6), desselben de extis (Gell. 16, 6), Fabii Pictoris de jure pontificio.

13. *Schriften über Privatalterthümer.*

Das Gesammtgebiet der römischen Privatalterthümer, das übrigens auch in den rerum humanarum antiquitates mufs dargestellt gewesen sein, scheint Varros dem Dicaearchischen βίος Ἑλλάδος nachgebildete Schrift de vita populi Romani in 4 Büchern umfafst zu haben (Fragmente in der ed. Bip. p. 235). Andre Schriften mit ähnlich umfassender Tendenz werden nicht genannt, so dafs wir für die Privatalterthümer nur solche technisch praktische Schriften anführen können, welche sich auf einzelne Seiten des Privatlebens erstrecken. So ist der

römische Ackerbau dargestellt in poetischem Gewande durch Virgilius in den Georgicon libris IV; prosaisch durch die sogenannten Scriptores rei rusticae: Cato, Varro, Columella, Palladius

Scriptores rei rusticae ed. Schneider. 4 Bde. Lips. 1794—97.

Aufserdem kommen in Betracht die Ackerbaukalender, wie das Calendarium rusticum Farnesianum (Mus. Borbon. II, 44).

Für das Bauwesen ist klassische Quelle:

M. Vitrŭvii Pollionis de architectura libri (ed. Strattico. 4 Bde. fol. Utini 1825—29. ed. Marini. 4 Bde. fol. Rom 1836).

Der Verfasser war Kriegsbaumeister unter Caesar und Augustus.

Ueber die für die Stadt Rom so wichtigen Wasserleitungen liegt eine officielle Darstellung vor in:

Frontini de aquaeductibus urbis Romae (ed. Dederich. Vesaliae 1841.),

eine Schrift, die auch unter den Quellen für die Verwaltung hätte genannt werden können, da das Wasserleitungswesen vom Staate beaufsichtigt wurde, und jene Schrift von Frontinus eben auf Anlafs der ihm übertragenen cura aquarum abgefafst ward.

Das Medicinalwesen lernen wir kennen aus:

A. Cornelius Celsus de medicina libri VIII. (ed. Ritter et Albers. Colon. 1835),

d. i. einem Theile der Encyklopädie des Celsus, und aus dem Lehrgedichte des

Serenus Sammonicus de medicina praecepta (in Burmanns poetae minores. Leydae 1731. II, 187.).

Für die römische Küche ist eine nicht unverdächtige Quelle:

Caelius Apicius de arte coquinaria (cum ann. M. Listeri et aliorum. Amstel. 1709).

Ueber das Jagdwesen handeln die Cynegetica betitelten Gedichte des Gratius Faliscus und M. Aurelius Olympius Nemesianus, über Fischerei Ovidii halieutica:

Ovidii halieutica. Gratii et Nemesiani cynegetica. (ex rec. Mauricii Haupt. Lips. 1838.).

Für manche andere Seiten des römischen Privatlebens können wir nur verlorene Quellen namhaft machen, wie z. B. über das Unterrichtswesen Varros Catus sive de liberis educandis (unter den libris logistoricis), und desselben de novem disciplinis libri; über das Schauspielwesen des Attius didascalica, Varros origines scenicae nebst der Schrift de actionibus scenicis und Suetons Schrift *περὶ τῶν παρὰ Ῥωμαίοις θεωριῶν καὶ ἀγώνων* in 2 Büchern; über die Kleidung endlich Suetons Werk *περὶ ὀνομάτων κυρίων καὶ ἰδέας ἐσθημάτων καὶ ὑποδημάτων καὶ τῶν ἄλλων οἷς τις ἀμφιέννυται.*

14. *Historische Schriften.*

Die Lücken, welche die antiquarischen und technisch praktischen Schriften in ihrer fragmentarischen Erhaltung in unsrer Kenntnifs der römischen Alterthümer lassen würden, werden einigermafsen ergänzt durch alle übrigen lateinischen und alle diejenigen griechischen Schriftsteller, die in der römischen Zeit über römische Stoffe geschrieben haben.

Unter diesen heben wir die Historiker heraus, als diejenigen, welche a potiore als Quellen für die Staatsalterthümer gelten können. Unter den erhaltenen lateinischen Historikern ist Sallustius für unsere Zwecke unbedeutend, Caesar schon wegen seiner vorzugsweise militärischen Wichtigkeit genannt. An die Spitze tritt daher Livius, der, wenn er auch ohne Kritik in der Auswahl und Benutzung seiner Quellen verfuhr und keinen Eifer für die Ausbeutung der ihm leicht zugänglichen Originaldokumente bewies, doch durch sein Bestreben, eine nationalrömische Geschichte Roms zu liefern, von willkürlichen Reflexionen und falschen Konsequenzen sich meist frei gehalten hat. Was dem Geschichtschreiber als Fehler ausgelegt werden kann, Mangel eines staatsmännischen Standpunktes und Mangel historischer Kritik, beeinträchtigt seinen Werth als Quelle für die Antiquitäten wenig, da er die früheren annalistischen Quellen, leicht umgearbeitet und nur hie und da durch leicht aufzuklärende Mifsverständnisse getrübt, auf uns gebracht hat. Tacitus ist natürlich die beste Quelle seiner Zeit, aber für die älteren Zustände des römischen Staates, die er nur vom Hörensagen oder aus oberflächlicher Lektüre kannte, ist er mit mindestens gleicher Vorsicht wie Cicero de republica zu benutzen. Aufserdem haben Cornelius Nepos, Vellejus Paterculus, Valerius Maximus, Florus, Ampelius, Eutropius, Aurelius Victor (die Schrift de origine gentis Romanae ist unecht, die de viris illustribus stark verdächtig), Orosius, namentlich aber Suetonius und die sich an ihn anschliefsenden Scriptores historiae Augustae, sowie auch Ammianus Marcellinus manche schätzbare Detailkenntnisse vermittelt. Der Vollständigkeit wegen mag hier unter den erhaltenen historischen Quellen auch noch die aus Eusebius übersetzte, in den die römische Geschichte betreffenden Zusätzen theils auf Eutropius theils auf anderen Quellen beruhende Chronik des Hieronymus (Mai, script. vet. nova collectio T. VIII. Rom. 1833), der anonyme

Verfasser der hinter Ammianus Marcellinus gedruckten Schrift: de Constantino Chloro, Constantino Magno et aliis imperatoribus excerpta, und der Chronograph vom Jahre 354 (s. Mommsen, Abh. der philol. hist. Classe der Königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 1850. 1, 547) erwähnt werden.

Unter den griechischen Historikern steht Polybius oben an, der durch seinen Aufenthalt in Rom und seinen vertrauten Umgang mit römischen Staatsmännern ersten Ranges eine so richtige Einsicht in den Organismus des römischen Staates gewann, dafs er selbst einem Nationalrömer wie Cicero in der Beurtheilung desselben als Gewährsmann dienen konnte. Leider ist abgesehen von dem Verluste des bei weitem gröfseren Theiles seines Geschichtswerkes das sechste Buch, in welchem er den Staatsorganismus im Ganzen und Einzelnen geschildert hatte, nur bruchstückweise auf uns gekommen; das ausführlichste Bruchstück handelt über das römische Kriegswesen und ist für die Kenntnifs desselben wichtiger als alle obengenannten technisch militärischen Schriften. Dionysius von Halikarnafs, der seine *ἀρχαιολογία Ῥωμαϊκή* während seines Aufenthaltes in Rom (724—747 u. c.) ausarbeitete, ist in der Benutzung älterer Quellen sorgfältiger als Livius gewesen und insofern sehr werthvoll, während seine pragmatische Verknüpfung des Ueberlieferten, seine oft von falschen Voraussetzungen ausgehenden Reflexionen über Verfassungszustände, sein doch nicht überall sicheres Verständnifs der lateinischen Sprache zu dringender Vorsicht mahnen. Leider sind von den 20 Büchern seines Werks nur die ersten 10 vollständig, das elfte theilweise erhalten; aus den übrigen liegen nur Fragmente vor, die durch ihre Aufnahme unter die verschiedenen Rubriken des grofsen byzantinischen Sammelwerkes des Constantinus Porphyrogeneta erhalten sind. An einer kritischen und alle Fragmente vereinigenden Ausgabe dieses Schriftstellers fehlt es noch immer. Von der *βιβλιοθήκη ἱστορική* des Diodorus ist die Geschichte der ältesten Zeit Roms mit den Büchern 7—10 bis auf Fragmente verloren gegangen; die erhaltenen Bücher von 11—20 behandeln zwar die römische Geschichte neben der griechischen, Diodor hat aber auch nur ältere Schriften ohne selbständige Kritik benutzt. Von den letzten zwanzig Büchern sind nur Fragmente erhalten. Plutarchus gehört seiner römischen Biographien und der Schrift *περὶ τῆς Ῥωμαίων τύχης* wegen hieher und hat wie Diodor neben Livius und Dionysius nur dadurch Werth, dafs er mitunter Quellen, die jene nicht kannten, benutzt hat, und dadurch dafs

die Biographien aus der späteren Zeit die Lücken in den Werken des Livius und Dionysius ergänzen. Die römischen Geschichten in den kleinen Parallelen (welche dem Plutarch mit Unrecht zugeschrieben werden) sind meist ohne historische Glaubwürdigkeit. Appianus ist als solider und verständiger Kompilator ein für unsere Zwecke trefflicher Ersatz anderer verlorener Quellen. Besondere Beachtung verdient aber Dio Cassius, der, selbst Staatsmann, ruhigen Sammlerfleifs mit kritischer Besonnenheit verband, und, da er von den Zuständen der klassischen Zeit schon durch einen längeren Zeitraum getrennt war, sich mehr unserem Bedürfnisse nähert in der Mittheilung des Wissenswürdigen, als die gleichzeitigen Schriftsteller, die für ihre Leser vieles, namentlich das Zuständliche, als bekannt voraussetzen konnten. Leider ist von seinem Werke nur Buch 36—60 erhalten; den Verlust der Bücher 61—80 mufs die Epitome des Xiphilinus, die im 11. Jahrh. gemacht ist, ersetzen, während den Inhalt der ersten Bücher der Byzantiner Zonaras (ed. Pinder. Bonn. 1841. 44) ausgezogen hat, auch sonst manche Fragmente daraus erhalten sind. Herodianus liefert eine willkommene Ergänzung zu den Scriptores historiae Augustae. Auch Flavius Josephus endlich ist wegen seiner Geschichte der Zerstörung Jerusalems nicht zu übersehn.

Unter den verlornen Quellen, die den genannten Schriftstellern vorlagen und in verschiedener Weise von ihnen benutzt wurden, sind als das älteste Denkmal römischer Geschichtschreibung zu nennen die *annales maximi*, eine römische Stadtchronik, deren Weiterführung dem pontifex maximus oblag. Durch den gallischen Brand untergegangen wurden sie nachträglich bis zur Gründung der Stadt hinauf rekonstruirt und cirkulirten nach ihrem Abschlusse in der Zeit des pontifex maximus P. Mucius (605 u. c.) in Abschriften, die 80 Bücher umfafsten. Aehnliche Stadtchroniken gab es auch in anderen italischen Städten, wie Ardea, Praeneste, Cumae, Patavia, und auch tuskische Annalen werden erwähnt. In Rom wurden aufser der Stadtchronik auch fortlaufende Verzeichnisse der Magistrate geführt, *libri magistratuum*, unter denen die von ihrem Stoffe *libri lintei* benannten, aus der Zeit vor dem gallischen Brande herübergerettet, sei es durch ihre Vollständigkeit, sei es durch ihr Alter den ersten Platz eingenommen zu haben scheinen. Auf Grund dieser Dokumente sind in späterer Zeit die in Stein gehauenen Magistratsverzeichnisse: *fasti consulares* und *triumphales* entworfen. Die davon erhaltenen theils 1546 theils 1816 aufgefundenen Bruch-

stücke heifsen von ihrem jetzigen Aufbewahrungsorte *fasti Capitolini* und sind zusammengestellt in:

Fasti consulares Capitolini rec. Laurent. Alton. 1833.

Auch handschriftlich sind Fasti consulares erhalten, z. B. in dem oben erwähnten Werke des Chronographen vom J. 354. Zu unterscheiden sind die mit Benutzung jener urkundlich erhaltenen Fasten aus den Nachrichten der Schriftsteller von neueren Gelehrten ergänzten fasti; als vollständigste und relativ zuverlässigste Bearbeitung ist zu nennen:

Fasti consulares triumphalesque Romanorum ad fidem optimorum auctorum recognovit Jo. Georg. Baiterus. Turici 1838 (in Orellis Cicero. Vol. VIII).

Aufser diesen unter öffentlicher Auktorität stehenden geschichtlichen Aufzeichnungen gab es auch geschichtliche Dokumente privater Entstehung, sowohl allgemeine als Familienchroniken (z. B. commentarius de familia Porcia Gell. 13, 19); ferner galten die laudationes funebres und die Ahnenverzeichnisse (stemmata, imagines) als Quellen. Sodann kommen seit dem zweiten punischen Kriege in Betracht die anfänglich griechisch, dann lateinisch schreibenden Annalisten: Q. Fabius Pictor (zu unterscheiden von einem spätern Servius Fabius Pictor), L. Cincius Alimentus (zu unterscheiden von dem jüngern Grammatiker Cincius), C. Acilius, Aulus Postumius Albinus, L. Cassius Hemina, L. Calpurnius Piso Frugi, L. Coelius Antipater, Cn. Gellius, P. Sempronius Asellio, C. Sempronius Tuditanus, Licinius Macer, Claudius Quadrigarius, Valerius Antias; dazu als Verfasser poetischer Annalen Naevius und Ennius. An die Spitze der lateinischen Historiographie ist aber der ältere Cato zu stellen, dessen Hauptwerk, *origines* betitelt, die Sagengeschichte Roms und der anderen italischen Städte und dann mit Ueberschlagung der ältesten Zeiten der Republik die Darstellung der punischen Kriege bis auf seine Zeit enthielt. Verloren ist auch eine reichhaltige Literatur von Selbstbiographien und Memoiren, wie deren z. B. von Sulla, Lucullus, und verschiedenen Kaisern existirten; inschriftlich erhalten dagegen Caesaris Augusti index rerum a se gestarum sive monumentum Ancyranum (Zell, Epigr. 1, S. 356 und in besonderer Ausgabe von Zumpt. Berlin 1845). Verloren ist ferner der Vorgänger des Sallust L. Cornelius Sisenna und manche andere historische und chronologische Werke, wie z. B. des Sallustius historiarum libri, des Atticus liber annalis, des Cornelius Nepos liber annalis,

und was namentlich zu bedauern, des gelehrten Kaisers Claudius tyrrhenische Geschichten. Die Fragmente der römischen Historiker sind gesammelt in:

Krause historicorum Romanorum fragmenta. Berol. 1833.
Sallustii opera ed. Gerlach. Accedunt historicorum veterum Romanorum reliquiae a Car. Lud. Roth collectae et dispositae. Basel 1852. S. 249.

Für die späteren Historiker war eine wichtige Quelle der römische, seit Caesar officiell gewordene Moniteur, die sog. *Acta diurna,* die die Senatsverhandlungen und sonstige öffentliche Ereignisse mit den Gegenständen des Tagesgespräches zusammen veröffentlichten (Fragmente in Zell's Epigraphik 1, S. 353).

Von den verlorenen griechischen Historikern mögen hier nur Hieronymus von Kardia, Timaeus von Tauromenium und Diokles Peparethius erwähnt werden als die ältesten, die ausführlicher auf die römische Geschichte eingingen; im Uebrigen aber mufs genügen die Verweisung auf die Sammlung der Fragmente der griechischen Historiker in:

Carol. et Theod. Müller, historicorum graecorum fragmenta. 4 voll. Paris. 1841—51.

15. *Verschiedene Schriften.*

Alle übrigen lateinischen und verschiedene griechische Schriftsteller kommen gleichfalls als Quellen der römischen Antiquitäten in Betracht. Aus der Masse hervorzuheben ist hier nochmals Cicero wegen seiner Briefe, des treuesten Spiegels der Zeitgeschichte, aber auch wegen der in seinen rhetorischen und selbst in seinen philosophischen Schriften vorkommenden gelegentlichen Bezugnahmen auf Gegenstände der römischen Antiquitäten. Auch die Briefe des jüngeren Plinius, besonders die des 10ten Buches, welche Plinius als Proconsul von Bithynien an Trajanus schrieb, sind wichtig; nicht minder für das Privatleben die Briefe des Seneca und die der späteren Epistolographen Symmachus, Sidonius Apollinaris, Cassiodorus. Der panegyricus des Plinius auf Trajanus und die Prunkreden der gallischen Panegyriker sind für die Antiquitäten, wo sie Gelegenheit haben auf Gegenstände derselben zu kommen, zuverlässiger, als für die historische Beurtheilung der von ihnen gepriesenen Kaiser. An gelegentlichen Bezugnahmen fehlt es weder in dem grofsen Sammelwerke des älteren Plinius, noch in den philosophischen Schriften des Seneca.

Dagegen sind die Erzeugnisse der Rhetorschulen, die der ältere Seneca aufbewahrt hat, und die unter dem Namen des Quintilianus erhaltenen Deklamationen theils arm, theils unzuverlässig. Von den ältesten Kirchenschriftstellern sind Tertullianus, Minucius Felix, Arnobius, Lactantius, Augustinus wichtig wegen ihrer Bezugnahme auf heidnischen Kultus und heidnische Sitten überhaupt.

Unter den Dichtern würde der Satiriker Lucilius, wären seine Satiren vollständig erhalten, ohne Zweifel die beste Quelle für die Kenntnifs der Sitten seiner Zeit sein, wie die erhaltenen Satiriker Horatius, Persius, Juvenalis nebst Martialis und Petronius in dieser Beziehung für ihre Zeit die reichste Ausbeute liefern. Auch Ovidius in seiner Ars amandi und seinen Tristia liefert erwünschte Beiträge zur Sittenschilderung. Von den Komikern ist Plautus von Bedeutung (Rost opuscula Plautina. Vol. I. Lips. 1836), und unter den Epikern Virgilius hervorzuheben, der sich in der Aeneis als gelehrten Forscher des römischen Alterthums gibt (Lersch, de morum in Virgilii Aeneide habitu. Bonn. 1836. antiquitates Virgilianae ad vitam populi Romani descriptae. Bonn. 1843.) Wenn Virgilius auch nicht, wie einige Alte, z. B. Macrobius (Sat. 1, 24), meinten, das jus pontificium allegorisirte, so ist doch gerade der Umstand, dafs man in ihm mehr Anspielungen fand, als er beabsichtigte, Veranlassung zu der weitschichtigen Scholienmasse geworden, die unter dem Namen des Servius Maurus Honoratus erhalten und eine reiche Fundgrube für die römischen Antiquitäten ist. Wichtiger als die Kommentatoren des Horatius Acron, Porphyrius, commentator Cruquianus, und als die Scholien zu Juvenalis und Persius, sind die Scholien des im 1. Jahrh. n. Chr. lebenden Asconius Pedianus zu fünf Ciceronischen Reden durch ihre Sachkenntnifs in den Gebieten der römischen Staatsverfassung und namentlich des Gerichtswesens; aber auch die den Namen des Asconius mit Unrecht tragenden Scholien zu den Verrinen und die anderen Scholien zu Ciceronischen Reden, insbesondere die schol. Bobiensia, enthalten manchen dankenswerthen Aufschlufs (alles zusammen in Orellis Ausg. des Cicero Vol. V.).

In Anknüpfung an diese Kommentatoren erwähnen wir zuletzt die grammatischen Schriften, von denen einige wegen der engen Verbindung des grammatischen und antiquarischen Wissens in Rom fast wichtiger für die Antiquitäten, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung, als für lateinische Grammatik sind. Un-

vollständig ist erhalten das ursprünglich 24 Bücher umfassende Werk von:

Varro de lingua latina lib. V—X. ed. Spengel. Berol. 1826. (O. Müller Lips. 1833).

Des Verrius Flaccus Werk de significatione verborum ist excerpirt erhalten in:

Sexti Pompei Festi de verborum significatione quae supersunt (ed. C. O. Müller. Lips. 1839),

welches Werk aber selbst wieder theilweise verloren ist, so dafs den Verlust die epitome des Paulus Diaconus (bei Müller mit dem Texte des Festus vereinigt) ersetzen mufs. Unbedeutender für römische Staatsalterthümer, wichtig aber für manche Theile der Privatalterthümer sind:

Nonius Marcellus de compendiosa doctrina per literas ad filium et Fabii Planciadis Fulgentii expositio sermonum antiquorum (ed. Gerlach et Roth. Basil. 1842).
Isidori originum libri XX.

Diese und die übrigen Grammatiker, die hier nicht namentlich aufgezählt zu werden brauchen, sind gesammelt in:

Auctores latinae linguae ed. Gothofredus. 1585. wdh. 1622.
Grammaticae latinae auctores antiqui ed. Putsch. Hanov. 1605.
Corpus grammaticorum Latinorum veterum ed. Lindemann. Lips. 1831—40 (unvollendet).
Grammatici latini ex recensione Henrici Keilii (begonnen mit Priscianus ex rec. Martini Hertzii. Lips. 1855.).

ERSTER THEIL.

Die römischen Staatsalterthümer.

Nostra autem respublica non unius ingenio sed multorum nec una hominis vita sed aliquot constituta saeculis et aetatibus (Cato bei Cicero de rep. 2, 1.).

Einleitung.

16. *Methode der Darstellung.*

Der römische Staat und seine Institutionen erheischen sowohl eine geschichtliche Darstellung als eine systematische Zergliederung. Jene ist nöthig, weil der Staat und seine Institutionen sich unter mannigfaltigen äufseren und inneren Einwirkungen umgestalten, dem allgemeinen Gesetze der Entwickelung gemäfs, dem die Nation so gut wie der einzelne Mensch und die Menschheit im Ganzen unterliegt. Diese ist erforderlich, weil der Staat wie alle Organismen gegliedert ist, und das Leben dieses Organismus sich in dem Zusammenwirken der Glieder, d. i. der einzelnen staatlichen Institute, offenbart. Die Natur des darzustellenden Objekts erfordert also eine Verbindung der historischen und systematischen Darstellung, welche so annähernd als möglich der historischen Wirklichkeit der Entwickelung entspricht.

Wir glauben dieselbe am besten zu erreichen, wenn wir auf die geschichtliche Erzählung von der Entwickelung des römischen Staates innerhalb einer möglichst begränzten Epoche die systematische Darstellung derjenigen Institutionen folgen lassen, welche als die reife Frucht der Entwickelung bis zum Ablauf jener Epoche anzusehen sind. Zwar ist dabei nicht zu vermeiden in den früheren Perioden ein Vorgreifen in spätere Zeiten, und in späteren Perioden ein Zurückgreifen in die früheren Zeiten; wir halten diefs aber so wenig für einen Nachtheil, dafs wir vielmehr allein diejenige Darstellung für wissenschaftlich berechtigt anerkennen können, welche einerseits die Entwickelung der Institute, die in die Zeit nach ihrer Reife fällt, gleich mit der

Darstellung dieser Reife selbst verbindet, und welche andererseits die Keime der Entwickelung da nachholt, wo dieselbe in ihrem gereiften Resultate vorliegt. Wir gewinnen durch diese Art der Darstellung den Vortheil, dass weder die geschichtliche Entwickelung des Ganzen, noch die systematische Darstellung der einzelnen Institute zerrissen wird. Unsere Perioden sind Theile des in seiner organischen, historischen Entwickelung aufgefafsten Systems, und unsere systematischen Abschnitte repräsentiren die historische Aufeinanderfolge der einzelnen Institute, oder mit andern Worten den historischen Wachsthum des Organismus.

Indem wir eine neue Periode immer da beginnen, wo ein das Staats- und Rechtsleben wesentlich alterirendes neues Element hinzutritt, welches die Veranlassung zu neuen staatlichen Institutionen oder zur nationalen Ausbildung älterer wird, nehmen wir sechs Perioden an. Da unsere Perioden Phasen der Entwickelung des Zuständlichen sind, eine solche Entwickelung aber naturgemäfs niemals schroff abbricht, es sei denn durch von aufsen herbeigeführte gewaltsame Zerstörung: so können dieselben nicht durch bestimmte einzelne Jahre sich gegen einander abgränzen. Wenn wir gleichwohl in den chronologisch sicheren Zeiten solche Jahre angeben, so sollen diese Angaben, an irgend ein hervorstechendes Faktum angeknüpft, nur den Wendepunkt andeuten, jenseit dessen nicht mehr das in der früheren Periode treibende Entwickelungsmoment, sondern ein neues das vorherrschende wird.

17. *Uebersicht.*

Die **erste Periode**, der wir eine kurze Skizze der vorrömischen für Rom selbst wichtigen Entwickelung voranschicken, um, wenn auch nicht das Entstehen der römischen Nationalität, so doch die Voraussetzungen, unter denen sie entstand, zu zeigen, ist die der Blüthe des patricischen Staates; eine genaue chronologische Abgränzung ist bei dem mythischen Charakter der ältesten römischen Geschichte unmöglich. Als mythische Repräsentanten dieser Epoche gelten uns Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius. Theilweise zurückgreifend in die Zustände der Zeit vor der Bildung des römischen Staates haben wir hier wegen des Zusammenhanges zwischen dem Staate und der Familie, deren rechtliche Auffassung eben in der patricischen Zeit sich festgestellt hat, systematisch darzustellen:

1. *Das Familienrecht.*
2. *Das Gentilrecht.*
3. *Das älteste Staatsrecht.*

Die zweite gleichfalls chronologisch nicht sicher zu begränzende Periode ist bedingt durch die staatsrechtliche Anerkennung eines neuen nicht patricischen Elements im Staate, der Plebs. Repräsentanten dieser Entwickelung sind Ancus Marcius, Tarquinius Priscus, Servius Tullius, Tarquinius Superbus. Das Produkt derselben ist die Erweiterung des römischen Staates und die dadurch bedingte Veränderung des römischen Staatsrechts. Daher ist systematisch darzustellen:

4. *Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.*

Die dritte Periode, in welcher die republikanische Form der Staatsverfassung das zunächst Neue ist, ist bedingt in ihrer Entwickelung durch das auf diesem neuen Rechtsboden möglich gewordene Streben der Plebs nach staatsrechtlicher Gleichstellung. Die römische Staatsverfassung macht in dieser Periode unter fortwährendem Ringen des konservativen patricischen und des progressiven plebejischen Elements, nachdem beide vereinigt die Tyrannis gestürzt haben, nach einander durch die Phasen der legitimen Aristokratie (245—302 u. c.), der illegitimen Oligarchie (repräsentirt durch die Decemvirn von 305 u. c.), der modificirten Aristokratie (repräsentirt durch die Consulartribunen), bis sie endlich nach der Durchgangsstufe der gänzlichen Anarchie (solitudo magistratuum) in Folge der licinischen Gesetze (387 u. c.) den Charakter der gemäfsigten Demokratie annimmt. Wir begränzen diese Periode äufserlich durch das Jahr der licinischen Gesetze, ohne defshalb von ihr auszuschliefsen die nach jenem Wendepunkte fallenden Ausgleichungen der minder wesentlichen Rechtsunterschiede beider Stände. Als nächstes Resultat dieser Entwickelung haben wir systematisch darzustellen den Zustand der Zersplitterung der höchsten Staatsgewalt oder mit andern Worten:

5. *Die Magistrate der Republik.*

In der vierten Periode tritt im Gegensatze zu den Patriciern, den bisherigen Inhabern der Regierung, als neues, innerlich vom Patriciat verschiedenes obwohl dasselbe sich assimilirendes, Element die Nobilität oder die Aristokratie des Verdienstes und Reichthums auf, so dafs sich auch der bisherige Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern völlig in den andern, in der dritten Periode bereits vorbereiteten, zwischen nobiles und igno-

biles, zwischen Reichen und Armen verschiebt. Diese Periode dauert so lange, als die Gefahren dieses neuen Gegensatzes bei der Mafshaltigkeit beider Theile und der erfolgreichen, die materiellen Ansprüche der Armen befriedigenden Eroberungspolitik der Nobilität verborgen bleiben, d. i. bis zu den Gracchischen Unruhen (621 u. c.). Die Staatsverfassung bleibt während dieser Periode theoretisch, was sie in der vorigen geworden war: gemäfsigte Demokratie; praktisch aber gehen die Tendenzen der Nobilität einerseits, des Volkes andererseits nicht in der Aufrechterhaltung derselben zusammen, sondern vielmehr dergestalt auseinander, dafs auf Kosten der geschwächten Magistratur die Nobilität auf die Oligarchie, das Volk auf die absolute Demokratie lossteuert. Am Ende dieser Periode stellt Rom in der That das Bild dar einer Oligarchie der Nobilität auf breitester demokratischer Grundlage. Die staatlichen Institutionen aber, welche einerseits Träger dieser Strebungen sind, andererseits eben dadurch auf die Höhe ihrer geschichtlichen und nationalen Bedeutung gelangen, und die wir darum hier darstellen, sind:

6. *Der Senat* als Mittelpunkt der Oligarchie der Nobilität.

7. *Die Volksversammlungen* als Organe der Demokratie.

Für die fünfte Periode von den Gracchen bis auf Augustus (723 u. c.) ist charakteristisch die Auflösung der bestehenden Staatsform, herbeigeführt durch den Verlust der Mafshaltigkeit beider Parteien, von denen die eine sittlich, die andere materiell ruinirt war, sowie durch die ungesunde, den Principien der römischen Verfassung widersprechende Ausdehnung des Staats. Die Auflösung gibt sich darin kund, dafs die bisher oligarchischen Tendenzen der Nobilität in tyrannische Pläne Einzelner, die bisher demokratischen Tendenzen des Volks in ochlokratische umschlagen: Extreme, bei denen der Untergang der republikanischen Form und der Sieg der Tyrannis nicht zweifelhaft sein konnte. In einer solchen Periode konnten nur diejenigen Institute ihre Vollendung finden, welche die Störung des Rechtszustandes zur Voraussetzung haben. In den Bürgerkriegen erreicht das Kriegswesen der Römer seine Höhe, und mitten unter der Masse von Verbrechen und den vielfachen Störungen des privatrechtlichen Verkehrs finden wir die Blüthe des römischen Gerichtswesens. Daher ist hier der Ort systematisch darzustellen:

8. *Das Kriegswesen.*

9. *Das Gerichtswesen.*

Die **sechste** und letzte Periode umfafst den Zeitraum der römischen Monarchie bis auf Constantinus den Grofsen; in ihr ist eben die Monarchie das neue mafsgebende Element, welches, wie man bei der principiellen Verschiedenheit des Kaiserthums vom früheren Königthum hinzufügen kann, zugleich ein unrömisches, antinationales ist. Während dieses Element, das anfangs noch den Schein der nationalen republikanischen Formen erborgt, sich auch äufserlich zuletzt von den specifisch nationalen Formen lossagt, führt das ermattete Römerthum einen immer fruchtloseren Kampf gegen das nur scheinbar besiegte antinationale Element des Barbarenthums in den Provinzen, und gegen das gleichfalls antinationale, weil supranationale Christenthum. Die Periode endet mit dem Siege dieser Elemente und dem Untergange der römischen Nationalität. Die Verlegung des Mittelpunktes der römischen Weltherrschaft von Rom nach Constantinopel (330 n. Chr.) ist das Siegel, welches als Zeichen der Vollendung jenem Processe der Entnationalisirung aufgeprägt wird. Das für die Zustände des römischen Reiches wichtige, durch die Begründung der Monarchie herbeigeführte Resultat ist die Konsolidirung einer geregelten Administration des Weltreichs, die während der Republik zu keinen festen Formen hatte gelangen können. Diese Administration werden wir darstellen in drei Abschnitten, und zwar:

10. *Die neuen Organe der kaiserlichen Regierung.*
11. *Die Organisation der Rom unterworfenen Städte und Provinzen.*
12. *Das Finanzwesen.*

Mit Constantinus ist die römische Nation als solche todt; wenn auch das Reich nach wie vor römisch heifst, so ist es doch seinem ganzen Charakter nach nicht mehr römisch im nationalen Sinne des Wortes; wenn auch die Bewohner desselben noch römisch sprechen, so beginnt doch die Sprache des Volks sich nach Verschiedenheit des Orts und fremder nationaler Einflüsse zu spalten und in die romanischen Sprachen überzugehen. Gleichwohl wird aus praktischen Gründen eine Darstellung der Zeit nach Constantinus erwünscht sein. Wir bilden aus ihr einen Anhang, in welchem wir indefs nur die Theilung des Reiches unter die Söhne des Theodosius und die Verwaltung des weströmischen Reiches bis auf dessen Untergang durch germanische Nationen (476 n. Chr.) darzustellen haben. Von zur Reife gekommenen Organismen des nationalen Lebens kann in dieser

Zeit, wo die römische Nation unter dem bewältigenden Einflusse des Christenthums und neu auftretender barbarischer Völker nur noch ein Scheinleben führt, nicht die Rede sein. Vielmehr kann nur in einem allgemeinen Rückblick der Nachweis des Verfalls aller specifisch römischen Einrichtungen geliefert werden, der Einrichtungen, deren allmähliches geschichtliches Auftreten, Blüthe und Reife die früheren Perioden zum Gegenstande hatten.

Voraussetzungen
für die Bildung der römischen Nationalität.

---

18. *Standpunkt der Forschung.*

Die natürliche Voraussetzung für die Bildung der römischen Nationalität ist die vorrömische Entwickelung derjenigen Volksstämme, welche die ersten Elemente zur Bildung der römischen Nation hergaben: eine Entwickelung, welche, sobald jene Volksstämme in Italien sich niederliefsen, dem modificirenden Einflusse theils der geologischen und klimatischen Beschaffenheit des italischen Bodens, theils der vor jenen Volksstämmen in Italien angesiedelten und der nach ihnen in Italien eindringenden stammverschiedenen Völkerschaften unterworfen ward. Als einzige zuverlässige Quelle für die Erforschung jener Völkerverhältnisse, soweit sie der vorgeschichtlichen Zeit angehören, können wir mit den neuesten Forschern der römischen Geschichte, Schwegler und Mommsen, nur die Sprachen der in Betracht kommenden Völker gelten lassen. Denn die Nachrichten der griechischen und lateinischen Schriftsteller über die Entstehung der römischen Nation und die altitalische Bevölkerung überhaupt beruhen weder auf geschichtlicher, noch auch auf einer mythischen Ueberlieferung, die authentisch wäre. Dafs die letztere fehlt, hängt zusammen mit dem Mangel eines italischen Nationalepos, welches entweder uns oder wenigstens den alten Schriftstellern in ähnlicher Weise als Grundlage der authentischen Mythenüberlieferung wie in Griechenland die Homerischen und Hesiodeischen Gedichte hätte dienen können. Zwar fehlt es trotzdem nicht ganz an mehr oder minder beglaubigten Sagen von ächt italischer Färbung, durch deren Deutung wir gewisse

Aufschlüsse über die altitalischen Völkerverhältnisse erlangen können — und diese sind für die nachfolgende Darstellung, da sie die aus den Sprachen abstrahirten Resultate bestätigen und ergänzen, benutzt —; aber ihre Zahl ist klein gegen die durch den Einflufs der griechischen Ansiedlungen in Italien schon in verhältnifsmäfsig früher Zeit gräcisirten Sagen und gegen die wiederum auf diesem schlüpfrigen Grunde aufgebauten Schlüsse, Reflexionen, ja sogar Erfindungen der griechischen Historiker, die von den ältesten römischen Annalisten im Allgemeinen gläubig angenommen und weiter verbreitet sind. Zur Einführung in die Kenntnifs des unerquicklichen Gewirrs älterer und neuerer Hypothesen über die altitalischen Völkerverhältnisse, das seit Niebuhrs römischer Geschichte zwar noch mannigfach vermehrt, im Ganzen aber doch allmählich gelichtet worden ist, dienen am besten die von entgegengesetzten Standpunkten geschriebenen geschichtlichen Werke von Gerlach und Bachofen (die Geschichte der Römer. Erster Band. Basel 1851) und Schwegler (römische Geschichte. Erster Band. Tübingen 1853) nebst Mommsens unteritalischen Dialekten. Ferner heben wir aus einer grofsen Anzahl von Einzelschriften als die wichtigsten oder neuesten hervor:

- Micali, Italia avanti il dominio dei Romani. 4 Bde. und 1 Atlas. Florenz 1810. Umgearbeitet in Storia degli antichi popoli Italiani. 3 Bde. und 1 Atlas. Florenz 1832. Womit zu verbinden: Monumenti inediti ad illustrazione della Storia degli antichi popoli Italiani. 1 Bd. und 1 Atlas. Florenz 1844.
- Schoemann, de Aboriginibus Italiae, Dionysii contra Niebuhrium defensio. Greifswald 1834.
- Dodwell, views and descriptions of Cyclopian or Pelasgic remains in Greece and Italy, with constructions of a later period. London 1834.
- Klenze, zur Geschichte der altitalischen Volksstämme in Klenzes Abhandl. herausgegeben von Lachmann. Berlin 1839. S. 45.
- Grotefend, zur Geographie und Geschichte von Altitalien. 5 Hefte. Hannov. 1840—42.
- Abeken, Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft. Stuttgart 1843.
- Nägelé, Studien über Altitalisches und Römisches Rechtsleben. Schaffhausen 1849.
- Gerlach, über die älteste Bevölkerung Italiens (Abhandl. der Göttinger Philologenvers. 1852. S. 27) Basel 1853.
- Knötel, der opisch-latinische Volksstamm, seine Einwanderung und Verbreitung in Italien. Glogau 1853.

Dazu noch aus der Literatur über das räthselhafte Volk der Etrusker:

- O. Müller, die Etrusker. 2 Bde. Breslau 1828.
- O. Müller, Hetrurien, Hetrusker (aus Ersch und Grubers Encykl.) in O. Müllers kleine Schriften. Breslau 1847. Bd. 1, S. 129.

Lepsius, über die tyrrhenischen Pelasger in Etrurien und über die Verbreitung des italischen Münzsystems. Lpz. 1842.
Steub, die Urbewohner Rhätiens. München 1843.
Steub, zur rhätischen Ethnologie. Stuttgart 1854.
Koch, die Alpenetrusker. Lpz. 1853.
Denis, the cities and cemeteries of Etruria 2 Bde. London 1848. (deutsch von Meifsner. Lpz. 1852).
Mommsen, die nordetruskischen Alphabete auf Inschriften und Münzen in Mittheil. der antiquar. Ges. zu Zürich. 1853.

19. *Indoeuropäisches Urvolk.*

Die Sprache der Römer, welche, weil sie dem ganzen Volksstamme der Latiner gemein war, die lateinische heifst, beweist, dafs die Latiner und mit ihnen die Römer ein Brudervolk der Hellenen waren; dafs die genealogischen Vorfahren einerseits der Latiner und der mit ihnen stamm- und sprachverwandten übrigen Italiker, andererseits der Hellenen Einen Volksstamm ausmachten, der in näherem oder entfernterem Grade der Seitenverwandtschaft zu den Indiern, Persern, Kelten, Germanen und Slaven stand, und mit diesen Volksstämmen einem Urvolke entstammte, welches, ursprünglich auf der Hochebene am westlichen Abhange des Himalaya-Gebirges wohnend, von dem Flufsgebiete des Oxus und Jaxartes aus sich nach Süden und Westen ausgebreitet hat, in einer räumlichen Ausdehnung, die selbst die Bezeichnung der jenem Urvolke entstammten Völker als der indogermanischen oder indoeuropäischen jetzt schon zu eng erscheinen läfst. Vor der Scheidung in verschiedene Volksstämme hatte jenes indoeuropäische Urvolk schon eine gewisse Stufe in der kulturhistorischen Entwickelung erklommen, die wir erkennen können aus dem Kreise von bestimmt ausgeprägten Wörtern, welche alle indoeuropäischen Sprachen in solcher Weise gemein haben, dafs sie nicht als selbständige Bildungen der bereits getrennten Volksstämme angesehen werden dürfen. Es ergibt sich daraus, dafs das indogermanische Urvolk nicht hinausgekommen war über die kulturhistorische Stufe des Nomadenlebens, und dafs die Mitgift fixirter Sitte und fixirter Religionsgebräuche — an eigentliche Rechts- und Staatsbildung ist natürlich gar nicht zu denken —, welche die graecoitalische Tochter wie jede andere von der gemeinsamen Mutter erhielt, äufserst gering war.

Auf dem Gebiete der Sitte dürfen wir voraussetzen eine monogamische Regelung des ehelichen Verhältnisses, eine Erziehung der Kinder zum Gehorsam gegen die Aeltern, eine hierauf beruhende naturwüchsige Auktorität des Familienhauptes

über die sämmtlichen Glieder der Familie, die sich namentlich auch in der Disposition über das gemeinschaftliche Eigenthum der Familie an Vieh, Vorräthen und einfachen Geräthen kundgeben mochte; ferner eine mit der Erweiterung der Familie zum Geschlecht verbundene Uebertragung des väterlichen Ansehens der einzelnen Familienhäupter auf den Geschlechtsältesten (Patriarchen) in allen Fällen, wo es sich um das Interesse des ganzen Geschlechtes handelte; endlich ein freundnachbarliches Verhältnifs verschiedener Geschlechter, das unter Umständen seinen Ausdruck in der gemeinschaftlichen Berathung mehrerer Geschlechtsältesten finden mochte.

Die thatsächliche Abhängigkeit des menschlichen Lebens von den Gesetzen der Natur führte einerseits zu dem Bestreben, die Natur durch Anbequemung an ihre Gesetze sich dienstbar zu machen, worauf das in die Zeit des indoeuropäischen Urvolks hineinragende Alter der Beobachtung des Mondlaufs und die darauf begründete Zeiteintheilung hinweist, andererseits zu der Ahnung einer höchsten persönlichen Macht, die man in der Natur wirksam dachte, deren Abglanz der über die Erde gespannte strahlende Himmel zu sein schien (dêva, deus von div, glänzen, verwandt mit dju, Himmel, *Ζεύς*, Ju-piter), und deren Gnade man sich theils durch inbrünstiges Gebet, theils durch Darbringung von Opfern zu versichern suchte.

20. *Graecoitalische Zeit.*

Auf der Wanderung von Asien nach Europa, deren Lauf im Süden des kaspischen und schwarzen Meeres gesucht werden mufs, lernten die Nomaden Ackerbau, und auf dem Umstande, dafs die Hellenen und Italiker diese neue Stufe kulturhistorischer Entwickelung, als sie noch Ein Volk waren, gemeinschaftlich erklommen hatten, beruht das beiden Völkern in Sitte und Kultus Gemeinsame im Gegensatze einerseits gegen die entsprechenden Erscheinungen bei andern Ausläufern des indogermanischen Urvolks, andererseits gegen die nationalgriechischen und nationalitalischen Sitten und Kultgebräuche. Mit der Kenntnifs des Ackerbaus begann das Streben nach wenigstens vorübergehend festen Sitzen: daher die principielle Gleichheit des griechischen und römischen Hauses, der griechischen und italischen Ackervermessung nach Quadraten von 100 Fufs ins Gevierte (*πλέθρον*, vorsus), daher der gemeinsame Kult der Vesta, *Ἑστία*, der Personifikation des Princips heimathlicher Ansiedelung.

Auf die gemeinschaftlichen Anfänge des Ackerbaus müssen wir auch zurückführen die Griechen und Italikern gemeinschaftliche Scheidung einer himmlischen und irdischen (unterirdischen) Seite der göttlichen Macht, woher die Aehnlichkeit der Kulte chthonischer Göttergestalten bei Griechen und Italikern (z. B. Ζεὺς Λυκαῖος = Lupercus) stammt. Dafs es gleichwohl nicht zu einer dauernd festen Ansiedelung kam, davon müssen die Ursachen theils in dem Unvermögen, die Flur mehrere Jahre hintereinander mit Nutzen zu bestellen, und in dem daraus entspringenden Streben, immer neue Fluren zu bebauen, woher das Brachland noch später in beiden Sprachen der neue Acker (ἡ νεός sc. γῆ, oder ὁ νεός sc. ἀγρός, novalis, novale) heifst, theils in dem Nachdrängen später ausgewanderter Züge, theils in den Kämpfen mit den vorgefundenen Bewohnern gesucht werden. Aus dem letzteren Umstande ist denn auch auf eine gewisse Entwickelung des Kriegswesens zu schliefsen, deren ursprüngliche Gemeinsamkeit bei Griechen und Italikern wir bestätigt finden durch den gemeinschaftlichen Namen der Hauptwaffe lancea, λόγχη, durch die Griechen wie Italikern (freilich auch andern Völkern) gemeinsame Sitte des Wagenkampfes, vorzüglich aber durch die Aehnlichkeit der dorischen und altrömischen Phalanx. Die Nothwendigkeit einer militärischen Oberleitung führte zu dem Heerführer-Amte, das in Griechenland wie in Rom auf den Stamm des Patriarchenthums gepfropft die Grundlage der monarchischen Gewalt ward (βασιλεύς, rex, magister populi). Auch in Aeufserlichkeiten gibt sich die lange Zeit gemeinschaftliche Entwickelung der Vorfahren von Griechen und Römern kund, wie namentlich in der principiellen Aehnlichkeit der griechischen und römischen Kleidung (χιτών = tunica, ἱμάτιον = toga). Während die Keime des Privat- und Staatsrechts mit der Familien- und Geschlechterbildung in der Periode des Urvolks gegeben sind und in der Wanderperiode theils durch den Ackerbau, theils durch den Krieg allmählich zu wachsen beginnen, ist der erste Keim des Kriminalrechts in der Wanderperiode zu suchen. Als solchen müssen wir ansehen das Ersetzen der Blutrache durch eine Sühne (ποινή, poena), das beiden Völkern gemeinsam ist, und bei beiden in unverkennbarem Zusammenhange mit dem chthonischen Kulte steht, während andererseits die beiden Völkern gemeinschaftlichen Reminiscenzen an die Blutrache, z. B. das Vorrecht der Verwandten des Ermordeten zur Klage wider den Mörder, auf ein verhältnifsmäfsig spätes Aufgeben der Blutrache schliefsen lassen.

Mit der Trennung des graecoitalischen Wandervolkes in zwei Hälften beginnt die nationale Differenzirung der Hellenen und Italiker auf der Grundlage des gemeinsam erworbenen Kulturzustandes. Die ersten Anfänge mögen schon in die Wanderperiode selbst fallen, da die einzelnen Bestandtheile des Wanderzuges vielfach getrennt sein werden; und es läfst sich annehmen, dafs in Folge dieser Trennung sowohl dialektische Entwickelungen der gemeinsamen Sprache, als auch individualisirende Auffassungen der gemeinsamen Göttergestalten begannen. Zum Abschlufs kam die Trennung, als die eine Hälfte Kleinasien und Griechenland, die andere die apenninische Halbinsel überfluthete. Die Hauptmasse der indogermanischen Italiker ist ohne Zweifel von Norden her in Italien eingewandert.

21. *Italische Entwickelung bedingt durch Boden und Klima.*

Den Kulturzustand der in Italien eingewanderten Indogermanen kann man sich im Allgemeinen veranschaulichen nach dem Bilde, welches Tacitus von den Germanen seiner Zeit entwirft. Der Ackerbau wird noch unter den Einwirkungen des Nomaden- und Wanderlebens getrieben; erst allmählich kommt die durch die rasche Vermehrung des kernhaften Volks immer wieder nothwendig werdende Wanderung zur Ruhe. Die letzten Ausflüsse des Wandertriebes fallen weit hinein in die geschichtliche Zeit; es sind die sich vom gemeinsamen Stamme ablösenden Züge von Bruchtheilen der samnitischen Nation. Indefs eine feste Schranke setzte dem Wandertriebe das Meer entgegen. Denn es fehlt Italien an der vielseitigen Küstenbildung und namentlich an der Menge kleiner umgebender Inseln, die in Kleinasien und Griechenland Ursache wurden, dafs die Hellenen sehr bald zu einer seefahrenden Nation geworden sind, und die deren Wandertrieb in die Bahn der Kolonieaussendungen lenkten, die theilweise auf den wechselseitigen Verkehr zwischen Griechenland und Kleinasien beschränkt blieben, theilweise ihre Richtung auch schon früh nach Italien nahmen. Wenn Italien auch nicht die Möglichkeit der Seefahrt ausschliefst, so begünstigt es dagegen mehr als Griechenland durch seine ausgedehnteren Ebenen den Ackerbau, mit dem Viehzucht in grofsartigem Mafsstabe verbunden blieb. Will man scheiden, so kann man sagen, dafs der Ackerbau in den fruchtbaren Ebenen der Westküste überwog, die Viehzucht auf den östlicher gelegenen Gebirgszügen des Apennin und der

Abruzzen und auf den Hochebenen derselben. Man kann eine Bestätigung dafür finden in den Namen der Siculi (Schnitter), Opsci (Feldarbeiter) an der Westküste einerseits und in den von Thiernamen abgeleiteten Namen der östlichen Bevölkerung andererseits, wie: Itali, Sabini, Hirpini, Picentes, Lucani, woran sich auch der auf Waldleben hinweisende Namen der Umbri anschliefst. Soviel ist gewifs, dafs die durch diese und andere Namen einzelner nationalverschiedener Völkerschaften angedeutete Differenzirung der italischen Indogermanen sich vollzog theils als Folge der zu verschiedener Zeit erfolgten Wanderungen und Ausscheidungen, theils unter der Einwirkung des in Landschaften von verschiedenem Charakter gespaltenen Bodens von Italien. Andererseits ist aber die Scheidung Italiens in Landschaften nicht so schroff, wie sie in Griechenland durch die vielen Höhenzüge und Küsteneinschnitte ist; und wenn daher Griechenlands Boden die hellenische Nation zum fortwährenden Partikularismus der einzelnen Stämme prädestinirte, so schliefst Italiens Boden bei weitem nicht so sehr eine schliefsliche Einigung aus, wie sie durch den energischsten Stamm der indogermanischen Italiker, durch die Römer, zuletzt vollzogen ward, was nicht zu vergleichen ist mit der gewaltsamen Einigung der Griechen unter der Herrschaft halbgräcisirter Barbaren. Da in Griechenland Seefahrt und die damit verbundene Kolonisirung die vorherrschende nationale Lebensrichtung wurden, in Italien Ackerbau und Viehzucht es blieben, so ist die italische Entwickelung weit langsamer als die griechische; und dem entspricht die ruhige Stetigkeit des italischen Nationalcharakters gegenüber der raschen Beweglichkeit des griechischen. In Italien selbst ist wieder in dieser Beziehung ein Unterschied wahrzunehmen zwischen den westlichen und östlichen Völkern, indem jene, bei welchen der Ackerbau vorherrscht, rascher zu einer dauernden Sefshaftigkeit und zu einer Steigerung des patriarchalischen Lebens zum staatlichen gelangen, diese zäher im Festhalten des Alten zurückbleiben in der staatlichen Entwickelung. Beiden gemeinsam ist aber den Hellenen gegenüber die nationale Gestaltung der Sitte und des Kultus. In Griechenland treffen wir bald Emancipation von der hergebrachten Sitte, in Italien noch lange strenge Zucht in der Sitte der Vorfahren, ja sogar positive gesetzliche Fixirung derselben; in Griechenland geschlechtliche Ausschweifung, in Italien strenge Keuschheit; in Griechenland Vernachlässigung und Verunsittlichung der Frauen, in Italien hohe Achtung vor den Frauen, die die Sitte des Hauses von Generation zu Gene-

ration rein überlieferten; in Griechenland schon früh Lockerung und Sprengung der Geschlechtsverbände, in Italien ein zähes Festhalten an denselben bis in spätere Zeit hinein. Doch wir dürfen nicht weiter gehen, wenn wir nicht das specifisch Römische an die Stelle des specifisch Italischen setzen wollen. Nur rücksichtlich des Kultus sei noch bemerkt, dafs, wie die Unstetigkeit des griechischen Lebens jene reiche Mannigfaltigkeit an menschlich schönen Göttergestalten uud an festlich heiteren Arten der Verehrung hervorbrachte, so die Stetigkeit des italischen Volkscharakters, gerichtet auf die tägliche saure Arbeit, sich abspiegelt in der komplicirten, dem praktischen Philistergeiste des Landmanns entsprechenden Vertheilung der göttlichen Macht auf alle einzelnen Lebensverhältnisse, ja auf alle einzelnen Akte derselben, und in den zwar ländlich heiteren, nicht aber zu idealen Kunstschöpfungen begeisternden Festen. Der superstitiösen Aengstlichkeit der Italiker ist es angemessen, dafs sie in steter Erinnerung an die Götter bei jeder Handlung den Willen der Götter zu ermitteln suchen. Schon in der Wanderperiode hatte man Billigung oder Mifsbilligung der Götter aus gewissen Zeichen erkennen zu können geglaubt. Die konsequente Ausbildung dieser Ansicht, die in dem Auspicienwesen des römischen Patricierstaates gipfelt, ist specifisch italisch.

22. *Italische Entwickelung bedingt durch Autochthonen.*

Nicht blofs durch den italischen Boden wurde die nationale Entwickelung der indogermanischen Italiker bedingt, sondern auch durch die von ihnen vorgefundene Bevölkerung. Ohne Zweifel mufs vor der indogermanischen Einwanderung in Europa und Kleinasien eine autochthonische Urbevölkerung angenommen werden, und es wird im ganzen der historischen Wirklichkeit entsprechen, wenn wir uns diese Autochthonen in ähnlicher Weise wie die amerikanischen Autochthonen zur Zeit der europäischen Einwanderung denken. Sie waren vielleicht im ganzen genealogisch verwandt, aber doch bei der grofsen räumlichen Ausdehnung in viele einzelne nicht sehr menschenreiche, sprachlich getrennte Völkerschaften gespalten, die den verwandtschaftlichen Zusammenhang unter sich verloren hatten. Die spanischen Vasken, deren Sprache in ihren Bildungsgesetzen an die Sprache der nordamerikanischen Stämme erinnert, sind ein noch jetzt erhaltener Rest jener autochthonischen Bevölkerung Europas; und so möchte man am liebsten diesen Autochthonen alle

die Völkerschaften beizählen, welche in entschiedenem nationalen Gegensatze zu Hellenen und Italikern standen, ohne dafs eine positive Bestimmung ihrer Nationalität gelingen will: Völkerschaften, wie die in Italien durch die nördlichen Einwanderungen zur Seite geschobenen Veneter und Ligurer und die in Spanien mit den Kelten später vermischten Iberer. Es kann indefs im einzelnen hier keine historische Gewifsheit erreicht werden, da die Nachrichten über jene verschollenen Nationalitäten zu dürftig sind, um entscheiden zu können, ob sie nicht zum Theil dem keltischen Volksstamme angehören, welcher ungefähr gleichzeitig mit der graecoitalischen Wanderung oder wenig später als Vorläufer der Germanen und Slaven die mittleren Länder Europas überfluthete. Durchaus unhistorisch ist es aber, die kritiklosen historischen Hypothesen griechischer Geschichtschreiber, welche sich an den Namen einer jener unbestimmbaren Völkerschaften, der Pelasger, anknüpften, zum Ausgangspunkte der Untersuchung zu machen, und auf Grund jener Hypothesen neue Hypothesen aufzubauen, wie sie zu dem proteusartigen und unfafsbaren Bilde des vermeintlich grofsen Pelasgervolkes geführt haben. Für Italien kann ohnehin nicht einmal mit dem Grade historischer Berechtigung, wie für Griechenland, die Rede von Pelasgern sein, da die unverfälschte italische Tradition von Pelasgern nichts weifs. In die italische Tradition sind sie erst von den Griechen eingeschwärzt, welche, als sie in den Italikern ihre Blutsverwandten wieder erkannten, nach einem gemeinschaftlichen genealogischen Ausgangspunkte suchten, und diesen in den ihnen geläufigen Pelasgern zu finden vermeinten. Ebensowenig wie die griechische Bezeichnung der italischen Autochthonen als Pelasger, nützt die lateinische Bezeichnung derselben als Aborigines, welche den Griechen zu noch mehr verwirrenden Kombinationen Anlafs gab. Der Namen trägt den Stempel seiner Entstehung aus einer historischen Hypothese zu sehr an der Stirn, als dafs wir in dem, was die griechischen und lateinischen Schriftsteller von den Aborigines zu erzählen wissen, historische Nachrichten von den Autochthonen Italiens finden dürften. Da ferner die alten polygonen Baureste, welche sich in Etrurien, Latium, Umbrien und in dem Sabinerlande finden, wahrscheinlich erst nach Berührung der Italiker mit griechischen Seefahrern von jenen erbaut worden sind, so müssen wir uns jedes positiven Urtheils über die Autochthonen Italiens enthalten und uns mit dem Resultate begnügen, welches der geschichtliche Erfolg deutlich genug an die Hand giebt, dafs nämlich die Autochthonen den einwandernden Indogermanen

nicht viel gröfsere Widerstandsfähigkeit entgegengesetzt haben können, wie die amerikanischen Eingeborenen den Spaniern und Engländern. Da indefs die Einwanderer nicht auf einer vergleichsweise hohen Kulturstufe standen, so läfst sich als wahrscheinlich annehmen, dafs bei der gröfseren Möglichkeit gegenseitiger Annäherung keine Ausrottung der Eingebornen stattfand. Geschah das nicht, so müssen wir die Autochthonen irgendwo wiederfinden, und wo anders sollte das sein, als in dem Institute der Clientel, das zwar nur für Sabiner und Römer positiv bezeugt ist, ohne Zweifel sich aber bei allen siegreichen Einwanderern in ähnlicher Weise fand. Gerade die Heiligkeit des Verhältnisses der Clientel entspricht gegenüber der späteren Sklaverei ohne Frage dem patriarchalischen Geiste der Zeit der Einwanderung; und wenn auch das Verhältnifs anfangs weniger heilig gewesen sein sollte, wie man aus der analogen Erscheinung der spartanischen Heloten folgern kann, so mufste es bei der ländlich sittlichen Einfalt der italischen Stämme durch die Jahrhunderte lange erbliche Lebensgemeinschaft, die zwischen der Einwanderung und der Gründung des römischen Staates liegt, in einer Weise geheiligt werden, die begreiflich macht, dafs die später durch Eroberung entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse einen anderen Charakter trugen. Der Gegensatz aber, der sich in Folge der Unterwerfung der Autochthonen zwischen Herrschern und Beherrschten herausstellte, konnte nicht ohne wesentlichen Einflufs auf die staatliche und rechtliche Gestaltung des Lebens der italischen Volksstämme bleiben. Einerseits mufs ein nicht blofs für die Zwecke der Eroberung, sondern auch für den Zweck der Sicherung des Eroberten nothwendiges engeres Zusammenschliefsen der einzelnen Herrengeschlechter angenommen werden, was zu der Konstituirung der Geschlechtsgenossenschaft als Gaugenossenschaft mit festen Plätzen (arces, pagi, montes, urbes) und zur Verbündung solcher Gaugenossenschaften in Eidgenossenschaften (foedera) führte: Formen, welche sich historisch als Voraussetzungen der römischen Verfassung erweisen und neben dem schon staatlich entwickelten Rom bei den Latinern und länger noch bei den in der staatlichen Entwickelung zurückgebliebenen Samniten bestanden. Es würde aber unzulässig sein, die Städtegründung defshalb von den später eingewanderten Etruskern abzuleiten, weil gesagt wird, die oppida in Latio seien Etrusco ritu gegründet (Varr. de ling. lat. 5, 32). Denn was den Späteren als etruskischer Ritus galt, war ächt italischer Ritus, so benannt von den städtebauenden Tusci, dem italischen

Elemente der Etrusker. Andererseits müssen in den Zeiten der Ueberwindung der Autochthonen die Keime des italischen Eigenthumsrechtes (§. 34.) gesucht werden, als dessen oberste Rechtsquelle das Recht des Eroberers deutlich genug ausgesprochen ist nicht blofs in dem Satze des Gajus: Haec maxime sua credebant, quae ex hostibus cepissent, sondern auch in den ursprünglichsten Terminologien der Begriffe des Eigenthumsrechts, wie mancipium, mancipatio, manceps, vindex, vindicatio, und in dem Umstande, dafs die Nationalwaffe, die hasta, als Symbol des striktesten Eigenthumsrechtes gilt. Ja selbst die konsequente Fortbildung jener Anschauung zu dem Extrem, dafs der säumige Schuldner in die Lage des persönlich rechtlosen hostis gerieth, ist nicht erst specifisch römisch, sondern wahrscheinlich schon allgemein italisch.

Zu dieser Rechtsentwickelung sind die Autochthonen natürlich nur mittelbare Veranlassung gewesen. Unmittelbaren Einflufs auf die Gestaltung der italischen Nationalität haben sie auf jeden Fall nur in geringem Grade gehabt. Wie in der Sprache nur einzelne Wörter der Autochthonensprache und vielleicht gewisse lautliche Besonderheiten, z. B. die Abneigung gegen Aspiratae, Eingang fanden, dieselbe aber im ganzen ihren indogermanischen Organismus in selbständiger Freiheit weiter entwickelte, — woran auch der Umstand nicht irre machen darf, dafs die italischen Sprachen mehr als die griechischen von der Reichhaltigkeit ursprünglicher Mittel (Komposition, einfache Verbalbildung) eingebüfst und die Einbufse durch nacherzeugte Sprachmittel (Umschreibung) ersetzt haben, indem diefs einzig Folge der längern lediglich mündlichen Tradition der italischen Sprachen ist —: so können auch in die Religion und den Kultus der Italiker nur vereinzelte Elemente der Religion der Autochthonen übergegangen sein, während gerade in die Zeit zwischen der Einwanderung und der Entstehung des römischen Staates die höchste naturwüchsige Blüthe des italischen Götterkultus fallen mufs. Um so stärker müssen wir uns dagegen den nationalisirenden Einflufs der Ueberwinder auf die Besiegten denken, wie denn z. B. die Clienten der Römer an Sprache und Sitten ihren Herren assimilirt erscheinen, und nach der allmählichen Auflösung des Clientelverhältnisses als ächt römische Bürger die nationale Erziehung, die sie genossen hatten, bewähren.

23. *Stammesgliederung der Italiker.*

Welche von den italischen Völkerschaften der indogermanischen Einwanderung angehören, darüber geben die Sprachen Aufschlufs; über den Zug der Wanderungen klären die späteren geographischen Sitze auf. Rücksichtlich der Japygen, deren Sprache sich in der Südspitze Italiens, in Calabrien, bis in die römische Zeit hinein erhalten hatte, wie uns die sogenannten messapischen Inschriften bezeugen, bleibt die Entscheidung zweifelhaft zwischen der Alternative, ob sie den Vortrab der indogermanischen Einwanderung in Italien von Norden her bildeten, oder ob sie etwa gleichzeitig mit jener Einwanderung als Vortrab der griechischen Einwanderung von Griechenland aus über das Meer nach Italien gelangten. Bei der geographischen Lage dieses Stammes ist beides gleich möglich. Gegen letzteres spricht die, freilich durch neuere Untersuchungen über den ältesten Völkerverkehr einigermafsen geminderte, Unwahrscheinlichkeit einer in so frühe Zeit zu setzenden Schifffahrt von Griechenland nach Italien; für dasselbe aber die Sagen über uralte Einwanderung von Griechenland nach Italien, namentlich die Sage von den aus Arkadien nach Süditalien gewanderten Oenotrern und Peucetiern, von denen die letzteren gerade in der Gegend am japygischen Vorgebirge sich niedergelassen haben sollen. Wenn auch im Allgemeinen die Sagen von griechischen vorgeschichtlichen Einwanderungen in Italien erst mit und durch die grofsgriechischen Kolonien entstanden sind, so bleibt doch daneben die Möglichkeit griechischer Uebersiedelung vor der Zeit der geschichtlich sicheren griechischen Kolonien bestehen. Für die Annahme, dafs die Japygen aus Griechenland nach Italien kamen, spricht auch der Zustand ihrer Sprache, welche dem graecoitalischen Stamme anzugehören scheint, aber selbständig sowohl gegen die italischen als gegen die griechischen Dialekte entwickelt ist, so jedoch, dafs sie, nach einigen Spuren zu urtheilen, dem Charakter der griechischen Sprache näher steht. Diefs erklärt sich am besten durch die Annahme, dafs die Japygen einerseits nicht zu den italischen Einwanderern gehörten, andererseits früh von den ihnen näher stehenden griechischen Einwanderern getrennt wurden. Wie dem nun sei, so sind übrigens für die Gestaltung der römischen Nationalität die Japygen ohne Bedeutung, da sie räumlich zu weit entfernt waren, um in unmittelbare Berührung mit den Römern zu kommen. Sie erhielten ihre Nationalität

lange Zeit durch ihre isolirte Lage, bis sie später erst gräcisirt, dann romanisirt wurden.

Die Hauptmasse der indogermanischen Einwanderung in Italien, von den Griechen unter dem Namen der ihnen zuerst in Campanien bekannt gewordenen Opiker zusammengefafst und bestimmt unterschieden von Japygen und Etruskern, zerfiel in zwei Abtheilungen, die Latiner und Umbrer. Die Latiner, wie wir die Gesammtheit des Stammes nennen wollen, zu denen die Bewohner Latiums als ein Theil gehörten, scheinen, nach ihren Wohnsitzen und den Spuren früherer Ansiedelung zu urtheilen, zuerst eingewandert zu sein und den Westen der ganzen Halbinsel, namentlich das spätere Latium, Campania, Lucania und Bruttium eingenommen zu haben; ja ein Theil dieses Stammes, die Siculi (oder Sicani), deren Wanderungszug von Latium nach der Südspitze Italiens auch durch die Sage bezeugt ist, überschritt die Meerenge und siedelte sich auf der nach ihnen benannten Insel Sicilia an. Diese Siculi, so wie die latinischen Bewohner von Lucania und Bruttium nebst den latinischen Ausones in Campanien sind später entnationalisirt durch das Uebergewicht, welches in jenen Gegenden theils die Griechen der grofsgriechischen Kolonien, theils die allmählich sich nach Süden und Westen ausbreitenden Zweige des andern Hauptstammes der Italiker, der Umbrer, erhielten. Nur die Bewohner Latiums erhielten sich, wenn gleich auch ihr Gebiet durch die von Osten übergreifenden Bruchtheile umbrisch-sabellischer Stämme, — wohin man die Sagen von den reatinischen Aboriginern oder Sacranern, so wie die Existenz nicht latinischer Völkerschaften, wie die Rutuli, Hernici, Aequi, Volsci waren, in der Nähe Latiums beziehen mag —, sehr eingeschränkt war, in der Freiheit ihrer nationalen Existenz die Möglichkeit einer selbständigen nationalen Entwickelung. An die Entstehung der latinischen Nation aus der Mischung von Siculern und Aboriginern ist nicht zu denken, wenigstens nicht in dem Sinne, als ob dadurch die Reinheit und Selbständigkeit der latinischen Bevölkerung des ältesten Latiums in Frage gestellt würde. Liegt jenen Nachrichten ein historischer Vorgang zu Grunde, so kann diefs kein anderer sein, als die Aufeinanderfolge verschiedener Bestandtheile desselben Stammes, den wir mit dem Namen des latinischen bezeichnet haben, in dem Gebiete des spätern Latiums.

Die Umbrer, hinter den Latinern her von Norden eindringend, überflutheten zuerst das nördlich von Latium gelegene Etrurien. In dieser Gegend scheint besonders ein Zweig der

Umbrer, die Tusci, mächtig gewesen zu sein, der seine Ausläufer auch in das latinische Gebiet hinein erstreckte. Die Tusci Latiums, auf welche der Stadtnamen Tusculum und die mythische Gestalt des Rutulerfürsten Turnus hinweist, scheinen in den Kämpfen zwischen Etrurien und Latium, von denen eine Erinnerung sich in der Sage von der Herrschaft des Mezentius, des Königs von Caere, über Latium erhalten hat, latinisirt zu sein, während die Tusci Etruriens, unterworfen von den gleichfalls von Norden her eindringenden stammverschiedenen Rasennae, ihren Namen auf die Eroberer übergehen liefsen. Die Hauptmasse der Umbrer wurde durch jene Rasennae einerseits und durch den Widerstand der Latini andererseits hinübergedrängt auf den Osten der Halbinsel in die später Umbria genannte Landschaft. Von hier aus breiteten sie sich durch immer erneuerte und immer weiter vorgeschobene Aussendungen über den ganzen Osten der Halbinsel aus, vielfach sich von den Gebirgen aus berührend mit den westlichen Verwandten. Als Abzweigungen des umbrischen Stammes müssen die Picentes, die Sabini, die Samnites angesehen werden. Die Sprache der letzteren, die oskische, die diesen Namen bei den Römern davon hat, dafs die Samniten Nachfolger der Opiker oder Osci in Campanien wurden, steht der umbrischen näher als der lateinischen. Die Wanderungszüge der Sabini und Samnites fallen zum Theil erst in die Zeit nach der Gründung Roms. Die Sabini sind sehr frühzeitig latinisirt, und dasselbe Schicksal haben die Marsi und Volsci, auch die Aequi, Hernici, Rutuli getheilt, so dafs sich von den Sprachen derselben entweder gar keine oder zu unbedeutende Reste erhalten haben, um ihr Verhältnifs zum umbrischen und samnitischen Stamme genauer angeben zu können. Auf die in die geschichtliche Zeit fallenden weiteren Verzweigungen des samnitischen Stammes, die sich bis nach Bruttium hin erstreckten, brauchen wir hier nicht näher einzugehen.

In die Zeit dieser Züge fällt die nationale Differenzirung der westlichen und östlichen Völkerschaften, wie sie schon oben (§. 21.) in ihrer Beziehung zu dem Boden Italiens angedeutet ist. Fassen wir insbesondere die Bewohner Latiums einerseits und als ihren Gegensatz die Sabini andrerseits ins Auge, so läfst sich nicht verkennen, dafs die Latini in der Kultur rascher fortschritten als die Sabini. Für jene müssen wir eine verhältnifsmäfsig frühe Entwickelung einer Art von Handelsthätigkeit annehmen, angeregt durch griechische Seefahrer, während die Sabini über die Stufe der Viehzucht und des damit verbundenen Ackerbaues

nicht hinauskamen. Sie wohnten noch in offenen Weilern zu einer Zeit, als die Latini schon in ihren Städten Mittelpunkte des Handelsverkehrs besafsen. So entwickelte sich bei den Latini der Begriff des städtischen Bürgerthums, gegründet freilich auf die patriarchalischen Formen einer Geschlechtsverfassung, die sich durch Versagung des connubium nach Aufsen hin immer mehr zu befestigen suchte, während sie durch die Gestattung des commercium ein die Grundlagen des Geschlechterstaates angreifendes und umgestaltendes neues Element in sich aufnahm (§. 26. 33. 55). Der Kampf zwischen dem patriarchalisch konservativen Princip des durch das jus connubii in sich abgeschlossenen aristokratischen Kreises und dem kaufmännisch progressiven Princip des jus commercii, auf der Basis des städtischen Bürgerthums geführt, dort mit den Waffen der Religion, hier mit denen des materiellen Interesses, bildet die Geschichte Roms bis auf den Höhepunkt seiner Verfassung. Die Elemente jenes Kampfes sind aber nicht specifisch römisch, sondern allgemein latinisch. Die Zeit der städtischen Entwicklung repräsentirt der Namen Albas, das insofern mit Recht als Mutterstadt Roms angesehen werden kann (§. 25). Für die Gründer Roms müssen wir den im Vorhergehenden gezeichneten Grad staatlicher Bildung als schon vorhanden voraussetzen.

24. *Einwirkungen fremder Nationalitäten.*

Jene Entwickelung der Italiker und insbesondere die der Latiner ist zum Theil mit bedingt gewesen durch die Einflüsse fremder Nationalitäten, welche theils schon in vorrömischer Zeit, theils erst in der Zeit nach der Gründung Roms in Berührung mit Italien traten.

Hier sind zunächst die Tusker oder Etrusker (Liv. 5, 33) zu nennen, welche in historischer Zeit nördlich von Latium in Etrurien wohnten, und die sich als stammfremd und nationalfeindlich den Latinern und Umbrern theils durch andre Anzeichen, insbesondere aber durch die Sprache kundgeben. Denn diese, in zahlreichen Inschriften erhalten (§. 7), hat, isolirt wie sie dasteht, bisher nicht entziffert werden können, und es kann daher auch nicht positiv angegeben werden, mit welchen Sprachen sie verwandt ist. Vereinzelte Anklänge an den indogermanischen Sprachorganismus können die indogermanische Abstammung der Etrusker nicht beweisen; denn die finden sich in Folge der Berührung mit den Griechen z. B. auch in der Sprache der (il-

lyrischen) Albanesen, und zwar in viel stärkerem Grade, ohne dafs darum die Zugehörigkeit der albanischen Sprache zum indogermanischen Sprachstamme entschieden wäre. Jener Charakter der Isolirtheit der etruskischen Sprache und die Thatsache einer alle feineren Elemente vernichtenden Sprachentwickelung läfst nur auf eine Völkervermischung schliefsen, und zwar eine solche, bei welcher der herrschende Bestandtheil ursprünglich weniger kultivirt war als der unterworfene.

Dieser Schlufs wird durch Geschichte und Sage bestätigt; zwar die Einwanderung lydischer Torrheber oder pelasgischer Tyrrhenen müssen wir als gänzlich unhistorisch bei Seite lassen, da die betreffenden Sagen lediglich auf Grund der Namensähnlichkeit zwischen Tusci, Tursci einerseits und *Τυῤῥηνοί* andererseits entstanden, und da bei einer überseeischen Einwanderung der Umstand befremdlich wäre, dafs die eigentlichen etruskischen Städte mitten im Lande liegen; sicher dagegen ist die nördliche Einwanderung eines barbarischen Volksstammes, der Rasennae. Durch diese sind die Umbri zur Seite gedrängt, wobei natürlich die zurückbleibenden Bestandtheile des umbrischen Stammes unterjocht wurden. Man glaubt sie wieder zu finden in den Penesten, welche in Etrurien eine Klasse der Bevölkerung bildeten, vergleichbar der der Clienten in Rom, der Heloten in Sparta. Dafs die Umbri namentlich in dem südlichen Theile Etruriens zwischen Tarquinii und Rom ursprünglich Tusci, Tursici (Städteerbauer) hiefsen, und dafs die Nachbarvölker mit diesem Namen der Unterworfenen später auch den herrschenden Bestandtheil nannten, ist zwar nur Vermuthung, die aber besser als andere Vermuthungen den Schlüssel zur Erklärung auffallender Erzählungen über die ältere römische Geschichte bietet. Diesen Tuskern verdankten die einwandernden Rasennae ihre erste höhere Sittigung, deren Fortbildung indefs, getreu dem heterogenen Charakter der Rasennae in Kultus und staatlichem Leben zu einem ganz anderen Resultate führte, als bei den Latini. Im Götterkultus behielten sie den düstern Anstrich bei, der auf eine nordische Heimath weist, obwohl sie einzelne Göttergestalten von den unterjochten Tusci annahmen; im staatlichen Leben scheinen sie wie Latium durch die Eroberung und den Handelsverkehr zu einer städtischen Entwickelung geführt zu sein, aber in strenger Abgeschlossenheit der unterworfenen Klasse gegenüber sich behauptet zu haben, wodurch sie zwar einerseits befähigt waren zu einer dauernden Herrschaft, die sie schon früh auf Söldnerwesen und Piraterie stützten, andererseits aber nicht gewachsen einer

grofsartigen Machtentwickelung nach Aufsen, wie die ihre staatliche Entwickelung ganz anders organisirenden Latini. Die Städte Etruriens waren wie die latinischen zu Eidgenossenschaften verbunden, aber der Zusammenhang scheint vorzugsweise ein religiöser, nicht ein staatlicher gewesen zu sein. Die Elemente der Kunst bekamen sie wie die Latini von den griechischen Handelsfaktoreien, und diese fanden bei dem Schlaraffenleben der herrschenden Rasennae einen üppigen Boden; aber die Entwickelung führte zur Karrikatur der rein hellenischen Kunstentwickelung. Alles berücksichtigt, wird die Erscheinung der Etrusker am richtigsten bezeichnet werden als eine Reaktion des norditalischen Autochthonenthums gegen die indogermanische Einwanderung. Wenn wir die Autochthonen Italiens früher verglichen haben mit den Autochthonen Amerikas, so dürfte die Stellung der Etrusker zu vergleichen sein mit der der Mexicaner und Peruaner. Ueber die Heimath der Rasennae sicheres aufzustellen ist unmöglich; da sich aber in Norditalien bis in die Schweiz und Tirol hinein Spuren etruskischer Ansiedelung finden und durch die Zeiten der spätern Keltisirung hindurch gerettet haben, so ist es am wahrscheinlichsten, dafs die Rasennae von hier aus einwanderten. Die Wanderung der Etrusker, die auch südlich von Rom in Campanien später festen Fufs fafsten, kann angesehen werden als Folge der indogermanischen Einwanderung, sei es der eigentlichen Italiker, sei es der Kelten. Gewifs ist, dafs die Kelten, als sie in Italien eindrangen, nördlich vom Po noch etruskische Bevölkerung vorfanden.

Der Einflufs Etruriens auf Latium und insbesondere auf Rom ist eine Zeitlang sehr überschätzt worden, in neuester Zeit dagegen mit Recht geläugnet. Dagegen ist nicht genug Gewicht gelegt auf die mittelbar durch die Einwanderung der Rasennae bewirkten Berührungen der ursprünglichen (umbrischen) Tusci mit Rom. Wir werden finden, dafs diese ein Element der römischen Plebs (§. 55) bilden, und was von Einrichtungen der Rasennae auf die Römer übergegangen ist, das hat wahrscheinlich eben durch Vermittelung dieser Tusci Eingang in den römischen Staat gefunden.

Was den Einflufs der Hellenen auf Italien betrifft, so datirt derselbe aus der Zeit vor der Entstehung der bekannten Stelle in der Hesiodeischen Theogonie (v. 1013); denn diese kennt schon Agrios (Faunus) und Latinos als Herrscher der Tyrrhenen. Mögen damit nun die Etrusker, oder vielmehr die den Latinern stammverwandten Tusci gemeint sein, auf jeden Fall müssen Griechen an

den Küsten Latiums und Etruriens bekannt gewesen sein, ehe jene Stelle gedichtet wurde. Die Seefahrten der Griechen hatten ursprünglich nur Handelszwecke; sie mögen Handelsfaktoreien, nicht aber eigentliche Kolonien, an den Küsten Etruriens und Latiums und auch Campaniens errichtet haben. Solche sind Pisae, Alsium, Pyrgoi an der Küste Etruriens. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich einerseits die nationale Selbständigkeit der Etrusker und Latiner im ganzen, und andererseits die Aufnahme griechischer Kunst, griechischer Schrift, griechischen Mafses und Gewichtes, endlich griechischer Sagengestalten, die in den Gegenden Italiens lokalisirt wurden. Hier müssen zum Beispiel die Anfänge der Sage von der Ankunft des Aeneas in Latium gesucht werden, die wir später als römischen Nationalglauben finden (§. 25). Von besonderer Wichtigkeit für die Vermittelung griechischen Einflusses auf Latium und Rom ist das campanische Kyme (Cumae) gewesen, die älteste dauernde Niederlassung der Griechen an der Westküste Italiens, daneben in späterer Zeit Velia, um Ol. 61 gegründet. Später als der Handelsverkehr griechischer Seefahrer mit der Westküste ist die konsequente Kolonisirung Süditaliens und Siciliens, wo die ältesten griechischen Städte ungefähr gleichzeitig mit Rom gegründet sind. Diese grofsgriechischen Kolonien haben die vorgefundene Bevölkerung theils förmlich gräcisirt, theils wenigstens in der Selbständigkeit ihrer nationalen Entwickelung gehemmt und dadurch den Römern den schliefslichen Sieg über ganz Italien erleichtert.

Aehnlich wie die Hellenen standen die Phönicier, namentlich die Karthager, in Handelsverkehr mit Italien. Auch sie haben Elemente ihrer Civilisation in Etrurien und Latium abgesetzt, ohne einen erheblichen Einflufs auf die nationale Entwickelung der Latiner zu gewinnen. Es mögen die ältesten phönicischen Seefahrer wie die griechischen durch den Tauschhandel an den Küsten Latiums und Etruriens dort den Trieb zum Handel geweckt haben und so mittelbar Beförderer der städtischen Entwickelung geworden sein. Namentlich Caere, mit dem Rom bekanntlich in enger Verbindung stand, weist durch seine Hafenstädte Pyrgi, Alsion und Punicum sowohl auf griechischen als auf phönicischen Handel hin. Später hielt sich der karthagische Einflufs von Sardinien her und der grofsgriechische von Süditalien und Sicilien her dergestalt die Wage, dafs keine von beiden Nationalitäten festen Fufs an der Küste Latiums und Etruriens zu fassen wagte, und die nationale Entwickelung namentlich der Latini gesichert blieb. In Folge davon, dafs die Etrusker die Seefahrt von

Griechen und Phöniciern lernten, wurden sie selbst zu einer seefahrenden Nation und setzten sich auf dem Seewege in Campanien fest, ohne dafs diese Ansiedelung den Latinern Latiums gefährlich geworden wäre, wenn sie auch dazu mit beigetragen haben mag die latinische Nationalität Campaniens in Verein mit den Griechen zu verwischen, bis Etrusker und Griechen hier später den Samniten unterlagen.

Endlich mufs noch der Kelten (Liv. 5, 34) gedacht werden, welche im dritten Jahrhundert der römischen Zeitrechnung von Norden aus in Italien eindrangen und die etruskische Macht untergruben. Sie hatten vielleicht im ganzen gleichzeitig mit der graecoitalischen Wanderung als Vorläufer der Germanen Mitteleuropa durchzogen bis an den atlantischen Ocean, wo sie südlich nach Spanien, nördlich nach Britannien auswichen, dann zum Theil eine rückläufige Bewegung antraten, die unter dem Druck der inzwischen nachgerückten Germanen nach Italien und Griechenland einmündete. Direkten Einflufs auf die Gestaltung der römischen Nationalität haben sie nicht geübt, dahingegen haben allerdings auch sie durch Schwächung der etruskischen Macht den Römern die Eroberung Italiens erleichtert. Dauernd sefshaft sind sie im Pothale geworden und hier gegen das Ende der römischen Republik vollständig romanisirt. Es ist durchaus grundlos, die Kelten in die Urgeschichte Italiens eingreifen zu lassen, was mehrere neuere Gelehrte gethan haben. Selbst wenn die lateinische Sprache mehr Beziehungen zur keltischen enthielte, als in Wirklichkeit der Fall ist, so könnte jenes Faktum hinreichend erklärt werden aus der allgemeinen indogermanischen Urverwandtschaft und vielleicht aus vorübergehenden Berührungen während der Wanderzeit.

ERSTE PERIODE.

Der patricische Staat.

---

25. *Latium vor der Gründung Roms.*

So wenig das Volk der Latiner aus einer Mischung von Siculern und Aboriginern entstanden ist (§. 23.), ebenso wenig ist an eine weitere Mischung der Bewohner Latiums mit den Trojanern, die unter Aeneas nach Latium gekommen sein sollen, zu denken. Die Sage von der Ankunft des Aeneas in Latium *) ist nicht mythischer Ausdruck für eine wirkliche Vereinigung der Trojaner und Latiner, sondern für die Einwirkungen religiöser Vorstellungen und Kulte, dem Kreise des Aphroditedienstes angehörig, welche griechische Seefahrer (§. 24) der Küstenbevölkerung des westlichen Italiens zubrachten. Dafs jene Sage in Rom officiellen Glauben finden konnte, und dafs man die Gründer Roms anfangs unmittelbar, später, um die kundgewordenen chronologischen Schwierigkeiten zu beseitigen, durch die Reihe der silvischen Könige von Alba mit Aeneas genealogisch verband, kann nur als ein Beweis dafür angesehen werden, dafs

---

*) O. Müller, explicantur causae fabulae de Aeneae in Italiam adventu. Classical Journal. 1822. Vol. XXVI. Nro. 52. p. 308.

Uschold, über die Bedeutung des Aeneas und seiner Wanderungen, im Anhang zur Geschichte des trojanischen Kriegs. Stuttgart 1836. S. 301.

Bamberger, über die Entstehung des Mythus von Aeneas Ankunft in Latium. Rhein. Mus. Bd. 6. 1838. S. 82.

Klausen, Aeneas und die Penaten, die italischen Volksreligionen unter dem Einflufs der griechischen dargestellt. Hamburg 1839. 41.

Rückert, Trojas Ursprung, Blüthe, Untergang und Wiedergeburt in Latium. Hamburg 1846.

Rom als latinische Stadt mit influirt war durch jene Einwirkungen, welche in Lavinium, anknüpfend an den dortigen Penatenkult, ihre älteste Stätte gehabt zu haben scheinen, und welche durch die Verbindung Roms mit grofsgriechischen Kolonien, namentlich mit Cumae, unterhalten und befestigt wurden.

Dafs in Latium vor Rom Städte gegründet waren und zwar sowohl wegen der Behauptung des eroberten Landes und der Vertheidigung gegen die nachrückenden umbrisch-sabellischen Stämme, als auch in Folge des unter griechischem Einflusse erwachten Handelsverkehrs, darf als gewifs angenommen werden. Die Andeutungen, welche oben (§. 23) über die Entwickelung städtischen Lebens in Latium gegeben sind, beruhen auf Rückschlüssen aus dem schnellen Wachsthum und der späteren Bedeutung Roms. Die Gründung der einzelnen latinischen Städte, ihre vorrömische Geschichte und ihre Verfassungszustände lassen sich historisch nicht verfolgen und erkennen *), da über die ältesten Zeiten derselben ein noch gröfseres Dunkel als über die Roms ausgebreitet ist.

Unter den Städten Latiums war Alba longa vor der Machtentwickelung Roms die bedeutendste. Es wird nicht bestritten werden können, dafs Alba eine Art von Hegemonie über die andern latinischen Städte gehabt hat (Cincius bei Festus p. 241). Abgesehen von dem Detail der gewöhnlichen Erzählung, welches, weil es ungeschichtlich ist, nichts beweisen kann, spricht dafür der Umstand, dafs die dreifsig Bundesstädte der latinischen Eidgenossenschaft, die wir geschichtlich zuerst aus der Zeit nach der Vertreibung der römischen Könige, also lange nach der Zerstörung Albas kennen (Dionys. 5, 61), als Kolonien Albas **) bezeichnet werden. Nicht als ob sie alle es wirklich gewesen wären; die Sage benutzt das Kolonieverhältnifs nur, wie sie so gern Familienverhältnisse benutzt, um die Thatsache ihrer Verwandtschaft mit Alba auszudrücken, eine Ausdrucksweise, die den Römern, als sie Alba unterworfen hatten und ihrerseits die Hegemonie über den latinischen Bund beanspruchten, sehr zu statten kam.

Wie Alba der politische Mittelpunkt des latinischen Städtebundes war, so scheint Lavinium (und früher noch vielleicht Laurentum) als die Penatenstadt der religiöse Mittelpunkt desselben gewesen zu sein.

Näheres läfst sich über die Stellung Albas zum Bunde und

*) **Bormann**, altlatinische Chorographie und Städtegeschichte. Halle 1852.

) **Canina, sulle trenta colonie Albane. Rom. 1840. 4.

über den Umfang desselben nicht bestimmen. Allem Anschein nach ist die Herrschaft Albas über Latium, obwohl es der Vorort des Bundes war, viel weniger centralisirt gewesen, als die spätere, welche Rom ohne Vorort zu sein unter der Form eines foedus mit dem Städtebunde ausübte; und demgemäfs wird der Bestand des Bundes öfter gewechselt haben. Es ist aber nicht möglich diesen Wechsel zu verfolgen, namentlich auch nicht zu bestimmen, ob von Anfang an, oder von wann an nichtlatinische Städte am Bunde Theil nahmen, wie sich deren schon zur Zeit des Tarquinius (Dion. 4, 49), und dann im Verzeichnifs der Bundesstädte aus dem Jahre 256 u. c. (Dionys. 5, 61) allerdings finden. Der Namen prisci Latini kann wegen der Relativität des Ausdruckes priscus in verschiedenen Zeiten verschiedene Epochen des latinischen Bundes bezeichnet haben; gewifs ist nur, dafs er in historischer Zeit die Mitglieder des Bundes, die vermeintlichen albanischen Kolonien, im Gegensatz gegen die neulatinischen Kolonien, die der Bund in Gemeinschaft mit Rom ausführte, bezeichnete. Der Ausdruck ist weder eine asyndetische Bezeichnung zweier verschiedener Völker, der vermeintlichen Prisci (unter denen man die Aborigines verstand) und der Latini, noch ist überhaupt an eine streng nationale Bedeutung des Ausdrucks, der vielmehr ein positiv staatsrechtlicher geworden war, zu denken.

Aufser jener Verbindung der prisci Latini unter der Hegemonie Albas gab es in Latium mehrere religiöse Verbindungen verschiedener Städtekreise. Wir kennen eine solche, zu der auch nichtlatinische Städte und Völkerschaften gehörten, die ihren Mittelpunkt im Dianium bei Aricia hatte (Cato bei Prisc. 4, 4, 21), deren Stiftung indefs wohl schon in römische Zeit fällt; eine andere versammelte sich um das Heiligthum des Jupiter auf dem mons Albanus (Plin. 3, 9.), da, wo in geschichtlicher Zeit auch die latinische Eidgenossenschaft mit dem verbündeten Rom ein gemeinsames Heiligthum hatte (Dionys. 4, 49). Wie sich bei dem zerrütteten Zustande der Ueberlieferung vermuthen läfst, gab es deren noch weit mehrere; dafs sie eine politische Bedeutung neben dem Städtebunde, an dessen Spitze Alba stand, wenn auch nur in untergeordneter und vorübergehender Weise gehabt haben, läfst sich nicht erweisen. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, wenn man durch willkürliche Interpretation des von Plinius aufbewahrten Verzeichnisses von 32 Namen verschiedener zum Theil ganz verschollener Kommunen in demselben Alba mit seinen dreifsig Kolonien, die von den dreifsig Bun-

desstädten verschieden gewesen sein sollen, unter der Bezeichnung der populi Albenses zusammengefafst, erkennen will und diesen Städtebund als einen politisch bedeutsamen der Konföderation des ganzen latinischen Stammes zur Seite stellt.

Dafs Alba Kolonien gehabt habe, ist an sich wahrscheinlich; da aber die Tradition einerseits die Bundesstädte in sagenhafter Weise als Kolonien Albas auffafst, wodurch Städte als Kolonien Albas erscheinen, die nach anderweitigen Nachrichten älter sein sollen als Alba; und da andererseits auch die Traditionen über die einzelnen Städte, durch jene Auffassung influirt, keinen sicheren Anhaltspunkt gewähren: so ist es unmöglich, die wirklichen Kolonien Albas zu ermitteln, und sehr unbesonnen, beliebig zusammengeraffte Städtenamen, unter denen erweislich nichtlatinische sind, wie ein Verzeichnifs der Art, das 18 Namen enthält, von Diodor (bei Eusebius Chron. 46 ed. Mai) und Aurelius Victor (de origine gentis Romanae 17) aufbewahrt ist, für albanische Kolonien zu erklären.

Was die Verfassung der Stadt Alba selbst betrifft, so ist nur so viel gewifs, dafs dort Könige geherrscht haben; weder die Namen der Könige, welche erfunden sind, um Rom durch das Mittelglied von Alba longa mit Lavinium und Troja, die Gründer Roms mit dem mythischen Latinus und Aeneas verbinden zu können, noch die Bezeichnung dieser Dynastie als der silvischen, welche dem aeneadischen Vorstellungskreise entlehnt ist (Silvii = Ἰδαῖοι), sind geschichtlich. Ueber den Umfang der Rechte des albanischen Königthums und die Entwickelung desselben läfst sich nichts Positives feststellen. Aus der Analogie der späteren römischen Entwickelung und aus dem Umstande, dafs unmittelbar vor dem Untergange Albas die Sage nicht mehr albanische Könige, sondern Dictatoren (jährige? oder lebenslängliche? Dion. 5, 74. Liv. 1, 23) kennt, darf geschlossen werden, dafs die Entwickelung des Königthums gegenüber dem Erstarken der aristokratischen Geschlechter eine ähnliche gewesen ist, wie die, die das heroische Königthum in Griechenland durchlief.

In wie weit die Untergrabung der königlichen Macht mit der Bedrängung der latinischen Nation von angränzenden Völkern zusammenhing, ist nicht auszumachen; gewifs ist, dafs erst mit und durch Rom eine Erweiterung der Macht und des Ansehens des latinischen Namens erfolgte; vorher waren die Latiner (über deren ursprüngliche Ausdehnung §. 23 zu vergleichen) auf ein Gebiet von einigen dreifsig Quadratmeilen (das sogenannte Latium vetus) eingeengt, dessen nördliche und westliche

Gränze der Tiber und das Meer bildet, während im Osten über den Anio hinaus und im Süden gegen das Volskergebirge zu die Gränzen schwankend erscheinen. Rings umgeben war dieses Gebiet im Norden von den Etruskern, im Osten und Süden von umbrisch-sabellischen Völkerschaften, den Sabinis, Aequis, Hernicis, Volscis, Rutulis, deren Andringen die latinische Nationalität erlegen sein würde, wenn nicht in Rom ein neues Bollwerk erstanden wäre.

26. *Gründung der Stadt Rom.*

Von der Gründung der Stadt Rom ist nur Sage *), keine authentische Kunde auf uns gekommen. Die Sage von der Beziehung Roms zu Aeneas ist im Vorhergehenden erledigt; unabhängig von diesem in die Gründungssage Roms erst allmählich recipirten Elemente ist der Zug der Sage, wonach Rom eine Kolonie von Alba longa ist. Freilich braucht dieser Zug nicht vor der Zerstörung Albas entstanden zu sein, da sehr wohl die Verpflanzung der Albaner nach Rom, die die Sage unter Tullus Hostilius stattfinden läfst, der Keim jener Sage gewesen sein könnte; auf keinen Fall darf man sich aber bestimmen lassen, ihn defshalb zu opfern, weil die Sage inkonsequent ist in der Darstellung des Verhältnisses Roms zu Alba, oder ihn in dem Sinne zu pragmatisiren, als ob die Gründung Roms durch eine secessio Mifsvergnügter aus Alba bewirkt sei. Wenn man jenen Zug indefs festhält, so folgt daraus nicht, dafs Rom wirklich eine Kolonie von Alba war, sowenig dieses für die anderen latinischen Städte aus den sie betreffenden Sagen folgt, sondern es folgt weiter Nichts, als was wir auch ohne die Sage wüfsten, dafs Rom latinisch wie Alba war.

Die Duplicität der Gründer Romulus und Remus mufs man zwar als einen ächt sagenhaften Zug der Gründungssage gelten lassen. Sie entspricht, wie vermuthlich auch die Duplicität der Reichsvorsteherlaren (Lares praestites), deren religiöse Bedeutung auf die Formulirung der Romulussage eingewirkt hat, dem Dualismus im römischen Staate, sei es nun, dafs die Vereinigung

*) Francke, exercitationum Niebuhrianarum lib. I. de urbis origine. Flensburg 1841.
K. W. Nitzsch, Romulus in Pauly's Realencykl. 6, S. 546.
Gerlach, die Sage über Roms Gründung in Abh. der Berliner Philologenvers. 1850. S. 31.
Zinzow, de Pelasgicis Romanorum sacris. Berlin 1851.

der Latiner und Sabiner oder der Gegensatz der Patricier und Plebejer, oder auch beides, sich in jener Duplicität der Gründer wiederspiegelt. Als ursprüngliche Form der Sage kann aber auch sie nicht gelten, weil jene dualistischen Gegensätze erst nach Gründung der Stadt Bedeutung erhielten, und so erklärt sich auch, dafs die Sage den Remus nicht mit gleichem Rechte dem Romulus zur Seite stellt. Die ursprüngliche Sage des ältesten Bestandtheils des römischen Staates, der Ramnes, von deren Namen Romani eine rein lautliche Umgestaltung ist, wird nur Einen Gründer gekannt haben, der, da das älteste Rom, wie der Name Ramnes schliefsen läfst, Rama hiefs, Ramus oder Ramulus geheifsen haben mufs. Die sprachliche Differenzirung dieser Form zu Romulus und Remus bot den für die Sage nothwendig gewordenen Ausdruck des Dualismus. Der Quantitätsunterschied zwischen Rōmulus und Rĕmus scheint erst Folge davon zu sein, dafs man Romulus wie Roma mit ῥώμη, Remus mit den aves remores zusammenbrachte. Diese Verbindung des Remus mit der Stätte unglücklicher Auspicien (Remoria) auf dem Aventinus, so wie alle Erzählungen, die sich an die falsche Etymologie des Namens Romulus von ruma (Brust) anschliefsen, sind Erweiterungen der Sage aus den religiösen Vorstellungen und Kulten des Volkes heraus; also unbrauchbar zu geschichtlichen Rückschlüssen. Den Sinn des Ortsnamens Rama ergründen zu wollen, um darauf einen Schlufs für die Geschichte zu stützen, ist ein unberechtigter Gedanken; für solche Räthsel lassen sich eher zehn plausible, als die eine wahre Lösung finden.

Die Stätte Roms und des ager Romanus war bewohnt lange vor dem Zeitpunkte, den spätere Chronologen für die Gründung Roms berechnet haben (recipirt ist die Varronische Aera, welche Roms Gründung in Olymp. 6, 3., d. i. ins Jahr 753 vor Christi Geburt setzt), oder, wie man sich richtiger ausdrückt, vor der staatlichen Organisation, zu deren Träger die Sage den mythischen Städtegründer gemacht hat. Diefs beweisen zwar nicht die Sagen von der Ansiedelung des Evander auf dem Palatinus und der den Hercules begleitenden Argiver auf dem Capitolinus, von denen jene ihre Entstehung in dem Feste der Lupercalien hat, dessen Aehnlichkeit mit dem arkadischen Feste der *Λύκαια* durch Gräcisirung des Faunus Lupercus zu *Εὔανδρος* erklärt werden sollte, während diese aus den, späteren Generationen unverständlich gewordenen, Kapellen und Opfern der Argei (eigentlich der als Weifse, d. i. Greise, gedachten Laren städtischer Bezirke) herausgesponnen ist; aber die Keime staatlicher Ent-

wickelung, welche die Sage sämmtlich nach Roms Gründung von den ersten Königen positiv begründet werden läfst, waren vor dem Entstehen eines städtischen Gemeinwesens vorhanden. Wir müssen uns, wo nicht früher, spätestens mit der ersten Ansiedelung der indogermanischen Einwanderer auf dem Gebiete Latiums die Entstehung von Gaugenossenschaften denken (§. 22). Solche pagi, wie sie in ganz Italien das Fundament für die enger vereinigten Gemeinwesen bilden, sind in dem Gebiete Roms nicht erst eine Einrichtung Numas, wie die Sage meint. Sie haben sich für die Umgegend Roms unter der späteren politischen Eintheilung in tribus rusticae (§. 62. 63), die ihre Namen von den älteren pagis bekamen (Paul. Diac. p. 115), erhalten; dafs auch innerhalb des späteren Stadtgebietes solche pagi früher vorhanden waren, beweist die Erhaltung des Namens pagus Succusanus, an dessen Stelle später die städtische tribus Suburana trat (Varro l. l. 5, 48). Die übrigen pagi des späteren Stadtgebietes scheinen wegen des hügeligen Terrains montes geheifsen zu haben, die Bewohner im Gegensatze zu den paganis montani; auf eine uralte sakrale Verbindung von sechs solcher montes (Palatium, Cermalus, Velia, Fagutal, Oppius, Cispius), zu denen die Subura als siebenter gerechnet wird (Fest. p. 348. 340.), weist das noch in der Kaiserzeit (Suet. Domit. 17) gefeierte Fest septimontium hin. Denn jene montes sind nicht mit den später sogenannten sieben Hügeln zu verwechseln, von denen sie vielmehr nur das Gebiet des Palatinus und Esquilinus mit der dazwischen liegenden Niederung umfassen; und ihre Verbindung mufs ebendefshalb, da die Erweiterung der Stadt in der Königszeit vom Palatinus aus eine andere Richtung einschlug, in die Zeit vor der Entstehung der dem Romulus zugeschriebenen städtischen Ansiedelung auf dem Palatinus gesetzt werden, wie denn Festus (p. 321) sich die Siculer (§. 23) als Bewohner jenes septimontiums denkt. In der Zeit jener noch nicht städtisch vereinigten pagi wird der mons Capitolinus schon um der uralten Kultstätten und um der Zuflucht für die Heerden willen befestigt gewesen sein. An die Stätte zwischen den beiden Spitzen des Capitolinus, inter duos lucos genannt, knüpfte die spätere Sage vom Asyl an, die in der Tendenz, die römische Gesittung aus dem Urzustande des Menschengeschlechts, aus dem Nichts heraus zu erklären erweitert ist, wie denn auch der griechische Begriff des Asyls den ursprünglichen lateinischen verdrängt zu haben scheint.

Dafs nun auf diesem Gebiete eine Stadt entstand, die bald

so mächtig wurde, um mit der Hauptstadt Latiums in die Schranken treten zu können, und dann nach dem Sturze Albas sich selbst zur Hauptstadt Latiums aufzuwerfen, ist Folge der zwar ungesunden aber in anderer Beziehung günstigen Lage. Es kann nicht bezweifelt werden, dafs zur Vermittelung des Binnenhandels zwischen Latium und den umliegenden Landschaften, sowie zur Unterhaltung des Exporthandels mit griechischen und karthagischen Seefahrern (§. 23), kein Ort günstiger als Rom lag (Liv. 5, 54), das gegen Seeräuberei geschützt war und doch in seiner Nähe am Ausflufs der Tiber den einzigen Ankerplatz an der Küste Latiums hatte. Rom war am Ende der Königszeit eine Handelsstadt, wie der im ersten Jahre der Republik abgeschlossene karthagische Handelsvertrag und manches Andere beweist. Es ist dieses nicht Folge der Gröfse und Macht Roms, sondern diese ist Folge davon, dafs Rom in höherem Grade als die andern latinischen Städte es verstanden hatte, die durch den Handelsverkehr und die damit jure commercii (§. 23) verbundene Aufnahme Fremder angeregten Keime städtischer Entwickelung auszubilden zu einem lebensfähigen kräftigen Bürgerthume. Es versteht sich von selbst, dafs die Bewohner Roms, um Kaufleute zu werden, nicht aufzuhören brauchten Ackerbauer zu sein, was sie vielmehr immer vorzugsweise blieben. Andererseits war Rom durch seine Lage die natürliche Vormauer Latiums gegen Etrurien. In dieser Richtung sind die ältesten Kriege der Römer zu suchen, und wie durch dieselben die Kraft des Volkes geschützt blieb gegen die Gefahr der Verweichlichung durch die Handelsthätigkeit, so mag Rom aus Etrurien schon früh auch Zuwachs der Bevölkerung erhalten haben in den vor den Rasennae landesflüchtigen Tuskern, worauf der Namen des vicus Tuscus unter dem Palatin und die Sagen von später fälschlich auf die Rasennae gedeuteten Einwanderungen von Tuskern unter Caeles Vibenna und Mastarna, sowie auch der tuskische Ursprung der tarquinischen Dynastie hinweisen. Die Aufnahme solcher Exulanten mag auch ihrerseits auf die Gestaltung der Sage vom Asyl eingewirkt haben, wenn nicht etwa gerade der Begriff des von Rom gewährten jus exilii der Keimpunkt jener Sage ist.

Die ursprüngliche Ausdehnung des römischen Landgebiets (des ager Romanus) ist schwer zu bestimmen; die Gränzen lagen nach Osten und Süden sehr nahe der Stadt, die an den Nachbarstädten Fidenae und Gabii Feinde hatte; im Westen dagegen scheint der ager Romanus bis ans Meer gereicht zu haben; jenseit der Tiber hatte Rom septem pagi und Salzwiesen. Es fragt

sich indessen, wie viel von diesem Gebiete in der Entwickelung des Staates erst zuerworben ist.

Von der staatlichen Ordnung des ältesten römischen Gemeinwesens wissen wir nichts, da die Sagen von den Einrichtungen und Anordnungen des Romulus nichts beweisen, als was wir auch ohne sie wissen: dafs nämlich solche Einrichtungen später bestanden und für unvordenklich alt galten. Nur aus der Stellung, welche noch in historischer Zeit die gentes patriciae zur Leitung des Staates einnehmen, können wir schliefsen, dafs die Grundeigenthümer der pagi, die Geschlechter der Romilii, Horatii, Fabii, Aemilii, Cornelii, Papirii, Menenii, Poplilii, Sergii, Veturii, die sich bis in die historische Zeit erhielten, und andere, deren Existenz wir nur durch die Namen der späteren tribus rusticae kennen, sich als Eigenthümer des Staates betrachteten und sowohl von den bei der ersten Eroberung erworbenen Clienten, als auch, nur in anderer Weise, von den auf ihr Gebiet übergetretenen latinischen Handelsleuten und tuskischen Flüchtlingen als Herren anerkannt wurden. Bei dieser Stellung der Ramnes ihren Unterthanen gegenüber erklärt es sich auch, dafs die römische Verfassung und das römische Recht ihren wesentlich agrikolen Ursprung trotz der merkantilen Bedeutung der Stadt nicht verläugnen. Ein patriarchalisches kriegerisches Königthum, das darum nicht für ein theokratisches erklärt zu werden braucht, weil alle Staatshandlungen nach vorheriger Einholung der göttlichen Genehmigung durch die Auspicien vollführt werden, in dieser ursprünglichen Gemeinschaft anzunehmen, sind wir, ohne Näheres ermitteln zu können, wohl berechtigt; was aus den späteren Einrichtungen des Staats und Rechts sonst noch auf diese Zeit hinweist, wird in den systematischen Abschnitten über die Familie und Geschlechtsgenossenschaft seine Erörterung finden; an ein eigentlich staatliches Leben ist nicht zu denken, da wir es hier noch mit der oben (§. 19 ff.) skizzirten Vorstufe derselben zu thun haben.

Die älteste städtische Ansiedelung der Ramnes war auf dem unter dem mons Capitolinus belegenen Palatinus, woselbst sich auch die in die Romulussage verflochtenen Lokalitäten sämmtlich finden. Die ursprüngliche Umwallung war noch in Tacitus Zeit (Ann. 12, 29) bekannt; wenn aber Spätere aus der Anlage dieser Roma quadrata, wie sie von der viereckigen Gestalt des Hügels hiefs, schlossen, dafs sie more Etrusco gegründet sei, so liegt dabei der Irrthum zu Grunde, dafs der altitalische Gründungsritus ein specifisch etruskischer sei (§. 22). Auf einen

etruskischen, rasennischen Ursprung der Stadt darf daraus, wie aus andern angeblich etruskischen Einrichtungen in Rom, die meistens ähnlichen Irrthümern ihre etruskische Geltung verdanken, nicht geschlossen werden. Dafs endlich dieses älteste Rom am Tage des Festes der Palilien (21. April) gegründet sei, ist eine Sage, die sich lediglich aus der Beziehung der Hirtengöttin Pales zum mons Palatinus erklärt, und die ihrerseits wieder die Gründer Roms zu Hirten gestempelt hat.

Ob dieses palatinische Rom Glied irgend einer sakralen Amphiktyonie (§. 25) oder einer politischen Eidgenossenschaft war, läfst sich nicht bestimmen. Man schliefst aus der Sage zu viel, wenn man meint, Rom habe zu der Eidgenossenschaft gehört, an deren Spitze Alba longa stand, obwohl dieses an sich nicht unmöglich wäre; und wenn auch das spätere Rom seinen Penaten in Lavinium opferte, also Lavinium für seine geistliche Metropolis ansah, so folgt daraus nicht, dafs auch das palatinische Rom in diesem Verhältnisse stand; es könnte vielmehr, da das spätere Rom sein Bündnifs mit Lavinium alljährlich ex libris Sibyllinis erneuerte (Mommsen J. N. 2211), geschlossen werden, dafs jene Beziehung zu Lavinium erst durch die Verpflanzung der Albaner nach Rom, oder in Folge des Bündnisses, das Rom mit der latinischen Eidgenossenschaft schlofs, eingetreten sei. Uebrigens kommt bei dem wandelbaren Charakter, den diese Städteverbindungen gehabt zu haben scheinen, wenig darauf an; gewifs ist, dafs der Staat Rom, den wir von der Vereinigung der Ramnes mit den Sabinern datiren, als eine selbständige Eidgenossenschaft von der latinischen Eidgenossenschaft isolirt war und sehr bald in einem entschiedenen politischen Gegensatze gegen die prisci Latini stand. Dagegen mufs ohne Zweifel privatrechtlicher Verkehr der Ramnes mit den übrigen Latinern angenommen werden, wie ein jus commercii zwischen allen Latinern überhaupt (§. 23. 33).

27. *Gründung des Staates der Quiriten.*

Wenn die Sage den Romulus nach der Gründung der Stadt die Bevölkerung eintheilen läfst in die drei Tribus der Ramnes, Tities, Luceres, so will sie damit dieselben als unvordenklich alt bezeichnen. Andere Sagen aber und Spuren ächter Ueberlieferung lassen erkennen, dafs jene Dreitheilung eine geschichtlich gewordene ist.

Die Vereinigung der Ramnes des palatinischen Roms mit

einer sabinischen Gemeinde ist das Historische, was in die Sage vom Raube der Sabinerinnen verflochten ist. Die Erzählung vom Jungfrauenraube ist weiter nichts als die mythische Formulirung der nationalen Gedanken über die Entstehung des Raubes als eines Hochzeitsgebrauches: ein prototypischer Mythus, wie so viele andere Erzählungen aus Roms Urgeschichte: in demselben ist historisch bedeutsam nur der Umstand, dafs es Sabinerinnen sind, die geraubt werden. Wenn demnach auch der Krieg zwischen Römern und Sabinern in Wirklichkeit nicht veranlafst war durch den mythischen Jungfrauenraub, so ist der Krieg selbst und der ihn beendigende Vertrag nichtsdestoweniger historisch, abgesehen natürlich von allen Einzelheiten der Erzählung und auch von dem Namen des sabinischen Königs Titus Tatius, der wie Romulus Heros eponymos seiner Gemeinde ist.

Die unzweifelhafte Verwandtschaft des Namens dieses Heros eponymos mit dem Namen der Tribus der Tities, sowie mit dem Namen des Priesterkollegs der sodales Titii, welches retinendis Sabinorum sacris (Tac. Ann. 1, 54) eingesetzt war (beachte auch aves Titiae bei Varro l. l. 5, 89, curia Titia bei Festus p. 366), macht die auch von den Alten anerkannte Identität der Tribus der Tities mit jenen Sabinern gewifs. Warum der sabinische Stamm diesen Namen führte (ob als Kriegerstamm? s. Festus s. v. tituli p. 366) ist nicht zu ergründen; da er aber Tities hiefs, so kann nicht Quirites sein Namen gewesen sein, und damit fällt sowohl die Vermuthung Niebuhrs, dafs die Sabiner von einer auf dem Quirinalis belegenen Stadt Quirium Quirites geheifsen hätten, als auch die Angabe der Alten, dafs jene sabinische Gemeinde aus Cures stamme, und dafs Titus Tatius König von Cures gewesen sei, als ein etymologischer Mythus zusammen, der bestimmt war den Umstand zu erklären, dafs das vereinigte Volk der Sabiner und Römer den Namen Quirites führte.

Die Ansiedelung einer sabinischen Gemeinde in Rom ist übrigens um so weniger unwahrscheinlich, als sie ohne Zweifel im Zusammenhange zu denken ist mit dem Vordringen sabellischer Stämme von den Gebirgen aus nach der Westküste, welches durch die Streifzüge der Sabiner auf römisches Gebiet in den Zeiten der späteren Könige und nachher bezeugt ist und sich auch in der Sage von der Flucht der reatinischen Aboriginer vor den Sabinern aus Testrina wiederspiegelt.

Nach der gewöhnlichen Chronologie hätte die Vereinigung der Ramnes und Tities sehr bald nach der Gründung der Stadt stattgefunden, da der Jungfrauenraub am 18. August des ersten

Jahres der Stadt, am Feste der Consualien, welches dem agrarischen Zeugungsgotte Consus (der nicht gleich Neptunus equester ist) galt, verübt worden sein sollte. Indefs die Zeitdauer wird bei der Projektion der Geschichte in die Sage stets verkürzt, und so müssen wir für die palatinische Stadt der Ramnes eine erheblich längere Zeitdauer voraussetzen. Den geschichtlichen Vorgang der Vereinigung der Ramnes und Tities darf man aus der Sage nicht wiedererkennen wollen; nur so viel scheint gewifs, dafs die Tities eine Zeit lang das Capitol inne hatten, natürlich nicht durch den Verrath der Tarpeja (einer Lokalgottheit); diese Ueberlegenheit der Fremdlinge hat die Ramnes wahrscheinlich genöthigt, sich das foedus mit ihnen, insbesondere das jus connubii zu erkämpfen, eine Voraussetzung, unter der sich die Verbindung des Mythus vom Jungfrauenraube mit der Sage vom Kriege der Sabiner am besten erklärt.

Die Vereinigung der Ramnes und Tities als die Begründung des römischen Staates aufzufassen, sind wir defshalb berechtigt, weil die Eintheilung des Volkes in curiae (§. 45), eine offenbar zum Zweck gemeinsamer Beschlufsfassung künstlich gemachte Gliederung des Staates, unter welcher die patriarchalische natürliche Gliederung der Stämme in gentes und familiae bestehen blieb, nach der Sage erst in Folge jener Vereinigung geschah. Romulus soll die Curien nach dem Namen der Sabinerinnen, sei es der geraubten (Liv. 1, 13. Paull. Diac. p. 49) oder derer, die das Bündnifs vermittelten (Cic. rep. 2, 8), benannt haben; und die älteste Form der Sage giebt dem entsprechend die Zahl der geraubten Sabinerinnen auf 30 an (Plut. Rom. 14), so viel als es Curien gab. Gerade weil jenes nicht oder nicht ausschliefslich wahr ist, wie die wenigen erhaltenen Namen von Curien (§. 44) beweisen, und dieses insofern anachronistisch ist, als es 30 Curien erst nach dem Zutritt des dritten Stammes, der Luceres, gegeben haben kann, ist es um so bemerkenswerther, dafs die Sage die Einrichtung der Curien mit der Aufnahme der Tities in Verbindung bringt. Sie würde es nicht gethan haben, wenn nicht anderweit eine Erinnerung tradirt gewesen wäre, dafs die Vereinigung der beiden Stämme und die Einrichtung der Curien connexe Ereignisse waren. Diese Erinnerung scheint an den Namen Quirites geknüpft gewesen zu sein; denn diesen Namen führt das römische Volk auch erst von der Vereinigung der Stämme an, wie die Alten anerkennen. Da nun Quirites nicht der Sondernamen der Sabiner war, so mufs der Grund der Benennung in Etwas gesucht werden, was beiden Stämmen ge-

meinschaftlich war. Die Einrichtung der Curien ist ihnen aber nicht blofs gemeinschaftlich, sondern recht eigentlich die Form ihrer Gemeinschaft, indem sie es möglich machte, dafs bei der Abstimmung des Volkes jeder Stamm ein gleiches Gewicht in die Wagschale der Entscheidung (curia verwandt mit cur-are, *κύριος, κυρία ἐκκλησία, κυρ-όω;* vgl. auch *τὸ κύριον* und Plut. Lyc. 6. *δάμῳ τὰν κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος*) warf (10 Stimmen). Quirites heifsen die vereinigten Ramnes und Tities also defshalb, weil sie in Curien gegliedert sind. In der Einheit der Quirites gehen die früher getrennten Gemeinden der Ramnes und Tities auf: Quirites autem dicti post foedus a Romulo et Tatio percussum communionem et societatem populi factam indicant (Fest. p. 254). Der weitere Gebrauch des Namens Quirites und der staatsrechtlichen Formel populus Romanus Quiritium oder populus Romanus Quirites (appositiv, nicht asyndetisch für populus Romanus et Quirites), der von dem ursprünglichen Zusammenhange des Namens mit den Curien gelöst erscheint, ist eine ganz folgerichtige Entwickelung des Gebrauchs entsprechend der Erweiterung des Begriffs des römischen Bürgerthums; und andererseits erklärt sich der Unterschied im Gebrauche von Quirites und Romani, wonach jenes das Volk in seinen inneren Angelegenheiten, dieses dasselbe in seinen Beziehungen nach aufsen bezeichnet, sehr einfach durch den Zusammenhang des Namens mit curia, während die Ableitung des Namens Quirites von der, angeblich quiris genannten, Lanze, die vielmehr auch ihrerseits wegen ihrer Beziehung zu den Curien und Quiriten als Symbol des Gottes Quirinus und des quiritarischen Eigenthums hasta quiris geheifsen zu haben scheint, diese Thatsache unerklärt läfst. Wie der Römer für jeden Vorgang des menschlichen Lebens sich einen Schutzgott schafft, so hat das römische Volk den geschichtlichen Vorgang der Vereinigung der Ramnes und Tities vergöttlicht in der Gestalt des Quirinus, des Heros eponymos der Quiriten. Wenn die Alten den Namen Quirites von Quirinus ableiten, so ist darin nur eine verkehrte Formulirung des wirklichen Zusammenhangs beider Begriffe zu erkennen; wenn sie ihn zu einem schon in Cures verehrten Hauptgotte des sabinischen Stammes machen, so ist das Konsequenz der falschen Ansicht, dafs die Sabiner Quiriten geheifsen hätten; dafs aber der Sabiner Numa den flamen Quirinalis eingesetzt, und dafs Titus Tatius schon dem Quirinus geopfert haben soll, ist in der Beziehung, in welcher die Schaffung jenes Gottesbegriffes zu den Sabinern steht, ebenso begründet, wie es

sich einerseits aus dem Nationalcharakter der römischen Quiriten erklärt, dafs Quirinus als ein dem Mars verwandtes Götterwesen erscheint, und andererseits auf der nationalen Geltung der Romulussage beruht, dafs der Heros eponymos der Ramnes durch die von griechischem Einflusse nicht freie Apotheose zum Heros eponymos der Quiriten als Romulus Quirinus später gesteigert ward. Für den späteren Ursprung der Vermengung des Romulus und Quirinus spricht insbesondere der Umstand, dafs der Todestag des Romulus auf die caprotinischen Nonen (7. Juli), nicht auf die Quirinalien (17. Februar) fiel. Als weibliches Wesen entspricht dem Quirinus die Juno Quiritis, die Schutzgöttin der römischen Matronen, das ist der Frauen der Quiriten; je zweifelloser der Zusammenhang dieser mit den Curien ist, in deren jeder sie einen Altar hatte, um so weniger wird der Zusammenhang des Quirinus mit den Curien geläugnet werden können.

Von der Verfassung des vereinigten Staates der Ramnes und Tities giebt es keine geschichtliche Kunde; es läfst sich vermuthen, dafs die Vereinigung anfangs sich auf die isopolitische Gewährung des jus connubii neben dem selbstverständlichen jus commercii beschränkte, im Uebrigen die Communen sich gegenseitig verhielten, wie später die municipia zu Rom, also kein gegenseitiges jus suffragii und honorum hatten (Serv. zu Virg. Aen. 7, 709). Auf diesen Zustand eines Foederativstaates, in dem die Curieneintheilung nur durch die Nothwendigkeit eidgenössischer Beschlüsse motivirt wäre, weist hin die Sage vom Doppelkönigthum des Romulus und Titus Tatius sowie von dem mit Remus in Beziehung gesetzten Doppelthrone des Romulus, woraus wohl auf die geschichtliche Existenz eines dem spartanischen Königthum vergleichbaren Doppelkönigthums geschlossen werden darf; ferner die von Plutarch (Romul. 20) aufbewahrte Nachricht, dafs jeder der beiden Könige sich vor gemeinschaftlicher Beschlufsfassung mit seinen 100 Senatoren für sich berathen habe; ferner die Nachricht von der getrennten Feldmark (Varro l. l. 5, 55) und den getrennten städtischen Wohnsitzen der Ramnes und Tities, welche letztere auf dem vom Heiligthum des Quirinus benannten Quirinalis gewohnt haben sollen; ferner der Namen des zur Versammlung des Volkes beider Gemeinden bestimmten Platzes, des comitium, zwischen Palatin und Quirinal belegen; endlich die an das unter dem Capitolin belegene Durchgangsthor des Janus Geminus, der bezeichnend auch Janus Quirinus heifst, geknüpfte Sitte der Schliefsung in Friedenszeiten, der Oeffnung in Kriegszeiten, die die beiden Communen als ge-

trennt im Frieden, zu Schutz und Trutz vereinigt im Kriege erscheinen läfst. Die Vereinigung beider Gemeinden wurde im Laufe der Entwickelung, scheint es, enger. Dafs das latinische Element der Ramnes hierbei wo nicht rechtlich, so doch faktisch das treibende und bestimmende war, können wir vermuthen theils daraus, dafs der Namen der vereinigten Gemeinden nach aufsen Ramnes (Romani) blieb, und dafs die Tradition über die Vereinigung der Ramnes und Tities auf dem Parteistandpunkte der Ramnes steht, theils aus der Sage von dem gewaltsamen Tode des Titus Tatius, der bezeichnend genug in der Larenstadt Latiums, in Lavinium erfolgt, und der darauf folgenden Alleinherrschaft des Romulus, sowie auch aus der Sage vom Interregnum der 100 romulischen patres nach dem Tode des Romulus. Die Form der engeren Vereinigung prägte sich zuerst in der Spitze des Staates aus, indem an die Stelle des Doppelkönigthums ein Wechsel- und Wahlkönigthum trat, wie wir aus der Wahl des Sabiners Numa Pompilius durch die 100 romulischen Väter und aus dem Umstande schliefsen können, dafs von den folgenden Königen Tullus Hostilius wieder dem Stamme der Ramnes, Ancus Marcius dem der Tities angehört. Die beiden Stämme hatten also jetzt ein gegenseitig bindendes jus suffragii und jus honorum. Der friedliche Charakter, den die Sage dem Numa Pompilius aufgeprägt hat, kann nicht verhindern zu muthmafsen, dafs die Abschaffung des Doppelkönigthums und die Einführung des Wahlkönigthums hauptsächlich dem Bedürfnisse einheitlicher militärischer Leitung entsprungen ist.

Die thatenlose Regierungszeit des Numa Pompilius*), den die Sage in Verfolgung der Ansicht von der Herkunft der Sabiner aus Cures zu einem dem Staate der Quiriten ursprünglich fremden Sabiner aus Cures stempelt, und auf den sie die Einsetzung aller derjenigen unvordenklich alten Einrichtungen, insbesondere der gottesdienstlichen, zurückführt, deren Begründer der kriegerische Romulus nicht schien sein zu können, repräsentirt die Zeit, in welcher der Staat der Ramnes und Tities noch ohne die Luceres bestand, wie es denn ganz richtig gedacht ist, dafs die Sage es das Bestreben des Numa sein läfst, die beiden Stämme immer inniger zu verschmelzen. Dafs die Ramnes und

---

*) K. W. Nitzsch, Numa Pompilius in Paullys Realencykl. 5, S. 724. Harmsen, quaedam de Numa Pompilio ejusque institutis. Libau 1848. E. v. Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa in Abh. der bair. Akad. Philos. Cl. 1849.

Tities den Staat längere Zeit hindurch für sich allein bildeten, zeigt der Umstand, dafs die Zahl gewisser Priesterämter ein Multiplum der Zahl zwei ist. So gab es vier Vestalinnen, zwei Collegien der Salier, die palatinischen der Ramnes und die collinischen oder agonensischen der Tities, ferner zwanzig Fetialen, und auch die drei höchsten Einzelpriester (flamines majores) des Jupiter, Mars, Quirinus, der flamen Dialis, Martialis, Quirinalis, entsprechen nicht den drei Tribus und ihren Hauptgöttern, sondern setzen das Bestehen von nur zwei Tribus voraus, indem der flamen Dialis (der im Range am Höchsten stand) dem Gotte der Ramnes, der flamen Martialis dem Gotte der Tities, der flamen Quirinalis aber dem Gotte der vereinigten Stämme, dem Quirinus, opferte. Daher rührt auch die engere Beziehung des flamen Quirinalis zu den Vestalinnen, den Priesterinnen der Heerdgöttin des vereinigten Staates.

Was der römische Staat den Tities verdankt, läfst sich im einzelnen schwer ermitteln. Im Allgemeinen darf man sich die nationale Differenz zwischen den Ramnes und Tities nicht allzugrofs denken. Sie mufs um so geringer gewesen sein, je weniger sich die latinischen und umbrisch-sabellischen Stämme von ihrem gemeinsamen Ursprunge (§. 23) entfernt hatten. Die Sprache der Tities wenigstens hat sich völlig latinisirt; ihre religiösen Anschauungen waren in den Namen der göttlichen Wesen und in den Kulthandlungen wohl verschieden, aber die gemeinsame Grundlage war bedeutend genug, um auch hier einen Austausch und eine Verschmelzung der Stämme herbeizuführen; zum Zweck der Divination beobachteten die sabinischen Augurn andere Vögel (aves Titiae) als die ramnischen, aber der Grundgedanken des Auspicienwesens, als dessen Stifter wegen der überwiegend politischen Bedeutung desselben nicht der Sabiner Numa, sondern der Latiner Romulus erscheint, war beiden gemeinsam. In politischer Beziehung dürfen wir das schon handelsthätige Volk der Ramnes weiter entwickelt voraussetzen, den Gedanken der Begründung eines Foederativstaates durch die Curieneintheilung daher ihm zuschreiben. In sittlicher Beziehung aber wird der Stamm der Tities, seiner früheren Lebensweise in den Gebirgen getreu, fester an ursprünglicher patriarchalischer Zucht und Frömmigkeit gehalten haben, was sich in der Bedeutung des Sabiners Numa für den römischen Gottesdienst ausspricht; und insofern darf man die römischen Sabiner nicht blofs als die Bewahrer alterthümlicher Sitte in Rom (Cato bei Serv. zu Virg. Aen. 8, 638), sondern mufs sie auch als die wesentlichste Stütze

des exklusiven Princips der auf die Clientel und den Alleinbesitz der Auspicien sich stützenden Geschlechterherrschaft ansehen, wie denn in der Zeit des Tarquinius der sabinische Augur Attus Navius als Vertheidiger der auspicato begründeten Einrichtungen auftritt, und in geschichtlicher Zeit vorzugsweise sabinische Geschlechter Vorkämpfer des zusammenbrechenden Patriciats sind.

28. *Erweiterung des Staates durch Aufnahme der Luceres.*

Namen und Ursprung der Luceres war wie Livius (1, 13) eingesteht ungewifs, und so müssen alle Aufstellungen anderer Schriftsteller für blofse Hypothesen angesehen werden. Einen Mafsstab zur Prüfung derselben giebt uns das im Vorhergehenden gewonnene Resultat, dafs die Tribus der Luceres erst ziemliche Zeit nach der der Tities mit dem Staate vereinigt sein kann. Ebenso bestimmt mufs sie aber auch erhebliche Zeit vor der Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§. 57) in den Staat der Quiriten aufgenommen sein, da dieselbe die Existenz der drei Tribus und zwar als eine alt hergebrachte voraussetzt. So werden wir denn die Ableitung der Luceres von einem ardeatischen (d. i. rutulisch-tuskischen) Könige Lucerus, der dem Romulus im Kriege gegen Tatius beigestanden haben soll (Paul. Diac. 119), verwerfen, ohnehin ein offenbarer Ansatz zu einem etymologischen Mythus. Ebenso wenig kann die Tribus der Luceres gebildet sein aus den unter Romulus in den lucus asyli Geflohenen, abgesehen davon, dafs diese verunglückte Etymologie vergifst, dafs solche Flüchtlinge schwerlich den Herrengeschlechtern gleich gestellt werden konnten. Endlich mufs die Verknüpfung der Luceres mit den etruskischen Einwanderungen in Rom schon defshalb als eine unberechtigte Hypothese angesehen werden, weil die Sage jene sagenhaft verdoppelte Einwanderung unter Caeles Vibenna entweder in die Zeit des Tarquinius oder in die des Romulus verlegt; abgesehen davon, dafs die unter Annahme etruskischer Herkunft der Tribusnamen (Varro l. l. 5, 55) versuchte Etymologie des Namens der Luceres von lucumo, einem etruskischen Titel, sprachlich unmöglich ist, und die nationale Selbständigkeit der Entwickelung des römischen Staates ein etruskisches, d. i. rasennisches Element als konstitutiven Bestandtheil des römischen Patricierstaates ausschliefst. Hierzu kommt, dafs jene Einwanderungssagen mit um so geringerem Rechte für den Beweis der etruskischen Herkunft der Luceres

zu benutzen sind, je wahrscheinlicher es ist, dafs durch sie der Zuwachs der plebejischen Bevölkerung Roms durch die vor den Rasennae landesflüchtigen Tusker angedeutet wird (§. 26. 55).

Halten wir die oben angegebenen Zeitgränzen fest, so kann die Aufnahme der Tribus der Luceres in keine andere Zeit fallen, als in die, welche der Namen des Tullus Hostilius (der auch Ancus Hostilius genannt wird bei App. de reg. Rom. 2) repräsentirt. Mag dieser König *) als geschichtliche Persönlichkeit dem Stamme der Ramnes angehört haben, die Sage hat ihn zugleich zum Oekisten der Luceres gestempelt, indem sie die Zerstörung Albas und die Uebersiedelung der Albaner nach Rom als Hauptthat an seinen Namen knüpfte. Einen Heros eponymos der Luceres zu erzeugen war sie nicht mehr stark genug, obwohl sich ein Ansatz dazu in dem Hostus Hostilius, dem Gefährten des Romulus und Grofsvater des Tullus Hostilius zeigt. Dafs die nach Rom übergesiedelten Albaner wirklich die Tribus der Luceres bilden, geht aus den Nachrichten der Schriftsteller von der Aufnahme albanischer Geschlechter in das römische Patriciat und von der Vermehrung der römischen Reiterei nach Aufnahme der Albaner hervor. Zwar diese Nachrichten selbst bedürfen erst wieder eines Korrektivs, das sie aber sich gegenseitig darbieten. Denn es können nicht blofs die von den Schriftstellern genannten Geschlechter der Julii, Servilii, Quinctilii, Cloelii, Geganii, Curiatii, Metilii gewesen sein, welche in das römische Patriciat aufgenommen wurden, wenn wirklich aus den albanischen Geschlechtern die dritte Tribus bestand; aber dafs jenes Verzeichnifs nur die zufällig als albanisch bekannt gebliebenen Geschlechter umfafst, folgt aus der anderen Nachricht von der Verdoppelung der Reiterei. Denn bei der engen Beziehung des Reiterdienstes zu den patricischen Geschlechtern ist eine Vermehrung der Reiterei nicht ohne die entsprechende Vermehrung des Patriciats selbst denkbar. Dafs diese Vermehrung eine Verdoppelung war, ist nur ein ungenauer Ausdruck, der seine Berichtigung eben durch das richtig erkannte numerische Verhältnifs der Albani Luceres im Gesammtstaate erhält, wie denn auch aus andern Gründen, die bei der Verfassungsreform des Tarquinius Priscus zur Sprache kommen werden (§. 57), die angebliche Verdoppelung der Reiterei nach Aufnahme der Albaner re-

*) Schoemann, de Tullo Hostilio. Greifswalder Lektionskatalog 1847. K. W. Nitzsch, Tullus Hostilius in Paullys Realencyklopädie 6, S. 2245.

ducirt werden mufs auf die Stiftung der centuria equitum Lucerensis neben den schon bestehenden Centurien der Ramnes und Tities.

Dafs die Tradition für die Identificirung der Albani mit den Luceres weniger Anhaltspunkte bietet, als für die der Sabini mit den Tities, so dafs die römischen Schriftsteller auf alles Andere eher, als auf den albanischen Ursprung der Luceres schlossen, scheint Folge davon zu sein, dafs das Faktum der Uebersiedelung der Albani nach Rom für das Volksbewufstsein in der mythischen Formel, dafs Rom Kolonie von Alba sei (vgl. Prop. 4, 1, 31 Hinc Tities Ramnesque viri Luceresque *coloni*), aufging; wobei auch mitgewirkt haben mag, dafs das Bewufstsein des nationalen Gegensatzes der Ramnes und Luceres, der, da beide dem latinischen Stamme angehörten, ganz unbedeutend gewesen sein mufs, früh erlosch.

Aus der sagenhaften Erzählung von der Zerstörung Albas den historischen Vorgang zu ermitteln ist unmöglich. Die Sage weifs z. B. nichts von dem anderweit beglaubigten Faktum, dafs ein Theil der Albaner am Fufse des Berges zu Bovillae angesiedelt ward. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob der dem latinischen Städtebunde fremde und durch den Zutritt der Tities noch mehr entfremdete Staat der Quiriten Alba longa zerstört hat, oder ob die Bewohner des etwa von den latinischen Umlanden zerstörten Alba sich nach Rom gewendet und dort Schutz gefunden haben. In jenem Falle, den wir für den wahrscheinlicheren halten, wäre die Aufnahme der albanischen Herrengeschlechter ins Patriciat nicht wunderbarer als die gegenseitige Gewährung des connubiums zwischen den sich anfangs feindlich gegenüberstehenden Ramnes und Tities oder als die im zweiten Falle anzunehmende Aufnahme vertriebener Herrengeschlechter ins Patriciat. Gewifs ist nur, dafs Rom als Erbin Albas nicht die Hegemonie über Latium, sondern nur die Prätension auf dieselbe erhielt, während die latinische Eidgenossenschaft nach dem Sturze Albas ohne einen Vorort in gemeinschaftlichen Tagsatzungen ad caput Ferentinae sich berieth (Festus p. 241).

Unter der Voraussetzung des albanischen Ursprungs der Tribus der Luceres ist zwar die mythische Darstellung des Konflikts zwischen Rom und Alba in dem Kampfe der albanischen und römischen Drillinge insofern anachronistisch, als die Dreizahl der Vorkämpfer das Bestehen der drei Tribus voraussetzt; indefs wird man sich an diesen Anachronismus ebensowenig stofsen wie an den oben rücksichtlich der 30 Sabinerinnen be-

merkten. Dafs jener Drillingskampf in Beziehung nicht blofs zu den Tribus, sondern auch zu den Curien gedacht wurde, beweist der Name der Curiatii, die zwar nach der gewöhnlichen Erzählung den Albanern angehören, in anderen aber auch als Vorkämpfer der Römer angesehen wurden (Liv. 1, 24); vermuthlich kannte die älteste Sage den Einzelkampf der Drillinge überhaupt nicht, sondern personificirte das römische Volk in seinem Kampfe gegen Alba entweder in dem ramnischen Horatius, dessen Figur sich in Horatius Cocles später wiederholt, oder in den drei Curiatii, d. i. in den Repräsentanten der drei Abtheilungen der Quirites.

Woher die albanische Tribus den Namen der Luceres führte, ist nicht zu ermitteln; gewifs nicht von einer zum Zwecke dieser Etymologie erfundenen Stadt Lucerum, auch nicht vom lucus asyli, in den die schutzsuchenden Albaner aufgenommen wären. Nur so viel scheint gewifs, dafs Luceres, gleich illustres genommen (von luc-ere, glänzen), eine an sich passende Bezeichnung edeler Geschlechter ist, und dafs diese Bezeichnung, wie die Ortsnamen Luceria, Lucretilis und der Geschlechtsname der gens Lucretia beweisen, im Ideenkreise des latinischen Volkes begründet ist. Weniger Gewicht dürfte darauf zu legen sein, dafs griechische Schriftsteller den Namen der Stadt Alba mit *Λεύκη* etymologisch unrichtig wiedergeben, und auch eine in der Genealogie des Romulus verflochtene *Λευκαρία* kennen; die edlen Geschlechter Albas können zwar wohl als edele Geschlechter, nicht aber gerade als Albani Luceres geheifsen haben.

Die rechtliche Stellung der Tribus der Luceres in Rom war den Ramnes und Tities gegenüber im Allgemeinen eine gleichberechtigte, wie die Zahl der 30 Curien und der 3 Rittercenturien beweist. Vom Wechselkönigthum scheinen sie indefs ausgeschlossen gewesen zu sein, wenn man nicht vielmehr annehmen will, dafs das Princip des Wechsels in Folge der durch die Luceres herbeigeführten Verstärkung des latinischen Elements thatsächlich aufgegeben wurde. Auch vom Senat waren sie wohl anfänglich ausgeschlossen, obwohl die Nachricht, dafs dessen Mitgliederzahl erst durch Tarquinius auf die Zahl 300 erhöht sein soll, schwerlich auf die Aufnahme der Luceres zu beziehen ist. Ebenso wurden sie in sakraler Beziehung nicht sofort als ein integrirender Bestandtheil des Staates der Quiriten angesehen, was sich namentlich in der Beibehaltung der vier Vestalinnen bis auf die Zeit des Tarquinius ausspricht. Im Uebrigen hatte diese Tribus wie die anderen ihre gesonderte Feldmark (Varro l. l. 5,

55.) und ihre abgesonderten städtischen Wohnsitze, die auf dem mons Caelius lagen (Liv. 1, 33), wohin die Sage folgerichtig auch die Wohnung des Tullus Hostilius, ihres Oekisten, verlegt. Dieser Nachricht von der albanischen Einwohnerschaft des mons Caelius gegenüber hat es um so weniger Gewicht, wenn andere Schriftsteller den etruskischen Vibenna, dessen Vornamen Caeles eben aus dem Namen des Berges fingirt zu sein scheint, mit seinen Etruskern auf dem Caelius lokalisiren, als einerseits sie gezwungen sind die Verpflanzung der Etrusker vom mons Caelius in den vicus Tuscus hinzu zu erdichten, und andererseits auf dem mons Caelius keine Spur etruskischen Kultes, die sich bei etruskischer Bevölkerung desselben nothwendig zeigen müfste, aufzufinden ist.

Dem Hinzutritt der latinischen Luceres verdankte der römische Staat eine Verstärkung des progressiven Elementes im Gegensatze gegen die konservativen Tities, und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs der Uebergang des legitimen Wahlkönigthums in die Tyrannis (§. 56), wenn er sich auch vorzugsweise auf die inzwischen herangewachsene Plebs stützte, befördert wurde durch jene Verstärkung des latinischen Elements.

Die Verfassung des Staates der drei vereinigten Tribus wird im dritten systematischen Abschnitte ausführlich besprochen werden; hier mufs nur noch bemerkt werden rücksichtlich des Namens tribus, dafs derselbe, wofern er nicht schon in anderen latinischen Städten vor Rom üblich geworden war, und so die allgemeine Bedeutung von Stamm, φύλη, erhalten hatte, für Rom erst nach Aufnahme der dritten Tribus berechtigt ist; denn er heifst Drittheil. In Wahrheit war jetzt erst jede Tribus ein Drittheil des Staates (§. 44).

Erster Abschnitt.

Das Familienrecht.

---

29. *Bedeutung der Familie für Recht und Staat.*

Während wir im Vorhergehenden die äufseren Umstände darstellten, unter denen der römische Staat entstand, müfste nun die Entstehung des Staates von innen heraus verfolgt werden. Geschichtlich kann diefs indefs nur in den äufsersten Umrissen geschehen, insofern wir uns in Anbetracht des Organismus des ältesten Staates der dreifsig Curien berechtigt halten dürfen zu behaupten, dafs der Staat aus der Familie erwachsen ist, indem die Familie sich auf natürliche Weise zum Geschlechte (gens), das Geschlecht sich zum Stamme (ursprünglich vielleicht auch gens, nachher im Staate tribus genannt) erweiterte, bis durch die Vereinigung verschiedener Stämme das Bedürfnifs einer positiv staatlichen Gestaltung der gegebenen patriarchalischen Voraussetzungen eintrat, welches, ohne jene äufserliche Veranlassung, sei es in Folge des Gegensatzes des Stammes gegen unterworfene Völkerschaften oder in Folge der naturgemäfsen Ausdehnung desselben für sich, auch, aber vielleicht erst später, eingetreten sein würde. Hier tritt nun die systematische Darstellung ergänzend ein, indem sie, wenn sie vor dem Staatsrechte das Gentilrecht, vor diesem das Familienrecht darstellt, wenigstens das Material zur Beurtheilung jener inneren geschichtlichen Entwickelung in historisch richtiger Ordnung darbietet. Denn das kann und soll nicht behauptet werden, dafs jene systematische Anordnung die Entwickelung selbst ohne Weiteres darstelle. Dieser Gedanken wird vielmehr schon durch den Begriff Recht ausgeschlossen. Wenn auch die gens früher ist, als der Staat, und

die Familie früher als beide, so ist doch das Gentilrecht und das Familienrecht nicht vor dem Staatsrechte vorhanden, sondern, wie die Möglichkeit des Rechtes überhaupt erst in dem rechtlich geordneten Zusammenleben mehrerer Familien durch den Staat verwirklicht wird, so wird die in Geschlecht und Familie waltende Sitte, geheiligt durch den Gottesschutz der gemeinschaftlich verehrten Götter, zum Rechte erst dadurch, dafs beide als Glieder ihre Stelle im höheren Organismus des Staates finden.

Insofern wirkt also der Staat zunächst auf die rechtliche Fixirung der in seinen vorstaatlichen Gliedern herrschenden Sitte zurück; das Gentilrecht und Familienrecht ist also jünger als der Staat. Nun aber übt die geschichtliche Entwickelung des Staates noch eine andere fortwährende Rückwirkung auf die rechtliche Gestaltung seiner vorstaatlichen Glieder aus, und zwar ist diese eine zerstörende, weil der Staat als höchste Einheit sich zur einzigen zu machen strebt. Schon bei der Begründung des Staates durch Eintheilung des populus Romanus Quiritium in die Curien wird das Recht des einzelnen Stammes vom Staate absorbirt, daher hier nicht wie vom Familienrechte und Gentilrechte, so auch von einem Stammesrechte die Rede sein kann; als aber späterhin der Staat sich durch Aufnahme der Plebejer erweiterte, wirkte diese veränderte Staatseinheit mit ihren neuen künstlichen Gliederungen zurück, nicht blofs auf die künstlichen Gliederungen des alten Staates, die tribus und curiae, sondern auch auf die natürlichen, die gentes, indem sie das Gentilrecht lockerte; und jene Veränderung der Staatseinheit, verbunden mit der Lockerung des Gentilrechts, wirkte wiederum zersetzend ein auf das Familienrecht. Durch diese doppelte Rückwirkung des Staates ist es uns nun zwar unmöglich gemacht, zumal bei der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung, die patriarchalische Sitte und Gewohnheit der Familien und Geschlechter, wie sie vor Gründung des Staates war, direkt zu erkennen; ja nicht einmal das unter dem Einflusse des ältesten Staates fixirte Familien- und Gentilrecht können wir vollständig ermitteln. Nichtsdestoweniger aber sind wir dadurch, dafs eine geschichtliche Entwickelung des Gentilrechts und Familienrechts uns vorliegt, in den Stand gesetzt, die älteren Formen von den jüngeren zu unterscheiden; und von diesen älteren Formen kann behauptet werden, dafs sie Krystallisirungen derjenigen patriarchalischen Sitte sind, welche mafsgebend für die rechtliche Gestaltung des Staates war, dafs ihre Kenntnifs also dazu dient, eine Einsicht in die innere Bildung des römischen Staates zu gewähren.

Das Familienrecht in seinen ältesten Gestaltungen ist nicht blofs Prototyp des ältesten Staatsrechts, sondern zugleich der Ausgangspunkt des römischen Privatrechts. Das System des entwickelten römischen Privatrechts läfst diesen Zusammenhang allerdings nicht auf den ersten Blick vermuthen, da in demselben das Familienrecht nur als ein Theil des Systems erscheint. Aber trotz der um die historische Entwickelung des Privatrechts wenig bekümmerten dogmatischen Verarbeitung desselben zu einem System lassen sich in den einzelnen Theilen des Systems die Fäden unschwer aufdecken, durch welche sie mit dem gemeinschaftlichen Schoofse aller, mit der Familie zusammenhängen. Wenn es auch kaum möglich sein dürfte, diejenigen privatrechtlichen Bestandtheile des späteren jus civile, welche als jus Quiritium sich kundgeben, für sich als ein abgeschlossenes System wiederherzustellen, so lassen doch die Bruchstücke des ältesten Systems des Privatrechts, welches sich in dem patricischen Staate der Quiriten entwickelt hatte und nicht für das ursprüngliche Sonderrecht der vermeintlich Quirites geheifsenen Sabiner gehalten werden darf, deutlich genug erkennen, dafs dasselbe durchaus abhängig von den Anschauungen der Familiensitte, sich als Familienrecht darstellt. Wie aber der Staat der Quiriten erweitert wurde durch Aufnahme der Plebejer, dann der Latiner und Italiker, zuletzt der Provincialen, so ist das jus Quiritium schon im jus civile der zwölf Tafeln erweitert und wird bis zum Systeme der grofsen Juristen der Kaiserzeit fort und fort erweitert. Wenn man von dieser Erweiterung sagt, sie sei aus dem jus gentium geschehen, so ist das nicht so anzusehen, als ob aufserhalb Roms feststehende Rechtsgrundsätze äufserlich herübergenommen seien; vielmehr sind durch die Nothwendigkeit rechtlichen Verkehrs mit Peregrinen die Römer selbst zur Schaffung von Rechtsgrundsätzen für diesen Verkehr gedrängt worden, welche, sofern die Erinnerung des Gegensatzes dieser Rechtsgrundsätze zu dem exklusiv nationalen jus Quiritium und dem exklusiv national gewordenen jus civile bestand, unter dem Ausdrucke jus gentium zusammengefafst wurden; sie waren daher auch nicht blofs auf den rechtlichen Verkehr der Römer mit Peregrinen, sondern auch auf den der Römer untereinander anwendbar. Jene Erweiterung nun des Familienrechts zum wissenschaftlichen Systeme des Privatrechts, deren Organ die interpretatio prudentium und die edicta magistratuum waren, ist nicht in gleicher Weise Gegenstand der römischen Antiquitäten wie die allmähliche Erweiterung des Staates, sondern gehört vorzugs-

weise zu den Aufgaben, die die römische Rechtsgeschichte zu lösen hat. Noch weniger kann es Aufgabe der römischen Antiquitäten sein, das System des römischen Privatrechts mit der dogmatischen Begründung, die ihm die juristische Wissenschaft giebt, darzustellen. Dahingegen müssen sie, je mehr sie berufen sind, in den mannigfaltigen Erscheinungen die Einheit der Nationalität erkennen zu lassen, um so mehr sich bei der Darstellung des römischen Privatrechts auf den nationalen Ausgangspunkt des Familienrechts stellen, um von diesem aus, der die Entwickelung des Rechtes, wie der Staat der Quiriten die Entwickelung des Staates, auf lange Zeit hin beherrscht, die Veränderungen in der für den Zweck angemessenen Vollständigkeit zu beleuchten. Diese Veränderungen müssen, obwohl sie vom juristischen Standpunkte Vervollkommnungen sind, so doch vom antiquarischen als Zerstörungen des ursprünglich Nationalen angesehen werden.

Indem wir das römische Familienrecht zugleich als Prototyp des Staatsrechts und als die nationale Grundlage des Systems des Privatrechts darstellen, hoffen wir dem Irrthum vorzubeugen, welcher den Zustand der Ungeschiedenheit zwischen Privatrecht und Staatsrecht, der in die patriarchalische Zeit der vorstaatlichen Sitte fällt, in die Zeit nach Entstehung des römischen Staates verlegt: ein Irrthum, der daraus hervorgegangen ist, dafs man für die ältesten Zeiten des römischen Staates Spuren eines engeren Zusammenhanges zwischen Staatsrecht und Privatrecht wahrnahm, die sich eben aus dem noch verhältnifsmäfsig geringen zeitlichen Abstande von dem gemeinschaftlichen Ursprunge erklären. Dieser Irrthum spricht sich in verschiedener, aber gleich falscher Form aus, mag man ihn so formuliren, dafs man sagt, das Privatrecht (insbesondere das Vermögensrecht) sei vom Staatsrechte, oder so, dafs man meint, das Staatsrecht sei vom Privatrechte überdeckt und absorbirt gewesen. Jene Formulirung liefs sich nur so rechtfertigen, dafs man gegenüber dem vermeintlich Alles absorbirenden Staatsrechte der Ramnes erst den angeblich sabinischen Quiriten, dann den Plebejern eine Rolle in der Bildung des Privatrechts zuwies, die aller geschichtlichen Wahrscheinlichkeit widerspricht; diese Formulirung würde nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die willkürliche Verwischung des Unterschiedes zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Formen, z. B. zwischen dem imperium des Königs und der hausherrlichen Gewalt des pater familias berechtigt wäre.

Wenn wir für das römische Privatrecht einen einheitlichen Ausgangspunkt in dem Familienrechte des jus Quiritium annehmen, so treten wir damit einer verbreiteten Ansicht entgegen, welche, ausgehend von einer falschen Vorstellung über die Differenz der Patricier und Plebejer, das römische Recht als Produkt einer mechanischen Mischung der angeblich ursprünglich verschiedenen Rechte der Patricier und Plebejer ansieht. Diese Ansicht, der, weil sie dem Selbstverständlichen entgegentritt, die Pflicht des Beweises obliegt, kann weder für bewiesen, noch auch nur für wahrscheinlich gelten. Bei den Plebejern müssen, weil sie derselben italischen Nationalität entsprossen sind wie die Patricier, dieselben Keime für die Bildung des Familienrechts vorausgesetzt werden. Die Bedeutung der Plebejer für die Entwickelung des Staates besteht eben darin, dafs sie in die Gemeinschaft der Einer Rechtssphäre unterworfenen Patricier aufgenommen werden. Auf die weitere Entwickelung dieser Rechtssphäre wirken die Plebejer nicht dadurch ein, dafs sie ihre Institute den Patriciern octroyiren, was ganz undenkbar sein würde, sondern dadurch, dafs mit dem Bruche des Princips der Exklusivität des patricischen Staates auch die Exklusivität des ältesten jus Quiritium gebrochen, und dieses einer freieren Entwickelung fähig wird, deren bestimmendes Subjekt von nun an weder die Patricier noch die Plebejer allein, sondern beide zusammen in ihrer staatlichen Vereinigung sind.

30. *Die Familie nach aufsen und innen.*

Die römische **familia**, d. i. Hausgenossenschaft (von der Wurzel des im Oskischen erhaltenen Verbs fama-um, wohnen), läfst, abgesehen von dem vom Rechte nicht afficirten Familienleben, welches Gegenstand der Privatalterthümer ist, vom Standpunkte des Rechts eine dreifache Betrachtung zu, eine staatsrechtliche, sakralrechtliche und privatrechtliche. Obwohl die staatsrechtliche Betrachtung der Familie und ihrer Glieder in die Darstellung des Staatsrechts gehört, die sakralrechtliche den gottesdienstlichen Alterthümern anheimfällt, so mufs doch hier, um einen historisch richtigen Ausgangspunkt für die Darstellung des Familienrechts zu gewinnen, darauf aufmerksam gemacht werden, dafs in patriarchalischer Zeit jene dreifache Bedeutung der Familie (welchen Ausdruck wir hier auch von der natürlichen Erweiterung der Familie, d. i. der gens, gebrauchen) noch nicht vorhanden war, die Familie vielmehr noch eine in sich durchaus

abgeschlossene selbständige Einheit bildete, die nur eine einfache Auffassung derselben zuläfst. Diese Einheit zeigt sich darin, dafs der Wille des Hausvaters als Wille der Familie gilt. Er ist in einer Person Oberkönig, Oberpriester und, man verstatte einstweilen den Ausdruck, Eigenthümer der Familie. Der Verkehr der Familien unter einander ist nach Analogie des späteren Völkerrechts aufzufassen, das eben, weil es den nichtstaatlichen patriarchalischen Typus bewahrt hat, richtiger Sitte des Völkerverkehrs heifsen sollte. Jener abgeschlossen einheitliche Charakter der Familie ändert sich aber mit der Entstehung des Staates. Nur in privatrechtlicher Hinsicht behauptet sich die abgeschlossene Einheit der Familie anfangs, so jedoch, dafs die Familie auch hier die Keime der Auflösung aufnimmt. In sakralrechtlicher Hinsicht hört die Einheit der Familie insofern auf selbständig zu sein, als die Opfergemeinschaft der Familie als Glied der gröfseren Opfergemeinschaft der gens Glied der gröfsten Opfergemeinschaft, der des Staates wird. In staatsrechtlicher Hinsicht hört die Familie nicht blofs durch dieses Verhältnifs der Gliederung auf, eine isolirte Einheit zu sein, sondern das Princip, dafs ein einheitlicher Wille sie beherrscht, ist auch dadurch durchbrochen, dafs die erwachsenen Söhne neben dem Hausvater Theil haben an den Pflichten und Rechten, die die Staatsverbindung als solche mit sich bringt; man kann civis (Quiris) sein, ohne pater familias zu sein. Hierin ist die oben (§. 29) angedeutete zersetzende Rückwirkung des Staates auf die Familie begründet. Denn, wenn auch anfangs die Einheit der Familie durch ihre sakrale Bedeutung als eine unter dem Schutze gemeinschaftlicher Götter stehende (Cic. pro dom. 41) befestigt war, und wenn auch der Staat, indem er sich als eine weitere Opfergemeinschaft konstituirte, jene Einheit anerkennend, sie in sich aufnahm, ohne sie zerstören zu wollen: so hat doch schon der Umstand einen Rifs in die Einheit der Familie gemacht, dafs der Staat den Haussöhnen öffentliche Rechte zuerkennen mufste, die mit der familienrechtlichen Souveränität des Hausvaters in principiellem Widerspruch standen; dieser Rifs aber wurde erweitert, als durch Aufnahme der Plebejer in die Staatsgemeinschaft, wobei sie nicht in die Opfergemeinschaft des ursprünglichen Staates und seiner Glieder aufgenommen wurden, der Begriff einer neuen civitas sich bildete, die die Bedeutung der Opfergemeinschaften für den Staat läugnete und damit zuerst dem nunmehr durch andere Interessen zusammengehaltenen Staate, dann der altrömischen Familie die Stütze des

sie zusammenhaltenden Gottesschutzes mehr und mehr entzog; so dafs die Familie nun auch rücksichtlich ihrer privatrechtlichen Einheit der zersetzenden Gewalt des Staatsinteresses, mit dem das Interesse der Individualität sich verband, keinen nachhaltigen Widerstand leisten konnte. Aus der Unterordnung der Familie unter anfangs gleichartige, allmählich heterogen werdende höhere Einheiten hat sich die Auflösung ihres inneren, nationalen Organismus ergeben. Die Symptome derselben im Einzelnen zu verfolgen, ist Aufgabe der folgenden Darstellung.

Was aber den Organismus der Familie in ihrem Innern betrifft, so setzt die Einheit desselben wie jede Einheit Mannigfaltigkeit voraus. Die römische Familie besteht aus dem pater familias, seiner Frau (der mater familias), seinen Söhnen und unverheiratheten Töchtern (filii et filiae familias), den Frauen, Söhnen und unverheiratheten Töchtern der Söhne u. s. w., ferner aus den Sachen (res familiae, res familiaris), die theils aus Sklaven (familia im engeren Sinne), theils aus anderen Werthobjekten bestehen, wefshalb, da unter den letzteren der Viehbestand in patriarchalischer Zeit das Wichtigste war, für res familiaris synonym auch der zweitheilige Ausdruck familia pecuniaque gebraucht wird. Die Einheit der familia ist repräsentirt durch den allein berechtigten Willen des pater familias über die genannten Glieder der Familie. Das Familienrecht ist in seiner ursprünglichsten Bedeutung nichts Anderes, als das Recht des Hausvaters über die Glieder und Theile der Familie. Pater familias appellatur, qui in domo dominium habet. Dieses Recht nun ist theoretisch dasselbe gegen die verschiedenen Glieder der Familie; da in der Hand des Hausherrn Alles ruhte, da seine Hand Alles schützte, so scheint *manus* der ursprünglichste symbolische Ausdruck jenes Rechtsverhältnisses, *mancipium* der Ausdruck für den Eintritt des Rechtsverhältnisses gewesen zu sein. Praktisch aber scheidet sich jenes Recht: in Rücksicht auf die Frau als manus im engeren Sinne, in Rücksicht auf Kinder, Enkel u. s. w. als patria potestas, in Rücksicht auf die Sachen als dominium, welches wieder in seiner praktischen Anwendung auf Sklaven und Sachen unterschieden wird. Wenn durch die praktischen Unterschiede die theoretische Identität der hausherrlichen Gewalt noch hindurchschimmert, so darf man darum nicht das eine engere Recht (etwa das Eigenthumsrecht) als das prius ansehen, welches auf die Gestaltung der anderen eingewirkt hätte. Die Aehnlichkeit der praktisch unterschiedenen Aeufserungen der hausherrlichen Gewalt ist vielmehr eine geschwisterliche.

Wenn wir nach den oben (§. 29) angegebenen Gesichtspunkten das römische Privatrecht als Familienrecht, und dieses, wie wir eben auseinandersetzten, als das Recht des Hausvaters über die Familie darstellen, so stellen wir es gemäfs seiner historischen Genesis dar. Diese historische Begründung (wir sagen es, um Mifsverständnissen vorzubeugen) giebt sich nicht als die dogmatische des entwickelten Privatrechts, die vielmehr nothwendig eine andere sein mufs, je mehr sich das Privatrecht von seinem historischen Ausgangspunkte entfernt hat; dafs sie historisch unrichtig sei, kann nicht durch ihre Inkongruenz mit der dogmatischen Begründung erwiesen werden. Diese subsumirt die Erscheinungen des gesammten Privatrechts und in demselben die des Familienrechts unter abstrakte Begriffe, die erst durch die historische Entwickelung zu Tage gekommen sind. Uns aber kommt es nicht auf den rechtswissenschaftlichen Werth solcher Begriffe, sondern vielmehr darauf an, das Entstehen dieser Begriffe aus der konkreten Gestaltung des Familienrechts heraus anschaulich zu machen. Sofern zugleich die Kenntnifs solcher Begriffe von Wichtigkeit ist für das Verständnifs der folgenden Auseinandersetzungen, wollen wir hier die wichtigsten derselben erläuternd angeben.

Voranzustellen ist der Begriff des caput, der rechtsfähigen Persönlichkeit, ein Begriff, der sich offenbar aus dem konkreten Rechte des Hausvaters, als des Hauptes (caput) der Familie, heraus entwickelt hat, und erst so einer weiteren Anwendung, vermöge deren er auch den übrigen freien Personen der Familie im Gegensatze gegen die als Sachen rechtsunfähigen Sklaven zukommt, fähig geworden ist. Diese Anwendung hat erst nach Beginn der Emancipation der freien Mitglieder der Familie von der Gewalt des Hausherrn, also erst, nachdem die Einheit der Familie in staatsrechtlicher Beziehung aufgehoben, die Nothwendigkeit der Einheit der Familie in privatrechtlicher Beziehung weggefallen war, Sinn; und wir dürfen daher nicht mit Puchta zur Begründung des Privatrechts von ihr ausgehen, wenn wir uns nicht in historischer Beziehung eines Anachronismus schuldig machen wollen.

Aehnlich verhält es sich mit der Unterscheidung der drei status der rechtsfähigen Persönlichkeit, des status libertatis, civitatis, familiae, nach welcher man die Darstellung des Rechtes der Persönlichkeit vom Allgemeinen zum Speciellen übergehend einzutheilen pflegt. Auch sie koordinirt, vom Standpunkte des juristischen Systems mit Recht, Begriffe, die historisch nicht

gleichzeitig sind. Die rechtsfähige Persönlichkeit, die selbstverständlich faktisch frei ist, ist zunächst pater familias, dann erst civis; insofern aber in der civitas auch Glieder der Familie, die innerhalb dieser rechtsunfähig sind, rechtsfähig werden, kommt der status civitatis auch diesen Gliedern zu, denen man, sofern sie auch in familienrechtlicher Hinsicht wenigstens rechtsfähig werden können, nun auch wenigstens den status familiae, der mit dem Begriffe der Gewalt des pater familias ebensowenig zusammenfällt, wie der status civitatis mit dem der Magistratsgewalt, zuerkennen mufste. Die nebenhergehende Beobachtung des Unterschiedes zwischen den Kindern der Familie, den liberis einerseits und den Sklaven andererseits führte zur Aufstellung des status libertatis, der faktisch selbstverständliche Voraussetzung war, als einer Rechtsvoraussetzung; dafs dies die Genesis des Begriffes status libertatis ist, folgt daraus, dafs die Kinder eben im Gegensatze gegen die Sklaven liberi κατ' ἐξοχήν heifsen, und daraus, dafs die Definition von liber negativ gegeben wird: liber est, qui servitutem non servit. Die Betrachtung des Individuums nach dem Grade seiner Rechtsfähigkeit, die bei jener Dreitheilung zu Grunde liegt, ist überhaupt an sich schon ein Anachronismus, da vom Standpunkte des ältesten Rechtes nicht der Einzelne, sondern die Familie das untheilbare Rechtsindividuum ist.

So sind denn endlich auch die sogenannten jura privata des römischen Bürgerrechts, das jus commercii und das jus connubii, in dieser Gesondertheit Resultate historischer Entwickelung und können defshalb nicht den historischen Ausgangspunkt der Darstellung bilden. Die civitas ist später als die familia; jene Rechte hat der civis, weil er pater familias ist oder werden kann; nicht aber findet das Umgekehrte statt, dessen Schein erst durch die willkürlichen Verleihungen der civitas an Fremde eintritt. Jener Begriffe als gesonderter Bestandtheile des römischen Bürgerrechts wurde das Volksbewufstsein überhaupt erst dadurch inne, dafs man bei der Aufnahme der Plebejer in den Staat, die das Prototyp für alle späteren Aufnahmen war, diesen nicht gleich das volle quiritische Bürgerrecht, sondern einzelne in demselben liegende Befugnisse nach und nach verlieh. Wenn gleichwohl eine gewisse Beziehung stattfindet zwischen dem jus connubii und der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, sowie ferner zwischen dem jus commercii und dem dominium des pater familias, so rührt das eben daher, dafs die privatrechtlichen Befugnisse des Hausvaters, als die Familie dem Staate sich unterordnete, zunächst nicht verändert wurden.

31. *Die eheherrliche Gewalt**).

Das Recht des Mannes über die Frau ist in dem natürlichen Verhältnisse der Geschlechter begründet und insofern allgemein menschlich. Es gestaltet sich aber bei verschiedenen Nationen trotz mancher Aehnlichkeit in national verschiedener Weise, bei den Germanen z. B. zu dem Rechtsverhältnisse der mund, bei den Römern zum Begriffe der *manus* (s. §. 30) des Mannes über die Frau (Gai. 1, 108). Von der Frau wird gesagt, dafs sie in manu des Mannes ist, oder in manum convenit.

Die manus des Mannes beruht auf der abgeschlossenen Einheit der Familie. Sobald die Frau in die Familie und damit in die manus des Mannes eingetreten ist, hat sie weder sakralrechtlich noch privatrechtlich mit der Familie, der sie den Banden des Blutes nach angehört, etwas zu thun. Sie hat mit dem Manne, aber unter seiner hausherrlichen Gewalt, dieselben sacra und dieselbe res familiaris. Die Verfügung darüber steht kraft der manus nur dem Manne zu, dem ihre dos und Alles, was sie erwirbt, zu eigen gehört. Darum haftet auch nicht sie selbst, sondern der Mann für den Schaden, den sie einem Dritten zufügt. Wenn die Einheit der Familie durch den Tod des pater familias aufgelöst wird, so erhält sie nicht etwa ihre dos zurück, sondern erbt zu gleichen Theilen mit ihren Kindern. In vermögensrechtlicher Beziehung ist sie filiae loco für den Mann. Der Mann hat kraft seiner manus auch Rechte über die Person der Frau; aufser der Ausübung des ehelichen Rechtes kann er sie tödten, welches Recht von der Sitte dahin gemildert ist, dafs es unbedingt nur für den Fall des Ehebruchs gilt, im Uebrigen aber nur nach Anhörung eines Verwandtengerichts (z. B. Tac. Ann. 13, 32) ausgeübt werden darf; er kann sie züchtigen, was mit im jus vitae necisque enthalten ist; er kann sie ferner verkaufen

---

*) **Rofsbach**, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853.
Eggers, über das Wesen und die Eigenthümlichkeit der altrömischen Ehe mit Manus. Altona 1833.
Hase, de manu juris Romani antiqui. Hal. 1847.
van Maanen, de muliere in manu et in tutela secundum Gaji institt. principia. Lugd. Bat. 1823.
Hasse, das Güterrecht der Ehegatten nach römischem Rechte. Berlin 1824.
Laboulaye, recherches sur la condition civile et politique des femmes. Paris 1843.

(mancipare), in Folge dessen die Frau nicht in die manus des Käufers, sondern in das mancipium desselben kommt (mancipio datur), dergestalt dafs der Käufer nur das Eigenthumsrecht über den Erwerb der Frau, nicht aber die anderen von der manus eingeschlossenen Rechte bekommt. Inhaber der manus ist immer nur der Mann; wenn aber die Frau in manum eines filius familias kommt, der noch in patria potestate steht, so kommt sie zugleich in die patria potestas ihres Schwiegervaters, indem sie für diesen neptis loco ist; die verschiedenen Befugnisse werden also von verschiedenen Personen ausgeübt, und der Mann gelangt in den vollen Besitz aller Befugnisse erst dann, wenn er durch den Tod seines Vaters selbst pater familias wird.

Die Entstehung der manus ist an das Vorhandensein einer römisch rechtlichen Ehe geknüpft. Später kann eine römisch rechtliche Ehe auch ohne manus stattfinden (sine conventione in manum, freie Ehe), niemals aber umgekehrt manus ohne eine römisch rechtliche Ehe. In ältester Zeit sind Ehe und manus (strenge Ehe) untrennbare Verhältnisse. Es kommt eben darauf an, die Ablösung der Ehe von der manus als eine Entartung der nationalen Eigenthümlichkeit der römischen Ehe und zugleich als ein Symptom der Auflösung der privatrechtlichen Abgeschlossenheit der einheitlichen Familie darzustellen.

Zur Eingehung einer römisch rechtlichen Ehe, eines justum matrimonium, sind erforderlich:

1. Geschlechtsreife, welche nach römischem Rechte für das männliche Geschlecht mit dem vollendeten vierzehnten, für das weibliche mit dem vollendeten zwölften Jahre beginnt;

2. Der consensus, anfangs blofs der Väter, die ihn in ältester Zeit ohne Zweifel, das Verlöbnifs als einen wirklichen Verkauf und Kauf ansehend, in der Form der sponsio sich gegenseitig gaben, die aber, wie sie aufhörte rechtlich bindend zu sein (in Rom früher als in Latium, Varro l. l. 6, 71. Gell. 4, 4.), so auch nicht eine nothwendige Form blieb; später der Väter und der zukünftigen Eheleute; zuletzt blofs der zukünftigen Eheleute;

3. Gewisse in der religiösen Sitte begründete Hochzeitsgebräuche (nuptiae), die aber in dem Mafse, wie das religiöse Bedürfnifs der Römer erstarb, aufhörten nothwendig zu sein und auf den rechtlichen Charakter der Ehe zu influiren;

4. Das connubium beider Theile.

Von diesen Erfordernissen ist das connubium*) dasjenige,

*) Fr. de Gerlach, de Romanorum connubio. Hal. 1851.

dessen rechtliche Umgestaltung in der Geschichte der Entwickelung des römischen Staates, in Verbindung mit der absorbirenden Tendenz des Staates und den Emancipationsgelüsten der Individuen auf die Umgestaltung der eheherrlichen Gewalt eingewirkt und somit den Anstofs gegeben hat zur Loslösung der Ehe von der manus, so dafs auch die Veränderungen der unter 2 und 3 angegebenen Voraussetzungen als abhängig von diesem Anstofse erscheinen.

In patriarchalischer Zeit wird nur die Ehe mit der Frau aus einer stammverwandten und ebenbürtigen Familie als eine more majorum berechtigte angesehen sein, oder mit anderen Worten: connubium bestand nur unter ebenbürtigen Familien desselben Stammes. Eine positiv rechtliche Fixirung dieser Sitte tritt dadurch ein, dafs sich zwei einander fremd gegenüberstehende Stämme gegenseitig das connubium gewähren (§. 27). Die Mitglieder des ältesten römischen Staates der Quiriten erkannten als jure Quiritium berechtigte Ehen nur solche an, welche Mitglieder der Tribus der Ramnes, Tities, Luceres unter sich geschlossen hatten. Anderen Staaten oder einzelnen Fremden gegenüber, selbst wenn diesen das Niederlassungsrecht auf römischem Gebiete gestattet war, in welcher Lage sich die Plebejer befanden, war das jus connubii unter ihnen zum Symptom ihrer staatlichen Vereinigung und somit zu einem, weil es den Plebejern mangelte, erkennbaren Bestandtheile des römischen Bürgerrechts im Sinne der ältesten Bürgerschaft geworden.

Die Vollziehung der Ehe auf Grund des consensus unter den hergebrachten Hochzeitsgebräuchen führte die manus von selbst herbei, ohne dafs unter den Gebräuchen eine besondere Handlung gewesen wäre, die dieselbe begründet hätte. Die Eheschliefsung wird damals schwerlich schon *confarreatio* geheifsen haben, aber die damalige Eheschliefsung hat sich in der späteren confarreatio, die als eine Erwerbungsart der manus der coemtio und dem usus gegenübersteht, erhalten. Die spätere confarreatio unterscheidet sich von den religiösen Hochzeitsgebräuchen, die mit anderen Arten der Eheschliefsung fakultativ verbunden waren, nur dadurch, dafs sie dieselben in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit treu bewahrt hat. Sie hat ihren Namen von dem nothwendig mit ihr verbundenen Opfer, das in far bestand, oder, wie die Alten wohl zu speciell angeben, von dem beim Opfer angewendeten Opferkuchen aus far, dem panis farreus, libum farreum. Auch das Sitzen der Eheleute auf zwei durch das Fell des geschlachteten Schafes verbundenen Sesseln ist der confarreatio

eigenthümlich. Da nur die Patricier die Hochzeitsgebräuche in jener Vollständigkeit bewahrt hatten, so erscheint die confarreatio als eine specifisch patricische Form der Eheschliefsung, und da sie schliefslich nur aus sakralen Gründen beobachtet wurde, weil patricische Priesterämter nur durch Kinder aus solchen Ehen, die selbst wieder in confarreirter Ehe lebten, verwaltet werden konnten, so nimmt sie sogar den Schein einer Priesterehe an. So sehr dies auf das hohe Alter der confarreatio schliefsen läfst, so mufs man sich doch hüten, auch den Gegensatz, in welchem die confarreatio später gegen die anderen Arten der Eheschliefsung erscheint, für etwas Ursprüngliches zu halten. Gegenwärtig waren bei der confarreatio der pontifex maximus, der flamen Dialis und andere Priester, ferner zehn Zeugen (etwa Repräsentanten der 10 Curien der Tribus des Mannes). Die certa et solennia verba, die bei der confarreatio gesprochen wurden, kennen wir nicht. Die durch confarreatio oder farreum hervorgebrachte manus unterscheidet sich von der manus, die durch andere Arten entsteht, dadurch, dafs sie eine sakralrechtliche Bedeutung im Systeme des alten patricischen Sakralrechts hat. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir für die patriarchalische und patricische Zeit in der manus nicht blofs privatrechtliche, sondern auch eine sakralrechtliche Bedeutung annehmen, die specifisch verschieden ist von der communio sacrorum, die auch in den nicht confarreirten Ehen mit der Ehe verbunden ist. Je strenger diese manus ist, desto gröfser auch der Schutz, unter dem die Frau bei der sakralen Bedeutung der Familie steht. Daher kann der Mann die Frau wohl tödten oder sich im Fall des Ehebruchs, der Unterschiebung eines Kindes, der Schlüsselverfälschung, des Weintrinkens von ihr scheiden lassen*) durch diffarreatio (Paull. Diac. p. 74), welche übrigens dem flamen Dialis bis auf Domitians Zeit überhaupt nie gestattet war; aber er darf von dem ihm privatrechtlich zustehenden Rechte sie zu verkaufen keinen Gebrauch machen. Thut er es, so gilt er als sacer, d. h. der Strafe der Unterirdischen verfallen (Plut. Rom. 22), da er bürgerlich nicht strafbar war. Wer aber die Frau ohne Gründe faktisch verstiefs, mufste die eine Hälfte

---

*) Savigny, über die erste Ehescheidung in Rom. Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. 5, S. 269.
Klenze, Freiheit der Ehescheidung. Das. 7, S. 21.
Wächter, über Ehescheidungen bei den Römern. Stuttgart 1822.
Tafel, de divortiis apud Romanos. 1832.

seines Vermögens der Frau, die andere der Ceres geben. Die Ehe mit jener sakralrechtlichen Bedeutung ist im eminenten Sinne, wie die späteren Juristen die Ehe überhaupt definiren, omnis divini et humani juris communicatio, oder viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens; der Zweck des geschlechtlichen Zusammenlebens, die vom Standpunkte des späteren timokratischen Staates hervorgehobene Kindererzeugung (der Censor fragte beim Census jeden Bürger: Uxoremne habes liberorum quaerendorum gratia?), ist in der nationalen durch die Religion geheiligten Auffassung der Ehe keineswegs der alleinige.

Sowohl der Begriff des connubium als auch die Bedeutung der manus änderte sich in Folge davon, dafs der römische Staat sich durch Aufnahme der Plebejer erweiterte. Die Ehen dieser, vom plebejischen Standpunkte ohne Zweifel rechtmäfsige Ehen, waren für die Patricier keiner Beurtheilung jure Quiritium fähig. Wie überhaupt der römische Staat durch den Einflufs der Plebejer seiner sakralrechtlichen Bedeutung entkleidet ist, da die Plebejer, welche die Aufnahme in das patricische Sakralrecht nicht erzwingen konnten und, zusammengeworfen aus verschiedener Heimath wie sie waren, kein gemeinsames ebenso exklusives Sakralrecht entgegenzusetzen hatten, das Sakralrecht der Patricier nothwendig untergraben mufsten: so ist es auch die römische Familie. Der erste Schritt gegen den sakralrechtlichen Charakter des patricischen Staates geschah durch die Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§. 57). Als dieser eine grofse Anzahl plebejischer Familien in das Patriciat erhob, konnte er wohl durchsetzen, dafs diese minores gentes Theil hätten an den sacris des Staates, der Tribus, der Curien; er konnte ihnen aber nicht an den sacris der Familien und gentes der alten Quiriten Theilnahme verschaffen. Da zwischen alten und neuen Patriciern das connubium eingeführt ward, so erlitt dasselbe eine innerliche Veränderung, indem die Theile des Volkes, zwischen denen es bestand, sakralrechtlich wenigstens theilweise verschieden waren. Die Folge davon scheint es gewesen zu sein, dafs die sakralrechtliche Bedeutung der Familie den Charakter der Allgemeingültigkeit, den sie im alten Staate gehabt hatte, einbüfste, und dafs die privatrechtliche als die allgemeingültig bleibende um so mehr hervortrat. Es läfst sich vermuthen, dafs im Zusammenhange mit diesem ersten Schritte zur Entkirchlichung des Staates die Einführung einer Form der Manuserwerbung steht, welche, wie sie frei ist von religiösen Elementen, so auch eine manus hervor-

brachte, die nicht den specifisch sakralrechtlichen Sinn der farreo hervorgebrachten manus hatte.

Es ist dies die *coemtio*, welche als eine symbolische Fixirung des in patriarchalischer Zeit üblichen Kaufes der Frau, der faktisch jetzt nicht mehr stattfand, anzusehen ist, wie sie denn auch die Form der feierlichen Eigenthumserwerbung, der mancipatio (§. 34), an sich trägt (Gaj. 1, 113). Möglich ist, dafs diese symbolische Fixirung schon vor der Zeit des Tarquinius Priscus stattgefunden hatte; jünger kann sie auf keinen Fall sein, da die dritte Art der Manuserwerbung, der usus, welche das Bestehen der coemtio voraussetzt, selbst schon lange Zeit vor der Zwölftafelgesetzgebung eingeführt sein mufs. Die Formalität der coemtio fand in Gegenwart eines libripens und von wenigstens fünf Zeugen, die man ohne zureichenden Grund für Repräsentanten der fünf servianischen Klassen erklärt hat, statt; sie bestand darin, dafs der zukünftige Ehemann die vom libripens gehaltene Wagschale mit einem kleinen Erzstücke, raudusculum, berührte, welches er dann dem Verkäufer der Frau übergab, wobei er die Frau fragte, an sibi mater familias esse vellet, und hinwiederum die Frau den Mann, an sibi pater familias esse vellet (Serv. ad Aen. 4, 214. Boeth. ad Topic. 3). Diese Wechselworte, nachgebildet der bei allen Arten der Hochzeit üblichen nach der domum deductio vor der Thür des Mannes gesprochenen Formel ubi tu Gajus, ibi ego Gaja (Plut. qu. Rom. 28), begründeten als Mancipationsbedingung, als lex mancipii, den Unterschied des Kaufes der Frau von dem Kaufe einer Sache, indem sie als den specifischen Zweck des Kaufes die Ehe angaben. Der Kauf ist übrigens nicht ein gegenseitiger, zu welcher Annahme sich spätere Schriftsteller (Servius ad Georg. 1, 31. Isidorus Orig. 5, 24) durch das co- in coemtio haben verleiten lassen; er kann es nicht sein, weil die Frau das Recht des Verkaufs und Kaufs überhaupt nicht hat. Vielmehr ist der Mann Käufer (coemtionator), die Frau Kaufobjekt; als Verkäufer mufs der Vater (eventuell der Tutor) der Frau angesehen werden, der durch seine patria potestas berechtigt ist, die Tochter sei es zum Zweck der Ehe oder sonst zu verkaufen.

Die manus des Ehemannes, welche auf einer so geschlossenen Ehe beruhte, unterschied sich von der confarreatione erworbenen nicht durch den gänzlichen Mangel sakraler Bedeutung; denn die Frau trat auch hier in die communio sacrorum mit dem Manne ein, wurde auch hier wie bei der confarreatio aqua et igni aufgenommen; wohl aber dadurch, dafs sie, wie die sa-

kralen Hochzeitsgebräuche bei ihr nicht das Bestimmende, sondern nur das Accessorische waren, so auch nicht die sakralrechtlichen Wirkungen für den patricischen Sakralverband hatte. In Folge davon mufste nothwendig die manus, so weit sie allen Ehen gemein war, als ein privatrechtliches Institut erscheinen. Wie sie durch eine privatrechtliche Form erworben wurde, so konnte sie durch eine ebensolche, durch die remancipatio (Fest. p. 277), wieder aufgelöst werden: eine Form, die in späterer Zeit benutzt wurde, um Frauenzimmern durch Auflösung einer nicht matrimonii sondern fiduciae causa geschlossenen coemtio Freiheit von der Agnatentutel zu verschaffen (§. 41). Der Verkauf einer coemtione erworbenen Frau zog keine Sacertät nach sich.

Neben dieser veränderten manus und der neuen Form der Eheschliefsung bestanden übrigens die alte manus und die confarreatio, und andererseits die nicht auf dem quiritischen jus connubii beruhenden Ehen der Plebejer fort. Als diese durch Verleihung des jus suffragii aus niederlassungsberechtigten Fremden zu Mitgliedern des Staates geworden waren, gränzte sich ihr Kreis nach aufsen hin gegen die Peregrinen ab, und es mufs nun unter den Plebejern ein plebejisches jus connubii entstanden sein, das jure civili des vereinigten Staates ebenso sehr nothwendige Voraussetzung einer rechtsgültigen Ehe war, als das patricische connubium jure Quiritium. Es kann daher weder bezweifelt werden, dafs auch die Plebejer ihre Ehen coemtione schlossen und die manus des Ehemanns im Sinne des Civilrechts verstanden, noch, dafs die Patricier solche Ehen als jure civili berechtigte anerkannten. Nicht dieses, sondern die entgegengesetzte Annahme würde des Beweises bedürfen. Folgerichtig wurde nun die confarreatio, welche, nachdem der Unterschied der majores und minores gentes sich unter dem Drucke des gemeinschaftlichen Gegensatzes gegen die Plebejer ausgeglichen hatte, zu einer patricischen Standesehe, während die coemtio die allgemein übliche römische Eheschliefsungsform war.

Es ist eine Entwickelung des für Patricier und Plebejer gemeinschaftlich geltenden jus civile, dafs neben die coemtio der *usus* als eine neue Form der Manuserwerbung tritt. Wie nämlich im Sachenrechte neben die feierliche Art der Eigenthumserwerbung mancipatione die unfeierliche durch usucapio trat, dergestalt dafs bei beweglichen Sachen ununterbrochener unangefochtener jähriger Besitz ohne Weiteres zum Eigenthum wurde, so erwarb der Mann in einer unter Voraussetzung der Geschlechtsreife, des consensus, der Hochzeitsfeier und des con-

nubium geschlossenen Ehe auch ohne coemtio die manus durch ununterbrochenes und unangefochtenes jähriges eheliches Zusammenleben mit der Frau. Eben wegen der Nothwendigkeit jener Voraussetzungen kann die usu geschlossene Ehe nicht für eine Legitimirung des Concubinats gelten. Die Einführung jener Form ist vielmehr geschehen, um die Möglichkeit einer Ehe ohne manus, einer freien Ehe, anzubahnen. Im ersten Jahre bestand eine Ehe und zwar eine legitime römische Ehe ohne manus, und die manus konnte fortdauernd fern gehalten werden, wenn der jährige Besitz unterbrochen wurde. Diese Unterbrechung (usurpatio) kleidete sich der Bedeutung der Ehe gemäfs in die Form, dafs die Frau, wenn sie den Eintritt in die manus des Mannes verhindern wollte, ein trinoctium hindurch vor Ablauf des Jahres aufser dem Hause des Mannes zubringen mufste. Ob die Patricier in praxi nach Einführung der Form des usus Ehen usu eingegangen und ferner die manus durch Beobachtung des jus trinoctii verhindert haben ist gleichgültig; theoretisch galt jene Eheschliefsung und dieses Recht für Patricier ebensowohl wie für Plebejer, da die Zwölftafelgesetzgebung, die ein gemeinschaftliches Privatrecht für beide Stände auf Grund der bestehenden Rechtsobservanz redigirte, sie anerkennt. War durch den usus die manus entstanden, so konnte diese nur durch remancipatio aufgelöst werden; die Auflösung einer freien Ehe geschah aber formlos nur durch die Worte: Tuas res tibi habeto, redde meas. Seit Augustus hatte die Scheideformel nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie von einem libertus in Gegenwart von sieben Zeugen ausgesprochen war.

In der Zeit zwischen der Aufnahme der Plebejer in den Staat und der Einführung des jus connubii zwischen Patriciern und Plebejern, das einige Jahre nach der Zwölftafelgesetzgebung durch die lex Canuleja den Plebejern auf ihr Andringen gewährt ward (§. 76), galten Ehen zwischen Patriciern und Plebejern vom patricischen Standpunkte nicht als justa matrimonia, eben weil ihnen die nothwendige Voraussetzung des connubium mangelte. Sie wurden, wenn sie doch stattfanden, vom Standpunkte der Patricier nicht jure Quiritium, sondern jure gentium beurtheilt, während die Plebejer, da sie in Beziehung auf ihr jus connubii den Patriciern gegenüber, mit denen sie das connubium begehrten, nicht exklusiv gewesen sein können, auch auf solche Ehen die Grundsätze des jus civile anwenden mochten. Es kam aber hierbei auf den Mann als auf die Hauptperson an. War er Patricier, so konnte er nach jus Quiritium nicht die manus über

die Frau haben; insofern war also die Ehe zwar faktisch eine freie; aber rechtlich war sie gar keine Ehe, weil dazu das connubium fehlte, und demgemäfs folgten auch die Kinder jure gentium dem Stande der Mutter, während sie, wenn die Ehe auch rechtlich als eine Ehe gegolten hätte, jure civili dem des Vaters hätten folgen müssen (Liv. 4, 4). War der Mann Plebejer, so galt die Ehe wahrscheinlich vom plebejischen Standpunkte als eine jure civili berechtigte; der Mann konnte also die manus erwerben und die Kinder waren jure civili Plebejer; denn dafs sie jure gentium dem Stande der Mutter gefolgt, also Patricier geworden wären, ist nicht denkbar, da dies jure Quiritium unmöglich war, nach welchem vielmehr die Kinder einer illegitim verheiratheten Patricierin den spuriis oder vulgo quaesitis gleich waren und in gar keiner Familie (im rechtlichen Sinne des Wortes) standen.

Als nun durch die lex Canuleja an die Stelle der beiden verschiedenen jura connubii eins getreten war, und alle unter Voraussetzung dieses connubium geschlossenen Ehen für justa matrimonia galten, bestanden als sekundäre Unterschiede fort: 1) die sakralrechtliche dem Stande der Patricier eigenthümliche durch confarreatio erworbene manus, welche selbstverständlich die privatrechtliche manus in sich schlofs; 2) die sei es coemtione oder usu erworbene manus als das allgemein nationale Institut; 3) die eheliche potestas, die der Mann auch in freier Ehe ohne manus übte. Die letztere umschlofs aufser dem ehelichen Rechte und der communio sacrorum, die aber nicht die sakralrechtliche Bedeutung der durch confarreatio hervorgebrachten hatte, nur noch das Recht des Mannes, die Frau im Falle des Ehebruchs zu tödten*). Im Uebrigen blieb die Frau in der patria potestas ihres Vaters oder in der Tutel ihres Vormundes. Sie behielt ihr eigenes Vermögen, und was sie erwarb gehörte ihr. Sogar die Mitgift bekam der Mann nicht zum Eigenthume, sondern nur zur Benutzung; er mufste sie im Falle der Scheidung zurückzahlen. Die Gerichtsbarkeit über die Frau hat nicht der Mann, sondern der Vater, der auch kraft seiner patria potestas die Ehe auflösen kann, ohne an seinen früher gegebenen consensus gebunden zu sein. Mit einem Worte: die eheherrliche Gewalt des Mannes über die Frau ist auf das Minimum, welches der Zweck der Ehe fordert, reducirt; die einheitliche Gewalt des pater familias ist durch eine aufserhalb der Familie stehende Gewalt durchbrochen.

*) Pirmez, de marito tori violati vindice. Lovan. 1822.

Wie die Frau, die in freier Ehe mit dem Manne lebt, nicht zur Familie desselben im strengen alten Sinne gehört, so kommt ihr auch nicht die Bezeichnung als mater familias oder matrona, womit gewisse Vorrechte der Kleidung verknüpft waren, zu, sondern sie ist uxor tantummodo (Cic. Top. 3). Uebrigens ist die freie Ehe eine rechtlich römische mit den civilrechtlichen Folgen für die Kinder, wie sie sich ja auch durch die Voraussetzung der affectio maritalis, der nuptiae und des connubium noch immer vom illegitimen Concubinat unterscheidet.

Diese nicht nationale, rein menschliche eheliche potestas in freier Ehe mochte anfangs nur vereinzelt vorkommen. Allmählich aber gewann sie, da sie dem Wunsche der Familie der Frau und dem vermögensrechtlichen Interesse derselben entsprach, und da die eigentlich nationale Form der manus, der sie schützenden sakralrechtlichen Bedeutung entkleidet, ihr keinen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, die Oberhand. Aeufserlich giebt sich dies darin zu erkennen, dafs zur Aufrechthaltung der freien Ehe nicht mehr die Beobachtung des jus trinoctii bei einer usu eingegangenen Ehe erforderlich war, welches Recht vielmehr schon zu Gajus Zeit theils durch Gesetze theils desuetudine abgekommen war. Genauere Zeitbestimmung ist nicht möglich. Es scheint, als ob die Entstehung der manus durch den usus an eine ausdrücklich beim consensus ausgesprochene Bewilligung des Vaters oder Tutors gebunden war, dafs also in der Regel jede nicht confarreatione oder coemtione eingegangene Ehe eine freie blieb. So ging der usus als die am Spätesten entstandene Form der Manuserwerbung zuerst unter. Ihm folgte die coemtio, die, wenn sie auch zu Ciceros Zeit nicht aufser Gebrauch gekommen war (pro Flacc. 34), doch auch nicht mehr sehr üblich gewesen sein kann (de orat. 1, 56), jedoch immer noch im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt praktisch war. Auf die confarreatio wirkte die allgemeine Gebräuchlichkeit der freien Ehe insofern ein, als confarreirte Ehen, die nöthig waren, um die altpatricischen Priesterthümer der drei flamines majores und wohl auch das des rex sacrorum besetzen zu können, immer seltener wurden, bis Tiberius sich genöthigt sah, nach dem Vorgange des Augustus festzusetzen, dafs die Frau des flamen Dialis, die demselben nothwendig confarreirt sein mufste, und wahrscheinlich alle confarreirten Frauen nur sakralrechtlich in der manus ihres Mannes sein, privatrechtlich promiscuo foeminarum jure agere sollten (Tac. Ann. 4, 16. Gaj. 1, 136). In dieser Schattengestalt erhielt sich übrigens die sakralrechtliche manus

und mit ihr die confarreatio bis zum Untergange des Heidenthums. Die flamines majores wurden durch Theodosius im J. 394 n. Chr. abgeschafft. Die allgemeine Gebräuchlichkeit der freien Ehe verbunden mit der wachsenden Auktorität der obersten Staatsgewalt wirkte übrigens auf die manus auch insofern zurück, als in der Kaiserzeit das Recht des Mannes, die Frau zu tödten, sowohl für freie als strenge Ehen beschränkt wurde.

Dies ist die Geschichte der römischen Ehe mit und ohne manus und der drei Erwerbungsformen der manus in ihrer inneren Entwickelung, welche man neuerdings meist verkannt hat, indem man meinte, die vier Formen der römischen Ehe auf die Latiner, Sabiner, Etrusker, Plebejer in der einen oder andern Weise zurückführen zu müssen*). Nach der gediegenen Untersuchung Roſsbachs kann diese Ansicht von der synkretistischen Entstehung der römischen Eheformen nur noch als eine literarhistorisch interessante gelten.

Der Vollständigkeit wegen sollen hier die Arten ehelicher Verbindungen, welche nicht unter den Begriff der justa matrimonia fallen, aufgezählt werden. Dahin gehören:

1. Ehen zwischen Personen zu nahen Verwandtschaftsgrades (incestae, nefariae nuptiae), die von Staatswegen getrennt werden muſsten (diremtio), und deren Kinder den spuriis und vulgo conceptis gleich geachtet wurden. Anfangs waren Ehen zwischen Blutsverwandten bis zum vierten Grade (Geschwisterkinder) verboten; als sich aber die Einheit der Familie lockerte, wurden Ehen zwischen Geschwisterkindern erlaubt, wofür schon aus der Zeit des zweiten punischen Kriegs Beispiele bekannt sind. Abnorm war die des Kaisers Claudius wegen durch ein senatusconsultum (Tac. Ann. 12, 6) gegebene Erlaubniſs zur Heirath zwischen Oheim und Nichte (Bruderstochter), die deſshalb auch später zurückgenommen wurde. Rücksichtlich der Affinität waren anfangs nur die nächsten Grade verboten, und die Verbote wurden erst später unter dem Einflusse, den die Affinität im Gegensatze gegen die Blutsverwandtschaft erlangte, erweitert.

2. Ehen zwischen römischen Bürgern einerseits und Latinern und Peregrinen andererseits, die man, wofern nicht ausdrücklich connubium gewährt war, jure gentium beurtheilte, so daſs also die Kinder dem Stande der Mutter folgten, selbst wenn

*) Bluntschli, die verschiedenen Formen der römischen Ehe. Schweizer. Mus. für hist. Wiss. 1837. Bd. 1, S. 261.
Danz, de Sabina confarreationis origine commentatio. Jena 1844.

diese civis Romana war, in welcher Beziehung also die spätere römische Civität sich toleranter erwies, als der Staat der Quiriten den Plebejern gegenüber. Erst eine lex Mensia (Ulp. 5, 8), vielleicht verschrieben für lex Aelia Sentia, oder ein Senatsbeschlufs unter Hadrian (Gaj. 1, 78) setzte fest, dafs der Sohn einer civis Romana von einem peregrinus dem Stande des Vaters folgen sollte, so dafs nur für das Verhältnifs mit Latinern die Regel des jus gentium blieb, auch von Hadrian gegen einen auf der lex Aelia Sentia (757 u. c.) beruhenden Zweifel anerkannt wurde. Der Beurtheilung jure gentium unterlagen auch solche Ehen, die, zwischen römischen Bürgern geschlossen, die rechtliche Qualität römischer Ehen dadurch verloren, dafs ein Theil während der Ehe das connubium einbüfste, was durch Verlust der Civität oder der Freiheit geschehen konnte.

3. Ehen zwischen Sklaven, contubernia genannt, die man aus ökonomischen Gründen duldete, auch wohl begünstigte, aber nur jure naturali beurtheilte*).

4. Ehen zwischen Freien und Sklaven, die gleichfalls als contubernia nur der Beurtheilung jure gentium rücksichtlich der Kinder fähig waren, und in Rücksicht welcher die kaiserliche Gesetzgebung schwankte. Von den Bestimmungen des in dieser Beziehung erlassenen senatusconsultum Claudianum (Gai. 1, 82) blieb nur die bestehen, dafs die Frau, welche wissentlich mit einem Sklaven in contubernio lebte, dem Herrn des Sklaven als Sklavin addicirt werden sollte.

5. Ehen zwischen Personen senatorischen Standes und Freigelassenen, sowie Ehen zwischen ingenuis und bescholtenen Personen, die zwar nicht aufgelöst wurden, aber die mit legitimer Ehe durch die lex Julia und Papia Poppaea unter Augustus verbundenen Rechtsvortheile nicht genossen.

6. Geschlechtliche Verbindungen ohne affectio maritalis geschlossen, welche als Concubinate**) angesehen wurden, ein Begriff, der anfangs nur für das sittlich unerlaubte Zusammenleben mit einer Frau neben legitimer Ehe (pellex Festus p. 222. Gell. 4, 3; widersprechend Granius Flaccus in Dig. 50, 16, 144) angewendet war, später in der Zeit allgemeinerer Neigung zur Ehelosigkeit gesetzlich fixirt wurde, indem die lex Papia

*) Rost, de nuptiis servorum in Rosts opusc. Plaut. Lips. 1836. S. 64.
**) Dubois, de concubinatu apud Romanos. Traj. 1809.
Schmidt, de concubinatu Romanorum usque ad Constantinum Magnum. Berlin 1835.

Poppaea (762 u. c.) und die lex Julia de adulteriis et stupris das Concubinat mit unanständigen Frauenzimmern ohne Weiteres erlaubten (für kein stuprum erklärten), und die Erlaubnifs desselben mit anständigen Frauen nur an die Bedingung einer öffentlichen Erklärung knüpften, durch welche Erlaubnifs das Concubinat indefs nicht zur römisch-rechtlichen Ehe wurde.

Mit der Anerkennung des Concubinats sind wir aber an der äufsersten Gränze der nationalrömischen Entwickelung des ehelichen Verhältnisses angekommen, wie denn die Augusteische Ehegesetzgebung (lex Julia de maritandis ordinibus 757 u. c., lex Papia Poppaea 762 u. c.), hervorgegangen aus gänzlich entarteten Verhältnissen, und erfolglos in ihrem Bestreben gesundere Verhältnisse herbeizuführen, in ihrem Detail nur juristisches Interesse hat.

32. *Die väterliche Gewalt* *).

Auch das Recht des Vaters über die Kinder ist ein natürliches und allgemein menschliches. Im Zusammenhange mit dem Princip der einheitlichen Abgeschlossenheit der römischen Familie erscheint es in Rom zu dem nationalen Rechtsbegriffe der *patria potestas* (Gai. 1, 55. Dionys. 2, 26. 27. 8, 79) ausgebildet, wofür auch die Ausdrücke patria majestas, majestas patris, jus patrium, imperium paternum vorkommen. Auch hier besteht, wie bei der manus, die geschichtliche Entwickelung darin, dafs die theils gepriesene theils verrufene Strenge des Rechtsverhältnisses (Beispiele bei Val.Max. 5, 8) allmählich gelockert wird und im justinianischen Recht auf das allgemein menschliche Mafs väterlicher Gewalt reducirt erscheint.

Kraft der väterlichen Gewalt kann der Vater das neugeborne Kind aussetzen, was die Sitte dahin gemildert hat, dafs er durch fünf Nachbaren konstatiren lassen mufs, dafs das Kind ein partus deformis sei (Dion. 2, 15. Cic. de leg. 3, 8); er kann ferner alle seiner väterlichen Gewalt Unterworfenen strafen wie er will, verstofsen (e conspectu abire jubere), zu Sklavenarbeit verurtheilen,

---

*) Royer, de patria potestate. Groning. 1808.
Bergh, de nimia Romanorum patrum in liberos potestate. Lugd. Bat. 1823.
Koenen, de patria potestate et statu familiae. Amstel. 1831.
Hassold, synopsis variarum immutationum et ambitus et acquisitionis solutionisque patriae Romanorum potestatis. Onoldi 1833.
Dernburg, die väterliche Gewalt. Antrittsrede. Zürich 1854.

züchtigen, ja sogar tödten (jus vitae necisque), nur dafs er im letzteren Falle ein Familiengericht anzuhören schuldig ist, wenn er sich nicht einer nachtheiligen moralischen Beurtheilung aussetzen will; er kann endlich die seiner Gewalt Unterworfenen verkaufen (mancipio dare), sei es, dafs er es aus Armuth thut, oder weil er den von ihnen einem Dritten zugefügten Schaden nur durch ihre Uebergabe (noxae dedere) ersetzen will. Die in väterlicher Gewalt Stehenden können kein Eigenthum haben; Alles, was sie erwerben, erwerben sie dem pater familias. Dieses Recht des Vaters auf den Erwerb der Kinder ist es eben, was den Verkauf des Kindes gewinnbringend macht; nicht die patria potestas wird verkauft, sondern jenes Recht am Erwerbe des Kindes; daher der Verkaufte nur in das mancipium des Käufers, einer Sache gleich, die aber doch Person bleibt, übergeht. Uebrigens ist auch jene Vermögensrechtslosigkeit der in patria potestate Stehenden von der Sitte insoweit gemildert, dafs der Vater dem erwachsenen Sohne ein peculium (ursprünglich einen ausgesonderten Antheil des Viehbestandes) zu haben verstattet, in Bezug auf welches der Sohn indefs nur das stets widerrufliche Recht der Benutzung, nicht das des Eigenthums hat.

Diese väterliche Gewalt ist, da sie ein jus proprium civium Romanorum ist, stets an die Voraussetzung geknüpft, dafs beide Theile, der Gewalthabende und der der Gewalt Unterworfene, cives Romani sind. Sie erlischt, sobald einer der Theile die Civität verliert. Diese Voraussetzung ist indessen keine ursprüngliche, sondern erst mit der Unterordnung der Familie unter die höhere Einheit der civitas entstanden. Diese Unterordnung aber ist es, die den ersten Anstofs zur Lockerung der patria potestas gegeben hat.

In patriarchalischer Zeit dürfen wir einerseits die patria potestas mit ihrer vollen ursprünglichen Strenge, in der der pater familias allein als der Berechtigte erscheint, voraussetzen, andrerseits aber müssen wir sie auf die leiblichen in rechter Ehe erzeugten Kinder des pater familias mit Einschlufs der in die manus des Sohnes gekommenen Frau, und der aus solchen Ehen entsprossenen Enkel u. s. w. einschränken.

In der Zeit des patricischen Staates ist dagegen erstens die unumschränkte Vollgewalt aus Staatszwecken beschränkt, zweitens aber die Möglichkeit der patria potestas dahin ausgedehnt, dafs sie aufser über leibliche in einem matrimonium justum erzeugte Kinder auch über andere stattfinden kann. Was das Erstere betrifft, so mufs es zunächst als ein Eingriff des Sakral-

rechts in die patria potestas betrachtet werden, dafs der flamen Dialis und die virgines Vestales der väterlichen Gewalt enthoben sind (Gell. 1, 12. Gai. 1, 130); jener durch seine Inauguration, diese wenn sie capirt werden, wie der sakralrechtliche Ausdruck für ihre Ernennung ist, da die Gottheit hier dasselbe durch ihren irdischen Stellvertreter, was der Käufer bei der mancipatio thut: manu capit. Jener wird pater familias, was er der Bedeutung des Priesterthums gemäfs sein mufste; diese werden, im Vorzuge vor allen andern Frauen sui juris, weil auch sie, als Priesterinnen der Staatsfamilie nicht einer speciellen Familie unterthan sein dürfen. Sie können daher z. B. ein Testament machen. Wenn das Sakralrecht diesen Austritt aus der Familie als einen solchen ansieht, welcher ohne capitis deminutio stattfindet (§. 39.), so geschieht das nicht zu Gunsten der patria potestas, sondern zu Gunsten der derselben enthobenen Personen, sofern diese in ihrer Persönlichkeit keinen Mangel haben dürfen. Dafs sie in der That nicht blofs sakralrechtlich, sondern überhaupt aus der Familie austreten, folgt für die Vestalinnen wenigstens daraus, dafs sie nicht ab intestato erben können (Gell. 1, 12). Der Eingriff des eigentlichen Staatsrechts in die patria potestas besteht aber darin, dafs die erwachsenen Söhne Pflichten gegen den Staat und Rechte im Staate haben, die von der patria potestas unabhängig sind, mit ihr in principiellem Widerspruche stehen. Wenn der erwachsene Sohn seiner Kriegspflicht genügt, so ist die patria potestas zwar nicht erloschen, aber thatsächlich sistirt, indem das imperium des Feldherrn das Recht der patria potestas über Leben und Tod in sich aufnimmt, der Vater dieses, wie die anderen Rechte, thatsächlich nicht ausüben kann. Wenn ferner der erwachsene Sohn in den comitiis curiatis Stimmrecht neben dem Vater hat, so ist er als Inhaber eines selbständigen Willens anerkannt. Dieser Konflikt zwischen der Auktorität des Staates und der patria potestas bleibt auch später unausgeglichen, indem theoretisch die Unbeschränktheit beider sich nicht vertragenden Gewalten festgehalten wird, und der Sohn z. B. einerseits, wenn er ein öffentliches Amt bekleidet, den Befehlen des Vaters in Bezug auf das Amt nicht zu gehorchen braucht, da er qua magistratus über dem Vater steht (vgl. z. B. Liv. 4, 45), andererseits aber doch für Staatsverbrechen der Strafgewalt des Vaters vom Staate überlassen wird (Dionys. 2, 26) und wegen seiner Amtshandlungen nach Ablauf der Magistratur vom Vater bestraft werden kann. Es ist klar, dafs dieser thatsächliche Konflikt schliefslich zum Vortheile des Staates ausschlagen

mufste, wie denn in der Kaiserzeit die gesetzgebende Gewalt des Kaisers das national Eigenthümliche der patria potestas allmählich ganz aufhebt.

Was die Ausdehnung der väterlichen Gewalt auf andere als leibliche Kinder betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die Form der Adoption*), welche in der späteren Zeit von der gewöhnlichen Adoption als *arrogatio* unterschieden wird, ihre Entstehung in der Zeit des patricischen Staates hat (Gell. 5, 19. Gai. 1, 98). Dafür spricht der Umstand, dafs auch in späterer Zeit es die comitia curiata sind, durch deren Beschlufs eine solche Adoption genehmigt wird, und dafs die pontifices dabei mitwirken. Wenn aber in späterer Zeit die arrogatio nur zum Zweck der Adoption solcher, die sui juris sind, angewendet wurde, so folgt daraus nur, dafs die jüngere und bequemere Form der Adoption auf diese nicht anwendbar war, dafs sich also die ältere auch auf diese anwendbare Form nur für sie erhielt; nicht aber folgt, dafs die Beschränkung ursprünglich gewesen sei, was schon defshalb unwahrscheinlich ist, weil der sakralrechtliche Zweck der Arrogation, die sacra des Arrogirenden fortzupflanzen, ebensogut durch einen filius familias, wofern derselbe nur pubes war, wie durch einen pater familias erreicht werden konnte. In patricischer Zeit war bei der damals noch in voller Kraft bestehenden sakralrechtlichen Bedeutung der Familie der Uebertritt aus einer Familie in die andere, mochte denselben ein pater familias oder ein filius familias ausführen, ein Akt von wesentlich sakralrechtlicher Bedeutung. Weil der zu Adoptirende die ererbten sacra aufgab und neue annahm, so war die Genehmigung der obersten sakralrechlichen Gewalt, der comitia curiata, die dabei auf dem Gutachten der sachverständigen pontifices fufsten, nothwendig. Die Sachverständigen hatten aber zu untersuchen, ob der Adoptirende nicht noch leibliche Kinder erhalten könnte, was also als das Bessere angesehen wurde, und ob er nicht aus Rücksichten auf Privatvortheil die Adoption vornehme, wefshalb auch ein Eid in den vom pontifex Mucius gefafsten Worten noch später geschworen werden mufste (Gell. 5, 19. Cic. pro domo 13, 34.). Wenn sie die Arrogation für zulässig hielten, so wurde an die comitia curiata die rogatio gerichtet (Gell. 5, 19): Velitis jubeatis, uti L. Valerius L. Titio tam jure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias ejus natus esset, utique ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio

*) v. Scheurl, de modis liberos in adoptionem dandi. Erlangen 1840.

est? Haec ita uti dixi ita vos Quirites rogo. Von dieser Rogation heifst der Akt eben Arrogation. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs Minderjährige nur unter der auctoritas ihres leiblichen Vaters, dessen Recht dazu, wie das Recht seine Tochter in die manus zu geben, in der patria potestas wurzelte, arrogirt werden konnten, homines sui juris nur, wenn sie selbst auctores facti erant, d. h. eingewilligt hatten. Gestattet war die Arrogation nur dann, wenn der zu Arrogirende vesticeps d. h. pubes, also im Stande die Familie des Adoptivvaters fortzusetzen, war (eine Bestimmung, die sich bis auf die Zeit des Antoninus erhielt), wie auch die Tochter nur nach erlangter Pubertät zur Ehe gegeben werden durfte. Auf Frauen ist die arrogatio nie anwendbar gewesen, weil, wie man später meinte, cum feminis nulla comitiorum communio besteht, in Wirklichkeit defshalb, weil für ihren Uebertritt aus der einen Familie in die andere die confarreatio die der arrogatio entsprechende Form war, und die Frau nur wo ein leiblicher Sohn war die Familie und die sacra fortsetzen konnte. Uebrigens involvirte die sakralrechtliche patria potestas auch die nicht besonders erworbene privatrechtliche Befugnifs auf das Eigenthum des Sohnes (Gai. 3, 83), wie die sakralrechtliche manus ihrerseits die privatrechtliche Befugnifs der manus mit enthielt.

Wenn nun auch diese Ausdehnung der väterlichen Gewalt auf nicht leibliche Kinder zunächst als ein Gewinn der patria potestas erscheinen könnte, so ist dieser Gewinn doch nur durch den entsprechenden Verlust auf der andern Seite möglich, und schon die, wenn auch noch so sehr erschwerte Möglichkeit der Auflösung der väterlichen Gewalt mufs als eine Lockerung der patriachalischen Strenge des Verhältnisses angesehen werden. Wenn demnach in der patricischen Zeit auch nur der erste Keim der Lockerung der väterlichen Gewalt liegt, und diese unter dem Schutze der sakralrechtlichen Bedeutung der Familie sich noch behauptete, so mufste doch, als durch Aufnahme der Plebejer in den Staat die sakralrechtliche Bedeutung der Familie aufhörte etwas Allgemeingültiges zu sein und nur noch im Stande der Patricier sich erhielt, der Fortschritt in der angefangenen Lockerung der patria potestas um so schneller geschehen.

Die Handhabe dazu bot eins der in der patria potestas liegenden Rechte, das väterliche Verkaufsrecht. Die älteste Beschränkung desselben, nämlich das Verbot den verheiratheten filius familias zu verkaufen fällt, wie es die Tradition auf Numa den Ordner des Sakralrechts zurück führt, ohne Zweifel noch in die patrici-

sche Zeit, da es seine Erklärung nur aus der sakralrechtlichen Bedeutung der confarreirten Ehe findet. Durch dieses Präcedens war die Möglichkeit weiterer Beschränkung gegeben, und es ist kein Grund vorhanden, das Gesetz, wonach der Sohn, wenn ihn der Vater dreimal verkauft hatte, frei sein sollte von der väterlichen Gewalt, welches in die Zwölftafelgesetzgebung recipirt war (si pater filium ter venum duit, liber a patre esto. Gai. 1, 132. 4, 79), der Zeit des patricischen Staates abzusprechen. Gegeben war es zwar in der Absicht den Sohn gegen willkürlichen Gebrauch der patria potestas zu schützen, aber es wurde sodann benutzt, um den Sohn auf eine bequemere Weise in die väterliche Gewalt eines Andern übergehen zu lassen, als die arrogatio war.

Die darauf beruhende civilrechtliche *adoptio* (als Species der Adoption im Gegensatze gegen die Arrogation so genannt) ist ihrer inneren Aehnlichkeit wegen für gleich alt mit der coemtio zu halten. Sie ist wohl schon in patricischer Zeit, wenn auch vielleicht erst in der Epoche des Tarquinius Priscus, wo das sakralrechtliche Princip des Staates den ersten Stofs erhielt, neben die arrogatio getreten. Diese blieb, da die adoptio, welche auf der Voraussetzung des Verkaufes des Sohnes durch den Vater beruhte, nur für solche anwendbar war, welche in patria potestate standen, nothwendig für patricische homines sui juris. Für diese erhielt sie sich bis in die Kaiserzeit, wie noch Augustus den Tiberius in foro lege curiata (natürlich eine blofse Formalität) adoptirte, bis sie durch die Adoption rescripto principis überflüssig gemacht wurde. Ihrem Ursprunge getreu ist die arrogatio bis auf diese Zeit hin nur auf Patricier anwendbar gewesen (ein bekanntes Beispiel bietet der berüchtigte Volkstribun Clodius, der die arrogatio benutzte, um sich des Patriciats zu entledigen), und diesen Sinn hat es, wenn die civilrechtliche adoptio als ein plebejisches Institut bezeichnet wird, nicht den, als ob die Plebejer es den Patriciern octroyirt hätten. Die arrogatio ist die specifisch patricische Form, die adoptio die allgemein römische, im gemeinen Rechtsbewufstsein der Patricier und Plebejer begründet, und weder von den Plebejern auf die Patricier, noch von diesen auf jene übertragen. Denn die Plebejer hatten, wie sie in ihren Kreisen das patriarchalische Institut der patria potestas besafsen, so auch das Verkaufsrecht und damit die Elemente für die Entstehung der Adoption ebenso gut wie die Patricier. Uebrigens bewirkte die adoptio so gut wie die coemtio eine communio sacrorum; aber diese war eine lediglich innerhalb der

Familie gültige, ohne Konnex mit der sakralrechtlichen Bedeutung des patricischen Staates.

Die Adoption geschah in der Weise, dafs der Vater seinen Sohn einem Dritten durch mancipatio (§. 34) verkaufte; dieser liefs ihn frei durch manumissio (§. 37), worauf der Sohn in die patria potestas zurückfiel. Der Vater verkaufte ihn, gewöhnlich demselben Käufer, zum zweiten Male; zweite Manumission und zweiter Rückfall erfolgte; dann verkaufte der Vater den Sohn zum dritten Male. Der Käufer manumittirte ihn diesmal nicht, sondern remancipirte ihn dem Vater, der ihn nun in mancipio, nicht mehr in patria potestate, hatte. Jetzt ging er mit dem Sohne und dem designirten Adoptivvater vor Gericht, und liefs es durch in jure cessio (§. 34) geschehen, dafs derselbe den Sohn als seinen filius familias vindicirte (Gell. 5, 19. Gaj. 1, 134). Es scheint, als ob auch die Entstehung der neuen väterlichen Gewalt durch einen direkten Verkauf des Sohnes von Seiten des Käufers (nicht des Vaters) an den Adoptivvater möglich gewesen wäre (Gaj. l. c.), in welchem Falle man der Analogie der coemtio gemäfs annehmen müfste, dafs der Mancipationsformel ein nicht blofses mancipium, sondern patria potestas begründender Zusatz zugefügt gewesen wäre. Die völlige Zugehörigkeit des Adoptirten zur Familie des Adoptivvaters spricht sich durch den Namenswechsel aus; der von Scipio adoptirte Sohn des Aemilius Paulus heifst nach der Adoption P. Cornelius Scipio Aemilianus, nur durch das zweite Cognomen die Erinnerung an seine natürliche Familie bewahrend.

Weniger förmlich war die Adoption einer Tochter, zu welcher bei Gleichheit des Verfahrens im Uebrigen nur einmaliger Verkauf genügte. Es beruht dies nicht darauf, als ob die patria potestas weniger streng gewesen wäre gegen Töchter als gegen Söhne, sondern darauf, dafs sie den Söhnen gegenüber wichtiger war, weil die Söhne in sakralrechtlicher Beziehung wichtiger waren als die Töchter, die immer finis familiae sind, also die sacra der Familie nicht fortpflanzen können. Es ist durchaus konsequent, dafs, wie ohne confarreatio einmaliger Verkauf matrimonii causa die Tochter in die manus des Verkäufers (resp. die patria potestas des Vaters desselben) übergehen liefs, so auch einmaliger Verkauf für den Zweck des Uebergehens in eine andere patria potestas überhaupt, auch abgesehen vom Zwecke der Ehe, genügte. Derselbe Grundsatz wurde dann auch auf Enkel und Enkelinnen angewendet.

An die Möglichkeit der Lösung der patria potestas auf civil-

rechtlichem Wege zum Zwecke der Adoption schlofs sich nun die Auflösung der patria potestas ohne jenen Zweck an. So gut man nämlich den dreimaligen Verkauf benutzen konnte, um den Sohn in eine andere väterliche Gewalt übergehen zu lassen, so gut konnte man ihn benutzen, um ihn sui juris werden zu lassen. Dies wurde er, wenn der Käufer ihn nach dem dritten Kaufe manumittirte, in welchem Falle der Käufer Patron desselben blieb. Es konnte aber auch, und dies war das Gewöhnliche, der Käufer den Sohn wieder an den Vater remancipiren, der den Sohn dann, da er ihn nun nur in mancipio hatte, nur zu manumittiren brauchte, um ihn frei zu machen. In diesem Falle blieb der Vater Patron des Sohnes. Diese *emancipatio* (Gaj. 1, 132) steht auf derselben Stufe der Entwickelung der Familie, wie die Ehe ohne manus; und so finden wir denn auch, dafs schon Licinius Stolo (388 u. c.) seinen Sohn emancipirt hatte, um zur Umgehung seines eigenen Ackergesetzes zu bewirken, dafs der Sohn neben den 500 jugera des Vaters andere 500 jugera vom ager publicus in Besitz haben könnte.

Durch diese Entwickelung war das Princip der patria potestas gebrochen, wenn diese auch, wo sie nicht aufgehoben war, in concreto mit alter Strenge fortbestand. Aber auch wo sie fortbestand, wurde sie in der Kaiserzeit gemildert. In Beziehung auf die Söhne hörte die Erwerbsunfähigkeit, die aus der patria potestas folgte, zuerst theilweise dadurch auf, dafs Augustus den Soldaten gestattete, über ihr im Kriege Erworbenes (peculium castrense) so zu verfügen, als ob sie patres familias wären, so dafs sie nun über diesen Erwerb testamentarische Bestimmungen treffen konnten; seit Constantinus galt dasselbe in Bezug auf das in einem Civilamt Erworbene (peculium quasi castrense). Ferner konnte der Vater den Sohn nicht mehr wie anfangs zu einer diesem nicht gefälligen Ehe zwingen; wohl aber konnte der Sohn den Vater gerichtlich zwingen, den consensus zu der von ihm gewünschten Ehe zu ertheilen, wenn jener ihn grundlos verweigerte. In Beziehung auf die in patria potestate verbleibende in freier Ehe verheirathete Tochter könnte es scheinen, als ob die freie Ehe zunächst der patria potestas Gewinn gebracht hätte. Allerdings ist diese patria potestas anfangs auch durchaus streng gewesen, indem der Vater das unzweifelhafte Recht der Züchtigung über die verheirathete Tochter hatte, das ihm sogar die lex Julia und Papia Poppaea, die das Tödtungsrecht dem Ehemanne nahmen, bestätigten; ferner konnte der Vater, ohne an seinen früher gegebenen consensus gebunden zu sein, die Ehe tren-

nen. Indefs die Zerstörung der Familieneinheit in der einen Hinsicht durch Schmälerung der eheherrlichen Gewalt, konnte derselben in der andern Hinsicht für die Bedeutung der väterlichen Gewalt nicht dauernd zu Gute kommen. In der Kaiserzeit bekam der Mann das Recht gegen den Vater der Frau, der kraft der patria potestas eine einige Ehe trennen wollte, eine Klage anzustellen. Im Allgemeinen aber beschränkten die Kaiser die patria potestas dadurch, dafs sie die darin Stehenden anfangs gegen Mifsbrauch des Züchtigungsrechtes schützten, bis endlich Diocletianus das Verkaufsrecht und Constantinus das Tödtungsrecht gänzlich aufhob, welcher letztere die Tödtung eines Kindes unter den kriminalrechtlichen Begriff des parricidium brachte.

Wie der römisch rechtlichen Ehe eheliche Verbindungen entgegen stehen, die nicht die Folgen einer römisch rechtlichen Ehe haben, so steht der patria potestas als einem jus proprium civium Romanorum gegenüber die väterliche Gewalt, die der Vater über seine in einer nicht römisch rechtlichen Ehe erzeugten Kinder hat. Die rechtliche Beurtheilung dieser kümmert uns nicht; wir bemerken nur, dafs eine solche väterliche Gewalt nach der lex Aelia Sentia zur römisch rechtlichen patria potestas werden konnte durch den Akt der *causae probatio* *), wodurch Latiner und Peregrinen, auch Römer, die in einem matrimonium juris gentium lebten, für sich und ihre Kinder die Civität und damit für ihre Ehe die Qualität eines legitimum matrimonium erlangten (Gai. 1, 29. 66); endlich, dafs aller Unterschied zwischen der natürlichen väterlichen Gewalt und der civilrechtlichen im Justinianischen Recht mit dem Unterschiede einer römischen und nicht römischen Ehe verschwunden ist.

33. *Eigenthumsrecht an Sachen.*

Auch das Eigenthumsrecht an Sachen (res), die der ausschliefslichen Gewalt einer rechtsfähigen Persönlichkeit unterworfen sind, ist etwas allgemein Menschliches. Das Eigenthum ist als ein faktisches Verhältnifs so alt, wie die Pronomina possessiva in der Sprache, und darum ohne Zweifel älter als der römische Staat. Wenn man dies geläugnet hat, indem man behauptete, dafs alles Sondereigenthum erst durch Erwerbung vom Staate entstanden sei (verleitet durch Liv. 4, 48), so verkannte man ebensosehr das Wesen des römischen Staates, dessen reelle Macht

---

*) Bethmann-Hollweg, de causae probatione. Berlin 1820.

sich aus der Macht der einzelnen Grundeigenthümer zusammensetzt, als die auf dem Familienrechte beruhenden und nur aus ihm zu erklärenden eigenthümlichen Züge in der Gestaltung des Eigenthumsrechts. Wenn es je eine Zeit gegeben hat, in der es kein Sondereigenthum der Familie gab, so fällt dieser Zustand in die Zeit des Nomadenlebens; sefshaft betriebener Ackerbau ist ohne Sondereigenthum so lange nicht anzunehmen, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Umgestaltung des faktischen Verhältnisses zu einem Rechtsverhältnifs fällt allerdings erst mit der Entstehung des Staates zusammen. — Nicht blofs dem Staate gegenüber müssen wir dem Eigenthume der privati, sondern auch im Vergleich mit dem Rechtsbegriffe Besitz müssen wir dem Begriffe Eigenthum die Priorität vindiciren; die philosophischen Deduktionen, welche das Eigenthumsrecht durch das Besitzrecht begründen, sind historisch unberechtigt, da sich in der Geschichte der Entwickelung des römischen Rechts deutlich herausstellt, dafs der Begriff des Besitzes sich nur unter Voraussetzung des Begriffes des Eigenthums bilden konnte.

Der allgemein menschliche Begriff Eigenthum hat sich nun in Rom in nationaler Weise zu dem Rechtsbegriffe des *dominium* *) entwickelt. Seine Wurzeln hat dieser Begriff in dem Familienrechte; das Eigenthumsrecht an den Sachen der Familie, der res familiaris, durchaus koordinirt mit der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, setzt wie diese Gewalten die einheitliche Abgeschlossenheit der Familie, deren alleinberechtigter Vertreter nur der pater familias ist, voraus. Im Eigenthumsrechte giebt sich dies so zu erkennen, dafs erstens nur der pater familias, so lange er lebt, als Eigenthümer der res familiaris gilt, die defshalb auch vom Standpunkte der Erben patrimonium heifst; dafs

*) Ballhorn-Rosen, Lehre vom dominium. Lemgo 1822.
Unterholzner, über die verschiedenen Arten des Eigenthums und die verschiedene Gestaltung der Eigenthumsklagen. Rh. Mus. f. Jurispr. 1, S. 129. 5, S. 1.
Zimmern, über das Wesen des sogenannten bonitarischen Eigenthums. Rh. Mus. 3, S. 311.
Mayer, über das duplex dominium des römischen Rechts. Z. f. gesch. Rechtsw. 8, S. 1.
Scheurl, num juris gentium adquisitionibus dominium civile Romanorum effectum sit. Erlang. 1836.
Bosch Kemper, historica expositio doctrinae juris Romani de dominio. Groning. 1837.
Giraud, recherches sur le droit de proprieté chez les Romains. Aix et Paris 1838.

er aber zweitens darum nicht berechtigt ist mit der res familiaris zu machen, was er will, sondern vielmehr verpflichtet ist, sie der familia zu erhalten, die der res familiaris bedarf, um zu existiren und die religiösen Pflichten der Familie (Opfer und dgl.) erfüllen zu können. Die geschichtliche Entwickelung des familienrechtlichen Eigenthumsrechts besteht nun darin, dafs auch in dieser Beziehung die Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit der Familie durchbrochen wird. Dies zeigt sich in doppelter Weise: erstens bekommen neben dem pater familias die anderen rechtsfähigen Personen der Familie selbständige Vermögensrechte, was wir schon unter dem Gesichtspunkte der Lockerung der eheherrlichen und väterlichen Gewalt in den beiden vorigen Paragraphen dargestellt haben; zweitens werden die Beschränkungen, welche das Princip der Familieneinheit dem pater familias in Rücksicht auf die Disposition über die res familiaris auferlegt, gesprengt, während andererseits neue Beschränkungen des Eigenthumsrechts, die durch die Zwecke des Staates geboten sind, eintreten. Diese polizeilichen Beschränkungen *) des Eigenthums haben für uns nur ein beiläufiges Interesse, obwohl solche, wie bei der Entwickelung des Staates nicht anders zu erwarten, schon durch die Zwölftafelgesetzgebung als zu Recht bestehend anerkannt werden. Unser Augenmerk mufs dagegen besonders auf die Beseitigung der Beschränkungen des Familienprincips gerichtet sein; die Geschichte derselben ist die Geschichte der Entwickelung des römischen Eigenthumsrechts.

Die Beschränkung der Befugnifs des pater familias über die res familiaris zu disponiren ist eine doppelte: er kann erstens bei seinen Lebzeiten die res familiaris von der familia nicht trennen wollen; er kann zweitens durch eine Bestimmung für den Fall seines Todes die res familiaris seinen natürlichen Erben nicht entziehen wollen. Wir haben also zu betrachten erstens die Entwickelung des Veräufserungsrechts; zweitens die Entwickelung des Rechts zu testiren. Jenes Recht bezeichnen die Römer als jus emendi et vendendi, dieses Recht als jus testamentifactionis et hereditatum; denn beide Rechte setzen als nothwendiges Korrelat das Recht zu kaufen und das Recht eine Erbschaft anzutreten voraus. Das Veräufserungsrecht giebt sich aber nicht blofs in dem Rechte zu verkaufen kund, sondern auch in dem Rechte, Verträge mit einem anderen zu schlie-

---

*) Dirksen, über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums nach römischem Recht. Z. f. gesch. Rechtsw. 2, S. 405.

ſsen, wodurch der Eine eine Verpflichtung übernimmt, die zur Abtretung seines Eigenthumes führen kann, während der Andere das Recht erhält, diese Abtretung zu fordern. Insofern ist also als eine specielle Anwendung des jus emendi et vendendi das jus nexûs gleichfalls als eine Aufhebung der Beschränkung des pater familias durch das Princip der Unauflöslichkeit der Familie zu betrachten, und wir haben daher nacheinander darzustellen:

I. Das *jus emendi et vendendi.*

II. Das *jus nexûs.*

III. Das *jus testamentifactionis et hereditatum.*

Der Zustand gänzlicher Veräuſserungsunfähigkeit des Familiengutes ist nur eine aus der Idee der römischen Familie folgende Voraussetzung und kann nur als ein die Entwickelung freierer Formen der Veräuſserung retardirendes Element angesehen werden; praktisch durchführbar wäre jener Zustand nur dann, wenn eine Familie ganz ohne Beziehung zu andern existiren könnte. So gut aber rücksichtlich der Frauen das Princip der Unauflöslichkeit der Familie von Anbeginn an durchbrochen werden muſste, ebensogut muſste dies auch in Beziehung auf das Familiengut geschehen; und in dem Grade, wie das Verhältniſs zwischen Person und Sachen äuſserlicher ist im Vergleich zu dem Verhältniſs zwischen Person und Person, muſste die auflösende Entwickelung rücksichtlich der Sachen schneller vorschreiten, als die rücksichtlich der Frauen. Sobald mehrere Familien neben einander bestehen, ist der Begriff des commercium ebenso gut gegeben, wie der Begriff des connubium, und jener Begriff ist um so eher der Erweiterung fähig, als in ihm nicht die Anlässe zur Exklusivität liegen, wie im connubium (§. 23). Der patriarchalische Begriff des commercium ist nicht identisch mit dem späteren Begriffe des jus commercii als eines Bestandtheiles des römischen Bürgerrechts, aber auch nicht mit dem diesem jus commercii entgegengesetzten Begriffe des jus commercii nach jus gentium; er umschlieſst vielmehr in ungetrennter Einheit die Keime zu beiden positiveren Rechtsbegriffen. Jenes patriarchalische commercium bestand lange vor Roms Gründung in ganz Latium als ein gegenseitiges Verhältniſs aller Latiner; die bestimmten Formen, die der Verkehr unter den Latinern annahm, und die im Gegensatze standen gegen die Formen des Verkehrs der Latiner mit anderen Nationen, gestalteten sich zu einem nationalen jus commercii, das auch nach Entstehung des römischen Staates rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Rom und Latium dasselbe blieb (§. 26.)

Die Latiner haben Rom gegenüber stets das jus commercii gehabt; nicht in dieser Beziehung, sondern durch den Mangel des jus connubii, suffragii, honorum unterscheiden sie sich von den Römern. Darum bilden sie von Anfang an eine Mittelstufe zwischen cives Romani und peregrini. Durch den Eintritt der Plebejer in den römischen Staat wurde das allgemeinlatinische jus commercii nicht geändert; die Plebejer, sofern sie Latini waren, besafsen es mit allen seinen charakteristischen Formen für Rechtsgeschäfte vor ihrem Eintritt, und behielten es nach ihrem Eintritte, selbst wenn dieser ein vom römischen Staate durch Waffengewalt erzwungener war. Denn wenn der römische Staat den Besiegten die Hälfte oder den dritten Theil ihrer Feldmark nahm, so liefs er ihnen doch eben das Uebrige zum freien Eigenthum, über das die nunmehrigen Plebejer ebensogut jure commercii disponiren konnten, wie sie es vor ihrer Unterwerfung gekonnt hatten. Um so mehr mufs man die Latiner, die freiwillig nach Rom übersiedelten, und die, wenn sie nicht Patricier oder Clienten wurden, nothwendig der plebs angehörten, das jus commercii zuerkennen; ja man kann dieses als allgemeines Niederlassungsrecht der Latiner im Gebiete von ganz Latium definiren und das Entstehen der plebs gerade vorzugsweise an diese Niederlassungsberechtigung knüpfen, die nur defshalb hinter der gezwungenen Uebersiedelung der Latiner nach Rom scheinbar zurück steht, weil sie allmählich und unbemerkt ausgeübt wurde. Bei diesen Umständen tritt die ganze Verkehrtheit der Ansicht zu Tage, die den geduldeten Plebejern, die durch weiter nichts, als durch das jus commercii mit dem patricischen Staate in Verbindung standen, die Bildung des Privatrechts zuschreibt, als ob dieses den im allgemeinen latinischen commercium stehenden Patriciern früher hätte fehlen können. Während das jus connubii ein anderes wird durch seine Verleihung an die Plebejer, bleibt das jus commercii in Rücksicht auf Latiner und Plebejer stets dasselbe; und nicht der Gegensatz Roms nach diesen beiden Seiten hin, sondern der Gegensatz gegen die nicht latinischen Peregrinen, mit denen auch Rom, und gerade Rom vorzugsweise wegen der neuerdings nachgewiesenen Handelsbedeutung dieser Stadt, in Verbindung stand, hat die Gestaltung des allgemein latinischen commercium zu einem jus proprium civium Romanorum und den Gegensatz dieses jus commercii gegen das commercium juris gentium hervorgerufen. Diese Scheidung der Begriffe hat sich in der Zeit des patricischen Staates vollzogen; daher nun das Eigenthum, welches Jemand hat ex jure commercii, wie dieses

im Staate der Quiriten (aber nicht in diesem allein, sondern zugleich unter den Plebejern und in ganz Latium) bestand, als dominium ex jure Quiritium bezeichnet werden konnte, zu dem Latiner und cives Romani gleich fähig waren, während die Peregrinen es nicht haben konnten. Das jus commercii umfafst nun aber die drei oben als Aeufserungen des Eigenthumsrechts des pater familias specificirten Rechte: das jus emendi et vendendi, das jus nexûs und das jus testamentifactionis et hereditatum, wie sich dieselben als eine Auflösung des einheitlichen Princips der Familie entwickelt hatten. Zu der gesonderten Betrachtung dieser gehen wir nunmehr über.

34. *Fortsetzung. I. Jus emendi et vendendi.*

Der pater familias heifst, insofern er, und nur er dieses jus emendi et vendendi ausüben darf, *herus* und *dominus,* jenes etymologisch soviel als emtor (vgl. χείρ die Hand), dieses soviel als venditor (vgl. δό-μενος). Dafs der Begriff der Veräufserung der principale war, geht daraus hervor, dafs dominus die eigentlich technische Bezeichnung des Hausherrn rücksichtlich seines Verhältnisses zu der res familiaris ist, daher denn auch dieses Verhältnifs selbst als *dominium* bezeichnet wird. Das jus emendi et vendendi heifst aus diesem Grunde, soweit es im jus Quiritium begründet ist, auch jus dominii legitimi.

Der idealen Voraussetzung der Unveräufserlichkeit des Familiengutes steht am Nächsten die Unterscheidung der *res mancipii* (mancipi) und *nec mancipii,* die ohne Frage der patriarchalischen Zeit angehört, und der wir im Sinne unserer Grundanschauung die Bedeutung zuschreiben, dafs die res mancipi als das unveräufserliche Eigenthum der Familie derselben erhalten werden sollten. Sie standen zwar in der manus des pater familias (mancipium est quod manu capitur: Varro l. l. 6,87), der ihnen gegenüber als manceps bezeichnet wurde; aber er mufste sie der Familie erhalten, war also nicht im späteren Sinne dominus derselben. In der That sind die res mancipi*) alle der Art, dafs ohne sie das Bestehen einer auf Ackerbau gegründeten patriarchalischen Familie nicht gedacht werden kann. Mancipi res sunt praedia in

*) Zachariae, conject. de rebus mancipi et nec mancipi. Lips. 1807. Manhayn, über den Ursprung und die Bedeutung der res mancipi im alten römischen Recht. Frankf. 1823.
Verloren, de rebus mancipi et nec mancipi. Traj. 1839.

Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus; item jura praediorum rusticorum velut via, iter, actus, aquaeductus; item servi et quadrupedes, quae collo dorsove domantur, velut boves, muli, equi, asini. Ceterae res nec mancipi sunt. Elephanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt (Ulp. 19, 1. Gai. 1, 120. 2, 15—17). Also Ackergüter, deren ursprüngliche Unveräufserlichkeit auch aus dem Namen heredium, Erbgut, geschlossen werden darf (Varro de re. rust. 1, 10); Häuser; ferner die durch die Zwecke des Ackerbaus nothwendig bedingten Prädialservituten *), deren Anerkennung gerade die Nichtveräufserung des ganzen praedium, die ja als das dem Princip der Unauflöslichkeit der Familie Entsprechende vorausgesetzt wird, erleichtert, und die das älteste jus in re des römischen Rechts sind, wozu die Bezeichnung desselben durch den Ausdruck servitus (res servit) stimmt; endlich Sklaven und die zum Ackerbau nothwendigen gröfseren Hausthiere. Trotz der Nothwendigkeit diese Dinge der Familie zu erhalten hatte der pater familias das Recht sie zu veräufsern, gleichwie er trotz des Princips der Familieneinheit das Recht hatte den Sohn oder die Frau zu verkaufen.

Die Form dieser Veräufserung war dieselbe, wie beim Verkauf der in der Gewalt des Hausherrn stehenden Personen: die *mancipatio* (in älterer Zeit mancipium, mancipii datio genannt); wie sie auf der einen Seite die Entäufserung des mancipium genannten Eigenthumsverhältnisses war, so begründete sie auf der andern Seite für den Käufer, der nun seinerseits manceps wurde, dieses Verhältnifs des mancipium. In späterer Zeit sind neben die Form der mancipatio andere Formen getreten, die in Rücksicht auf die res mancipi und nec mancipi in gleicher Weise legitimes Eigenthum begründeten; die mancipatio aber ist ihrem Charakter als der ältesten und ursprünglich einzigen Form der Veräufserung von res mancipi treu geblieben, indem sie nicht über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus, also nicht auf res nec mancipi angewendet wurde, ähnlich wie die arrogatio und confarreatio auch in späterer Zeit ihrer ursprünglichen Anwendung auf Patricier treu blieben. Die mancipatio **), die wir in ihrer Anwendung auf Personen in der coemtio, emancipatio,

*) Elvers, die römische Servitutenlehre. Marb. 1854.

**) Deiters, de mancipationis indole et ambitu. Bonnae 1854. Dirksen, Erörterung einiger auf die Mancipation bezüglichen Rechtsfragen. Sells Jahrb. 2, 2. Verm. Schr. Abh. 4.

adoptio haben kennen lernen, ist nach Gajus (1, 119): imaginaria quaedam venditio, quod et ipsum jus proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit aes tenens ita dicit: hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse aio isque mihi emptus est hoc aere aeneaque libra. deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit quasi pretii loco. Wenn in späterer Zeit die mancipatio in der That, wie Gajus sagt, ein symbolischer Akt ist, dem der thatsächliche Verkauf und die Uebergabe vorhergehen und folgen kann, so ist sie doch ursprünglich der wirkliche Verkaufsakt gewesen, und das aes oder raudusculum (Fest. s. v. rodus p. 265), mit welchem der Käufer auf Befehl des libripens die Wage berührte (raudusculo libram ferito: Varro l. l. 5, 163), war nicht pretii loco, sondern das pretium selbst; die Wage, welche der libripens hielt, diente eben ursprünglich dazu die Barren (das aes grave), deren Stelle das raudusculum später vertritt, dem Verkäufer zuzuwiegen (Gaj. 1, 122. Plin. N. H. 33, 3, 13). Erst in der Zeit des Staates, als bei den Gerichten die Gültigkeit einer mancipatio in Zweifel gezogen werden konnte, schlofs sie mit der *antestatio*, d. h. mit der ausdrücklichen Aufrufung der testes und des libripens die Richtigkeit des Akts zu bezeugen*); wer ein solches Zeugnifs verweigerte, galt als improbus und intestabilis (d. h. bürgerlich infam). Um die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts durch mancipatio zu sichern, bestimmten die Zwölf Tafeln: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto (Fest. p. 173), was sich auf die Bedingung bezieht, die nebenbei stipulirt sein konnte, und die man später lex mancipii nannte (Cic. de or. 1, 39).

Den Ursprung der mancipatio in die patriarchalische Zeit zu verlegen, sind wir abgesehen von ihrer Beziehung zu den res mancipi defshalb berechtigt, weil dieser formelle Verkaufsakt ohne Voraussetzung einer staatlichen Auktorität geschieht; dafs aber das manu capere als vollgültige Form der Eigenthumserwerbung galt, beruht ohne Zweifel darauf, dafs die manus des pater familias die ursprüngliche Quelle des fortwährenden Schutzes für das Eigenthum war. Insofern laufen die letzten Wurzeln des Eigenthumsrechts in die Zeit der Eroberung Italiens durch die indogermanischen Stämme zurück, wovon sich, da die Eroberung

*) Walch, de antestato in mancipatione. Jena 1840.

eine fortwährende Quelle der Eigenthumserwerbung blieb, eine dunkle Erinnerung noch in späterer Zeit findet: maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent (Gaj. 4, 16. Dionys. 6. 36. vgl. Liv. 3, 71). Dahin weist auch der allgemeinste Name für unbewegliches Gut, praedium, dessen Zusammenhang mit praeda unverkennbar ist, sowie auch die hasta*) als Symbol des rechtmäfsigen Eigenthums. Man darf aber hieraus nicht folgern, dafs die eigenthümliche Zusammenfassung der res mancipi dem Beuterechte, und nicht den natürlichen Bedingungen des Ackerbaus, ihre Entstehung verdanke. Ebenso wenig ist man berechtigt, die Entstehung des Sondereigenthums überhaupt (mit Berufung auf Liv. 4, 48) abzuleiten aus dem Verkauf der Beute, welcher sub hasta stattfand: eine Ansicht, deren Verkehrtheit schon dadurch zu Tage tritt, dafs sie konsequent den Charakter von res mancipi ursprünglich nur den beweglichen Sachen vindicirt, von denen sie erst später auf praedia und servitutes praediorum übertragen sei.

Die res nec mancipi unterscheiden sich von den res mancipi nicht dadurch, dafs sie etwa nicht im Eigenthum der Familie, insonderheit des pater familias gewesen wären, sondern dadurch, dafs sie nicht in dem durch mancipium bezeichneten besondern Verhältnisse standen, das die res mancipi als integrirenden Theil der Familie erscheinen läfst. Die res nec mancipi, z. B. der Ertrag der Ernte, Federvieh, Schafe, Ziegen, Geräthe, waren ihrer Natur nach dem Verbrauche ausgesetzt; sie konnten also nicht unter den Gesichtspunkt der nothwendigen Erhaltung fallen. Daher hatte ohne Zweifel der pater familias in Bezug auf diese Dinge das Recht von seinem Ueberflusse fortzugeben; in Bezug auf sie war er von vornherein nicht manceps, sondern dominus, und darum ist der positive Ausdruck für die res nec mancipi ohne Zweifel *bona* (duona), d. i. das Verkäufliche oder Verkaufte, gewesen. Duona und dumenus (alt für dominus) sind ebenso korrelate Begriffe wie manceps und mancipium. Die Form für die Veräufserung solcher bona war die von der mancipatio durchaus verschiedene und auch niemals mit ihr verbundene *traditio* (Ulp. 19, 7), später als eine dem jus civile und jus gentium gemeinsame Form angesehen. Sie konnte nicht bewirken, dafs die tradirten Sachen manci-

---

*) **Haubold**, de hastae in jure Romano usu symbolico in Opusc. acad. 1825. Bd. 1, S. 685.
ten Brink, de hastae praecipuo apud Romanos signo imprimis justi dominii. Groning. 1839.

pium wurden, da dies ja durch die Natur dieser Sachen ausgeschlossen war. Die Nachwirkung dieser Unterscheidung zwischen res mancipii und bona, und dem entsprechend zwischen mancipatio und traditio, zeigt sich darin, dafs noch später, einerseits die mancipatio nicht anwendbar war auf die res nec mancipi, andererseits die traditio auch nicht auf die res mancipi, wenigstens rücksichtlich dieser nicht das Rechtsverhältnifs des mancipium ex jure Quiritium begründete, indem vielmehr, wenn die traditio auf res mancipi doch angewendet wurde, diese eben damit für den neuen Eigenthümer die Qualität von res mancipi verloren und zu bona degradirt waren. Von ihm konnte nur gesagt werden: in bonis habet. Hiernach kann kein Zweifel sein, dafs in dem Gegensatze der res mancipi und nec mancipi der spätere Gegensatz zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigenthum (*dominium ex jure Quiritium* und *in bonis habere*) dem Keime nach vorgebildet ist.

Der patriarchalische Gegensatz zwischen res mancipi und res nec mancipi wurde bald unpraktisch, als durch den Handelsverkehr unter den res nec mancipi Dinge zu sein anfingen, die mindestens ebenso werthvoll waren, wie die res mancipi; da aber dieser Gegensatz sich in den Geschäftsformen mancipatio und traditio krystallisirt hatte, so war bei dem konservativen Charakter der Römer die Abschaffung jener Formen nicht möglich. Im Staate der Quiriten trat an die Stelle des patriarchalichen Begriffs des mancipium der nunmehr streng rechtliche weitere Begriff des dominium ex jure Quiritium, der sowohl res mancipi und res nec mancipi umfafste, und der sich in der *usucapio* und *in jure cessio* neue Formen der Erwerbung des quiritarischen Eigenthums schuf, auf res mancipi und res nec mancipi gleich anwendbar. Nun konnte man auch der traditio rücksichtlich der res nec mancipi die Wirkung des quiritarischen Eigenthums beilegen. Aber durch Alles dies wurde der Begriff des bonitarischen Eigenthums nicht entbehrlich. Es entstand durch traditio von res mancipi nach wie vor, und fand theils im Zusammenhange mit der usu capio, theils durch den Rechtsschutz, den die Prätoren dem nicht quiritarischen jure gentium von Peregrinen erworbenen Eigenthume angedeihen liefsen (in welcher Beziehung das bonitarische Eigenthum als ein solches erscheint, das dem jus civile und dem jus gentium gemeinsam ist), eine immer weitere Ausdehnung, bis endlich Justinian, da es das jus Quiritium ganz absorbirt hatte, den Unterschied zwischen bonitarischem und quiritarischem Eigenthume als einen unpraktischen beseitigen konnte, wie er gleicherweise auch den Unterschied zwischen res mancipi und nec mancipi aufhob.

Doch ehe diese Entwickelung sich vollzog, ging in dem Eigenthumsrechte eine Veränderung dadurch hervor, dafs die Familie aufhörte isolirt zu stehen und erst Glied der gens, dann des Staates ward. Schon im Innern der Familie bereitete sich die Entstehung des Rechtsbegriffes des Besitzes durch das peculium vor, das der pater familias dem Sohne und dem Sklaven zu haben gestattete. Es wiederholte sich dieses Verhältnifs in gröfserem Mafsstabe, als die gens (§. 40) auf dem gemeinschaftlichen Ackerlande, dem ager gentilicius, den sie nicht unter die einzelnen patres familias vertheilte, um die gemeinschaftlichen Kosten der gens, namentlich die durch die sakralen Verpflichtungen hervorgerufenen, bestreiten zu können, den Clienten Wohnsitze und Parzellen anwies, nach welchem Vorgange wohl auch einzelne patres familias auf ihrem Eigenthume den Clienten Wohnsitze gaben. Indefs zum Begriff des Besitzes, als eines rechtlich geschützten, führte dieses nicht; der Besitz des Sohnes und Sklaven am peculium, der der Clienten an den ihnen zugewiesenen Aeckern blieb immer ein bittweiser (precario), widerruflicher, ein Besitz der Art, wie ihn später das prätorische Recht nicht schützte dem Eigenthümer gegenüber. Erst als sich dieselbe Erscheinung im Staate wiederholte, wurde der Begriff des Besitzes ein rechtlich fixirter.

Die Rückwirkungen des Staates auf das Eigenthumsverhältnifs fallen unter einen doppelten Gesichtspunkt: der Staat beschränkt in seinem Interesse die Möglichkeit des Eigenthums; er schützt aber auch den innerhalb dieser Beschränkungen legitimen Eigenthümer wirksamer, als es die manus des pater familias kann, und schafft damit erst ein eigentliches Eigenthumsrecht.

Unter den ersten Gesichtspunkt fallen die schon oben (§. 33) angedeuteten polizeilichen Beschränkungen, wie z. B. die, dafs die Grundeigenthümer verpflichtet sind, die der öffentlichen Kommunikation dienenden Wege zu erhalten, widrigenfalls es Jedem freisteht, über das Grundeigenthum derselben zu gehen (Cic. pro Caec. 19. Fest. p. 371); oder die, dafs städtische Gebäude durch einen ambitus von 2½ Fufs getrennt sein sollen (Varro l. l. 5, 22); oder die, dafs Niemand den herkömmlichen Lauf des Regenwassers zum Nachtheil des Nachbars verändern darf, wogegen der Gekränkte durch die actio aquae pluviae arcendae gesichert war; oder die, dafs jeder Eigenthümer seinem Nachbar gestatten mufs, auf seinem Grund und Boden die von den Bäumen des Nachbars abgefallenen Früchte aufzulesen (Plin. N. H. 16, 6); oder die, wonach der Eigenthümer sein Recht an Holz, das ein Anderer zum Bau verwendet hat, für den doppel-

ten Preis abtreten mufs (Fest. s. v. tignum p. 364 s. v. sarpiuntur p. 348.); oder endlich die, wonach es Niemand gestattet ist, Grundstücke in der Stadt zu Begräbnissen zu verwenden (Cic. leg. 2, 23) oder auch Todte näher als 60 Fufs neben einem fremden Gebäude zu verbrennen (ib. 2, 24): Bestimmungen, die wir hier defshalb auszeichnend hervorheben, weil sie schon durch die Zwölftafelgesetzgebung bezeugt sind, also lange vorher im Rechtsbewufstsein des Volkes galten.

Ferner aber fallen unter jenen Gesichtspunkt auch die Beschränkungen, wodurch im Interesse des Staates gewisse Dinge dem Eigenthumsrechte Einzelner ganz entzogen werden. So kommen aufser den res communes, die, wie Meer, Luft, Flufswasser, ihrer Natur nach kein ausschliefsliches Eigenthum zulassen, extra commercium die res sacrae und religiosae, die als Eigenthum der Götter und der Manen gelten; ferner Häfen, Landstrafsen, Mauern, Thore, die als res publicae dem commercium entzogen sind, und die zum Theil (muri, portae) res sanctae, d. h. durch Poenalsanktionen gegen Verletzung gesichert waren. So wird nun auch der ager publicus zwar nicht dem Verkehr überhaupt, aber dem Eigenthumsrechte der Privaten entzogen, und eben dieses führte zur Entstehung des rechtlichen Begriffes des Besitzes, den man dogmatisch aus dem Begriffe des Rechtes der Persönlichkeit ableitet, in welchem indefs nicht seine historische Entstehung zu suchen ist.

Ager publicus *) ist das vom Staate im Kriege eroberte Land (Liv, 4, 48); die Gesammtheit der Quirites ist Eigenthümer. Sie kann über dieses Eigenthum wie über die übrige Kriegsbeute in gesetzlicher Form verfügen, es an Einzelne zum Eigenthum verschenken (dare assignare, wofür sich später die Magistrate einer Scheinmancipation bedienten) oder verkaufen (verkaufter ager publicus heifst später ager quaestorius, weil der quaestor den Verkauf leitete, wie er auch die beweglichen Sachen der Beute sub hasta verkaufte, und zwar entweder getheilt, wie die Sklaven sub corona, oder in Masse, in welchem Falle der Käufer, welcher nun seinerseits die Sachen vereinzelte, sector, die Handlung sectio hiefs). Da es aber im Interesse des Staates liegt, den ager publicus als Quelle für die zu Staatszwecken nothwendigen Einkünfte nicht ganz wegzugeben, so gestattet der Staat Allen die Benutzung der Weide (pascua), die zum ager publicus gehört, gegen Entrich-

---

*) Rudorff, gromatische Institutionen in Schriften der römischen Feldmesser. Bd. 2, S. 227—464.

tung eines Weidegeldes (scriptura), Einzelnen in der vom Staate vorgeschriebenen Weise die Sondernutzung von Theilen des ager publicus gegen Entrichtung eines Zinses (Appian. bell. civ. 1, 7). Der Akt, wodurch der Einzelne die Sondernutzung der Theile des ager publicus antritt, heifst *occupatio*; dabei ist aber nicht an ein regelloses Besitzergreifen, wie es etwa bei der res nullius, quae cedit primo occupanti stattfindet, zu denken (denn dies setzt derelictio von Seiten des früheren Eigenthümers voraus), sondern die occupatio stützt sich auf traditio von Seiten des Staates. Diese traditio und occupatio nimmt später die Gestalt der Verpachtung und Pachtung an (agrum publicum fruendum locare), die bei jedem Census erneuert wurde (vgl. schon Dion. 8, 73. 75); in der ältesten Zeit bei weniger ausgebildetem Systeme der Volkswirthschaft fiel das Rechtsverhältnifs, das durch traditio von der einen, occupatio von der andern Seite begründet wurde, unter den Begriff des peculium und des prekären Besitzes, soweit es sich um das Recht des Occupanten gegenüber dem Staate handelte. Da aber aufser dem Staate auch Dritte auf unberechtigte Weise in die dem Occupanten vom Staate zugestandenen Rechte eingreifen konnten, so mufste der Staat dieselben schützen, was ohne Zweifel, wenn wir auch das Nähere nicht wissen, mittelst des imperium der Magistrate geschah. So entstand der Rechtsbegriff des geschützten Besitzes, der *possessio* *), welches Wort etymologisch mit occupatio gleichbedeutend ist, rechtlich sich unterscheidet sowohl von mancipium und bona als auch von dominium ex jure Quiritium und dominium in bonis. Jener Rechtsbegriff des geschützten Besitzes wurde von hieraus auf das Privateigenthum, das im Wechsel des Verkehrs faktisch in dieselbe Lage kommen konnte, wie der ager publicus possessus, übertragen; und in Rücksicht auf diese Art des Besitzes, die später weit häufiger zu Processen Veranlassung gab als die possessio agri publici, wissen wir, dafs der Rechtsschutz im imperium der richterlichen Magistrate, der Prätoren, begründet war, die ihn durch die interdicta retinendae possessionis oder recuperandae possessionis **) gewährten, indem sie den Parteien vim fieri verboten. So bildete sich im Zusammenhang mit der richterlichen Gewalt der römischen Magistrate die sehr detaillirte Lehre vom Besitz-

*) Savigny, vom Recht des Besitzes. Giefsen 1803. 6te Aufl. 1837. Huschke, über die Stelle des Varro von den Liciniern, nebst einer Zugabe über Festus v. possessiones und possessio. Heidelberg 1835.

**) Schmidt, das Interdictenverfahren der Römer. Leipz. 1853.

rechte, die wir hier nicht weiter verfolgen können, heraus; es ist aber einseitig, die historische Entstehung des Rechtsbegriffes des Besitzes nicht aus der possessio agri publici, sondern aus dem Procefsverfahren abzuleiten: eine Ansicht, die nothwendig defshalb falsch ist, weil der richterliche Rechtsschutz an sich später ist, als das Recht selbst, und die nicht aufgestellt wäre, wenn man sich nicht die andere Erklärung, die Niebuhr zuerst aufgestellt hat, verschlossen hätte durch die verkehrte Annahme, dafs es ursprünglich gar kein Sondereigenthum, sondern nur Staatseigenthum gegeben habe.

In Bezug auf die possessio agri publici mufs gleich hier nochmals betont werden, dafs das Recht dazu nicht unter den Begriff des jus commercii, das Patriciern und Plebejern gemein war, fiel. Der Staat der Quiriten hatte ohne Zweifel das Recht, die occupatio agri publici, der der Gesammtheit der Quiriten gehörte, den Nicht-Quiriten, d. i. den Plebejern zu verweigern. Als sich aber der Begriff der civitas umgestaltete durch Aufnahme der Plebejer als solcher in die beschliefsende Volksversammlung, da wurde das Recht auf den ager publicus gleich dem jus connubii ein Zankapfel der Stände. Die Plebejer beanspruchten es aber nicht defshalb, weil es ihnen jure commercii zustände, sondern weil sie als Mitglieder des Staates den ager publicus mit eroberten. Beide Parteien hatten Recht, und die Patricier mufsten, wie sie die Plebejer aus natürlichen Gründen von der Benutzung der gemeinen Weide gegen scriptura von vorn herein nicht ausgeschlossen hatten, wie sie ferner den durch Tarquinius Priscus ins Patriciat erhobenen Plebejern die possessio agri publici hatten zugestehen müssen, so auch endlich, als das Mittel die Plebejer durch freie Geschenke aus dem ager publicus zufrieden zu stellen, nicht mehr genügte, den Plebejern das Recht zur possessio agri publici gestatten. Dafs dies schon vor der Ausgleichung der Stände durch die Licinische Gesetzgebung geschehen sei, läfst sich zwar nicht erweisen, ist aber wahrscheinlich; nachher war es gestattet, kam aber nicht dem Stande der Plebejer als solchem, sondern den Reichen im Gegensatze zu den Armen zu Gute, da nur die Reichen die Mittel hatten, um mit Nutzen die weiten Strecken des ager publicus zu bestellen und urbar zu machen (§. 71).

Der Staat beschränkt nicht allein auf die angegebene Weise das Eigenthumsrecht; er schützt es auch (S. 118), wie er den von ihm verliehenen Besitz schützt. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Entstehung der zwei schon erwähnten neuen Veräufse-

rungsformen, der *in jure cessio* und der *usucapio*, die, indem sie neben die mancipatio traten, der Tendenz die Familieneinheit aufzulösen neuen Vorschub leisteten. Beide Formen sind jünger als die mancipatio, weil sie den Rechtsschutz des Staates voraussetzen, und weil für sie die patriarchalische Unterscheidung der res mancipi und nec mancipi irrelevant ist; sie begründen rücksichtlich beider quiritarisches Eigenthum, wie die coemtio neben der älteren confarreatio, die adoptio neben der älteren arrogatio gleich anwendbar auf Patricier und Plebejer waren. Eben weil diese Formen für Sachen beider Art, die mancipatio aber nur für res mancipi, die traditio nur für res nec mancipi das dominium ex jure Quiritium begründen, müssen sie, und auch die beschränkte Verleihung der Wirkung des quiritarischen Eigenthums an die traditio, als specifische Erzeugnisse des Staates der Quiriten angesehen werden, und zwar geschaffen für den Verkehr der Quiriten unter sich, sowie mit Allen, die nach dem jus commercii mit dem quiritischen Staate in Verbindung standen (S. 112). Jünger, etwa der zweiten Periode entsprossen, können sie aber defshalb nicht sein, weil sie in der zweiten Periode schon über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus in der Form fingirter Rechtsgeschäfte angewendet wurden, die in jure cessio für Adoption und Manumission, die usucapio für die Entstehung der eheherrlichen Gewalt usu. Wenn aber die Frage nach der Priorität unter den beiden neuen Veräufserungsformen entschieden werden soll, so müssen wir der *in jure cessio* wegen ihrer gröfseren Förmlichkeit den Vorrang lassen.

Sie geschieht als Uebertragung der ältesten Eigenthumsklage, der rei vindicatio, auf den Verkaufsakt folgendermafsen: Apud magistratum populi Romani velud praetorem velut praesidem provinciae is, cui res in jure ceditur, rem tenens ita dicit: hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo; deinde postquam hic vindicaverit, praetor interrogat eum, qui cedit, an contra vindicet; quo negante aut tacente tunc ei qui vindicaverit eam rem addicit (Gaj. 2, 24). Das quiritarische Eigenthum wird also hier erworben durch Verzichtleistung des Einzigen, der gerechten Anspruch darauf hätte, und durch die addictio des praetor, wozu derselbe kraft seines imperium berechtigt ist. Dafs diese neue Form die mancipatio nicht völlig verdrängte, hat seinen Grund wahrscheinlich darin, dafs sie anfänglich nicht auf unbewegliche res mancipi anwendbar war; denn sie setzt Gegenwart der Personen und der Sache vor dem Tribunal des praetor voraus. Die mancipatio aber konnte an Ort und Stelle vorge-

nommen werden; es ist erst ein weiterer Fortschritt, dafs unbewegliche Sachen sowohl mancipatione als in jure cessione abwesend veräufsert werden konnten, indem man eine Scholle als symbolischen Vertreter des Grundstücks betrachtete. Aufserdem konnte je nach Umständen die eine oder die andere Form bequemer sein; im Verlaufe der Zeit wurde aber die in jure cessio unbequem, als bei der Ausdehnung des römischen Reichs es schwieriger wurde, vor dem Prätor oder Praeses Provinciae zu erscheinen (Gaj. 2, 25), und sie kam selbst eher als die mancipatio aufser Gebrauch, ehe noch die allmähliche faktische Gleichstellung des bonitarischen Eigenthums mit dem quiritarischen überhaupt die Formen vernachläfsigen liefs, die quiritarisches Eigenthum begründeten.

Die Form der *usucapio**) oder ususcapio (Gell. 7, 10), die wie die beiden andern Formen ein jus proprium civium Romanorum war, so dafs Peregrinen sie nicht anwenden konnten (adversus hostem aeterna auctoritas: Cic. de off. 1, 12), sie auch nicht auf den ager provincialis, der als praedium populi Romani galt, anwendbar war (Gai. 2, 46), setzt nicht blofs den Rechtsschutz des Staates überhaupt, sondern den Rechtsbegriff des geschützten Besitzes voraus. Denn erstens beruht der Rechtsgrund der Entstehung des quiritarischen Eigenthums durch usucapio darauf, dafs das Gericht die ungestörte Ausübung des Eigenthumsrechts als einen Beweis desselben ansieht, wie bei der in jure cessio die Verzichtleistung des bisherigen Eigenthümers das Recht des neuen begründet. Da aber das Faktum der unbestrittenen Ausübung des Eigenthumsrechts erst nach Ablauf einer gewissen Verjährungsfrist als konstatirt angesehen werden kann, so ist der Beweis des Eigenthumsrechts durch usucapio an die Bedingung geknüpft, dafs für bewegliche Sachen einjährige, für unbewegliche zweijährige ununterbrochene (die Unterbrechung heifst usurpatio von usurpare, soviel als usu rapere, der Benutzung entziehen) Ausübung des Benutzungsrechts (usus) nachgewiesen werden mufs (Gai. 2, 41). Die Zwölf Tafeln

---

*) Engelbach, über die Usucapion zur Zeit der XII Tafeln. Marburg 1828.

Reinhardt, die Usucapion. Stuttgart 1832.

Hameaux, die usucapio und longi temporis praescriptio. Giefsen 1835.

Schirmer, die Grundidee der Usucapion im röm. Recht. Berlin 1855.

Stintzing, das Wesen von bona fides und titulus in der Usucapionslehre. Heidelberg 1852.

Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts. Bd. 2, N. 15. Erlangen 1854.

drückten dies so aus, dafs sie sagten: Usus auctoritas fundi biennium esto, ceterarum rerum annus esto (Cic. top. 4. pro Caec. 19), d. h.: Zwei Jahre (ein Jahr) soll gewährt haben der Usus und seine rechtsbegründende Kraft. Usus auctoritas ist so viel als usus et auctoritas. Zweitens aber mufs, da folgeweise der Usucapient im ersten, resp. in den beiden ersten Jahren noch kein quiritarisches Eigenthumsrecht erworben hat, er für diese Zeit geschützt sein in der Ausübung seines Benutzungsrechts. Dies geschieht, wenn er bona fide die possessio ad usucapionem angetreten hat, indem der Staat die possessio ad usucapionem, wie die possessio überhaupt schützt; da aber die possessio ad usucapionem sich eben durch diesen Zweck von andern possessiones unterscheidet, so ist der Schutz in späterer Zeit ein anderer, indem der in der possessio ad usucapionem Gestörte durch eine Fiktion anticipativ so behandelt wird, als ob er schon Eigenthümer wäre. Ihm steht durch die Publiciana in rem actio eine Eigenthumsklage gegen den Störer zu. Indefs dieser günstigere Schutz ist eben jüngeren Datums; in der Zeit der Entstehung der Usucapion kann der Schutz nur, wie bei den andern possessiones, durch das imperium gegeben sein.

Die Usucapion hat anfangs ohne Zweifel, wie die Ehe usu stets den consensus des Vaters der Frau voraussetzt, den Akt der *traditio* zur Voraussetzung gehabt, was später nicht der Fall ist, indem später nur ein irgend welcher Anfang der usucapio, ein titulus usucapionis ex justa causa possessionis nachgewiesen zu sein braucht. Aber nur so erklärt sich die Entstehung des Rechtsgrundsatzes, dafs die traditio allein an res nec mancipi, wenn sie nur corporales sind, d. h. eine äufserlich sichtbare Uebergabe zulassen, quiritarisches Eigenthum hervorbringe. Dies setzt, da sie anfangs nur das in bonis habere hervorgebracht haben kann, als Vorstufe voraus, dafs sie rücksichtlich dieser Dinge anfangs nur mittelst und nach Verlauf der usucapio quiritarisches Eigenthum hervorbrachte. Nur so erklärt sich ferner die Beschränkung der usucapio, wonach sie an res mancipi einer in der Agnatentutel stehenden Frau nur dann quiritarisches Eigenthum hervorbringt, wenn die Frau selbst den Akt der traditio unter der auctoritas ihres tutor vorgenommen hat. Einerseits nun fiel rücksichtlich der res nec mancipi die Nothwendigkeit der Usucapion für die Tradition fort, sofern dieselbe nur ex justa causa, d. h. im übereinstimmenden Willen Eigenthum zu geben und zu nehmen geschehen war, was immer Vorbedingung für die rechtliche Wirkung der traditio war; und zwar mufs dies schon

in der Zeit der Bildung des jus Quiritium, also im Staate der Quiriten geschehen sein, da die spätere Zeit keine Veranlassung hatte, den Begriff des quiritarischen Eigenthums über seine früheren Gränzen zu erweitern, weil sie eben das bonitarische Eigenthum an rechtlicher Gültigkeit dem quiritarischen gleichzustellen bedacht war. Ebenso fiel auch für die res mancipi mit Ausnahme der oben angegebenen Beschränkung die Nothwendigkeit der traditio neben der usucapio fort. Andrerseits hat man in quiritischer Zeit nicht gewagt der traditio in Bezug auf res mancipi ohne nachfolgende usucapio die Wirkung des quiritarischen Eigenthums zu verleihen (Gai. 2, 41), weil diese durch die Form der mancipatio so ausgezeichneten Dinge nicht mit den res nec mancipi völlig auf einen Fufs gestellt werden zu können schienen. Daher bringt denn die traditio rücksichtlich der res mancipi auch in späterer Zeit nur bonitarisches Eigenthum hervor, wie auch die usucapio in dem ersten, resp. in den beiden ersten Jahren, bei res mancipi immer, bei res nec mancipi nur dann, wenn die traditio nicht nachweisbar ist, bonitarisches Eigenthum hervorbringt. Dieses eigenthümliche Rechtsverhältnifs des werdenden Eigenthümers zur Sache vor Ablauf der Verjährungsfrist, entsprechend dem Verhältnifs des Ehemanns, der seine usu geheirathete Frau im ersten Jahre nicht in seiner manus hat, hat die Unterscheidung zwischen dem jus Quiritium und dem nudum jus Quiritium hervorgebracht. Vor Antritt der Usucapion ist der alte Eigenthümer dominus ex jure Quiritium, nach Ablauf der Verjährungsfrist ist es der neue. In der Zwischenzeit ist jener dominus ex nudo jure Quiritium, dieser hat die Sache nur in bonis. Und hier nun bereitet sich der Untergang des Rechtsbegriffes des quiritarischen Eigenthums dadurch vor, dafs der richtende Magistrat das nudum jus Quiritium nicht schützt, wohl aber das dominium in bonis. Als das letztere dem ersteren fast ganz gleichgestellt war, lag der einzige praktische Unterschied nur noch darin, dafs der Herr, der einen Sklaven nur in bonis hatte, ihn durch die manumissio nur zum Latinus, nicht zum civis Romanus machen konnte.

Abgesehen von den schon erwähnten Beschränkungen der Usucapion ist noch die selbstverständliche zu erwähnen, dafs eine gestohlene Sache nicht usucapirt werden konnte (Gai. 2, 45. 49). So hatten schon die Zwölf Tafeln bestimmt, und diese Bestimmung wurde später durch die lex Atinia (Gell. 17, 7) und andere Gesetze vervollständigt und erweitert. In jenem Falle fehlte eben der titulus usucapionis ex justa causa possessionis.

Der praktische Vortheil der usucapio bestand darin, dafs für sehr viele Fälle der Rechtsungewifsheit ein Ende gemacht wurde, die nothwendig dann eintrat, wenn die Vornahme der solennen Formen der mancipatio oder in jure cessio nicht stattgefunden hatte oder nicht nachgewiesen werden konnte. Aber man darf darum nicht den historischen Grund der Entstehung der Usucapion in der Absicht, diesen praktischen Vortheil zu erreichen, finden wollen. Andererseits wurde die Usucapion, einmal bestehend, das Vorbild für ein späteres Rechtsinstitut, die longi temporis praescriptio, das anfangs da angewendet wurde, wo die Usucapion nicht anwendbar war, und schliefslich in der Justinianischen Gesetzgebung diese selbst verdrängte.

Zu beachten ist noch, dafs die Usucapion, weil sie in Betreff der Verjährungsfrist zwischen res mobiles und immobiles unterscheidet, und nicht etwa zwischen res mancipi und nec mancipi, ihrer Entstehung nach in eine Zeit fällt, wo der letztgenannte Unterschied unpraktisch geworden war. Man darf daher auch nicht annehmen, was für die traditio mit Recht angenommen wird, dafs die usucapio anfangs nur für res nec mancipi bestimmt gewesen, nachher auf res mancipi übertragen sei. Denn wenn die usucapio auf servitutes praediorum rusticorum allein, ohne die praedia rustica, nicht anwendbar ist, so folgt dies aus der Natur der Servituten als eines jus in re, indem sie als eine res incorporalis die usucapio unmöglich machen; und wenn allerdings die homines liberi den res mancipi insofern gleich stehen, als sie durch mancipatio in die Gewalt eines Anderen übergehen können, so berechtigt doch die Nichtanwendbarkeit der Usucapion auf diese nicht zur Annahme ihrer ursprünglichen Nichtanwendbarkeit auf res mancipi überhaupt, indem die Entstehung der usucapio in eine Zeit fällt, wo das ursprünglich identische Rechtsverhältnifs des pater familias zu den verschiedenen Gliedern der familia sich schon differenzirt hatte, so dafs wohl für servi, nicht aber für homines liberi die neue Form der Eigenthumsübertragung anwendbar schien. In einem Falle ist aber gleichwohl die usucapio auf homines liberi übertragen, nämlich in dem oben (§. 31) dargestellten Falle, dafs die Tochter usu aus der patria potestas des Vaters in die manus des Ehemannes gelangt, ein Fall, der durchaus vergleichbar ist mit der Anwendung der anderen jüngeren Eigenthumserwerbungsform, der in jure cessio, auf die adoptio.

Dies ist die Geschichte des jus emendi und vendendi, welche mit dem beschränkten im Princip der Familieneinheit wur-

zelnden Begriffe des mancipium beginnt und sich unter dem Einflusse des ältesten Staates zu dem nationalen Rechtsbegriffe des dominium ex jure Quiritium mit seinen vier Erwerbungsformen der mancipatio, traditio, in jure cessio, usucapio entwickelt. Es wird dabei begleitet von dem gleichfalls nationalen Begriffe der possessio agri publici und endet in der Absorbirung durch die wissenschaftlich weit vollkommneren, aber eben darum nicht mehr rein nationalen Begriffe des bonitarischen Eigenthums und des Interdictenbesitzes, deren Darstellung wir aus eben diesem Grunde der juristischen Rechtsgeschichte überlassen müssen.

35. *Fortsetzung. II. Jus nexus.*

Wie der pater familias allein das Recht hat, das Vermögen der Familie zu veräufsern, so hat er auch ursprünglich allein das Recht, Dritten gegenüber Verbindlichkeiten einzugehen, die zu einer Schmälerung des Vermögens der Familie führen können, eventell den Untergang der familia selbst zur Folge haben. Die hier zu behandelnden Befugnisse des pater familias unterscheiden sich von dem jus vendendi dadurch und haben mit dem früher erwähnten Rechtsverhältnisse der servitus als eines jus in re das gemein, dafs sie nicht sofort neues unbedingtes Eigenthum eines Dritten begründen, sondern nur Rechte eines Dritten gegen das Eigenthum (jura in re), resp. die Person des pater familias: Rechte, denen auf Seiten des letzteren Verpflichtungen entsprechen, deren Erfüllung jene Rechte tilgt, während ihre Nichterfüllung dieselben von der ursprünglichen Beschränkung entbindet.

Es giebt eine doppelte Möglichkeit solche Rechtsverhältnisse absichtlich zwischen zwei Personen entstehen zu lassen, indem sie entweder durch Ueberlieferung eines Theils des Eigenthums als Pfand oder durch Abschliefsung eines Vertrags, in welchem der Eine sich zu gewissen persönlichen Leistungen an den Andern verpflichtet, entstehen. Beides fällt unter den allgemeinen Rechtsbegriff der *obligatio*, indem dort die Sache, hier die Person verpflichtet ist. In der späteren Rechtsentwickelung hat sich jenes zum Pfandrechte, dieses zum Obligationenrechte erweitert, und die bewufstwerdenden Verschiedenheiten der zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte machen diese Trennung vom Standpunkte der juristischen Wissenschaft nöthig. Wir aber fassen sie unter dem dem altrömischen Familienrechte entsprungenen Begriffe des jus nexus, des Schuldrechts, wie man es mit Hervorhebung

der einen Seite des Rechtsverhältnisses nennen kann, zusammen.

Was zuerst das Obligationenrecht betrifft, so gehen uns hier nur die Obligationen an, welche ex contractu entstehen, nicht die, welche ex delicto und ex variarum causarum figuris hervorgehen. Denn die letzteren sind erst ein Erzeugnifs der späteren Rechtsentwickelung, die ersteren sind zwar alt — sie werden schon durch die Zwölftafelgesetzgebung anerkannt, z. B. die obligatio ex furto und ex injuria —, werden aber vom antiquarischen Standpunkte besser mit der Darstellung des Kriminalprocesses verbunden, da sie Strafen für Vergehungen des pater familias herbeiführen, und nicht Aeufserungen eines demselben zustehenden Rechtes sind.

Die Obligationen ex contractu aber entstehen durchaus durch eine freiwillige Verpflichtung des dazu berechtigten pater familias. Wenn die systematisirende Rechtswissenschaft als die Hauptarten, in welchen ein contractus entstehen kann, res, verba, literae, consensus angiebt, so ist zu bemerken, dafs die meisten Formen, die unter diese Arten fallen, erst der späteren Zeit der Rechtsentwickelung, die sich den mannigfach vermehrten Verkehrsverhältnissen anschmiegen mufste, ihre Entstehung, oder wenn sie als rechtsungültige Verabredungen auch schon früher bestanden, wenigstens ihre rechtliche Gültigkeit verdanken. Das spricht sich in der Unterscheidung von obligationes civiles und naturales aus, von denen die ersteren wieder je nach dem richterlichen Schutze, der ihnen zu Theil wird, in obligationes stricti juris und bonae fidei zerfallen. Wir haben es hier nur mit den Contractsformen des ältesten Rechts zu thun, mit denjenigen obligationes civiles, die zugleich stricti juris sind und defshalb einer Stufe der Rechtsbildung mit dem Begriffe des dominium ex jure Quiritium angehören; ihr eigenthümlich nationales Wesen würde durch die Subsumtion unter jene systematischen Begriffe leiden.

Die älteste, aber früh durch jüngere Arten verdrängte Form der Vertragschliefsung, von der wir ebendefshalb wenig Zuverlässiges wissen, scheint die *sponsio ad aram maximam* gewesen zu sein, ein beim Altar des Hercules am forum boarium beschworener und unter Verwünschungen abgeschlossener Vertrag (Dionys. 1, 40). Wahrscheinlich setzten die Paciscenten dabei ein Succumbenzgeld (oder Geldeswerth) ein, ein sacramentum, das im Falle der Nichterfüllung des Vertrags verfallen sein sollte, und aufserdem stand auf dem Eidesbruch wohl die Strafe der

Sacertät. Es ist diese Form der Vertragschliefsung für das älteste Procefsverfahren (legis actio sacramento, s. Abschnitt IX) adoptirt; ja man kann daraus, dafs eben dieses die älteste Form des Procefsverfahrens ist, schliefsen, dafs in der That zur Zeit, wo jene Procefsform entstand, also in den ersten Zeiten des geordneten Staatswesens, jenes eine übliche Weise der Vertragschliefsung gewesen sein mufs. Rücksichtlich der sakralrechtlichen Garantie, unter welcher dieser Vertrag steht, ist er zu vergleichen den Formen der confarreatio und arrogatio. Als durch die Möglichkeit anderer gleich gesicherter Vertragsformen jene sakralrechtliche Garantie überflüssig und nur ausnahmsweise angewendet wurde, und damit die sakralrechtliche sponsio aufserhalb des Procefsverfahrens ihre praktische Bedeutung verlor, erzeugte sich aus der Form der sponsio die neue Vertragsform der *stipulatio* *) (dare spondesne? spondeo), die zwar in dieser Form noch den Bildungen des reinen jus civile angehört (Gaj. 3, 93. 94), aber zu anderen Formen erweitert dem jus gentium anheimfällt.

Dafs die sponsio ad aram maximam aufser Gebrauch kam, ist Folge davon, dafs mit rein civilrechtlichen Formen der Vertragschliefsung dieselbe Sicherheit des Gläubigers erzielt werden konnte. Wie die coemtio neben die confarreatio, die adoptio neben die arrogatio trat, so traten diese civilrechtlichen Formen neben jene sakralrechtliche Sponsion; es sind aber deren zwei; das nexum per aes et libram und die in jure confessio, von denen jene der Verkaufsform durch mancipatio, diese der durch in jure cessio parallel steht. Wir müssen daher jene für die ältere halten, obwohl sie darum nicht gleich alt mit der mancipatio zu sein braucht, da sie eine übertragene Anwendung der mancipatio ist und aufserdem, wie die in jure confessio, den Rechtsschutz des Magistratsimperiums voraussetzt.

Das *nexum per aes et libram* **) (Varro l. l. 7, 105. Fest. p. 165) geschah, wie schon diese Bezeichnung zeigt, mit denselben Formalitäten wie die mancipatio. Es unterschied sich davon der Sache nach insofern, als nicht ein Verkauf, sondern

*) Liebe, die Stipulation und das einfache Versprechen. Braunschweig 1840.

**) Savigny, über das altrömische Schuldrecht. Berlin 1834.
Scheurl, vom Nexum. Erlangen 1839.
Sell, de juris Rom. nexo et mancipio. Braunschweig 1841.
Bachofen, das Nexum und die Nexi. Basel 1843.
Huschke, über das Recht des Nexum und das altrömische Schuldrecht. Leipzig 1846.

ein obligatorisches Rechtsgeschäft geschlossen wurde, der Form nach insofern, als diese Differenz in einem Zusatze (lex mancipii) zu der gewöhnlichen Mancipationsformel ihren Ausdruck fand, ähnlich wie wir einen solchen Zusatz auch bei der coemtio kennen lernten. Zwar ist dieser Zusatz selbst nicht genau bekannt, doch unterliegt es keinem Zweifel, dafs der eine Verpflichtung übernehmende Theil die Erfüllung derselben in der Weise garantirte, dafs er damit einverstanden zu sein erklärte, im Falle der Nichterfüllung als ein vom Gerichte zur Bezahlung einer gewissen Summe Verurtheilter (pro damnato) gelten zu wollen, was einer eventuellen Selbstverpfändung seiner Person gleich war. Daher schreibt es sich, dafs der Obligirte, auch in weiterem Gebrauche, als reus bezeichnet wird, während der durch das nexum Obligirte insbesondere nexus heifst. Es ist ein schon alter Irrthum, den Ausdruck nexum für den allgemeinen Begriff, mancipium im Sinne von mancipatio für den speciellen zu halten, und demgemäfs nexum von allem dem zu verstehen, quod per aes et libram geritur. Umgekehrt ist aber, wie schon Mucius Scaevola berichtigte, mancipium der allgemeine Begriff für jedes per aes et libram geschlossene Rechtsgeschäft, nexum pafst nur auf solche, quae per aes et libram fiant, *ut obligentur* (Varro l. c.). Um die Gültigkeit des Zusatzes zur Mancipationsformel, der lex mancipii, zu sichern, setzten die Zwölf Tafeln fest: Quum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto (Festus p. 137. Cic. de off. 3, 16).

Die *confessio in jure* konnte entweder bei Abschliefsung eines obligatorischen Rechtsgeschäfts von vornherein geschehen; oder sie entstand im Verlauf des Procefsverfahrens. Der in jure confessus galt pro damnato, wie der, welcher ein nexum per aes et libram eingegangen hatte, nur dafs dies dort ipso jure, hier in Folge der durch den Zusatz zur Mancipationsformel gegebenen Einwilligung des Verpflichteten stattfand.

Der gewöhnlichste Fall obligatorischer Rechtsgeschäfte durch nexum per aes et libram oder confessio in jure bestand in Darlehn von Geld, das der Verpflichtete wiederzuzahlen und zu verzinsen (der übliche Zinsfufs war 8⅓ Procent, d. h. jährlich der 12te Theil des Kapitals, daher foenus unciarium genannt) sich verbindlich machte. Im Fall er seine Verpflichtung nicht erfüllte, was in formellster Weise durch die solutio per aes et libram (Gaj. 3, 173; auch nexi liberatio genannt Fest. p. 165. cf. Cic. de leg. 2, 20. 21. Liv. 6, 14.), aber auch auf sonstige Weise geschehen konnte, trat sofort das Exekutionsverfah-

ren durch die manus injectio ein, welchem der nexus und der in jure confessus durch ihre Gleichstellung mit dem damnatus unterworfen waren. Was die Folge davon war, werden wir unten bei der Darstellung des liberum caput in mancipio (§. 38) genauer sehen; hier genügt es zu bemerken, dafs das Verfahren (bei welchem der gänzliche Verbrauch der res familiaris des Schuldners vorausgesetzt werden mufs, weil dieser sich sonst durch Abtretung derselben befreit haben würde) im schlimmsten Falle mit dem Tode oder mit dem Verkauf in die Sklaverei ins Ausland (also mit bürgerlichem Tode) endete. Dieser civilrechtliche Ausgang ersetzt die in Folge der sponsio ad aram maximam eintretende sakralrechtliche Sacertät.

Wenn in der Geschichte des Ständekampfes (§. 69 ff.) gewöhnlich Plebejer als diejenigen erscheinen, welche den harten Folgen der in jure confessio und des nexum ausgesetzt sind, und wenn dies ein Haupthebel bei den Agitationen der Plebs gegen die Patricier war (Liv. 6, 36), so folgt daraus nicht, dafs jenes nexum per aes et libram ein nur in dem vermeintlich plebejischen Rechte vorkommendes Institut gewesen sei, dessen sich die Patricier nur gegen die Plebejer bedient hätten. Das Geschäft selbst ist beiden Ständen gemeinsam, so gut wie die mancipatio selbst und ihre Anwendungen z. B. auf die coemtio, adoptio; es ist aber ganz natürlich, dafs wir nichts davon hören, dafs auch die Patricier unter den schlimmen Folgen jenes Geschäfts gelitten hätten. Denn sie konnten, da ihr Familiengut der Regel nach besser fundirt war, als das der Plebejer, und da sie nicht den Gründen der Verarmung wie die Plebejer ausgesetzt waren, ihrer Verpflichtung ohne Zweifel fast immer genügen, wobei auch der Rückhalt in Anschlag zu bringen ist, den die Patricier in dem Gentilverbande und der Clientel (§. 40. 42) hatten.

Die Vertragsform des nexum ging unter, als ihr durch die lex Poetelia*) im J. 428 u. c. die Garantie entzogen wurde, welche sie durch die persönliche Verpfändung des Schuldners hatte (§. 38). Damit war aber die Strenge des quiritischen Rechts überhaupt aufgegeben, und die nicht durch Personalverpfändung garantirten Contractsformen konnten nun dem Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs ebensogut, wo nicht besser, genügen. Die weitverzweigte Ausbildung dieser zeigt, dafs die Rechtsentwickelung sich vom nationalen Standpunkte des Familienrechts weit entfernt hatte.

*) van Heusde, de lege Poetelia Papiria. Traj. 1842.

Unter diesen freieren Contractsformen heben wir noch zwei hervor, den Contract, welcher als *mutuum* bezeichnet wird, und eine Species der Literalcontracte.

Die *mutui datio* (Gai. 3, 90. Varro l. l. 5, 179) ist ein formloses Darlehn, sei es von Geld oder Waaren, wie dergleichen bei dem ausgebreiteten Handelsverkehr der Römer schon früh vorkommen mufsten, und das daher, da dieser Handelsverkehr sich besonders auf Sicilien richtete, als *μοῖτον* (Varro l. c.) im griechischen Dialekte Siciliens erscheint. Wie das nexum per aes et libram und die confessio in jure der mancipatio und in jure cessio entsprechen, so entspricht das mutuum derjenigen Eigenthumsübertragung, die wir als traditio haben kennen lernen. Es ist daher wie diese dem jus civile und jus gentium gemein. Der Unterschied der mutui datio von der traditio liegt darin, dafs bei dieser Etwas unbedingt zum Eigenthum übergeben wird, bei dem mutuum unter der Bedingung der Rückerstattung. Wie aber der traditio die Wirkung des quiritarischen Eigenthums beigelegt wurde, so ist schon frühzeitig dem mutuum der Rechtsschutz des strictum jus zu Theil geworden.

Unter den Literalcontracten*) ist als die dem jus civile eigenthümliche Contractsform anzuführen die *transscriptio (nomina transscripticia;* daher nomen soviel als Schuldforderung). Sie setzt wie die Kenntnifs der Schrift so die Führung genauer Rechnungsbücher, der codices expensi et accepti (Cic. pro Rosc. com. 1. Verr. 1, 39. ad Att. 4, 17) voraus, wefshalb man aber die Entstehung dieser Vertragsform in nicht zu späte Zeit verlegen darf, da Kenntnifs der Schrift sehr früh, ein Handelsverkehr, der ohne genaue Buchführung unmöglich war, schon am Ende der Königszeit angenommen werden mufs. Die transscriptio geschieht in doppelter Weise: a re in personam, indem der Gläubiger den Schuldner, der für eine ihm überlieferte Sache schuldet, einträgt (expensilatio), oder a persona in personam, indem er den die

---

*) Savigny, über den Literalcontract der Römer (Abh. der Berl. Akad. 1818. S. 269).
Kraut, de argentariis et nummulariis commentatio. Göttingen 1826.
Keller, Beitrag zur Lehre vom röm. Literalcontracte (Sells Jahrb. Braunschweig 1841. 1, S. 93.).
Schüler, die litterarum obligatio des älteren römischen Rechts. 1842.
Gneist, die formellen Verträge des neuen römischen Obligationenrechts. Berlin 1845.
Pagenstecher, de literarum obligatione et rationibus tam domesticis quam argentariorum. Heidelberg 1851.

Schuld eines andern übernehmenden als Schuldner dem früheren substituirt.

Das Pfandrecht *), welches sich auch in seiner Entwickelung vielfach mit dem Obligationenrechte verschlingt, setzt, wie schon der älteste Namen für Pfand, pignus (von pangere, pacisci), beweist, einen Vertrag voraus. Dafs das Pfandgeben und Pfandnehmen schon der patriarchalischen Zeit angehört, dürfen wir defshalb annehmen, weil die pignoris capio, die gleich der manus injectio zu einem Exekutionsmittel unter dem Rechtsschutze des Staates geworden ist, wie diese deutlich die Spuren des ursprünglichen Charakters der Selbsthülfe an sich trägt.

Wie bei den Contracten abgesehen von der sakralrechtlichen sponsio die mancipatio und die in jure cessio als die ältesten Formen erscheinen, welche die Verbindlichkeit des Contracts garantiren, so finden wir auch hier beide Formen angewendet, um dem Pfandgeschäfte seine Wirkung nach beiden Seiten hin zu sichern. Der Pfandgeber überträgt dem Pfandnehmer das förmliche Eigenthum am Pfande durch einen jener Akte, behält sich aber das Recht des Rückkaufes, der remancipatio, durch einen Zusatz zur Mancipationsformel oder zur Erklärung vor Gericht vor. Der Pfandnehmer kann sich aus dem Pfande bezahlt machen, wenn der Pfandgeber es nicht einlöst; er darf es aber nicht thun, wenn dieser es einlösen will. Dieses Rechtsgeschäft heifst, weil die Eigenthumsübertragung bei demselben als ein Akt des Vertrauens erscheint, *fiducia;* es vornehmen heifst *fiduciam contrahere,* und es entsteht dadurch eine obligatio ex contractu. Das Alter dieses Rechtsgeschäftes geht daraus hervor, dafs es ein contractus stricti juris ist, obwohl es natürlich wegen der Fiktion der Eigenthumsübertragung jünger sein mufs als die mancipatio und in jure cessio selbst. Hieran schlofs sich die Ueberlieferung eines Pfandes durch einfache traditio, welches Geschäft einfach durch *pignus* bezeichnet wird. Es entsteht auf Seiten des Pfandnehmers nicht Eigenthum, sondern nur Besitz; und der Vertrag ist ein rechtlich geschützter nur insoweit, als der Besitz überhaupt eines Rechtsschutzes theilhaftig ist. Darum ist der zwischen den Paciscenten bestehende Vertrag kein civilrechtlicher, sondern nur jure gentium garantirt. Gleichwohl ist diese Art der Pfandübertragung sehr alt, da sie schon im latinischen Bündnisse vom Jahre 268 u. c. vorkommt (Fest. v. nancitor p. 166). Da sie den Rechtsschutz des Besitzers und die Anerkennung der

*) **Bachofen**, das römische Pfandrecht. Basel 1847.

pignoris capio als eines Exekutionsmittels durch den Staat voraussetzt, so ist sie für jünger als die fiducia zu halten, wie überhaupt die rechtlichen Wirkungen der traditio jünger sind, als die der mancipatio.

In Folge der Ausbildung des römischen Rechtssystems durch das prätorische Edikt bereitete sich als Vollendung des Pfandrechts der Begriff der Hypothek vor, der zwar vollkommener ist, als die Begriffe fiducia und pignus, eben darum aber nicht mehr der antiquarischen Betrachtung anheimfällt.

36. *Fortsetzung. III. Jus testamentifactionis et hereditatum.*

Wenn der pater familias auch schon früh bei seinen Lebzeiten über das Familiengut Bestimmungen treffen konnte, durch die das Princip der unauflöslichen Einheit der Familie durchbrochen wurde durch die Konsequenz dieses Princips selbst, wonach der pater familias als allein berechtigt galt: so folgt daraus nicht, dafs derselbe auch für den Fall seines Todes gleich früh Bestimmungen über seinen Nachlafs habe treffen können. Im Gegentheil verstand es sich dem Princip der Familie gemäfs von selbst, dafs die bisher in der Gewalt des pater familias stehenden Personen, wie sie durch den Tod des Vaters sui juris wurden, so nun auch in das Recht des Vaters über die res familiaris succedirten. Während jener herus gewesen war, wurden sie nun heredes, und daher heifst der wesentlichste Bestandtheil der res familiaris, das Grundeigenthum, heredium (Varro de re rust. 1, 10). Und wenn sie die Erbschaft angetreten hatten, war jeder, der pater familias geworden war, seinerseits nun auch rus et dominus. Die Intestaterbfolge ist im Vergleich mit der testamentarischen durchaus das Frühere; wie sie aus dem Princip der Familie folgt, so hat sie im Laufe der Zeit entsprechende Veränderungen erfahren, wie die rechtliche Auffassung der Familie überhaupt. Nach der ältesten Auffassung der Familie, die noch in den Zwölf Tafeln herrscht, erben ab intestato zunächst die ***sui heredes*** d. h. die Kinder und die Frau des Verstorbenen, welche filiae loco ist. Zu den sui heredes gehören aber nicht die verheiratheten Töchter, sofern sie in die manus ihres Mannes gekommen sind, auch nicht die durch emancipatio, arrogatio, adoptio aus der Familie ausgetretenen Söhne. Dagegen sind sui heredes, wie die in manu des Verstorbenen gewesene Frau, so auch die durch arrogatio oder adoptio in seine patria potestas gekommenen Söhne. Nur dieser civilrechtliche Begriff der Familie, nicht

der natürliche der Blutsverwandtschaft und der Verschwägerung entscheidet. Wenn keine sui heredes vorhanden sind, so sind die *agnati,* d. h. die, welche mit dem Verstorbenen in Einer patria potestas gestanden haben, als die erweiterte Familie (§. 40), und unter ihnen der proximus, die nächst Berechtigten. Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto: so bestimmen die Zwölf Tafeln (Ulp. 26, 1. Gaj. 3, 9). Fehlten auch sie, so folgten die *gentiles,* als die Mitglieder der aus dem Agnatenkreise erweiterten gens (§. 41). Die Veränderungen, welche die Intestaterbfolge erlitt, beruhen darauf, dafs im Zusammenhange mit den übrigen Symptomen der Auflösung der civilrechtlichen Familie statt der agnati und gentiles immer mehr die cognati als erbberechtigt anerkannt werden, wenn die sui heredes fehlen. Diese rechtliche Anerkennung erfolgte theils durch das prätorische Edikt, das zwar nicht die dem dominium entsprechende *hereditas,* aber die dem bonitarischen Eigenthum entsprechende *bonorum possessio* den nach dem strengen jus civile der Zwölf Tafeln nicht berechtigten Personen durch Interdikte gestatten konnte; theils durch positiv gesetzliche Abänderungen mittelst der senatusconsulta unter den Kaisern, bis endlich Justinianus das Vorrecht der Agnaten und Gentilen ganz aufhob, und an die Stelle des civilrechtlichen Princips das der Blutsverwandtschaft setzte.

Das Recht des pater familias durch ein testamentum*) Bestimmungen zu treffen über seinen Nachlafs, die von der natürlichen Intestaterbfolge abweichen, mufs, abgesehen von dem Princip der Familie, dem es widerspricht, schon defshalb für ein später entstandenes angesehen werden, weil der Gedanke, dafs der Wille einer Person zu einer Zeit, wo dieselbe aufgehört hat rechtsfähig zu sein, Geltung habe, ein künstlicher ist. Er ist nicht vor der Entstehung des Staates entstanden; denn der Wille des Erblassers erhält in den ältesten Testamentsformen nur dadurch rechtliche Gültigkeit, dafs der Staat als solcher, die Gesammtheit der Quirites, ihn schützt. Von diesem Schutze, der dem Willen des Erblassers durch das Zeugnifs (testimonium) anderer zu Theil wird, heifst der Akt *testari,* das Bestimmte *testamentum,* der Erblasser *testator,* sofern er es ist, der Zeugen zur Bekräftigung seines Willens aufruft. Die verschiedenen Formen

---

*) Dernburg, Beiträge zur Geschichte der römischen Testamente. Bonn 1821.

der Testamente stehen im Zusammenhange mit der Entwickelung des Familienrechts.

Die älteste Form des Testaments war das *testamentum comitiis calatis factum* (Gaj. 2, 101. Gell. 15, 27), von wesentlich sakralrechtlicher Bedeutung und daher der confarreatio und der arrogatio zu vergleichen. Da der sakralrechtliche Staat der Quiriten ein Interesse dabei hatte, dafs die sacra einer Familie nicht erloschen, so gestattete er, zunächst wohl nur in dem Fall, wenn der Testator keine Intestaterben hatte, die willkürliche Bestimmung eines Erben, gleichwie er unter ähnlichen Voraussetzungen auch die arrogatio eines Fremden gestattete. Wie diese, so geschah die sakralrechtliche Testamentserrichtung in comitiis curiatis pro collegio pontificum, die von der Art der Berufung calata heifsen (§. 54). Solche comitia calata, für die Errichtung von Testamenten bestimmt, wurden regelmäfsig zweimal im Jahre gehalten. Die Mitwirkung der pontifices hatte denselben Sinn wie bei der arrogatio. Es scheint als ob aufser der Einsetzung zum Erben in Beziehung auf das Vermögen der Testator ausdrücklich seine sacra auf den Erben übertrug, welcher Akt *detestatio sacrorum* heifst und in einer Verbindung mit dem testamentum in comitiis calatis erwähnt wird (Gell. 15, 27), die schwerlich eine andere Auffassung dieses Aktes gestattet. Das Volk aber war nur testis; es ist durchaus kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs es auf eine gestellte rogatio einen förmlichen Beschlufs fafste. Dies ist vielmehr schon defshalb unwahrscheinlich, weil Gellius von diesem Testamente sagt, dafs es in concione populi gemacht würde (was streng genommen Abstimmung geradezu ausschliefst), und weil die Erbeinsetzung sich von der arrogatio wesentlich dadurch unterscheidet, dafs der zum Erben eingesetzte nicht in die patria potestas des Testators kommt, wie der arrogatus; denn über diesen bedurfte es eben nur wegen des dem Adoptirenden zu ertheilenden jus vitae necisque eines Beschlusses. Das testamentum in comitiis calatis ist in dieser Beziehung eher mit der confarreatio zu vergleichen, bei welcher kein Beschlufs, nicht einmal die Gegenwart des Volkes als solchen, sondern nur die Anwesenheit von zehn Repräsentanten desselben nöthig war. Dafs die Plebejer jemals ähnliche sakralrechtliche Testamente gemacht hätten, etwa in comitiis centuriatis calatis, ist eine Vermuthung, die bei dem Gegensatze, in welchem die Plebejer überall gegen das sakralrechtliche Princip des patricischen Staates und der patricischen Familie stehen, durchaus unwahrscheinlich ist.

Vielmehr scheint, etwa in der zweiten Hälfte der Königszeit,

gerade durch die Bedeutung, welche die Plebejer gewannen, die Entstehung neuer nicht sakralrechtlicher Testamentsformen bedingt zu sein. Das *testamentum in procinctu* gewährte dem Patricier für den Fall, wo die Zusammenberufung der comitia unthunlich war, dem Plebejer überhaupt die Möglichkeit solcher testamentarischer Bestimmungen, die das Volk als solches garantirte. Procinctus bezeichnet den Zustand des kampffertigen Heers (Gaj. 2, 101), der classis procincta, wie es in der Terminologie des servianischen Staatsrechts heifst; testamentum in procinctu ist also ein solches, welches errichtet ward, cum viri ad proelium faciendum in aciem vocabantur (Gell. 15, 27. Plut. Coriol. 9). Ob die Patricier hiermit eine detestatio sacrorum verbanden, wissen wir nicht; entweder thaten sie es in weniger förmlicher Weise, oder es wurde vorausgesetzt, dafs der Erbe aus Pietät sich den sakralrechtlichen Verpflichtungen nicht entziehen würde (Cic. de leg. 2, 19. Fest. s. v. sine sacris hereditas p. 290). Für sie ist es eine Uebergangsform zu dem rein privatrechtlichen Testamente.

Dafs aber ein solches aufkommen mufste, erklärt sich natürlich genug daraus, dafs das testamentum in procinctu nur im Feldzuge möglich war. Eine Form dafür ward gefunden dadurch, dafs man die alte Form der mancipatio auf die Hinterlassenschaft anwendete. Diefs ist das *testamentum per aes et libram**) (Gell. 15, 27. Gaj. 2, 103), dessen Ursprung defshalb für jünger angesehen werden mufs, als der der beiden andern Arten, weil es rein privatrechtlich ist, und weil die mancipatio hier wie bei dem Pfandcontracte und bei der emancipatio die Form der fiducia annimmt. Wegen der Aehnlichkeit mit der emancipatio heifst es auch *testamentum per familiae emancipationem.* Diese Testamentsform verdrängte die beiden andern; sie selbst war aber noch zu Gajus Zeit üblich (Gaj. 2, 104). Das Verfahren bestand ursprünglich darin, dafs der Testator einem Dritten seine familia (im Sinne von res familiaris, patrimonium) verkaufte (mancipio dabat) und ihn bat, sie nach seinem Willen unter die, denen er einen Theil der Erbschaft zugedacht hatte, zu vertheilen, wenn er selbst gestorben sein würde. In der Benutzung dieser Mittelsperson liegt eben die fiducia. Der emtor familiae fiduciarius machte bei Lebzeiten des Testators keinen Gebrauch von seinem Eigenthumsrechte; nach dessen Tode aber vertheilte er die Erb-

*) Bachofen, Geschichte und letzte Gestalt des Mancipationstestamentes in Ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts. Bonn 1848. Nr. 9.

schaft auf Grund des ihm darüber zustehenden Eigenthumsrechts. Ursprünglich können durch diesen Akt dem emtor familiae nur die res mancipi übertragen sein; man müfste also für Uebertragung der res nec mancipi eine nebenhergehende traditio annehmen, die dann auch auf Obligationen anwendbar sein müfste, wenn man nicht lieber in dem Mangel einer gesetzlichen Form für den Uebergang der bona (res nec mancipi) den Keim für die Entstehung des Begriffes der bonorum possessio finden will, welche den Rechtsschutz des imperium des Magistrats, wie die possessio überhaupt, voraussetzt. In späterer Zeit war die Verlassung der Intestaterbfolge so zur Regel geworden, dafs man den Umweg, den emtor familiae selbst zum heres zu machen, nicht nöthig hatte; man ernannte einen Universalerben, der die Verpflichtung hatte, die einzelnen Vermächtnisse (legata) auszuzahlen, behielt aber den emtor familiae dicis gratia propter veteris juris imitationem, wie Gajus sagt (2, 103), bei. Der Akt geschah nun so, dafs der Testator das schriftlich aufgesetzte Testament in Gegenwart von fünf Zeugen und dem libripens dem familiae emtor überreichte. Dieser sprach dabei: Familiam pecuniamque tuam endo mandatelam custodelamque meam esse ajo eaque, quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam, hoc aere aeneaque libra esto mihi empta, wobei er das aes dem Testator übergab. Dieser erwiederte: Haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos Quirites testimonium mihi perhibetote. Dieser Ausspruch hiefs nuncupatio (vgl. §. 35). Diese von Gajus beschriebene Erleichterung des Verfahrens war wahrscheinlich durch die Bestimmung der Zwölf Tafeln angebahnt: Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto (Ulp. 11, 14), wofür Cicero (de inv. 2, 50. Rhet. ad Her. 1, 13) sagt: Pater familias uti super familia pecuniave sua legaverit ita jus esto, durch welche Bestimmung zunächst nur das Testirrecht selbst mit Einschlufs der Legate gegen die Ansprüche der Agnaten festgestellt werden sollte. Ein besonderer Akt in Beziehung auf die nicht eigentlich zur familia gehörenden res nec mancipi war nun nicht mehr nöthig. Der mancipatio war durch jene Bestimmung die rechtliche Wirkung für das Gesammtvermögen beigelegt, was möglich war, da der familiae emtor nicht zu sagen hatte: ex jure Quiritium meam esse ajo. Das so überreichte schriftliche Testament wurde von den Zeugen versiegelt, und jedem der sieben Siegel der Namen beigeschrieben (adnotatio).

Der privatrechtliche Charakter des testamentum per aes et

libram schliefst natürlich nicht aus, dafs der Erbe nach jus pontificium die sacra übernahm (Cic. de leg. 2, 19. Fest. p. 290) *), sowenig wie die civilrechtliche Ehe die Anwendung der religiösen Hochzeitsgebräuche ausschliefst. Es ist beachtenswerth, dafs die Form der in jure cessio nicht auf das Testament übertragen worden ist, was wohl darauf beruht, dafs der Grund, wefshalb die in jure cessio neben die mancipatio trat, für die Testamente, die ja weit seltener vorkamen als Kauf und Verkauf, nicht vorhanden war. Dahingegen wurde diese Form angewendet, wenn nach dem Tode des Testators der Erbe als nunmehriger Eigenthümer die Erbschaft in Masse veräufsern wollte.

An das letztbeschriebene Testament knüpft sich die noch freiere Form des *prätorischen Testaments*, das, wie jenes mit den Siegeln von sieben Zeugen (entsprechend dem libripens, familiae emtor und quinque testes) versehen sein mufste (Cic. in Verr. 1, 45), bei dessen Ueberreichung aber die Formalitäten wegfielen. Zwar konnte der Prätor, indem er erklärte einem solchen Testamente rechtliche Wirkung geben zu wollen, auf Grund desselben nicht die hereditas, wohl aber die bonorum possessio eintreten lassen, welche letztere aber in demselben Grade jener rechtlich gleichgestellt war, in welchem das bonitarische Eigenthum überhaupt an die Stelle des quiritarischen trat.

Eine noch gröfsere Freiheit in der Form wurde durch gesetzliche Verfügung der Kaiser den Soldaten eingeräumt wegen ihrer imperitia juris. Das *testamentum militare* (Gaj. 2, 109. Ulp. 23, 10) sollte Gültigkeit haben, es mochte gemacht sein, wie es wollte; jedoch nur, wenn der Soldat im Dienste oder innerhalb des ersten Jahres nach seiner Entlassung starb.

Dem jus testamentifactionis entspricht auf Seiten der Erben das jus hereditatum. Beides ist ein jus proprium civium Romanorum. Peregrinen können nicht jure civili testiren, und auch ein römischer Bürger kann von ihnen nicht jure civili erben. Die Latini dagegen nahmen an jenen Rechten Theil, wie überhaupt am jus commercii, in dem dieselben enthalten sind. Jedoch kommt in späterer Zeit, wo man die Latinität willkürlich verlieh, eine Beschränkung des jus commercii für einige Klassen von

*) v. Savigny, über die juristische Behandlung der sacra privata bei den Römern. Z. f. gesch. R. 2, 15.
C. G. E. Heimbach, de sacrorum privatorum mortui continuandorum apud Romanos necessitate. Lips. 1827.

Latini, namentlich für die Latini Juniani (§. 37) vor, die darin bestand, dafs diese nicht das jus testamentifactionis haben.

Auch in der Behandlung der Seite des Erbrechts, welche das jus hereditatum repräsentirt, zeigt sich, abgesehen von der schon oben besprochenen Veränderung der Intestaterbfolge, die allmähliche Lockerung des nationalen Princips der Familieneinheit. Nach diesem würde es sich von selbst verstehen, dafs die sui heredes, mögen sie ab intestato oder durch ein Testament zur Erbschaft gelangen, die Erbschaft antreten müssen. Dies gilt daher auch nach jus civile; die sui heredes sind necessarii heredes. Da aber die Erbschaft einen Nachtheil für den Erben enthalten kann, weil die Schulden mit dem Aktivvermögen auf ihn übergehen, so hat das prätorische Edikt diesen necessarii gestattet die Erbschaft auszuschlagen. Um so weniger konnten andere zu Erben eingesetzte Personen (mit Ausnahme eines Falles §. 37) zur Uebernahme der Erbschaft gezwungen werden.

Der Akt des Antritts heifst *aditio*, wenn der Erbe eine förmliche Erklärung abgiebt, *pro herede gestio*, wenn er Handlungen vornimmt, zu denen er nur als Erbe berechtigt ist. Wenn der Testator den Erben eingesetzt hat mit der Bedingung, dafs er sich in einer bestimmten Frist über den Antritt der Erbschaft erklären soll, so heifst dies cretionem dare, und von dem auf diese Weise Antretenden wird gesagt *hereditatem cernere* (Varro de ling. lat. 7, 98. 6, 81. Cic. ad Att. 13, 46, 3). In diesem Falle bedarf es, wenn der Erbe die Erbschaft nicht antreten will, einer ausdrücklichen Erklärung nicht, die sonst als *repudiatio hereditatis* gegeben werden mufs. Um den Erben in seiner Berechtigung an der Erbschaft zu schützen gegen Anfechtungen, befolgte man im älteren Rechte den Grundsatz, dafs wie Eigenthum überhaupt, so auch das an einer hereditas durch *usucapio pro herede**) erworben werden könne (Cic. ad Att. 1, 5, 6), so dafs der Erbe, wenn andere Rechtstitel etwa bestritten waren, sich auf die usucapio berufen konnte. Durch diese usucapio übernahm der Erbe zugleich die sacra des Erblassers (Cic. de leg. 2, 19. Gaj. 2, 54); und es scheint, als ob man ihr eben um dieser sakralrechtlichen Wirkung willen auch die civilrechtliche eingeräumt habe. In

---

*) Arndts, über die usucapio pro herede. Rh. Mus. 2, S. 125.
Fabricius, ebendas. 4, S. 165.
Unterholzner, ebendas. 5, Num. 2.
Huschke, über die usucapio pro herede u. s. w. Z. f. gesch. Rechtsw. 14, N. 7.
Peucer, de pro herede usucapione. Jena 1835.

späterer Zeit wenigstens, als auf die sacra kein Werth mehr gelegt wurde, verlor sie auch ihre civilrechtliche Bedeutung, was schon zu Gajus Zeit der Fall war (Senec. de benef. 6, 5. Gaj. 2, 54). Dies konnte um so eher geschehen, als sich inzwischen ein Rechtsinstitut entwickelt hatte, welches dem Erben die Erbschaft im Wesentlichen ebensogut sicherte wie der Nachweis der usucapio.

Dies ist die *bonorum possessio* *), deren Keim wir, wie den des bonitarischen Eigenthums überhaupt, in den res nec mancipi (bona) zu finden glauben, da deren Vererbung in ältester Zeit nur das in bonis habere hervorbringen konnte. Für diese Theile der Hinterlassenschaft wurde allerdings schon früh ein besonderer Rechtsschutz unnöthig, als die traditio quiritarisches Eigenthum begründete, und demgemäfs (S. 138) das testamentum per aes et libram auch für die res nec mancipi quiritarisches Eigenthum hervorbrachte. Aber der Begriff erhielt sich in Folge der mannigfachen Verhältnisse, für die das Erbrecht nach jus civile nicht ausreichte; es entwickelte sich unter dem Schutze des prätorischen Edikts, der durch das interdictum adipiscendae possessionis verliehen wurde, zu einem Erbrechtssystem, das das Civilerbrechtssystem immer mehr verdrängte und einengte, wie das bonitarische Eigenthum das quiritarische, wie das jus gentium überhaupt das jus civile. Es ist aber verkehrt, in einem derjenigen Momente, die bei der Ausbildung des Rechtsinstituts der bonorum possessio mitwirkten, den Entstehungsgrund dieses Instituts zu suchen. Die Entwickelung der bonorum possessio können wir, da sie über die Gränzen des nationalen Rechts hinausgeht, hier nicht verfolgen und bemerken nur, dafs im Justinianischen Recht der Gegensatz zwischen Civilerbrecht und prätorischem Erbrecht im Ganzen aufgehoben und nur noch in wenigen Fällen sichtbar ist.

Das jus testamentifactionis konnten dem jus commercii gemäfs nur patres familias haben; das jus hereditatum nur homines sui juris. In beiden Beziehungen sind im Laufe der Zeit Veränderungen eingetreten, welche mit der Umgestaltung der Bedeutung der römischen Familie durch den Staat zusammenhängen.

Erstens wurde das aktive Erbrecht, das jus testamentifactionis auf solche ausgedehnt, die nicht patres familias waren. Die älteste Anomalie führte das Sakralrecht selbst herbei, indem es rücksichtlich der virgines Vestales die sakralrechtliche Bedeutung

*) Fabricius, Ursprung und Entwickelung der bonorum possessio bis zum Aufhören des ordo judiciorum privatorum. Berlin 1837.
Leist, die Bonorum Possessio. Göttingen 1844.

der Familie verletzte, um die des Staats zu erhöhen. Diese traten nämlich aus ihrer angestammten Familie ohne Weiteres heraus (§. 32), ohne capitis deminutio (§. 39), und waren nun so vollständig sui juris, wie es Frauenzimmer überhaupt sein können. Jede bildet für sich eine Familie, die aber keiner Fortsetzung fähig ist, so dafs jede Anfang und Ende ihrer Familie ist. Ebendefshalb kann eine Vestalin keine sui heredes und agnati haben; es kann Niemand ab intestato von ihr erben, daher ihr Vermögen dem Staate anheimfällt, wenn sie kein Testament gemacht hat; sie selbst kann aber auch nicht ab intestato erben, da sie zu keiner Familie im Verhältnifs des suus heres steht (Gell. 1, 12). Dagegen haben die Vestalinnen das unbeschränkte Recht zu testiren und testamentarische Erbschaften anzunehmen. Von anderen Frauen haben die, welche noch in der angestammten Familie sind, das Recht zu testiren selbst nicht durch das prätorische Edikt erhalten (Cic. top. 4); diejenigen aber, welche durch den Tod ihres Gewalthabers sui juris geworden sind und unter Tutel stehen, haben das Recht unter der auctoritas (Bestätigung) ihrer Tutoren zu testiren schon früh bekommen; später gab der Prätor dem Testamente einer solchen Frau, selbst wenn die auctoritas tutoris fehlte, unter gewissen Beschränkungen rechtliche Wirkung durch Gestattung der bonorum possessio (Gaj. 2, 118. 119). Aufser den Frauen bekamen die in patria potestate stehenden Söhne das Recht der testamentifactio unter Augustus, jedoch beschränkt auf das peculium castrense (§. 34). Von den Sklaven haben nur die servi publici populi Romani (§. 37) in der Kaiserzeit das Recht zu testiren, aber nur für die Hälfte ihres Erwerbs (Ulp. 20, 16).

Zweitens wurde das passive Erbrecht aus politischen Rücksichten beschränkt. Die passive Erbberechtigung der Frauen wurde, weil das Staatsinteresse hier im Widerspruch mit den sonst beliebten Erweiterungen der Rechtsfähigkeit der Frauen eine Beschränkung nöthig zu machen schien, beschränkt durch die lex Voconia de mulierum hereditatibus*) vom Jahre 585 u. c. (Cic. in Verr. 1, 42. pro Balbo 8. Gaj. 2, 274. Gell. 7, 13). Dieses Gesetz sollte verhindern, dafs sich in den Händen von Frauen grofser Reichthum sammelte, und verbot namentlich, dafs Frauen und Jungfrauen von Bürgern der ersten Klasse der Cen-

---

*) Savigny, über die lex Voconia. Abh. der Berl. Acad. 1820.
Hasse, zur lex Voconia. Rh. Mus. 3, S. 183.
Bachofen, die lex Voconia. Basel 1843.

turienverfassung zu Erben eingesetzt würden, wogegen es erlaubte, ihnen ein Vermächtnifs zu verleihen, das nur nicht die Hälfte des Nachlasses überschreiten durfte (Quintil. declam. 264. Gaj. 2, 226). Wie in diesem Gesetze die Gröfse der Vermächtnisse, welche nach dem oben angeführten Satze der Zwölf Tafeln uti legassit, ita jus esto unbeschränkt war, beschränkt ist, so beschränkte dieselben und damit einerseits das passive Erbrecht der Bedachten, andererseits das aktive Erbrecht der Erblasser im Interesse der Erben und der natürlichen Blutsverwandten die vielleicht noch ältere lex Furia, welche verordnete, dafs abgesehen von den Verwandten bis zum sechsten Grade Niemand mehr als 1000 Asses durch ein Vermächtnifs sollte erhalten können (Varro de vita pop. rom. 1, 247 ed. bip. Cic. pro Balbo 8. in Verr. 1, 42. Gaj. 2, 225). Diese Art der Beschränkung der Vermächtnisse ward aufgehoben durch die lex Falcidia vom Jahre 714 u. c. (Gaj. 2, 227. Appian. b. civ. 5, 67), welche festsetzte, dafs ein dodrans der Hinterlassenschaft (drei Viertel) in Legaten gegeben werden könne, dagegen ein quadrans (ein Viertel) auf jeden Fall für den Erben übrig bleiben müsse (quarta Falcidia). Diese Bestimmung konnte man umgehen, wenn man das Legat nicht als legatum sondern als fideicommissum vermachte, was seit Augustus in codicillis mit rechtlicher Gültigkeit geschehen konnte; indefs wurden durch das senatusconsultum Pegasianum unter Vespasianus auch die fideicommissa der lex Falcidia unterworfen. Endlich wurde das passive Erbrecht in allgemeiner Weise beschränkt durch die Ehegesetzgebung des Augustus in der lex Julia und Papia Poppaea, die ihre Absicht ein gesundes Familienwesen an die Stelle des entarteten zu setzen nur mit Hülfe von Eingriffen in das altrömische Familienrecht glaubte erreichen zu können. Nach diesen Gesetzen konnten caelibes und orbi nur von ihren Verwandten bis zum sechsten Grade zu Erben eingesetzt werden; anderer Erbschaften gingen die caelibes verlustig, wenn sie nicht binnen 100 Tagen der Absicht des Gesetzes durch eine Heirath entsprachen, während die orbi, Verheirathete die kinderlos geblieben waren, von solchen Erbschaften nur die Hälfte bekamen. Was nach dieser Bestimmung übrig blieb, hatte nach jus civile als caducum den übrigen Erben accresciren können; die leges Julia und Papia Poppaea gaben unter Umständen dem aerarium einen Anspruch darauf.

Nicht eigentlich als eine Beschränkung des jus testamentifactionis et hereditatum kann es angesehen werden, dafs Augustus die Abgabe des zwanzigsten Theils testamentarischer Erb-

schaften an das aerarium militare festsetzte (vicesima hereditatum), obwohl allerdings ein solcher Eingriff des Staats in das Erbrecht eine gänzliche Lockerung der Principien des Familienrechts voraussetzt. Caracalla erhöhte jene Abgabe auf das Doppelte, doch wurde sie später wieder auf die vicesima (d. h. fünf Procent) herabgesetzt.

37. *Eigenthumsrecht an Sklaven.*

Zu den Sachen, an welchen der pater familias Eigenthumsrecht haben kann, gehören auch die Sklaven*), welche res mancipi sind. Sofern sie dies sind, fällt das Recht des pater familias über sie ganz unter die Gesichtspunkte, die in §. 34—36 dargestellt sind; sofern aber diese Species von Sachen zugleich Menschen sind, gestaltet sich das Rechtsverhältnifs des pater familias zu ihnen eigenthümlich als potestas, vergleichbar der potestas, die der pater familias über die freien Personen der Familie hat, und wird daher in ältester Zeit gleich der eheherrlichen Gewalt als manus bezeichnet, worauf der Ausdruck manu mittere hinweist; sie unterscheidet sich von jener potestas nur dadurch, dafs sie nicht die specifische eheherrliche manus oder die specifische patria potestas, sondern eine dominica potestas ist. Es ist bezeichnend, dafs der pater familias gerade den Sklaven gegenüber vorzugsweise als herus und dominus bezeichnet wird, worin das sachliche Wesen des Sklaven als einer res mancipi zu Tage tritt. Die Sklaven sind Menschen (homines), aber keine Personen; sie haben daher auch keine Rechtsfähigkeit, kein caput und keinen bürgerlichen Namen, indem sie entweder als Sklav des und des (Marcipor, Lucipor), oder nach der Nation (Lydus, Syrus), oder sonst willkürlich bezeichnet werden. Die Sklaverei ist historisch entstanden durch die Kriegsgefangenschaft (Dion. 4, 24) im Kriege zwischen zwei verschiedenen Völkern. Dem entspricht es, dafs die römischen Juristen die servitus als eine constitutio juris gentium ansehen, qua quis alieno dominio contra naturam subjicitur. Daher entsteht auch durch Kriegsgefangenschaft im bellum civile keine servitus, die überhaupt nicht zwischen cives

*) W. Blair, an inquiry into the state of slavery amongst the Romans from the earliest period till the establishment of the Lombards in Italy. Edinburgh 1833.
Ed. Biot, de l'abolition de l'esclavage ancien en occident. Paris 1830. 8.
Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité. 3 Bde. Paris 1845.

möglich ist. Von jenem historischen Ursprunge heifsen die Sklaven servi, nicht aber als die bello servati, sondern als die im Kriege Erbeuteten, von der lateinischen Wurzel des Verbs serv-are, welche der griechischen *ΣΕΡΓ* in *ἐρύεσθαι* entspricht. Die Kriegsgefangenen gehören zunächst wie die Beute überhaupt dem Staate; die Sklaven sind also zunächst servi publici*); einen Theil derselben behält der Staat für seine Zwecke, die übrigen läfst er sub corona verkaufen (Gell. 7, 4), wobei der Kranz die Schenkung des Lebens bedeutet. Von den anderen Bezeichnungen des Sklaven bezieht sich mancipium auf das Eigenthumsverhältnifs, in dem er als res mancipi zu dem Herrn steht, wobei das wohl zu beachten ist, dafs gerade auf die Sklaven sich dieser älteste Begriff des Eigenthums metonymisch fixirt hat; famulus dagegen, oder auch familiaris (Sen. ep. 5, 6), bezieht sich darauf, dafs der Sklav Hausgenosse, Mitglied der Familie im altrömischen Sinne des Wortes ist, woraus es sich erklärt, dafs das Wort familia im engeren Sinne von dem Sklavenbestande der Familie gebraucht wird; ancus, wovon das gebräuchlichere Femininum ancilla, bezieht sich auf die Dienstbarkeit, da es eigentlich gebeugt bedeutet; verna endlich heifst der in der Sklaverei eines bestimmten Herrn Geborene, nicht als vere natus (Fest. s. v. p. 372), sondern weil er im Hause des Herrn (vgl. den ersten Bestandtheil des Wortes Ves-ta) geboren ist.

Das Recht des Herrn über den Sklaven besteht darin, dafs er ihn zu allen Diensten nach seinem Ermessen benutzen kann; dafs er ihn züchtigen kann bis zum Tode, also über ihn wie über den Sohn das jus vitae necisque hat (Gaj. 1, 52); dafs er ihn verkaufen kann; dafs er das Eigenthumsrecht an Allem, was der Sklav erwirbt, selbst an den Kindern des Sklaven, hat. Natürlich haftet der Herr auch für den Schaden, den der Sklav einem Dritten zufügt, und den er unter anderem dadurch vergüten kann, dafs er dem Dritten den Sklaven zum Schadensersatz ausliefert. Dieses Recht des Herrn über den Sklaven braucht aber defshalb für die ältere Zeit nicht als ein unmenschliches bezeichnet zu werden, weil es erstens kein Recht aller Freien über alle Sklaven ist; denn, wenn auch dem Freien gegen den Sklaven Manches erlaubt ist, was ihm gegen einen Freien nicht erlaubt sein würde, so haftet doch der Freie, der den Sklaven eines Dritten beschädigt, diesem für den verursachten Schaden; und weil zweitens von jenem

*) **Gruner**, de servis Romanorum publicis. Berol. 1844.

Rechte ebensowenig ein unmenschlicher Gebrauch gemacht wurde, wie von der manus und der patria potestas. In ältester Zeit gehörte der Sklav wie die liberi als famulus zur Opfergemeinschaft der Familie; er konnte sogar gewisse Opfer statt des Herrn verrichten; er bekam so gut wie der filius familias ein peculium zu seiner Verwaltung. Nur dadurch unterscheidet er sich dauernd von den liberis, dafs er nicht durch den Tod des pater familias in seine eigene Gewalt kommt, sondern mit den übrigen res mancipi in die Gewalt des Erben übergeht.

Die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses des Herrn zum Sklaven besteht darin, dafs das Princip der abgeschlossenen Einheit der Familie und das darauf beruhende Recht des pater familias in doppelter Beziehung verändert wird. Erstens werden Mittel gefunden, um den Sklaven, der ursprünglich wie das mancipium überhaupt bei der Familie zu bleiben bestimmt war, nicht blofs zu veräufsern, wie die anderen res mancipi, sondern auch ihn aus der dominica potestas zu entlassen in seine eigene Gewalt; zweitens wird das Recht des Herrn gegen seinen Sklaven im Interesse des Staates durch die Gesetzgebung desselben beschränkt.

Der natürlichste Weg für einen Sklaven, wieder in Freiheit zu kommen, war der, dafs er sich thatsächlich der Kriegsgefangenschaft entzog; dann war er in seiner Heimath jure gentium wieder frei, wie auch die Römer selbst den von einem anderen Volke kriegsgefangenen Römer, wenn er nach Rom zurückkehrte, jure postliminii als frei und als Bürger betrachteten; aber jene Art des Freiwerdens erkannte das jus civile natürlich nicht an. Dagegen haben sich in diesem drei Formen entwickelt, in welchen der pater familias selbst dem Sklaven die Freiheit und zugleich die Civität schenken kann, Formen, die nicht in dem rein patricischen Staate, sondern erst in der patricisch-plebejischen civitas entstanden sein können; daher es sich auch eigentlich nicht verlohnt zu fragen, was aus den in patricischer Zeit von Patriciern frei gelassenen geworden sei. Sind in der rein patricischen Zeit wirklich Freilassungen vorgekommen, so stand dem Freigelassenen, da er natürlich nicht Patricier wurde, eine dreifache Möglichkeit offen: entweder er begab sich in seine Heimath zurück, oder er trat in die Clientel (§. 42) seines Freilassers, oder er machte Gebrauch von dem allgemein latinischen Niederlassungsrechte und blieb als Plebejer in Rom. In der Zeit der Republik gewannen die Manumissionen bald eine solche Ausdehnung, dafs man schon im Jahre 398 u. c. aus einer Steuer von 5%, die auf die Manumissionen gelegt wurde (vicesima

manumissionum), grofse Einkünfte erwartete, die man denn auch erhielt (Liv. 7, 16. 27, 10).

Die *manumissio* eines Sklaven geschieht entweder vindictâ, oder censu, oder testamento (Cic. top. 2, 10).

Die Form der Freilassung *vindictâ**) ist wohl nicht jünger als eine der anderen; gleichwohl ist sie schon defshalb relativ jung, weil sie eine Uebertragung der Form der in jure cessio, die wir für jünger als die mancipatio erkannten, ist; dafs sie kaum vor die Entstehung der Republik zu setzen ist, folgt daraus, dafs der Mythus, welcher die Ereignisse sonst meist antedatirt, die Einführung dieser Form an die Geschichte der Tarquinianischen Verschwörung im ersten Jahre der Republik knüpft, deren Angeber, ein Sklav Namens *Vindicius*, zum Lohne vindicta frei gelassen sei (Liv. 2, 5. Plut. Popl. 7). Viel später kann diese Form der Freilassung aber auch nicht aufgekommen sein, da die bekannte Erzählung von dem richterlichen Spruche des Appius Claudius, welcher den Sturz der Decemvirn herbeiführte, den Streit über den status libertatis und somit den Procefs der vindicatio in libertatem, mit welcher die manumissio vindicta auf einer Stufe steht, voraussetzt. Die Freilassung vindictâ geschah in folgender Weise. Der Herr erschien mit dem Sklaven in jure, d. h. vor einem Magistrate mit richterlichem imperium (später vor dem praetor oder praeses provinciae). Hier legte ein römischer Bürger, und zwar gewöhnlich, um keinen andern zu belästigen, ein beim Magistrat anwesender Lictor (schol. ad Pers. 5, 88) einen Stab, virga, festuca oder vindicta genannt, auf das Haupt des Sklaven und sagte: hunc hominem liberum esse ajo. Dieser Akt heifst vindicatio in libertatem; der Lictor war der vindex, assertor des frei zu lassenden, der Stab heifst vindicta von vindex, wie senecta von senex**), und bedeutet symbolisch wie die hasta, deren Nachbild er ist, das quiritarische Recht. Wenn nun der Herr sein Recht über den Sklaven nicht aufgeben wollte, so hätte er contravindiciren müssen mit den Worten: hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, und es würde damit der Vindicationsprocefs eingeleitet gewesen sein. Da aber der Herr verzichten wollte, so sagte er: hunc hominem liberum esse volo (Paul. p. 159), und liefs dabei den Sklaven, den er noch mit der Hand gefafst hielt als sein mancipium, aus der Hand los,

---

*) Unterholzner, von den Formen der manumissio per vindictam und der emancipatio in der Z. f. gesch. Rechtsw. 2, S. 139.

**) Anders O. Müller in Rh. Mus. f. Jurispr. 5, S. 190.

um auch symbolisch das Freiwerden des Sklaven darzustellen. Der Magistrat sprach nun den Sklaven als einen, dessen Freiheit bewiesen war, dem Lictor als dem vindex in libertatem zu, und dann wurde dem Freigelassenen (libertus) mit den Worten: cum tu liber es gaudeo gratulirt. Die quiritarische Freiheit des Freigelassenen begründet sich also bei diesem Akte auf den ausdrücklichen Verzicht des bisherigen Herrn, wie das quiritarische Eigenthum bei der in jure cessio. Die Formalitäten wurden später dahin beschränkt, dafs blofs die Erklärung des Herrn vor einem Magistrate, die selbst in transcursu geschehen konnte, genügte. Ein Magistrat konnte seinen eigenen Sklaven nicht selbst manumittiren, sondern mufste es vor einem höheren Magistrate thun; später konnte er es jedoch; der Kaiser hatte das Recht, durch seine blofse Willenserklärung zu manumittiren. Uebrigens konnte die Freilassung an eine Bedingung geknüpft sein, die der Freizulassende erfüllen mufste, z. B. Uebernahme von lästigen sacris (Fest. p. 158. 250. Paul. Diac. 151).

Die zweite Form der Freilassung, die *manumissio censu* bestand darin, dafs der Herr den Sklaven als civis in die Listen der Censoren eintragen liefs. Diese Form ist daher entschieden erst in der Republik möglich geworden, da erst nach Begründung derselben der schon von Servius Tullius eingerichtete Census für die Dauer ins Leben trat. Ob sie gleich anfangs die Wirkung der plebejischen Civität hatte, oder ob der Freigelassene zunächst nur civis sine suffragio wurde, mufs hier dahingestellt bleiben (s. §. 59. 63). In späterer Zeit war es streitig, ob die Freiheit mit dem Augenblicke der Einschreibung oder mit dem den Census beschliefsenden lustrum beginne (Cic. de or. 1, 40. Dosith. 6). Wahrscheinlich begann sie mit dem lustrum, indem darin die feierliche Anerkennung des Freigelassenen als eines Bürgers lag. Insofern diese Form eine Freilassung unter Anerkennung der classis procincta ist, kann sie mit dem testamentum in procinctu verglichen und der manumissio vindicta an Alter gleichgesetzt werden. In Hadrians Zeit war sie, wie die Censuslustration überhaupt, abgekommen.

Die Freilassung *testamento* *) setzt eine freiere Entwickelung der Testamente voraus, bestand aber, wie das testamentum per aes et libram selbst, schon vor der Zwölftafelgesetzgebung (Ulp. 1, 9. 2, 4). Sie konnte auf eine doppelte Art gechehen, entweder so, dafs der Testator den Sklaven direkt für frei erklärte; dann war er mit dem Tode des Testators frei, und hiefs, da sein Freilasser

*) **Bodemeyer**, de manumissione testamentaria. Gott. 1852.

im Orcus war, libertus orcinus (χαρωνίτης); oder so, dafs der Testator den eingesetzten Erben per fidei commissum bat, den Sklaven frei zu lassen, in welchem Falle der Erbe dies vindicta oder censu ausführen mufste, damit der Sklav seine Freiheit bekam. Der Testator konnte übrigens die Freilassung an eine Bedingung knüpfen, was schon die Zwölf Tafeln kennen (Ulp. 2, 4); dann war der Sklav bis zur Erfüllung der Bedingung statu liber *), d. h. er hatte, faktisch noch servus, einen rechtsgültigen Anspruch auf den status libertatis, was auch noch sonst vorkommt (auf Inschriften liberti futuri). Der Testator konnte den Sklaven unter anderem auch unter der Bedingung frei lassen, dafs er sein Erbe würde. In diesem Falle mufste der Freigelassene, während andere Erben das Recht hatten die Erbschaft auszuschlagen (§. 36), sie antreten als necessarius heres; er hatte nun seinerseits, wenn die Erbschaft nachtheilig war, den von dem Testator abgewendeten Schimpf des Bankerotts zu ertragen.

Den servis publicis gegenüber hatte der Staat als solcher das Recht der Freilassung, das er durch einen Magistrat ausübte (Liv. 26, 27. 32, 36). Ein so frei gelassener hiefs dann entweder Servius Romanus (Liv. 4, 61), oder er nahm den Namen des Magistrates an, wie die Freigelassenen von Privaten den Namen ihres Freilassers (patronus) annahmen, d. h. praenomen und nomen mit einem willkürlichen cognomen. So hiefs z. B. der bekannte Freigelassene des M. Tullius Cicero: M. Tullius Tiro.

Die rechtliche Stellung der Freigelassenen, sofern sie als libertini den cives ingenui nicht in allen Punkten gleichstanden, werden wir bei der Darstellung der durch die Plebejer erweiterten civitas kennen lernen (§. 59. 62. 63); das persönliche Verhältnifs aber, welches zwischen dem Freigelassenen und seinem patronus bestehen blieb, wird als eine civilrechtliche Nachahmung der alten Clientel (§. 42) unten im Anschlufs an diese dargestellt (§. 43).

Neben jenen alten Formen der feierlichen Manumission mit voller civilrechtlicher Wirkung, soweit der Staat oder die Sitte nicht das jus suffragii, honorum, connubii beschränkte, bildeten sich später mehrere unfeierliche Arten der Manumission. Der Herr machte den Sklaven faktisch frei, indem er dies entweder ausdrücklich, sei es mündlich *inter amicos* oder schriftlich *per epistolam* erklärte, oder ihn thatsächlich als Freien behandelte, dadurch dafs er ihn an den Herrentisch zog (*per mensam*). Der

*) v. Madai, die Statuliberi des römischen Rechts. Halle 1834.

unfeierlich Manumittirte war nun faktisch frei von Sklavendiensten, aber statu servus nach dem jus civile (Gaj. 3, 56. Dosith. 6). Selbst *usu* kann ein Sklav faktisch frei sein, ohne jedoch gerechten Anspruch auf die Anerkennung seiner Freiheit zu erwerben. Die faktische Freiheit jener unfeierlich Manumittirten schützte anfangs nur das prätorische Edikt, das auch denen, die usu in Freiheit waren, insofern wenigstens eine günstigere Position gewährte, als der Herr ihnen gegenüber den Beweis führen mufste, wenn er sie wieder in seiner Gewalt haben wollte. Später scheint Clodius ein Gesetz beabsichtigt zu haben, welches den unfeierlich Manumittirten die Wirkungen der feierlichen manumissio sichern sollte (Cic. pro Mil. 33). Erst die lex Junia Norbana (772 u. c.) machte allem Schwanken dadurch ein Ende, dafs sie festsetzte, die unfeierlich Manumittirten sollten die Rechtsfähigkeit der Latini coloniarii haben, also das jus commercii, mit der Einschränkung jedoch, dafs sie das jus testamentifactionis nicht haben sollten (§. 36). Ihr Vermögen fiel daher bei ihrem Tode dem Freilasser zu, der darauf, wenn die unfeierlich Manumittirten nicht Latini geworden wären, als dominus ein Recht gehabt hätte. Hätte das Gesetz nicht diese Einschränkung zu Gunsten der Herren gemacht, so würde es den Sklaven, denen es helfen wollte, geschadet haben, indem die Herren gar nicht mehr unfeierlich manumittirt haben würden. Die so entstandene Klasse von Latinis hiefs nach einem der Urheber des Gesetzes Latini Juniani*) zum Unterschiede von andern Latinis. Wollte der Herr dem unfeierlich Manumittirten die Wirkungen der feierlichen manumissio sichern, so mufste er dieselbe nachträglich vornehmen, was *iteratio* hiefs (Gaj. 3, 56). Ein Beispiel einer unfeierlichen Manumission durch den Staat von geschichtlicher Merkwürdigkeit liefern die volones im zweiten punischen Kriege.

Durch Constantinus wurde eine neue Form feierlicher Manumission geschaffen, die manumissio *in ecclesia*.

Das Recht des Herrn über die Sklaven wurde im Interesse des Staates beschränkt, und zwar in zwiefacher Weise.

Erstens wurden die Sklaven geschützt gegen den Mifsbrauch, den die Herren durch grausame Behandlung von ihrer dominica potestas machen konnten, und den sie häufig genug machen mochten, als die Sklaven nicht mehr als Haus- und Tischgenossen, sondern als Frohnarbeiter betrachtet und in Arbeitshäusern (ergastulis) gehalten wurden. In der Zeit der Republik lag der ein-

*) Vangerow, über die Latini Juniani. Marb. 1833.

zige Schutz für die Sklaven in der Möglichkeit einer censorischen Rüge gegen den grausamen Herrn (Dion. 20, 3). In der Kaiserzeit aber traten gesetzliche Beschränkungen des Mifsbrauchs der Herrengewalt ein. Eine lex Petronia (815 u. c.) verbot Sklaven ad bestias depugnandas zu bestimmen, was nur auf Grund eines richterlichen Spruches erlaubt sein sollte. Claudius verordnete, dafs kranke Sklaven, die man aussetze, um sich ihrer Pflege zu entziehen, frei sein sollten (Suet. Claud. 25), und überhaupt, dafs die Gerichte Beschwerden der Sklaven über ihre Herren annehmen sollten. Unter Hadrianus und Antoninus Pius wurden Strafen auf die Tödtung eines Sklaven gesetzt, also das jus vitae necisque den Herren genommen (Spart. Hadr. 17. Gaj. 1, 53). Noch Constantinus indefs empfahl den Richtern Milde gegen einen Herrn, der in gerechter Züchtigung seines Sklaven denselben unversehens getödtet habe. Auch darin liegt eine Beschränkung der Herrengewalt, dafs der Herr gezwungen werden konnte, Sklaven, die sich wegen grausamer Behandlung unter den Schutz der Gottheit begeben hatten, zu verkaufen (Gaj. 1, 53. Ulp. Dig. 1, 6, 2). Aufgehoben wurde die Sklaverei nicht; aber es trat ihr in den letzten Zeiten des römischen Reichs ein neues Institut an die Seite, das Colonat *), d. i. eine Leibeigenschaft, deren Wesen darin beruht, dafs die coloni als glebae adscripti untrennbar sind von dem Grund und Boden und mit diesem aus dem Eigenthum eines Patrons in das des andern übergehen. Darin ist der Anfang einer neuen Bildung zu erkennen, neben welcher die Sklaverei aufhörte.

Jene Mafsregeln des Staates zum Schutze der Sklaven sind übrigens nicht so zu deuten, als ob der Staat einseitig für die Sklaven Partei genommen habe. Das verdienten die Sklaven im Ganzen nicht; und es wurden z. B. mit unerbittlicher Strenge bei Ermordung des Herren alle seine Sklaven hingerichtet more antiquo, um das Leben der Herren gegen die Sklaven zu sichern (Tac. Ann. 14, 42—45). Dieser mos antiquus war durch das senatusconsultum Silanianum (Dig. 29, 5) bestätigt und unter Nero noch dahin verschärft, dafs selbst diejenigen Sklaven mit hingerichtet werden sollten, die sonst testamentarisch frei gelassen sein würden.

Zweitens hatte in Bezug auf das Recht der Manumission

*) Savigny, über den römischen Colonat. Abh. der Berl. Akad. 1822. 1823. Verm. Schr. 1850. 2, S. 54.
Zumpt, über die Entstehung des Colonats. Berlin 1843.

schon das prätorische Edikt des Rutilius (Dig. 38, 2, 1.) das Recht der Herren beschränkt, Bedingungen an die Freilassung zu knüpfen. Weiter ging die kaiserliche Gesetzgebung des Augustus, indem sie das Recht zur manumissio selbst beschränkte (Suet. Octav. 40), was vom Interesse des Staates defshalb geboten war, weil die Reichen häufig aus schlechten Motiven, z. B. zum Lohn für Verbrechen, frei liefsen und namentlich mit der testamentarischen Freilassung zum Zweck eines grofsen Leichengepränges einen Luxus trieben, der den für den Staat gefährlichen Stand der Libertinen bis ins Ungemessene vermehrte (Dion. 4, 24). Die lex Aelia Sentia (757 u. c.) beschränkte das Recht der Freilassung dadurch, dafs sie es den minores viginti annis möglichst entzog, indem sie festsetzte, dafs dieselben nur vindicta und nur dann freilassen dürften, wenn sie ihren Entschlufs bei einem consilium bekräftigten, das in Rom aus 5 Senatoren und 5 Rittern, in den Provinzen aus 20 römischen Bürgern bestand und zu bestimmten Zeiten Sitzungen hielt. Ferner suchte dasselbe Gesetz die schädlichen Wirkungen der Freilassung dadurch zu verringern, dafs es verordnete, die testamentarische Freilassung für Sklaven unter 30 Jahren sollte nur die faktische Freiheit der unfeierlichen Manumission hervorbringen, was sich dann in Folge der lex Junia Norbana dahin änderte, dafs sie für jene das Recht der Latini Juniani hervorbrachte; Sklaven aber, die beschimpfende Strafen erlitten hatten, sollten nur zur Rechtsfähigkeit der peregrini dediticii gelangen können. Der Unterschied war der, dafs jene Latini Juniani durch causae probatio (§. 32) zur Civität gelangen konnten, während diese von der Civität ausgeschlossen waren, auch nicht intra centesimum miliarium der Umgegend von Rom verweilen durften, wofern sie nicht von Neuem als Sklaven verkauft sein wollten. Ein anderes Gesetz, die lex Furia Caninia (761 u. c.) beschränkte die Zahl der testamentarisch frei zu lassenden dergestalt, dafs man von 3—10 Sklaven nur die Hälfte, von 11—30 nur den dritten Theil, von 31—100 nur den vierten Theil, von 101—500 nur den fünften Theil, und überhaupt nie mehr als 100 freilassen durfte.

38. *Fortsetzung. Homines liberi in mancipio.*

An die dominica potestas des pater familias über Sklaven knüpft sich seine potestas über Freie, die er in sein mancipium*)

---

*) Bethmann Hollweg, de mancipii causa. Berol. 1826.

bekommen hat (Gaj. 1, 116), und die nicht servi, aber doch servorum loco sind. Diese Macht ist eine Konsequenz des Rechtes des pater familias die freien Personen seiner Familie durch *mancipatio* zu veräufsern. Ja er konnte sich selbst als erwerbsfähige Persönlichkeit verkaufen. Liber qui suas operas in servitutem pro pecunia quadam debebat, dum solveret, nexus vocatur (Varro l. l. 7, 105). Dazu genügte aber nicht die blofse mancipatio, sondern war das nexum per aes et libram, das ihr nachgebildet war, nöthig. Aber die homines liberi in mancipio gehören darum nicht zu den integrirenden Bestandtheilen der Familie, und das Recht dessen, der sie in mancipio hat, ist ein anderes, als die manus, die patria potestas und das dominium. Es beschränkt sich auf den Erwerb der in mancipio befindlichen, welcher ihrem Herrn zukommt (Gaj. 2, 86. 3, 163). Darum ist das Verhältnifs ein vorübergehendes; denn wenn ein solcher den Census erworben hat, um sich los zu kaufen, so mufs der Herr ihn entlassen, und ebendazu ist er verpflichtet, wenn der Vater stipulirt hat, dafs der mancipirte Sohn ihm remancipirt werde (Gaj. 1, 140). Dafs das caput liberum in mancipio das Recht der Persönlichkeit behält, also vom Sklaven verschieden ist, zeigt sich darin, dafs ihm gegen Beleidigungen seines Herrn die injuriarum actio zusteht, die selbst den in manu und in patria potestate stehenden Personen nicht zustand (Gaj. 1, 141). Die mancipatio freier Personen geschah in Gajus Zeit fast nur noch in den Scheinanwendungen der coemtio, adoptio, emancipatio, so dafs der einzige reelle Fall, in welchem von einem caput liberum in mancipio die Rede sein konnte, sich darauf beschränkte, wenn der bisherige Gewalthaber ex noxali causa einen Freien mancipirt hatte (Gaj. 1, 141). Der Austritt aus diesem Verhältnifs geschah auf dieselbe Weise wie die manumissio der Sklaven, wenn nicht etwa adoptio oder coemtio beabsichtigt war, also vindicta, censu, testamento (Gaj. 1, 138); nur dafs hier die Beschränkungen der Manumissionen durch die lex Aelia Sentia und die lex Furia Caninia nicht galten, selbstverständlich auch die manumittirten liberi nicht libertini wurden, sondern ingenui blieben. Der in mancipio befindliche konnte von seinem Herrn nicht zum Erben eingesetzt werden, so wenig wie ein Sklav, wenn der Herr ihn nicht zugleich testamentarisch freiliefs.

Derselbe Zustand, in welchen die homines liberi in mancipio durch mancipatio geriethen, entstand aber, und zwar mit geschärfter Macht des Herrn, noch auf andere Weise, in den Fällen nämlich, wo die Gerichtsordnung der Römer das Exekutionsver-

fahren *per manus injectionem* gestattete. Schon dieser Ausdruck weist darauf hin, daſs der per manus injectionem exequirte und vom richterlichen Magistrate dem Kläger addicirte in die manus des Klägers kam (obaerati, cum solvendo non essent, ipsi manu capiebantur: Donat. ad Ter. Phormion. 2, 1, 20). Es muſs aber diese Entstehung des mancipium über Freie als etwas Jüngeres, als eine Nachbildung des durch mancipatio entstehenden Verhältnisses angesehen werden, weil sie, was die mancipatio nicht thut, einen Rechtsschutz des Staats voraussetzt, womit übrigens nicht gesagt sein soll, daſs die manus injectio, als Selbsthülfe betrachtet, nicht schon der patriarchalischen Zeit angehört. Manus injectio fand aber statt abgesehen von dem Freiheitsprocesse, wo es sich darum handelte, ob einer Sklav oder frei war, welcher Fall hier nicht in Betracht kommt, da das Resultat entweder wirkliche libertas oder wirkliche servitus war: erstens gegen den gerichtlich verurtheilten, zweitens gegen den auf der That ertappten Dieb (fur manifestus, Gaj. 3, 189), drittens gegen den Schuldner, der seine durch confessio in jure oder durch nexum per aes et libram (§. 35) eingegangene Verpflichtung nicht löste, und der eben durch diese Contractsform eingewilligt hatte, als Verurtheilter im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zu gelten. Es ist zu beachten, daſs nicht bloſs homines alieni juris sondern auch patres familias durch manus injectio in die Gewalt eines andern kommen können, ja daſs der Fall, wo manus injectio auf Grund der confessio in jure und des nexum eintritt, nur den patres familias widerfahren kann. Die Entwickelung des Instituts der manus injectio wird in der Darstellung des Civilprocesses zu schildern sein; hier muſs nur erwähnt werden, daſs die vollen Wirkungen der manus injectio für die Schuldner durch die lex Poetelia (§. 35) vom J. 428 u. c. abgeschafft wurden, als ein Gläubiger sich seines Rechtes gegen die Person des ihm addicirten in einer das sittliche Volksgefühl beleidigenden Weise bedient hatte (Liv. 8, 28. Cic. de rep. 2, 34. Varro l. l. 7, 105). Die durch manus injectio (Formel dabei Gell. 4, 21) entstehende Gewalt unterscheidet sich nämlich von der, die mancipatione entsteht, dadurch, daſs der Gewalthaber ein Recht nicht bloſs an den Erwerb, sondern auch an die Person des ihm addicirten hat. Die Worte der Zwölf Tafeln, durch die dieses Recht garantirt war, lauten nach Gellius (20, 1) also: Aeris confessi rebusque jure judicatis triginta dies justi sunto; (an welchen sie ihren Verpflichtungen nachkommen sollen; geschieht das nicht:) post deinde manus injectio esto, in jus ducito

(der Kläger den Beklagten). Ni judicatum facit aut quis endo eom jure vindicit (als sein vindex auftritt, um die Klage der Nichtigkeit durchzuführen, deren Verlust die poena dupli zur Folge hatte, Cic. de off. 3, 16), secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus. (Nun war der Schuldner persönlich Pfand. Liv. 8, 28.) Quindecim pondo ne minore aut si volet majore vincito (das Minimum wird angegeben, weil erst dies als den Zustand eines Gefesselten rechtlich begründend angesehen wird). Si volet suo vivito (der Schuldner). Ni suo vivit, qui eum vinctum habebit, libras farris endo dies dato. Si volet plus dato. In der Zeit von sechzig Tagen konnte der Gläubiger den Schuldner arbeiten lassen (Liv. 2, 23), Schuldner und Gläubiger konnten auch einen neuen Vergleich schliefsen; der Gläubiger mufste den Schuldner an drei auf einander folgenden Markttagen (nundinis) vor den Prätor führen und die Gröfse der Schuld öffentlich ausrufen, ob vielleicht ein anderer für den Schuldner sie bezahle. Nach Ablauf der sechzig Tage hatte der Gläubiger das Recht den Schuldner zu tödten, oder ihn als Sklav, aber ins Ausland (trans Tiberim), zu verkaufen. Wenn der Gläubiger mehrere waren, so hatten sie das Recht, sich in den Körper des Schuldners zu theilen. Tertiis nundinis partes secanto. Si plus minusve secuerunt, se fraude esto. Dieses Recht des durch manus injectio in die Gewalt über einen Freien Gelangten ist defshalb als ein Recht über die Persönlichkeit desselben ausgebildet, weil Jeder nur in und mit seiner Familie, zu der auch die res familiaris gehört, Bedeutung hat, da die Existenz seiner Person und die seines Vermögens zusammenfallen. Auch bei den tarentinischen Herakleoten haftete der Schuldner mit seinem Leibe, woraus folgt, dafs der Keim dieser Personalverpfändung in die graecoitalische Zeit hinein reicht. Das Recht des Gläubigers gegen den Schuldner war übrigens auch gegen die in der potestas des Schuldners stehenden Personen wirksam (Dion. 6, 26). Dieses Recht, welches durch manus injectio entstand, war übrigens im Interesse des Staates den Gewalthabern schon vor der Zwölftafelgesetzgebung beschränkt durch das consularische Edikt (Liv. 2, 24) vom J. 259 u. c.: ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret; ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet liberos nepotesve ejus moraretur. Wenn dieses auch nur von vorübergehender Bedeutung war, so mufste solche Vorgänge doch im Zusammenhange mit den Agitationen der Plebs schliefslich dazu führen, dafs die Gewalt definitiv beschränkt wurde, was durch die lex

Poetelia geschah: diese liefs sie nur für die in Folge eines Delikts Obligirten bestehen, während für die, die durch das nexum oder durch Verurtheilung in einem Civilprocesse in jenen Zustand gerathen waren, nach Ablauf der sechzig Tage weder Tödtung noch Verkauf trans Tiberim, sondern der oben beschriebene mildere Zustand des caput liberum in mancipio eintrat, aus welchem jedoch der Schuldner nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne einen formellen Akt heraustrat.

Während so auf der einen Seite das Staatsinteresse die früher unter dem Schutze des Staates eingeführte verstärkte Gewalt eines Freien über den andern wieder aufhob, führte in späterer Zeit das Staatsinteresse dazu, in gewissen Fällen zu gestatten, dafs ein Freier nicht blofs in das mancipium eines anderen kommen, sondern geradezu servus werden könne: ein Fall, den das alte Recht nicht kannte, wie sich darin ausspricht, dafs es dem Gläubiger nur die Wahl zwischen Tödtung und Verkauf trans Tiberim gestattete, und den es nicht kennen konnte, weil die Sklaverei Kriegsgefangenschaft voraussetzt, die innerhalb der römischen civitas zwischen Bürgern und Bürgern nicht vorkommen konnte. So wurden in späterer Zeit die ad metalla verurtheilten zu servi poenae; sie hatten den status libertatis nicht und unterschieden sich von den Sklaven nur darin, dafs sie servi sine domino waren. So war ferner schon gegen das Ende der Republik bestimmt, dafs der über zwanzig Jahr alte Freie, der sich betrügerisch als Sklav hatte verkaufen lassen, um nachher sich auf seine libertas zu berufen und Theil am Gewinne zu haben, Sklav dessen, der ihn gekauft hatte, bleiben sollte. Diese Bestimmung war dadurch eingeführt, dafs der praetor in seinem Edikte erklärte, solchen die proclamatio in libertatem nicht gestatten zu wollen. So bestimmte endlich ein senatusconsultum Claudianum, dafs diejenige Freie, die mit einem Sklaven in contubernio lebte, zur Sklavin des Herrn des Sklaven wurde (§. 31).

39. *Die capitis deminutio.*

Die *capitis deminutio* *) am Schlusse des Familienrechts darzustellen halten wir uns für berechtigt, weil sie eine Konse-

*) Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2, Beilage 6. 7. S. 443.
Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts. Bd. 2. Erlangen 1854. N. 9.

quenz des Familienrechts ist. Der Begriff caput zur Bezeichnung der Rechtsfähigkeit einer Persönlichkeit entstand aus dem familienrechtlichen Begriffe des Hauptes der Familie. Von dem pater familias, der, so lange er lebt, das alleinige caput der Familie ist, ist er auf die Freien in der Familie (libera capita) übertragen, denen im Gegensatze gegen die Sklaven eine latente Rechtsfähigkeit zukommt (vgl. §. 30), die bei dem Tode des Familienvaters in voller Kraft auflebt, aber auch schon bei seinen Lebzeiten durch die Möglichkeit einer familienrechtlichen Ehe, freilich noch immer überdeckt von der patria potestas, sichtbar wird. Mit der Entstehung des Staates erhält der Begriff caput civilrechtlichen Gehalt, und die Uebertragung des Ausdrucks auf die Freien in der Familie fixirt sich dadurch, dafs diesen, wenigstens den Söhnen, die öffentlichen Rechte des jus suffragii (und honorum) zukommen. Nur die patres familias und ihre Söhne werden als capita civium im Census aufgezählt, und selbst die, welche kein censusfähiges Vermögen haben, werden als capite censi mitgezählt. Die juristische Wissenschaft endlich hat den Ausdruck caput zu dem allgemeinen Begriffe persönlicher Rechtsfähigkeit erweitert, so dafs er auch auf Unmündige und Frauen, nur nicht auf Sklaven anwendbar war. Die so verstandene Rechtsfähigkeit kann nun auf dreifache Weise vermindert werden: die capitis deminutio *maxima* ist Verlust des status libertatis, wodurch der status civitatis und familiae mit verloren wird; die capitis deminutio *minor* oder *media* ist Verlust des status civitatis, wodurch der status familiae mit verloren wird; die capitis deminutio *minima* ist Verlust des status familiae (Gai. 1, 159). Diese systematische Eintheilung der römischen Juristen entspricht aber nicht der historischen Entwickelung, was sich dadurch rächt, dafs man nicht hat begreifen können, wie die verschiedenen Fälle, welche unter der capitis deminutio minima angeführt werden, als eine Verringerung der Rechtsfähigkeit angesehen werden konnten; denn die Rechtsfähigkeit der Person, die sie erleidet, bleibt in den meisten Fällen dieselbe, wird möglicherweise sogar eine bessere. Man hat daher, verleitet durch Gaius (1, 162), das Wesen der capitis deminutio darin erkennen wollen, dafs der, welcher sie erleidet, durch den Zustand eines mancipium hindurch geht, was aber defshalb unzulässig ist, weil erstens der Zustand des liberum caput in mancipio, was die persönliche Rechtsfähigkeit anlangt, nicht schlechter ist, als der des filius in patria potestate, und weil zweitens nicht alle, die capitis deminutio minima erleiden, durch den Zustand des mancipium hindurchgehen.

Man braucht nur von dem entwickelten Begriffe caput abzusehen und sich auf den Standpunkt des alten Familienrechts zu stellen, um zu begreifen, dafs die mutatio familiae, durch welchen Ausdruck die römischen Juristen die capitis deminutio minima definiren, in der That eine capitis deminutio ist. Vom patriarchalischen Standpunkte, für den es nur Familien und erweiterte Familien (gentes §. 41) giebt, ist der Austritt aus einer Familie, mag er geschehen wie er will, stets ein Aufhören der Rechtsfähigkeit innerhalb der Rechtssphäre dieser Familie, ihres Agnatenkreises und ihrer Gens. Der Austretende verliert alle Familienrechte, alle Agnationsrechte, und wenn er auch aus der Gens tritt, alle Gentilitätsrechte. Was aufserhalb des Kreises, dem er bisher angehörte, aus dem Austretenden wird, ob er persönlich besser oder schlechter gestellt wird, ist dem Kreise selbst ebenso gleichgültig, wie dem Staate das Schicksal eines Verbannten.

Die *capitis deminutio minima* geschieht in sakralrechtlichen Formen durch die arrogatio und confarreatio, in privatrechtlichen durch die adoptio, die emancipatio, die mancipio datio und die conventio in manum, mag diese coemtione oder usu geschehen, endlich durch die der späteren Zeit angehörende causae probatio. Vom Standpunkte der Theorie ist eine Schmälerung der persönlichen Rechtsfähigkeit nur bei der arrogatio vorhanden, wenn ein homo sui juris in die patria potestas eines Andern kommt, und bei der causae probatio, indem das Kind eines non civis, das römisch rechtlich keiner Familie angehört, dadurch in die patria potestas seines civis gewordenen Vaters gelangt; in den übrigen Fällen bleibt sie dieselbe, bei der emancipatio wird sie erhöht. Aber es handelt sich hier nicht um die persönliche Rechtsfähigkeit sondern um die familienrechtliche in Bezug auf eine bestimmte Familie, und in dieser Beziehung stehen sich alle Fälle gleich. In zwei Fällen geschieht der Austritt aus einer Familie ohne capitis deminutio minima, nämlich wenn ein filius familias flamen Dialis wird, und bei den virgines Vestales; es ist das aber nicht defshalb keine capitis deminutio minima, weil diese Personen ihre persönliche Rechtsfähigkeit verbessern oder weil sie nicht durch das mancipium hindurchgehen, sondern es ist lediglich eine Anomalie, zu der das Sakralrecht gezwungen wurde, weil die betreffenden Personen einerseits selbständig sein mufsten, andererseits über der sakralrechtlichen Bedeutung der Familien stehen sollten, daher im Verhältnifs zu keiner Einzelfamilie als capite deminuti erscheinen durften (§. 32).

An die capitis deminutio minima schliefst sich die *capitis*

deminutio media als die Uebertragung der familienrechtlichen capitis deminutio auf den als eine Familie gedachten Staat. Wie die sakralrechtliche Einheit der Familie symbolisch durch die Gemeinschaft des Wassers und Feuers ausgedrückt wird, wie der aus einer Familie austretende diese Opfergemeinschaft verläfst, so ist die *interdictio aqua et igni* von Seiten des Staates der sakralrechtliche Ausdruck für die Ausschliefsung aus der Opfergemeinschaft des Staates. Aqua et igni tam interdici solet damnatis, quam accipiuntur nuptae, videlicet quia hae duae res humanam vitam maxime continent. Itaque funus prosecuti redeuntes ignem supergradiebantur aqua aspersi; quod purgationis genus vocabant suffitionem (Paul. Diac. p. 2. vgl. Ovid. Fast. 4, 787. Gaj. 1, 128). Aus welchen Gründen diese Ausschliefsung verhängt würde, gehört in die Darstellung des Kriminalprocesses. Sie konnte übrigens zurückgenommen, und dadurch der Betroffene in den status civitatis wieder eingesetzt werden, wie der Vater seinen verkauften Sohn zurückkaufen, seinen emancipirten Sohn möglicherweise wieder arrogiren kann.

Neben diese sakralrechtliche Form der capitis deminutio media trat eine rein staatsrechtliche, welche sich der Form nach nur in der *soli mutatio* zu erkennen gibt, der Sache nach aber auch ein Aufhören der sakralrechtlichen Staatsgemeinschaft ipso facto nach sich zieht. Entweder ist es der Einzelne, welcher aus freien Stücken die Staatsgemeinschaft aufgiebt, oder diese zwingt ihn dazu. Jenes heifst *rejectio civitatis;* sie wurde dadurch bewerkstelligt, dafs man in das Bürgerrecht eines andern Staates eintrat. Denn so wenig Jemand gleichzeitig Mitglied zweier Familien im altrömischen Sinne sein kann, so wenig kann Jemand gleichzeitig Bürger zweier Staaten sein (Cic. pro Balb. 13). Dieser Fall tritt ein, z. B. wenn ein römischer Bürger der Landanweisung wegen an einer latinischen Kolonie Theil nimmt, wodurch er aufhört civis Romanus zu sein und Latinus wird, oder wenn ein in Rom frei gelassener Sklav in seine Heimath zurückkehrt mit der Absicht, sein dortiges durch die Sklaverei suspendirtes Bürgerrecht wieder in Anspruch zu nehmen (Cic. pro Balb. 11).

Wenn aber der Staat Jemanden indirekt nöthigt, die römische Staatsgemeinschaft aufzugeben, so heifst dies nicht rejectio civitatis, sondern *exilium;* der die Gemeinschaft aufgebende ist exul; auch von ihm sagt man, dafs er solum vertit oder mutat, wie der, welcher civitatem rejicit. Die Scheu, die aqua et igni interdictio auszusprechen, liefs später die indirekte Nöthigung zum Exil unter Umständen als das Bequemere erscheinen. Wegen dieser milderen

Praxis konnte Cicero die Humanität des römischen Staates preisen, die das exilium nicht als eine Strafe, sondern als eine Zuflucht vor der Strafe (portus supplicii) erscheinen lasse (pro Caec. 33), und behaupten, dafs es ein fundamentum firmissimum civitatis sei, dafs Niemand invitus civitate mutetur (pro Balbo l. c.). Uebrigens hörte der exul nicht sofort auf Mitglied des römischen Staates zu sein, sondern entweder wurde nachträglich die interdictio aqua et igni ausgesprochen, woraus aber nicht geschlossen werden darf, dafs darin die ursprüngliche Bestimmung derselben liege, und das freiwillige Exil älter gewesen sei als die interdictio; oder, wenn dies nicht geschah, so hörte der exul erst dann auf römischer Bürger zu sein, wenn er das Bürgerrecht einer andern Stadt erwarb. Daher es von Seiten der mit Rom verbündeten Städte als ein Zeichen ihrer von Rom anerkannten staatlichen Selbständigkeit betrachtet wurde, wenn sie Rom gegenüber das jus exilii d. i. das Recht hatten, einen exul in ihr Bürgerrecht aufzunehmen.

In der Kaiserzeit tritt neben diese Formen der capitis deminutio media noch die Strafe der *deportatio in insulam*, während die relegatio keine Veränderung im status des Relegirten hervorbringt. Aufserdem giebt es eine so zu sagen kriegsrechtliche capitis deminutio media, die dann eintritt, wenn ganzen Städten wegen Rebellion nach ihrer Wiederunterwerfung die civitas genommen, und ihre Bewohner zu peregrini dediticii degradirt werden.

Bei dieser Auffassung der capitis deminutio media ist nun auch ersichtlich, warum die Römer die Verminderung der publicistischen Rechtsfähigkeit, welche durch infamia und ignominia herbeigeführt wurde, nämlich den Verlust des jus suffragii und honorum nicht als eine capitis deminutio sondern als eine minutio dignitatis oder existimationis (Cic. pro Rosc. com. 6) ansehen. Denn in Folge der infamia und ignominia wird, worauf wir bei der Darstellung der Verfassung des Servius Tullius zurückkommen (§. 62), nur die Stellung innerhalb der civitas verändert; der Betroffene wird aus seiner tribus ausgestofsen, kann sogar von allen Tribus ausgeschlossen sein, bleibt aber nichtsdestoweniger civis, wenn auch civis sine suffragio. Man hat also nicht nöthig, den römischen Juristen eine Inkonsequenz in der Ausbildung des Begriffes der capitis deminutio zuzumuthen, und braucht dieselbe nicht damit zu entschuldigen, dafs sie ihr Augenmerk vorzugsweise auf das Privatrecht gerichtet hätten.

Wie der Begriff der libertas als eines status der rechtsfähi-

gen Persönlichkeit ein abstrahirter ist, so ist auch der Begriff der *capitis deminutio maxima* nach Analogie der familienrechtlichen und staatsrechtlichen capitis deminutio abstrahirt und auf die Fälle angewendet, in denen ein römischer Bürger jure gentium Sklav im Auslande wurde. Sie tritt also ein, wenn ein römischer Bürger im Kriege vom Feinde gefangen genommen wird. Zwar ist dessen servitus keine vom römischen Civilrecht anerkannte, aber er wird faktisch als todt betrachtet; sein Vater verliert die patria potestas über ihn, er verliert die patria potestas über seine Kinder u. s. f. Deſshalb ist auch für den Fall, daſs ein solcher frei wird und in die Heimath zurückkehrt, eine besondere Wiedereinsetzung in seinen vorigen Stand nöthig, die ihm durch das jus postliminii gewährt wird (Gaj. 1, 129). Sie tritt ferner ein, wenn der Staat sich verpflichtet hält, einen Bürger wegen Verletzung des Gesandtenrechts (jus legatorum) oder wegen Abschlieſsung einer nicht vom Volke genehmigten sponsio mit dem Feinde, durch die er diesem gegenüber sich persönlich verbindlich gemacht hatte, durch den pater patratus des Fetialenkollegiums dem Feinde auszuliefern. Wenn die Feinde einen solchen nicht annahmen, und er nach Rom zurückkehrte, so ward auch er jure postliminii wieder in seine früheren Rechte eingesetzt, obwohl dies in Betreff des Mancinus, der vor Numantia eine solche sponsio geschlossen hatte, zweifelhaft war (Cic. de or. 1, 40. 56. 2, 32. Top. 8. pro Caec. 34. de off. 3, 30). Sie tritt endlich ein, wenn ein Bürger sich der Dienstpflicht oder dem Census entzieht, indem der Staat ihn dann trans Tiberim verkauft und seine bona einzieht. Dahin gehört endlich auch der oben (§. 35) erwähnte Fall, wenn der Gläubiger seinen Schuldner trans Tiberim verkaufte. Natürlich kann in den beiden zuletzt genannten Fällen nicht vom jus postliminii die Rede sein.

Zu diesen Fällen der capitis deminutio maxima kommen in der Kaiserzeit noch die Fälle, in denen ein Freier innerhalb des römischen Staates zum Sklaven werden konnte (§. 38), und der Fall, wenn ein Freigelassener wegen bewiesenen Undanks wieder als servus verkauft wurde (§. 43).

Zweiter Abschnitt.

Das Gentilrecht.

---

40. *Erweiterung der Familie zur agnatio und gens.*

Aus der Darstellung des römischen Familienrechts ergiebt sich, dafs eine Fortpflanzung der Familie im nationalen Sinne des Wortes nur durch den Mannsstamm möglich war. Denn die filiae familias traten entweder mit ihrer Verheirathung in eine andere Familie über und verloren zugleich durch die capitis deminutio minima, welche mit der Manusehe verbunden war, jede rechtliche Beziehung zu ihrer angestammten Familie, oder wenn sie unverheirathet blieben, bildeten sie nach dem Tode des pater familias, wie auch die Wittwe desselben, zwar jede eine familia für sich, aber eine fortsetzungsunfähige, deren caput und finis sie waren (Dig. 50, 16, 195, 5).

Die nationale Erweiterung der familia nimmt nun folgenden Verlauf. Wenn ein pater familias mit Hinterlassung mehrerer Söhne, sei es leiblicher oder adoptirter, stirbt, so entstehen einerseits so viele besondere Familien, als Söhne da sind, die nunmehr patres familias geworden waren; andererseits aber stehen diese Einzelfamilien um defswillen mit einander in einem näheren Zusammenhange, als mit irgend einer fremden (selbst von mütterlicher Seite verwandten oder verschwägerten) Familie, weil ihre Häupter einst unter derselben patria potestas gestanden haben. Dieser Zusammenhang, der sich als ein allgemein menschlicher überall in der Form eines freiwilligen Pietätsverhältnisses findet, ist in der italisch-römischen Entwickelung zu einem positiv rechtlichen geworden in konsequenter Anwendung des Familienrechts auf die erweiterte Familie. Diejenigen, welche bei Lebzeiten ihres

pater familias Glieder Einer Familie waren, fahren nach dem Tode desselben fort eine Einheit zu bilden.

In sakraler Beziehung mufs sich dies dadurch zu erkennen geben, dafs sie nach wie vor eine Opfergemeinschaft bilden; wenn wir also in den Bildungen des römischen Volkslebens eine sakrale Opfergemeinschaft finden, die nicht die der Einzelfamilie, aber derselben analog ist, nämlich die der gentes, so ist es von vorn herein wahrscheinlich, dafs solche Opfergemeinschaften als erweiterte Familien anzusehen sind.

In privatrechtlicher Beziehung würde die Einheit der erweiterten Familie am Auffälligsten dann sich zu erkennen geben, wenn die Söhne die res familiaris des Vaters, das patrimonium, in gemeinschaftlichem Eigenthume behielten. Allem Anscheine nach ist eine solche communio hereditatis, wie sie die strenge Konsequenz des Princips der Einheit der Familie ist, so auch historisch der Ausgangspunkt der weiteren Entwickelung gewesen. Darauf führt erstens die Thatsache, dafs selbst noch zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung die communio hereditatis häufig vorkam, wie wir daraus schliefsen dürfen, dafs eine besondere Erbschaftstheilungsklage, die actio familiae herciscundae (Paul. sent. 1, 18. Dig. 10, 2. Gaj. 2, 219. Cic. de or. 1, 56 erctum citumque bei Paul. Diac. p. 82 und Serv. ad Aen. 8, 642), nöthig war für den Fall, wenn Einer der Erben die Theilung verlangte. Man hat also zwar den patriarchalischen Zustand der Einheit des Familiengutes in Rom nicht wie anderwärts zu einer Eigenschaft des Grundeigenthums, zur Untheilbarkeit desselben erstarren lassen; aber thatsächlich steht die Nichttheilung des Grundeigenthums unter die Erben an dem Anfangspunkte der Entwickelung. Eben darauf führt zweitens die Bezeichnung einer Hufe von zwei jugera als heredium (Varro de re rust. 1, 10), verbunden mit der Erzählung, dafs Romulus jedem seiner Bürger zwei jugera Ackerland angewiesen habe (Plin. N. H. 18, 2. Paul. p. 53). Diese Erzählung selbst mit der Angabe, dafs 100 solcher Hufen, also das Eigenthum von 100 Männern, centuria geheifsen habe, ist nun offenbar weiter nichts, als ein prototypischer Mythus zur Erklärung des ältesten Verfahrens bei der Landanweisung an Kolonisten, die in der That meist bina jugera (Liv. 4, 47. 6, 36. 8, 21) erhielten, wie denn allerdings ein Komplex von 200 jugera ohne Zweifel in Folge der Praxis bei der Anlegung von Kolonien den Namen centuria führte (Agrimens. p. 153. 96. 110 Lachm. Varro l. c. und ling. lat. 5, 35). Aber da die Kolonien Abbilder Roms waren, so mufs vorausgesetzt werden, dafs auch die den

Kolonisten zugetheilten bina jugera ihr Vorbild in den römischen Einrichtungen hatten, ohne welche Voraussetzung auch die Entstehung jener prototypischen Erzählung nicht gut erklärbar wäre. Ist demnach in den ältesten Zeiten Roms eine Hufe von 2 jugera üblich gewesen, so führt uns der Namen derselben, heredium, den sie defshalb führte, quod heredem sequeretur, zu der Annahme, dafs sie das Sondereigenthum des filius familias waren, welches dieser nach dem Tode des Vaters zu ausschliefslichem Eigenthume erhielt, während der übrig bleibende Theil des vom Vater hinterlassenen Grundeigenthums, sei es als Weide, Waldung oder auch als gemeinschaftlich zu bestellender Acker, im gemeinschaftlichen Eigenthum aller Erben blieb. Diese Deduktion wird dadurch bestätigt, dafs das Eigenthum von zwei jugera (ein jugerum ist soviel als ein Magdeburger Morgen), wenn es auch genügen mag die nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie zu bestreiten (wie denn die Clienten 2 jugera zu bebauen pflegten, Plut. Popl. 21, und der Grundbesitz der fünften servianischen Klasse wahrscheinlich aus 2 jugera bestand), doch nicht zur Versorgung der Kinder ausreichen würde und überhaupt nicht den Vorstellungen entspricht, die wir uns von den ältesten Familien der Ramnes, die den römischen Staat bildeten, als grofser Grundeigenthümer, nach denen ganze Gaue genannt wurden (§. 26), machen müssen. Zwei jugera können als heredium nur dann genügen, wenn vorausgesetzt werden darf, dafs der Eigenthümer aufserdem Anrecht auf den Ertrag anderer gemeinschaftlicher Grundstücke hat, aus denen möglicherweise auch seine Kinder später versorgt werden können.

Die Erweiterung der Familie, die wir in der Familieneinheit der Söhne eines pater familias dargestellt haben, setzt sich in den Söhnen der Söhne und in allen folgenden Generationen fort. Es bleibt bestehen die ursprüngliche Opfergemeinschaft, eine gemeinsame Wahrnehmung der Interessen des Geschlechts (vgl. Liv. 6, 20 gentis Manliae decretum), und wenigstens in den vorrömischen Zeiten und in den ältesten Zeiten des römischen Staates das gemeinschaftliche Eigenthum der erweiterten Familie. Die Familie wird allmählich zur gens, das gemeinschaftliche Grundeigenthum derselben zum ager gentilicius. Es soll hiermit nicht gesagt sein, dafs ager gentilicius nur auf diese Weise entstand. Hat sich eine familia zu einem mächtigen Geschlechte erweitert, so kann dieses sei es durch Kauf oder durch Eroberung neues Grundeigenthum erwerben und bestimmen, dafs dasselbe

als ager gentilicius nicht in das Sondereigenthum der einzelnen Familien kommen soll.

Dafs dies nun die Entstehung der römischen *gentes* *) ist, mufs, da wir bisher nur die Nothwendigkeit von Geschlechtern als Konsequenz des römischen Familienrechts gefolgert haben, aus dem Wesen der römischen gentes selbst seine Bestätigung erhalten.

Die römischen gentes werden von den Römern selbst als erweiterte Familien, die von einem pater familias abstammen, aufgefafst. Dies zeigt sich zunächst in der Bezeichnung der gens als familia: Item appellatur familia plurium personarum, quae ab ejusdem ultimi genitoris sanguine proficiscuntur, sicuti dicimus familiam Juliam quasi a fonte quodam memoriae (Dig. 50, 16, 195, 4); und so erkennen die gemeinschaftliche Abstammung der Gentilen als ein wesentliches Charakteristikum der gens an Varro (l. l. 8, 2): Ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homine orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominati, und Paulus Diaconus (p. 94): Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus.

Es zeigt sich ferner in der Auffassung der römischen gentes als agnationes, was defshalb beweisend ist, weil es von den agnationes unzweifelhaft feststeht, dafs sie durch den Mannsstamm erweiterte Familien sind. Agnati sunt a patre cognati, per virilem sexum descendentes (Ulp. 11, 4), oder: per virilis sexus personas cognatione juncti, quasi a patre cognati (Gaj. 1, 156). Dafs aber in der That die gentes als agnationes aufgefafst werden, folgt abgesehen von der Verbindung der Wörter agnationes ac gentilitates bei Varro erstens daraus, dafs sie als gentes *patriciae,* die gentiles als *patricii* bezeichnet werden. Denn dieses Adjectivum bezeichnet etymologisch nichts, als die cognatio a patre, in welche Gajus und Ulpianus das Wesen der agnatio setzen. Dafs aber dasselbe später einen über diese Bedeutung hinausgehenden staatsrechtlichen Sinn bekam, erklärt sich aus der

---

*) Mühlenbruch, de veterum Romanorum gentibus et familiis. Rostock 1807.
Heiberg, de familiari patriciorum nexu. Slesvici 1829.
Ortolan, des gentiles chez les Romains in der Revue de législation et de jurisprudence. Paris 1840. 11, S. 257.
Quinon, dissertation sur la gens et le droit de gentilité chez les Romains. Grenoble 1845.
Giraud, de la gentilité Romaine in der Revue de législation 1846. 3, S. 385.

Stellung, die die ältesten gentes patriciae zum römischem Staate einnahmen, den sie ursprünglich allein bildeten. Es folgt zweitens daraus, dafs der Ausdruck familia in gleicher Weise, wie er von der gens gebraucht wird, so auch von der agnatio vorkommt: Communi jure familiam dicimus omnium agnatorum; nam etsi patre familias mortuo singuli singulas familias habent, tamen omnes, qui sub unius potestate fuerunt, recte *ejusdem familiae* appellabantur, qui *ex eadem domo et gente* proditi sunt (Dig. 50, 16, 195, 2). Es folgt drittens endlich daraus, dafs die pritvatrechtlichen Befugnisse der Gentilen unter einander dieselben sind, wie die der Agnaten untereinander, was um so mehr die Entstehung der gens aus der familia beweist, als diese privatrechtlichen Befugnisse der Agnaten und Gentilen konsequente Ausbildungen des Rechts der Einzelfamilien sind. Wir meinen das im folgenden Paragraphen näher zu erörternde eventuelle Erb- und Vormundschaftsrecht der Agnaten und Gentilen, das durchaus der Sache nach dasselbe ist, indem sich Agnaten und Gentilen nur der Reihenfolge nach unterscheiden, in der ihre eventuellen Rechte verwirklicht werden. Die Rechte der Gentilen werden nur dann verwirklicht, wenn es an Agnaten fehlt. Ebenso ist der Verlust der Gentilitätsrechte und der Agnationsrechte durch capitis deminutio minima derselbe; und wenn das Wesen dieser in der mutatio familiae erkannt wird, so folgt auch daraus, dafs sowohl gens als agnatio für Familien im weiteren Sinne des Wortes gehalten werden müssen.

Wenn nun hiernach feststeht, dafs die gentes von den Römern als agnationes aufgefafst sind, so läfst sich doch nicht läugnen, dafs auch Unterschiede zwischen den gentes und agnationes bestehen. Denn erstens werden ja trotz der sachlichen Identität des Erb- und Vormundschaftsrechts der Agnaten und Gentilen beide von einander unterschieden, und zweitens erscheint die Gentilität als etwas dem patricischen Stande Eigenthümliches, während die agnatio sowohl bei Plebejern als bei Patriciern mit ihren privatrechtlichen Wirkungen anerkannt wird. Es gilt also diese Unterschiede unter einen Gesichtspunkt zu bringen, der ihre Thatsache ausreichend erklärt und andererseits mit der Auffassung der gens als einer erweiterten Familie nicht im Widerspruche steht.

Was den ersten Unterschied betrifft, so erklärt er sich ganz natürlich, wenn man annimmt, dafs gentiles solche agnati sind, die den Nachweis des Grades der agnatio zu führen aufser Stande sind. Bei dieser Annahme, die bei einer Erweiterung der

Familie durch mehrere Generationen hindurch nichts Unwahrscheinliches hat, und zugleich erklärt, wie die römischen gentes dazu kamen ihre Ahnen in den Personen der mythischen Geschichte zu suchen, ist es ganz natürlich, dafs die Ansprüche der gentiles auf die Erbschaft oder die Vormundschaft über einen gentilis erst dann wach werden, wenn derselbe keine agnati hat. Der Namen agnati reicht innerhalb der gens so weit von jedem einzelnen gentilis aus, als die andern gentiles den Grad ihrer agnatio beweisen können; wo er aufhört, gilt nur der Namen gentilis. Die agnati sind also gentiles, und die gentiles agnati; der Unterschied ist lediglich der einer näheren oder entfernteren Verwandtschaft; die Gränze ist willkürlich, da sie von dem zufälligen Erinnerungsvermögen der Einzelnen oder den zufälligen Mitteln zum Beweise des Grades der Verwandtschaft überhaupt abhängt. Bei jener Annahme erklärt sich nun auch die Thatsache, dafs in scheinbarem Widerspruche gegen die oben aus Varro angeführte Definition andere Definitionen des Wortes gentilis das Moment der Verwandtschaft, der gemeinschaftlichen Abstammung, verschweigen. Wer den Begriff gentilis praktisch definiren wollte, konnte das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung nicht hervorheben, weil dasselbe eben praktisch nicht nachweisbar war. An die Stelle dieses Momentes tritt das äufserlich nie verlorengehende und darum praktisch wichtige Moment der Gleichheit des nomen gentilicium, die aber selbst wieder für die historische Betrachtung der Sache sich als eine Folge der thatsächlichen Abstammung von Einem pater familias herausstellt. So sagte Cincius: Gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur (Paul. Diac. p. 94), und Paulus Diaconus selbst ergänzt die oben angegebene Definition so: Gentilis dictus et ex eodem genere natus et is qui simili nomine appellatur (p. 94). So definirt Paulus Diaconus (p. 94) auch: Gens Aelia appellatur, quae ex multis familiis conficitur, ohne das Moment der zwischen diesen Familien bestehenden Agnation hervorzuheben. So giebt endlich Cicero eine für die Praxis völlig erschöpfende Definition des Begriffes gentiles (Top. 6, 29): Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum majorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. Er durfte und konnte das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung nicht hervorheben, weil es schon in dem Merkmale der Namensgleichheit lag. Aus diesem Verhältnisse der Begriffe agnatio und gens zu einander erklärt es sich auch, wenn innerhalb einer gens

die Verwandten und Nichtverwandten unterschieden werden (Cic. de rep. 2, 31), und wenn die Mitglieder der stirpes, in welche manche ausgebreitete Geschlechter sich verzweigt hatten, unter sich ein näheres Erbrecht zu haben behaupteten vor dem der Gentilen, wovon ein interessantes Beispiel uns erhalten ist in dem Streite der plebejischen Claudii Marcelli und der patricischen Claudii, quum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii ejusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent (Cic. de or. 1, 39). Denn solche stirpes konnten sich, selbst wenn sie den Grad der agnatio nachzuweisen nicht im Stande waren, auf die Thatsache des gemeinschaftlichen cognomen als auf einen Beweis eines näheren Grades der agnatio berufen, wie sich die gentiles auf die Thatsache des gemeinschaftlichen nomen gentilicium statt Beweises der Gentilität beriefen.

Was aber den anderen Unterschied zwischen agnatio und gens betrifft, daſs jener Begriff den Patriciern und Plebejern gemeinsam ist, während die gentes patriciae als eine specifische Eigenthümlichkeit des nach ihnen benannten Standes der patricii erscheinen, so beruht dies auf Folgendem. Die Plebejer konnten und muſsten so gut wie die Patricier von dem gemeinsamen Ausgangspunkte der Familie zu dem Begriffe der agnatio und ihrer privatrechtlichen Befugnisse gelangen. Der Unterschied in der Erweiterung der Familie ist der, daſs sie bei den Plebejern erst in dem fertigen römischen Staate begann, während die sogenannten patricischen gentes (Geschlechter wie die oben §. 26 aufgezählten), sich lange vor der Gründung des römischen Staates aus der Einzelfamilie entwickelt hatten. Jede dieser alten gentes hatte für sich den stärksten Halt in der sakralen Opfergemeinschaft, die das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gentilen nicht ersterben lieſs. Die gentes der Ramnes und Tities hatten aber zusammen den römischen Staat der Quiriten konstituirt. Sie betrachteten daher sich allein als Inhaber des Staates, von dem Jeder ausgeschlossen war, der nicht durch seine Stellung innerhalb einer gens in Beziehung zum Staate stand. So wurde der Begriff der gentes patriciae ein staatsrechtlicher, der Ausdruck patricii bezeichnete die gentiles sämmtlicher gentes im Gegensatze gegen die nicht zu den herrschenden Geschlechtern gehörenden Bewohner des römischen Staatsgebietes. Es hing von der Gesammtheit dieser gentes ab, ob sie andern Geschlechtern, die bisher nicht Antheil am Staate hatten, Antheil daran gewähren und sie dadurch zu gentes patriciae im staatsrechtlichen Sinne des Wortes machen wollte. Dies geschah z. B. rücksichtlich

der gentes Albanae, die Tullus Hostilius durch die bestehenden Geschlechter cooptiren liefs in die Staatsgemeinschaft, und aus denen die tribus Lucerum gebildet ward; dies geschah ferner rücksichtlich einer grofsen Anzahl im Laufe der Entwickelung zu Macht und Ansehen gelangter plebejischer Familien durch Tarquinius Priscus, die dann als minores gentes, als jüngere Geschlechter, den älteren, majores gentes gegenüberstanden (§. 57); dies geschah endlich kurz nach Vertreibung der Könige rücksichtlich der sabinischen gens des Atta Clausus, welche nach ihrer Cooptation in die Gemeinschaft der herrschenden Geschlechter als römische gens Claudia grofse Bedeutung gewann (Liv. 2, 16). Da nun die Erweiterung einer plebejischen Familie für sich nicht zu dem Begriffe einer gens patricia im staatsrechtlichen Sinne des Wortes führte, so erklärt es sich, dafs den Plebejern gentes überhaupt abgesprochen werden (Liv. 10, 8. Gell. 10, 20), während natürlich thatsächlich plebejische Agnatenkreise sich so gut wie patricische bis zu dem Punkte hin erweitern konnten, dafs die lebenden Mitglieder den Grad ihrer agnatio unter einander zu beweisen nicht im Stande waren, wie denn auch das begleitende Symptom dieser Erweiterung in dem nomen gentilicium, und dem die engeren Agnatenkreise wieder unterscheidenden cognomen bei den Plebejern sich gleichwie bei den Patriciern findet. Also nicht durch den Mangel der Thatsache von zu Geschlechtern erweiterten Familien selbst unterscheiden sich die Plebejer von den Patriciern, sondern nur durch den Mangel der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Geschlechter, so dafs also auch von dieser Seite her der Unterschied zwischen gens und agnatio als ein nicht primitiver, sondern als ein erst später hinzugetretener erscheint.

Die römische gens erschien uns als die dem Mannsstamme nach erweiterte familia, weil die Alten selbst das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung der Gentilen von einem pater familias anerkennen, und weil die gens principiell identisch mit der agnatio ist. Wir können drittens hinzufügen: weil die gens eine Opfergemeinschaft bildet, wie die Familie. Indem wir uns das Nähere hierüber für die gottesdienstlichen Alterthümer vorbehalten, wollen wir hier nur bemerken, dafs die sacra gentilicia von Dionysius als *ἱερὰ συγγενικά* (wörtlich cognationis, richtiger agnationis) den *ἱεροῖς πολιτικοῖς* entgegengesetzt werden (2, 65. 2, 21), wie auch Livius sie den sacris publicis gegenüberstellt (5, 52), und sie bei Festus (p. 245) als sacra privata in einer Reihe mit den sacris pro familiis erwähnt werden. Wie jede patricische gens für sich eine Opfergemeinschaft bildete, so bildeten sie

sämmtlich in ihrer Vereinigung zum Staate eine Opfergemeinschaft, von der alle die, die nicht Mitglieder einer gens waren, ebenso ausgeschlossen waren, wie von dem Staatsrechte der gentes. In dieser sakralrechtlichen Bedeutung der sogenannten patricischen gentes liegt aufser der schon hervorgehobenen staatsrechtlichen ein zweites Moment der Unterscheidung der patricischen gentes, deren Ausbildung in die patriarchalische Zeit fällt, von den plebejischen Agnatenkreisen, deren Ausbildung in die Zeit nach Entstehung des Staates fällt, und die, eben weil sie vom Staate und Sakralrechte der herrschenden gentes exkludirt waren, nothwendig in einen Widerspruch mit dem Sakralrechte der patricischen gentes traten. In Folge dieses Widerspruchs war der religiöse Sinn des römischen Volkes, namentlich der Plebejer, zu der Zeit, wo sich die plebejischen Agnatenkreise zu Geschlechtern hätten entwickeln können, schon so gesunken, dafs die Mitglieder eines plebejischen Geschlechts sich schwerlich durch sacra gentilicia zu einer Familieneinheit fortdauernd verbanden, und daher erklärt es sich, dafs bei den Plebejern nicht die privatrechtlichen Befugnisse der Gentilen als eventuelles Supplement derer der Agnaten eintreten, obwohl diese rein privatrechtliche Entwickelung bei den Plebejern so gut wie bei den Patriciern hätte eintreten können; vielleicht ist sie es auch, wie man z. B. die oben berührte Erzählung vom Streite der plebejischen Claudii Marcelli und der patricischen Claudii kaum anders auffassen kann, als so, dafs die plebejischen Claudii Marcelli das Recht der Verwandtschaft innerhalb der stirps als eine Konsequenz des Agnationsrechts ansahen.

Wir haben die Ansicht, dafs die römischen gentes patriciae nichts sind als dem Mannsstamme nach erweiterte Familien, ausführlich begründen zu müssen geglaubt, weil ihr zwei Ansichten entgegenstehen, die durch den Namen gewichtiger Auktoritäten gestützt, eine gewisse Herrschaft behaupten. Unserer Ansicht steht, insofern wir die Erweiterung der Familien zu den gentes patriciae in die vorrömische, patriarchalische Zeit verlegten, die Ansicht Rubinos *) entgegen, welcher die gentes patriciae ableitet von den Senatoren, die den romulischen Senat bildeten und bekanntlich patres hiefsen. Diese Ansicht ist nicht blofs defshalb unhaltbar, weil sie aufser Acht läfst, dafs der römische Staat die geschilderte Entwickelung der Familie voraussetzt, sondern auch defshalb, weil sie sich vornehmlich auf Stellen der Alten stützt, die die patricii als Abkömmlinge der romulischen patres bezeichnen

*) Rubino, von dem Senate und dem Patriciate. Untersuchungen S. 144.

(Cic. de rep. 2, 12. 2, 8. Liv. 1, 8. 10, 8). Solche Stellen, denen sogar eine andere (Dion. 2, 8) entgegensteht, dürfen aber darum nicht zur Grundlage einer historischen Deduktion genommen werden, weil sie nicht Nachrichten, sondern Erklärungsversuche der Alten geben, die um so weniger für die neuere Geschichtsforschung bindend sein können, als zur Genüge erkannt ist, dafs alle Hypothesen der Römer über die Urzeit ihres Staates in dem Grundirrthum befangen sind, als müfsten alle römischen Einrichtungen erst nach Entstehung des römischen Staates entstanden sein. Dazu kommt, dafs jener irrthümliche Erklärungsversuch den Alten defshalb nahe lag, weil in der spätern Zeit der Republik die Bezeichnung patres, die ursprünglich den ganzen der plebs entgegenstehenden Stand (Cic. de rep. 2, 37. Liv. 4, 4 und öfter) umfafst hatte, nur noch für die Senatoren üblich war, anderer unhaltbarer Konsequenzen und unwahrscheinlicher Hypothesen zu geschweigen, zu denen die Rubinosche Ansicht führen würde und geführt hat.

Unserer Ansicht steht ferner die Ansicht Niebuhrs *) entgegen, welcher den gentes den verwandtschaftlichen Charakter abspricht und in ihnen positive Nachbildungen von Verwandtschaftskreisen zum Behufe der staatlichen und militärischen Organisation erblickt. Niebuhr meint, dafs jede curia in 10 gentes, jede gens in 10 familiae zerfallen sei, so dafs also der römische Staat in 3 tribus, 30 curiae, 300 gentes, 3000 familiae gegliedert gewesen sei. Diese Ansicht stützt sich abgesehen von denjenigen Stellen, die auch nach unserer Auffassung ihre richtige Würdigung empfangen haben (namentlich Cic. Top. 6), nur auf eine Stelle des Dionysius, der bei Gelegenheit des Berichts von der Eintheilung des römischen Volkes in 3 tribus und 30 curiae durch Romulus (2, 7) hinzufügt: *διῄρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι* (curiae) *πρὸς αὐτοῦ καὶ ἡγεμὼν ἑκάστην ἐκόσμει δεκάδα, δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν προςαγορευόμενος.* Niebuhr meint, da keine anderen Unterabtheilungen der curiae als die gentes vorhanden seien, so müfsten die *δεκάδες* des Dionysius eben die gentes sein. So genannt können sie aber nur dann werden, wenn jede aus 10 familiis bestand; bestanden sie aber aus 10 familiis, so war es auch wahrscheinlich, dafs, was Dionysius nicht ausdrücklich sagt, die curia aus 10 gentes bestand. Die Stelle des Dionysius ist aber defshalb verdächtig, weil sie mit ihrer Angabe ganz allein steht, und es hat grofse Wahrscheinlichkeit, dafs Dio-

*) Röm. Gesch. 1, S. 321.

nysius sich verleiten liefs durch die Eintheilung der militärischen Centurien in decuriae eine solche Eintheilung auch für die curiae, die er unmittelbar vorher φράτρας καὶ λόχους nennt, also im letzteren Ausdrucke mit den centuriis parallelisirte (vgl. auch 2, 14), vorauszusetzen. Mag man übrigens den Irrthum des Dionysius erklären wie man will, so ist wohl zu beachten, dafs er selbst aus seiner Angabe nicht die Folgerung wie Niebuhr zieht, sondern die gentes als verwandtschaftliche Kreise dadurch anerkennt, dafs er ihre sacra als συγγενικά bezeichnet. Wäre die Angabe des Dionysius und die von Niebuhr aus ihr gezogene Folgerung richtig, so würde es unerklärlich sein, dafs sich von den Einrichtungen, die nothwendig getroffen sein mufsten, um einen so künstlichen Bestand der Familien und gentes aufrecht zu erhalten, auch nicht die leiseste Andeutung erhalten hat. Unter solchen Umständen kann daher weder die Zahl der 300 Senatoren und der ursprünglichen 300 patricischen Ritter, sowie anderer Anwendungen der Zahl 300 (Liv. 2, 12), noch die Zahl der 3000 milites der ältesten römischen Legion, die sagenhaft zu 3000 Begleitern des Städtegründers Romulus gestempelt wurden, etwas für das Bestehen der 300 gentes und der 3000 familiae beweisen, da das Stattfinden einer proportionalen Repräsentation wohl für die konstatirten 3 tribus und 30 curiae angenommen werden darf, für die gentes und familiae aber nicht allein nicht bestätigt, sondern nach der richtigen Würdigung der Nachrichten über Senat, Ritterschaft und Legion geradezu unwahrscheinlich ist.

Aufserdem stützt sich Niebuhr vornehmlich auf die Analogie der athenischen Geschlechter, deren je 30 eine φράτρα ausmachten. Aber abgesehen davon, dafs die Gliederung der athenischen vorklisthenischen Staatsverfassung selbst keineswegs zweifellos feststeht, könnte, die Thatsache künstlich gebildeter γένη in Athen vorausgesetzt, diese Analogie für Rom nichts entscheiden, weil gerade dadurch die Griechen und Römer sich sehr wesentlich unterscheiden, dafs jene früh die Familien und Gentilitätsverhältnisse lockern (wie sie denn auch nomina gentilicia nicht gebrauchen), während sie bei den Römern in einem Grade befestigt erscheinen, der es geradezu unmöglich macht, in der Zeit der Gründung des Staates Rom ein willkürliches Zusammenfassen von Familien verschiedener Herkunft unter Einer gens anzunehmen.

Insoweit die Vereinigung nationalverschiedener Stämme für Rom das Bedürfnifs einer positiven staatlichen Ordnung hervorrief, war dasselbe ausreichend befriedigt durch die mit der Anerkennung eines jeden Stammes als Theils, tribus, des Staates ver-

bundene gleichmäfsige Eintheilung jeder tribus in 10 curiae. Dies Princip der künstlichen Gliederung weiter fortzusetzen sind wir um so weniger berechtigt, als die curiae ebenso entschieden als politische Eintheilungen erscheinen, wie die gentes als die patriarchalische Entwickelung der Familie. Daher sind die sacra pro curiis publica, wie sie von Festus in derselben Stelle genannt werden, in der die sacra pro familiis und pro gentibus als privata bezeichnet sind.

Da wir die sakralrechtliche Bedeutung der gentes in den gottesdienstlichen Alterthümern, ihre staatsrechtliche im dritten Abschnitte zu behandeln haben, so müssen wir uns hier beschränken auf die Rechtsbildungen, welche in ursprünglicher Unabhängigkeit vom Staate, der noch nicht existirte, als Produkte der vorrömischen Entwickelung erscheinen und unter dem Namen jus gentilicium (Gaj. 3, 17), jus gentilitatis (Cic. de or. 1, 39), auch jura gentium (Liv. 4, 1; nicht zu verwechseln mit dem dem jus civile gegenüberstehenden jus gentium) zusammengefafst werden. Dieser Rechtsbildungen, welche wie die Institutionen des ältesten Familienrechts früh erloschen im Zusammenhange mit dem Untergange der staatsrechtlichen Bedeutung der gentes, dergestalt dafs Gajus sagen konnte, totum gentilicium jus in desuetudinem abiisse (3, 17), sind zwei: erstens das den Plebejern und Patriciern gemeinschaftliche jus agnatorum und das damit identische privatrechtliche jus gentilium der Patricier; zweitens das specifisch patricische Rechtsverhältnifs der gentes zu den Clienten.

41. *Das Recht der Agnaten und Gentilen.*

Das Recht der Agnaten und das damit identische privatrechtliche Recht der patricischen Gentilen ist ein Ausflufs des Familienrechts, bestimmt das Gut der Familie zusammenzuhalten und die handlungsunfähigen Personen der Familie zu bevormunden in dem Falle, wenn durch den Tod des pater familias Gefahr für den Fortbestand der Familie eintritt; es ist ein sekundäres Ersatzmittel für das primitive Recht des pater familias, welches in den Ausdrücken manus und patria potestas enthalten ist. Das Recht der Agnaten ist daher immer nur ein eventuelles, das dann wirksam wird, wenn die Voraussetzung der manus und der patria potestas fehlt. Es begreift aber zweierlei: ein eventuelles Erbrecht und ein eventuelles Vormundschaftsrecht. Jenes bezieht sich auf die res familiaris, dieses auf die Personen der

Familie und ihre res familiaris. Jenes tritt dann ein, wenn ein pater familias ohne sui heredes oder ohne Testament verstirbt; es bewirkt, dafs das Familiengut des Verstorbenen an den als heres gelangt, der heres desselben sein würde, wenn der Verstorbene nie eine abgesonderte Familie gebildet hätte. Dieses tritt dann ein, wenn der pater familias eine Wittwe, unverheirathete Töchter und unmündige Söhne hinterläfst. Die Gewalt, die der Verstorbene über diese Personen gehabt hatte, geht, wenn auch modificirt, auf die Agnaten über, die eben wegen des eventuellen Erbrechts ein Interesse dabei haben, dafs diese handlungsunfähigen Personen das Familiengut unvermindert erhalten.

Da das eventuelle Erbrecht der Agnaten schon oben (§. 36) in seiner familienrechtlichen Bedeutung gewürdigt ist, so ist hier das Vormundschaftsrecht, die tutela und cura (Gaj. 1, 142—200. Ulp. 11. 12) darzustellen.

Die Vormundschaft wird vom Standpunkte der Agnaten als ein Recht angesehen, weil sie das eventuelle Erbrecht der Agnaten sichert. Daher ist derselbe proximus agnatus, welcher in Ermangelung von sui heredes Erbe Jemandes sein würde, dessen tutor, wenn derselbe in der Lage ist, wegen rechtlicher Handlungsunfähigkeit eines solchen zu bedürfen. Das Recht, welches der Agnat über seine Mündel ausübt, ist nicht die manus und patria potestas selbst, sondern nur ein Analogon derselben; es heifst daher *tutela* (Beaufsichtigung, Schutz von tueor) oder *cura* (Fürsorge, Pflege); dafs es aber von den Römern selbst als Ersatz der hausherrlichen Gewalt, der manus aufgefafst wurde, geht sowohl aus dem weiteren Gebrauche des Wortes manus (Liv. 34, 2), als auch aus der Bezeichnung des Vormundes als manstutor (Plaut. Truc. 4, 4, 6), d. i. qui manu tuetur, neben der allgemein üblichen tutor hervor. Die Vormundschaft der Agnaten erstreckt sich als tutela auf die Wittwe und unverheiratheten Töchter eines pater familias (tutela mulierum) und dessen noch nicht mannbar und wehrhaft gewordenen Söhne (tutela impuberum), als cura auf solche patres familias, die als furiosi oder prodigi ihr Familiengut nicht selbst verwalten können.

Was die Frauen betrifft, so werden zwar die in strenger Ehe verheirathet gewesene Frau und die unverheiratheten Töchter (sobald sie puberes sind, d. h. nach Vollendung des zwölften Jahres) durch den Tod des pater familias rechtsfähig, sui juris, sie haben auch die Verwaltung ihres Vermögens, aber sie blieben nach der nationalen Ansicht der Römer propter sexus infirmitatem et forensium rerum ignorantiam (Ulp. 11, 1) oder pro-

pter infirmitatem consilii (Cic. pro Mur. 12) unfähig zur Vornahme der Rechtsgeschäfte des jus civile. Mufsten solche Geschäfte gleichwohl vorgenommen werden, so erhielten sie Rechtsgültigkeit erst dadurch, dafs der tutor auctor wurde, auctoritatem interposuit, die Handlung durch seine Gutheifsung rechtlich ergänzte. Der proximus agnatus der Frau (Gaj. 1, 164. Pers. 2, 12. Cic. Brut. 52, 195), also für die Wittwe der Sohn, eventuell der Mannesbruder, für die Töchter ihr Bruder (Liv. 34, 2), hatte rechtlich Anspruch darauf diesen Akt vorzunehmen und konnte durch seine Weigerung die Frau an der Vornahme der betreffenden Handlung verhindern. Im Falle Agnaten nicht nachweisbar waren, traten die Gentilen in ihre Rechte (Gaj. 3, 17), ob als Gesammtheit oder wie sonst, ist unbekannt. Weil die Agnaten und Gentilen von Rechtswegen tutores waren, heifsen solche tutores im Gegensatze zu andern später aufgekommenen Arten von Vormündern *tutores legitimi* (Gaj. 1, 155). So heifsen die Agnaten auch als Vormünder der impuberes. Nur dem tutor legitimus eines Frauenzimmers stand es frei, seine tutela an einen Dritten in jure zu cediren, der dann *tutor cessicius* war.

Die hinterbliebenen Kinder des pater familias werden bis zum Zeitpunkte der erlangten Pubertät gleich behandelt, mögen sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sein; sie sind bis zum vollendeten siebenten Jahre infantes, völlig handlungsunfähig, dergestalt dafs sie auch nicht einmal unter der auctoritas des tutor eine rechtsgültige Handlung vornehmen können; der tutor führt ihre Angelegenheiten als wenn es seine eigenen wären. Die Mädchen sind vom siebenten bis zwölften Jahre impuberes, die Knaben vom siebenten bis vierzehnten. Jene bleiben auch nach erlangter Pubertät in der Agnatentutel, bis sie durch Verheirathung in die manus eines Mannes kommen. Diese bleiben nur bis zur Pubertät in der Tutel, weil sie als puberes wehrhaft gemacht werden, wofür die Anlegung der toga virilis noch später das äufserliche Symbol ist (daher vesticeps gleich pubes, praetextatus gleich impubes), und damit selbst fähig sind eine hausherrliche Gewalt (manus) auszuüben. Die impuberes sind nicht, wie die infantes, handlungsunfähig überhaupt, aber sie sind unfähig zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte und solcher Geschäfte überhaupt, die eine Verminderung ihrer res familiaris herbeiführen würden. Zur Ergänzung ihrer Handlungsfähigkeit tritt, wie bei den Frauen, die auctoritas des tutor legitimus ein. Derselbe hat aber in Beziehung auf die impuberes, die im Verhältnifs zu ihm pupilli heifsen, aufserdem, was er bei den Frauen

nicht hat, das Recht der Administration des Vermögens, der bonorum administratio. Uebrigens trat schon früh neben die Auffassung, dafs die tutela ein Recht des tutor sei, die andere, dafs das Interesse des Unmündigen eine tutela erfordere. Beides liegt in der Definition der tutela als vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem suam sponte se defendere nequit, jure civili data ac permissa (Dig. 26, 1, 1); und aus dem Gesichtspunkte des Interesses des Mündels war schon in ältester Zeit die accusatio suspecti tutoris gesetzlich möglich gemacht, und die Verantwortlichkeit des Vormundes gegenüber dem mündig gewordenen Pupillen durch die actio tutelae gesichert, die dem Pupillen zustand und im Falle der Verurtheilung des gewesenen Vormundes für diesen infamia herbeiführte.

Ein pubes endlich kann dadurch handlungsunfähig werden, dafs er den Verstand und damit die nothwendige Voraussetzung eines rechtskräftigen Willens verliert. Ein solcher heifst in der Sprache des alten Rechts furiosus und kam unter die Vormundschaft der Agnaten oder Gentilen, weil diese entweder für sich oder für die handlungsunfähigen Kinder des furiosus dabei interessirt sind, dafs derselbe nicht die res familiaris durch unverständige Handlungen vergeude. Lex est (der zwölf Tafeln): si furiosus escit, agnatum gentiliumque in eo pecuniaque ejus potestas esto (Cic. de Inv. 2, 50. Ulp, 12, 2. Varro de re rust. 1, 2). Diese potestas heifst nicht tutela sondern cura, der Agnat der sie ausübt ist nicht tutor sondern *curator*; der innere Unterschied besteht darin, dafs der curator nicht wie der tutor die interpositio auctoritatis hat, die er nicht haben kann, weil der furiosus überhaupt handlungsunfähig ist; er hat vielmehr die cura bonorum. Er tritt ganz an die Stelle des furiosus, wie der *pro*curator an die Stelle dessen tritt, der ihn aus eignem Antriebe bevollmächtigt hat. Den furiosis wurden die prodigi gleich geachtet, d. h. diejenigen, welche ihre res familiaris in so mafsloser Weise verschwendeten, dafs die Obrigkeit sich genöthigt sah, ihnen auf Antrag der dabei interessirten Agnaten die Verwaltung ihres Vermögens zu untersagen, bonis interdicere (Cic. de sen. 7, 22), was mit der Formel geschah: Quando tibi tua bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico (Paul. sent. 3, 4ª, 7).

Die geschichtliche Entwickelung dieses Vormundschaftsrechts der Agnaten besteht, wie die des Intestaterbrechts derselben (§. 36), darin, dafs dasselbe durch neue Rechtsbildungen verdrängt wird, wobei zusammenwirken das Interesse des Indivi-

duums, welches sich von den Fesseln des Familienrechts zu emancipiren strebt (vgl. insbesondere rücksichtlich der Frauen Liv. 34, 2), und das Interesse des Staates, welcher das Recht und die Pflicht Unmündige zu schützen, das früher der erweiterten Familie über ihre Mitglieder gehörte, für sich in Anspruch nimmt.

Den ersten Stofs versetzte dem Agnatenrechte, wie der patria potestas (§. 32), das staatliche Sakralrecht, welches so wenig eine Agnatentutel wie eine patria potestas über die virgines Vestales anerkennen konnte (Gaj. 1, 195); daher diese auch später von den neu entstehenden Arten der Tutel frei blieben.

Bei dem genauen Zusammenhange, in dem das Vormundschaftsrecht ursprünglich mit dem Erbrechte stand, ist es erklärlich, dafs das Verlassen des Intestaterbrechts durch Einführung testamentarischer Bestimmungen zugleich ein Vermeiden der Agnatentutel möglich machte. Die strenge Konsequenz des Princips der Familieneinheit wurde in der einen wie in der andern Rücksicht gebrochen. In demselben Satze, in welchem die Zwölftafelgesetzgebung das Recht der testamentarischen Verfügung über das nachgelassene Vermögen ausspricht, spricht sie auch das Recht der testamentarischen Einsetzung eines tutor aus: Uti legassit super pecunia *tutelave* suae rei, ita jus esto (Ulp. 11, 14 f. Gaj. 1, 144. 145), womit indefs nichts Neues eingeführt, sondern nur eine damals schon bestehende Rechtsgewohnheit sanktionirt wurde (Liv. 1, 34). Ein durch den im Testament kundgegebenen Willen des Erblassers eingesetzter tutor heifst im Gegensatze gegen den tutor legitimus *tutor testamentarius,* und zwar, wenn er namentlich ernannt war, *dativus* (nach der Formel Titium tutorem *do* gebildet). Der so bestellte tutor konnte indefs die Tutel ausschlagen, oder später abdiciren; dann trat sofort der tutor legitimus in seine Stelle.

Die Frauen hatten durch diese Einführung testamentarischer Tutel den Vortheil, dafs ein testamentarischer tutor die auctoritas so leicht nicht verweigerte, vielleicht gerichtlich gezwungen werden konnte, sie zu interponiren; indefs war dieser Vortheil nicht ausreichend, weil, wenn der tutor starb oder abdankte, der proximus agnatus als tutor legitimus eintrat. Um das zu umgehen kam wenigstens rücksichtlich der Ehefrau die Sitte auf, ihr im Testamente die Wahl eines Vormundes freizustellen, und zwar entweder eine beschränkte Anzahl von Malen (optio angusta) oder so oft sie wollte (optio plena). Ein auf diese Weise bestellter tutor hiefs *optivus* (Gaj. 1, 150). Diese Sitte bestand schon vor dem Jahre 566 u. c. (Liv. 39, 19).

Nach diesem Vorgange erfand man einen Weg, um auch in dem Falle, wenn eine testamentarische Bestimmung nicht getroffen war, die Vermeidung der Agnatentutel für unverheirathete Frauenzimmer überhaupt möglich zu machen. Man bediente sich dazu der Form der coemtio, durch die bei der Verheirathung die Agnatentutel erlosch, weil die manus des Ehemannes entstand. Dies geschah so, dafs die Frau mit einem Manne die coemtio einging, aber nicht matrimonii causa, sondern unter der Bedingung der Remancipation an einen Dritten (fiduciae causa). Zunächst entstand also auch hier die manus des coemtionator über die Frau, womit die Agnatentutel endigte; aus jener manus gelangte die Frau in das mancipium des Käufers; aus diesem wurde sie dann durch manumissio entlassen, und der manumissor, mit dem natürlich im voraus diese Freilassung ausbedungen war, wurde nun tutor und zwar *tutor fiduciarius* der Frau (Ulp. 11, 5). Dieses ganze Verfahren setzt allerdings, da die Frau bei Eingehung der coemtio der auctoritas ihres bisherigen tutor bedurfte, voraus, dafs die Agnaten keinen Werth mehr auf ihr Tutelrecht legten; es ist aber dieser freiwillige Verzicht der Agnaten auf eine Linie zu stellen mit dem freiwilligen Aufgeben der patria potestas Seitens des Vaters durch den Akt der emancipatio, von welchem auch das oben geschilderte Verfahren selbst die analoge Anwendung auf Frauen ist. In Rücksicht auf die tutores optivi und fiduciarii konnte Cicero (pro Mur. 12) mit Recht sagen, dafs die Frauen nicht mehr in der potestas der Tutoren, sondern die Tutoren in der potestas der Frauen seien.

Diese Versuche zur Emancipation der Frauen von der Agnatentutel fallen unter den Gesichtspunkt des Strebens nach individueller Freiheit; aber auch der Staat sah sich veranlafst, in die Tutelverhältnisse einzugreifen, was freilich zunächst nur so geschah, dafs die Rechte der Agnaten dabei nicht verletzt wurden. Eine lex Atilia unbekannter Zeit, aber vor 566 u. c. (Liv. 39, 9) gegeben, hatte bestimmt, dafs für Frauen und Kinder, wenn es ihnen an einem tutor testamentarius oder legitimus fehlte, der praetor urbanus einen tutor bestellen sollte. Demselben war zu diesem Behuf die major pars tribunorum plebis als consilium beigeordnet. Ein so bestellter tutor hiefs *tutor Atilianus*. Dieses Recht der obrigkeitlichen Bestellung eines tutor ward in späterer Zeit auf die praesides provinciae ausgedehnt durch die lex Julia et Titia (Gaj. 1, 185. Ulp. 11, 18); die Consuln erhielten es durch kaiserliche Verfügung (Suet. Claud. 23); Marcus Aurelius setzte einen besondern praetor tutelaris ein (Capit. Marc. 10).

Auch die Municipalmagistrate hatten dieses Recht, wenn auch nur in beschränktem Mafse. Wenn diese obrigkeitliche Einmischung in die Tutelverhältnisse das Agnatenrecht zunächst auch nicht beeinträchtigte, so setzt es doch voraus, dafs die Fälle nicht selten waren, in denen es an zur Tutel berechtigten Agnaten fehlte, was bei der Zerrüttung der Familienverhältnisse nicht auffallend sein kann. Es ist im natürlichen Laufe der Entwickelung begründet, dafs das neugeschaffene obrigkeitliche Recht sich immer mehr ausdehnte, während das alte Recht der Agnaten, auf das diese selbst keinen Werth mehr legten, immer mehr zurücktrat.

So finden wir denn, dafs in späterer Zeit die cura furiosi und prodigi stets von der Obrigkeit angeordnet wird; und ebenso, dafs, als die puberes minores XXV annis eines Rechtsschutzes zu bedürfen schienen, diesen, den auszuüben die Agnaten nie berechtigt gewesen waren, die Obrigkeit gewährte. Die Möglichkeit einer cura für die minores XXV annis *) wurde zuerst durch die lex Plaetoria eingeführt, die schon zu Plautus Zeit gegeben sein mufs (Pseud. 1, 3, 69. Rud. 5, 3, 24). Dieses Gesetz wollte die minores gegen Uebervortheilungen, denen sie wegen ihrer Unreife ausgesetzt waren, schützen, was es neben einigen speciellen Bestimmungen dadurch zu erreichen suchte, dafs es denselben gestattete, sich einen curator von der Obrigkeit zu erbitten. Dies war jedoch an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Erst Marcus Aurelius verordnete, dafs auch ohne dieselben alle minores sollten curatores erhalten können, und knüpfte die Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte an die Mitwirkung der Curatoren (Capit. Marc. 10). In Folge davon wurde die cura minorum so allgemein, dafs schon zu Constantins Zeit sich eine Rückwirkung dagegen geltend machte, indem es unter Umständen wünschenswerth wurde von der Curatel befreit zu sein und veniam aetatis zu erlangen.

Die Agnatentutel, deren Untergang durch die sittliche Entwickelung vorbereitet war, wurde nach und nach gesetzlich aufgehoben **). Zuerst befreite Augustus durch seine Ehegesetzgebung in der lex Julia und Papia Poppaea die Frauen, welche drei Kinder hatten, von der Agnatentutel und der Tutel überhaupt (Gaj. 1, 145. 194); dann hob Claudius die Agnatentutel für alle freien Frauen auf (Gaj. 1, 157. 171. Ulp. 11, 8). Die Agnatentutel über impuberes endlich hob Diocletianus gesetzlich auf

*) v. Savigny, über den Schutz der Minderjährigen im Röm. R. Zeitschr. f. gesch. R. 10, S. 232.

**) Savigny, Beiträge zur Gesch. der Geschlechtstutel. Z. f. gesch. R. Bd. 3, N. 10.

(Fragm. Vat. 325), so dafs nun nur noch die neueren Arten der Tutel für Frauen ohne das jus liberorum und für impuberes, sowie die cura für minores XXV annis fortbestanden. Da die Tutel über Frauen aber lediglich eine Scheintutel war, so ging sie nach der Zeit des Diocletianus überhaupt unter, und Frauen konnten nun selbst Vormünderinnen werden.

Viel früher erloschen die den Rechten der Agnaten entsprechenden Rechte der Gentilen; zu Gajus Zeit war das jus gentilicium in desuetudinem gerathen (3, 17), und die letzten Erwähnungen des gentilicischen Erbrechts sind die oben besprochene (bei Cic. de or. 1, 39), und eine aus Caesars Zeit (bei Sueton. Jul. 1).

Im Gegensatze gegen diese absterbende Entwickelung des Agnatenrechts steht die allmählich wachsende rechtliche Bedeutung der naturalis cognatio und der affinitas*). Das Verhältnifs der *cognatio naturalis,* welche nicht blofs die a patre sondern auch die a matre cognati umfafste, war, soweit die einzelnen cognati nicht zugleich agnati waren, ursprünglich das einer freiwilligen durch die Sitte geheiligten Pietät, die ihre Bedeutung natürlich nur innerhalb der näheren Grade der leiblichen Verwandtschaft hatte. Das äufserliche Symbol dieser Pietät war der Kufs, mit dem sich die cognati bis zum sechsten Grade der Verwandtschaft begrüfsten (jus osculi: Plut. Qu. Rom. 6. Romul. 1). Bis zu eben dem Grade verbot die ursprüngliche Sitte die Ehe zwischen den Cognaten (§. 31); sie gestattete ferner den Cognaten nicht, als Ankläger gegen einander aufzutreten, und erlaubte ihnen gerichtliches Zeugnifs in Beziehung auf einander zu verweigern. Die Sitte gebot den Cognaten endlich, den Tod von Cognaten zu betrauern. Der Keim der Anerkennung der rechtlichen Bedeutung der cognati liegt in der Beschränkung des eheherrlichen Rechts über Leben und Tod der Frau, das derselbe nur unter Zuziehung eines consilium von Cognaten ausüben durfte. In der späteren Entwickelung erhalten die Cognaten, wie wir oben (§. 36) gesehen haben, ein eventuelles Erbrecht, während das der Agnaten zurücktritt. In Rücksicht auf die Tutel ist uns aus verhältnifsmäfsig früher Zeit, freilich nicht aus Rom, sondern aus Ardea, ein vereinzelter Fall überliefert, dafs bei einem Streite zwischen Mutter und Vormündern über den der Tochter zu gebenden Mann das Gericht für die Mutter entschied (Liv. 4, 9), was aber freilich eine Revolution zur Folge hatte. Ein eigentliches

*) **Klenze**, das Familienrecht der Cognaten und Affinen. Zeitschr. f. gesch. R. 6, S. 200.

Vormundschaftsrecht scheinen indessen die Cognaten als solche bis auf die letzten Zeiten hin, wo die Mutter Vormünderin für ihre Kinder werden konnte, nicht bekommen zu haben; wohl aber mag von ihnen vorzugsweise der Antrag auf Bestellung eines obrigkeitlichen Vormundes ausgegangen sein, und mögen sie bei allen jüngeren Arten der Tutel thatsächlich vorzugsweise berücksichtigt sein. Im Uebrigen wurde die cognatio bis zum sechsten Grade in den späteren Zeiten der Republik und im Anfange der Kaiserzeit gesetzlich dadurch anerkannt, dafs die Beschränkungen des Rechts Schenkungen (lex Cincia 550 u. c.), Erbschaften und Legate (§. 36) anzunehmen für die Cognaten nicht galten. Den Endpunkt erreicht diese Entwickelung in der Justinianischen Gesetzgebung, welche, wie sie das nationalrömische Recht der agnatio ganz aufgegeben hatte, so andererseits das allgemein menschliche Princip der cognatio zu vollster Anerkennung brachte, auch die Beschränkung der Rechte der Cognation auf die sechs Grade aufhob, so dafs nun die Cognation eben so unbeschränkt war, wie es anfangs die Agnation gewesen war. Im Anschlufs an die Entwickelung der Rechte der cognati steht die Entwickelung der Rechte der *affines*, der Verschwägerten, was wir indefs im Einzelnen zu verfolgen hier unterlassen können.

Dagegen wird eine Uebersicht über die sechs berechtigten Grade der cognatio mit ihren technischen Namen, sowie über die Namen der affinitas nicht überflüssig sein.

Die cognatio findet statt:

1. in absteigender Linie (Descendenz), in der auf einander folgen: filius filia; nepos neptis; pronepos proneptis; abnepos abneptis; adnepos adneptis; trinepos trineptis; die Descendenten vom siebenten Grade an heifsen posteriores.
2. in aufsteigender Linie (Ascendenz), in welcher auf einander folgen: pater mater; avus avia; proavus proavia; abavus abavia; atavus atavia; triavus triavia; die Ascendenten vom siebenten Grade an heifsen majores.
3. in der Seitenlinie (Collateralverwandtschaft), bei welcher verschiedene Arten der Vermittlung der Verwandtschaft möglich sind, die in folgender Reihenfolge berechtigt erscheinen:
   a) frater soror als zweiter Grad, und deren Descendenten bis zum vierten Grade, also bis zu den abnepotes abneptes, gerechnet.
   b) frater und soror des Vaters oder der Mutter als dritter Grad, und deren Descendenten bis zum dritten Grade, d. i. bis zu den pronepotes; der Bruder des Vaters

heifst patruus, die Schwester amita; der Bruder der Mutter avunculus, die Schwester matertera; der Sohn des patruus heifst frater patruelis, die Tochter soror patruelis; der Sohn der amita frater amitinus, die Tochter soror amitina; der Sohn des avunculus und der der matertera heifst frater consobrinus, die Tochter soror consobrina. Consobrini werden aber im gewöhnlichen Leben auch die patrueles und amitini genannt. Die Enkel und Urenkel von patruus und amita heifsen filius (filia) patruelis, amitina, nepos (neptis) patruelis, amitina; die von avunculus und matertera heifsen filii, nepotes consobrini etc.

c) frater und soror des Grofsvaters und der Grofsmutter als vierter Grad mit ihren Descendenten bis zum zweiten Grade, d. i. bis zu den nepotes. Der Bruder des Grofsvaters heifst patruus magnus, die Schwester amita magna; der Bruder der Grofsmutter avunculus magnus, die Schwester matertera magna; die Kinder derselben heifsen propior sobrino, propior sobrina; die Enkel sobrinus, sobrina.

d) frater und soror des Urgrofsvaters und der Urgrofsmutter als fünfter Grad mit ihren Kindern, die den sechsten Grad bilden, also propatruus, proamita, proavunculus, promatertera und deren filii und filiae.

Während das Medium der cognatio eine generatio ist, und so viele gradus cognationis angenommen werden, als generationes statt gefunden haben, ist das Medium der affinitas die Ehe. Die cognati des einen Ehegatten werden affines des andern; die cognati beider Ehegatten sind aber unter einander nicht affines. Nur die nächsten Grade der Affinität werden durch besondere Namen bezeichnet. Die Ascendenten des einen Ehegatten sind für den andern: socer socrus; socer magnus socrus magna. Für die Ascendenten des einen Ehegatten ist der andere gener nurus; progener pronurus. Die Descendenten des einen Ehegatten aus einer früheren Ehe sind für den andern privigni (a privo geniti); für die Descendenten des einen Ehegatten aus einer früheren Ehe ist der andere vitricus noverca. Die Seitenverwandten des einen Ehegatten sind Schwäger des andern: levir (Bruder des Mannes, d. i. der nächste Agnat der in manus lebenden Frau), glos (Schwester des Mannes und Frau des Bruders).

Die Ausdrücke propinqui und necessarii sind ihrer allgemeinen Natur nach im gewöhnlichen Sprachgebrauche mehr oder oder weniger umfassender Anwendung fähig.

42. *Das Recht der gentes patriciae über die Clienten.*

Das Recht der *gentes patriciae* über die *clientes* (Nebenform clienta, Paul. Diac. p. 61, griech. πελάται) unterliegt bei den unzureichenden und widersprechenden Nachrichten der Alten einer sehr verschiedenen Auffassung*). Wenn die alten Schriftsteller, wie Dionysius (2, 8-10), Cicero (de rep. 2, 9), Plutarchus (Rom. 13), Festus (v. patrocinia p. 233), die clientela als eine Schöpfung der Staatsweisheit des Romulus darstellen, so dürfen wir daraus nur das unvordenkliche Alter dieses Rechtsverhältnisses entnehmen. Wenn aber dieselben und auch Livius (6, 18) zugleich die Plebejer als diejenigen bezeichnen, die ursprünglich in diesem Rechtsverhältnisse zu den Patriciern gestanden hätten, so ist das lediglich eine Hypothese, die sich darauf stützt, dafs allerdings später im römischen Staate zwei als Clienten und Plebejer unterschiedene Klassen der Bevölkerung nicht existirten, die dagegen aufser Acht läfst, dafs in der Tradition über die Epoche des Ständekampfes die Clienten als Parteigenossen der Patricier von den Plebejern auf das Bestimmteste unterschieden werden: eine Unterscheidung, welche selbst Dionysius (6, 45—47) und Livius (2, 35. 56. 64. 3, 14), ihren Quellen nacherzählend, trotz der von ihnen getheilten oder wenigstens gekannten Ansicht von der Identität der Clienten und Plebejer nicht verwischt haben. Je unwahrscheinlicher nach dieser quellenmäfsigen Beglaubigung der Verschiedenheit der Clienten und Plebejer in den ältesten Zeiten der Republik und nach Allem, was wir über das Wesen der Clientel einerseits und der Plebs andererseits wissen, jene Hypothese der Alten ist, um so ungerechtfertigter ist es sie zur Grundlage neuer Hypothesen zu machen, was Ihne, Gerlach und Bachofen (Röm. Gesch. 1, 2, S. 271. 292), Mommsen (Röm. Gesch. 1, S. 52. 64) in verschiedener Weise gethan haben.

---

*) Suringar, de patronatus et clientelae in Romanorum civitate ratione in Annalen der Groninger Universität. Gron. 1821. 22.
Wichers, de patronatu et clientela Romanorum. Groning. 1825.
Koellner, de clientela. Göttingen 1831.
v. Kobbe, über Curien und Clienten. Lübeck 1839.
Roulez, considerations sur la condition politique des cliens dans l'ancienne Rome in dessen Melanges de philologie, d'histoire et d'antiquité. Brüssel 1840. Fasc. II.
Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847.

Wenn nun die geschichtliche Ueberlieferung erkennen läfst, dafs einerseits die Clienten im Lauf der Entwickelung zu Plebejern geworden sind, dafs aber andererseits keineswegs die Plebejer als solche, am Wenigsten der Theil derselben, auf dem das Wesen der den Plebejern eigenthümlichen Rechtsstellung im römischen Staate ursprünglich beruhte, jemals Clienten gewesen sind, so ergiebt sich die Folgerung, dafs wir in der Clientel eine ältere, in der Rechtsstellung der Plebejer eine jüngere Rechtsbildung zu erkennen haben.

Das unvordenklich alte Institut der Clientel ist das Resultat der vorrömischen patriarchalischen Entwickelung, die Rechtsstellung der Plebejer ist das Resultat der Entwickelung des römischen Staates selbst. Die Ausführung dieses Gedankens rücksichtlich der Plebs bleibt der Darstellung der zweiten Periode vorbehalten (§. 55); die Clientel aber als ein patriarchalisches Institut anzusehen sind wir schon defshalb berechtigt, weil die Clienten nicht in direkter Beziehung zum Staate, sondern zu den einzelnen gentes stehen, denen sie in Gruppen zugetheilt sind; weil das Verhältnifs ein erbliches ist (Dion. 2, 10); weil endlich es auch aufserhalb Roms, namentlich bei den Sabinern, sich nachweisen läfst (Dion. 2, 46. Liv. 2, 16. Dion. 5, 40. Plut. Popl. 21. Dion. 10, 14).

Da aber das Verhältnifs näher bezeichnet das einer erblichen Unterthänigkeit der clientes gegenüber den gentes ist, und da solche Erbunterthänigkeit, wo sie sonst im Alterthume (oder auch im Mittelalter) sich findet, z. B. bei den Penesten in Etrurien (Dion. 9, 5) und Thessalien (ib. 2, 9), bei den Heloten in Sparta, bei den Klaroten und Aphamioten in Kreta, auf der Unterjochung früherer Landeseinwohner durch das Volk, dem die herrschenden Geschlechter angehören, beruht, wie denn z. B. der Namen εἵλωτες selbst die Kriegsgefangenen zu bedeuten scheint (von ἑλεῖν): so hat Niebuhr auch in den clientes die von den Stämmen, aus denen der römische Staat besteht, unterjochten früheren Bewohner Italiens vermuthet. Wir können diese Vermuthung als die herrschende Ansicht über die Entstehung der römischen Clientel bezeichnen; auch wir bekennen uns zu derselben, glauben aber dadurch, dafs wir sie bestimmter formuliren in einer Weise, bei der das Recht der patricischen gentes über die clientes als eine direkte Konsequenz des patriarchalischen Familienrechts erscheint, sie sehr wesentlich zu stützen und von den Bedenken zu befreien, die, aus der Heiligkeit des gegenseitigen Verhältnisses hervor-

gehend, die Entstehung desselben durch gewaltsame kriegerische Unterjochung unwahrscheinlich erscheinen liefsen.

Berechtigt das Clientelverhältnifs als eine Konsequenz des Familienrechts aufzufassen und die Entstehung dieses Verhältnisses in dem Begriff der familia zu suchen sind wir, abgesehen von der schon hervorgehobenen Beziehung der Clienten zu den gentes, den erweiterten Familien, defshalb, weil erstens der Namen, den die Patricier rücksichtlich ihres Verhältnisses zu den Clienten führen, entschieden der Analogie der Familienverhältnisse entnommen ist. Sie heifsen *patroni*, d. h. sie sind zwar nicht den Clienten, was sie als patres ihren Kindern sind, aber sie stehen in einem ähnlichen Verhältnisse zu ihnen, wie der pater familias zu den Gliedern seiner Familie, sei es Kindern oder Sklaven. Diese Analogie der durch patronus bezeichneten Stellung mit der des pater wird besonders deutlich, wenn man sich erinnert, dafs die mater familias, die sich dadurch vom pater familias unterscheidet, dafs sie selbst nicht Inhaberin der manus oder potestas ist, den Sklaven der Familie gegenüber und überhaupt nach aufsen *matrona* heifst. Nun wird zwar der Ausdruck patronus auch gebraucht von dem römischen Gastfreunde gegenüber seinem hospes, von dem Sieger gegenüber den Feinden, die sich ihm ergeben haben (Cic. de off. 1, 11), von dem manumissor gegenüber dem manumissus, von dem Rechtsbeistande gegenüber der Partei, die er vertritt. Aber keine von diesen Anwendungen des Wortes hat Anspruch darauf für ursprünglicher zu gelten, als die vom Patricier gegenüber dem Clienten.

Wie der Name patronus, so beweisen zweitens auch ausdrückliche Angaben, dafs das Verhältnifs des Patrons zu den Clienten ähnlich dem des Vaters zu den Kindern war, z. B. bei Dionysius (2, 10) und Festus in zwei verstümmelten, aber ohne Zweifel auf die Clienten zu beziehenden Stellen (s. v. patres p. 246): atque [ii patres dicti sunt quia] agrorum partes ad [tribuerant tenuioribus] perinde ac liberis (mit Paulus Diac. ib. 247: patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis) und (s. v. patronus p. 253): patr[onus a patre cur ab antiquis dictus] sit, manifestum: quia [ut liberi sic etiam clientes] numerari inter do[mus familiam quodammodo possunt].

Dazu kommt drittens, dafs die Clienten Theil hatten an den sacris der gens, wie sie denn die Kosten für die Vollziehung derselben mufsten bestreiten helfen (Dion. 2, 10). Standen sie somit unter dem Gottesschutze, der das religiöse Band der gens bildete,

so war es auch eben dieser Gottesschutz, der sie wie die Frau, Kinder und Sklaven des pater familias gegen Mifsbrauch der Gewalt von Seiten des patronus schützte, dem gegenüber sie persönlich ebenso rechtlos waren, wie Frau, Kinder und Sklaven gegenüber dem pater familias. Patronus si clienti fraudem faxit sacer esto: war altrömischer Grundsatz, der hoch durch Aufnahme in die Zwölftafelgesetzgebung bestätigt wurde (Serv. ad Virg. Aen. 6, 609).

Im Zusammenhange hiermit steht viertens, dafs die Pflichten, die der patronus gegen den Clienten hatte, und die im Wesentlichen in der gerichtlichen Vertretung desselben und in der Sorge für das Vermögen desselben bestanden (Dion. 2, 10), augenscheinlich der tutela und cura legitima der Agnaten und Gentilen über Frauen, Unmündige und Wahnsinnige gleichstehen.

Endlich wird die familienrechtliche Stellung der Clienten dadurch bewiesen, dafs sie in Rücksicht auf Verhältnisse, die ihren Grund in der Beziehung der Mitglieder Einer Familie zu einander haben, den patronis näher stehen, als deren cognati und affines, die bekanntlich rechtlich betrachtet nicht zu der familia gehören. Nur gegen die Pupillen in der Tutel hat der Agnat nähere Pflichten als gegen die Clienten seiner gens. So mufste z. B. der Patron gegen seine Cognaten Zeugnifs ablegen (was er sonst nicht brauchte), wenn dieses Zeugnifs dem Clienten, mit dem die Cognaten stritten, günstig war. Gegen den Clienten aber brauchte er niemals Zeugnifs abzulegen (Gell. 5, 13. 20, 1, 40. Dion. 2, 10. Plut. Rom. 13).

Die hier zusammengestellten Thatsachen erklären sich nicht, wenn man ohne Weiteres mit Niebuhr die Clientel aus der Unterjochung der Urbewohner ableitet; sie machen den Werth der Analogie der Heloten, Penesten, Klaroten u. s. w. für die Erklärung der römischen Clientel zweifelhaft, weil allen diesen aufserrömischen Erbunterthänigkeitsverhältnissen der charakteristische Zug des geheiligten Familienbandes fehlt. Man hat, um dieses Bedenken zu beseitigen, auf die Wirkung der Zeit und auf den religiösen Sinn der Römer hingewiesen, ohne zu bedenken, dafs eben diese Momente auch die Stellung der Plebejer gegenüber den Patriciern hätten verbessern müssen, was sie nicht gethan haben; man hat die Sage vom Asyl herbeigezogen, um durch die Annahme, die unterjochten Landesbewohner und andere in Rom Schutzsuchende seien durch den Akt einer religiösen Entsühnung in den Gottesschutz der römischen gentes aufgenommen, die Heiligkeit der Clientel zu erklären; man hat die Niebuhrsche Ansicht ganz verworfen, um die religiöse Weihe der Clientel aus

dem gleichfalls unter dem Schutze der Götter stehenden hospitium abzuleiten, wofür man eine Stelle Ciceros anführen könnte (de or. 1, 39), in welcher dieser von dem Entstehen des Patronats für in Rom lebende Exulanten durch das jus applicationis spricht, welches er selbst als obscurum et ignotum bezeichnet. Alle diese Versuche haben in der Ueberlieferung keine ausreichende Begründung; dagegen erklärt sich der familienrechtliche Charakter der Clientel sofort, wenn man die Niebuhrsche Hypothese dahin erweitert, dafs man annimmt, die unterjochten Landeseinwohner seien als Kriegsgefangene anfänglich in die förmliche servitus bestimmter einzelner patres familias gerathen und dadurch in die familia selbst und deren Gottesschutz aufgenommen.

Wenn wir mit Recht die Thatsache der Erweiterung der familia zur gens (§. 40) in Verbindung gebracht haben damit, dafs in patriarchalischer Zeit nicht Erbschaftstheilung, sondern communio hereditatis das Gebräuchliche war, so ergiebt sich rücksichtlich der servi des Ahns einer gens, dafs sie und ihre Kinder (vernae) im gemeinschaftlichen Eigenthume der Erben blieben. Keiner von diesen war für sich herus und dominus der servi, alle aber waren nach dem Tode des pater familias dem Vater gleich zu ehrende Personen, patroni. Je weiter sich die communio hereditatis in den aufeinanderfolgenden Generationen fortsetzte, um so mehr mufste sich das Herrenrecht der gentiles über die Nachkommen der Sklaven ihres Ahns lockern, um so mehr mufste die Erinnerung an das einst bestandene Herrenrecht erlöschen. Wie nun aus der familia eine gens, aus dem ager privatus des ursprünglichen pater familias ein ager gentilicius wird, so werden die servi desselben in ihrer Nachkommenschaft zu servis gentiliciis und erscheinen sehr verschieden von den durch spätere Kriegsgefangenschaft oder Kauf neuerworbenen servis einzelner Herren. Ob in der Zeit der Ausbildung des Clientelverhältnisses jeder gentilis als patronus aller Clienten galt, oder ob etwa der Geschlechtsälteste als patronus sämmtlicher clientes angesehen wurde, oder ob die einzelnen Agnationskreise innerhalb der gens ihre besonderen clientes hatten, darüber ist nichts bekannt. Es können aber alle drei Einrichtungen neben einander bestanden haben.

Um jenen Umschwung in der faktischen Stellung der servi als servi gentilicii begreiflich zu finden, mufs man sich erinnern, dafs das Verhältnifs der servitus, in je ältere Zeiten man zurückgeht, um so menschlicher erscheint; dafs der Sklav (famulus) Mitglied der Familie war, an ihren sacris Theil hatte und also auch unter dem Gottesschutze derselben stand (§. 37); dafs

selbst noch in den Zeiten der sittlichen Entartung die mit den liberis aufgewachsenen vernae menschlicher als neuerworbene Sklaven behandelt wurden.

Für die Richtigkeit dieser Vorstellung von der Entstehung der Clientel aus der servitus spricht abgesehen davon, dafs sie als Konsequenz des bisher bewährten Princips der anfangs unauflöslichen Einheit der Familie erscheint, erstens der Namen *clientes*. Derselbe kommt her von cluere (woher sowohl inclutus als inclitus), welches in der erhaltenen Literatur allerdings passive Bedeutung hat, ursprünglich aber, wie die entsprechenden Verba der verwandten Sprachen (z. B. κλύειν) aktive Bedeutung gehabt haben mufs, und ist daher dem deutschen Ausdrucke Hörige zu vergleichen. Die clientes sind nicht mehr servi eines einzelnen Herren, aber sie sind der Gesammtheit ihrer Herren Gehorsam schuldig.

Dafür spricht zweitens der Umstand, dafs in der ältesten Zeit des römischen Staates die Begriffe patricius und ingenuus identisch waren. Patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur (Fest. p. 241. vgl. Liv. 10, 8). Die clientes also, die nicht Theil hatten an den comitiis curiatis, und denen gegenüber Cincius offenbar jene Definition von patricius gab, sind nicht ingenui, stammen also von servis ab. Eben defshalb waren sie auch nicht gentiles im strengen Sinne des Wortes, wie wir aus Ciceros Definition (Top. 6, 29) schliefsen dürfen, nach welcher zu den gentiles nicht gehören qui ab ingenuis oriundi non sunt und quorum majorum aliquis servitutem servivit: Angaben, die zunächst allerdings bestimmt sind die gentiles vor der Verwechselung mit den ihren Namen tragenden libertis und libertinis zu sichern, ebenso gut aber auf die clientes gehen, aus welchen zu Ciceros Zeit längst freie Leute hervorgegangen waren, die aber doch nicht, trotzdem dafs sie das nomen gentilicium patricischer gentes führten, gentiles waren.

Dafür spricht drittens die Aehnlichkeit des patricischen Clientelverhältnisses mit dem allgemein römischen Rechtsverhältnisse, das zwischen dem manumissor als patronus und dem manumissus libertus als cliens bestand: eine Aehnlichkeit die darauf beruht, dafs das letztere Verhältnifs dem ersteren nachgebildet ist (§. 43), während die Verschiedenheit beider Verhältnisse sich dadurch erklärt, dafs der das letztere begründende Akt die civilrechtliche manumissio ist; denn der cliens ist in seine von der servitus sowohl als von dem Zustande des libertus verschiedene Lage nicht durch manumissio gekommen, sondern es

hat sich die manus des ersten Herrn durch die Erweiterung der Familie zur gens thatsächlich in die potestas des patronus über ihn verwandelt. Insofern kann man die Lage der clientes der der unfeierlich manumittirten servi vergleichen. Die Aehnlichkeit der Stellung des manumissus libertus und der des cliens spiegelt sich äufserlich darin, dafs dieser wie jener das nomen gentilicium führt (vgl. z. B. Liv. 3, 44). Durch diese Aehnlichkeit darf man sich aber nicht verleiten lassen die alte Clientel aus der manumissio zu erklären, was Mommsen thut, indem er die manumissio neben dem hospitium als Quelle der clientela nennt.

Dafür spricht endlich viertens das Verhältnifs, in dem der Client gegenüber dem Patron rücksichtlich des von ihm bebauten Ackerlandes steht. Zwar fehlt es hierüber für die älteste Zeit an historisch zweifellosen Angaben; wenn man aber hört, dafs die patres den tenuioribus agrorum partes perinde ac si liberis propriis verliehen hätten (Fest. p. 246. 247), so darf man daraus schliefsen, dafs die tenuiores, das heifst die Clienten, Eigenthumsrecht an dem ihnen verliehenen Ackerlande ebensowenig hatten wie die Kinder, denen bekanntlich nur ein peculium zu jederzeit widerruflichem Besitz von ihren Vätern gegeben ward. Ebenso ist bei Festus (v. patrocinia p. 233) nicht die Rede von eigenem Eigenthum der unter die patrocinia vertheilten Volksmenge (eben der Clienten), sondern davon, dafs dieselbe patrum opibus tuta sein solle. Endlich wird bei der Erzählung über die Aufnahme der gens Claudia mit ihren Clienten in den römischen Staat ausdrücklich berichtet, dafs das Haupt der gens Attus Clausus vom römischen Staate aus dem ager publicus eine Landstrecke jenseit des Anio zugewiesen erhielt, aus dem er seinen Clienten Ackerloose zutheilen sollte (Dion. 5, 40. Liv. 2, 16), was er dergestalt ausführte, dafs er für sich und seine Gentilen 25 jugera behielt, jedem seiner Clienten aber 2 jugera anwies (Plut. Popl. 21). Dieses letzte Beispiel fällt freilich schon in die Zeit, wo, wie wir sehen werden, der Grundbesitz der Clienten zu freiem Eigenthum geworden sein mufs; aber das ursprüngliche Rechtsverhältnifs schimmert noch durch, insofern als das Haupt der gens als Mittelsperson zwischen dem Staate und den eigenen Clienten erscheint. Ein ursprünglich nicht freier Grundbesitz der Clienten wird auch vorausgesetzt durch die Geldleistungen, zu denen die Clienten gegen ihre Patrone verpflichtet waren. Sie mufsten dieselben unterstützen bei Uebernahme eines öffentlichen Amtes, bei Ausstattung der Töchter, bei Loskaufung aus der Kriegsgefangenschaft, bei Verlust eines Civilprocesses und bei Verurtheilung zu einer Geldbufse (Dion. 2, 10.

Liv. 5, 32. Dion. 13, 5). Diese Unterstützungen in aufserordentlichen Fällen waren vielleicht erst in der Zeit des Verfalls der Clientel an die Stelle eines jährlich zu entrichtenden Bodenzinses getreten. Wenigstens könnte von den genannten Geldleistungen nur die zur Lösung aus Kriegsgefangenschaft in die patriarchalische Zeit gesetzt werden; denn selbst die Ausstattung der Töchter hat keinen Sinn zu einer Zeit, wo der Bräutigam die Braut dem Vater abkaufte. War der Grundbesitz der Clienten wie nach allem Diesem wahrscheinlich ist, ursprünglich kein Eigenthum ex jure Quiritium, so kann er nur aus dem vom pater familias den Sklaven zur Verwaltung übergebenen peculium entstanden sein, so dafs also auch der nicht freie Grundbesitz der Clienten die Entstehung der Clientel aus der servitus bestätigt.

Wir nehmen für die dargelegte Ansicht von der Entstehung der Clientel nicht das Recht der Ausschliefslichkeit in Anspruch; indem wir nur festgehalten wissen wollen, dafs auf diese Weise zuerst sich das eigenthümliche Rechtsverhältnifs der Clientel herausgebildet hatte, räumen wir gern ein, dafs nachträglich der Eintritt in die Clientel auch ohne direkte Vermittelung durch die servitus entstehen konnte. Eine gens die schon eine grofse Anzahl mit ihr verwachsener clientes hatte, mochte, wenn sie neue Eroberungen machte, die Unterjochten, denen sie einen Theil ihrer Ländereien gelassen haben wird, durch positiven Vertrag in das bestehende Rechtsverhältnifs aufnehmen ,wie später der Staat die Unterjochten zu Plebejern, noch später zu cives sine suffragio machte; dasselbe mochte sie auf Wunsch von Fremden, die sich in ihren Schutz begeben wollten, zugestehen, und dürfte darauf das in Verbindung mit dem jus exilii erwähnte obscurum et ignotum jus applicationis (Cic. de or. 1, 39) zu beziehen sein, was anzunehmen um so weniger Schwierigkeit hat, als ohne Frage das Gentilrecht für die inneren Verhältnisse der gens lange nach der Gründung des römischen Staates fortbestand; dasselbe mochte rücksichtlich der direkt manumittirten Sklaven geschehen, obwohl es wahrscheinlich ist, dafs manumissio vor der Epoche des Servius Tullius überhaupt nicht, oder wenigstens nicht häufig statt fand; vielleicht mag endlich in den ältesten Zeiten des Staates auch das häufig gewesen sein, dafs aufserhalb des Staates und aufserhalb des Gentilverbandes stehende Plebejer sich freiwillig in die Clientel einer gens begaben, und dies kann dann auch die Verwechselung der Plebejer und Clienten mit veranlafst haben. Alle diese Arten der Entstehung der Clientel würden zu der ursprünglichen Art in demselben Verhältnisse stehen, wie die

Entstehung der patria potestas durch arrogatio und adoptio zur natürlichen durch Zeugung, wie die Erwerbung von Sklaven durch Kauf zur ursprünglichen und natürlichen durch Kriegsgefangenschaft.

Ob die Clienten in patriarchalischer Zeit zu Kriegsdiensten für ihre gens verpflichtet waren, läfst sich nicht entscheiden; aus den älteren Zeiten des römischen Staates finden sich Erzählungen sowohl davon, dafs der Stand der Patricier mit den Clienten ins Feld zieht (Dion. 6, 47. 7, 19. 10, 43), als davon, dafs eine einzelne gens, die gens Fabia, mit ihren Clienten einen besondern Feldzug unternimmt (Dion. 9, 15).

Die Entwickelung des Rechtsverhältnisses des Patronats über die Clienten, dessen Blüthe vor die Begründung des römischen Staates fällt, ist die, dafs es abstirbt, wie alle anderen aus dem ursprünglichen Familienrechte hervorgehenden Verhältnisse. Dafs es aber früher als alle anderen abstirbt, hat seinen besondern Grund in der Entwickelung des römischen Staatsrechts. Als erste Stufe in dieser Entwickelung müssen wir die Organisation von 9 collegiis opificum betrachten, die, da sie die Tradition dem Numa zuschreibt (Plut. Num. 17. Plin. N. H. 34, 1. 35, 46), ohne Zweifel in die Zeit des patricischen Staates fällt, hervorgerufen zunächst durch die Bedürfnisse des städtischen Lebens. Nur Clienten (und ihnen gleichstehende liberti) können es gewesen sein, die damals Handwerke trieben. Ein Theil der Clienten also, eben die, auf die sich die Einrichtung der collegia opificum bezog, trat in besondere Verbände, die mit den gentes nichts zu thun hatten; und das Verhältnifs dieses Theils der Clienten zu den gentes mufste sich, zumal da sie nicht füglich zugleich erbunterthänige Pächter gewesen sein können, faktisch lockern. Wichtiger war die Reform, die den Namen des Servius Tullius trägt. Da durch dieselbe die staatsfremden Plebejer ein, wenn auch beschränktes, jus suffragii im Staate erhielten, so lag es im Interesse der Patricier selbst, dasselbe auch ihren Clienten gewährt zu sehen, mit deren Hülfe sie bekanntlich später das Stimmrecht der Plebejer öfters faktisch unwirksam machten. Da aber das Stimmrecht innerhalb der servianischen Verfassung auf Grundeigenthum beruhte, so konnten die Clienten, deren Stimmrecht (durch Liv. 2, 56. 64) konstatirt ist, Stimmrecht nur dann bekommen, wenn die Patricier ihnen das bisher als peculium verliehene Land zum förmlichen Eigenthum ex jure Quiritium gaben. Dieser Akt ist also gewissermafsen einer manumissio censu gleich, von der er sich dadurch unterscheidet, dafs die clientes nicht aus

der manus eines bestimmten pater familias, in der sie nicht mehr standen, zu entlassen waren, sondern aus dem Eigenthumsrechte, das die gens an den von den Clienten bebauten Grund und Boden hatte. In diese Zeit würde der Wegfall des oben angenommenen Erbengrundzinses und als Aequivalent dafür die Ausbedingung der Geldunterstützung in aufserordentlichen Fällen, sowie des eventuellen Erbrechts und Vormundschaftsrechts (§. 43) zu setzen sein. Dafs die Patricier sich den Clienten gegenüber zu einer solchen Mafsregel entschlossen, ist nicht unwahrscheinlich; denn da sie viele Generationen hindurch kein Interesse hatten, den von ihnen den Clienten gewährten Besitz zu widerrufen, so verloren sie damals nichts, wenn sie ihn als freies Eigenthum anerkannten, wobei die Clienten, Genossen der Opfergemeinschaft der gens und der gentiles, persönlich verpflichtet blieben und diese Verpflichtung nicht blofs durch Geldleistungen sondern auch durch politische Unterstützung bewähren konnten. Abgesehen von dieser Sakralgenossenschaft und der persönlichen Verpflichtung waren die ackerbautreibenden clientes und auch diejenigen, welche in den von Servius Tullius mit dem suffragium beschenkten collegiis opificum standen, nun den Plebejern staatsrechtlich nicht blofs in Bezug auf das jus suffragii, sondern auch in der korrelaten Verpflichtung zum Dienst in den Legionen (wozu sie vielleicht schon früher verwendet waren) und ohne Zweifel auch in der selbständigen Befugnifs zu gerichtlichen Handlungen gleichgestellt; sie waren cives mit schlechterem Rechte. Ihr Stimmrecht übten sie, wenn 2 jugera ihr früheres peculium und jetziges Eigenthum war, zunächst in der fünften Klasse aus (§. 61); aber, da es ihnen unverwehrt war ihr Eigenthum zu vermehren, so konnten sie sich in die höheren Klassen aufschwingen. So entstanden aus Clientenfamilien plebejische Geschlechter, die ihren patricischen Namensvettern an Macht und Ansehen gleich oder überlegen waren, wie z. B. das der plebejischen Claudii Marcelli (Cic. de or. 1, 39), und dieses ist eine der Ursachen, wodurch es kommt, dafs plebejische Linien desselben Namens neben einer patricischen gens stehen. In diese staatsrechtliche Stellung traten die Clienten des Attus Clausus ein, weil sie schon bestand, und daher konnte Plutarch (Popl. 21) sagen, dafs der Staat jedem der Clienten (nicht dem Appius Claudius für sie) 2 jugera angewiesen habe; denn diese gehörten wirklich den Clienten, nicht dem Appius Claudius.

Die Clienten, somit den Plebejern staatsrechtlich gleichgestellt, hatten, ohne es mit den Plebejern zu halten, Theil an allen

den Errungenschaften der plebs und mochten durch die Verbesserung ihrer Lage dem Interesse der Patricier, dem sie anfangs durchaus ergeben waren, entfremdet werden. Je mehr der staatsrechtliche Unterschied der Patricier und Plebejer verwischt wurde, um so weniger hatte eine Opposition der Clienten gegen die Plebejer eine thatsächliche Grundlage. In dieser Beziehung ist die Aufnahme der Patricier und mit ihnen der Clienten in die comitia tributa ein bedeutender Schritt. So lange die Plebs sich tributim versammelte, um ihre Standesinteressen zu berathen, konnte sie natürlich den diesen Interessen feindlichen Clienten der Patricier Theilnahme an ihren Versammlungen nicht gewähren wollen (Liv. 2, 56); als aber in Folge des Sturzes der Decemvirn die Standesversammlung der Plebs zu einer den comitiis centuriatis an legislativer Kompetenz gleichstehenden Volksversammlung, eben zu der der comitia tributa, erhoben wurde (§. 75), da war es natürlich, dafs die Clienten sowenig wie die Patricier von dieser im Sinne der Versöhnung der Stände geschaffenen Volksversammlung ausgeschlossen bleiben konnten. Von nun an näherte sich die Parteistellung der Clienten der der Plebejer immer mehr; die Clienten des Camillus z. B. erklärten diesem, dafs sie ihm die ihm aufzuerlegende Geldbufse wohl ersetzen wollten, nicht aber ihn freisprechen könnten (Liv. 5, 32. vgl. Dion. 13, 5). Und so finden sich denn von dieser Zeit an in den Schriftstellern keine Nachrichten mehr darüber, dafs die Clienten die Partei der Patricier gebildet hätten, während das Stillschweigen derselben in einigen Fällen (wie Liv. 7, 18) bedeutsam ist und beweist, dafs eine den Patriciern ergebene Partei der Clienten nicht mehr existirte.

Wenn nun aber auch auf diese Weise sich das Verschmelzen der Clienten mit der Plebs in staatsrechtlicher Beziehung erklärt, so erklärt sich doch noch nicht die Auflösung der Clientel rücksichtlich der fortbestehenden persönlichen Verpflichtungen. In dieser Beziehung ist sie eigentlich auch nie aufgelöst, sondern allmählich ihrer innern Natur nach verändert. Wir werden sehen (§. 43), dafs der libertus manumissus in ein Verhältnifs zu dem manumissor tritt, welches sich von der clientela im alten Sinne nur dadurch unterscheidet, dafs es auf direkter manumissio beruht und auf Seiten des libertus nicht erblich ist. Je häufiger die Fälle so entstandener Clientel wurden, um so seltener wurden die Fälle, in denen die alte Clientel fortbestand, da manche patricische gentes ausstarben, und deren Clienten nun auch ihrer persönlichen Verpflichtungen ledig waren. Jenes neue Verhältnifs wirkte

bestimmend auf das ältere ein, um so mehr als die eigentlichen Clienten persönlich eine viel höhere Dignität hatten, als die eben aus der Sklaverei entlassenen liberti. Daher galt es später, wie Plutarch berichtet, für unanständig, von den Clienten Geldgeschenke anzunehmen (Rom. 13). So sank die Clientel zu einem rein faktischen Verhältnisse reciproker Ehrerbietung und Schutzverleihung zwischen nobiles und ignobiles herab, aus dem der Client austrat, wenn er selbst durch Bekleidung eines curulischen Amtes nobilis wurde; in dieser Gestalt hat sich die Clientel bis in die späteste Zeit erhalten.

43. *Das Patronat über die Freigelassenen* *).

Das Patronat über die Freigelassenen *(liberti)* ist, wie das Patronat über die Clienten, ein Ausflufs des Familienrechts, welches selbst dann, wenn ein Sklav durch manumissio (§. 37) aus der familia des manumissor austritt und seinerseits selbst pater familias wird, gewisse Rechte des patronus manumissor über den libertus und auf sein Gut anerkennt.

Das Rechtsverhältnifs des libertus unterscheidet sich von dem des cliens gegenüber dem patronus in seiner Entstehung dadurch, dafs jener direkt aus dem Verbande einer Einzelfamilie durch den Akt der manumissio zu privatrechtlicher und staatsrechtlicher Selbständigkeit entlassen wird, während dieser ohne ausdrückliche Handlung in Folge der unter den bestimmenden Grundsätzen patriarchalischer Sitte stattgefundenen Erweiterung der Familie zur gens seine ursprüngliche Stellung zur Einzelfamilie mit der entsprechenden Stellung zur gens vertauscht hat. Der libertus kommt durch jenen civilrechtlichen Akt sofort in die Stellung, welche die Clienten erst bei Gelegenheit der staatsrechtlichen Reform des Servius Tullius erhielten.

Von der ursprünglichen Clientel unterscheidet sich das Rechtsverhältnifs des libertus ferner in seinem Bestande dadurch, dafs jenes ein Verhältnifs innerhalb Einer, wenn auch erweiterten Familie ist, während das Verhältnifs des patronus und libertus ein solches ist, welches von einer Familie in eine andere hinüberreicht (Dig. 50, 16, 195, 1). Die Folge hiervon ist, dafs

---

*) Schüller, de necessitudine cum morali tum civili inter patronos et libertos. Traj. 1838.
Bierregaard, de libertinorum hominum conditione libera rep. Romana Havn. 1840.

das Rechtsverhältnifs des patronus zu dem Clienten beiderseits erblich ist, während das Rechtsverhältnifs zwischen patronus und libertus wohl auf die Kinder des patronus, nicht aber auf die des libertus, welche ja ingenui sind, vererbt, so dafs es sich faktisch in der zweiten Generation löst (trotz Dion. 4, 23). Die ursprüngliche Clientel hatte sich, da sie auf der Erweiterung der Familie von Generation zu Generation beruht, in vorrömischer Zeit entwickelt und ist defshalb eine specifische Bildung der gentes patriciae; nach Entstehung des römischen Staates konnte sie sich auf natürliche Weise ebenso wenig neu entwickeln wie gentes patriciae selbst. Das Rechtsverhältnifs des patronus zum libertus konnte dagegen so gut aus einer plebejischen wie aus einer patricischen Familie hervorgehen, da es auf dem den Plebejern so gut wie den Patriciern zustehenden dominium über die Sklaven beruht; man kann es daher wohl als ein allgemein römisches Verhältnifs der specifisch patricischen Clientel entgegenstellen, nicht aber als das Resultat einer specifisch plebejischen Entwickelung.

Abgesehen von diesen hervorgehobenen Unterschieden ist das Patronat über den libertus dem über den cliens durchaus ähnlich, namentlich seit die Clienten gleich den libertis als cives Romani in der servianischen Verfassung galten. Das Patronat über den libertus ist die jüngere staatliche Schwesterform des Patronats über den cliens als der älteren patriarchalischen Form, und letztere ging allmählich in der ersteren auf (§. 42).

Der Fortbestand eines, wenn auch loseren Familienbandes zwischen der Familie des libertus und der des patronus wird dadurch bezeugt, dafs der libertus gleich dem cliens das nomen gentilicium seines patronus führte und dafs er gleich dem cliens noch zur Opfergemeinschaft der Familie des Herrn gehörte, der er als servus angehört hatte, wie die liberti denn auch an dem Erbbegräbnisse ihrer Freilasser Theil haben. Die liberti eines Patriciers aber unterschieden sich noch dadurch von denen eines Plebejers, dafs sie nicht blofs mit der familia des manumissor, sondern auch mit der gens desselben in Verbindung blieben, wie wir daraus schliefsen dürfen, dafs freigelassene Mägde (*libertae*) nicht ohne besondere Bewilligung e gente enubere oder sonst einen der Akte vornehmen durften, der, mit capitis deminutio minima verbunden, den Austritt der liberta aus dem Gentilverbande bewirkt hätte (Liv. 39, 19).*) Man wird hieraus auch schliefsen dürfen, dafs in die Rechte eines patricischen patronus auf die Person und das

*) Huschke, de privilegiis Feceniae Hispalae. Gott. 1822.

Gut eines libertus nicht blofs Agnaten, sondern auch Gentilen succediren konnten, während in die Rechte eines plebejischen Patrons nur seine Agnaten möglicherweise eintraten.

Das Recht des patronus über den libertus giebt sich auch durch die in ihm enthaltenen Befugnisse als eine Konsequenz des Familienrechts kund. Es hat zwei Seiten. Die eine entspricht dem Rechte der Agnaten und Gentilen (§. 41), nur dafs hier nicht wie bei diesen ein gegenseitiges, sondern ein einseitiges Recht des patronus ist; dieses involvirt ein eventuelles Erb- und Vormundschaftsrecht des patronus. Rücksichtlich dieser Einseitigkeit entspricht es durchaus dem Rechte des patronus über den Clienten, der so zu sagen, so lange die Clientel in ihrer ursprünglichen Gestalt bestand, in der fortwährenden tutela seines patronus war, und dessen Güter der patronus nur defshalb nicht erbte, weil sie ihm ohnehin schon zu eigen gehörten. Die andere Seite enthält ein Anrecht des patronus auf persönliche Dienstleistungen des libertus und entspricht dem Rechte, das auch die patricischen Patrone über ihre Clienten in dieser Hinsicht hatten.

Die Entwickelung des Patronatsrechts über die liberti ist nicht wie die anderer familienrechtlicher Institute eine durchaus absterbende, sondern eine zum Theil fortschreitende, was sich daraus erklärt, dafs der Staat selbst ein Interesse dabei hatte, die staatsgefährliche Klasse der Freigelassenen (der *libertini*, wie sie dem Staate gegenüber heifsen), die er stets staatsrechtlich zu beschränken suchte (§. 63), auch privatrechtlich so abhängig als möglich zu erhalten, während andererseits auch die Patrone das Geschenk der Freiheit, welches sie den Sklaven machten, als ein solches ansahen, welches die liberti durch ihre Dienstleistungen einigermafsen vergelten müfsten (Dig. 38, 2, 1).

Was zunächst das eventuelle Erbrecht*) des Patrons betrifft, so sind nach der Zwölftafelgesetzgebung für einen libertus, der intestatus und ohne sui heredes stirbt, die nächstberechtigten Erben: der patronus (Gaj. 3, 40. Ulp. 29, 1) und dessen Frau (die patrona), dann die Descendenten derselben, ihre Agnaten, und, wenn der Patron Patricier war, auch ihre Gentilen. Gegen testamentarische Bestimmungen und gegen die sui heredes des libertus stand aber der patronus durchaus zurück. Von einer

*) Unterholzner, über das patronatische Erbrecht. Z. f. gesch. Rechtsw. 5, S. 2.
Huschke, über den Einflufs der Capitis Deminutio des Patrons oder seiner Kinder auf ihr Intestaterbrecht. Rh. Mus. 1833. Nr. 3.

liberta erbte der patronus immer, wenn sie unverheirathet blieb, da sie keine sui heredes haben und auch kein Testament ohne Einwilligung des patronus, der ihr tutor legitimus war, machen konnte (Gaj. 3, 43). Dieses Erbrecht des patronus galt nicht blofs in Bezug auf den libertus, sondern auch in Bezug auf dessen Descendenz, wenn z. B. der Sohn des libertus keine näherberechtigten Erben hatte.*) Darauf bezieht sich der Streit der Claudii Marcelli mit den patricischen Claudiis über die Erbschaft eines filius liberti (Cic. de or. 1, 39). Da es sich nur um das Gut der Descendenten des libertus handelt, so folgt hieraus indessen nicht, dafs das Patronatsrecht über den libertus auch auf Seiten des libertus ein erbliches gewesen wäre.

Dieses eventuelle Erbrecht des patronus und seiner Intestaterben wurde in der prätorischen Erbfolge der bonorum possessio nicht allein anerkannt, sondern für den patronus und seine Söhne (aber nicht für die patrona und die sonstigen Erben des patronus) dahin ausgedehnt, dafs sie selbst gegen das Testament eines libertus, wenn dieser keine sui heredes hinterliefs, Anspruch auf die Hälfte des Vermögens des libertus hatten (Gaj. 3, 41. Ulp. 29, 1). Die augusteische Ehegesetzgebung in der lex Papia Poppaea (Ulp. 29, 3. Gaj. 3, 42) fügte verschiedene neue Bestimmungen hinzu, wodurch einerseits zwar die libertae durch das jus quatuor liberorum frei wurden von der tutela legitima und der ausschliefslichen Erbberechtigung der patroni, indem diese nun nur noch Anspruch auf einen Kindestheil behielten, wenn die liberta ihre Kinder zu Erben eingesetzt hatte; andererseits aber auch die Rechte des patronus gegen Freigelassene mit sui heredes, die Rechte der patrona, wenn sie zwei Kinder hatte, und die Rechte der weiblichen Kinder des patronus, wenn sie drei Kinder hatten, erhöht wurden.**) Unter diesen Bestimmungen heben wir die hervor, welche dem patronus eines libertus, der mehr als 100000 Sesterzen (§. 62) hinterliefs, Anspruch auf eine portio virilis (auf Kindestheil) verlieh, wenn der libertus weniger als drei Kinder hatte. Nicht eigentlich als eine Erhöhung des patronatischen Erbrechts darf es angesehen werden, dafs die lex Junia Norbana, während sie übrigens die unfeierlich Manumittirten zu Latinis

*) Huschke, von der Intestatsuccession in das Vermögen eines Kindes oder fernerer Descendenten eines Freigelassenen in Studien des römischen Rechts. 1830. S. 134.

**) Huschke, über einige zweifelhafte Verordnungen der lex Papia Poppaea in Beziehung auf die Succession und die Güter der Freigelassenen in Z. f. gesch. Rechtsw. 1830. S. 25.

machte, ihnen das jus testamentifactionis nicht gab und dadurch bewirkte, dafs das Vermögen solcher Latini Juniani auf jeden Fall dem patronus oder dessen Erben zufiel. Noch Justinianus erkannte übrigens das Erbrecht des patronus, seiner Descendenten und seiner Seitenverwandten bis zum fünften Grade gegenüber dem ohne Descendenten verstorbenen libertus an.

Das eventuelle Erbrecht, das der Patron gegen den libertus hatte, konnte Gegenstand besonderer testamentarischer Verfügung des patronus sein, indem dieser seinen Anspruch auf die Erbschaft einem seiner Kinder ausschliefslich vermachen konnte, was assignare libertum hiefs (Dig. 50, 16, 107). In diesem Falle lebte das Erbrecht der andern Kinder und ihrer Descendenten erst dann wieder auf, wenn das durch jene assignatio begünstigte Kind ohne Erben verstorben war.

In Bezug auf das mit dem Erbrechte zusammenhängende Vormundschaftsrecht (§. 41) ist zu bemerken, dafs nach der Zwölftafelgesetzgebung oder eigentlich nach der Interpretation derselben der patronus und dessen Kinder (resp. Agnaten und Gentilen) die legitima tutela über freigelassene impuberes und über libertae hatten (Gaj. 1, 165. Ulp. 11, 3. Instit. 1, 17). Während das prätorische Recht das Erbrecht der patroni erweiterte, that es nicht ein Gleiches in Beziehung auf die tutela; und so finden wir auch, dafs die tutoris optio einer liberta als Begünstigung verliehen wird (Liv. 39, 19). Es waren tutores Atiliani und fiduciarii auch für libertae möglich gemacht (Gaj. 1, 195. Liv. 39, 9). Die augusteische Ehegesetzgebung in der lex Papia Poppaea beschränkte das Tutelrecht der patroni, indem sie libertae mit vier Kindern demselben enthob (Ulp. 29, 3. Gaj. 3, 44). Aber als die lex Claudia die Agnatentutel für freie Frauen aufhob, blieb die Patronentutel für freigelassene Frauen, soweit sie nicht aus anderen Gründen beseitigt werden konnte, bestehen.

Die persönlichen Dienstleistungen, zu denen der libertus seinem patronus verpflichtet war, folgten nicht wie die der Clienten aus einer Erbunterthänigkeit, sondern nur aus der Pietät, die der Freigelassene dem manumissor, gewissermafsen seinem bürgerlichen parens, schuldig war. Sie werden daher auch den Pflichten der Kinder gegen die Aeltern gleichgestellt. Wenn Cicero behauptet (ad Qu. fr. 1, 1, 4), majores nostros libertis non multum secus ac servis imperasse, so ist dies entweder in dieser Allgemeinheit eine Uebertreibung, oder nur insofern wahr, als gerade in ältester Zeit auch Kinder und Sklaven vom pater familias ziemlich auf eine Weise behandelt wurden. Es kann sich

diese angeblich harte Behandlung der liberti aber auch auf die Dienste beziehen, zu denen der patronus den libertus bei der Freilassung ausdrücklich verpflichtete, und deren Härte den praetor Rutilius bewog, die Freigelassenen gegen solche ihnen auferlegte Bedingungen in den Schutz des Ediktes zu nehmen (Dig. 38, 2, 1). Auf keinen Fall aber kann dem patronus das jus vitae necisque, das ein römischer Bürger über den andern nicht haben konnte, zugestanden werden, trotz einer Erzählung des Valerius Maximus (6, 1, 4). Aus jener Pietät folgte zunächst nur, dafs der libertus dem patronus Ehrerbietung schuldig war, ihm obsequium praestare mufste, wie der übliche Ausdruck ist (Dig. 37, 15). Er durfte ihn nicht wegen dolus und überhaupt nicht ohne ausdrückliche Erlaubnifs des praetor verklagen (Dig. 2, 4, 4. Gaj. 4, 46. Dio Cass. 60, 28). Er mufste ihn, wenn er verarmte, ernähren, was auch Kindespflicht gegen die Aeltern ist. So folgte denn auch aus jener Pietät die Verpflichtung zu hülfreichen Dienstleistungen (operae officiales) im Allgemeinen, die aber nicht auf die Erben des patronus überging. Man pflegte sich derselben für eine gewisse Zahl von Tagen (daher operae soviel als diurnum officium) zu vergewissern, dadurch dafs man den Freigelassenen schwören liefs, operas donum munus se praestiturum, operas qualescunque, quae modo probe jure licito imponuntur (Dig. 38, 1, 7). Ein solcher Schwur genügte, auch ohne ausdrückliche Stipulation, um dem patronus das Recht zu geben eine Klage auf Pflichtversäumnifs (operarum actio) gegen den libertus anzustellen, bei deren Entscheidung dann der Natur der Sache nach dem richterlichen Ermessen viel überlassen blieb. Im Ganzen läfst sich jedoch in der Kaiserzeit die Tendenz verfolgen, diese Verpflichtung in nicht allzuschwerem Sinne für die liberti auszulegen (Dig. 38, 1). Wollte man sich Etwas vom libertus ausbedingen, was über die operae officiales hinausging, z. B. operae fabriles, so bedurfte es dazu einer ausdrücklichen Stipulation, und solche Leistungen gingen dann auch auf die Erben des patronus über. Der allzugrofsen Erschwerung der Lage des libertus stand aber gerade in dieser Beziehung das prätorische Edikt des Rutilius und dessen weitere Ausbildung entgegen.

Je häufiger übrigens in der Kaiserzeit wirklicher Undank der liberti gegen die patroni vorkommen mochte, um so mehr trat das Bedürfnifs ein, auch den Patronen gerecht zu werden; und wir sehen daher die den ingratis libertis angedrohten Strafen bis zur revocatio in servitutem steigen. In der früheren Kaiserzeit wird Verurtheilung zu den Lautumien (Dosith. sent. Hadr.

§. 3) und relegatio ultra centesimum lapidem (Tac. Ann. 13, 26) als Strafe erwähnt. Auch konnte der praefectus urbi in Rom und die Provincialstatthalter gegen ingrati liberti auf Verweis oder Prügelstrafe erkennen (Dig. 1, 16, 9). Obwohl Claudius aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die revocatio in servitutem gegen einzelne ingrati liberti ausgesprochen hatte (Suet. Claud. 25), so drang doch unter Nero ein Antrag auf allgemeine Einführung jener Strafe nicht durch (Tac. l. c.). Erst Commodus setzte sie als Strafe fest für solche liberti, welche ihre patroni beschimpft, geschlagen oder in Armuth und Krankheit verlassen hätten; er verordnete, dafs solche vom praeses provinciae verkauft, und der Kaufpreis dem patronus eingehändigt werden solle (Dig. 25, 3, 6). Noch später gab man einen solchen libertus geradezu als servus dem Patron zurück.

Dritter Abschnitt.

Das älteste Staatsrecht.

44. *Familienrechtliche Grundlage des Staatsrechts.*

Nachdem wir unsere Ansicht von der Entstehung des römischen Staates, des populus Romanus Quiritium, vorgetragen hatten (§. 26—28), bezeichneten wir das Familienrecht als das Prototyp des Staatsrechts (§. 29). Es liegt uns nun ob, die Abhängigkeit des ältesten Staatsrechts von dem Familienrechte darzustellen. Unter dem ältesten Staatsrechte verstehen wir nicht die vielleicht staatliche Ordnung des Volksstammes der Ramnes, von der keine geschichtliche Kunde erhalten oder zu gewinnen ist (§. 26), sondern das Recht des durch die Vereinigung der Ramnes und Tities gebildeten Staates der Quiriten. Da der Staat derselben nicht auf natürliche Weise aus Einem Volksstamme erwachsen, sondern durch ein foedus zweier Volksstämme entstanden ist, so ist von vorn herein klar, dafs der Typus des Familienrechts im römischen Staate nicht ungetrübt erscheinen kann, und dafs eine Betrachtung des römischen Staatsrechts vom rein familienrechtlichen Standpunkte nothwendig einseitig werden würde, daher auch durch Nachweis der vertragsrechtlichen Grundlage desselben (§. 45) ihre Ergänzung und Berichtigung empfangen mufs.

Die familienrechtliche Grundlage des populus Romanus Quiritium zeigt sich zunächst in dem Bestande desselben. Zum *populus* in dem ursprünglichen staatsrechtlichen Sinne des Wortes *) gehört Niemand, der nicht eine familienrechtliche Stellung

*) Weifsenborn, de notionibus, quas Livius vocabulo populi subjecerit. Isenaci 1830.

in den vor der Gründung des Staates bestehenden gentes patriciae (§. 40) der Ramnes und Tities oder der später aufgenommenen Luceres hatte. Mit der Verfassung des Servius Tullius ändert sich freilich der staatsrechtliche Sinn des Wortes populus, indem der populus zwei verschiedene Bestandtheile, den Stand der patricii und die plebs, umfafst (Gell. 10, 20); ursprünglich aber gab es keine plebs neben den Patriciern, oder wenn es eine gab (§. 55), so stand sie, als in welcher gentes patriciae non insunt, aufserhalb des populus, und der Begriff desselben war mit dem der Gesammtheit der gentes patriciae identisch. Abgesehen von weniger bestimmten Stellen spricht sich das ganz bestimmt in der noch später angewendeten, im Sinne des späteren Staatsrechts eigentlich falschen, um so mehr aber unverdächtigen archaischen Formel *populo plebique Romanae* (Liv. 25, 12 u. sonst) aus (vgl. auch Fest. s. v. scitum populi p. 330). Wegen dieses familienrechtlichen Bestandes des populus heifsen die Mitglieder desselben eben *patricii,* sofern sie ihre Stellung im Staate nur der Zugehörigkeit zu einer gens patricia verdanken, oder *patres* (populus vel patres: Serv. ad Aen. 8, 654), sofern es zunächst natürlich nur die Gesammtheit der in ihren Einzelfamilien souveränen patres familias ist, die den Staat bildet *). Weder die Clienten als Unterthanen der gens, noch Frauen und Kinder als Unterthanen der einzelnen patres können nach strengem Familienrechte eine selbständige Stellung im Staate haben. Rücksichtlich derjenigen filii familias aber, die puberes sind, ist diese Konsequenz vom Staatsrechte verlassen, aus Gründen, die erst später (§. 45. 46, 4) völlig klar werden können. Weil der populus von ihnen Kriegsdienste verlangt, so gehören sie mit zum populus; sie haben demgemäfs selbständige Rechte im Staate, die freilich in unversöhnbarem Widerspruch mit der patria potestas ihrer Väter stehen. Hierdurch erklärt es sich, dafs der rein familienrechtliche Ausdruck *patres*, der den Mitgliedern des senatus mit vollem Rechte zukam, weil sie als seniores sämmtlich ohne Zweifel wirkliche patres familias waren, abusive auch auf die patricischen filii familias überging. Der Begriff selbständiger Rechtsfähigkeit, der nach dem Familienrechte ganz zusammenfiel mit den Bezeichnungen pater und caput, veranlafste, dafs auch sie wie als capita libera so als patres bezeichnet wurden, obwohl sie familienrechtlich nicht patres waren. Zur Unterscheidung von denen,

---

*) Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione. Würzb. 1845.

die in jeder Beziehung patres sind, werden sie als *juniores patres* bezeichnet. Sofern die Anerkennung staatsrechtlicher Selbständigkeit der filii familias puberes gleichzeitig war mit der Begründung des Staates, hat die Tradition Recht, die stets üblich gebliebene, wenn auch etwas anders gewendete Unterscheidung zwischen seniores und juniores auf Romulus zurückzuführen (Macrob. Sat. 1, 12, 16). So ausgedehnt, konnte die Bezeichnung patres noch weiter ausgedehnt werden, und auch Frauen und impuberes, kurz alle den gentes patriciae angehörigen capita libera bezeichnen; daher patres gleichwie das richtiger gedachte patricii auch den Stand als solchen (die Frauen eingeschlossen) bezeichnet (Liv. 4, 4. Cic. de rep. 2, 37).

Die familienrechtliche Grundlage des Staates äufsert sich ferner darin, dafs der populus sich selbst als Familie betrachtet: eine Auffassung, von der einzelne Züge sich selbst in der Zeit, als das Staatsrecht sich praktisch weit von seiner familienrechtlichen Grundlage entfernt hatte, erhalten haben. Wie die Familie einen Mittelpunkt im Hausheerde hat, der zugleich Opferaltar ist, so besitzt die Staatsfamilie einen gemeinsamen Hausheerd in dem Tempel und unauslöschlichen Feuer der Vesta, der Göttin des heimischen Heerdes (vgl. vestibulum). Sowohl die Lage dieses Staatsheerdes unter dem mons Palatinus am forum, also aufserhalb der Roma quadrata, als auch die zwar mit der Sage von der Gründung des Staates durch Romulus streitende, aber trotz der Bedenken römischer Antiquare sich behauptende Sage, dafs Numa (nicht Romulus) den Tempel und Kult der Vesta gestiftet habe (Dion. 2, 65), beweist, dafs die Staatsfamilie, deren Mittelpunkt dieser Tempel bilden sollte, nicht die der Ramnes, sondern die der Quirites war. Und wie die Familie am Hausheerde ihren Göttern opfert, so opfert eben auch die Staatsfamilie ihren Göttern in einem unmittelbar neben dem Tempel der Vesta belegenen Hause. Wir meinen die domus regia Numae, gewöhnlich schlechthin regia *) genannt. Sie bildete die Ecke des forum Romanum und der auf dasselbe stofsenden sacra via; in ihr wurden die Götter der beiden vereinigten Stämme: Jupiter und Mars, der Gott des vereinigten Volkes der Quirites: Quirinus (§. 27), ferner die penates des römischen Volkes und der älteste latinische Stammesgott Janus verehrt. Den Namen regia aber führt diese Kultstätte defshalb, weil den Kultus der dort verehrten

*) Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiet des altrömischen Bodens und Kultus. Breslau 1839.

Götter ursprünglich der rex als Oberpriester der Staatsfamilie zu versehen hatte, wie die Sage denn auch aus diesem Grunde sich dieselbe als Wohnhaus des priesterlichen Numa denkt.

Schon während der Königszeit waren, damit nicht in Folge der weltlichen Geschäfte der Könige die sacra regiae vicis desererentur (Liv. 1, 20. 33), für den Kultus der drei Staatsgötter besondere Priester eingesetzt, Stellvertreter des Königs, die flamines (Zünder, vgl. flamma für flag-ma) hiefsen (§. 48). Unter ihnen ist es insbesondere der angesehenste, der flamen Dialis, und seine Frau, die flaminica, deren Opferhandlungen denen des pater familias und der mater familias für ihre Familie entsprechen. In diesem Priesterthume, von dem es die Sage insbesondere hervorhebt, dafs es Numa in eigener Person bekleidet habe (Liv. 1, 20), koncentrirt sich das auf den Staat übertragene hausherrliche Priesterthum. Der flamen Dialis ist priesterlicher pater familias des populus Romanus, während die virgines Vestales, denen der Kult der keuschen Heerdgöttin oblag, als priesterliche filiae familias desselben aufzufassen sind. Eben defshalb mufsten jener wie diese auf aufsergewöhnliche (sakrale) Weise der beschränkenden Gewalt ihres natürlichen pater familias enthoben sein (§. 32); ebendefshalb standen die virgines Vestales nicht unter der beschränkenden Gewalt der tutela agnatorum (§. 41); ebendefshalb mufste die Ehe des flamen Dialis sakralrechtlich durchaus makellos und mit Beobachtung der strengsten Formalitäten geschlossen sein (§. 31); ebendefshalb durften die virgines Vestales überhaupt keine Ehe eingehen, weil sie damit wieder in die beschränkende Gewalt einer besonderen Familie einund aus ihrem Verhältnisse zur Staatsfamilie ausgetreten sein würden; ja jede geschlechtliche Berührung derselben galt ebendefshalb als Incest, wie geschlechtliche Verbindung zwischen Bruder und Schwester.

Aber nicht blofs sakralrechtlich, auch völkerrechtlich erscheint der Staat als Familie. Er wird bei Kriegserklärungen, bei Bündnissen und anderen völkerrechtlichen Handlungen durch einen pater patratus (§. 49) vertreten, wie die Einzelfamilie im Verkehr mit einer andern durch ihren natürlichen pater. Patratus heifst jener pater der Staatsfamilie aus dem Grunde, weil er nicht natürlicher pater derselben, sondern durch einen Akt sakraler Weihe zum künstlichen pater gemacht ist. Es ist aber diese völkerrechtliche Sitte um so mehr für die Auffassung des Staates als einer Familie beweisend, als gerade der völkerrechtliche Verkehr mehr als der innere staatsrechtliche dem patriar-

chalischen Standpunkte treu blieb. Bei so bestimmten Spuren wollen wir kein Gewicht darauf legen, dafs auch in den althergebrachten Redensarten: domi forisque, domi bellique, domi militiaeque, sich die Auffassung des Staates als einer Familie ausspricht; dahingegen wird es gestattet sein, auf die interdictio aqua et igni (§. 39) als auf die Form des Ausschlusses aus der Staatsfamilie auch hier wieder Bezug zu nehmen.

Das Recht des Staates, der aus Elementen besteht, die aus der Entwickelung der Familie hervorgegangen sind, der sich selbst als eine Familie betrachtet, kleidet sich folgerecht in die Formen des Familienrechts. Sowohl im König, als im Senat wiederholt sich der Typus des Familienrechts. Jener ist der pater familias des Staates, in dessen Hause Einer Herr sein mufs, wie in der Einzelfamilie; dieser, als regium consilium aufgefafst, ist das Nachbild des consilium von Verwandten, dessen Rath der pater familias unter Umständen vor Ausübung seiner hausherrlichen Gewalt anhören mufs. Die Gewalt des rex wird geradezu mit dem Ausdrucke *manus* bezeichnet. Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque *manu* a regibus gubernabantur (Pomp. Dig. 1,2,2,1). Mag das Abstraktion sein, so ist es doch bezeichnend, dafs man das Willkürregiment, welches man in dem Anfange der römischen Königszeit voraussetzte (Tac. Ann. 3,26 nobis Romulus ut libitum imperitaverat), mit dem Ausdrucke für die Vollgewalt des pater familias glaubte bezeichnen zu können. Auch sonst wird die Stellung des Königs mit der des Vaters verglichen (Cic. de rep. 1, 30). So ist auch der Ausdruck *potestas*, der von dem königlichen Amte, wie später von dem Amte der republikanischen Magistrate üblich war, ein ursprünglich familienrechtlicher (vgl. patria potestas), indem er abgeleitet ist von einem Worte, das im Lateinischen zwar die bestimmte Beziehung zur Familie verloren hat, im Griechischen aber den Eheherrn (*πόσις* = potis, wovon potens und potiri, Herr werden, vgl. *δεσπότης*), im Sanskrit den Eheherrn und Herrn überhaupt bezeichnet (patis).

Trotzdem aber, dafs die Begriffe des Staatsrechts denen des Familienrechts nachgebildet sind, zeigt sich doch auch eine bedeutende Differenz zwischen dem Inhalte der staatsrechtlichen und dem der familienrechtlichen Begriffe. Während der pater familias sein consilium aus Verwandten bildet, die aufserhalb der Familie stehen, bildet der rex sein consilium aus Leuten, die innerhalb der Familie stehen, deren Haupt er ist, aus Leuten, die seine Unterthanen sind. Während der pater familias sich gegenüber

keine Rechte der Frau und der Kinder anerkennt, mufs der König eine, wenn auch beschränkte, Mitwirkung derer, die zu ihm in der Stellung von filii familias stehen sollten, anerkennen: eine Mitwirkung, die sie in der Volksversammlung ausüben. Während der pater familias Eigenthümer der res familiaris, des patrimonium ist, ist nicht der König, sondern der populus Eigenthümer des Staatsgutes, das darum als res publicae, ager publicus u. s. w., und nicht als res regiae, ager regius bezeichnet wird. Daher auch der Staat selbst ohne Zweifel schon in der Königszeit, von seiner sachlichen Seite angesehen, *res publica* genannt wird. Kurz, der König ist, obwohl er die Stellung eines pater der Staatsfamilie einnimmt, doch nicht herus und dominus des Staates, während der pater familias auch herus und dominus der Familie ist.

Diese thatsächlichen Beschränkungen der Königsgewalt beruhen aber ebenso sehr, wie die Aehnlichkeit der Königsgewalt mit der manus des pater familias, auf der familienrechtlichen Grundlage des Staates. Während die letztere Folge der positiven Einwirkung des Familienrechts auf das Staatsrecht ist, sind die ersteren aufzufassen als die negativen Einwirkungen der vor dem Staate ausgebildeten Familiensitte. Weil der pater familias Eigenthümer der res familiaris ist, kann der König nicht Eigenthümer des Gutes der Einzelnen, oder des gemeinsamen Gutes aller Einzelnen sein; weil jener in der Familie Souverän überhaupt ist, kann der König in der Staatsfamilie natürlich nur eine solche Souveränität haben, welche sich mit der familienrechtlichen Souveränität der einzelnen Hausväter verträgt. Solchen Beschränkungen würde selbst der Patriarch einer gens unterworfen gewesen sein. Das Recht des Königs wird aber nicht blofs durch das Recht der Einzelfamilien, sondern auch durch das Recht der erweiterten Familien, durch das Gentilrecht beschränkt. Er kann nicht eigenmächtig den Bestand des populus durch Aufnahme einer gens ändern; sondern von der Gesammtheit der gentes patriciae, die sich seit unvordenklichen Zeiten als ebenbürtig anerkennen, hängt es ab, ob sie eine bisher aufserhalb ihres Kreises stehende Familie durch Gewährung des connubium und durch Aufnahme in den gemeinsamen Sakralverband aller gentes als ebenbürtig anerkennen will. Die Aufnahme (vgl. §. 40) aber ist ein sakralrechtlicher Akt, wie schon aus dem Namen desselben, cooptatio *), hervorgeht (Suet. Tib. 1. Liv. 4, 4. vgl. mit den Berichten über die Auf-

*) Mercklin, die Cooptation der Römer. Mitau und Leipzig 1848.

nahme der minores gentes unter Tarquinius Priscus §. 57.); sie mufs es sein, weil die Gesammtheit der gentes, der populus, eine sakrale Genossenschaft bildet. Der König ist also auch sakralrechtlich nicht souverän, wie er es privatrechtlich nicht ist. Seine Souveränität kann eine absolute nur auf dem Gebiete des reinen Staatsrechts sein, und die Scheidung dieses Gebietes von dem Privatrechte und Sakralrechte bereitete sich eben durch den Widerspruch vor, zu dem die Konseqenz des Familienrechts in seiner Anwendung auf den Staat führte.

Bei dieser familienrechtlichen Betrachtung des Staates ergiebt sich bereits, noch ganz abgesehen von der Bedeutung des dem Könige übertragenen imperium, dafs und warum der König einerseits als Souverän erscheint, andererseits doch wieder nicht absoluter Herrscher im Sinne moderner Staatstheorien ist; dafs der populus gewisse unveräufserliche Rechte besitzt, und doch nicht souverän ist im Sinne der neueren demokratischen Theorie von der Volkssouveränität und den unveräufserlichen Menschenrechten. Die Verfassung Roms läfst sich noch am ersten der konstitutionellen Monarchie vergleichen; die Souveränität des Königs ist, wie in dieser, eine beschränkte, beschränkt durch die Anerkennung gewisser Rechte des Volks. Aber der grofse Unterschied der römischen Monarchie von der modernen konstitutionellen ist der, dafs jene ohne Konstitution durch die thatsächliche im mos majorum begründete unter dem Schutze des göttlichen Rechts stehende Bedeutung des Familien- und Gentilrechts beschränkt war. Dies ist der richtige Ausdruck für den nicht bestimmt genug gefafsten Gedanken, dafs die älteste römische Verfassung gemischt gewesen sei aus Monarchie und (Geschlechter-) Aristokratie (Dion. 8, 5). Wie das Recht des proximus agnatus über Frauen und impuberes, obwohl eine Konsequenz des Familienrechts, doch nicht die unumschränkte manus und patria potestas selbst ist, sondern eine abgeschwächte Nachbildung derselben, tutela genannt: also ist auch das Königsrecht, die *regia potestas*, eine beschränkte manus oder patria potestas; es ist eine Ahnung des Richtigen, wenn Cicero den König als einen quasi tutor et procurator rei publicae (de rep. 2, 29) bezeichnet. Daher hiefs der König nicht pater, sondern *rex*, Lenker, *dictator*, Gebieter, oder *magister populi*, Meister des Volkes, den das Volk als seinen Obern anerkennt. Daher, weil der König quasi tutor rei publicae ist, ist auch, wie die gentiles vom agnatus die tutela erben, so auch die Gesammtheit der gentes, der populus, legitimus heres des Königs in staatsrechtlicher

Beziehung, wenn der König stirbt, und legitimus tutor rei publicae, bis ein neuer König bestellt ist (§. 46).

Zum Schlusse machen wir zur Empfehlung dieser wenigstens in der Konsequenz der Durchführung neuen Auffassung des ältesten römischen Staatsrechts darauf aufmerksam, dafs wir, um die allerdings anzuerkennende Souveränität des Königs zu begründen, nicht nöthig haben das römische Königthum für ein theokratisches, dessen Wesen in der Stellvertretung des Jupiter optimus maximus bestehe, und dessen Recht eben dieser göttlichen Beauftragung entstamme, zu erklären, wie neuerdings geschehen ist *): eine Ansicht, die sich nur durch einseitige Hervorhebung gewisser Züge der Ueberlieferung sowohl als der staatsrechtlichen Praxis bei der Uebertragung der Magistratur, die ihre richtige Beurtheilung auch nach unserer Ansicht finden, und durch Verkennung ebenso wichtiger, wo nicht wichtigerer Züge derselben vertheidigen liefs, und die selbst so nur auf das Königthum des gänzlich ungeschichtlichen Romulus, an dessen Stelle man schwerlich eine romulische Dynastie würde setzen dürfen, pafste, für das Königthum des Numa aber und der folgenden Könige sehr wesentlich modificirt werden mufste. Zugleich aber gereicht es unserer Ansicht zur Empfehlung, dafs wir, um die ebenso wenig zu läugnende Beschränktheit des Königthums zu erklären, nicht in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen brauchen, eine dem Geiste des höhern Alterthums ebenso sehr wie der römischen Ueberlieferung durchaus widersprechende ursprüngliche Souveränität des Volkes als solchen anzunehmen. Die Souveränität des römischen Königs mufste eine beschränkte sein, selbst wenn der Staat nicht durch Vertrag verschiedener Nationalitäten entstanden wäre. So gewifs es ist, dafs diese vertragsrechtliche Entstehung des römischen Staates für die Beschränkung des Königsrechts wichtig ist (§. 45), so gewifs ist es auch, dafs die Art der ursprünglichen Beschränkung sich nicht aus dem Vertragsrecht, sondern rein aus dem Familienrecht erklärt. Ja wir werden finden, dafs der durch Vertrag entstandene Staat das Recht des Königs zunächst ausdehnt, seine Macht der familienrechtlichen manus mehr nähert, als es in strenger Konsequenz des Familienrechts möglich gewesen wäre (§. 46, 4).

Wohl zu beherzigen ist nach allem Diesem, dafs das römi-

---

*) Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Basel 1839.

Gerlach und Bachofen, die Grundlagen des römischen Staatsrechts in der Gesch. der Römer 1, 2, S. 209.

sche Königthum als Produkt der familienrechtlichen Entwickelung einen Widerspruch in sich selber trägt, den Widerspruch des in der Person des Königs verkörperten Princips der Staatseinheit mit dem das Königsrecht beschränkenden Princip der privatrechtlichen Selbständigkeit jeder einzelnen Familie und der sakralrechtlichen jeder einzelnen gens. Dieser Widerspruch ist der Keim der Entwickelung. Indem das Princip der Staatseinheit sich mit dem persönlichen Interesse des Königs verband, suchte dieser das erstere zum alleinigen zu erheben und die durch Familien- und Gentilrecht gesetzten Schranken wegzuräumen. Diese Richtung, zunächst im Interesse des Staates selbst geboten, die sich dann ganz natürlich auf staatsfremde Elemente stützt und im Sakralrecht der gentes das niederzuwerfende Bollwerk des entgegengesetzten Princips erkennt, kulminirt in dem Tyrannen Tarquinius Superbus, der, wie Cicero ganz richtig sagt (de rep. 2, 26), zum dominus aus einem Könige geworden war. Dieses Extrem hatte den Sturz des Königthums, nicht aber die Aufhebung des durch das Königthum befestigten Princips der Staatseinheit zur Folge. Es gewann nun das Princip der Selbständigkeit der gentes in einem das Princip der Staatseinheit bedrohenden Grade die Oberhand, bis auch dieses durch den Sturz der Decemvirn gebrochen, und eine von den Banden des Familienrechts sich immer mehr befreiende Entwickelung des Staatsrechts angebahnt war.

45. *Vertragsrechtliche Grundlage des Staatsrechts.*

Die geschilderte Beschränkung der königlichen Gewalt würde selbst dann eine nothwendige Konsequenz des Familienrechts und des Gentilrechts sein, wenn der Staat sich auf ebenso natürliche Weise aus der gens entwickelt hätte, wie diese aus der Familie. Ohne zu behaupten, dafs so der Volksstamm der Ramnes und der der Tities, jeder für sich genommen, entstanden sei, müssen wir es doch als möglich hinstellen; gewifs aber ist der populus Romanus Quiritium so nicht entstanden (§. 27), und wir sind defshalb von vorn herein berechtigt, in dem Staatsrechte desselben Verschiedenheiten zu erwarten von dem lediglich aus dem Familienrechte hervorgegangenen Staatsrechte, wie es möglicherweise vor dem populus Romanus Quiritium als patriarchalische Sitte der Ramnes bestanden haben kann. In einem auf natürliche Weise entstandenen Staate wäre es wahrscheinlich, dafs der älteste Agnat der ältesten gens kraft des Familienrechts das Recht auf die tutela und cura rei publicae hätte, und dafs er dieses

Recht auf den agnatus proximus vererbte: mit einem Worte, es wäre ein erbliches Königthum wahrscheinlich, wie denn ein solches, von Rom abgesehen, sowohl in Italien als in Griechenland als Urverfassung angenommen werden mufs. Es wäre ferner wahrscheinlich, dafs ein so entstandener Staat keine anderen Glieder als die natürlichen gentes hätte.

In einem durch Vertrag entstandenen Staate kann es kein erbliches Königthum auf Grund des Familienrechts geben, sondern allenfalls ein erbliches Doppelkönigthum, wie in Sparta, und vielleicht auch eine Zeit lang in Rom (§. 27). Hört aber ein solches auf natürliche Weise auf, oder erscheint es den Zwecken des Staates, der, wie die Familie, und wegen der militärischen Seite der Staatsthätigkeit mehr noch als die Familie, eine einheitliche Leitung erheischt, unangemessen, so kann zunächst nur ein Wahlkönigthum an die Stelle treten, und es hängt nun von der Macht des Erwählten und dem Willen der Wähler ab, ob ein solches Wahlkönigthum in ein erbliches verwandelt wird. In Rom haben sich beide widerstreitenden Kräfte bis auf die Tarquinische Dynastie die Wage gehalten. Abgesehen von der herrschenden Tradition wird der Gedanken an Erblichkeit des Königthums abgewiesen durch Cicero (de rep. 2, 12): Nostri illi, etiam tum agrestes, viderunt, virtutem et sapientiam regalem, non progeniem quaeri oportere (vgl. App. b. civ. 1, 98). Als es aber der Tarquinischen Dynastie gelang, das Königthum erblich zu machen, wurde es eben dadurch auch illegitim.

In einem durch Vertrag entstandenen Staate können ferner die natürlichen gentes der verschiedenen zu vereinigenden Stämme nicht die einzige Gliederung des Staates, nach der sich die Leistungen und Rechte der Einzelnen bemessen, bleiben; denn nur zufällig wäre es, wenn der eine Stamm gleich viele und für sich betrachtet gleich mächtige gentes gehabt hätte. Es mufs daher eine künstliche Gliederung neben oder über die der gentes treten, die es möglich macht, die bei der Vereinigung auf einander eifersüchtigen Stämme als völlig gleich berechtigt und gleich verpflichtet hinzustellen. Diese Gliederung bieten in Rom die Curien, nach denen die Mitglieder des populus in ihrer Beziehung zum Staate Quirites heifsen, während ihre gentilrechtliche Stellung in dem Namen patricii ihren Ausdruck findet.

Also nicht das Königthum als solches ist Produkt der vertragsrechtlichen Entstehung des Staates, sondern der Umstand, dafs die Macht des Königthums durch Wahl verliehen wird. Nicht die Gliederung des populus überhaupt, sondern nur die künst-

liche Gliederung desselben in Curien ist Folge des foedus zwischen Ramnes und Tities.

Wenn nun einerseits in diesen Modifikationen der lediglich vom Familienrechte abhängigen Staatsordnung eine Verstärkung des rein staatsrechtlichen, die familienrechtliche Grundlage des Staates zerrüttenden Princips zu sehen ist, wie denn in der That diese Modifikationen es sind, welche den schliefslichen Sieg des reinen Staatsrechts über die patriarchalischen Anschauungen des Familienrechts wesentlich erleichtert haben: so ist es andererseits für das älteste Staatsrecht charakteristisch, dafs man diesen Modifikationen die ihnen mangelnde natürliche Begründung durch eine künstliche zu ersetzen suchte. Diese künstliche Begründung mufste aber den Anschauungen der herrschenden Sitte gemäfs die Form einer sakralen Weihe annehmen, wie auch ohne Zweifel das Bündnifs zwischen Ramnes und Tities selbst unter Einholung der göttlichen Genehmigung abgeschlossen und unter den Schutz des göttlichen Rechts gestellt war (Dion. 2, 46. Liv. 1, 12. Cic. de rep. 2, 7. vgl. Liv. 1, 24). Daher ist das älteste römische Staatsrecht zugleich sakrales Recht; die Scheidung der Begriffe fas und jus publicum hat sich noch nicht vollzogen.

Für die Legitimität des Königs genügte defshalb nicht der Akt der Wahl durch das Volk, sondern es mufste der auf künstliche Weise eingesetzte pater des römischen Volkes durch die Genehmigung der Götter, mit denen er als Oberhaupt des Staates verkehren sollte, legitimirt sein, gerade wie der pater patratus und der flamen Dialis auch. Defshalb war die Anstellung der Auspicien sowohl bei dem Akte der Königswahl als nachher bei dem besonderen Akte der Inauguration erforderlich, und die erst dann erfolgende Uebertragung der königlichen Vollgewalt war wiederum von dem Erfolge der Auspicien abhängig. Defshalb durfte der Staat niemals, auch bei dem Tode des Königs nicht, aufhören mit den Göttern durch Auspicien in Verkehr zu stehen, und defshalb ruhten die auspicia publica, wenn der König gestorben war, auf der unsterblichen Gesammtheit des von den gentes patriciae gebildeten populus, der es früher hatte geschehen lassen, dafs die auspicia auf den erwählten König übergingen. In Folge dieser Nothwendigkeit, die auspicia publica nie untergehen zu lassen, erschienen die römischen Könige und ihre Nachfolger, die republikanischen Magistrate, als eine fortlaufende Kette zum Verkehr mit den Göttern geheiligter Personen. Dies ist es, was römische Staatsmänner der späteren Zeit bewog, im Gegensatz gegen die Irreligiosität ihrer Zeit den religiösen Cha-

rakter der ältesten Staatsverfassung besonders hervorzuheben, was das Königthum und die ganze Staatsordnung als eine auspicato begründete (Cic. de rep. 2, 9. Liv. 1, 36. 43. Tac. Hist. 1, 84), als eine divinitus constituta (Cic. Tusc. 4, 1) erscheinen, was jedes Abgehen von derselben als nefas, d. i. als eine Verletzung des göttlichen Rechts, auffassen liefs (Liv. 4, 3. 6, 41); kurz dies ist es, was die vorhin (§. 44) angeführte Ansicht von dem theokratischen Charakter des römischen Königthums hervorgerufen hat. Der Irrthum dieser Ansicht liegt also darin, dafs sie das nach den familienrechtlichen Anschauungen nothwendige Supplement zur Legitimirung des künstlich eingesetzten Königthums fälschlich für die Quelle der königlichen Gewalt selbst ansieht. Einer ausführlicheren Widerlegung jener Ansicht, die sich noch dazu nur durch eine sehr künstliche Hypothese von der Entstehung und dem Charakter des römischen Patriciats (§. 40) hat konsequent durchführen lassen, glauben wir uns nach der positiven Begründung, die wir unserer Ansicht gegeben haben, um so mehr überhoben, als die einzelnen noch in Frage kommenden Umstände bei der detaillirten Darstellung des Aktes der Königswahl (§. 46) zur Sprache kommen werden. Hier wollen wir zur Unterstützung unserer Ansicht nur noch darauf hinweisen, dafs alle künstlichen Abweichungen von den natürlichen Verhältnissen des Familienrechts, insbesondere die confarreatio, die arrogatio, die testamentifactio, ferner die Enthebung aus der väterlichen Gewalt bei den virgines Vestales und dem flamen Dialis, einer sakralen Legitimirung theils immer, theils ursprünglich bedurften; woraus folgt, da eine solche für die Legitimirung der natürlich entstandenen Verhältnisse nicht nöthig war, dafs auch ein erbliches patriarchalisches Königthum, wenn ein solches jemals zu Rom vor dem Wahlkönigthum bestand, der sakralen Legitimirung nicht bedurft hätte. Hätten wir geschichtliche Nachweise über dasselbe, so würden diese weit weniger Stoff für Aufstellung der theokratischen Hypothese liefern, als die halbgeschichtlichen Nachrichten über das Wahlkönigthum verbunden mit der staatsrechtlichen Praxis bei der eben auch künstlichen Uebertragung der Magistratur und mit dem zur Erklärung der Staatspraxis gebildeten prototypischen Mythus vom augustum augurium des Romulus.

Was die Curien *) betrifft, so bedarf es, da noch Niemand bezweifelt hat, dafs sie künstliche Schöpfungen sind, der Fehler

*) Francke, de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione. Slesvic. 1824.

der bisherigen Ansichten vielmehr darin besteht, dafs man fälschlich die für sie feststehende künstliche Entstehung auch auf die gentes ausdehnen zu müssen geglaubt hat, des Beweises ihrer künstlichen Entstehung nicht. Indem wir hier auf die oben (§. 27) gegebene Auseinandersetzung über die Zeit der Entstehung der Curieneintheilung und über den etymologischen Sinn des Wortes curia, sowie über das Verhältnifs desselben zum Namen der Quirites Bezug nehmen, fügen wir hinzu, dafs bei der Zusammenfassung der gentes in Curien ein lokales Princip befolgt worden zu sein scheint. Darauf weist hin die Nachricht, dafs jede Curie ihre abgesonderte Feldmark hatte (Dion. 2, 7), sowie einige der uns erhaltenen Namen von Curien. Nur von sieben der 30 Curien, in welche der populus Romanus zerfiel, sind uns die Namen bekannt. Sie heifsen Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia (Festus s. v. novae curiae p. 174), Titia (Paul. p. 366), Faucia (Liv. 9, 38) und Acculeja (Varro l. l. 6, 23). Die Beziehung des Namens Veliensis zu dem Velia genannten nördlichen Vorberge des Palatinus, des Namens Foriensis zum Forum Romanum ist zu deutlich, als dafs man nach einer andern Erklärung suchen dürfte. Ohne defshalb auf Vermuthungen einzugehen über das Verhältnifs der Rapta und Titia zur Sage vom Raube der Sabinerinnen, glauben wir doch, dafs wenn auch nicht die Lokalität der Grund der Benennung für alle Curien war, der lokale Charakter obiger zwei Namen die oben aufgestellte Behauptung rechtfertigt. Die gentilicisch klingenden Namen Titia, Velitia, Faucia, Acculeja würden sich unter dieser Voraussetzung durch die Annahme erklären, dafs die betreffenden Curien nach einem in ihnen vielleicht durch Grundeigenthum bedeutenden Geschlechte benannt seien, was auch später Grund der gentilicischen Benennung der entschieden lokalen tribus rusticae war.

Diese nach örtlichem Princip gebildeten künstlichen Kreise des Staatslebens bedurften nun aber, wenn sie in den patriarchalischen Anschauungen der den Staat bildenden gentes patriciae der Ramnes und Tities legitimirt sein sollten, einer sakralen Weihe, die sie ohne Zweifel dadurch erhielten, dafs die erste Einrichtung derselben, die für uns ins Dunkel der Sage gehüllt ist,

---

v. Kobbe, über Curien und Clienten. Lübeck 1839.

Ambrosch, de locis nonnullis qui ad curias Romanas pertinent. Breslau 1846.

Franke, A., de curialibus Romanis, qui fuerint regum tempore, brevi praemissa de curiarum origine quaestione, commentationis part. 1. Breslau 1853.

auspicato geschah. Besondere Nachrichten haben wir darüber nicht, aber es versteht sich von selbst, theils weil die Curieneintheilung zugleich eine Eintheilung der sacra publica war, theils weil die ganze sogenannte romulische Staatsordnung für auspicato eingerichtet galt (vgl. Liv. 1, 13). Aufserdem aber haben die familienrechtlichen Anschauungen dadurch auf die Einrichtung der Curien eingewirkt, dafs dieselben als erweiterte Familien, dem Vorbilde der gentes gemäfs, zu sakralen Genossenschaften konstituirt wurden. Wie der populus als Familie aufgefafst einen Heerd und eine regia hatte, so hat jede curia ihren Heerd für sich in einem Saale (Dion. 2, 23) und in Verbindung damit ein besonderes sacellum. Ursprünglich waren diese Lokale von sämmtlichen 30 Curien vereinigt in einem am Palatinus belegenen Hause. Als später ein neues am compitum Fabricium erbaut wurde, wollten die sacra von vier Curien sich nicht verlegen lassen; diese, die Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia blieben in dem alten Gebäude und hiefsen defshalb wie das Gebäude selbst curiae veteres; die übrigen 26 siedelten um in das novae curiae benannte Haus (Fest. p. 174. Varro l. l. 5, 155). In dem Saale hielten die Mitglieder der einzelnen Curien, die *curiales*, wie sie mit Rücksicht auf ihre Gemeinschaft in einer und derselben Curie hiefsen (Paul. Diac. p. 49), am gemeinsamen Heerde ihre gemeinschaftlichen Opfermahlzeiten (Dion. 2, 23. 65. 66), durch die das Gefühl eine der Familieneinheit analoge Einheit zu bilden in ihnen lebendig blieb. In dem sacellum opferten sie auf den sogenannten *mensae curiales* (Paul. p. 64), die nach alter Sitte die Stelle der Altäre vertraten, der *Juno Quiritis* (Dion. 2, 50. Paul. p. 49. 64. Fest. p. 254). Dieser Gottheit, dem weiblichen Gegenbilde des Jupiter und des Quirinus (nicht einer ursprünglich sabinischen Gottheit, wie Serv. ad Aen. 7, 710. 8, 635 meint), opferten sie wohl defshalb, weil die curiae in der Staatsfamilie dem Könige gegenüber eine ähnliche Stelle einzunehmen schienen, wie in der Einzelfamilie die mater familias dem pater familias gegenüber. Die staatsrechtliche Bedeutung der Curien tritt, wenn es des Beweises dafür bedürfte, darin hervor, dafs die sacra der Curien, die sacra curionia (Paul. p. 62), als publica, nicht wie die der gentes als privata galten (Fest. p. 245. Dion. 2, 23). Nicht blofs die Personen, die den populus bildeten, auch die sacra des populus hatte Romulus nach der Vorstellung der Alten in 30 Theile getheilt (Fest. p. 174). Aufser dem Kulte der Juno Quiritis und der Vesta mögen die einzelnen Curien besondere unter einander verschiedene sacra gehabt haben; zur Wahrnehmung

derselben hatte jede curia einen ohne Zweifel vom König aus den Curien ernannten Obmann, den *curio* oder curionus (Paul. p. 49. Varro l. l. 5, 83. 6, 46), der, freilich gewifs nicht ursprünglich, besoldet war, ein aes curionium (Paul. p. 49) erhielt. Jedem curio stand, da er auch weltliche Geschäfte hatte, für die priesterlichen ein *flamen curialis* (Paul. p. 64. Dion. 2, 21. 64) zur Seite. Diese wie die curiones *) mufsten über 50 Jahr alt sein, bekleideten ihr Amt auf Lebenszeit und waren vom Kriegsdienste frei. An der Spitze aller Curien stand der *curio maximus* (Paul. p. 126. Liv. 27, 8), offenbar als Stellvertreter des Königs; es bleibt bei dem Zustande der Ueberlieferung unklar, ob er schon in der Königszeit eingesetzt war, oder ob seine Einsetzung an die Stelle des Königs erst in republikanischer Zeit dadurch nothwendig wurde, dafs der consul nicht allein und nicht lebenslänglich Vorsteher des Staats war.

Die Bedeutung der Curien ging übrigens selbstverständlich in dieser sakralrechtlichen Eigenschaft derselben nicht auf, die vielmehr nur die ergänzende Weihe für ihre sonstige rein staatsrechtliche Bedeutung war. Nach Curien wurde die militärische Aushebung veranstaltet, dergestalt dafs jede curia für ein einfaches Aufgebot, für eine legio, 100 Mann (eine Centurie) stellen mufste, wodurch sich der Irrthum des Dionysius (2, 7) erklärt, den curio als λοχαγός zu bezeichnen, und wahrscheinlich auch der folgenreiche weitere Irrthum von einer Eintheilung der curia in decurias. Zur Reiterei wird jede Curie 10 Mann gestellt haben (eine decuria). Möglich wäre es auch, dafs der König bei der Bildung des Senates durch die Sitte verpflichtet war, aus jeder curia gleich viele Senatoren (also 10) in den Senat zu erwählen. Das Recht der Curien zur Königswahl wird §. 46, ihre angeblich legislative Bedeutung §. 47, ihre richterliche Befugnifs §. 52, ihr Auftreten in den comitiis curiatis überhaupt §. 54 dargestellt werden.

Die Patricier hiefsen, sofern sie, und zwar sie allein, stimmberechtigte Mitglieder der Curien waren, Quirites. Sofern dieses Wort die nationale Bezeichnung der römischen Bürger in allen inneren staatsrechtlichen Verhältnissen geworden ist, stellt sich uns also die Einrichtung der Curien und damit die Begründung eines jus Quiritium, dessen privatrechtliche Seite wir im ersten Abschnitte dargestellt haben, und dessen staatsrechtliche Seite den Inhalt der folgenden Darstellung bildet, zugleich dar als die Entstehung des Begriffes eines römischen Staatsbürgerthums. Dieser Begriff aber

*) Ambrosch, de sacerdotibus curialibus. Breslau 1840.
— — quaestionum pontificalium caput alterum. Breslau 1850.

verstärkte nothwendig das in der Person des Königs repräsentirte Princip der Staatseinheit gegenüber dem in den gentes herrschenden Princip der familienrechtlichen Souveränität. Insofern jedes Mitglied des populus nicht blofs *gentilis* einer bestimmten gens und *patricius* in Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Gentilverbande überhaupt, sondern zugleich *curialis* als Mitglied einer bestimmten Curie, *Quiris* als Mitglied des Curienverbandes überhaupt ist, wird es eine persona duplex, und der im Königthume nachgewiesene principielle Widerspruch wiederholt sich im populus als Gesammtheit. Dadurch aber ist die Möglichkeit des Erfolges absolutistischer im Sinne der Staatseinheit unternommener Bestrebungen des Königthums angebahnt, wenn auch der Erfolg selbst noch die Hülfe anderer Elemente voraussetzt. Auf jeden Fall aber hat sich der Begriff des römischen Bürgerthums schon in königlicher Zeit dergestalt befestigt, dafs er in allem Zwiespalt des Staates festgehalten und den ursprünglich staatsfremden Plebejern sowie den den gentes unterthänigen Clienten geöffnet wurde, als die Einsicht von der Unmöglichkeit, die Staatseinheit auf andere Weise zu erhalten, diese Erweiterung des Bürgerthums verlangte. Seit der Verfassung des Servius Tullius heifsen auch Plebejer und Clienten Quirites, oder mit gleichbedeutendem Ausdrucke cives. Aber daraus folgt nicht, dafs sie damals Mitglieder der Curien geworden wären, sondern nur, dafs sich der Begriff Quirites von der Beziehung zu den curiis emancipirte und sich festsetzte auf die Mitglieder der neuen künstlichen Gliederungen des Staates, der Servianischen Tribus und Centurien. Noch viel weniger darf angenommen werden, dafs die Clienten, oder gar die mit diesen fälschlich identificirten Plebejer vor Servius Tullius Mitglieder der Curien gewesen seien. Sie gehören eben so wenig zu den Curien, wie sie zu dem populus gehören; es ist bezeugt, dafs in der Versammlung der Curien nur die Mitglieder der gentes stimmberechtigt waren (Gell. 15, 27); und es ist nichts als eine irrthümliche Hypothese des Dionysius, wenn dieser den Romulus auch die Plebejer-Clienten unter die Curien vertheilen und zu stimmberechtigten Mitgliedern der comitia curiata machen läfst: eine Hypothese, deren eigensinniges Festhalten gegen bestimmte Thatsachen der Ueberlieferung den Dionysius zur Annahme eines demokratischen Charakters der comitia curiata verleitete, so unverständlich ihm dadurch auch die ganze römische Verfassungsgeschichte, insbesondere die Entstehung der comitia centuriata und tributa wurde. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, wenn in neuerer Zeit Ger-

lach und Bachofen die künstliche Ausspinnung jener falschen Hypothese durch mehrere neue Hypothesen für beglaubigte Geschichte ausgeben wollen.

Dagegen verhindert nichts, anzunehmen, dafs die Clienten, wie sie Theil hatten an den sacris der gens, zu der sie doch nur passiv gehörten, so auch mit ihrer gens Theil hatten an den sacris der curia. Aber sie sind darum nicht curiales, geschweige denn Quirites, sowenig sie gentiles (oder patricii) sind. Als diese Clienten später in der Plebs aufgingen, behielten sie ihre religiöse Beziehung zu den Curien bei, auch dann, wenn ihre gentes ausgestorben waren; so erklärt es sich, dafs gegen das Ende der Republik auch Plebejer (nicht die Plebejer) als Theilnehmer der sacra der Curien an den Fornacalien erscheinen, wenn dieses wirklich aus einer Stelle des Ovidius (Fast. 2, 528 stultaque pars populi, quae sit sua curia, nescit) geschlossen werden darf, und nicht vielmehr in der Ansetzung eines besonderen Festtages für die Plebs (stulta pars populi) der Beweis liegt, dafs die Plebs als solche von dem ursprünglich den Curien allein geltenden Feste ausgeschlossen war. Wenn ferner späterhin auch Plebejer Zutritt zum Priesterthume des curio maximus erhalten (Liv. 27, 8), so erklärt sich das daraus, dafs die Curien damals längst ihre politische Bedeutung verloren hatten, jenes stehengebliebene Priesterthum aber so wenig wie andere ursprünglich auch rein patricische geistliche Aemter der Plebs vorenthalten werden konnte.

Das Staatsrecht, sofern es im Wahlkönigthume und in der künstlichen Gliederung des Volkes in die Curien trotz der sakralen Weihe dieser Institutionen, trotzdem, dafs es selbst sakrales Recht war, in Widerspruch trat mit den Konsequenzen des Familienrechts, zerstörte sehr allmählich, wie wir im ersten Abschnitte gesehen haben, das Familienrecht in seiner eigenthümlichen Sphäre, in der Einzelfamilie; es zerstörte rascher, wie aus dem zweiten Abschnitte sich ergeben hat, das Gentilrecht in seinen privatrechtlichen Aeufserungen; wir werden in der zweiten und dritten Periode den Sturz der staatsrechtlichen Bedeutung der gentes patriciae, der gleichbedeutend ist mit der Emancipation des Staatsrechts von den Banden des sakralen Rechts, zu schildern haben: weit eher aber noch war das Sonderrecht der einzelnen Volksstämme, die den römischen populus bildeten, untergraben. Der Wahlkönig und die Curieneintheilung, hervorgegangen aus dem Bestreben, die verschiedenen Stämme der Ramnes und Tities zu der Einheit Einer Staatsfamilie zu vereinigen, haben diese Aufgabe gelöst; man kann bei der Unsicherheit

der ältesten römischen Geschichte nicht sagen wie rasch, auf jeden Fall aber vor dem Auftreten der Tarquinischen Dynastie, unter welcher der populus Romanus Quiritium als eine geschlossene Einheit gegenüber den fremden Elementen erscheint.

Nichtsdestoweniger sind, wenn auch nur vereinzelt, Spuren von der einstigen Selbständigkeit der *tribus* erhalten. Mit Bezug auf §. 27. 28. dürfen wir behaupten, dafs diese Spuren sich lediglich im Sakralrecht finden. Es scheint, als ob die Vereinigung der Kulte der Ramnes und Tities (Cic. de rep. 2, 7) sehr allmählich vor sich gegangen sei, wie denn selbst nach Vereinigung derselben ein besonderes collegium, die sodales Titii, retinendis Sabinorum sacris fortbestand (Tac. Ann. 1, 54). Die Vereinigung scheint dadurch bewirkt zu sein, dafs in den Hauptpriesterämtern die Tities neben den Ramnes ihre Vertretung fanden, und dafs die Tities anderen schon bestehenden Priesterämtern der Ramnes gleichartige nachbildeten, worauf die Duplicität der Zahl in gewissen Priesterämtern und Collegien hinweist (§. 27). Deutlichere Spuren haben sich von dem ursprünglich besonderen und zwar schlechteren jus sacrorum der Luceres erhalten. Für sie öffneten sich die alten Priesterämter nicht; erst unter der Tarquinischen Dynastie bekamen sie Vertretung unter den Vestalinnen (Fest. sex Vestae sacerdotes p. 344). Ihnen gehören die auf dem Caelius verehrten dii adventicii an (Macrob. Sat. 1, 12, 31. Tertull. ad nat. 2, 9); und als sie den Kultus derselben zu vernachlässigen anfingen, wurde ihnen von Staatswegen geboten, denselben aufrecht zu erhalten (Liv. 1, 31). Trotzdem aber ist jede deutlichere Spur davon, dafs jede Tribus sich für sich als eine Familieneinheit betrachtete, verwischt; denn die Zahl von drei augures, die der Zahl der drei Tribus entsprechen könnte, steht nicht fest; und die Angabe des Dionysius, dafs es mehrere *ἡγεμόνες τῶν κελερίων*, tribuni celerum, gegeben habe mit priesterlichen Verpflichtungen (2, 64. vgl. 2, 7. 6, 13), kann uns um so weniger berechtigen anzunehmen, dafs jede Tribus einen tribunus celerum gehabt habe, und dafs in diesem sich die Einheit der Tribus, wie die der curia im curio darstelle, weil sonst überall nur von drei militärischen tribunis militum und Einem tribunus celerum die Rede ist. Wahrscheinlich sind unter den mehreren *ἡγεμόνες* der celeres des Dionysius, den *μέγιστοι ἱππεῖς*, wie er sie anderswo (6, 13) nennt, die späteren seviri der Reiterei gemeint, die allerdings bei der korporativen Bedeutung der Reiterei auch priesterliche Funktionen gehabt haben werden, die aber erst seit der Tarquinianischen Reform (§. 57) der Reiterei bestanden haben können.

Alles, was wir sonst von den tribus wissen, beschränkt sich darauf, daſs sie wie in ihnen die curiae, als Verwaltungskreise benutzt wurden, was sehr natürlich war, da ihre Feldmark sowohl (Varro l. l. 5, 55. Dion. 2, 7), als ihre städtischen Wohnsitze (Palatinus, Quirinalis, Caelius), der Zusammensetzung des Staates gemäſs, getrennt lagen. So hören wir denn, daſs jede Tribus ein besonderes Kontingent zum Heere stellte, nämlich 1000 Mann Fuſsgänger (daher mil-it-es als Tausendgänger) und 100 Reiter (centuria equitum Ramnensis, Titiensis, Lucerensis §. 28. 57). Darum hatte die legio drei tribuni militum zu Befehlshabern (Varro l. l. 5, 81. Serv. Aen. 5, 560. 9, 162), während die drei Reitercenturien unter dem Kommando des tribunus celerum standen, der dem Range nach dem Könige der Nächste war (§. 52). Er heiſst so, weil die Reiter von der Schnelligkeit als celeres bezeichnet werden; fälschlich haben schon einige alte Schriftsteller in den 300 celeres des ältesten Staates eine von der Reiterei verschiedene Leibwache des angeblich tyrannisch gewordenen Romulus gesehen (Plut. Rom. 26. Num. 7. Zon. 7, 3. 4). Auſserdem darf mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daſs der König bei der lectio senatus durch die Sitte verpflichtet war, von jeder Tribus gleich viele Mitglieder in den Senat zu erheben, nämlich 100 (§. 53).

46. *Die Königswahl.*

Mit dem Tode des Königs, des auf künstliche Weise bestellten Oberhauptes der Staatsfamilie, befindet sich dieselbe, d. i. die Gesammtheit der in Curien gegliederten gentes patriciae, wieder in dem Zustande, in welchem sie vor der Bestellung des künstlichen Oberhauptes gewesen war. Die familienrechtliche Form des Staates ist für den Augenblick zerstört; es ist aber nothwendig, sowohl nach dem Familienrechte, als nach dem Vertragsrechte, auf welchem der Staat beruht, daſs sie sofort wiederhergestellt werde. Es tritt durch den Tod des Königs nicht die Volkssouveränität im modernen Sinne des Wortes ein, sondern die familienrechtliche Souveränität der patres familias und die sakralrechtliche der gentes patriciae ist für den Augenblick frei von den Schranken, denen sie bei Lebzeiten des Staatsoberhauptes unterworfen war. Die Bestellung eines neuen Oberhauptes ist eine komplicirte Handlung, deren einzelne Akte unter den im Vorigen aufgestellten Gesichtspunkten sich sowohl in ihrer Form als in ihrer Bedeutung völlig erklären. Livius beschreibt den Vorgang

in Anschlufs an seine annalistischen Quellen bei der Wahl des Ancus Marcius mit folgenden Worten: Res ad patres redierat, hique interregem nominaverant. Quo comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit: patres fuere auctores (1, 32). Bei dieser annalistischen Kürze kann man es entschuldigen, dafs er die bei Numas Wahl (1, 18) beschriebene inauguratio, die unmittelbar nach der Volkswahl erfolgt, nicht erwähnt. Die Akte der Königswahl sind also interregnum, creatio, inauguratio, patrum auctoritas.

1. *Interregnum**). Die patres, zu welchen die res, d. i. die res publica (Liv. 4, 43), redit, und die den interrex (μεσοβασιλεύς, auch ἐν τοσῷδε βασιλεύς, μεταξὺ βασιλεύς genannt von Appian. b. civ. 1, 98) bestellen, können nach dem Obigen nur die Gesammtheit der patricii sein. Livius selbst (1, 17) und die anderen Schriftsteller, welche bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl Numas ausführlichere Nachrichten über das interregnum geben (Cic. de rep. 2, 12. Dion. 2, 57. Plut. Num. 2. Zonar. 7, 5. vgl. auch Vopisc. Tac. 1. Appian. b. civ. 1, 98), denken freilich an den Senat. Indefs ist das ein Irrthum, zu dem sie, und wohl schon ihre nächsten Gewährsmänner, durch den Gebrauch des Wortes patres verleitet waren, welches zu ihrer Zeit staatsrechtlich fast nur von Senatoren gebraucht wurde, während es früher nicht blofs die patricischen Senatoren, sondern auch, und zwar vorzugsweise den Stand der Patricier bezeichnete (§. 40. 44). Irrthum und Mifsverständnifs sind hier um so verzeihlicher, je mehr die gemeinschaftlichen und die besonderen Irrthümer der Schriftsteller darauf hinweisen, dafs nicht ein historischer Bericht von dem interregnum zwischen Romulus und Numa ihnen vorlag, sondern verschieden zurechtgelegte Vorstellungen von den Modalitäten des interregnum, die die pontifices (Vop. Tac. 1) vielleicht in ihren Büchern ganz kurz verzeichnet und in der Weise prototypischer Erzählung zwischen Romulus und Numa gestellt hatten. Dafs in der That die Schriftsteller sich im Irrthum befinden, wenn sie das interregnum der Königszeit aus dem Senate hervorgehen lassen, folgt mit zwingender Nothwendigkeit aus der republikanischen Interregenordnung, die, wenn sie auch in Aeufserlichkeiten von der königlichen

*) **Terpstra**, de populo, de senatu, de rege, de interregibus. Roterod. 1842.
Bamberger, de interrege Romano. Brunsv. 1844.
Rubino, von der Uebertragung der römischen Magistratur in Untersuchungen, S. 13—106.

Interregenordnung abweichen mochte, bei dem sakralen Charakter des Instituts in der Hauptsache derselben treu nachgebildet sein mufste.

Während nämlich das interregnum für die Königszeit die stets nothwendige legitime Uebergangsform vom Tode des Königs bis zur Bestellung eines neuen Königs war, konnte es in der Zeit der Republik regelmäfsig nicht eintreten, weil die jährlich wechselnden Magistrate vor ihrer Abdication ihre Nachfolger in der Regel selbst wählen liefsen. Ausnahmsweise aber trat ein interregnum dann ein, wenn entweder in Folge des Todes der zur Abhaltung von Wahlcomitien berechtigten Magistrate oder in Folge des Ablaufs ihrer Amtszeit vor Anstellung einer Neuwahl auf keine andere Weise neue Magistrate bestellt werden konnten, oder wenn Unglücksfälle oder sonstige aufsergewöhnliche Ereignisse anzudeuten schienen, dafs an den Personen der Magistrate ein verborgenes vitium, entstanden durch ein sakrales Versehen bei ihrer Wahl, hafte. In letzterem Falle durften die mit dem vitium behafteten Magistrate nicht selbst den Uebergang der Magistratur auf andere Personen vermitteln. Sie mufsten aus Rücksicht auf das göttliche Recht, das fas, abdanken. Wenn nun der Staat in den Zustand versetzt war, keinen höheren Magistrat zu haben (Cic. ad Brut. 5. de leg. 3, 3. Dion. 11, 20), also in denselben Zustand, in welchem das königliche Rom sich beim Tode des Königs befand, so trat das interregnum ein, im letztgenannten Falle als ein Mittel die Reinheit der befleckten auspicia wiederherzustellen (auspicia de integro repetere, renovare Liv. 5, 17. 31. 32. 6, 1. 5. 8, 3. 17). Darum hiefs es gleichbedeutend mit der Formel res ad patres redit auch: auspicia ad patres redeunt (Cic. ad Brut. 5), und darum formulirt Cicero in seiner idealen Gesetzgebung, die aber in diesem Punkte ohne Zweifel die Wirklichkeit kopirt hat, die Vorschrift über die Bestellung des interregnum also (de leg. 3, 3): Ast quando consules magisterve populi nec reliqui magistratus escunt, *auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit.*

Nun aber wird auf unverwerfliche Weise bezeugt: erstens, dafs in republikanischer Zeit beim Eintritt des interregnum die auspicia nicht auf dem Senate, sondern auf der Gesammtheit der patricii als solcher ruhen. Livius legt dem Patricier Appius Claudius, dem Verfechter der majestas gentium patriciarum, der majestas patrum, Worte in den Mund, offenbar in unbefangenem Anschlufs an seine Quellen, in denen rücksichtlich der auspicia als der Gegensatz der Plebs nicht der Senat, sondern die Patri-

cier erscheinen (6, 41): Penes quos igitur sunt auspicia more majorum? Nempe penes *patres*, nam *plebejus* quidem magistratus nullus auspicato creatur. *Nobis* adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed *nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus* et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui *plebejos* consules creando a *patribus*, qui soli ea habere possunt, aufert? (vgl. Liv. 4, 2. 6. 10, 8. Gell. 13, 15). Darum eben, weil die gentes patriciae die eigentliche Quelle der Auspicien sind, auch derer, die der König für sie führt, ist das interregnum ein Mittel die auspicia de integro repetendi.

Zweitens wird ebenso bestimmt bezeugt, dafs in republikanischer Zeit die aktive und passive Wahlfähigkeit zum interrex nicht am Senate, sondern am Stande der Patricier haftete (et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est: Cic. pro dom. 14); dafs ferner zum Zweck der Bestellung eines interrex auf Grund eines vorausgehenden senatusconsultum die Patricier zusammentraten (coire Liv. 3, 40. 4, 7. 43. Ascon. ad Cic. Mil. p. 32 Or.). Dies aber kann dadurch nicht entkräftet werden, dafs bei kurzen Erwähnungen des interregnum blofs der Senat genannt wird. Es ist wahrscheinlich, eben wegen des Ausdruckes *coire* ad interregem prodendum, dafs die Patricier in comitiis curiatis zusammentraten, und wenn immerhin zugegeben werden mag, dafs in der letzten Zeit der Republik dies eine leere Formalität war (§. 54), an Wichtigkeit weit nachstehend dem vorhergehenden senatusconsultum, so ist es doch eine ganz willkürliche Hypothese, wenn man meint, dafs in republikanischer Zeit die patricischen Senatoren für sich zusammengetreten seien im Senate selbst: eine Hypothese, die sich nur auf Stellen stützen kann, in denen das der Berufung der Patricier vorangehende senatusconsultum mit der Berufung selbst verwechselt wird (Appian. b. civ. 1, 98 verglichen mit Dio Cass. 40, 49), und die lediglich ersonnen ist, um für die Königszeit den ganzen (rein patricischen) Senat als die das interregnum konstituirende Versammlung festhalten zu können.

Wenn nun also in republikanischer Zeit nicht der Senat (geschweige denn ein Theil desselben), sondern der Stand der Patricier es ist, auf dem die auspicia publica ruhen und der aus sich den interrex hervorgehen läfst, so ist der Schlufs berechtigt, dafs es auch in königlicher Zeit so gewesen sei, dafs der interrex also

aus der Gesammtheit der Patricier hervorging (ἐκ τῶν πολιτῶν Dion. 11, 20, nicht ἐκ τῶν βουλευτῶν); wobei eingeräumt werden kann, dafs schon in königlicher Zeit ein senatusconsultum der Bestellung des interrex voranging, und dafs faktisch in königlicher Zeit, wie auch später in republikanischer, nur patricische Senatoren das Amt wirklich bekleidet haben, wodurch dann um so leichter der Irrthum der Schriftsteller sich erklärt.

Das Recht den Senat zur Beschlufsnahme zusammenzuberufen, kann nach dem Tode des Königs nur der tribunus celerum (§. 52) gehabt haben; derselbe oder noch wahrscheinlicher der pontifex maximus, der in den comitiis curiatis auch bei den Testamenten und bei der Arrogation mitwirkte, wird die comitia ad prodendum interregem berufen haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, da der interrex auf keinen Fall durch Wahl der comitia bestellt wurde — der Akt der Bestellung heifst *prodere,* nominare, nur mifsbräuchlich creare (Liv. 4, 7. 5, 31) —, die comitia ad prodendum interregem also durch den Mangel der rogatio den pro collegio pontificum abgehaltenen comitiis calatis (§. 54) gleichstehen. An Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Vermuthung noch dadurch, dafs die comitia calata auch regis aut flaminum inaugurandorum causa gehalten wurden (Gell. 15, 27). Der rex sacrificulus aber, der gemeint ist, und die flamines sind priesterliche Stellvertreter des Königs, wie der interrex für die Zeit des Uebergangs Stellvertreter des Königs überhaupt sein sollte. Aus dieser Analogie folgt zugleich, dafs das königliche Recht des interrex auf dem Akte der Inauguration, d. h. der Anstellung von Auspicien bei der Versammlung der comitia unter Zuziehung der Augurn, beruht haben wird, wie denn auch ausdrücklich bezeugt ist, dafs das prodere auspicato geschah (Liv. 6, 41). Diese sakrale Weihe (§. 45) begründete für den interrex, der nicht einen natürlichen familienrechtlichen Anspruch darauf hatte den Staat zu leiten, und der auch nicht wie der rex durch verschiedene Akte legitimirt war, weiter nichts, als für beschränkte Zeit das Recht auspicia publica anzustellen und auf Grund derselben die comitia curia zu berufen, sowie das Recht die Opfer, die der König sonst ausführte, den Göttern darzubringen (Plut. Num. 2): mit Einem Worte, sie begründete die von der Souveränität der gentes und familiae abhängige regia *potestas* (§. 44). Wenn der republikanische interrex eine Befugnifs mehr hat, nämlich das Recht comitia centuriata zu berufen (Varro l. l. 6, 93), welches eigentlich nur die mit dem imperium bekleideten Magistrate besitzen, weil es dem exercitum imperare gleich ist, so folgt daraus nicht, dafs die in-

terreges auch das imperium gehabt hätten, sondern nur, daſs in Ermangelung jedes Magistrats cum imperio der interrex, der theoretisch dem Könige gleichstand, kraft der sakralen Weihe, durch die sein Amt begründet war, auch das Recht der Zusammenberufung der comitia centuriata zu haben schien (§. 66).

Wenn der interrex aus den comitiis curiatis hervorging, so sind wir berechtigt, dasjenige, was Livius (1, 17) und Dionysius (2, 57) von einer Decurieneintheilung des Senates zum Zwecke der Bestellung des interrex berichten, auf die comitia curiata zu übertragen. Rücksichtlich der Einrichtung dieser Decurieneintheilung weichen jene Schriftsteller von einander ab. Livius nimmt einen Senat von 100, Dionysius von 200 Mitgliedern an (§. 53); jener läſst 10, dieser 20 Decurien entstehen. Livius ferner läſst 10 Vertreter seiner 10 Decurien, Dionysius dagegen die 10 Mitglieder einer Decurie der Reihe nach interreges werden. Bei Livius bleibt unklar, ob dieselben *decem primi* den Turnus von Neuem begannen, oder ob andere 10 an die Reihe kamen; Dionysius sagt ausdrücklich, daſs nach den 10 Mitgliedern der ersten Decurie, die auch er *δέκα πρῶτοι* nennt, die 10 der zweiten u. s. f. gefolgt seien. Darin stimmen beide überein, daſs jeder interrex fünf Tage im Amte geblieben sei (vgl. auch Liv. 9, 34. Ascon. ad Cic. Mil. p. 43 und den konfusen Bericht des Vopisc. Tac. 1). Es ist ersichtlich, daſs die in letzter Instanz ohne Zweifel gemeinschaftliche Quelle beider sich nicht bestimmt ausgedrückt hat, und dadurch Anlaſs zu subjektiver Zurechtlegung gab. Vielleicht erwähnte sie überhaupt nur decurias interregum (cf. Serv. ad Aen. 6, 809). Bestätigt wird dies dadurch, daſs Plutarchus (Num. 2 mit Zon. 7, 5), je 10 Interregen zusammen, also einer decuria interregum eine Amtszeit von 5 Tagen (jedem also 12 Stunden) giebt und auf diese Weise das interregnum zwischen 150 Senatoren wechseln läſst. Unter solchen Umständen läſst sich Bestimmtes über die königliche Interregenordnung nicht sagen. Aber bei der Uebereinstimmung der Schriftsteller in der Thatsache einer Decurieneintheilung darf man diese selbst nicht deſshalb läugnen, weil sie in republikanischer Zeit nicht mehr bestand. In dieser nämlich ernannte der erste interrex seinen Nachfolger u. s. f. (Liv. 5, 31. Dion. 5, 72. 8, 90); und da sich Beispiele finden, daſs der zweite, dritte, fünfte, achte, elfte, vierzehnte interrex die Wahlhandlung leitet, so kann nicht angenommen werden, daſs ein bestimmter Turnus bestand. Dies berechtigt aber nicht zu dem Rückschlusse, daſs es in königlicher Zeit ebenso gewesen sei, da in dem Verfall der comitia curiata,

sowie in dem Aussterben vieler gentes patriciae der zwingende Grund gelegen haben kann, von der königlichen Interregenordnung in diesem äufserlichen Punkte abzugehen.

Will man eine Vermuthung über die feststehende Interregenordnung der königlichen Zeit gestatten, so scheint es dem Charakter des ältesten Staatsrechts angemessen zu sein, dafs jede curia einen interrex bestellt habe, jede tribus also durch eine decuria interregum vertreten war. Beim Wechselkönigthume (§. 27) hätte hiernach die decuria der Ramnes so lange regiert, bis der König aus dem Stamme der Tities bestellt war, und dies scheint der Bericht des Livius im Auge zu haben. Nach engerer Verschmelzung des Staates hätten aber die beiden decuriae der Ramnes und Tities, und später auch die der Luceres, sich abgelöst bis zur Wahl des Königs. Dafs jede gens als solche durch einen interrex vertreten sei, ist unwahrscheinlich, weil wir es hier mit einer staatsrechtlichen Handlung zu thun haben, deren Zweck war, die einheitliche Form des Staates ununterbrochen festzuhalten, und weil die Einheit des Staates nächst dem Könige in den curiae, nicht aber in den gentes ihren Ausdruck hatte. Vielleicht hat eben der Umstand, dafs Dionysius die decuriae interregum auf die gentes bezog, seinen folgenreichen Irrthum veranlafst, auch die curiae, wie vermeintlich den Senat, in δεκάδας zerfallen zu lassen (2, 7. vgl. oben §. 40).

Ob innerhalb jeder curia der interrex durch das Loos oder durch Wahl gefunden wurde, ist schlechterdings nicht zu ermitteln, wenn nicht vielleicht gar der curio selbstverständlich interrex war. In welcher Reihenfolge aber die interreges der triginta curiae an die Reihe kamen, scheint nach Analogie der Reihenfolge der Curien bei der Renuntiation der Abstimmung beurtheilt werden zu müssen. Diese war (§. 54) eine feststehende, nur dafs die Curie, deren Stimme zuerst renuntiirt werden sollte, ausgeloost wurde (Liv. 9, 38). Erwägt man nun, dafs Dionysius die Decurie, die zuerst an die Reihe kommen soll, durch das Loos bestimmt werden läfst, dessen Gebrauch auch Plutarchus (Num. 7) gekannt zu haben scheint, so ist es wenigstens wahrscheinlich, dafs in den auspicato gehaltenen comitiis calatis der erste Interrex durch das Loos gefunden wurde, und dafs dieser dann bei Uebergebung des Amtes an seinen Nachfolger die feststehende Reihenfolge befolgen mufste. Der mos majorum verhinderte übrigens den ersten interrex, die Wahlhandlung vorzunehmen (Ascon. ad Cic. Mil. p. 43 Or. Schol. Bob. p. 281 Or.). Der Grund, den die Alten selbst nicht mehr kannten, war ohne Zwei-

fel ein sakraler; wahrscheinlich erschienen die Tage des ersten interregnum (oder eigentlich neun Tage vom Tode des Königs an gerechnet, Serv. ad Aen. 5, 64) als funesti, religiosi, weil in ihnen die Bestattung des Königs statt fand (vgl. die spart. Sitte Herod. 6, 58); in diesem Falle wären sie nefasti, also auch zur Abhaltung von Wahlcomitien nicht geeignet gewesen. Ist diese Vermuthung richtig, so wäre es auch keine Gesetzwidrigkeit gewesen, dafs nach Vertreibung des Tarquinius Superbus gleich der erste interrex die Consuln wählen liefs (Dion. 4, 76. Liv. 1, 60), zumal da Tarquinius Superbus das jus auspiciorum nie auf legitime Weise besessen hatte (Liv. 1, 39. Dion. 4, 80).

Da die Schriftsteller in bemerkenswerther Uebereinstimmung dem interregnum nach Romulus Tode einen oligarchischen Charakter beilegen (Cic. de rep. 2, 12. Liv. 1, 17. Dion. 2, 57) — Plutarchus gebraucht gradezu den Ausdruck *ὀλιγαρχία* (Num. 2) — so wäre es nicht unmöglich, dafs das ganze Institut und namentlich der feststehende Turnus seine Entstehung einem vorzeitigen Streben der Geschlechter verdankte, für immer an die Stelle der Souveränität des Königs ihre eigene zu setzen. Bemerkenswerth ist, dafs Cicero das Verfahren als eine nova et inaudita caeteris gentibus interregni ineundi ratio bezeichnet und in den Büchern de legibus (3, 3. 4) fast geflissentlich den Ausdruck interrex, gleichsam als einen gehässigen, vermeidet. Doch würde sich dies auch aus dem Mifsbrauche erklären, den die Patricier in der Zeit des Ständekampfes mit der Form des interregnum machten, um die Erfolge der Plebs zu lähmen. Aber das Wort interregnum könnte ebensowohl ein Wechselkönigthum, wie ein Zwischenkönigthum bezeichnen, und besonders die fünf Tage der Amtszeit jedes interrex fänden unter dieser Voraussetzung eine passende Erklärung. Auf die 30 interreges würde gerade ein halbes (freilich zehnmonatliches) Jahr vertheilt sein, also die Amtszeit des dictator, der ohnehin Analogien zum interrex bietet, oder die Hälfte der Amtszeit beider Consuln; und es würde als ein bedeutsamer Zug der Tradition über das interregnum nach dem Tode des Romulus angesehen werden können, dafs dieses gerade ein Jahr gedauert haben soll, wie fast übereinstimmend berichtet wird (vgl. auch Serv. ad Aen. 6, 809).

2. *Creatio.* Die regia potestas des interrex reichte aus, um dem Staate fortwährend die familienrechtliche Form einer Familie unter Einem wenn auch wechselnden Oberhaupte zu erhalten, um den Staat keinen Augenblick aufser Verbindung mit den Göttern, sei es durch auspicia oder durch sacra, zu lassen; aber sie

reichte nicht aus, um dem Staate ein lebenslängliches Oberhaupt zu setzen. Hierzu bedurfte es zunächst der Mitwirkung des Volkes. Doch darf man sich von dieser keine zu grofse Vorstellung machen, nicht an ein schrankenloses Wahlrecht desselben denken. Wie noch in republikanischer Zeit die zum Zwecke einer Wahl versammelten Comitien gebunden waren an die vom vorsitzenden Consul vorgeschlagenen Candidaten, so hatte die Volksversammlung der Königszeit nicht einmal das Recht der Auswahl unter mehreren, sondern nur das Recht, den vom interrex vorgeschlagenen anzunehmen oder abzulehnen; ja es war kein Fall bekannt, dafs sie jemals einen zum König vorgeschlagenen abgelehnt hätte. Der interrex aber war in seinem Vorschlage formell durch nichts beschränkt, aufser dafs der vorzuschlagende selbstverständlich Mitglied einer gens patricia sein mufste, daher die Sage es für nothwendig hält, die angeblich fremden Könige wie Numa, Tarquinius, Servius vor ihrer Wahl ins Patriciat aufnehmen zu lassen. Jedoch darf man darum auch das Vorschlagsrecht des interrex nicht überschätzen. Er konnte nicht, ohne auf die Stimmung des Volkes zu achten, namentlich nicht, ohne den Rath des regium consilium, das für ihn so gut da war, wie für den wirklichen rex, angehört zu haben, zum Vorschlage schreiten; und theoretisch stand es zweifellos fest, dafs er in Folge einer Verwerfung seines Candidaten zum Vorschlag eines zweiten hätte schreiten müssen. Der interrex ist vom Volke, und das Volk vom interrex abhängig, ganz wie es der obigen (§. 44) Schilderung von der zwischen König und Volk auf Grundlage des Familienrechts getheilten Souveränität entspricht.

Daher kann denn auch der die Wahlhandlung bezeichnende Ausdruck *creare* von beiden betheiligten Faktoren gebraucht werden: entweder interrex regem creat per populi suffragia, oder blofs creat mit dem Objekte, was als der kürzeste Ausdruck der häufigste ist; oder populus regem creat interrege comitia habente (Liv. 1, 32. Cic. de rep. 2, 17). Genauer gesprochen aber kommt dem interrex das *rogare*, die *rogatio*, dem Volke das *jubere*, der *jussus* zu (Liv. 1, 22. 35. 4, 3. Cic. de rep. 2, 13), daher vom Könige gesagt wird regnare jussu populi. Der populus ist es, der es für Recht hält (jubere soviel als jus habere), dafs der und der König sei.

Leider ist die Formel der rogatio nicht wörtlich erhalten; denn wenn Livius erzählt (1, 17): Tum interrex contione advocata, quod bonum faustum felixque sit, inquit, Quirites, regem create, ita patribus visum est; patres deinde, si dignum, qui secundus ab Romulo dinumeretur, crearitis, auctores fient: so ist

das die eigene Formulirung des Livius, die sich durch das schiefe Verhältnifs, in das sie die patres, worunter Livius hier die Senatoren versteht, zu der Wahl setzt, und durch den Gedanken, es habe auch ein Unwürdiger gewählt werden können, verräth. Eher dürfen wir vermuthen, dafs die rogatio derjenigen ähnlich war, die bei der arrogatio (§. 32) an die comitia gestellt wurde, also mit den Worten velitis jubeatis Quirites begann. Der Akt der Wahl eines künstlichen Oberhauptes der Staatsfamilie entspricht ohnehin dem Akte der künstlichen Schaffung einer väterlichen Gewalt auf familienrechtlichem Gebiete durchaus. Damit ist aber nicht gesagt, dafs der König defshalb auch dieselbe patria potestas über den populus haben müsse, wie der Adoptivvater über den filius arrogatus; es entsteht vielmehr durch die Gutheifsung des Vorschlags des interrex für den Erwählten nur die *regia potestas*, die der interrex selbst hatte und die vom Gentil- und Familienrechte streng umgränzt ist.

Der Wahlakt, bei welchem Stimmenmehrheit entschied, endete ohne Zweifel mit der Renuntiation des Erwählten durch den interrex, die zwar für die Königswahl nicht ausdrücklich erwähnt wird, aber nach Analogie der ihr nachgebildeten Wahl der republikanischen Magistrate (Cic. pro Mur. 1, 1) vorausgesetzt werden darf.

Es ist hiernach ersichtlich, dafs weder die Ernennung des interrex ohne Wahl, noch das Vorschlagsrecht und die Renuntiation desselben die Vorstellungen einer absoluten Souveränität des Erwählten begründen können, die, von Hand zu Hand tradirt, dem Volke nur soviel Recht einräume, als ihr gut dünke. Ebenso wenig können die bei der Ernennung des interrex und bei den Wahlcomitien angestellten Auspicien die Vorstellung begründen, dafs der Grund jener Souveränität in dem kundgegebenen Willen der Götter liege. Die regia potestas ist keine absolute Gewalt, sondern sehr bestimmten, more majorum begründeten und durch das fas geschützten Schranken unterworfen; und diese Gewalt ist durch die Auspicien nicht begründet, sondern die Legitimität der Wahlhandlung wird, da eine Wahlhandlung der natürlichen Entwickelung des Familienrechts zuwiderlief, unter den anerkennenden Schutz der Götter gestellt.

3. *Inauguratio.* Das Recht auspicia publica und sacra für den Staat anzustellen hatte der Erwählte kraft der ihm durch die creatio übertragenen regia potestas wie der interrex, und zwar jussu populi. Aber bei der priesterlichen Bedeutung des Königthums schien die sakrale Weihe der Wahlhandlung nicht zu ge-

nügen. Der Gott hatte der Handlung des interrex und der der comitia seine Genehmigung ertheilt; ob er sie auch der Person des Erwählten ertheilen würde, konnte zweifelhaft erscheinen, und man that daher lieber zu viel als zu wenig. Der Erwählte begab sich auf den nördlichen Gipfel des capitolinischen Hügels, auf die sogenannte arx, nahm in dem dort befindlichen auguraculum (Paul. Diac. p. 18. Varro l. l. 7, 8. Cic. de off. 3, 16. vgl. Liv. 10, 7. 4, 18) Platz, der auf dem forum in schweigender Andacht harrenden Menge sichtbar, und bat durch den Mund eines sachverständigen augur den Gott um günstige Zeichen, durch die dieser sein Einverständnifs damit erklären sollte, dafs er König sei (Liv. 1, 18. Plut. Num. 7). Jupiter pater, si est fas, hunc Numam Pompilium, cujus ego caput teneo, regem Romae esse, uti tu signa nobis certa adclarassis inter eos fines quos feci: so flehte der augur, und traten diese Zeichen ein, so war es nun nicht blofs jus, wofür es die comitia erklärt hatten, sondern auch fas, dafs der Erwählte König war. Der König konnte sein Amt *diis auctoribus* (vgl. Liv. 7, 32. 9, 14. 10, 40) antreten. Der Akt der Inauguration fiel später für die weltlichen Magistrate, die das Amt des Königs erbten, fort, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, dafs sie nicht auf Lebenszeit gewählt waren; sie blieb für die vom Königthume abgezweigten lebenslänglichen Priesterämter der flamines und des rex sacrificulus, die in comitiis calatis unter Zuziehung der Augurn inaugurirt wurden. Daraus darf man aber nicht schliefsen, dafs der Akt der Inauguration blofs dem Priesterthume des Königs gegolten habe, da das Bewufstsein der Zeit, in welcher der König noch Oberpriester war, die verschiedenen Elemente der Königsgewalt so noch nicht trennte. Er galt wie die Wahlhandlung dem Königthum in seiner Totalität. Uebrigens kann aus der Inauguration ebenso wenig, wie aus den früher erwähnten Auspicien ein theokratischer Charakter des römischen Königthums abgeleitet werden, da der König die Genehmigung der Götter für seine Person nicht bedurft hätte, wenn er familienrechtlichen Anspruch auf die regia potestas gehabt hätte (§. 45).

4. *Patrum auctoritas.* Der erwählte König hatte jetzt ein Königsrecht, vergleichbar dem, welches der natürliche Patriarch einer gens oder eines Volksstammes auf Grund des Familienrechts hätte haben können (§. 44). Wie dem tutor und curator hätte ihm nur die cura oder administratio rei publicae, und zwar sowohl in weltlicher als auch in geistlicher Beziehung zugestanden. Die gentes und familiae wären, jede in ihrer Sphäre, völlig souverän geblieben. Statt dafs diese regia

potestas in Folge der Confoederation verschiedener Volksstämme geschwächt wäre (§. 45), wurde sie vielmehr zunächst verstärkt, weil die Nothwendigkeit zwei verschiedene Volksstämme zu Einem Staate zu vereinigen, eine um so stärkere Leitung zu erfordern schien, wenn der Staat nach aufsen sich sollte behaupten können. Dafs die Römer dies eingesehen und durchgeführt haben, ist es, wodurch ihr Staat gegenüber den lockeren Eidgenossenschaften, wie sie in Latium und unter den Sabinern bestanden, grofs geworden ist, das ist es, was in der Folge dem Principe der Staatseinheit den Sieg über die familienrechtliche und sakralrechtliche Souveränität der Familien und gentes verschaffte.

Dafs die Gewalt des römischen Königs in der That hinausgeht über die oben (§. 44) geschilderte *regia potestas*, welche nicht eingreifen darf in die familienrechtliche Souveränität der patres familias, liegt nach den Quellen und nach der Bedeutung, die die republikanischen Magistrate hatten, obwohl sie die Königsgewalt nur in abgeschwächter Gestalt erhielten, klar vor. Die Befugnisse, durch welche der König eingreift in die Souveränität der patres familias, sind folgende: er greift in das Vermögensrecht des pater familias ein durch Auferlegung von Steuern (tributum) und durch Verhängung von Geldbufse (multa, Cic. de rep. 2, 9); er greift in dasselbe ferner dadurch ein, dafs er als Richter das streitige Eigenthum dem einen Bürger ab-, dem andern zuspricht (addicere); er greift in das persönliche Recht des pater familias dadurch ein, dafs er als Feldherr ein Recht der Züchtigung bis zur Todesstrafe über filii familias und patres familias ausübt, da doch jene streng genommen unter dem jus vitae necisque dieser stehen, und diese kein jus vitae necisque über sich anerkennen; er greift in dasselbe ferner dadurch ein, dafs er auch im Frieden die Bürger vinclis und verberibus strafen kann (Cic. de leg. 3, 3); er greift in dasselbe endlich dadurch ein, dafs er durch Richterspruch im Civilprozefs (§. 35. 38. 39) und im Criminalprocefs das caput eines Bürgers vernichten kann. Gleichwohl ist er aber durch alle diese berechtigten Eingriffe nicht zum herus und dominus der Bürger und ihres Gutes geworden, da auch diese Befugnisse bestimmt umgränzt sind. Er hat nur das Recht innerhalb seiner Befugnisse unbedingten Gehorsam zu verlangen, den er nöthigenfalls erzwingen kann.

Diesen Ueberschufs über die patriarchalische potestas hinaus nannten die Römer *imperium* (von in und parĕre, wozu das Korrelat auf Seiten der Gehorchenden parēre ist); den Träger desselben, sofern er mehr war als rex, *imperator*; und es kann

keinem Zweifel unterliegen bei der familienrechtlichen Grundlage des ältesten Staatsrechts, dafs der König ihn nicht ipso jure, sondern nur kraft einer besonderen Genehmigung der patres familias, die also als ein theilweiser Verzicht derselben auf ihre familienrechtliche Souveränität angesehen werden mufs, besitzen konnte. Diese Genehmigung ist es, welche Livius mit dem Ausdrucke *patrum auctoritas*, Cicero mit dem Ausdrucke lex *curiata de imperio* bezeichnet (de rep. 2, 13. 17. 18. 20. 21.). Sie wurde in einer besonderen Versammlung der comitia curiata ertheilt, die der König selbst kraft seiner potestas zusammenberief und auspicato wie immer abhielt, die also weder eine müfsige Wiederholung der Wahlhandlung, noch eine lediglich formelle Huldigung ist, obwohl allerdings es undenkbar ist, dafs dasselbe Volk, welches regem jussit esse, demselben diese für das Regiment als nothwendig anerkannte Vollgewalt verweigert haben sollte.

Patrum auctoritas heifst dieser Akt aber defshalb, weil die patres, d. i. die in den comitiis curiatis stimmberechtigten Bürger, *auctores fieri* (Ja sagen) mufsten auf die Frage, ob sie dem Könige die Vollmacht bis zum jus vitae necisque ertheilen wollten, wie der Gott seinerseits bei der inauguratio auctor geworden war. Auch in dieser Beziehung steht der Akt der Bekleidung des Königs mit dem imperium dem privatrechtlichen Akte der arrogatio völlig gleich. Auch bei diesem handelt es sich darum, dafs ein pater familias die patria potestas eines andern über sich bis zum jus vitae necisque anerkennt. Arrogantur hi, qui cum sui juris sunt, in alienam sese potestatem tradunt *ejusque rei ipsi auctores fiunt* (Gell. 5, 19. Cic. pro domo 29.). Wie bei der Wahl der interrex dem Volke den rex arrogirte, so arrogirt bei diesem Akte der König sich den populus.

Rücksichtlich der patrum auctoritas wiederholt sich der Zweifel, ob die patres, die auctores werden, die Patricier seien oder der Senat*). Es ist nicht zu läugnen, dafs Livius an einigen Stellen an den Senat denkt (Liv. 1, 17), und dafs Dionysius über die Sache völlig im Unklaren ist (2, 14. 4, 12. 2, 60). Ebenso bestimmt steht aber fest, dafs den Schriftstellern der Augusteischen Zeit hier die Möglichkeit des Irrthums nahe lag, da sie weit häufiger von einer senatus auctoritas als von einer patrum auctoritas hörten und in den Quellen lasen. Wenn nun gleichwohl Stellen vorhanden sind; in denen die patrum auctoritas nicht auf den Senat gehen kann, so mufs man diese ohne Zweifel für quellen-

*) Schoemann im Ind. lect. Gryphisv. 1832.

treuer halten und ihnen folgend die patrum auctoritas für einen Beschlufs der Gesammtheit der Patricier ansehen. Eine solche Stelle bietet aber Livius bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl des ersten plebejischen Consuls (6, 42): Per ingentia certamina dictator *senatus*que victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum *adversa nobilitate* habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. Et ne is quidem finis certaminum fuit; quia *patricii se auctores futuros negabant.* — Factum *senatusconsultum*, ut duoviros aediles ex *patribus* dictator populum rogaret: *patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent* (vgl. Liv. 6, 41. Cic. pro dom. 14). Es steht also auch durch diese Beweisführung fest, dafs nicht der Senat die patrum auctoritas gab, die er übrigens auch gar nicht geben konnte, weil er vom populus nicht das Mandat hatte, auf Rechte, die dem letzteren zustanden, zu verzichten.

Lex curiata de imperio *) heifst der Akt defshalb, weil ein förmlicher Curienbeschlufs dazu nöthig war. Der Akt selbst erhielt sich in republikanischer Zeit, als die Stellung der comitia curiata im Staate eine ganz andere geworden war; und es ist ganz ausdrücklich bezeugt, dafs ein Magistrat, dem die Curien das imperium nicht ertheilt hatten, obwohl damals der Begriff imperium schon etwas verändert war (§. 72.), weder das Heer einberufen (consuli si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet: Cic. de lege agr. 2, 12. vgl. Liv. 5, 52. Cic. Phil. 5, 16, 45), von welchem Rechte damals auch das Recht die comitia centuriata zusammen zu berufen abhing (Varr. l. l. 6, 88—93. Gell. 15, 27. Dio. Cass. 41, 43), noch als Richter fungiren konnte (Dio. Cass. 39, 19. Cic. de lege agr. 2, 11), also gerade solche Befugnisse nicht besafs, durch welche die Magistratsgewalt in die Souveränität der patres familias eingreift. Das Wort imperium hat sich später vorzugsweise, aber nicht ausschliefslich, das Wort imperator durchaus auf den militärischen Bestandtheil der Ueberschufsgewalt fixirt, woraus indefs nicht geschlossen werden darf, dafs das imperium von vorn herein einen rein oder wesentlich militärischen Zweck gehabt hätte. Der Ausdruck lex curiata de imperio hatte den der alten Rechtssprache, patrum auctoritas, verdrängt; ja es war der Akt in Folge der lex Maenia in zwei Theile zerlegt, deren erster, im engeren Sinne patrum auctoritas

---

*) **Rubino**, Untersuchungen, S. 360—399.
Terpstra, patrum auctoritas. lex curiata de imperio. in Mnemosyne 1855. S. 325—345.

genannt, als eine selbstverständliche Formalität bedeutungslos wurde, während der zweite, die eigentliche lex curiata de imperio, seine Bedeutung behielt (s. unten §. 54). Daher erklärt es sich, dafs die späteren Schriftsteller kein bestimmtes Bewufstsein von der Identität beider Ausdrücke hatten. Doch scheint Cicero wenigstens es gehabt zu haben, da er das dem Volke zustehende Recht über seine Magistrate zweimal abzustimmen (bis judicare), das er freilich falsch aus der Absicht eine übereilte Wahl zu tadeln erklärt, ein Mal in der lex curiata (de lege agr. 2, 11), ein anderes Mal in der patrum auctoritas (pro Planc. 3) gewährleistet findet (vgl. de rep. 2, 32.). Um so weniger ist es zu billigen, wenn man in neuerer Zeit die patrum auctoritas und die lex curiata de imperio schon in der Königszeit als zwei verschiedene Akte hat ansehen wollen, was nur durch willkürliche Interpretation und durch hypothetische Aufstellungen möglich gemacht wurde, aber auch so nicht zu einer befriedigenden Auffassung des Aktes der Königswahl und des Königthums überhaupt führte.

Die patrum auctoritas oder die lex curiata de imperio führte also ursprünglich keine Schwächung der familienrechtlich beschränkten Königsgewalt herbei, sondern eine Verstärkung. Sie machte den König mehr souverän, als er nach dem Familienrechte sein konnte, aber nur ihn für seine Person. Die regia potestas hätte in einem natürlich entstandenen Staate erblich sein können; das imperium nicht. Diese Verstärkung griff aber blofs in die Souveränität der einzelnen patres familias ein, nicht in die sakralrechtliche Bedeutung der gentes patriciae. Daher erklärt es sich, dafs letztere am Ende der Königszeit noch in voller Macht dasteht, während die erstere durch die Gewohnheit des imperium dergestalt gebrochen war, dafs das imperium selbst nicht abgeschafft, sondern nur Einzelnes von den Zugeständnissen, die die Souveränität der patres familias der des obersten Magistrats zu machen pflegte, zurückgenommen wurde. Dies wird in der Geschichte der dritten Periode und bei der Darstellung der Magistratsgewalt der republikanischen Magistrate im fünften Abschnitte näher zu verfolgen sein. Die Gewalt des Feldherrn blieb aber immerfort die alte königliche Vollgewalt, und je mehr diese durch Bewilligung des imperium der familienrechtlichen manus des pater familias genähert war (Cic. de leg. 3, 3: quodque is qui bellum geret, imperassit, jus ratumque esto), um so erklärlicher wird der Gebrauch des Ausdruckes manus sowohl zur Bezeichnung der Mannschaft (vgl. mancipium, Sklav), woher auch manipulus und der symbolische Gebrauch der Hand bei den Feldzeichen, als auch zur Be-

zeichnung der castrensis jurisdictio (Tac. Agr. 9), die auf dem militärischen imperium beruhte. Ob übrigens in der älteren Königszeit die lex curiata de imperio schon benutzt wurde, um bei einem früheren König gemachte Zugeständnisse zurück zu nehmen, steht sehr dahin; wir hören nur von Erweiterungen der Zugeständnisse, wie Tullus Hostilius oder Tarquinius Priscus auch für seine Boten, die lictores, Gehorsam verlangte und bewilligt erhielt (Cic. de rep. 2, 17. Dion. 3, 61), wie ferner wahrscheinlich auch Tullus Hostilius das Recht sich bewilligen liefs, duumviri perduellionis und quaestores parricidii (§. 52) zu ernennen. Es ist durchaus natürlich, dafs die die Staatseinheit repräsentirende Königsgewalt anfangs gesteigert und nicht geschwächt wurde; erst Servius Tullius scheint die Form der lex curiata zu einer Verminderung des regium imperium benutzt zu haben (§. 58); als dann aber Tarquinius Superbus wiederum die rechten Gränzen des imperium, das er ohnehin nicht legitim besafs, überschritt und sich als herus und dominus gerirte, trat gegen diese Entwickelung eine Reaktion ein, die die alte zum Zweck der Verstärkung der Königsgewalt geschaffene Form mit dauerndem Erfolg benutzte, um dieselbe legitim zu beschränken.

47. *Der König.*

In der Machtfülle des Königs *) lassen sich nach den staatsrechtlichen Begriffen der Römer der Königszeit nur zwei Bestandtheile unterscheiden: der rein patriarchalische, die *regia potestas*, und der nicht patriarchalische, obwohl der familienrechtlichen Gewalt des pater familias nachgebildete, das *regium imperium.* Wenden wir die Begriffe des modernen Staatsrechts an, soweit dies möglich ist, so enthält die regia potestas die höchste Administrativgewalt der res publica nach allen Seiten hin: im Innern wie nach aufsen, im Frieden wie im Kriege, in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten, so dafs auch das priesterliche Amt des Königs unter den Begriff der Administration fällt; das regium imperium dagegen enthält die höchste richterliche und kriegsherrliche Gewalt, unter welcher das Recht Disciplinarstrafen zu verhängen ursprünglich mit begriffen ist (vgl. Cic. de leg. 3, 3). Auf jene Administrativgewalt darf man den modernen Begriff der Exekutive in ihrem Gegensatz zur legislativen Gewalt nicht anwenden; denn es gab in Rom keine Behörde, deren Beschlüsse der König auszuführen gehabt hätte. Immer waren es seine eige-

*) **Rubino, von dem Königthume in Untersuch. S. 107—143.**

nen Beschlüsse, die er ausführte, selbst in den Fällen, wo er an eine Mitwirkung sei es des Senats (§. 53) oder der Volksversammlung (§. 54) gebunden war. Ebenso wenig aber darf man in einer falschen Vorstellung von der absoluten Gewalt des römischen Königs diesem selbst eine legislative Gewalt zuschreiben.

So umfassend die Befugnisse waren, die dem Könige kraft des ihm übertragenen imperium zustanden, so fehlt doch viel, um die Vorstellung von einer absoluten Gewalt des Königs als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Was den Schein einer absoluten Gewalt desselben hervorbringt, ist vorzüglich dieses, dafs er völlig unverantwortlich ist. Nicht weil die Schriftsteller dies sagen, erkennen wir die Unverantwortlichkeit des römischen Königs an, sondern weil es für das lebenslängliche Oberhaupt des Staates mit innerer Nothwendigkeit daraus folgt, dafs die Erben der Königsgewalt, die jährigen republikanischen Magistrate, erst nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Neben dem Könige giebt es allerdings im römischen Staate keine Macht, die ihn für etwaige Ueberschreitungen seiner Befugnisse hätte zur Rechenschaft ziehen können. Legaler Widerstand gegen die unbefugtesten Handlungen des Königs war unmöglich. Nur der Gott selbst oder eine Revolution des Volkes kann die Königsgewalt vernichten, wie die Sage in der Erzählung vom Tode des Tullus Hostilius, die Geschichte an dem Beispiele des Tarquinius Superbus lehrt.

Hieraus folgt nun allerdings, dafs der König seine Befugnisse ungestraft mifsbrauchen konnte, nicht aber, dafs er absoluter Souverän des Staates war. Gab es auch keine legale Macht, die den König in die Schranken seines Rechts zurückweisen konnte, so gab es doch eine Sitte und Einrichtungen, und zwar nach dem nationalen Glauben unter dem Schutze des fas stehend, die den König an die Gränzen seiner Macht erinnerten. War es auch kein Unrecht im weltlichen Sinne des Wortes Recht (jus), wenn er diese Sitte und diese Einrichtungen ignorirte oder gar antastete, so war es doch ein nefas, und die Scheu ein solches zu begehen war in den primitiven Verhältnissen des Staates ohne Frage wirksamer, als jede weltliche Schranke. Man kann mit gröfserem Rechte in den religiösen Anschauungen die Quelle der thatsächlichen Beschränkung der Königsgewalt, als die Quelle einer theokratischen Souveränität derselben erkennen.

Man kann mit Recht behaupten, dafs die Macht des Königs eine gesetzlich beschränkte, ein *legitimum imperium* (Sal. Cat. 6) war, sofern man sich nur von dem Irrthum frei hält, an be-

stimmte die Königsgewalt beschränkende leges zu denken. Denn die einzige lex, die sich auf die Königsgewalt bezog, die lex curiata de imperio, dehnte dieselbe vielmehr aus über die vom geheiligten Familienrechte gesetzten Schranken, als dafs sie dieselbe beschränkt hätte. Die Art der Beschränkung der Königsgewalt ist dieselbe, wie bei der Gewalt des pater familias. Auch dieser konnte in seiner Rechtssphäre ungestraft das gröfste Unrecht thun. Aber auch er war dem fas unterworfen, und von einzelnen Anwendungen seiner hausherrlichen Gewalt hören wir ausdrücklich, dafs sie die Strafe der Sacertät nach sich zogen. So war es in der That eine Schranke für die Königsgewalt, dafs die Sitte dem Könige gebot, bei wichtigen Verwaltungsangelegenheiten den Rath des regium consilium, des Senats, anzuhören; dafs sie ihm gebot, bei Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit sich mit einem consilium zu umgeben (Liv. 1, 49. Dion. 2, 56). Vor Allem aber ist festzuhalten, dafs für den König wie für jeden Bürger die Staatsordnung eine solche war, welcher der Gott seine Genehmigung ertheilt hatte. Der König war nicht dazu da, diese Staatsordnung zu verletzen (wenn er es auch ungestraft hätte thun können), sondern sie zu erhalten. Noch den späteren Römern war es klar, dafs das regium imperium vor seiner Ausartung conservandae libertatis atque augendae rei publicae gewesen war (Sal. Cat. 6), und die Erzählung von dem Versuche des Tarquinius Priscus, die Verfassung zu reformiren (§. 57), lehrt deutlich, dafs der König nicht absoluter Herr war, und sich selbst nicht als solchen betrachtete. Auch diese Schranke wurzelt in den familienrechtlichen Anschauungen. Auch der pater familias hat die Pflicht die Familie zu erhalten und zu vermehren, obwohl er rechtliche Befugnisse hat, die ausreichen, um die Familie, Personen wie Eigenthum, zu vernichten. Was wir im Familienrechte als das Princip der unauflöslichen Einheit und des unvergänglichen Fortbestandes der Familie erkannten, das gestaltet sich auf dem Gebiete des Staates zum Princip des strengsten Konservativismus, dem der rex wie der populus in gleicher Weise unterworfen ist, und das erst durch die thatsächliche Macht staatsfremder Elemente gebrochen wird. Dieses Princip spricht sich schon früh in der festen Ueberzeugung von der Unzerstörbarkeit und der ewigen Dauer des römischen Staates aus. Nicht weil die Götter ihnen diese verheifsen hatten, glaubten die Römer daran, sondern weil die Römer daran glaubten, defshalb hatten die Götter sie ihnen verheifsen.

Hiernach ist auch klar, dafs in dem ältesten Staatsrechte nicht

einmal der Begriff der gesetzgebenden Gewalt, sofern wir dabei an Veränderungen oder Erweiterungen der Verfassung denken, existiren konnte, ein Begriff den das höhere Alterthum überhaupt nicht hatte; dafs also weder von einer legislativen Gewalt der Volksversammlung, noch von einer solchen des Königs die Rede sein kann. Wenn Dionysius (2, 14. 4, 20. 6, 66. 7, 38) es als eins der Rechte der comitia curiata bezeichnet, die Gesetze zu bestätigen (*νόμους ἐπικυροῦν*), und wenn neuere Forscher eine legislative Gewalt der comitia curiata angenommen haben, so ist das für die Zeit des ältesten Staatsrechts ein Anachronismus, zu dem man verleitet wurde theils durch die gesetzgebende Gewalt der comitia in der Zeit der Republik, theils durch die lex curiata de imperio, theils durch die Existenz sogenannter leges regiae, die nach der Auffassung eines späteren Schriftstellers (Pomponius in Dig. 1, 2, 2, 2) als leges curiatae auf Antrag des Königs vom Volke beschlossen sein sollten. Aber die gesetzgebende Gewalt der comitia in republikanischer Zeit ist erweislich erst durch die Veränderung des Staatsrechts, welche man dem Servius Tullius zuschreibt, möglich, und erst nach Vertreibung des Tarquinius wirklich geworden; die lex curiata de imperio fällt von vorn herein gar nicht unter den Begriff der Gesetzgebung, wie sie auch ursprünglich in der Regel nicht als lex bezeichnet wurde (§. 46, 4); die *leges regiae**) aber, die in einer angeblich vom pontifex Papirius redigirten Sammlung existirten (§. 12), sind weder vom Könige vorgeschlagene noch vom Volke angenommene Gesetze, sondern Satzungen des ältesten römischen Gewohnheitsrechts, als jus pontificium tradirt, deren Entstehung theils vor den römischen Staat fällt, theils zwar innerhalb desselben, aber so, dafs sie sich aus der gerichtlichen Praxis entwickelten, die auch noch späterhin eine Quelle für das Entstehen neuer Rechtsgrundsätze war. Als leges konnten sie, wie auch die patrum auctoritas, bezeichnet werden, weil *lex* im weiteren Sinne überhaupt jede bindende Vorschrift, sowohl von allgemeiner Gültigkeit, als für ein specielles Geschäft (lex mancipii), sowohl im Völkerrecht (lex pacis, foederis), als in der Staatsverwaltung (leges censoriae) und bei dem Verkehr mit den Göttern (legum dictio bei den Auspicien) bezeichnet, während die specielle Bedeutung des Wortes lex, wonach es für generale jussum populi steht (Gell. 10, 20. Gaj. 1, 3), nur eine der Anwendungen ist, deren jenes umfassende Wort fähig war. Es erhellt das auch daraus, dafs, ehe sich

*) Scheibner, de legibus Romanorum regiis. Erfurt 1824.

zur Unterscheidung von anderen rechtsgültigen Bestimmungen die specielle Bedeutung von lex für einen Volksbeschlufs festgesetzt hatte, ein solcher als *lex publica* bezeichnet wurde. Regiae aber wurden jene Satzungen des unvordenklich alten Gewohnheitsrechtes defshalb genannt — eine Bezeichnung übrigens, die vielleicht erst nach dem gallischen Brande aufkam (Liv. 6, 1) —, weil sie eben aus der Königszeit stammten, und weil das spätere Volksbewufstsein die Existenz derselben sich nur durch Annahme persönlicher Urheber erklären konnte. Das aber konnte begreiflicherweise Niemand sonst, als Romulus und Numa, Tullus und Ancus Marcius sein, unter die man je nach dem Bilde, das man sich von ihnen machte, und nach dem Inhalte der einzelnen leges regiae dieselben vertheilte (Tac. Ann. 3, 26. 12, 8. Cic. Tusc. 4, 1, 1. de rep. 2, 14).

Mit nichten aber sind wir berechtigt, den Vorstellungen der späteren Römer folgend, den Königen, wenn auch nicht die Urheberschaft der leges regiae, wenn auch nicht eine praktische legislative Thätigkeit, so doch wenigstens in der Theorie die gesetzgebende Gewalt zuzuschreiben, eine Ansicht, die Rubino in Konsequenz seiner falschen Vorstellung von der absoluten Souveränität der römischen Könige festhält *). Jene Gewalt folgt weder aus der staatsrechtlichen Praxis in republikanischer Zeit, noch aus den staatsrechtlichen Ausdrücken *legem ferre* vom Magistrate, *legem accipere* vom Volke. Denn beides beruht darauf, dafs das Gesetzgebungsverfahren sein Vorbild der Königswahl und der lex curiata de imperio entnahm, so dafs der Magistrat das Vorschlagsrecht, das Volk nur das Recht anzunehmen oder abzulehnen hatte. Aber auch hier ist wie bei der Königswahl das Verhältnifs dieses, dafs keiner der beiden Faktoren für sich ausreicht, um ein Gesetz zu begründen; der Magistrat stellt die Anfrage (rogatio), während das Volk durch Bejahung derselben jubet (für Recht hält) dafs die vorgeschlagene Bestimmung gelte für das Volk und dafs das Volk, zu dem eben auch der republikanische Magistrat gehört, durch die lex gebunden sei (lege teneri).

Wie die Römer überhaupt eine bestimmte Form der äufseren Erscheinung als unzertrennlich von dem Kern und Wesen der Sache betrachteten, so war auch die äufsere Erscheinung des römischen Königs ein sichtbarer Ausdruck seiner Macht.

Unter den *insignia* des Königs lassen sich die, welche der sichtbare Ausdruck des imperium sind, von denen, die die regia

*) Untersuchungen S. 351—430.

potestas darstellen, unterscheiden. Nur uneigentlich nennt Livius (1, 8) alle Insignien insignia imperii; richtiger gebraucht Cicero (de rep. 2, 31) diesen Ausdruck von den 12 *lictores*, Boten (von licere, laden, vgl. inlicium vocare bei Varro l. l. 6, 86, 94), die dem Könige mit Ruthenbündeln (*fasces*) und darin befindlichen Beilen (*secures*) vorausschritten. Sie waren das Attribut der mit dem höchsten richterlichen und kriegsherrlichen Amte verbundenen unbeschränkten Strafgewalt des Königs. Die Befugnifs zur Annahme dieser Insignien fällt daher folgerichtig mit der lex curiata de imperio zusammen (Cic. de rep. 2, 17. Dion. 3, 61), während es nur Mifsverstand sein kann, dafs es auch zur Annahme der übrigen Insignien eines Volksbeschlusses bedurft hätte. Die Zwölfzahl der lictores wird man gewifs nicht von der Zwölfzahl der etruskischen Städte, sondern richtiger ebendaher ableiten, woher die Zwölfzahl der Geier des augustum augurium, oder die zwölf Monate des Numaischen Jahres stammen.

Die Insignien der regia potestas bestanden aber (Dion. 3, 62) in der elfenbeinernen *sella curulis*, auf welcher der König safs, wenn er Recht sprach oder den Senat berief, in der purpurnen *toga picta*, in einem goldenen Eichenkranze, in dem elfenbeinernen Scepter, *scipio eburneus*, mit dem Adler, dem Vogel des Jupiter. Es erhielten sich diese Insignien als Tracht des Triumphators, während die Consuln für gewöhnlich Einzelnes fortliefsen. Es scheint aber, dafs die toga picta erst später an die Stelle der altlatinischen *trabea* getreten sei, und darauf mag sich die Vorstellung späterer römischer Gelehrten beziehen, als ob die königlichen Insignien überhaupt aus Etrurien stammten, woher sie entweder Romulus oder Tullus Hostilius oder Tarquinius Priscus entlehnt haben sollte. Diese priesterlich patriarchalische Tracht der römischen Könige hat Aehnlichkeit mit der Tracht des Jupiter Capitolinus (Liv. 10, 7. Plin. 33, 7, 36); daraus folgt aber nicht, dafs der König als Stellvertreter des Gottes dessen Tracht trug, sondern nur, dafs die Römer, die in der Zeit, von der wir hier reden, überhaupt noch keine Götterstatuen hatten, die Tracht ihres Königs auf den Jupiter rex übertrugen, als diesem in der Zeit der Tarquinischen Dynastie ein Tempel mit einem Götterbilde geweiht wurde.

Da der König durch seine Sorge für den Staat verhindert war, gleich einem andern pater familias den Acker zu bestellen, so waren ihm die Erträgnisse eines Theils des ager publicus angewiesen, der für seine Rechnung bebaut wurde (Cic. de rep. 5, 2. Dion. 2, 7. 3, 1). Es ist das dieselbe Weise, in der man

für den Unterhalt der Priester und geistlichen Collegien sorgte *). Die Güter der Geistlichkeit lagen am capitolinischen Berge (Oros. 5, 18. Appian. bell. Mithr. 22); das Krongut des Königs dürfen wir ebendort oder im campus Martius suchen, der wenigstens bei Vertreibung des Tarquinius als ein Gebiet erscheint, das zwar dem Volke gehörte, so jedoch, dafs das darauf gewachsene Getreide als Eigenthum des Tarquinius in die Tiber geworfen werden mufste, wenn das Volk sich nicht versündigen wollte (Dion. 5, 13. Liv. 2, 5. Plut. Popl. 8).

48. *Die geistlichen Gehülfen des Königs.*

Da der König nicht alle Obliegenheiten seines Amtes in eigener Person erfüllen konnte, so bedurfte er der Stellvertreter und Gehülfen. In Rücksicht auf die geistlichen Angelegenheiten lag dem König ursprünglich ob die Verehrung der drei Staatsgötter, des Jupiter, Mars, Quirinus, die Aufsicht über den von den Vestalischen Jungfrauen besorgten Staatskult der Vesta, sowie über die von den Curionen verrichteten sacra der Curien. Ferner hatte er die Aufsicht über die Kulte, welche, ohne eigentlich Staatskulte zu sein, von öffentlich anerkannten Priesterschaften versehen wurden, wohin die collegia der palatinischen und collinischen Salier nebst dem der fratres arvales gehörten; ebenso über die gentilicischen Kulte, von denen einige gleichfalls allgemein gefeiert wurden; ja auch über die Gottesverehrung in den einzelnen Familien. Aufserdem aber lag es ihm ob, bei allen öffentlichen Handlungen sich durch Anstellung der auspicia der Genehmigung des Jupiter zu versichern. Endlich mufste er darüber wachen, dafs sowohl im inneren Staatsleben als im Verkehr mit fremden Völkern das fas beobachtet würde.

Es ist charakteristisch für die Entwickelung des römischen Königthums und des Staatsrechts, dafs der König, um seinen weltlichen Pflichten, namentlich den richterlichen und kriegsherrlichen, die ihm durch das imperium auferlegt waren, und von denen die letzteren wegen der Lage Roms inmitten feindlicher Völkerschaften besonders wichtig waren, genügen zu können, bei Weitem den gröfsten Theil der geistlichen Angelegenheiten auf Andere übertrug. So wurden zur Verehrung der drei Staatsgötter drei flamines (Zünder) eingesetzt, die, damit sie ganz ihren religiösen

*) Ambrosch, über das Verhältnifs des capitolinischen Kultus zu dem des älteren Roms. Studien S. 196.

Pflichten leben könnten, von allen weltlichen Geschäften frei sein sollten. So ging die Oberaufsicht über die verschiedenen Kulte, die Sorge für Bewahrung des fas, ja sogar die Kunde der auspicia auf besondere Collegien von Sachverständigen über. Und zwar mufs dies in der frühesten Zeit des römischen Staates statt gefunden haben, da die Tradition, wo sie nicht durch falsche Erwägungen irre geleitet ist, alle jene Einrichtungen von Numa ableitet.

Zwar lag es gewifs nicht in der Absicht, Staat und Kirche zu trennen; denn der König blieb nach wie vor Oberpriester des Staates, er allein hatte das Recht, von Jupiter auspicia für den Staat zu erbitten, er hatte gewisse Opfer zu vollziehen, für die nach Abschaffung des Königthums ein besonderer rex sacrificulus eingesetzt werden mufste, er hatte endlich die Oberaufsicht über die Collegien, die nicht anders als auf seinen Befehl Meinungen äufsern durften; und diese Collegien selbst waren eben in der Absicht eingesetzt, um die Praxis des Staatslebens überall vom Standpunkte des geistlichen Rechts zu überwachen und die Verbindung zwischen Staat und Kirche aufrecht zu erhalten. Gleichwohl aber lag in jener Abzweigung gewisser geistlicher Funktionen und der Kenntnifs des geistlichen Rechts vom Königthum der Keim der Trennung von Staat und Kirche, und die innere Geschichte des römischen Staates ist zugleich die Geschichte der Entwickelung jenes Keimes. Wenn sich ursprünglich Geistliches und Weltliches im Staate wie in der Person des Staatsoberhauptes ganz gedeckt hatten, so gewahrte man jetzt die Verschiedenheit beider Gebiete; sie drang in die Curienverfassung ein, indem den 30 curiones die 30 flamines curiales (§. 45) zur Seite traten. So sehr man auch beflissen war, die Brücke zwischen beiden Gebieten zu erhalten, so begann doch eine getrennte Entwickelung beider, indem der weltliche Staat durch die Macht der Ereignisse auf die Bahn des Fortschritts gedrängt wurde, während die Kirche stehen blieb, und je mehr sie hinter dem Staate zurückblieb, um so mehr verknöcherte und erstarrte. So ist der Keim zur Verweltlichung des Staates und zur Veräufserlichung der Formen des Gottesdienstes und der Divination fast mit der Entstehung des Staates gegeben. Auch die Abhängigkeit, in der die Organe des geistlichen Rechts von vorn herein gegenüber dem Könige standen, wirkte auf die spätere Zeit dergestalt ein, dafs, obwohl der Staat vielfach durch die Religion gebunden und gehemmt war, doch nicht er der Kirche, sondern die Kirche dem Staate dienstbar blieb.

Da die priesterlichen Vertreter des Königs mit dem Staate, dem sie absichtlich fern gehalten werden, nichts zu thun haben,

so stellen wir sie für die gottesdienstlichen Alterthümer zurück, indem wir hier nur bemerken, dafs sie die Weihe zu ihrem Amte nicht durch die königliche Ernennung, die später auf den pontifex maximus überging, sondern durch den Akt der inauguratio (§. 46, 3) erhielten, da die Götter selbst die Abweichung von der Regel gutheifsen und sich mit den Personen der Erwählten zufrieden erklären mufsten.

Wegen der mannigfachen Beziehung aber, in der die collegia der Sachverständigen, der fetiales, augures, pontifices *), zum Staate und den Organen des staatlichen Lebens stehen, bedürfen diese schon hier einer genaueren Darstellung. Dafs es *collegia* **) und zwar von lebenslänglichen Mitgliedern sind, beruht zunächst darauf, dafs Sachkenntnifs überhaupt nicht anders als durch Tradition in unsterblichen Körperschaften von Generation zu Generation überliefert werden konnte, wie denn auch der Umstand, dafs einzelne gentes thatsächlich fast immer Mitglieder in den Collegien hatten, an die gentilicische Tradition von Kunst und Wissenschaft, die dem höheren Alterthum eigen ist, erinnert; dabei mag einerseits das Vorbild der obengenannten collegialischen und gentilicischen Priesterschaften, andererseits die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Stämme im römischen Staate mitgewirkt haben. Eben daher erklärt sich die *cooptatio* ***) zur Ergänzung der durch Tod eines Mitgliedes unvollständig gewordenen Collegien durch die überlebenden, die für das Collegium der pontifices und augures feststeht, für das der fetiales aus der Analogie geschlossen werden darf. Es ist nicht mit Gewifsheit auszumachen, ob die Cooptation schon in der Königszeit statt fand, da es denkbar ist, dafs erst nach Abschaffung des Königthums die Cooptation an die Stelle der früheren königlichen Ernennung getreten wäre. So viel ist aber gewifs, ebensowohl dafs die Collegien in der Cooptation ein Mittel hatten, den ursprünglichen Geist, dem sie ihre Entstehung verdankten, treu aufrecht zu erhalten, ihre Selbständigkeit in den Sachen, die ihrer Kompetenz unterlagen, zu wahren, als auch dafs in republikanischer Zeit weder der höchste weltliche Magistrat, noch das Volk eine Einwirkung auf die Komposition der Collegien ausübte, bis dem letzteren ganz spät eine Art der Einwirkung gestattet wurde, die von der Wahl der weltlichen Magistrate sehr verschieden ist.

*) Ambrosch, ex Dionys. Antiq. capita, quae sacerdotia Numae continent e codd. emendata. Breslau 1845.

**) Mommsen, de collegiis et sodalitiis. Kiel 1843.

***) Mercklin, die Cooptation der Römer. Mitau und Leipzig 1848.

Uebrigens genügte weder die königliche Ernennung, wenn eine solche abgesehen von der ersten Einsetzung der Collegien angenommen werden darf, noch die Cooptation; sondern auch hier war die inauguratio der die Bestellung vollendende Akt. Für die pontifices und augures ist sie ausdrücklich bezeugt; für die fetiales folgt sie aus der Analogie.

49. *Das Collegium der Fetiales* *).

Dasjenige Gebiet, auf welchs sich die Sachkenntnifs der fetiales erstreckte, das jus fetiale (Cic. de off. 1, 11), und worin sie junge Männer förmlich unterwiesen zu haben scheinen (Cic. in Verr. 5, 19, 49), ist das Völkerrecht, der Verkehr Roms mit fremden Staaten. Fidei publicae inter populos praeerant, sagt Varro (l. l. 5, 86); foederum, pacis, belli, indutiarum oratores fetiales judicesve sunto, bella disceptanto, lautet Ciceros Gesetzesformulirung über sie (de leg. 2, 9, 21). Die Griechen nennen sie *εἰρηνοδίκαι*. Ihren Namen *fētiales* (nicht feciales) haben sie weder von fides, noch von dem damit verwandten foedus, noch von dem hostiam ferire, noch von dem bellum pacemque facere (Paul. p. 91), sondern von einem obsoleten Substantiv fētis, das mit fat-eri, fari, fas zusammengehangen haben wird. Wir würden daher fetiales am Liebsten Spruchmänner übersetzen, wofür auch ihre Bezeichnung als oratores und judices bei Cicero (vgl. Varro bei Nonius p. 362 G.) zu sprechen scheint. Das Collegium bestand aus 20 Mitgliedern (Varro l. c.), war jedoch abgesehen von seinen uns unbekannten inneren Angelegenheiten in seiner Gesammtheit nur dann thätig, wenn es ein Gutachten über das Völkerrecht betreffende Anfragen des weltlichen Staatsoberhauptes zu geben (Livius 31, 8. 36, 3), oder ein, gleichfalls auch nur gutachtliches Urtheil über Frevler gegen das Völkerrecht abzugeben hatte (Varro l. c. Plut. Num. 12). Für die übrigen völkerrechtlichen Aufträge, die es vom König, oder später vom Consul empfing, genügte eine Deputation von einem, zwei oder vier Mitgliedern des Collegiums. Was die Verfassung des Collegiums betrifft, so ist es wahrscheinlich, dafs an seiner Spitze ein Aelte-

*) Osenbrüggen, de jure belli et pacis. Lips. 1836.
Laurent, histoire du droit des gens. Vol. III. Gand 1850.
M. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthume. Leipz. 1848.
Weiske, considerations historiques et diplomatiques sur les ambassades des Romains, comparées aux modernes. Zwickau 1834.
Laws, de fetialibus Romanis. Deutsch-Krone 1842.
Wetsels, de fetialibus. Groningae 1854.

ster stand, obwohl wir darüber nichts bestimmtes hören; gewifs ist aber, dafs der bei verschiedenen völkerrechtlichen Handlungen aus der Mitte des Collegiums ernannte *pater patratus* nicht als ein ständiges Oberhaupt des Fetialencollegiums angesehen werden darf (trotz Plut. Qu. R. 62. Serv. 9, 53. Auct. inc. de mag. ed Huschke p. 127, die sich vielleicht auf eine neue Organisation des Collegiums in der Kaiserzeit beziehen). Er wurde nämlich jedesmal durch einen Akt besonderer Weihe, wobei die heiligen von der arx des capitolinischen Hügels genommenen Gräser, *sagmina* oder *verbenae* genannt, mit denen er bekränzt wurde, eine Rolle spielten (Liv. 1, 24. 30, 43. Serv. ad Virg. Aen. 12, 120. Fest. s. v. sagmina p. 321), zum Stellvertreter des Königs oder des obersten Magistrats ernannt, wenn dieser nicht selbst die Handlungen, die allein ihm als dem pater der Staatsfamilie zustanden, vornehmen konnte. So ist die Kriegserklärung (Serv. ad Virg. Aen. 9, 53. 10, 14) und die Auslieferung eines Römers, der entweder das Gesandtenrecht verletzt (Varr. bei Non. p. 362), oder eine vom römischen Staate nicht ratificirte sponsio mit dem Feinde auf seine Verantwortung geschlossen hatte (Cic. de or. 1, 40, 181. pro Caec. 34, 98. Gell. 17, 21, 36. Liv. 9, 10), stets von einem pater patratus ausgeführt, während die Annahme eines unterworfenen Volkes in die römische Unterthanenschaft durch deditio der König (Liv. 1, 38) oder der mit imperium bekleidete Magistrat (Cic. de off. 1, 11. Liv. 9, 43) in der Regel selbst vornahm, und bei Abschliefsung von Bündnissen, Waffenstillständen, Friedensschlüssen entweder der König (Dion. 2, 46. 4, 58. rex quasi pater patratus: Serv. ad Virg. Aen. 12, 206) oder der oberste Magistrat (Liv. 2, 33. 4, 7. 38, 39), oder als deren Stellvertreter der pater patratus (Liv. 1, 24) die sakralen Handlungen vollzog. Daher auch die fremden Staaten in den frühesten Zeiten Roms mit dem Tode des Königs, den sie als eigentlichen Garanten des Bündnisses betrachteten, ihr Bündnifs für erloschen hielten (Dion. 3, 23. 37. 49. 8, 64). Zu der Annahme, dafs zum pater patratus ein aufserhalb des Collegiums stehender habe ernannt werden können, ist kein Grund vorhanden.

Aus den Ritualbüchern und Protokollen, die dieses Collegium ohne Zweifel ebenso wie die anderen besafs und weiterführte, ist uns die Beschreibung der bei der deditio, dem foedus und der Kriegserklärung zu beobachtenden Formalitäten erhalten. Die Sprache und theilweise auch der Inhalt der dabei gebrauchten Formeln weisen darauf hin, dafs die Formeln, wie sie Livius (1, 24. 32. 38) und Gellius (16, 4) angeben, erst in der Zeit nach dem Gal-

lischen Brande redigirt sein können, so dafs also, wenn die Ritualbücher der Fetialen die Formeln der Bündnisse mit der Erzählung vom Bündnisse Roms und Albas, die Formeln der Kriegserklärung mit der Erzählung vom Kriege des Ancus Marcius gegen die Latiner, die Formeln der deditio mit der Erzählung von der Uebergabe Collatias an Tarquinius Priscus verknüpften, diese Kombinationen nicht als historische Berichte, sondern als prototypisches Verfahren anzusehen sind.

Die Formeln der *deditio* (Liv. 1, 38. 7, 31. 9, 9) bestanden in Wechselreden zwischen den legati und oratores des besiegten Volks und dem römischen König, wodurch jene das Volk übergaben, dieser es in ditionem recepit. — Das Verfahren bei Abschliefsung eines *foedus*, das nach Umständen ein freiwilliges oder durch Krieg erzwungenes, im letzteren Falle entweder Frieden (pax) oder Waffenstillstand (indutiae) begründendes, sein konnte, war umständlicher (Liv. 1, 24). Zunächst wurde in Gegenwart und in ausdrücklichem Auftrage des Königs ein fetialis unter Formalitäten, die von einem andern fetialis vollzogen wurden, zum pater patratus geweiht. Dieser ging in Begleitung von wenigstens einem fetialis (Liv. 9, 5) an den mit dem Vertreter des fremden Volkes verabredeten Ort, und nachdem der materielle Inhalt des Bündnisses, die leges foederis, von dem fetialis ausgesprochen oder verlesen waren, leistete der pater patratus im Namen des römischen populus mit dem Scepter in der Hand den Eid (wefshalb man fälschlich die Benennung patratus von jus jurandum patrare hat ableiten wollen) und vollzog das Opfer, indem er mit einem Kieselstein (silex), dem Symbol des Jupiter, das Opferthier erschlug (ferire) und dabei die gleiche That des Jupiter auf das römische Volk herabwünschte, wenn dieses zuerst von dem Bündnisse abfallen sollte (Liv. 9, 5). — An noch umständlichere Formalitäten war die Kriegserklärung gebunden (Liv. 1, 32. 4, 30. Dion. 2, 72. 15, 13. Servius ll. cc.). Kein Krieg galt als ein nach menschlichem und göttlichem Rechte gerechter (justum piumque duellum), vor dessen Beginn nicht diese Formalitäten vollzogen waren, in Folge deren das Erschlagen des Feindes im Kriege, das sonst für ein nefas gegolten haben würde, unter der Genehmigung der Götter zu geschehen schien (Plut. Num. 12. Cic. de off. 1, 11). Zunächst wurde auch hier ein pater patratus bestellt, der, wenigstens ursprünglich von drei anderen (quatuor oratores Varr. bei Non. p. 362) begleitet, die nöthigen Schritte im Auftrage des Königs zu thun hatte. War von einem fremden Staate gegen den römischen Staat Gewalt

verübt, einerlei ob die Staaten sich ganz fremd waren oder in einem Bündnisse mit einander standen, so wurde zuerst durch eine Genugthuungsforderung eine friedliche Ausgleichung versucht. Genugthuung fordern heifst, weil ursprünglich am Häufigsten ein casus belli durch Raub an Vieh und Menschen eintrat, *res repetere*, doch ist darunter auch die Aufforderung zur Sühne anderer Arten geschehenen Unrechts mitbegriffen. Gleichbedeutend sind die Ausdrücke *clarigare* (Plin. N. H. 22, 3) und *clarigatio* (Liv. 8, 14), nur dafs diese Ausdrücke, die wahrscheinlich den Begriff einer entsühnenden, reinigenden Auseinandersetzung (vgl. clarigatio ercti citi bei Quintil. 7, 3, 13) enthalten, auf die Totalität der Handlungen gehen, während res repetere den Zweck derselben bezeichnet. Diese Genugthuungsforderung geschah in der Weise, dafs der pater patratus, an der Gränze des feindlichen Landes angekommen, die Gerechtigkeit seiner Sache betheuernd, unter Anrufung des Jupiter, der Gränze, und des Fas selbst, Rückgabe der geraubten Gegenstände verlangte. Er wiederholte diese Aufforderung dem ersten Bürger, der ihm auf feindlichem Gebiete begegnete, dann am Thore der Stadt, zuletzt auf dem Markte vor dem höchsten Magistrate. Erklärte sich der fremde Staat zur Rückgabe bereit, wegen welcher Erklärung man auch wohl eine Berathungsfrist von 10 Tagen gestattete, so fiel der Grund zum Kriege weg. Wo nicht, so trat nun die heilige Frist eines vollen Monats (justi triginta dies, nach anderer Angabe waren es 33 Tage) ein, nach deren Ablauf der pater patratus von Neuem erschien, das fremde Volk unter Anrufung des Jupiter, der Juno (Quiritis) und des Quirinus, sowie aller übrigen dii caelestes, terrestres und inferni für ein ungerechtes erklärte, welche Erklärung *condictio* hiefs, und die Beschlufsnahme des Königs und des Senats über den Krieg in Aussicht stellte. Sofort stellte der König, nachdem das Fetialencollegium die stattgefundene Vornahme der nöthigen Formalitäten bezeugt hatte, in solenner Weise die Umfrage im Senat an, und wenn die Mehrheit beschlofs: res puro pioque duello quaerendas esse, so begab sich der pater patratus von Neuem an die feindliche Gränze, wieder in Begleitung von wenigstens drei anderen, und erklärte (*indicere*) in einer solennen Formel (vgl. auch Gell. 16, 4) und durch den symbolischen Wurf eines Speeres auf Feindesgebiet den Krieg.

Die Einsetzung des Fetialencollegiums wird entweder dem Ancus Marcius (Liv. 1, 32) oder dem Tullus Hostilius (Cic. de rep. 2, 17) oder dem Numa (Dion. 2, 72. Plut. Num. 12. Camill. 18) zugeschrieben. Ohne Zweifel ist die letztere Tradition,

welche das Collegium der Fetialen mit dem römischen Staate selbst entstehen läfst, die richtige; schon das Bündnifs zwischen Ramnes und Tities mufs unter Mitwirkung von Fetialen geschlossen sein, wenn auch die Könige selbst als patres patrati fungirt haben werden (Dionys. 2, 46); in der Mitgliederzahl des Collegiums aber dürfen wir eine Rücksichtnahme auf die 20 curiae der Ramnes und Tities nicht verkennen. Nur weil der unkriegerische Numa nicht Urheber der Ordnung des Völkerrechts sein zu können schien, rückten später Gelehrte die Stiftung des Collegiums auf Tullus Hostilius hinab, bestärkt vielleicht dadurch, dafs in den Ritualbüchern der Fetialen unter den erwähnten Bündnissen das zwischen Rom und Alba das älteste war (Liv. 1, 24). Aber auch dabei blieb man nicht stehen, und sah, da Tullus Hostilius als ein Frevler gegen die Götter in der Tradition dargestellt wurde, lieber in Ancus Marcius, mit dem die Ritualbücher die Formalität der Kriegserklärung verknüpften, den Stifter des jus fetiale: eine Annahme, der Livius nur aus Gedankenlosigkeit folgt, da er Fetialen schon unter Tullus Hostilius erwähnt hatte. Die Sage aber, dafs die Römer das jus fetiale von den Aequiculern oder Ardeaten entlehnt hätten, verdient keinen Glauben, da dasselbe seinem Ursprunge nach allgemein italisch war.

Dafs weder die Luceres in der Mitgliederzahl des Collegiums vertreten erscheinen, noch die Plebs Theil erhielt an diesem stets rein patricischen Collegium, wird darauf beruhen, dafs bei der abhängigen Stellung desselben zu dem mit dem imperium bekleideten Staatsoberhaupte seine Macht, materiellen Einflufs auf die auswärtigen Angelegenheiten auszuüben, höchst unbedeutend war. Wohl hätten die Fetialen eine ähnliche prohibitive Macht wie die Augurn äufsern können, wenn sie nicht mit unter dem Einflusse des alle Hindernisse beseitigenden kriegerischen Geistes der Nation gestanden und schon früh sich herbeigelassen hätten, das jus fetiale im kriegerischen Interesse des Staates sehr gefügig zu machen (Liv. 9, 5—11). Dazu kam später, dafs das auf dem Boden italischer Rechtsanschauungen erwachsene jus fetiale seine faktische Bedeutung verlor, als die auswärtigen Angelegenheiten sich auf Länder aufserhalb Italiens erstreckten. Zwar an den Formalitäten hielt man fest, aber man mufste sie nothgedrungen modificiren, und dadurch mufste klar werden, dafs die Formalitäten selbst zu einer Antiquität geworden waren. Da bei der Kriegserklärung gegen Pyrrhus der Speer nicht in das Gebiet desselben geschleudert werden konnte, so liefs man durch einen gefangenen Unterthanen des Pyrrhus ein Stück Land im Gebiete des circus Fla-

mininus kaufen, erklärte dieses für ager hostilis, und nun mufste der pater patratus den Speerwurf nach einer vor dem Tempel der Bellona errichteten Säule richten (Serv. ad Aen. 9, 53). Bei der Kriegserklärung gegen Philippus von Macedonien und Antiochus von Syrien hören wir, dafs das Fetialencollegium auf Befragen des Consuls sein Gutachten dahin abgab, dafs es nicht nöthig sei den Königen persönlich den Krieg zu erklären, dafs es vielmehr genüge, wenn die Erklärung bei der der Gränze zunächst belegenen Besatzung (ad proximum praesidium) geschähe (Liv. 31, 8. 36, 3). Ebenso wurden zwar für die clarigatio immer noch Fetialen verwendet (Liv. 3, 25. 4, 30. 7, 6. 9. 16. 32. 8, 22. 9, 45. 10, 12. 45); aber die weit wichtigeren Verhandlungen vor der clarigatio fingen schon früh an durch besondere Gesandte, legati, geführt zu werden, die nicht im Collegium der Fetialen waren (Liv. 4, 58. 7, 31. 32). Nach diesem Vorgange pflegten später bei der Unterwerfung von Provinzen die leges pacis von dem siegreichen Feldherrn unter Assistenz einer senatorischen Kommission von 10 Männern festgestellt zu werden, während den Fetialen nur der formelle Abschlufs des Bündnisses überlassen blieb. Damit dieser überhaupt aufserhalb Italiens geschehen konnte, bedurfte das Ritual des jus fetiale einer Erweiterung, die ihm der Senat gab, als der ältere Scipio mit Karthago Frieden schliefsen sollte (Liv. 30, 43). Was aber von dem ursprünglichen Geiste frommer Scheu vor den Formen des jus fetiale etwa erhalten war, das ging in den nach menschlichem und göttlichem Rechte ungerechten Bürgerkriegen zu Grabe. Zu Varros Zeit freilich wirkten die Fetialen noch immer mit zum Abschlusse von Bündnissen (l. l. 5, 86); aber nur zum Scheine noch bestand das Collegium in der Kaiserzeit fort, bis im dritten Jahrhundert nach Christi Geburt die letzten Spuren seiner Existenz für uns verschwinden.

50. *Das Collegium der Augures* *).

Auch die Augurn, die augures publici populi Romani Quiritium, wie ihr vollständiger Titel lautet, verdanken ihre Bedeutung gleich den Fetialen lediglich ihrer religiösen Sachkenntnifs auf einem für den Staat wichtigen Gebiete; und diese Bedeutung

*) Mascov, de jure auspicii apud Romanos. Lips. 1721.
Werther, de auguribus Romanis commentatio. Lemgo 1835.
Rubino, de augurum et pontificum apud veteres Romanos numero. Marburg 1852.
Kittlitz, de auguriis potentiae patriciorum quondam custodibus. Breslau 1853.

wuchs, je unentbehrlicher jene Sachkenntnifs den weltlichen Magistraten wurde. Um die Entstehung des Collegiums der Augurn und das Wachsthum seiner Bedeutung zu begreifen, ist es nöthig, dafs wir einige Worte über das Gebiet, auf welches sich ihre Sachkenntnifs erstreckte, und das in den gottesdienstlichen Alterthümern ausführlicher darzustellen sein wird, vorausschicken.

Es sind dies die *auspicia* oder *auguria*, die von Jupiter gesendeten Zeichen, durch die dieser nach dem nationalen Glauben seine ununterbrochene Fürsorge für das römische Volk bethätigte. Dafs der höchste Gott durch Himmelserscheinungen, namentlich durch Blitze, und durch den Flug der Vögel seinen Willen in Beziehung auf Handlungen der Menschen zu erkennen gebe, ist ein den Hellenen und Italikern von Haus aus gemeinsamer Glaube. Während aber bei jenen die Ermittelung des Rathschlusses des Zeus aus Zeichen dieser Art hinter anderen Mitteln der Mantik zurücktrat, wurde sie von den Italikern und insbesondere von den Römern festgehalten und in dem praktisch nüchternen Geiste, der dieselben charakterisirt, zum System einer specifisch nationalen *divinatio* entwickelt (§. 21). Nicht darum war es den Römern zu thun, die Zukunft zu erforschen, sondern nur darum, das Ja oder Nein des Gottes für eine beabsichtigte Handlung zu erhalten. Zu dem Ende stellten sie in älterer Zeit mit der scrupulösesten Gewissenhaftigkeit sowohl in öffentlichen als in privaten Angelegenheiten die Beobachtung von Auspicien an.

Zeichen erbitten von dem Jupiter, der der Gott des römischen Staates war, konnte Jeder, der zu diesem Staate gehörte, also zunächst nur jeder Patricier, später aber auch die Plebejer, obwohl die Patricier, so lange sie sich noch allein als Inhaber des Staates betrachteten, dieses läugneten (Liv. 4, 2. 6. 6, 41. 10, 8. Serv. ad Aen. 3, 20). Jedoch galten die von einem Privaten angestellten Auspicien nur für solche Handlungen, welche derselbe in seiner Rechtssphäre vorzunehmen berechtigt war. Für den Staat Zeichen von Jupiter zu erbitten, war ursprünglich nur der König, eventuell die Gesammtheit der Patricier und der interrex (§. 46), berechtigt. Man hat hiernach auspicia privata und auspicia publica oder auspicia populi Romani zu unterscheiden; da jene selten erwähnt werden, so sind diese in der Regel gemeint, wo schlechtweg von auspiciis die Rede ist.

Nicht blofs die Anstellung der Beobachtung, sondern auch die Deutung der erhaltenen Auspicien stand dem Privatmann, wie dem König, jedem in seiner Sphäre zu. Wenn die Tradition berichtet, dafs Romulus als König zugleich der beste Augur ge-

wesen sei (Cic. de div. 1, 2, 3), wenn sie den Stifter des Staates zugleich als Ahnherrn der Augurn darstellt (ib. 1, 47, 107. 17, 30), so soll damit nur gesagt sein, dafs das Recht auspicia publica anzustellen und die Kunst sie zu deuten ursprünglich im König vereinigt war (ib. 1, 40, 89). Da aber bei Anstellung der Beobachtung leicht ein Fehler gemacht werden konnte, weil dazu gewisse technische Kenntnisse rücksichtlich der Abgränzung eines Himmelsraumes (templum) mittelst des Krummstabes (lituus) und rücksichtlich der auszusprechenden Formeln und Gebete nöthig waren, und da ferner die Sprache des Gottes leicht mifsverstanden werden konnte, so schien es gerathen Männer hinzuzuziehen, die sei es durch besondere Gunst des Gottes oder durch Studium sich ganz besonders darauf zu verstehen schienen.

Nach dem gewöhnlichsten der Zeichen, die beobachtet und gedeutet wurden, nach den aves, hiefsen nun solche Männer *auspices* oder *augures* (Plut. Qu. Rom. 72): auspices, sofern sie die Beobachtung anstellten (spec-ere); augures, sofern sie die Bedeutung der aves auslegten. Der zweite Bestandtheil des letzteren Wortes ist wohl nicht von gerere abzuleiten (Paul. Diac. p. 2. Serv. ad Aen. 5, 523), obwohl dafür die angeblich alte Form auger zu sprechen scheinen könnte (Prisc. 1, 6, 36); eher noch von garrire, wenn auch nicht in dem Sinne, wie Paulus Diaconus (l. c.) meint; wahrscheinlich aber von einer im Lateinischen sonst verschollenen Wurzel (skr. ghush, pronuntiare; vgl. au*gus*tus), die verkünden bedeutet. Sonach unterscheiden sich auspex und augur, auspicium und augurium, auspicari und augurari allerdings etymologisch; sie werden aber theils synonym gebraucht, theils in einer etymologisch nicht begründeten Weise usuell unterschieden (Serv. ad Aen. 1, 398. 6, 190).

Weder der Private noch der König war an sich verpflichtet, einen sachkundigen auspex oder augur hinzuzuziehen, da es lediglich von ihrem Ermessen abhing, ob sie eines Sachkundigen zu bedürfen glaubten oder nicht. So sind die auspices nuptiarum, die nach der Sitte der älteren Zeit beibehalten wurden, als man schon lange nicht mehr die auspicia bei Eingehung der Ehe beobachtete (Cic. de div. 1, 16, 28. Val. Max. 2, 1, 1. Serv. ad Aen. 4, 45), ohne Zweifel auch früher ohne alle öffentliche Stellung gewesen, und ebenso war es der berühmteste Augur der Königszeit Attus Navius, den Tarquinius Priscus anfangs, ehe er in das Collegium der Augurn aufgenommen war, nur wegen seiner Geschicklichkeit aus freiem Antriebe zuzog (Cic. de div. 1, 17. Dion. 3, 70). Lange nachdem es ein Collegium von augures publici

gab, war und blieb es Sitte, in gewissen Fällen, z. B. bei Ernennung eines Dictators (Liv. 8,23. 9,38), oder im Felde Auspicien ohne Zuziehung eines Augurs anzustellen und über deren Ausfall zu urtheilen.

Hieraus erklärt sich die Geschichte des Collegiums der *augures publici,* die Cicero, trotzdem dafs sie so heifsen, mit vollem Rechte den Magistraten gegenüber als privati bezeichnen konnte (de div. 1, 40, 89). Ihre Sachkenntnifs war die Quelle der faktischen Bedeutung, die sie später im römischen Staate behaupteten. Sie werden als periti (Cic. de div. 2,34) oder prudentes (Auct. inc. p. 4 Huschke) bezeichnet, das Augurat wird mehr als eine Wissenschaft, denn als ein Amt angesehen (Plut. Qu. Rom. 99), und Cicero, der das Augurat in einem idealen Lichte darzustellen liebte, das für seine Zeit falsch war, hebt doch von den Augurn an erster Stelle nicht eine Amtsgewalt, sondern ihre Sachkenntnifs und ihre Verpflichtung dieselbe zu bewahren hervor: interpretes autem Jovis optumi maxumi, publici augures, signis et auspiciis posta vidento, disciplinam tenento (de leg. 2, 8).

Der Grund der Stiftung eines collegium von augures publici mufs in der besondern Wichtigkeit derjenigen Auspicien gesucht werden, welche bei den Akten der Königswahl erforderlich waren. Denn hier kam es ganz besonders darauf an, jeden Fehler zu vermeiden. Dafs augures publici bei der Bestellung des interrex und bei der creatio mitgewirkt hätten, ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt; bei der Bedeutung des interregnum aber für die Fortleitung und Erneuerung der auspicia und bei der Thatsache, dafs Augurn bei der Wahl der höchsten republikanischen Magistrate assistirten, dürfen wir ihre Mitwirkung unbedenklich voraussetzen. Für den Akt der inauguratio und den der lex curiata de imperio ist sie ausdrücklich bezeugt; auch geht die, immerhin ungeschichtliche, Tradition von den Anfängen des Augurats von der gewifs richtigen Voraussetzung aus, dafs die Mitwirkung der Augurn bei jenen Akten für die Entwickelung des Instituts von Bedeutung war. Livius sagt ausdrücklich, dafs der Augur, welcher bei der Inauguration des Numa mitgewirkt habe, aus diesem Grunde honoris ergo publicum id perpetuumque sacerdotium gehabt habe (Liv. 1, 18.); und wenn eine Tradition berichtete, dafs Romulus zu seiner Unterstützung drei Augurn, einen aus jeder Tribus cooptirt habe (Cic. de rep. 2, 9. Dion. 2, 22, woselbst *αὔσπικα* für *ἀρούσπικα* zu lesen), so ist das zwar nur mythische Formulirung der Thatsache, dafs in den comitiis curiatis bei der lex curiata de imperio drei den drei Tribus entsprechende Augurn

fungirten (Cic. ad Att. 4, 18, 2), aber wir dürfen aus jener Tradition schliefsen, dafs die unvordenklich alte Sitte dieser Mitwirkung als die Begründung des Collegiums eben wegen ihrer Wichtigkeit angesehen werden konnte.

Insofern nun aber die staatsrechtliche Bedeutung der Königswahl in die Zeit zu setzen ist, welche der Namen des Numa Pompilius repräsentirt, und da die Verbindung des Romulus mit den drei Tribus, folglich auch mit den drei augures ein Anachronismus ist, ist die Entstehung des Augurncollegiums ohne Zweifel in die Zeit des Numa zu verlegen, was die Tradition gleichfalls anerkennt (Liv. 4, 4. Dion. 2, 64). Die nicht zu läugnende Bedeutung des Numa für das Collegium der Augurn erkennt selbst Cicero dadurch an, dafs er diesem eine Vermehrung der Mitgliederzahl um zwei zuschreibt (de rep. 2, 14). Aus den Nachrichten des Cicero dürfen wir übrigens für die Mitgliederzahl des Collegiums entnehmen, dafs es anfänglich aus vier, später aus sechs Mitgliedern bestand. Von den vier Mitgliedern war eins der König selbst, so dafs der Schein entstand, als ob das Augurncollegium anfänglich nur aus drei Mitgliedern bestanden hätte (Liv. 10, 6); ebenso ist der König mitgerechnet in der Zahl sechs; jedenfalls bestand das Collegium der Augurn in den ersten Zeiten der Republik bis auf die lex Ogulnia 454 u. c. aus sechs Mitgliedern (Liv. 10, 6), und nur der zufällige Umstand, dafs gerade zur Zeit dieses Gesetzes zwei Augurn gestorben waren, veranlafste die Plebejer zu dem Anspruche, da man die Mitgliederzahl auf neun erhöhte, dafs fünf Augurn aus der Plebs genommen werden sollten, während die Patricier damals, nachdem die politischen Unterschiede der Stände längst ausgeglichen waren, zu schwach gewesen zu sein scheinen, um ihr Recht auf sechs Stellen im Augurncollegium zu behaupten (Liv. 10, 9). Nach der lex Ogulnia hat nochmals eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Collegiums der Augurn stattgefunden durch Sulla, und zwar auf funfzehn (Liv. ep. 89), denen Caesar dann noch einen hinzufügte (Dio Cass. 42, 51). Augustus aber erhielt die Vollmacht, Priester aller Art über die Zahl zu ernennen (Dio Cass. 51, 20). Die von Cicero dem Numa zugeschriebene Erhöhung um zwei Mitglieder erscheint aber für den Stifter des Collegiums unwahrscheinlich; sie hat wahrscheinlich, wie die entsprechende Vermehrung der vier Vestalinnen zu sechs, unter Tarquinius Priscus statt gefunden, der ja auch den Attus Navius ins Collegium der Augurn aufgenommen haben soll, bei dem zuerst die thatsächliche Gebundenheit der höchsten Staatsgewalt an die Augurn geschichtlich her-

vortritt, und von dessen Zeit an Livius den Aufschwung des Ansehens der Augurn datirt (Liv. 1, 36).

Schon während des Königthums, und mehr noch nach Abschaffung desselben mehrten sich die Gelegenhei en, bei denen die Augurn nothwendig hinzugezogen werden mufsten, und eben dadurch stieg ihr Ansehen. Es war zwar nicht mehr der König, wohl aber waren die Priester zu inauguriren (Cic. de leg. 2, 8. Gell. 15, 27); während die lex curiata de imperio in Uebung blieb, war die Zuziehung der Augurn auch bei Versammlungen der comitia curiata zu anderen Zwecken nöthig geworden; dazu kamen die gleichfalls von der Anstellung der Auspicien abhängigen comitia centuriata und ferner das Aufgebot des Heeres (Liv. 1, 36. Varr. l. l. 6, 95); wenn der höchste Magistrat den Gott um die salus populi bitten wollte, so mufste der Augur ermitteln, ob der Tag dafür geeignet sei, was inaugurare salutem populi hiefs (Cic. de leg. 2, 8. Suet. Oct. 31. Dio Cass. 37, 24 f. 51, 20); überhaupt sollten die Augurn den Magistraten, die rem popularem oder rem duelli vorhätten, bei den Auspicien behülflich sein, und die Magistrate ihnen gehorchen (Cic. de leg. 2, 8). Die Mitwirkung der Augurn war aber in allen diesen Fällen um so unentbehrlicher, als für verschiedene Zwecke verschiedene Auspicien angestellt werden mufsten, und das bei der Vervielfältigung der Akte der staatlichen Thätigkeit immer mehr ins Detail ausgearbeitete System der Auguraldisciplin in seiner Vollständigkeit nicht mehr den Magistraten, sondern nur noch den Augurn bekannt sein konnte, die sich ex professo damit zu beschäftigen hatten. Dazu kam, dafs, während in der Königszeit nur der König Träger der auspicia publica gewesen war, in der Republik mit der Zersplitterung der königlichen Gewalt auf verschiedene Magistrate und mit der Entstehung der niederen Magistraturen ein System verschiedener auspicia publica entstand (§. 79). Die Unterscheidungen waren theils graduell, indem die auspicia maxima oder majora nur den höheren Magistraten, dem Consul, Prätor, Censor, Dictator, Interrex, die auspicia minora allen übrigen zustanden; theils innerhalb desselben Grades specifisch, wie z. B. die auspicia maxima der Consuln und Prätoren verschieden waren von denen der Censoren (Gell. 13, 15). Auch in dieser Beziehung war die Uebersicht über das Detail nur den Augurn möglich, die in den libris auguralibus die Vorschriften über das Ritual, in ihren commentariis eine Sammlung von Präcedenzfällen besafsen, die natürlich immer weiter geführt wurde. Je bedeutender der Einflufs der Augurn wurde, um so mehr mochten sie es im Interesse des Collegiums für ge-

boten halten, diese Bücher als Geheimbücher zu bewahren. Sie werden mehrfach als libri reconditi bezeichnet (Cic. pro domo 15. Serv. ad Aen. 1, 398).

In Folge dieser Umstände war die Bedeutung des Augurncollegiums auf dem Höhepunkte der Republik, namentlich noch um die Zeit der lex Ogulnia 454 u. c.) sehr grofs. Selbständige Gewalt besafsen die Augurn zwar nur in den Aeufserlichkeiten ihres Amtes; weil sie die Verpflichtung hatten, die zur Anstellung der auspicia geweihten Lokalitäten zu erhalten (urbemque et agros et templa liberata et effata habento: Cic. de leg. 2, 8), so hatten sie auch das Recht, Alles zu verbieten, was die Qualification jener Lokalitäten beeinträchtigen konnte, wie sie z. B. Privaten anbefehlen konnten, ihre Häuser abzutragen, wenn dieselbe die freie Aussicht von einem auguraculum versperrten (Cic. de off. 3, 16, 66. Fest. s. v. summissiorem p. 344). In Beziehung auf die auspicia selbst hing es aber für jeden einzelnen Fall immer von den Magistraten ab, die Funktion der Augurn durch ihren Befehl hervorzurufen. Nicht sie, sondern nur die Magistrate haben die auspicia (Gell. 13, 15), von den Augurn heifst es, dafs sie den Magistraten in auspicio sunt (ib. Cic. de rep. 2, 9. de leg. 3, 19. ad Att. 2, 12) oder in auspicium adhibentur (de div. 2, 34). Eine förmliche Stipulation ist zwischen dem Magistrate und dem Augur erforderlich, wenn der Augur dem Magistrate behülflich sein soll (Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo, sagt der Magistrat, der Augur antwortet: audivi Cic. de div. 2, 34), und bei den einzelnen Akten der Beobachtung befiehlt (imperat) der Magistrat, während der Augur ausführt. Die Augurn pflegten sich bereit zu halten, wenn sie glaubten, dafs die Magistrate ihrer bedürften (Varro de re rust. 3, 2). Insofern konnte das gegenseitige Verhältnifs der Magistrate und Augurn so bezeichnet werden, dafs man jenen die *spectio* (Varr. l. l. 6, 82. Cic. Phil. 2, 32, 81. Fest. s. v. spectio p. 333), diesen die *nuntiatio* *) zuschrieb, welche, wenn sie ungünstig ausfiel (der stehende Ausspruch des Augurs war dann *alio die* Cic. de leg. 2, 12, 31), *obnuntiatio* (Donat. ad Ter. Ad. 4, 2, 8) hiefs. In einem beschränkteren Sinne kann natürlich auch der Ausdruck spectio von den Augurn angewendet werden, und umgekehrt steht auch die nuntiatio (obnuntiatio) den Magistraten zu, natürlich aber nicht gegen die Augurn, sondern gegen andere Magistrate, was später bei der Darstellung der republikanischen Magistrate auseinandergesetzt werden wird (§. 79). Die scheinbar unbedeutende nuntiatio der

*) Grosser, de spectione et nuntiatione dissertatio. Breslau 1852.

Augurn ist nun aber defshalb von grofser Bedeutung, weil die Magistrate, wenn sie einmal Augurn zugezogen hatten, der nuntiatio gehorchen mufsten (Cic. de leg. 2,8. 3,4. 19), so dafs diese einem suspensiven Veto gleich kam. Die Augurn konnten also ihre Stellung dazu anwenden und haben es gethan, im Interesse der Aristokratie, der sie vor und nach der lex Ogulnia angehörten, ein Gegengewicht zu geben gegen das meist im demokratischen Sinne gebrauchte rein politische Veto der tribuni plebis.

Aber nicht blofs hierauf beruhte die faktische Bedeutung des Augurncollegiums, sondern es kam hinzu, dafs, wenn Zweifel über die Legalität staatsrechtlicher Akte entstanden, das Augurncollegium allein im Stande war, solche Zweifel vermöge seiner Sachkenntnifs auf dem Gebiete der Auspicien und des davon abhängigen Staatsrechts zu entscheiden. Also wurde das Augurncollegium um sein Gutachten gefragt, und wenn es durch ein *decretum* erklärte, dafs ein *vitium* Statt gefunden habe, so mufste der Akt rückgängig gemacht werden. Die Beispiele sind häufig, dafs Magistrate abdanken mufsten, weil das Collegium erklärt hatte, sie seien vitio creati (Liv. 4,7. 8,15. 23. u. öfter), und ebenso kommt es vor, dafs sie Urtheile gerichtlicher Comitien kassirten und Gesetze, die in den Comitien beschlossen waren, annullirten (Cic. de leg. 2, 12, 31. de div. 2, 35, 74). Cicero formulirt diese Seite ihrer Befugnisse mit den Worten: quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa, dira defixerit, irrita infectaque sunto; quique non paruerit, capital esto (de leg. 2, 8); und in der That nahmen sie ganz die Stelle eines obersten Kassationstribunals ein. Insofern ihre Entscheidungsgründe dem Gebiete der Religion entnommen waren, konnte gesagt werden, dafs sie den Staat religionum auctoritate leiteten (Cic. de div. 1, 40, 89). Wegen dieser Bedeutung stellt Cicero die auspicia sogar dem senatus an Wichtigkeit gleich, und bezeichnet beide zusammen als duo firmamenta rei publicae (de rep. 2, 10).

Ueber die innere Verfassung des Augurncollegiums wissen wir nur, dafs bei gemeinschaftlichen Berathungen die Ordnung des Lebensalters galt (Cic. de sen. 18, 64), und dürfen daraus schliefsen, dafs die etwa nöthige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in den Händen des ältesten Augurs lag. Wenn ein Augur gestorben war, so bestimmten die Ueberlebenden auf eidlich bekräftigten Vorschlag von Seiten eines Mitgliedes (Cic. Brut. 1. Suet. Claud. 22) durch cooptatio seinen Nachfolger (Liv. 3, 32. vgl. Cic. de rep. 2, 9), der dann durch den Akt der inauguratio feierlich eingesetzt wurde, bis in den späteren Zeiten der Re-

publik, ohne diese Akte abzuschaffen (Cic. Brut. 1), dem Volke ein indirekter Antheil an der Besetzung der erledigten Stellen eingeräumt wurde, worauf wir im siebenten Abschnitte zurückkommen. Dem religiösen Charakter ihres Amtes gemäfs, waren den Augurn die Einkünfte von Gütern am Capitolium (Oros. 5, 18) und in der Nähe von Veji (Fest. s. v. obscum p. 189) überwiesen.

Der Verfall des Ansehens des Augurncollegiums und der auspicia überhaupt hängt in letzter Instanz zusammen mit dem Verfall der Religiosität (Liv. ep. 19). Dieser führte von Seiten der Augurn Mifsbrauch ihres Kassationsrechtes herbei (z. B. Liv. 8, 23), und das erschütterte bei den Magistraten sowohl als beim Volke das Vertrauen auf die Auspicien und die Kenner derselben. Das war der Grund, wefshalb die Plebejer nach der Theilnahme am Collegium der Augurn trachteten und sie durch die lex Ogulnia (454 u. c.) erhielten. Da trotzdem eine der Chikane verdächtige Handhabung der Auktorität des Augurncollegiums nicht aufhörte, so versuchten in der Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Chr. (598 u. c.) die lex Aelia und die lex Fufia die Interessen allseitig zu versöhnen; indem sie aber einerseits die Auspicien, unter denen von den tribunis plebis die comitia tributa, wohl seit der lex Publilia Philonis (416 u. c.), gehalten wurden, und dadurch diese selbst unter die Kontrole der augures publici brachten, und andererseits den tribunis plebis folgerecht die Konsequenzen des Besitzes der auspicia gegen die anderen Magistrate einräumten, öffneten sie der Chikane ein nur um so gröfseres Gebiet, indem nun die Tribunen nicht blofs ihr politisches Veto, sondern auch die obnuntiatio gegen die höheren Magistrate mifsbrauchten. Die Zeit Ciceros liefert eine Menge Belege für den gänzlich irreligiösen, nur den politischen Parteizwecken dienenden Gebrauch der auspicia. Dem Tribunen Clodius gelang es sogar, die seine Demagogie hemmenden leges Aelia und Fufia aufser Wirksamkeit zu setzen; indefs, wenn dies auch nicht von Bestand war, und wenn Augustus auch sich Mühe gab, das Ansehen der Auspicien wiederherzustellen, so war doch der Geist, auf dem die nationale Divination mit dem Augurncollegium beruhte, zu sehr vom Volke gewichen, als dafs die Auspicien und die Augurn mehr als eine Scheinexistenz unter den Kaisern hätten haben können (Dion. 2, 6. Plin. N. H. 10, 8. Cic. de div. 1, 33). Uebrigens existirte das Collegium der augures publici noch im vierten Jahrhundert nach Chr. (Arnob. 4, 35).

Beigetragen hatte zum Verfall des Auspicienwesens dasselbe, was zunächst das Ansehen der Augurn emporgebracht hatte, näm-

lich die Verzweigung des Systems, die mit dem Wachsthum des Staatsorganismus Schritt hielt. Es wurde immer mehr faktisch unmöglich, die Auspicien überall, wo sie angestellt werden mufsten, mit der erforderlichen Genauigkeit und Umständlichkeit anzustellen. Ein gewissenhafter Augur hatte sehr viel zu beachten, und bei gewissenhafter Beobachtung würden die Zeichen weit öfter ungünstig als günstig ausgefallen sein. Man unterschied fünf Arten von Zeichen: ex coelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris (Fest. s. v. quinque p. 261. Paul. p. 260). Um auspicia ex quadrupedibus und ex diris bat man nicht, weil sie immer ungünstig waren; wenn sie sich aber ungesucht darboten (auguria *oblativa*), so mufsten sie eigentlich berücksichtigt werden. Hier war es nun sehr verführerisch, die angestellten auspicia günstig ausfallen zu lassen, dadurch dafs man solche störende Zeichen absichtlich nicht bemerkte. Denn es galten nur die Zeichen, die man auf sich bezog (Plin. n. h. 28, 4. Senec. qu. nat. 2, 32). In Rücksicht auf die drei anderen Arten aber, die man geflissentlich anstellte, um auspicia zu erhalten, die dann auspicia *impetrita* oder *impetrativa* hiefsen, ist zu bemerken, dafs die auspicia ex avibus, also die Hauptspecies, eben wegen ihrer Umständlichkeit früh untergingen. Dabei scheint der Umstand mitgewirkt zu haben, dafs man sie, als die römischen Kriege eine gröfsere Ausdehnung gewannen, im Felde nicht füglich anwenden konnte. Man bediente sich defshalb der auspicia ex tripudiis, die schon während der Samniterkriege (Liv. 8, 30) und noch früher (z. B. bei den testamentis in procinctu, vgl. M. Valerii Probi comm. p. 104 Keil) üblich waren, indem man aus dem mehr oder minder gierigen Fressen der zum Zweck der Auspicien in einem Käficht bereitgehaltenen Hühner (pulli) auf die Zustimmung oder Nichtzustimmung des Gottes, d. i. auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg des beabsichtigten Vorhabens schlofs. *Tripudium* heifst das Gebahren der Hühner nicht von dem terripavium (Cic. de div. 2, 34. Fest. s. v. tripudium p. 363), sondern von der eilfertigen Bewegung und Hast, dem trepidare, wofür tripudare eine alte Nebenform gewesen zu sein scheint. Das günstigste auspicium war es, wenn einem Huhne die vorgeworfene *offa pultis* aus dem Schnabel fiel (Fest. p. 298. Cic. de div. 1, 15); ein solches hiefs tripudium *sollistimum* (Superlativ von sollus, ganz, vollkommen). Diese Doktrin, die in der Ausdehnung, die ihr die spätere Zeit gegeben hatte, den alten Augurn unbekannt gewesen war (Cic. de div. 2, 35), konnte natürlich eine wahre Religiosität weder befriedigen noch erhalten. Theils hatte man den Erfolg, dadurch dafs

man die Hühner hungern liefs und die offa pultis zu grofs machte, in seiner Gewalt, und in dieser Beziehung nennt Cicero dieses auspicium ein coactum et expressum (ll. cc.); theils wurden zur Deutung derselben nicht die Augurn, die nicht mit in den Krieg gingen, sondern die Wärter der Hühner, *pullarii* (Liv. 8, 30. 9, 14) hinzugezogen, Menschen von niedrigem Stande, die Sold erhielten (Dion. 2, 6), und die natürlich nicht mit der Gewissenhaftigkeit verfuhren (Liv. 10, 40), wie die Augurn älterer Zeit. Während im Kriege zuletzt die Anstellung der Auspicien ganz aufhörte, waren die auspicia ex tripudiis auf das innere Staatsleben übergegangen (vgl. Liv. 6, 41. Serv. ad Aen. 6, 198) und verdrängten auch dort die auspicia ex avibus. Wie sie gehandhabt wurden, lehrt Cicero an den angeführten Stellen. Neben diesen auspicia ex tripudiis bestanden zu Ciceros Zeit nur noch die auspicia ex coelo; da aber die Beobachtung eines Blitzes ein absolutes Hindernifs für die Comitien waren, so wurden diese nicht sowohl ihrer selbst wegen, sondern um die Comitien, die ein anderer Magistrat abhalten wollte, zu verhindern, angestellt (§. 66). Ein solcher Verfall hätte natürlich nicht ohne Nachlässigkeit des Collegiums der Augurn eintreten können, und Cicero, obwohl er selbst Augur war, erkennt es an, dafs durch die Schuld des Collegiums viele Arten von Auspicien untergegangen seien, und dafs die Augurn selbst ihre Disciplin nicht mehr inne hätten (de nat. deor. 2, 3, 9. de div. 1, 15), eine Klage, die schon der alte Cato ausgesprochen hatte.

51. *Das Collegium der Pontifices* *).

Das Gebiet, auf welches sich die Kenntnifs und Thätigkeit des collegium der pontifices in der Zeit der Republik bezog, umfafst anscheinend sehr heterogene Bestandtheile. Die pontifices führten in einer den weltlichen Magistraten und dem Senate gegenüber unverantwortlichen Stellung die Aufsicht über das gesammte Religionswesen, sie berechneten den Kalender, sie verzeichneten in einem officiellen Jahrbuche die wichtigsten Ereignisse, und überlieferten die Geheimnisse der Rechtskunde. Ihr Vorsteher, der pontifex maximus, hatte aufserdem das Recht, die

*) Gutherius. de jure pontificio urbis Romae. Paris 1616.
Hüllmann, jus pontificium der Römer. Bonn 1837.
Ambrosch, quaestionum pontificalium caput primum. Breslau 1848. alterum 1850. tertium 1851.
Roeper, lucubrationum pontificalium primitiae. Gedani 1848.
Rubino, de augurum et pontificum numero. Marb. 1852.

wichtigsten Staatspriesterämter, das der flamines, der virgines Vestales, des rex sacrificulus zu besetzen, er übte eine Disciplinargewalt über das Personal der Priester, und sofern er es ist, der die gutachtlichen Entscheidungen des Collegiums veröffentlicht, konnte er bei dem weiten Umfange des Gebietes, worauf sich dieselben erstreckten, als judex et arbiter rerum divinarum et humanarum (Fest. s. v. ordo p. 185) bezeichnet werden. Seine Stellung war noch beim Untergange der Republik so bedeutend, dafs sie ein wesentliches Glied in der Kette der Gewalten ausmachte, auf der die neue Monarchie der Kaiser beruhte (Dio Cass. 53, 17).

Es ist klar, dafs wir es hier mit dem Resultate einer Entwickelung zu thun haben, die sich an einen ursprünglich weniger bedeutenden Kern angeschlossen hat. Dem Zeitpunkte der Abschaffung des Königthums verdankt das Collegium und sein Vorstand eine erhebliche Erweiterung seiner Thätigkeit und seiner Befugnisse. Um mit dem Aeufserlichsten zu beginnen, so kann die historiographische Thätigkeit des Collegiums erst mit diesem Zeitpunkte angefangen haben. Hätten die annalistischen Aufzeichnungen in der Königszeit statt gefunden, wie die Tradition und die dem spätern Alterthume bekannte Sammlung der annales maximi (so genannt, weil sie der pontifex maximus veröffentlichte, s. §. 14) voraussetzt, so würde der Gegensatz zwischen der annalistischen Gestalt der Geschichte der Republik und der chronologisch erkünstelten der Königszeit unerklärlich sein. Ohne Zweifel veranlafste eben der jährige Wechsel der Magistrate das Bedürfnifs der regelmäfsigen Führung eines Jahrbuchs, die aus später zu erklärendem Grunde am Passendsten dem Collegium der pontifices anvertraut wurde. Die unverantwortliche Stellung ferner, die das Collegium in Sachen der Religion einnahm, kann erst Folge der Verweltlichung des Staates sein, die mit der Einführung der Republik eintrat. Damals hörten die jährigen Magistrate auf Oberpriester des Staats zu sein, wie es der König gewesen war. Die früher vom Könige vollzogenen Opfer wurden dem rex sacrificulus übertragen; damit aber dieser priesterliche Erbe des königlichen Namens, der sich von weltlichen Geschäften ganz fern zu halten hatte, auch nicht auf dem Gebiete der Religion eine einflufsreiche Macht ausüben könne, wurde er, obwohl er unter allen Priestern dem Range nach am Höchsten stand (Fest. l. c.), in Rücksicht auf die Administration des Religionswesens dem pontifex maximus untergeordnet (Liv. 2, 2), der mit niedrigerem Range von nun an

höhere Macht verband. Man hatte also die Trennung von Staat und Kirche vollzogen, und zwar in der Weise, dafs die Kirche dem Staate untergeordnet erschien; aber die Behörde, welche die Oberaufsicht über das Religionswesen führte und die Kunde desselben geheim hielt (Liv. 6, 1), war eben durch diese Trennung selbständiger geworden, als sie in der Königszeit hatte sein können. Die dem pontifex maximus zustehende Ernennung der Priester (Gell. 1, 12. Dion. 5, 1) und die Strafgewalt über sie (Liv. 4, 44. Dion. 9, 40) datirt ebendaher; in der Königszeit war beides Attribut der regia potestas (Liv. 1, 20. Dion. 2, 64 ff. Plut. Num. 10. Zonar. 7, 8), es wird also auf den pontifex maximus gleichzeitig übergegangen sein, als der rex sacrificulus ihm untergeordnet wurde.

Wir behalten hiernach für das Collegium der pontifices in der Königszeit nur übrig die Aufsicht über das Religionswesen, die Berechnung des Kalenders, die Ueberlieferung der Rechtskunde. Dafs seine Befugnisse ihm kraft Auftrags der königlichen Gewalt übertragen waren, erkennt die Tradition dadurch an, dafs sie, mit gröfserer Einstimmigkeit als bei den Fetialen und Augurn, den Numa Pompilius als Stifter des Collegiums der pontifices (Cic. de rep. 2, 14. Liv. 1, 20. Dion. 2, 73. Plut. Num. 9) und zugleich als Ordner des Kalenders, als Gründer des römischen Kultes, als Urquell des jus pontificium darstellt. Aufserdem läfst die Tradition erkennen, dafs in allen drei Beziehungen die pontifices dem Könige gegenüber ebenso abhängig waren, wie die fetiales und augures. Nicht sie hatten die wichtigsten Opfer für den Staat darzubringen, sondern der König, die flamines und Vestales; nicht sie richteten, sondern der König; sie berechneten allerdings den Kalender, aber der König veröffentlichte ihn, wie daraus hervorgeht, dafs der wichtigste Bestandtheil dieser Veröffentlichung noch später dem machtlosen rex sacrificulus zustand. Sie sind also nicht anders als die fetiales und augures Sachverständige, die durch ihre Sachkunde den König unterstützen, aber nur in seinem Auftrage handeln können. Der Vorsteher des Collegiums war in der Königszeit durch besondere Attribute ebenso wenig vor seinen Collegen bevorzugt, wie der der fetiales und der der augures, die nie besondere Bedeutung gewannen. Daraus aber, dafs die wesentlichsten Attribute des pontifex maximus diesem erst mit Einführung der Republik übertragen wurden, folgt nicht, dafs es in der Königszeit überhaupt noch keinen pontifex maximus gegeben hätte. Aus der Erzählung von der Einsetzung des rex sacrificulus geht hervor, dafs nur dieses Amt ein

neugeschaffenes war, nicht das des pontifex maximus, dem man den rex sacrificulus ohne Gefahr unterordnen zu können glaubte, weil er eben eine bisher unbedeutende Stellung gehabt hatte. Livius beschreibt die Einsetzung des Collegiums durch Numa (4, 4) geradezu als Einsetzung des pontifex maximus (1, 20) und setzt einen solchen in untergeordneter Stellung zum Könige (1, 32) auch sonst voraus. Wenn also Andere den Numa selbst als ersten pontifex maximus darstellen (Plut. l. c. Zosim. 4, 36), so darf man daraus nicht folgern, dafs der jeweilige König pontifex maximus gewesen sei, sondern nur, dafs dies mythischer Ausdruck der Tradition für die Thatsache ist, dafs die Befugnisse des pontifex maximus von der regia potestas abgezweigt waren.

Fragen wir nun aber, welcher von den drei oben angegebenen Bestandtheilen des Gebietes der pontifices der eigentliche Kern und Mittelpunkt ihrer Thätigkeit gewesen sei, so giebt uns die Tradition darauf die unzweideutige Antwort, dafs dies die Aufsicht über das Religionswesen, über die sacra publica und privata war. Nur diese erwähnt Livius bei dem Berichte über die Einsetzung des pontifex maximus; aber er giebt sie in ihrem ganzen Umfange an (1,20): pontificem deinde Numam Marcium Marci filium ex patribus legit eique sacra omnia exscripta exsignataque attribuit, quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumptus pecunia erogaretur. cetera quoque omnia publica privataque sacra pontificis scitis subjecit, ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini juris negligendo patrios ritus peregrinosque adsciscendo turbaretur; nec caelestes modo caerimonias sed justa quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret, quaeque prodigia fulminibus aliove quo visu missa susciperentur atque curarentur. Uebereinstimmend nennt Cicero bei der Erzählung von der Einsetzung des Collegiums nur die sacra als ihr Gebiet (de rep. 2,14), und dafs er die Aufsicht über das ganze Gebiet der sacra meint, geht aus der Formulirung des Gesetzes hervor (de leg. 2, 8): divisque aliis alii sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto. Was die einzelnen Obliegenheiten der pontifices in Bezug auf die sacra waren, wird in den gottesdienstlichen Alterthümern dargestellt werden müssen; hier kann nur im Allgemeinen hervorgehoben werden, dafs dem Gutachten, welches auf Befragen weltlicher Magistrate und des Senates der pontifex maximus pro collegio dann abgab, wenn Zweifel entstanden waren über die religiösen Verpflichtungen des Staates gegen die Götter oder über die Art vorzunehmender religiöser Handlungen oder darüber ob

durch irgend eine That ein nefas entstanden sei u. dgl., unweigerlich Folge geleistet werden mufste, und dafs hierauf das eigentliche Ansehen und die Bedeutung des Collegiums in der Zeit gesunder Religiosität beruhte. Die Kunde über das Sakralwesen bewahrten und überlieferten sie in den libris pontificiis und commentariis pontificum, die geheim gehalten wurden (Liv. 6, 1).

Zu dem Kerne und Mittelpunkte ihrer Thätigkeit steht die Berechnung des Kalenders in engster Beziehung, weil die Kenntnifs der Zeitrechnung unentbehrliche Vorbedingung für die Aufsicht über die sacra war; die Ueberlieferung der Rechtskunde erscheint dagegen als eine natürliche Folge ihrer Aufsicht über die sacra. Wir müssen auf beide Punkte hier näher eingehen wegen ihrer Bedeutung für das Staatsrecht und das Privatrecht.

Vorbedingung für die Aufsicht über die sacra war die Kenntnifs des Kalenders defshalb, weil die pontifices wissen sollten, quibus diebus sacra fierent. Darum hatte auch Numa nach der Tradition zuerst den Kalender geordnet, ehe er das Collegium der pontifices einsetzte (Liv. 1, 19. vgl. Plut. Num. 18. Macrob. Sat. 1, 13). Zu wissen, auf welche Tage die Feste fielen, erforderte Sachkenntnifs, weil das Mondjahr von 354 oder 355 Tagen, dem die Römer folgten, nicht mit dem Sonnenjahre, also auch nicht mit den Jahreszeiten, von denen die Feste abhingen, übereinstimmte. Es kam darauf an die Uebereinstimmung durch Einschiebung von Schaltmonaten wenigstens im Ganzen zu erhalten, und man bediente sich dazu in ältester Zeit eines Schaltcyklus von 19 Jahren *). Die Beobachtung der Mondphasen und die Einschaltung der Schaltmonate lag eben den pontifices ob. Die Kunde davon, die anfangs, weil sie das Fassungsvermögen der Menge überstieg, nicht hatte allgemein sein können, wurde später absichtlich geheim gehalten (Liv. 4, 3. 9, 46. vgl. 6, 1), weil sie als ein Regierungsmittel erprobt war. Dem Volke wurde immer nur das Nächste mitgetheilt, was ihm zu wissen Noth that. Die pontifices beriefen (calabant) beim ersten Wiedererscheinen des Mondes das Volk (die patres nach Serv. ad Aen. 8, 654) auf den Capitolinischen Berg zur curia Calabra, und theilten ihm mit, ob das erste Viertel, die *nonae* des Monats (so genannt, weil sie neun Tage, Anfangs- und Endtag mitgerechnet, vor dem Vollmonde,

*) Th. Mommsen, der älteste römische Kalender. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1846. Num. 53.
A. Mommsen, Numas Schaltcyklus. Neue Jahrb. f. Phil. u. Paed. Bd. 71. S. 249—252.

dem Tage der *idus*, statt fanden), auf den fünften oder siebenten Tag fielen (Varr. l. l. 6, 27). Von der Berufung des Volkes hiefs der Tag des Monatsanfanges daher *calendae*. Nach anderer Angabe sollen nicht die pontifices selbst, sondern ein Diener derselben, ein pontifex minor, jene Verkündigung der nonae gehabt haben (Macrob. Sat. 1, 15, 10). Diesem wird das Geschäft aber erst in späterer Zeit übertragen sein, als es bei allgemeiner Bekanntheit des Kalenders der pontifices selbst unwürdig erschien. An den Nonen wurde das Volk noch einmal berufen, und dann theilte der rex sacrificulus die in dem Monate bevorstehenden Feste mit (Varr. 6, 13. 28. Macrob. Sat. 1, 15, 12. Serv. l. c.).

Das Jahr, *annus* (wörtlich Kreis), wurde aufser in zwölf Monate auch in Wochen eingetheilt *), die, weil sie nach römischer Rechnungsweise neun Tage umfafsten, in Wirklichkeit waren es nur acht, *nundinae* hiefsen. Mit demselben Ausdrucke wurde der Anfangstag der Woche bezeichnet; die pontifices hatten bei der Intercalation darauf Rücksicht zu nehmen, dafs dieser Tag niemals mit den Nonen irgend eines, und niemals mit den Calenden des ersten Monats zusammenfiele, wodurch eine astronomisch richtige Intercalation erschwert wurde. Die einzelnen Tage (Macrob. Sat. 1, 16) waren vom Standpunkte der Kirche aus entweder *festi* (Feiertage) oder *profesti* (Geschäftstage) oder *religiosi*, d. i. Tage, die, als den unterirdischen Göttern geweiht (dies *ferales*), oder durch irgend einen Unglücksfall für immer oder für das Mal fehlerhaft geworden (dies *atri, vitiosi*), zu geistlichen und weltlichen Geschäften gleich ungeeignet waren (Varr. l. l. 6, 29. Gell. 4, 9. 5, 17. Fest. 278). Aufserdem gab es Tage, von denen nur der mittlere Theil Feiertag war, und die defshalb *intercisi* hiefsen (Varr. l. l. 6, 31. Ovid. fast. 1, 49). Vom weltlichen Standpunkte des Staates aus unterschied man dies *nefasti*, d. h. Tage, an welchen die Vornahme eines weltlichen Staatsgeschäfts ein nefas gewesen sein würde, und zu denen also die festi, religiosi und der festliche Theil der intercisi gehörten, und dies *fasti*, an denen die Vornahme weltlicher Staatsgeschäfte erlaubt war, und die also im Allgemeinen sich mit den dies profesti decken. Einige Tage waren *nefasti principio*, weil die erste Hälfte solcher Tage Feiertag oder vitios war; und überhaupt konnte jeder dies fastus zum nefastus werden, wenn er entweder durch Verfügung der Magistrate zum Feiertage gemacht oder durch plötzliche Unglück vor-

*) Merkel, de obscuris Ovidii fastorum vor der Ausgabe der Fasti des Ovid. Berol. 1841.

bedeutende Ereignisse zum dies vitiosus wurde. Die dies fasti selbst zerfallen in dies *comitiales*, an denen aufser gerichtlichen Handlungen auch Verhandlungen mit dem Volke in den comitiis nach dem fas erlaubt waren, und zwar erstere nur dann, wenn keine comitia an ihnen statt fanden, und in dies *fasti* im engern Sinne, an denen nur gerichtliche Handlungen vollzogen werden konnten. Daher schreibt sich die einseitige Etymologie der Alten, die fastus und nefastus nicht direkt von fas ableiten, sondern von dem Umstande, dafs es an den dies nefasti dem Prätor nicht erlaubt gewesen sei, die drei in der Ausübung der Richtergewalt bedeutsamen Worte do, dico, addico zu sprechen, fari (Varr. l. l. 6, 30. Ovid. Fast. 1, 47. Macrob. 1, 16, 14). Es ist bemerkenswerth, dafs die weltliche Terminologie in der Bezeichnung der Tage die herrschende geworden ist, dafs der Kalender nach den dies fasti mit dem Namen fasti benannt wird, und dafs die Tradition, die Numa als Ordner des Kalenders auffafste, ihm auch insbesondere die politisch bedeutsame Eintheilung in dies fasti und nefasti zuschrieb (Liv. 1, 19): Beweise dafür, dafs im Volksbewufstsein der Staat schon früh wichtiger war, als die Kirche.

Bei dieser Einrichtung der Jahreseintheilung war der Entscheidung und der Willkür der pontifices Vieles überlassen. Ihr Gutachten entschied z. B., dafs die Tage unmittelbar nach den calendae, nonae, idus als atri angesehen werden sollten (Gell. 5, 17. Macrob. 1, 16,24). Wichtiger war, dafs sie Mittel besafsen, direkt oder indirekt den regelmäfsigen Gang der Staatsgeschäfte zu hemmen. Zwar konnten sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit die wandelbaren Feste ansetzen oder aufserordentliche Feiertage anordnen, was die obersten Magistrate, denen dies allein zustand, zur Beseitigung der dies comitiales, ähnlich wie das servare de coelo (§. 50. 66), benutzten (Cic. ad Qu. fr. 2, 8); aber sie konnten im Interesse der Götter die Magistrate dazu veranlassen. Aufserdem aber hing es lediglich von ihnen ab, wenn sie einen Schaltmonat einschieben wollten, und dies thaten sie, sei es aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung der Magistrate, um Regierungs- oder auch Privatzwecke (z. B. den Vortheil der Staatszollpächter) zu fördern oder zu hemmen (Cic. ad Att. 5, 9. 13. ad fam. 8, 6. Dio Cass. 40, 72). Nicht blofs der Ungeschicklichkeit der pontifices im Intercaliren, sondern auch ihrer absichtlichen Nachlässigkeit ist es zuzuschreiben, dafs der Kalender gegen das Ende der Republik in die gröfste Unordnung gerathen war (Cic. de leg. 2, 12), die erst Julius Caesar, selbst pontifex maximus, durch eine gründliche Kalenderreform beseitigte (Suet.

Jul. 40). Wie früh schon dieser Mifsbrauch eingerissen war, beweist der Umstand, dafs, als Appius Claudius Caecus im J. 449 u. c. durch seinen Schreiber Cn. Flavius den vollständigen Kalender veröffentlichen liefs, dies als ein Verrath am Collegium der pontifices und als eine Wohlthat für die Regierten angesehen wurde (Liv. 9, 46. Plin. n. h. 33, 6. Cic. ad Att. 6, 1, 8. pro Mur. 11, 25. Val. Max. 2, 5, 2). Eben wegen der Gefahr des Mifsbrauchs, die durch die einmalige Veröffentlichung des Kalenders nicht beseitigt war, scheinen die Plebejer bald nachher Theilnahme am Pontifikat begehrt und durch die lex Ogulnia (454 u. c.) erlangt zu haben, wodurch freilich nur erreicht wurde, dafs nicht blofs Patricier, sondern auch die plebejische Nobilität sich von nun an dieses Mifsbrauchs schuldig machte.

Aus der Beziehung der pontifices zum Kalenderwesen erklärt es sich nun auch, dafs man gerade ihnen die Führung der annales übertrug, als mit Einführung jähriger Magistrate das Bedürfnifs danach entstand. Niemand konnte dazu geeigneter erscheinen, als die in Sachen der Jahresrechnung Sachverständigen, die aufserdem auch als Aufseher über die sacra ein Interesse dabei hatten, die wichtigen Ereignisse, die zu aufsergewöhnlichen religiösen Verrichtungen Anlafs gaben, zur Nachachtung in künftigen Fällen aufzuzeichnen.

Die Rechtskunde der pontifices ist Folge ihrer Aufsicht über die sacra. Als Aufseher über das gesammte Religionswesen waren sie die kompetentesten Beurtheiler auf dem Gebiete des fas. Nur ein Theil dieses Gebietes war der besondern Sachkenntnifs der Fetialen anheimgestellt. Das Gebiet des fas überdeckte aber im Anfange des Staates das öffentliche und Privatrecht fast gänzlich. Erst allmählich emancipirten sich beide vom göttlichen Rechte, was wir rücksichtlich des Privatrechts im ersten und zweiten Abschnitte verfolgt haben. Wegen der Bedeutung der Auspicien für die staatsrechtlichen Handlungen wurden die Augurn die Sachkundigen des Staatsrechts; die Rechtskenntnifs der pontifices richtete sich daher vorzugsweise auf das Privatrecht und den Procefs. Die ältesten Formen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte geschahen unter sakraler Garantie und erforderten, wie die confarreatio, die arrogatio, und wahrscheinlich auch die sponsio ad aram maximam und das testamentum comitiis calatis factum die Mitwirkung der pontifices. Von den ältesten Procefsformen Notiz zu nehmen hatten die pontifices, abgesehen von der Jurisdiktion des pontifex maximus über die Priester, defshalb ein Interesse, weil das Succumbenzgeld einer der streitenden Parteien als sacramentum den Göttern verfiel.

(Fest. 344). Auch der Kriminalprocefs berührte sie, weil es sich dabei um Vernichtung des caput civis Romani, also eventuell um das Erlöschen der Privatsacra desselben handelte, weil der Ausschlufs aus der religiösen Gemeinschaft des Staates den Angeklagten betreffen konnte, weil seine Güter entweder ganz oder theilweise (multae sacramentum) den Göttern verfallen konnten. Aufserdem waren sie es ja, welche wufsten, an welchen Tagen vor dem richterlichen Magistrate lege agi oder ein Volksgericht gehalten werden durfte. Gründe genug, um die fortwährende Beschäftigung der pontifices mit dem Gebiete des Rechtswesens zu erklären, selbst für die Zeit, wo das jus dem fas gegenüber selbständig geworden war. Namentlich das Erbrecht und das Eherecht blieb für sie fortwährend von Bedeutung, weil dabei die Erhaltung der sacra privata in Frage kam; ganz zu geschweigen der eigentlich religiösen Rechtsfälle, bei denen es sich um das Recht der Grabstätten, um das Recht der Manen und der Götter überhaupt auf gewisse Leistungen handelte, und in denen die gutachtliche Entscheidung der pontifices, die der pontifex maximus pro collegii sententia ausprach, ganz den Werth und die Bedeutung eines Richterspruches hatte (Cic. de har. resp. 7, 13. Fest. s. v. maximus pontifex p. 126. Dion. 2, 73), was auch darin sich zeigt, dafs diese Praxis gleich der richterlichen der Prätoren neue Rechtsbestimmungen zu Tage förderte.

Aufser den bezeichneten Anlässen, die die fortwährende Beschäftigung der pontifices mit dem Rechtswesen nothwendig machten, ist noch in Anschlag zu bringen, dafs sie sich zur Ueberlieferung der Rechtskunde überhaupt für berufen halten mochten, weil sie lange vor der schriftlichen Gesetzgebung die Vorschriften des Sakralrechts bewahrt und überliefert hatten. Wenigstens hatte dadurch ihre Thätigkeit eine Richtung bekommen, an die sich die Ueberlieferung der Kunde des Civilrechts, dessen allmähliche Ablösung vom Sakralrecht die Zeitgenossen kaum bemerkten, ebenso leicht anschlofs, wie die Führung des Jahrbuches an ihre Berechnung des Kalenders. Der älteren Epoche gehört an die Sammlung sakraler Rechtsvorschriften, die als leges regiae (§. 47) aufgefafst, unter der Auktorität des Namens des pontifex maximus Papirius veröffentlicht wurden (jus Papirianum, s. §. 12). Einer jüngeren Zeit, der Zeit nach der Decemviralgesetzgebung gehört an die Sammlung der Formeln, die bei den legis actiones üblich waren, deren Kenntnifs bei der Art der richterlichen Praxis der Magistrate in den Gerichten selbst nicht tradirt werden konnte, und deren Tradition das Collegium der pontifices theils wegen

des unmittelbar praktischen Interesses, das es bei den Processen hatte, theils in Fortsetzung seiner früheren Thätigkeit ohne ausdrückliche Aufforderung Seitens der Magistrate übernommen zu haben scheint. Derselbe Cn. Flavius, der durch Veröffentlichung des Kalenders die Sachkenntnifs der pontifices wenigstens theilweise überflüssig machte, veröffentlichte auch eine Formulariensammlung über die legis actiones, die das bisherige Monopol der pontifices auf juristische Sachkenntnifs zu beeinträchtigen schien (ll. cc. Cic. de or. 1, 41, 186). Diese Thatsache hat bei späteren Schriftstellern eine übertriebene Vorstellung von der Rechtskenntnifs der pontifices hervorgerufen, die ihnen bis auf die Zeit des Cn. Flavius als die ausschliefslich Rechtskundigen überhaupt erschienen (Pomp. Dig. 1, 2, 2, 6. Val. Max. 2, 5, 2): eine Vorstellung, deren Ungrund einleuchtet, da die eigentliche Jurisdiktion, die ohne Rechtskenntnifs nicht zu handhaben war, nicht den pontifices, sondern den weltlichen Magistraten oblag. Je tiefer übrigens die Religiosität und damit der Werth der Aufsicht über die sacra sank, und je stärker der Trieb zur Ausbildung des Rechtes in den Römern lag, um so mehr mögen die pontifices sich aus individueller Neigung tiefer in das Studium des Rechtes eingelassen haben, als für ihren unmittelbaren Beruf nöthig war. Die pontifices waren zu einer Zeit, wo der sachliche Zusammenhang des jus pontificium und des jus civile ein sehr unbedeutender war (Cic. de leg. 2, 19. de or. 3, 33), doch immer noch die vorzüglichsten Kenner des Rechts, und im Schofse dieses Collegiums bereitete sich eben dadurch die eigentliche Rechtswissenschaft vor.

Die pontifices führten ihren Namen nicht von der ihnen allerdings auch mit der Aufsicht über die heiligen Orte obliegenden Sorge für den in sakraler Hinsicht wichtigen pons Sublicius (Varr. l. l. 6, 83. Dion. 2, 73. Plut. Num. 9. vgl. Dion. 1, 38): eine Etymologie, die, eben weil sie so nahe liegt, durch das Stillschweigen des Cicero und Livius sowie dadurch verurtheilt wird, dafs der pontifex maximus Mucius Scaevola eine andere sprachlich unhaltbare Etymologie (poti-fex von posse und facere), aufstellte, was er gewifs nicht gethan hätte, wenn jene Etymologie durch die Tradition des Collegiums historisch zu begründen gewesen wäre. Sie hiefsen vielmehr so von der Zahlenkunde, die in den ältesten Zeiten das am Meisten Charakteristische ihrer Sachkenntnifs war. Denn in *ponti* steckt wahrscheinlich die sabinische Form des Zahlwortes für fünf (vgl. die samnitischen Namen Pontius, Pompaedius mit *πέντε, πέμπε*), und pontifex würde demnach sprachlich nichts anderes als Zähler bedeuten (vgl. *πεμπά-*

ζεσθαι). Wir scheuen uns nicht diese Etymologie, die durch die unfruchtbare Mystik, mit der ihr Urheber*) sie begründet und ausgebeutet hat, verdächtig geworden ist, zu adoptiren, da die Rechenkunde in der That die wichtigste Voraussetzung für den Beruf der pontifices war. Mittelst derselben Etymologie erscheint auch der Ordner des Kalenders, der Stifter des römischen Kultes, der mythische Ahnherr der pontifices Numa Pompilius als eine Personifikation der in Italien überhaupt, namentlich für das Sakralwesen, so bedeutsamen Zahlenkunde (Numa Pompilius = Numerius Quinctilius), welchem Umstande auch die Sage ihre Entstehung verdankt, daſs Numa Schüler des Pythagoras, des Begründers der Philosophie der Zahl, gewesen sei. Ebenso scheint der Namen Marcius des ersten pontifex Numa Marcius und des Königs Ancus Marcius, der, Enkel jenes und des Numa Pompilius, die libri Numae über die sacra publica veröffentlicht haben soll (Liv. 1,32. Dion. 3,36), in Beziehung zur Zahlenkunde (merx, merces, mercatus, Mercurius) und zum Kalenderwesen (mensis mercedonius, Schaltmonat, Plut. Num. 18) aufgefaſst werden zu müssen.

Das Collegium bestand, vielleicht nicht ohne Beziehung auf die Bedeutung seines Namens, auf jeden Fall ohne nachweisbare Beziehung auf die älteste Gliederung des Volkes, aus fünf Mitgliedern (Cic. de rep. 2, 14), von denen eines pontifex maximus war. Da nicht der König als solcher pontifex maximus, also das fünfte Glied des Collegiums war, so kann auch nicht durch Abschaffung des Königthums die Zahl der Mitglieder auf vier reducirt sein. Wenn also zur Zeit der lex Ogulnia nur vier pontifices im Amte waren (Liv. 10,6), so muſs angenommen werden, was Livius selbst für das Augurncollegium annimmt, daſs zufällig durch Todesfall die Zahl unvollständig geworden war. Daſs aber durch die lex Ogulnia die Zahl der pontifices nur auf acht, die der augures dagegen auf neun gebracht wurde, erklärt sich natürlich, wenn auch vor der lex Ogulnia die Differenz zwischen beiden Collegien bestand, daſs das der pontifices fünf, das der augures sechs Mitglieder hatte, nicht aber, wenn man annimmt, daſs beide Collegien damals nicht bloſs zufällig, sondern rechtmäſsig aus je vier Mitgliedern bestanden hätten. Ein indirekter Beweis für die ursprüngliche Fünfzahl kann auch darin erkannt werden, daſs in den wichtigsten Sachen noch später der gemeinsame Ausspruch von drei pontifices genügte (Cic. de har. resp. 6, 12), indem darin die kleinste

---

*) **Pfund, altitalische Rechtsalterthümer. Weimar 1847. S. 207: Die pontifices und die Verfassungszahlen.**

Majorität des ursprünglichen Collegiums zu erkennen sein wird. Die lex Cornelia des Sulla machte später die Mitgliederzahl beider Collegien gleich, indem sie dieselbe auf funfzehn erhöhte (Liv. ep. 89). Caesar fügte auch diesem Collegium noch ein Mitglied hinzu (Dio Cass. 42, 51), und Augustus erhielt die Vollmacht, die Zahl nach Belieben zu steigern (ib. 51. 20).

Während in der Königszeit die Stellen in diesem Collegium durch Ernennung des Königs besetzt sein können, ergänzte das Collegium in der Zeit der Republik sich durch Cooptation, der dann der Akt der Inauguration folgte (Dion. 2, 73). War der pontifex maximus gestorben, so wurde erst das Collegium durch Ernennung eines neuen Mitgliedes vervollständigt, dann der pontifex maximus bestimmt. Von dem Antheile, den später das Volk zuerst an der Bestimmung des pontifex maximus, sodann an der Ernennung der Mitglieder überhaupt erhielt, wird im siebenten Abschnitte die Rede sein. Die Wählbarkeit zum pontifex war übrigens wie bei den Augurn und andern priesterlichen Collegien der Bestimmung unterworfen, dafs nicht zwei Mitglieder einer und derselben gens zugleich im Collegium sein durften (Dio Cass. 39, 17). Dagegen war es gestattet, zugleich pontifex und augur zu sein (Liv. 27, 6. 30, 26).

Die pontifices konnten sowohl collegialisch als einzeln thätig sein; im ersteren Falle, z. B. bei der Bestrafung der virgines Vestales (Liv. 8, 15) oder bei Gutachten von gröfserer Wichtigkeit (Liv. 5, 23. 25) trat der pontifex maximus als das natürliche Organ des Collegiums pro collegio oder pro collegii sententia auf (Liv. 4, 44. 34, 44); im letzteren Falle ist die Thätigkeit des pontifex maximus und die der anderen pontifices zu unterscheiden. Die der potestas ähnlichen Befugnisse standen nur dem pontifex maximus zu; in gutachtlicher Beziehung dagegen galt seine einzelne Stimme theoretisch wenigstens nicht mehr, als die jedes andern pontifex; und wenn man auch in minder wichtigen Dingen sich häufig mit dem Gutachten eines einzelnen pontifex begnügen mochte (Cic. de har. resp. 7, 13), so konnte es doch auch vorkommen, dafs man sich mit dem Gutachten selbst des pontifex maximus nicht begnügte, sondern eins vom ganzen Collegium verlangte (Liv. 31, 9).

Dotirt war das Collegium der pontifices wie das der Augurn mit Gütern am Capitolinischen Hügel; der pontifex maximus hatte, frühestens seit Einführung der Republik, seine Wohnung in einer an der sacra via belegenen domus publica, die sowohl von der Officialwohnung des rex sacrificulus, die an derselben

Strafse lag, als von der regia Numae unterschieden werden mufs (Suet. Jul. 46. Cic. pro domo 39, 104. de har. resp. 3, 4). Alle pontifices trugen als Amtskleid die toga praetexta (Liv. 33, 42) gleich den Magistraten.

Auf dem Gipfel seines faktischen Einflusses stand das Collegium der pontifices wie das der Augurn in der ersten Hälfte der republikanischen Zeit. Aber weil es denselben im Interesse des patricischen Standes gemifsbraucht hatte, untergrub die plebejische Partei sein Ansehen zunächst 449 u. c. durch die Veröffentlichung der fasti und legis actiones (Liv. 9, 46. Cic. de or. 1, 41, 186), sodann dadurch dafs sie Theilnahme der Plebejer am Collegium der pontifices erzwang (lex Ogulnia 454 u. c.). Es dauerte nicht lange, bis ein Plebejer, Tiberius Coruncanius, 502 u. c. sogar pontifex maximus wurde (Liv. ep. 18). Von dieser Zeit, d. i. vom ersten punischen Kriege an, machte sich, wie ein Nachlassen von der strengen Religiosität überhaupt, so auch eine Nachgiebigkeit der pontifices gegen den von nationalem Thatendurste und den Aufklärungen griechischer Philosophie erfüllten Zeitgeist geltend. Es war zu befürchten, dafs die wichtigsten Priesterämter nicht besetzt werden könnten, wenn nicht die sakralen Vorschriften, die die Priester von weltlichen Geschäften fern halten sollten, ermäfsigt würden. Wir finden daher, dafs die pontifices es geschehen liefsen, dafs ein flamen Dialis Aedil (Liv. 31, 50) wurde, weil der Senat das Auskunftsmittel ersonnen hatte, den Eid beim Antritt der Magistratur, den der Erwählte als flamen Dialis nicht schwören durfte, durch einen Andern schwören zu lassen, ein Auskunftsmittel, das gewifs nicht im Geiste der alten Religiosität war. Ueberhaupt werden die Beispiele von nun an häufig, dafs Priester und die pontifices selbst Staatsämter bekleiden, was früher entweder principiell unvereinbar war, oder praktisch dadurch vermieden wurde, dafs Männer, die ihre politische Laufbahn schon hinter sich hatten, Priester oder pontifices wurden. Wie das politisch gänzlich einflufslose und mit politischen Aemtern unvereinbare Amt des rex sacrificulus angesehen wurde, beweist die Erzählung vom duumvir navalis Dolabella, der, da er ohne seine Abdication von diesem Amte nicht zum rex sacrificulus inaugurirt werden konnte, diesen Umstand benutzte, um hartnäckig die Ehre des Priesterthums abzulehnen, was ihm gelang, obwohl das Volk das Ansehen des pontifex maximus schützen zu wollen schien (Liv. 40, 42). Schon vorher war dieses Priesterthum zwei Jahre lang unbesetzt gewesen (Liv. 27, 6. 36).

Wenn auch noch 512 u. c. das Ansehen des pontifex maxi-

mus grofs genug war, um zu verhindern, dafs ein flamen Martialis als Consul sich zur Kriegführung von der Stadt entfernte, was nicht ohne Vernachlässigung seiner sacra geschehen konnte (Liv. ep. 19. Val. Max. 1, 1, 2. Cic. Phil. 11, 8); wenn auch in gleicher Weise nach harten Kämpfen der pontifex maximus es durchsetzte, dafs ein flamen Quirinalis als Prätor nicht nach Sicilien gehen durfte (Liv. 37, 51); wenn auch noch am Ende des zweiten punischen Krieges der zum Consul gewählte pontifex maximus der sacra wegen in Rom blieb (Liv. 28, 38. 44): so hatte sich doch sehr bald die Ansicht der pontifices so verändert, dafs ein pontifex maximus selbst als Consul das Heer aufserhalb Italiens anführte (Liv. ep. 59). Solche Konflikte waren unausbleiblich, seit man gegen die hergebrachten Grundsätze angefangen hatte, jungen Männern die Priesterämter zu übertragen (Liv. 25, 5). Noch im Jahre 595 u. c. überwog das Ansehen des pontifex maximus das eines tribunus plebis dergestalt, dafs der letztere verurtheilt wurde, weil er mit dem pontifex maximus injuriose contenderat (Liv. ep. 47); aber auch die Vernachläfsigung der sacra durch einen späteren pontifex maximus selbst bot gerechten Grund zur Anklage desselben dar, die fast zu seiner Verurtheilung führte (Ascon. p. 21 Or.). Die Zeit der Bürgerkriege trieb Gleichgültigkeit gegen die Religion und Mifsbrauch derselben auf die Spitze. Caesar liefs sich durch sein Pontifikat in Nichts hindern; das ursprünglich so heilige Amt des flamen Dialis war 70 Jahre lang unbesetzt gewesen, als es Augustus wiederherstellte (Tac. Ann. 3, 58. Suet. Oct. 31. Dio C. 54, 36). Die Reaktion des Augustus aber, die sich auch auf das Gebiet der Religion warf, konnte, wie er ja selbst bei seiner Hochzeit mit der Livia die Religion und das Collegium der pontifices verspottet hatte (Tac. Ann. 1, 10. Dio Cass. 48, 43 sq.), die gesunden Zustände der früheren Zeiten nicht wiederherstellen. Das Collegium der pontifices war zu fortwährenden Ermäfsigungen in Betreff der religiösen Vorschriften für die Priester, namentlich für den flamen Dialis, genöthigt (Tac. Ann. 3, 71. 4, 16. Gell. 10, 15), und so führte dasselbe als ein dienstbares Werkzeug in der Hand der Kaiser, die stets das Amt des pontifex maximus bekleideten, das erst Gratianus ausschlug (Zosim. 4, 36), eine bedeutungslose Schattenexistenz bis in die späteste Zeit (Arnob. 4, 35) fort.

52. *Die weltlichen Diener des Königs.*

Während der berathenden Stellung der drei collegia der fetiales, augures, pontifices auf dem Gebiete der weltlichen Ange-

legenheiten sowohl das consilium, mit welchem sich der König bei Ausübung der richterlichen Thätigkeit umgab, als insbesondere das Institut des Senates als eines regii consilii entspricht (§. 53), finden wir auf demselben keine weltlichen Beamten, deren Stellung sich den vom Königthume abgezweigten ständigen Priesterthümern der flamines vergleichen liefse. Der König übertrug wohl für gewisse Zeit und zu bestimmten Zwecken Geschäfte, die er selbst auszuführen kraft seiner regia potestas oder seines imperium berechtigt war, an Andere; aber diese waren, wenn auch persönlich angesehener als die königlichen lictores (§. 47), darum so wenig wie diese Inhaber einer eigenen potestas oder eines besondern imperium, das von der Machtfülle des Königs ein für alle Mal abgezweigt wäre; sie waren nicht Magistrate im Sinne der republikanischen Zeit, sondern lediglich beauftragte Diener des Königs. Die weltliche Seite der regia potestas also und das imperium verblieb ungeschmälert dem Staatsoberhaupte, das ohnehin rücksichtlich des imperium, das ihm nominatim verliehen war (vgl. Paul. p. 50), sich nicht für befugt halten konnte, Bestandtheile desselben dauernd an Andere zu übertragen.

Als solche Diener des Königs werden erwähnt, zum Theil in einer Weise, die erkennen läfst, dafs die Vorstellungen späterer Zeiten über sie getrübt sind durch das Bild späterer republikanischer mit ihnen vergleichbarer Magistrate:

1. Der *tribunus celerum* (Dion. 2, 13. Dig. 1, 2, 2, 15. 19. Lyd. de mag. 1, 14). Derselbe ist lediglich militärischer Unterbefehlshaber des Königs gleich den tribuni militum, centuriones und decuriones; er verdankt den Schein, als ob er der Zweite im Staate nach dem Könige gewesen wäre, nur der Wichtigkeit seines militärischen Kommandos. Er war, während der König im Felde neben dem Oberbefehl den Specialbefehl über das Fufsvolk führte, Anführer der Reiter, die celeres hiefsen (§. 45), und deren Stärke anfangs drei Centurien betrug, bis sie von Tarquinius Priscus verdoppelt wurde (§. 57). Eine politische Bedeutung hat man dem tribunus celerum beilegen zu müssen geglaubt, weil der später vom dictator ernannte magister equitum, der allerdings eine Kopie des tribunus celerum ist, eine solche hatte. Man hat aber nicht bedacht, dafs in den Zeiten der Dictatur Senat und Volksversammlung eine ganz andere Stellung einnahmen, als unter den Königen, und dafs darum dem magister equitum vom dictator Befugnisse verliehen werden konnten, die dem tribunus celerum zu verleihen der König keine Veranlassung hatte. Es ist möglich, aber durch nichts bewiesen, dafs

der König den tribunus celerum unter Umständen statt seiner den Senat zusammenberufen liefs; dafs aber der tribunus celerum auch ohne Auftrag des Königs, also ein für alle Mal das Recht gehabt habe, die comitia curiata zu berufen, ist ein zur nothgedrungenen Legitimirung der Revolution (§. 67) ersonnener Anspruch (Dion. 4, 71. Liv. 1, 59). Die Dauer des militärischen Kommandos des tribunus celerum hing ganz von dem Willen des Königs ab. Es ist indefs nicht zu übersehen, dafs die celeres als stehendes Corps nicht blofs im Kriege sondern auch im Frieden des imperium des Königs gewärtig waren, so dafs also das Amt des tribunus celerum ein nicht blofs auf die Dauer des Krieges verliehenes war. Mit der Abschaffung des Königthums ging dieses Amt, da das Specialkommando über die Reiterei im Felde einer der Consuln übernehmen konnte, unter (Dion. 4, 75).

2. Der *praefectus urbis* oder *custos urbis* (Tac. Ann. 6, 11. Liv. 1, 59. Dion. 4, 82. Dig. 1, 2, 2, 33. Lyd. de mag. 1, 38) *). Derselbe ist weiter nichts als ein auf Zeit beauftragter Stellvertreter des Königs mit sehr beschränkten Befugnissen. Da ein custos urbis nur ernannt wurde, wenn der König abwesend war, so ist der Schutz der Stadt, die custodia urbis, als der eigentliche Inhalt des Auftrages anzusehen, mit dem der König denselben in der Stadt zurückliefs. Wenn der custos urbis zu diesem Behufe den exercitus seniorum zur Vertheidigung aufbot, so handelte er nicht kraft eines eigenen imperium, sondern kraft dessen des Königs. Abgesehen hiervon hatte er die laufenden Administrationsgeschäfte in Beziehung auf die religiones und die res urbanae überhaupt wahrzunehmen. Insofern er dabei in die Lage kommen konnte, des Rathes des Senats zu bedürfen, durfte er, der selbst ohne Zweifel Mitglied des Senats war (Dion. 2, 12), den Senat berufen (vgl. Liv. 3, 9. 29. Gell. 14, 7, 4). Das Recht die comitia curiata zu politischen Zwecken zu berufen, konnte er nicht wohl haben, weil der populus grofsentheils als Heer abwesend war (vgl. Liv. 3, 24. 29. 4, 58). Doch wird er statt des rex die nicht aufschiebbare Publikation des Kalenders in den comitiis calatis gehabt haben, während in Kriegszeiten weder Testamente in comitiis errichtet wurden, noch auch Arrogationen vorgenommen zu sein scheinen. Ob der custos urbis während der Abwesenheit des Königs dessen Jurisdiktion

*) **Francke**, de praefectura urbis capita duo. Berol. 1851.
Linker, über die Wahl des altrömischen praefectus urbis feriarum latinarum. Wien 1853.

übernahm, ist sehr zweifelhaft; die Möglichkeit einer Uebertragung des richterlichen imperium kann durch die Erzählung, dafs Servius Tullius im Auftrage des tödtlich verwundeten Tarquinius Priscus Recht gesprochen habe (Liv. 1, 41. Dion. 4, 5. Zonar. 7, 9), und durch einige allgemeine dem Verdachte des Anachronismus ausgesetzte Aeufserungen des Dionysius (2, 14, 29. 3, 30) nicht erwiesen werden; sie ist vielmehr bei der Natur des richterlichen imperium unwahrscheinlich (vgl. Cic. de rep. 5, 2); und wenn auch spätere Schriftsteller das jus reddere als eine der Funktionen des praefectus urbis ansehen, so liegt die Vermuthung nahe, dafs diese Annahme auf einem falschen Rückschlusse von dem Geschäftskreise des praetor urbanus beruht, der mit dem richterlichen imperium, dem eigentlichen Kerne seines Amtes, auch die Befugnisse des praefectus urbis während der Abwesenheit der Consuln verband. Das Wahrscheinlichste ist, dafs während des Krieges in den ältesten Zeiten des Staates stets Gerichtsstillstand, justitium, war, was in einem Falle ausdrücklich erwähnt wird (Liv. 3, 3. vgl. auch Liv. 2, 24. Dion. 5, 69. 6, 1. 22. 29. 7, 37).

Das Amt eines custos urbis erlosch nicht mit Abschaffung des Königthums, erweiterte sich aber auch nicht zu einer selbständigen republikanischen Magistratur. Wenn beide Consuln im Kriege abwesend waren, so erforderte die custodia urbis, so lange es an andern ständigen Magistraten fehlte, die jedesmalige Bestellung eines praefectus urbis (Liv. 3, 3). Der technische Ausdruck war *relinquere* praefectum urbis. Anders wurde dies in den Zeiten, wo drei, vier, sechs, acht tribuni militum consulari potestate an der Spitze des Staates standen, indem einer derselben in der Stadt zurückbleiben und die nicht eben willkommene custodia urbis übernehmen konnte (Liv. 4, 36. 45. 6, 6). Da bei der definitiven Abschaffung dieser Regierungsform zugleich das Amt des praetor urbanus vom Consulate abgezweigt wurde, so wurde seitdem eben dieser im Falle der Abwesenheit der Consuln mit der custodia urbis betraut. Der Umfang der Amtsgewalt dieses und der tribuni militum consulari potestate darf nicht zu dem Schlusse verleiten, dafs das, was ein zum Schutz der Stadt zurückgelassener tribunus militum zu thun berechtigt war (Liv. 6, 6), auch denen zugestanden habe, die ohne eine selbständige Magistratur zu bekleiden, vom Könige oder von den Consuln zu praefecti urbis ernannt waren. Dafs solche z. B. comitia centuriata zu berufen nicht befugt waren, folgt daraus, dafs sie kein imperium hatten, und wird bestätigt durch das Benehmen des

praefectus urbis L. Lucretius, der wegen der Abhaltung der comitia auf die Rückkehr der Consuln verwies (Liv. 3, 24), während die Erzählung bei Livius, dafs Sp. Lucretius als praefectus urbis die ersten Consuln in comitiis centuriatis habe wählen lassen (1, 60), nichts beweist, da Sp. Lucretius dies vielmehr in seiner Eigenschaft als interrex that (Dion. 4, 84).

Trotzdem dafs seit Einsetzung des praetor urbanus die Ernennung des praefectus urbis für die Zeit der Abwesenheit der Consuln im Kriege überflüssig geworden war, wurde alljährlich nach wie vor aus einem religiösen Grunde ein praefectus urbis ernannt. Gelegenheit zu einer regelmäfsigen Entfernung der Consuln von der Stadt boten nämlich die auf dem mons Albanus abgehaltenen feriae latinae. Da der für die Zeit dieser Abwesenheit ernannte praefectus urbis gewisse religiöse Verrichtungen zu vollziehen hatte (Dio Cass. 41, 14), so konnte seine Ernennung selbst dann nicht unterbleiben, als die Stadt während der feriae latinae keines militärischen Schutzes mehr bedurfte. So wurde alljährlich ein praefectus urbis feriarum latinarum causa ernannt (Dig. Tac. ll. cc. Gell. 14, 8), später vielleicht nach einer nicht völlig sicheren Vermuthung (die sich auf Sallust bei Arusianus Messius p. 252 Lind. und Dio Cass. 54, 6 stützt) in Tributcomitien erwählt: ein gänzlich bedeutungsloses Amt, das bis tief in die Kaiserzeit (Capit. Marc. Aurel. 4), fortbestand, und das man benutzte, um jungen Männern eine Auszeichnung zu gewähren, woher dann die praktisch sehr überflüssige staatsrechtliche Kontroverse entstand, ob ein solcher praefectus das Recht habe, den Senat zu berufen.

Es war nur eine mifsbräuchliche Anwendung des alten Titels, wenn Caesar als Dictator, sowohl wenn er anwesend, als wenn er abwesend war, sogar mehrere praefecti urbis ernannte (Dio Cass. 43, 28. 48. Suet. Jul. 76), ein Beispiel, dem Antonius als magister equitum ohne jedes formelle Recht dazu folgte (Dio Cass. 42, 30). Augustus aber schuf unter demselben Titel ein völlig neues ständiges Amt mit bestimmt abgegränztem Ges. schäftskreise (s. Abschn. X).

3. Die *duumviri perduellionis* (Liv. 1, 26) *). Auch sie sind nicht ständige Beamte mit eigenem Rechte, sondern für einen bestimmten Zweck ernannte Stellvertreter des Königs. Ihr Amt hängt zusammen mit der Gestattung der *provocatio* an das richterliche Urtheil des Volks (§. 54). Indem wir hierüber auf den neun-

*) Köstlin, die perduellio unter den römischen Königen. Tübingen 1841.

ten Abschnitt, der über das Gerichtswesen handelt, verweisen, bemerken wir, dafs die provocatio ad populum nicht aus der vermeintlichen Volkssouveränität abgeleitet werden darf, da ja die patres eben durch die Ertheilung des imperium dem Könige auch die höchste peinliche Gerichtsbarkeit über das caput civis Romani übertragen hatten. Es ist unzweifelhaft, dafs die Könige diese ohne Appellation an das Volk ausübten, wie denn z.B. an Tarquinius Superbus nicht getadelt wird, dafs er die provocatio nicht geachtet habe, sondern nur, dafs er ohne consilium Kapitalstrafen verhängt habe (Liv. 1,49); Servius Tullius noch behielt die sämmtlichen Kriminalfälle seiner eigenen Jurisdiktion vor (Dion. 4,25). Wenn gleichwohl gegenüber der unzweifelhaft historischen Nachricht, dafs im Anfange der Republik Valerius die provocatio eingeführt habe, die Tradition auch von in der Königszeit statt gefundener provocatio wufste (Cic. de rep. 2, 31), so kann dieselbe nur als Ausnahme von der Regel angesehen werden, als erster Keim, aus dem sich die republikanische provocatio entwickelte. Nun beschränkt sich aber alles, was wir über die provocatio unter den Königen wissen, auf den einen Fall der Freisprechung des Schwestermörders Horatius durch das Volk unter Tullus Hostilius (Liv. 1,26. 8,33. Cic. pro Mil. 3,7. Fest. s. v. sororium tigillum p. 297. Dion, 3, 22. Val. Max. 6, 3,6. 8,1,1). Da aber in diesem Falle nach dem offenbar aus den libris pontificiis und auguralibus (Cic. de rep. 2, 31) geschöpften Berichte des Livius die provocatio nicht von einem Urtheile des Königs, der sich vielmehr absichtlich über den Parteien erhält, sondern von dem Urtheile der vom König ernannten duumviri perduellionis statt findet, so sind wir, bei den inneren Gründen, die das Gebiet der provocatio unter den Königen so eng als möglich zu fassen nöthigen, offenbar nur berechtigt, das Stattfinden der provocatio nur von dem Urtheilsspruche der duumviri perduellionis, ferner überhaupt nur bei dem Verbrechen der perduellio anzunehmen, und auch in diesem Falle dieselbe nicht als ein Recht des Beklagten gegen den König, sondern als eine Gnade des Königs anzusehen, der dadurch, dafs er selbst auf Abgabe des Urtheils verzichtete und besondere duumviri damit beauftragte, einen neuen Procefs (eine certatio) des von den duumviris verurtheilten mit den duumviris über die Rechtmäfsigkeit des Urtheils möglich machte. Der König hätte das Urtheil selbst sprechen können; dann aber hätte er, wenn er nicht gegen das fas verstofsen wollte (Dion. 3, 22), den Schuldigen verurtheilen müssen; da er sein imperium nicht zur Begnadigung des Schuldigen

konnte anwenden wollen, so wäre in diesem Falle keine Rettung desselben möglich gewesen. Defshalb ernannte er duumviri, um durch die mangelhafte Berechtigung derselben zur Ausübung eines dem höchsten imperium zukommenden richterlichen Aktes, dem Schuldigen die Möglichkeit einer Begnadigung durch das Volk zu eröffnen. Das Volk aber verstiefs, wie es der König gethan haben würde, durch die Freisprechung des Horatius allerdings gegen das fas, das eine Sühne für das vergossene Blut der Horatia verlangte; daher denn eine solche auf öffentliche Kosten von der gens Horatia zu vollziehende Sühne, und zwar nicht blofs für ein Mal, sondern auf ewige Zeiten angeordnet wurde.

Die Ernennung der duumviri perduellionis erscheint bei Livius nicht als eine extemporisirte Erfindung des Tullus Hostilius, sondern als Befolgung eines bestehenden Gesetzes, dessen Wortlaut folgender war (Liv. 1,26): duumviri perduellionem judicent; si a duumviris provocarit, provocatione certato; si vincent, caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomerium vel extra pomerium. Wenn man das Alter dieser lex auch nicht historisch bestimmen kann, so hat doch die Tradition darin gewifs Recht, dafs sie die erste Anwendung desselben nicht einem der Gründer des Staates beilegt, da die Abweichung von der Regel ohne Zweifel jünger ist, als die Regel selbst. Vielleicht war jene lex bei einer Königswahl in die lex curiata de imperio eingefügt, in der Absicht, dem Könige die Möglichkeit zu eröffnen, im Falle der perduellio keinen Gebrauch von dem ihm verliehenen imperium zu machen, und dem Schuldigen die Anrufung der Gnade des Volkes zu gestatten. Unter *perduellio* verstand man jede Handlung, durch die ein Einzelner sich im Innern des Staates als Feind (perduellis) der bestehenden Staatsordnung erwies, wohl zu unterscheiden von *proditio*, womit man Verrath an den Feind bezeichnete. Die That des Horatius, die zugleich *parricidium* (Mord) war, konnte allerdings auch als perduellio aufgefafst werden, sofern derselbe, indem er seine Schwester für ein unpatriotisches Benehmen tödtete, dem Gerichte des Königs vorgegriffen und durch die eigenmächtige Tödtung eines civis indemnatus gegen die bestehende Ordnung verstofsen hatte. Es ist wohl zu beachten, dafs Tullus Hostilius nur durch Auffassung der That des Horatius als perduellio die Anwendung des Provocationsverfahrens herbeiführen konnte; diese Auffassung selbst hat bei der analogen Dehnbarkeit der kriminalrechtlichen Begriffe parricidium und proditio nichts Auffälliges.

Da in der Königszeit für Perduellionsprocesse sich gegen-

über den anderen Kriminalprocessen, die der König mit einem consilium ohne Appellation entschied, die besondere auf der Ernennung der duumviri perduellionis beruhende Form gebildet hatte, so behielt man dieselbe bei, als durch die lex Valeria de provocatione (§. 68) die provocatio auch auf Disciplinarstrafen der Consuln und auf Urtheile derselben über andere Verbrechen als perduellio, wenn die Strafe darauf Tod oder körperliche Züchtigung war, ausdehnte. Man behielt diese Form aber nur für Perduellionsprocesse bei, während für die anderen Gelegenheiten der provocatio neue Formen entstanden. So finden wir, dafs auch die Consuln duumviri perduellionis ernennen. Es ist, wenn auch nicht zufällig, so doch für die Frage nach dem Begriffe der duumviri perduellionis gleichgültig, dafs in einem Falle die quaestores parricidii zu duumviris ernannt wurden (Liv. 2, 41. Dion. 8, 77). Man darf sich dadurch nicht verleiten lassen, beide Arten von Beamten für identisch zu halten, ein Irrthum, den schon spätere Forscher des Alterthums begingen (Dig. 1, 13). In späteren Fällen scheinen die Consuln die eigentlich ihnen zustehende Ernennung der duumviri, wie die anderer Kommissionen und niederer Magistrate, dem Volke in den comitiis tributis überlassen zu haben (Liv. 6, 20. Cic. pro Rab. 4, 12. Dio Cass. 37, 27). Inzwischen kam das alterthümliche Verfahren des Perduellionsprocesses thatsächlich immer mehr in Abgang, indem man die neuere Form der tribunicischen Anklage, die für andere Arten von Verbrechen aufgekommen war, auch auf die perduellio anwendete (Gell. 7,9,9. Schol.Bob. 337 Or.Liv. 43,16. 26, 3. vgl. 6, 20). Es war daher nur Chikane, wenn man in dem, durch Ciceros Rede pro Rabirio perduellionis reo bekannten, Processe anfangs die alterthümliche Procefsform mit den duumviri perduellionis hatte wiederherstellen wollen.

4. Die *quaestores parricidii* (Tac. Ann. 11,22. Zonar. 7,13. Paul. p. 221. Fest. p. 258. Dig. 1,13. 1,2,2,23)*). Ihrer waren wie der duumviri perduellionis zwei. Sie unterscheiden sich von allen früher genannten dadurch, dafs sie ständige Gehülfen des Königs waren, und diesem Umstande haben sie es zu verdanken, dafs sie gleichfalls im Gegensatze gegen die früher genannten Stellvertreter des Königs, in der Republik zu einer förmlichen Magistratur und

*) Pauly, de quaestoribus Romanis, quales fuerint antiquissimis reipublicae temporibus. Bonn 1847.
Wagner, de quaest. pop. Rom. usque ad leg. Lic. Sext. Marb. 1848.
Döllen, de quaestoribus Romanis. Berol. 1847.
Niemeyer, ein Beitrag zur Gesch. der Quästur, in Z. f. Alt. 1854. N. 65 ff.

dem Vorbilde aller späteren magistratus minores (§. 79) wurden. In der Königszeit waren sie aber keine Magistrate, sondern Diener des Königs. Sie hatten den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nachzuspüren; daher, weil sie die maleficia conquirebant, hiefsen sie *quaestores* (Varr. l. l. 5, 81). Dafs sie im Gegensatze gegen die späteren Quästoren mit anderen Befugnissen quaestores *parricidii* genannt wurden (Dig. 1, 2, 2, 23. Paul. 221. Fest. 258), beweist nicht, dafs sie nur den als parricidium aufgefafsten Verbrechen nachzuspüren gehabt hätten, sondern erklärt sich einfach daraus, dafs perduellio und proditio meist offenkundig vorlagen, so dafs allerdings unter allen res capitales es vorzugsweise die als parricidium aufgefafsten waren, denen sie nachspüren mufsten. *Parricidium**) mag in vorrömischer Zeit Elternmord bezeichnet haben, obwohl dies etymologisch zweifelhaft ist; in Rom bezeichnete dieser Begriff von den ältesten Zeiten an nur Mord (Paul. l. c.), wurde dann aber als einmal fixirter kriminalrechtlicher Begriff, dem ein bestimmtes processualisches Verfahren entsprach, auch auf Vergehen gegen die Religion (Cic. de leg. 2, 9, 22), ja sogar auf Verletzung der Ehre römischer Matronen (Plut. Rom. 20) ausgedehnt. Die Quästoren hatten in der Königszeit weiter nichts zu thun, als die eines Verbrechens Verdächtigen aufzuspüren und vor das Gericht des Königs zu stellen. Dafs sie als Stellvertreter des Königs selbst den Urtheilsspruch gefällt hätten, kann aus dem absichtslos gewählten Ausdrucke des Zonaras: *τὰς θανασίμους κρίσεις ἐδίκαζον* (l. c.) und durch Schlüsse aus allgemeinen Behauptungen des falsch reflektirenden Dionysius (2, 29) nicht bewiesen werden; es ist unwahrscheinlich, weil es eine Mandirung des dem Könige persönlich übertragenen imperium voraussetzen würde.

Ernannt wurden die Quästoren, wie die bisher erwähnten Diener des Königs, vom Könige, und ebenso in den ältesten Zeiten der Republik von den Consuln (Tac. Ann. 11, 22). Wenn Junius Gracchanus abweichend berichtet hatte, ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce sed populi suffragio crearent (Dig. 1, 13. Lyd. de mag. 1, 24), so wufste er dies nicht, sondern vermuthete es blofs, wahrscheinlich wegen der auch dem Tacitus bekannten Thatsache, dafs der Quästoren in der von den patres anzunehmenden lex curiata de imperio Erwähnung geschah. Diese Erwähnung der Quästoren in der lex curiata ist aber nicht als eine Wahl derselben durch

*) Osenbrüggen, das altrömische Parricidium, in Kieler philolog. Studien. Kiel 1841. S. 213.

das Volk anzusehen, sondern sie ist in eben dem Sinne aufzufassen, wie die der Lictoren (§. 46, 4). Die patres werden sich bereit erklärt haben, den Anordnungen der Diener des Königs Folge zu leisten. Diese Art der Anerkennung der Quästoren wirkte auf die späteren niederen Magistraturen dergestalt ein, dafs dieselben, wenn auch durch Volkswahl bestellt, das Recht ihres Amtes erst aus der sie anerkennenden lex curiata ableiteten (Gell. 13, 15).

Als ständige Beamten gingen die Quästoren durch die lex curiata ab L. Bruto repetita (Tac. Ann. 11, 22) in die Republik über, nun beauftragte Diener der Consuln und jährlich wechselnd wie diese (Liv. 3, 24. 25. vgl. auch Liv. 2, 41. Cic. de rep. 2, 35). Ihr Wirkungskreis erweiterte sich dadurch, dafs ihnen ein Gesetz des Valerius Publicola die Verwaltung des Staatsschatzes übertrug (Plut. Popl. 12. Zon. l. c.). Diese Verbindung heterogener Funktionen, die übrigens ganz im Geiste des ältesten römischen Staatsrechts ist, das lieber bestehende Aemter erweiterte, als neue schuf, hat schon im Alterthume zu unklaren Vorstellungen über die Geschichte der Quästur, und zu der falschen Etymologie des Namens a quaerenda pecunia geführt. Indem derselbe Valerius Publicola das nachher vielfach bestätigte und erweiterte Gesetz über die provocatio gab, veranlafste er auch eine Aenderung der kriminalrechtlichen Funktionen der Quästoren. Sie hatten, da die Consuln sich zur Aufrechterhaltung der Würde ihres imperium der Urtheilssprüche enthielten, gegen welche provocatio eingelegt werden konnte, die Verdächtigen nun nicht mehr vor das Gericht der Consuln zu sistiren, sondern direkt vor dem Volke anzuklagen. Die Analogie des älteren Provocationsverfahrens beim Perduellionsprocesse bewirkte hierbei, dafs die Quästoren gleich den duumviri perduellionis ein Urtheil sprachen, das aber, da die provocatio sich von selbst verstand, nur als ein Scheinurtheil, bestimmt zur formellen Einleitung des weiteren Verfahrens gelten darf (Cic. de leg. 3, 12, 27. 3, 3, 6. pro domo 17, 45). Indem wir wegen der Einzelheiten des volksgerichtlichen Verfahrens auf die Darstellung des Gerichtswesens verweisen, kann hier nur noch bemerkt werden, dafs die Quästoren zum Zweck der Abhaltung eines Volksgerichts das Recht hatten die comitia centuriata zu berufen, wobei aber ihre Abhängigkeit von den höheren Magistraten sich darin äufsert, dafs sie die Auspicien vom Consul oder Prätor einholen mufsten (Varr. l. l. 6, 90), so dafs also nicht eigentlich sie, sondern die Magistrate mit imperium die Berufenden waren.

Unmittelbar nach dem Sturze der Decemvirn, die die quaestores parricidii in ihrer Gesetzsammlung genannt hatten, im 63.

Jahre der Republik, wurden zum ersten Male die Quästoren vom Volke erwählt (Tac. l. c.), ohne Zweifel in comitiis tributis, da diese Volksversammlungen, eben in Folge der Gesetze der Consuln Valerius und Horatius (§. 75) zu allgemeinen Volksversammlungen erhoben, überhaupt die Designation derjenigen niederen Magistrate erhielten, welche anfangs König oder Consuln zu ernennen das Recht hatten. Das Geschäft der Verwaltung des öffentlichen Schatzes bewirkte, dafs die Quästoren häufig mit in den Krieg zogen. Um die durch die Abwesenheit derselben von der Stadt entstehenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, wurden seit 333 u. c. vier Quästoren erwählt, von denen zwei auf jeden Fall in der Stadt bleiben mufsten, die daher *quaestores urbani* hiefsen (Liv. 4, 43. Tac. l. c.). Sie konnten aber nach wie vor auch als quaestores parricidii auftreten. Je wichtiger indefs die Verwaltung des Schatzes für die quaestores urbani wurde, um so schwieriger war es, die kriminalrechtliche Thätigkeit damit zu vereinigen. In Rücksicht auf dieselbe hatten, abgesehen von den aufserordentlichen quaestores, die zuweilen zur endgültigen Aburtheilung von Senat oder Volk mit Ausschlufs der provocatio bestellt wurden, inzwischen die tribuni plebis und die aediles plebeji und curules als Ankläger eine Stellung eingenommen, die die Mitwirknng der Quästoren für die Kriminaljustiz entbehrlicher machte; man nahm ihnen um das Jahr 465 u. c. dieselbe ganz ab, und übertrug sie der schon länger bestehenden Sicherheitsbehörde der triumviri nocturni, die von nun an auch triumviri capitales (§. 88) hiefsen (Varr. l. l. 5, 81). Die Geschichte der Quästoren in ihrer Eigenschaft als Schatzmeister des Staates wird unten (§. 68. 75. 77. 87) wieder aufgenommen werden.

53. *Der Senat.*

Es wurde schon bemerkt, dafs der Senat *) sein Vorbild hat in dem consilium von Verwandten, das der pater familias in gewissen Fällen anzuhören durch die Sitte verpflichtet ist. Er wird daher seinem Wesen nach richtig als regium consilium bezeichnet (Cic. de rep. 2, 8). Dem Könige gegenüber hat der Senat ebenso wenig bestimmte Rechte, wie das consilium der Verwandten gegenüber dem pater familias. Er kann nicht rechtlich verlangen, dafs der König ihn um Rath fragt oder seinen einge-

---

*) Rubino, von dem Senate und dem Patriciate, in Untersuchungen S. 144—232.
Dazu die unten im sechsten Abschnitte citirte Literatur.

holten Rath befolgt; er hat kein Mittel um den König zu nöthigen, seinen Rath einzuholen und zu befolgen; ja er hat nicht einmal das Recht, sich aus eigenem Antriebe zu versammeln. Er ist vielmehr in Allem der potestas und dem imperium des Königs unterthan. Der Senat mufs erscheinen, wenn der König oder sein Stellvertreter ihn beruft; er mufs antworten auf die Fragen, die der König ihm vorlegt. Was noch in späterer Zeit ein Consul trotz seiner Verantwortlichkeit, im Bewufstsein Träger der regia potestas zu sein, vom Senate sagte (Dion. 16, 16), konnte mit um so gröfserem Rechte der unverantwortliche König gegen den Senat behaupten: *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοῦ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι* (Dio Cass. fragm. Vatic. 4).

Trotzdem liegt in der familienrechtlich begründeten Nothwendigkeit der Existenz eines Senates, den wir daher nicht blofs in Rom, sondern in allen italischen Städten wiederfinden, eine Schranke der Königsgewalt und eine Stütze der Aristokratie. Aufheben konnte ein legitimer König den Senat nicht wollen; defshalb war es der sicherste Beweis der Tyrannis des Tarquinius Superbus, dafs er die durch Tod erledigten Senatsstellen nicht wieder besetzte. Bestand aber der Senat einmal mit dem ausgesprochenen Zwecke Rathgeber des Königs zu sein, so konnte es nicht fehlen, dafs Könige, die ihre Macht richtig würdigten, ihn auch in wichtigen Angelegenheiten um Rath fragten, und da dies natürlich vorzugsweise dann geschehen sein wird, wenn der König noch keinen festen Willensentschlufs gefafst hatte, so mufste praktisch der Erfolg der sein, dafs der König dem Rathe des Senates, oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten, dem der Mehrzahl der Senatoren folgte. Eine oder wenige legitime Regierungen reichten hin, um für alle Zukunft durch die Macht der Präcedenzfälle die staatsrechtliche Sitte der Befragung des Senates festzustellen.

In der Geschichte der Republik läfst sich die Wahrnehmung machen, dafs das faktische Ansehen des Senates immer mehr wächst, während die republikanischen Magistrate unter dem Drucke der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit sich immer mehr scheuen, ohne Befragung des Senates ihre potestas und ihr imperium zu gebrauchen. Wir dürfen daher aus dem Umfange der Angelegenheiten, in die sich der republikanische Senat mischte, nicht schliefsen auf die Kompetenz des königlichen Senates, die vielmehr ohne Zweifel bedeutend geringer war. Das Gebiet, auf dem sich die Sitte, den Senat zu befragen, zuerst zu einer strik-

ten Observanz ausbildete und fixirte, ist das der religiösen und auswärtigen Angelegenheiten. In ersterer Beziehung weist die Sitte, wonach das Referat im Senate de rebus divinis dem über alle weltlichen Angelegenheiten voranging (Gell. 14,7,9), auf ein hohes Alter dieses Referats zurück, das wir ebendefshalb unbedenklich schon in der Königszeit voraussetzen (cf. Liv. 1, 31). Der Senat selbst entschied aber in zweifelhaften Fällen dabei nicht, sondern es trat hier ergänzend der Rath der sachverständigen fetiales, augures, pontifices ein, die ohne Zweifel insgesammt zugleich Senatoren waren. Rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten ist es aber schon früh ein Grundsatz der staatsrechtlichen Sitte geworden, dafs ein Krieg nicht ohne Genehmigung des Senates angefangen werden könne. Dies beweisen die Ausdrücke in den Formeln der Fetialen (Liv. 1, 32); denn wenn die von Livius aufbewahrte Gestalt dieser Formeln ohne Frage auch viel später ist, als die Königszeit, so ist doch bei der Stetigkeit der priesterlichen Tradition daran nicht zu zweifeln, dafs dieselbe mit Recht die Mitwirkung des Senates bei Kriegsankündigungen schon in der Königszeit voraussetzte. Ebenso hat die Tradition gewifs Recht, wenn sie, indem sie dem Tarquinius Superbus einen Vorwurf daraus macht, dafs er Frieden, Verträge und Bündnisse, ohne den Senat zu befragen, geschlossen habe (Liv. 1, 49), annimmt, dafs eine Befragung des Senates bei solchen völkerrechtlichen Akten schon in der Königszeit Sitte gewesen sei.

Dagegen hatte der Senat in der Königszeit nicht die Kontrole über die Staatsfinanzen (Verwendung der Beute, Auferlegung von Steuern), die ihm erst zugänglich wurde, nachdem Valerius Publicola die Aufsicht über den Staatsschatz den Consuln genommen und den Quästoren übertragen hatte. Ebenso wenig kann von einer vorbereitenden legislativen Thätigkeit des Senates in der Königszeit die Rede sein, da es noch keine Legislation im Sinne der späteren Zeit gab (§. 47). Gegenüber der aus der besonders legalisirten königlichen Machtfülle hervorgehenden Gesetzgebung des Servius Tullius erscheint der Senat in völliger Bedeutungslosigkeit. Zu der richterlichen Thätigkeit des Königs stand aber der Senat lediglich in der Beziehung, dafs der König das consilium, mit dem er sich der Sitte gemäfs zu umgeben hatte, aus Senatoren bildete; und denkbar ist es, dafs der König in besonders wichtigen Fällen den ganzen Senat als richterliches consilium zuzog (Zon. 7, 9).

Wer Senator sein solle, das zu bestimmen, hing lediglich vom Könige selbst ab. An eine Wahl der Senatoren durch die

Curien ist nicht zu denken, da Dionysius, der einzige Schriftsteller, der von einer solchen spricht (2, 12. 47), offenbar den Ausdruck curiatim (d. i. ex curiis) seiner Quelle mifsverstanden hatte. Dafs der König die Senatoren aus den Curien wählen mufste, versteht sich von selbst, da anfangs nur Patricier die Sachkenntnifs hatten, die ihren Rath dem Könige wünschenswerth machen konnte. Ebenso sehr versteht es sich von selbst, dafs der König nur gereifte Männer (majores natu Liv. 1, 32) zu seinen Rathgebern erwählte, daher das regium consilium, weil es nur aus seniores bestand, abstrakt als *senatus*, und weil alle einzelnen selbständige patres familias waren, konkret als *patres* bezeichnet wurde. Abgesehen von diesen selbstverständlichen Schranken war die *lectio senatus*, die dem Könige zustand, mindestens ebenso frei, wie die, welche in der Zeit der Republik anfangs die Consuln und Consulartribunen, nachher die Censoren ausübten (Cic. de rep. 2, 8. Fest. 246). Dafs der König verpflichtet gewesen sei, aus jeder der Curien eine gleiche Anzahl von Senatoren zu ernennen, oder dafs gar jede der vermeintlichen 300 gentes ein Recht darauf gehabt habe, sich im Senate durch ein vom König ernanntes Mitglied vertreten zu sehen, ist eine völlig unbegründete Annahme. Wäre der Senat in diesem Sinne eine Repräsentation der gentes gewesen, so hätten die ersten Consuln die normale Zahl von 300 Senatoren aus den gentes patriciae wiederherstellen müssen, dann erst plebejische Senatoren hinzuwählen dürfen, während sie in der That die unvollständig gewordene Zahl 300 durch Plebejer ergänzten (Fest. p. 254). Andererseits kann aber unbedenklich eingeräumt werden, dafs der König aus eigener Einsicht bei der lectio senatus die konkreten Gliederungen des populus berücksichtigte, also z. B. wenn ein Senator gestorben war, seinen Nachfolger aus derselben gens nahm, der der Verstorbene angehört hatte. In diesem Sinne kann sogar eine faktische Erblichkeit der Senatsstellen angenommen werden, worauf auch die später abgekommene Sitte hinweist, dafs die Senatoren ihre Söhne mit in die Sitzungen nahmen (Gell. 1, 23. Macrob. 1, 6, 19). Aber kein Geschlecht hatte auf diese Erblichkeit rechtlichen Anspruch. Nur der Wille des Königs entschied. So erklärt sich auch am Besten, dafs die Plebejer ohne besonderes Gesetz, allein kraft der den Königen und Magistraten zustehenden lectio Zutritt in den Senat erhielten, was natürlich nicht eher geschah, als die Plebs neben den gentes patriciae zu einem Berücksichtigung verdienenden Elemente des römischen Volks geworden war. Vielleicht hat schon Tarquinius Priscus damit den Anfang gemacht

(Suet. Octav. 2), gewifs Servius Tullius (Zonar. 7, 9. Serv. ad Aen. 1, 426).

So wenig wie die gentes und curiae, ebenso wenig hatten die Tribus ein Recht auf gleichmäfsige Vertretung im Senat. Gleichwohl aber scheint die Normalzahl der Senatoren, die 300 betrug (Liv. 2, 1. Dion. 5, 13. Fest. 254. Liv. ep. 60), in Verbindung mit den wenn auch verwirrten Nachrichten der alten Schriftsteller über die Vermehrung der Mitgliederzahl von 100 auf 300 wenigstens soviel zu beweisen, dafs die Gröfse des Senates anfangs mit der Vergröfserung des Staates Schritt hielt, und dafs man auf Anlafs des Hinzutritts einer neuen Tribus auch eine entsprechende Vermehrung der Mitgliederzahl des Senates vornahm. Seinen Grund scheint dies in der vertragsrechtlichen Entstehung des römischen Staates zu haben; der Senat des Romulus soll aus 100 Mitgliedern bestanden haben (Liv. 1, 8. Dion. 2, 12. Plut. Rom. 13. Zon. 7, 3. Fest. p. 339); der Senat des vereinigten Staates der Ramnes und Tities bestand aus den früher getrennten Senaten beider Tribus, also aus 200 Mitgliedern (Plut. Rom. 20. Dion. 2, 47. 57). Wenn Livius bei Gelegenheit des interregnum nach Romulus Tode von nur 100 Senatoren spricht (1, 17), so scheint er dabei einer Quelle gefolgt zu sein, welche die Einrichtung des Wechselkönigthums vor Augen hatte, wonach die Ramnes den König aus den Tities wählen mufsten. Wenn aber Plutarchus in einer andern Biographie (Num. 2) 150 Senatoren nach dem Tode des Romulus voraussetzt, eine Angabe, die auch Dionysius als die schwächer bezeugte kannte (2, 47), so beruht diese Zahl lediglich auf dem falschen Rückschlusse, dafs der Senat, weil Tarquinius Priscus ihn verdoppelt und dadurch auf die Zahl von 300 gebracht haben sollte, vorher nur aus 150 bestanden haben könne.

Die Vermehrung des Senates von 200 auf 300 Mitglieder wird dem Tarquinius Priscus beigelegt (Liv. 1, 35. Dion. 3, 67). Doch ist diese Nachricht mit Vorsicht aufzunehmen, weil Cicero von ihm sagt, dafs er *duplicavit* pristinum patrum numerum (de rep. 2, 20). Wahrscheinlich bezogen schon frühere Schriftsteller das, was von der Verdoppelung der patres des populus erzählt wurde, die Tarquinius Priscus durch Aufnahme der ursprünglich plebejischen patres minorum gentium (der Ramnes, Tities, Luceres posteriores) bewirkt hatte, auf die patres des Senates. Es wäre widersinnig, wenn Tarquinius Priscus durch die patres minorum gentium den Senat vermehrt hätte zu einer Zeit, wo, die Richtigkeit der Zahl 200 vorausgesetzt, die patres majorum gentium, die zum Stamme der Luceres gehörten, noch kei-

nen Zutritt zum Senate gehabt hätten. Wahrscheinlich war die Zahl der Senatoren von 200 auf 300 vermehrt eben beim Zutritte der Luceres zum Staate, also nach der Unterwerfung Albas durch Tullus Hostilius. Die Kunde davon erlosch, wie die vom albanischen Ursprunge der Luceres überhaupt; ein Rest derselben hat sich jedoch in der Nachricht erhalten, dafs die vornehmen Geschlechter der Albaner in den Senat aufgenommen seien. Unter der an sich berechtigten Voraussetzung, dafs die Normalzahl der Mitglieder des Senates fixirt war mit der Vollendung des dreigliedrigen Staates, gewinnt nun auch die Nachricht eine erhöhte Bedeutung, dafs Tullus Hostilius das erste stehende Versammlungslokal des Senates, die curia Hostilia, am Forum erbaut habe (Liv. 1, 30. Cic. de rep. 2, 17. Varr. l. l. 5, 155).

Dem Umstande, dafs der römische Staat aus drei Tribus bestand, verdankt also die Zahl der 300 Senatoren ihre Entstehung. Damit soll nun aber nicht behauptet werden, dafs die Könige verpflichtet gewesen wären, aus jeder der drei Tribus 100 Senatoren zu ernennen. Als Tarquinius Priscus den populus durch Aufnahme plebejischer Familien verdoppelt hatte, erforderte es sein persönliches Interesse, diesen auch den Zugang zum Senate zu verschaffen. Er wird also, wenn durch Todesfall Stellen erledigt waren, diese vorzugsweise aus den minores gentes wiederbesetzt, und hierdurch sich eine seinen Regierungszwecken dienstbare Partei im Senate geschaffen haben (Liv. 1, 35). Das ist es, was die oben angedeutete Verwechselung der patres des populus mit den patres des Senates begünstigte. Man wufste, dafs patres minorum gentium erst seit Tarquinius Priscus im Senate waren, und fafste daher das, was von seiner Vermehrung des populus erzählt wurde, als eine Vermehrung des Senates auf.

54. *Die comitia curiata.*

Da der römische populus nicht im modernen Sinne des Worts souverän ist, so dürfen die Volksversammlungen (*comitia*) *) auch nicht betrachtet werden als die Form, in welcher die Volkssouveränität sich geltend gemacht habe. Am Deutlichsten ist dies

*) C. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815.
van der Velden, de comitiis curiatis apud Romanos. Medemelaci 1835.
Gruber, über die comitia calata, in der Zeitschrift f. d. Alterthumswiss. 1837. Num. 20.
Rubino, von den Volksversammlungen, in Untersuchungen S. 233—500.
Newman, on the comitia curiata, in Classical museum 1848. N. XX. S. 101—127.

bei denjenigen Volksversammlungen, die lediglich defshalb berufen wurden, um Mittheilungen zu empfangen, die das Volk als solches interessirten, oder um Zeuge zu sein von Handlungen, deren Gültigkeit durch die Anwesenheit des Volkes bedingt schien. Solche Versammlungen des Volkes würden nach dem späteren Sprachgebrauche gar nicht unter den Begriff comitia fallen, sondern als *contiones* angesehen werden. Denn contiones, von einem Magistrat oder Priester berufen (Paul. 38), unterschieden sich dadurch von comitiis, dafs in ihnen keine zu beantwortende Frage (rogatio) an das Volk gerichtet wurde (Gell. 13, 15). Spätere Schriftsteller gebrauchen von solchen Versammlungen in der Königszeit auch wohl den Ausdruck contio (Gell. 15, 27); in der Königszeit selbst scheinen sie aber trotzdem mit dem begrifflich noch nicht von contio unterschiedenen Worte comitia bezeichnet zu sein. Und allerdings unterscheiden sich diese passiven Volksversammlungen der Königszeit von den contiones dadurch, dafs ihre Zusammenberufung nothwendig war, während die der contiones im freien Ermessen der Magistrate lag. Für einige dieser passiven Volksversammlungen ist der Ausdruck *comitia calata* direkt bezeugt (Gell. 15, 27), den wir, da das Charakteristische derselben bei den andern sich wiederfindet oder wenigstens mit grofser Wahrscheinlichkeit voraussetzen läfst, auf alle passive Volksversammlungen der Königszeit anwenden, die uns bekannt sind; womit indefs nicht geläugnet werden soll, dafs es daneben passive Volksversammlungen gegeben haben könne, die nicht als comitia *calata* würden bezeichnet worden sein. Glaubwürdige Kunde über solche Versammlungen, die etwa in der Weise der späteren republikanischen contiones behufs rein politischer Mittheilungen und zur Bearbeitung der Volksmeinung gehalten wären, ist indefs nicht erhalten.

Gemeinschaftlich ist allen den Volksversammlungen, die wir als *comitia calata* bezeichnen, dafs die Handlungen, die in ihnen vorgenommen werden, eine sakrale Bedeutung haben, und da das Verbum *calare* (rufen) mit seinen Ableitungen, wenn es auch von vorn herein freierer Anwendung fähig war, sich doch als ein der priesterlichen Sprache eigenthümliches Wort behauptete (*calatores* heifsen z. B. die Diener der pontifices, Serv. ad Virg. Georg. 1, 268), so ist es wahrscheinlich, dafs sie als calata bezeichnet wurden wegen einer Berufungsweise, die, ursprünglich vielleicht nicht ausschliefslich priesterlich, später, als andere comitia anders berufen wurden, mit dem priesterlichen Zwecke derselben in Verbindung zu stehen schien. Die Berufung scheint in

blofsem öffentlichen Ausruf bestanden zu haben; das Ausrufen besorgte ein lictor curiatus (Gell. 15, 27). Berufen wurden zu diesen Versammlungen des populus natürlich nur diejenigen, die zum populus gehörten, also die patres (Serv. ad Virg. Aen. 8, 654). Es waren also, insofern nur Curienbürger berufen wurden, comitia curiata. Der regelmäfsige Versammlungsort war die lediglich für priesterliche Zwecke bestimmte curia Calabra auf dem Capitolinischen Hügel (Paul. p. 49. Varr. l. l. 5, 13), deren Namen in entschiedenem Zusammenhange mit der calatio steht. Bei allen comitiis calatis wurden ohne Zweifel auspicia angestellt.

Solche comitia calata fanden in königlicher Zeit statt: 1) ad prodendum interregem (§. 46, 1); 2) bei der Inauguration des gewählten Königs (§. 46, 3); 3) bei der Inauguration der königlichen Priester, der flamines (Gell. 15, 27); 4) allmonatlich an den Calenden und Nonen zur Verkündigung des Festkalenders (§. 51); 5) zweimal im Jahre zur Errichtung von Testamenten und zur Vornahme der damit verbundenen detestatio sacrorum (§. 36). Derjenige, der das Volk zu diesen Zwecken berufen liefs, war ohne Zweifel, abgesehen von dem ersten Falle, der König; noch der rex sacrificulus spielt bei der Verkündigung des Festkalenders eine Rolle, die ihm nicht übertragen wäre, wenn dies nicht zum Amte des Königs, dessen Erbe er sein sollte, gehört hätte. Wenn aber von der Inauguration der flamines und der Errichtung der Testamente direkt bezeugt wird, dafs sie in comitiis calatis *pro collegio pontificum,* also ohne den rex, geschehen seien (Gell. 15, 27), so kann dies offenbar erst für die Zeit der Republik gelten, als der pontifex maximus neben dem rex sacrificulus die priesterliche Erbschaft des rex antrat. Es mochte um so näher liegen dem pontifex maximus die Berufung der comitia calata und das Präsidium in ihnen zu übertragen, als derselbe wahrscheinlich in der Königszeit selbst schon diejenigen comitia berufen und geleitet hatte, welche ad prodendum interregem zusammentraten (§. 46, 1).

Abgesehen von dieser Veränderung schon in Betreff der Person des Berufenden und Präsidirenden gingen mit den comitiis calatis bei Abschaffung des Königthums noch andere Veränderungen vor. Die Inauguration des Königs fiel hinweg, aber an deren Stelle trat die Inauguration des rex sacrificulus (Gell. 15, 27). Zur Verkündigung des Festkalenders aber wurde, seit die Servianische Verfassung ins Leben getreten war, nicht mehr der patricische populus, sondern der nunmehrige aus Patriciern und Plebejern bestehende populus berufen, also alle diejenigen, die zu den von Servius Tul-

lius geschaffenen comitiis centuriatis gehörten. Insofern konnte man von comitiis calatis centuriatis neben den comitiis calatis curiatis sprechen (Gell. 15, 27. vgl. Macrob. 1, 15, 10. 11), obwohl natürlich diese contionenartigen Versammlungen des in die Centurien vertheilten populus ebenso wenig wie die comitia calata curiata unter den engeren Begriff der comitia im Sinne des späteren Sprachgebrauches fallen.

Uebrigens verloren die comitia calata in demselben Maſse, als sich der römische Staat verweltlichte, ihre frühere Bedeutung. Die Errichtung von Testamenten in comitiis calatis kam durch die jüngeren und bequemeren Testamentsformen früh ab (§. 36); die Verkündigung des Festkalenders sank zu einer bloſsen Formalität herab, als derselbe durch Cn. Flavius aufgehört hatte Geheimniſs der pontifices zu sein (§. 51); die Inauguration der flamines und des rex sacrificulus blieb zwar bestehen, war aber wie diese Priesterämter selbst politisch ganz bedeutungslos; nur die comitia ad prodendum interregem behielten als ein Regierungsmittel des patricischen Standes gegenüber der Plebs wenigstens anfangs eine politische Bedeutung (§. 46, 1), die sich aber, da die tribuni plebis auch gegen den Zusammentritt der comitia curiata ad prodendum interregem ihr Intercessionsrecht geltend machten (Liv. 4, 43), seit der Zeit der Ausgleichung der Stände immer mehr verlor.

Während nun bei diesen comitiis calatis von einer Volkssouveränität nicht im Entferntesten die Rede sein kann, da das Volk in den wichtigsten derselben nur Zeuge war von sakralen Handlungen, durch die der Wille der Gottheit, den das Volk unbedingt anerkannte, ermittelt werden sollte, so giebt sich in anderen comitiis allerdings in gewissen Fällen ein höchstes Entscheidungsrecht des Volkes zu erkennen, das zur Annahme der Volkssouveränität in alter und neuer Zeit verführt hat. Es sind das diejenigen comitia, die, weil in ihnen eine förmliche Verhandlung mit dem Volke stattfindet (cum populo agitur Gell. 13, 15), indem das Volk auf eine vorgelegte Frage (rogatio) mit Ja oder Nein antwortet, insofern auch dem späteren engeren Begriffe des Wortes comitia entsprechen, und die, weil die Bürger in ihnen nach Curien gegliedert abstimmen, speciell als *comitia curiata* bezeichnet werden. Der Namen comitia calata findet auf sie keine Anwendung, weil sie nicht durch öffentlichen Ausruf, sondern durch namentliche Citation der einzelnen Mitglieder berufen werden (Dion. 2, 8). Theilnehmer dieser comitia curiata waren natürlich nur die Patricier (Gell. 15, 27), nicht die Clienten und Plebejer (§. 45). Der Ort dieser comitia war der comitium genannte Theil des fo-

rum Romanum (Varr. l. l. 5, 155. Paul. s. v. comitiales p. 38. Liv. 5, 52. Dio Cass. 41, 43), da wo der mundus des vereinigten Staates der Quiriten war (Plut. Rom. 11). Nur ausnahmsweise wurden die comitia curiata, als die Stadt von den Galliern besetzt war, auf dem Capitol gehalten (Liv. 5, 46). Die Ermittelung des Volkswillens geschah in diesen comitiis curiatis in der Weise, dafs zunächst innerhalb jeder Curie viritim, nicht etwa nach gentes, abgestimmt wurde (Liv. 1, 43. Dion. 4, 20). Zu diesem Behufe mufsten die Bürger in einer nicht näher bekannten Weise räumlich nach Curien (curiatim) auseinander treten (Dion. 4, 84). Was die Mehrzahl der Mitglieder der Curie beschlofs, galt als Stimme der Curie. Sämmtliche Curien stimmten gleichzeitig; die Reihenfolge aber, in welcher das Resultat der Abstimmung verkündigt wurde, ward durch das Loos bestimmt; die Curie, mit deren Stimme die *renuntiatio* begann, hiefs *principium* (Liv. 9, 38)*). Unter den 30 Curiatstimmen entschied natürlich wieder die Majorität (Dion. 2, 14). Dafs Auspicien bei diesen comitiis curiatis angestellt wurden, versteht sich von selbst und ist auch ausdrücklich bezeugt (vgl. Liv. 5, 52. Cic. ad Att. 8, 3, 3. 2, 7, 2. 2, 12, 1).

Was in diesen Comitien den Schein der Souveränität des Volks hervorbringt, ist der Umstand, dafs das Volk durch bejahende Antwort (uti rogas) auf die vorgelegte rogatio (velitis jubeatis Quirites etc.) den Inhalt der Frage für Recht erklärt (jubet), dafs mit einem Worte ein *jussus populi* zu Stande kommt. Aber das Verhältnifs, in dem das Volk in diesen Comitien dem König gegenüber dasteht, läfst diese Souveränität als eine sehr zweifelhafte erscheinen. Das Volk kann nur auf Befehl des rex (oder interrex), nicht aus eigenem Antriebe, zusammentreten, um seinen Willen kund zu geben. Es kann die Frage des Königs blofs bejahen oder verneinen, nicht aber eine Veränderung der Fragstellung (Amendement) verlangen, geschweige denn seinerseits Fragen an den König richten. Es führt, da eine Berathung nicht beabsichtigt wird, die ja Sache des Senates ist, Niemand das Wort aufser dem Könige; selbst noch in den Zeiten der Republik ist es nur freiwillige Koncession des vorsitzenden Magistrats, wenn er einem Privaten verstattet, vor der Volksversammlung zu reden. Was aber das Wichtigste ist, das Volk hat kein legales Mittel, einen König, der injussu populi regiert, der ferner die Genehmigung des Volkes nicht einholt, wo er der Sitte nach verpflichtet wäre sie einzuholen, dazu zu zwingen.

*) Mercklin, de curiatorum comitiorum principio. Dorpat 1855.

Trotzdem ist aber eine gewisse Souveränität anzuerkennen; nur ist dies nicht die moderne Volkssouveränität, sondern die specifisch römische Souveränität der patres familias innerhalb ihrer Familien und der gentes patriciae innerhalb ihres Sakralverbandes. Diese Souveränität mufste der König auch ohne gesetzliche Verpflichtung dazu respektiren, wofern er nicht ein nefas gegen die geheiligte Ordnung des römischen Staats begehen wollte. Dafs dem aber wirklich so sei, zeigt die Kompetenz der comitia curiata, die wir uns hüten müssen so ausgedehnt zu fassen, wie Dionysius es thut, der, verleitet durch die Kompetenz der republikanischen Volksversammlungen, schon den königlichen comitiis curiatis das Recht beilegt: die Magistrate zu wählen, Gesetze zu bestätigen, über Krieg und Frieden zu beschliefsen (2, 14. 4, 20. 6, 66), und in oberster Instanz Recht zu sprechen (3, 22). Der jussus populi ist vielmehr nur in folgenden Fällen erforderlich. Zunächst bei zwei künstlichen Abweichungen von den natürlichen Verhältnissen des Familien- und Gentilrechts:

1) bei der *arrogatio*, die ihren Namen von der an die comitia curiata gerichteten und von diesen bejahten rogatio führt, und bei welcher der populus für Recht erklärt, dafs Jemand die patria potestas über einen Andern erhalte, über den sie ihm in natürlicher Begründung nicht zusteht (§. 32);

2) bei der Aufnahme fremder Familien in den Verband der gentes patriciae (vgl. §. 40, 44), die mit allgemeinerem Namen *cooptatio*, sofern sie plebejische Familien betraf *adlectio* (Suet. Octav. 2) hiefs, eine Aufnahme, die, da sie in den Zeiten der Republik den jussus populi erheischte (Liv. 4, 4. 10, 8. Dion. 5, 40. Suet. Tib. 1), in königlicher Zeit gewifs nicht der König allein verfügen konnte, wie man fälschlich angenommen hat, verführt durch Stellen, in denen der Kürze wegen der vorschlagende König allein genannt wird, ohne der Mitwirkung der Curien zu gedenken, die indefs Dionysius einmal (4, 3) wenigstens erwähnt.

Nicht der Einzelne oder die einzelne gens kann solche Anomalien, nachdem einmal die Vereinigung zur Staatsfamilie des populus Romanus Quiritium erfolgt ist, legitimiren; dies kann nur die Staatsfamilie selbst (König und Volk zusammenwirkend), vorausgesetzt dafs der Gott nicht etwa durch ungünstige Auspicien es verbietet. Was nun aber die arrogatio auf dem Gebiete des Familienrechts, die cooptatio auf dem des Gentilrechts, das ist die Ernennung eines künstlichen Oberhauptes für die Staatsfamilie, die ein natürliches nicht hat und nicht haben kann, auf dem des Staatsrechtes (§. 45). Auch hierzu ist neben anderen Erforder-

nissen, (§. 46), namentlich neben der Genehmigung des Gottes, der jussus populi erforderlich. Die comitia curiata treten daher zusammen:

3) vom interrex berufen, um den Vorschlag des interrex in Betreff der Person des neuen Königs anzunehmen oder abzulehnen, d. h. also zur *creatio* des Königs (§. 46, 2).

Wie aber ohne den jussus populi Niemand legitimer König sein, die regia *potestas* haben kann, so kann selbst der jussu populi ernannte König auf legitime Weise nicht in die Familiensouveränität der patres familias eingreifen, wenn er dazu nicht wiederum jussu populi ermächtigt ist. Dies geschieht, indem die comitia curiata zusammentreten:

4) vom eben erwählten König berufen, um demselben das *imperium* zu verleihen, was sie in der Form thun, dafs sie die vom König vorgelegte Frage, ob er die in die familienrechtliche Souveränität eingreifenden Rechte solle ausüben dürfen, bejahen (auctores fiunt), mit andern Worten, dafs sie die lex de imperio annehmen (§. 46, 4).

Während die Mitwirkung der comitia curiata bei der arrogatio und cooptatio ihre staatsrechtliche Bedeutung in demselben Grade verlor, als der Staat anfing in seiner weiteren Entwickelung sich von der familienrechtlichen Grundlage zu emancipiren, wurde die Mitwirkung der comitia curiata bei der Königswahl und bei der Annahme der lex de imperio so zu sagen die Brücke zwischen der familienrechtlichen Souveränität und der Volkssouveränität, die in den Volksversammlungen der Republik entschieden zu Tage tritt. Sie bietet die Präcedenzfälle, nach deren Analogie beim Fortschritt der Staatsentwickelung das Verhältnifs des Volkes zu den Magistraten aufgefafst und in Praxi normirt wird.

Noch in der älteren Königszeit selbst finden wir eine doppelte Anwendung von jenen Präcedenzfällen, die wir eben um defswillen für jünger halten, weil sie Vorkommnisse im Staatsleben betreffen, die der König kraft des ihm übertragenen imperium selbständig hätte erledigen können. Wir meinen:

5) die Entscheidung der comitia curiata über das caput eines Bürgers, der, der perduellio beschuldigt, vom Könige mittelst der Ernennung der duumviri perduellionis die Erlaubnifs erhalten hatte, an die Gnade des Volkes zu provociren (§. 52, 3);

6) die analoge Entscheidung der comitia curiata über die Verfolgung eines fremden Staates mit gerechtem Angriffskriege, wenn derselbe das Recht des römischen Staates verletzt hatte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs dem Könige es in

beiden Fällen zustand, kraft seines imperium den perduellis zu verurtheilen, und den fremden Staat, der Rom gegenüber eben auch perduellis geworden war, mit Krieg zu überziehen. Aber es stand ihm nicht frei, wenn anders er nicht ein geschehenes nefas bestehen lassen und sich selbst dadurch mitschuldig machen wollte, den Schuldigen zu begnadigen, das schuldige fremde Volk zu verschonen. Wieder sind es also Ausnahmen von der Regel, wenn der König in solchen Fällen auf die Ausübung seines imperium verzichtet, und sich dem jussus populi unterordnet; das Volk kann durch Begnadigung das nefas auf sich nehmen, sodann aber auch sühnen. Es ist wohl zu beachten, dafs die Quellen zu verstehen geben, dafs in beiden Fällen der jussus populi nicht nothwendig einzuholen war, sondern nur dann eingeholt wurde, wenn der König es wollte (Dion. 2, 14. 3, 22. Liv. 1, 26).

In der späteren Königszeit aber finden wir eine Verfassungsveränderung (durch Servius Tullius), rücksichtlich deren es nach den dargelegten Grundprincipien des ältesten Staatsrechts nicht zweifelhaft sein kann, dafs sie, wie jede Abweichung von der bestehenden Staatsordnung, ihre Legitimation nicht ohne einen jussus populi, d. h. einen Beschlufs der comitia curiata, erhielt. Schon, dafs das Nein der Volksversammlung durch antiquo, antiqua probo ausgedrückt wurde, beweist, dafs die Volksversammlung gerade dann abstimmte, wenn es sich um Einführung einer Neuerung handelte. Die Anknüpfung für jene legislative Veränderung bot die lex curiata de imperio, die zu der Vollmacht erweitert zu sein scheint, kraft deren Servius Tullius den populus neu konstituirte (§. 58). So schliefsen sich auch die ersten Gesetze bei Einführung der Republik, die lex tribunicia des L. Junius Brutus (Dig. 1,2,2,3), die mit der lex curiata ab L. Bruto repetita (Tac. 11,22) identisch ist, und durch welche die Vertheilung des königlichen imperium an zwei jährige Consuln legitimirt ward, sowie die lex Valeria de provocatione, diese als eine materielle Verringerung des consulare imperium, unmittelbar an den Inhalt der lex curiata de imperio an (§. 67. 68). Auf diese Weise entstand die Mitwirkung des Volkes bei der Legislation, während in direktem Anschlufs an die Königswahl sich das Recht des Volkes die Magistrate zu wählen entwickelte und immerfort erweiterte. Aus der richterlichen Entscheidung des Volkes über den seiner Begnadigung anheimgestellten perduellis entwickelte sich, als man die Disciplinargewalt der Magistrate zu beschränken anfing, die Jurisdiktion des Volkes zunächst in Capitalprocessen, sodann auch bei Verurtheilungen Seitens der Magistrate in Geldstrafen (multae). Die

Einholung des jussus populi zum Beschlufs eines Angriffskrieges wurde aber das Prototyp für die Verweisung wichtigerer auswärtiger Angelegenheiten, deren Verantwortung Magistrate und Senat nicht übernehmen mochten, an die Entscheidung des Volkes, woraus in den letzten Zeiten des Freistaates ein förmliches Mitregieren des damals sogenannten Volkes entstand.

Träger dieser aus der ursprünglichen Kompetenz der comitia curiata entstandenen Volkssouveränität waren aber nicht die comitia curiata, sondern die von Servius Tullius geschaffenen comitia centuriata und die noch später entstandenen comitia tributa. Bei der Einführung der Servianischen Verfassung ging das Recht, den provocirenden perduellis zu begnadigen und den Angriffskrieg zu beschliefsen, auf die comitia centuriata über, die nun die verfassungsmäfsige Form des aus patres und plebs vereinigten populus waren, und denen dieses ohnehin zweifelhafte Recht die comitia curiata abtraten, weil die Kriegsdienstpflicht auf den populus der comitia centuriata gewälzt war. Dieselben erhielten aber auch mit Einführung der Republik das Recht die Magistrate zu wählen und thatsächlich auch das andere, damit zusammenhängende, Verfassungsänderungen zu beschliefsen, und, als durch die lex Valeria de provocatione (245 u. c.) die oberrichterliche Macht des Volkes erweitert war, das erweiterte Recht über Verurtheilte, die provocirten, in letzter Instanz abzuurtheilen.

Den comitiis curiatis, die den einmal hergebrachten Namen comitia behielten, obwohl sie jetzt nicht mehr Versammlungen des ganzen Volkes, sondern Versammlungen nur eines Theils des Volks, also das waren, was die Sprache genauer durch *concilium* ausdrückt (Gell. 15, 27. Liv. 39, 15), verblieb demnach seit dem Beginn der Republik:

1) die Annahme der lex curiata de imperio, die nun den Schein erhielt, als ob die comitia curiata die von den comitiis centuriatis getroffene Wahl bestätigten (Cic. de rep. 2, 32); sie enthielt zugleich, wie unter den Königen für die Quästoren, die Vollmacht für die magistratus minores, welche die Magistrate cum imperio ernennen oder wählen lassen würden (Gell. 13, 15);

2) das Recht, die von den comitiis centuriatis gefafsten Beschlüsse betreffend Verfassungsänderungen zu bestätigen, ein Recht, das sie ohne Zweifel daher ableiteten, weil sie selbst in der Königszeit kompetent gewesen waren, auf Antrag des Königs Verfassungsänderungen zu beschliefsen, und weil die ersten Verfassungsänderungen als Veränderungen der Form und des Inhalts des imperium eintraten. Dieses Recht ergänzte und hemmte

die legislative Thätigkeit der comitia centuriata gerade so, wie die lex curiata de imperio das Wahlrecht derselben. Der Akt der Bestätigung hiefs in beiden Fällen *patrum auctoritas* (§. 46, 4).

Diese beiden politisch höchst bedeutsamen Rechte, die den Kampf der Plebejer um völlige politische Gleichberechtigung mit den Patriciern so unendlich erschwerten, gingen den comitiis curiatis erst dann verloren, als jene Gleichberechtigung von Seiten der Plebejer im Wesentlichen erkämpft war. Das Recht, die legislativen Beschlüsse der comitia centuriata zu bestätigen, ward ihnen zwar nicht direkt genommen, aber illusorisch gemacht durch die lex Publilia Philonis (416 u. c.), welche bestimmte, ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent (Liv. 8, 12). Eine solche den Centuriatcomitien vorausgehende Bestätigung des Resultats derselben von Seiten der comitia curiata war schon früher bei der Licinischen Gesetzgebung in Folge der Transaktion zwischen patres und plebs von ersteren zugestanden (Liv. 6, 42). Da es nun aber der Würde des patricischen Standes unangemessen schien, sich zum Beweise seiner legislativen Ohnmacht förmlich zu versammeln, so wurden diese comitia curiata nicht mehr besucht, und es ward fingirt, dafs die von ihnen zu ertheilende patrum auctoritas mit enthalten sei in dem senatusconsultum, welches dem Antrage des Magistrates an die comitia centuriata vorangehen mufste (Liv. 1, 17).

Das Recht der comitia curiata, den gewählten Magistraten das imperium zu verleihen, verlor seine politische Bedeutung in ähnlicher Weise durch die lex Maenia, die auf jeden Fall nach 455 u. c. (Cic. Brut. 14), wahrscheinlich zur Zeit der die Demokratie vollendenden lex Hortensia (467 u. c.) gegeben ist. Die lex Maenia, die sich auch auf vereinzelte frühere Vorgänge berufen konnte (Liv. 6, 42. Cic. Brut. l. c.), bestimmte, dafs auch bei Wahlen die patres in incertum comitiorum eventum auctores fieri sollten (Liv. 1, 17), mit anderen Worten, dafs die comitia curiata schon vor der Wahl darauf verzichten sollten, von ihrem Rechte, das Resultat der Wahl durch Verweigerung der lex curiata de imperio zu beeinträchtigen, Gebrauch zu machen. Der Erfolg war hier ein etwas anderer als bei der lex Publilia. Während nämlich die lex curiata de imperio und die patrum auctoritas bis dahin Ein Akt gewesen waren (§. 46, 4), zerfiel dieser Akt nunmehr in zwei Momente, deren ersteres, die patrum auctoritas, vor der Wahl statt finden sollte, während das zweite, die lex curiata de imperio, erst nach geschehener Wahl statt finden konnte, da das imperium nur nominatim verliehen werden durfte. Rück-

sichtlich des ersteren Momentes wurde es nun ebenso gehalten, wie bei der patrum auctoritas für Gesetze; die comitia curiata versammelten sich für diesen sie selbst erniedrigenden Zweck nicht, und es ward fingirt, dafs die patrum auctoritas mit in dem senatusconsultum enthalten sei, auf Grund dessen der Magistrat die comitia centuriata zur Wahl berief. Das zweite Moment aber, die lex curiata de imperio, mufste, schon um der darauf haftenden auspicia willen (Cic. de leg. agr. 2, 11, 27), rite vollzogen werden, so sehr es auch zu einer bedeutungslosen Formalität herabgesunken war. Dies scheint in hergebrachter Weise bis in die Zeit des zweiten punischen Krieges geschehen zu sein, wenn auch die betreffenden comitia curiata gewifs nur sehr schwach besucht gewesen sein werden. Nach der Schlacht bei Cannae aber wurde, um die Ertheilung des imperium auch formell zu erleichtern, was wegen der dringenden Kriegsverhältnisse wünschenswerth war, auf Anlafs von Q. Fabius Maximus Verrucosus die Form der comitia curiata für die lex de imperio dergestalt modificirt, dafs von nun an die Anwesenheit von 30 lictores curiati, gewissermafsen als Repräsentanten der 30 Curien, und von 3 augures zur Anstellung der auspicia genügen sollte, um die lex de imperio rechtsgültig zu beschliefsen (Fest. p. 351 f.). In dieser Form bestanden die comitia curiata zur Ertheilung des imperium nachweislich bis auf Ciceros Zeit fort (de leg. agr. 2, 12, 31. ad Att. 4, 18, 2); ja sie wurden häufiger gehalten als früher, weil die Zahl der Magistrate, denen das imperium zu ertheilen war, sich vermehrt hatte. Insbesondere mufste das imperium auch denen bewilligt werden, die als Proconsuln und Proprätoren eine Provinz verwalten sollten. Rücksichtlich dieser bestimmte der Senat den Umfang des imperium nach Raum und Zeit, sowie die Ausrüstung, die der Statthalter von Staatswegen erhalten sollte. Gesetzeskraft erhielten diese Bestimmungen des Senates formell aber erst durch den Curienbeschlufs, der den vom Senat formulirten Antrag annahm (Cic. ad Att. 4, 16, 12. 4, 18, 2. ad fam. 15, 9. 15, 14). Politische Bedeutung hatten die comitia curiata demgemäfs gar nicht mehr, abgesehen von der negativen, dafs die tribuni plebis mitunter ihr Intercessionsrecht benutzten, um den Magistraten, die die lex curiata de imperio beantragen wollten, dies zu verbieten (Cic. de leg. agr. 2, 12, 30). Die Folge davon war, dafs die Betreffenden zwar Magistrate blieben, aber ohne imperium. Dies bereitete natürlich einige Verlegenheit, über die man sich aber in den Zeiten der Gewaltherrschaft leicht hinwegzusetzen wufste, wie das Beispiel des Crassus (Cic. ad Att. 4, 16, 12) und

das der ganzen Pompejanischen Partei beweist, die in der Eile der Flucht versäumt hatte, die lex curiata de imperio für ihre Magistrate einzuholen (Dio Cass. 41, 43).

Während so die politische Bedeutung der comitia curiata unterging, blieben dieselben nach wie vor für die familienrechtlichen Akte der arrogatio und cooptatio innerhalb des patricischen Standes kompetent. Ja, es traten neben diese Akte einige andere Anomalien des Familienrechts von zugleich politischer Bedeutung, in denen nach Analogie jener ein durch die comitia curiata kundgegebener jussus populi erforderlich war, wofern der Betheiligte dem patricischen Stande angehörte. Nämlich zunächst die Verbannung, d. h. Ausschliefsung aus dem Sakralverbande der Curien (§. 39), die z. B. die ganze gens Tarquinia betraf (Cic. de rep. 2, 25. Liv. 2, 2. Dion. 4, 84). Ein die interdictio aqua et igni aussprechender Beschlufs der Curien scheint weiter nicht vorgekommen zu sein, weil in späteren Fällen die, welche freiwillig aus Furcht vor der Strafe ins Exil gegangen waren, nicht in ihrer etwaigen Eigenschaft als Patricier, sondern in ihrer Eigenschaft als cives Romani verbannt wurden, wo dann konsequent die interdictio aqua et igni zur Kompetenz der comitia tributa zu gehören schien (Liv. 25, 4). Wie aber die Ausschliefsung aus dem Curienverbande das Umgekehrte von der cooptatio ist, so ist die Zurückberufung eines verbannten Patriciers der cooptatio selbst zu vergleichen, und daher finden wir zweitens, dafs Camillus durch einen Beschlufs der Curien zurückgrufen wird (Liv. 5, 46). Als regelmäfsiges Verfahren darf dies freilich schon defshalb nicht angesehen werden, weil eigentlich die Zurückberufung eines als civis Romanus Verbannten durch die comitia centuriata geschehen mufste (Cic. pro dom. 32, 86). Wichtiger als diese beiden Fälle, in welchen die comitia curiata defshalb hinter den allgemeinen Volksversammlungen zurücktraten, weil Verbannung und Zurückberufung, selbst wenn die Betheiligten Patricier waren, Akte von nicht blofs patricisch-familienrechtlicher, sondern von zugleich römisch-staatsrechtlicher Bedeutung waren, ist drittens die *transitio ad plebem* (Cic. Brut. 16, 62. Liv. 4, 16. Suet. Oct. 2. Dio Cass. 42, 29), die, weil es sich dabei um den förmlichen Austritt eines Patriciers aus dem Curienverbande (um eine capitis deminutio vom Standpunkte der ältesten Staatsfamilie) handelte, von den comitiis curiatis genehmigt werden mufste. Je seltener nach der Ausgleichung der Stände die cooptatio eines Plebejers zum Patricier wurde (ein vereinzeltes Beispiel liefert Suet. Nero 1), desto wünschenswerther konnte jetzt für einen

Patricier der Uebertritt zur Plebs werden, weil Plebität nothwendige Voraussetzung für die Bekleidung des Volkstribunats war (Dio Cass. fr. Vat. 22 Sturz. Zon. 7, 15). Das bekannteste Beispiel einer solchen transitio ist das des Clodius, und es ist dabei ausdrücklich bezeugt, dafs ein Beschlufs der Curien erforderlich war, um diesen Uebertritt, dessen Rechtmäfsigkeit nachher wegen Formfehler angefochten wurde, zu legitimiren (Cic. pro domo 15, 39. 29, 77. de har. resp. 23, 48. de prov. cons. 19, 45. Dio Cass. 37, 51. 39, 11).

Während die transitio ad plebem nach Untergang des Freistaates ihre Bedeutung verlor, wurde es nun wiederum häufiger, dafs die Kaiser Plebejer in den patricischen Stand erhoben, der so zusammengeschmolzen war, dafs kaum die patricischen Priesterämter besetzt werden konnten. Caesar liefs sich dazu durch eine lex Cassia, Augustus durch eine lex Saenia ermächtigen (Tac. Ann. 11, 25), Gesetze, bei denen kein Grund vorhanden ist anzunehmen, dafs sie nicht leges curiatae gewesen seien, obwohl andererseits denselben neben dem senatusconsultum, das gleichfalls nothwendig war (Dio Cass. 49, 43. 52, 42. Monum. Ancyr. 2, 1), schwerlich eine höhere Wichtigkeit beigelegt werden darf, als der patrum auctoritas seit der lex Publilia und Maenia. Weiter aber läfst sich die Mitwirkung der comitia curiata bei der cooptatio nicht verfolgen; die Formen, welche Claudius (Tac. l. c.) und Vespasianus (Tac. Agr. 9. Aur. Vict. de Caes. 9) beobachteten, als sie von Neuem den patricischen Stand vermehrten, der letztere vermehrte ihn auf 1000 gentes, sind unbekannt; unter Commodus aber ward das Patriciat als eine Gunstbezeugung des Günstlings Cleander verliehen, ja sogar verkauft (Lamprid. Comm. 6. Dio Cass. 72, 12).

Die arrogatio endlich, die seit den älteren Zeiten der Republik wenigstens theilweise überflüssig geworden war durch die jüngere und bequemere Form der civilrechtlichen adoptio, wurde im Anfange der Kaiserzeit mit aller Förmlichkeit in comitiis curiatis (Tac. Hist. 1, 15. vgl. Gell. 5, 19) vollzogen, wenn der zeitige Gewalthaber in Ermangelung eines natürlichen Erben seinen Nachfolger designiren wollte. So liefs Octavianus seine Adoption durch Caesar nachträglich durch einen Beschlufs der comitia curiata bestätigen (Appian. b. civ. 3,94. Dio Cass. 45,5) und adoptirte später selbst den Tiberius in foro lege curiata (Suet. Oct. 65). Diesem Beispiele folgte Claudius bei der Adoption des Nero (Tac. Ann. 12, 26. 41), und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs die zu solchen Zwecken veranstalteten comitia

curiata blofse Scheinversammlungen von 30 lictores und 3 augures gewesen seien, was ebenso wenig die zum Zwecke der cooptatio und transitio ad plebem gehaltenen waren, die z. B. wie andere comitia ein trinundinum vorher promulgirt sein mufsten (Cic. pro domo 16, 41. Dio Cass. 39, 11. 45, 5). Ob spätere Kaiser bei Arrogationen die comitia curiata zusammentreten liefsen, läfst sich nicht ersehen (Dio Cass. 69, 20. 79, 17). Dafs es nicht immer geschah, ist gewifs, wie z. B. Galba die Adoption des Piso in castris vollzog (Tac. Hist. 1, 17). Gesetzlich überflüssig wurde die Arrogation freilich allgemein erst dann, als Diocletianus verordnete, dafs eine ex indulgentia principis beim praetor oder praeses provinciae vollzogene Arrogation gleiche Gültigkeit mit der vom Volke beschlossenen haben solle (Cod. 8, 48, 2). Wenn fast ebenso lange lictores curiati auf Inschriften nachweisbar sind, so folgt übrigens daraus nicht mit zwingender Nothwendigkeit, dafs die comitia curiata so lange fortbestanden hätten.

ZWEITE PERIODE.

Verbindung der Plebs mit dem patricischen Staate.

---

55. *Ursprung der Plebs.*

Von dem im dritten Abschnitte der ersten Periode geschilderten Staatsrechte ist dasjenige, welches im Anfange der Republik galt, wesentlich verschieden. Der römische Staat ist nach Inhalt und Form ein anderer geworden. Nach dem Inhalte, insofern neben den drei Tribus und dreifsig Curien die Plebs als ein integrirender Bestandtheil nicht blofs der römischen Nation, sondern auch des römischen Staates erscheint; nach der Form, insofern nicht mehr an der Spitze des Staates ein lebenslänglicher König steht, dessen Herrscherrecht der hausherrlichen Gewalt des pater familias nachgebildet ist, sondern zwei oberste jährlich wechselnde Magistrate (praetores oder consules genannt) mit zwar noch sehr weitgreifenden, aber doch im Vergleich mit der königlichen Gewalt wesentlich beschränkten Regierungsrechten. Dieser veränderte Zustand des Staatsrechts ist allmählich vorbereitet in der Periode der römischen Geschichte, welche die Namen der Könige Ancus Marcius, Tarquinius Priscus, Servius Tullius, Tarquinius Superbus repräsentiren, und ist zum Durchbruch gekommen in der durch eine Revolution herbeigeführten Vertreibung des letzten römischen Königs. Ist es auch nicht möglich, jene allmähliche Vorbereitung im vollen Lichte der Geschichte darzustellen, so lassen sich doch aus der halb mythischen, halb historischen Tradition über die Zeiten jener Könige mit voller historischer Gewifsheit die beiden Entwickelungen erkennen, die, sich gegenseitig bedingend und fördernd, jenen Umschwung

des römischen Staatsrechts herbeigeführt haben. Es sind: die Bildung eines dem patricischen populus fremden Elementes der Bevölkerung auf römischem Staatsgebiete, und die Entartung der legitimen Königsgewalt in illegitime Tyrannis (§. 56).

Der Ursprung der *plebs**), deren Bedeutung für die Entwickelung des römischen Familien- und Gentilrechts wir schon im ersten und zweiten Abschnitte der ersten Periode hervorheben mufsten, war schon für die späteren Römer in Dunkel gehüllt. Sicher waren diese nur darüber, dafs die Plebs im strengsten Gegensatze gegen die Patricier gestanden hatte und theoretisch noch immer stand, was sich am Bezeichnendsten in der negativen Definition der Plebs als desjenigen Bestandtheils der römischen Nation, in welchem gentes civium patriciae non insunt (Gell. 10, 20. vgl. Gaj. 1, 3. Fest. p. 330. Instit. 1, 2, 4), kundgiebt. Wenn sie aber diesen Gegensatz für ursprünglich, die Plebs also für so alt wie Rom selbst halten, sei es ohne darüber zu reflektiren, sei es dafs sie ihn aus einer positiven Anordnung des Stadtgründers Romulus ableiten (Dion. 2, 8 f. Plut. Rom. 13), und wenn sie weiter, den Gegensatz zwischen Plebejern und Patriciern mit dem zwischen Clienten und Patriciern verwechselnd, die Plebejer für eins ansahen mit den Clienten (§. 42), so sind das Vorstellungen, die nicht den Werth geschichtlicher Ueberlieferung haben, sondern, eben weil es die ersten Versuche zu Hypothesen auf diesem Gebiete sind, von vorn herein die Präsumption der Unrichtigkeit erwecken. Dafs und wie Clienten und Plebejer verschieden sind, haben wir bereits oben bemerkt und die Entwicklung des patriarchalisch-gentilicischen Instituts der Clientel bis zum Aufgehen der Clienten in der Plebs dargestellt (§. 42). Es gilt jetzt jene Darstellung durch die des Ursprungs und der Entwickelung der Plebs zu ergänzen.

Ueber den Ursprung der Plebs kann man urtheilen nur auf Grund einer richtigen Auffassung der ursprünglichen Stellung der Plebs im römischen Staate, und über diese kann man Aufschlufs gewinnen nur durch Rückschlüsse aus der geschichtlich

---

*) Strässer, Versuch über die römischen Plebejer der ältesten Zeit. Elberfeld 1832.

Pellegrino (Krjukoff), über den ursprünglichen Religionsunterschied der Patricier und Plebejer. Leipzig 1842.

Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847.

Kruszynski, die römische Plebs in ihrer politischen Entwickelung vom Ursprunge bis zur völligen Gleichstellung mit den Patriciern. Lemberg 1852.

bekannten Stellung der Plebs in den ältesten Zeiten der Republik.

Auf sakralrechtlichem Gebiete steht die Plebs zu einer Zeit, als sie schon gewichtige politische Rechte errungen hat, dem populus der dreifsig Curien völlig fremd gegenüber. Zwar verehren die Plebejer dieselben Götter wie die Patricier, aber nur privatim; dafs Plebejer als Priester von Staatswegen den Göttern opfern könnten, erscheint den Patriciern als ein nefas (Liv. 10, 7. 6, 41). Zwar kann jeder Plebejer für sich den Willen des Jupiter durch auspicia erkunden; aber die von einem Plebejer angestellten auspicia können niemals nach patricischer Ansicht dem Staate als solchen gelten (Liv. 6, 41. 7, 6. 10, 8). Zwar können die Plebejer innerhalb der Plebs eine rechte Ehe schliefsen; aber das connubium mit den Patriciern können sie nicht erhalten, weil darunter bei einer Nachkommenschaft unreinen Ursprungs die Reinheit der patricischen Götterverehrung und der patricischen Auspicien leiden würde (Liv. 4, 6). Kurz die Plebejer werden in sakralrechtlicher Beziehung wie peregrini von den Patriciern behandelt; wenn sie nun als solche noch in den Zeiten der Republik erscheinen, so müssen sie es um so mehr in ihrer ursprünglichen Stellung gewesen sein. Es ergiebt sich also, dafs sie als peregrini in den römischen Staat aufgenommen sein müssen.

Schon hieraus würde bei dem religiösen Charakter des patricischen Staates folgen, dafs die Plebs anfänglich auf staatsrechtlichem Gebiete gar keine Rechte gehabt haben könne. Dies wird aber auch von anderer Seite her bestätigt durch die Tradition, welche erkennen läfst, dafs erst geraume Zeit nach der Bildung der Plebs ihr das Minimum politischer Rechte, das jus suffragii, verliehen wurde, nämlich durch Servius Tullius. Dafs sie schon vorher in den comitiis curiatis stimmberechtigt gewesen sei, ist lediglich Hypothese von Dionysius (§. 45). Die ursprüngliche politische Rechtlosigkeit der Plebs drückt sich auch in diesem ihren Namen aus. Eben weil die Plebejer nicht in Curien gegliedert waren, standen sie den Quiriten als ungegliederte Volksmenge, als *plebs* oder *plebes* (von pleo), gegenüber. Wenn aber die peregrini, aus denen die Plebs entstand, im römischen Staate anfangs politisch rechtlos waren, so müssen sie durch kriegerische Unterwerfung dem römischen Staate einverleibt sein, sind mithin ihrer ursprünglichen Stellung nach als peregrini dediticii aufzufassen.

Auf privatrechtlichem Gebiete dagegen stand der einzelne plebejische pater familias dem patricischen völlig gleichberech-

tigt gegenüber. Er erscheint selbständig vor Gericht, er ist freier Grundeigenthümer, er schliefst mit Patriciern rechtsgültige Verträge ab. Es ist, wenn man absieht von denjenigen Stellen der Autoren, die die Plebejer zu Clienten stempeln, nirgends eine Andeutung, dafs es jemals anders gewesen sei. Die Nachricht, dafs Servius Tullius etwa funfzig Gesetze über das Privatrecht gegeben habe (Dion. 4, 13), darf man, unhistorisch wie sie ist, nicht auf die Gewährung des jus commercii, der Voraussetzung des privatrechtlichen Verkehrs, an die Plebejer deuten. Wenn aber die Plebejer von Anfang an das jus commercii hatten, wenn für sie die privatrechtliche Seite des jus Quiritium ebenso wie für die Patricier galt, so folgt, dafs bei der deditio, durch die sie dem römischen Staate einverleibt worden sind, besondere für sie günstige Umstände obgewaltet haben müssen.

Wenn wir nun auch die Entstehung der Clientel gleichfalls aus kriegerischer Unterwerfung ableiten, so reicht dies doch nicht hin, Plebejer und Clienten zu identificiren. Zwar in staatsrechtlicher Beziehung waren die Clienten ebenso rechtlos wie die Plebs; aber in privatrechtlicher waren sie rechtloser, da sie ursprünglich sich durch ihre patricischen Patrone vor Gericht vertreten lassen mufsten und kein freies Grundeigenthum hatten. In sakralrechtlicher Beziehung standen sie dagegen dem patricischen populus näher, als die Plebejer, insofern sie wenigstens unter der schützenden Obhut der gentes, denen sie unterthänig waren, Theil hatten an den sacris der Curien und des patricischen populus überhaupt. Diese Unterschiede zwischen Clienten und Plebejern berechtigen zunächst zu dem Schlusse, dafs die Bildung der Plebs in eine spätere Zeit fällt, als die Entstehung der Clientel. Wenn wir letztere in die vorrömische patriarchalische Zeit setzten eben wegen ihres religiösen Charakters und ihrer Beziehung zu den gentes, so müssen wir die Bildung der Plebs in die Zeit des ausgebildeten patricischen Staats setzen, als dieser stark genug war, einerseits der Plebs alle sakralen und politischen Rechte vorzuenthalten, andererseits den einzelnen Plebejern privatrechtliche Selbständigkeit zu gestatten. Während die Clienten in Gruppen vertheilt den einzelnen gentes gegenüberstehen, steht die Plebs noch bei der ersten secessio (§. 69) als fremdes Volk dem patricischen populus gegenüber; sie schliefst, während die Clienten daheim geblieben waren (Dion. 6, 46), mit demselben einen Vertrag in den völkerrechtlichen Formen des jus fetiale (Dion. 6, 89), der von da an einen neuen Rechtsboden für das gegenseitige Verhältnifs beider Theile der römischen Nation bietet.

Fragen wir nun aber, wo die peregrini dediticii sind, die ohne in die servitus Einzelner oder in die Clientel der gentes zu kommen, mit dem jus commercii in den römischen Staat aufgenommen wurden, so giebt uns darauf die Tradition über die letzten römischen Könige unzweideutige Antwort.

Nach der Vereinigung von Alba longa mit Rom, also nach der Entstehung der Tribus der Luceres (§. 28), ist das erste Ereignifs von nachhaltiger Bedeutung, von dem die Tradition zu berichten weifs, die Unterwerfung latinischer Städte durch Ancus Marcius. Dieser König soll das zwischen Rom und Ostia gelegene Ficana (Fest. s. v. Puilia saxa 250) und die zwischen Tiber und Anio gelegenen Tellene, Medullia, Politorium erobert und ihre Bevölkerung mit dem römischen Staate vereinigt, in die römische Bürgerschaft (civitas) aufgenommen haben (Cic. de rep. 2, 18. Liv. 1, 33). Die älteste Form der Ueberlieferung meinte damit gewifs nicht eine Aufnahme in den populus der dreifsig Curien, obwohl Dionysius in der Konsequenz seines Grundirrthums über die Curien die unterworfenen Latiner (jedoch als Plebejer) in die Curien vertheilt werden läfst (3, 37). Ebenso wenig meinte sie damit eine Aufnahme in die Stadt Rom; denn wenn die Schriftsteller auch berichten, dafs Ancus Marcius jene Unterworfenen auf dem mons Aventinus (und Caelius) und in der zwischen mons Palatinus und Aventinus gelegenen vallis Murcia angesiedelt habe (Liv. 1, 33. Dion. 3, 43. Cic. de rep. 2, 18. Strabo 5, 3, 7), so folgt die Unrichtigkeit dieser Angabe einfach daraus, dafs in der vallis Murcia später der circus maximus angelegt werden konnte, und dafs der Aventinus noch in der Zeit unmittelbar vor der Decemviralherrschaft ager publicus und Wald war (Dion. 10, 31).

Die ursprüngliche Ueberlieferung meinte vielmehr eine Aufnahme in die plebejische civitas sine suffragio, die sie als schon vorhanden voraussetzte. Da aber die Plebs erst einige Zeit nach der Vollendung des patricischen Staates durch die Tribus der Luceres sich gebildet haben kann, zur Zeit der Vereinigung der Albaner mit Rom also noch keine Plebs existirte (wie Liv. 1, 28 annimmt), so werden wir in jener Ueberlieferung eben die Nachricht von der ersten Bildung einer plebejischen Civität erkennen dürfen.

Die Gründe, wefshalb diese latinischen Unterworfenen anders behandelt wurden als die früher im Kriege unterjochten Ureinwohner Italiens, aus denen die Clienten entstanden (§. 22. 42), und als später die nichtlatinischen peregrini dediticii, welche

das quiritarische jus commercii nicht erhielten, sind einleuchtend. Sie waren den Römern stammverwandt, gehörten einem Volksstamme an, zwischen dem und den Römern aller Wahrscheinlichkeit nach von Alters her ein friedlicher internationaler Verkehr, ein gegenseitiges jus commercii (§. 23. 26. 33), bestanden hatte; es ist daher erklärlich, wenn die Römer sich scheuten, die Strenge des Kriegsrechts gegen die grofse Menge der Unterworfenen anzuwenden und sie zu Sklaven zu machen. Aber selbst wenn die herrschenden Geschlechter dieses oder Vertheilung der Unterworfenen unter die Clientel der einzelnen gentes gewünscht hätten, so mufste das Königthum in seinem eigenen Interesse principiell dagegen sein. Beschränkt wie es war durch die familienrechtlichen und gentilicischen Institutionen konnte es den patres und gentes einen solchen Zuwachs faktischer Macht nicht gönnen, wie sie erhalten haben würden, wenn die Unterworfenen als servi in die Macht der einzelnen patres oder gleich als clientes in die der gentes patriciae gekommen wären. Die Könige würden das ihrer Souveränität entgegenstehende Princip verstärkt, dadurch ihre eigene Machtstellung untergraben und das Auseinanderfallen des Staates in seine Theile befördert haben, während wenig Voraussicht dazu gehörte, um zu begreifen, dafs, wenn man die Unterworfenen dem Staate als solchen unterthänig machte, der Zuwachs der Macht, den der Staat auf diese Weise erhielt, auch dem Staatsoberhaupte zu Gute kommen mufste. Der Erfolg hat diese Politik bestätigt; die Könige haben, auf die Staatsunterthanen gestützt, die Obmacht über die Geschlechter erhalten und dadurch die Möglichkeit einer freieren, den Geschlechterstaat zwar zerstörenden, aber die welthistorische Gröfse Roms begründenden, Entwickelung angebahnt. Insofern sind die Plebejer für das Königthum von ähnlicher Bedeutung, wie die Clienten für die Geschlechter; aber man darf darum die Plebejer nicht zu Clienten des Königs im eigentlichen Sinne des Wortes oder gar zu Kronbauern machen.

Das Verfahren bei der Einverleibung dieser Unterjochten in den römischen Staat wird dasselbe gewesen sein, wie das von Livius (1, 38) bei der etwas späteren Unterwerfung Collatias beschriebene. Sie übergaben sich selbst und ihr Gemeinwesen, urbem agros aquam terminos delubra utensilia divina humanaque omnia in regis populique Romani ditionem. Hiernach konnte der römische Staat, d. h. der König nach Anhörung des Senates, einseitig über das Schicksal der Latini dediticii entscheiden. Man wird, wie es in späteren Zeiten althergebrachte Praxis gegen Be-

siegte war, ihnen einen Theil ihrer Feldmark, den man zum ager publicus schlug, genommem haben. Indem man ihnen aber das Uebrige zu freiem Eigenthum liefs, erkannte man faktisch an, dafs das jus commercii, in welchem sie vor ihrer Unterwerfung mit den Römern gestanden hatten, bestehen bleiben sollte. Sie waren nun *municipes* im ältesten Sinne des Worts, d.i. cives sine suffragio, und konnten von ihrer Steuerpflicht *aerarii* (§. 59) heifsen. Die Mehrzahl der Unterworfenen blieb auf dem Lande wohnen, wie schon daraus erhellt, dafs die plebejischen Versammlungen ursprünglich nur an Markttagen (nundinis) gehalten wurden, wo die Landleute ohnehin in die Stadt kamen (Dion. 7, 58. Macrob. Sat. 1, 16, 34). Auf Grund des jus commercii konnten sie sich aber natürlich auch in der Stadt Rom ankaufen, und, weil man wufste, dafs die ältesten plebejischen Ansiedelungen auf dem Aventinus waren, schrieb man eben dem Ancus Marcius die oben erwähnte Uebersiedelung der Latiner auf den Aventinus zu. Den Stadtgraben, welcher, zwischen dem Palatinus und Aventinus befindlich, die Altstadt der Quiriten von der Neustadt schied, und defshalb fossa Quiritium hiefs, mufste natürlich derselbe Ancus Marcius angelegt haben (Liv. 1, 33. Dion. 3, 43. Fossae Quiritium bei Ostia: Fest. p. 254).

Diese Rechtsstellung der Plebs scheint nun als *civitas* (sine suffragio) aufgefafst, die Plebejer als *cives* (von unbekannter Etymologie) bezeichnet zu sein. Es ist wahrscheinlich, dafs der in jenen Zeiten des noch nicht in seiner Ursprünglichkeit gestörten Familienrechts so wesentliche Begriff der privatrechtlichen Selbständigkeit, mit andern Worten, dafs die gemeinsame Gültigkeit des privatrechtlichen jus Quiritium für Patricier und Plebejer die Brücke geworden ist, durch welche der Ausdruck cives von Seiten der Plebejer und der Ausdruck Quirites von Seiten der Patricier zu allgemeinen Bezeichnungen der römischen Bürger wurden. Auf jeden Fall liegt hier der Keim des allgemeinen (S. 215) römischen Bürgerthums, der unter dem Schutze der königlichen Gewalt, welcher Patricier wie Plebejer, wenn auch in verschiedener Weise, unterworfen waren, sich entwickelnd, zur Zeit der Vertreibung der Könige schon so kräftig geworden war, dafs die Idee der Staatseinheit auch ohne ein sie sichtbar repräsentirendes Staatsoberhaupt trotz aller Zwietracht der unverrückbare Gedanke der römischen Politik nach aufsen wie im Innern sein konnte.

Wenn dies der Ursprung der Plebs ist, so kann man nun auch nicht verkennen, dafs die Königsgestalt des Ancus Marcius mit dem, was von ihr berichtet wird, ein sagenhafter Ausdruck ist

für die Thatsache der Verbindung der Plebs mit dem patricischen populus. Wie er den Uebergang bildet von den legitimen Königen zu den Tyrannen und Usurpatoren, so drückt sich diese Mittelstellung auch in seinem Namen aus. Da ancus (S. 145) als Appellativum Diener, Sklav bedeutet, wie innerhalb des Lateinischen ancilla (Fest. p. 19), anculare, anclare, beweisen, so darf man in dem praenomen Ancus (das auch dem Hostilius neben Tullus gegeben wird, App. de reg. Rom. 2) eine innerliche Beziehung zum dienenden und unterthänigen Stande, die den König als Oekisten der Plebs erscheinen lassen sollte, schwerlich abweisen. Er ist insofern Vorgänger des Servius Tullius, dessen Namen dieselbe Beziehung zum dienenden Stande enthält, was sich in der Benennung Freigelassener mit dem Namen Servius Romanus (Liv. 4, 61) zeigt. Andererseits gehört der Namen Marcius dem patricischen Gedankenkreise des Sakralrechts an (§. 51), wie ja dieser König auch in ein näheres verwandtschaftliches Verhältnifs zu Numa Pompilius gestellt wird und mit diesem auch sinnverwandt erscheint (Dion. 3,36. Liv. 1,32. Ov. Fast. 6,795). Ferner möchte es liegen, in Marcius mit Beziehung auf den früh in Rom verehrten Mercurius (Liv. 2,27) eine Beziehung auf das Patricier und Plebejer einigende commercium zu finden, obwohl es nicht unmöglich wäre, dafs beide Beziehungen sich in diesem Namen gegenseitig durchdrungen hätten.

Während nun die Quelle für das Entstehen der Plebs, die wir in den Eroberungen des Ancus Marcius zu finden glaubten, niemals versiegte, indem der römische Staat bei allen seinen Eroberungen in der Folgezeit grofse Mengen von Fremden in sich aufnahm, die zwar nicht sofort das inzwischen besser gewordene plebejische Bürgerrecht erhielten, aber in den Zustand der civitas sine suffragio eintraten, von welchem aus sie, wie früher die latinischen Urplebejer, zum besseren Bürgerrechte emporsteigen konnten: so lassen sich in der späteren römischen Königszeit noch andere Zuflüsse der Plebs auffinden, die ihrerseits mit beigetragen haben zu dem Wachsthume des römischen Staates und der Kräftigung der Idee der Staatseinheit.

Wenn die Römer den mit Kriegsgewalt unterworfenen Latinern das jus commercii liefsen, so werden sie noch weniger Grund gehabt haben, es denjenigen Latinern zu verweigern, welche aus freien Stücken auf römisches Staatsgebiet übersiedeln wollten. Waren solche Latiner sehr angesehen und von altem Geschlechte, so mochte der patricische populus sie durch Cooptation in seine Reihen aufnehmen, wie es mit den Albanern

gehalten war und später mit dem Sabiner Attus Clausus gehalten wurde. Geschah das nicht, und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es nicht geschehen sein, so stand den einwandernden Latinern eine doppelte Möglichkeit offen, entweder sich in die Clientel einer gens zu begeben, oder in die Rechtsstellung der Plebejer einzutreten. Die einwandernden Latiner werden letzteres vorgezogen haben, je mehr es sich herausstellte, dafs der königliche Schutz für die Plebejer ein vortheilhafterer war, als der gentilicische für die Clienten, und ebenso werden die Könige es nicht begünstigt haben, dafs Einwanderer die Macht der gentes verstärkten. Es kann nicht auffallen, dafs die Geschichte keine Erinnerung, die Sage keinen unzweideutigen Ausdruck für diese Quelle des Plebejerthums erhalten hat. Wenn sie auch immerwährend flofs, so flofs sie doch verhältnifsmäfsig sparsam und hinterliefs in dem Volksbewufstsein nicht einen so lebhaften Eindruck wie die Unterjochung ganzer Städte und Landschaften. Dafs aber wirklich auf diese Weise die Plebs Zuflufs erhielt, darf nicht bezweifelt werden, da Rom nach Albas Untergange die bedeutendste Stadt Latiums war und namentlich von Ancus Marcius an eine Kraft entwickelte, hinter der die übrigen Städte Latiums zurückblieben, was natürlich eine bedeutende Anziehungskraft ausüben mufste.

Bedeutender indessen als diese vereinzelten friedlichen Uebersiedelungen der Latini mufsten massenhafte Uebersiedelungen von Flüchtlingen aus angränzenden Ländern sein. Dafs solche statt gefunden haben, drückt sich in der Sage vom Asyl (§. 26) und in der Vorstellung aus, dafs Roms plebejische Bevölkerung überhaupt durch advenae und transfugae ex suis populis gebildet sei (Liv. 2, 1), nur dafs die Verlegung des Asyls in die Zeit der Gründung Roms eine offenbar sagenhafte Anticipation ist. Woher diese flüchtigen Ankömmlinge stammten, spricht sich in einer Reihe bestimmterer Sagen aus: in der Sage von der Ankunft des etruskischen Heerführers Caeles Vibenna in Rom, die entweder anticipativ in die Zeit des Romulus oder richtiger in die des Tarquinius verlegt wird; in der Sage von der Einwanderung des Tarquinius Priscus aus dem etruskischen Tarquinii nach Rom; in der Sage, dafs ein etruskischer Heerführer Namens Mastarna unter dem Namen Servius Tullius König in Rom geworden sei; in der Sage endlich, dafs Etrusker von dem versprengten Heere des Aruns Porsenna in Rom aufgenommen und angesiedelt seien. Diese Sagen, verbunden mit den Nachrichten über etruskische Kriege, die die Urzeit Roms von Mezentius bis

Porsenna anfüllen, lassen auf einen langen unentschiedenen Kampf zwischen Etruskern und Latinern (Römern) schliefsen (§. 23). Es wäre denkbar, dafs, wie Porsenna Rom vorübergehend dem etruskischen Joche unterwarf, so auch schon früher Rom unter etruskische Herrschaft gekommen wäre. Da aber das Resultat jenes Kampfes dieses ist, dafs Rom für sich und Latium, wenige äufserliche Einwirkungen abgerechnet, die nationale Selbständigkeit sowohl in der Sprache und Religion, als in Sitte und Verfassung wahrte, so darf man die Etrusker weder für einen konstitutiven Faktor der römischen Nationalität (§. 28) ansehen, noch die Regierung der Tarquinier und des Servius Tullius für eine Zeit etruskischer Gewaltherrschaft über Rom halten. Sowohl die Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§. 57), als die Gesetzgebung des Servius Tullius widersprechen dem, was wir von der etruskischen Adels- und Priesterherrschaft wissen, völlig. Die angeblich etruskische Herkunft dieser Könige mufs also einen andern Sinn haben. Es wäre denkbar ferner, dafs Rom im Gegentheil eine Zeit lang über den südlichen Theil Etruriens geherrscht habe. Aber auch das genügt durchaus nicht zur Erklärung der Entstehung jener Sagen und ist um so unwahrscheinlicher, je mehr Rom, wenn man die Gesammtheit jener Sagen betrachtet, als der sich der etruskischen Uebermacht nur mit Mühe erwehrende Theil erscheint. Dagegen erklären sich jene Sagen leicht, wenn man annimmt, dafs die früheren Landesbewohner Etruriens, die dem Volksstamme der Umbrer angehörten, und die wir hypothetisch Tusci genannt haben (§. 23. 24), von den erobernden Rasennae bedrängt, die von nun an auch Tusci oder Etrusci hiefsen, lieber bei den stammverwandten Latinern, insbesondere bei den zunächst angesessenen Römern, Schutz und Hülfe suchten, als Penesten der barbarischen Rasennae werden mochten. Natürlich konnten sie in Rom nur die Rechtsstellung der Plebejer erhalten. Für diese Auffassung der Sagen spricht, dafs nicht nur die römische Sage den Tarquinius Priscus defshalb nach Rom wandern läfst, weil er in Etrurien nicht zu Ansehen habe gelangen können, sondern auch die etruskische Sage, die Kaiser Claudius aus etruskischen Annalen aufbewahrt hat (oratio de civ. Gallis danda in Nipperdeys Ausg. des Tacitus II, S. 222), den Mastarna mit den Resten des zersprengten Heeres des Caeles Vibenna, also offenbar auch als Flüchtling, nach Rom gelangen läfst; ferner, dafs nicht nur die Schriftsteller die aus Aruns Porsennas zersprengtem Heer in Rom angesiedelten hülfsbedürftigen Tusci kennen, sondern auch die Lage des vicus Tuscus, welcher unter dem mons Palatinus lag

und in vortarquinischer Zeit Sumpf war (Prop. 4, 2, 7), und die sich daran knüpfenden verschieden formulirten Erzählungen unzweideutig darthun, dafs das, was von Etruskern in Rom dauernd geblieben war, dort in dienender, unterthäniger Stellung verharrte (Varr. l.l. 5, 46. Liv. 2, 14. Dion. 5, 36. Fest. p. 355. Paul. p. 354. Tac. Ann. 4, 65. Serv. ad Aen. 5, 560. Schol. Cruq. ad Hor. Sat. 2, 13, 228).

Zu diesem tuskischen Bestandtheile der Plebs, welcher mit den latinischen Römern ebenso nah verwandt war, wie die Sabini, verhält sich das Sagenhafte in der Gestalt des Tarquinius Priscus *) gerade so, wie das des Ancus Marcius zum latinischen Bestandtheile der Plebs. Weil der tuskische Bestandtheil des römischen Volks auf ihn seine Aufnahme in den römischen Staat zurückführte, defshalb mufste er selbst aus Etrurien eingewandert sein, und die Namensähnlichkeit einer etruskischen Stadt Tarquinii, wie sie lateinisch umgeformt hiefs, mit dem Gentilnamen des Tarquinius bot sich dar, dem allgemeinen Gedanken die bestimmtere Form zu geben, jener Tarquinius sei aus Tarquinii eingewandert (Liv. 1, 34. Dion. 3, 46 ff.). Die Ungeschichtlichkeit dieser Formulirung ergiebt sich, wenn man erwägt, dafs ein aus Tarquinii Eingewanderter sich wohl das cognomen Tarquiniensis, nicht aber das nomen gentilicium Tarquinius defshalb hätte geben können. Dafs der wirkliche König Tarquinius nicht Etrusker, sondern Latiner war, und dafs er einer alten gens Tarquinia angehörte, deren Namen vielleicht mit dem Namen des saxum Tarpejum zusammenhängt, beweist die Thatsache, dafs eine weitverzweigte gens Tarquinia wirklich erwähnt wird (Liv. 2, 2. Cic. de rep. 2, 25. 31. Varr. ap. Non. Marc. p. 151 Gerl.), und dafs die ächte ältere Sage diesem Tarquinius die Gaja Caecilia, das Prototyp des nationalrömischen Matronenthums zur Frau giebt (Fest. s. v. praedia p. 238. Plut. Qu. R. 30), während erst die gefälschte etruskisirende Sage seine Frau mit einem gewöhnlichen etruskischen Frauennamen Tanaquil nennt.

Aufser Tarquinius Priscus steht aber auch Servius Tullius **), abgesehen von der im Namen Servius (vgl. Liv. 4, 61) ausgedrückten Beziehung zum dienenden Stande überhaupt, in einer besondern Beziehung zum tuskischen Bestandtheile der Plebs. Der zweite Namen dieses Königs: Tullius, verwandt mit Tullus für Turnulus, kann ebenso gut als ein Ausdruck für das vermeintliche

*) K. W. Nitzsch, Tarquinii in Paullys Realencykl. 6, S. 1606.

**) K. W. Nitzsch, Servius Tullius in Paullys Realencykl. 6, S. 1104.

Tuskerthum seines Trägers genommen werden, wie wir in dem Turnus der Aeneide einen Repräsentanten des Rom feindlichen Etruskerthums sehen müssen (§. 23). Wenn aber bei Cicero in der Hauptstelle der zweite Namen dieses Königs Sulpicius lautet (de rep. 2, 21), offenbar nicht aus blofser Unkenntnifs, so läfst uns dieser Namen, der von supplex wird abgeleitet werden müssen, in dem Könige den Repräsentanten der Romam inermes et fortuna et specie *supplicum* delati (Liv. 2, 14) Tusker erkennen. Es ist Uebertreibung, wenn Trogus Pompejus auf den Servius Tullius mit dem Ausdrucke servus vernaque Tuscorum anspielt (Justin. 38, 6), aber auch darin spricht sich aus, dafs es im Alterthum selbst eine Meinung gab, welche auf Grund der historischen Reminiscenz von Rom unterthänig gewordenen Tuskern den Servius Tullius selbst für einen solchen Tusker hielt. Uebrigens ist der wirkliche König, der mit sagenhaftem Ausdrucke Servius Tullius oder Servius Sulpicius genannt ward, so gut wie Tarquinius und der namensverwandte Tullus Hostilius Latiner gewesen. Die Latinität des Servius Tullius spiegelt sich abgesehen von dem latinischen, auf jeden Fall nicht etruskischen Charakter seiner Gesetzgebung, in der ältesten Sage von seiner Geburt, wonach er Sohn einer kriegsgefangenen Latinerin Ocrisia aus Corniculum (von ocris, Berg, Fest. p. 181, also der Lokalgöttin der corniculanischen Berge, Dion. 1, 16) und des Hauslaren des Tarquinischen Hauses gewesen sein soll (Dion. 4, 2. Ov. fast. 6, 627. Plin. n. h. 36, 70. Plut. fort. Rom. 10), eine Sage die erst später rationalistisch umgedeutet wurde (Liv. 1, 39. 4, 3. Cic. de rep. 2, 21. Fest. s. v. nothum p. 174).

Die Beziehungen zur Plebs, die bei Ancus Marcius und Tarquinius Priscus vertheilt erscheinen, sind in der Person des Servius Tullius koncentrirt. Er, der der Zeit nach auf jene beiden folgt, that, wie man auch seine Gesetzgebung beurtheilen mag (§. 58), den ersten Schritt zu einer Organisation der Plebs und ist defshalb in höherem Sinne als die beiden früheren Könige zum Heros dieses Standes von der Volkserinnerung ausgebildet. Als solcher wohnt er auf dem mons Esquilinus (Liv. 1, 44. Dion. 4, 13. Ov. fast. 6, 595), d. h. in der plebejischen (Liv. 2, 28) Vorstadt (exquilinus, wie inquilinus, von excolere, aber in anderem Sinne als Varr. l. l. 5, 49 meint), deren Anbau jünger ist, als der des Aventinus; als solcher wird er, der angebliche Begründer der libertas (vgl. Cic. pro Sest. 58, 123), an allen Nonen gefeiert von der dankbaren Plebs, weil sein Geburtstag auf die Nonen eines unbekannten Monats gefallen sein sollte (Macrob. Sat. 1, 13, 18.

vgl. 1, 16,33); als solcher wird er in der Ueberlieferung einerseits als ein zweiter (bürgerlicher) Numa aufgefafst (Liv. 1,42), andererseits durch erweislich erdichtete Züge verherrlicht, die, wie Ackervertheilung, Schuldenerlafs, Aufhebung der Schuldknechtschaft (Dion. 4,9—13. Liv. 1,46), entlehnt sind von den Bestrebungen theils volksfreundlicher Consuln, theils der späteren tribuni plebis; ja selbst die Sklaven, die die Möglichkeit der Erlangung des Bürgerrechts durch Manumission von ihm herleiteten (Dion. 4, 22. 23), feiern sein Andenken an den feriae servorum (Plut. Qu. R. 100. Fest. p. 343) und an den Compitalien (Dion. 4, 14. Plin. n. h. 36, 70. Cato de re rust. 5, 4. Dio Cass. 55, 8).

56. *Entartung des Königthums in Tyrannis.*

Wir haben schon oben auf den Widerspruch hingewiesen, den das künstliche römische Königthum (§. 45) und in entsprechender Weise der künstlich gegliederte populus Romanus Quiritium (§. 46) enthielt, und in demselben den Grund für die Möglichkeit von Bestrebungen der Könige erkannt, die, im Interesse der Staatseinheit unternommen, sobald sie sich mit den persönlichen Interessen der Könige verbänden, das Königthum nothwendig auf die Bahn der Entartung zur Tyrannis hinüberdrängen würden. Wir haben so eben gesehen, dafs der Eintritt der Plebs in den römischen Staat solchen Bestrebungen der Könige entgegenkam, sie entweder veranlafste oder wenigstens verstärkte. So ist die Plebs von Anfang an, wenn auch vorläufig rein passiv, doch durch ihr blofses Vorhandensein im römischen Staate das einen Fortschritt der staatsrechtlichen Entwickelung hervorrufende Element. Denn ein staatsrechtlicher Fortschritt ist die Entartung des Königthums zur Tyrannis allerdings, da sie in dem naturgemäfsen Kreislaufe der Verfassungsentwickelung in Rom wie in Griechenland die nothwendige Durchgangsstufe zu freieren Verfassungszuständen war (Polyb. 6, 3 ff.). Dafs aber das römische Königthum wirklich in Tyrannis ausartete, läfst die Tradition sowohl in allgemeinen Urtheilen über die Königszeit (Polyb. 6, 4. 9. Dion. 6, 74. Cic. de rep. 2, 23 ff.), als auch in der Geschichte der vier letzten Könige, von denen sie der Reihenfolge nach immer bestimmtere und stärkere Symptome tyrannischer Regierung zu berichten weifs, erkennen.

Ancus Marcius steht, was die Art seiner Berufung zum Throne betrifft, völlig legitim da. Aber es ist ein nicht ganz gleichgültiger Zug der Ueberlieferung, wenn diese den Ancus

Marcius für einen Enkel des Numa erklärt. Da die drei ersten Könige in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu einander stehen, so kann darin wenigstens eine leise Andeutung des dem legitimen Wahlkönigthum widerstrebenden Princips der Erblichkeit gefunden werden. Nicht zu verkennen ist aber dies, dafs Ancus Marcius, wenn er auch auf legitime Weise zum Throne gelangte, die Königsgewalt in seinem Geschlechte erblich zu machen suchte. Defshalb läfst ihn die Tradition den Tarquinius zum Vormunde seiner Kinder ernennen (Liv. 1, 34 f.), und defshalb läfst sie auch die Söhne des Marcius dem Tarquinius nicht verzeihen, dafs dieser sie um das patrium regnum (Liv. 1, 30. 4, 3) betrogen habe. Aufserdem deutet auf die, im ersten Stadium immer volksfreundliche, Tyrannis bei Ancus Marcius der Umstand hin, dafs die Tradition ihn vorzugsweise als den gütigen, d. h. gegen die Plebs gütigen, König (*bonus Ancus*, Ennius bei Fest. p. 301) auffafste und sein Streben nach der Volksgunst hervorhob (Virg. Aen. 6, 817). Dafs ihm aber auch die wahrscheinlich der Tarquinischen Zeit angehörige Anlage des carcer am Capitolinischen Hügel zugeschrieben werden konnte (Liv. 1, 33), beweist wenigstens so viel, dafs tyrannische Züge dem traditionellen Bilde von Ancus Marcius sich leicht einfügten.

Auch Tarquinius Priscus gelangte in den legitimen Formen des Wahlkönigthums zum Throne (Dion. 3, 46), aber gestützt auf die Popularität, die er sich schon unter Ancus Marcius erworben hatte, und auf das Vertrauen seines königlichen Vorgängers soll er zuerst ambitiose sich um den Thron beworben haben (Liv. 1, 35). Es ist sehr möglich, dafs im Gegensatze gegen den legitimen Wechsel von Königen aus dem Stamme der Ramnes und Tities in ihm zuerst ein König aus dem Stamme der Luceres zur Herrschaft gelangte, und dafs dieses das Entstehen der Tradition beförderte, die ihn als einen in Rom zur Herrschaft gelangten Fremdling und zwar, weil die Luceres in der herrschenden Tradition für Etrusker galten, als einen Etrusker zeichnete. Auch er gehört noch wie Ancus dem milderen Stadium der Tyrannis an; von tyrannischen Gewaltthaten weifs die Tradition nichts zu berichten, wohl aber von einer kraftvollen Regierung, die bei ihren Organisationsplänen mit dem Widerstande des altkonservativen Princips des Geschlechterstaats, als dessen Träger in der Tradition der sabinische Augur Attus Navius erscheint, zu kämpfen hatte (§. 57). Auch die Baulust, ein charakteristisches Symptom der griechischen Tyrannis, fehlt ihm nicht; es wird ihm, oder eigentlich, da die Tradition in dieser

Beziehung zwischen ihm, Servius Tullius und Tarquinius Superbus schwankt, seiner Dynastie, die Anlage der grofsartigen Abzugskanäle (Cloaken) und des circus maximus, die Umbauung des forum, die Erbauung einer neuen Stadtmauer und des Capitolinischen Tempels zugeschrieben. Und wie endlich die Einsetzung des Aruns Tarquinius Egerius zum erblichen Lehnsfürsten in Collatia (Liv. 1, 38. 57. Dion. 3, 60. 4, 64) dynastische Interessen verräth, so kann auch nicht bezweifelt werden, dafs er das römische Königthum in seiner Dynastie erblich zu machen suchte. Nach ihm gelangt der gewöhnlichen Tradition zufolge erst sein Eidam, dann sein Sohn zur Herrschaft, und den Zunamen Priscus führt er als Stifter seiner Dynastie.

Servius Tullius gelangte vollends mit Umgehung der legitimen Formen (Liv. 1, 47. Dion. 4, 40) als Usurpator auf den Thron. Sein Anspruch auf denselben stützt sich der Tradition nach darauf, dafs er Eidam des Tarquinius Priscus war (Liv. 1, 40), und dafs er unter dem Vorwande der Statthalterschaft für den tödtlich verwundeten Tarquinius (Liv. 1, 41. Dion. 4, 5. Cic. de rep. 2, 21), sodann unter dem Vorwande der Vormundschaft für die Söhne des Tarquinius (Dion. 4, 8) faktisch das Königsrecht in Besitz nahm (usu regnum possederat Liv. 1, 46) und sich dergestalt darin befestigte, dafs er zwar nicht jussu populi, aber voluntate atque concessu civium (Cic. de rep. 2, 21. Liv. 1, 41. 4, 3) König war. Wenn er auch nachträglich durch einen Volksbeschlufs, es bleibt unklar ob der comitia curiata oder der von ihm geschaffenen comitia centuriata, seine Herrschaft legitimiren liefs (Cic. de rep. 2, 21. Liv. 1, 46. Dion. 4, 11) und auch von den comitiis curiatis das imperium erhielt (Cic. l. c.), so war diese Legitimirung (Liv. 1,48) doch nur eine halbe, da das beim Regierungsantritt versäumte interregnum (Dion. 4, 40. Liv. 1, 47) nicht nachgeholt werden konnte. Seine Regierung war noch kraftvoller, und, begünstigt vom Glück — Servius Tullius erfreute sich des besonderen Beistandes der Fortuna, der er mehrere Tempel baute —, noch erfolgreicher als die des Tarquinius; es gelang ihm, den Schwerpunkt des römischen Staates aus dem populus der 30 Curien in den Patricier und Plebejer umfassenden populus der fünf Schatzungsklassen zu verlegen und dadurch das allgemeine römische Bürgerthum sowie den Begriff der Staatseinheit für alle Wechselfälle der Zukunft zu kräftigen (§. 58 ff.). So gewifs er dadurch dem plebejischen Bestandtheile des Volks die Möglichkeit eröffnete, selbstthätig an der ferneren Entwickelung der Verfassung Theil zu nehmen, so berechtigt ist die Tradition,

ihn als den eigentlichen Heros der Plebs (§. 55) aufzufassen. Die von ihm geschaffene Verfassungsgrundlage allein würde schon, wenn die Tradition auch nicht jene Züge von seinem Verhältnisse zur Plebs erhalten hätte, beweisen, dafs er gleichwie Ancus Marcius und Tarquinius Priscus, und mehr als diese, seine Herrschaft auf die Gunst des Volkes, d. h. der Plebs, stützte. Von Gewaltthaten dieses Königs, auf den die Tradition alles Gute der Tyrannis häufte, weifs sie wenig zu berichten; in Wirklichkeit ist eine Regierung mit solchen Resultaten nicht ohne Gewaltthaten denkbar. Wenn daher Dionysius vom Hasse der Patricier gegen Servius Tullius erzählt (4, 8. 10. 23), so ist dies an sich glaublich genug, und ebenso berechtigt war die Tradition, den Namen des unter dem Esquilinus belegenen vicus patricius daher abzuleiten, dafs Servius Tullius Patricier dort zu wohnen gezwungen hätte, damit sie, wenn sie etwas gegen ihn unternähmen, leicht unterdrückt werden könnten (Paul. p. 221). Uebrigens sind diese Züge im Bilde des Servius Tullius immer mehr verwischt, je mehr die Patricier selbst in späteren Zeiten unter der Herrschaft des allgemeinen Volksbewufstseins standen und mit den Plebejern in Servius Tullius den Neugründer des römischen Staates sahen. Dafs aber die Tradition etwas an Zwingherrschaft Erinnerndes für seinem Charakter nicht widersprechend ansah, beweist der Umstand, dafs nach naheliegender, aber falscher Etymologie das unter dem carcer liegende tullianum (Quellhaus, vgl. Paul. 353), in welchem Verbrecher hingerichtet wurden, von ihm erbaut sein sollte (Varr. l. l. 5, 151. Fest. 356).

Tarquinius Superbus*) endlich ist von der Tradition, wie dies schon sein Beinamen deutlich bezeugt, als vollendeter Tyrann aufgefafst. Wie die Söhne des Ancus Marcius den Tarquinius Priscus ermorden, so ermordet er als Sohn (nicht Enkel) des Tarquinius Priscus den Servius Tullius und nimmt den Thron mit Umgehung aller legitimen Formen, auf sein Erbrecht (Liv. 1, 47. 48. Dion. 4, 31. 80) und die faktische Macht der seinem Vorgänger feindlichen Partei gestützt, ein. Er behauptet sich auf demselben durch illegitime Mittel, indem er sich mit einer seiner Person ergebenen Leibwache umgiebt (Dion. 4, 41. Liv. 1, 49. Dio Cass. fr. 23 Sturz. Zon. 7, 10) und aufserhalb des römischen Staates Stützen seiner Macht sucht, sowohl durch Errichtung von Lehnsfürstenthümern, wie in Gabii (Liv. 1, 53. 54. Dion. 4, 53—58), als auch durch Verschwägerung mit aus-

*) Nitzsch in Paullys Realencykl. 6, S. 1606.

wärtigen Dynasten, die gleich ihm sich zu Tyrannen gemacht hatten, wie Octavius Mamilius von Tusculum (Liv. 1, 49. Dion. 4, 45). Er bindet sich bei seiner Regierung nicht an die Schranken der legitimen Königsgewalt. Wie er durch Umgehung der Wahl und der lex curiata de imperio (Liv. 1, 49) die unveräufserlichen Rechte des patricischen populus ignorirt hat, so beruft er das Volk auch in solchen Fällen nicht, wo, wie bei einem Angriffskriege, seine Vorgänger es gethan hätten. Er regiert ferner ohne das regium consilium des Senates, den er vielmehr durch ungerechte Todesurtheile gegen die einzelnen Senatoren, deren Stellen er nicht wieder besetzt, der Auflösung zuführt (Dio Cass. fr. 23 Sturz. Dion. 4, 81). Er verstöfst nicht minder gegen die staatliche Sitte dadurch, dafs er ohne Zuziehung eines consilium selbst in Capitalprozessen das Urtheil spricht (Liv. 1, 49). Die materiellen Leistungen des Volks für den Staat, Kriegsdienst und Steuern, vertheilte er nicht nach der auf dem Principe der Billigkeit beruhenden Servianischen Verfassung, die er so wenig wie die altpatricische achtete, sondern nach eigener Willkür (Dion. 4, 43.); ja er zwang das Volk gleich Sklaven zu Frohnarbeiten (Liv. 1, 56. 59. Dion. 4, 44. 81. Serv. ad Aen. 12, 603. Plin. n. h. 36, 24), die ein legitimer König nicht verlangen durfte. Ohne das imperium auf legitime Weise erhalten zu haben, greift er also in die familienrechtliche Selbständigkeit der patres familias ein und noch dazu in einer Ausdehnung und in Formen, die die von legitimen Königen zu beobachtende Sitte verletzen. Auch das religiöse Gebiet liefs er nicht unangetastet, indem er Versammlungen zu Festen verbot (Dion. 4, 43. 81). Kurz er betrachtete sich nicht als den tutor reipublicae, der, mit legitimer Gewalt bekleidet, die geheiligte Staatsordnung heilig zu achten und zu erhalten hatte, sondern wie er nach dem Erbrecht Anspruch auf das regnum wie auf ein patrimonium gemacht hatte (Dion. 4, 29. 31), so betrachtete er sich als den Eigenthümer des Staates, der, wie der dominus mit seiner Sache, so mit dem Staate und dessen Einwohnern nach Belieben schalten könne (Cic. de rep. 2, 26. 24. 29). Im Ganzen aber lastete sein Joch schwerer auf den Patriciern, als auf den Plebejern, die späterhin seine Herrschaft zurücksehnten (Liv. 2, 9. 21). So kann es nicht zweifelhaft sein, dafs er durch eine wesentlich patricische Revolution gestützt wurde, wie denn auch die Schändung der Lucretia, der Tochter des Tricipitinus, die der Tradition nach der nächste Anlafs seines Sturzes gewesen sein soll, wohl ein mythischer Ausdruck für die Mifsachtung des in seinem Ver-

hältnifs zum Könige als Weib aufgefafsten (§. 45) Volkes der drei Tribus ist.

Abgesehen von der unmittelbaren Bedeutung, die die Tyrannis für die innere Entwickelung des römischen Staatsrechts hatte, und die wir in ihren Resultaten in dem folgenden Abschnitte darstellen werden, trug sie mittelbar bei zur Anbahnung einer freieren Entwickelung durch die Ausdehnung der römischen Macht nach aufsen und durch die Aufnahme fremder, vorzugsweise hellenischer, Kulturelemente im Innern.

In ersterer Beziehung ist es unverkennbar, dafs, wie man auch über das Einzelne der Erzählungen von Eroberungen der vier letzten Könige urtheilen mag, der römische Staat an Umfang und Machtentwickelung in der Zeit derselben ein viel bedeutenderer wurde. In den Anfang dieser Epoche fällt die einstimmig dem Ancus Marcius zugeschriebene Anlage der Hafenstadt Ostia*) an der Tibermündung (Liv. 1, 33. Cic. de rep. 2, 3. 18. Dion. 3, 44. Strab. 5, 3, 5. Fest. p. 197. Serv. ad Aen. 6, 816), und im Verlaufe derselben erstrebte und erlangte Rom die Hegemonie über den latinischen Stamm. Die durch die Eroberungen des Ancus Marcius und Tarquinius Priscus geschwächte latinische Eidgenossenschaft (§. 28) konnte nur im Bunde mit Rom hoffen den gemeinschaftlichen Gefahren, die von Volskern und Etruskern, Karthagern und Hellenen drohten, zu widerstehen; die Abschliefsung dieses Bundes, worüber die Urkunde noch zu Augustus Zeit erhalten war (Dion. 4, 26. Fest. p. 165), fällt in die Zeit des Servius Tullius, der als gemeinsames Heiligthum der latinischen Eidgenossenschaft und Roms (Varro l. l. 5, 43) den Tempel der Diana auf dem Aventinus erbaute (Liv. 1, 45). Die römische Hegemonie über Latium ward aber erst durch die kein Mittel scheuende Thatkraft des Tarquinius Superbus vollendet (Liv. 1,52. Dion. 4, 48), der es sogar wagen durfte, das Aufgebot des latinischen Stammes und das römische Heer zu verschmelzen (Liv. 1, 52. Zon. 7, 10), was ohne Zweifel über die Absicht der latinischen Verbündeten hinausging. Er erbaute für den inzwischen erweiterten Bund an der alten Kultstätte des Jupiter auf dem mons Albanus (§. 25) ein neues Heiligthum des Jupiter Latiaris (Dion. 4, 48), woselbst an den feriis Latinis der römische König als sichtbares Oberhaupt des Bundes den Vorsitz führte. Dafs Rom wirklich die Hegemonie über die latinische Eidgenossenschaft hatte, geht unzweideutig aus den Bestimmungen des

*) Preller, über Rom und Ostia in d. Ber. d. Sächs. Akad. Leipz. 1849.

im ersten Jahre der Republik mit Karthago geschlossenen Handelsvertrages hervor (Polyb. 3, 22), in welchem Rom die Unterwürfigkeit der latinischen Städte unter seiner Oberhoheit als zu Recht bestehend voraussetzt. Wie weit sich Roms Oberhoheit erstreckte, kann theils aus der Nachricht gefolgert werden, dafs Tarquinius Superbus das volskische Suessa Pometia erobert (Cic. de rep. 2 ,24. Liv. 1, 53. Dion. 4, 50. Strab. 5, 3, 4) und die Kolonien Signia und Circeji gegründet haben soll (Liv. 1, 56. Cic. de rep. 2, 24. Dion. 4, 63), theils aus der Erwähnung der volskischen Ecetraner und Antiaten als Theilnehmer an den feriis Latinis (Dion. 4, 49), theils aus der Nennung der Städte Ardea, Laurentum, Antium, Circeji, Tarracina im Karthagischen Handelsvertrage. Sie reichte also schon damals im Süden, das Land der Volsker und Rutuler einschliefsend, bis Tarracina, im Norden bildete der Tiberis die Gränze, im Osten erstreckte sich die römische Macht bis über den Anio hinaus. Das Gebiet aber, welches dem römischen Staate im engeren Sinne gehörte, mufs, den natürlichen Voraussetzungen der Servianischen Classeneintheilung gemäfs, etwa 20 Quadratmeilen betragen haben.

Dafs ein so machtvoll sich entwickelnder Staat kein blofser Agrikulturstaat gewesen sein könne, würde sich von selbst verstehen, selbst wenn nicht die Anlage von Ostia und der Karthagische Handelsvertrag, welcher den römischen und bundesgenössischen Schiffen verbietet, östlich vom schönen Vorgebirge zu segeln, und Bestimmungen über den Handelsverkehr der Römer in Karthago und Sicilien enthält, darauf hinwiese, dafs Rom und Latium damals einen ausgebreiteten Seehandel unterhalten haben (vgl. auch Dion. 5, 66. 6, 88). Dieser ist es denn auch gewesen, welcher Rom und Latium den hellenischen Einwirkungen zugänglich machte. Dieselben gingen aus von Sicilien und den griechischen Städten des südlichen Italiens. Besonders wichtig scheint Cumae gewesen zu sein, von wo unter der Regierung des Tarquinius Priscus oder des Tarquinius Superbus die sibyllinischen Orakel nach Rom gekommen sein sollen, die öffentliche Auktorität erhielten (§. 57, 4), und durch die sich griechische Götterverehrung in Rom auszubreiten anfing. Eben dahin floh Tarquinius Superbus in der Verbannung (Liv. 2, 21. Dion. 6, 21). Sodann Velia, zwischen welcher Stadt und Rom alte Kultbeziehungen in Betreff der sacra peregrina oder sacra Graeca bestanden (Cic. pro Balb. 24, 55. Val. Max. 1, 1, 1). Auch sollen die Velia verlassenden Phocaeer unter Tarquinius in die Tibermündung eingelaufen sein und einen Freundschaftsvertrag mit den

Römern geschlossen haben (Justin. 43, 3), und in der That hat ein solcher zwischen dem von jenen gegründeten Massilia und Rom bestanden (Justin. 43, 5. Diod. 14, 93); die Uebereinstimmung phocaeensischer, massiliensischer und römischer Athenebilder bezeugt Strabo (13, 1, 41), und die ephesische Artemis ward den Römern durch die Massilioten vermittelt (Str. 4, 1, 5). Auch das griechische Mutterland blieb den Römern nicht fremd, wie die Nachricht von der Gesandtschaft der Söhne des Tarquinius Superbus nach Delphi bezeugt (Cic. de rep. 2, 24. Liv. 1, 56). Da übrigens auch Etrurien in jener Zeit sich hellenisirte, so ist es erklärlich, dafs auch aus Etrurien hellenische Bildung nach Rom kommen konnte. Daher erklärt es sich, dafs die Sage den angeblich aus dem etruskischen Tarquinii eingewanderten Tarquinius, insofern er Träger vorzugsweise hellenischer Bildung war (Cic. de rep. 2, 19. 21), zum Sohne des vertriebenen Corinthiers Demaratus machte (Polyb. 6, 2. Liv. 1, 34. Dion. 3, 46 ff.). Es ist daher auch wohl glaublich, dafs Tarquinius Superbus nach seiner Vertreibung zuerst nach dem hellenisirten Caere floh (Liv. 1, 60), zwischen welcher Stadt und Rom gleichfalls alte Kultbeziehungen bestanden. Andererseits erklärt sich der Umstand, dafs die Nachrichten über hellenische Einwirkungen auf Rom in der herrschenden Tradition weit zurückstehen hinter denen über etruskischen Einflufs, wenn man erwägt, dafs nach der Vertreibung der Tyrannen von Seiten der zur Herrschaft gelangten patricischen Aristokratie eine Reaktion gegen Alles, was die Tyrannis gefördert hatte, natürlich war; dafs der auch an äufserer Macht wesentlich erschütterte Staat sich von der Seefahrt zurückzog und dem alleinigen Betriebe des Ackerbaus wieder zuwendete; dafs die griechischen Kolonien von Süditalien dem vordringenden samnitischen Stamme nach und nach unterlagen (Liv. 4, 44. Diod. 12, 76); dafs dagegen kriegerische und friedliche Berührungen Roms mit Etrurien nach wie vor statt fanden (vgl. insbes. Liv. 9, 36). Aber trotz jener Reaktion sind die hellenischen Einwirkungen der Königszeit in ihren Resultaten ersichtlich: in dem allmählichen Aufkommen griechischer Götterverehrung; in der Einführung des anthropomorphischen Bilderdienstes an der Stelle der älteren Verehrung der Götter in Symbolen, welche die Tradition in die Zeit der Tarquinier verlegt (Plin. n. h. 35, 45, 157. Plut. Num. 8); in der erhöhten Pracht des Gottesdienstes im Gegensatz gegen die Einfachheit des Numaischen Kultus, wovon der Glanz der Spiele (Liv. 1, 53) und die Erbauung der verschiedenen Tempel in der Periode der Tarquinier zeugen, von denen

der der Diana auf dem Aventinus nach dem Vorbilde des Bundesheiligthums der ephesischen Artemis erbaut sein soll (Liv. 1, 45. Dion. 4, 25. Strab. 4, 1, 5); in der timokratischen Grundlage der Servianischen Verfassung, die, wie das die neue Eintheilung des Volks bezeichnende Wort *classis* (κλῆσις) beweist, ohne Zweifel griechischem Vorbilde, wenn auch in national selbständiger Weise, entlehnt ist; in der auf gemeinsamer Grundlage (§. 20) der altgriechischen Phalanx in Form und Bewaffnung nachgebildeten Heeresordnung der Römer; in der Regulirung der römischen Münzen, Mafse und Gewichte nach griechischem Vorbilde *); endlich in der Hellenisirung der Ursprungssagen von Rom und anderen latinischen Städten. Uebrigens darf auch der etruskische Einflufs auf Rom keineswegs ganz abgewiesen werden. Es ist sehr glaublich, dafs die Etrusker es den Römern in technischer Beziehung zuvorthaten, und dafs diese beim Bau des Capitolinischen Tempels etruskische fabri verwendeten (Liv. 1, 56), die Statue des Jupiter von einem etruskischen Künstler verfertigen liefsen (Plin. n. h. 35, 45) und das thönerne Viergespann für den Capitolinischen Tempel in Veji bestellten (Plut. Popl. 13. Plin. n. h. 28, 4. Fest. s. v. Ratumena p. 274). Auch mögen die von Tarquinius Priscus zu Ehren der Capitolinischen Gottheiten eingesetzten im circus maximus gefeierten ludi Romani (Cic. de rep. 2, 20. Liv. 1, 35. Ps. Ascon. p. 142. Cic. Verr. 5, 14, 36) etruskischem Vorbilde entnommen sein. Und auf jeden Fall ist auch die in Rom neben der Auguraldisciplin zu öffentlichem Ansehen gelangende Haruspicin (Eingeweideschau) etruskischen Ursprungs.

Entsprechend der Ausdehnung des römischen Herrschaftsgebietes nahm die Stadt Rom unter den vier letzten Königen an Umfang und Festigkeit zu. Ancus Marcius gestattete den Neubürgern sich auf dem mons Aventinus anzusiedeln (§. 55); derselbe soll den jenseit der Tiber gelegenen mons Janiculus befestigt (Dion. 3, 45. Liv. 1, 33) und durch den pons Sublicius mit der Stadt in Verbindung gesetzt haben (Plut. Num. 9). In der Epoche der Tarquinier wurde auch der mons Esquilinus und Viminalis, angeblich von Servius Tullius (Dion. 4, 13. Liv. 1, 44. Strab. 5, 3, 7), zur Stadt gezogen, und auf jeden Fall ist in derselben das Ganze der Siebenhügelstadt, die nun den Capitolinus, Palatinus, Quirinalis, Caelius, Aventinus, Esquilinus, Viminalis umfafste, durch eine neue Mauer, an der Ostseite durch einen hohen Wall mit Graben (agger Servii Tullii), umgeben worden,

*) Böckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838. S. 207.

ein Unternehmen, das die Tradition dem Tarquinius Priscus (Liv. 1, 36. 38. Dion. 3, 67), dem Servius Tullius (Dion. 4, 14. 9, 68. Liv. 1, 44), und auch dem Tarquinius Superbus (Plin. n. h. 3, 9, 67) zuschreibt. Uebrigens ist es nicht nöthig anzunehmen, dafs damals schon der ganze Raum von Häusern bedeckt gewesen sei, das Gegentheil ist vielmehr direkt bezeugt; aber sowohl die natürliche Beschaffenheit des Bodens, die keine andere Befestigung in geringerem Umkreise zuliefs, als auch die Vorahnung der künftigen Gröfse Roms nöthigte die Mauer in einem Umfange anzulegen, der dem von Athen (Dion. 9, 68) und Veji (Dion. 12, 21) gleich war. Mit dieser Erweiterung der Stadt war eine Erweiterung des pomoerium (Liv. 1, 44) verbunden, d. h. des Gränzrains, der in sakraler Beziehung Stadt und ager trennte. Wir wissen nicht genauer den Lauf des neuen pomoerium, wohl aber, dafs es nicht mehr wie früher bei der urbs quadrata des Romulus genau dem Laufe der Mauer, wovon die Bezeichnung pomoerium herrührt, selbst folgte; denn der mons Aventinus lag aufserhalb des pomoerium (Gell. 13, 14).

Wie aber jede irdische Entwickelung in Rom ihr entsprechendes Gegenbild im Gebiete der Götter haben mufs, so spiegelt sich die Macht und Gröfse des römischen Staates, so wie die neu geschaffene Einheit der patricisch-plebejischen Nation in dem (keineswegs etruskischen) Kulte der Capitolinischen Götter *). Die Erbauung des Capitolinischen Tempels, den Tarquinius Priscus gelobt (Dion. 3, 69. Liv. 1, 38), Servius begonnen (Tac. Hist. 3, 72), Tarquinius Superbus (Dion. 4, 59. Liv. 1, 55. Cic. de rep. 2, 20. 24) vollendet haben soll, und den erst der Consul Horatius Pulvillus weihte (Tac. Hist. 3, 72. Plut. Popl. 14), steht im engsten Zusammenhange mit den übrigen Bestrebungen der Dynastie der Tarquinier. Es galt an die Stelle der zwar strengen, aber entwickelungsunfähigen Einheit der altpatricischen Staatsfamilie eine zwar losere, aber eben darum auch entwickelungsfähigere, Einheit der römischen Nation zu setzen und dieser Einheit einen für das damalige religiöse Bewufstsein nothwendigen religiösen Ausdruck zu verschaffen. So wenig man die ältere Organisation des populus der drei Tribus abschaffte, ebenso wenig schaffte man zu dem Ende den Staatskult derselben, der aufser der Vesta dem Jupiter, Mars, Quirinus galt, ab; man führte auch nicht einen ganz neuen Kult ein, sondern knüpfte an

*) **Ambrosch**, über das Verhältnifs des Capitolinischen Kultus zu dem des älteren Roms. Studien, S. 196—230.

den älteren sabinischen Kult des Jupiter, der Juno und der Minerva, die im capitolium vetus auf dem Quirinalis verehrt wurden (Varr. l. l. 5, 158), an. Da der höchste Gott der Latiner und Sabiner den Mittelpunkt des neuen Kultes bilden sollte, Juno und Minerva ferner gleichfalls bei beiden Stämmen verehrt wurden, so konnte die Einführung desselben bei dem altpatricischen populus, der darin die Verherrlichung seiner Götter sah, nicht auf Schwierigkeiten stofsen; und die geringeren Götter, denen Titus Tatius Altäre an der Stelle errichtet hatte, wo der Capitolinische Tempel erbaut werden sollte, liefsen sich ohne Schwierigkeit exauguriren (Serv. ad Aen. 9, 448. Dion. 3, 69), mit Ausnahme des Terminus (Liv. 1, 55), der eben Jupiter selbst war. Hatte aber früher der Kult des Jupiter, Mars, Quirinus die Einheit der Staatsfamilie der Ramnes und Tities, des ursprünglichen populus Romanus Quiritium, dargestellt, so stellte nun der neue Kult des Jupiter, der Juno und der Minerva die Einheit des erweiterten römischen Staates, die Einheit der werdenden römischen Nation dar und trug seinerseits dazu bei sie zu befestigen; und wie das Capitolium selbst als Wahrzeichen künftiger Gröfse aufgefafst wurde (Liv. 1, 55), so knüpften sich von nun an im Glauben des römischen Volkes die Schicksale Roms an die Fortdauer des Capitolinischen Kultes (Liv. 5, 54), der in allen Phasen der weiteren Entwickelung der religiöse Mittelpunkt des Staates blieb.

Vierter Abschnitt.

Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.

57. *Die Tarquinianischen Einrichtungen.*

Je mehr die Plebs an Zahl und faktischer Bedeutung für den Staat zunahm, desto unnatürlicher war es, dafs der Schwerpunkt des Staates nach wie vor in dem populus der drei Tribus ruhen sollte. Zur Erhaltung des staatlichen Gleichgewichts konnte es nicht genügen, dafs die disparaten Elemente des Staates durch das Band des privatrechtlichen commercium und des gemeinsamen Gehorsams gegen den König verbunden waren. Ehe aber der Gedanke aufkommen konnte, die hierin liegende Gefahr durch eine völlig neue Staatsform zu beseitigen, neben welcher die alte, als Form eines Theils des Staates, fortbestehen blieb, — einerseits zwar unschädlich gemacht, andererseits aber doch noch mit solcher Kraft ausgerüstet, dafs sie einen allzuraschen Fortschritt der Entwickelung des Staates hemmen konnte, — mufste der am Nächsten liegende Versuch gemacht sein, das gestörte Gleichgewicht durch eine Erhebung der angeseheneren Plebejer ins Patriciat, also durch eine Verstärkung des populus der drei Tribus, die zugleich eine Schwächung der Plebs war, herzustellen. Einen solchen Versuch hat der Tradition zufolge Tarquinius Priscus gemacht. Wir müssen denselben, obwohl er sich als unzulänglich erwies, als eine vorbereitende Mafsregel für die Servianische Verfassungsreform auffassen, welche letztere nicht nöthig gewesen wäre, wenn auf jenem Wege das staatliche Gleichgewicht hätte dauernd hergestellt werden können, andererseits aber erleichtert wurde, eben weil jener Versuch sich als unzulänglich erwiesen hatte.

1. Die ursprüngliche Absicht des Tarquinius Priscus ging dahin, aus der Plebs drei neue Tribus zu bilden, die politisch gleichberechtigt neben die drei alten Tribus der Ramnes, Tities, Luceres treten sollten (Dion. 3, 71.72. vgl. Zon. 7, 8. Cic. de rep. 2, 20. Fest. s. v. Navia p. 169. Liv. 1, 36). Er konnte sich für eine solche Einrichtung auf das Bündnifs der Ramnes und Tities, sowie auf die Aufnahme der Luceres berufen; für die Durchführung dieser Verfassungsänderung reichte aber sein Königsrecht nicht aus; es war wie bei jeder Verfassungsänderung ein jussus populi (§. 54) und die Einwilligung des durch auspicia befragten Jupiter erforderlich. Die Legende von dem Widerspruche, den das Vorhaben des Tarquinius bei dem sabinischen augur Attus Navius fand, ist der sagenhafte Ausdruck dafür, dafs der populus seine Zustimmung verweigerte, und dafs die auspicia ungünstig ausfielen. Der populus der drei Tribus verweigerte aber ohne Zweifel defshalb seine Zustimmung, weil er nicht Lust hatte, seine politischen und sakralen Rechte mit drei neuen Tribus zu theilen, also anstatt das Ganze des populus nur die Hälfte desselben zu sein.

Da aber Tarquinius die Hauptsache, durch Erhebung ins Patriciat dem angeseheneren Theile der plebejischen Bevölkerung eine staatsrechtliche Stellung zu geben, und so durch gleichzeitige Verstärkung des patricischen populus und Schwächung der Plebs das staatliche Gleichgewicht wiederherzustellen, nicht aufgeben konnte, so erwirkte er, dafs der populus der drei Tribus in jede der drei Tribus eine den alten Geschlechtern entsprechende Zahl plebejischer Familien cooptirte. Hierzu mochten sich die Patricier eher verstehen. Sie sahen ein, dafs Etwas geschehen mufste selbst in ihrem eigenen Interesse, um der Plebs ihre hauptsächlichsten Stützen zu entziehen und dieselben mit sich zu verbinden. Auf dem Wege der Cooptation konnte dies ohne Veränderung der von Jupiter geheiligten Staatsordnung geschehen. Sie mochten hoffen, dafs die Neuaufzunehmenden leichter von dem gentilicischen Geiste beseelt werden würden, wenn sie innerhalb der alten Staatsform, als wenn sie politisch gleichberechtigt in drei neuen Tribus aufserhalb derselben ständen. Das Resultat war in anderer Form dasselbe, wie das, welches Tarquinius ursprünglich beabsichtigt hatte: eine Verdoppelung der patres, d. i. des patricischen populus. Die älteren Quellen drückten dies wohl in der von Cicero aufbewahrten Form: duplicavit pristinum patrum numerum (de rep. 2,20) aus, ohne dabei die Mitwirkung des cooptirenden populus zu erwähnen, die sich für sie von selbst

verstand, und die auch deutlich genug darin ausgesprochen liegt, dafs der gewöhnlichen Tradition zufolge jener duplicatio patrum eine Transaktion zwischen König und populus vorherging. Die späteren Schriftsteller bezogen jene Verdoppelung der patres irrthümlich nur auf den Senat und verursachten dadurch die oben (§. 53) besprochene Verwirrung in den Angaben über die allmähliche Vermehrung der Zahl der Senatoren.

Die neuaufgenommenen Familien hiefsen nun im Verhältnisse zu den älteren Geschlechtern, den *majores gentes*, jüngere Geschlechter, *minores gentes*, die Familienhäupter derselben *patres minorum gentium* (Cic. de rep. 2,20). Kraft der freien lectio senatus, die ihm zustand, brachte Tarquinius solche patres minorum gentium in den Senat. Dieser Umstand trug, da man in späterer Zeit, als der Unterschied der majores und minores gentes in den comitiis curiatis bei der Bedeutungslosigkeit derselben nicht zu Tage trat, den Namen patres minorum gentium nur in Beziehung auf den Senat kannte und andererseits wufste, dafs die patres minorum gentium erst seit Tarquinius im Senate seien, zur Entstehung jenes Irrthums bei. Im Verhältnisse gegen die alten Mitglieder der Tribus, die von nun an *primi Ramnes, Tities, Luceres* hiefsen, hiefsen die Neuaufgenommenen *Ramnes, Tities, Luceres secundi* (Fest. p. 344), eine Bezeichnung, die darauf hinweist, dafs sie, wenn nicht an Rechten, obwohl auch dies in Bezug auf das Sakralrecht möglich wäre, so doch an Dignität hinter den Altpatriciern zurückstanden. Da sich diese Bezeichnungen in der Praxis der späteren Zeit vorzugsweise bei den patricischen Abtheilungen des Reitercorps erhalten hatten, so erklärt sich, dafs einige spätere Schriftsteller von der Reform des Tarquinius so sprechen, als ob sie sich nur auf die Reitercenturien erstreckt hätte (Liv. 1, 36. Val. Max. 1, 4, 1).

Der Erfolg der Tarquinianischen Verdoppelung der patres mochte für den Augenblick befriedigend sein; auf die Dauer konnte er bei der steten Zunahme der Plebs nicht befriedigen. In konsequenter Verfolgung des von Tarquinius eingeschlagenen Weges hätte man die massenhafte cooptatio von Plebejern ins Patriciat von Zeit zu Zeit wiederholen müssen. Dann würde der römische Staat, wenn es gelang den Neupatriciern den gentilicischen Geist der alten einzuflöfsen, von den Fesseln des Gentilrechts niemals befreit, im entgegengesetzten Falle aber trotz der Erhebung der Plebejer ins Patriciat und vielleicht gerade dadurch um so eher aus einander gefallen sein. Dafs jetzt aber ein günstigeres Resultat auf einem andern Wege gwonnen werden konnte, war ein von den

Altpatriciern gewifs nicht vorhergesehener Erfolg der Verdoppelung der patres. Ehe die gentes minores ihres eigenen Ursprungs vergessend den alten Patriciern sich assimilirt hatten, trat ein neuer, kühnerer Reformator auf, und dieser konnte nun weit sicherer als Tarquinius darauf rechnen, die Zustimmung des Senates, in welchem patres minorum gentium safsen, und den jussus populi in den comitiis curiatis, in denen die Mitglieder der minores gentes viritim stimmend den Altpatriciern mindestens die Wage hielten, zu seiner Verfassungsänderung zu erlangen.

2. Wie der Eintritt der patres minorum gentium in den Senat von der duplicatio des populus, so ist eben davon andererseits die Verdoppelung der Reiterei *) die Folge. Jede Tribus, die früher eine centuria equitum ausgerüstet hatte (§. 45), konnte jetzt, da sie doppelt so viele Geschlechter enthielt, das Doppelte stellen. Die neu hinzugekommenen Reiter hiefsen nun entsprechend der oben erwähnten Bezeichnung der neuen Tribulen *equites Ramnenses, Titienses, Lucerenses posteriores* während die alten als *priores* von ihnen unterschieden wurden (Liv. 1, 36. Cic. de rep. 2, 20). Die Gesammtheit scheint man aber nach wie vor als tres centuriae (geminatae) bezeichnet zu haben, entsprechend der Beibehaltung der Dreizahl für die Tribus. Dieses patricische Reiterkontingent ging unverändert in die Servianische Verfassung über (§. 60); da es aber seiner numerischen Stärke entsprechend sechs Centuriatstimmen erhielt, so wurde der in scheinbarer Anomalie zu den Bezeichnungen der Servianischen Verfassung stehende Ausdruck *sex suffragia* für dasselbe überall da angewendet, wo es auf sein Verhältnifs zur Servianischen Verfassung ankam. Sex centuriae konnte es eben defshalb nicht genannt werden, weil es in allen sonstigen Beziehungen tres centuriae equitum Ramnensium, Titiensium, Lucerensium priorum et posteriorum genannt wurde. Erst in Livius Zeit erlaubte man sich den Ausdruck sex centuriae (1, 36. 43). An der Spitze jeder der sechs Abtheilungen stand ein Anführer; diese sechs Anführer konnten aus demselben Grunde nicht centuriones genannt werden, was nur auf die drei Anführer der equites priores pafste; sie hiefsen daher mit allgemeinerem Ausdrucke *seviri*, Sechsmänner (*μέγιστοι ἱππεῖς* Dion. 6, 13), unter welcher Bezeichnung sie sich mit dem Ritterstande und zwar in unveränderter Zahl wegen der sakralen Obliegenheiten, die sie hatten (§. 45), bis in die Kaiserzeit erhalten haben.

---

*) Die Literatur über die Geschichte der römischen Reiterei s. §. 92.

Wie hoch die Zahl der in jenen drei verdoppelten Centurien oder sex suffragiis enthaltenen Reiter gewesen sei, darüber ist die Tradition unklar. Wie man die drei Tribus als von Anfang an vorhanden ansah, so glaubte man auch, dafs die tres centuriae equitum schon unter Romulus vorhanden gewesen seien. Man nahm daher an, dafs die Zahl dieser 300 Reiter mit dem Zutritt der Sabiner und der Albaner jedesmal um 300 Reiter vermehrt sei (Plut. Rom. 20. Lyd. de mag. 1, 16. Isid. 9, 3, 51). Die Verdoppelung der Reiterei durch Tarquinius ergab also 1800 Reiter. Diese Summe giebt Livius an (1, 36), obwohl er die sabinische Vermehrung vergessen und nur die albanische erwähnt hat (Liv. 1, 30). Und ebenso schrieb wahrscheinlich Cicero, in dessen Texte jetzt unter verdächtigenden Umständen M ac CC (für MDCCC) steht (de rep. 2, 20); eine zweimalige Verdoppelung durch Tarquinius hat Cicero, dessen Worte man dahin mifsdeutet hat, gewifs nicht annehmen wollen. Allein die Prämissen jener Rechnung sind falsch, weil die drei Tribus nicht von vorn herein vorhanden waren, also auch nicht die tres centuriae, die den Tribus entsprechen. Die Vermehrungen der Reiterei, die die Tradition als Vermehrungen um 300 Reiter ansieht, waren in Wirklichkeit nur Vermehrungen um eine centuria, d. h. im ursprünglichen Wortsinne des Ausdruckes um 100 Reiter. Die tres centuriae bestanden also vor Tarquinius aus 300 Reitern. Sodann ist aber auch, abgesehen von den Prämissen jener Rechnung, das Resultat derselben als falsch leicht zu erweisen. Hätte wirklich Tarquinius die Reiterei auf 1800 Mann vermehrt, so würde für die weitere Vermehrung der Reiterei um 12 Centurien, die von Servius Tullius berichtet wird (§. 60), kein Platz übrig bleiben; denn die römische Reiterei der sex suffragia und duodecim centuriae bestand von Beginn der Republik bis auf Cato nachweislich aus 1800 equites equo publico (Cato bei Prisc. 7, 8, 38 Krehl. vgl. mit Dion. 6, 44). Diese Schwierigkeit läfst sich aber dadurch nicht beseitigen, dafs man unter Tarquinius gegen Livius (und Cicero) 1200 Reiter annimmt, und, gestützt auf eine korrupte Stelle des Festus (s. v. sex suffragia p. 334), die mit Livius (1, 38. 43) in Widerspruch zu stehen scheint, das Verhältnifs der sex suffragia und duodecim centuriae umkehrt, also in jenen das von Servius Tullius geschaffene Neue erblickt, was zu neuen Widersprüchen und neuen Hypothesen führen würde. Wir müssen daher annehmen, dafs die von Tarquinius verdoppelten tres centuriae equitum aus 600 Reitern bestanden haben.

3. Eine weitere Folge der Verdoppelung des populus war

nun auch die Vermehrung der Zahl der Vestalischen Jungfrauen. Da die Neuaufgenommenen durch ihre cooptatio zu der Staatsfamilie gehörten, Genossen desselben Staatsheerdes geworden waren, so war es natürlich, dafs, wenn auch an eine eigentliche Vertretung der verschiedenen Theile des Volks durch Priester nicht gedacht werden darf, doch die Zahl der Priesterinnen des Staatsheerdes der Zahl der Theile des Volkes entsprechen zu sollen schien. Beim Zutritt der Tribus der Luceres war dies herzustellen versäumt, indem von Numa bis auf Tarquinius nur vier Vestalische Jungfrauen den Dienst der Vesta besorgten, entsprechend der Zahl der Tribus der Ramnes und Tities. Als aber Tarquinius (nach Andern Servius) die Zahl derselben auf sechs erhöhte, da stellten die Vestalischen Jungfrauen am Staatsheerde selbst das in drei Tribus, deren jede aus zwei partes bestand, gegliederte Volk äufserlich sichtbar dar (Fest. s. v. sex Vestae sacerdotes p. 344. Dion. 3, 67, 2. 67. Plut. Num. 10).

4. Wir verbinden mit diesen unter sich im Zusammenhange stehenden Neuerungen des Tarquinius Priscus die Einsetzung des Collegiums der *duumviri sacrorum* oder *libris Sibyllinis inspiciundis,* obwohl dieselbe erst von Tarquinius Superbus herzurühren scheint. Sie steht aber insofern mit jenen Neuerungen auf gleicher Linie, als auch sie einen neuen Geist verräth und zwar auf dem am Wenigsten den Neuerungen zugänglichen Gebiete der Religion. In dieser Beziehung steht sie in unverkennbarem Zusammenhange mit der Stiftung des Capitolinischen Kultes. Die Pflicht, sie in den Staatsalterthümern zu besprechen, folgt aus der politischen Bedeutung, die jenes Collegium, das ganz nach der Analogie der collegia der fetiales, augures, pontifices (§. 48 bis 51) zu beurtheilen ist, im römischen Staate gewann.

Die sibyllinischen Orakel, in drei Büchern oder in einem Buche enthalten, sollen nach der bekannten Legende unter Tarquinius Priscus (Lyd. de mens. 4, 34. Isid. or. 8, 8. Suid. s. v. *Σίβυλλα*) oder Tarquinius Superbus (Dion. 4, 62. Gell. 1, 19. Plin. n. h. 13, 27) oder unter den Consuln (Suid. v. *Ἡροφίλα*) nach Rom gekommen sein, und zwar aus Cumae, wie Virgil überall voraussetzt, und auch sonst angegeben wird (Solin. 2, 16. Lyd. l. c. Isid. l. c. Suid. s. v. *Σίβυλλα.* Amm. Marc. 22, 9). Die Cumaner hatten aber keine ihnen eigenthümliche Sammlung sibyllinischer Orakel (Paus. 10, 12), sondern dieselbe, die sich von dem idaeischen Gergis aus nach dem aeolischen Kyme und andern Städten Kleinasiens, sodann nach Erythrae und andern griechischen Inseln und endlich nach dem griechischen Mutter-

lande und den griechischen Städten Süditaliens verbreitet hatte. Daher erklärt es sich einerseits, dafs Varro, weil die von Virgil zu Aeneas Zeit erwähnte cumanische Sibylle nicht mehr habe zu Tarquinius Zeit leben können, den cumanischen Ursprung der römischen sibyllinischen Bücher trotz Virgil läugnete und sie aus Erythrae ableitete (Serv. ad Virg. Aen. 6, 36. 72. 321. Myth. Vat. 2, 88), und andererseits, dafs die Römer, als die sibyllinischen Bücher im Brande des Capitols unter Sulla zu Grunde gegangen waren, sie nicht aus Cumae, sondern aus griechischen Städten und Inseln Kleinasiens, unter denen insbesondere auch Erythrae genannt wird, und aus den süditalischen Kolonien herstellen liefsen (Tac. Ann. 6, 12. Dion. 4, 62). Die sibyllinischen Orakel waren in Hexametern verfafst (Tibull. 2, 5, 16) und enthielten Weissagungen über die Zukunft des im Idagebirge herrschenden Geschlechts der Aeneaden. Indem sie nun den Glauben der Römer an ihre trojanische Abstammung (§. 25) bestärkten, bewirkten sie zugleich, dafs dieselben die Weissagungen auf die Aeneaden auf sich bezogen und in den sibyllinischen Orakeln die fata populi Romani zu besitzen glaubten. Es scheint eine förmliche officielle Reception und Anerkennung der sibyllinischen Orakel von Seiten des Collegiums der Augurn erfolgt zu sein (Dion. 4, 62). Ihrer hohen Bedeutung gemäfs wurden sie in sacrario (Gell. 1, 19) unter dem Capitolinischen Tempel (Dion. 4, 62) aufbewahrt. Sie wurden aufgeschlagen, wenn die Stadt von irgend einem Unglück heimgesucht war, oder wenn Unglück drohende Zeichen erschienen. Man glaubte in ihnen Aufschlufs darüber zu finden, welche Götter der Stadt zürnten und auf welche Weise ihr Zorn zu besänftigen wäre. Die Auskunft, die man aus ihnen erhielt, bestand gewöhnlich darin, dafs Festlichkeiten zu veranstalten seien, und Götter, die bisher zu Rom nicht öffentlich verehrt waren, durch öffentliche Verehrung besänftigt werden müfsten. Dem griechischen Ursprunge der Orakel gemäfs waren es griechische Götter, deren Kult auf diese Weise eingeführt wurde (Apollo, Latona, Demeter, Aesculapius, die mater Idaea), und griechischer Ritus, der sich auf diese Weise in Rom verbreitete (Varr. l. l. 7, 88. Liv. 25, 12).

Wie die sibyllinischen Bücher befragt wurden, ist unbekannt. Da aber auf jeden Fall Sachkenntnifs dazu gehörte, so gut wie zur Befragung des Jupiter durch auspicia, so wurde ein Collegium von Sachverständigen dafür niedergesetzt. Dieses Collegium war ebenso abhängig von der weltlichen Macht, wie die andern Collegien religiöser Sachverständiger. Tarquinius Superbus

soll einen aus dem Collegium, der sich einen Betrug erlaubt hatte, als parricida verurtheilt haben (Val. Max. 1, 1, 13. Dion. 4, 62), und in den Zeiten der Republik konnten die sibyllinischen Bücher nur dann befragt werden, wenn der Senat auf Antrag des Magistrats es beschlossen hatte (Dion. l. c. Liv. 5, 13. Cic. de div. 2, 54, 112). Gleichwohl war die politische Bedeutung der duumviri sacrorum grofs, weil ihr Ausspruch, war er einmal veranlafst, unbedingt befolgt werden mufste, wenn der Staat nicht ein neues nefas auf sich laden sollte. In welcher Weise aber die Anordnung von Festlichkeiten auf den Gang politischer Agitationen hemmend einwirkte, ist früher bemerkt (§. 51); daher erscheint die Befragung der sibyllinischen Bücher zugleich als ein Mittel der Regierung in den Händen der am Ruder befindlichen Partei.

Anfangs bestand das Collegium aus zwei Patriciern, denen zwei griechische servi publici als Dollmetscher beigegeben waren (Dion. 4, 62. Zon. 7, 11). Die Zahl Zwei nöthigt nicht die Einsetzung des Collegiums in die ersten Zeiten der Republik herab zurücken, wo die Collegialität in der obersten Magistratur eingeführt war; denn sie findet sich schon in der Königszeit bei den quaestores und duumviri perduellionis. Der König ernannte die duumviri sacrorum aus eigener Macht; ihre Stellung war eine lebenslängliche, und von Kriegsdienst und andern Lasten waren sie gleich den übrigen religiösen Beamten (Dion. 2, 21) befreit (Dion. 4, 62). Bei Einführung der Republik blieb das Collegium in der bisherigen Form bestehen, nur dafs spätestens jetzt die Cooptation als Modus der Ergänzung des Collegiums eingeführt sein wird, die für die späteren Zeiten der Republik direkt bezeugt ist (Liv. 40, 42). Sie werden aus den ersten Zeiten der Republik unter dem Namen duumviri (Liv. 4, 25) oder duumviri sacrorum (Liv. 3, 10) oder duumviri sacris faciundis (Liv. 5, 13. 6, 37. 10, 8), immer jedoch mit Beziehung auf die ihrer Obhut anvertrauten libri Sibyllini, erwähnt. Mit jenem Zusatze wurden sie bezeichnet, weil sie die von ihnen eingeführten Ceremonien selbst zu besorgen hatten. Sie waren carminum Sibyllae ac fatorum populi Romani interpretes (vgl. Cic. de div. 1, 2, 4), antistites Apollinaris sacri caerimoniarumque aliarum (Liv. 10, 8). Dem Apollo war nämlich auf ihr Anrathen von allen griechischen Göttern zuerst ein Tempel gelobt (Liv. 4, 25) und geweiht (Liv. 4, 29. 7, 20).

Weil die Patricier den Einflufs auch dieses Collegiums der Plebs gegenüber mifsbrauchten (Liv. 3, 10), so war es natürlich, dafs die Plebejer nach der Theilnahme an demselben strebten. Die

Volkstribunen Licinius und Sextius beantragten (Liv. 6, 37), dafs statt der duumviri sacris faciundis in Zukunft decemviri eingesetzt werden sollten, halb aus den Patriciern, halb aus der Plebs. Der Antrag ging eher als die übrigen Licinischen Rogationen (§. 78) durch, und so gab es im Jahre 387 u. c. zum ersten Male fünf decemviri sacrorum aus den Patriciern, fünf aus der Plebs (Liv. 6, 42), ohne Zweifel nach vorausgegangener Cooptation von Seiten der zwei im Amte befindlichen Patricier und nicht vermittelst einer Volkswahl.

Dafs die Plebejer ihren Anspruch auf Theilnahme zuerst von allen Collegien gegen dieses richteten, und dafs die Patricier so früh (67 Jahre vor der lex Ogulnia) diesen Anspruch zugaben, hat seinen Grund eben in der jüngern Entstehung des Collegiums, das mit dem patricischen populus nicht so innig verwachsen war, wie die Collegien der fetiales, augures und pontifices, und dessen Sachkenntnifs sich auf ein dem patricischen populus ursprünglich fremdes Gebiet erstreckte. Seit jener Zeit wird das Collegium unter dem Namen der *decemviri sacrorum* oder *sacris faciundis* öfter erwähnt. Das Amt eines decemvir sacrorum konnte sowohl mit dem Augurate (Liv. 27, 6. 29, 38) als mit dem Pontificate (Liv. 40, 42) vereinigt sein.

Da die letzte Erwähnung der decemviri sich auf das Jahr 662 u. c. bezieht (Dion. 4, 62), dagegen aus dem Jahre 703 u. c. zuerst ein quindecimvir erwähnt wird (Cic. ad fam. 8, 4), so fällt die Erhöhung der Mitgliederzahl des Collegiums von 10 auf 15 in die Zeit zwischen 662 und 703 u. c. Wahrscheinlich rührte sie von Sulla her, der auch die Collegien der augures und pontifices auf die Zahl 15 erhöhte (§. 50. 51), und welchen Servius in einer jetzt freilich korrupten Stelle (ad Aen. 6, 73) als Urheber jener Veränderung geradezu genannt zu haben scheint. Caesar erhöhte die Zahl auf 16 (Dio Cass. 42, 51), und da Augustus die Vollmacht erhielt, die Zahl der Priester in den Collegien nach Belieben zu erhöhen (Dio Cass. 51, 20), so ist es nicht unglaublich, dafs die Zahl der Mitglieder bis auf 60 gestiegen sei (Lyd. de mens. 4, 34. Serv. ad Aen. 6, 73). Jedoch behielt das Collegium trotzdem die Benennung *quindecimviri* bei. Der Unterhalt des Collegiums wurde durch die Einkünfte von am Capitol belegenen Gütern bestritten (Oros. 5, 18). Obwohl noch in der Kaiserzeit sich die Sorge für die Erhaltung der Reinheit der Sachkenntnifs des Collegiums kundgiebt (Tac. Ann. 6, 12), so verlor dasselbe doch gleich den andern Collegien und aus denselben Gründen

seine religiöse Bedeutung, nachdem seine politische Bedeutung längst untergegangen war.

58. *Die Reform des Servius Tullius.*

Was die Tradition von dem Verfassungswerke des Servius Tullius*) berichtet (die Hauptstellen sind Liv. 1, 42—44. Dion. 4, 13—26. Cic. de rep. 2, 22), ist vielfach getrübt durch Mifsverständnisse sowohl über den Zweck des Ganzen als auch über die Bedeutung des Einzelnen, wie sie in einer Zeit erklärlich sind, wo die Servianische Verfassung, in einzelnen Theilen weiter entwickelt, in anderen aber auch schon abgestorben, nur noch ein Scheinleben fristete. Dazu kommt, dafs auch spätere Entwickelungen auf dem Grunde der Servianischen Verfassung anachronistisch auf Servius Tullius selbst bezogen werden. Schon die geschichtlich feststehende Thatsache, dafs der Tyrann Tarquinius Superbus während seiner ganzen Regierung die Servianische Verfassung nie in Anwendung brachte (Dion. 5, 20. Plut. Popl. 12), und dafs bei der Vertreibung desselben die Servianische Verfassung zwar wiederhergestellt, zugleich aber auch fortgebildet wurde, läfst es als fast unmöglich erscheinen, dieselbe in ihrer ursprünglichsten Gestalt zu erkennen. Auf jeden Fall wird die Vorstellung, die wir uns von dem Ganzen des Servianischen Verfassungswerks machen können, soll sie anders in sich zusammenhängend sein, in einzelnen Punkten hypothetischer Ergänzungen bedürfen. Als Beweis der Richtigkeit dieser Vorstellung kann schliefslich nur die Folgerichtigkeit gelten, mit welcher sich aus derselben bei gewissenhafter aber vorurtheilsfreier Benutzung der Tradition der Fortschritt der römischen Verfassung vom patricischen Staatsrechte aus durch die Reform des Servius Tullius hindurch zu der Verfassung der ältesten Zeiten der Republik darstellt. Als eine Reform aber, und nicht als ein Werk der Revolution, dürfen wir das Verfassungswerk des Servius Tullius unstreitig schon um defswillen betrachten, weil der Staat nach Vertreibung des Tarquinius Superbus zur Servianischen Verfassung als dem einzigen Rechtsboden für die weitere Entwickelung

*) Ph. E. Huschke, die Verfassung des Servius Tullius. Heidelberg 1838.
Rud. de Raumer, de Servii Tullii censu. Erlangen 1839.
F. D. Gerlach, die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung. Histor. Studien I. Hamb. u. Gotha 1841. S. 343—434.
—, die neuesten Untersuchungen über die Servianische Verfassung. Histor. Studien II. Basel 1847. S. 203—266.

zurückkehrte, während einer direkten Anknüpfung an das patricische Staatsrecht nichts im Wege gewesen wäre, wenn nicht die Servianische Verfassung als legitime Ergänzung desselben dazwischen gestanden hätte.

Hatte Tarquinius Priscus das durch die Plebs gestörte Gleichgewicht des Staates unter Benutzung der Formen des patricischen populus herzustellen versucht, so suchte Servius Tullius vielmehr die Gefahr der bei der fortwährenden Zunahme der Plebs immer von Neuem drohenden Störung des staatlichen Gleichgewichts dauernder dadurch zu beseitigen, dafs er der Plebs als solcher eine mehr als blofs privatrechtliche Stellung im römischen Staate anwies, sie mit dem patricischen populus durch das Band eines gemeinsamen aktiven Staatsbürgerthums vereinigte. Um das zu können, mufste er zuvörderst ein Gebiet aktiver Theilnahme am Staate, das Patriciern und Plebejern gemeinschaftlich sein sollte, schaffen, und sodann die Theilnahme beider daran nach einem auf beide gleich anwendbaren Mafsstabe regeln. Jenes Gebiet nun schuf er so, dafs er die wesentlichen Rechte des patricischen populus in sakraler, familien- und gentilrechtlicher Beziehung: das jus sacrorum, die auspicia, das gentilicische connubium, die arrogatio, cooptatio und patrum auctoritas unangetastet liefs; diesen Mafsstab aber gewann er dadurch, dafs er, ohne das genokratische im patricischen populus herrschende Princip in seiner eigenen Sphäre zu beeinträchtigen, das Vermögen zum Mafsstabe der Stellung der Einzelnen innerhalb der Sphäre des neuen Staatsbürgerthums machte, ein Mafsstab, dessen Veränderlichkeit bedingte, dafs die auf ihm beruhende Staatsordnung keine ewige, sondern nur eine von Zeit zu Zeit gesetzlich zu erneuernde sein konnte. Diese Rücksichtnahme auf das bestehende Recht des patricischen populus, die sich in der Servianischen Verfassung ausspricht, erklärt sich nur unter der Voraussetzung, dafs Servius Tullius seinem Verfassungswerke durch Beobachtung der legitimen Formen, also durch Einwilligung des patricischen populus, Festigkeit und Dauer verleihen wollte. Andererseits aber war die vielleicht nicht erwartete, aber nothwendige Folge jener Rücksichtnahme, dafs das von Servius Tullius neu geschaffene Gebiet des gemeinsamen aktiven Staatsbürgerthums, innerlich frei wie es war von dem patriarchalischen Familienrechte, von vorn herein den Trieb in sich haben mufste auch von den äufserlichen Schranken des Familienrechts frei zu werden; woraus sich erklärt, dafs die Servianische Verfassung weit mehr als der Ausgangspunkt einer neuen freieren und fol-

genreichen Entwickelung, denn als die Befestigung gewordener Zustände erscheint.

Darüber nun, dafs Servius Tullius das Vermögen zum Mafsstabe für die Theilnahme der Patricier und Plebejer an seinem neuen Bürgerthume machte, kann kein Zweifel sein. Er galt einstimmig als Begründer des *census*, der Vermögensschatzung, die als Mafsstab der politischen Pflichten und Rechte bis zum Ende der Republik in gemessenen Zeiträumen wiederholt wurde, und die unverfälschte Tradition sah hierin den Ausgangspunkt seiner Reform. Adgrediturque inde ad pacis longe maximum opus, ut, quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent; censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio (Liv. 1, 42. vgl. 4, 4). Ohne Zweifel kannte Servius Tullius bei Einführung dieses timokratischen Mafsstabes die Solonische Verfassung und die timokratische Organisation grofsgriechischer Städteverfassungen; aber er verfuhr bei der Anwendung in einer den Verhältnissen des römischen Staates entsprechenden Weise selbständig. Je inniger nach altrömischem Familienrechte die res familiaris mit der familia verwachsen war, um so leichter mufste es Servius Tullius werden, dem timokratischen Mafsstabe selbst die Patricier geneigt zu machen, zumal da er nicht auf das Gebiet angewendet werden sollte, wo das genokratische Princip unter göttlicher Sanktion einmal das herrschende war, da er ferner auf dem Gebiete des neuen Staatsbürgerthums den ohne Zweifel durchschnittlich sehr begüterten Patriciern — aus dem öffentlichen Leichenbegängnisse, das später als eine Auszeichnung verdienten Patriciern bisweilen bewilligt wurde, wird mit Unrecht auf ihre Armuth geschlossen (Dion. 5, 48. 6, 96) — die auch sonst behauptete erste Stelle, und dadurch wie durch ihren Einflufs auf die Clienten die entscheidende Macht, verhiefs, und da er endlich auch den Patriciern gegenüber als eine Beschränkung des königlichen imperium, das von vorn herein nicht an die Befolgung eines solchen an sich gerechten Mafsstabes gebunden war, erschien.

Das Gebiet dagegen, auf welches sich nach der Absicht des Servius Tullius die gemeinschaftliche Theilnahme der Patricier und Plebejer erstrecken sollte, mit andern Worten der Inbegriff des von ihm geschaffenen gemeinsamen Staatsbürgerthums, ist nicht mit völliger Sicherheit abzugränzen, da wir ebenso wenig sichere Nachrichten über die Erweiterungen haben, welche dieses Gebiet

nach dem Sturze des Tarquinius Superbus durch die Nachgiebigkeit der Patricier gegen die Plebejer erfuhr. Gewifs ist nur, dafs, während vor Servius Tullius die Plebejer in gesonderten Heerhaufen, wie später die Bundesgenossen, Kriegsdienst geleistet und ein willkürlich auferlegtes Schutzgeld (wahrscheinlich aes genannt), wie später die aerarii, als Steuer bezahlt hatten, durch Servius Tullius sie Theil erhielten an dem Dienste in der römischen Legion und an der Entrichtung des tributum, der Kriegssteuer. Gerade diese Pflichten gegen den Staat werden als dasjenige Gebiet bezeichnet, auf welches der durch den Census gewonnene timokratische Mafsstab zunächst angewendet werden sollte. Censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio, ex quo belli pacisque munia non viritim ut antea, sed pro habitu pecuniarum fierent (Liv. 1, 42). Das Recht des Königs, Soldaten auszuheben und Steuern auszuschreiben war unbezweifelt, wofern er das imperium besafs; dieses aber hatte sich Servius Tullius nachträglich bewilligen lassen, nachdem er sich als Usurpator auf dem Throne befestigt hatte (Cic. de rep. 2, 21). Nur das also bedurfte einer Einwilligung der Patricier, dafs Kriegsdienst und Steuerpflicht nach Mafsgabe des Vermögens geregelt sein sollte, was den Patriciern nur erwünscht sein konnte, und dafs die Plebejer mit in der römischen Legion sollten dienen können. Diese Einwilligung zu erlangen, wird dem Servius Tullius nicht schwerer geworden sein, als es dem Tarquinius Priscus geworden war, die Cooptation so vieler Plebejer in den patricischen Stand durchzu setzen. Die Form der römischen Legion stand ohnehin nicht unter strenger göttlicher Sanktion; auf diesem Gebiete mufste schon aus praktischen Gründen dem Ermessen des königlichen Feldherrn freierer Spielraum gelassen sein. Dazu erforderte es das nächstliegende Interesse des Staates, also zunächst auch das der patricischen gentes, dafs die Wehrkraft des Staates in dauernder und organischer Weise nach den durch die Volksmasse der Plebejer vorhandenen Mitteln gesteigert würde. Es war aber leicht einzusehen, dafs die Plebejer als anerkannte Genossen der Patricier im Kriegsdienste tapferer kämpfen würden, als wenn sie durch Aufstellung in gesonderten Heerhaufen stets an den Verlust ihrer früheren nationalen Selbständigkeit erinnert worden wären.

So gewifs es nun auch ist, dafs die Einzelheiten des Servianischen Verfassungswerks, namentlich die Eintheilung des Volkes in Klassen und Centurien, sich am Besten erklären, wenn man festhält, dafs es zunächst und vorzugsweise auf die Gemeinschaftlichkeit des Kriegsdienstes in der römischen Legion berechnet

war; so gewifs schon allein in der Betheiligung der Plebs an der römischen Legion eine wesentliche Erhöhung derselben erkannt werden müfste, da auch in der Folgezeit der Legionsdienst ein Vorrecht der römischen Vollbürger ist; so wahrscheinlich es endlich an sich ist, dafs ein tyrannischer König eher die Pflichten geregelt, als die ihnen korrelaten Rechte verliehen haben wird: so ist doch kein triftiger Grund vorhanden, der uns nöthigte der Tradition gegenüber zu läugnen, dafs Servius Tullius auch schon die Theilnahme der Patricier und Plebejer an gewissen ihnen gemeinschaftlichen Rechten geordnet habe durch die Konstituirung der Volksversammlung der comitia centuriata und durch die Verleihung des jus suffragii an die Plebejer nach Mafsgabe des Census. Ist dies auch nicht der Hauptzweck des Servius Tullius bei seiner Eintheilung des Volkes in Klassen und Centurien gewesen, wie es nach Ciceros, übrigens verstümmelter, Darstellung erscheinen könnte, so erkennen doch auch Livius und Dionysius diesen Zweck in zweiter Instanz an (Liv. 1, 43. Dion. 4, 20). Dazu kommt, dafs das rechtliche Bestehen der comitia centuriata bei Beginn der Republik vorausgesetzt wird, und nur ihre Kompetenz sich erweitert. Endlich würde es zwar zwecklos sein, die Gründung der comitia centuriata auf Servius Tullius zurückzuführen, wenn es unmöglich wäre, eine Kompetenz derselben neben den comitiis curiatis nachzuweisen; ebenso zwecklos ist es aber der Tradition gegenüber die Gründung der comitia centuriata durch Servius Tullius zu bestreiten, sobald nur die Möglichkeit einer solchen Kompetenz nachgewiesen werden kann, die als Keim der nach dem Sturze des Tarquinius Superbus rasch sich entfaltenden Entwickelung anzusehen ist.

Servius Tullius konnte aber eine solche Kompetenz schaffen, selbst ohne in die Rechte des patricischen populus einzugreifen. Wenn frühere Könige den comitiis curiatis die Entscheidung über einen Angriffskrieg und die Provocation eines perduellis überlassen hatten, so hatten darum die comitia curiata kein Recht darauf, dafs jene Entscheidung ihnen anheimgestellt würde (§. 54). Der König konnte, wenn er dem vereinigten Volke der Patricier und Plebejer aus eigenem Antriebe Rechte einräumen wollte, gerade jene Entscheidungen den comitiis centuriatis überlassen. Auch ein innerer Grund mufste ihm dies als konsequent erscheinen lassen. Wenn es seine Absicht war, Patricier und Plebejer zur Einheit eines Volkes zu verschmelzen, so war für ihn jede perduellio, mochte sie von einem fremden Volke oder von einem Einzelnen begangen werden, nicht gegen den patrici-

schen populus allein, sondern gegen das Gesammtvolk gerichtet. Wenn der König also überhaupt auf Anwendung seines imperium verzichten wollte, so konnte er folgerichtig die Entscheidung nur dem Gesammtvolke überlassen. Dafs dieses nun auch wirklich geschehen oder durch Servius Tullius wenigstens grundsätzlich festgestellt sei, ergiebt sich daraus, dafs erstens seit dem Beginn der Republik die Entscheidung über den Angriffskrieg zu der unbezweifelten Kompetenz der comitia centuriata gehört (Dion. 8, 91. 9, 69. Liv. 4, 30. 58. 60. 6, 21. 22. 7, 6 u. s. w.), ohne dafs irgendwo ein späterer Zeitpunkt erwähnt würde, an dem dieses Recht den comitiis centuriatis übertragen wäre; und dafs zweitens ebenso die Entscheidung über die provocatio den comitiis centuriatis zusteht, deren Kompetenz in dieser Beziehung durch die lex Valeria de provocatione (§. 68) schon erweitert und nicht erst begründet ward.

Wollte Servius Tullius aber die politischen Rechte der comitia centuriata dadurch steigern, dafs er die der comitia curiata schmälerte, so konnte er zwar auf keinen Fall die im geheiligten Familienrecht begründete patrum auctoritas (lex curiata de imperio) den Curien nehmen, wohl aber die viel unwesentlichere creatio des Königs. Es wäre auf jeden Fall durchaus folgerichtig, wenn Servius Tullius, wie er die Entscheidung über den Angriffskrieg dem Volke überliefs, dessen Heer den Krieg führen sollte, so auch die Wahl des von den Curien mit dem imperium zu bekleidenden Königs und Imperators diesem Volke gegeben hätte, das dem kriegerischen Oberbefehl des Königs gehorchen sollte. Eine sichere Entscheidung über diese Frage ist defshalb unmöglich, weil die Usurpation des Tarquinius Superbus eine Königswahl überhaupt nicht mehr hat zu Stande kommen lassen. Wahrscheinlich ist es aber allerdings, dafs Servius Tullius das Recht der creatio den comitiis centuriatis zugewendet hatte (vgl. auch Appian. de reb. Pun. 112. Dion. 5, 12). Denn bei Einführung der Republik wählten die comitia centuriata ex commentariis Servii Tullii zwei Consuln, woraus die Späteren mit Unrecht schlossen, dafs Servius Tullius die Absicht gehabt habe, das königliche imperium niederzulegen und zwei Consuln wählen zu lassen (Liv. 1, 48. 60. Dion. 4, 40. Plut. de fort. Rom. 10), woraus aber allerdings soviel mit Recht gefolgert werden darf, dafs die creatio der obersten Magistratur staatsrechtlich den comitiis centuriatis schon damals zustand, und ihnen nicht erst durch die lex tribunicia des Brutus (Dion. 4, 84) verliehen wurde, deren Bedeutung vielmehr eine andere ist (§. 67). Hätte ferner nicht Servius Tullius dieses Recht der co-

mitia centuriata festgestellt in der Weise, dafs der interrex seinen Vorschlag an die comitia centuriata statt wie bisher an die comitia curiata zu richten habe, wären also die comitia centuriata überhaupt nach Servius Plan nur von einem Inhaber des imperium zu berufen gewesen, so würde es eine schwer erklärliche Anomalie sein, dafs in der Republik der interrex ohne imperium das Recht comitia centuriata zur Wahl zu berufen hatte (S. 223). Es ist aber keineswegs unwahrscheinlich, dafs Servius Tullius vom patricischen populus die Einwilligung zur Uebertragung dieser seiner Funktion an die comitia centuriata erhielt; denn die Patricier behielten die Wahl doch in ihrer Hand (S. 355), da sie den interrex bestellten, da der interrex den Vorschlag hatte, und da sie wiederum erst dem Gewählten das imperium verliehen, ohne welches seine Macht so unbedeutend war, dafs er die Wahl hätte ablehnen müssen. Wenn die lex curiata de imperio in der Zeit, als die creatio bei den Patriciern war, schwerlich je verweigert war, so konnte es den Patriciern nicht entgehen, dafs dieselbe jetzt eine erhöhte Bedeutung gewinnen mufste, und dafs sie das, was sie durch die creatio verloren, in der erhöhten Bedeutung der lex curiata de imperio wieder erhielten.

Dafs endlich das Volk der comitia centuriata zur Anhörung der Verkündigung des Festkalenders geladen wurde, und dafs insofern auch von comitiis calatis centuriatis die Rede sein kann, ist bereits oben (§. 54) erwähnt. Nach Analogie des patricischen Testamentes in comitiis calatis wurde ferner die vereinigte Volksversammlung der Patricier und Plebejer, aber, wie es scheint nur als kampfbereites Heer, benutzt zu der Einrichtung des testamentum in procinctu (§. 36). Davon aber, dafs die comitia centuriata nach Analogie der comitia curiata die arrogatio eines Plebejers gut geheifsen hätten, findet sich keine Spur, und es ist dies auch nach dem oben geschilderten Verlauf des Instituts der arrogatio (§. 32) unwahrscheinlich.

Wie aus den unserer Ansicht nach ursprünglichen Attributen der comitia centuriata sich die Kompetenz derselben rasch erweiterte, wie namentlich die von Servius Tullius gewifs nicht beabsichtigte legislative Gewalt derselben, die sich bei Annahme der lex Valeria de provocatione zuerst zeigte (Cic. de rep. 2, 31), begründet ward, wird in der dritten Periode darzustellen sein. Hier mufs auf ein Doppeltes aufmerksam gemacht werden: erstens, dafs die den comitiis centuriatis zustehenden Akte wesentlich staatsrechtlicher Natur sind, woraus sich erklärt, dafs der Kampf, der auf dem Boden der neuen Verfassung mit dem patricischen

populus geführt wurde, zu einer immer freieren Emancipation von dem patriarchalischen Familienrechte führte; und zweitens, dafs jene Kompetenz wesentlich geschaffen wurde durch eine Verringerung des königlichen imperium. Hieraus erklärt sich sowohl die Sage, dafs Servius Tullius die königliche Gewalt habe verringern wollen (Liv. 1, 48. 60. Dion. 4, 40) und sie in Beziehung auf das Richteramt der Könige durch Ueberweisung des Urtheilspruches an Privatrichter wirklich verringert habe (Dion. 4, 25), als auch die Thatsache, dafs der Fortschritt der Verfassungsentwickelung in den ersten Zeiten der Republik sich als ein Streben nach Verringerung des imperium der Magistrate und nach Begründung der Souveränität des Volkes (imperium populi: Liv. 4, 5. Varro l. l. 5, 87) kundgiebt. Servius Tullius hat aber in der That die königliche Gewalt verringert, selbst wenn er weiter Nichts als das Princip, dafs belli pacisque munia pro habitu pecuniarum zu vertheilen seien, zu gesetzlicher Geltung brachte. Denn selbst in diesem Falle hätte er das zuvor in Beziehung auf Aushebung und Steuerausschreibung unbeschränkte imperium an die Norm des Census gebunden; kurz auch so wäre der Ausdruck des Tacitus richtig, der den Servius Tullius als sanctor legum, quis etiam reges obtemperarent, bezeichnet (Ann. 3, 26. vgl. Dion. 4, 36), obwohl dieser Ausdruck seine volle geschichtliche Bedeutung erst dann erhält, wenn wir auch die ursprüngliche Kompetenz der comitia centuriata als von ihm begründet annehmen.

Steht hiernach die staatsrechtliche Bedeutung des Servianischen Verfassungswerkes sowie auch das fest, dafs Servius Tullius die Einwilligung des bis dahin allein berechtigten patricischen populus zur Legitimirung desselben erlangen konnte und erhalten hat, so ist auch die Form, in welcher diese Legitimirung bewerkstelligt wurde, nicht schwer nachzuweisen. Umfassende staatliche Organisationen sind im höheren Alterthume niemals dadurch legitimirt, dafs das Volk die einzelnen Bestimmungen derselben nachträglich gut geheifsen hätte, sondern stets dadurch, dafs ein Einzelner von der zuständigen Gewalt im Voraus die Vollmacht erhielt, den Staat neu zu ordnen. Dies ist der Rechtsgrund der Lykurgischen und Solonischen Verfassung in Griechenland, und dafs auch die Servianische Verfassung in derselben Weise legitimirt sei, ist schon defshalb wahrscheinlich, weil selbst in späterer Zeit die Art und Weise, in welcher die Gesetzgebung der Decemvirn angeordnet und ihr Werk legitimirt wurde, abhängig erscheint von der Ertheilung einer unumschränkten Vollmacht im Voraus. Es ist daher durchaus unwahrscheinlich, dafs Ser-

vius Tullius einzelne seiner Anordnungen, wie Dionysius (4, 13. 23) voraussetzt, nachträglich habe bestätigen lassen. Da nun die Grundlage des Servianischen Verfassungswerkes, der Census, später alle fünf Jahre von den Censoren wiederholt wurde, so dürfen wir rückschliefsend vermuthen, dafs die Art, wie die Censoren bevollmächtigt wurden zur Veranstaltung des Census, — wobei auch sie rücksichtlich der Anordnungen im Einzelnen völlig unverantwortlich waren (Liv. 4, 8. Varr. l. l. 5, 81), — nachgebildet sei der Art, in welcher der erste Census, der des Servius Tullius, legitimirt war. Die Censoren erhielten nun aber ihre Vollmacht im Voraus durch die lex centuriata de potestate censoria (Cic. de leg. agr. 2, 11). Genau so kann der Servianische Census nicht legitimirt sein, da die comitia centuriata erst durch ihn geschaffen wurden. Aber da die Censur (§. 84) als ein besonderes Amt erst im Jahre 311 u. c. von dem Consulate abgezweigt war (Liv. 4, 8), so kann auch die Art, wie den Censoren die Vollmacht ertheilt wurde, eine Neuerung erlitten haben. Die Consuln, die vorher den Census abzuhalten hatten, waren dazu ohne Zweifel bevollmächtigt durch die lex curiata de imperio, die ihre Regierungsvollmacht überhaupt feststellte, und von der sich die lex centuriata de potestate censoria offenbar unterscheiden mufste, da ja die Censoren nicht das volle imperium, sondern nur einen Theil desselben als censoria potestas haben sollten. Wenn nun aber die Vollmacht der Consuln zur Abhaltung des Census in der lex curiata de imperio lag, so ist nichts wahrscheinlicher, als dafs auch Servius durch diese, die er sich bekanntlich bewilligen liefs (Cic. de rep. 2, 21), die Vollmacht zur Abhaltung des Census und zu allem, was danach geordnet werden sollte, erhielt. So haben wir in der That eine Bevollmächtigung im Voraus, wie sie durch die Analogie anderer Staatsreformen erfordert wird. Die lex curiata de imperio eignete sich ihrer Form nach dazu, selbst detaillirte Bestimmungen in sich aufzunehmen, wie wir früher wahrscheinlich gemacht haben, dafs auch die Einführung der Lictoren, Quästoren und Duumviri perduellionis durch sie geschah. Natürlich kann nicht ermittelt werden, wie weit Servius Tullius in der detaillirten Aufzählung der ihm zu ertheilenden Rechte gegangen sein mag; so viel scheint aber gewifs, dafs in der lex curiata die Verpflichtung, den Census alle fünf Jahre zu erneuern, in irgend einer Weise ausgesprochen war, denn dieser Zeitraum erscheint nachher als gesetzliche Censusperiode (Varr. l. l. 6, 93). Auch die lex de incensis, die Servius Tul-Tullius gegeben haben soll, um zu erzwingen, dafs die einzelnen Bürger sich der Abhaltung des Census fügten (Liv. 1, 44. Dion. 4. 15.

Zon. 7, 19. vgl. Cic. pro Caec. 34. Dion. 5, 75), war wohl nur ein Theil seiner lex curiata de imperio, nämlich der Theil, in welchem, wie das auch bei späteren Gesetzen Sitte ist, den gegen das Gesetz Ungehorsamen Strafe angedroht ward. Die festgesetzte Strafe, capitis deminutio maxima, galt auch dem, der sich seiner durch den Census festgestellten Dienstpflicht entzog, wird also in der lex curiata des Servius Tullius wohl allgemein auf Ungehorsam gegen das imperium gestellt gewesen sein.

Servius Tullius benutzte also hiernach die Form der lex curiata de imperio oder der patrum auctoritas, um das römische Staatsrecht in gesetzlicher Weise zu verändern. Dieses althergebrachte Gesetz erscheint demnach als der Schofs, aus dem sich die legislative Gewalt, die in Wahrheit auch später zwischen Magistrat und Volk getheilt war, zunächst in Bezug auf den Inhalt des Imperium entwickelte (*ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν* App. de reb. Pun. 112), und als der Rechtsboden, aus dem später auch das Recht der Patricier zu deduciren war, legislatorische Akte anderer Comitien, wofern sie das imperium veränderten, erst durch ihre auctoritas gültig zu machen (§. 68).

War dies die Legitimirung des Servianischen Verfassungswerks, so konnte dasselbe auch für ein von dem Willen des Jupiter genehmigtes gelten. Denn dieser hatte bei der Anstellung der auspicia zum Zweck der lex curiata de imperio die Ertheilung der Vollmacht mit allen ihren Folgen gutgeheifsen. Nichtdestoweniger berücksichtigte Servius Tullius das religiöse Bedürfnifs seiner Zeitgenossen dadurch, dafs er auch noch in anderer Weise seinem Werke den Stempel religiöser Weihe aufdrückte. Das Volk mufste in der Form, die es auf Grund des Census erhalten hatte, als ein gottgefälliges sich darstellen. Um defshalb dasselbe von allen verborgenen Fehlern zu reinigen, veranstaltete Servius Tullius ein allgemeines Sühnfest, *lustrum,* wobei das Volk bewaffnet und in der Gliederung, die es nach Mafsgabe des Census erhalten hatte, auf dem campus Martius erschien, und durch ein dreimal um das ganze Volk getragenes Opfer (ambilustrium Dion. 4, 22, mifsdeutet von Serv. ad Aen. 1, 283), welches dem Mars galt (Dion. l. c.) und aus einem Schweine, einem Schafe, einem Rinde bestand (daher *suovetaurilia,* Liv. 1, 44), entsühnt wurde. Nachdem dies geschehen war, flehte Servius Tullius die Götter an, dem neukonstituirten Volke Heil und Segen zu verleihen. Diese religiöse Weihe wurde auch späterhin beibehalten,

und als der eigentliche Schlufsakt des Census galt das condere lustrum und das damit verbundene Gebet des Censors um die salus publica (Val. Max. 4, 1, 10). Weil aber die Neukonstituirung des Volks auf fünf Jahre gültig sein sollte, das lustrum also alle fünf Jahre wiederholt wurde, wurde lustrum in weiterer Bedeutung synonym mit quinquennium. Nach einer zweifelhaften Notiz des Valerius Maximus (3, 4, 3) hätte Servius Tullius selbst viermal das Lustrum (also auch den Census) abgehalten.

59. *Die Klassen und Centurien.*

Das Resultat der von Servius Tullius veranstalteten Schatzung war eine Eintheilung des römischen Volkes in fünf Klassen (Liv. 1, 43. 3, 30. Cic. de rep. 2, 22. Gell. 10, 28. Ascon. 76 Or.), deren Zahl stets unverändert blieb (Pseudo-Sal. de rep. ord. 2, 8. Cic. Acad. prior. 2, 23, 73), und in eine nachher (§. 60) näher zu erörternde Anzahl von Centurien als Unterabtheilungen der Klassen. Diese Eintheilung heifst in officieller Bezeichnung *descriptio centuriarum classiumque* (Liv. 4, 4. Fest. p. 246. 249. Cic. de rep. 2, 22). Die erste Klasse zerfiel in equites und pedites, die pedites aller fünf Klassen in seniores und juniores (vgl. §. 44). Dies und die Namen weisen unverkennbar darauf hin, dafs der nächste und vorzüglichste Zweck dieser Eintheilung der militärische, die Organisation des römischen Heeres (§. 64), war. Denn *classis* (griechisches Lehnwort für κλῆσις, dorisch κλᾶσις, Dion. 4, 18), wörtlich die Ladung, bedeutet das aufgebotene Heer, classis procincta z. B. das in Schlachtordnung stehende kampfbereite Heer (Gell. 10, 15. 1, 11. Fest. p. 189. 249. Paul. p. 56. 225. vgl. Liv. 4, 34), der Plural classes also die einzelnen Abtheilungen des Heeres, wie sie der Reihe nach zum Kampfe gerufen werden. *Centuria* aber (nicht aus centum und viri, sondern von centum durch das Suffix-urius abgeleitet, vgl. Merc-urius, Vet-urius) bedeutet zunächst eine militärische Abtheilung von 100 Mann (Varr. l. l. 5, 88), erst dann einen Komplex von 100 kleinsten Ackerhufen zu zwei jugera (Varr. l. l. 5, 35. Paul. p. 53. vgl. §. 40). Bei den in Bezug auf die Klassen und Centurien streitigen Fragen mufs demnach die Rücksicht auf die Organisation des römischen Heeres entscheiden, während die Ansicht über die ursprünglichste Form der comitia centuriata (§. 66) sich vielmehr trotz etwaiger Widersprüche in den Angaben der Schriftsteller nach den Resultaten modificiren mufs, die wir für die Eintheilung in Klassen und Centurien aus ihrem principalen Zwecke gewinnen. Denn wenn die comitia centuriata als exercitus urbanus (Varr. l. l. 6, 93) oder einfach als exercitus

(Gell. 15, 27. Liv. 39, 15. Paul. s. v. justi p. 103. Macrob. Sat. 1, 16, 15. Serv. ad Aen. 8, 1) bezeichnet werden, so folgt, dafs die Heeresordnung ursprünglich für die Form der comitia mafsgebend war. So wenig nun verkannt werden soll, dafs nachher eine getrennte Entwickelung der Form des römischen Heeres und der der comitia centuriata begann, so gewifs mufs doch, wenn man sich nicht die Möglichkeit verschliefsen will, diese Entwickelung zu begreifen, daran festgehalten werden, dafs die Formen in ihrem Ausgangspunkte so genau als möglich dieselben waren.

Zuerst mufs nun als feststehend angenommen werden, dafs in den Klassen und Centurien nur diejenigen waren, welche zum Dienste in der römischen Legion berechtigt und, wenn nicht ihr Alter ihnen Freiheit vom Dienste (vacatio) verlieh, verpflichtet waren. Bedarf es dafür eines äufserlichen Beweises, so liegt dieser darin, dafs die statistischen Angaben über die Bevölkerung Roms, die bei Gelegenheit der Erwähnung eines Census von den Schriftstellern überliefert werden, nach mehrfach wiederholter ausdrücklicher Angabe (Liv. 1, 44. Dion. 5, 20. 75. 6, 63. 9, 25. 36. 11, 63) sich nur auf die Zahl der Waffenfähigen beziehen. Zum Dienst in der Legion galten aber noch in späterer Zeit, als man schon angefangen hatte, von der Strenge der altrömischen Grundsätze (Dion. 2, 28. 9, 25) abzulassen, als vorzugsweise geeignet die Ackerbauer (Liv. 8, 20). Dafs nun Servius in der That nur solche zum Kriegsdienste bestimmte und demgemäfs nur solche in die Klassen und Centurien aufnahm, beweist schon die Sorge der Censoren für Aufrechterhaltung des Ackerbaus (Gell. 4, 20), namentlich aber der Umstand, dafs die in die Klassen aufgenommenen Bürger als Ansässige, *assidui* (Cic. de rep. 2, 22. Top. 2, 10. Gell. 16, 10. 19, 8. Varro bei Non. p. 48 G. Quintil. 5, 10, 55. Charis. 1, 58 P. Paul. p. 9, nicht ab asse dando, sondern ab assidendo), und als Grundeigenthümer, *locupletes* (ll. cc. und Gell. 10, 5. Paul. 119. Plin. n. h. 18, 3, 3. Ovid. fast. 5, 281; gleichbedeutend *pecuniosi*, Viehzüchter, Cic. de rep. 2, 9. Quintil. l. c.), bezeichnet werden. Die Eintheilung in Klassen und Centurien erstreckte sich also nicht auf sämmtliche Bewohner des römischen Gebietes, sondern nur auf die Patricier, die ackerbautreibenden Plebejer und diejenigen ackerbautreibenden Clienten, welche, um eben der neuen Ordnung gemäfs in der Legion dienen und in den comitiis centuriatis stimmen zu können, von den gentes für freie Grundeigenthümer erklärt worden waren (§. 42). Von diesen assidui und locupletes wurden aber nicht blofs die privatrechtlich selbständigen patres familias in die Klassen aufgenommen,

sondern auch die filii familias, und zwar bestimmte der Census des Vaters, d. i. die res familiaris der Familie, die Klasse nicht blofs für den Vater, sondern auch für die Söhne (Paul. s. v. duicensus p. 66. Liv. 24, 11. 43, 14. Dion. 9, 36). Für den militärischen Zweck war dies durchaus erforderlich, auch keineswegs unbillig, dafs die res familiaris die Pflichten aller wehrhaften Mitglieder der Familie bestimmte. Für den politischen Zweck aber lag darin, dafs auch die filii familias Stimmrecht ausüben sollten, keine Neuerung, da auch in den comitiis curiatis die patricischen filii familias stimmfähig waren.

Aber nicht alle ansässigen Grundeigenthümer hat Servius Tullius in die Klassen aufgenommen. Bei dem militärischen Zwecke der Eintheilung verstand es sich von selbst, dafs solche Familien, gleichviel ob patricische oder plebejische, in welchen ein wehrhaftes Individuum nicht war, die also nur aus unverheiratheten Frauenzimmern (*viduae, orbae*) oder noch nicht mannbaren Knaben (*orbi, pupilli*) bestanden, nicht in den Klassen sein konnten. Die Zahl dieser wird daher auch bei Angaben über die Bevölkerung nicht mitgerechnet (Liv. 3, 3. ep. 59. Plut. Popl. 12), und sie werden, um für den Kriegsdienst, den sie nicht leisten können, ein Aequivalent zu geben, auf eine besondere Weise nach einem höheren Mafsstabe besteuert (§. 65).

Es war ferner natürlich, dafs, da der Begriff des assiduus und locuples eine äufserlich fafsbare Gränze haben mufste, und da es nicht gerathen war, den Armen die Vertheidigung des Landes anzuvertrauen (Dion. 4, 19), ein Minimum des Grundeigenthums, wahrscheinlich zwei jugera (§. 61), festgestellt wurde, das zum Dienst in der Legion und zum suffragium in den comitiis centuriatis berechtigen sollte. Die dieses Minimum nicht hatten, waren von den Klassen ausgeschlossen und hiefsen *proletarii* (Cic. de rep. 2, 22. Gell. 16, 10. 19, 8. Varr. bei Non. 48 G.). Der Sinn dieses Ausdruckes ist von den Alten mifsverstanden, indem sie meinten, die proletarii hätten so geheifsen, weil sie dem Staate nur durch Erzielung von Nachkommenschaft (proles) genützt hätten, ein sehr zweifelhafter Nutzen, da die Kinder der Proletarier natürlich auch nicht durch Kriegsdienst dem Staate nützen konnten. Da proles allerdings Nachkommenschaft bedeutet (daher es z. B. auch im Sinne von junger Mannschaft, gleichbedeutend mit juniores, gebraucht werden kann: Cic. de leg. 3, 3), ein noch nicht mannbarer Knabe (Mar. Victor. p. 2465 P.) aber, der eben auch noch nicht in die Klassen aufgenommen war (Paul. p. 108),

als solcher improles, improlus, improlis genannt wurde: so können die proletarii, die eben auch nicht in den Klassen waren und in offenbarer Beziehung eben darauf proletarii hiefsen, nicht so heifsen, weil sie Kinder erzielten, sondern weil sie, trotzdem dafs sie Kinder erzielten, doch, wie die noch unwehrhaften (impuberes), kinderlosen (improli) Knaben, aufserhalb der Klassen, also zum Staate in einem Verhältnisse, wie die Kinder zur Familie, gleichsam als Kinder der Staatsfamilie (quasi progenies civitatis: Cic. de rep. 2, 22), standen. Von diesen proletariis wird nun ausdrücklich berichtet, dafs sie frei vom Kriegsdienste und von der Kriegssteuer waren (Liv. 1, 43. Dion. 4, 18. 20. 7, 59). Es ist daher gegen das Princip der Servianischen Eintheilung, wenn trotzdem behauptet wird, dafs aus ihnen eine Centurie gebildet sei, und wenn Dionysius sogar (4, 18. 7, 59) diese unterste Centurie als sechste Klasse bezeichnet. Die Einrichtung dieser Centurie mufs demnach in eine spätere Zeit fallen, als die comitia centuriata schon anfingen sich von der Heeresordnung zu emancipiren, wie denn auch die Nichtunterscheidung von seniores und juniores bei dieser Centurie beweist, dafs sie dem Kriegsdienst völlig fremd, also auch nicht ursprünglich war; wahrscheinlich ist sie in die Zeit zu setzen, als die Proletarier, weil sie in den comitiis tributis Stimmrecht gehabt hatten (§. 63), auch in den comitiis centuriatis stimmberechtigt werden mufsten, da die comitia tributa den comitiis centuriatis als allgemeine Volksversammlung gleich gestellt waren (§. 75), d. i. in die Zeit unmittelbar nach der Decemviralgesetzgebung und dem Consulate des Valerius und Horatius (305 u. c.). Erst von da an heifsen sie, sofern sie nun auch mit censirt werden mufsten, und doch nicht wegen ihres Vermögens, sondern nur in Anbetracht ihrer privatrechtlichen Selbständigkeit, ihres caput, censirt werden konnten, *capite censi.* Noch in den Zwölf Tafeln war der Gegensatz zu assiduus nur proletarius (Gell. 16, 10. Varr. bei Non. 48 G.), nicht capite census. Eine Zeit lang waren dann beide Ausdrücke synonym (Paul. p. 226), bis sie sich später aus nachher (§. 61) zu erörternden Gründen wieder schieden (Gell. 16, 10. Non. 106 G.).

Es ist ferner wahrscheinlich, dafs Servius, der die Klassen mit mindestens eben so unumschränkter Vollmacht konstituirte, wie später die Censoren (vgl. z. B. Liv. 4, 24), Manche, trotzdem dafs sie begütert waren, von den Klassen und Centurien ausschlofs, wenn nämlich Gründe vorhanden waren, ihnen den Legionsdienst und das Stimmrecht nicht anzuvertrauen. Solche

hiefsen später *aerarii* *), und die Verzeichnisse derselben wurden auf besonderen Tafeln geführt, die später, weil einst die Caeriten (Liv. 5, 50. 7, 20) den Hauptbestand dieser aerarii (oder municipes, wie sie im ursprünglichen Sinne dieses Wortes auch heifsen konnten, wenn sie ursprünglich durch hospitium publicum mit Rom verbunden gewesen waren) ausgemacht hatten, *Caeritum tabulae* hiefsen (Gell. 16, 13, 7. Schol. Cruq. ad Hor. ep. 1, 6, 62. Ps. Ascon. 103 Or.). Es wird nun zwar nicht direkt erwähnt, dafs diese Kategorie schon zu Servius Zeiten bestand; da aber die Rechtsstellung der späteren aerarii keine andere war, als die der gesammten Plebs vor Servius Tullius, indem sie cives sine suffragio waren; da ferner das Institut der municipes so alt ist, wie Rom überhaupt, indem das ursprüngliche Verhältnifs zwischen Latium und Rom eben das eines hospitium publicum mit commercium gewesen war (§. 23. 33. 55); da ferner besonders eben unterworfene Völkerschaften, wie die Caeriten, diese civitas sine suffragio erhielten, d. h. aerarii oder municipes wurden; da endlich der Natur der Sache nach Servius Tullius unmöglich diejenigen begüterten Plebejer, die erst eben unterjocht waren, und von denen offener Abfall jederzeit befürchtet werden konnte, in das römische Heer aufnehmen durfte: so ist nicht im Mindesten zu zweifeln, dafs es schon zu Servius Zeiten aerarii gab, wie es vor ihm der Sache nach solche gegeben hatte. Aerarii hiefsen diese aber defshalb, weil sie nicht wie die proletarii steuerfrei waren, sondern ein Schutzgeld, *aes*, bezahlen mufsten, das der König ihnen willkürlich auferlegte, rücksichtlich dessen er wenigstens nicht an den Census gebunden war. In ihrer Beziehung zur Servianischen Verfassung hiefsen sie aber nur aerarii, nicht municipes, woher sich erklärt, dafs jenes Wort stets gleichbedeutend blieb mit cives sine suffragio, während die Bezeichnung municipes später den früheren aerariis verblieb, auch wenn sie das suffragium erhielten. Von den Proletariern unterschieden sie sich anfangs nur dadurch, dafs sie, trotzdem dafs sie begütert waren, keinen Legionsdienst thaten und kein Stimmrecht hatten, wohl aber Steuern bezahlten, nachher auch dadurch, dafs sie auch damals das Stimmrecht nicht erhielten, als es den Proletariern gewährt wurde.

Aufser diesen Kategorien, die trotz ihres Grundeigenthums von den Klassen ausgeschlossen waren, waren von denselben selbstverständlich diejenigen völlig ausgeschlossen, die kein

---

*) Pardon, de aerariis. Berol. 1853.

Grundeigenthum hatten (Dion. 2, 28), also die Kleinhandel und Gewerbe treibenden *opifices* und *sellularii*, (in neun collegia vertheilt, s. §. 42), mochten sie nun ihrer Herkunft nach Clienten, verarmte Plebejer oder Freigelassene sein. Dafs sie ursprünglich von den Klassen ausgeschlossen waren, beweist ein bestimmtes Zeugnifs (Dion. 9,25) und für die libertini insbesondere noch der Umstand, dafs diese erst seit der Censur des Appius Claudius (442 u. c.) den Anspruch machen, in die Klassen aufgenommen zu werden. Dazu kommt, dafs opifices und sellularii, namentlich aber libertini noch bis in spätere Zeit für unfähig des Legionsdienstes galten (Liv. 8, 20. 10, 21). Uebrigens galten sie alle als cives, d. h. als cives sine suffragio. Ob sie zu den proletariis oder den aerariis gerechnet wurden, wird davon abgehangen haben, ob sie unbemittelt oder bemittelt waren. Als die proletarii aber zu capite censi wurden, wurden sie mit in die centuria capite censorum aufgenommen, erhielten Theil am suffragium und waren also nun günstiger gestellt als die aerarii.

Die Gesammtheit der fünf Klassen konnte, als aufgebotenes Heer betrachtet, selbst classis heifsen (s. oben S. 342) und hiefs vielleicht mit Bezug auf ihre fünf Abtheilungen *quintana classis* (Fest. p. 257). In engerem Sinne hiefs aber jede der fünf Abtheilungen classis; insbesondere aber hiefs so die erste Klasse, daher die vier unteren Klassen auch als *infra classem* bezeichnet wurden (Gell. 7, 13. Paul. p. 113). Auch dies erklärt sich aus der militärischen Bedeutung dieser Klasse, die den Kern der Schlachtordnung bildete (§. 64). Wie die einzelnen Bürger der ersten Klasse daher als *classici* im eminenten Sinne des Wortes bezeichnet wurden, woher der tropische Gebrauch dieses Worts sich erklärt (Gell. 19, 8, 15), wie sie ferner als *proci* und *principes* (Fest. p. 249. Cic. or. 46, 156) angesehen wurden, so galten sie auch als *censi κατ᾽ ἐξοχήν* (Cic. Verr. 1, 41. 42 mit Ps. Ascon. p. 188 Or. Gaj. 2, 274); daher ist es eine wahrscheinliche Vermuthung, dafs der Ausdruck *accensi* (Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22), der auf die proletarii nicht pafst, weil sie überhaupt nicht censirt wurden, von den unteren vier Klassen gebraucht werden konnte, insbesondere aber von der untersten fünften Klasse gebraucht wurde (vgl. auch Dion. 5, 67), die meist aus Clienten bestanden haben wird (Plut. Popl. 21). Diese Vermuthung erhält ihre Bestätigung dadurch, dafs der mit accensi verbundene, gleichbedeutende Ausdruck *velati*, accensi velati (Cic. l. c.), in der That vom Standpunkte der Heeresordnung auf die fünfte Klasse und zwar nur auf diese pafst (§. 64). Dafs aber besondere Cen-

turien der accensi aus den Proletariern gebildet worden seien, darf man weder aus der verderbten Stelle des Livius (1, 43), in der die accensi erwähnt werden, noch aus der verstümmelten Stelle des Cicero (de rep. 2, 22), die sich völlig erklärt, wenn man accensi velati auf die fünfte Klasse bezieht, noch endlich daraus folgern, dafs die Bedeutung des Wortes accensi später eine andere geworden war (Liv. 8, 8. vgl. §. 64), und dafs es in der Kaiserzeit eine centuria genannte Corporation von accensi genannten Magistratsdienern (§. 90) gab (Fr. Vat. 138); denn die letzteren hiefsen ebendefshalb accensi, weil Anfangs die Magistrate ihre Diener aus Bürgern fünfter Klasse genommen haben werden (Non. 41. 356 G).

60. *Fortsetzung. Die Centurien.*

Die einzelnen Klassen enthielten, wenn wir einstweilen absehen von den Reitercenturien und den aggregirten Handwerkercenturien der Reihe nach 80, 20, 20, 20, 30 Centurien*). Dieses Zahlenverhältnifs entspricht unstreitig dem wirklichen Verhältnisse der in die fünf Klassen vertheilten Bevölkerung, dergestalt dafs in der ersten Klasse $\frac{8}{17}$, in der zweiten, dritten und vierten je $\frac{2}{17}$, in der fünften aber $\frac{3}{17}$ der gesammten in den Klassen befindlichen Zahl römischer Bürger war. Denn nur unter der Voraussetzung, dafs die einzelnen Centurien der verschiedenen Klassen gleich stark waren, entspricht diese Vertheilung der Centurien auf die Klassen dem militärischen Zwecke der Eintheilung, wonach jede Centurie 100 Mann zum Heere stellen sollte. Dem widerspricht nun zwar nicht die reflexionslose Darstellung des Livius, wohl aber die Behauptung des Cicero (de rep. 2, 22), dafs in jeder der Centurien der vier unteren Klassen mehr Bürger gewesen seien, als fast in der ganzen ersten Klasse, und die von demselben Gedanken (Dion. 4, 21) geleitete Reflexion des Dionysius (4, 19), dafs die Bürger erster Klasse in numerisch weit stärkerem Verhältnisse zum Kriegsdienste herangezogen seien, als die der zweiten u. s. w., sowie auch die Thatsache des überwiegend aristokratischen Charakters der comitia centuriata vor ihrer totalen Umgestaltung zur Zeit der punischen Kriege (vgl. Abschnitt VII). Indessen so gewifs jene Reflexion des Dionysius falsch ist, aus dem einfachen Grunde, weil sie mit der unbezweifelten Thatsache der allgemeinen Dienstpflicht der

*) **Breda**, die Centurienverfassung des Servius Tullius. Bromberg. Progr. 1848.

in die Klassen aufgenommenen Bürger streitet, so gewifs ist auch die ihr zu Grunde liegende Voraussetzung für die Zeit des Servius Tullius falsch; folgerichtig also auch die darauf gebaute Vermuthung Neuerer, die übrigens auch noch an andern Unzuträglichkeiten leidet, dafs nämlich jede Centurie ein gleiches Ackermafs repräsentire, wonach allerdings in einer Centurie erster Klasse höchstens der zehnte Theil der Mitgliederzahl einer Centurie fünfter Klasse hätte sein können. Die Thatsache des aristokratischen Charakters der comitia centuriata aber, die keineswegs geläugnet werden soll, sowie die Ungleichheit der Centurien verschiedener Klassen in Beziehung auf die Mitgliederzahl, die später gewifs statt fand, was eben Dionysius und Cicero verleitet hat, sie als ursprünglich anzusehen, erklärt sich leicht. Da gleich in den ersten Zeiten der Republik die Armuth in einem numerischen Verhältnisse zunahm, mit dem die Zahl der Reichen nicht Schritt hielt, so hätte man, um die ursprüngliche Bedeutung der Servianischen Centurieneintheilung festzuhalten, die Zahl der Centurien für jede Klasse bei jedem Census neu konstituiren müssen. That man dies nicht, und es begreift sich leicht (§. 68), dafs die patricischen Consuln und Censoren nicht dazu geneigt waren und jede Veränderung mit Berufung auf die Servianische Zahl ablehnen konnten, so mufsten die Centurien der unteren Klassen stärker, und der Charakter der comitia centuriata von Jahr zu Jahr aristokratischer werden. Freilich konnte dann eben auch das Verhältnifs der Centurien zum Heere nicht aufrecht erhalten werden. Dasselbe ist aber auch nachweislich schon früh aufgegeben, wie die Gestalt des durch Camillus reformirten Heeres (Liv. 8, 8) beweist; und es liegt auf der Hand, warum die Patricier in dieser Beziehung geneigter waren, von der Servianischen Ordnung abzugehen, als in Bezug auf die comitia centuriata.

Die bezeichneten 170 centuriae peditum zerfielen zur Hälfte in *centuriae seniorum*, zur Hälfte in *centuriae juniorum*, und es wurden darüber getrennte Register, tabulae seniorum, tabulae juniorum (Liv. 24, 18), geführt. Die 85 centuriae juniorum wurden auch als *classis juniorum* bezeichnet (Fest. p. 246. vgl. Gell. 10, 28). Die legitime Altersgränze war das vollendete fünfundvierzigste Jahr (Dion. 4, 16. Censorin. 14). Die Jüngeren sollten den Kriegsdienst im Felde thun, die Aelteren zum Schutze der Stadt daheim bleiben (§. 64). Da nun aber die descriptio centuriarum nur alle fünf Jahre wiederholt wurde, so konnte jene Gränze nur als allgemeine Norm, von der aber in der Praxis abgewichen werden durfte, festgehalten werden. Ein 44jähriger Mann

also, der beim Census in eine centuria juniorum gesetzt wurde, war der Theorie nach verpflichtet, die weiteren fünf Jahre, die er in der centuria juniorum verblieb, im Felde zu dienen, in der Praxis aber mochten die Consuln bei der Aushebung Rücksichten nehmen und solche zur Reserve, zum exercitus seniorum, stellen. Daher erklärt es sich, dafs auch das sechsundvierzigste (Pol. 6, 19. Liv. 43, 14. Gell. 10, 28. Cic. de sen. 17, 60), ja sogar in Ausnahmsfällen das funfzigste Lebensjahr (Liv. 42, 31. 33. Sen. de brev. vit. 20. Quint. 9, 2, 85) als die äufserste Gränze des kriegsdienstpflichtigen Alters angenommen wird. Dieses, und hiermit die Möglichkeit in die centuriae juniorum aufgenommen zu werden, begann mit dem siebzehnten Lebensjahre (Gell. 10, 28. Liv. 27, 11. Plut. C. Gr. 5.), offenbar dem praktisch gewählten medius terminus zwischen dem vollendeten vierzehnten Jahre, mit welchem der junge Römer privatrechtlich pubes und vesticeps ward (§. 41), und dem vollendeten neunzehnten Jahre, mit welchem man allgemein wirkliche Kriegstüchtigkeit voraussetzen konnte. Ein sechzehnjähriger also, der nicht in die centuriae juniorum aufgenommen war, blieb demnach höchstens bis zum einundzwanzigsten Jahre gesetzlich frei vom Dienste, was natürlich aber nicht hinderte, dafs er, wenn er sich zu dienen anbot, angenommen wurde. Die welche jünger als 17 Jahre waren, hiefsen vom Standpunkte der Servianischen Ordnung improli (S. 345), ein Ausdruck, der also genau genommen nur etymologisch gleichbedeutend mit impubes ist. Da hiernach ein Römer im schlimmsten Falle vom siebzehnten bis neunundvierzigsten Jahre dienen, also 32 Feldzüge mitmachen mufste, so wurde später, wahrscheinlich als Camillus die Winterfeldzüge einführte, die Zahl der zu absolvirenden ganzjährigen Feldzüge auf 16 gesetzt (Pol. 6, 19); so dafs nun in den centuriae juniorum Leute sein konnten, die, weil sie 16 jährige Feldzüge hinter sich hatten, nicht mehr gegen ihren Willen zum Heere ausgehoben werden durften. Die Erhöhung der Dienstzeit aber von 16 auf 20 Jahre (zuerst nur für Proletarier, Polyb. 6, 19) fällt in die Zeit, als man sich in militärischer Beziehung durchaus nicht mehr an die Servianische Ordnung band.

Die *centuriae seniorum* enthielten die Männer über 45 Jahre. Von diesen waren aber zum Kriegsdienste behuf des Schutzes der Stadt (Liv. 1, 43) nur die unter 60 Jahren verpflichtet, da das sechzigste Jahr, wie es als Ende des kraftvollen Mannesalters galt (Dig. 1, 7, 15, 2), von allen öffentlichen Diensten befreite (Varr. bei Non. 358 G. Fest. p. 334. Rhet. ad Her. 2, 13, 20. Sen. de brev. vit. 4. 20). Die zum Kriegsdienste vollkommen be-

rechtigten, aber ihres Alters wegen nicht verpflichteten, sexagenarii vom Stimmrechte auszuschliefsen, konnte nicht in der Absicht des Servius Tullius liegen; in der That hindert auch später die Höhe des Alters nicht am Stimmrecht in den comitiis centuriatis (Cic. post red. in sen. 11, 28). Da sechzigjährige Greise nach mystischer Zahlendoktrin in der fünften Stufe des Lebensalters standen (Varr. l. c. Censorin. 14), so hiefsen sie nach der oskischen Form des Zahlwortes ponte (quinque) *depontani*. So hiefsen aber auch (Paul. p. 75) die alljährlich am 15. Mai vom pons Sublicius gestürzten Binsenmänner, die Argei (Plut. qu. R. 32), d. h. die Weifsen, cani, senes (S. 63), in denen man sexagenarii sah (Cic. pro Rosc. Am. 35, 100. vgl. Varr. bei Non. p. 61. 145 G.). Dies beides benutzte der römische Volkswitz seit der Zeit, als die Centurien über pontes schreitend, per pontes, abstimmten (Fest. 334), zu dem scherzhaften Ausrufe: sexagenarios de ponte *) (Fest. l. c. Varr. l. c. Ovid. fast. 5, 633. Macrob. Sat. 1, 5). Man hat fälschlich aus diesem Ausrufe geschlossen, dafs die sexagenarii weder in den centuriae seniorum gewesen wären, noch Stimmrecht gehabt hätten, während er gar keinen Sinn hat, wenn nicht wirklich sexagenarii an den Comitien sich betheiligten.

Die centuriae seniorum müssen weniger stark gewesen sein, als die centuriae juniorum; denn nach statistischen Berechnungen kommen auf 1000 Männer, die das siebzehnte Jahr erreicht und überschritten haben, 663,7 Männer, die zwischen dem siebzehnten und fünfundvierzigsten Lebensjahre stehen, und 336,3 Männer, die das fünfundvierzigste Jahr erreicht und überschritten haben. Die militärische Zweckmäfsigkeit einer solchen durch Festsetzung des fünfundvierzigsten Jahres als Gränze gewonnenen Vertheilung leuchtet ein; denn wenn immerhin ein einfaches Aufgebot der seniores zum Schutze der Stadt ausreichte, so mufste doch die Einrichtung so getroffen sein, dafs für den Dienst im Felde ein einmaliges Aufgebot nicht die Gesammtzahl der feldtüchtigen Mannschaft erschöpfte. Sollte aber jede centuria seniorum 100 Mann zwischen 45 und 60 Jahr stellen können, so mufste sie, da die Zahl der über sechzig Jahr Alten zu der Zahl der zwischen dem fünfundvierzigsten und sechzigsten Jahre Stehenden sich verhält wie 132,8 zu 203,5, mindestens aus 165 Mann bestehen. Demgemäfs müssen die centuriae juniorum aus mindestens 326 Mann bestanden haben, reichten also

*) **Wagner**, quaeritur quid sit sexagenarium de ponte. Lüneburg 1831.

im Nothfall für eine dreimalige Aushebung aus (§. 64) und gestatteten bei einfacher Aushebung eine Fortführung der ländlichen Arbeiten während des Krieges. Die Gesammtzahl der in den centuriis peditum enthaltenen Bürger betrug hiernach mindestens 41735.

Die nothwendige Folge dieser ungleichen Stärke der centuriae seniorum und juniorum für die comitia centuriata war ein besseres Stimmrecht der seniores, so dafs also in dieser Beziehung die comitia centuriata von vorn herein ein konservatives Element enthielten. Es ist dies dem Geiste des altrömischen Familienrechts durchaus entsprechend. Denn gewifs die überwiegende Mehrzahl der juniores waren filii familias. Wenn nun einerseits der Census des Vaters die Klasse bestimmte, in welcher auch die filii familias dienen und stimmen sollten (S. 344), so war es doch andererseits gerecht, dafs das Stimmrecht der filii familias, die privatrechtlich dem pater familias völlig untergeordnet waren, ein schlechteres war, dafs demnach die juniores auch staatsrechtlich den seniores untergeordnet waren: eine Unterordnung, die die centuriae juniorum noch in der Zeit des zweiten punischen Krieges freudig anerkannten (Liv. 26, 22). Aus der Erzählung, dafs die zur Prärogative erlooste centuria Veturia juniorum vor Abgabe ihrer Stimme mit der centuria Veturia seniorum sich besprach, darf man vielleicht schliefsen, dafs seniores und juniores derselben Familie in die entsprechenden Centurien gestellt wurden (vgl. Gell. 5, 19). Uebrigens gehört dieser Vorfall der Zeit nach der Veränderung der Centurien an, so dafs jener Schlufs für die ältere Zeit nicht beweisend ist, obwohl jenes Verfahren auch in der Servianischen Centurienordnung nahe lag und ausführbar war.

Aufser den centuriis peditum kommen nun noch die Reitercenturien und die aggregirten Handwerkercenturien in Betracht.

Die *centuriae equitum*, 18 an der Zahl, gehörten zur ersten Klasse (Dion. 4, 18. 20. 7, 59. 10, 17. Liv. 43, 16), obwohl sie in derselben, wie durch den ehrenvolleren Reiterdienst, so durch eine bevorzugte Stellung bei den comitiis (§.66), die erste Stelle einnahmen. Da in späterer Zeit die centuriae equitum erst nach Vollendung des census peditum (§. 84) konstituirt wurden (Liv. 29, 37), so mufs dasselbe Verfahren theils schon aus diesem Grunde, theils weil Livius (1, 43) und Dionysius (4, 18) die Konstituirung der Reitercenturien zuletzt erwähnen, auch für den Census des Servius Tullius angenommen werden. Der Grund dieser Reihenfolge kann in nichts Anderem gesucht werden, als darin, dafs sie durch Auswahl aus der schon gebildeten ersten Klasse

(ex primoribus civitatis Liv. 1, 43) gebildet wurden. Da bei den equitum centuriis die Unterscheidung in seniores und juniores nicht statt findet, so können sie, was ja auch der militärische Zweck dieser Centurien erheischt, nur aus juniores bestanden haben. Dafs nun die 40 centuriae juniorum erster Klasse stark genug waren, um aufser den 4000 pedites, die sie bei einfachem Aufgebote stellen mufsten, auch noch 1800 equites zu stellen, ergiebt sich aus der obigen Berechnung. Wenn sie dies aber thaten, so war allerdings die erste (S. 348) Klasse stärker zum Kriegsdienste herangezogen, als die folgenden, woran der oben gerügte Irrthum des Dionysius einen thatsächlichen Anknüpfungspunkt haben mochte; dieser stärkeren Belastung entspricht es dann aber auch, dafs den 18 Reitercenturien ein besonderes Stimmrecht neben den 80 Centurien der ersten Klasse zugestanden wurde, wovon die Folge war, dafs die Bürger erster Klasse, obwohl sie die Minorität aller Klassenbürger ausmachten ($\frac{4}{17}$), doch in den Centuriatcomitien die Majorität hatten (Cic. de rep. 2, 22. Dion. 4, 20. 7, 59. 10, 17).

Wenn die spätere Dienstzeit der römischen Reiter von 10 Jahren (Polyb. 6, 19. Plut. C. Gr. 2. Liv. 27, 11) nach denselben Grundsätzen fixirt ist, wie die der pedites zu 16 Jahren, so dürfen wir annehmen, dafs in den equitum centuriis die Dienstzeit nur bis zum siebenunddreifsigsten Jahre dauerte, womit es wohl übereinstimmt, dafs später einerseits die Vollendung von 10 und beziehungsweise 5 stipendia equestria annua für die Bewerbung um die höheren Aemter und beziehungsweise um das Militärtribunat vorausgesetzt wird (Pol. 6, 19), andererseits aber das siebenunddreifsigste und das siebenundzwanzigste Jahr als Anfangstermin für die Bewerbung um die Aedilität und um die Quästur gilt. Auch ist es an sich natürlich, dafs zum Reiterdienste die kräftigsten und behendesten juniores erster Klasse ausgesucht wurden (Gell. 7, 22). Die Zahl reichte vollkommen aus, da nach statistischen Berechnungen drei Viertel aller juniores unter 37 Jahr alt sind. Wer nicht mehr zum aktiven Reiterdienst equo publico (§. 65) verpflichtet sein sollte, trat ohne Zweifel in die centuriae peditum erster Klasse zurück. Dies änderte sich seit der Zeit, als unter Camillus der freiwillige aber besoldete Reiterdienst (equo privato) aufkam. Es war seitdem nicht mehr nothwendig die Reiterei der Heere aus den centuriis equitum zu bilden, und die Censoren, die für die Konstituirung der Centurien völlige Vollmacht hatten, benutzten die einmal vorhandenen und nicht abzuschaffenden centuriae equitum, um das politische Gewicht, das

sie hatten, der Nobilität als solcher zuzuwenden, daher in der Blüthezeit der Republik auch seniores (Liv. 29, 37. 39, 44), namentlich sämmtliche Senatoren (Cic. de rep. 4, 2. vgl. Liv. 26, 36), in den Reitercenturien waren. Dies wurde jedoch um die Zeit der Gracchischen Unruhen durch ein Plebisscit verboten, so dafs von da an wieder nur juniores in den Reitercenturien waren (Q. Cic. de pet. cons. 8, 33. vgl. Hor. art. poet. 342), bis in der Kaiserzeit auch wiederum seniores in denselben erscheinen (Suet. Aug. 38. Dio Cass. 54, 26).

Von den 18 Reitercenturien waren übrigens sechs ausschliefslich patricisch, die aus den unveränderten alten tres centuriae equitum Ramnensium, Titiensium, Lucerensium priorum et posteriorum (§. 57), deren Abschaffung unmöglich gewesen wäre, gebildet waren, und weil sie den Namen centuriae in einem andern, älteren, Sinne führten als die Centurien der Servianischen Verfassung, da, wo es auf ihr Verhältnifs zu den Centuriatcomitien ankam, *sex suffragia* hiefsen (Liv. 1, 36. 43. Fest. p. 334). Die Annahme, dafs sämmtliche Patricier in diesen sex suffragiis gewesen seien, ist völlig unbegründet (Liv. 3, 27). Dagegen mufs allerdings aus dem Umstande, dafs die patricischen sex suffragia zur ersten Klasse gehören, geschlossen werden, dafs alle Patricier in der ersten Klasse waren, worauf sich auch der Ausdruck *procipatrici* (so viel als proceres) bezieht (Fest. p. 249). Diese Annahme hat an sich nichts bedenkliches, da Servius ja den Census der ersten Klasse so feststellen konnte, und wenn er die Einwilligung der Patricier zur Censusverfassung erlangen wollte, auch wohl so feststellen mufste, dafs alle Patricier in die erste Klasse aufgenommen werden konnten.

Da von den zwölf neu gebildeten Reitercenturien nirgends gesagt wird, dafs sie ausschliefslich plebejisch gewesen seien, so ist es wahrscheinlich, dafs sie Servius Tullius eben aus beiden Ständen mischte, um auch in diesem Theile des Kriegsdienstes Patricier und Plebejer zu verbinden. Andere Spuren können diese Vermuthung nur bestätigen (Liv. 43, 16). Dafs Servius Tullius bei der Einstellung der Plebejer in die Reitercenturien vorzugsweise auf adelige Abkunft sah (denn unter den Plebejern waren natürlich auch die principes unterworfener Völker), versteht sich von selbst (Dion. 4, 18), und insofern konnte Polybius mit Recht andeuten, dafs die Reiterei der ältesten Zeiten Roms *ἀριστίνδην* bestimmt worden sei (6, 20). Die Patricier und die Plebejer adeliger Abkunft werden aber auch zugleich die Reichsten gewesen sein; doch ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs

schon Servius Tullius innerhalb der ersten Klasse einen höhern Census (wie man aus Cic. de rep. 2, 22. Dion. 7, 72. Liv. 5, 7 schliefst) festgesetzt habe, der zur Aufnahme in die centuriae equitum erforderlich gewesen sei. Der census equester, wahrscheinlich das Zehnfache des Census erster Klasse (§. 62), ist vielmehr gleichzeitig mit der Einführung des Reiterdienstes equo privato unter Camillus festgesetzt. Denn jetzt war, wie für die Klassen selbst, so für die Verpflichtung zum Reiterdienst equo privato ein äufserliches Merkmal erforderlich (vgl. Liv. 27, 11). Von da an also wurde die Reiterei πλουτίνδην ausgehoben, und natürlich waren es die Censoren, welche bei Aufstellung der Censuslisten die zum Reiterdienst verpflichteten Bürger erster Klasse von den nur zum Fufsdienst verpflichteten absonderten (Pol. 6, 20). Auch war es natürlich, dafs man von da an bei der Aushebung des Heeres mit der Bildung der Reiterei begann, während früher, als die Reiterei der Heere allein aus den einmal feststehenden equitum centuriis genommen wurde, die Vertheilung derselben unter die gebildeten Legionen das Letzte bei der Aushebung sein konnte. Auf die centuriae equitum, die sich nun thatsächlich vom Reiterdienste trennten, hatte dies in der Theorie keinen Einflufs. Es konnten in ihnen nach wie vor Bürger erster Klasse mit und ohne census equester sein, obwohl natürlich die Censoren in der Praxis auch für die Aufnahme in die Reitercenturien, die immer mehr zur Elite der bürgerlichen Gesellschaft wurden (§. 92), den census equester beobachtet haben werden.

Nimmt man an, dafs die neu gebildeten zwölf Reitercenturien Patricier und Plebejer in gleicher Zahl enthielten, dafs also die Reiterei im Ganzen zu zwei Dritteln aus Patriciern zu einem Drittel aus Plebejern bestand, so ist es wahrscheinlich, dafs ein ähnliches Verhältnifs auch in den centuriis peditum erster Klasse statt gefunden habe. Da nämlich nicht die ganzen Centurien unter Patricier und Plebejer vertheilt waren, so dafs einige Centurien rein patricisch, andere rein plebejisch gewesen wären, sondern da in jeder Centurie Patricier und Plebejer sich befanden, so erklärt sich eben unter jener Annahme, dafs die Patricier thatsächlich in den Centuriatcomitien die Stimmen der ersten Klasse beherrschten, also wenn sie einig waren, allein entschieden (Dion. 4, 20. 7, 59. 10, 17. Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22). Es begreift sich nunmehr auch, dafs die Patricier gegen eine solche Betheiligung der Plebejer am Stimmrechte nichts Wesentliches einzuwenden hatten, selbst wenn es bei der creatio des Königs angewendet werden sollte (S. 337). Lehrt doch auch der

Erfolg, dafs sie selbst später, als das Zahlverhältnifs zwischen Plebejern und Patriciern erster Klasse sich zu Gunsten der Plebejer geändert haben mochte, theils dadurch, dafs sie die Zahl der Centurien nicht in einer der Zunahme der Bevölkerung entsprechenden Weise vermehrten, theils durch die in ihr Interesse gezogenen vornehmen Plebejer, theils durch die Stimmen ihrer Clienten die comitia centuriata beherrschten.

Von den Handwerkern, die als solche, in neun Zünfte (collegia opificum) gegliedert, aufserhalb der Klassen standen, waren die Zimmerleute, Schmiede und Musikanten für die Zwecke des Kriegs unentbehrlich. Servius bildete daher aus ihnen noch vier centuriae, zwei der *fabri tignarii* und *aerarii*, zwei der *cornicines* und *tubicines*, unter welchen letzteren auch die liticines (Cic. de rep. 2, 22) waren. Sie standen aufserhalb der Klassen wie aufserhalb der Schlachtordnung, erhielten aber als Aequivalent für ihren Nutzen im Kriege Stimmrecht in den comitiis centuriatis. Darauf allein bezieht es sich, wenn die Schriftsteller sie den Klassen aggregiren, worüber übrigens die Angaben im Einzelnen abweichen. Die Centurien der Werkleute, als die geachteteren, stimmten mit der ersten Klasse (Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22), so dafs beim ersten Aufruf zum Stimmen gerade 100 Centurien stimmten. (War dies vielleicht von Paul. p. 54 gemeint?) Nach Dionysius stimmten sie mit der zweiten Klasse (4, 17. 7, 59). Die Centurien der Musikanten stimmten mit der fünften Klasse (Liv. 1, 43), den sogenannten accensis. Auch Cicero erwähnt sie in einer leider verstümmelten Stelle unmittelbar nach den accensis velatis und vor den proletariis (de rep. 2, 22), und so ist es wahrscheinlich, dafs die über die accensi, cornicines und tubicines handelnde korrupte Stelle des Livius (1, 43) entweder bei Livius oder in seiner Quelle lautete: In his accensis cornicines tubicinesque in II centurias distributi (vgl. §. 64). Nach Dionysius stimmten die Musikanten mit der vierten Klasse. Diese Centurien der Handwerker waren, da Livius nichts davon sagt, nicht, wie Dionysius (4, 17) meint, in seniores und juniores getheilt, sondern bestanden, wie die Reitercenturien, nur aus juniores. Sie behielten ohne Frage ihr privilegirtes Stimmrecht, als die übrigen opifices mit den proletariis ein viel schlechteres Stimmrecht in der centuria capite censorum erhielten; sie bestanden ohne Zweifel auch nach der Reform der Centuriatcomitien fort, obwohl sich dies nicht mit Bestimmtheit erweisen läfst (vgl. Cic. de rep. 2, 22. or. 46, 156).

Die Gesammtzahl der in den Klassen enthaltenen und der

privilegirten Centurien betrug 192. Damit stimmt es überein, dafs die Schriftsteller (Cic. de rep. 2, 22*). Dion. 4, 18. 7, 59. 10, 17; auch Liv. 1, 43, wenn man die obige Emendation befolgt) die Zahl 193 angeben, da sie die später gebildete centuria capite censorum mitrechnen. Dafs bei 192 Centurien Stimmengleichheit eintreten kann, zwingt nicht zu der Annahme, dafs die centuria capite censorum von Servius selbst eingerichtet gewesen sei, da man auch vor ihm bei den comitiis curiatis dieselbe Möglichkeit hatte. Die Gesammtzahl der in den 192 Centurien enthaltenen Bürger betrug, wenn wir die vier Centurien der Werkleute gleich den Reitercenturien zu 100 Mann annehmen, da wir für die 18 Reitercenturien bei ihrem Verhältnisse zur ersten Klasse die früher erwähnte Zahl nicht erhöhen dürfen, mindestens 42135 Mann. Diese eher zu kleine als zu grofse Zahl gab in späterer Zeit Veranlassung, da man meinte, auch die Proletarier seien, wie sie es seit dem Consulate des Valerius und Horatius wirklich wurden, so schon von Servius mit censirt, und da man aus den Listen späterer Zeit wufste, dafs die Proletarier, opifices, sellularii, libertini ungefähr ebenso stark waren, wie die Bürger aller Klassen (Dion. 7,59.9,25), oder sogar stärker (Dion. 4,18), die Zahl der von Servius censirten Bürger auf 80000 (Liv. 1, 43) oder auf 83000 (Eutrop. 1, 7) oder auf 84700 (Dion 4, 22) anzugeben: eine Zahl, die auf diese Weise erklärt weder völlig unhistorisch noch so schlecht erfunden ist, wie sie es sein würde, wenn man annähme, die Erfinder jener Zahl hätten den Bestand der einmaligen Aushebung, 17000 Mann, mit fünf multiplicirt, um so die Zahl der Frauen und Kinder mit in Anschlag zu bringen.

Endlich ist in Beziehung auf die Centurien noch zu bemerken, dafs jede einen ständigen Obmann, *centurio*, hatte (Fest. p. 177. Dion. 4, 17. 7,59), der ohne Zweifel bei der Aufstellung des Census, und nachher bei der Aushebung des Heeres behülflich war, im Felde die Centurie befehligte, in den comitiis centuriatis die Stimmen der einzelnen Mitglieder einsammelte (§. 62).

---

*) Ueber diese vielbesprochene Stelle vgl. jetzt:
Ritschl, Cicero über die Servianische Centurienverfassung. Rhein. Mus. 1853. S. 308.
Huschke, über die Servianische Centurienverfassung nach Cicero. Rh. Mus. 1853. S. 405.
Lange, Cicero über die Servianische Centurienverfassung. Rh. Mus. 1853. S. 616.
Die frühere Literatur ist in Beckers Handbuch 2, 1, S. 203 und 2, 3, S. 10 verzeichnet.

Man könnte übrigens die Zahl 193 für die Centurien des Servius Tullius, selbst wenn man die centuria capite censorum streicht, festhalten, wenn es nämlich wahr wäre, was Festus (p. 177) behauptet, dafs Servius eine *centuria ni quis scivit* für alle diejenigen eingerichtet habe, die nicht zur Abstimmung in ihrer Centurie rechtzeitig erschienen wären. Indessen eine so offenbar nur für die comitia centuriata berechnete Centurie kann nicht von Servius eingerichtet sein, zumal da im Sinne des Servius die Bürger sich zu den comitiis centuriatis zufolge des imperium pünktlich stellen mufsten. Auch geht die spätere Entstehung dieser Centurie schon daraus hervor, dafs in ihr Niemand censirt wurde, und dafs sie keinen Centurio hatte. Es hat wahrscheinlich auch später niemals eine besondere Centurie dieses Namens gegeben, sondern es wird in jeder Klasse eine Centurie bestimmt gewesen sein, in welcher die zu spät kommenden Bürger der früheren Klasse ihre Stimme nachträglich sollten abgeben können. Die Veränderung der Zahl der 193 Centurien in der Zeit der punischen Kriege wird im siebenten Abschnitte dargestellt werden.

61. *Fortsetzung. Die Censussummen.*

Wenden wir uns hiernach zu den Vermögensabstufungen, die von Servius Tullius bei der Vertheilung der assidui und locupletes in die fünf Klassen zu Grunde gelegt wurden, so ist von vornherein klar, dafs, wenn die erste Klasse $\frac{8}{17}$ sämmtlicher assidui enthielt, der Census der ersten Klasse nicht Reichthum, sondern höchstens durchschnittliche Wohlhabenheit war, womit es stimmt, dafs der zu Fufs dienende Patricier Tarquitius, der nachher zum magister equitum ernannt wurde, und der ohne Zweifel, schon weil er als bello primus galt, in der ersten Klasse war, als pauper bezeichnet werden konnte (Liv. 3, 27); klar ist dann auch, dafs der Census der fünften Klasse bis an die äufserste Gränze der Armuth reichte (Dion. 7, 59). Als Minimalsätze des Census geben nun Livius und Dionysius übereinstimmend an: für die erste Klasse 100000 As oder 100 Minen (die Mine zu 100 Drachmen, die Drachme gleich dem römischen Denar zu 10 As gerechnet), für die zweite 75000 As oder 75 Minen, für die dritte 50000 As oder 50 Minen, für die vierte 25000 As oder 25 Minen. In Beziehung auf den Minimalsatz der fünften Klasse weichen sie von einander ab, indem Livius 11000 As, Dionysius aber 12½ Minen (was gleich 12500 As sein würde) angiebt. Diese Summen entsprechen nun aber wenn man sie in Libralassen (aes grave), wonach zu Servius

Zeit gerechnet wurde (vgl. oben S. 115) versteht, obiger Voraussetzung keineswegs *). Denn noch im Jahre 334 u. c. galten 10000 As, also etwa der angebliche Census der fünften Klasse, als magnae divitiae (Liv. 4, 45), und bei der Fixirung der anfangs in Stücken Vieh ausgedrückten Multen nach der Zeit der Decemviralgesetzgebung (§. 72) wurde ein Schaf zu 10, ein Ochs zu 100 As angesetzt (Gell. 11, 1. Fest. 202. 237. Paul. 144. 24. Plut. Popl. 11. Cic. de rep. 2, 35), wonach gleichfalls der Census der vier untern Klassen nicht als paupertas (Liv. 1, 43. 2, 9) anzusehen wäre. Steht hiernach fest, dafs die Angaben jener Summen für den Münzfufs des aes grave falsch sein müssen, so ergiebt sich der Weg zu ihrer Berichtigung aus der Geschichte der Veränderungen des römischen Münzwesens.

Bis zum ersten punischen Kriege (Varr. de r. r. 1, 10) entsprach nämlich ein As einem Pfunde Kupfer (daher aes grave); während des ersten punischen Krieges fand aber eine Münzverschlechterung in der Weise statt, dafs zuerst drei As, dann sechs As aus einem Pfunde Kupfer geprägt wurden (Plin. n. h. 33, 3, 13. Paul. 98. Fest. 347). Auf diesem Fufse, dem Zweiunzen- oder Sextantarfufse, blieb die Kupfermünzung nun eine Zeitlang stehen, und Silbermünzen wurden (seit 486 u. c.) daneben in der Weise ausgeprägt, dafs ein Silberdenar 10 Sextantarassen gleich war. Wahrscheinlich nun haben die Annalisten, denen Livius und Dionysius ihre Angaben entnahmen, die Censussummen aus tabulis censoriis der Zeit des Sextantarfufses geschöpft. Die Summen sind dann an sich völlig richtig, nur dafs sie für die Zeit des Servius nicht in Sextantarassen, sondern, auf Libralasse reducirt, in Libralassen hätten ausgedrückt werden müssen. Die Annalisten kannten das Verhältnifs wahrscheinlich ganz richtig; selbst Livius und Dionysius sagen wenigstens nicht ausdrücklich, dafs sie aes grave meinen; erst Spätere hielten die in Sextantarassen ausgedrückten Summen für Libralasse (Plin. n. h. 33, 3, 13. Ps. Ascon. p. 188 Or.). Um die Summen in Libralassen auszudrücken, müfste man, da sechs Sextantarasse einem As aeris gravis gleich sind, die überlieferten Summen durch sechs dividiren. Da aber dadurch gebrochene Zahlen entstehen würden, und da das Verhältnifs von eins zu sechs wegen des inzwischen

*) Boeckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838. S. 427—446.
Hertz, über Göttlings und Zumpts Ansichten von den Summen des Servianischen Census. Philologus 1846. Bd. 1, S. 108.
Rubino, de Serviani census summis disputatio. Part. 1. Marburg 1854.

gestiegenen Kupferwerthes nicht völlig richtig ist, so haben die Censoren, die zuerst die Censussummen in Sextantarassen ausdrückten, wahrscheinlich, wie Boeckh vermuthet, die älteren Summen nur mit fünf multiplicirt, was selbst dann nicht unwahrscheinlich ist, wenn darin eine kleine Herabsetzung des Census gelegen hätte. Denn diese würde, wie sich sogleich ergeben wird, doch nur eine nominelle Herabsetzung gewesen sein.

Demnach würden die Censussätze in Libralassen ausgedrückt, der Reihe nach 20000, 15000, 10000, 5000 und für die fünfte Klasse wahrscheinlich 2000 As ergeben. Wären aber wirklich mit den Servianischen Summen Libralasse gemeint, so müfste man annehmen, da noch lange nach der Münzreduktion 100000 As als der Census ersterKlasse angegeben werden, (Polyb. 6, 23. Gaj. 2, 274. mit Gell. 7, 13), entweder dafs für den Census immer die Rechnung nach Libralassen beibehalten sei, was sehr bedenklich ist und den oben hervorgehobenen Widerspruch der Servianischen Summen mit den Geldverhältnissen der Zeit der Decemvirn nicht beseitigen würde, oder dafs bei Einführung des Sextantarfufses die Censussätze effektiv auf ⅕ ihres früheren Betrags reducirt seien, was natürlich undenkbar ist. Daraus aber dafs in der Zeit nach der Münzreduktion in aes grave Belohnungen verliehen und Strafen verhängt werden, die nach der vorgetragenen Ansicht dem Census der ersten Klasse gleichkommen (Liv. 22, 33) oder ihn sogar überschreiten bis sum fünfmaligen Betrage (Liv. 39, 19), darf man weder schliefsen, dafs auch bei den Censussummen stets nach aes grave gerechnet sei, noch, dafs sich die Höhe dieser Belohnungen und Strafen besser mit der Voraussetzung vertrüge, die Servianischen Censussummen der gewöhnlichen Angabe nach für aes grave zu halten. Denn wir wissen, wie sehr sich der Reichthum bei Einzelnen angehäuft hatte (Liv. 24, 11), und dafs allerdings der Census erster Klasse in späterer Zeit kaum noch etwas Nennenswerthes war, da selbst ein zehnmal höherer Census, decies aeris, d. i. zehnmal 100000 As, keineswegs zu den Seltenheiten gehörte. Wenn aber spätere Schriftsteller (Ps. Ascon. 188 Or. Dio Cass. 56, 10) in Beziehung auf die lex Voconia de hereditatibus (585 u. c.) den Census der ersten Klasse auf 100000 Sesterzen angeben, so folgt daraus nicht, obwohl man in späterer Zeit den Sesterz mit dem Libralasse gleichzusetzen pflegte, dafs unter den sonst angegebenen 100000 As (Gaj. 2,274) Libralasse zu verstehen seien, sondern nur, dafs jene Schriftsteller irrthümlich die Servianischen Summen sich in Libralassen gedacht haben (S. 359. vgl. S. 365).

Denn, wenn in früherer Zeit der Census in Sesterzen ausgedrückt wurde, so geschah das so, dafs man 2½ As der angeblich Servianischen Summen mit einem sestertius gleichsetzte, also den Census zweiter Klasse z. B. auf 30000 Sesterzen angab (Liv. 45, 15), was also wiederum nur auf Sextantarasse pafst.

Wie Servius Tullius bei der Schätzung des Vermögens im Einzelnen verfuhr, ist nicht direkt überliefert, kann aber aus späteren Daten, namentlich aus dem späteren Verfahren der Censoren (§. 84) ermittelt werden. Zunächst steht soviel fest, dafs auch später nur das dominium ex jure Quiritium (§. 34) geschätzt wurde (Cic. pro Fl. 32, 79. 80. Paul. p. 58). Dafs die Schulden davon abgezogen wurden, kommt erst in der Zeit des Camillus vor (Liv. 6, 27. 31. vgl. 7, 22), in welcher auch in anderer Beziehung von der Strenge des alten Verfahrens abgegangen wurde. Andererseits beweist die fortwährend verschuldete Lage so vieler Plebejer, die gleichwohl in den Klassen waren, Kriegsdienst thaten und ihr Stimmrecht ausübten, dafs in früherer Zeit, also auch von Servius Tullius die Schulden nicht abgezogen wurden. Ein bonus et diligens paterfamilias sollte eben keine Schulden (aes alienum) haben, am Wenigsten aber defshalb, weil er sie hatte, seiner Pflichten gegen den Staat, die ihm als Grundeigenthümer oblagen, ledig sein. Aber auch unter den zum dominium ex jure Quiritium gehörenden Gegenständen wurden später Luxusgegenstände nicht nach ihrem realen Werthe, sondern ganz willkürlich veranschlagt (Plut. Cat. maj. 18. Liv. 39, 44). Ohne Zweifel nahm Servius Tullius auf den Werth dieser zur Feststellung der Klasse, in die Jemand gehörte, gar keine Rücksicht. Ferner hören wir erst in späterer Zeit davon, dafs die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens beim Census specificirt wurden, wie z. B. Grundstücke, Ackerbauinventarium, Sklaven, baar Geld (Cic. pro Fl. 32. Gell. 7, 11. Fest. p. 265). Ohne Zweifel war eine solche Specificirung den einfachen Verhältnissen der früheren Zeit fremd, und immer sind es auch später noch praedia (Liv. 45, 15), agri censui censendo (Cic. pro Fl. 32. Paul. p. 58), welche vorzugsweise in Betracht kommen. Da nun der Begriff des dominium ex jure Quiritium sich erst in der patricischen Zeit entwickelte, die ältere Unterscheidung zwischen res mancipi und nec mancipi aber daneben in der Zeit des Servius noch völlig praktisch gewesen sein mufs (§. 34), so liegt die Vermuthung nahe, dafs Servius überhaupt nicht die wandelbaren res nec mancipi (bona), sondern das wenigstens in der Theorie unwandelbare Stammgut der Familie, die res mancipi, allein berücksichtigt habe, also

praedia (heredia) und den zu ihrer Bewirthschaftung erforderlichen Sklaven- und Viehstand.

Ist dies aber der Fall, so ist es nicht wahrscheinlich, dafs schon Servius selbst die Censussätze in Geldsummen ausgedrückt habe. Drückte man ja noch bis nach der Zeit der Decemvirn Disciplinarstrafen in Stücken Vieh aus (S. 359). Die Minimalsätze der Censusklassen werden daher in Jugern Ackerlandes ausgedrückt gewesen sein, ein für jene Zeiten völlig zutreffender Mafsstab, wenn man nur bedenkt, dafs der Sklaven- und Viehstand nicht besonders taxirt zu werden brauchte, da seine Gröfse sich eben nach der Zahl der jugera richtete, dieselbe Proportion also, die zwischen diesen Vermögenstheilen, auch zwischen jenen statt fand. Erwägt man nun, dafs als heredium, d. h. als kleinstes heredium, überall zwei jugera genannt werden (§. 40), dafs die Clienten des Appius Claudius bei der Uebersiedelung nach Rom im dritten Jahre der Republik zwei jugera (Plut. Popl. 21) und damit offenbar die plebejische civitas cum suffragio erhalten: so ist es wahrscheinlich, dafs der Census der fünften Klasse eben aus zwei jugera bestand, und dafs Niemand, mochte er im Uebrigen so reich sein, wie er wollte, in die fünfte Klasse kam, der nicht wenigstens als assiduus und locuples zwei jugera zu eigen hatte. Setzen wir nun den Werth des jugerum (28800 Quadratfufs) nebst wirthschaftlichem Zubehör auf 1000 Libralasse oder 5000 Sextantarasse, ein Ansatz, der den erwähnten Viehpreisen konform sein dürfte, so würde der Census der vier höheren Klassen aufsteigend 5, 10, 15, 20 jugera betragen, womit es vollkommen stimmt, dafs Appius Claudius selbst 25 jugera, also etwas mehr als das Minimum des Census erster Klasse erhielt. So werden auch 20 jugera als Belohnung von Staatswegen geschenkt (Dion. 5, 57). In diesen Sätzen ist offenbar der Fortschritt mit fünf jugera charakteristisch. Da nun der Census fünfter Klasse eine Abstufung unter der Zahl derer ist, die weniger als fünf jugera hatten, und von denen die Begüterteren doch zum Kriegsdienst noch herangezogen werden sollten, so ergiebt sich auch von dieser Seite, dafs es für Servius, dem ursprünglich die vier Solonischen Klassen zum Vorbilde dienten, nahe lag, die Bürger fünfter Klasse *accensi* (S. 347) zu nennen.

Da ferner in Jugern kein anderes ungebrochenes Zahlverhältnifs zwischen der fünften und vierten Klasse näher liegt, als das von zwei zu fünf, so ergiebt sich, dafs die Angaben des Livius und Dionysius über den Census fünfter Klasse zu 11000 oder 12500 As falsch sein müssen, und dafs wir Recht hatten, denselben durch 2000 Libralasse auszudrücken. Wenn aber die Censoren

sowohl in der Zeit des Sextantarfufses, als des Libralfufses den Census nach Jugern bestimmten, so ergiebt sich, dafs die Veranschlagung des jugerum, das früher zu 1000 Libralassen verrechnet war, zu 5000 Sextantarassen keine Herabsetzung des Census war, selbst wenn es richtiger gewesen wäre, es zu 6000 Sextantarassen zu veranschlagen. Es war vielmehr nur eine Herabsetzung des tributum; denn wenn früher das tributum simplex für ein jugerum einen Libralas betragen hatte (§. 65), so sollte es jetzt für ein jugerum nur fünf Sextantarasse, nicht sechs, betragen.

Die Fixirung der Censussätze auf Geldsummen war für die Zwecke des Kriegsdienstes und der Comitien ganz gleichgültig; praktisch dagegen konnte sie für die Berechnung des tributum werden. So lange das tributum dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung gemäfs nur für das Grundeigenthum bezahlt wurde, bedurfte es der Abschätzung des Grundeigenthums zu Gelde nicht, da Jeder beim tributum simplex so viele Asse zu bezahlen hatte, als er jugera besafs. Als aber die Vermögensverhältnisse sich in Rom änderten, dergestalt dafs es beträchtlichen nicht in Grundstücken angelegten Reichthum gab, so wollte man auch diesen Reichthum tributpflichtig machen, was man nur durch eine in Geldsummen ausgedrückte Vergleichung desselben mit dem Werthe der jugera konnte. Wann zuerst die Censussätze in Geldsummen ausgedrückt seien, wissen wir nicht; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs es entweder Camillus (351 u. c.) oder der neuerungssüchtige Censor Appius Claudius (442 u. c.) zuerst that. Es wäre aber völlig unbegründet anzunehmen, dafs die zum Zwecke der Tributentrichtung geschätzten, nicht in Grundstücken bestehenden, Vermögenstheile bei der Bestimmung der Klasse für die Einzelnen dergestalt berücksichtigt wären, dafs Jemand, der etwa 15 jugera (= 75000 As) und 25000 Sextantarasse baar gehabt hätte, in die erste Klasse gestellt worden wäre. Wir hören vielmehr ausdrücklich, dafs bei der Aufnahme der reicheren Libertinen in die Klassen nur ihr Grundeigenthum in Berücksichtigung kam (Liv. 45, 15); und wenn Cato bei der Besteuerung der Luxusgegenstände eine Unterscheidung machte zwischen Werthen unter und über 15000 As, jene nach Art des tributum mit 1 pro mille, diese nach Art der Besteuerung des Vermögens der aerarii (Liv. 4, 24) mit 30 pro mille besteuernd (Liv. 39, 44. Plut. Cat. maj. 44), so folgt daraus gewifs nicht, dafs Cato die 15000 As bei Bestimmung der Klasse berücksichtigt, also für Bürger erster Klasse nur 17 jugera verlangt habe; sondern er wird nach wie vor 20 jugera verlangt haben, mochte der

Eigenthümer an Luxusgegenständen nichts, oder 15000 As, oder darüber haben. Solche Bestimmungen, wie die des Cato, formula censendi oder lex censui censendo genannt, fanden ihre Stelle in dem censorischen Edikte, das die Censoren bei ihrem Amtsantritt erliefsen. Bei der völlig unumschränkten Vollmacht (arbitrium), die die Censoren in der Aufstellung der lex censui censendo, abgesehen natürlich von den unveränderlichen Ansätzen der jugera, hatten, versteht es sich von selbst, dafs die Censoren, je nachdem sie milder oder strenger waren, eine gröfsere oder geringere Summe des nicht in Grundstücken bestehenden Vermögens festsetzten, die nach dem billigen Mafsstabe des tributum besteuert werden sollten. Wenn nun Spätere in tabulis censoriis aus der Zeit vor der gänzlichen Abschaffung des tributum (586 u. c.) solche Bestimmungen, wie die des Cato war, lasen, so lag ihnen der Irrthum nahe, da sie die früheren Verhältnisse des tributum gar nicht kannten, die aufser dem Grundeigenthum dem tributum unterworfene Summe zu der Censussumme, die den Werth der jugera repräsentirte, hinzu zu addiren. So erklärt es sich, dafs Plinius (n. h. 33,3,13) den Census erster Klasse zu 110000 (cod. Bamb. 120000), Festus (p. 113) zu 120000, Gellius (7, 13) zu 125000 As angiebt. Hätte einer dieser späteren Schriftsteller die tabulae censoriae des Cato selbst benutzt, so würden wir wohl auch 115000 As angegeben finden. Hiernach ist also die Annahme, dafs der Census der Klassen einst um 10, dann um 25 Procent erhöht sei, nicht nöthig, um die abweichenden Angaben des Plinius und Gellius zu erklären. Eine solche Erhöhung des timokratischen Mafsstabes würde auch in den letzten demokratischen Zeiten der Republik, wohin sie allein gesetzt werden dürfte, da noch für den Anfang des siebenten Jahrhunderts die nicht erhöhte Summe von 100000 As bezeugt ist (Pol. 6,23), durchaus nicht passen. Wenn aber die Tributpflichtigkeit des nicht in Grundstücken belegenen Vermögens, wie an sich wahrscheinlich ist, sich in derselben Proportion wie die Censussätze der Klassen abstufte, so erklären sich nun auch die früher als falsch erkannten, den Angaben des Plinius und Gellius entsprechenden, Angaben des Livius und Dionysius über den Census der fünften Klasse zu 11000 oder 12500 As.

Weder der Census selbst, noch die Art und Weise, die jugera zu Geld zu veranschlagen, änderte sich bei den weiteren Münzreduktionen. Als im Jahre 537 u. c. 12 statt 6 As aus dem Pfunde Kupfer geprägt wurden (Uncialfufs, Plin. n. h. 33, 3, 13), und festgesetzt wurde, wahrscheinlich durch die lex Flaminia minus

solvendi (Fest. s. v. sesterti p. 347), dafs 16 Uncialasse gleich 10 Sextantarassen sein sollten, so wurde doch zugleich festgesetzt, dafs dieses auf den Sold des Heeres keinen Einflufs haben sollte (Plin. l. c.), und ebenso wenig konnte es auf die Bestimmung der Censussumme Einflufs haben. Auch die weitere Reduktion des Münzfufses auf den Semuncialfufs durch die lex Papiria unbestimmter Zeit (Plin. 33, 3, 13) kam nicht in Betracht, da nach Denaren zu 10 Sextantarassen oder zu 16 As schlechter Währung, oder nach Sesterzen zu 2½ Sextantarassen oder zu 4 As schlechter Währung gerechnet wurde. So finden wir denn, dafs auch in der Zeit des Uncial- oder Semuncialfufses der Census erster Klasse der früheren Verrechnung entsprechend zu 100000 As (Gaj. 2, 274 für 585 u. c.), oder zu 10000 Drachmen, d. i. Denaren (Polyb. 6, 23 für den Anfang des 7. Jahrhunderts), der der zweiten Klasse zu 30000 Sesterzen (Liv. 45, 15 für 587 u. c.) angegeben wird (vgl. auch Liv. 24, 11).

Steht hiernach fest, dafs bis gegen das Ende der Republik kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, dafs man von der Grundlage der Servianischen Verfassung in Beziehung auf die Censussätze abgegangen sei, so mufs es als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dafs Augustus, in dessen Zeit die Klassenverfassung für Kriegsdienst und Tribut völlig unpraktisch geworden war, etwa der auch nur zum Schein fortbestehenden comitia wegen, den Census erster Klasse erhöht habe. Eine solche Erhöhung und zwar um das 2½fache hat man aber, obwohl sie nirgends direkt berichtet wird, für die Zeit des Augustus angenommen, weil als Census erster Klasse bei Gelegenheit des Voconischen Gesetzes (585 u. c., s. §. 36) von späteren Schriftstellern 100000 Sesterzen angegeben werden (Ps. Ascon. 188. Dio Cass. 56, 10). Indessen diese Angabe ist entweder aus reinem Irrthum entsprungen, indem man die 100000 As des Gesetzes (Gaj. 2, 274) für Libralasse hielt, und den Sesterz, wie auch sonst wohl geschieht, an die Stelle des Libralas substituirte (S. 360); oder es genügt anzunehmen, dafs die beschränkende Bestimmung des Voconischen Gesetzes statt wie sonst für den Census von 100000 As zu gelten, in der Kaiserzeit auf den Census von 100000 Sesterzen übertragen wurde; keineswegs aber ist es gerechtfertigt, daraus auf eine allgemeingültige Erhöhung des Census erster Klasse zu schliefsen. Es ist also durchaus daran festzuhalten, dafs die Censussätze der fünf Klassen ihrem Wesen nach stets dieselben geblieben sind, so lange die Klassen überhaupt bestanden, obwohl die Art sie auszudrücken sich im Laufe der Zeit geändert hatte.

Servius hatte weder über dem Census der ersten, noch unter dem Census der fünften Klasse weitere Unterscheidungen gemacht, aber es traten solche in der Folgezeit ein.

Seit der Einführung des besoldeten Reiterdienstes equo privato wurde ein *census equester* festgestellt (S. 355), um diejenigen zu ermitteln, welche zu diesem Reiterdienste verpflichtet wären (Liv. 5, 7. vgl. 27, 11). Man nimmt gewöhnlich an, da der census equester der Augusteischen Zeit 400000 Sesterzen betrug (Hor. ep. 1, 1, 57. Juv. 1, 105. Plin. n. h. 33, 2, 8. Plin. ep. 1, 19), und weil man meint, der Census erster Klasse sei durch Augustus auf 100000 Sesterzen erhöht worden, dafs der census equester von jeher das Vierfache des Census der ersten Klasse betragen habe. Da aber der Census erster Klasse von Augustus nicht erhöht ist, und andererseits auch von einer Erhöhung des census equester nichts bekannt ist, so kann nur angenommen werden, dafs der census equester von jeher (d. h. seit Camillus) das Zehnfache des Census erster Klasse, also 1000000 Sextantarasse oder 200000 Libralasse oder 200 jugera (d. i. eine centuria im agrarischen Sinne) betrug, was zugleich das Hundertfache des Census fünfter Klasse ist. Eine Bestätigung dieser Vermuthung liegt in der Art, wie bei der aufserordentlichen Besteuerung zum Flottenbau im zweiten punischen Kriege die Gränzen des Vermögens über dem Census erster Klasse gezogen wurden. Stärker als die gewöhnlichen Bürger erster Klasse werden diejenigen besteuert, die 300000 As haben, noch stärker die, die 1000000 As haben, am Stärksten die Senatoren (Liv. 24, 11). Offenbar ist das decies aeris in dieser Abstufung der census equester, der Census der Ritter (§. 92), welcher zugleich in Folge praktischer Observanz der der Senatoren war, die nur ihrer hervorragenden Stellung wegen sich zu einem noch gröfseren Opfer entschliefsen, als sie den Rittern auferlegen. Die Annahme aber, dafs der Rittercensus damals 400000 As betragen habe, wird eben dadurch widerlegt, dafs diese Summe bei jener Besteuerung überhaupt keine Gränze bildet. Die Annahme einer Gränze bei 300000 As gelegentlich jener Besteuerung weist auf die Bildung eines Mittelstandes zwischen Bürgern erster Klase und Rittern hin; wir vermuthen daher, dafs der schon aus dem J. 654 u. c. erwähnte (Cic. pro Rab. 9, 27) Stand der *tribuni aerarii* (§. 62. 64), der im letzten Jahrhunderte in Folge der lex Aurelia judiciaria (683 u. c.), durch die aus den tribunis aerariis eine dritte Richterdecurie neben Senatoren und Rittern gebildet ward, die Mitte zwischen Plebs und Rittern hielt, gleichfalls auf einem

Census beruhte, der sich anfangs durch faktische Observanz gebildet haben, dann gesetzlich festgesetzt sein mag (Ascon. p. 16. Or.).

Augustus ging in der Klassificirung der Bürger erster Klasse nach dem Vermögen noch weiter; während die Servianischen Klassen antiquirt wurden, gewannen diese neuen Unterscheidungen jetzt praktische Bedeutung. Bei Gelegenheit der lex Papia Poppaea (§. 31) nahm er einen Unterschied zwischen *divites* und *pauperes* an und stellte als Gränze den Census von 100,000 Sesterzen fest (Theophil. 3, 7. Gaj. 3, 42; oben S. 197), den Spätere mit dem Census erster Klasse verwechselten. Wer diese Summe nicht hatte, konnte z. B. in einer Municipalstadt nicht decurio (Senator) werden (Plin. ep. 1, 19). Die nächste Stufe war 200000 Sesterzen, deren Inhaber *ducenarii* hiefsen (Suet. Aug. 32. Cal. 16. Plin. n. h. 33, 2, 8), und aus denen neben den damals bestehenden drei Richterdecurien eine vierte gebildet wurde. Wegen dieser Reihenfolge mufs der Census der dritten Decurie, die an die Stelle der früheren tribuni aerarii getreten war, zwischen dem der ducenarii und equites gelegen, also 300000 Sesterzen betragen haben; darauf folgten die Ritter mit 400000 Sesterzen; endlich die Senatoren, deren Census anfangs mit dem der Ritter zusammengefallen war, dann aber von Augustus auf 1000000 Sesterzen erhöht wurde (Dio Cass. 54, 17. 26; anders Suet. Aug. 41. vgl. Dio Cass. 55, 13).

Unter dem Census der fünften Klasse innerhalb der Masse der Proletarier Unterschiede zu machen, dazu machte sich das Bedürfnifs dann geltend, als in Folge der veränderten Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse die Zahl der Klassenbürger für den Kriegsdienst nicht ausreichte. Dies trat ohne Zweifel viel früher ein, als das erste Beispiel gegeben ward, selbst opifices und sellularii nicht zu verschmähen (425 u. c. Liv. 8, 20), und war wahrscheinlich das Motiv zu der Bezahlung des Soldes ex publico (§. 65) unter Camillus (349 u. c.). Denn die Proletarier erhielten sogar auch von Staatswegen Waffen (Ennius bei Gell. 16, 10. Non. p. 106 G.), während die Klassenbürger sich selbst bewaffneten und ursprünglich sumtu proprio dienten (Paul. p. 9). In derselben Zeit also, als man zur Organisation des Reiterdienstes equo privato den census equester fixirte, wird man zur Organisation des Dienstes der Proletarier eine Summe festgesetzt haben, unter die bei der Aushebung aus den Proletariern nicht hinabgegangen werden sollte. Dies that wahrscheinlich Camillus, der 351 u. c. Censor war (Fasti Cap. Plut. Cam. 2). Diese Summe betrug zu Polybius Zeit 4000 Sextantarasse (6, 19); der Census der

dienstthuenden Proletarier war also in dasselbe Verhältnifs von zwei zu fünf zum Census fünfter Klasse gesetzt, in dem dieser zum Census vierter Klasse stand. Da man opifices und sellularii noch immer verschmähte (Liv. 8, 20), so wird auch jene Dienstpflicht sich nur auf Grundeigenthümer erstreckt, und als Census für dieselbe ⅕ eines jugerum (vgl. Liv. 42, 34) gegolten haben. Auch Ingenuität war Voraussetzung dafür, da die libertini nur ganz ausnahmsweise zum Schutze der Stadt bewaffnet wurden (Liv. 10, 21. 22, 11). In der Zeit aber, als Rom Flotten auszurüsten begann, seit 443 u. c. (Liv. 9, 30. 38), bedurfte man auch für den gering geachteten Flottendienst Soldaten. Diese, die den Ehrentitel milites nicht hatten (Liv. 45, 43), nahm man theils aus den Bundesgenossen (daher *socii navales* Liv. 9, 38), theils aus den Proletariern, die weniger als 4000 As hatten (Polyb. 6, 19), namentlich aber aus den Libertinen (Liv. 22, 11. 24, 11. 40, 18. 42, 27. 31. 43, 12). Wahrscheinlich ist, dafs Appius Claudius Caecus, in dessen Censur diese Neuerung fällt, Urheber derselben gewesen ist (vgl. §. 63). Man ging aber rücksichtlich dieser zum Flottendienste herangezogenen Proletarier, die man ausnahmsweise auch zum Fufsdienste mit zwanzigjähriger Dienstzeit heranzog (Pol. 6, 19. Cato und Cassius Hemina bei Non. 46 G.), nicht unter 1500 As herab, bei welcher Summe natürlich nicht mehr an Grundeigenthum gedacht werden kann, wefshalb wir die Fixirung dieser Summe auch nicht früher, als die Censur des Appius Claudius setzen können. Es war natürlich, dafs der immerhin ehrenrührige Name proletarii und capite censi den milites und socii navales gegenüber sich nun auf diejenigen Proletarier fixirte, die weniger als 1500 As hatten (Cic. de rep. 2, 22. Gell. 16, 10. Non. 106 G.), obwohl auch die reicheren nach wie vor als proletarii in der centuria capite censorum stimmten. Wenn man aber Proletarier zum Kriegsdienste zog, so verstand es sich von selbst, sie auch zum tributum heranzuziehen, was ohne Zweifel wenigstens in Betreff der legionsfähigen Proletarier seit Camillus geschah (Liv. 4, 60). Die Censoren, die anfingen auch die nicht in Grundstücken bestehenden Vermögensbestandtheile dem tributum zu unterwerfen, dehnten bei der grofsen Menge der Proletarier die Tributpflichtigkeit so weit als irgend möglich aus. Wenn sie nun als Gränze des tributpflichtigen Vermögens 375 As setzten, so erklärt sich, dafs der Namen proletarii, als der ehrenvollere, im engsten Sinne Bürger, die weniger als 1,500 und mehr als 375 As hatten, bezeichnete, der Namen capite censi aber sich nun auf Bürger mit einem den geringsten Satz des tributpflichtigen Kapitals (den

census extremus) nicht erreichenden Vermögen sich vorzugsweise fixirte (Gell. 16, 10). Diese Fixirung des Minimums des tributpflichtigen Vermögens mufs vor die Zeit gesetzt werden, seit welcher das römische Volk aufhörte Tribut zu entrichten (586 u. c.). So erklärt sich auch, dafs schon für Cicero die Unterscheidung innerhalb der Masse der Proletarier eine Antiquität war. Proletarii war aber für die, welche mehr als 375 As hatten, insofern ein ehrenvollerer Namen, als auch sie ausnahmsweise zum Dienste gezogen wurden. Indefs dieser Vorzug hörte auf, als Marius sein Heer für den Jugurthinischen Krieg ohne Rücksicht auf die Klassen meist aus capite censis (im engsten Sinne) aushob (Sall. Jug. 86. Plut. Mar. 9. Val. Max. 2, 3, 1. Gell. 16, 10) und dadurch die Servianischen Klassen für ihren ursprünglichen Hauptzweck gänzlich unpraktisch machte.

62. *Die lokalen Tribus.*

Um die mühevolle Arbeit (Liv. 4, 8) der Abschätzung der römischen Bürger durchführen zu können, bedurfte es, da der Census alle fünf Jahr wiederholt werden sollte, dauernder administrativer Einrichtungen, die die Vornahme des Census erleichterten. Unter diesem Gesichtspunkte ist die von Servius Tullius herrührende Eintheilung des römischen Gebietes in lokale Tribus*) aufzufassen. Immer wird der Census, selbst der der equites (Liv. 29, 37), *tributim* abgehalten (Dion. 5, 75. Cic. pro Fl. 32), und die Eintheilung des Volkes in Klassen, centuriae seniorum und juniorum, equites und pedites, war erst das letzte Resultat des Census. Censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento —, populique partes in tribus distribuunto; exin pecunias, aevitates, ordines partiunto, equitum peditumque prolem describunto (Cic. de leg. 3, 3, 7). Wie sich hierin die lokalen Tribus lediglich als Verwaltungsdistrikte darstellen, so auch darin, dafs die Aushebung tributim bewerkstelligt (§. 64), und dafs die Kriegssteuer, die ebendefshalb *tributum* heifst, nach Tribus repartirt wird (§. 65), wodurch natürlich eine Aushebung ex classibus und eine Erhebung des tributum pro portione census

---

*) C. L. Grotefend, die römischen Tribus in historischer und geographischer Beziehung. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1836. Num. 114—118.
Th. Mommsen, die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona 1844.

nicht ausgeschlossen wird. Nur als Verwaltungsdistrikte dürfen die tribus, d. h. die Theile des römischen Staats (mit Verallgemeinerung des Gebrauchs des Wortes, welches etymologisch Drittheil heifst, S. 78), im ursprünglichen Sinne des Servius angesehen werden. Je geringer die politische Bedeutung der Centurieneintheilung anfangs war, um so weniger kann davon die Rede sein, dafs Servius auch der Tribuseintheilung eine politische Bedeutung habe geben wollen, dafs er auch die comitia tributa als die Form für ausschliefslich plebejische Volksversammlungen (concilia plebis) geschaffen habe. Statt die verschiedenen Bestandtheile des römischen Staats zu einem neuen Staatsbürgerthume zu verschmelzen, worauf die Klassen- und Centurieneintheilung berechnet war, würde er sie dadurch nur noch weiter getrennt haben. Die comitia tributa, und damit die politische Bedeutung der Tribuseintheilung, entstanden vielmehr erst in den ersten Zeiten der Republik, als die Plebs sich durch die secessio (260 u. c.) das Recht erzwang, Angelegenheiten ihres Standes allein zu berathen, und als sie sich zum Zweck dieser Berathungen in Ermangelung einer anderen Gliederung tributim versammelte. Die Verhältnisse der comitia tributa sind also nicht mafsgebend für die Beurtheilung der ursprünglichen Einrichtung der Tribus durch Servius, und nur dasjenige darf in Beziehung auf die Tribus für Servianisch gelten, was ihrem ursprünglichen administrativen Zwecke entspricht. Andererseits aber ist die Entstehung der politischen Bedeutung der Tribus als ein Moment aufzufassen, welches in die historische Entwickelung der Tribuseintheilung bestimmend eingreift (§. 63).

Die bestehenden drei Tribus des patricischen Staates konnte Servius für seine Zwecke nicht benutzen. Sie waren, wenn sie auch ursprünglich neben ihrem gentilicischen Charakter zugleich lokale Eintheilungen gewesen waren (§. 45), doch wesentlich von geschlechtlicher und sakraler Bedeutung; eine Anwendung derselben zu administrativen Zwecken, die sich nicht blofs auf die Patricier, sondern auch auf die Plebejer erstrecken sollte, und die nur dadurch zu ermöglichen gewesen wäre, dafs die Plebejer in die Tribus aufgenommen worden wären, würde eine Entweihung jener inaugurirten Eintheilung des patricischen populus gewesen sein. Ebenso wenig konnte Servius daran denken, neben die alten patricischen neue plebejische Tribus zu setzen; war doch Tarquinius Priscus mit einem ähnlichen Plane gescheitert. Auch hätte Servius auf diese Weise die Bestandtheile des Volkes vielmehr schärfer getrennt, statt sie zu vereinigen. Daher theilte Servius

das Gesammtgebiet des römischen Staates, soweit es als gesichertes Eigenthum des römischen Volkes betrachtet werden konnte, und somit den populus selbst, in vier ganz neue Tribus ein (Liv. 1, 43. Aurel. Vict. de vir. ill. 7. Dion. 4, 14). Es war dies nicht blofs eine Eintheilung der Stadt, was irrthümlich zu glauben die Schriftsteller verleitet wurden, weil in Folge späterer Veränderung die Namen der vier Servianischen Tribus auf die vier Quartiere der Stadt beschränkt waren; vielmehr gehörten zu jeder Tribus aufser einem oder mehreren Hügeln des Stadtgebietes mehrere *regiones* des ager Romanus. Quadrifariam enim urbe divisa, *regionibusque et còllibus*, partes eas tribus appellavit (Liv. 1, 43). Nach den Stadtvierteln, die auch regiones hiefsen (Varr. l. l. 5, 45), waren die Tribus benannt: Palatina, Suburana, Collina, Esquilina (Dion. 4, 14), eine Reihenfolge, die sich auf das Alter der Stadtviertel zu beziehen scheint. Die Gesammtzahl der zu Servius Zeit zu den vier Tribus gehörigen ländlichen Regionen war später nicht bekannt (Cato bei Dion. 4, 15); Fabius Pictor und Varro (bei Non. p. 30 G.) geben sie, man weifs nicht mit welchem Rechte, auf 26 an; Vennonius auf 31 (Dion. l. c.). Auf jeden Fall aber war es ein Anachronismus, wenn Fabius Pictor und Vennonius die ländlichen Regionen Tribus nannten und somit den erst später entstandenen Unterschied der tribus urbanae und rusticae von Servius selbst herleiteten. Wären ihre Angaben richtig, so hätte Servius nach Vennonius 35 Tribus eingerichtet, die Zahl, bis zu welcher später erst die Zahl der Tribus allmählich vermehrt ward; nach Fabius Pictor dagegen 30, was zu sehr an die 30 Curien des patricischen Staates, die auch sonst mit den Tribus verwechselt werden (Paul. 54), erinnert, um nicht für eine Erfindung zu gelten, zumal da sich für die Annahme der Verringerung der angeblich 30 Servianischen Tribus auf die Zahl 21 (Liv. 2, 21) in der Nachricht von Gebietsabtretungen der Römer an Porsenna (Liv. 2, 13. Dion. 5, 31) keine ausreichende historische Unterstützung findet.

Die Eintheilung in Tribus war den administrativen Zwecken gemäfs eine Eintheilung sowohl des Landes, als der Bürger (Gell. 18, 7). Es wird den einfachen Verhältnissen der Servianischen Zeit entsprechend sein, anzunehmen, dafs jeder Bürger nur in Einer Tribus mit Grundeigenthum ansässig war. Wer in der regiò Palatina der Stadt wohnte, wird sein Grundeigenthum in einer der ländlichen regiones der tribus Palatina gehabt haben (Fest. p. 317. vgl. §. 45). Das Gebiet von Ostia gehörte z. B. zu der Palatina (Fest. p. 213). Die Eintheilung der Bürger fiel also mit

der Eintheilung des Landes völlig zusammen. Dies drückt sich in der sagenhaften Nachricht aus, Servius Tullius habe den Tribulen verboten ihre Wohnsitze zu ändern (Dion. 4, 14). Später liefs sich in Folge des freiern Verkehrs in Beziehung auf Kauf und Verkauf von Grundeigenthum dieses Zusammenfallen beider Eintheilungen nicht festhalten. Da Jeder, schon seiner persönlichen Dienstpflicht wegen, nur Mitglied Einer Tribus sein konnte, so wurde Jeder, der in mehreren Tribus ansässig war, da aufgeführt, wo er von seiner Vorfahren Zeiten her ansässig gewesen war, sein Grundeigenthum natürlich aber in den verschiedenen Tribus, in denen es lag. Die Folge war dann weiterhin die, dafs die Bürger für ihre Personen in Tribus aufgeführt sein konnten, in denen sie längst nicht mehr ihr Grundeigenthum hatten. So bekamen die Tribus trotz ihrer ursprünglich rein lokalen Bedeutung, wenn auch nicht den gentilicischen Charakter der patricischen Tribus, so doch eine Beziehung auf Abstammung, aus der sich in früheren patriarchalischen Zeiten eben auch wieder ein gentilicischer Charakter entwickelt haben würde. Zugleich aber ist diese wenigstens theilweise Emancipation der Tribuseintheilung, als einer persönlichen, von ihrer lokalen Grundlage insofern von Bedeutung, als sie die nothwendige Voraussetzung für das spätere Verfahren der Censoren in Beziehung auf die willkürliche Versetzung der Personen von einer Tribus in die andere ist.

Ausgeschlossen von der Eintheilung in Tribus können ursprünglich nur die aerarii gewesen sein. Dafs es diese Kategorie schon zu Servius Zeit gab, und dafs sie zunächst aus den eben unterworfenen Völkerschaften bestand, haben wir oben (S. 346) angenommen; dafs sie nicht blofs aufserhalb der Klassen, sondern von vorn herein auch aufserhalb der Tribus standen, folgt daraus, dafs in späterer Zeit aerarium facere ebenso viel bedeutet, wie tribu movere im Sinne: von aus den Tribus überhaupt ausstofsen (Liv. 45, 15). Die Servianischen aerarii waren für ihre Person eben defshalb nicht in den Tribus, weil ihr Land, als noch nicht hinlänglich gesichertes Eigenthum des römischen Volkes, auch nicht in den Tribus war. So sind auch später die Verleihung der civitas cum suffragio an Unterworfene und die Einverleibung des Grundeigenthums derselben in die Tribus stets konnexe Ereignisse (Liv. 8, 17. 38, 36).

Alle übrigen Bewohner des römischen Gebietes, patricii oder plebeji, assidui oder proletarii, ingenui oder libertini, waren dagegen Mitglieder der Servianischen vier Tribus; sie mufsten

es sein, wenn auf Grund der Tribusregister sollte ermittelt werden können, welche römischen Bürger in die Klassen und Centurien aufzunehmen, welches Grundeigenthum beim Tributum zu besteuern sei. Dafs die proletarii und libertini es waren, geht ferner daraus hervor, dafs diese keineswegs den Aerariern gleichstehen, sondern wenigstens von der Zeit an, als es comitia tributa gab, letzteren als cives cum suffragio gegenüberstehen (S. 347). Ebenso wenig waren die opifices und sellularii als solche von den Tribus ausgeschlossen; wohl aber mufsten solche aerarii oder municipes, welche nach Rom zogen (§. 55), um dort Handel und Gewerbe zu betreiben, aufserhalb der Tribus, von denen sie nicht als Handwerker, sondern als Fremde ausgeschlossen waren, bleiben; auch mag es in die Servianische Zeit hinaufreichen, dafs Betreibung eines unehrenhaften Handwerkes, wie thatsächliche *infamia* *) überhaupt, die Ausstofsung aus den Tribus und die Versetzung unter die Aerarier zur Folge hatte. Es ist dies nicht eine capitis deminutio (§. 39), denn auch der infamis bleibt civis, sondern nur eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre, eine minutio existimationis (Dig. 50, 13, 5), in Folge deren der infamis die Ehrenrechte der römischen Bürger nicht ausüben darf, zu denen er sonst, hätte er die infamirende Handlung nicht begangen, vollberechtigt gewesen sein würde. Die Gründe, in Folge deren infamia eintrat, werden in der Darstellung des Gerichtswesens zur Sprache kommen; hier genügt zu bemerken, dafs nicht der Censor, der einen infamis aus den Listen der Tribus ausstrich, ihn dadurch zum infamis machte, sondern dafs der Censor jenes that, weil der betreffende schon vorher infamis war. An diese censorische Funktion knüpfte sich aber später die rein censorische *ignominia*, die gleichfalls in der Versetzung unter die Aerarier, d. h. in der Ausstofsung aus den Tribus überhaupt, bestehen, aber auch mit milderen Mitteln sich begnügen konnte (§. 63). Solche durch censorische ignominia zu Aerariern degradirte Vollbürger waren nach wie vor dienstpflichtig, nur dafs sie nicht mit den Vollbürgern in den Legionen dienten, und dafs ihnen ihr Dienst zur Strafe auch nicht angerechnet wurde.

---

*) Burchardi, de infamia. Kiel 1819.
v. Geuns, de infamia legibus Romanis constituta. Traj. 1823.
Molitor, de minuta existimatione. Lovan. 1824.
Marezoll, über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Giefsen 1824.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840. Bd. 2. S. 170 ff. Beil. 7, S. 516.

Dafs auch die Patricier in den Tribus waren, braucht defshalb nicht geläugnet zu werden, weil die Patricier anfangs in den comitiis tributis nicht stimmberechtigt waren (§. 63); denn die comitia tributa waren anfangs eben concilia plebis. Die Eintheilung der Tribus wurde für diese concilia plebis angewendet, weil es keine andere gab. Aber daraus folgt nicht, dafs die Tribus als solche ausschliefslich plebejisch gewesen seien, was sie ihrer administrativen Bedeutung wegen nicht sein konnten.

Es läfst sich annehmen, dafs Servius die vier Tribus in Rücksicht auf ihr Gebiet und die Volkszahl möglichst gleich grofs und stark machte; denn nur unter dieser Voraussetzung ist es gerecht, dafs die einzelnen Tribus bei der Aushebung gleich stark herangezogen wurden (§. 64). Auf jeden Fall waren aber die Gebiete zu grofs, um für die administrativen Zwecke ohne weitere Unterabtheilungen brauchbar zu sein. Als kleinere Verwaltungsbezirke haben wir die *regiones* anzusehen. Die ländlichen regiones zerfallen aber wieder in *pagi*, Gaue, eine Eintheilung des Landes, die so alt war, wie die indogermanische Einwanderung in Italien (§. 26). Nur weil die pagi ein Glied in der Kette administrativer Einrichtungen des Servius sind, werden sie als Schöpfungen des Servius angesehen (Dion. 4, 15), während die ächte Sage sie mythisch richtiger auf Numa zurückführte (Dion. 2, 76). Die städtischen regiones zerfielen, da das Terrain bebaut war, in *vici*, welche an die Stelle der früheren pagi (z. B. pagus Succusanus) oder montes (§. 26) getreten waren. Ebenso wie der Gegensatz der pagani und montani (Cic. pro domo 28, 74. Varr. l. l. 6,24. Fest. p. 340), wie das von den montanis gefeierte Fest septimontium (§. 26), wie die in den vier städtischen regiones vertheilten sacraria Argeorum (Varr. l. l. 5,45 ff.) älter sind als Servius Tullius, ebenso sind es auch die Feste der pagani, welche paganalia (Dion. 4, 15. Macrob. Sat. 1, 16, 6) oder paganicae feriae (Varr. l. l. 6, 26) und die der Stadtbewohner, welche von den Kreuzwegen (compita) compitalia genannt werden (Dion. 4, 14. Varr. l. l. 6, 25. 29. Paul. p. 62. Gell. 10, 24. Macrob. Sat. 1, 4). Dem Servius Tullius wird ihre Einrichtung nur defshalb zugeschrieben, weil er pagi und vici für seine administrativen Zwecke benutzte. Möglich, dafs durch ihn diese sacra zu sacra publica (Fest. 245) wurden; wie aber auch das Verhältnifs des Servius zu diesen, den Laren der Bezirke und den Göttern des Ackerbaus geltenden Festen aufgefafst werden möge, auf keinen Fall darf aus der sakralen Bedeutung, die die Unterabtheilungen der Servianischen Tribus hatten, auf eine sakrale Bedeutung der Tribus selbst ge-

schlossen werden. Vielmehr hat die Freiheit der Tribus von sakralen Beziehungen bei der politischen Bedeutung, die die Tribus nachher erhielten, offenbar dazu beigetragen, im Sinne der Römer das Gebiet der Religion und das des Staates immer mehr zu scheiden und jenes hinter diesem zurücktreten zu lassen.

Dafs Servius Tullius Beamte nöthig hatte, um die Vorbereitungen zum Census zu treffen, versteht sich von selbst und ist direkt bezeugt. Er bestellte für jede der vier Tribus Vorsteher (Dion. 4, 14 φύλαρχοι), die anfangs wohl tribuni, später zur Unterscheidung von den tribuni κατ᾽ ἐξοχήν genannten tribuni plebis mit einem von ihren Geldgeschäften (§. 65) entlehnten Zusatze *tribuni aerarii**) oder mit Bezug auf ihre administrativen Geschäfte überhaupt *curatores tribuum* (Varr. l. l. 6, 86) genannt wurden. Es ist wahrscheinlich, dafs er für jede Tribus deren mehrere bestellte, entweder fünf, den fünf Klassen entsprechend, oder so viele als die Tribus Regionen enthielt, oder so viele, dafs ihre Zahl ausreichte, um aus ihnen auch die centuriones der konstituirten Centurien zu nehmen. Später wenigstens, als die Centurieneintheilung zu einer Unterabtheilung der Tribus geworden war, und als die Proletarier in die drei Abtheilungen der milites, socii navales, proletarii zerfielen, gab es den fünf Klassen und diesen drei Abtheilungen entsprechend für die juniores jeder Tribus acht curatores tribuum (Grut. inscr. 104, 6), die zugleich centuriones waren. Die tribuni aerarii treten erst in der letzten Zeit der Republik wieder hervor, und zwar als eine Censusklasse (oben S. 366), aus der Aurelius Cotta neben Senatoren und Rittern eine dritte Richterdecurie bildete (Ascon. p. 16. Cic. Phil. 1, 8, 20). Man wird annehmen dürfen, um trotzdem die sehr wahrscheinliche Identität der tribuni aerarii mit den curatores tribuum festhalten zu können, dafs die Geldgeschäfte, wegen deren eben ein höherer Census, gleichsam als Kaution, erforderlich gewesen zu sein scheint, nur in den Händen derjenigen curatores tribuum ruhten, welche der ersten Klasse angehörten, und ohne Zweifel aus den bemittelteren Bürgern erster Klasse genommen waren. Das Amt eines curator tribus war kein ständiges, sondern wechselte, sei es alljährlich oder bei jedem Census.

Den curatores tribuum untergeordnet waren die *magistri vicorum et pagorum* (Dion. 4, 15. Fest. p. 371. Paul. p. 126), die gelegentlich als infimum genus magistratuum bezeichnet wer-

*) Madvig, de tribunis aerariis. Opusc. acad. altera. Havniae 1842. S. 242.

den (Liv. 34, 7) und auch zu den Festen der pagi und vici in Beziehung standen (Ascon. p. 7 Or. Sic. Flacc. 164 L.). Um aber die curatores tribuum in Stand zu setzen, die Register der Tribulen stets richtig zu führen, hatte Servius Tullius verordnet, dafs Sterbefälle im Tempel der Venus Libitina, Geburten im Tempel der Iuno Lucina, der Eintritt der Knaben in das Alter der Pubertät im Tempel der Iuventas angezeigt würden (Dion. 4, 15).

63. *Fortsetzung. Die Veränderung der Tribuseintheilung.*

Die Servianische Tribuseintheiluug ward im J. 259 u. c. verändert, indem statt der bisherigen vier jetzt 21 Tribus eingerichtet wurden. So viele Tribus setzt Dionysius bei der Erzählung von der Verurtheilung des Coriolanus durch die comitia tributa voraus (7, 64). Livius erwähnt die Einrichtung von 21 Tribus in annalistischer Kürze (2, 21) ohne Angabe der Motive und näheren Umstände. Bei der von Livius selbst hervorgehobenen chronologischen Unsicherheit jener Zeit ist es nicht gewagt anzunehmen, dafs das von Livius vor der secessio plebis erwähnte Faktum erst nach derselben fällt, und dafs es in Verbindung stand mit dem von Dionysius unmittelbar nach der secessio erwähnten Census (6, 96). Auch ein innerer Zusammenhang zwischen der secessio plebis und jener Thatsache ergiebt sich leicht. Da nämlich die Plebs in Folge der secessio das Recht erlangt hatte, von ihren tribuni plebis berufen über ihre Standesangelegenheiten eine Meinung zu äufsern, so bedurfte es zum Zwecke der Abstimmung einer Gliederung der Plebs, da eine Massenabstimmung den römischen Begriffen durchaus widerstrebte (Cic. pro Fl. 7, 15). Dazu konnte man nur die Servianischen Tribus oder aber deren Unterabtheilungen, die ländlichen uud städtischen regiones, benutzen. Jene zu benutzen war aber unzweckmäfsig, weil die Abstimmung nach vier Tribus zu sehr den Schein der Massenabstimmung gehabt hätte, und die Möglichkeit des Eintritts von Stimmengleichheit zu nahe lag. Aufserdem hätte in jeder Tribus die zahlreiche Menge der in der städtischen regio wohnenden proletarii, der opifices und sellularii (so weit sie nicht aerarii waren) und der libertini die an Zahl geringeren plebejischen assidui der ländlichen regiones überstimmt. Alles dies wurde vermieden, ja sogar die Entscheidung der concilia plebis den plebejischen assiduis in die Hände gelegt, wenn die Plebs sich regionatim versammelte. Dies geschah, und daher ist die Definition der co-

mitia tributa, wonach diejenigen Volksversammlungen comitia tributa seien, bei denen die suffragia *ex regionibus et locis* abgegeben würden (Gell. 15, 27), historisch richtiger sogar, als wenn dafür ex tribubus gesagt wäre. Ohne Zweifel waren die plebejischen assidui hinsichtlich dieser Einrichtung mit den patricischen Consuln ganz einverstanden. Diese aber, sei es um das Verfahren zu legitimiren, die Plebs nach regiones, und nicht nach den vier Servianischen Tribus, zu versammeln, sei es, weil ihnen die Einrichtung einer gröfseren Zahl von Tribus für die administrativen Zwecke bequemer erschien, formirten aus den bisherigen regiones 21 tribus.

Die Namen der vier Servianischen Tribus verblieben nun den zu *tribus urbanae* gewordenen bisherigen städtischen Regionen. Wie dieselben abweichend von der oben angegebenen Reihenfolge in Beziehung auf die sacraria Argeorum in der Reihenfolge Suburana, Esquilina, Collina, Palatina gezählt wurden (Varr. l. l. 5, 45), so führte man jetzt für sie die Reihenfolge Suburana, Palatina, Esquilina, Collina ein (Varr. l. l. 5, 56. Paul. p. 368). Wenigstens war in dem ordo tribuum, der anfangs wohl nur beim Census, dann bei Ackervertheilungen, seit der Verbindung der Centurieneintheilung mit den Tribus aber auch bei der Renuntiation in den comitiis centuriatis angewendet wurde, noch später die tribus Suburana die erste (Cic. de leg. agr. 2, 29, 79), die Collina die letzte (Cic. pro Mil. 9, 25) der vier städtischen Tribus.

Die aus den ländlichen regiones gebildeten *tribus rusticae* wurden aber, wie vermuthlich schon früher die regiones, nach einem hervorragenden pagus in ihnen genannt (Paul. p. 115. Liv. 2, 16. Dion. 5, 40). Da die pagi aber den Namen eines in ihnen ansässigen patricischen Geschlechts führten, so erklärt es sich, dafs 16 der damals eingerichteten tribus rusticae nach den Namen theils bekannter, theils verschollener patricischer Geschlechter benannt sind. Diese, uns bekannt durch gelegentliche Erwähnung bei Schriftstellern und in Inschriften, heifsen Aemilia, Camilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Veturia, Voltinia. Im ordo tribuum war die Romilia, deren Gebiet in der Nähe der Stadt lag, die erste der ländlichen, die fünfte aller Tribus (Varr. l. l. 5, 56. Cic. de leg. agr. 2, 29, 79). Das Gebiet der Lemonia lag gleichfalls in der Nähe der Stadt vor der porta Capena (Paul. p. 115). Die siebzehnte Tribus, aus einer vielleicht erst damals zum Gebiete des römischen Staates geschlagenen (Liv. 2, 19. Varr. l. l. 5, 81. Paul. p. 55) regio gebildet, hiefs

von dem Orte Crustumerium Crustumina. Es ist nichts als Vermuthung des Epitomators des Livius, wenn dieser (ep. 2) die tribus Claudia, in welcher die eingewanderte gens Claudia war, als die siebzehnte ansieht.

Die Zahl der 21 Tribus blieb über 100 Jahre bis 367 u. c. (Liv. 6, 5), unverändert. In diesen Zeitraum fällt die Entwickelung der politischen Bedeutung der Tribus. Die comitia tributa waren von 260 u. c. bis zu der lex Valeria Horatia (305 u. c.) rein plebejische Volksversammlungen. Das jus suffragii in denselben besafsen aufser den plebejischen assiduiis auch die Proletarier und Libertinen, soweit sie nicht, als Fremde oder infames, aerarii waren; dagegen besafsen es nicht die Patricier (Liv. 2, 56. 60. Dion. 9, 41. 10, 40. 41, anachronistisch 7, 59) und ebenso wenig die den patricischen Geschlechtern ergebenen Clienten (§. 42), während umgekehrt die Proletarier kein Stimmrecht in den comitiis centuriatis besafsen (S. 345). Cives ohne alles suffragium waren nur die Aerarier. Es gab also in dieser Zeit ein doppeltes suffragium, welches zusammen nur die plebejischen assidui besafsen. Seit aber die comitia tributa durch die lex Valeria Horatia den comitiis centuriatis an legislativer Kompetenz gleichgestellt waren (§. 75), finden wir, dafs nun auch Patricier und Clienten das suffragium in den comitiis tributis haben (Liv. 5, 30. 32); und andererseits haben wir vermuthungsweise angenommen, dafs auch nun erst die Proletarier und Libertinen in der centuria capite censorum Stimmrecht bei den comitiis centuriatis erhielten. Alle Bürger also, die nicht Aerarier waren, besafsen nun das doppelte suffragium. Seit dieser Zeit ist es, dafs die Mitgliedschaft in den Tribus und der Besitz des suffragium in beiden Comitien völlig korrelate Begriffe sind. Das jus suffragii wird durch Aufnahme in die Tribus ertheilt (Liv. 38, 36. Zon. 7, 19); die Ausstofsung aus allen Tribus (aerarium facere, in Caeritum tabulas referre) ist der Entziehung des suffragium gleich (Liv. 45, 15). Obwohl nun auch die Aerarier für cives galten, so war doch der Begriff des aktiven Staatsbürgerrechts, *) d. i. das Bürgerrecht mit suffragium, an die Mitgliedschaft in den Tribus geknüpft (Ps. Ascon. p. 137 Or. Cic. Phil. 6, 5, 12). Die Gesammtheit der Tribus fällt zusammen mit dem Begriffe des römischen Staates (Liv. 7, 28), und der Einzelne

*) Eisendecher, über die Entstehung, Entwickelung und Ausbildung des Bürgerrechts im alten Rom. Hamburg 1829.
Beaujon, de variis modis, quibus variis temporibus jus civitatis Romanae acquiri potuerit. Lugd. Bat. 1845.

bezeichnet sich als Vollbürger im officiellen Ausdruck dadurch, dafs er den Namen der Tribus, zu welcher er gehört, welche er hat (Quint. Inst. 7, 3, 27), im Ablativ zwischen die Bezeichnung seiner Abstammung von einem römischen Bürger und sein cognomen setzt, z. B. Serv. Sulpicius Q. F. Lemonia Rufus (Cic. Phil. 9, 7) oder kürzer Q. Verres Romilia (Cic. Act. I in Verr. 8, 23. Ps. Ascon. p. 137 Or.). Aus dieser Beziehung der Tribus zum römischen Bürgerrechte erklärt es sich auch, dafs die Entscheidung über die Verleihung der civitas sine suffragio oder cum suffragio an Fremde, welche anfangs (wie bei Servius) innerhalb der Befugnisse des imperium und der censorischen Gewalt gelegen hatte und dann von der Einholung eines senatusconsultum abhängig geworden war (Liv. 6, 26. 8, 14), zuletzt zur Kompetenz nicht der comitia centuriata, sondern der comitia tributa gehörte (Liv. 8, 17. 21. 23, 31. 38, 36. Cic. pro Balb. 24, 55), bis in der letzten Zeit der Republik, nachdem einige Male das Beispiel gegeben war, den Magistraten Vollmacht zur Verleihung des Bürgerrechts an Fremde zu ertheilen (Cic. pro Balb. 21, 48. 8, 19), die Gewalthaber Sulla, Caesar, Antonius sich diese Vollmacht eigenmächtig nahmen, deren Beispiel sodann die Kaiser befolgten.

Das römische Staatsbürgerrecht, an Fremde auf diese Weise, an Sklaven durch manumissio verliehen, während Kinder römischer Bürger es durch ihre Geburt besafsen (§. 31. 32), enthielt aber verschiedene Abstufungen, die, auf Gegensätzen beruhend, welche durch die nationale Entwickelung herbeigeführt waren, sich in einem verschiedenen Grade der Güte des Stimmrechts und in einer verschiedenen Beziehung zum jus connubii (§. 31) und jus honorum äufserten. Oben an stehen die ursprünglichen Quiriten, die patricii majorum und minorum gentium, sämmtlich ingenui und assidui, im Besitz aller privatrechtlichen, öffentlichen und sakralen Rechte, ausgeschlossen nur von den rein plebejischen Aemtern. Privatrechtlich und in Bezug auf das suffragium (abgesehen von den comitiis curiatis) standen ihnen gleich die ingenui plebeji, wofern sie assidui waren; von dem connubium mit den Patriciern, wie von den patricischen Magistraten und Priesterämtern waren sie aber anfänglich ausgeschlossen, bis sie die Theilnahme auch daran allmählich errangen (s. die dritte Periode). Beiden Kategorien, die als *cives optimo jure* galten, waren in Bezug auf das suffragium untergeordnet die ingenui plebeji, wenn sie proletarii waren, und die auch privatrechtlich beschränkten (§. 43) durch manumissio Bürger gewordenen (§. 37) libertini, mochten sie reich oder arm sein. Sie stimmten bei den

comitiis centuriatis in der centuria capite censorum, bei den comitiis tributis in den tribus urbanae, waren also trotz ihrer Zahl in der Minorität. An dem jus connubii und honorum erhielten die libertini, als dasselbe der Plebs bewilligt ward, wohl kaum der Theorie nach (Liv. 4, 3), gewifs nicht in der Praxis Theil. Wenigstens sind die libertini bis auf die letzten Zeiten der Republik, wie vom Kriegsdienste, so vom connubium (Liv. 39, 19. Cic. pro Sest. 52, 110. Phil. 2, 2. Dio Cass. 54, 16. 56, 7), und mit den libertinis sogar auch die libertinorum filii vom Senate (Liv. 9, 46. Plut. Flamin. 18. Cic. pro Cluent. 47, 132. Hor. Sat. 1, 6, 20. Suet. Claud. 24) und der Bekleidung der Magistraturen (Liv. 9, 46) fern gehalten. Unter den proletariis und libertinis, aber noch innerhalb der römischen civitas, standen sodann die aerarii als cives sine suffragio, gemischt aus Unterworfenen, die in civitatem recepti erant, und aus infames und durch censorische Nota Degradirten. Aufserhalb der römischen civitas aber standen die socii, als eine besondere bevorzugte Klasse derselben die Latini, mit welchen das quiritische jus commercii bestand, und denen daher verschiedene Möglichkeiten offen standen, in die römische Civität zu gelangen, und andererseits die peregrini dediticii (Gaj. 1, 14), die, anders als die Latini dediticii behandelt, nicht das quiritische, sondern nur ein internationales commercium hatten. Beide Rechtsverhältnisse, das der Latini wie das der peregrini dediticii, wurden später in künstlicher Weise, z. B. bei der manumissio (§. 37), benutzt, ähnlich wie die Rechtsstellung der aerarii zu censorischen Degradationen benutzt worden war. Ueberhaupt nahmen alle diese Unterscheidungen innerhalb und aufserhalb der römischen civitas in der Entwickelung des römischen Staates verschiedene Bedeutungen an und wurden selbst nicht durch die Verleihung des Bürgerrechts an alle damaligen Römer durch Caracalla (Dio Cass. 77, 9) für die Dauer aufgehoben; sie erloschen erst, als Justinianus die Begriffe libertas und civitas für gleichbedeutend erklärte.

Von der Errichtung der 21 Tribus datirt ferner der im Zusammenhange mit der politischen Bedeutung der Tribus politisch wichtig werdende Dignitätsunterschied der tribus rusticae und urbanae (Plin. n. h. 18, 3. Varr. de re rust. 2, prooem. Dion. 18, 22). Jene, die, abgesehen von einem anfangs gewifs unbedeutenden ländlichen Proletariat, nur assidui, darunter sämmtliche Patricier, enthielten, galten für vornehmer, als diese, in denen das Handwerke und Kleinhandel treibende Proletariat der Plebejer, Clienten und Libertinen zusammengedrängt war. Diesen Dignitätsunterschied benutzten die Censoren später dazu, um ne-

ben der Ausstofsung aus den Tribus überhaupt (aerarium facere, in Caeritum tabulas referre) eine ignominia in milderer Form zu verhängen, indem sie assidui aus der tribus rustica, wohin sie gehörten, in eine tribus urbana versetzten, was *tribu movere* (im Sinne von tribum mutare jubere, Liv. 45, 15. Cic. pro Cluent. 43, 123) hiefs. Wurde der jene Nota erleidende, aufserdem dafs er vom Legionsdienst ausgeschlossen und willkürlich besteuert wurde, civis sine suffragio, so war dagegen die politische Folge der letzteren Nota nicht der Verlust, aber eine dem Verlust gleichkommende Verschlechterung des suffragium.

Diese ignominia war in der älteren Zeit der Republik für den ganzen Stand der libertini *) eben ihrer Herkunft wegen eine ständige. Die plebejische Civität hatte Servius den Libertinen durch Aufnahme in die Tribus im Vorzuge vor den Aerariern zwar gegeben (Dion. 4, 22), aber für den Legionsdienst waren sie wie die Proletarier unfähig (§. 59. 61). Sie sollten, wie sie privatrechtlich dem Patronate ihrer früheren Herren unterworfen waren (§. 43), so auch staatsrechtlich wie die Proletarier von dem Willen der ingenui assidui abhängig sein. Sie durften also, selbst wenn sie Grundeigenthum erworben hatten, ebenso wenig in die tribus rusticae, wie in die classes, aufgenommen werden. Erst Appius Claudius gebrauchte seine censorische Vollmacht (442 u. c.), um den Dignitätsunterschied der tribus rusticae und urbanae aufzuheben, dadurch dafs er die untersten Schichten der Bevölkerung (humillimos), natürlich also auch die libertini, unter die tribus rusticae vertheilte (Liv. 9, 46. Diodor. 20, 36. Plut. Popl. 7). Dadurch demokratisirte er nicht allein die comitia tributa, sondern auch, da er konsequent die Grundeigenthum habenden libertini in die Klassen aufnahm, die comitia centuriata. Wie die Consuln die von Appius Claudius in gleichem Sinne vorgenommene lectio senatus umstiefsen, so suchten auch die nächsten Censoren, Fabius und Decius (449 u. c.) jene Kalamität, die sich bereits in der Erwählung des Cn. Flavius, des Sohnes eines Libertinen, zum aedilis curulis in ihren verderblichen Wirkungen gezeigt hatte, zu beseitigen. Sie stellten die ganze forensis factio wiederum in die tribus urbanae, und Fabius erhielt nicht von seinen Siegen, sondern von dieser Rettung des Staates den Beinamen Maximus (Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 2, 9). Bei der faktischen Bedeutung aber, welche die Grundeigenthum habenden Libertinen besafsen,

*) Bierregaard, de libertinorum hominum conditione libera republica Romana. Havniae 1840.

waren spätere Censoren im Sinne des Appius wiederum nachsichtiger gegen die Libertinen, so dafs die Censoren L. Aemilius Papus und C. Flaminius sich 534 u. c. genöthigt sahen, die Mafsregel des Fabius zu wiederholen (Liv. ep. 20). Später wurde das mildere Verfahren in vermittelnder Weise geregelt. Dies thaten zuerst die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior (575 u. c.) Mutarunt suffragia; regionatim generibus hominum caussisque et quaestibus tribus descripserunt (Liv. 40, 51): was, verglichen mit dem Zustande, den die Censoren Gracchus und Claudius 585 u. c. vorfanden (Liv. 45, 15), nur heifsen kann: sie hielten als Regel fest, in den tribus rusticae können nur ingenui sein (vgl. Ascon. p. 52 Or.), machten davon jedoch zu Gunsten derjenigen ackerbautreibenden Libertinen, die einen über fünf Jahr alten Sohn hatten, eine Ausnahme, während sie alle übrigen Libertinen, mochten sie Ackerbau treiben oder nicht, in die tribus urbanae stellten, zusammen mit den opifices und sellularii. Dafs Libertinen mit Söhnen bevorzugt werden (z. B. auch beim Kriegsdienste: (Liv. 22, 11), hat seinen Grund darin, dafs eben diese Söhne als ingenui in die tribus rusticae und in die Klassen gehörten; defshalb sollten die Väter um der Söhne willen schon im Voraus besser gestellt werden. Die Censoren Gracchus und Claudius liefsen die schon in die tribus rusticae aufgenommenen Libertinen mit Söhnen in denselben; von den übrigen mit Grundeigenthum angesessenen Libertinen nahmen sie diejenigen in die tribus rusticae und Klassen auf, die wenigstens den Census der zweiten Klasse hatten, alle übrigen, die Gracchus zu Aerariern machen wollte, wurden durch die Fürsprache des Claudius zwar des suffragium nicht völlig beraubt, erhielten aber, in die durch das Loos bestimmte tribus Esquilina zusammengedrängt, ein noch schlechteres Stimmrecht, als sie, auf die vier tribus urbanae vertheilt, gehabt hatten (Liv. 45, 15; ungenau Cic. de or. 1, 9). Spätere Censoren vertheilten sie aber wiederum auf die vier tribus urbanae. Im letzten Jahrhundert, in welchem die Libertinen gleich den capite censis auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden (seit 665 u. c. Liv. ep. 74. App. 1, 49. Macr. Sat. 1, 11, 32), häufen sich die Gesetze, die durch Vertheilung der Libertinen auf sämmtliche Tribus deren Stimmrecht verbessern und dadurch den Staat in die Gewalt dieser forensis factio bringen wollten. So wird 639 u. c. eine lex Aemilia de sumtibus et libertinorum suffragiis erwähnt (Aur. Vict. de vir. ill. 72), die indefs vielleicht die censorische Mafsregel des Fabius gesetzlich fixirte. Die lex Sulpicia, die 666 u. c. Vertheilung der Libertinen auf alle Tribus verordnete

ward für ungültig erklärt (Liv. ep. 77); dasselbe Schicksal erfuhr das Gesetz des Carbo 670 u. c. (Liv. ep. 84) und die lex Manilia de libertinorum suffragiis 687 u. c. (Ascon. p. 64. Dio Cass. 36, 25). Auch Clodius setzte seinen Plan rücksichtlich staatsrechtlicher Verbesserung der Libertinen (Cic. pro Mil. 32, 87. 12, 33. Ascon. p. 52. Schol. Bob. p. 346 Or.) nicht durch. Noch zur Zeit des Dionysius waren die Libertinen auf die vier städtischen Tribus beschränkt (4, 22). Erst in der Kaiserzeit, als das suffragium seine Bedeutung verloren hatte, finden sich die Libertinen in allen Tribus. Damals aber wurde auch mit der Verleihung der Ingenuität an Libertinen willkürlich geschaltet (Suet. Aug. 74); es wurde entweder vom Kaiser vollständige Ingenuität (natalibus restitui Dig. 40, 11. Cod. 6, 8), oder Ingenuität so zu sagen auf Lebenszeit, d. h. mit Vorbehalt des patronatischen Erbrechts (jus annulorum aureorum Dig. 40, 10), verliehen.

Unter den tribus urbanae scheint selbst wieder ein Dignitätsunterschied statt gefunden zu haben; wenigstens finden sich Spuren, aus denen hervorgeht, dafs aufsereheliche Kinder (spurii oder sine patre nati) in die tribus Collina gesetzt wurden.

Wenn während der Zeit von 259 u. c. bis 367 u. c. neue Regionen zum römischen Gebiete geschlagen, und deren Einwohner in das römische Bürgerrecht cum suffragio aufgenommen wurden — was aber damals selten geschah, indem den Unterworfenen gewöhnlich nur die civitas sine suffragio verliehen wurde, daher die Caeritum tabulae, auf denen diese Aerarier standen, in dieser Zeit immer belangreicher wurden —, so wurde Land und Leute unter die bestehenden Tribus vertheilt, ein Mittel, das zugleich dazu diente, etwa entstandene Ungleichheiten in der Bevölkerung der einzelnen Tribus auszugleichen. In Folge der gröfseren Eroberungen und der völligen Romanisirung der Unterworfenen wurde dies Verfahren aber unzweckmäfsig, und die Censoren bildeten nun aus den neuen Bürgern neue Tribus, die natürlich zur Zahl der rusticae gehörten, wenn sie auch eben als die jüngeren, in denen keine Patricier und Altplebejer waren, weniger angesehen sein mochten. So entstanden 367 u. c. die nach Lokalitäten gleich der Crustumina benannten vier Tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis (Liv. 6, 5); 397 die Pomptina und Publilia (Liv. 7, 15); 422 die Maecia und Scaptia (Liv. 8, 17); 436 die Ufentina und Falerna (Liv. 9, 20); 455 die Aniensis und Terentina (Liv. 10, 9); 513 die Velina und Quirina (Liv. ep. 19). Da der Namen der letzten Tribus offenbar bedeutungsvoll gewählt ist, man auch von nun an keine neuen Tribus mehr einrichtete, son-

dern von den jetzt bestehenden 35 Tribus als einer in sich abgeschlossenen Organisation spricht (Liv. 1,43: post expletas quinque et triginta tribus), so ist es wahrscheinlich, dafs diejenige Veränderung der Centurieneintheilung, wodurch die Centurien zu Unterabtheilungen der Tribus wurden (Abschn. VII), gleichzeitig mit der Errichtung der zwei letzten Tribus vorgenommen worden war, und dafs man eben defshalb jede Vermehrung der Tribuszahl von jetzt an unterliefs, weil damit eine Umgestaltung auch der comitia centuriata jedesmal verbunden gewesen sein würde. In dem ordo tribuum ist übrigens nicht die Quirina, sondern die Arniensis die letzte (Cic. de leg. agr. 2, 29, 79).

Von nun an legte man eroberte Gegenden Italiens, wenn man sie als gesichert und die Bewohner für würdig des römischen Bürgerrechts hielt, den bestehenden 35 Tribus zu (Liv. 2, 16. 38, 36. Fest. p. 194). So verfuhr man selbst, als ganz Italien 664 und 665 u. c. das römische Bürgerrecht erhielt, obwohl man anfangs zehn (App. b. civ. 1, 49. 53. 64) neue Tribus organisirt, dann aber die Neubürger auf acht der alten Tribus vertheilt (Vell. 2,20) hatte. Man zog dies nämlich anfangs vor, weil man verhindern wollte, dafs die Neubürger, die an Zahl den Altbürgern überlegen waren, in den comitiis die Majorität erhielten. Indefs die Befürchtung war grundlos, da die Italiker bei ihrer Entfernung von Rom ihr Stimmrecht nur ausnahmsweise ausüben konnten, und so kam es, dafs die lex Sulpicia 666 u. c., nach der die Italiker unter alle Tribus vertheilt werden sollten (Liv. ep. 77. App. 1, 55), trotzdem dafs sie sofort für nichtig erklärt wurde (App. 1,59. Cic. Phil. 8,2,7. Ascon. p. 64. Liv. l. c.), dennoch von Cinna wiederholt (Liv. ep. 79. Vell. 2,20. App. 1, 64. Cic. Phil. l. c.) und von Sulla anerkannt wurde (Liv. ep. 84. 86), wobei es sein Bewenden behielt. Die Gebiete der einzelnen Tribus lagen nun durch ganz Italien zerstreut (Q. Cic. de pet. cons. 8. Cic. Flacc. 32).

Die 35 Tribus bestanden auch in der Kaiserzeit fort; allein, aller politischen Bedeutung entkleidet, wurden die ländlichen nur als geographische Eintheilung, die sämmtlichen 35 Tribus aber bei Vertheilung der Getreidespenden an die plebs urbana benutzt, und schrumpften so schliefslich zu Korporationen der römischen Stadtarmen zusammen.

64. *Die Servianische Heeresordnung.*

Die Servianische Heeresordnung ist uns durch die Beschreibung der Schriftsteller (Liv. 1, 43. Dion. 4, 16. 17. 18. 7, 59) nur

unvollständig bekannt. Wir können aber unsere Vorstellung von derselben ergänzen durch Schlufsfolgerungen aus den Zahlenverhältnissen der Servianischen Klassen und Centurien einerseits und durch Rückschlüsse aus späteren Daten andererseits. Bei jenem Verfahren ist die strengste Konsequenz gerechtfertigt, weil die Eintheilung in Klassen und Centurien (§. 59. 60) vorzugsweise auf die Heeresordnung berechnet war; bei diesem ist grofse Vorsicht erforderlich, weil schon die älteste der späteren Heeresordnungen, die von Livius (8,8) bei Gelegenheit des Latinerkrieges (415 u. c.) beschriebene, geschweige denn die jüngere (Pol. 6. 19 ff.), sowohl in taktischer Beziehung, als auch rücksichtlich des Verhältnisses der Heeresordnung zu den Klassen und Centurien eine durchgreifende Veränderung der Servianischen Heeresordnung voraussetzt. Die hier zu entwerfende Darstellung der Servianischen Heeresordnung wird uns als Ausgangspunkt für die Entwickelung des römischen Kriegswesens dienen, die in der fünften Periode, in welcher das römische Kriegswesen den Höhepunkt seiner Vollendung durch Caesar erreichte, im achten Abschnitte wird dargestellt werden*).

Die Bildung des römischen Heeres war durch die Abhaltung des Census nicht vollendet, aber soweit vorbereitet, dafs sie augenblicklich ins Werk gesetzt werden konnte. Die 18 centuriae equitum wurden beim Census selbst equipirt (§. 65); sollte der Krieg beginnen, so brauchte nur bestimmt zu werden, wie viele von den 1800 equites ins Feld rücken, wie viele zum Schutze der Stadt zurückbleiben sollten. Die in den fünf Klassen enthaltenen 85 centuriae seniorum brauchten, da sie nur zum Schutze der Stadt bestimmt waren, nicht sofort bei Beginn des Krieges auf Kriegsfufs gestellt zu werden. Der während des Krieges in der Stadt das Kommando führende praefectus urbis (§. 52) konnte sie jederzeit, wenn es nöthig war, unter die Waffen rufen. Da in solchen Nothfällen alle seniores zwischen 45 und 60 Jahren, die nicht physisch verhindert waren, erscheinen mufsten, so war ein Heer von mindestens 8500 Mann, das nach der Centurienzahl gegliedert war, sofort zusammen. Es war nur nöthig, die Verwendung desselben im Einzelnen zu bestimmen und die oberen Befehlshaberstellen, die der tribuni militum, zu besetzen. Denn die natürlichen Befehlshaber der einzelnen centuriae waren die centuriones.

Etwas weitläufiger mufste dagegen die Bildung des *exerci-*

*) Die Literatur über das römische Kriegswesen s. in Abschnitt VIII.

tus juniorum beim Beginn des Krieges sein, schon defshalb, weil die Zahl der in den 85 centuriis juniorum enthaltenen jungen Mannschaft stärker war, als die, welche die Führung eines gewöhnlichen Feldzuges erheischte. Es war defshalb eine Aushebung, Auswahl (*delectus*) genannt, erforderlich. Den Tag derselben kündigte der König nach vorgängiger Berathung mit dem Senate über die Gröfse des aufzustellenden Heeres durch ein Edikt an (Liv. 2, 55). Das Volk brauchte in Beziehung auf die Gröfse des auszuhebenden Heeres nicht gefragt zu werden; denn wenn es in comitiis centuriatis die Eröffnung eines Angriffskrieges beschlossen hatte (§. 58), so hatte es eben damit die zur Kriegführung erforderlichen Mittel, delectus und eventuell tributum, genehmigt; erst später kommt unter dem Schutze des gegen das imperium consulare aufgestellten auxilium der tribuni plebis Verweigerung des delectus vor. Die Ausführung und Bestimmung im Einzelnen war Sache des imperium und der Verwaltung. An dem genannten Tage hatten sich sämmtliche juniores bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, die der König oder der Consul kraft seines imperium (§. 58) verhängen konnte, und die in Geldbufsen, körperlicher Züchtigung, Gefängnifs, Vernichtung der privatrechtlichen Selbständigkeit durch Verkauf in die Sklaverei bestehen konnten, auf dem Capitol, als dem regelmäfsigen Orte der Aushebung, einzufinden (Pol. 6, 19. Liv. 26, 31. Varr. bei Non. p. 11 G.). Die Aushebung leitete der König oder der Consul mit Unterstützung der zuvor von ihm ernannten tribuni militum, der lictores (Liv. 2, 55) und wahrscheinlich auch der curatores tribuum.

Die Aushebung geschah in späterer wie in früherer Zeit nach Tribus (Dion. 4, 14. 10, 24. Liv. 4, 46. Pol. 6, 20. Val. Max. 6, 3, 4), und zwar so, dafs eine Tribus nach der andern in der vom Loose bestimmten Reihenfolge an die Reihe kam. In späterer Zeit wurde dabei keine Rücksicht darauf genommen, dafs jede Klasse im Verhältnifs ihrer Centurienzahl gleichmäfsig herangezogen würde; dies war eben unmöglich geworden dadurch, dafs die Mitgliederzahl der unteren Klassen in stärkerer Proportion als die der ersten sich vermehrt hatte und dem durch die Centurienzahlen ausgedrückten Verhältnisse nicht mehr entsprach. Im Sinne der ursprünglichen Einrichtung sollte aber offenbar, wie auch ausdrücklich angegeben wird (Dion. 4, 19), jede Klasse nach dem Verhältnisse ihrer Centurienzahl zur Bildung des Heeres beitragen. Wie das bei einer Aushebung nach Tribus möglich war, ist leicht einzusehen. Die Klassen und Centurien wurden auf Grund des gleichfalls nach Tribus abgehaltenen Census konsti-

tuirt; da Servius darin völlige Vollmacht hatte, so hindert nichts anzunehmen, dafs er jede centuria (also auch jede Klasse) zu gleichen Theilen aus Mitgliedern der vier Tribus zusammensetzte. In den Klassen und Centurien sollte ja die Einheit des römischen Volkes sich darstellen, und dem würde es widersprochen haben, wenn jede Tribus z. B. unter den 80 Centurien erster Klasse 20 ausschliefslich innegehabt hätte, und nicht vielmehr jede der 80 Centurien zu gleichen Theilen aus Tribulen aller Tribus gemischt war. Natürlich setzt dies voraus, dafs die Tribus in Rücksicht auf ihre Gesammtmitgliederzahl gleich waren; aber diese Voraussetzung ist, wenn auch nicht für die Zeiten nach dem Bundesgenossenkriege, so doch gewifs für die älteren Zeiten, namentlich für die Einrichtung des Servius selbst, wenigstens insoweit gerechtfertigt, als etwaige nicht zu beseitigende Ungleichheiten unbedeutend genug gewesen sein werden, um nicht den Schein einer ungerechten Vertheilung der Lasten zu erwecken. In einer solchen Gleichheit konnten aber die Tribus auch nach Servius durch entsprechende Umschreibungen beim Census jederzeit erhalten werden.

Die Aufgabe des delectus war nun, bei einer einfachen Aushebung 8500 juniores so zu bestimmen, dafs jede der 85 Centurien 100 Mann, zugleich aber jede der vier Tribus 2125 Mann stellte. Zu dem Ende lagen dem König und den tribunis militum die Register der Tribus vor, in welchen die Bürger nach den Klassen und Centurien, zu denen sie gehörten, geordnet waren. Auf schriftliche Aufzeichnung der Ausgehobenen weisen die Ausdrücke *scribere, conscribere* (legiones, exercitum) unzweideutig hin. Jede Tribus mufste also zu den 8500 Mann aus jeder der 40 centuriae juniorum erster Klasse, der 10 centuriae juniorum zweiter, dritter, vierter Klasse, der 15 centuriae juniorum fünfter Klasse 25 Mann stellen. Entweder meldeten sich in jeder Tribus diese für jede Centurie zu stellenden 25 Mann freiwillig (nomina dabant Liv. 3, 57. 10,25; voluntarii extra ordinem Liv. 5, 7), oder die tribuni militum riefen nach dem Tribusregister, also secundum ordinem, die Namen auf, und stellten die Leute, welche ad nomen respondere mufsten (Liv. 7, 4), so lange ein, bis die Zahl 25 für jede Centurie erfüllt war. Jeder Mann wufste nun auch sofort, da er wufste, zu welcher centuria er in den comitiis centuriatis gehörte, zu welcher centuria des gebildeten Heeres er gehören würde. Nach diesem Verfahren enthielt natürlich jede Centurie Tribulen aller Tribus, wie selbst später noch, als dies nicht mehr zu erreichen war, darauf geachtet wurde, dafs wenig-

stens jede Legion zu gleichen Theilen aus den Kontingenten der Tribus bestand (Pol. 6, 20).

Da noch später die römische *legio* im Normalbestande 4200 pedites enthielt (Pol. 6, 20. 2, 24. Liv. 7, 25), abweichende Angaben aber über Legionen von 4000 Mann sich durch den Ausdruck in runder Zahl, über Legionen von 5000 und 5200 Mann sich durch absichtliche Verstärkung derselben über den Normalbestand hinaus erklären, so ergiebt sich, dafs die Servianische Centurieneintheilung, die bei einfacher Aushebung 8500 Mann lieferte, darauf berechnet war, zwei Legionen von juniores zu bilden. Diese Legionen sind, da sie 4250 Mann enthalten, allerdings um 50 Mann stärker als die späteren; es ist aber ohne Zweifel gerathener, diese geringfügige Differenz durch die spätere Loslösung des Heeres von dem genauen Verhältnisse zu den Klassen und Centurien zu erklären, als sie durch die gewaltsame Annahme zu beseitigen, die fünfte Klasse habe nicht 30, sondern nur 28 Centurien enthalten. Mit dem Umstande, dafs die einfache Aushebung gerade zwei Legionen ergab, stimmt es, dafs auch später noch ein einfaches consularisches Heer aus zwei Legionen besteht (Pol. 6, 19. 26. Liv. 8, 8). Nach §. 60 genügte übrigens die in den 85 centuriis juniorum enthaltene junge Mannschaft völlig, um eine doppelte Aushebung, also die Aufstellung zweier consularischer Heere, zu gestatten. Die bei der Aushebung gebildeten 85 Centurien scheinen nicht so unter die beiden Legionen vertheilt zu sein, dafs jede 42 ganze und eine halbe Centurie erhielt, sondern so, dafs aus jeder Centurie die Hälfte der Mannschaft für die eine, die Hälfte für die andere Legion bestimmt wurde, so dafs also jede Legion aus 85 Halbcenturien von 50 Mann bestand. Je zwei solcher Halbcenturien bildeten bei den schwerbewaffneten Bürgern der vier ersten Klassen einen *manipulus;* es waren also in jeder Legion aufser den Leichtbewaffneten 35 manipuli. Auf diese Weise war jede Legion ein Abbild des römischen Volkes im Kleinen, indem jede Legion Leute aus allen 85 centuriis juniorum enthielt. Das nämliche Verfahren wendete Tarquinius Superbus später an (Liv. 1, 52), indem er je einen halben Manipel der Römer mit einem halben Manipel der Latiner verband, um das latinische Heer mit dem römischen zur Einheit eines Heeres, das ein sichtbarer Ausdruck für die Einheit des vereinigten Volkes der Latiner und Römer sein sollte, zu verschmelzen (vgl. Liv. 8, 8). Zugleich erklärt sich bei jener Annahme, dafs die militärische *centuria* (eigentlich war sie eine Halbcenturie, wurde daher genauer *ordo* genannt) später nicht

aus 100, sondern in Folge einer Verstärkung von 50 auf 60, aus 60 Mann besteht (Liv. 8, 8. Polyb. 6, 24), dafs der manipulus von zwei Centurionen, deren einer dem andern untergeordnet ist, kommandirt wird, dafs er überhaupt aus zwei Centurien besteht (Gell. 16, 4. Liv. 42, 34. Serv. ad Aen. 11, 463), und dafs doch trotz dieser Verschiedenheit nicht blofs vom manipulus (Aur. Vict. de orig. g. R. 22, 4. Plut. Rom. 8), sondern auch von der centuria (d. h. der noch nicht auf zwei Legionen vertheilten) behauptet werden konnte, dafs sie ursprünglich 100 Mann enthielt (Non. p. 356 G. Varr. l. l. 5, 88. Isid. Orig. 9, 3, 50). Der aus zwei Halbcenturien bestehende manipulus führte eben defshalb einen besondern Namen, weil er die kleinste Einheit in der Gliederung des Heeres sein sollte; als solche hatte der manipulus nur Ein Feldzeichen (Varr. l. l. 5, 88. Serv. ad Aen. 11, 463). Aber nicht davon, dafs dies Feldzeichen ursprünglich in einem Bündel (manipulus) Heu bestanden hätte, wie angegeben wird (Ov. Fast. 3, 115. Isid. Or. 18, 3, 5), hiefs diese kleinste militärische Einheit manipulus, sondern sie hiefs so als Deminutivum von *manus* (Non. 382 G. Varr. l. l. 5, 88), wie die Kriegsmannschaft hiefs, weil sie dem imperium oder in noch älterem Ausdrucke der manus des Feldherrn unterworfen war (§. 46, 4). Ebendefshalb ist auch eine ausgestreckte Hand ohne Zweifel das ursprüngliche Feldzeichen des manipulus gewesen, als symbolischer Ausdruck für die Gewalt, der die manipulares unterthan waren. Das vexillum, ein viereckiges Stück Tuch, von einer Queerstange herabwehend, war nur accessorisch, und ebenso konnten neben der Hand noch andere insignia angebracht werden.

Waren die Legionen so gebildet, so wurde ihnen das erforderliche Kontingent an Reiterei beigesellt. Wenn es später Regel war, jeder Legion 300 Reiter beizugeben (Liv. 3, 62. Dion. 9, 13. Pol. 6, 20. 25), so scheint sich dies aus der Vertheilung der 1800 equites auf die zwei legiones seniorum und ein doppeltes Heer von juniores, das aus vier legiones bestand, zu beziehen. Wenn nur zwei legiones juniorum gebildet waren, so erhielt jede Legion wahrscheinlich das Doppelte, 600 Reiter. Das ist defshalb wahrscheinlich, weil gerade in der ältesten Zeit die Reiterei die in den Schlachten entscheidende Waffe ist (Liv. 1, 30. 3, 62. 63. 4, 38. 7, 7. 8. 9, 39), während die geringere Zahl von 300, ja sogar nur 200 Reitern (Pol. 2, 24. 3, 107. Liv. 22, 36) für die Legion in späterer Zeit sich daraus erklärt, dafs die taktische Bedeutung der Reiterei geringer geworden war, und dafs die Römer über gröfsere Massen von Reiterei der Bundesgenossen zu verfügen

hatten. Wahrscheinlich wurden auch bei der Reiterei nicht sechs, beziehungsweise drei vollständige Centurien den vier, beziehungsweise zwei Legionen beigegeben, sondern entweder 66 oder 33 Mann aus jeder Centurie, so dafs der centurio mit 33 Reitern in Rom bleiben konnte. Denn die militärische Eintheilung der im aktiven Dienste verwendeten Reiterei war nicht die Eintheilung in Centurien, sondern in Turmen von 30 oder 33 (Veg. 2, 14. Liv. 43, 12) Mann unter einem vexillum; jede *turma* zerfiel in drei *decuriae* und hatte, wie der manipulus zwei centuriones, so ihrerseits drei decuriones, von denen zwei dem einen als Befehlshaber der turma untergeordnet waren (Varr. l.l. 5, 91. Fest. 355. Pol. 6, 25). Diese Dreitheilung der turma beruhte ursprünglich darauf, dafs jede turma Reiter aus den patricischen Tribus der Ramnes, Tities, Luceres enthalten sollte, und wurde nun beibehalten aus militärischen Gründen, obwohl die gleichmäfsige Repräsentation der 18 Centurien der Reiterei sich nicht mehr innerhalb der Turmen, sondern nur noch in dem ganzen der Legion beigegebenen Kontingente von 600 Reitern (genauer $18 \times 33 = 594$) festhalten liefs. Man bildete dann übrigens, entsprechend der Eintheilung des Fufsvolks, aus neun turmae von 33 Mann zehn von 30.

Aufser den Reitern wurde jeder Legion ein Theil der vier centuriae fabrorum aerariorum, tignariorum, tubicinum und cornicinum beigegeben; aus der Zahl der letzteren wurden einige als liticines der Reiterei beigesellt. Die genaueren Zahlenverhältnisse sind nicht zu ermitteln.

Die Aufstellung des Heeres in Schlachtordnung (*instruere aciem*) war, wie wohl auch schon in der patricischen Zeit, die phalangitische, aus der sich erst später, wahrscheinlich durch Camillus, die specifisch römische Manipularstellung in drei Schlachtreihen hintereinander (acies triplex) entwickelte (Liv. 8, 8). Diese phalangitische Schlachtordnung, deren charakteristische Eigenschaft darin besteht, dafs die ganze Legion eine zusammenhängende Fronte bildet, mehrere Glieder tief aufgestellt war natürlich nicht die verbesserte macedonische, die, von Philippus erfunden, den Römern erst im Kriege mit Pyrrhus bekannt wurde, sondern die einfache altdorische, welche die Römer, da sie die einfachste Form der geregelten Aufstellung ist, nicht gerade von den Griechen Grofsgriechenlands entlehnt zu haben brauchen, geschweige denn von den Tyrrhenen (Athen. 6, 21, p. 273), obwohl allerdings die Bewaffnung der Servianischen Legion verräth, dafs die Entwickelung des römischen

Kriegswesens in seinen Anfängen nicht frei war von griechischen Einflüssen (§. 56).

Zur Bildung der Phalanx wurden aber nur die pedites der vier ersten Klassen benutzt (Dion. 4, 17. 7, 59), also 3500 Mann oder 35 manipuli aus jeder Legion. Die Tiefe der altdorischen Phalanx betrug acht Mann; die der altrömischen kann, wenn sie anders dem Verhältnisse der Centurienzahlen der Servianischen Verfassung angepafst war, wie doch vorausgesetzt werden mufs, nur sieben Mann betragen haben, bei welcher Tiefe die Fronte also 500 Mann lang war. Da jede Legion 2000 pedites erster Klasse enthielt (20 manipuli), so nahmen die Bürger erster Klasse die vier ersten Glieder ein. Von dieser Stellung in der Schlacht hiefsen die Soldaten erster Klasse, wie die Fronte der Schlacht principia heifst (Liv. 2, 65. 3, 22), so ihrerseits *principes* (*πρόμαχοι*, *πρωτοστάται*) oder auch proci (Fest. p. 249. Cic. or. 46, 156). Die Bürger zweiter Klasse, 500 Mann in jeder Legion, bildeten das fünfte, die dritter Klasse das sechste, die vierter Klasse das siebente und letzte Glied der Phalanx. Die Soldaten zweiter, dritter und vierter Klasse hiefsen, im Gegensatze zu den principes, davon, dafs sie in drei Gliedern aufgestellt waren und zu drei Klassen gehörten, *triarii*. Alle Soldaten der Phalanx aber (principes und triarii zusammen) hiefsen im Gegensatze gegen die aufserhalb der Phalanx stehenden Leichtbewaffneten *hastati*, weil die *hasta*, die für die phalangitische Schlachtordnung charakteristische Waffe, ihnen gemeinschaftlich war.

Von derselben Waffe, die auch *pilum* heifst — erst später wird pilum als eine besondere Art der Lanze von hasta unterschieden —, hiefsen die Römer im saliarischen Liede *Pilumnoe poploe* (Fest. p. 205). Auf dieser Bedeutung der hasta als römischer Nationalwaffe beruht auch die alterthümliche Auszeichnung durch Beschenkung mit einer *hasta pura* ohne Eisen (Paul. 101. Fest. 201. Serv. ad Aen. 6, 760. Pol. 6, 39. Sall. Jug. 85. Dion. 10, 37. Gell. 2, 11) und die entsprechende Bestrafung (Degradation) durch Abnahme der hasta (*censio hastaria* Paul. 54)*).

Jene drei Namen aber: principes, triarii, hastati, haben später in der veränderten Schlachtordnung (Liv. 8, 8. Pol. 6, 23) eine veränderte Bedeutung angenommen, wie Varro wohl wufste (l. l. 5, 89), ohne die ursprüngliche Bedeutung richtig erklären zu können. Der Namen principes ging auf die mittlere der drei Schlachtreihen über, weil sie aus den am Besten bewaffneten,

---

*) O. Schneider, de censione hastaria veterum Romanorum. Berol. 1842.

tüchtigsten Soldaten (wo möglich aus Bürgern erster Klasse) gebildet war, die, wenn sie nun auch nicht in der vordersten Fronte standen, doch mit den hastatis vereinigt wie in der Phalanx die Fronte inne hatten und wie die principes der Phalanx der eigentliche Kern der Schlachtordnung waren. Der Namen triarii ging auf die aus den ältesten Soldaten gebildete dritte Schlachtreihe über, weil sie, wie die triarii der Phalanx, die schon früher bisweilen als Reserve zur Vertheidigung des Lagers zurückgelassen wurden (Dion. 5, 15. 8, 86. 9, 12. Liv. 2, 47. 4, 19), als Reserve für die principes dienten. Der Namen hastati haftete als unterscheidende Bezeichnung auf den in die vorderste Fronte gestellten jüngsten Soldaten, die eben weder principes noch triarii mit Anknüpfung an den früheren Gebrauch dieser Wörter genannt werden konnten. Dieser neue Sinn der Wörter datirt aber erst von der Reform der Heeresordnung durch Camillus, so dafs es anachronistisch ist, wenn vor dieser Zeit triarii im späteren Sinne des Wortes als die ältesten Soldaten erwähnt werden (Dion. ll. cc.).

Jede Klasse scheint ursprünglich aufser den signis manipulorum ein besonderes Feldzeichen gehabt zu haben, die erste einen Adler (der als Nachbildung des königlichen insigne eines scipio eburneus mit dem Adler anzusehen ist und nachher zum einzigen Legionsfeldzeichen wurde), die zweite einen Wolf, die dritte einen Minotaur, die vierte ein Pferd, die fünfte einen Eber (Plin. n. h. 10, 5. Paul. p. 235).

Der verschiedenen Stellung der vier ersten Klassen in der Phalanx entsprach die verschiedene Bewaffnung derselben; wie die reicheren Bürger die gefährlichste Stellung in der Phalanx einnahmen, so hatten sie auch die vollständigste Rüstung. Es war dem timokratischen Principe gemäfs, dafs die Bürger erster Klasse die gröfste Gefahr des Kampfes auf sich nahmen und die kostbarste Rüstung hatten. Denn alle mufsten ihre Waffen sich auf eigene Kosten anschaffen. Die Rüstung der ersten Klasse bestand der dorischen Hoplitenrüstung entsprechend aus dem argolischen (Liv. 8, 8) Rundschilde von Erz (Liv. 45, 33); von den Römern clipeus, von den Griechen ἀσπίς genannt, daher die Soldaten erster Klasse, weil eben nur sie diese Waffe hatten, auch *classis clipeata* genannt wurden (Paul. p. 56); ferner aus einem ehernen Helme (galea), einem vollständigen beschlagenen Panzer (lorica) und Beinschienen (ocreae); dazu führten sie als Angriffswaffen Lanze (hasta) und Schwert (gladius). Dieselbe Bewaffnung hatten die zur ersten Klasse gehörigen equites, nur dafs ihr Schild (parma) leichter, ihr Schwert länger war (Dion.

8,67), auch der Panzer in der Regel abgelegt wurde (Pol. 6,25). Die zweite Klasse, die erst im fünften Gliede stand, konnte den kostspieligen Panzer entbehren. Dahingegen war sie besser, als sie es durch den clipeus gewesen sein würde, durch einen vier Fufs hohen, 2½ Fufs breiten, länglich viereckigen Schild, der von Holz mit Leder überzogen und cylindrisch gebogen war, geschützt. Dieser, wie es scheint auch samnitische (Athen. 6,21), also wohl allgemein italische Schild, hiefs scutum und wird von den Griechen θυρεός genannt. Denselben hatte auch die dritte und vierte Klasse; die dritte Klasse war durch den Mangel der ocreae von der zweiten, und die vierte durch den Mangel des Helms von der dritten unterschieden. Die vierte Klasse war also nur mit scutum, hasta und gladius bewaffnet. Nach Livius, der in Bezug auf sie von Dionysius abweicht, hätte sie sogar nur die hasta und eine Art kleiner Wurfspiefse, veruta genannt, gehabt. Möglich, dafs man es mit der Bewaffnung des siebenten Gliedes der Phalanx nicht so genau nahm, und dafs Livius das Minimum, Dionysius das Maximum angiebt.

Aufser der Phalanx standen die Soldaten fünfter Klasse, nach Dionysius mit den kleineren Wurfspiefsen, die er σαυνία nennt, — eine gleichfalls den Samniten, die davon ihren Namen haben sollen, bekannte Waffe (Fest. p. 326), die wohl mit dem verutum identisch war (veru Sabellum Virg. Aen. 7, 665) — und mit Schleudern, nach Livius (vgl. auch Dion. 5,67) nur mit Schleudern (fundis) und, wie sich von selbst versteht, mit den dazu gehörigen Wurfsteinen (lapides missiles) bewaffnet. Gegenüber den hastatis im weiteren Sinne dieses Wortes, wonach dasselbe alle Phalangiten bezeichnet, hiefsen die Soldaten fünfter Klasse, weil sie ohne Schutzwaffen (inermes) nur durch ihre Kleidung geschützt waren, *velati*. Im Gegensatze zu den aus den vier oberen Klassen ausgehobenen principes und triarii hiefsen sie *accensi*. Indem beide Bezeichnungen vereinigt werden, heifsen sie *accensi velati* (Cic. de rep. 2, 22), wie die erste Klasse classis clipeata heifst. An der Identität der accensi velati mit den Soldaten fünfter Klasse darf nicht gezweifelt werden, da dieselben Waffen, die Livius für die fünfte Klasse nennt, als Bewaffnung der velati (Paul p. 369) und der accensi (Varr. bei Non. p. 356 G.) angegeben werden. Nach der obigen Auseinandersetzung über die Klassen (§. 59. 61) ist es aber ersichtlich, warum gerade die fünfte Klasse in Beziehung auf den Census als accensi bezeichnet werden konnte; die Bürger derselben waren ad legionum censum adscripti (Paul.

p. 14 vgl. *προσθήκης μοῖραν ἐπεῖχον ἐν φάλαγγι* Dion. 5, 67).

Aus demselben Grunde, weſswegen sie vom Standpunkte des Census accensi hieſsen, hieſsen sie vom Standpunkte der Aushebung (scribere exercitum) *adscripticii* (Paul. p. 14) oder *adscriptivi* (Varr. l. l. 7, 56. bei Non. p. 356 G). Von ihrer Kampfesweise hieſsen sie aber, weil die von ihnen geschleuderten Steine wie Regentropfen niederfielen oder weil es ante rorat quam pluit, *rorarii* (Paul. p. 14. Varr. l. l. 7, 58. Non. p. 380), oder von ferre, sei es in der Bedeutung werfen oder in der Bedeutung des Herbeitragens von Waffen für die Phalangiten *ferentarii* (Paul. p. 14. 369. Varr. 7, 57. Non. 356). In der veränderten Schlachtordnung haben sich die Namen rorarii und accensi differenzirt (Varr. 7, 58), und zwar so, daſs die Bürger fünfter Klasse, nun auch mit den kleinen Wurfspieſsen (verutum, hasta velitaris) bewaffnet (Non. p. 380), rorarii, die neu hinzugezogenen proletarii dagegen, weil nunmehr sie die ad legionum censum adscripti waren, accensi genannt wurden (Liv. 8, 8).

Auſser zur Beunruhigung des Feindes wurden die accensi velati regelmäſsig zu Hülfsarbeiten, wie z. B. Wegebesserung benutzt; aus ihnen nahmen die Officiere ihre Ordonnanzsoldaten (Non. p. 41. 356 G.), woher der Ausdruck accensus auch auf Diener der Magistrate im Frieden überging (§. 90,5). Ausnahmsweise wurden die accensi velati auch wohl dazu benutzt, um Lücken in der Phalanx mit den Waffen der Gefallenen auszufüllen. War die regelrechte Schlacht eröffnet, so standen sie hinter der Phalanx, wohin sie sich durch die Zwischenräume der Phalangiten zurück ziehen konnten.

Auſserhalb der Phalanx stand ferner die Reiterei, und zwar, wenn versucht werden sollte die Schlacht durch einen Reiterangriff zu entscheiden, vor der Phalanx, so daſs diese selbst in subsidiis stand (Liv. 2, 31. 3, 70. 4, 18. 33. 47), oder, was später das Gewöhnliche war zu beiden Seiten der Phalanx. In die Servianische Periode scheint das Abkommen des Namens celeres (§. 45) für die Reiterei zu fallen, ein Namen, der vielleicht nicht von der rein patricischen Reiterei auf die gemischte übertragen werden durfte. Dagegen kamen jetzt die alterthümlichen Bezeichnungen *flexumines* (vielleicht flexuntes) und *trossuli* auf (Plin. n. h. 33, 9. Paul. p. 367. Schol. in Pers. 1, 82. Varr. bei Non. p. 34 G. Serv. ad Aen. 9, 606). Jener Namen, wie Ramnes für Ramani, so für flexumini, scheint ein adjektivirtes Participium vom Verbum flectere zu sein, also etymologisch die rasch sich wenden-

den equites im Gegensatze gegen die milites statarii der Phalanx zu bezeichnen; trossuli dagegen scheint von einem dem griechischen θρώσκω entsprechenden altlateinischen Verbum herzukommen, sich also auf das in Schlachten häufig bewährte Auf- und Abspringen der Reiter (Polyb. 6, 25) zu beziehen. Die spätere Zeit erst brauchte das letztere Wort mit einer durch falsche Etymologie hineingebrachten spöttischen Nebenbezeichnung (Pers. 1, 82. Sen. ep. 76. 87). Leichte Reiterei gab es nicht; unter den *equites ferentarii* (Varr. l. l. 7,57) hat man die Reitknechte, *equisones* (Non. p. 73 G. Dio Cass. fr. 83) oder *agasones*, (Liv. 7, 14) zu verstehen, welche ihre Herren ins Feld begleiteten und, wenn sie auch hauptsächlich dazu benutzt wurden, um ein frisches Pferd für ihre Herren bereit zu halten (Fest. p. 221), gelegentlich doch auch in der Weise der accensi velati gebraucht werden konnten (Liv. 7, 14).

Den Oberbefehl über das Ganze führte der König selbst als *magister populi,* den Befehl über die Reiterei und die accensi, der, weil beide aufserhalb der Phalanx stehen, vereinigt sein konnte, der *magister equitum* (Varr. l. l. 5,82), wie der tribunus celerum jetzt hiefs. Jede Legion hatte aufserdem zu Obersten sechs *tribuni militum* (Liv. 7, 5), indem die Zahl der drei patricischen, den drei patricischen Tribus entsprechenden, tribuni militum (§. 45) durch Hinzufügung von drei plebejischen tribunis militum, die mit den curatores tribuum nicht zu verwechseln sind, verdoppelt wurde: eine Voraussetzung, bei der sich auch das erklärt, dafs nach der Decemviralgesetzgebung der Titel der tribuni militum benutzt wurde, als zuerst die hohe Magistratur, deren Inhaber nun tribuni militum consulari potestate genannt wurden, zwischen Patriciern und Plebejern getheilt werden mufste. Denn dies läfst darauf schliefsen, dafs gemeinsame Betheiligung beider Stände an den Stellen der tribuni militum von Servius Zeit her Regel gewesen war.

Die Servianische Heeresordnung mufste, was das Verhältnifs der Phalanx zu den Klassen betrifft, schon im Anfange der Republik verlassen werden. Die von Livius (8, 8) beschriebene Legion beweist, da die verschiedenen genera militum vorzugsweise nach dem Alter und der Kriegstüchtigkeit, nur nebenbei nach ihrer vom Census der Einzelnen abhängenden Bewaffnung, bestimmt wurden, dafs zur Zeit der Entstehung jener Legionsform man sich schon sehr wesentlich von der Servianischen Heeresordnung entfernt hatte. Diese Entfernung war anfangs sehr allmählich vor sich gegangen. Man hatte die Zahl der Centurien der comitia wegen nicht verändert, obwohl das Zahlenverhältnifs der

Mitglieder der einzelnen Klassen zu einander ein anderes wurde. Die Folge war, dafs man mehr Bürger zweiter, dritter, vierter Klasse ausheben konnte als zuvor, während die Zahl der aus erster Klasse Ausgehobenen eher geringer wurde. Dies veranlafste, zumal da die Bürger erster Klasse sich theilweise dem Fufsdienste entzogen, um als equites equo privato zu dienen (Liv. 5, 7), die Zuziehung eines Theils der Proletarier gegen Sold (§. 61) Indem diese nun accensi, die Bürger der fünften Klasse rorarii wurden, hatte man Soldaten der zweiten, dritten und vierten Klasse genug, um aufser der erforderlichen Zahl der triarii neben den principes ein besonderes Corps der hastati zu bilden. Damit waren die Elemente der ältesten Manipularordnung gegeben (Liv. 8, 8), die in der Zeit der Bewilligung des Soldes aus dem Staatsschatze, wie Livius selbst angiebt, also ohne Zweifel durch den Kampf mit den Galliern und das Feldherrngenie des Camillus hervorgerufen wurde. Es war aber damit zugleich der Anfang gemacht, das Heer aus den Klassen in freierer Weise zu gestalten, eine Tendenz, die später weiter verfolgt wurde und zuletzt zur Entartung der disciplina militaris führte.

Auch die regelmäfsige Verwendung des exercitus seniorum (Liv. 5, 10) kam früh ab. Schon früh genügte bei der rasch wachsenden Bevölkerung Roms die Zahl der juniores, um daraus, anfangs neben dem exercitus seniorum (Dion. 5, 75. 6,42. 8,38. 64. 9, 5. Liv. 6, 6. 9), dann daraus allein ein Reserveheer (legiones urbanae) zu bilden. Nach der Zeit des Camillus werden die seniores nur ausnahmsweise aufgeboten (Liv. 10, 21).

65. *Die Servianischen Steuern.*

Obwohl das Finanzwesen des römischen Staates erst für die Kaiserzeit eine zusammenfassende Darstellung erlaubt*), so behandeln wir doch die mit den Servianischen Institutionen, namentlich mit der Servianischen Heeresordnung im Zusammenhange stehenden Steuern eben dieses Zusammenhanges wegen schon hier. Bei den von Servius Tullius nicht sowohl eingeführten als neu geregelten Steuern kommen, da die Proletarier wie vom Kriegsdienste so von Steuern frei waren (Dion. 4, 18. 7, 59. Liv. 2, 9), drei Bestandtheile der römischen Nation in verschiedener Weise in Betracht: erstens die in die Klassen aufgenommenen Bürger, zweitens die Schutzbürger (aerarii), drittens

*) Die Literatur über das römische Finanzwesen s. Abschnitt XII.

die orbi et viduae, die ohne aerarii zu sein lediglich ihrer Unmündigkeit oder ihres Geschlechts wegen von den Klassen ausgeschlossen waren. Aufser diesen Steuern, von denen die erste und dritte für ganz bestimmte Ausgaben erhoben ward, besafs der Staat übrigens schon damals noch andere Einnahmequellen in den Einkünften vom ager publicus (vectigalia) und aus indirekten Zöllen (portoria).

1. Da die in die Klassen aufgenommenen Bürger den Staat durch ihre persönlichen Leistungen im Kriege erhielten, so war es billig, dafs sie zu Geldopfern nur ausnahmsweise herangezogen wurden. Die von ihnen zu entrichtende Steuer, das *tributum*, stand in engster Beziehung zum Kriegsdienst und ist unter dem Gesichtspunkte eines unvermeidlichen Supplements der Kriegsdienstpflicht zu betrachten. Der König, später der Consul, legte, (auf Grund eines senatusconsultum Liv. 23, 31) den Bürgern nur dann das tributum auf (imperabat), wenn der Krieg sich selbst nicht bezahlt machte. Abgesehen davon, dafs das tributum bisweilen für aufserordentliche Zwecke verwendet ward (Liv. 6, 14. 32), was aber erst nach der Zeit vorkommt, in welcher die ursprüngliche Einrichtung verändert worden war, wird es regelmäfsig nur zu dem Zwecke eingefordert, um die Kriegskosten zu decken (Dion. 4, 11. 19. 5, 20. 11, 63. Cic de off. 2, 21, 74); wenn aber der Krieg glücklich beendigt war, so wurde der Betrag desselben den Bürgern erstattet (Liv. 5, 20. 33, 42. 39, 7. Dion. 5, 47. 18, 17). Das tributum war also eine Kriegssteuer (Dion. 5, 20. Theoph. 1, 5, 4), eine gezwungene Anleihe zum Zweck der Kriegführung. Insbesondere war das tributum dazu bestimmt, das Verpflegungsgeld der Soldaten zu bestreiten (Liv. 4, 60. 5, 10. 12. 20. 27. 10, 46). Dieses hiefs *stipendium* (Varr. l. l. 5, 182), ein Ausdruck, der in der Zeit des zugewogenen aes grave entstanden sein mufs, oder *aes militare* (Gaj. 4, 27. Varr. l. l. 5, 181), oder, da der Soldat eben als Mitglied des ordo (der Centurie) Sold verdiente (Varr. b. Non. p. 235 G.) und auch ordinarius hiefs (Fest. p. 185), *aes ordinarium* (Fest. p. 371). Wenn der Krieg mit der Besiegung des Feindes endigte, so wurde das stipendium aus der Beute bezahlt (Dion. 5, 47. Liv. 10, 46), oder dem Feinde eine nach der Höhe des zu zahlenden stipendium bemessene Kontribution auferlegt (Liv. 2, 18. 5, 27. 32. 8, 2. 36. 9, 41. 43. Dion. 8, 68. 9, 17. 36. 59), und dann war die Aufbringung des tributum (conlatio tributi Fest. p. 364) nicht erforderlich. Die gegenseitige Beziehung des tributum und des stipendium ist so streng, dafs der Sprachge-

brauch, da die Ausdrücke dasselbe Objekt bezeichnen und nur nach dem Standpunkte der Geber und Empfänger verschieden sind, beide Ausdrücke völlig synonym benutzt (Liv. 2, 9. 23, 48. 29, 15. 33, 42. Dig. 50, 16, 27, 1).

Wäre freilich der Sold erst im J. 349 u. c. kurz vor der Belagerung von Veji eingeführt, wie die Schriftsteller angeben (Liv. 4, 59. 5, 4. 8, 8. Diod. 14, 16. Lyd. 1, 45. 46. Zon. 7, 20. Flor. 1, 12), so könnte in der Soldzahlung nicht der ursprüngliche Zweck des tributum bestanden haben. Aber jene Angabe beruht, wie schon aus den keineswegs anachronistischen Angaben von Soldzahlungen aus der Zeit vor der Belagerung von Veji (Dion. 5, 47. 8, 68. 73. 9, 17. 36. 59) hervorgeht, auf dem Mifsverständnisse einer Veränderung, die mit der Soldzahlung und der Erhebung des tributum damals vorgenommen wurde. Richtig ist nur soviel, dafs vor der Belagerung von Veji der Sold nicht von Staatswegen (ex publico) ausbezahlt wurde (Dion. 4, 19).

Es war nämlich früher die Erhebung des tributum und die Soldzahlung lediglich eine innere Verwaltungsangelegenheit der Tribus, um die sich der Staat nicht kümmerte, und eben von dieser Beziehung der Steuer zu den Tribus heifst sie tributum (Varr. l. l. 5, 181. Liv. 1, 43. Dion. 4, 14. vgl. auch Paul. p. 367). Sie konnte es sein, weil die Tribus möglichst gleich waren, sowohl in Beziehung auf das Grundeigenthum, welches dem tributum unterworfen war, als auch in Beziehung auf das Kontingent des Heeres, welches aus dem tributum der Tribus das stipendium empfangen sollte. Sowohl mit der Einkassirung des tributum, als mit der Ausbezahlung des stipendium waren die curatores tribuum, die eben hiervon tribuni aerarii hiefsen, beauftragt (Varr. l. l. 5, 181. Cato bei Gell. 7, 10. Paul. p. 2). Nur dadurch griff der Staat in diese Angelegenheit ein, dafs er die Ansprüche der Soldaten gegen die tribuni aerarii durch das ihnen gestattete Exekutionsverfahren der Pfändung, pignoris capio, sicherte (Gaj. 4, 27). Dies ist auch der Grund, wefshalb das Amt eines tribunus aerarius nur begüterte Bürger bekleiden konnten, da sonst die pignoris capio hätte erfolglos werden können. Daher sich später aus den tribuni aerarii, wie aus den Rittern, ein Stand (ordo) entwickelte, dessen Voraussetzung ein gewisser Census war (S. 366. 375).

Verpflichtet, das tributum zu entrichten, war natürlich nur der pater familias, weil die filii familias keine eigene res familiaris hatten. Ihre Stellung in den Klassen bezog sich eben nur auf die Dienstpflicht, nicht auf das tributum. Der pater familias

steuerte aber zum tributum pro portione census bei (Varr. l. l. 5, 181. Liv. 1, 43. Dion. 4, 19), d. h. nicht nach dem Betrage des Minimums der Klasse, zu welcher er gehörte, sondern nach seinem effektiven beim Census deklarirten Vermögen. Das Simplum des tributum betrug in späterer Zeit 1 As auf 1000 (Liv. 29, 15); ein nach diesem Mafsstabe erhobenes tributum hiefs tributum simplex, ein doppeltes duplex (Liv. 23, 31) u. s. f. (Liv. 39, 7. vgl. 23, 48). Bei dem Verhältnisse der Censussummen zu den Ackermafsen dürfen wir schliefsen, dafs der Satz von eins pro mille eben daher stammt, dafs 1000 Libralasse der taxirte Werth eines jugerum war, dafs also ursprünglich vom jugerum ein Libralas, später fünf Sextantarasse (worin eine kleine Herabsetzung des tributum lag), entrichtet wurde. Bei einer solchen Einrichtung wufsten die tribuni aerarii, wenn der König ein tributum simplex ausschrieb, sofort, wie viel die Tribus und wie viel jeder Einzelne beizusteuern hatte, da die Tribusregister über das Grundeigenthum Auskunft gaben. Bei der Einziehung mögen die tribuni aerarii einer Tribus die Geschäfte unter sich nach Klassen und Centurien getheilt haben (Dion. 4, 19).

Die Erhebung des tributum nach Mafsgabe des Census war nicht allein an sich billig, sondern zugleich eine wohlthätige Ausgleichung der durch den Kriegsdienst Allen auferlegten Lasten zu Gunsten der ärmeren Klassen. Zu dem persönlichen Kriegsdienste waren alle Bürger aller Klassen in gleicher Weise verpflichtet, nur die weniger kostspielige Rüstung war eine Erleichterung der unteren Klassen; durch das tributum aber war der wesentliche Theil der Steuerpflicht auf die Reichen gewälzt, denn diese bezahlten weit mehr, die Armen dagegen weit weniger, als ihre persönliche Unterhaltung im Felde kostete, so dafs also schon jetzt Jeder zwar beitrug zu seiner Unterhaltung (sumptu proprio militabat), aber doch der gröfsere Theil der Kosten der Unterhaltung der Armen durch die Reichen bestritten wurde. Während ein Bürger fünfter Klasse zwei bis vier As zum tributum simplex steuerte, steuerte ein Bürger erster Klasse mindestens 20 As; da es aber Bürger gab, die 200 jugera und darüber hatten, so begreift es sich, dafs die Beiträge derselben zum tributum (200 Pfund Kupfer und darüber) schon beim tributum simplex, geschweige denn bei einem tributum multiplex, so schwer wogen, dafs sie auf Karren abgeführt werden mufsten (Liv. 4, 60).

Nichtsdestoweniger wurde das tributum bei der verschuldeten Lage vieler Plebejer eine schwere Last für die ärmeren Bürger, weil ihre Schulden nicht von dem tributpflichtigen Grund-

Veränderung des tributum und der Soldzahlung die tribuni aerarii überflüssig geworden seien. Ohne Zweifel kassirten sie, so lange überhaupt das tributum eingefordert wurde, dasselbe ein, und ebenso waren sie die geeignetsten Mittelspersonen bei der Rückzahlung des tributum, wenn die Oberleitung derselben auch bei den Aufsehern über das aerarium, den quaestores urbani, war (Liv. 33, 42. 39, 7). Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde sich weder die Erhaltung des Namens tribuni aerarii (neben curatores tribuum), noch die Entstehung eines ordo aus ihnen erklären. Nur die Soldzahlung, die sie entweder aus dem tributum oder aus der ihnen vom Staate aus dem Aerar angewiesenen Summe (attributa pecunia) bestritten hatten, ging von ihnen allmählich ganz auf die quaestores über, als diese seit 333 u. c. die Feldherren regelmäfsig in den Krieg begleiteten und den Sold im Namen der Feldherren auszahlten, mochte er aus der Beute, z. B. beim Triumph, oder aus dem dem Heere nachgeschickten tributum bestritten werden, welches letztere um so häufiger wurde, je seltener es ward, dafs die Heere alljährlich nach Rom zurückkehrten.

Das tributum simplex war darauf berechnet, den Sold zweier Legionen, d. i. einer einfachen Aushebung, auf einen Monat zu bestreiten. Der Sold betrug nämlich später auf das ganze Jahr 1200 Sextantarasse (Pol. 6, 39), früher also 240 Libralasse, eine Reduktion, deren Richtigkeit dadurch bestätigt wird, dafs nach Livius Angabe (10, 46) die von Papirius Cursor ins Aerarium gelieferte Summe von 2533000 Pfunden aeris gravis und 1830 Pfunden Silbers, zusammen also von etwa 2600000 Pfund Kupfer, ausgereicht haben würde, um den Jahressold zweier Legionen (2400000 Libralas für 10000 Mann) zu bestreiten. Der monatliche Sold würde demnach 20 As betragen haben, d. i. gerade soviel als die Bürger, die das Minimum des Census erster Klasse hatten, zum tributum simplex beisteuern mufsten. So wird auch von dieser Seite her das sumptu proprio oder privato militare (Fest. 234) klar, indem die Bürger, die das Minimum des Census erster Klasse hatten, also die durchschnittlich Wohlhabenden, gerade soviel zum tributum steuerten, als sie im stipendium wieder empfingen. Andererseits erklärt sich erst unter der Annahme, dafs das tributum simplex nur auf einen Monat ausreichte, die Unzufriedenheit der ärmeren Plebejer mit dem tributum völlig, da die Beträge des tributum selbst bei einem Bürger fünfter Klasse auf 24 bis 48 As sich jährlich belaufen konnten. Für längere Zeit als einen Monat reichte aber das tributum simplex zur Besoldung von zwei Legionen in der Servianischen Zeit auf keinen Fall aus, da

im Grundeigenthum der assidui 170000 jugera gewesen sein müssen, um die zur monatlichen Unterhaltung von 8500 Mann erforderlichen 170000 As aufzubringen. Viel mehr jugera können aber damals gewifs nicht im Eigenthum der assidui gewesen sein, da 170000 jugera (das jugerum zu 28800 Quadratfufs) ungefähr acht Quadratmeilen (die Quadratmeile zu 625000000 Quadratfufs gerechnet) einnehmen. Wenn aber das römische Gebiet zur Zeit der Tarquinischen Dynastie ungefähr 20 Quadratmeilen umfafste, so ist klar, dafs leicht 12 Quadratmeilen ausgefüllt sein mochten durch ager publicus (Wald, Weide, Seen, Flüsse), durch das kleine Grundeigenthum der proletarii und durch das wenigstens theilweise beträchtliche Grundeigenthum der orbi et viduae sowie der aerarii.

Dafs der Sold ursprünglich monatlich berechnet wurde, das ist bei der verhältnifsmäfsig kurzen Dauer der Feldzüge, die oft nichts weiter als Streifzüge ins feindliche Gebiet waren, an sich natürlich, und wird sogar aus späterer Zeit noch durch ein unverwerfliches Zeugnifs bestätigt (Liv. 9, 43); damit soll indefs nicht behauptet werden, dafs er im Felde monatlich ausgezahlt sei. Erst als die Feldzüge länger wurden, als namentlich gleichzeitig mit der Einführung des Soldes de publico die Soldaten auch zu Winterfeldzügen verpflichtet wurden, weil die Belagerung von Veji nicht anders zu Ende geführt werden konnte, wurden zwei Normalsätze des stipendium fixirt, das *stipendium semestre* und das *stipendium annuum* (Varr. b. Non. p. 364 G.). Feldzüge unter sechs Monaten wurden für halbjährige, über sechs Monate für ganzjährige gerechnet (Tab. Heracl. cap. 6). Hieraus erklärt sich die Fixirung der Dienstpflicht auf 16jährige Feldzüge (Pol. 6, 19), während zuvor der Bürger höchstens 32 Jahr lang jedes Jahr zu einem Sommerfeldzuge von höchstens sechsmonatlicher Dauer verpflichtet gewesen war. Zugleich erklärt sich daraus aber auch, dafs stipendium geradezu Feldzug bedeutet, *stipendia merere* sowohl Sold verdienen, als einen Feldzug mitmachen heifsen kann, und dafs bei der Strafe der Soldentziehung die Nichtanrechnung der Feldzüge das selbstverständliche Korrelat ist (Val. Max. 2, 7, 15. Liv. 23, 31. 25, 6. 40, 41).

Dafs auch die Proletarier später zum tributum herangezogen wurden, was auf jeden Fall erst nach der Zuziehung der Proletarier zum Legionsdienste geschah, haben wir oben (§. 61) wahrscheinlich gemacht. Je beutereicher indefs die römischen Feldzüge wurden, je mehr dadurch und durch die ständigen Abgaben der Provinzen das aerarium regelmäfsig gefüllt war, desto

seltener war die Einforderung des tributum nöthig. Seit Aemilius Paulus im J. 587 u. c. den Staatsschatz mit der unermefslichen Beute des macedonischen Krieges angefüllt hatte, ist kein tributum wieder eingefordert, obwohl das tributum nicht etwa gesetzlich abgeschafft wurde (Plut. Aemil. 38. Cic. de off. 2, 22, 76). Die Steuer, welche die Triumvirn unter dem Consulate des Hirtius und Pansa im J. 710 u. c. ausschrieben und tributum nannten, war nicht das von dem Census der Servianischen Klasseneintheilung abhängige frühere Tributum (Cic. Phil. 2, 37, 93. ad Brut. 1, 18. App. 4, 32. 34), sondern allenfalls dem *tributum temerarium* vergleichbar (Fest. p. 364), zu welchem man in der höchsten Noth, gleichfalls ohne Rücksicht auf den Census, auch früher schon bisweilen seine Zuflucht genommen hatte (Liv. 26, 35. 36. 29, 16).

2. Das Schutzgeld der aerarii, die Kopfsteuer, welche vor Servius Tullius alle Plebejer, wahrscheinlich am Feste der paganalia (Dion. 4, 15), bezahlten — die an diesem Feste entrichtete Steuer kann unmöglich, wie Dionysius annimmt, erst von Servius eingeführt sein, dem ihre Einführung wahrscheinlich nur wegen seiner Beziehung zu den paganalia beigelegt wurde —, und die Tarquinius Superbus mit Nichtachtung der Servianischen Anordnung wiederum von dem ganzen Volke verlangte (Dion. 4, 43), hiefs eigentlich *aes pro capite,* wurde aber auch nach der hauptsächlichsten Species der Steuern tributum genannt, im genaueren Ausdrucke aber von dem eigentlichen tributum als *tributum in capita* unterschieden (Fest. p. 364. Ps. Ascon. p. 103 Or. Plaut. Poen. prol. 24). Dieser Steuer waren aufser den aerariis später auch die assidui, jedoch nur für diejenigen Bestandtheile ihres Vermögens, welche nicht in agri censui censendo bestanden (§. 61), und diejenigen begüterten Libertinen (nebst opifices und sellularii), die das jus censendi, und damit das Recht in den Legionen zu dienen, nicht ausdrücklich erhielten (§. 63), unterworfen. Die Proletarier, die unter Tarquinius Superbus diese Steuer hatten gleichfalls entrichten müssen, scheinen erst im zweiten Jahre der Republik wieder davon befreit zu sein (Liv. 2, 9). Wenn man die Angabe des Dionysius, dafs Tarquinius Superbus von jedem ohne Rücksicht auf sein Vermögen 10 Drachmen (d. i. 100 Sextantarasse oder 20 Libralasse) erhoben habe, auf den niedrigsten Satz des tributum in capita, der später üblich sein mochte, beziehen darf, und wenn ferner dieser Satz ursprünglich für ein zehnmonatliches Jahr berechnet war, so würde der niedrigste Satz des tributum in capita dem tributum der ärmsten Bürger fünfter Klasse (zwei As

26*

monatlich) gleich gewesen sein, ein gewifs nicht zufälliges Zusammentreffen. Begüterte Aerarier wurden aber höher besteuert, wobei man den Census zu Grunde legte, aber das Vermögen nach einem höheren Mafsstabe, als der des tributum simplex war, besteuerte. So mufste Aemilius Mamercus z. B. als Aerarier das Achtfache (Liv. 4, 24) bezahlen. Ebenso verfuhr man in der Besteuerung wenigstens eines Theils der nicht in agri censui censendo bestehenden Vermögensbestandtheile der assidui (§. 61).

Nicht direkt, aber indirekt diente der Ertrag auch dieser Steuer zur Bestreitung eines Theils der Kriegskosten, indem nämlich aus dem aerarium, in welches dieses Schutzgeld flofs, die Equipirung der 18 centuriae equitum bestritten wurde. Da die 40 centuriae juniorum erster Klasse Fufsvolk in gleichem Verhältnifs, wie die andern Klassen, aufserdem aber noch 1800 Reiter zu stellen hatten, so war es nur gerecht, dafs die auf diese Weise zum persönlichen Kriegsdienste stärker herangezogene erste Klasse nicht auch noch die Kosten für die Anschaffung und Erhaltung der Pferde zu tragen hatte. Wahrscheinlich waren schon vor Servius Tullius die Pferde für die rein patricische Reiterei vom patricischen populus, und zwar in Natura geliefert worden. Nur so erklärt sich der Ausdruck *equus publicus* und *equites equo publico*, der sich unter jener Voraussetzung wohl behaupten, aber nicht entstehen konnte, wenn von Anfang an die Reiter eine bestimmte Summe Geldes zur Anschaffung der Pferde empfangen hätten. Nur die Form der Equipirung von Staatswegen änderte Servius Tullius, indem er den Reitern eine feste Summe zur Anschaffung der Pferde aus dem Staatsschatze anwies. Er mufste dies thun, weil die Art und Weise, wie der patricische populus die Pferde vielleicht durch die gentes hatte stellen lassen, für die plebejischen Reiter unanwendbar war.

Diese Summe hiefs *aes equestre* (Paul. p. 81. 371) und betrug nach Livius (1, 43) 10000 As. Sie mufs, da Sextantarasse gemeint sind, für die Servianische Zeit auf 2000 Libralasse reducirt werden. Da jeder eques sich zwei Pferde hielt (Paul. p. 221), wefshalb die Summe auch a paribus equis *aes pararium* genannt wurde (Paul. l. c.), nämlich eins für sich, eins für den equiso (§. 64), so konnte Varro mit Recht sagen (l. l. 8, 71), equum publicum mille assarium esse; denn 1000 Libralasse war der taxirte Werth Eines Pferdes, wenn der Reiter als aes equestre für zwei Pferde 2000 As erhielt; assarius bedeutet aber allerdings einen as aeris gravis (Charis. p. 58 P. Anonym. p. 2777 P. Dion. 9, 27), so dafs also hierin ein direkter Beweis für die Richtigkeit der Reduk-

tion der Servianischen Summen mittelst Division durch fünf liegt. Die Frage übrigens, ob der Reiter mit dieser Summe, die allerdings zum Ankauf zweier Pferde völlig genügte, für die ganze Dauer seiner Dienstzeit (20 Jahre nach §. 60) ausreichen mufste, oder ob er wenigstens für ein im Dienste gefallenes Pferd Ersatz erhielt, scheint vielmehr theils wegen der in der Natur der Sache liegenden Gründe, theils wegen des vom Censor gebrauchten Ausdrucks *aes abnegabat* (Paul. p. 108) dahin entschieden werden zu müssen, dafs das aes equestre bei jedem Census, also alle fünf Jahre, ausbezahlt wurde. Wenn dies in späterer Zeit erweislich nicht geschah (Cic. de rep. 4, 2), so folgt daraus nicht, dafs es auch in früherer Zeit nicht geschehen sei. Denn später war der equus publicus, seit zur Zeit des Camillus die Bürger erster Klasse angefangen hatten, gegen Sold *equis suis* zu dienen (Liv. 5, 7), und in Folge davon die equites equo publico sich vom Kriegsdienste in der Legionsreiterei zurückzogen, zu einer blofs formellen Auszeichnung geworden, die pecuniär betrachtet sogar als eine Last angesehen werden konnte (Liv. 39, 19). An eine Wiedererstattung des aes equestre ist aber weder in späterer Zeit (Cic. l. c.) noch früher zu denken; der dem alten Sprachgebrauch entstammende censorische Ansdruck *vende equum* (Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6), welcher den Austritt des Reiters aus den Reitercenturien und den Verlust des equus publicus zur Folge hatte, bedeutete nur, dafs der Reiter das aes equestre nicht fortbeziehen sollte (Paul. p. 108).

Die Auszahlung des aes equestre wird den tribunis aerariis obgelegen haben, da auch den Reitern die pignoris capio wegen des aes equestre zustand (Gaj. 4, 27). Es lag um so näher, sie als Mittelspersonen zwischen dem aerarium und den Reitern zu benutzen, da die Reiter eben auch Mitglieder der Tribus waren und namentlich zum Zweck des Census tributim vorgeladen wurden (Liv. 29, 37). Der Censor aber war es (also in älterer Zeit der consul oder rex), welcher *equum publicum assignabat* (Liv. 5, 7. 39, 19) oder *adimebat*, wie der aus der vorservianischen Zeit beibehaltene Sprachgebrauch war. Derselbe rügte auch Versäumnifs in der Pflege des als Staatseigenthum betrachteten Pferdes (impolitia Paul. p. 108. Gell. 4, 12).

3. Die Steuer der orbi et viduae hatte entweder keinen besondern Namen, oder derselbe ist nicht überliefert; nur uneigentlich konnte sie tributum genannt werden (Cic. de rep. 2, 20), da die orbi et viduae nicht in den Tribus waren. Es war aber billig, dieselben nach einem besonderen, ohne Zweifel höheren

Mafsstabe zu besteuern, als die assidui, da ihr Grundeigenthum nicht durch Kriegsdienst pro censu vertreten war. Die Steuer der viduae et orbi wurde benutzt, um die auf Staatskosten angeschafften Pferde der Reiter zu unterhalten; die Summe, welche die Reiter aus dem Betrage dieser Steuer empfingen, hiefs daher *aes hordearium* (Gaj. 4, 27. Paul. p. 102) von hordeum, Gerste. Sie betrug nach Livius (1, 43) 2000 As jährlich, also den fünften Theil des aes equestre, was die Vermuthung unterstützt, dafs das aes equestre für jede Censusperiode neu bezahlt wurde. In diesem Falle wären also die Kosten der Reiterei zur Hälfte vom aerarium, zur Hälfte von den orbis et viduis getragen. Natürlich mufs auch jene Summe für die Servianische Zeit reducirt werden; 400 As aeris gravis genügen auch nach dem, was wir über die Getreidepreise (Plin. n. h. 18, 4. Liv. 4, 16) und die Rationen, die der Reiter später zur Verpflegung der Pferde erhielt (Polyb. 6, 39), wissen, vollständig um zwei Pferde zu erhalten.

Der von viduis et orbis jährlich aufzubringende Betrag für 1800 Reiter war hiernach 720000 Libralasse; diese Summe wurde ohne Zweifel auf die viduae et orbi nach Mafsgabe des Census repartirt; nimmt man an, dafs die Steuer durchschnittlich das Sechsfache des tributum simplex betrug, das Grundeigenthum der viduae et orbi also fortwährend einer Steuer unterworfen war, wie sie die assidui nur dann zu zahlen hatten, wenn ein stipendium semenstre aufzubringen war, so folgt, dafs im Grundeigenthume der viduae et orbi wenigstens 120000 jugera gewesen sein müssen, also ungefähr der achte Theil des Grundeigenthums der assidui: ein Resultat, das wohl im durchschnittlichen Verhältnisse solcher Familien ohne männliche puberes zu Familien mit patres familias begründet sein dürfte.

Ohne Zweifel hatten übrigens die equites das aes hordearium nicht direkt von den orbis et viduis einzukassiren, wie es nach Livius Darstellung scheinen könnte; vielmehr werden auch hier die tribuni aerarii die Mittelspersonen gewesen sein, da auch wegen dieses Geldes den Reitern die pignoris capio zustand (Gaj. 4, 27).

Wenn Cicero angiebt (de rep. 2,20), diese Steuer sei schon von Tarquinius Priscus eingeführt, so ist das dem ausdrücklichen Zeugnisse des Livius gegenüber durchaus unwahrscheinlich, da die Steuer nur im Zusammenhange mit den übrigen Servianischen Steuern gerade so geregelt worden sein kann. Jene Angabe wird aus der Vermuthung entstanden sein, das römische Institut sei Nachahmung eines corinthischen, in welchem Falle

dann allerdings der vermeintlich vom Corinthier Demaratus abstammende Tarquinius besser als Servius der Vermittler zwischen Corinth und Rom schien sein zu können. Erweitert wurde die Servianische Einrichtung durch Camillus, der auch die caelibes nach Analogie der viduae et orbi höher besteuerte (Plut. Cam. 2. Val. Max. 2, 9, 1). Ihre Steuer hiefs *aes uxorium* (Paul. p. 379) mit Beziehung darauf, dafs die caelibes im Interesse des Staates eigentlich eine Frau ernähren sollten. Ob dieses aes uxorium Bestand hatte, und ob die tributa viduarum et orborum auch dann noch eingefordert wurden, als die equites equo publico nicht mehr den Dienst der Reiterei versahen, also billigerweise keinen Anspruch auf das aes hordearium machen konnten, ist unbekannt. Aber bei dem tributum temerarium im J. 710 u. c. wurden vorzugsweise die ledigen Frauenzimmer herangezogen.

Dafs die Reiter übrigens aufser dem aes equestre und dem aes hordearium ein dem aes militare entsprechendes, aus dem tributum zu bestreitendes, Verpflegungsgeld für ihre Person erhielten, ist zwar nicht direkt bezeugt, aber theils der Analogie wegen, theils wegen des später den Reitern bewilligten stipendium triplex (Liv. 5, 12. 7, 41), d. i. 3600 Sextantarasse, 1200 als aes equestre für Ein Pferd, 1200 als aes hordearium für Ein Pferd, 1200 als aes militare, wahrscheinlich.

66. *Die Servianische Form der comitia centuriata.*

Die comitia centuriata können in Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Kompetenz erst in der vierten Periode im siebenten Abschnitte *) dargestellt werden, weil ihre schliefsliche Kompetenz sich erst nach längerem Kampfe aus den §. 58 nachgewiesenen Keimen entwickelt und zugleich mit der der später entstandenen comitia tributa dergestalt fixirt hatte, dafs beide Arten von Comitien zusammen Träger der Volkssouveränität waren. Eben dahin würde auch die vollständige Darstellung der Form der comitia centuriata gehören, wenn nicht diese Form eben im Zusammenhange mit der Entwickelung der Volkssouveränität, namentlich in den comitiis tributis, eine durchgreifende Umgestaltung erfahren hätte. Indem wir daher nur die Darstellung der jüngern Form, für die das Aufgeben der Servianischen, von der militärischen Organisation des Volks abhängigen, Form der Centurieneintheilung charakteristisch ist (Liv. 1, 43. Dion. 4, 21),

*) Auch die Literatur über die comitia centuriata s. daselbst.

jenem späteren Abschnitte vorbehalten, stellen wir die ältere Form, d. h. die ursprünglich Servianische (Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. 21. 7, 59. 10, 17) mit Einschlufs der in den älteren Zeiten der Republik eintretenden und mit Einschluss solcher Veränderungen, welche von der späteren Entwickelung zunächst nicht bedingt sind, schon hier dar, weil sie nur im Zusammenhange mit den übrigen Servianischen Institutionen verstanden werden kann und auch ihrerseits dazu dient, die Darstellung von dem Umfange und der Bedeutung der Reform des Servius zu vervollständigen.

Servius Tullius fafste die Zusammenberufung der comitia centuriata unter dem Gesichtspunkte des Aufgebots der streitfähigen Mannschaft, des imperare exercitum, auf (Varro l. l. 6, 88). Ein Akt des königlichen imperium war erforderlich, um sie zu berufen; es genügte nicht, wie bei den comitiis curiatis, die regia potestas. Also war, insofern nur der patricische populus das imperium rechtsgültig ertheilen konnte, dieser legal gesichert gegen die Verhandlungen eines ihm nicht genehmen, von den comitiis centuriatis gewählten Königs mit dem populus der Centuriatcomitien. Nur in einem Falle konnten die comitia centuriata ohne einen Akt des imperium entboten werden, wenn nämlich der König gestorben, der Staat also ohne imperium war. In diesem Falle konnte und mufste der aus der Mitte der Patricier bestellte interrex als augenblicklicher Träger der auspicia publica (§. 46) die comitia centuriata berufen (§. 58), natürlich durfte er es aber nur zur Wahl eines neuen Königs. Diese Auffassung ist für die Beurtheilung des Verhältnisses der republikanischen Magistrate zu den comitiis centuriatis stets die herrschende geblieben (Varro l. l. 6, 93). Interreges haben niemals sonst, als wenn der Staat ohne imperium war, comitia centuriata berufen, und niemals bis auf eine der Sullanischen Zeit angehörige, als regelwidrig anerkannte, Ausnahme (Cic. de leg. agr. 3, 2, 5. de leg. 1, 15, 42) zu anderem Zwecke, als zur Wahl der höchsten Magistrate. Das unumschränkte Recht, comitia centuriata zu allen Zwecken zu berufen, (das jus agendi cum populo) hatten aber nur diejenigen republikanischen Magistrate, welche im Besitz des wesentlichen Bestandtheils des zersplitterten regium imperium, nämlich des militärischen, waren, also der Consul und der Dictator (Varr. l. c.), ihrer Zeit auch die decemviri legibus scribendis und die tribuni militum consulari potestate; nicht aber, oder höchstens im Auftrage des Dictators, der magister equitum (Cic. de leg. 3, 4). Der Prätor, als Inhaber des nur richterlichen imperium, konnte ursprünglich (seit 387 u. c.) nur richterliche comitia berufen, bis

in den letzten Zeiten der Republik die Ungesetzlichkeit vorkam, dafs Prätoren auch bei comitiis centuriatis zum Zweck der Prätorenwahl (Gell. 13, 15) präsidirten. Da die Consuln durch die lex Valeria de provocatione das oberrichterliche Entscheidungsrecht in gewissen Fällen verloren, so verschmähten sie und ebenso ihre richterlichen Nachfolger, die Prätoren, vor den comitiis centuriatis, an die die provocatio gerichtet war, in der Rolle der öffentlichen Ankläger aufzutreten, weil sie dadurch in die Lage kommen konnten, ihr zum Strafantrag herabgesunkenes Urtheil vom Volke aufgehoben zu sehen, was natürlich ebenso widersinnig war, wie wenn das Heer dem imperator Befehle ertheilen wollte. Dadurch kamen die quaestores parricidii (§. 52,4) und seit der Zeit der Decemviralgesetzgebung auch die tribuni plebis in eine direkte Beziehung zu den comitiis centuriatis, die aber nicht so aufgefafst werden darf, als hätten diese Magistrate, trotzdem dafs sie ohne imperium waren, das Recht der Berufung gehabt. Wenn dies auch wenigstens rücksichtlich der Quästoren mit entschuldbarer Kürze des Ausdrucks (Dion. 8, 77. Varr. l. l. 6, 93) behauptet zu werden scheint, so ist doch nicht zu übersehen, dafs Quästoren und Tribunen rücksichtlich der Berufung der comitia centuriata durchaus abhängig waren vom Consul oder Prätor, von dem sie die Auspicien erbitten (Varr. l. l. 6, 91) und den Tag der Comitien ansetzen lassen mufsten (Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9), so dafs auch hier der Consul oder Prätor derjenige ist, von welchem das imperare exercitum ausgeht. Die Censoren aber, auf welche 311 u. c. die im imperium regium und consulare liegende potestas censoria übergegangen war, hatten, obwohl ohne imperium, dennoch, aber auch nur für die Zwecke der censoria potestas (d. i. zur Abhaltung des Census und des Lustrums), das Recht die comitia centuriata zu berufen (Varr. l. l. 6, 93), hierin durchaus nicht abhängig von den Consuln, denen sie als Inhaber eines verselbständigten Theils des regium imperium und der entsprechenden auspicia maxima in den Schranken ihres Amtes völlig gleichberechtigt waren (Gell. 13, 15).

Der König kündigte, wie den delectus, so die comitia durch ein Edikt an (edicere comitia). Der Tag, auf welchen die comitia angesetzt wurden, mufste nach römischer Kalenderlehre ein dies comitialis (S. 264) sein. Bei den zum Zweck der Beschlufsfassung über einen Angriffskrieg angekündigten Comitien mufste dieser Tag vom Tage des Edikts aus kriegsrechtlichen Gründen durch einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen (*justi triginta dies* Paul. p. 103. Macrob. Sat. 1, 16, 15) getrennt sein. Diese dreifsig

Tage sind nämlich für die Krieg beschliefsenden comitia genau dieselben, welche zwischen der clarigatio der Fetialen und der der Ankündigung des Kriegs vorangehenden condictio der Fetialen verstreichen mufsten (S. 246), so dafs man anzunehmen berechtigt ist, das die comitia ankündigende Edikt sei unmittelbar nach der Rückkehr der Fetialen von ihren vergeblichen Unterhandlungen erlassen, damit nach Ablauf der Frist die condictio statt finden, und der Krieg, wenn die comitia ihn beschlössen, angekündigt werden könnte. Der kriegsrechtliche Charakter jener Berufungsfrist tritt besonders deutlich darin hervor, dafs während derselben die rothe Kriegsfahne (*vexillum russeum*) auf der arx, nach Dio Cassius (37, 28) auf dem Janiculus, aufgepflanzt war, und eine Besatzung dabei bis zur Beendigung der comitia Wache hielt, um die den Kriegszustand erwartende Stadt vor plötzlichem Ueberfall zu sichern. Diese kriegsrechtliche Frist mitsammt dem vexillum russeum wurde auf die zur Aburtheilung über einen provocirenden perduellis berufenen comitia übertragen, weil das Verfahren des Volks gegen einen solchen gleichfalls als ein justum piumque duellum betrachtet wurde. Sie erhielt sich für die in ihrer Kompetenz erweiterten richterlichen comitia centuriata als die zwischen der quarta accusatio von Seiten des anklagenden Magistrats und dem Volksurtheil mitten inne liegende Frist bis in die späteste Zeit (s. Abschnitt IX). Ob sie für Krieg beschliefsende comitia Regel blieb, steht dahin (Liv. 4, 58). Die zur creatio vom interrex berufenen comitia würden, wenn in der königlichen Zeit solche nach Servius Tullius stattgefunden hätten, dieser Frist von vorn herein nicht bedurft haben, weil sich das Volk eben nicht im Zustande der Kriegserwartung befand, vielmehr so rasch als möglich, nur nicht während des ersten interregnum, ein neues Staatsoberhaupt bestellt wissen wollte. Gleichwohl aber wurde eben der Analogie wegen, wenigstens während der comitia selbst, d. h. während der Zeit des exercitus eductus, das vexillum russeum aufgepflänzt, sowohl bei den Wahlcomitien als bei den gesetzgeberischen Comitien der Republik (Liv. 39, 15). Eine bestimmte Berufungsfrist war für solche Comitien anfangs überhaupt nicht vorgeschrieben (Liv. 4, 24. 24, 7. 25, 2. 41, 14). Seit die Markttage (nundinae), welche als feriae für comitia centuriata anfangs nicht anwendbar waren, durch die lex Hortensia vom J. 467 u. c. zu dies fasti und comitiales geworden waren (Macrob. Sat. 1, 16, 30), mag es indessen Sitte geworden sein, die bei der Berufung der comitia tributa beobachtete Frist eines *trinundinum* (Dion. 7, 58. 9, 41. 10, 3) auch bei der promulgatio der Ge-

setzesanträge, die in comitiis centuriatis angenommen werden sollten, und bei Bewerbung um Magistraturen, welche durch Wahl der comitia centuriata verliehen wurden, zu beobachten. Die Erwähnung des trinundinum bei wählenden Centuriatcomitien in der Zeit der Decemvirn ist aber auf jeden Fall anachronistisch (Liv. 3, 35). Gesetzliche Verpflichtung zur Beobachtung des trinundinum bei Centuriatcomitien trat erst durch die lex Caecilia Didia vom J. 656 u. c. ein (Cic. Phil. 5, 3, 8. pro dom. 16, 41. Schol. Bob. p. 310 Or.), daher wir diese Frist im letzten Jahrhundert der Republik sowohl bei legislativen (Schol. Bob. p. 300. Macrob. Sat. 1, 16, 35. 3, 17, 7) als bei wählenden (Macrob. Sat. 1, 16, 35. Sall. Cat. 18. Cic. ad fam. 16, 12, 3) Centuriatcomitien als gesetzlich bestehend anerkannt finden, mit ganz vereinzelten aber auch illegitimen Ausnahmen (Cic. pro dom. 16, 41. ad Att. 2, 9, 1. pro Sest. 64, 135. App. b. c. 4, 7).

Da das königliche imperium sowohl in der Stadt als aufserhalb derselben in gleicher Weise galt, so kann Servius Tullius, wenn er zum Versammlungsorte der comitia centuriata den aufserhalb der Stadt belegenen *campus Martius* bestimmte (Dion. 4,22. Liv. 1,44), was indefs zweifelhaft ist, da der campus Martius noch unter Tarquinius Superbus angebaute Domaine war, dazu nur durch die Rücksicht veranlafst sein, dafs es für die als classis procincta aufzustellende Volksmenge innerhalb der Stadt keinen geeigneten Platz gab. Seit aber in Folge der lex Valeria de provocatione das imperium in seiner unumschränkten militärischen Vollgewalt nur aufserhalb des pomoerium galt, war es unerläfslich, dafs der Magistrat am Tage der Comitien selbst den Befehl zum Aufgebot des Heeres von einem Orte aus, der aufserhalb des pomoerium lag, erliefs, und dafs die comitia centuriata aufserhalb des pomoerium zusammentraten (Gell. 15,27). Daher blieb der campus Martius der regelmäfsige und selbstverständliche Versammlungsort (Dion. 7,59. Liv. 9,46) bis in die späteste Zeit; der Gedanke den campus Martius zu bebauen und die comitia auf den campus Vaticanus zu verlegen (Cic. ad Att. 13,33,4) kam nicht zur Ausführung. Uebrigens war der Platz inaugurirt (Cic. pro Rab. perd. reo 4,11. Liv. 5,52) und kann insofern, wie jeder inaugurirte Platz, templum genannt werden (Varr. l. l. 6,86. 87. Val. Max. 4,5,3). Dieser sakrale Charakter des gewöhnlich zu den Comitien benutzten Ortes war indefs kein bindender Grund, die Comitien gerade nur hier zu halten. Sie wurden bisweilen im petelinischen Hain vor der porta Flumentana gehalten (Liv. 6,20. 7, 41). Es konnte überhaupt der Theorie nach jeder andere Ort

aufserhalb des pomoerium durch Inauguration geeignet zur Abhaltung der Comitien gemacht werden (Dio Cass. 41, 43); indefs geschah dies aus leicht begreiflichen Gründen nicht oft, und als einst der theoretisch berechtigte Gedanke aufkam, comitia centuriata im Lager zu halten (Liv. 3, 20; vgl. 7, 16. 26, 2), was bei dem militärischen Charakter der comitia centuriata und ihrem Verhältnisse zum imperium nahe genug lag, da wurde die dem Volke Gefahr drohende Ausführung nur auf dem Wege des Vergleichs beseitigt. Da im Heere die 18 Reitercenturien, die 85 centuriae peditum und die 4 centuriae der Handwerker repräsentirt waren, so konnte ein theoretisch gültiger Majoritätsbeschlufs von mindestens 97 Stimmen zu Stande kommen, dessen Gültigkeit nicht durch das etwaige Nichterscheinen der centuriae seniorum und der nicht im Heere stehenden juniores zweifelhaft gemacht worden sein würde, da es diesen freigestanden hätte, dem imperium des Consuls Folge leistend sich ins Lager zu begeben und ihr Stimmrecht auszuüben.

Das Erste, was am Tage der Comitien geschah, war, dafs der berufende Magistrat am Orte der Comitien (in templo) *auspicia* anstellte (Varr. l.l. 6, 91. Liv. 1, 36. 5, 14), von deren Ausfall es abhing, ob die Comitien überhaupt gehalten werden könnten. Es geschah dies noctu (Varr. l. l. 6, 86) gleich nach Mitternacht (Gell. 3, 2. Macrob. Sat. 1, 3, 7. Censor. de die nat. 23). In ältester Zeit (Cic. de div. 1, 16, 28) wurde, wie beim Heere (Liv. 4, 18. Fest. p. 241), so für die comitia centuriata der Vögelflug beobachtet (Liv. 1, 36). Als für das Heer die bequemeren auspicia ex tripudiis aufkamen, war es nur folgerichtig, diese auspicia auch auf die comitia centuriata zu übertragen (Liv. 6, 41. Serv. ad Aen. 6, 198). Die Zeichen, welche eintreten mufsten, um die Abhaltung der comitia centuriata möglich zu machen, waren andere, als die bei den comitiis tributis erbetenen (Cic. fam. 7, 30). Ein augur publicus (§. 50) mufste bei der Anstellung der Auspicien zugegen sein (Cic. de leg. 3, 4, 11. Varr. l. l. 6, 95), und wenn dieser die Auspicien durch die Worte *alio die* als ungünstig verkündigte (obnuntiatio), so mufste der berufende Magistrat unbedingt die Comitien aufschieben. Fielen aber die Auspicien günstig aus, so war auch nachher noch mehrerlei zu beobachten, um den Zusammenhang jener Auspicien mit den an demselben Tage zu haltenden Comitien zu erhalten. Da nämlich rücksichtlich der Auspicien der Raum dergestalt geschieden war, dafs innerhalb des pomoerium andere auspicia (auspicia urbana) als aufserhalb desselben im Gebiete des ager effatus galten (Varr. l. l. 5, 143. 6, 53. Gell. 13,

14. Serv. ad Aen. 6, 197), weſshalb das jus pomoerii (Cic. de div. 2, 35, 75) ein besonderer Theil der Auguraldisciplin war, so durfte der Magistrat nach Anstellung der Auspicien extra pomoerium nicht wieder das pomoerium überschreitend in den Bereich der auspicia urbana kommen, da dadurch die Gültigkeit der im ager effatus erhaltenen Auspicien erlosch. Sollte diese aufrecht erhalten werden, so muſste der Magistrat beim Ueberschreiten des pomoerium besondere Auspicien zu dem Zwecke anstellen (Cic. de nat. deor. 2, 4, 11. de div. 1, 17, 33. ad Qu. fr. 2, 2, 1). Da ferner das Ueberschreiten eines Wassers die angestellten Auspicien ungültig machte, so muſste der Magistrat, dessen Weg vom Beobachtungsorte zum Orte der Abstimmung nothwendig über einen Bach, die amnis Petronia (Fest. p. 250), führte, das zur Erhaltung der Auspicien erforderliche *auspicium peremne* (von per und amnis) anstellen (Fest. p. 245. Serv. ad Aen. 9, 24. Cic. de nat. deor. 2, 3, 9. de div. 2, 36, 76). War alles dieses sorgfältig beobachtet, so konnte doch noch der Eintritt ungesuchter Auspicien während der Comitien oder vor Beginn derselben, die Nothwendigkeit der Auflösung, beziehungsweise der Aufschiebung herbeiführen. Namentlich der Blitz, ein Zeichen, das zu anderen Zwecken erbeten gerade das günstigste augurium war, galt nach der allgemeinen Gewitterfurcht wie bei den Griechen, so auch bei den Römern für ein absolutes Hinderniſs der Volksversammlung (Cic. de div. 2, 18, 42. 35, 74. in Vat. 8, 20. Phil. 5, 3, 8. Tac. Hist. 1, 18). Dies führte in den Zeiten der Republik, als die auspicia publica nicht mehr auf einem einzigen Träger ruhten, sondern auf sämmtliche Magistrate vertheilt waren (Gell. 13, 15), die Möglichkeit herbei, daſs die von einem Magistrate einerlei zu welchem Zwecke angestellte Beobachtung de coelo (*servare de coelo*), bei der eben ein Blitz erbeten wurde (Dion. 2, 5), es dem andern unmöglich machte die berufenen Comitien abzuhalten. In dem Berufungsedikte war daher die Formel stehend: ne quis magistratus minor de coelo servasse velit (Gell. 13, 15). In den Zeiten gesunkener Religiosität aber wurde diese Möglichkeit als ein Mittel zu politischen Parteizwecken gemiſsbraucht; ein Magistrat, der das Zustandekommen der comitia verhindern wollte, brauchte dem Berufenden nur anzuzeigen, se de coelo servasse, oder auch nur, se de coelo servaturum esse (Cic. ad Att. 4, 3, 3) — denn den Erfolg hatte er bei der Verwahrlosung der Auguraldisciplin in der Hand (Cic. de div. 2, 34, 72. 35, 74) —, so muſste dieser die Comitien aufschieben (Dio Cass. 38, 13). Jene Anzeige, die übrigens vor Beginn der Comitien geschehen muſste (Cic. Phil. 2,

32,81), wird, weil sie in ihrer hindernden Wirkung mit der obnuntiatio des Augurs gleich ist, gleichfalls obnuntiatio genannt; sie sind selbst von Cicero als ein wichtiges Regierungsmittel angesehen (Cic. de div. 2, 35, 73). Aufser dem Blitze verhinderten auch auspicia ex diris, namentlich der Umstand, wenn Jemanden die fallende Sucht befiel, die eben hiervon *morbus comitialis* heifst (Fest. p. 234. Dio Cass. 46,33), die Beendigung der comitia. Die Nichtberücksichtigung irgend eines von allen diesen Umständen galt für ein religiöses vitium; die Entscheidung darüber, ob ein solches statt gefunden habe, stand dem Collegium der Augurn zu, das in Folge davon ein förmliches Kassationsrecht gegen die Beschlüsse der Comitien besafs (§. 50). Dieses Kassationsrecht konnte um so leichter angewendet werden, je leichter es war, in den komplicirten Formalitäten an irgend einer Stelle ein vitium zu entdecken.

Waren die vom berufenden Magistrate gleich nach Mitternacht angestellten Auspicien günstig ausgefallen, so erfolgte sofort der erste der drei Akte, aus welchen die Berufung der Comitien bestand (Varr. l. l. 6, 88), und die ihre militärische Parallele sowohl in den drei Akten des Auszugs aus dem Lager (Polyb. 6, 40), als in den drei Akten beim Beginn der Schlacht (Valerii Probi comm. p. 104 Keil) haben. Auch die Ausdrücke exercitum vocare (Liv. 1, 36), exercitum educere (Liv. 39, 15), viros vocare (Varr. l. l. 6, 86. vgl. mit Gell. 15, 27. Valer. l. c.) weisen auf das militärische Vorbild hin. Der erste Akt der Berufung bestand darin, dafs auf Befehl des noch im templum verweilenden berufenden Magistrats eine militärische Ordonnanz desselben, ein accensus (beim Censor und Quästor, die kein militärisches imperium hatten, ein praeco) das Volk herbeizukommen aufforderte. Dies hiefs *vocare inlicium Quirites*; inlicium, wörtlich Herbeilockung (von in-licere Varr. l. l. 6, 94. Paul. p. 113. 114), ist alterthümlicher Akkusativ des Ziels. Da diese Berufung ex templo Niemand hörte, so sank sie zu einer bedeutungslosen Formalität herab, die, da sie nur nicht unterlassen werden durfte, in späterer Zeit der ohnehin gegenwärtige Augur vollziehen konnte (Varr. l. l. 6, 95). Wichtiger war die Weiterverbreitung des Befehls. Der accensus oder praeco, welcher circum moeros geschickt wurde (Varr. l. l. 6, 90), verkündigte denselben de moeris (Varr. l. l. 6, 87), bei richterlichen Comitien auch dem Angeklagten insbesondere. Darauf erfolgte das militärische Signal de moeris und in arce (Varr. l. l. 6, 90. 91. 92), welches, wie das Schlachtsignal und das Signal zur Berufung einer militärischen contio im Lager (Liv.

7, 36. 8,7), von den fünf classes, die berufen wurden, *classicum* hiefs und mit dem buccina genannten Instrumente (Prop. 4, 1, 13) gegeben wurde. Bei richterlichen Comitien mufste aufser dem allgemeinen dem ganzen Volke geltenden Signale ein besonderes dem Angeklagten geltendes ad januam privati (wie er als der Einzelne, der dem ganzen Volke gegenübersteht, heifst) gegeben werden (Varr. l.l. 6,91. 92. Plut. C.Gr.3. Tac.Ann.2,32). Wenn richterliche Comitien zugleich auch auf dem forum de rostris edicirt werden (Varr.l.l.6,91), so schliefst dieses, offenbar erst der späteren Zeit angehörige, Mittel der Veröffentlichung nicht aus, dafs die Signale de moeris und in arce dem ganzen Volke (Varr. l. l. 6, 90), nicht dem Angeklagten allein, galten. Die Signale zu geben lag ohne Zweifel den Mitgliedern der centuriae cornicinum et tubicinum ob (Gell. 15, 27), welche in Bezug auf dieses Signal, das in späterer Zeit von den Censoren an die Mindestfordernden verpachtet wurde (Varr.l.l.6,92), classici heifsen (Varr.l.l.6,92. 5,91). Diese Signale erfolgten noch in der Nacht, denn das Volk mufste prima luce (Liv. 1,44. Varr.l.l.6,92) erscheinen und zwar der militärischen Bedeutung des Aktes gemäfs nicht blofs bei eigentlichen Comitien, sondern auch beim Census, bewaffnet (Dion. 4, 22. 84. 7, 59. Liv. 1, 44. Varr. l. l. 6, 93).

Der zweite Akt begann damit, dafs der accensus oder praeco auf Befehl des Vorsitzenden das Volk zu einer contio berief, was *vocare ad conventionem* hiefs (Varr. l. l. 6, 88. Paul. p. 113. 38) und mit inlicium vocare nicht verwechselt (Paul. p. 113) werden darf, da es erst dann statt fand, wenn das Volk zusammengekommen war und ohne weitere Signale die Stimme des praeco (Varr. l. l. 6, 90) hören konnte. Diese Contio unterscheidet sich, für sich allein betrachtet, nicht von andern Contionen (§. 54), die in der Zeit der Republik vielfach von Magistraten sowohl auf dem campus Martius, als auf dem Forum, Capitol und sonst zur Bearbeitung der Volksstimmung, und namentlich als eine Vorbereitung auf die Comitien gehalten wurden. Nur mögen die Formalitäten wegen der unmittelbar nachfolgenden comitia strenger beobachtet worden sein. Vor Beginn der Contio verrichtete der berufende Magistrat Opfer (Liv. 31,7. Dion. 7,59), und dann eröffnete er dieselbe vom tribunal herab, auf dem er auch während der comitia blieb (Liv. 26, 22), mit einem solenne precationis carmen (Liv. 39, 15. Cic. pro Mur. 1. Plin. paneg. 63). Beim Opfer und Gebete assistirten Pontifices, Augurn (Varr. l. l. 6, 95) und zwei Opferpriester (Dion. 10, 32. 57). In diese Contio, die selbst vor dem Census gehalten wurde (Varr. l. l. 6,

87), fielen bei richterlichen Comitien (das. 6, 91) die Anklage- und Vertheidigungsrede, bei Comitien zum Beschlufs eines Angriffskrieges (Liv. 31, 7) und bei legislativen Comitien die Empfehlung des Vorschlags, bei Wahlcomitien (Liv. 10, 21) die Empfehlung der Candidaten von Seiten des Magistrats. Auf sie bezieht sich, was Cicero in seiner Gesetzgebung mit den Worten formulirt: Rem populum docento doceriquue a magistratibus privatisque patiunto (de leg. 3, 4, 11). Private erhielten dabei nur, wenn der Magistrat damit einverstanden war, das Wort ad suadendum oder dissuadendum, zuerst Lucretius im ersten Jahr der Republik (Dion. 5, 11). Das Wort ertheilen hiefs contionem dare. Die Beendigung der Contio (summovere contionem Cic. pro Fl. 7, 15) hing vom Willen des Vorsitzenden ab.

Derselbe sprach sodann selbst, nicht mehr durch den Mund des accensus, den Befehl zur Eröffnung der *comitia* mit den Worten aus: Impero qua convenit ad comitia centuriata (Varr. l. l. 6, 88), womit der dritte Akt begann, von welchem auch die bestimmteren Ausdrücke mittere in suffragium, ire oder discedere in suffragium, üblich sind. Denn lediglich die Abstimmung war der Zweck dieses dritten Akts; dafs von Neuem Berathung eintritt, der Vorsitzende also die comitia gewissermafsen von Neuem zur contio konstituirt, ist eine nur bei Wahlcomitien vorkommende Ausnahme (Liv. 10, 13. 15. 24, 7. 26, 22. 27, 6), der ordo comitiorum ist dann eben unterbrochen (interpellatus Liv. 26, 23). Hatte das Volk während der Contio noch ungeordnet (fuse) umhergestanden, so mufste es sich nun bei dem Befehle des Magistrats in seine Centurien ordnen und unter Anführung der Centurionen und Vortragung der vexilla, die Reiter voran, die fünf Klassen der pedites eine nach der andern, auf den Platz der Abstimmung, gleichsam wie in Schlachtordnung (vgl. Liv. 24, 8), schreiten. So lange diese streng militärische Form der comitia beibehalten wurde, waren weitere Vorkehrungen zum Zwecke der Abstimmung, wie die saepta und pontes der späteren Zeit, unnöthig. Jede centuria hatte sich nämlich zu einer Stimme zu vereinigen (Dion. 4, 21. 7, 59. 10, 17. Liv. 10, 9. 13), und eben defshalb weil die Begriffe centuria und suffragium in den Centuriatcomitien durchaus zusammenfielen, konnten die patricischen Reitercenturien, die man, weil ihrer nach inaugurirter Ordnung eigentlich nur drei (aber Doppelcenturien) waren, nicht sex centurias zu nennen wagte, sex suffragia genannt werden. Um die Stimme der Centurie zu ermitteln, konnte eben bei militärischer Aufstellung der rogator centuriae (Cic. de div. 2, 35, 75. de nat. deor. 2, 4, 11.

in Pis. 15, 36. post. red. in sen. 2, 28), der in der älteren Zeit ohne Zweifel der centurio war (Fest. p. 177; vgl. Cic. de or. 2, 64, 260), die mündlich abgegebenen Stimmen der Einzelnen leicht einsammeln; im Nothfall, wenn sich die Majorität nicht übersehen liefs, notirte er sie auf einem Täfelchen mit Punkten. Dafs die Abstimmung innerhalb der Centurie mündlich geschah, wissen wir daraus, dafs die schriftliche Abstimmung erst später durch die leges tabellariae eingeführt wurde (Cic. de leg. 3, 15 ff. Schol. Bob. p. 303. Ps. Ascon. p. 141 Or.); es ist unabsichtlich, wenn Dionysius schon für die ältere Zeit ihm geläufige griechische Ausdrücke gebraucht, die eigentlich nur für schriftliche Abstimmung passen.

Wenn sich das Volk zur classis procincta geordnet hatte, so machte der Vorsitzende den Antrag nochmals bekannt in Form einer Frage (daher rogare populum, rogatio, Fest. p. 282), wobei er mit der Formel: quod bonum faustum felix fortunatumque sit (Cic. de div. 1, 45, 102) begann und mit: velitis jubeatis, wovon der Inhalt des Antrags (z. B. bellum . . . indici) abhing, fortfuhr (Liv. 21, 17. 22, 10. 31, 6. 36, 1. 38, 54. 45, 21. Cic. pro dom. 17, 44. in Pis. 29, 72) endlich mit den Worten: haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo, oder ähnlichen schlofs. Darauf begann die Abstimmung. Es stimmte aber weder eine Centurie nach der andern, noch etwa alle auf einmal, sondern, wie bei der Schlacht erst die equites, dann die principes zum Angriff kommen, und erst, wenn diese die Schlacht nicht entscheiden können, die Sache ad triarios redit, so stimmen zuerst gleichzeitig die 18 Reitercenturien, dann die 80 centuriae peditum erster Klasse, dann die 20 Centurien zweiter Klasse u. s. f. Der accensus oder praeco rief die einzelnen Klassen zur Abstimmung auf (Dion. 10, 17).

Wegen dieser rechtlich feststehenden Reihenfolge der Berufung konnten die centuriae peditum im Gegensatze gegen die voranstimmenden Reitercenturien als jure vocatae bezeichnet werden (Liv. 27, 6. Auson. p. 293 Bip.; verwirrt Ps. Ascon. 139), ohne dafs man darin eine stehende Benennung sehen dürfte; während die 18 Reitercenturien, eben weil sie vor allen andern gefragt wurden, als *centuriae praerogativae* (Liv. 5, 18. 10, 22. Fest. p. 249), und die 80 centuriae peditum erster Klasse unter den jure vocatis als *primo vocatae* (Liv. 10, 15. 22) bezeichnet wurden. Das Resultat der Abstimmung der centuriae praerogativae ward, bevor die primo vocatae stimmten, bekannt gemacht und war meist von entscheidendem Einflufs für die fol-

gende Abstimmung (Fest. p. 249); es galt dem religiösen Sinne der Römer wie ein omen (Cic. de div. 1, 45, 103).

Waren die 18 Reitercenturien und die 80 centuriae peditum erster Klasse, mit denen gleichzeitig wahrscheinlich auch die zwei centuriae fabrum stimmten, einig, so war die Wahlschlacht, das certamen, entschieden; denn jenen 100 Stimmen standen nur noch 92 oder mit der centuria capite censorum 93 gegenüber. Die Majorität von 97 konnte also bei der ersten Berufung erreicht werden und wurde häufig, in den ältesten Zeiten gewifs regelmäfsig, erreicht; war sie erreicht, so brauchten die folgenden Klassen ebenso wenig zur Abstimmung berufen zu werden, wie sie zum Kampfe kamen, wenn die equites und principes die Schlacht entschieden hatten. Es ist unnöthig, wegen einiger Stellen des Livius, in welchen omnes centuriae genannt werden (4, 30. 5, 13. 10, 9. 13), anzunehmen, dafs bisweilen des gröfseren Nachdrucks wegen ganz durchgestimmt worden sei. Omnes centuriae bedeutet nur, dafs die erste Klasse einhellig gestimmt hatte. Hierin liegt das von vorn herein Aristokratische der comitia centuriata, welches von den Schriftstellern (vgl. aufser den Hauptstellen auch Dion. 8, 82. 11, 45) gebührend hervorgehoben, zugleich aber mit irrthümlichen Vorstellungen (§. 60) vermengt wird. Um zu ermitteln, ob durch die Abstimmung der ersten Klasse die Majorität erreicht, die legitima suffragia confecta (Liv. 9, 34) seien, mufste der praeco von den centuriones sich das Resultat der Abstimmung ihrer Centurien mittheilen (referre) lassen, wozu er die einzelnen centuriones z. B. bei Wahlcomitien mit den Worten aufforderte: dic de L. Manlio (Cic. de or. 2, 64, 260). Er erstattete dem präsidirenden Magistrate hierüber Bericht, indem er, von demselben nach jeder einzelnen centuria befragt, bei Wahlcomitien erwiederte: Olla centuria consules dicit z. B. Q. Fabium App. Claudium (Varr. 7, 42. vgl. Liv. 5, 13. 10, 11. 13. 15. 22), bei legislativen: Olla centuria uti rogas jubet oder antiquat (vgl. Cic. ad Att. 1, 14), bei richterlichen: Olla centuria reum condemnat oder absolvit. Stellte sich hierbei heraus, dafs die erste Klasse in sich uneins gewesen war (ibi si variaret Liv. 1, 43), so wurde die zweite Klasse berufen (z. B. Liv. 10, 13. 15) und so fort, bis die legitima suffragia erreicht waren. Selten kam die vierte Klasse zur Abstimmung, fast nie die fünfte, die accensi; das Stimmrecht aber, welches der centuria capite censorum verliehen war, und welches bei Stimmengleichheit entscheidend sein konnte, war praktisch gleich Null, aufser etwa bei Wahlcomitien, wenn die früheren suffragia sich unter zu viele Candidaten zersplittert

hatten, und dem einen oder andern derselben noch eine Stimme zu den legitimis suffragiis fehlte.

Nach Beendigung der Abstimmung erfolgte von Seiten des Präsidirenden die feierliche *renuntiatio* des Resultats (Cic. pro Mur. 1), die in Folge des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Magistrat und Volk (vgl. §. 46, 2) so wesentlich war, dafs die Verweigerung der renuntiatio von Seiten des Magistrats die geschehene Wahl z. B. ungültig machte. Auf die renuntiatio folgte die Entlassung der comitia, was *remittere exercitum* hiefs (Fest. p. 289). Die comitia mufsten vor Sonnenuntergang beendigt sein, sonst wurden sie am nächsten dies comitialis fortgesetzt (Liv. 10, 22; vgl. Plut. Aem. 30). Erst nach Beendigung der comitia durfte das vexillum russeum in arce abgenommen werden; wurde es früher abgenommen, so mufsten die comitia aufgehoben werden, was in späterer Zeit zu absichtlicher Störung der comitia benutzt wurde (Dio Cass. 37, 28).

DRITTE PERIODE.

Staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern *).

67. *Die patricische Aristokratie.*

Die Tyrannis, zu welcher das römische Königthum ausgeartet war (§. 56), wurde durch eine Revolution der patricischen Geschlechter (Dion. 4, 63. 71. 8, 5) gestürzt, welche im günstigen Augenblicke die sonst dem Interesse der Könige geneigte Plebs (Liv. 2, 9. 21. Dion. 5, 22. 64. 6, 74) für sich gewonnen hatten. Das Resultat der Revolution war daher auch die Begründung einer Aristokratie der Patricier; auch in andern latinischen Städten fand ungefähr gleichzeitig der Uebergang von der Monarchie zu einer aristokratischen Staatsform statt. Die äufsere Geschichte jener Revolution liegt nur in romanhafter Gestalt, mit einigen mythischen Zügen untermischt, vor (Liv. 1, 57 ff. Dion. 4, 64 ff. Dio Cass. fr. Peir. 24 Sturz. Plut. Popl. 1); doch lassen sich die Formen, durch welche die patricische Aristokratie legal begründet und befestigt ward, erkennen.

Das Grundgesetz derselben war die *lex curiata ab L. Bruto repetita* (Tac. Ann. 11, 22), offenbar die lex curiata de imperio, deren Veränderung die einzig mögliche Weise, eine Verfassungsänderung legitim vorzunehmen, war (§. 46, 4. 58). Dasselbe

---

*) **Hennebert**, histoire de la lutte entre les patriciens et les plébejens à Rome. Gand 1845.
Schuermans, histoire de la lutte entre les patriciens et la plèbe à Rome. Bruxelles 1845.
Wachsmuth, Geschichte der politischen Parteiungen alter und neuer Zeit. Braunschweig 1853. Bd. 1. S. 170.

Gesetz wird auch *lex tribunicia* genannt (Pomp. Dig. 1, 2, 2, 3), weil Brutus, als er in den comitiis curiatis diese Verfassungsänderung beantragte, noch nicht consul, sondern tribunus celerum (§. 52, 1) des Tarquinius war (Pomp. ib. 15. Liv. 1, 59. Dion. 4, 71. 75. Serv. ad Aen. 8, 646). Freilich ist es fraglich, ob L. Junius Brutus, der ja, wenn die Herrschaft des Tarquinius, seines Auftraggebers, ungerecht war, eigentlich auch nicht rechtmäfsiger tribunus celerum, sondern, wie jeder andere Patricier, privatus war (Cic. de rep. 2, 25, 46), das Recht hatte, comitia curiata zu berufen und ihnen eine rogatio vorzulegen (§. 52, 1). Aber, wenn auch hierüber staatsrechtliche Zweifel sein konnten, so stand doch das zweifellos fest, dafs die comitia curiata völlig souverän waren, den Umfang des zu ertheilenden imperium zu bestimmen (§. 46, 4. 54); und was die Antragstellung betrifft, so konnte man sich, wenn auch nicht auf ein Recht des tribunus celerum, so doch auf den Präcedenzfall des Servius Tullius berufen, der, ohne in legitimer Weise gewählt zu sein, also streng genommen auch als privatus die lex curiata de imperio für sich beantragt und erhalten hatte (§. 56. 58).

Ueber den Inhalt der von Brutus veränderten lex curiata de imperio läfst sich Folgendes festsetzen. Dafs sie dem Tarquinius nominatim das imperium abrogirt habe, wie Livius angiebt (1, 59; vgl. auch Dion. 4, 71), ist unmöglich; denn Tarquinius hatte das imperium niemals rechtlich gehabt (§. 56); hätte er es aber gehabt, so hätte es ihm gesetzlich nicht abrogirt werden können, da er es dann auf Lebenszeit besessen haben würde. Wohl aber kann sie die Ausschliefsung des Tarquinius und seiner Familie aus dem Staate, die interdictio aqua et igni (§. 54), ausgesprochen haben (Liv. 1, 59. Dion. 4, 75. 84. Cic. de rep. 2, 25. Pomp. l. c. 3), freilich, da dies mit dem imperium nichts zu thun hatte, wohl nur als Motiv zu dem Hauptsatze der lex. Dieser aber schaffte die Verleihung des imperium an einen Einzelnen auf Lebenszeit, das regnum, ab, und setzte fest (wohl nicht in Ausführung eines Gedankens des Servius Tullius, s. §. 58), dafs in Zukunft nur *annua imperia binis imperatoribus* verliehen werden sollten (Dion. 4, 84. Pomp. l. c. 16. Sall. Cat. 6). Es verstand sich von selbst, dafs nur Patricier dieses imperium erhalten könnten (Gell. 17, 21, 27). Mit dieser Aenderung schien die Gefahr der Tyrannis beseitigt; denn die kurze Zeitdauer verhinderte die Inhaber des imperium, sich eine ihnen persönlich ergebene Partei zu bilden, und die Gleichheit des imperium beider Inhaber bewirkte, dafs jeder von beiden die aus dem imperium und der po-

testas fliefsenden Akte des andern hemmen konnte (Liv. 2, 18. Dion. 4, 73. 74. 5, 9). Uebrigens blieb der Inhalt des imperium derselbe, wie der des königlichen imperium; so wurde insbesondere auch das Recht der Könige, zur Ausführung ihrer Befehle Diener zu ernennen, für die neuen jährigen Inhaber des imperium beibehalten (Tac. Ann. 11, 22). Es verstand sich von selbst, dafs das Recht dieser Diener, z. B. der Quästoren, nur so lange währte, wie das imperium ihrer Auftraggeber, also ein Jahr (vgl. Liv. 3, 25). So konnte denn das nur zeitlich verkürzte und auf zwei Inhaber vertheilte imperium geradezu als regium bezeichnet werden (Liv. 2, 1. Cic. de rep. 2, 32. Dion. 6, 65. 9, 47. Polyb. 6, 12). Eine nothwendige Folge von der zeitlichen Verkürzung des imperium war es aber, dafs die lex curiata auch eine Bestimmung treffen mufste über die Vornahme derjenigen sakralen Funktionen, welche bisher an dem lebenslänglichen Inhaber der regia potestas gehaftet hatten. Denn wenn auch die auspicia publica auf die neuen Inhaber des imperium übergingen, so konnten doch gewisse Opfer nicht auf Beamte übertragen werden, die wie das imperium so auch die regia potestas nur für ein Jahr inne hatten. Sie setzte daher fest, dafs ein besonderer lebenslänglicher priesterlicher rex, ut qui optimo jure rex Romae creatus sit (Liv. 9, 34), diese sakralen Funktionen (vgl. §. 51) übernehmen sollte; dafs aber dieser *rex sacrorum, sacrificiorum, sacrificus, sacrificulus**) — so ward er benannt — dem pontifex maximus, von dem er ernannt und in comitiis calatis gleich dem früheren Könige inaugurirt wurde (§. 54), an Macht untergeordnet sein sollte, obwohl er an Rang über ihm stand, und dafs er niemals ein politisches Amt bekleiden dürfte (Dion. 4, 74. 5, 1. Liv. 2, 2. Gell. 15, 27. Fest. p. 185).

So ist die lex tribunicia also einerseits das Grundgesetz, auf welchem die republikanische Staatsform ruht; andererseits aber hat sie die Trennung von Staat und Kirche, die mit der Einsetzung der flamines begann (§. 48), erweitert und dadurch sowohl zur Verweltlichung des Staates, für dessen Oberhäupter konsequent der Akt der Inauguration (§. 46, 3) wegfiel, als auch zur Unabhängigkeit der Kirche, deren Oberhaupt nun der pontifex maximus war (§. 51), beigetragen.

Als in Ausführung der lex tribunicia zur Wahl der Staats-

---

*) **Ambrosch, über die Amtswohnung des Opferkönigs und dessen Bedeutung in späteren Zeiten des römischen Staates. Studien und Andeutungen S. 41—76.**

oberhäupter geschritten wurde, verfuhr man so legal als möglich. Es wurde in comitiis calatis, entweder gleichfalls unter dem Vorsitze des Brutus als tribunus celerum (Dion. 4, 75. 84), oder, was wahrscheinlicher ist, unter dem Vorsitze des pontifex maximus (§. 46, 1) ein interregnum bestellt, was gleich nach dem Tode des Servius Tullius hätte geschehen müssen, aber durch die Usurpation des Tarquinius Superbus unmöglich geworden war. Interrex ward Lucretius (Dion. 4, 76); als solcher, nicht als praefectus urbis (Liv. 1, 60), was er unter Tarquinius gewesen war (Dion. 4, 82. Liv. 1, 59. Tac. Ann. 6, 11), leitete er die Wahl. Da die dies funesti nach dem Tode des letzten legitimen Inhabers des imperium, des Servius Tullius, längst verflossen waren, so war es keine Illegalität, dafs Lucretius, der sonstigen Sitte entgegen, als erstbestellter interrex die Wahl leitete (§. 46, 1). Es war eine Konsequenz der von Servius Tullius begründeten, gesetzlich nicht weiter als durch die lex tribunicia veränderten Verfassung (§. 58), eine Konsequenz, die man schon um der Plebs willen nicht versuchen durfte zu beseitigen, dafs der interrex nicht die comitia curiata, sondern die comitia centuriata zum Akte der creatio berief (Liv. 1, 60. Dion. 4, 75. 84). Freilich konnte diese Versammlung, da seit Servius Tullius kein Census gehalten war, nicht als völlig richtiger Ausdruck des jetzigen Volks gelten; aber formell betrachtet gab es keinen richtigeren. Von nun an ist das Wahlrecht der Servianischen Volksversammlung rücksichtlich der mit dem imperium zu bekleidenden Magistrate, das seit Servius Tullius theoretisch bestand, aber noch nicht praktisch geübt war (§. 58), auch durch einen Präcedenzfall gesichert.

Gewählt wurden auf Vorschlag des interrex L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus; letzterer ein Seitenverwandter des vertriebenen Tyrannen; ersterer nicht etwa der späteren plebejischen Junii wegen für einen Plebejer zu halten (Dion. 5, 18), obwohl er in gewissem Sinne als Heros der Plebs erscheint und diesem Umstande vielleicht den Beinamen Brutus (osk. soviel als Sklav, Diod. 16, 15; vgl. Servius) verdankt. Nach erfolgter Wahl und geschehener Renuntiation werden sie selbst, wie es früher die Könige gethan hatten, für sich die durch die lex tribunicia veränderte lex curiata de imperio rogirt haben. Es war wohl bei dieser Gelegenheit, dafs sie das Volk, d. h. die comitia curiata, schwören liefsen, dafs man die Tarquinier nicht zurück rufen, überhaupt eine Wiederherstellung des Königthums nicht zulassen wolle (Liv. 2, 1. Dion. 5, 1. 11, 41. Plut. Popl. 2).

Dieser Schwur sicherte die neue Staatsordnung, indem er das, was etwa der lex tribunicia an formeller Legalität fehlen mochte, durch die Kraft religiöser Weihe ergänzte.

Das imperium, welches sie erhielten, nannte man, weil es Zweien zugleich verliehen wurde, im Gegensatze zu dem imperium regium, das *imperium consulare*, gewissermafsen das collegialische. Die Inhaber dieses imperium wurden *praetores* genannt (Cic. de leg. 3, 3, 8. Liv. 3, 55. 7, 3. Fest. p. 161. Paul. p. 223. Plin. n. h. 18, 3. Gell. 20, 1, 11. 44. 47), nicht wegen ihres Feldherrnamtes allein, sondern als Vorsteher des Staates überhaupt (Varr. l. l. 5, 80. Non. p. 15 G.). Mit Rücksicht auf ihre Collegialität scheinen sie *praetores consules* (*στρατηγὸς ὕπατος* Dion. 17, 17) geheifsen zu haben; nach der Decemviralgesetzgebung wurde *consules* allein die gewöhnliche Bezeichnung (Zon. 7, 19. Liv. 3, 55), was zu falschen Deutungen dieses Titels aus dem Verbum consulere führte (Dion. 4, 76. Cic. de or. 2, 39. Pomp. l. c. 16. Varr. l. c. Non. l. c.). Mit Rücksicht auf ihre richterliche Thätigkeit konnten sie auch *judices* genannt werden (Cic. de leg. 3, 3, 8. Liv. 3, 55. Varr. l. l. 6, 88), doch scheint dieser Namen niemals in gewöhnlichen Gebrauch gekommen zu sein (über die Consuln s. das Weitere §. 81).

Die neue Ordnung der Dinge konnte wegen der Umtriebe der dem vertriebenen Tarquinius anhängenden Partei nicht sofort zu einem sichern und ungestörten Bestande kommen. Hatte man früher blofs die Familie des Tarquinius verbannt, so sah man sich nun genöthigt, die gens Tarquinia in ihrem ganzen Umfange vom Staate auszuschliefsen (Liv. 2, 2. Cic. de rep. 2, 31 im Widerspruche mit sich selbst 2, 25; vgl. Dion. 5, 12), eine Mafsregel, die darauf schliefsen läfst, dafs Tarquinius Collatinus nicht so unschuldig war und nicht in so hochherziger Aufopferung freiwillig während seines Amtsjahrs abdankte, wie die gewöhnliche Tradition es darstellt, da sie offenbar hauptsächlich um seinetwillen, den man nicht direkt absetzen konnte, für nöthig erachtet wurde. Nun erst wurden auch die Güter des vertriebenen Königs eingezogen (Liv. 2, 5. ep. 67. Dion. 5, 13) und zum Theil der Plebs zur Plünderung überlassen, damit auch hierdurch das Interesse derselben dem Tarquinius entfremdet würde. Dafs übrigens trotz der angeblichen Amnestie (Dion. 5, 13) Verbannungen in noch gröfserer Ausdehnung statt gefunden haben, darf man daraus schliefsen, dafs späterhin eine cohors exulum Romanorum auf Seiten der Rom bekriegenden Latiner erwähnt wird (Liv. 2, 19; vgl. Dion. 5, 22. 6, 5. 7, 2).

68. *Die Ausbildung der Servianischen Verfassung.*

Die patricische Aristokratie durfte nur dann hoffen gegen äufsere und innere Feinde gesichert zu sein, wenn sie die Servianische Verfassung, die zu Recht bestand, nicht allein vollständig wieder ins Leben führte, sondern auch durch eine Erweiterung der Volksrechte (§. 58) der Plebs den Grund nahm das Regiment der Könige zurück zu wünschen. Als Wiederhersteller und Weiterbildner der Servianischen Verfassung müssen wir P. Valerius Publicola *) ansehen, wenn gleich die Tradition Einiges dazu gehörige schon dem rasch vom Schauplatze abtretenden Brutus beilegt (Liv. 2, 1. Dion. 5, 2. 13). Aber sie hat überhaupt die Reihenfolge der Mafsregeln verwirrt; denn ohne Zweifel mufste vor allen Dingen, um die Servianische Verfassung wieder ins Leben zu führen, der Census erneuert werden, und doch geschah dies nach der Tradition keineswegs zuerst (Dion. 5, 20. Liv. 2, 9. Plut. Popl. 12).

Es ist wahrscheinlich, dafs Valerius Publicola, von dem die Tradition die seltsame Thatsache überliefert hat (Dion. 5, 19. Liv. 2, 7. Plut. Popl. 10), dafs er eine Zeitlang consul sine collega gewesen sei, als solcher einerseits den Verdacht nach der Königsherrschaft zu streben auf sich gezogen, andererseits heilsame das imperium consulare verringernde Gesetze gegeben habe, durch eine besondere für diesen Zweck rogirte lex curiata de imperio, wie einst Servius, bevollmächtigt worden war den Census abzuhalten und den Staat durch eine Ordnung des Staatsrechts im Geiste der Servianischen Verfassung aus den Wirren, in die er anfangs gestürzt war, zu befreien.

Kraft seiner censorischen Vollmacht erneuerte er den Census (Dion. 5, 20. Plut. Popl. 12). Aber indem er trotz der veränderten Bevölkerungsverhältnisse die Zahl der Servianischen Centurien für die einzelnen Klassen beibehielt, bewirkte er, dafs die comitia centuriata aristokratischer waren, als zu Servius Tullius Zeit, und da sein Beispiel die Zahl der Servianischen Centurien beizubehalten auch später befolgt wurde, dafs die comitia centuriata in demselben Grade aristokratischer wurden, in welchem die Zahl der Armen zunahm und die Zahl der Reichen sich verringerte (§. 60). Nur so erklärt es sich, dafs die Patricier trotz ihrer Minderzahl noch lange nachher in den comitiis cen-

*) Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankf. a. M. 1847. S. 42 ff.

turiatis das Uebergewicht hatten (Dion. 11, 45). Während er so unter dem Scheine der genauen Wiederherstellung der Servianischen Verfassung dem Interesse der Reichen, d. i. zunächst der Patricier, diente, befriedigte er die materiellen Wünsche der Armen dadurch, dafs er das Servianische tributum wiederherstellte und das von Tarquinius Superbus willkürlich erhobene aes aufhob (Liv. 2, 9. Dion. 5, 22. 6, 24. Plut. Popl. 11). Dadurch wurden die Proletarier wieder abgabenfrei. Gleichzeitig setzte er die Hafenzölle (portoria) herab, machte den Salzhandel im Interesse der Armen zum Staatsmonopol und beugte etwaiger Theuerung durch Getreideankäufe von Seiten des Staates vor (Liv. 2, 9).

Die reichen Plebejer aber zog er auf andere Weise in das Interesse der Patricier. Als er das mit dem Census in Zusammenhang stehende Geschäft der lectio senatus vornahm (Plut. Popl. 11. Fest. p. 254. Paul. p. 7), die diesmal von um so höherer Bedeutung war, als Tarquinius Superbus den Senat halb hatte aussterben lassen, nahm er plebejische Ritter in den Senat auf (Liv. 2, 1), auch hierin dem Vorgange des Servius folgend (§. 53). Diese neuen Senatoren wurden keineswegs zuvor Patricier (wie Dion. 5, 13 meint, der den Eintritt der Plebejer als solcher in den Senat erst viel später ansetzt, vgl. 7, 65), sondern hiefsen eben zum Unterschiede von den patricischen Senatoren, den patres, *conscripti*, so dafs nun der Senat mit den Worten *patres* (et) *conscripti* angeredet wurde (Liv. 2, 1. Fest. p. 254. Paul. p. 6). Unbegründet aber wäre es anzunehmen, dafs die sämmtlichen damals erledigten Stellen des Senats (164 nach Plut. Popl. 11. Fest. p. 254) mit Plebejern besetzt worden seien. Der patricische Valerius wird seinem Stande die Majorität im Senat gesichert haben, und in späteren, den Patriciern günstigeren Zeiten werden die Inhaber des imperium, die in der lectio senatus unbeschränkt waren (Fest. p. 246), die Plebejer, die sie im Senate nicht verdauen (Liv. 4, 15) konnten, immer mehr zurückgedrängt haben, ohne sie indefs völlig auszuschliefsen (Liv. 4, 15. 5, 12). Der erhöhte Einflufs übrigens, den der Senat der Republik nunmehr erwarb, ist begreiflicherweise nicht durch Valerius, auch nicht durch Gesetze begründet, sondern er hat sich naturgemäfs aus dem Umstande entwickelt, dafs die jährigen Magistrate dem ewigen Senate gegenüber in eine thatsächliche Abhängigkeit geriethen, von der bei den lebenslänglichen Königen nicht die Rede sein konnte (§. 53).

Aufserdem hat wohl dieser Valerius, nicht ein späterer (Dion.

6, 44), die den reichen Plebejern erwünschte Mafsregel angeordnet, aufserhalb der 18 Reitercenturien noch 400 Plebejer mit dem equus publicus zu belehnen und ihnen dadurch, wenn auch nicht ein besseres Stimmrecht, so doch Theilnahme an dem ehrenvolleren Reiterdienste zu verschaffen. Dafs der Staat eine Zeit lang 2200 equi publici verliehen hat, ist auch nach andern Spuren wahrscheinlich (Cato bei Prisc. p. 317 Krehl).

Als Gesetzgeber ist Valerius von grofser Bedeutung gewesen, und zwar sowohl durch die Form, in der er seinen Verfassungsveränderungen Gesetzeskraft ertheilen liefs, als auch durch den Inhalt seiner einzelnen Gesetze.

Was die Form betrifft, so wurde nach dem patricischen Staatsrechte, das noch keine eigentliche Gesetzgebung kannte (§. 47), jede Verfassungsveränderung, d. h. jede Aenderung rücksichtlich des Umfangs des imperium, dadurch legalisirt, dafs sie als ein Zusatzartikel in die lex curiata de imperio aufgenommen wurde (§. 46, 4. 52, 3. 4. 54. 58. 67). Abschaffen konnte Valerius dieses Recht der comitia curiata natürlich nicht. Aber gleichwie Servius die creatio den comitiis centuriatis gegeben hatte, ohne dadurch die in der lex curiata de imperio zu ertheilende patrum auctoritas zu beeinträchtigen (§. 58), so konnte Valerius eben im Hinblick auf die Analogie der creatio und mit Vorbehalt der patrum auctoritas kraft seines imperium die comitia centuriata berufen und diese, gewissermafsen vorläufig, fragen, ob sie mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung zufrieden seien. Es ist ausdrücklich überliefert, dafs die lex Valeria de provocatione die erste in comitiis centuriatis angenommene lex sei (Cic. de rep. 2, 31). Dieser Präcedenzfall ist die Quelle des Antheils der comitia centuriata an der Gesetzgebung und der Beschränkung der bisherigen sogenannten legislativen Kompetenz der comitia curiata auf die den von comitiis centuriatis angenommenen leges zu ertheilende patrum auctoritas (Cic. de rep. 2,32. Liv. 1, 17. 8, 12). Man mufs aber wohl festhalten, dafs dieser Präcedenzfall weder für die comitia centuriata das Recht der Gesetzgebung im heutigen Sinne, noch für die comitia curiata das Recht der Bestätigung aller möglichen gesetzlichen Anordnungen begründete. Vielmehr waren, was sich aus der Geschichte der Entwickelung der Gesetzgebung unzweideutig herausstellt, die comitia centuriata von nun an nur kompetent, wie für die Wahl der Magistrate, so für Gesetze, in denen das imperium dieser Magistrate bestimmt wurde (App. Pun. 112 *τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν*

νόμων); die patrum auctoritas der comitia curiata war für Gesetze dieser Art, aber auch nur für sie, erforderlich. Die comitia curiata hatten weder den Beschlufs der comitia centuriata über Eröffnung eines Angriffskrieges, noch das Urtheil der comitia centuriata über einen provocirenden perduellis zu bestätigen (Liv. 4, 37), da diese Rechte der comitia centuriata auf einer Koncession des Königs, nicht der comitia curiata, beruhten (§. 58). Ebenso wenig aber konnten sie später das Recht der Bestätigung für plebiscita, d. h. für Beschlüsse der comitia tributa, wenn diese sich nicht mit dem imperium beschäftigten, ansprechen; nur das Recht der comitia tributa sich mit Angelegenheiten des imperium zu beschäftigen konnten sie bestreiten. Es ist dies für das Verständnifs der Entwickelung der legislativen Kompetenz der comitia tributa, mit der erst eine Gesetzgebung im heutigen Sinne des Wortes beginnt (§. 69. 75), wichtig und würde nicht verkannt worden sein, wenn man nicht die Worte Ciceros: vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea approbavisset patrum auctoritas (Cic. de rep. 2, 32; vgl. Liv. 1, 17) in einem zu weiten Sinne genommen und den verworrenen Berichten des Dionysius, der sich weder über die Nothwendigkeit der patrum auctoritas, noch über die eines senatusconsultum für die Gesetzgebung, noch über den Umfang der Gesetzgebung (§. 47) klar ist, eine ihnen nicht gebührende Berücksichtigung geschenkt hätte. Dadurch aber, dafs Valerius Publicola die comitia centuriata über seine Gesetze befragte, erweiterte er zugleich das Gebiet des Patriciern und Plebejern gemeinsamen aktiven Staatsbürgerrechts (§. 58).

Was den Inhalt der Valerischen Gesetze betrifft, so beziehen sie sich in der That alle auf das imperium und bedingen demgemäfs eine Veränderung der lex curiata de imperio.

Das erste und wichtigste ist die *lex Valeria de provocatione*, welche festsetzte: ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret (Cic. de. rep. 2, 31. Liv. 2, 8. Val. Max. 4, 1, 1. Dion. 5, 19. 70. 6, 43. 58. 7, 41. 52. Plut. Popl. 11. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 16). Die Könige hatten im Falle der perduellio die provocatio an die comitia curiata (natürlich nur den Patriciern) gestattet (§. 52, 4. 54); Servius Tullius hatte das Urtheil über den provocirenden perduellis, mochte er Patricier oder Plebejer sein, den comitiis centuriatis zugewiesen (§. 58). Valerius Publicola nun machte das, was die Könige aus eigener Machtvollkommenheit hatten thun können, den Consuln zur Pflicht. Zwar setzte er keine Strafe auf die Uebertretung des Verbots, weil das gegen Wesen und Würde des imperium gewesen

wäre; aber es genügte bei der Sitteneinfalt jener Zeiten, dafs er die Uebertretung des Verbotes mit dem Ausdrucke *improbe factum* brandmarkte (Liv. 10, 9; anders Dion. 5, 70), um die Ausführung seines Gesetzes zu sichern. Ohne Frage ist diese lex de provocatione eine Verringerung des imperium (Liv. 4, 13); sie verpflichtete die Consuln zur Gestattung der provocatio nicht blofs in dem Falle der perduellio, bei welchem die provocatio schon in der Königszeit vorgekommen war, sondern sie dehnte das Gebiet der provocatio weiter aus (Cic. de rep. 1,40), nicht zwar durch Namhaftmachung der Verbrechen, bei denen sie statt finden sollte, sondern durch Nennung der Strafen, bei deren Verhängung der Bedrohte sollte provociren dürfen. Sie entzog nämlich dem imperium das bisher unbeschränkte jus vitae necisque und das Recht der körperlichen Züchtigung; dem imperium verblieb unbeschränkt nur das Recht Vermögensbufsen zu erkennen (trotz Dion. 5, 19) und den Uebelthäter ins Gefängnifs zu werfen (Pomp. l. c.). Aber diese Verringerung des imperium galt nur in der Stadt und tausend Schritt im Umkreise (Liv. 3, 20); das imperium im Kriege blieb demnach unverkürzt. Nicht blofs als eine Verringerung des imperium ist dieses Gesetz anzusehen, sondern auch als eine Kräftigung des von Servius Tullius geschaffenen gemeinsamen aktiven Staatsbürgerrechts der Patricier und Plebejer; denn das jus provocationis war als ein Bestandtheil dieses Bürgerrechts beiden gemeinschaftlich (trotz Dion. 7, 52), und das Recht, in letzter Instanz über den provocirenden Verbrecher abzuurtheilen übten beide gemeinschaftlich, da die provocatio an die comitia centuriata ging (Cic. de rep. 2, 36. Liv. 3, 33). Die nächste Folge des Valerischen Gesetzes war ein völliger Umschwung in der Criminaljurisdiction. Denn da natürlich von der provocatio immer Gebrauch gemacht wurde, so verzichteten die Inhaber des imperium, wie früher Tullus Hostilius (§. 52, 3), um der Würde ihres imperium Nichts zu vergeben, auf die Fällung eines Urtheils, das doch nur ein Scheinurtheil gewesen sein würde, lieber ganz, und beauftragten ihre Quästoren, die daher unter ihrer Genehmigung die comitia centuriata berufen durften (Liv. 3, 24. Dion. 8, 77. Varr. l. l. 6, 90. 91. 93), mit der Fällung des Scheinurtheils und der Begründung desselben gegen die provocatio beim Volke (Liv. 2, 41. 3, 24. Dion. 8, 77). Es ist eine Ausnahme, wenn später ein Inhaber des imperium, der Decemvir C. Julius, das Urtheil selbst vor dem Volke begründet (Liv. 3, 33), erklärlich, weil es unter den Decemvirn keine Quästoren gab (Dion. 10, 56). Eine äufserliche symbolische Anerkennung

der oberrichterlichen Gewalt des Volkes lag darin, dafs die Consuln vor dem in Comitien oder Contionen versammelten Volke die sonst aufrecht getragenen fasces senken liefsen (Liv. 2, 7. Cic. de rep. 2, 31. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. Vat. 10 Sturz.). Wichtig für die spätere Entwickelung ist die lex de provocatione insofern, als sie den richterlichen und militärischen Bestandtheil des imperium ausdrücklich unterschied. Diese Unterscheidung, die sich symbolisch in der Entfernung der Beile aus den fasces innerhalb der Bannmeile, soweit die provocatio galt, darstellte (Cic. de rep. 2, 31. Dion. 5, 19. 75. 10, 59. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. Vat. 10 Sturz), während aufserhalb derselben die Beile als insigne des unverkürzten militärischen imperium beibehalten wurden, vollzog sich später ganz, so jedoch, dafs das ungeschwächte militärische imperium das Charakteristikum der höchsten Magistratur blieb.

Ein zweites, freilich nicht sicher bezeugtes, Gesetz des Valerius beschränkte das durch das erste unberührt gelassene aus dem imperium fliefsende Recht der *multae dictio*, indem es (natürlich nur für den Umfang der Bannmeile) festsetzte, dafs der Consul Ungehorsam gegen seine Befehle höchstens durch eine Vermögensbufse von fünf Rindern und zwei Schafen strafen sollte (Plut. Popl. 11; vgl. Dion. 5, 19).

Ein drittes Gesetz schmälerte den Consuln die wenigstens theilweise auf dem imperium beruhende Verwaltung der Finanzen, indem es festsetzte, dafs sie dieselbe den freilich von ihnen selbst ernannten *quaestores* (§. 52, 4) zu übertragen hätten (Plut. Popl. 12. Zon. 7, 13. Tac. Ann. 11, 22). Diese erweiterte Befugnifs der Quästoren, die nun zugleich quaestores parricidii und quaestores aerarii (§. 87) waren, mufste natürlich in der lex curiata de imperio, welche der Quästoren ausdrücklich gedachte (Tac. Ann. 11, 22), erwähnt werden.

Ein viertes Gesetz, welches allen Patriciern die Bewerbung um das Consulat gestattete (Plut. Popl. 11), ist insofern eine Schmälerung des consularischen imperium, als es den die Wahl kraft des imperium leitenden Consul verpflichtete, alle sonst würdige und berechtigte Candidaten dem Volke vorzuschlagen, während früher der interrex nur den Einen von ihm selbst Ausersehenen zur Annahme oder Ablehnung vorgeschlagen hatte (§. 46, 2), die Consuln also folgeweise vor diesem Valerischen Gesetze das Recht hatten, nach ihrem alleinigen Ermessen dem Volke zwei Candidaten zu präsentiren. Wir brauchen an dieser Bedeutung der ***lex Valeria de candidatis*** oder ***de petitione consulatus***

nicht aus dem Grunde zu zweifeln, weil sie in der Zeit des Ständekampfes bisweilen nicht beobachtet worden ist. Denn sie liefs sich in völlig legalen Formen, sei es durch Verabredung unter den Patriciern oder durch Verweigerung der renuntiatio (§. 46, 2) oder durch Drohung mit der Verweigerung der lex curiata de imperio für die Erwählten eludiren (§. 71). In diesem Valerischen Gesetze lag übrigens zugleich eine Sicherung gegen die Gefahr der Oligarchie weniger patricischer Geschlechter und eine Erhöhung der Bedeutung der creatio, also folgeweise auch der der comitia centuriata überhaupt.

Das fünfte Valerische Gesetz, die *lex de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset* (Liv. 2, 9), welches zugleich ausdrücklich hervorhob, dafs Niemand in Rom eine Magistratur haben könne, dem sie nicht vom Volke (d. h. durch die creatio der comitia centuriata und die patrum auctoritas der comitia curiata) verliehen sei (Dion. 5, 19; aus diesem Gesetze macht Plutarch Popl. 11, 12 zwei), enthält zwar an und für sich keine Veränderung des imperium, wie es damals gesetzlich bestand, aber es fällt doch in das Gebiet der lex curiata de imperio, indem es als eine Ergänzung der in der lex tribunicia des Brutus ausgesprochenen Abschaffung des regium imperium, überhaupt als eine Sanktion der nunmehrigen lex curiata de imperio anzusehen ist. Die durch dasselbe ausgesprochene Sacertät über den Usurpator der legitimen Gewalt ist die stärkste Sanktion, welche die lex curiata de imperio erhalten konnte. Denn der sacer war mit Leib und Gut den Göttern verfallen und konnte ungestraft getödtet werden. Diese Sanktion sicherte den Staat gegen die Gefahr der Tyrannis, bekräftigte aber insbesondere auch das Wahlrecht der comitia centuriata und die patrum auctoritas der comitia curiata.

Es ist klar, dafs die censorischen Mafsregeln und die Gesetze des Valerius die neue Ordnung der Dinge befestigten. Sie sicherten dieselbe gegen die Gefahr der Tyrannis, der Oligarchie, der Demokratie; sie machten der Plebs durch eine Verringerung des imperium das aristokratische Regiment der Patricier weniger verhafst; sie erweiterten endlich im Senat und in den comitiis centuriatis das Gebiet der aktiven Theilnahme der Plebs am Staate und kräftigten dadurch den Begriff des gemeinsamen römischen Staatsbürgerrechts und somit die Einheit des Staates.

Als eine Reaktion gegen die Valerische Reform ist die ungefähr zehn Jahre nach der Vertreibung der Könige geschehene Einführung der *dictatura* als einer aufserordentlichen Magistra-

tur (§. 82) anzusehen. Denn wenn dieselbe auch von der Tradition in grofses Dunkel gehüllt ist (Liv. 2, 18. Dion. 5, 70 ff. Cic. de rep. 2, 32), so läfst sich doch erkennen, dafs sie im Interesse der patricischen Aristokratie geschah (Dion. 5, 70. 6, 58). Denn der von der Unbeschränktheit seines Befehls so genannte *dictator* (Dion. 5, 73. Liv. 8, 34. Plut. Marc. 24) — ein auch in Alba (Dion. 5, 74) und Tusculum (Liv. 3, 18. 6, 26) vorkommender Titel — oder *magister populi* (Fest. p. 198. Varr. l. l. 5, 82. Cic. de rep. 1, 40. de leg. 3, 3, 9) oder *praetor maximus* (Liv. 7, 3) vereinigte in seiner Person das imperium beider Consuln, und zwar ohne Verantwortlichkeit (App. b. c. 2, 23. Dion. 5, 70. 7, 56. Zon. 7, 13) und ohne die Verpflichtung die provocatio in der Bannmeile zu gestatten (Liv. 2, 18. 28. Dion. 5, 70 ff. Zon. 7, 13). Demgemäfs führten seine Lictoren die Beile auch in der Stadt (Liv. 2, 18. Dion. 5, 75. 10, 24). Wie der König den tribunus celerum, so ernannte er sich zur Seite den von ihm gänzlich abhängigen *magister equitum* (Dion. 5, 75; vgl. §. 64). Ueberhaupt schien das regium imperium in ihm für die Zeit seines Amtes vollständig wiederhergestellt.

Dafs eine solche Aenderung in Betreff des imperium nicht ohne gewichtigen Anlafs und nicht anders als auf legale Weise eingeführt sein kann, ist an sich klar.

Der Anlafs hat wohl nicht in dem schwieriger gewordenen Verhältnisse der Plebs zu den Patriciern gelegen (Dion. 5, 63 ff. 70), obwohl späterhin die Ernennung eines Dictators als eine Schrecken erregende Waffe der Patricier gegen die Plebs benutzt ward; vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs die Dictatur geschaffen wurde, sei es um einen Consul, der im Verdacht stand, es mit den vertriebenen Tarquiniern zu halten, sei es um überhaupt die Gefahren des Doppelregiments in schwierigen Zeiten unschädlich zu machen. Denn der Dictator wurde den Consuln mit höherer Gewalt, die die ihrige suspendirte, als moderator und magister beigeordnet (Liv. 2, 18; vgl. 2, 21. 5, 9).

Legalisirt aber wurde die Einführung der Dictatur, die ihr nächstes Vorbild vielleicht in der dem Valerius Publicola ertheilt gewesenen aufserordentlichen Vollmacht hatte, durch eine *lex de dictatore creando* (Liv. 2, 18. Dion. 5, 70), die offenbar ein Zusatzartikel der lex curiata de imperio war (vgl. Cic. de leg. 3, 3, 8. 9). Dieselbe setzte fest, dafs, wenn der Senat es für nothwendig erklärte, einer der Consuln unter Anstellung von Auspicien einen dictator ernennen müsse, ähnlich wie früher der interrex den rex ernannt hatte (Dion. 5, 71. 72), aber mit Umgehung der

creatio (Dion. 5, 70). Um dieser Modifikation des Valerischen Gesetzes über die Unrechtmäfsigkeit der nicht durch Volkswahl empfangenen Magistratur ihre Schärfe zu nehmen, setzte sie ferner fest, dafs nur Consulare zu Dictatoren sollten ernannt werden können (Liv. 2, 18), also nur Männer, die wenigstens früher einmal durch Volkswahl eine Magistratur erlangt hatten. Um ferner den Staat gegen Mifsbrauch der Dictatur zu schützen, verordnete sie, dafs der Dictator nach Vollendung des Geschäfts, zu welchem er ernannt war, spätestens aber nach sechs Monaten, abdanken und den Consuln wieder Platz machen müsse (Dion. 5, 70). Der Gehorsam des Consuls, der gesetzlich nicht verpflichtet war dem Senate zu gehorchen (Liv. 4, 26. 56), sowie die rechtzeitige Abdankung des Dictators kann nur durch eine göttliche Strafe androhende Sanktion gesichert gewesen sein. Es ist hiernach wohl klar, dafs auch ohne ein ausdrückliches Zeugnifs diese lex de dictatore creando als eine solche angesehen werden mufs, die von einem Consul in den comitiis centuriatis rogirt, von diesen angenommen und durch die patrum auctoritas bestätigt wurde. Denn die comitia centuriata mufsten für die Fälle, dafs der Senat einen Dictator an die Spitze des Staates gestellt zu sehen wünschte, auf ihr Recht der creatio verzichten; und die comitia curiata hatten mindestens ebenso sehr ein Recht darauf, die lex de dictatore creando zu bestätigen, wie darauf, dem bereits ernannten Dictator das imperium, wie es durch jene lex festgesetzt war, optima lege (Fest. p. 198) zu bewilligen (Liv. 9, 38). Der erste Dictator soll T. Larcius oder M'. Valerius gewesen sein (Liv. 2, 18. Dion. 5, 72. Cic. de rep. 2, 32. Fest. p. 198).

69. *Die secessio plebis.*

Das treibende Motiv in der bisherigen Verfassungsentwickelung war einerseits der Gegensatz der gentes patriciae gegen das Königthum, andererseits die Furcht der patricischen Aristokratie vor einer Verbindung der vertriebenen Königspartei mit den Plebejern gewesen. Dies Motiv wurde von selbst unwirksam, nachdem sich die patricische Aristokratie gesichert glaubte. Erwünscht war ihr der Zutritt der streng konservativen sabinischen gens Claudia mit 5000 Clienten (Liv. 2, 16. 4, 3. 10, 8. Dion. 5, 40. Plut. Popl. 21. App. de reg. Rom. 11; vgl. oben §. 42. 54). Mit dem Tode des Tarquinius vollends verschwand jede Furcht vor der Rückkehr des Königthums, und damit jede Rücksichtnahme auf die Plebs (Liv. 2, 21. Dion. 6, 21. 22. 76).

Die Lage dieser war trotz der verbesserten politischen Stellung derselben materiell eine traurige. Der allgemeine Wohlstand war untergraben durch die Kriege, in welche die junge Republik mit Etruskern, Sabinern und Latinern verwickelt wurde. Am meisten zerrüttend scheint der von der herrschenden Tradition (Liv. 2, 13. Dion. 5, 21 ff.) verschleierte Sieg des Porsenna, Lar von Clusium, über Rom gewirkt zu haben. Denn Rom mufste ihm einen Theil seines Gebietes (septem pagi Dion. 5, 31. 36. 65) abtreten und war ihm eine Zeit lang unterthänig (Tac. Hist. 3, 72. Plin. n. h. 34, 39. Dion. 5, 65). Der frühere Wohlstand kehrte nicht zurück, als es den Römern gelang das Joch der im Süden Roms von Cumanern und Aricinern besiegten Etrusker (Liv. 2, 14. Dion. 5, 36. 7, 5 ff.) abzuschütteln. Aber auch in den glücklich geführten Kriegen mit Sabinern und Latinern kam der gemeine Mann in seinem Wohlstande zurück (Liv. 2, 23. Dion. 6, 22. 26). Wenn seine Ernte, während er im Felde stand, vom Feinde vernichtet, sein Vieh weggetrieben war, so hatte er weder zu leben, noch wovon er das tributum (§. 65. 68) entrichten sollte. Er mufste also baares Geld leihen; da er dann aber auch die hohen ganz von der Willkür der Darleiher abhängigen Zinsen (usurae) nicht bezahlen konnte, so häufte seine Schuld sich rasch, indem der Darleiher die Zinsen zum Kapitale schlug (versuram facere) und so Zins auf Zins nahm (Liv. 2, 23. 6, 14). Durch Handelsverkehr aber konnte der gesunkene Wohlstand sich nicht wieder heben, da derselbe gerade jetzt, sei es in Folge der Kriege, sei es mit Absicht der Aristokratie, welche die im Handelsverkehr für sie liegende Gefahr erkennen mochte, ins Stocken gerieth.

So erklärt sich die Verschuldung der Plebs, die, da die Reichen, natürlich meist Patricier, das Schuldrecht, dessen Strenge früher geschildert ist (§. 35. 38), und das weder von Servius Tullius (Dion. 4, 9) noch von den ersten Consuln (Dion. 5, 2) aufgehoben war, in seiner ganzen Härte geltend machten, zuerst Mifsstimmung zwischen Armen und Reichen oder, was damit für diese Zeiten im Ganzen identisch ist, zwischen Plebejern und Patriciern, sodann eine sociale Revolution herbeiführte (Cic. de rep. 2, 33. Liv. 2, 23—29. Dio Cass. fr. Vat. 11. 12 St. Dion. 5, 53. 63. 6, 22 ff. Plut. Cor. 5). Dieser socialen Bewegung, nicht einem bewufsten politischen Streben der Plebs oder ihrer Leiter, entstammt die nächste Verfassungsänderung, die allerdings, nach ihren Folgen beurtheilt, den Keim zur Zerstörung der patricischen Aristokratie enthält.

Die sociale Revolution begann damit, dafs die Plebejer, die in den Kriegen die Quelle ihres Nothstandes sahen, bei der Aushebung den Kriegsdienst verweigerten (Liv. 2, 24. 28. Dion. 5, 63. 6, 23. 27). Zwar war dies lediglich passiver Widerstand gegen das imperium, aber doch insofern nicht unwirksam, als die Consuln der Provocation wegen die Widerspänstigen nicht tödten oder züchtigen durften (Liv. 2, 27. 29). Er bewirkte im Jahre 259 u. c. wenigstens soviel, dafs der eine Consul Servilius Priscus den Weg der Güte versuchte und durch ein Edikt, welches während der Dauer des Feldzugs die Wirksamkeit der Schuldgesetze suspendirte (§. 38), die Plebs zum Kriegsdienste bereitwillig machte (Liv. 2, 24. Dion. 6, 29; vgl. 5, 69. 6, 1. 22). Doch nach Beendigung des Kriegs konnte Servilius seine auf Erleichterung der Plebs abzielenden Mafsregeln nicht durchsetzen, sein College Appius Claudius sprach sogar nach der ganzen Strenge des Gesetzes Recht de creditis pecuniis (Liv. 2,27). Im folgenden Jahre (260) begann die Plebs in ihrem Mifsmuthe geheime Zusammenkünfte (concilia) auf dem Aventinus und Esquilinus zu halten (Liv. 2, 28; vgl. Dion. 6, 34). Diese gefahrdrohende Ungesetzlichkeit wollten die Machthaber durch eine Aushebung beseitigen. Da aber die Plebs dabei wiederum passiven Widerstand leistete (Liv. 2, 28. 29. Dion. 6, 34), so wurde, um demselben die rechtliche Stütze der Provocation zu entziehen (Liv. 2, 29), in der Person des M. Valerius ein Dictator ernannt (Liv. 2, 30. Dion. 6, 39). Dieser wendete indefs nicht die Unumschränktheit seines imperium an, sondern brachte wie Servilius mit Hülfe eines Ediktes ein Heer zusammen. Auch er konnte nach Beendigung des Kriegs seine Reformpläne nicht durchsetzen; zwar versorgte er eine Anzahl Plebejer durch Ausführung einer Kolonie (Dion. 6, 43); da er sich aber nicht zum Werkzeuge einer Politik machen wollte, die er nicht billigte, so dankte er ab (Liv. 2, 31. Dion. 6, 44. Dio Cass. fr. Vat. 12 St.). Jetzt begingen die wieder in Funktion tretenden Consuln Virginius und Veturius die Ungesetzlichkeit, mit Berufung auf den Fahneneid einen Theil des Heeres, ohne dafs Krieg war, unter den Waffen halten zu wollen (Liv. 2, 32. Dion. 6, 45. 77). Es ist begreiflich, dafs die so oft getäuschten Plebejer, als Heer ihre Macht fühlend, mit einer Ungesetzlichkeit antworteten. Sie marschirten in der Absicht aus dem römischen Staate auszuscheiden und eine neue Stadt zu gründen ohne imperium nach einem Hügel in der Nähe von Crustumeria (Liv. 2, 32. Dion. 6, 45. Plut. Cor. 6), dem nachher sogenannten mons sacer: *Secessio*

plebis in montem sacrum (260 u. c.). Dafs sie auch den Aventinus besetzt hätten (Piso bei Liv. 2, 32. Cic. de rep. 2, 33), ist Verwechselung mit einer späteren Secession (§. 74).

Inzwischen traten die von dem zurückgebliebenen Theile des Volkes erwählten Consuln Postumius Cominius und Spurius Cassius, und zwar der schwierigen Lage wegen früher als gewöhnlich, Kal. Sept. 261 u. c., ihr Amt an (Liv. 2, 33. Cic. de rep. 2, 33. Dion. 6, 49). Die Patricier einsehend, dafs sie mit den ihnen gebliebenen Clienten (Dion. 6, 47. 51) den Staat nicht behaupten könnten, suchten eine Versöhnung herbeizuführen. Diese Versöhnung vermittelte nach der herrschenden Tradition Menenius Agrippa an der Spitze einer Gesandtschaft von 10 Senatoren (Liv. 2, 32. Dion. 6, 69 ff. 9, 27. Plut. Cor. 6. Dio Cass. fr. Vat. 13 Sturz). Dafs M. Valerius sie als Dictator bewirkt habe und defshalb Maximus beibenannt sei (Cic. Brut. 14), ist ein Irrthum, der darauf beruht, dafs ein Valerius Mitglied der Gesandtschaft war (Dion. 6, 69. 71), und dafs ein späterer M. Valerius Corvus in der That als Dictator eine spätere Secession (die dritte) beseitigt (Liv. 7, 38—42) und in der That den Beinamen Maximus geführt hat (Liv. 10, 3; vgl. 8, 16. 18). Die secedirten Plebejer, die sich den Sicinius Bellutus zum Oberhaupte gesetzt hatten (Dion. 6, 70), nahmen bei diesen Verhandlungen die günstige Position ein, dafs sie sich als ein schon ausgeschiedenes selbständiges Volk betrachteten (Dion. 6, 80) und nun die Bedingungen für ihren Wiedereintritt in den Staat stellten.

Diese Bedingungen waren Amnestie (Dion. 6, 47. 48. 71. 9, 46. Liv. 7, 41), Tilgung der gegenwärtigen Schulden (Dion. 6, 83. 7, 30. 52. Dio Cass. fr. Vat. 13 Sturz, denen freilich Cic. de rep. 2, 34 zu widersprechen scheint) und Einsetzung rein plebejischer Beamten, deren wesentlichste Bestimmung sein sollte, die einzelnen Plebejer gegen die Härte des consularischen imperium zu schützen, und die, um diesen Schutz wirksam zu machen, heilig und unverletzlich (sacrosancti) sein sollten. Ehe wir auf diese Beamten und ihre Befugnisse näher eingehen (§. 70), haben wir auf die Form zu achten, in denen jene Bedingungen, von denen die letzte eine wesentliche Verfassungsänderung, eine Verringerung des consularischen imperium, ist, Gesetzeskraft erhielten. Ohne Zweifel waren dieselben in einer Versammlung der secedirten Plebejer festgestellt (Cic. pro Tull. 49. Dion. 6, 89), und sind insofern als das erste *plebiscitum* anzusehen; angenommen sind sie von der durch Consuln und Senat mit unumschränkter Vollmacht versehenen (Dion. 6, 56. 67. 71. 78. 83)

Gesandtschaft und von dem Senate selbst (Dion. 6, 84. 88. 10, 42); legalisirt aber sind sie durch die allein mögliche völkerrechtliche Form eines unter der Mitwirkung von bevollmächtigten Fetialen, zu denen wohl auch Menenius Agrippa gehörte, geschlossenen foedus (Liv. 4, 6. Dion. 6, 89; vgl. §. 49). In gewöhnlichen Fällen genügte die Anrufung der Götter und der Schwur der Fetialen zur Gültigkeit eines foedus; dieses foedus wurde aber, um es für alle Zukunft sicher zu stellen, von dem ganzen Volke, von der secedirten Plebs sowohl, als von den Zurückgebliebenen, namentlich auch von dem Senate und den Patriciern, für sich und die Nachkommen, beschworen (Liv. 3, 55. Fest. p. 318. Dion. 6, 89. 7, 43. 44. 50. 11, 55. Cic. de off. 3, 31, 111). Den Uebertretern des foedus, insbesondere also auch denen, welche die plebejischen Beamten verletzen würden, ward, um dasselbe auch auf diese Weise zu sanktioniren, Sacertät gedroht (Fest. s. v. sacrosanctum p. 318. s. v. sacratae leges p. 318; vgl. Dion. 6, 89. 10, 35. 42). Der auf die plebejischen Beamten bezügliche Theil des foedus mufste aber auch, da er das imperium veränderte, in die lex curiata de imperio aufgenommen werden. Durch das foedus und den Schwur gebunden konnten die Patricier, deren Bestätigung ausdrücklich erwähnt wird (Dion. 6, 90. 10, 35), diesem Theile des foedus, wofür sie allein nöthig war, die patrum auctoritas nicht verweigern. Ob er auch vor dem Abschlufs des foedus von den comitiis curiatis angenommen sei, was der Sache nach jedenfalls überflüssig war, erfahren wir nicht bestimmt.

Wie die Stätte, wo jenes foedus zu Stande kam, den Göttern geweiht, von nun an *mons sacer* hiefs (Fest. p. 318. Dion. 6, 90. Cic. Cornel. fr. p. 75 Or.), so hiefs der Inhalt des foedus selbst, sowohl wegen des Schwurs (sacramentum), als auch wegen der Anrufung der Götter zu Zeugen (obtestatio), als endlich auch wegen der Sacertätsandrohung (poena, vgl. Cic. pro Balbo 14, 33. de off. 3, 31, 111. Fest. p. 318), durch welche drei Momente zugleich die plebejischen Beamten *sacrosancti* waren, *lex sacrata* (Liv. 2, 33) oder mit Rücksicht auf die einzelnen Stipulationen *leges sacratae* (Liv. 2, 54. 3, 32. 5, 11. 39, 5. Cic. Corn. fr. p. 75 Or. Sest. 7, 16. Tull. 47): Ausdrücke, die übrigens auch auf andere, nicht blofs auf die auf dem mons sacer beschlossenen, Gesetze Anwendung finden, wofern nur die Sanktion derselben in einer oder in mehreren der oben genannten drei Weisen eine sakrale war, und die sich demgemäfs auch von andern römischen Gesetzen (z. B. Liv. 7, 41. Cic. pro Sest. 30, 65. pro domo 17, 43; im Allgemeinen Cic. de leg. 2, 7, 18. de off. 3, 31), ja selbst von Ge-

setzen anderer italischer Völkerschaften (Liv. 4, 26. 9, 39. 10, 38. 36, 38) finden.

Die gezwungene Anerkennung dieser lex sacrata ist aber ein für die Entwickelung der römischen Gesetzgebung wichtiger Präcedenzfall. Es beginnt mit ihm eine neue und wesentlich andere Art der Gesetzgebung, als die bisherige der comitia centuriata und curiata gewesen war: die Gesetzgebung durch *plebiscita*. Der Kampf dieses neuen Princips mit dem alten ist ein wesentlicher Theil der Geschichte des Ständekampfes und führte schliefslich zur reinen Demokratie. Um ihn recht zu verstehen, ist wohl festzuhalten, dafs das Recht der Gesetzgebung durch comitia centuriata und curiata theoretisch unverändert blieb, und dafs den plebiscitis nicht theoretisch Gesetzeskraft zuerkannt war, sondern dafs es zunächst blofs darauf ankam, ob die Plebs, wie es ihr einmal gelungen war, so auch öfter Anerkennung ihrer Beschlüsse würde erzwingen können.

70. *Die Plebs als Staat im Staate.*

Dafs die Plebs durch die lex sacrata die Stellung eines Staates im Staate erworben hatte, zeigt sich in den rein plebejischen Beamten, die durch die lex sacrata eingesetzt waren. Unter diesen sind die wichtigsten die *tribuni plebis* (§. 85), so genannt, nicht weil sie aus den tribunis militum hervorgegangen wären (Varr. l. l. 5, 81), sondern weil das Wort tribunus damals schon in Folge seiner mehrfachen Verwendungen die allgemeine Bedeutung eines Vorstehers hatte. Patricier eigneten sich natürlich nicht zu Vorstehern der Plebs; darum war in der lex sacrata selbst gesagt, dafs ein Patricier dieses Amt nicht bekleiden dürfe (Liv. 2, 33. 4, 25. Cic. Sest. 7, 16. de prov. cons. 19, 46). Die Befugnisse dieser Tribunen aber waren anscheinend gering.

Erstens hatten sie das *jus auxilii* oder die auxilii latio adversus consules (Liv. 2, 33. 3, 9. Cic. de rep. 2, 33. de leg. 3, 3, 9. Dion. 6, 87. 7, 17. 52. 9, 46. App. b. civ. 1, 1. Gell. 13, 12, 9), d. h. das Recht, jeden Plebejer, der ihren Schutz gegen einen Akt des consularischen imperium anrief, dem imperium zu entziehen. Um dies wirksam zu können, waren sie selbst durch die lex sacrata vom imperium eximirt und sacrosancti (Liv. 2, 33. 54. 3, 55. Dion. 6, 89. 7, 22. 50. 10, 32. 42. Fest. p. 318. Cic. pro Tull. 47. 49). Ihr auxilium galt indefs nur innerhalb der Bannmeile, so weit wie die provocatio, welche es ergänzen und sichern sollte (Liv. 3, 20. Dion. 8, 87). Es lag also hierin eine

neue Beschränkung zunächst des richterlichen imperium, da die Tribunen jeden Strafakt der Consuln wenigstens für den Augenblick hemmen konnten. Da sie aber, wenn sie hierbei gewissenhaft verfahren wollten, die Sachen derer, die ihren Schutz anriefen (*tribunos appellare*), untersuchen mufsten, so entwickelte sich aus ihrem jus auxilii eine Art richterlicher Kognition, die indefs nicht mit dem richterlichen imperium der Consuln verwechselt werden und nicht zu dem Schlusse verleiten darf, als ob die tribuni plebis gleich den spartanischen Ephoren, mit denen sie nicht ganz passend verglichen werden (Cic. de rep. 2, 33), Richtergewalt gehabt hätten, was, da es eine Theilung des imperium voraussetzt, dem damaligen Staatsrechte geradezu widersprochen haben würde, auch ausdrücklich geläugnet wird (Gell. 13, 12, 9). Häufig aber verfuhren die Tribunen auch nicht gewissenhaft, sondern sagten um der Erreichung politischer Zwecke willen allen denen, die den Kriegsdienst oder die Entrichtung des tributum verweigern würden, ihren Schutz gegen etwaige Strafen zu. Damit war der passive Widerstand, den die Plebs, auf die Provocation gestützt, bereits früher dem imperium entgegengestellt hatte, nunmehr förmlich organisirt.

Zweitens hatten sie das *jus agendi cum plebe*, d. h. das Recht Versammlungen der Plebs (*concilia plebis*) zu berufen und in denselben über Angelegenheiten der Plebs Beschlüsse (*plebiscita* Fest. p. 293) fassen zu lassen. Die Quellen, welche, wie die Zeitgenossen, das jus auxilii als das Wichtigere angesehen haben mögen, setzen dieses Recht, welches das imperium zunächst nicht berührte, mehr stillschweigend voraus (Dion. 6, 89. 96. 7, 14), als dafs sie es ausdrücklich erwähnen (nur Dion. 7, 15, erwähnt es sich selbst 7, 52 widersprechend). Indefs dies rührt daher, weil anfänglich über die Kompetenz dieser concilia plebis nichts bestimmt war. Aber die Geschichte der Entwickelung dieser Kompetenz setzt die Existenz des Rechts selbst als eine ursprüngliche voraus, und die gleichzeitige Einrichtung von 21 Tribus statt der bisherigen vier (Liv. 2, 21; vgl. Dion. 7, 64 und oben §. 63) kann nicht füglich einen andern Zweck gehabt haben, als den, die Abstimmung in den conciliis plebis, die weder curiatim noch centuriatim, aber nach römischem Grundsatze auch nicht viritim geschehen konnte, tributim (ex regionibus) statt finden zu lassen. Es liegt also in der lex sacrata selbst der Keim zu den später so wichtigen comitiis tributis. Die Patricier aber scheinen den Tribunen bereitwillig das jus agendi cum plebe zugestanden zu haben, weil die Beschlüsse der concilia plebis nach dem bestehen-

den Staatsrechte höchstens die Bedeutung von Petitionen haben konnten, welche zu erfüllen weder Consuln noch Senat gebunden waren, und weil es weniger gefährlich war, der Plebs das Recht der öffentlichen Versammlung zu bewilligen, als durch Vorenthaltung desselben geheime Versammlungen, wie man deren schon erlebt hatte, hervorzurufen.

Durch allmähliche Erweiterung dieser ihrer ursprünglichen Befugnisse haben die tribuni plebis, wie in ähnlicher Weise die spartanischen Ephoren, die alte Verfassung untergraben und zuletzt gestürzt. Zunächst ward freilich nur dies in ihnen sichtbar, dafs die Plebs aus dem unterdrückten Stande ein Staat im Staate geworden war. Statt der Einheit zwischen Patriciern und Plebejern, die Servius Tullius und Valerius Publicola hatten begründen wollen, war jetzt der Dualismus (Dion. 6, 88) neu gekräftigt, und derselbe machte sich fortan in schädlichen wie in wohlthätigen Einwirkungen auf die Entwickelung des Gesammtstaates geltend.

Gewählt waren anfangs auf dem mons sacer von dem plebejischen Heere zwei tribuni plebis (Liv. 2, 33. Dion. 6, 89. Cic. de rep. 2, 34. Corn. fr. 75 Or.). Bei dieser Zahl blieb es nicht bis zur lex Publilia 283 u. c. (wie Piso bei Liv. 2, 58 angiebt, wogegen Liv. 2, 43. 49. Dion. 9, 2. 41); aber es wurden auch nicht sofort nachher zehn tribuni plebis gewählt (wie Cic. Corn. fr. p. 76 Or. angiebt) was erst seit 297 u. c. geschah; vielmehr wurde gleich anfangs die Zahl der Tribunen auf fünf (vgl. auch Plut. Cor. 7) festgestellt, weil wie es scheint die Zahl der Tribunen der der Servianischen Klassen entsprechen, und je einer aus jeder Klasse sein sollte (Ascon. zu Cic. Corn. p. 76 Or. Liv. 3, 30). Die ersten beiden Tribunen haben sich ihre drei Collegen cooptirt (Liv. 2, 33. 58. Dion. 6, 89), ein Verfahren, das auch später noch bisweilen vorkommt (Liv. 3, 64. 65. 5, 10). Da es später eine Zeit lang sogar gesetzlich erlaubt war (Liv. 3, 64), so könnte die Vermuthung entstehen, ob nicht anfänglich immer nur zwei gewählt, die übrigen von den beiden Gewählten cooptirt seien. Gewählt aber wurden die tribuni plebis auf keinen Fall in den rein patricischen comitiis curiatis (wie Cic. Corn. fr. p. 76 Or. Dion. 6, 89. 9, 41. 10, 4 angeben), weil das die Bedeutung dieser plebejischen Schutzmänner ganz illusorisch gemacht haben würde, sondern in der Volksversammlung, die damals allein das Recht der creatio hatte, d. h. in den comitiis centuriatis, an die auch wohl Livius (2, 56) gedacht hat. Die Vermuthung, dafs die Wahl der Volkstribunen in comitiis centuriatis calatis stattgefunden habe und zwar unter dem Vorsitze des pontifex maximus, die sich auf

einen Ausnahmsfall (Liv. 3, 54. Cic. Corn. fr. p. 77 Or.) stützt, ist unbegründet. Jener Irrthum aber, dafs die Tribunen in comitiis curiatis gewählt seien, schreibt sich daher, dafs ihrer, wie der Quästoren und der minores magistratus überhaupt (Gell. 13, 15), in der lex curiata de imperio, welche die Consuln von nun an erhielten, gedacht werden mufste als solcher, welche vom imperium der Consuln eximirt seien und das Recht hätten, auch andere von demselben zu eximiren (s. oben S. 438). Als eine Bestätigung der Wahl durch die Curien (Dion. 6, 90) in dem Sinne, wie diese die Consuln bestätigten, welche die Bedeutung der tribuni plebis allerdings gleichfalls illusorisch gemacht haben würde, ist dies aber nicht anzusehen, weil die Patricier durch die von ihnen beschworene lex sacrata ein für alle Mal gebunden waren die gewählten Tribunen anzuerkennen.

Neben den tribuni plebis erhielt die Plebs durch die lex sacrata zwei *aediles plebis* (Dion. 6, 90. Paul. p. 231. Gell. 17, 21, 11. Zon. 7, 15). Sie hiefsen aediles von ihrem Amtslokale, dem plebejischen Tempel (aedes) der Ceres (Liv. 3, 55). Ihre ursprüngliche Befugnifs war die, die Befehle der Tribunen, deren Diener sie genannt werden, auszuführen. Namentlich sind sie als deren Sekretäre anzusehen, haben aber auch wohl im Auftrage der Tribunen richterliche Kognitionen in der Art, wie sie den Tribunen selbst zustanden, vorgenommen und Strafen exequirt. Ihre Befugnisse erweiterten sich mit denen der Tribunen. Uebrigens waren sie wie diese unverletzlich (Fest. p. 318. Liv. 3, 55) und wurden anfänglich wohl von ihnen ernannt (trotz Dion. 6, 90. Gell. l. c.), ähnlich wie die Quästoren von den Consuln (s. das Weitere §. 86).

Endlich sind durch die lex sacrata drittens wahrscheinlich auch die *judices decemviri* oder decemviri stlitibus judicandis eingesetzt. Denn da diesen mit den Tribunen und Aedilen bei der Wiederherstellung der lex sacrata im J. 305 u. c. die Unverletzlichkeit garantirt ward (Liv. 3, 55), so liegt keine Vermuthung über die Entstehung der decemviri näher, als die, dafs sie gleichzeitig mit den Tribunen und Aedilen eingesetzt sind und Unverletzlichkeit erhalten haben. Auch Dionysius scheint vor der Decemviralgesetzgebung aufser den Quästoren, Tribunen, Aedilen noch andere Magistrate gekannt zu haben (10, 56), wobei man nur an die judices decemviri denken kann. Dieselben sind vielleicht auch bei Livius 4, 4. an die Stelle der dort ungehörig stehenden quaestores zu setzen. Ist dies der Fall, so würde die Bedeutung der Einsetzung dieser decemviri darin gesehen werden müssen, dafs die Ueberweisung des Urtheils im Civilprocefs an Privatrichter

(judices), die seit Servius Tullius im Belieben der Inhaber des imperium gestanden hatte (Dion. 4, 25; oben §. 58), für Processe gewisser Art, wahrscheinlich für die, wobei es sich wie bei den aus dem nexum entstehenden Processen um quiritarisches Eigenthum und das caput eines römischen Bürgers handelte (Pomp. 1, 2, 2, 29), den Consuln durch die Tribunen, welche in solchen Processen ihr auxilium gegen das richterliche imperium angewendet und die Kognition über das materielle Recht des Geschützten den decemviris überlassen haben werden, thatsächlich zur Pflicht gemacht wurde. Wenn in solchen Processen die judices decemviri das Urtheil fällten, und wenn sie, wie wegen ihrer Verbindung mit Tribunen und Aedilen wahrscheinlich ist, aus den Plebejern genommen und von den Tribunen ernannt wurden, so lag in der Einsetzung dieses Richtercollegiums allerdings eine bedeutende Garantie für die Plebejer gegen die Willkür des consularischen imperium, und es begreift sich, dafs gerade diese Richter als im Auftrage der Tribunen handelnd für unverletzlich erklärt wurden. Die Verpflichtung der Consuln, die Urtheilfällung Privatrichtern zu überlassen, so dafs ihnen selbst nur die Instruktion des Processes blieb, ist aber eine Verringerung ihres imperium, analog der durch die lex de provocatione in kriminalrechtlicher Hinsicht bewirkten. Allgemeiner ist übrigens diese Verringerung des richterlichen imperium im Civilprocefs und die damit im Zusammenhang stehende Scheidung des Processes in die Akte *in jure* und *in judicio* nicht sowohl durch weitere Gesetze als durch die Nothwendigkeit geworden, da die wenigen richterlichen Magistrate sonst der Menge der Processe nicht hätten Herr werden können. Das Nähere hierüber wird im neunten Abschnitte dargestellt werden; auf die Stellung der decemviri innerhalb der ausgebildeten Magistratur kommen wir im fünften Abschnitt zurück (§. 88, 1).

Dies ist der Inhalt der dauernden Rechte, welche die Plebs durch die lex sacrata als Staat im Staate gewann. Sehr rasch wurden dieselben erweitert, indem die Tribunen gestützt auf ihre Unverletzlichkeit und die Bedeutung, die sie dem jus auxilii zu geben wufsten, noch unter dem moralischen Eindrucke der Secession und des Präcedenzfalles der lex sacrata, zunächst ihr jus agendi cum plebe, mit andern Worten, die Kompetenz der concilia plebis oder der comitia tributa erweiterten.

Der erste Schritt dazu war das *plebiscitum Icilium* 262 u. c. (Dion. 7, 14 ff.), die erste *lex tribunicia* (Fest. p. 318) überhaupt, d. h. das erste von einem Volkstribunen beantragte und zur An-

erkennung gelangte Gesetz. Denn das plebiscitum vom mons sacer selbst ist nicht von einem Tribunen beantragt (trotz Dion. 6, 89), da es dieselben vielmehr erst einsetzte, und könnte wegen dieser Einsetzung nur sehr uneigentlich lex tribunicia genannt werden (etwa wie bei Cic. Act. in Verr. 1, 16). Zur Anerkennung ist aber das plebiscitum Icilium gelangt, nicht durch förmliche Annahme von Seiten des Senats und der Patricier, wie die lex sacrata vom mons sacer, sondern lediglich dadurch, dafs es so abgefafst war, dafs der Dawiderhandelnde zugleich die Unverletzlichkeit der Tribunen zu mifsachten schien. Denn es war zunächst nur eine authentische Interpretation dessen, was die lex sacrata vom mons sacer über die Unverletzlichkeit der Tribunen bestimmt hatte, gewissermafsen ein Zusatzartikel zu dieser lex sacrata. Während nämlich diese nur thätliche Verletzung der Tribunen verpönte (Dion. 6, 89. Cic. pro Tull. 47), so erklärte das plebiscitum Icilium es auch für eine Verletzung der Tribunen, wenn Jemand es wagte, die vor dem Volke ihre Ansicht aussprechenden Tribunen zu unterbrechen oder ihnen zu widersprechen (vgl. Plin. ep. 1, 23. Val. Max. 9, 5, 2). Wer dies thäte, sollte Bürgen stellen, dafs er eine von den Tribunen ihm aufzuerlegende Geldbufse bezahlen würde (vgl. Liv. 3, 13. Dion. 10, 8); wenn er sich weigerte Bürgen zu stellen, so sollte er getödtet werden und sein Vermögen den Göttern anheimfallen; die Entscheidung über zweifelhafte Fälle sollte beim Volke (der Plebs) sein (Dion. 7, 17. Cic. Sest. 37, 79). Ob das Recht dieser authentischen Interpretation von den Patriciern anerkannt oder bestritten wurde, war gleichgültig; nur darauf kam es an, ob die Tribunen die faktische Macht hatten, die Nachachtung zu erzwingen (Dion. 7, 18). Dies aber haben sie gethan, gestützt eben auf ihre Unverletzlichkeit und die sakrale Sanktion des plebiscitum Icilium. Dasselbe war, wie das Gesetz vom mons sacer, eine lex sacrata (vgl. auch Cic. Sest. l. c. Fest. p. 318), und es ist wohl nicht zweifelhaft, dafs unter der lex Icilia, die Livius (3, 32) als eine sacrata erwähnt, unsere und nicht die spätere lex Icilia de Aventino zu verstehen ist, an die zu denken dem Livius nahe lag, da er unsere lex Icilia gar nicht, die lex Icilia de Aventino aber kurz vorher (3, 31) erwähnt hatte. Ist dem so, so ist die lex Icilia späterhin auch formell von den Patriciern anerkannt durch die Gewährleistung der leges sacratae unmittelbar vor der Einsetzung des Decemvirats (Liv. 3, 32).

Unter dem Deckmantel einer authentischen Interpretation der lex sacrata vom mons sacer war aber durch die lex Icilia Vie-

les erreicht (Dion. 7, 22). Erstens war dem Präcedenzfalle der lex sacrata vom mons sacer für die Gesetzgebung durch plebiscita ein neuer hinzugefügt. Zweitens war das jus agendi cum plebe der Tribunen gesichert, indem die Consuln jetzt nicht mehr eine von Tribunen zusammenberufene contio, geschweige denn ein concilium plebis, avociren durften (Liv. 43, 16. Aurel. Vict. de vir. ill. 73), wenn sie sich nicht der Verletzung der Tribunen schuldig machen wollten. Drittens war für die Tribunen das Recht vor der Plebs als Ankläger aufzutreten, für die comitia tributa das Recht, über solche tribunicische Anklagen zu entscheiden und auf Tod oder Geldbufse zu erkennen (vgl. Liv. 26, 3), in Anspruch genommen. Dieses Anklagerecht der Tribunen hat mit den früher erwähnten richterlichen Kognitionen derselben nichts zu thun; es emanirt auch nicht aus einem ursprünglichen Richteramte der Tribunen, wie das Anklagerecht der Quästoren aus dem Richteramte der Consuln stammt. Vielmehr ist es eine reine Usurpation (Liv. 2, 35. Dion. 7, 30. 34. 52) auf Grund der leges sacratae und des plebiscitum Icilium, eine Usurpation, die durch die Berufung auf die lex Valeria de provocatione (Dion. 7, 41) nicht gerechtfertigt werden konnte (das. 7, 52). Doch mufs es bei dieser Usurpation als eine Mäfsigung der Tribunen und als ein Streben, den Schein eines gesetzmäfsigen Verfahrens einzuhalten, angesehen werden, dafs sie für ihre Anklagen die Formen adoptirten, welche, für den Provocationsprocefs durch Tullus Hostilius eingesetzt, seit der lex Valeria de provocatione allgemein üblich geworden waren (Dion. 7, 35. 36. 38). Die einzigen Abweichungen bestanden darin, dafs die Tribunen vor den comitiis tributis (Dion. 7, 59. Plut. Cor. 20), nicht wie die Quästoren vor den comitiis centuriatis, anklagten, und dafs dem Charakter der comitia tributa gemäfs die entscheidende Volksversammlung nach Ablauf nicht der justi triginta dies (§. 66), sondern des trinundinum (17 Tage) berufen wurde (Dion. 7, 58. Plut. Cor. 18; vgl. Abschn. IX.). Dafs den Tribunen die Erlaubnifs der Anklage vom Senate gegeben worden sei (Dion. 7, 38. 39. 47. 48. 58. 8, 30. 9, 46. 10, 34), und dafs der Senat die Formen der Anklage festgestellt habe (Dion. 7, 58), ist ohne Zweifel Erfindung des Dionysius, der überall über die Nothwendigkeit eines senatusconsultum für die Berufung der comitia tributa höchst unklar ist.

Das erste Volksgericht der comitia tributa wurde über C. Marcius Coriolanus gehalten (Dion. 7, 59) im Jahre nach dem plebiscitum Icilium 263 u. c. Dieser hatte eine Hungersnoth benutzen wollen, um die Plebs zum Verzicht auf die Tribunen zu

nöthigen (Liv. 2, 34. Dion. 7, 21 ff. 35 ff. Plut. Cor. 16. Dio Cass. fr. Vat. 15 Sturz), vielleicht auch die Aedilen thätlich insultirt (Dion. 7, 26. 27. 35. 45. Plut. Cor. 17), auf jeden Fall sich einer Verletzung der leges sacratae schuldig gemacht. Hätten die Consuln ihn durch die Quästoren vor das Gericht der comitia centuriata fordern lassen, so hätte die Usurpation der Tribunen nicht gelingen können (vgl. auch Dion. 10, 5). Nun aber mufsten die Patricier, so sehr sie die Rechtmäfsigkeit der tribunicischen Anklage bestritten, wenn sie nicht eine neue Secession hervorrufen wollten, den Coriolanus opfern und dadurch thatsächlich anerkennen, was sie rechtlich bestritten. Coriolanus ward nach der lex Valeria de sacrando cum bonis capite ejus qui regni occupandi consilia inisset des Strebens nach der Tyrannis beschuldigt (Dion. 7, 58. Plut. Cor. 20) und entzog sich der Strafe dadurch, dafs er ins Exil ging (Plut. l. c. Dion. 7, 64).

Damit war nun auch für die richterliche Kompetenz der comitia tributa ein Präcedenzfall gewonnen, dem bald mehrere nachfolgten, wodurch die faktische Macht der Plebs natürlich immerfort wuchs (Dion. 7, 65). Bei der Anklage des Appius Claudius (Liv. 2, 61. Dion. 9, 54) und des Caeso Quinctius (Liv. 3, 11—13. Dion. 10, 5 ff.) war, wie bei der des Coriolanus, Verletzung der leges sacratae der Grund. Schon vorher jedoch hatten die Tribunen die richterliche Kompetenz der comitia tributa dadurch faktisch erweitert, dafs sie gewesene Consuln wegen schlechter Heerführung anklagten. Dies widerfuhr zuerst dem Menenius (Liv. 2, 52. Dion. 9, 23. 27), dann dem Sp. Servilius (Dion. 9, 28 ff.), dann dem Romilius und Veturius (Liv. 3, 31. Dion. 10, 35. 48), bei welcher Anklage zum ersten Male ein plebejischer Aedil, vielleicht im Auftrage der Tribunen, neben einem Tribunen als Ankläger auftritt. Bis auf die Zeit der Decemviralgesetzgebung, genauer bis zur lex Aternia Tarpeja, blieb das Anklagerecht der Tribunen ein usurpirtes; dann ward es gesetzlich beschränkt und geregelt (§. 72). Aber noch später beriefen sich die Tribunen rücksichtlich ihres Anklagerechts nicht blofs auf die leges, sondern auf den mos majorum (Liv. 26, 3), womit nur die Zeit des usurpirten Anklagerechts vor der Decemviralgesetzgebung gemeint sein kann.

71. *Die agrarische Bewegung und ihre Folgen.*

Der oben (§. 69) geschilderte Nothstand der Plebs war inzwischen durch die Schuldentilgung nach der ersten Secession nur für den Augenblick beseitigt. Die Ursachen der früheren

Verarmung waren nicht gehoben, und es war vorauszusehen, dafs sociale Revolutionen öfter wiederkehren würden, wenn nicht auf nachhaltige Weise dafür gesorgt würde, dafs die Plebejer in einem mittleren Wohlstande gesichert wären. Dies konnte aber nur dadurch geschehen, dafs den bei zunehmender Bevölkerung sich mehrenden Unbegüterten die Grundlage eines mäfsigen und soliden Wohlstandes, ein eigenes Grundeigenthum, verschafft wurde. Die Möglichkeit dazu war vorhanden, wenn man den im Kriege erworbenen (Liv. 4, 48. 51) *ager publicus* (§. 34) im Interesse des Gesammtstaates zu verwerthen sich entschlofs. Denn bisher war dieser, abgesehen davon, dafs allen Bürgern seit den Zeiten der Könige gestattet war, gegen Entrichtung einer Abgabe (scriptura) ihr Vieh auf die Gemeinweide (pascua) zu treiben, nur Einzelnen zu Gute gekommen. Wenn weite Strecken erobert waren, so wurde für die Armen in nicht ausreichender und ihnen selbst oft nicht erwünschter Weise höchstens dadurch gesorgt, dafs eine geringe Anzahl derselben als Kolonie in dem eben erworbenen Gebiete und zum Schutze desselben mit mäfsigem Grundeigenthum (bina jugera, heredium) angesiedelt wurde; nur die Reichen aber hatten den Nutzen davon, wenn die Consuln nach Berathung mit dem Senate durch ein Edikt die wüsten Strecken zur Urbarmachung und Besitzergreifung (occupatio, possessio agri publici) ausboten; denn nur sie, die über eine Menge von Sklaven und Vieh geboten, nicht die Armen (Liv. 6, 5), konnten mit Aussicht auf Gewinn sich einer solchen Urbarmachung unterziehen (App. b. civ. 1, 7). Nicht einmal den Vortheil hatten die armen Plebejer, dafs sie im Dienste der Patricier deren latifundia (agri late patentes) gegen Lohn hätten bestellen können; denn die Reichen nahmen dazu lieber Sklaven, die billiger zu unterhalten waren, und die ihnen nicht, wie die Freien, durch die Nothwendigkeit des Kriegsdienstes entzogen werden konnten (App. b. civ. 1, 7).

Es änderte in der Sache Nichts, wenn die Patricier, die allerdings als alter populus nach formellem Rechte Herren des ager publicus, wie des aerarium publicum (Dion. 10, 42), waren, und die auf jeden Fall unter den possessores agri publici die überwiegende Mehrzahl bildeten (Dion. 8, 70. Liv. 2, 41. 4, 51; vgl. 4, 48. 6, 5), es zugaben, dafs Consuln und Senat reiche Plebejer, obwohl diese kein Recht es zu fordern hatten (Cassius Hemina bei Non. p. 101 f. G.; vgl. Liv. 4, 48), zur possessio agri publici zuliefsen. Es ist unerweislich, dafs die Plebejer erst nach der lex Licinia und durch dieselbe zur possessio zugelassen

seien (§. 78); wahrscheinlich aber, dafs nicht blofs Licinius sondern auch andere Plebejer schon vor der lex Licinia als Possessoren Theil am ager publicus hatten (Liv. 7, 16. Val. Max. 8. 6, 3). Die Patricier gewannen dadurch den Armen gegenüber nur Verbündete und entzogen jenen diejenigen, die ihre Vorkämpfer hätten sein können. Wenn endlich auch die possessores agri publici den Zehnten vom Getreide und den Fünften von Baumfrüchten entrichten mufsten (App. b. civ. 1, 7), so scheint es einmal mit der Eintreibung dieses vectigal nicht streng genommen worden zu sein (Liv. 4, 36); sodann aber kam dasselbe, selbst wenn es regelmäfsig entrichtet wurde, den Armen nicht zu Gute, da es in das aerarium flofs, über welches Consuln und Senat allein verfügten.

Der erste, welcher die in diesen Verhältnissen liegende Gefahr erkannte, war ein Patricier, der Consul Sp. Cassius Viscellinus. Er, der früher das Bündnifs mit den Latinern geschlossen hatte (261 u. c.), wollte, nachdem die Herniker unterworfen waren (268 u. c.), den bei dieser Gelegenheit erworbenen ager publicus zu einer nachdrücklichen Verbesserung der socialen Lage der Plebs benutzen (Liv. 2, 41. Dion. 8, 69 ff.). Er promulgirte eine *lex agraria*, über die natürlich die comitia centuriata entscheiden sollten, des Inhalts, dafs der neu erworbene ager publicus nicht zur occupatio ausgeboten, sondern unter Plebejer und Latiner (dem Bundesrechte gemäfs) vertheilt und den Einzelnen zu freiem Eigenthume assignirt werden solle. Wenn der neu erworbene ager publicus nicht ausreichte, so sollte ein Theil des schon in Besitz genommenen wieder herausgegeben werden. Wäre es ihm gelungen, diesen Antrag durchzusetzen, so würde er die Voraussetzung und den Grundgedanken der Servianischen Censusverfassung wiederhergestellt haben, was für die Zukunft des römischen Staates wichtiger gewesen wäre als die formelle Wiederherstellung der Servianischen Verfassung durch Valerius Publicola.

Aber es gelang ihm nicht. Die Patricier, mit denen es vielleicht auch einige der durch Theilnahme am Gewinn für sie gewonnenen reichen Plebejer hielten, waren gegen den Gesetzesvorschlag. Erstens, weil der Consul eine Sache, die als Verwaltungsangelegenheit dem Senate zustand, der Entscheidung des Volks anheimstellen wollte, was über die bisherige Kompetenz der comitia centuriata hinausging, und was die patricische Aristokratie nicht zugestehen durfte; zweitens, weil der Inhalt des Antrags einen nach der bisherigen Praxis ihnen zufallenden Gewinn ihnen

entzog, ja sogar sie derjenigen possessiones berauben wollte, die sie im Laufe der Zeit sich gewöhnt hatten als ihr Eigenthum anzusehen. Zwar konnten die possessiones (Fest. s. v. p. 233. 241; vgl. §. 34) nie zu quiritarischem oder bonitarischem Eigenthum werden (Cic. de leg. agr. 3, 3, 11. Agrim. 82 Lachm.), und der Staat, als der wahre Eigenthümer, hatte jederzeit das Recht sie zurückzufordern (Liv. 28, 46. 31, 13); aber bei dem lange Zeit ungestörten und vom Staate selbst geschützten Besitz (vetustas possessionis Cic. de leg. agr. 2, 21, 57) waren die possessiones durch Vererbung (quasi jure Flor. 3, 13 App. b. c. 1, 10) und Verkauf in andere Hände übergegangen, und auch die possessores hatten in gewisser Weise Recht (Cic. de off. 2, 22, 79), wenn sie die possessiones nicht ohne Entschädigung zurückgeben wollten, da sie vom Staate nur wüstes Land empfangen, die Meliorationen desselben aber aus eigenen Mitteln bestritten hatten (Cic. de off. 2, 23, 83).

Andererseits hatten aber auch die Armen Recht, wenn sie die Possessionen auf dem ager ex hostibus captus als etwas Ungerechtes, die possessores als injusti domini (Liv. 4, 51. 53. 6, 39) bezeichneten. Denn sie hatten im Kriege dieses Land mit ihrem Blute erobert, konnten also wohl als ein Recht verlangen, dafs sie ihr Blut nicht zum Vortheil Weniger vergossen haben wollten. Doch fand Cassius an den Plebejern nicht die gehoffte Unterstützung. Neidisch auf die Latiner, die Cassius nach Bundesrecht nicht zurücksetzen konnte, liefsen sie sich durch Versprechungen der herrschenden Partei ihnen allein Aecker anzuweisen gewinnen, und Cassius, dem wahrscheinlich der andere Consul Virginius intercedirte, mufste auf die Durchbringung seines Gesetzes in den ohnehin von den Patriciern dominirten comitiis centuriatis verzichten (Liv. 2, 41. Dion. 8, 71. 72. 76). Ja er ward nach Niederlegung des Consulats von den Quästoren sei es wegen perduellio oder nach der lex Valeria wegen Strebens nach dem regnum vor den comitiis centuriatis angeklagt und von diesen verurtheilt (Liv. 2, 41. Dion. 8, 77. 78). Neun Tribunen, die auf seine Pläne eingegangen waren, sollen den Feuertod gestorben sein (Val. Max. 6, 3, 2. Fest. p. 174. Dio Cass. fragm. Vat. 22 Sturz). Er selbst wurde nach der einen Version vom Tarpejischen Felsen gestürzt, nach der andern seinem greisen Vater überantwortet, damit dieser ihn kraft der patria potestas tödte (Liv. 2, 41. Dion. 8, 78. 79. Cic. de rep. 2, 35. Val. Max. 5, 8, 2). Sein peculium ward der Ceres geweiht. Die Verspre-

chungen aber, die der Senat gemacht hatte, wurden nicht erfüllt (Dion. 8, 73. 75. 76. 81).

Wenn der Zweck des Cassius auch für den Augenblick vereitelt war, so wirkte doch sein Beispiel nach. Es war der Versuch gemacht, eine Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung des Volks zu bringen. Dieser Versuch konnte von den tribuni plebis wieder aufgenommen, und die sociale Frage konnte zum stets willkommenen Gegenstande tribunicischer Aktionen gemacht werden. Ein Recht zur Entscheidung auf diesem Gebiete hatten zwar die comitia tributa ebenso wenig wie die comitia centuriata; aber es stand ihnen auch nicht, wie auf dem Gebiete des imperium, die begründete Kompetenz der comitia centuriata und curiata entgegen. Daher erklärt es sich, dafs von nun an die comitia tributa sich der Berathung von *leges agrariae**) bemächtigen. Diefs ist der Keim der legislativen Kompetenz der comitia tributa auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten. Auf diesem aber hatte der Senat ein Recht zu fordern, dafs ein Plebiscit nur dann gültig sei, wenn er selbst, der in Verbindung mit den Consuln auf diesem Gebiete ursprünglich allein kompetent war, es sich durch ein vorhergehendes oder nachfolgendes senatusconsultum angeeignet hätte. Die Gültigkeit der plebiscita auf diesem Gebiete hing demnach von der Einwilligung eines senatusconsultum, aber auch nur von dieser, nicht von einem Beschlusse der comitia centuriata, noch von der patrum auctoritas der comitia curiata ab.

Für das Verständnifs der im Ständekampfe wirkenden Motive ist es wichtig darauf aufmerksam zu machen, dafs in der, durch die Verschuldung der Plebs angeregten (§. 69), von Sp. Cassius auf ein neues Gebiet hinübergeleiteten, socialen Frage nicht sowohl Patricier und Plebejer, als Reiche und Arme einander gegenüberstehen. Das Beispiel des Cassius und das spätere des Manlius (§.78) zeigt, dafs die Patricier nicht zusammenhielten. Ebenso wenig aber dürfte es begründet sein, anzunehmen, dafs alle reichen Plebejer es in dieser Frage mit den Patriciern gehalten hätten; vielmehr gab es auch eine Mittelpartei, aus reichen Patriciern und reichen Plebejern bestehend, welche fern von Habsucht das wahre Wohl des Staates vor Augen hatte.

Die nächste Folge der Verurtheilung des Sp. Cassius war eine Kräftigung der patricischen Aristokratie. Diese, an ihrer

*) **Engelbregt**, de legibus agrariis ante Gracchos. Lugd. Bat. 1842. **Macé**, des lois agraires chez les Romains. Paris 1846.

Spitze die gens Fabia, konnte es während einer Reihe von Jahren (269—75 u. c.) sogar wagen, die lex Valeria de candidatis und die darauf beruhende Bedeutung des Wahlrechts der comitia centuriata illusorisch zu machen. Die Quellen lassen erkennen, daſs der Senat anfangs den Comitien die beiden Männer vorschrieb, die zu Consuln erwählt werden sollten (Liv. 2, 42. Dion. 8, 82. 87); dann seit 272 u. c. wenigstens die eine Consulatsstelle der freien Wahl faktisch entzog (Liv. 2, 43. Dion. 8, 90. 9, 1). Daſs der Senat das formelle Recht dazu nicht hatte, ist gewiſs; aber wenn er nach Verabredung nur bestimmte Männer als Candidaten auftreten lieſs; wenn der die Wahl leitende Consul keine Rücksicht auf Stimmen, die auf nicht als Candidaten aufgetretene Patricier fielen, nehmen zu wollen erklärte, wozu er das Recht hatte; wenn er endlich, was ja auch nur von Verabredung der Patricier abhing, mit der Verweigerung der lex curiata de imperio für die dem Senate nicht genehmen etwa doch auftretenden Candidaten drohte: so blieb den Plebejern freilich nichts übrig, als die Vorgeschlagenen zu wählen oder sich der Wahl zu enthalten (Dion. 8, 82. 9, 42. 43), ein passiver Widerstand, der das Zustandekommen der Wahl nicht verhinderte. Die Verweigerung des Kriegsdienstes wuſsten die Consuln dadurch unwirksam zu machen, daſs sie den delectus auſserhalb der Bannmeile hielten und die nicht Erscheinenden mit Multen belegten (Dion. 8, 87). Den Agitationen der Tribunen aber, die auf Erfüllung der gegebenen Versprechen rücksichtlich der Ackerassignation drangen und leges agrariae promulgirten (Liv. 2, 42—44. Dion. 8, 81. 87. 9, 1), wuſsten sie durch die Intercession anderer für das Interesse der Aristokratie gewonnener Tribunen zu begegnen (Liv. 2, 43. Dion. 9, 1, 5).

Aber der Rückschlag blieb nicht aus. Es scheint, als ob die mächtige gens Fabia, aus welcher der Senat jährlich Einen zum Consul empfahl, getrachtet habe, sich in diesem vom Senate selbst begünstigten oligarchischen Regimente zu befestigen. Um die Plebs dafür zu gewinnen, zeigt sich Caeso Fabius plötzlich wider Erwarten der Ausführung der lex agraria geneigt (Liv. 2, 48). Doch der Plan scheiterte; nicht in hochherziger Aufopferung, wie die herrschende Tradition es schildert, sondern wahrscheinlich gezwungen secedirte die 306 Mann starke gens Fabia mit 4000 Clienten, um eine neue Stadt zu gründen (Liv. 2, 48. 49. Dion. 9, 15). Doch unterlag sie bald nachher 277 u. c. an der Cremera den Etruskern (Liv. 2, 50. Dion 9, 19ff.).

Nach Beseitigung des kraftvollen Regiments der Fabier ent-

brannte der Kampf um die Ausführung der Ackerassignationen mit gröſserer Heftigkeit; seine Höhe erreichte er, als im J. 281 u. c. Genucius Tribun war. Dieser klagte die abgetretenen Consuln, welche sich der Ausführung der Assignation widersetzt hatten, vor den comitiis tributis an (Liv. 2, 54. Dion. 9, 37f.). Die Patricier aber gingen in ihrer Leidenschaft so weit, daſs sie mit Miſsachtung der lex sacrata den Volkstribun in der Nacht vor dem Gerichtstage meuchlings ermorden lieſsen.

Diese Katastrophe schüchterte die Tribunen dergestalt ein, daſs sie es nicht einmal wagten, ihr auxilium bei Verweigerung der Aushebung anzuwenden (Liv. 2, 55), so daſs die Consuln sogar mit körperlicher Züchtigung strafen konnten (Dion. 9, 39). Es wurde klar, daſs politisch unabhängigere Männer zu Volkstribunen gewählt werden muſsten, als diejenigen waren, auf deren Wahl Patricier und Clienten in den Centuriatcomitien den gröſsten Einfluſs übten. Derjenige, der zuerst einsah, daſs die Plebs so lange vergeblich Verbesserung ihrer materiellen Lage fordern würde, als nicht die politische Stellung derselben verbessert wäre; der dem bisher auf socialem Gebiete sich bewegenden Ständekampfe zuerst eine politische Richtung verlieh; der an der Spitze der von Seiten der Plebs mit bewuſstem Streben unternommenen Bewegungen steht, welche zur politischen Gleichstellung der nicht vollberechtigten Plebejer mit den Patriciern führten (Dion. 9, 39), ist Publilius Volero, Volkstribun im Jahre 282 u. c.

Er promulgirte in der Absicht, der Plebs unabhängigere Vertreter ihrer Interessen zu verschaffen, ein Gesetz, wonach die Tribunen und Aedilen in den rein plebejischen comitiis tributis gewählt werden sollten (Liv. 2, 56. Dion 9, 41). Es gelang ihm nicht sogleich die Beschluſsfassung der comitia tributa über diesen Antrag durchzusetzen; aber im folgenden Jahre wiedergewählt und von dem Tribunen Laetorius energisch unterstützt setzte er die Abstimmung der comitia tributa gegen die gewaltsamen Störungen, die sich die Patricier erlaubten, durch (Liv. 2, 56. 57. Dion. 9, 43—49). Was übrigens Dionysius von der Erweiterung des ursprünglichen Antrags durch einen Zusatz, wodurch die Rechtsgültigkeit der plebiscita überhaupt hätte festgestellt werden sollen (9, 43; vgl. Zon. 7, 17), und von dem senatusconsultum, das schlieſslich die Abstimmung der comitia tributa erlaubt hätte (9,49; hiermit im Widerspruch 10, 4), sagt, das ist ohne Zweifel vom Standpunkte seiner ungesunden Pragmatik ersonnen.

Die in comitiis tributis angenommene *lex Publilia* (283 u. c.) war freilich nur ein plebiscitum und somit nicht rechtskräftig für den Staat als Ganzes. Dennoch wurde sie anerkannt, nicht etwa durch einen nachträglichen Beschlufs der comitia centuriata und curiata, für den nicht die geringste Spur in den Quellen zu finden ist, sondern rein thatsächlich. Wenn die nächsten Consuln die lex curiata de imperio, in der die Tribunen erwähnt waren, ohne Veränderung beantragten, die in der Wahl der Tribunen statt gefundene Veränderung lediglich ignorirend, wenn sie dann das auxilium der ersten in Tributcomitien gewählten Tribunen gegen ihr imperium in der Praxis gelten liefsen, so war damit das plebiscitum des Publilius thatsächlich anerkannt. Die Anerkennung lag also darin, dafs die Patricier den Widerstand gegen das Gesetz aufgaben; eine formelle Anerkennung durch die comitia centuriata und curiata wäre nur dann nöthig gewesen, wenn das Gesetz das imperium der Consuln verändert hätte; dies war aber nicht der Fall, da das auxilium der Tribunen völlig dasselbe blieb; nur die Inhaber desselben wurden anders gewählt. Dafs aber die Patricier den Widerstand aufgaben, erklärt sich, wenn man bedenkt, dafs sie auch das plebiscitum Icilium aus Furcht vor der Wiederholung einer Secession thatsächlich anerkannt hatten, und dafs die Plebejer, um das Gesetz des Publilius durchzusetzen, sogar das Capitol besetzt hielten (Dion. 9, 48).

Von Bedeutung war diese lex Publilia Voleronis (nicht zu verwechseln mit einer späteren lex Publilia Philonis 416 u. c.) trotz ihrer scheinbaren Unbedeutendheit (Liv. 2, 60) in mehrfacher Hinsicht. Erstens war die legislative Kompetenz der comitia tributa auf dem das imperium nicht berührenden Gebiete nun schon durch Anerkennung des zweiten Plebiscits anerkannt, und zwar ohne die sakrale Sanktion, welche die lex sacrata und die lex Icilia sicherte. Zweitens aber war neben der usurpirten legislativen und richterlichen Kompetenz der comitia tributa für diese nun auch das Wahlrecht (welches sich später sehr erweiterte) erworben. Dieses Recht zur Wahl der plebejischen Beamten befestigte aber den Dualismus, der seit der Secession im römischen Staate Platz gegriffen hatte. Es sicherte aufserdem den Erfolg der plebejischen Bestrebungen, da die Patricier und Clienten, die, wie sie nicht zur Plebs gehörten, so auch kein Stimmrecht in den conciliis plebis hatten (Liv. 2, 56. 60. 3, 11. 14. Dion. 9, 41. 10, 41), jetzt keinen Einflufs mehr auf die Wahl der plebejischen Beamten üben konnten.

72. *Die Rogation des Terentilius und ihre Folgen.*

In Verfolgung der politischen Richtung, welche der Ständekampf durch Publilius Volero bekommen hatte, trachteten die Tribunen zuerst nach einer Verringerung des imperium consulare. Zwar das noch völlig ungeschwächte militärische imperium zu verkürzen, das verbot der den Werth der auf ihm beruhenden disciplina militaris erkennende gesunde Takt des Volkes; dagegen lag es nahe in der Verringerung des richterlichen imperium auf dem unter andern Umständen durch die lex Valeria de provocatione (§. 68) und die lex sacrata (§§. 69. 70) eingeschlagenen Wege fortzuschreiten. Denn, wenn auch die Consuln theils thatsächlich gezwungen, theils freiwillig die Fällung des Urtheils im Civilprocesse Privatrichtern überliefsen (§. 70), so stand ihnen doch die Instruktion und unter Umständen die Berechtigung zu einem summarischen Verfahren zu; in beider Hinsicht aber konnten sie ihr imperium, wie man genügend erfahren hatte, zu Unbilden gegen die Plebejer anwenden (Liv. 3, 9; vgl. 2, 27). Dafs dies möglich war, beruhte darauf, dafs man sich in einer Zeit der Gährung, des Werdens neuer Zustände befand (vgl. Abschnitt I und II), für welche das bestehende ungeschriebene Gewohnheitsrecht weder völlig pafste, noch in allen Fällen ausreichte. Das Recht war ungewifs geworden (jus incertum Pomp. 1, 2, 2, 3), und es hing oft von dem Charakter und der Willkür der Consuln ab, ob sie die Strenge des alten Gewohnheitsrechts anwenden oder den neuen Verhältnissen billige Rücksicht angedeihen lassen wollten (Dion. 10, 1. 2, 27).

Um diesem Zustande Abhülfe zu verschaffen, um eine Sicherheit des Rechtes herzustellen, gab es kein anderes Mittel, als das Gewohnheitsrecht im Geiste der veränderten Verhältnisse fortzubilden, beziehungsweise zu ergänzen, das so geschaffene Recht schriftlich aufzuzeichnen und die Consuln zu verpflichten, nach diesen geschriebenen Gesetzen Recht zu sprechen. Eben weil in einer solchen schriftlichen Gesetzgebung eine Beschränkung des consularischen imperium lag, welche staatsrechtlich nur durch die comitia centuriata und die patrum auctoritas der comitia curiata angeordnet werden konnte, so waren die comitia tributa nicht kompetent, durch Plebiscite die gewünschten Gesetze zu geben, und der Tribun, der im J. 292 u. c. diese Beschränkung des imperium anregte, C. Terentilius Harsa, mufste sich begnügen, in den comitiis tributis nur den vorbereitenden Antrag zu stellen: ut quinqueviri creentur legibus *de imperio con-*

sulari scribendis (Liv. 3, 9; vgl. Dion. 10, 1. 10, 3: *νόμους — ταῖς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδειχθησομέναις ἀρχαῖς καὶ τοῖς ἰδιώταις ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.* 10, 55. 2, 27). Ohne Zweifel wurde diese rogatio, deren Formulirung wiederum beweist, dafs die verfassungsändernde Gesetzgebung im engsten Verhältnisse zur lex curiata de imperio steht, und dafs ein derartiger Gesetzesantrag mit einem Antrage auf Veränderung dieser gleichbedeutend ist, von der Plebs sofort angenommen, und es kam nun darauf an, dem plebiscitum Terentilium thatsächliche Folge zu verschaffen durch Mafsregeln, die nur von den Consuln und dem Senate ausgehen konnten. Darum allein drehten sich die Kämpfe der nächsten zehn Jahre. Es begreift sich, dafs die Patricier diese neue in Aussicht gestellte Beschränkung des imperium, die ihnen eine Aufhebung desselben zu sein schien (Liv. 3, 9), auf alle Weise zurückzuweisen suchten. Die Fanatiker unter ihnen scheinen sogar die Absicht gehabt zu haben, das Mittel einer illegitimen Gewaltherrschaft, zu deren Einleitung der Sabiner Herdonius das Capitol besetzte (Liv. 3, 15. Dion. 10, 14 ff.), anzuwenden. Aber die in den Schranken des Gesetzes sich haltende konsequente Beharrlichkeit der Plebejer siegte. Die Tribunen, an ihrer Spitze Virginius, brachten den Antrag immer wieder von Neuem vor (Liv. 3, 10 ff.). Wenn Terentilius verlangt hatte, dafs die quinqueviri Plebejer sein sollten, so zeigten sie sich gemäfsigter, indem sie durch ein neues Plebiscit eine aus Patriciern und Plebejern gemischte Kommission von decemviri beantragten (Dion. 10, 3; vgl. 3, 31). Auf der Erfüllung dieser Petition bestanden sie aber mit aller Hartnäckigkeit (Liv. 3, 11. 21).

Ehe jedoch die Patricier den Widerstand gegen diese tribunicischen Aktionen aufgaben, verstanden sie sich zu einigen Koncessionen, in der vergeblichen Hoffnung, die Plebejer damit zu befriedigen.

Die erste Koncession war die, dafs sie, gedrängt durch Verweigerung des Kriegsdienstes, im J. 297 u. c. ein Plebiscit, dessen Antragsteller nicht genannt wird, anerkannten, welches die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn erhöhte, so dafs bini ex singulis classibus, natürlich in den comitiis tributis, gewählt werden sollten (Liv. 3, 30. Dion. 10, 26 ff. 30). Die Anerkennung der patres (Liv. l. c.) wird nicht durch ein senatusconsultum (Dion. 10, 30), wenigstens nicht durch dieses allein, gewährt, sondern dadurch geschehen sein, dafs die comitia curiata in der den nächsten Consuln zu bewilligenden lex curiata de imperio die Zahl zehn

statt fünf substituirten (vgl. Dion. 10,48). Es war also dies das dritte von den Patriciern anerkannte Plebiscit, und seine Anerkennung involvirte zugleich die rechtliche Anerkennung des bisher nur thatsächlich anerkannten plebiscitum Publilium über die Wahl der Tribunen in den Tributcomitien. Uebrigens war der Gewinn der Plebs durch die Erhöhung der Zahl der Tribunen nicht grofs. Denn, wenn auch scheinbar zehn Männer gröfseren Schutz verleihen konnten, als fünf, so war doch auch unter zehn leichter als unter fünf der Eine oder Andere gefunden, der im Interesse der Patricier durch seine Intercession die Bestrebungen seiner Kollegen vereitelte (Dion. 9, 1. 10, 30. Liv. 4, 48. 53. 5, 2. 29).

Die zweite Koncession war eine theilweise Erfüllung der so lange unerfüllt gebliebenen Versprechungen von Ackerassignationen an die Plebs. Die frühere Ausführung einer Kolonie nach Antium (287 u. c.) hatte nicht befriedigt (Liv. 3, 1. Dion. 9, 59). Jetzt (298 u. c.) bestimmte die *lex Icilia de Aventino*, dafs der auf dem Aventinus befindliche ager publicus an die ärmeren Plebejer vertheilt werden sollte (Liv. 3, 31. Dion. 10, 31 f.). Das dort befindliche Privateigenthum blieb geschützt; aber die possessiones mufsten gegen Ersatz der von arbitris zu taxirenden Meliorationen herausgegeben werden (Dion. 10, 32). Da das Gesetz, wie der Namen des Antragstellers beweist, ein tribunicisches, ein plebiscitum war, so ist es eine müfsige Erfindung des Dionysius, dafs das Gesetz in comitiis centuriatis in Gegenwart der Pontifices, Augurn und zweier Opferpriester angenommen sei, eine Erfindung, die aus den falschen Vorstellungen des Dionysius über die Gesetzgebung stammt. Da es sich bei diesem Plebiscite lediglich um eine Verwaltungsangelegenheit handelte, so genügte zur Ausführung desselben ein senatusconsultum (Dion. l. c., vgl. S. 449). Dafs diese lex Icilia von Livius (3, 32) irrthümlich als eine lex sacrata angesehen wird, ist schon oben (§. 70) wahrscheinlich gemacht; in der That bedurfte es für eine Verwaltungsmafsregel, deren Gültigkeit nach erfolgtem Senatusconsulte zu bestreiten Niemandem einfallen konnte, einer sakralen Sanktion nicht. Die lex Icilia ist das vierte anerkannte Plebiscit.

Wichtiger ist die dritte Koncession, zu welcher sich die Patricier verstanden. Denn sie bestand in einer erheblichen Beschränkung des consularischen imperium. Wir meinen die *lex Aternia Tarpeja,* welche, im J. 300 u. c. von den Consuln Sp. Tarpejus und A. Aternius beantragt, Bestimmungen de multae sacramento traf (Cic. de rep. 2, 35. Dion. 10, 48), d. h. über die Ver-

mögensbufsen (multae Fest. p. 142. Gell. 11, 1. Dig. 50, 16, 131, 1), welche die Consuln kraft ihres imperium (§. 46, 4. 68) verhängten, und die zu sakralen Zwecken (daher sacramentum) verwendet wurden. Eben weil diese Bestimmungen in das imperium der Consuln eingriffen, mufsten die comitia centuriata diese lex annehmen, was ausdrücklich bezeugt ist (Cic. de rep. 2,35. Dion. 10,48), und mufste dieselbe, wie wir hier ohne Zweifel ergänzen dürfen, durch die patrum auctoritas in der Form einer Veränderung der lex curiata de imperio ratificirt werden. Die Bestimmungen der lex Aternia Tarpeja waren aber folgende. Erstens dehnte sie das Recht der multae dictio, das bisher nur die Consuln besessen hatten, auf alle Magistrate aus (Dion. 10, 50), also auf die Quästoren, Tribunen, Aedilen, zu denen dann später auch die Censoren (Cic. de rep. 2, 35) und alle anderen später entstehenden Magistrate kamen; wovon die Folge war, dafs die multae dictio nun nicht mehr als Attribut des imperium, sondern als Attribut der potestas der Magistrate galt. Zweitens aber setzte sie für alle Magistrate und so auch für die Consuln, die das Recht der multae dictio bisher (abgesehen von der lex Valeria §. 68) unbeschränkt besessen hatten, ein Maximum fest, das sie nicht überschreiten durften. Dieses Maximum, die maxima oder suprema multa (Fest. 202. Paul. p. 144. Gell. 11, 1), bestand, da die Vermögensbufsen ursprünglich in Schafen und Rindern verhängt wurden (Cic. de rep. 2, 9, 16. Plin. n. h. 33, 3. Gell. 11, 1; verwirrt Dion. 9, 27), in zwei Schafen und dreifsig Rindern, dergestalt, dafs zwei Schafe das Maximum bei kleineren Delicten, dreifsig Rinder das Maximum bei gröfseren Delicten sein sollten (Fest. 202; ungenauer ausgedrückt das. 237. Paul. p. 144. Gell. 11, 1; korrupt Dion. 10, 50). Als Konsequenz dieser Bestimmung ergiebt sich, obwohl es nirgends ausdrücklich erwähnt wird, dafs die lex Aternia Tarpeja gegen höhere Multen die provocatio gestattete, womit die Thatsache von rechtlich anerkannten Multprocessen vor dem Volksgerichte nach der Zeit der lex Aternia Tarpeja übereinstimmt. Die Folge davon war, dafs die Consuln, wie ähnlich in Folge der lex Valeria de provocatione, es von nun an ganz unterliefsen, höhere Multen auszusprechen, den anderen Magistraten, denen das Recht der multae dictio zuerkannt war, also den Quästoren, Tribunen, Aedilen es überlassend. den Antrag auf höhere Multen beim Volke zu stellen (multam irrogare). Die Quästoren haben in Folge ihrer bald veränderten Bestimmung dieses Anklagerecht nicht geübt; desto öfter die Tribunen und Aedilen. Denn

es war durch die lex Aternia Tarpeja indirekt zugleich das usurpirte Anklagerecht der Tribunen, die schon früher bei den comitiis tributis Multen beantragt hatten (Liv. 2, 52. 3, 31. Dion. 9, 23—27. 10,48), und konsequent auch das der Aedilen (zuerst erwähnt im Jahre der Consuln Aternius und Tarpejus Liv. 3, 31. Dion. 10,35. 48; also wohl nach der lex Aternia Tarpeja), sowie die Kompetenz der comitia tributa in Multprocessen anerkannt, womit es stimmt, dafs diese in der Zeit nach der Decemviralgesetzgebung bei tribunicischen (Liv. 4, 41. 5, 11. 32. Dion. 13, 5. Plut. Cam. 12. 13. Liv. 6, 38. Plut. Cam. 39) und ädilicischen (Liv. 8, 22. 10, 13. 23. 31) Anklagen unzweifelhaft feststeht. Die Tribunen haben von nun an darauf verzichtet mit Verletzung der lex Valeria de provocatione Capitalprocesse vor die inkompetenten comitia tributa (Cic. de leg. 3, 19, 45) zu bringen; sie haben solche vielmehr mit Erlaubnifs der Inhaber des imperium, wie die Quästoren, an die allein de capite civis Romani kompetenten comitia centuriata gebracht (Liv. 26, 3. Gell. 7, 9 vgl. mit Varr. l. l. 6, 91). Dafs auch hierüber eine Bestimmung in der lex Aternia Tarpeja oder nachher in den XII tabulis gestanden habe, ist überflüssig anzunehmen; denn die lex Valeria war durch die Anmafsungen der Tribunen nicht ungültig geworden, und den Consuln stand es ipso jure frei, wie die Quästoren (Liv. 2, 41), so auch die Tribunen mit der Anklage vor den comitiis centuriatis zu beauftragen, beziehungsweise sie zu duumviri perduellionis zu ernennen (vgl. Liv. 6, 20 und Plut. Cam. 36). Davon war denn allmählich die Folge, dafs die Tribunen aus eigenem Antriebe auf Todesstrafe anklagten, und der Auftrag der Consuln sich in die Erlaubnifseinholung von Seiten der Tribunen verwandelte (Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9, 9. Schol. Bob. p. 337 Or.).

In Betreff der lex Aternia Tarpeja bleibt nur noch zu bemerken, dafs es ein Irrthum ist, wenn derselben auch die feste Taxirung der Rinder und Schafe zu Geld zugeschrieben wird (Gell. 11, 1. Fest. 237, der übrigens die Festsetzung der maxima multa selbst aus einem consularischen Gesetze des Menenius und Sextius 302 u. c. ableitet). Dies geschah vielmehr 24 Jahre nach der lex Aternia Tarpeja durch ein consularisches Gesetz, die lex Julia Papiria de multarum aestimatione (Cic. de rep. 2, 35. Liv. 4, 30). Dasselbe war eine nothwendige Ergänzung der lex Aternia Tarpeja, weil bei der verschiedenen Qualität des Viehs die Multen ungleich wurden, und der Willkür der Consuln es nicht überlassen bleiben sollte, statt des Viehs eine von ihnen selbst normirte Summe Geldes zu fordern. Insofern gehört auch die lex Julia

Papiria zu den das imperium verändernden Gesetzen und ist ohne Zweifel eben defshalb von Consuln in comitiis centuriatis beantragt, damit die Tribunen es nicht zum Gegenstande eines Plebiscits machten und die Annahme desselben erzwängen. Durch die lex Julia Papiria ward das Rind zu 100, das Schaf zu 10 As aeris gravis taxirt, so dafs die maxima multa 20 und beziehungsweise 3000 As betrug (Fest. 202. 237. Paul. 144. 24. Gell. 11, 1. Plut. Popl. 11).

73. *Die Gesetzgebung der Decemvirn.*

Da trotz dieser Koncessionen die Plebs auf dem Verlangen einer schriftlichen Gesetzgebung de imperio consulari beharrte, so wurde zuletzt zwischen der patricischen und plebejischen Partei ein Kompromifs dahin geschlossen — und das war eine faktische Anerkennung, wenn auch nur eine theilweise der durch die rogatio Terentilia veranlafsten Plebiscite —, dafs jene die Gesetzgebung selbst zugestand, diese darauf verzichtete, dafs Plebejer in der Gesetzgebungskommission sitzen sollten (Liv. 3, 31; vgl. das. 4, 3). Letzteres konnten die Patricier nicht zugestehen, weil es nöthig war, die Kommission mit dem imperium zu bekleiden, da nach der bisherigen Praxis wirkliche Verfassungsänderungen nur von Inhabern des imperium auf legitime Weise zu Stande gebracht waren; an dem imperium aber konnten die Plebejer nicht blofs aus politischen, sondern auch aus sakralen Gründen (§. 76) nicht Theil haben.

In Folge jenes Kompromisses haben nun eine Zeit lang *decemviri consulari imperio legibus scribundis* an der Spitze des römischen Staates gestanden. Diese mutatio formae civitatis (Liv. 3, 33), ein Ausdruck, aus dem man nicht schliefsen darf, dafs man in den Decemvirn eine dauernde Regierungsform habe schaffen wollen, mufs auf legitime Weise vor sich gegangen sein (ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio: Liv. l. c.). Demgemäfs müfsten wir annehmen, obwohl die besseren Quellen nur von den Verhandlungen des Senats wissen, dafs von einem der Consuln eine lex de creandis decemviris consulari imperio legibus scribundis in den comitiis centuriatis beantragt und von den comitiis curiatis bestätigt worden sei (nur Pomp. 1, 2, 2, 24; latum est ad populum), gleichwie zur Einsetzung der Dictatur eine lex de dictatore creando erforderlich gewesen war. Es wäre auch natürlich, dafs diese formellen Akte in der Geschichte an Wichtig-

keit hinter der rogatio Terentilii Harsae und den weiteren tribunicischen Aktionen, die sie erzwungen hatten, zurückständen. Wahrscheinlicher aber ist eine andere Möglichkeit der Legalisirung der Verfassungsänderung; da nämlich noch später der Wahlakt der comitia centuriata als ein jussus populi angesehen wurde (Liv. 7, 17. 9, 33), so wird der Legitimität genügt worden sein, dadurch dafs die comitia centuriata die vom Consul vorgeschlagenen Decemvirn wählten, und die comitia curiata den Gewählten auf ihren Antrag die für sie besonders festgestellte lex curiata de imperio bewilligten. Ist dem so, so bedürfen wir keiner Ergänzung der Quellen.

Das aber dürfen wir den Quellen unbedenklich glauben, dafs der Senat den Inhalt der Vollmacht gutachtlich feststellte, welche der Kommission ertheilt werden sollte (Liv. 3, 33. Dion. 10, 52. 55). Diese Vollmacht war der der Könige (Dion. 10, 55) gleich, nur dafs sie auf ein Jahr beschränkt war, und der der Consuln überlegen, indem die Decemvirn das imperium ohne provocatio und ohne die Exemtionen des auxilium tribunicium besafsen, wefshalb neben ihnen weder Tribunen, noch andere Beamte mit selbständigem Rechte standen (Liv. 3, 32. Dion. 10, 55. 56. Cic. de rep. 2, 36. de leg. 3, 8, 19. Pomp. 1, 2, 2, 4. 24. Zon. 7, 18). Die Plebs, welche für eine Zeit lang sehr wesentliche Rechte aufgeben sollte, gab in comitiis tributis (Dion. 10, 56) ihre Zustimmung dazu unter Vorbehalt der leges sacratae und der lex Icilia (Liv. 3, 32). In Rücksicht auf ihr specielles Geschäft der Gesetzgebung lautetete die Vollmacht der Decemvirn dahin, uti leges et corrigerent si opus esset et interpretarentur (Pomp. 1, 2, 2, 4). Dafs dies ganz im Sinne der von der Plebs gewünschten, von Terentilius geforderten, Rechts s i c h e r h e i t ist, liegt auf der Hand. Nur insofern diese eine Rechtsgleichheit Aller vor dem Richter begründet, darf man die Herbeiführung einer Rechtsgleichheit zwischen Patriciern und Plebejern als die Aufgabe der Decemvirn ansehen. Einen weiteren Sinn aber den dahin einschlagenden Ausdrücken der Quellen (aequare jura, leges, libertatem Liv. 3, 31. 34. 56. 61. 63. 67; finis aequi juris Tac. Ann. 3, 27; ἰσηγορία, ἰσονομία, ἰσοτιμία Dion. 10, 1. 3. 15. 29. 30.; vgl. Zon. 7, 18) unterzuschieben ist völlig unzulässig. Denn im Privatrecht bestand dieRechtsgleichheit theoretisch schon längst, im Staatsrechte aber sollte sie weder herbeigeführt werden, noch ist sie herbeigeführt worden. Ebenso wenig hat es aber in der Absicht der Gesetzgebung gelegen, wie schon der Erfolg zeigt, den Dualismus des Staates aufzuheben und die Einheit wieder-

herzustellen (wofür man sich auf Dion. 10, 54 beruft), obwohl allerdings die Thatsache einer schriftlichen Gesetzgebung, an welche die Consuln gebunden waren, ein Schritt auf dem Wege zur Ausgleichung der politischen Rechtsverschiedenheit der beiden Stände war. Der nächste Zweck der Gesetzgebung war ganz derselbe geblieben, wie der Zweck des plebiscitum Terentilium, nämlich Verringerung des richterlichen imperium der Consuln durch die Verpflichtung derselben, die geschriebenen Gesetze zu befolgen (Dion. 10, 55 *καὶ τὰς ἀρχάς, ὅσαι ἂν ὕστερον ἀποδειχθῶσιν, κατὰ τοὺς νόμους τά τ' ἰδιωτικὰ συμβόλαια διαιρεῖν καὶ τὰ δημόσια ἐπιτροπεύειν.* Vgl. 2, 27 *ἵνα μὴ συμμεταπίπτῃ τὰ κοινὰ δίκαια ταῖς τῶν ἀρχόντων ἐξουσίαις.* Dazu oben S. 454).

Mit dieser Vollmacht ausgerüstet traten die in comitiis centuriatis (Dion. 10,3) erwählten Decemvirn: Appius Claudius, T. Genucius, Sp. Postumius, A. Manlius, Servius Sulpicius, P. Sextius, L. Veturius, C. Julius, P. Curiatius, T. Romilius, im J. 303 u.c. ihr Amt an (Liv. 3, 33. Dion. 10,56). Die beiden erstgenannten waren schon eine Zeit lang in diesem Jahre Consuln gewesen (Liv. 3, 56. Dion. 10, 56. Zon. 7, 18. Fast. Cap.); die drei folgenden hatten vorher schon im Auftrage des Senats eine Reise nach Unteritalien und Athen machen müssen (Liv. 3,31. Dion. 10,51. 52. 54. 56). Diese Gesandtschaft hatte nicht sowohl den Zweck, die materiellen Bestimmungen anderer schriftlicher Gesetzgebungen in Rom einzubürgern, als das Formelle der Codification kennen zu lernen; nur darauf bezieht sich die Hülfe, die die Decemvirn von dem Griechen Hermodorus aus Ephesos bei ihrem Gesetzgebungswerke hatten (Pomp. 1, 2, 2, 4. Strab. 14, 1, 25), demselben der die Gesandtschaft als Dollmetscher begleitet hatte, und dem wegen seiner Verdienste eine Statue auf dem Comitium errichtet wurde (Plin. n. h. 34, 11). Denn den Kern der Gesetze der Decemvirn bildete das naturwüchsige römische Gewohnheitsrecht (Dion. 10, 55. 57) und die eben daher stammenden leges regiae (§. 47. 51); nur das kann zugestanden werden, dafs einzelne Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die dem Geiste des römischen Rechts nicht widersprachen, in die Decemviralgesetzgebung aufgenommen worden sind (vgl. Dion. 10, 57. Cic. de leg. 2, 23. 25. Serv. ad Aen. 7, 695 und im Allgemeinen Tac. Ann. 3, 27).

Das Resultat des Gesetzgebungswerkes waren zehn Tafeln, die mit den zwei, von den Decemvirn des folgenden Jahres noch hinzugefügten, das erste corpus juris Romani, bekannt unter

dem Namen der *XII tabulae**), bildeten, die noch in Ciceros Jugend von den Knaben auswendig gelernt wurden (de leg. 2, 4. 23), und die selbst zur Zeit des Untergangs der Republik in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique juris waren (Liv. 3, 34; vgl. Dion. 10, 3). Gesetzeskraft erhielten sie nicht, wie die Staatsreform des Servius Tullius, durch die den Decemvirn im Voraus ertheilte Vollmacht allein, sondern, weil die Kompetenz der comitia centuriata über Aenderungen des imperium consulare staatsrechtlich jetzt feststand (Liv. 3, 9: quod populus in se jus dederit, eo consulem usurum), durch einen Beschlufs dieser. Zwar ist derselbe nur für die ersten zehn Tafeln direkt bezeugt (Liv. 3, 34. Dion. 10, 57; vgl. 55), doch mufs er auch für die letzten beiden, wenn auch der Zeitpunkt ungewifs bleibt, in welchem sie angenommen worden sind (Liv. 3, 37), aus der Analogie gefolgert werden, da alle zwölf später zusammen auf dem Forum aufgestellt wurden (Liv. 3, 57). Natürlich mufste dieser Beschlufs der comitia centuriata durch die patrum auctoritas ratificirt werden, da es sich um eine Veränderung der lex curiata de imperio handelte. So ist also die umfassende Gesetzgebung der XII tabulae, mit welcher die römische Gesetzgebung in ein neues Stadium tritt, formell betrachtet, nichts anderes als eine Veränderung der lex curiata de imperio; nicht die Zwölf Tafeln selbst waren nach altem Staatsrechte ein selbständiges Gesetz, sondern die lex curiata de imperio war das Gesetz, welches die Consuln nach ihnen Recht zu sprechen verpflichtete.

Was aber den Inhalt der Zwölf Tafeln betrifft, so bezogen sich ihre Bestimmungen zwar sowohl auf das jus publicum als auf das jus sacrum und das jus privatum (Auson. idyll. 11, 61 ff. Liv. 10, 3); aber die über das Sakralrecht (s. gottesdienstl. Alt.), das Privatrecht (s. Abschn. I. II) und das Procefsverfahren (s. Abschn. IX), sind begreiflicherweise wichtiger als die über das Staatsrecht; denn die wesentlichsten Bestimmungen des Staatsrechts standen schon in der lex curiata de imperio, brauchten also nicht

*) Gothofredus, fragmenta XII tabularum, suis nunc primum tabulis restituta, probationibus, notis et indice munita. Heidelberg 1616. 4.
Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölftafelfragmente. Leipzig 1824.
Zell, legum XII tabularum fragmenta cum variarum lectionum delectu. Frib. Brisg. 1825.
Lelièvre, de legum XII tabularum patria. Lovan. 1827.
Cosman, de origine et fontibus XII tabularum. Amstel. 1829.
den Tex, fontes tres juris civilis Romani antiqui. Amstelod. 1840.
Haeckermann, de legislatione decemvirali. Gryphiae 1843.

in die XII tabulae aufgenommen zu werden. Unter den privatrechtlichen Bestimmungen heben wir wegen ihrer Wichtigkeit für die Geschichte des Ständekampfes hervor: erstens die Normirung eines gesetzlichen Zinsmaximums, des foenus unciarium (8⅓ %), und die Verpönung des Wuchers (Tac. Ann. 6, 16), was freilich wenig half (§. 78); zweitens die Wiederholung des strengen alten Schuldrechts (§. 35. 38); drittens die Erneuerung des bis dahin ungeschriebenen, aber more majorum selbstverständlichen Verbots des connubium zwischen Patriciern und Plebejern (Liv. 4, 4. Cic. de rep. 2, 37. Dion. 10, 60). Im Allgemeinen aber machen wir darauf aufmerksam, dafs in dem Privatrechte der Zwölf Tafeln, welches abgesehen vom connubium und einigen Bestimmungen des Gentilrechts eine Unterscheidung zwischen plebejischem und patricischem Rechte nicht kennt, wohl aber zwischen dem Rechte der assidui und proletarii (§. 59), sowie zwischen dem Werthe der Freien und Sklaven, sich eine freiere Entwickelung des alten Familienrechts und eine Lossagung desselben von den Fesseln des Sakralrechts kund giebt, wie im Einzelnen oben im ersten und zweiten Abschnitte dargestellt worden ist.

Die staatsrechtlichen Bestimmungen der XII tabulae, die sich mit Sicherheit nachweisen lassen, stehen im engsten Zusammenhange mit dem oben nachgewiesenen Zwecke der Gesetzgebung. Sie bezogen sich theils auf die Provocation und die richterliche Kompetenz der Comitien, durch die das imperium consulare bereits beschränkt war, theils auf die Gesetzgebung selbst, durch die es beschränkt werden konnte. In ersterer Beziehung haben die XII tabulae nichts geneuert, wenn sie die provocatio ab omni judicio poenaque durch mehrere Gesetze garantirten (Cic. de rep. 2, 31); denn sie galt seit der lex Valeria und in gesteigertem Umfange und mit der anerkannten Kompetenz beider Arten von Comitien seit der lex Aternia Tarpeja (§. 72). Ebenso wenig ist es eine Neuerung, wenn die XII tabulae verboten de capite civis Romani anders als in Centuriatcomitien (im comitiatus maximus) abzuurtheilen (Cic. de leg. 3, 4, 11. 19, 44. Sest. 30, 65); denn dies galt schon seit der lex Valeria; höchstens darf man annehmen, dafs die späteren Tribunen mit durch diese Erneuerung des Gesetzes bestimmt wurden, Capitalprocesse nicht mehr in Tributcomitien zu verhandeln (§. 72). In Beziehung auf die Gesetzgebung selbst ist es auch keine Neuerung, sondern nur Formulirung eines in der Praxis schon immer befolgten Grundsatzes, wenn die XII tabulae bestimmten: ut, quod-

cumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset (Liv. 7, 17. 9, 33. 34), eine Bestimmung, die sich übrigens, wie das Wort populus bezeugt, nur auf die comitia centuriata bezog, und die also den Zweck hatte, die Consuln an die Befolgung der von den comitiis centuriatis etwa noch zu erlassenden Gesetze über das imperium zu binden. Auch das Verbot der privilegia (privilegia ne irroganto Cic. de leg. 3, 4, 11. pro Sest. 30, 65) ist nicht etwas Neues; denn, wenn es auch nicht, wie Cicero meint, in den leges sacratae vom mons sacer eingeschärft war, so war es doch eine nothwendige Konsequenz der lex Valeria de provocatione. Es hatte nur den Sinn, zu verhindern, dafs (wie später gegen Cicero geschah) Mafsregeln gegen einen Einzelnen (privum, privatum), die rechtlich nur im Wege eines Criminalprocesses, also wenn Vernichtung des caput darauf folgte nur im comitiatus maximus, verfügt werden konnten, zum Gegenstande einer lex, sei es in comitiis centuriatis oder tributis gemacht würden (Cic. de leg. 3, 19, 44. 45. pro domo 17; vgl. Ascon. p. 37 Or. Gell. 10, 20). Dies war damals zwar noch nie versucht worden; aber den bei Gelegenheit der Verurtheilung des Coriolanus bewiesenen Anmafsungen der Tribunen gegenüber war es nicht überflüssig, diese Konsequenz aus der lex Valeria mit bestimmten Worten auszusprechen.

Die Rechtssicherheit übrigens, welche die Decemviralgesetzgebung hatte herbeiführen sollen, konnte der Natur der Sache nach nicht von langer Dauer sein. Das Staatsrecht erlitt sehr bald in Folge der Usurpation einer illegitimen Gewalt Seitens der Decemvirn selbst erhebliche Veränderungen (§. 74. 75). Die Entwickelung des Privatrechts aber ging trotz der schriftlichen Fixirung weiter. Denn es liegt im Wesen der Codification, dafs sie nicht für alle Zukunft die im Leben selbst sich herausbildenden Rechtsverhältnisse voraussehen und ordnen kann. Sehr bald bedurften daher auch die XII tabulae einer erweiternden und ergänzenden Interpretation, um dem Rechte auch für die jeweilige Gegenwart die Eigenschaft der Gerechtigkeit zu erhalten (Pomp. 1, 2, 2, 5. 6). Das hauptsächlichste Organ dieser Weiterbildung blieben aber die richterlichen Magistrate selbst, die durch ihre Edikte das Verfahren in den von den XII tabulae nicht vorgesehenen Fällen normirten. So kehrte also die Willkür des richterlichen imperium auf ganz natürliche Weise, wenn auch innerhalb gewisser Gränzen, wieder zurück. Neben den leges wurden die Präcedenzfälle richterlicher Praxis (res judicatae) und die edicta magistratuum (jus honorarium Pomp. 1, 2, 2, 10) zu Rechtsquellen. Dazu kam dann noch die juris peritorum auctoritas (Cic.

Top. 5, 28), die, wie oben dargestellt ist (§. 51), da in Folge des jährigen Wechsels der Magistrate in den Gerichten selbst sich keine Tradition befestigen konnte, ihren Sitz vorzüglich in dem Collegium der Pontifices hatte (Pomp. 1, 2, 2, 6). Alles dieses erklärt, dafs dem gemeinen Mann die tiefere Kenntnifs des geltenden Rechts auch nach der Zeit der Zwölf Tafeln abging, und wefshalb man von Seiten sowohl der Eingeweihten als der Laien die Veröffentlichung einiger Formularien, die sich auf die Gerichtstage und das Procefsverfahren bezogen, durch Cn. Flavius, den Schreiber des Appius Claudius Caecus (449 u. c.), als ein bedeutendes Ereignifs ansah (Liv. 9, 46. Cic. pro Mur. 11. de or. 1, 41, 186. ad Att. 6, 1, 8. Plin. 33, 1, 17. Pomp. 1, 2, 2, 7. 36. Val. Max. 2, 5, 2).

74. *Die zweite secessio plebis.*

Im Schofse des Collegiums der Decemvirn entstand während der segensreichen gesetzgeberischen Thätigkeit derselben der Plan eines Umsturzes der bestehenden Verfassung. Die Verführung dazu lag in dem den Decemvirn ohne Provocation gewährten imperium und in der Popularität, deren sie sich wegen des Gesetzgebungswerkes und der Milde ihres Regiments erfreuten. Appius Claudius war es, der, ganz im Geiste der herrschsüchtigen und adelsstolzen sabinischen gens Claudia, den Gedanken fafste unter der Form des Decemvirats ein oligarchisches Regiment zu begründen (Dion. 10, 54). Er wufste alle Popularität bei der Plebs sich zuzuwenden (Liv. 3, 33. Dion. 10, 58); er bewarb sich, da die Gesetzgebung im ersten Jahre nicht hatte vollendet werden können, also eine Fortsetzung des Decemvirats nöthig schien, mit grofser Ambition um die Wiederwahl (3, 35); ja er beging als Wahlpräsident die doppelte Ungesetzlichkeit, erstens sich selbst wiederwählen zu lassen (Liv. 3, 35), zweitens Stimmen für Plebejer anzunehmen (Liv. 3, 35. 9, 34. Dion. 10, 58). Er konnte dieses bei der Plebs natürlich sehr populäre Verfahren sophistisch damit entschuldigen, dafs die Wahl ein jussus populi sei, und dafs als Recht gelten solle, quod populus postremum jussisset (vgl. Liv. 7, 17).

Dafs dieses illegitim konstituirte Decemvirat (304 u. c.) von den Curien die lex curiata de imperio erhalten habe, ist sehr unwahrscheinlich. Den plebejischen Mitgliedern desselben würde sie auf keinen Fall ertheilt worden sein. Es ist aber klar aus den Quellen, dafs das zweite Decemvirat von vorn herein als ein illegitimes betrachtet wird (Dion. 10, 59. Liv. 3, 36), und dafs es nicht

die klare lex curiata de imperio, sondern sophistische aus der Wahl der comitia centuriata abstrahirte Gründe für die Rechtmäfsigkeit seines Regiments geltend machte (Liv. 3, 40. Dion. 11, 6). Die Decemvirn waren im zweiten Jahre schon eben so illegitim wie im dritten (305 u. c.), rücksichtlich dessen es ausdrücklich bezeugt ist, dafs sie in ihm ohne Uebertragung des imperium, selbst ohne Wiederwahl durch die comitia centuriata, ihre Herrschaft fortzusetzen suchten (Cic. de rep. 2, 37. Liv. 9, 34; vgl. Liv. 3, 38). Sie herrschten als Usurpatoren, wie Tarquinius Superbus, und wie Servius Tullius im Anfang seiner Regierung, zwar mit scheinbar besserem Rechte als diese, weil sie sich auf einen jussus populi stützten, hauptsächlich aber durch den faktischen Gehorsam der Bürger, die, durch die Legalität der ersten Decemvirn verleitet, weil diese einander gegenseitig, wie die Consuln unter sich und die Tribunen den Consuln, intercedirt hatten (Liv. 3, 34), sogar das auxilium tribunicium entbehren zu können vermeinten (Dion. 10, 57. 58), indem die tribunicia potestas den Decemvirn mit übertragen zu sein schien (Dion. 11, 6. 30. 36).

Einmal im faktischen Besitze der Macht machten sie aus ihren tyrannisch-oligarchischen (Dion. 11, 1) Absichten kein Hehl. Während im ersten Decemvirat abwechselnd nur Einer die zwölf Lictoren als insigne des imperium gehabt, die neun andern sich mit einem accensus begnügt hatten (Liv. 3, 33. Dion. 10, 57), so trat nun jeder mit zwölf Lictoren auf, die natürlich die Beile in den fasces führten (Liv. 3, 36. Dion. 10, 59. Zon. 7, 18). Sie umgaben sich mit Leibwachen (Liv. 3, 37. 48. Dion. 10, 60), fällten ungerechte Urtheile (Dion. 11, 2), beleidigten die Aristokratie dadurch, dafs sie gegen das Staatsrecht den Senat nicht regelmäfsig consultirten (Liv. 3, 38. Dion. 10, 60. 11, 4; doch vgl. Liv. 4, 12), die Plebs dadurch, dafs sie die gegenseitige Intercession durch Verabredung aufhoben (Liv. 3, 36. Dion. 10, 59). Ja der populäre Appius Claudius vergafs allmählich so sehr, dafs sich die Tyrannis auf die Gunst der Menge stützen mufs, dafs er höhnend den carcer als domicilium plebis Romanae bezeichnete (Liv. 3, 57).

Gestürzt wurde diese tyrannische Oligarchie im J. 305 u. c., wie die tyrannische Monarchie des Tarquinius Superbus, durch eine Verbindung der Patricier und Plebejer. Zwar hatten die Decemvirn unter beiden Ständen grofsen Anhang; aber unter den Patriciern gab es eine Partei, an ihrer Spitze L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus, die im Stillen sich konsolidirte, und, gleichfalls auf einen bedeutenden Anhang gestützt (Dion. 11, 22.

23), die günstige Gelegenheit abwartete, um das Ende der Oligarchie herbeizuführen. Diese liefs nicht auf sich warten. Mit Mühe war es den Decemvirn gelungen bei drohender Kriegsgefahr zwei Heere auszuheben (Liv. 3, 41. Dion. 11, 23). Das eine war schon erbittert durch die auf Geheifs der Decemvirn vollzogene Ermordung des verdienten plebejischen Militärtribunen L. Siccius Dentatus (Liv. 3, 43. Dion. 11, 25 ff.). In der Stadt brachte ein Frevel des Appius Claudius ähnlich dem des Sextus Tarquinius die Revolution zum Ausbruche. Appius Claudius nämlich wollte sich aus unreiner Leidenschaft der Person der Virginia bemächtigen und veranlafste seinen Clienten M. Claudius, dieselbe als seine ihm früher angeblich gestohlene Sklavin zu reklamiren (Liv. 3, 44 ff. Dion. 11, 28 ff. 37). In dem Freiheitsprocesse, der sich hierüber zwischen M. Claudius und dem Vater des Mädchens Virginius erhob, beging Appius Claudius die Ungesetzlichkeit, mit Mifsachtung des alten in den XII tabulae wiederholten Gesetzes, welches bestimmte, vindicias secundum libertatem dare, das Mädchen dem M. Claudius (also secundum servitutem) zu einstweiligem Besitze bis zur Entscheidung des Processes zuzusprechen (Liv. 3, 56. Dion. 11, 30. 31. Pomp. 1, 2, 2, 24. Cic. de rep. 3, 32). Der Vater konnte seine Tochter nur dadurch vor Schande bewahren, dafs er sie tödtete. Unter dem Eindruck dieses Ereignisses gelang es dem Virginius und dem Verlobten der Virginia, L. Icilius, leicht, die Plebs und das Heer, in welchem Virginius diente, zur secessio zu bewegen. Auch das andere Heer ward in die Empörung hineingezogen. Beide vereinigten sich auf dem Aventinus, nachdem jedes zehn tribuni militum gewählt hatte. Aus diesen wurden zwei mit der höchsten Gewalt bekleidet (das ist es, wefshalb Varr. l. l. 5, 81 die tribuni plebis aus den tribuni militum entstanden glaubte), und unter der Anführung dieser zog das vereinigte Heer wiederum auf den mons sacer (Liv. 3, 50—52. 7, 40. 9, 34. Dion. 11, 43. 44. Cic. de rep. 2, 37. Cornel. fr. p. 77 Or). Nun konnten sich die Decemvirn gegen die erstarkte Partei der gemäfsigten Patricier nicht länger behaupten und dankten ab (Liv. 3, 52. 54).

Nachdem zwischen der secedirten Plebs und den Patriciern durch eine Gesandtschaft interposita fide die Bedingungen der Rückkehr stipulirt waren — Amnestie (Liv. 3. 53. 7, 41. Dion. 11, 49) und Wiederherstellung des verfassungsmäfsigen Zustandes (Liv. 3, 53) —, kehrte die Plebs zurück.

Um den verfassungsmäfsigen Zustand wiederherzustellen wurden zunächst die tribuni plebis wieder eingesetzt. Da es keine

tribuni gab, welche die Wahl legitim hätten leiten können, so blieb kein Auskunftsmittel, als die höchste kirchliche Auktorität, den pontifex maximus, mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Dies war auch defshalb passend, weil die Plebs ohne Zweifel den Schwur erneuern wollte, der die Unverletzlichkeit der Tribunen sicherte, und weil diesen der pontifex maximus als Kenner der sakralen Formen vorsprechen (praeire verba jurisjurandi) mufste. So wurden denn zehn Tribunen unter dem Vorsitze des pontifex maximus nach der einen Angabe auf dem Aventinus (Liv. 3, 54), nach der andern auf dem Capitolinus (Cic. Corn. fr. p. 77 Or.) gewählt, und zwar gewifs nicht in comitiis calatis centuriatis (§. 70), sondern tributim.

Ehe noch zur Wiederherstellung des Consulats geschritten wurde, suchten die neuen Tribunen die Erfüllung der stipulirten Bedingungen durch Plebiscite zu sichern. L. Icilius machte die zugesicherte Amnestie zum Gegenstande eines Plebiscits; Duilius die Wiederherstellung des Consulats mit Provocation (Liv. 3,54). Diese Plebiscite haben, da sie etwas Zugesichertes eigentlich überflüssigerweise nochmal verlangten, keinen legislativen Werth. Denn wenn die Amnestie anerkannt, das Consulat wiederhergestellt ward, so geschah dies nicht dieser Plebiscite wegen, sondern weil es versprochen war. Immerhin aber spricht sich in ihnen der erneuerte Anspruch auf legislative Kompetenz der comitia tributa aus.

Zur Wiederherstellung des Consulats aber bedurfte es keines neuen Gesetzes der comitia centuriata und curiata, da es nur für die Dauer der Gesetzgebung abgeschafft war; das Consulat war nach Beendigung des Decemvirats ebenso selbstverständlich die legitime Form der Regierung, wie nach Beendigung einer Dictatur. Die Legitimität der Wiederherstellung ward dadurch gewahrt, dafs ein interregnum bestellt ward (Liv. 3, 55; vgl. 3, 40. Dion. 11, 20), dafs der interrex die comitia centuriata berief, und dafs die jussu populi zu Consuln ernannten L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus die lex curiata de imperio (modificirt wie sie jetzt durch die XII tabulae war) von den Curien erhielten. Auf diese Wiederholung der früheren lex curiata bezieht sich der Ausdruck des Livius (3,33): *repetitum*que, duobus uti mandaretur consulum nomen imperiumque, womit der Ausdruck des Tacitus (Ann. 11,22): lex curiata ab L. Bruto *repetita* zu vergleichen ist.

Nach Wiederherstellung der Verfassung versetzten die Tribunen die abgetretenen Decemvirn in Anklagezustand (Liv. 3,56.

58. Dion. 11, 46), und es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dafs sie die Capitalprocesse im Auftrage der Consuln an die comitia centuriata gebracht haben würden, obwohl darüber auch keine Gewifsheit möglich ist, weil die zuerst angeklagten, Appius Claudius und Oppius, sich vor dem Tage des judicium populi entleibten, weiteren Verfolgungen aber gegen die andern Decemvirn, die ins Exil gegangen waren, durch die Mäfsigung des Tribunen Duilius im Sinne der Versöhnung zwischen Patriciern und Plebejern ein Ziel gesetzt wurde (Liv. 3, 59. Dion. 11, 46).

75. *Die leges Valeriae Horatiae.*

Die Consuln aber benutzten im wohlverstandenen Interesse des Staates die für die Plebs günstige Zeit, um durch consularische Gesetze (Cic. de rep. 2,31) theils den Rechtszustand zu befestigen, theils die Rechte der Plebs zu erweitern. Da diese *leges Valeriae Horatiae* (305 u. c.) sämmtlich in engster Beziehung auf das imperium stehen, indem sie, wie wir sehen werden, theils die bestehenden Verringerungen des imperium neu sanktioniren, theils neue Verringerungen desselben herbeiführen, so versteht es sich und ist auch ausdrücklich bezeugt, dafs sie in comitiis centuriatis angenommen (Liv. 3, 55. Dion. 11, 45) und von den comitiis curiatis ratificirt worden sind (Liv. 3, 55 haec omnia ut invitis, ita non adversantibus *patriciis* transacta. 3, 59 mollius consultum, quod legum ab iis latarum *patres auctores* fuissent. Dion. 11, 45 *δυσχεραινόντων τῶν πατρικίων αἰδουμένων δ᾽ ἀντιλέγειν*).

Unter den leges Valeriae Horatiae ist diejenige über die Unverletzlichkeit der plebejischen Beamten lediglich eine formelle Wiederherstellung der lex sacrata vom mons sacer und der dieselbe ergänzenden lex Icilia (§§. 69. 70), und also wie diese eine Verringerung des consularischen imperium durch das auxilium tribunicium. Ipsis tribunis ut sacrosancti viderentur, cujus rei prope jam memoria aboleverat (dies ist lediglich eine Reflexion des Livius), *relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis* renovarunt (d. h. durch eine Erneuerung des foedus und des Schwurs des ganzen Volks), et quum *religione* inviolatos eos tum *lege* etiam fecerunt, *sanciendo*, ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris *nocuisset* (man beachte den den Sinn der ursprünglichen lex sacrata und den des plebiscitum Icilium umfassenden allgemeineren Ausdruck), ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret (Liv. 3, 55). Diese lex Valeria Horatia war also wie die lex sacrata vom mons

sacer eine lex sacrata und zwar sowohl sacramento, als obtestatione legis, als poena (Cic. pro Balb. 14, 33). Dafs eine solche Erneuerung der lex sacrata und Icilia nöthig war, beruht auf dem Vorbehalte dieser Gesetze vor Einsetzung des Decemvirats und auf der Stipulation bei der nachherigen Secession. Vielleicht hat diese lex Valeria Horatia den Umfang des thatsächlich erweiterten auxilium tribunicium, das ausgedehnte Intercessionsrecht der Tribunen gegen alle Akte der Magistrate und des Senats, näher definirt; denn dieses erweiterte Recht (§. 85) ist von nun an überall stillschweigend anerkannt (vgl. Liv. 4, 2. 6. 26. 43. 56).

Die zweite lex Valeria Horatia enthielt neben einer Wiederholung der früheren lex Valeria de provocatione (Liv. 3, 55) einen neuen Artikel, durch den das Provocationsrecht ausgedehnt und gesichert ward, bezog sich also auch zweifellos auf das imperium. Der neue Artikel aber enthielt, ähnlich wie die frühere lex Valeria de sanciendo cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset, die Wiederkehr des regnum verpönt hatte, das Verbot: ne qui magistratus sine provocatione crearetur (Cic. de rep. 2, 31), oder in genauerer Fassung (Liv. 3, 55): ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset, eum jus fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur. Durch diese Sanktion wurde die lex de provocatione, was sie früher nicht gewesen war (Liv. 10, 9), und damit auch das auf ihr beruhende Verbot der privilegia in den XII tabulae eine lex sacrata, welchen Ausdruck Cicero öfter von diesen Gesetzen gebraucht hat (Sest. 30, 65. pro dom. 17, 43; vgl. Dion. 5, 70). Der neue Artikel aber sicherte, indem er schon die Wahl eines Magistrats sine provocatione für ungesetzlich erklärte, den Staat gegen die Wiederkehr ähnlicher Zustände, wie durch die unumschränkte Gewalt der Decemvirn herbeigeführt waren; zugleich aber war es eine nicht beabsichtigte Konsequenz desselben, dafs von nun an die Dictatur der provocatio innerhalb der Bannmeile unterworfen zu sein schien (Fest. p. 198), obwohl diese Konsequenz später nicht anerkannt wurde (Liv. 4, 13), wenn nicht ausdrücklich in der vom Dictator rogirten lex curiata de imperio der die Provocation ausschliefsende Ausdruck ut optima lege (Fest. l. c.; vgl. Liv. 9, 34) weggelassen war (vgl. Liv. 7, 3 und unten §. 82).

Die dritte lex Valeria Horatia*) bestimmte: ut quod tributim plebs jussisset, populum teneret (Liv. 3, 55), oder mit den Worten des Dionysius (11, 45): dafs die vom Volke in Tribut-

*) Tophoff, de lege Valeria Horatia, Publilia, Hortensia. Paderborn 1852.

comitien beschlossenen Gesetze für alle Römer auf gleiche Weise gegeben sein sollten, mit derselben Rechtskraft wie die, welche in Centuriatcomitien gegeben werden würden. Dieses Gesetz, welches auf sakrale Weise durch Androhung von Tod und Einziehung des Vermögens sanktionirt war (Dion. 11,45), schliefst sich eng an den Satz der XII tabulae, ut quod populus postremum jussisset, id jus ratumque esset. War durch diesen die seit dem Präcedenzfalle der lex Valeria de provocatione (§. 68) anerkannte legislative Kompetenz der comitia centuriata gesetzlich gesichert, so wurde nun durch die lex Valeria Horatia die legislative Kompetenz der comitia tributa, d. i. der plebs, formell ebenso gesichert und der der comitia centuriata, d. i. des populus im strengen Sinne des Wortes, formell gleichgestellt. Wenn also in jenem Satze der XII tabulae eine Beschränkung des consulare imperium lag, so lag sie auch in dieser lex Valeria Horatia. Die Consuln sollten verpflichtet sein, den plebiscitis ebenso sich unterzuordnen, wie den Zwölftafelgesetzen und andern leges der Centuriatcomitien. Dies erklärt, warum auch dieses Gesetz der Ratificirung durch die patrum auctoritas bedurfte. Wie die comitia centuriata durch Annahme desselben darauf verzichteten, allein kompetent zu sein für die Gesetzgebung, so verzichteten die comitia curiata durch die patrum auctoritas ein für alle Mal darauf, die Veränderung des imperium, die in jedem Plebiscit insofern lag, als die Consuln gehalten sein sollten, es zu befolgen, vor ihr Forum zu ziehen. Damit ist aber nicht gesagt, dafs die lex Valeria Horatia die anerkannte Kompetenz der comitia centuriata für direkte Veränderungen des imperium, und die darauf bezügliche Nothwendigkeit der patrum auctoritas, die nur für solche Gesetze rechtlich begründet war (§. 68), abgeschafft habe oder habe abschaffen wollen. Diese bestand vielmehr unverändert fort in den *leges consulares*, wie die von Consuln in Centuriatcomitien beantragten Gesetze heifsen; die comitia tributa waren dagegen nur auf solchen Gebieten unbedingt kompetent, welche den Umfang des imperium nicht direkt berührten. Nur hier waren die *leges tribuniciae*, wie die Plebiscite jetzt auch genannt werden können (Liv. 3,56), unbedingt rechtskräftig.

Mit dieser Auffassung des Sinnes der lex Valeria Horatia stimmt die Geschichte der römischen leges und plebiscita in der Folgezeit, zunächst bis zur lex Publilia Philonis (415 u. c.), sodann bis zur lex Hortensia (467 u. c.) überein (s. Periode IV). Denn bei allen Plebisciten, die sich auf Regierungsmafsregeln, rücksichtlich deren nach älterem Staatsrechte und der bisheri-

gen Praxis die im Einverständnifs mit dem Senate handelnden Consuln kompetent sind (Liv. 3, 71. Dion. 11, 52. Liv. 4, 25. 48. 49. 53. 5, 36. Plut. Cam. 10. Liv. 6, 20. 7, 15. 16. 20. 42; hierher gehört auch die lex Ovinia tribunicia Fest. p. 246, welche auf jeden Fall vor der lex Publilia gegeben ist), oder auf das Privatrecht (Liv. 4, 6. Cic. de rep. 2,37. Liv. 7, 16. 42) beziehen, wird die Rechtsgültigkeit ohne Weiteres stillschweigend anerkannt; um das Zustandekommen mifsliebiger Plebiscite dieser Art zu verhindern, giebt es keine anderen Mittel, als die Intercession anderer Tribunen (Liv. 4, 48. 49. 5, 25), Bitten (Liv. 5, 30) oder Bearbeitung der Volksstimmung (Liv. 5, 50. 55. Plut. Cam. 7, 11). Nicht einmal die Dictatur kann sie beseitigen (§. 78). Rücksichtlich solcher Plebiscite ist nie von einem Anspruche der comitia centuriata, nur einmal scheinbar von der patrum auctoritas die Rede (Liv. 7, 16, wo indefs unter den patres auctores der Senat zu verstehen ist, wie der Vergleich von 7, 15 zeigt). Wenn dagegen Tribunen direkte Veränderungen des imperium beabsichtigen, so präoccupiren entweder die Consuln den Gegenstand (Liv. 4, 30; oben §. 72), oder es erhebt sich sofort ein gesetzmäfsiger Widerstand der Patricier, und nicht die betreffenden plebiscita, sondern Amendements derselben kommen zur Geltung, wie sich bei der Einsetzung der Consulartribunen (§. 76), der Verdoppelung der Zahl der Quästoren (§. 77) und bei dem dritten Artikel der leges Liciniae Sextiae (§. 78) ganz besonders deutlich zeigt. Gesetze aber, die das imperium geradezu verringern, also eine Aenderung der lex curiata de imperio und des Rechts der Magistrate bedingen, sind nur von Consuln (Liv. 4, 30) oder von einem Dictator (Liv. 4, 24. 7, 41. 42) in comitiis centuriatis beantragt. Eine besondere Erscheinung ist die Bewilligung des Triumphes durch ein Plebiscit; denn da mit dem Triumphe eine Erhöhung des imperium zum regium imperium innerhalb der Stadt für den Tag der Festlichkeit verbunden war, so ging die Bewilligung desselben streng genommen über die Kompetenz der comitia tributa hinaus und wird daher auch von der konservativen Partei als ein Uebergriff der comitia tributa, wie der Triumph selbst als ungesetzliches Verfahren von Seiten des Triumphators betrachtet (Liv. 3, 63. 7, 17. Dion. 11, 50). Nun aber hatte jene Erhöhung des imperium auch früher ohne lex curiata de imperio blofs auf Grund eines Senatusconsultum statt gefunden, weil sie materiell ganz irrelevant war, und so hatten die comitia tributa von ihrem Standpunkte nicht Unrecht auch diese Senatsmafsregel sich anzueignen. Ebenso hat es eine besondere

Bewandtnifs mit der Einsetzung einer aufserordentlichen richterlichen quaestio durch ein Plebiscit (Liv. 4,51). Zwar lag auch darin eine Erhöhung des imperium, insofern die damit beauftragten Consuln ohne provocatio das Urtheil endgültig sprachen. Aber eben darum war dazu eine Verzichtleistung auf das dem Volke durch die provocatio zustehende Recht des judicium populi erforderlich, und diese Verzichtleistung konnten begreiflicherweise nicht die comitia curiata, wohl aber die comitia tributa aussprechen, deren Stellung zu den Consuln in dieser Beziehung von dem jetzigen Staatsrechte aus betrachtet ganz analog ist, wie die Stellung der auf ihre familienrechtliche Souveränität Verzicht leistenden ursprünglichen patres bei der ursprünglichen Uebertragung des imperium regium (§. 46, 4).

Die durch die lex Valeria Horatia begründete legislative Kompetenz der comitia tributa ist demnach eine ganz neue und von der aus der lex curiata de imperio stammenden der comitia centuriata sehr verschieden. Zwar ist auch die legislative Kompetenz der comitia tributa aus der lex curiata de imperio entwickelt, sie hängt mit ihr wenigstens durch einen dünnen Faden zusammen, indem die lex Valeria Horatia selbst noch von der patrum auctoritas bestätigt sein mufste. Nachdem dies aber geschehen war, war das Gesetzgebungsrecht der comitia tributa von den Banden des alten Familienrechts gelöst, und damit die Möglichkeit einer freieren Entwickelung des Staatsrechts geboten. Dafs die demokratisch organisirten comitia tributa es sein mufsten, welche Träger dieses freien Gesetzgebungsrechts wurden, bewirkte allmählich den Fortschritt zur reinen Demokratie, zur Volkssouveränität, die sich im förmlichen Mitregieren der comitia tributa im letzten Jahrhundert der Republik zeigt. Der alte Grundsatz, ut in populo libero pauca per populum pleraque senatus auctoritate et instituto ac more gererentur (Cic. de rep. 2, 32), war durch die lex Valeria Horatia gebrochen. Sehr bald nachher sprach Canulejus den gerade entgegengesetzten Satz aus: Oportet licere populo Romano si velit jubere legem (Liv. 4,5). Und wenn auch bei der Art der Zusammensetzung der legislativen Kompetenz der comitia tributa aus früheren Befugnissen des Senats ein Plebiscitum nicht ohne ein Senatusconsultum gültig sein zu können schien (Dion. 8,21. Plut. Cor. 29. Liv. 3,63. 7,15.20); wenn auch wohlgesinnte Tribunen (z. B. Liv. 4, 49) dies in der Praxis bis lange nach der lex Hortensia beobachteten, wie die Consuln gleichfalls in der Regel nur ex senatusconsulto die comitia centuriata beriefen; so war doch die Nothwendigkeit eines Senatus-

consultum schwerlich je anders als more majorum Gesetz (Dion. 9, 41. 49. 10, 4), und Niemand konnte es verhindern, wenn die Tribunen an den mos majorum sich nicht binden wollten.

Zunächst aber war durch die lex Valeria Horatia ein Grofses für die Plebs gewonnen. Vor derselben waren Plebiscite rechtlich betrachtet für den Staat als Ganzes schlechthin ungültig. Sie banden rechtlich nur die, welche sie beschlossen hatten, d. h. die Plebejer (Dion. 11, 45). Nur thatsächlich war es gelungen dem plebiscitum Icilium, Publilium, dem Plebiscit über die Wahl von zehn Tribunen, dem plebiscitum Icilium de Aventino, dem Plebiscit über die Einsetzung einer Gesetzgebungskommission Geltung zu verschaffen (*ὑποκατακλινομένης ἑκάστῳ πλεονεκτήματι τῆς βουλῆς* Dion. 10, 4). Vorher war es in controverso jure, tenerenturne patres plebiscitis (Liv. 3, 55), d. h. ob die Beschlüsse der comitia tributa gleich denen der comitia centuriata rechtsverbindlich für das ganze Volk seien (Dion. 11, 45). Jetzt hatte die lex Valeria die früheren *ἀμφισβητήσεις τῶν πατρικίων*, die den plebiscitis nicht gehorchen und dieselben nicht als *κοινὰ τῆς πόλεως ἁπάσης δόγματα* ansehen wollten, beseitigt (Dion. 11, 45); sie hatte den tribuniciis rogationibus telum acerrimum gegeben (Liv. 3, 55) — ein Ausdruck, der, so stark er ist, doch zu wenig besagen würde, wenn die comitia tributa auch in Betreff der direkten Veränderungen des imperium kompetent geworden wären —; sie hatte die plebiscita den Patriciern oktroyirt (Liv. 3, 67 scita plebis injuncta patribus): mit einem Worte, sie hatte die Patricier auf eine viel schwächere Defensive gegenüber den tribunicischen Agitationen zurückgedrängt.

Mit der erhöhten Bedeutung der Plebs für die Legislation hängt die Verfügung der Consuln zusammen, kraft deren die aediles plebis die Aufstellung der XII tabulae besorgen mufsten (Liv. 3, 57) und fortan eine kontrollirende Aufsicht über die senatusconsulta, die im Tempel der Ceres niedergelegt wurden, führen sollten. Dagegen ist es nicht bezeugt und auch nicht wahrscheinlich, dafs die Consuln den Patriciern und Clienten (§. 42) Stimmrecht in den comitiis tributis gegeben hätten, die allerdings nachher das Stimmrecht in ihnen besafsen (Liv. 5, 30. 32). Allerdings ist dies eine gerechte Konsequenz der durch die lex Aternia Tarpeja begründeten von den XII tabulae anerkannten richterlichen, und der durch die lex Valeria Horatia geschaffenen legislativen Kompetenz der comitia tributa; wie es ja denn auch in dieser Zeit dahin gekommen war, dafs Patricier das für die Plebejer geschaffene auxilium der Tribunen anriefen (Liv. 3, 56), dafs der Se-

nat sich der tribuni plebis bediente (Liv. 4, 26), und dafs die Patricier dergestalt in der Plebs aufgegangen zu sein schienen, dafs man (306 u. c.) sogar die zwei beliebten Patricier Aternius und Tarpejus gegen die lex sacrata zu tribuni plebis wählte (Liv. 3, 65; vgl. 5, 10). Aber jene Mafsregel der Veränderung der suffragia scheint vielmehr censorischen Ursprungs zu sein (vgl. §§. 59. 62. 63), und da seit 295 u. c. kein Census gehalten war (Dion. 11, 63), 311 u. c. aber dies Geschäft zum ersten Male besonderen Censoren übertragen ward (§. 77), so ist es wahrscheinlich, dafs diese, Papirius und Sempronius, jene Mafsregel, vielleicht in Folge besonderer Ermächtigung durch die lex centuriata de censoria potestate (§. 77), verfügt haben. Doch wer auch der Urheber dieser Mafsregel sein möge, auf jeden Fall war dadurch der Dualismus des römischen Staates wesentlich gemildert, die Einheit desselben gekräftigt. Es war damit der Begriff des allgemeinen römischen Staatsbürgerrechts vollendet (§. 63), und eine ganz natürliche Konsequenz davon war die, dafs die Ertheilung des römischen Bürgerrechts nunmehr durch die comitia tributa geschah (§. 63), und dafs die interdictio aqua et igni, die Ausschliefsung aus der römischen civitas (§. 39), von den comitiis tributis ausgesprochen wurde, die fortan, wenn Angeklagte sich dem Urtheil des comitiatus maximus durch das exilium entzogen hatten, in Form eines Plebiscits aussprachen, id ei exilium justum videri (Liv. 25, 4. 26, 3).

Von dem neu erworbenen legislativen Rechte der comitia tributa machte noch in demselben Jahre (305 u. c.) der Tribun M. Duilius Gebrauch, indem er, was keine Veränderung des imperium war, das gesetzlich schon feststehende Verbot der Wahl eines Magistrats ohne Provocation und der Aufhebung des Volkstribunats durch Androhung von Todes- und Prügelstrafe gegen den Dawiderhandelnden neu sanktionirte (Liv. 3, 55). Ebenso hielt sich das im folgenden Jahre (306 u. c.) gegebene Plebiscit des Trebonius in den Gränzen der legislativen Kompetenz der comitia tributa, indem es die more majorum vorgekommene (Liv. 3, 64) und durch das plebiscitum Duilium ausdrücklich gestattete Cooptation der Tribunen (Liv. 3, 65) aufhob und festsetzte, dafs der Wahlakt so lange fortgesetzt werden solle, bis 10 Tribunen gewählt seien (Liv. 3, 65; vgl. 4, 16 und den Versuch dawider zu handeln 5, 10—12). In diesem Jahre erhielten die comitia tributa auch, nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine freiwillige Koncession der Consuln, das Recht die quaestores (§. 67) zu wählen (Tac. Ann. 11, 22), und zwar unter dem Vorsitze der Inhaber des

imperium (Liv. 4, 44). Von hier aus erweiterte sich die Wahlbefugnifs der comitia tributa für die magistratus minores, die aber, da sie von der Koncession der Consuln abhing, ganz so wie die legislative ursprünglich von der Koncession des Senats und der Consuln, staatsrechtlich nur den Sinn einer Designation zur Magistratur hatte, während die Einsetzung der Designirten in das Recht ihrer Magistratur erst dadurch erfolgte, dafs der Consul die, die Befugnisse der minores magistratus zugleich enthaltende (§. 67), lex curiata de imperio sich bewilligen liefs (Gell. 13, 15).

76. *Die Consulartribunen.*

Trotz der theilweisen Aufhebung des Dualismus des römischen Staates fehlte den Plebejern noch immer das Recht zur Theilnahme an dem imperium, das einen Theil des besten römischen Bürgerrechts (§. 63) bildende jus honorum. Den armen Plebejern, der infima plebs (Liv. 10, 6), war dies gleichgültig, da sie leicht einsahen, dafs sie faktisch doch vom jus honorum ausgeschlossen sein würden, wenn dasselbe theoretisch auch der Plebs zugestanden wäre. Die reichen und vornehmen Plebejer aber, die primores, principes, capita plebis (Liv. 4, 7. 25. 60. 10, 6), legten um so mehr Gewicht darauf und behaupteten folgerichtig, dafs das invicem parere atque imperitare (Liv. 4, 5) zum Begriffe der gleichmäfsigen Freiheit gehöre. Während die bisherigen Agitationen der Plebs aus der traurigen socialen Lage der armen Plebejer hervorgegangen waren, und der politische Charakter, den sie seit Publilius Volero angenommen hatten, sich zunächst nur in dem Bestreben zeigte, die Regierten gegen die Willkür der Regierenden, der Inhaber des imperium, sicher zu stellen: so tritt nun als leitendes Motiv der politische Ehrgeiz der vornehmen Plebejer ein, denen die Verbesserung der socialen Lage der armen Plebejer zunächst ebenso gleichgültig war, wie den Patriciern, zuletzt aber nur als Hebel zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Pläne diente.

Die Patricier aber stellen diesen neuen Agitationen ihre religiöse Ueberzeugung entgegen, wonach sie allein, nicht die Plebejer (Liv. 4, 6. 6, 41. 10, 8), die für das imperium nothwendigen auspicia (§. 46) hätten, die Verleihung des imperium an Plebejer daher ein nefas sein würde (Liv. 4, 3. 7, 6; vgl. 5, 14. 6, 41. Dion. 11, 56). So tritt zu der politischen und socialen Bedeutung des Ständekampfes auch die religiöse hinzu, und diesem Umstande vorzüglich ist die Hartnäckigkeit des fast 80 Jahre dauernden Kampfes um das imperium (309—387 u. c.), der

selbst mit der Theilnahme am Consulat (387 u. c.) nicht völlig beendet war, zuzuschreiben. Die Patricier mufsten unterliegen, weil das, was sie verbunden erhalten wollten, Staat und Kirche, schon angefangen hatte sich zu trennen (§. 67), und weil die Erweiterung dieser Trennung in der Richtung der naturgemäfsen Entwickelung lag. In dem Kampfe selbst aber litt die alte Religiosität natürlich bedeutenden Schaden, da die Patricier die religiösen Mittel mifsbrauchen lernten (so schon 292 u. c. Liv. 3, 10) und dennoch, ihre religiösen Ansichten theilweise modificirend, schliefslich den Plebejern unterlagen, welche ihrerseits, auch unter dem Deckmantel der Religion, die letzten Konsequenzen aus der sacrosancta potestas tribunicia zogen. So ist denn das Resultat dieses Kampfes nicht blos die Theilnahme der Plebejer am jus honorum, sondern zugleich auch eine Erschütterung der Religiosität und damit die völlige Verweltlichung des römischen Staates.

Die Vormauer des jus honorum war die Abgeschlossenheit der Patricier von der Plebs durch das specifisch patricische jus connubii (§. 31), an dem die Plebejer more majorum und nach der Bestimmung der XII tabulae keinen Theil hatten (§. 73). Auch diese Abgeschlossenheit beruhte auf religiösen Gründen. Denn die Reinheit der Abstammung von patricischen Aeltern, die Reinerhaltung der gentes patriciae, schien allein die Reinheit der auspicia zu verbürgen, die von Alters her Vorrecht der gentes patriciae gewesen waren (Liv. 4, 1, 2. 6; oben §. 46). War dies Princip erschüttert, war das connubium zwischen Patriciern und Plebejern gesetzlich gestattet, wurden also die Söhne patricischer Väter und plebejischer Mütter jure Quiritium Patricier und folgeweise berechtigt zu den auspiciis, trotzdem dafs auch sie eigentlich eine incerta proles waren: so konnte man hoffen, dafs auch der plebejischen incerta proles und den reinen Plebejern gegenüber die Hartnäckigkeit in der Verweigerung der Theilnahme an den Auspicien und an dem imperium geringer werden würde.

Es war daher vollkommen begründet, dafs die Plebejer gleichzeitig (309 u. c.) Gewährung des connubium und der Theilnahme am Consulat verlangten (Liv. 4, 1. 2). Jenes wurde, obwohl darüber heftiger Streit entstand, und die Patricier anfangs die Kompetenz der comitia tributa bestritten, da die Gewährung des connubium wenigstens indirekt auf das imperium influirte, durch das *plebiscitum Canulejum* (Cic. de rep. 2, 37. Liv. 4, 1—6) durchgesetzt. Dieses war, da es sich um eine Bestimmung des Privatrechts handelte, als solches rechtskräftig. Die Patricier

erkannten dies zuletzt (nicht durch die patrum auctoritas, sondern) stillschweigend an (Liv. 4, 6), wozu sie durch die schon bestehenden Familienverbindungen zwischen Patriciern und vornehmen Plebejern (Liv. 4, 4) bestimmt worden sein mögen.

Ueber den andern gleichzeitig angeregten Punkt, die Theilnahme der Plebejer am Consulate, waren die comitia tributa natürlich nicht kompetent, da er ganz direkt das imperium betraf. Daher erklärt es sich, dafs die Tribunen in diesem Punkte nachgiebig waren und sich mit einem von Seiten der Patricier im Senat vorgeschlagenen Kompromifs zufrieden erklärten. Dieser Vergleich zeigt aber den gänzlich veränderten Standpunkt der Parteien. Während die Plebejer verlangt hatten, dafs einer der Consuln aus der Plebs sollte gewählt werden dürfen (Liv. 4, 1. 2), oder dafs das Volk jährlich sollte entscheiden können, ob Patricier oder Plebejer sich um das Consulat bewerben sollten (Dion. 11, 53. Liv. l. c.), während sie also keine Verringerung des consulare imperium, wie sonst, verlangt hatten, so geht jetzt von den Patriciern, die sonst immer gegen die von den Plebejern verlangten Verringerungen des imperium gewesen waren, der Vorschlag aus, das imperium consulare zu verringern und zu diesem verringerten imperium die Plebejer zuzulassen; ein deutlicher Beweis, dafs die Patricier sich jetzt zweifellos in der Defensive befinden, und dafs sie die Schuld haben, wenn später die Aristokratie der Nobilität nicht im Stande war, die Demokratie und Ochlokratie niederzuhalten.

Verabredet wurde nämlich, dafs neben dem Consulate eine andere Form der obersten Regierungsgewalt errichtet werden sollte, deren Inhaber mit dem Titel der sonst dem imperium der Consuln untergebenen *tribuni militum**) (χιλίαρχοι) bezeichnet werden sollten (Liv. 4, 6. Dion. 11, 60. Plut. Cam. 1. Zon. 7, 19). Die Befugnifs derselben sollte, das zeigt schon der einem niedrigeren Amte entlehnte Titel, eine geringere sein als die der Consuln. Sie sollten promiscue ex patribus et plebe (Liv. 4, 6) gewählt werden, so dafs kein Stand ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Stellen hätte (falsch Dion. 11, 60. Zon. 7, 19). Uebrigens sollte der Senat (Liv. 4, 7. 12. 36. 42. 55. 5, 29), nicht Senat und Volk (wie Dion. 11, 60. 62 angiebt, verleitet dadurch, dafs die Tribunen auf den Senat einzuwirken suchen; vgl. z. B. Liv. 4, 12. 43), alljährlich entscheiden, ob Comitien

*) Lorenz, über das Consulartribunat. Wien 1855.
Lange, über Zahl und Amtsgewalt der Consulartribunen. Wien 1856.

zur Wahl von Consuln oder von tribuni militum zu halten seien. Rücksichtlich der Wahl der Consuln sollte Nichts geändert werden (Liv. 4, 6).

Legalisirt ist diese Veränderung wohl nicht durch eine besondere lex consularis de tribunis militum creandis, die Livius an einer späteren Stelle beiläufig voraussetzt (4,35), und durch die derselben ertheilte patrum auctoritas; denn in den Quellen ist nur von einem Senatusconsultum (Dion. 11, 61) und von geheimen Zusammenkünften der Patricier, zu denen nicht einmal alle Patricier zugezogen wurden, die Rede (Liv. 4, 6. Dion. 11, 55). Daher ist auch hier, wie bei der Einsetzung der Decemvirn, wahrscheinlich, dafs die comitia centuriata (vgl. Liv. 5, 13. 52; wonach 5, 18 zu berichtigen), welche ex senatusconsulto angesagt wurden tribunis militum consulari potestate creandis (Liv. 4, 6), die Veränderung durch den Akt der Wahl, die auch ein jussus populi war (Liv. 7, 17. 9, 33), gut hiefsen, und dafs die Curien sie bestätigten durch die Bewilligung der lex curiata für die Gewählten.

In Folge dieser Veränderung haben nun, im J. 310 u. c. zuerst, bis 387 u. c. abwechselnd mit den Consuln tribuni militum consulari potestate an der Spitze des römischen Staates gestanden. In der ersten Hälfte dieser Zeit bis 349 u. c. überwiegt die Zahl der Jahre, in denen Consuln, in der letzten Hälfte die der Jahre, in denen tribuni militum regierten; worin sich zeigt, dafs der Einflufs der Tribunen auf das entscheidende Senatusconsultum immer stärker, der Widerstand der Patricier immer schwächer wurde. Da die Wahlordnung vorschrieb, dafs die tribuni militum promiscue ex patribus et plebe gewählt werden sollten, so war es möglich und ist bei dem aristokratischen Charakter der comitia centuriata (§. 68) einerseits, bei der Lauheit der armen Plebejer für die ehrgeizigen Pläne ihrer vornehmen Standesgenossen (Liv. 4, 25) und den Wahlanstrengungen der Patricier (Liv. 4, 25. 56. 57. 5, 14. 6, 32) andererseits wohl erklärlich, dafs die Plebejer trotz der theoretisch gewährten Theilnahme faktisch doch über vierzig Jahre lang vom Consulartribunat ausgeschlossen blieben. Erst während des vejentischen Krieges gelang es im J. 354 u. c., einen plebejischen Candidaten durchzusetzen (Liv. 5, 12. 6, 37), den P. Licinius Calvus, der schon lange im Senat gesessen hatte. Im folgenden Jahre siegten die Plebejer zwar mit fünf Candidaten über die Patricier, die nur einen durchbrachten (Liv. 5, 13), aber dennoch war weder das Consulartribunat selbst, noch die Theilnahme der Plebejer daran völlig gesichert (Liv. 5, 14. 29). Daher erklärt sich, dafs die vornehmen Plebejer zuletzt vorzüglich der

Wahlordnung wegen gegen das Consulartribunat waren und dauernde Wiederherstellung des Consulats mit zum Vortheile der Plebejer veränderter Wahlordnung forderten (§. 78).

Streitig ist die Zahl, welche für das Collegium der tribuni militum ursprünglich festgesetzt war. Denn mit den unter sich in Widerspruch stehenden Berichten der Quellen (Liv. 4, 6. 16. Dion. 11, 56. 60. Plut. Cam. 1. Zon. 7, 19; ganz korrupt Pomp. 1, 2, 2, 25), die entweder drei oder sechs als die festgesetzte Zahl nennen, steht der geschichtliche Verlauf in Widerspruch, da anfangs immer nur drei Consulartribunen, seit 328 u. c. (Liv. 4, 31) entweder vier oder drei, seit 349 u. c. meist sechs (Liv. 4, 61), bisweilen aber acht (Liv. 5, 1. 6, 37. Diod. 15, 50. 51. Oratio Claudii bei Zell, Epigraphik I, S. 296 oder Nipperdeys Tacitus Band II, S. 223) gewählt worden sind. Die Zahl sechs hat, als die gleich anfangs festgesetzte, aus äufsern und innern Gründen die höhere Wahrscheinlichkeit für sich. Aus äufseren, weil die Mehrzahl der Quellen (Dion. 11, 60. Zon. 7, 19. Plut. Cam. 1) sie angeben, weil die nachherige Bestimmung derselben 316 u. c. (Liv. 4, 16) ganz ohne Motiv ist, und weil die Schwierigkeit, die darin liegt, dafs trotz der festgesetzten Zahl sechs nur drei gewählt werden, im J. 316 u. c. dieselbe bleibt, wie 310 u. c. Aus innern Gründen aber defshalb, weil es wahrscheinlich ist, dafs ebenso viele tribuni militum consulari potestate sein sollten, als tribuni militum in der Legion waren. Denn der Namen tribuni militum wurde offenbar aus dem Grunde für das neue Patriciern und Plebejern gemeinschaftliche Amt gewählt, weil tribuni militum der Legion sowohl Patricier als Plebejer sein konnten (§. 64). Daher ist es wahrscheinlich, dafs mit dem Namen auch die Zahl auf das neue Amt überging. Ueber die Zahl der tribuni militum der Legion wissen wir nun aber, dafs es in patricischer Zeit drei (§. 45), im Jahre 392 u. c. aber schon seit langer Zeit sechs gab (Liv. 7, 5). Wann die Erhöhung statt gefunden hat, wissen wir nicht; es ist aber, weil sie dem Zwecke der Servianischen Heeresreform entspricht, wahrscheinlich, dafs sie von Servius Tullius herrühre (§. 64). Dies würde, wenn aus der Zahl der von den acht Legionen bei der zweiten Secession (S. 466) erst gewählten 20 Anführer (Dion. 11, 43. 44. Liv. 3, 51), die tribuni militum genannt werden, ein Schlufs auf die regelmäfsige Zahl der Tribunen von acht Legionen zulässig wäre, durch die Zahl 20 eher bestätigt, als widerlegt. Denn es verstände sich doch von selbst, dafs von den 48 Tribunen dieser acht Legionen etwa die Hälfte Patricier waren und nicht mit secedirten. War also die Zahl der Legionstribunen schon

309 u. c. sechs, so ist es wahrscheinlich, dafs auch sechs tribuni militum consulari potestate gewählt werden sollten. Dazu kommt noch, dafs eine gröfsere Zahl als drei nöthig war, wenn sie einerseits dem militärischen Bedürfnisse genügen sollten, das in der That als ein Motiv der gröfseren Zahl genannt wird (Liv. 4, 6), und wenn doch andererseits verhindert werden sollte, was man zu verhindern wünschen mufste, da die tribuni militum bisher nur das Kommando über eine Legion gehabt hatten, dafs ein plebejischer tribunus militum das Kommando über ein consularisches Heer von zwei Legionen bekäme.

War aber die festgesetzte Zahl ursprünglich sechs, so bleibt die Schwierigkeit zu erklären, die darin liegt, dafs doch nur drei gewählt wurden (Dion. 11, 61. Liv. 4, 16). Sie erklärt sich, wenn man annimmt, dafs die Patricier, um den Plebejern ihren guten Willen zu zeigen, mit ihnen das Amt zu theilen, anfangs nur drei Candidaten auftreten liefsen (wodurch sich zugleich die Meinung erklärt, dafs drei Patricier und drei Plebejer hätten gewählt werden sollen, vgl. Dion. 11, 60. Zon. 7, 19) und diese durchsetzten, während die Plebejer, deren Candidaten sich gegenseitig im Wege standen (wie Liv. 4, 6. 56 deutlich erkennen läfst), für keinen ihrer Candidaten 97 Centurienstimmen zusammenbrachten. Es ist dies um so wahrscheinlicher, da es ja selbst bei der viel einfacheren Wahl der tribuni plebis in Tributcomitien möglich war, dafs nicht 10 Candidaten die legitima suffragia confecerunt (Liv. 3, 64). So hatte das Volk nur drei Patricier gewählt, und diese galten, eben weil die Wahl ein jussus populi war, als legitimer Magistrat, nicht etwa als ein unvollständiges und defshalb illegitimes Collegium. Von diesem Verfahren abzugehen hatten die Patricier so lange keinen Grund, als vorauszusehen war, dafs plebejische Candidaten nicht durchkommen würden. Als aber 327 u. c. die Plebs schon einen Sieg erfochten hatte (Liv. 4, 30), da liefsen die Patricier vier Candidaten auftreten (Liv. 4, 31); ebenso war 347 u. c. die Gefahr eines Sieges der Plebejer nahe (Liv. 4, 57); und ebenso werden sie 349 u. c. zu dem Entschlusse gekommen sein, sechs Candidaten auftreten zu lassen, da es ohnehin wegen der Gröfse des vejentischen Krieges zweckmäfsig war, mehrere Feldherrn zu haben (Liv. 4, 16; vgl. 5, 14). Die Erklärung der Zahl acht kann erst im folgenden Paragraphen gegeben werden.

Auch der Umfang der Befugnifs der tribuni militum ist streitig. Dafs sie im Allgemeinen der der Consuln nicht gleich war, beweist der Umstand, dafs man zweifelte, ob ein tribunus militum einen Dictator ernennen dürfe, was indefs die staatsrechtskun-

digen Augurn für zulässig erklärten (Liv. 4, 31; der schon vorher vorkommende Dictator bei Liv. 4, 23 ist ohne Zweifel von einem Consul ernannt), und dafs niemals ein tribunus militum triumphirt hat (Zon. 7, 19). Darum werden sie auch den aufserordentlichen Proconsuln (§. 81) verglichen (Liv. 4, 41. Gell. 14, 7, 5), oder dem magister equitum (Liv. 6, 39), Beamten, die im Range unter dem Consul standen. Ja Livius nennt das Amt eines tribunus militum einmal sogar proconsularis imago (Liv. 5, 2). Nichtsdestoweniger ist die Ansicht falsch, welche den Unterschied zwischen tribuni militum und Consuln dadurch richtig zu bezeichnen glaubt, dafs sie den tribunis militum, die in der Regel tribuni militum *consulari potestate* (ἐξουσία ὑπατική) genannt werden, das imperium abspricht. Denn abgesehen davon, dafs die oberste Magistratur ohne imperium nach römischem Staatsrecht ganz undenkbar ist, dafs namentlich ohne imperium die Consulartribunen weder Heere hätten ausheben noch kommandiren können, was sie doch gethan haben, so ist es auch direkt bezeugt, dafs ihnen das imperium, sogar summum imperium, nicht fehlte (Liv. 4, 7. 5, 14. 6, 23. Gell. 17, 21, 19. Orat. Claud. l. c. Vgl. auch Tac. Ann. 1, 1. Plut. Cam. 1). Ebenso falsch ist aber auch die entgegengesetzte Ansicht, welche den ersten Consulartribunen die potestas abspricht, und diese erst allmählich von den Consulartribunen erworben werden läfst. Denn die potestas ist stets Voraussetzung des imperium (§. 44. 45. 46), und die ersten Consulartribunen hätten auf legitime Weise das imperium nicht erhalten können, wenn sie nicht, durch die Wahl der comitia centuriata mit der potestas bekleidet, kraft dieser das Recht gehabt hätten die comitia curiata zum Zweck der Ertheilung des imperium zu berufen. Das Recht ferner den Senat zu berufen (Gell. 14, 7, 5) beruht auf der potestas und nicht auf dem imperium; dieses Recht aber mufsten die tribuni militum von Anfang an haben, weil der Senat sich nicht aus eigenem Antriebe versammeln, und ein senatusconsultum nur auf Antrag des referirenden Magistrats zu Stande kommen konnte. Senatusconsulta konnten aber von vorn herein nicht entbehrt werden, da ja, um hier anderer alljährlich nothwendiger senatusconsulta zu geschweigen, ein solches jedes Jahr (also auch dann, wenn tribuni militum regierten) in Bezug auf die zu haltenden Wahlcomitien gefafst werden mufste.

Demnach bleibt nur die Annahme möglich, dafs die patricischen Consulartribunen neben der consularis potestas das volle imperium consulare, die plebejischen dagegen neben der potestas

nur ein verringertes imperium hatten. Dieselbe wird bestätigt dadurch, dafs bei der Abschaffung des Consulartribunats und der Wiederherstellung des nun Patriciern und Plebejern gemeinschaftlichen Consulats im J. 387 u. c. der richterliche Bestandtheil des imperium vom Consulate abgezweigt, und dafür eine neue rein patricische Magistratur, die Prätur, eingesetzt ward (§. 78). Daraus folgt nämlich, dafs plebejische Consulartribunen niemals das richterliche imperium gehabt haben werden; und damit stimmt es überein, dafs in allen gemischten Collegien stets wenigstens ein patricischer Consulartribun war (trotz Livius 5, 18; vgl. Diod. 14, 90), und dafs die custodia urbis (vgl. §. 52, 2), mit der die städtische Gerichtsbarkeit verbunden zu sein pflegte, so weit wir in der Zeit der gemischten Collegien sehen können, stets in der Hand eines Patriciers war (Liv. 6, 6). Die Annahme einer solchen Unterscheidung des patricischen und plebejischen imperium bestätigen innere Gründe; denn schon durch die lex Valeria de provocatione war diese Unterscheidung vorbereitet (§. 68); im Interesse der Patricier aber lag es, eher den Alleinbesitz des militärischen imperium als den des richterlichen aufzugeben, da jenes doch faktisch der Hauptsache nach ein imperium über die Plebejer, die das Heer bildeten, war, dieses dagegen, den Händen der Plebejer übergeben, den Patriciern sehr nachtheilig werden konnte. Gemeinschaftlich war also allen Consulartribunen neben der potestas nur das militärische imperium. Daraus eben erklärt sich die Bezeichnung: tribuni militum consulari *potestate*, und zugleich der Vergleich mit den Proconsuln und dem magister equitum völlig; daraus auch, dafs die Consulartribunen nicht triumphirt haben; denn auch der Triumph eines Proconsuls war zuerst etwas Aufsergewöhnliches (Liv. 8, 26); die Patricier freilich hätten triumphiren können, aber sie verzichteten wohl freiwillig auf die Ehre, um die Ansprüche der Plebejer niederzuhalten. Trotz dieser Beschränkung war aber doch die Zulassung der Plebejer zum Consulartribunate ein bedeutender Sieg derselben; denn in den Augen des Volks stand das provocationslose militärische imperium höher, als das richterliche an die Provocation gebundene, wie sich später in dem niedrigeren Range des praetor, schon jetzt aber darin zeigt, dafs die mit der Jurisdiction verbundene cura urbis gering angesehen wurde (Liv. 4, 45. Plut. Cam. 37). Kurz das militärische imperium, dasjenige, das der Natur der Sache nach der Religion gegenüber freier stand, war schon jetzt vom richterlichen getrennt, das charakteristische Merkmal der höchsten Staatsgewalt geworden.

War das imperium der patricischen und plebejischen Consulartribunen verschieden, so entscheidet sich nun auch die Frage nach den Insignien und Auspicien der Consulartribunen von selbst. Es ist völlig richtig, dafs die Consulartribunen die Insignien des Consulats gehabt haben (Liv. 4, 7), und dafs sie ein curulischer Magistrat waren (Liv. 4, 7, 7); denn dies schliefst nicht aus, dafs den plebejischen Consulartribunen die sella curulis, das scheinbare insigne der richterlichen Gewalt (Dion. 4, 74), gefehlt habe. Ebenso ist es völlig unzweifelhaft, dafs alle Consulartribunen, auch die plebejischen (vgl. Liv. 5, 14. 6, 11), Auspicien hatten; aber damit ist nicht gesagt, dafs die Auspicien der plebejischen denen der patricischen gleich gewesen wären, was um so weniger anzunehmen ist, da ja gerade der Auspicien wegen die Theilnahme der Plebejer am imperium von den Patriciern verwehrt wurde (vgl. Liv. 4, 6. 5, 14. 6, 41. 10, 8). Erwägt man nun, dafs die plebejischen Consulartribunen des militärischen imperium wegen nothwendig das Recht haben mufsten, Auspicien für den Krieg anzustellen (z. B. Liv. 5, 18); ferner, dafs innerhalb des pomoerium andere Auspicien (auspicia urbana) galten, als aufserhalb desselben im Gebiete eines sogenannten ager effatus (Varr. l. l. 5, 143. 6, 53. Gell. 13, 14. Serv. ad Aen. 6, 197. Cic. de div. 2, 35, 175; vgl. oben §. 66); endlich, dafs die Auspicien im Kriege eine getrennte Entwickelung von denen in der Stadt durchmachten (§. 50), indem dort früher die auspicia ex tripudiis Eingang gewannen, und die Anstellung von Auspicien früher (zur Zeit der Bürgerkriege) ganz erlosch: so kann es kaum zweifelhaft sein, dafs die patricischen Consulartribunen zwar die vollen auspicia maxima hatten, die plebejischen dagegen nur den von den Augurn zu diesem Behufe erst abgezweigten und für sich konstituirten Theil der auspicia maxima, der sich auf den Krieg bezog. Auch die Auspicien der Consuln, Prätoren, Censoren waren später, obwohl sämmtlich maxima, doch dem Umfange und der Bedeutung nach verschieden (Gell. 13, 15). Auf eine neue Einrichtung des Auspicienwesens bei der Einsetzung des Consulartribunats läfst auch der Umstand schliefsen, dafs bei der ersten Wahl von Consulartribunen ein Formfehler vorgekommen war, wegen dessen die ersten Consulartribunen, obwohl Patricier, als vitio creati abdanken mufsten (Liv. 4, 7). Denn ohne Zweifel mufsten schon die bei der Abhaltung der comitia centuriata zur Wahl angestellten Auspicien der beabsichtigten Differenz der Auspicien der zu Wählenden entsprechen, was eben das erste Mal nicht genau ausgeführt worden zu sein scheint.

Uebertragen aber wurde den gewählten Consulartribunen das verschiedene imperium, und endgültig auch die verschiedenen auspicia, erst durch die lex curiata de imperio, die in gemischten Collegien natürlich immer ein patricischer Tribun für sich und seine Collegen beantragt haben wird. Denn es ist undenkbar, dafs die Patricier einem Plebejer schon jetzt das Recht der Berufung der comitia curiata gestattet haben sollten, und die Plebejer hatten es auch nicht, wenn die Auspicien bei der Wahl der comitia centuriata so eingerichtet waren, dafs die auspicia urbana nicht auf die Plebejer übergingen. Dafs die lex curiata aber den Patriciern ein anderes imperium als den Plebejern gab, dies anzunehmen hat gar keine Schwierigkeit, da bekanntlich das imperium nominatim ertheilt (Paul. p. 50), ohnehin also die rogatio für jedes Mitglied besonders gestellt werden mufste, wie nicht minder später der Prätor, obwohl er collega consulum war, ein anderes imperium als die Consuln erhielt. Hierauf bezieht sich wohl auch der Ausdruck in der Rede des Kaisers Claudius (l. c.): im p*l*uris (oder imp*erat*uris oder imp*erio us*uris? vgl. Liv. 4, 7) *distributum* consulare imperium tribunosque militum consulari imperio appellatos. Es widerspricht jener Annahme aber auch nicht, dafs Camillus (Liv. 6, 23) seinen patricischen Collegen jure imperioque parem nennt, was sich ohnehin nur auf das wirklich bei allen gleiche militärische imperium bezieht.

Die tribuni militum theilten sich in derselben Weise wie die Consuln (§. 81) in die Geschäfte, sei es durch Verabredung (comparatio), oder durch das Loos (sors). Einer pflegte mit der custodia urbis betraut zu werden (Liv. 4, 31. 36. 45. 49. 6, 6), wodurch der Untergang dieses bis dahin besonderen Amtes (§. 52, 2) begann. Bisweilen bestimmte der Senat auch extra ordinem die Geschäfte (Liv. 6, 30). Mitunter überliefsen die Tribunen Einem die summa imperii in schwierigen Zeitläuften (Liv. 6, 6); häufiger jedoch war in dem vielköpfigen Regimente Uneinigkeit, so dafs aufsergewöhnliche Mittel, z. B. die Geltendmachung der patria potestas (Liv. 4, 45) oder die Hülfe der Volkstribunen (Liv. 5, 26; vgl. 5, 56), angewendet werden mufsten, um die Einigkeit herzustellen. Häufig auch wurden in dieser Zeit Dictatoren ernannt, um den Staat vor Unheil zu bewahren. So war also der Erfolg der kurzsichtig die Macht der höchsten Magistratur zersplitternden patricischen Politik der, dafs das imperium auch innerhalb seiner nunmehrigen Schranken noch machtloser ward, der faktische Einflufs des Senats aber, und vornehmlich der der Volkstribunen auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sich steigerte.

77. *Die Vervielfältigung der Aemter.*

Derselbe Geist der patricischen Politik, welcher sich in den Anordnungen über das Consulartribunat zeigt, spricht sich auch in der Einsetzung der Censur (§. 84) aus. In der Ungewifsheit, ob die Theilnahme an der höchsten Magistratur auf die Dauer den Plebejern werde vorenthalten bleiben können, benutzten die Patricier zwei Jahre nach Einsetzung des Consulartribunats im J. 311 u. c. die Gelegenheit, dafs gerade zwei Consuln an der Spitze des Staates standen, dazu, um die wichtige, seit Servius Tullius (§. 58) im imperium enthaltene Befugnifs, den Census abzuhalten, vom imperium zu trennen (Liv. 4, 8. Dion. 11, 63). Da lange kein Census hatte gehalten werden können, so schützte man mit gutem Scheine die Mühseligkeit des Geschäfts vor, zu dem die Consuln keine Zeit hätten, und setzte fest, dafs dieses Geschäft alle fünf Jahr von zwei besonders damit beauftragten patricischen Beamten ausgeführt werden, und dafs die Amtszeit derselben fünf Jahre (Liv. 4, 24) dauern solle. Aus der Geschichte der nachfolgenden Censuren bis zur Zeit der leges Liciniae Sextiae ergiebt sich*), dafs wirkliche Censoren, so wurden die Beamten von ihrem Geschäfte genannt (Liv. 4, 8), nur neben Consuln, aber nicht als Collegen derselben (Gell. 13, 15), gestanden haben (Liv. 4, 8. 22. 5, 29. 31. Cic. de rep. 2, 35. Liv. 7, 1); dafs dagegen, wenn Consulartribunen im Amte waren, aufserordentlicherweise einem (Fast. Cap. 335) oder zweien aus dem Collegium das Geschäft übertragen worden ist (Liv. 5, 1. Val. Max. 2, 9, 1. Plut. Cam. 2. — Liv. 6, 27. 31. Diodor. 15, 50. 51). Der Grund davon ist ohne Zweifel der, dafs die Consulartribunen ohnehin schon mit verschiedenem Rechte ausgestattet wurden. Da zu wirklichen Censoren neben den Consuln nur Patricier ernannt werden konnten, so versteht es sich, dafs aus dem Collegium der Consulartribunen nur patricische Mitglieder, wie das richterliche imperium, so die Censusgewalt erhalten konnten. Die Differenz zwischen Diod. 15, 50 und Liv. 6, 30 beweist wenigstens nicht, dafs gerade der Plebejer Trebonius das Geschäft des Census erhalten habe. Aus der Uebertragung des Census an Consulartribunen erklärt es sich, dafs in der letzten Zeit des Consulartribunats das Collegium einige Male aus acht Mitgliedern bestand, namentlich 351 u. c. (Liv. 5, 1; vgl. Diod. 14, 35), in welchem Jahre von Andern der Sache nach richtig, der Form nach falsch zwei Tribunen Censoren genannt

*) **Lorenz**, über das Consulartribunat. Wien 1855. S. 22 ff.

werden (Fasti Capit. Val. Max. 2, 9, 1. Plut. Cam. 2), und 374—376 u. c. (Diod. 15, 50. 51), in welchen Jahren Livius selbst zweimal den früher vermiedenen Fehler, die mit dem Census beauftragten Tribunen Censoren zu nennen, begeht (6, 27. 31), einmal die den Census übenden Tribunen vergifst (6, 30).

Der wirkliche Grund dieser Abzweigung der Censusgewalt vom Consulate war aber die politische Wichtigkeit des Censusgeschäfts, das in der Anlegung der Tribusregister (§. 62. 63) und in der descriptio classium et centuriarum (§. 59—61) den gröfsten Einflufs auf die Gestalt und den Charakter der comitia centuriata (§. 66) und tributa (§. 75) hatte. Die Folge jener Abzweigung war nun die, dafs, wie früher schon die multae dictio aufgehört hatte, als Attribut des imperium zu gelten (§. 72), so jetzt auch die censoria potestas den Charakter eines Attributs des imperium verlor. Nur mifsbräuchlich wird sie imperium genannt (Liv. 4, 24, ähnlich wie censurae regnum 4, 32 mifsbräuchlich ist). In Wirklichkeit war sie kein imperium, wie schon der Mangel der Lictoren (Zon. 7, 19) und das in ihr nur bedingt enthaltene Recht die comitia centuriata zu berufen (Varr. l. l. 6, 93) zeigt. Daher erklärt es sich, dafs die von Centuriatcomitien (Liv. 40, 45) gewählten Censoren nicht durch die lex curiata de imperio, sondern durch eine lex centuriata de censoria potestate (Cic. de leg. agr. 2, 11, 26) bestätigt und mit ihrer Vollmacht ausgerüstet wurden. Weil nämlich nach dem Herkommen und dem Staatsrechte die Wahl nur eine potestas verlieh, in der das Recht, den Census zu halten, nicht einbegriffen war (§. 44. 46. 58), und es demgemäfs eines besondern Aktes zur Ausrüstung der Censoren mit der censoria potestas bedurfte, so konnte keine andere Volksversammlung für kompetent gelten, dieselbe zu verleihen, als die comitia centuriata. Denn die Censoren sollten nach ihrer Vollmacht den exercitus quinquennalis konstituiren (Varr. l. l. 6, 93); nur der exercitus quinquennalis selbst also, und das sind die comitia centuriata, konnte das Recht haben, die Vollmacht zu ertheilen, welche gleichbedeutend ist mit der Verzichtleistung auf seinen unveränderten Fortbestand. Diese lex centuriata bedurfte aber natürlich ebenso wenig der Bestätigung durch die Curien, wie die Beschlüsse der Centuriatcomitien über Eröffnung eines Angriffskrieges und das Urtheil derselben über Angeklagte.

Die Einsetzung der Censur mufs, als eine wesentliche Veränderung des consulare imperium, durch eine lex consularis von den comitiis centuriatis gut geheifsen und von der patrum auctoritas bestätigt worden sein. Jenes consularische Gesetz ist die von

Livius an einer späteren Stelle (9, 34) erwähnte lex antiqua, qua primum censores creati sunt; sie enthielt unter Anderem die aus der lex curiata herübergenommenen (Cic. de leg. agr. 2, 11, 29. Phil. 5, 16, 45; vgl. §. 67) Worte: ut qui optimo jure censor creatus esset (Liv. 9, 34). Sie kennzeichnet sich dadurch zugleich als eine Nachahmung der lex curiata einerseits und als das Vorbild der späteren regelmäfsigen lex centuriata de censoria potestate andererseits (S. 340). Die patrum auctoritas aber, durch die diese lex antiqua erst rechtsgültig wurde, ist von Livius in den Worten angedeutet: et patres (im Gegensatz zum Senate gesagt) quamquam rem parvam, tamen quo plures patricii magistratus in republica essent, laeti accepere (4, 8).

Die Censur selbst wurde sehr bald wenigstens der Zeitdauer nach beschränkt durch die im J. 321 u. c. vom Dictator Aemilius Mamercus, also in comitiis centuriatis, beantragte lex, welche die Dauer der Censur auf 18 Monate herabsetzte (Liv. 4, 24. 9, 33. 34. Zon. 7, 19). Eine Bestätigung dieser lex durch die Curien, die sie verweigert haben würden, bedurfte es nicht, da die censoria potestas eben unvorsichtiger Weise von der Macht der Curien gelöst war.

Einen andern Grund, als die Einsetzung der Censur, nämlich einen rein praktischen, hatte die Verdoppelung der Zahl der Quästoren, die indefs trotzdem für die Geschichte des Ständekampfes von Bedeutung ist, weil auch die Theilnahme an der Quästur zum Zankapfel der Stände wurde, und der erzwungene Zutritt der Plebejer zu diesem Amte ein Vorbote ihrer Theilnahme am imperium war.

Da die den Quästoren übertragenen finanziellen Geschäfte (§. 68) erforderten, dafs sie die Heerführer in den Krieg begleiteten, andererseits aber die Anwesenheit der Quästoren in der Stadt wegen ihrer criminalistischen und finanziellen Geschäfte nicht entbehrt werden konnte, so regte der Senat im J. 333 u. c. auf Antrag der Consuln die Frage nach der Verdoppelung der Zahl der Quästoren an. Zwei, die dann zugleich quaestores parricidii wären, sollten als quaestores urbani in der Stadt bleiben, zwei als quaestores militares die Heere begleiten (Liv. 4, 43. Tac. Ann. 11, 22). Wahrscheinlich verlangten die Volkstribunen nun, dafs die beiden quaestores militares Plebejer sein müfsten (Liv. 4, 43), was vornehmlich wichtig war, weil die Plebejer auf diese Weise in den Besitz der Kontrole über die Verwendung der Beute gekommen sein würden. Der Senat aber wollte nur zugestehen, dafs nach Analogie der Wahlordnung für die tribuni militum, in

Folge deren damals noch kein Plebejer hatte gewählt werden können, die Quästoren promiscue aus Patriciern und Plebejern gewählt werden dürften (Liv. 4, 43). Als der Senat den hiermit nicht zufriedenen Tribunen gegenüber die Sache ganz fallen liefs, nahmen die Tribunen sie wieder auf. Da aber, um vier Quästoren einzuführen, eine Veränderung der lex curiata nöthig war (§. 52, 4. 68), so waren Plebiscite über diesen Punkt nicht kompetent. Daher erklärt sich sowohl die Heftigkeit des Streites, welche, da die Abhaltung der Wahlcomitien von den Tribunen verhindert wurde, zu einem interregnum führte, als auch die Thatsache, dafs in diesem Stadium die Tribunen, freilich unter der Bedingung, dafs comitia zur Wahl von Consulartribunen gehalten werden sollten, doch sich mit dem früheren Vorschlage des Senats rücksichtlich der Wahlordnung zufrieden erklärten. Natürlich mufs angenommen werden, dafs nun eine lex de quatuor quaestoribus creandis von den comitiis centuriatis angenommen und von den Curien bestätigt worden sei: Thatsachen, die wegen ihrer lediglich formellen Bedeutung in den Quellen übergangen sind, an denen wir aber um so weniger zweifeln dürfen, als selbst noch Sulla, als er die Zahl der Quästoren auf zwanzig erhöhen wollte, dies durch eine lex legalisirte (Tac. Ann. 11, 22).

Daraus, dafs trotz jener Kämpfe vier Patricier gewählt wurden, obwohl die Wahl der Quästoren in den demokratischen comitiis tributis (§. 75), denen ein tribunus militum präsidirte, statt fand (Liv. 4, 44), und dafs erst 12 Jahre später (345 u. c.) es den Plebejern gelang, drei ihrer Candidaten durchzusetzen (Liv. 4, 54), zeigt sich recht deutlich, dafs die Mehrzahl der Plebs, d. h. die Armen, den Wunsch, die Patricier aus der Magistratur verdrängt zu sehen, nicht theilten und die ehrgeizigen Pläne der vornehmen Plebejer keineswegs förderten. Immerhin aber war mit der Theilnahme an der Quästur ein wesentlicher Schritt zur wirklichen Theilnahme an dem Consulartribunat, die erst neun Jahre später begann, gethan.

78. *Die leges Liciniae Sextiae.*

Die vornehmen Plebejer hatten sich während der Zeit des Wechsels zwischen Consuln und Consulartribunen immer mehr überzeugen müssen, dafs sie trotz der Schwäche des imperium und der Stärke des tribunicischen auxilium ihr Ziel, die Theilnahme am Regiment, nicht erreichen würden, wenn sie nicht ihre armen Standesgenossen durch das Versprechen von Verbesse-

rungen ihrer socialen Lage in ihr Interesse zögen. Damit war es den mit den Patriciern befreundeten (Liv. 4, 60), mit ihnen verschwägerten (§. 76), von ihnen durch Gestattung der possessio agri publici gewonnenen (§. 71) vornehmen Plebejern lange Zeit kein rechter Ernst, oder wenigstens waren sie unter sich nicht einig. Denn einzelne mag es unter den Vornehmen der Plebs immer gegeben haben, die sich die Hebung des Nothstandes der Armen angelegen sein liefsen, ähnlich dem plebejischen Ritter und Senator Spurius Maelius, der aber als ein Opfer seiner Freigebigkeit, welcher man tyrannische Motive unterschob, fiel, ohne Urtheilsspruch erschlagen (315 u. c.) von Servilius Ahala, dem magister equitum des gegen ihn ernannten Dictators Cincinnatus (Liv. 4, 13—15. Dion. 12, 1). Auch finden wir, dafs die Volkstribunen öfter mit agrarischen Gesetzen drohen (Liv. 4, 12. 36. 43. 44. 48. 49. 52. 53. 5, 12. 6, 5. 11); aber weiter als bis zur Promulgation kam es nie; denn entweder fanden sich andere Tribunen, welche im Interesse der Reichen durch Intercession die Abstimmung verhinderten (Liv. 4, 48. 49), oder die Antragsteller liefsen, bestimmt durch die Lauheit des Volkes, ihre Anträge selbst fallen (Liv. 6, 5). Nur die Getheiltheit der Interessen der Plebs erklärt das Scheitern dieser agrarischen Rogationen, unter denen die der Tribunen Mecilius und Metilius im J. 337 u. c. die wichtigste war (Liv. 4, 48); denn sie würden allein durch Plebiscite rechtskräftig geworden sein (§. 75).

Während die arme Plebs also von ihren Tribunen keine Hülfe zu erwarten hatte, wufste der Senat, den wir, trotzdem dafs einige vornehme Plebejer in ihm safsen, noch immer als ein Organ der Patricier, der Regierungspartei, betrachten dürfen (Fest. p. 246), dieselbe für sich zu gewinnen theils durch rechtzeitige Ausführung von Kolonien (Liv. 4, 47. 5, 24. 6, 16. 21. 30), theils durch Assignationen von neuerdings erworbenem ager publicus (Liv. 5, 31. Diod. 14, 102. Liv. 6, 21), vor Allem aber durch die Bezahlung des bisher von den Tribus aufgebrachten Soldes von Staatswegen aus dem aerarium (§. 65): eine schlaue (Liv. 4, 36. Dion. 8, 73) und sehr populäre Mafsregel, durch die es zugleich möglich wurde, was aus militärischen Gründen nöthig war, einen Theil der Proletarier zum Legionsdienste zuzulassen (§. 64. 65). Während die reichen und mäfsig wohlhabenden zur Zahlung des tributum nach wie vor verpflichteten Plebejer freilich keinen besonderen Vortheil von dieser Veränderung der Soldzahlung hatten, wefshalb auch die Tribunen dagegen eiferten (Liv. 4, 60), war der Kriegsdienst und der Sold für die

Proletarier reiner Gewinn, und in ihnen besafs fortan der Senat eine starke Partei in den immer drohender auftretenden comitiis tributis, da in denselben die Stimme des Ackerbau-Proletariers, der in den tribus rusticae stimmte, ebenso viel galt als die des reichsten plebejischen assiduus.

Inzwischen verschlimmerte sich die Lage der armen Plebejer trotz dieser Senatsmafsregeln immer mehr. Schon der langwierige vejentische Krieg (348—358 u. c.) hatte viele in Schulden gestürzt (Liv. 5, 20). Empfindlicher noch in seinen Folgen war der Schlag, der das Volk durch die Eroberung und Einäscherung der Stadt durch die Gallier (364 u. c.) traf (Liv. 5, 38 ff.). Kaum konnte man den Wunsch einer Uebersiedelung nach Veji unterdrücken (Liv. 5, 51. 6, 3); als die Stadt wieder aufgebaut wurde, da vermehrten sich trotz einiger vom Staate gewährten Erleichterungen (Liv. 5, 55) die Schulden der armen Plebs, wie nie zuvor (Liv. 5, 53. 6, 5. 11. 14. 27. 31). Dazu kam, dafs anfangs kein Census gehalten wurde (Fest. p. 364; doch vgl. die Einrichtung von vier Tribus Liv. 6, 5, die auf das Stattfinden eines Census schliefsen läfst), die Bürger also das tributum nach einem Mafsstabe bezahlen mufsten, der auf ihre gegenwärtigen Vermögensverhältnisse nicht mehr pafste. Da die Reichen selbst stark mitgenommen waren (Liv. 6, 11), so konnten und wollten sie nicht auf die strenge Geltendmachung ihres Rechts gegen die Schuldner verzichten. Nur wenige mochten so hochherzig sein, wie der Patricier Manlius, der Retter des Capitols, ihr eigenes Vermögen zur Tilgung der Schulden der Armen anzuwenden. Dieser aber wurde, sei es dafs er wirklich ehrgeizige Pläne hatte, oder dafs man ihm solche, um ihn bei der Plebs zu verdächtigen, nur unterschob, von zwei tribunis plebis, die zu dem Ende zu duumviri perduellionis ernannt zu sein scheinen, angeklagt und von den comitiis centuriatis an ungewöhnlicher Stätte, im lucus Petelinus, wo der Anblick des an die Verdienste des Manlius mahnenden Capitols der Volksmenge entzogen war, zum Tode verurtheilt (Liv. 6, 11. 14—20. Dion. 14, 6. Plut. Cam. 36. App. Ital. 2, 9): wiederum ein Beweis, dafs selbst tribuni plebis in socialen Fragen dem Interesse der Reichen dienten, und dafs der Einflufs dieser in den comitiis centuriatis noch feststand.

Unter solchen Umständen versank der ärmere Theil der Plebs in politische Apathie. Fast immer wurden nur Patricier zum Consulartribunat gewählt, und die vornehmen Plebejer mufsten sich überzeugen, dafs sie die materielle Lage der Armen ver-

bessern müfsten, und dafs sie nur als Lohn dafür die Theilnahme am imperium erlangen würden. Dies eingesehen zu haben ist das Verdienst des C. Licinius Stolo und des L. Sextius Lateranus, von denen jener mit dem patricischen Geschlechte der Fabier verschwägert war (Liv. 6, 34. Dio Cass. fr. Vat. 27 Sturz). Sie benutzten die Gelegenheit, dafs die Plebs durch die strenge Jurisdiktion in Schuldsachen und durch die Ausschreibung eines tributum zu aufserordentlichem Zwecke behufs eines Mauerbaues (Liv. 6, 32) erbittert war, und stellten, zu Volkstribunen erwählt, im J. 377 u. c. (Liv. 6, 35—42. Plut. Cam. 39) einen Antrag, der drei verschiedene Artikel zusammenfafste, die alle gegen die Patricier gerichtet waren, von denen aber zwei die Verbesserung der socialen Lage der armen Plebejer betrafen, während einer den Ehrgeiz der vornehmen Plebejer durch Gewährung der Theilnahme am Consulat befriedigen sollte *).

Ueber die ersten beiden Punkte, Schuldentilgung und Ackervertheilung, waren die comitia tributa kompetent (§. 75); der dritte aber gehörte, weil er ganz direkt das imperium betraf, zur Kompetenz der comitia centuriata und curiata. Daran mufs man sich erinnern, um die Geschichte des Streits über die Annahme dieses Gesetzes zu verstehen. Anfangs begnügte sich der Senat, die Verhinderung des Gesetzes durch tribunicische Intercession zu bewirken, das einzige legale Mittel, welches gegen die beiden ersten Punkte angewendet werden konnte, und welches vorläufig auch gegen den dritten Punkt nicht zu verschmähen war. Dann, als die intercedirenden Tribunen in der Minorität waren, und Licinius und Sextius widerrechtlich das Recht einer Intercession der Minorität bestritten, griff man zu dem Mittel der Dictatur, die durch ihr imperium das gefährdete Intercessionsrecht der Minorität schützen sollte (Liv. 6, 38). Als aber auch die Dictatur in der Hand des Camillus, dann des Manlius (Liv. 6, 39) und wiederum des Camillus (Liv. 6, 42) sich unwirksam bewies — vermuthlich gab es zuletzt keine Tribunen mehr, die intercediren wollten —, da wird der Widerstand aufgegeben. Die Rogation ward angenommen (Liv. 6, 42); doch hatten damit nur die beiden ersten Punkte Gesetzeskraft erlangt, nicht der dritte, der vielmehr erst in Folge einer weiteren Transaktion modificirt zur Geltung gelangte.

---

*) Göttling, de rogationibus Liciniis. Jena 1831.
Huschke, über eine Stelle des Varro von den Liciniern. Heidelb. 1835.
Kiehl, de wetgeving van Licinius Stolo in Mnemosyne Bd. 1, S. 157. 215. 257.

Es kann nicht geläugnet werden, dafs Licinius und Sextius die Annahme ihrer Rogation nur dadurch bewirkt hatten, dafs sie die Plebs sowohl als die Patricier terrorisirten. Diese dadurch, dafs sie kraft des tribunicischen Veto, das sie mit unerhörter Hartnäckigkeit anwendeten, die Wahl von Consuln oder Consulartribunen, wahrscheinlich auch die Konstituirung eines interregnum (vgl. Liv. 4, 43), fünf Jahre lang verhinderten (Liv. 6, 35; nur ein Jahr nach Plin. n. h. 16, 44, 85. Diod. 15, 75), so dafs während dieser Zeit eine förmliche Anarchie (*solitudo magistratuum*) war. Erst im Hinblick auf die Nothwendigkeit eines Kriegs gestatteten sie, gewifs nicht ohne Koncessionen, die Wahl (Liv. 6, 36). Die Plebs aber, welche den dritten Punkt gar nicht besonders wünschte (Liv. 6, 39 antiquabant, vom Conatus), terrorisirten sie dadurch, dafs sie die verschiedenen Artikel nicht trennen wollten (Liv. 6, 37. 39), die Annahme des ganzen Antrags *per saturam* (Fest. p. 314. Dio Cass. fr. Peir. 33 Sturz) verlangten — daher von nun an für ähnliche Gesetze mit verschiedenartigen Artikeln der Ausdruck *lex satura* —, und schliefslich ihrerseits die Annahme der Wiederwahl zum Volkstribunat, welche die Plebs wegen der beiden ersten Artikel wünschte, an die Bedingung knüpften, dafs die Plebs auch für den dritten stimmen solle. So erreichten sie im zehnten Jahre ihres Tribunats (Liv. 6, 42. Dion. 14, 22) die ungetheilte Annahme ihrer Rogation durch die comitia tributa (387 u. c.).

Um nun aber auf den Inhalt der einzelnen Artikel näher einzugehen, so setzte der erste fest, dafs nach Abzug der bereits bezahlten Zinsen vom Kapital der Rest des Kapitals von den Schuldnern in drei jährigen Terminzahlungen abbezahlt werden sollte (Liv. 6, 35). Den Charakter eines offenbaren Eingriffs in das Eigenthum der Einzelnen verliert diese Anordnung, wenn man annimmt, dafs nicht alle bereits bezahlten Zinsen, sondern nur die über das gesetzlich feststehende, in der Zeit des Geldmangels aber gewifs häufig überschrittene, foenus unciarium (§. 73) hinaus bezahlten Zinsen nebst etwaigen Zinseszinsen als Abzahlungen auf das Kapital angesehen werden sollten. Aber auch ohne diese Annahme würde die Anordnung, als von der salus publica geboten, entschuldigt werden können. Die Bedeutung derselben war übrigens nur vorübergehend, aber darum doch erheblich genug, weil mit der Erleichterung der Befreiung von den Schulden die Möglichkeit einer gesicherten Existenz für Viele wiederhergestellt war.

Der zweite Artikel verbot: ne quis plus quingenta jugera agri

possideret (Liv. 6, 35. Varr. de re rust. 1, 2, 9. Plut. Cam. 39. Tib. Gr. 8. Vell. 2, 6). Ueber die Bedeutung und den eigentlichen Zweck dieses Verbots herrscht bei der Kürze des Livianischen Ausdrucks Zweifel. Indefs es als eine allgemeine Beschränkung des Grundeigenthums und des Besitzes am ager publicus mit Huschke, oder gar als eine Beschränkung blofs des Grundeigenthums mit Puchta aufzufassen, verbietet die offenbare Ungerechtigkeit, die darin liegen würde. Dagegen ist die Annahme Niebuhrs, dafs es blofs eine Beschränkung der possessiones der Reichen am ager publicus (§. 35. 71) beabsichtigt habe, sowohl durch den Ausdruck possidere, als durch die Analogie der früheren, überhaupt aller leges agrariae (Cic. de leg. agr. 2, 25. de off. 2, 21, 73), im höchsten Grade wahrscheinlich. Wenn aber dieser Theil des Licinischen Gesetzes nirgends als lex agraria bezeichnet wird, so ist zu erwägen, dafs die lex Licinia, als Ganzes betrachtet, eben eine lex satura war, daher nicht lex agraria genannt werden konnte, und dafs es natürlich war, den besondern auf die Ackerverhältnisse bezüglichen Artikel nach dem, wodurch sich derselbe von früheren leges agrariae unterschied, als eine Verordnung de modo agrorum (Liv. 6, 35), de modo agri (Varr. de re rust. 1, 2, 9), de quingentis jugeribus (Liv. 34, 4), de numeris jugerum (Gell. 20, 1, 23), und nicht mit dem allgemeinen Namen einer lex agraria zu bezeichnen. Dafs ferner Livius den Inhalt des Artikels nicht vollständig angiebt, ist durch ein äufserliches Zeugnifs zu beweisen. Denn derselbe enthielt aufser einer Bestimmung über die Zahl der Freien, die Jeder auf seinem Landgute beschäftigen sollte (App. b. civ. 1, 8), auch noch eine Bestimmung über die Zahl des Viehs, das (100 Stück grofses, 500 Stück kleines Vieh) der Einzelne auf die zum ager publicus gehörige öffentliche Weide sollte treiben dürfen (App. l. c.; vgl. Liv. 10, 23). Wenn nun aber dieser Theil des Artikels sich auf den ager publicus bezog, so wird es auch der von Livius erwähnte gethan haben, was nach der ausdrücklichen und deutlichen Darstellung des Appianus (l. c.; vgl. Plut. Tib. Gr. 8) nie hätte bezweifelt werden sollen. Ohne Zweifel enthielt der Artikel auch noch eine Bestimmung darüber, was mit dem das Mafs überschreitenden ager publicus geschehen solle. Denn dafs derselbe öde hätte liegen bleiben sollen, was man aus einer patricischen Aeufserung über das Gesetz (Liv. 6, 41) schliefsen könnte, allenfalls als Weide benutzbar, ist schwer zu glauben; wäre es aber die Absicht gewesen, den Ueberschufs zu verkaufen (App. b. civ. 1, 8), so würden sich die armen und verschuldeten Plebejer

schwerlich für diesen Theil des Licinischen Gesetzes ereifert haben. Möglich ist allerdings, dafs die Reichen sich faktisch durch rechtzeitigen Verkauf dessen, was sie über das Mafs von 500 jugera besafsen, an solche, die weniger besafsen, schadlos hielten, und dafs defshalb das Gesetz den Armen doch nicht viel half (vgl. App. b. civ. 1, 10). Aber daraus folgt nicht, dafs dies die Absicht des Gesetzes gewesen sei; vielmehr mufs nach Analogie anderer leges agrariae angenommen werden, dafs der Ueberschufs viritim der Plebs assignirt werden sollte; wie viel ein Jeder erhielt, läfst sich natürlich nicht ermitteln, da keine Regel über das Mafs der Assignationen bestand und auch nicht bestehen konnte, abgesehen davon, dafs wohl nie weniger als bina jugera assignirt worden ist. Nur durch neue Ackerassignationen konnte einem Theile der Plebs nachhaltig geholfen werden; ohne dieselben wäre selbst die erleichterte Schuldentilgung ziemlich erfolglos gewesen. Dadurch eben, dafs das Licinische Gesetz ein bestimmtes Mafs für die possessio am ager publicus festsetzte, verhinderte es die Besitznahme des ganzen ager publicus durch wenige Reiche; es wollte wenigstens bewirken, dafs stets ager publicus für etwa wieder nöthig werdende Assignationen in Bereitschaft sei. Auf die Uebertretung des Verbots war Strafe gesetzt (App. b. civ. 1, 8), die von den Aedilen eingeklagt wurde (Liv. 10, 13. 23. 47). Dafs Licinius Stolo selbst dieser Strafe später verfiel, weil er 1000 jugera besafs und 500 davon zum Schein an seinen zu diesem Behufe emancipirten Sohn (§. 32) abgetreten hatte (Liv. 7, 16. Plut. Cam. 39. Val. Max. 8, 6, 3. Dion. 14, 22), beweist, wie wenig es den vornehmen Plebejern mit ihren socialen Plänen Ernst und wie leicht es war, das Licinische Gesetz zu umgehen. In Folge davon gerieth denn auch dasselbe schliefslich in Vergessenheit, bis Tib. Gracchus es von Neuem zu beleben versuchte (App. b. c. 1, 8. Plut. Tib. Gr. 8).

Der dritte Artikel lautete im Antrage und als Plebiscit: ne tribunorum militum comitia fierent, consulumque uti alter ex plebe crearetur (Liv. 6, 35. Gell. 17, 21, 27. Plut. Cam. 42. Schol. Bob. p. 375 Or.). Das Consulartribunat sollte also abgeschafft, das Consulat als die ständige Regierungsform wiederhergestellt werden. Die Theilnahme der Plebejer an demselben sollte dadurch gesichert werden, dafs ein Consul nothwendig aus der Plebs gewählt werden müsse. Denn ohne diesen Zwang war nach den Erfahrungen, die man bei der Wahlordnung der Consulartribunen und Quästoren gemacht hatte, vorauszusehen, dafs das Volk doch nur Patricier wählen würde (Liv. 6, 37. 40). Als

Plebiscit hatte diese Bestimmung keine Gültigkeit; deſshalb kam es zu einem Kompromisse des Inhalts, daſs allerdings ein Consul aus der Plebs, neben den Consuln aber noch ein praetor, qui jus in urbe diceret, aus den Patriciern gewählt werden solle (Liv. 6, 42). Ueber die Legalisirung dieses Vergleichs erfahren wir nur, daſs Camillus als Dictator die concordia ordinum hergestellt habe (Liv. l. c. Plut. Cam. 42), und daſs den auf Grund des Vergleichs geschehenen Wahlen die patrum auctoritas ertheilt worden sei (Liv. 6, 42). Wahrscheinlich hat, wie bei der Einsetzung der Decemvirn (§. 73) und der Consulartribunen (§. 76), der Akt der Wahl von Seiten der comitia centuriata unter Vorsitz des Dictators zugleich als lex de consule altero ex plebe et praetore uno ex patriciis creando gegolten, und hat die patrum auctoritas für diese lex in der Ertheilung der lex curiata de imperio an die beiden Consuln und den Prätor gelegen. Es ist daher begreiflich, daſs nicht eine lex Furia, sondern immer die lex Licinia als das Gesetz über die Wahl des plebejischen Consuls genannt wird (Liv. 7, 6. 21. 25); denn sie war das Motiv, jene lex Furia nur die erzwungene Folge.

Gewählt aber wurde zum ersten plebejischen Consul L. Sextius Lateranus neben dem Patricier L. Aemilius Mamercus für das Jahr 388 u. c. So hatten also die Plebejer die Theilnahme am imperium erreicht; aber dieses imperium war verringert. Wiederum waren es die Patricier gewesen (vgl. §. 76), die aus kleinlichem Ehrgeize, in der Meinung, das richterliche imperium für sich erhalten zu können, diese Verringerung bewirkt und so wider ihre Absicht der Demokratie vorgearbeitet hatten. In dem praetor urbanus oder praetor judex, wie der neue Beamte zum Unterschiede von den praetores consules hieſs, deren collega er war (Liv. 7, 1. 8, 32. Gell. 13, 15), wie er auch unter denselben Auspicien mit ihnen gewählt ward und gleich ihnen auspicia maxima, aber natürlich nur urbana, hatte, glaubten die Patricier auch das zweite Consulat für sich gerettet zu haben. In Wirklichkeit aber hatten sie die mit der lex Valeria de provocatione begonnene Scheidung des militärischen und richterlichen imperium vollzogen und, da der praetor doch im Range unter den Consuln stand, da er ein minus imperium hatte (Gell. 13, 15), so hatten sie zugleich bewirkt, daſs das militärische imperium zweifellos als das charakteristische Attribut der höchsten Staatsgewalt erscheinen muſste. Der monarchische Charakter innerhalb der römischen Verfassung konnte sich von nun

an nur noch im Kriege zeigen (Cic. de rep. 1, 40. Polyb. 6, 12).

Ehe noch die ursprüngliche diese drei Artikel enthaltende Rogation angenommen war, hatten Licinius und Sextius eine andere promulgirt (Liv. 6, 37), und indem sie, wie es scheint, die Annahme derselben der Plebs mit zur Bedingung für die Annahme einer Wiederwahl zum Volkstribunat stellten, deren Annahme bewirkt (Liv. 6, 42). Statt der bisherigen duumviri sacrorum libris Sibyllinis inspiciendis (§. 57, 4) sollte ein Collegium von decemviri sacrorum, zur Hälfte aus Patriciern, zur Hälfte aus Plebejern zusammengesetzt, eingesetzt werden. Einmal angenommen hatte diese Rogation auch als Plebiscit sofort Gültigkeit, und die Plebejer sahen sich durch die gewonnene Theilnahme an diesem jüngsten Collegium priesterlicher Sachverständiger den Weg gebahnt zur Theilnahme an den noch wichtigeren Collegien der Augurn und Pontifices (Liv. 10, 8). Die Theilnahme an diesen politisch wichtigen Collegien (§. 50. 51) war aber für die Plebejer nothwendig, um in der Führung des imperium frei von patricischen Einflüssen sein zu können.

Als zur Feier der Eintracht der Stände, welcher Camillus am Fufse des Capitolinischen Hügels einen Tempel weihte (Plut. Cam. 42), vom Senate beschlossen wurde, dafs ludi maximi, und zwar um einen Tag vermehrt, veranstaltet werden sollten, da führte die unüberlegte Weigerung der plebejischen Aedilen, die vermehrte Mühwaltung und vielleicht auch die vermehrten Kosten (vgl. Dion. 7, 71) zu übernehmen, zur Einsetzung einer neuen patricischen Magistratur, der curulischen Aedilität (§. 86). Nach Livius wäre sie durch ein senatusconsultum eingesetzt, und wären sofort vom Dictator comitia zur Wahl zweier patricischer aediles curules gehalten (6, 42). Da aber die Wahl der aediles curules, welche wie die Quästoren und aediles plebeji Diener der höheren Magistrate waren, nach Analogie der Quästorenwahl (§. 75) in comitiis tributis (Liv. 9, 46) geschah, deren Wahlakt nicht als ein jussus populi betrachtet werden kann, sondern nur als eine Designation der Personen; da ferner der aediles curules wegen die lex curiata de imperio verändert werden mufste, so gut wie früher wegen der Quästoren (§. 77); da endlich die aediles curules sogar selbst eine beschränkte Jurisdiktion, also ein beschränktes richterliches imperium, neben dem Prätor erhielten, worauf sowohl die Benennung dieser Aedilen von der sella curulis, dem Gerichtsstuhle (Dion. 4, 74), als auch das ihnen zustehende Recht richterliche Edikte (§. 73) zu erlassen (Cic. Phil.

9, 7. Liv. 27, 37. Gell. 4, 2, 1. Macrob. Sat. 2, 6. Dig. 21, 1), hinweist: so müssen wir annehmen, dafs Camillus zunächst eine lex dictatoria de duobus aedilibus curulibus ex patribus creandis in Centuriatcomitien annehmen, dann zwei Aedilen in Tributcomitien wählen, zuletzt die lex und die Personen durch die von Livius (6, 42) erwähnte patrum auctoritas in Einem Akte bestätigen liefs.

Mit der Annahme der leges Liciniae Sextiae kann man die politische Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern als entschieden betrachten. Freilich wollte sich das religiöse Gewissen wegen der auf Plebejer übertragenen consularischen Auspicien nicht sofort beruhigen (Liv. 7, 6); freilich schob man anfangs die Geschäfte auf, um sie nicht dem plebejischen Consul überlassen zu müssen (Liv. 7, 1); freilich gelang es den Patriciern noch öfter, durch sophistische Interpretation des Satzes: ut quod populus postremum jussisset id jus ratumque esset (§. 73), und durch Mifsbrauch der dem Wahldirigenten zustehenden Macht (vgl. §. 71) bei der Lauheit der Volksmenge die lex Licinia zu umgehen und zwei patricische Consuln wählen zu lassen (Liv. 7, 17. 18. 19. 21. 22. 24. 28. 10, 15. Cic. Brut. 14); aber auf die Dauer halfen diese kleinlichen Ränke nichts. Auch zu den andern patricischen Aemtern erhielten die Plebejer rasch und ohne weitere legislative Kämpfe Zutritt (Liv. 10, 8), indem die comitia curiata den Erwählten die lex curiata de imperio nicht verweigerten. Diese waren jetzt weniger scrupulös, als der Senat (Liv. 7, 17); denn in ihnen war die Gesammtheit der zum Theil natürlich indifferenten Patricier, im Senat die Crème des Patriciats.

Zuerst erlangten die Plebejer auf Andringen der Tribunen Zutritt zu dem jüngsten patricischen Amte, der curulischen Aedilität (Liv. 7, 1); der Senat wünschte, dafs ein Jahr ums andere Plebejer und Patricier gewählt werden sollten, gab aber die Wahl schliefslich ganz frei; jedoch blieb jenes Sitte (Polyb. 10, 4). Nicht aber erhielten gleichzeitig die Patricier Zutritt zur plebejischen Aedilität. Die Dictatur erlangte aus plebejischem Stande zuerst C. Marcius Rutilus 398 u. c. (Liv. 7, 17); einen plebejischen magister equitum hatte schon während der Licinischen Agitationen der patricische Dictator Manlius sich in der Person des C. Licinius Calvus gewählt (Liv. 6, 39. Dio Cass. fr. Peir. 33 St.). Die Censur bekleidete aus plebejischem Stande zuerst gleichfalls C. Marcius Rutilus 403 u. c. (Liv. 7, 22); und obwohl nach diesem Präcedenzfalle die Möglichkeit gegeben war, beide Censoren aus plebejischem Stande zu wählen, so sicherte doch dem plebejischen

Stande in ähnlicher Weise, wie es die lex Licinia rücksichtlich des Consulats that, die 415 u. c. vom Dictator Publilius Philo in Centuriatcomitien rogirte lex Publilia, die der patrum auctoritas nicht bedurfte (vgl. §. 77), den ausschliefslichen Besitz der einen Stelle (Liv. 8, 12). Ebenso waren beide Stellen des Consulats den Plebejern theoretisch schon durch die lex Licinia zugänglich (Liv. 6, 40), was im Jahre 412 u. c. ein Plebiscit in Form einer authentischen Interpretation ausdrücklich erklärte (Liv. 7, 42). Doch dafs beide Stellen des Consulats von Plebejern wirklich bekleidet wurden, kommt nach einem vergeblichen Versuche 539 u. c. (Liv. 23, 31) erst 582 u. c. vor (fasti Cap.), zu einer Zeit, als der Unterschied der Stände kaum noch in der Erinnerung war; noch später, 623 u. c., ist die erste rein plebejische Censur (Liv. ep. 59). Daran aber, dafs nicht zwei Patricier das Consulat bekleiden konnten, hielt man selbst dann noch fest, als die Sache eigentlich von keiner Bedeutung mehr war (Liv. 27, 34. 39, 32). Zur Prätur gelangten die Plebejer trotz des Werthes, den die Patricier gerade auf dieses Amt gelegt hatten, schon 417 u. c. durch die Thatsache der trotz anfänglicher Weigerung des präsidirenden Consuls vollführten Wahl und erlangten Bestätigung des Publilius Philo (Liv. 8, 15). Die politisch wichtigen Collegien der Augurn und Pontifices öffneten sich ihnen (vgl. §. 50. 51) durch ein Plebiscit, die lex Ogulnia vom J. 454 u. c., kraft deren die im Amte befindlichen Augurn und Pontifices Plebejer cooptiren mufsten (Liv. 10, 6—9). Nun konnten religiöse Gründe auch nicht mehr verhindern, dafs ein plebejischer Censor das Lustrum abhielt, was zuerst 474 u. c. geschah (Liv. ep. 13), und dafs ein Plebejer pontifex maximus (Liv. ep. 18), ja sogar curio maximus (§. 45) wurde (Liv. 27, 8).

Ausgeschlossen blieben die Plebejer demnach nur von den politisch bedeutungslosen patricischen Priesterämtern der flamines und des rex sacrificulus. Das war indefs keine politische Zurücksetzung, vielmehr empfanden eine solche die hierzu berechtigten, aber vom Volkstribunat, der plebejischen Aedilität und der einen Stelle des Consulats und der Censur ohnehin aus geschlossenen Patricier; denn wer flamen oder rex sacrificulus war, für den war es schwierig oder unmöglich weltliche Aemter zu bekleiden. In der allmählichen spitzfindigen und gewissenlosen Beseitigung dieser Schwierigkeiten (§. 51) zeigt sich die durch den Ständekampf zum Durchbruch gekommene völlige Verweltlichung des Staates.

Fünfter Abschnitt.

Die Magistrate der Republik.

---

79. *Das System der republikanischen Magistratur.*

Das System der republikanischen Magistratur stellen wir in Anknüpfung an die Geschichte der politischen Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern dar, weil die wesentlichen Bestandtheile und die charakteristische Eigenthümlichkeit desselben sich unter der Einwirkung der Motive, welche allmählich zu jener Gleichstellung hinführten, ausgebildet haben. Der Folgezeit gehört nur noch ein äufserlicher Fortschritt an: die Erweiterung des Systems durch die Vervielfältigung der Aemter; dagegen beginnt in ihr sofort unter dem bestimmenden Einflusse von zwei neuen Tendenzen, nämlich einerseits zur absoluten Demokratie, andererseits zur Oligarchie der Nobilität, der Verfall der Magistratur. Dadurch eben unterscheidet sich die Geschichte derselben von der des Senats und der Volksversammlungen, die zwar auch unter dem Einflusse des Ständekampfes sich wesentlich verändert, indefs die Höhe ihrer Bedeutung erst durch jene neuen Tendenzen und auf Kosten der Magistratur erreicht haben.

Die republikanische Magistratur kann man im Allgemeinen richtig als die Erbin der Königsgewalt bezeichnen; doch ist dieser Satz in Rücksicht auf den Umfang der Königsgewalt (§. 47) und den Gesammtumfang aller Gewalten der Magistrate sofort einer doppelten Einschränkung zu unterwerfen. Denn einerseits vererbte nicht die volle Königsgewalt auf die republikanische Magistratur, indem das Priesteramt des Königs auf den aufserhalb der Magistratur stehenden rex sacrificulus (§. 67), beziehungsweise auf den pontifex maximus (§. 51) überging, so dafs die

Magistratur sich durch ihren weltlichen Charakter, dem sehr bald auch die ihr verbliebenen Auspicien dienstbar wurden, von dem Königthum unterscheidet. Und andererseits läfst sich wenigstens Ein in der republikanischen Magistratur sehr wesentliches und für sie charakteristisches Element, das Volkstribunat und was sich daran schliefst, nicht aus der königlichen Gewalt ableiten; dasselbe erscheint denn auch freilich defshalb als ein unorganisches Glied im System.

Abgesehen davon, dafs mit dieser Einschränkung in Bezug auf den Gesammtumfang in der That die republikanische Magistratur Erbin der Königsgewalt ist, giebt sie sich auch rücksichtlich ihrer legitimen Begründung als ein Nachbild des Königthums zu erkennen. Sie hat nämlich eben diese, und damit das allgemeinste charakteristische Merkmal aller einzelnen Magistrate: die vom Volke übertragene obrigkeitliche Gewalt über die res publica und die privati, nach römischem Ausdruck die *potestas,* mit dem Königthum gemein. Nur eine vom Volke übertragene Macht (§. 80) war eine staatsrechtlich legitime potestas (Paul. p. 50), nur eine solche begründete den Namen: *magistratus populi Romani.* Dieser staatsrechtliche Ausdruck, welcher abgeleitet ist von *magister,* Oberer, Vorsteher, aber in seinem staatsrechtlich streng begränzten Gebrauche dem weiteren und freieren Gebrauche seines nicht ausschliefslich im staatsrechtlichen Sinne gebrauchten Grundwortes sich nicht anschliefst (Varr. l. l. 5, 82. Paul. p. 126. 152. Dig. 50, 16, 27), bezeichnet sowohl das obrigkeitliche Amt, als auch metonymisch den Inhaber desselben. Wie er auf den König, den magister populi im eminenten Sinne des Wortes, den Inhaber der vom Volke ihm übertragenen regia potestas, nicht aber auf die von ihm ernannten Diener und Stellvertreter anwendbar ist: so sind bei Beginn der Republik nur die Consuln magistratus populi Romani. Von den übrigen, entweder damals schon bestehenden oder später geschaffenen, Aemtern aber sind nur einige von ihrer Einsetzung an Magistrate, während die andern es erst allmählich werden, wie bei der Darstellung der einzelnen (§. 82—89) sich zeigen wird.

Die regia potestas war noch durch das *imperium* (§. 46, 4. 47) gesteigert; dieses ging aber nicht auf alle, sondern nur auf einige Magistrate über; indefs nahmen auch in Bezug auf das imperium alle Magistrate wenigstens insofern an der Erbschaft des Königthums Theil, als ein Attribut des imperium, das Recht Vermögensstrafen zu verhängen, die *multae dictio,* freilich in veränderter Bedeutung als ein Bestandtheil der potestas allen Magi-

straten verliehen war (§. 72). Wie sich hierin eine Veränderung der staatsrechtlichen Begriffe imperium und potestas zeigt, so auch darin, dafs aus einem andern Attribute des imperium, aus dem Rechte der Vermögensschatzung, eine besondere potestas, die potestas censoria, gebildet wurde (§. 77).

Uebrigens war Inhalt und Bedeutung der Magistratsgewalt auch abgesehen von diesen begrifflichen Aenderungen bei der Zersplitterung der Königsgewalt von dieser verschieden geworden. Nur der aufserordentliche Magistrat der dictatura (§. 68. 82) umfafste den Inhalt dessen, was überhaupt von der Königsgewalt auf die republikanische Magistratur vererbt war, ganz; nur der Dictator war für die Ausübung seiner Gewalt gleich dem Könige unverantwortlich; aber seine Gewalt unterschied sich von der königlichen doch durch eine zeitliche Beschränkung. Alle anderen Magistrate besafsen nur Bruchtheile der Königsgewalt oder wie die Volkstribunen eine völlig neue potestas; alle waren im Unterschiede vom Könige nicht blofs zeitlich beschränkt, sondern ebenso sehr rechtlich, und zwar erstens durch die Verantwortlichkeit*) gegen das Volk nach Ablauf ihres Amtes (Pol. 6, 15), wovon nur die Censoren und die Tribunen eine Ausnahme machen, und welche sich in häufigen Anklagen der abgegangenen Magistrate zeigt (§. 70 und Abschnitt IX), zweitens durch die für alle republikanischen Aemter charakteristische Collegialität, wobei die gleichmächtige potestas der Collegen sich gegenseitig hemmte (par majorve potestas plus valeto: Cic. de leg. 3, 4), drittens durch die alle übrigen Magistrate hemmende potestas tribunicia (§. 85). Trotzdem aber erinnert die potestas der einzelnen Magistrate durch eine Selbständigkeit, welche dieselben sehr wesentlich von den Beamten der modernen Büreaukratie unterscheidet, an die einstige Selbständigkeit der regia potestas. Was in dieser Beziehung die höheren Magistrate voraus haben, wird nachher erwähnt werden; bei allen zeigt sie sich darin, dafs jeder Magistrat sein Amt von Rechts wegen, ohne durch einen andern eingeführt zu sein, antritt, dafs ebenso die potestas nur durch die eigene Abdication des Magistrats erlischt (§. 80), und dafs alle Magistrate innerhalb ihres Amtsgebietes selbständig, *pro magistratu*, handeln, da selbst die niederen, auch wenn sie den Anordnungen der

---

*) **Laboulaye**, essai sur les lois criminelles des Romains, concernant la responsabilité des magistrats. Paris 1845.
Menn, de accusatione magistratuum Romanorum. Bonn 1845.

höheren zu folgen verpflichtet sind, doch keineswegs immer die Anordnungen derselben erst zu erwarten brauchen.

Gemeinsame Attribute der potestas aller Magistrate sind aufser dem bereits erwähnten *jus multae dictionis*, das den Gehorsam gegen die Anordnungen des Magistrats zu sichern bestimmt war (Cic. de leg. 3, 3, 6), und das auch als richterliche Gewalt, *judicium*, bezeichnet wird (das. 3, 3, 10): das Recht Verordnungen in Bezug auf ihre Amtsführung zu erlassen (*jus edicendi* Gaj. 1, 6), die während der Dauer der potestas gesetzliche Gültigkeit hatten, ohne indefs leges zu sein; das Recht ferner zum Volke zu reden (*jus contionem habendi*, vgl. §. 54. 66), in welcher Beziehung der Consul, obwohl mehrere Contionen gleichzeitig statt finden konnten, das Recht, die Contionen anderer Magistrate zu sich abzuberufen (avocare), der Prätor das gleiche Recht, nur nicht gegen den Consul (Gell. 13, 15), hatte, während die Contionen der Volkstribunen der anomalen Stellung dieser gemäfs überhaupt nicht abberufen werden durften (§. 70); endlich das Recht (Cic. de leg. 3, 3, 10) auspicia publica mit verbindlicher Wirkung für ihr Amtsgebiet anzustellen (*jus auspiciorum* oder *spectio*). Wie die einige potestas regia in viele potestates zersplittert war, so war auch das ursprünglich einige Recht der auspicia publica (§. 50) in viele neben einander stehende Rechte gespalten, die wie die potestates selbst einerseits selbständig und andererseits doch wieder beschränkt waren (Gell. 13, 15). Das System der Rechte der Auspicien war mit der Vervielfältigung der Magistratur immer künstlicher geworden (vgl. §. 76). Man unterschied den Graden der potestas entsprechend *auspicia majora* (oder *maxima*) und *auspicia minora*. Die Inhaber der ersteren waren denen der letzteren insofern überlegen, als bei Anstellung von Auspicien in Bezug auf ein und dasselbe Vorhaben die auspicia majora als magis rata die minora, wenn sie verschieden ausgefallen waren, aufhoben (vgl. Val. Max. 2, 8, 2). Abgesehen hiervon waren die Auspicien aller Magistrate, je nach den Amtsgebieten geschieden, gleich selbständig. Doch waren sie darum nicht unbeschränkt gültig; denn aufserdem, dafs jeder Magistrat, wie der König, der obnuntiatio des Augurs Folge leisten mufste (§. 50), waren die Collegen desselben Amts der gegenseitigen obnuntiatio unterworfen, und endlich waren wenigstens die comitia berufenden Magistrate insofern der obnuntiatio anderer Magistrate, auch wenn sie nicht ihre Collegen waren, und auch wenn sie nur auspicia minora hatten, ausgesetzt, als jeder Magistrat das Recht hatte, für seine Zwecke nach einem Blitze zu

forschen (ex coelo servare), und durch die Erklärung, dies gethan zu haben, dem Abhalten der Volksversammlung ein absolutes Hindernifs in den Weg legen konnte (§. 66).

Der potestas der Magistrate entsprach ihre Würde (*amplitudo et dignitas*). Diese erscheint einerseits, insofern die Magistrate Repräsentanten der majestas populi Romani, der majestas Romani nominis sind, als *majestas* (Cic. de inv. 2, 17, 53). Die majestas kommt selbst den geringeren Magistraten zu (Gell. 13, 13, 3), doch ist sogar die des höchsten Magistrats geringer als seine Quelle, die majestas populi (Liv. 2, 7). Andererseits erscheint sie, insofern die potestas auf dem ehrenvollen Vertrauen des Volkes beruht, als ehrenvolle Auszeichnung (*honor*), rücksichtlich deren der Magistrat über dem Volke als Masse der Einzelnen steht (Liv. 26, 36). Daher ist denn auch *honorem gerere* gleichbedeutend mit magistratum gerere, honor überhaupt synonym mit magistratus. Diese ehrenvolle Auszeichnung war zugleich der Lohn für die Mühe der Verwaltung des Amtes; alle republikanischen Magistraturen waren Ehrenämter, und der Mangel einer Besoldung ist für sie im Gegensatze zu ihren Subalternbeamten (§. 90) und den Beamten der Kaiserzeit charakteristisch. Die Erstattung nothwendiger Auslagen ist keine Besoldung, und die in den späteren Zeiten der Republik vorhandene Möglichkeit der Bereicherung durch Verwaltung einer Provinz ist nicht einmal eine gesetzliche Erstattung früherer, gesetzlich nicht erforderlicher, Auslagen, geschweige denn einer Besoldung vergleichbar. Aeufserlich gab sich die Würde der Magistrate zu erkennen durch die ihnen von den Privaten geschuldeten Ehrenbezeugungen. Dazu gehört das Aufstehen vom Sitze (*assurgere*), wenn eine Magistratsperson erschien, und bei Begegnung einer solchen das Ausweichen vom Trottoir (*decedere de semita*), das Entblöfsen des Hauptes, wenn man es mit der Toga bedeckt hatte (*adaperire caput*), und das Absteigen vom Pferde (*descendere ex equo*) zu ceremonieller Begrüfsung.

Weitere Einsicht in das System der römischen Magistratur gewähren die Eintheilungen der Magistrate, die, weil sie auf unzureichenden oder wandelbaren Eintheilungsprincipien beruhen, zwar nicht zur Darstellung des Systems gebraucht werden können, aber doch durch Hervorhebung der Gesichtspunkte, unter welche gröfsere Gruppen von Magistraten fallen, zur Charakteristik dieser Gruppen dienen.

Die äufserlichste Eintheilung ist die in *magistratus ordinarii* und *extraordinarii.* Letztere stehen aufserhalb des regelmäfsi-

gen Systems der Magistratur und sind als Surrogate (Cic. de leg. 3, 3, 9) oder als Ergänzungen (Cic. de leg. 3, 4, 10) desselben zu betrachten, die entweder durch die aufserordentliche und gefahrvolle Lage des Staats, oder durch die Entstehung ungewöhnlicher Geschäfte, zu deren Erledigung die vorhandenen potestates nicht ausreichen, nothwendig werden. Sie sind unter sich nach ihrem Rechte und Wirkungskreise sehr verschieden und zum Theil nicht einmal Magistrate im strengen Sinne des Wortes. Zu ihnen gehören, aus der Königszeit herübergenommen und defshalb schon früher dargestellt: der interrex (§. 46, 1), der custos urbis (§. 52, 2), die duumviri perduellionis (§. 52, 3); ferner während des Ständekampfes als Surrogate der regelmäfsigen Magistratur eingesetzt, aber auch wieder antiquirt: die decemviri legibus scribendis (§. 73) und die tribuni militum consulari potestate (§. 76); endlich während der Republik entstanden und im Geiste der republikanischen Magistratur ausgebildet: der dictator mit dem magister equitum (§. 68. 82), und sehr mannigfaltige Kommissionen von duumviri, triumviri u. s. w., die zur cura eines bestimmten Geschäfts mit Magistratsgewalt ausgerüstet waren (§. 89). Die Censur aber wird nur irrthümlich dazu gerechnet (Zon. 7, 19). Unter den magistratus ordinarii bildeten späterhin Quästur, Aedilität, Prätur und Consulat eine besondere Gruppe als die Magistrate, *quorum certus ordo* (Reihenfolge) *est* (§. 80).

Mehr berührt eine innerliche Verschiedenheit der Magistrate die Eintheilung in *magistratus patricii* und *plebeji*. Der ursprüngliche Sinn dieser Eintheilung geht auf im Gegensatze einerseits der aus den Patriciern gewählten Consuln, andererseits der von und aus den Plebejern gewählten Tribunen und Aedilen (Liv. 3, 39. 59). Letztere hiefsen damals, als jeder der beiden Theile des Volkes seine eigenen Magistrate zu haben schien (Liv. 2, 44), auch defshalb magistratus plebeji (Liv. 2, 34. 56. 6, 11), weil sie noch gar nicht magistratus populi Romani waren. Als sie es geworden waren, kam ihnen die Bezeichnung als magistratus plebeji nur noch mit Bezug auf die zur Bekleidung dieser Aemter erforderliche Plebität zu (Paul. p. 231), während die ihnen anfangs auch wegen des verschiedenen Wahlrechts entgegenstehenden magistratus patricii, nachdem dieselben den Plebejern zugänglich geworden waren, nur noch in Erinnerung an ihre frühere Exclusivität patricii hiefsen (Liv. 6, 38. 9, 33). Diese Erinnerung aber blieb insofern fortwährend von staatsrechtlicher Bedeutung, als die nur den patricischen und den von ihnen abgezweigten Aemtern zukommenden auspicia patricia (Liv.

6, 41) stets patricisch blieben, wefshalb z. B., wenn ein interregnum statt finden sollte, alle magistratus patricii abdanken mufsten, damit die auspicia ad patres redire könnten (Cic. ad Brut. 1, 5, 4. Dio Cass. 46, 45).

Praktisch bedeutsamer ist die Eintheilung in *magistratus cum imperio* und *sine imperio*. Das in der oben (S. 500) angegebenen Weise begrifflich veränderte imperium, welches die höchste militärische und richterliche Gewalt enthielt, kam zu: ungetheilt und unbeschränkt dem Dictator, collegialisch und blofs dadurch beschränkt den Decemvirn, collegialisch und aufserdem in der Bannmeile durch die provocatio und das auxilium tribunicium beschränkt den Consuln, Consulartribunen und Prätoren. Bei diesen ist wieder der Unterschied, dafs beide Consuln stets das gleiche imperium hatten, und zwar vor Einsetzung der Prätur das ganze, nachher nur das militärische, während für das collegialische Verhältnifs der plebejischen zu den patricischen Consulartribunen, und der Prätoren zu den Consuln eine Abstufung statt fand, und zwar in der Weise, dafs das blofs militärische imperium der plebejischen Consulartribunen und das blofs richterliche des praetor urbanus als ein minus imperium (Gell. 13, 15) galt. Alle diese imperia erstreckten sich übrigens, wie die potestas der Magistrate, auf den ganzen populus Romanus; von partieller, durch besonderen Auftrag und meist auch räumlich begränzter Gültigkeit war das gewissen aufserordentlichen Commissionen (§. 89) und den andern Prätoren ertheilte imperium. Proconsuln aber und Proprätoren sind trotz eines ähnlichen partiellen imperium keine magistratus cum imperio, weil ihnen zum Begriff des magistratus die vom Volke übertragene potestas über die ganze res publica fehlte. Obwohl sie sich so genau an das System der republikanischen Magistratur anlehnen, dafs wir sie davon nicht trennen dürfen, so stehen sie doch principiell aufserhalb desselben, und die Verleihung des imperium ohne Magistratur war, wenn auch nothwendig durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft, doch eine Anomalie, die sich denn auch später dadurch rächte, dafs das imperium proconsulare im Bunde mit der gleichfalls anomalen potestas tribunicia die Brücke zur Alleinherrschaft bildete. Die magistratus cum imperio haben vor den andern voraus: das Recht zum Heerbefehl unter eigenen Auspicien und zur Jurisdiction. Nur sie haben Lictoren als insigne imperii; nur ihnen steht das Recht der Vorladung, die *vocatio populi viritim* (Gell. 13, 13) oder das *vocare absentem* (Gell. 13, 12) zu. Wenn die Censoren dasselbe Recht, aber nur bedingt,

für den Zweck des Census (Varr. l. l. 6, 86), haben, so liegt darin kein Widerspruch, da ja die censoria potestas vom imperium abgezweigt war. Die magistratus cum imperio konnten den Gehorsam der andern Magistrate erzwingen (Pol. 6, 12), und der Inhaber eines majus imperium sogar den des Inhabers eines minus imperium (Liv. 27, 5. 30, 24. Val. Max. 2, 8, 2), wie denn auch stets das minus imperium vor dem majus imperium die fasces senken mufste (Dion. 8, 44). Das Recht des höheren imperium ging so weit, dafs es Magistrate suspendiren (Liv. 8, 36), ja sogar zur abdicatio nöthigen (§. 80) konnte.

Am Wichtigsten ist die Eintheilung in *magistratus majores* und *minores* (Gell. 13, 15). Magistratus majores sind alle die, welche Funktionen haben, die der König in eigner Person ausgeübt hatte, also: der Dictator, die Decemvirn, die Consulartribunen; die Consuln (Paul. 136), die Prätoren, die Censoren; oder analoge, wie der Interrex. Magistratus minores sind alle die, welche Funktionen haben, die der König durch Diener und Stellvertreter hatte ausüben lassen, oder analoge; also alle übrigen, die Aedilen und Quästoren (Liv. 4, 45), ja auch den magister equitum nicht ausgenommen, der dem Dictator gegenüber, was für ihn allein in Betracht kommt, minor magistratus ist. Nur die tribuni plebis gehören ihrer anomalen Stellung zufolge weder zu den majores noch zu den minores. Jener Bedeutung gemäfs wurden die magistratus majores mit Ausnahme des überhaupt nicht gewählten Interrex und Dictators in den comitiis centuriatis gewählt; die minores, ursprünglich von den majores cum imperio ernannt, in comitiis tributis: eine Wahl, die streng genommen nur den Werth eines Vorschlags hatte, und die daher zur formellen Ergänzung die Ernennung von Seiten des höheren Magistrats bei Gelegenheit der lex curiata de imperio bedurfte (Gell. 13, 15). Die magistratus majores haben vor den minores Folgendes voraus und geben sich dadurch ganz besonders als Erben der Königsgewalt zu erkennen. Erstens die *auspicia majora* oder *maxima;* doch sind die der Censoren specifisch verschieden von denen der Consuln und Prätoren, und die der Prätoren sind graduell geringer als die der Consuln (Gell. 13, 15), wie auch die der plebejischen Consulartribunen geringer waren als die der patricischen (§. 76). Zweitens das *jus cum populo agendi* im ursprünglichen Sinne, d. h. das Recht die comitia centuriata zu berufen (Cic. de leg. 3, 4, 10), welches den magistratus majores cum imperio (mit Ausnahme der Prätoren) unbeschränkt, den Prätoren, dem Interrex und den Censoren aber nur für gewisse Zwecke

zukam (Varr. l. l. 6, 93. Gell. 13, 15), während die Tribunen und minores magistratus, wie z. B. die Quästoren (Varr. 6, 90), dieses Recht nur im Auftrage oder mit Erlaubnifs eines major magistratus für den Zweck eines Volksgerichts hatten (§. 72). Sofern aber das jus cum populo agendi im späteren Sinne auch das jus cum plebe agendi (Cic. de leg. 3, 4, 10), d. h. comitia tributa zu berufen, umfafst (Gell. 13, 15), hatten die Tribunen neben den magistratus majores cum imperio ein selbständiges jus cum populo agendi, einige magistratus minores ein gleichfalls bedingtes. Drittens besteht ein Vorrecht der magistratus majores in dem Rechte der Verhaftung *(jus prensionis)*, das bei denen cum imperio aus der vocatio folgt, und das die tribuni plebis als Konsequenz ihrer Unverletzlichkeit mit den magistratus majores theilen (Gell. 13, 12. 13); gegen dasselbe schützte nur das Hausrecht (Cic. in Vat. 9, 22. pro domo 41, 109). Endlich sind die magistratus majores es auch, die die *Unanklagbarkeit* während der Amtszeit mit den Königen gemein hatten, an der die Tribunen aus einem andern Grunde Theil nahmen (Gell. 13, 13). Wenn trotzdem Strafandrohungen und Gewaltthätigkeiten gegen magistratus majores während ihrer Amtszeit vorkommen, so wird dadurch die Unanklagbarkeit nicht in Frage gestellt, da derartiges nur durch Mifsbrauch der potestas tribunicia möglich wurde. Die magistratus minores von der Aedilität an abwärts erheben sich nur um ein Geringes über die Stellung von Privaten (Cic. in Verr. act. I, 13 ,37). Sie haben nur auspicia minora, sind verpflichtet den Verboten (Liv. 8, 36. Gell. 13, 15) und Geboten der höheren Magistrate zu gehorchen, können von diesen verhaftet werden (Liv. 3, 55), sind während ihrer Amtszeit anklagbar (Gell. 13, 13), und haben den höheren Magistraten dieselben Ehrenbezeugungen zu erweisen wie Private. Der staatsrechtliche Begriff der magistratus majores blieb stets derselbe; der Begriff der magistratus minores verengerte sich aber wenigstens im gewöhnlichen Sprachgebrauche dadurch, dafs die angesehensten magistratus minores eine gewisse Mittelstellung einnahmen. So war die curulische Aedilität von Anfang an, weil sie eine beschränkte Gerichtsbarkeit, und in Verbindung damit die sella curulis vor den andern voraus hatte, angesehener als die andern magistratus minores und galt daher späterhin als primus adscensus ad honoris *amplioris* gradum (Cic. de leg. 3, 3, 7). Als sich aber die Praxis bildete, nach welcher auch die plebejischen Aedilen und die Quästoren Anwartschaft auf einen Sitz im Senate erhielten, da erhoben sich auch diese, die nun auch zu denjenigen Magistraten gehörten, quo-

rum certus ordo est (§. 80), über die andern magistratus minores, die sogenannten vigintisexviri (§. 88), und werden im gewöhnlichen Sprachgebrauch denselben sogar entgegengesetzt (Liv. 36, 3. Suet. Caes. 41), was sich auch darin ausspricht, dafs die Quästur als primus gradus honoris betrachtet wurde (Cic. in Verr. act. I, 4, 11). Mit dieser Mittelstellung der Aedilen und Quästoren hängt es zusammen, dafs es späterhin kontrovers ward, ob sie das Recht der prensio hätten oder nicht, und ob sie anklagbar wären oder nicht (Gell. 13, 12. 13).

Endlich werden die Magistrate eingetheilt in *magistratus curules* und *non curules*. Diese Eintheilung würde mit der in majores und minores zusammenfallen, wenn nicht die curulische Aedilität zu den curules gehörte, ohne zu den majores zu gehören, eine Anomalie, die sich aus den Umständen bei der Einsetzung der curulischen Aedilität erklärt (§. 78), und wenn nicht die plebejischen Consulartribunen majores gewesen wären, ohne curules zu sein (§. 76). Denn dafs der Dictator nicht zu den magistratus curules gehört habe, ist nicht glaublich (trotz Liv. 30, 39; vgl. Lyd. de mag. 1, 37. Dion. 10, 24. Liv. 6, 15. ep. 19). Die magistratus majores hiefsen aber nicht defshalb curules, weil sie das Recht gehabt hätten, zu Wagen in den Senat zu fahren (Gell. 3, 18. Paul. p. 49), sondern weil sie sich der *sella curulis*, die nicht a curia sondern a curru oder a currendo hiefs, weil sie auf Rädern ging, bedienten. Den magistratus majores kam dieses insigne aber defshalb zu, weil sie Erben der regia potestas waren — auch die flamines bedienten sich als solche der sella curulis (Liv. 27, 8) —; nur weil es am meisten bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit gebraucht ward, schien es in besonderer Verbindung mit dem richterlichen imperium zu stehen (Dion. 4, 74), und ward defshalb auch den aediles curules gegeben. Uebrigens haben die magistratus curules nicht blofs die sella curulis sondern auch die *toga praetexta*, eine weifse mit einem Purpurstreifen besetzte Toga, und somit die Insignien überhaupt vor den non curules voraus; denn auch die toga praetexta fehlte den Tribunen (Plut. qu. r. 81) und den Quästoren (Cic. in Verr. 5, 14, 36), um so mehr also den andern Magistraten. Dafs aber die magistratus majores nicht die volle regia potestas geerbt hatten, spricht sich auch rücksichtlich der Insignien darin aus, dafs die toga picta des Königs der toga praetexta gewichen war, und dafs der scipio eburneus (trotz Dion. 3, 62) nebst dem goldenen Eichenkranze ganz weggefallen war (Dion. 4, 74). Nur der Triumphator (Dion. ll. cc. Liv. 5, 41. Val. Max. 4,

4, 5) trug, und zwar aus sakralen Gründen, die vollen königlichen Insignien (§. 47).

Eins springt bei der Betrachtung des Systems der republikanischen Magistratur im Gegensatze zum Königthume in die Augen: der Mangel an Centralisation, den die heutige büreaukratisch gewöhnte Zeit schwer begreift. Auch ist gewifs, dafs dieser Mangel grofse Nachtheile hatte und schwere Kämpfe herbeiführte. Einerseits war die Macht der wichtigsten Magistrate so grofs, dafs es leicht war, dieselbe ungefährdet zu mifsbrauchen; andererseits war sie durch die collegialische und tribunicische Intercession so beengt, dafs nicht selten nothwendige Mafsregeln unterbleiben mufsten. Wenn trotzdem in den guten und gesunden Zeiten, die zunächst auf die leges Liciniae Sextiae folgten, nicht allein kein Stillstand der Staatsmaschine, sondern im Gegentheil eine ungewöhnlich kräftige Entwickelung des staatlichen Lebens im Inneren wie nach aufsen statt fand, so hat das hauptsächlichste Verdienst dabei der in harter Schule erzogene gesunde Sinn der römischen Staatsmänner und des römischen Volks, welcher die salus publica als das höchste Gesetz erkannte und Mifsbrauch der Amtsgewalt zum Nachtheil der salus publica verhütete. Dieser gesunde Sinn hatte besondere Stützen: aufserhalb der Magistratur in dem moralischen Ansehen des Senates, dessen auctoritas die verantwortlichen Magistrate trotz alles formellen Rechtes ungern verliefsen, und in den Collegien der Fetialen, der Pontifices, und vor allen der Augurn, die in konservativem Sinne die Entwickelung des Staatsrechts überwachten; innerhalb der Magistratur in dem sittenrichterlichen Amte der Censoren, deren Rüge auch legale Handlungen treffen konnte, wenn sie der salus publica zu schaden schienen, und in dem Intercessionsrechte der Tribunen, die nicht selten im Dienste des Senats und der wahren Interessen des Staates der auctoritas des Senats gegen widerspänstige Magistrate Nachdruck verschafft haben. Wenn aber alle milderen Mittel unwirksam waren, so gab es in der legalen Dictatur ein Mittel, zur Rettung des Staates den Zustand der strengsten Centralisation herzustellen. Da also das römische Staatsrecht in sich selbst Mittel genug besafs, um die Gefahren, die mit dem eigenthümlichen Wesen der Magistratur verbunden waren, fern zu halten, so ist klar, dafs die auf dem Vertrauen des Volkes beruhende Machtfülle der Magistrate, deren jeder die ganze Verantwortlichkeit seiner Handlungen trug, ohne sie auf andere abwälzen zu können, so lange segensreich wirken mufste, als das Volk und die Männer, die es zur Magistratur berief, sittlich gesund

waren. So blieb das System der Magistratur, Einzelheiten abgerechnet, in sich und mit den anderen Faktoren des Staatslebens in einem wünschenswerthen Gleichgewichte bis zur Zeit der Gracchen. Damals gerieth es ins Schwanken, und ging sodann an der Krankheit der socialen Zustände und an seinen eigenen Anomalien, der potestas tribunicia und dem imperium proconsulare, schliefslich zu Grunde. Mit der Begründung des Principats war das Wesen der republikanischen Magistratur erloschen; den Untergang einiger Aemter und das Fortbestehen anderer in ganz veränderter Bedeutung während der Kaiserzeit werden wir gleich hier bei den einzelnen Aemtern darstellen.

80. *Die Uebertragung der Magistratur.*

Die Uebertragung der Magistratur*) geschah in Formen, welche der Königswahl (§. 46) so weit wie möglich treu geblieben, übrigens aber von dem Geiste des veränderten Staatsrechts durchdrungen waren. Von den vier Akten, in welche jene zerfiel, ist zunächst das interregnum aus einem stets nothwendigen zu einem ausnahmsweise möglichen geworden, weil in der Regel die Magistrate des einen Jahres vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlen der Magistrate des folgenden Jahres vornehmen konnten. Die inauguratio fiel mit dem priesterlichen Charakter und der Lebenslänglichkeit gänzlich hinweg. Die patrum auctoritas oder die lex curiata de imperio ward anfangs mit voller Gültigkeit, ja erhöhter praktischer Bedeutung (§. 58) beibehalten, bis sie in den Zeiten des Uebergangs zur reinen Demokratie zu einer bedeutungslosen Formalität herabsank (§. 54). Dagegen ist die *creatio,* die bei der Königswahl fast nur ein untergeordnetes Moment war, zur Hauptsache geworden; ihre im republikanischen Geiste entwickelten Formen und Bedingungen sind es daher, die uns hier vorzugsweise interessiren.

Die Rolle des Interrex bei der Königswahl ging auf den die Wahlcomitien berufenden und sie leitenden Magistrat über. Ein Consul (eventuell ein Dictator oder Interrex) leitete die Wahl der Consuln, Prätoren, Censoren in comitiis centuriatis; ein Volkstribun die der tribuni und aediles plebis in comitiis tributis; ein Consul (späterhin auch der praetor urbanus) die der magistratus minores in comitiis tributis. Die Rechte dieser Wahlpräsiden-

*) **Rubino, von der Uebertragung der römischen Magistratur. Untersuchungen S. 13—106.**

ten waren geringer als die des Interrex. Während dieser nur einen Namen zur Annahme oder Ablehnung vorlegte, sollten jene nach der lex Valeria de candidatis (§. 68) alle diejenigen zur Wahl vorschlagen, welche rechtmäfsig als Bewerber aufgetreten waren. Es war also eine Entscheidung von gröfserer Freiheit und daher auch von gröfserer Wichtigkeit dem wählenden Volke gegeben. Indefs waren trotzdem die Befugnisse der Wahlpräsidenten im Anschlufs an die einstigen fast souveränen Befugnisse des Interrex bedeutend genug, um die Bedeutung des Wahlrechts illusorisch zu machen. Denn erstens stand nur ihnen die Entscheidung darüber zu, ob Jemand rechtmäfsig als Bewerber aufgetreten sei (Liv. 39, 39), und wenn sie erklärten: *se nomen alicujus non accipere, rationem ejus non habere,* so hatte es dabei sein Bewenden, selbst wenn die Entscheidung ungerecht (Cic. Brut. 14) oder subjektiv (Liv. 3, 64) war, da keine Macht existirte, die sie zu einer Aenderung ihrer Entscheidung hätte zwingen können. Wenn das Volk trotzdem einem vom Präsidenten verweigerten Candidaten seine Stimmen gab, so brauchte derselbe die suffragia nicht zu berücksichtigen (Liv. 3, 21), und es war nur freier Wille, wenn er der Stimme des Volks nachgab (Liv. 7, 22. 8, 15). Zweitens aber war der Wahlakt erst durch die feierliche *renuntiatio* (Cic. pro Mur. 1, 1) der Gewählten von Seiten des Vorsitzenden geschlossen (Liv. 9, 34), und so gut wie die Renuntiation zweier patricischer Consuln, obgleich sie gegen die lex Licinia Sextia war, gültig blieb, so gut war eine dem Vorsitzenden mifsliebige Wahl ungültig, wenn er die renuntiatio verweigerte (Val. Max. 3, 8, 3. Vell. 2, 92). Es gab keine Macht, die sie von ihm hätte erpressen können; doch ist es vorgekommen, dafs ein Tribun trotz verweigerter renuntiatio die patrum auctoritas im Voraus erzwang (Cic. Brut. 14) und dadurch die Wahl sicherte. So lag in der Hand des Wahlpräsidenten eine Macht, die hinreichte, selbst gegen den Willen des Volks eine Wahl im Parteiinteresse durchzusetzen, eine Macht, gegen welche der passive Widerstand des Volks unwirksam war (§. 71).

Der Senat hatte so wenig, wie bei der Königswahl, einen gesetzlichen Einflufs auf die Wahl. Doch wurde sein thatsächlicher Einflufs um so gröfser, je mehr er einerseits überhaupt die Seele der Regierung ward und in solcher Stellung Angehörige der Senatspartei bestimmte als Bewerber aufzutreten (Liv. 4, 57. 5, 14. 22, 34. 35. 27, 34), und je mehr andererseits die Wahlpräsidenten sich bestrebten in auctoritate senatus zu sein und das Gutachten des Senats in Bezug auf die Ausübung der

ihnen zustehenden Rechte berücksichtigten (Liv. 8, 15. 32, 7. 39, 39. Ascon. p. 90 Or.).

Das Recht des Volkes zur Wahl der Magistrate (das *jus suffragii*) ward mit der Schwächung des Ansehens der Magistratur immer bedeutender und dehnte sich bei der Vervielfältigung der Aemter immer weiter aus (§. 58. 63. 67ff.); die Formen, in denen es geübt ward, werden schicklicher bei den Volksversammlungen (§. 66 und Abschnitt VII) dargestellt.

Das diesem aktiven Wahlrechte gegenüberstehende passive Wahlrecht (das *jus honorum*), dessen geschichtliche Entwickelung bereits dargestellt ist (§. 67ff.; vgl. §. 63), war trotz seiner schliefslichen Ausdehnung (cunctisque civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus: Tac.Ann.11,22) mannigfachen Beschränkungen unterworfen, die sich theils aus früherer Zeit erhalten hatten, theils im Interesse der Oligarchie der Nobilität, sowie auch der der Nobilität feindlichen Demokratie neu aufkamen.

Zu jenen älteren Beschränkungen gehört es, dafs die Patricier vom Volkstribunat und der plebejischen Aedilität gänzlich ausgeschlossen waren, und dafs ihre Bewerbung um das Consulat und die Censur sich auf die eine Stelle beschränkte (in unum locum petere Liv. 35, 10. 24); dafs unter den Plebejern, denen alle Aemter offen standen, die libertini (§. 63), wo nicht gesetzlich, so doch gewifs more majorum, ausgeschlossen waren (Liv. 9, 46), und die Ingenuität im dritten (vgl. Liv. 6, 40. Plin. n. h. 33, 8) oder wenigstens im zweiten Gliede als stillschweigende Bedingung der Wahlfähigkeit galt; dafs endlich die infames (§. 39. 62) und die von den Censoren zu aerarii (§. 59. 62) degradirten, jene Zeitlebens, diese, so lange sie aerarii blieben, also mindestens von einer Censur zur andern, des jus honorum beraubt waren (Cic. pro Cluent. 42. 43. Liv. 4, 24. 31).

Neu dagegen waren die Beschränkungen, welche sich auf das zur Bekleidung der Magistrate erforderliche Lebensalter, auf die damit verbundene Reihenfolge der Aemter und auf die Wiederwahl bezogen. Rücksichtlich des Lebensalters galt von Anfang an nur die selbstverständliche Beschränkung, dafs zur Bekleidung eines Amtes, wie zur Ausübung privatrechtlicher Handlungen, Pubertät erforderlich war, mit deren Eintritt man die toga virilis anlegte (§. 41). Weil keine weitere Beschränkung galt, so finden wir gerade in den ältesten Zeiten sehr jugendliche Magistrate (Cic. Phil. 5, 17, 47. Tac. Ann. 11, 22. Liv. 7, 26). Ebenso wenig schrieb irgend ein Gesetz die Reihenfolge vor, in welcher man sich um die verschiedenen Aemter nach einander bewerben solle, so dafs

sogar, um der vielen Beispiele nicht zu gedenken, welche die völligste gesetzliche Freiheit bezeugen, gewesene Consuln nach dem Consulate die Quästur bekleidet haben (Liv. 3, 25. Dion. 10, 23). Allmählich aber bildete sich, nachdem das System der Magistratur fertig war, im Interesse der Nobilität, um den Mitgliedern derselben eine geregelte staatsmännische Carrière zu sichern, eine gewisse, freilich immer noch nicht verbindliche, Observanz rücksichtlich der Reihenfolge in der Bewerbung um die verschiedenen Aemter (Liv. 22, 26. 32, 7), welche zur Voraussetzung den Kriegsdienst hatte und mit der Quästur, als dem niedrigsten Amte, womit Theilnahme am Senate verbunden war (§. 79), begann. In Folge davon wurden die geringeren Aemter in der Regel von jüngeren, die höheren von älteren Männern bekleidet, und wegen des Zusammenhangs dieser Carrière mit dem Kriegsdienste fixirte sich für die Aemter in der Praxis eine freilich auch nicht streng verbindliche *legitima aetas* (Liv. 25, 2. Polyb. 10, 4. 5), auf deren Beobachtung dieselben natürlichen Gründe eingewirkt haben werden, die zur cura minorum XXV annis (§. 41) führten. Der *certus ordo magistratuum* (Cic. de leg. agr. 2, 9, 24), der sich so bildete, umfafste die Aemter, welche jedes Mitglied der Nobilität zu bekleiden hoffen konnte: Quästur, Aedilität, Prätur, Consulat; in loserer Verbindung stand damit das den patricischen Nobiles verschlossene Tribunat, um das Plebejer sich in der Regel vor oder nach der Aedilität bewarben; die Dictatur als aufserordentlicher Magistrat und die Censur als ein nur alle fünf Jahr wiederkehrender Magistrat standen streng genommen, so gut wie das Volkstribunat, aufserhalb des certus ordo und schlossen sich ihm nur insofern an, als man in der Regel diese Aemter, die man als cumulus der staatsmännischen Carrière betrachtete (Plut. Cato maj. 16. Tit. Flam. 18), nur von solchen bekleiden liefs, die sich bereits im Consulate bewährt hatten.

Was sich in der Praxis den Verhältnissen entsprechend entwickelt hatte, das wurde im J. 574 u. c. durch ein Plebiscit des L. Villius, die *lex Villia annalis* oder annaria, von welcher die Familie des Villius das cognomen *Annalis* führte, gesetzlich normirt. Dieses Gesetz enthielt mehr als die Bestimmung, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque (Liv. 40, 44), indem es auch die Zwischenzeit festsetzte, die zwischen den einzelnen Aemtern liegen sollte. Da indessen genauere Angaben über seinen Inhalt nicht vorliegen, und da aufserdem das Verhältnifs unklar ist, in welchem eine andere selbst der Zeit nach unbekannte lex Pinaria annalis (Cic. de or. 2, 65, 261) zu ihm steht, so mufs man

sich begnügen die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, welche nachher befolgt wurden*), ohne angeben zu können, auf welcher lex annalis sie beruhen.

Im Anfange des siebenten Jahrhunderts war gesetzliche Bestimmung, dafs sich Niemand um die Magistratur bewerben dürfe, der nicht zehn Jahre im Heere gedient hatte (Pol. 6, 19); und zwar bekleidete man meistens, was auch schon früher Sitte war, die Stelle eines tribunus militum vor der Bewerbung um die Quästur (Sal. Iug. 63. Cic. Planc. 11). Da nun der Kriegsdienst mit dem siebenzehnten Jahre begann, so war das siebenundzwanzigste Jahr der früheste Termin einer zulässigen Bewerbung. In diesem Lebensalter bekleidete denn auch z. B. C. Gracchus nach zehnjähriger Dienstzeit die Quästur (Plut. C. Gr. 1. 2. Gell. 15, 12). Später, wahrscheinlich in der Zeit Sullas, vielleicht durch dessen Gesetz de magistratibus, ist der Termin für die Quästur auf das vollendete dreifsigste Jahr erhöht, das auch in den italischen Landstädten die legitima aetas für die Bekleidung der Aemter und den Eintritt in den Senat war, und so ward denn auch Cicero Quästor im einunddreifsigsten Jahre. Das gesetzmäfsige Jahr für die Bekleidung der Aedilität war das siebenunddreifsigste (vgl. Cic. pro leg. Man. 21, 62), dasjenige, womit, wie wir früher (§. 60) wahrscheinlich gemacht haben, in früheren Zeiten der Austritt aus den centuriis equitum verbunden gewesen war; dann folgte nach dem gesetzmäfsigen Intervall eines biennium (Cic. ep. fam. 10, 25) die Prätur im vierzigsten, und nach demselben Intervall das Consulat im dreiundvierzigsten Jahre (Cic. Phil. 5, 17, 48). Wer in einem höheren Lebensalter Aedil oder Prätor wurde, mufste dann doch vor der Bewerbung um die höheren Aemter die Intervalle abwarten. Nicht blofs von dem, der wie Cicero die Aemter in dem Lebensjahre bekleidete, in welchem er überhaupt zuerst dazu berechtigt war, sagte man, dafs er die Aemter *suo anno* bekleide (Cic. de off. 2, 17, 59. de leg. agr. 2, 2, 3. Brut. 94, 323), sondern auch von dem, der sie, wenn auch in späterem Alter, doch unmittelbar nach Ablauf des biennium bekleidete (Cic. ep. fam. 10, 25. Mil. 9, 24). Uebrigens war bis auf Sulla für die Bekleidung des höheren Amtes nicht die Bekleidung des vorhergehenden, sondern nur die Bewerbung um dasselbe Vorbedingung. Namentlich die Aedilität, um die man sich wohl nicht einmal nothwendig zu bewerben brauchte (Plut. Sull. 5), ist oft wegen

*) Wex, über die leges annales der Römer. Rhein. Mus. Bd. 3. 1845. S. 276—288.

repulsa übersprungen (Cic. Planc. 21), und schon das numerische Verhältnifs der Aedilen und Prätoren gestattete nicht, dafs alle Prätoren zuvor Aedilen hätten sein können. Erst die *lex Cornelia de magistratibus* des Sulla bestimmte, dafs Niemand Consul werden sollte, der nicht Prätor, und Niemand Prätor, der nicht Quästor gewesen sei (App. b. c. 1, 100), was in der Praxis schon früher Regel gewesen sein mag, aber weder gesetzlich noch more majorum (App. das. 1, 101) galt. Durch die Wahlbeschränkungen der leges annales war die Magistratur der einmal herrschenden Nobilität dergestalt gesichert, dafs das passive Wahlrecht der nicht zu ihr Gehörigen faktisch eludirt war; und wenn homines novi auch wohl zur Quästur, Aedilität und Prätur gelangen konnten, so war doch der Zutritt zum Consulat für sie so gut wie unmöglich, und mit Recht konnte gesagt werden, dafs die Nobilität das Consulat von einer Hand in die andere übergehen liefse (Sal. Iug. 63). Uebrigens kam es auch nach den leges annales ausnahmsweise vor, dafs die Aemter vor der legitima aetas und vor Ablauf des Intervalls (Cic. Acad. 2, 1) bekleidet wurden, z. B. bei Scipio Africanus minor, Pompejus und Octavianus; doch war dazu eine gesetzliche Dispensation von den Gesetzen (*legibus solvi*) erforderlich (Cic. pro leg. Man. 21, 62).

Die Wiederwahl zu demselben Amte war ursprünglich durchaus nicht beschränkt. Nur darin schien bei der bedeutenden Stellung des Wahlpräsidenten eine unrepublikanische Anmafsung zu liegen, wenn derselbe sich selbst wählen liefs und renuntiirte; nicht die *continuatio magistratus* an sich, sondern die eigenmächtige continuatio galt als verwerflich, ohne gleichwohl verboten zu sein (Liv. 3, 35. 7, 24). Sonst haben nicht selten dieselben Männer das Consulat, Consulartribunat und Volkstribunat mehrere Jahre hinter einander bekleidet. Aber freilich mochte auch dies nicht gern gesehen werden, weil dadurch die Verantwortlichkeit der Consuln und Consulartribunen auf mehrere Jahre hin illusorisch ward, und weil überhaupt die Gefahr nahe lag, dafs die continuatio magistratus zu einer Tyrannis führte, die man eben durch die Beschränkung der Amtszeit auf ein Jahr hatte beseitigen wollen. Zuerst finden wir nun, im Jahre 294 u. c., dafs der Senat, jedoch erfolglos, gegen die Wiederwahl der Volkstribunen Protest einlegte und diese, wie überhaupt die continuatio magistratus, für staatsgefährlich erklärte (Liv. 3, 21). Erst in den Bewegungen der Demokratie gegen die Nobilität ward es 412 u. c. durch ein Plebiscit gesetzlich, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet (Liv. 7, 42), wie denn auch das gleichzeitige

Verbot der Bekleidung zweier Aemter in Einem Amtsjahre (vgl. Liv. 39, 39) ohne Zweifel gegen die Nobilität gerichtet war. Jenes Plebiscit, nach welchem nun auch die Wahl des Wahlpräsidenten geradezu ungesetzlich war (Liv. 10, 15), wurde unter gewöhnlichen Umständen befolgt, doch war legale Dispensation davon möglich (Liv. 10, 13), und während des zweiten punischen Krieges wurde es im J. 537 u. c. für das Consulat auf die Dauer des Kriegs in Italien durch ein Plebiscit suspendirt (Liv. 27, 6), so dafs nun auch die freilich trotzdem mifsliebige Wahl des Präsidenten wiederum möglich ward (Liv. 24, 9). Nachher trat das Plebiscit vom J. 412 wieder in Kraft und ward unter Mitwirkung des Cato (Fest. p. 242. Prisc. 3, 108 Kr.) in Bezug auf das Consulat dahin verschärft, dafs das Consulat überhaupt Niemand öfter als einmal bekleiden sollte (Liv. ep. 56); doch wurde auch hiervon Scipio Africanus minor gesetzlich dispensirt. Ein Antrag des Carbo, die Wiederwahl fürs Volkstribunat freizugeben, ging im J. 624 u. c. nicht durch (Liv. ep. 59; vgl. jedoch App. b. civ. 1, 21). Unter der Noth des cimbrischen Krieges erlitten aber jene Beschränkungen durch die Wiederwahl des Marius während mehrerer Jahre (Liv. ep. 67. 68. Plut. Mar. 12. Cic. pro leg. Man. 20, 60) einen solchen Stofs, dafs Sulla sich begnügte das Plebiscit vom Jahre 412 von Neuem einzuschärfen (App. b. c. 1, 100; vgl. Cic. de leg. 3, 3, 8). Doch schon Caesar band sich nicht mehr an dieses Sullanische Gesetz und bekleidete das Consulat mehrere Jahre hinter einander (Suet. Caes. 76).

Weiteren Beschränkungen war das passive Wahlrecht, abgesehen von der Suspension desselben bei Angeklagten und von der Entziehung desselben bei Verurtheilung in einem Processe de ambitu und anderen durch einzelne Gesetze vorgesehenen Fällen nicht unterworfen. Namentlich war ein besonderer Nachweis der Qualifikation nicht erforderlich. Doch konnte das Volk auch ohne einen solchen bei der Oeffentlichkeit des Lebens die Tüchtigen von den Untüchtigen wohl unterscheiden. Namentlich, und in älterer Zeit allein, ward die der Magistratur voraufgehende Dienstzeit und die in derselben bewährte militärische virtus berücksichtigt, späterhin auch Redegabe und Rechtskenntnifs (Cic. pro Mur. 10. 11). Kenntnifs des Geschäftsganges ward nicht nothwendig vorausgesetzt; sie liefs sich aus den commentarii consulares u. s. w. (§. 9) leicht gewinnen, aber auch ohnedies konnte es nicht schwer sein bei der Oeffentlichkeit des Lebens sich hinein zu finden (Plut. Cat. min. 16); für die höheren Aemter war die Bekleidung der geringeren und die Theilnahme am Senat, dem Mittel-

punkte der Kenntnifs des Staatsrechts und der öffentlichen Geschäfte, eine hinreichende Vorbereitung. Wer freilich, wie Pompejus eine ungewöhnliche Carrière gemacht hatte, konnte in die Lage kommen, sich von einem sachkundigen Manne eine Instruktion ausarbeiten lassen zu müssen (Gell. 14, 7), und überhaupt darf nicht geläugnet werden, dafs in den späteren Zeiten, als die Verhältnisse complicirter und die Geschäfte mannigfaltiger waren, die Geschäftsunkenntnifs der Magistrate, namentlich der Quästoren, gegenüber der Vertrautheit der nicht wechselnden Subalternbeamten (§. 90) ihre grofsen Nachtheile hatte (Plut. Cat. min. 16. Cic. de leg. 3, 20, 48).

Auch der Nachweis eines bestimmten Vermögens war für die Bekleidung der Magistratur nicht erforderlich. Doch kann man behaupten, dafs schon von den ältesten Zeiten an Arme nur ausnahmsweise zur Magistratur gelangt sind; und späterhin war die höhere Magistratur faktisch nur den sehr Reichen zugänglich wegen des mit der Aedilität verbundenen, zwar nicht gesetzlich erforderlichen, aber faktisch unvermeidlichen Aufwandes (Cic. de off. 2, 17, 59).

Wer nun nach diesen rechtlichen und thatsächlichen Beschränkungen hoffen konnte, dafs das Volk ihm ein Amt übertragen werde, dessen Bewerbung begann mit der *professio* (*παραγγελία* App. b. c. 2, 8). Er hatte öffentlich in foro zu erklären oder erklären zu lassen, se petere z. B. consulatum (vgl. Liv. 26, 18); zugleich ward sein Namen, wenn der Wahlpräsident ihn zulassen wollte (Liv. 39, 39), auf die Candidatenliste geschrieben (Plut. Aemil. 3. Sull. 5). Die professio geschah in der Regel gleichzeitig mit dem die Comitien ansagenden Edikte der Magistrate (Liv. 3, 35. 4, 6), also bei comitiis tributis stets, bei comitiis centuriatis wenigstens in den späteren Zeiten (§. 66) ein trinundinum vor dem Wahltage. Wenn keine frühere professio erfolgt war, so verstand es sich von selbst, dafs noch am Wahltage die professio statt finden konnte (Liv. 26, 18. App. Hisp. 18), und auch sonst wird es im Ermessen des Wahlpräsidenten gelegen haben, ob er eine nachträgliche professio annehmen wollte (Plut. Aemil. 10). Dies gehörte indefs zu den Ausnahmen; dagegen war es unverwehrt und ist in den letzten Zeiten der Republik allgemeine Sitte geworden, die professio lange vor der Berufung der Comitien abzugeben (Cic. ad Att. 1, 1).

Zwischen der professio und dem Wahltage lag die Zeit der Bewerbung, des *ambitus* oder der *ambitio* (Paul. p. 16), wie dieselbe hiefs, weil das Umhergehen bei den Bürgern (*ambire*, Varr.

l. l. 5, 28) ursprünglich das hauptsächlichste Mittel gewesen war, sich der Gunst des Volkes zu empfehlen. Erst als unerlaubte Mittel sich mit dem ambitus verbanden, und Strafe auf Anwendung derselben gesetzt ward, erhielt ambitus (Paul. p. 5) den Nebenbegriff eines Verbrechens*) und ambitio wenigstens eine tadelnde Nebenbedeutung. Die Bewerber erschienen, um die Augen des Volkes auf dem forum auf sich zu lenken, nicht in der gewöhnlichen Toga mit der weifslichen Naturfarbe der Wolle, sondern in einer durch künstliche Mittel glänzend weifs gefärbten *toga candida* (Pol. 10, 4. Liv. 39, 39). Wie alt diese Sitte war, geht daraus hervor, dafs eben von ihr die Bewerber *candidati* hiefsen, und dafs bereits im Jahre 322 u. c. die Volkstribunen sie durch ein Plebiscit zu verbieten suchten (Liv. 4, 25), das jedoch für die Dauer wirkungslos war. Wer die älteste Sitte befolgen wollte, der trug die toga candida ohne tunica (Plut. Cor. 14. qu. r. 49). So umhergehend sprachen die Bewerber die einzelnen Bürger an (*appellare*) und drückten ihnen freundschaftlich die Hand (*manum prensare*). Alles dieses, durch die Natur der Sache geboten, war gewifs ganz unschuldig; zu den staatsgefährlichen Wahlumtrieben mufs indefs die schon früh vorkommende Sitte der Verbindung zweier Candidaten (*coitio*), um einen Dritten zu stürzen (honore dejicere), gerechnet werden (Liv. 3, 35. 7, 32. 9, 26). Jene einfachen Mittel wendete man auch in späterer Zeit noch an, und zwar mit grofser Sorgfalt, von der des Q. Cicero Schrift de petitione consulatus ein redendes Denkmal ist; die stolzen Bewerber sahen eher noch die Lächerlichkeit des jedem Lumpen zu applicirenden Händedrucks ein (Cic. de or. 1, 24, 112. Val. Max. 4, 5, 4), als die in allen diesen Mittelchen, sich die aura popularis zu erwerben, liegende Unsittlichkeit (Q. Cic. 12, 47); aber leider begnügte man sich nicht einmal damit.

Schon früh hatte man angefangen, seit die Stimmen der fern von Rom wohnenden Bürger durch ihre Menge einflufsreich geworden waren, die entfernter gelegenen Ortschaften (*nundinae* und *conciliabula*) zu bereisen; diese Sitte, gegen welche schon im Jahre 396 u.c. ein Plebiscit, die lex Poetelia (Liv. 7, 15), gerichtet war, hatte mit der Ausdehnung des Staates in Ciceros Zeit die Ausdehnung gewonnen, dafs man mit der Bereisung der municipia und coloniae schon ein Jahr vor dem Wahltermine beginnen zu müssen glaubte (Cic. ad Att. 1, 1, 2. Phil. 2, 30, 76. Hirt.

*) Rinkes, de crimine ambitus et de sodalitiis apud Romanos tempore liberae reipublicae. Lugd. Bat. 1854.

b. g. 8, 50). In Rom selbst aber genügte die toga candida allein nicht mehr, um Aufsehen su erregen; die Bewerber sorgten defshalb dafür, dafs viele Bürger frühmorgens bei ihnen erschienen, um ihre Aufwartung zu machen (*salutatores*), dafs sie beim täglichen Gange auf das Forum von angesehenen Männern begleitet waren (*deductores*), dafs sie auch bei andern Gelegenheiten nie ohne einen Schwarm von Anhängern (*assidua assectatorum copia*) erschienen (Q. Cic. 9). Dies liefs sich, trotzdem dafs eine lex Fabia die Zahl der sectatores begränzen wollte, und auch sonst Mafsregeln dagegen ergriffen wurden, nicht verbieten (Cic. pro Mur. 34, 71), da eine Gränze des Erlaubten nnd Unerlaubten nicht zu ziehen war. Ebenso wenig konnte verhindert werden, dafs der Candidat sich einen durch Gedächtnifs und Personalkenntnifs ausgezeichneten Sklaven hielt, der ihm die Namen der einzelnen Bürger nannte (*nomenclator*), die sich dann geehrt fühlten, von dem Candidaten persönlich gekannt und um ihre Stimme gebeten zu sein (Cic. pro Mur. 36, 77).

Zu den der Bestechung sich nähernden Mitteln bediente man sich Anderer. In Ciceros Zeit stellten die Bewerber Leute an (*suffragatores*), die, um ihren Candidaten die Stimmen der Tribus oder Centurien zu sichern (tribus, centurias conficere), in denselben förmlich warben, und dabei es an Gastmählern (Q. Cic. 11), Theatermarken und dergleichen nicht fehlen liefsen (Cic. pro Mur. 34, 72). Diese *largitio* konnte man sophistisch noch mit dem Namen liberalitas bemänteln (das. 36, 77), indem man das Wort largitio auf direkte Bestechung mit Geld beschränkte. Aber auch diese, welche verhältnifsmäfsig spät aufgekommen (Plut. Cor. 14), zu Polybius Zeit jedoch schon durch die lex Cornelia Baebia vom J. 573 u. c. (Liv. 40, 19. Schol. Bob. p. 361) und die wenig spätere lex Cornelia Fulvia (Liv. ep. 47. Polyb. 6, 56) verboten war, florirte zu Ciceros Zeit dergestalt, dafs sie förmlich organisirt war. Man unterscheidet unter den Werkzeugen derselben *sequestres,* bei denen der Candidat eine Summe Geldes heimlich deponirte, und *divisores,* die es weiter vertheilten*); zu förmlichen Gesellschaften (*sodalitia*)**) vereinigt betrieben sie die Sache methodisch (Cic. pro Planc. 18, 19. Q. Cic. 14, 57). Bestechung wurde natürlich auch ein wirksamer Hebel bei den bereits erwähnten *coitio-*

---

*) Weismann, de divisoribus et sequestribus ambitus apud Romanos instrumentis. Heidelb. 1831.

**) Mommsen, de collegiis et sodalitiis Roman. Kiel 1843. Rinkes in der S. 518 citirten Schrift.

nes (Cic. pro Planc. 22. Ascon. p. 83 Or. Suet. Caes. 19), die daher, wie die Bestechung überhaupt durch immer neue *leges de ambitu* (Abschnitt IX) verboten wurden (Schol. Bob. p. 253 Or.), ohne unterdrückt werden zu können.

Der ambitus hörte auf mit dem Tage der Wahlcomitien; doch wendete man nicht selten noch im letzten Momente Bestechung an (Plut. Mar. 5). Die verschiedenen Comitien fanden in der Regel in einer dem Range der zu wählenden Magistrate entsprechenden Reihenfolge statt, so dafs Consuln, Prätoren, curulische Aedilen, Quästoren nach einander gewählt wurden (Cic. in Verr. act. I, 7—9. Ps. Ascon. 136. Dio Cass. 39, 7. 32); jedoch die Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen war unabhängig von dieser Reihenfolge (Liv. 3, 54. Cic. ep. fam. 8, 4; falsch Plut. Mar. 5). Am Tage der Comitien fand nun in der den Comitien vorangehenden Contio die von der professio zu unterscheidende endgültige *petitio* (Ascon. p. 89 Or.) statt; und ebenso war es jetzt endgültig, wenn der Wahlpräsident die früher vielleicht noch nicht definitiv zurückgewiesenen (Liv. 39, 39. Ascon. l. c.) oder trotz der früheren Zurückweisung als Petenten auftretenden Candidaten zurückwies (Vell. 2, 92).

Gegenwart des Candidaten in Rom war bis auf Ciceros Consulat weder bei der professio noch bei der petitio nöthig (Cic. de leg. agr. 2, 9, 24); als aber Caesar wenige Jahre später sich um das Consulat bewarb, mufste er den Triumph aufgeben, weil er der Bewerbung wegen in der Stadt gegenwärtig sein mufste (App. b. c. 2, 8. Plut. Caes. 13. Suet. Caes. 18). Das Gesetz, welches diese Bestimmung einführte, kennen wir nicht; doch ging sie über, freilich mit einer Klausel zu Gunsten Caesars, in die *lex Pompeja de jure magistratuum* (Dio Cass. 40, 56. Suet. Caes. 28) vom J. 702 u. c.

Nach der Wahl waren die Gewählten, wenn die Wahlen vor Ablauf des Amtsjahres statt gefunden hatten, was die Regel war, magistratus *designati*. Als solche hatten sie die potestas bereits, aber als eine vorläufig todte. So konnten sie vom jus edicendi Gebrauch machen; aber die ihre bevorstehende Amtsführung betreffenden Edikte traten erst mit ihrem Amtsantritte, wenn die potestas auflebte, in Wirksamkeit (Liv. 21, 63. Cic. in Verr. 1, 41, 105. Dio Cass. 40, 66). Ebenso war das imperium der designirten magistratus cum imperio, wenn die lex curiata de imperio auf Antrag der früheren Magistrate für die folgenden bereits bewilligt war, wie es in der Regel geschah (Cic. pro Planc. 3, 8; vgl. Liv. 21, 63), bis zu ihrem Amtsantritte vorläufig todt. Dafs die designati in

der That schon im Besitz der potestas waren, geht daraus hervor, dafs sie, sei es freiwillig oder gezwungen, nur durch eine förmliche abdicatio zurücktreten konnten (Liv. 39, 39). Der thatsächlichen Bedeutung der designati als künftiger Magistrate entsprach es, dafs sie, insbesondere die consules designati, im Senate an bevorzugter Stelle um ihre Meinung befragt wurden, und dafs sie de tribunali zum Volke reden durften (Cic. Verr. 1, 5, 14).

Der Antritt des Amtes (*inire* magistratum) geschah am Tage nach der Abdankung der früheren Magistrate, oder wenn ein interregnum oder eine dictatura comitiis habendis statt gefunden hatte, sofort nach der Wahl (extemplo). Innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Antritte mufsten die Magistrate bei den Quästoren im Tempel des Saturnus (§. 87) auf die Gesetze schwören (*in leges jurare* Liv. 31, 50). Dies scheint bei Beginn der Republik zunächst als Beschwörung der lex curiata de imperio von Seiten der Consuln (Dion. 5, 1; vgl. §. 67. 69) Sitte geworden, sodann bei der theilweisen Emancipation der Gesetzgebung von der lex curiata de imperio (§. 75) zu einer Beschwörung der leges überhaupt entwickelt und konsequent auf alle Magistrate ausgedehnt worden zu sein. Denn an sich ist es sehr natürlich, dafs, wenn auch nicht der König, so doch die republikanischen Inhaber des imperium auf diese sakrale Weise Garantie für Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung und gegen Mifsbrauch des imperium gaben. Und dafs der Schwur gerade innerhalb der ersten fünf Tage geleistet werden mufste, erklärt sich durch keine Annahme leichter, als durch die, dafs die magistratus cum imperio zur Unterscheidung von den fünftägigen interreges (§. 46, 1) nicht länger als fünf Tage ohne imperium, also auch nicht länger als fünf Tage ohne Eidesleistung, sein sollten. Gewifs ist wenigstens, dafs die extemplo antretenden Magistrate nach ihrem Amtsantritte sofort sich die lex curiata de imperio ertheilen liefsen (Liv. 9, 38. 39), so dafs wir schliefsen dürfen, dafs das imperium, wenn es nicht schon früher verliehen war, überhaupt innerhalb der ersten fünf Tage verliehen werden mufste (Cic. pro Planc. 3, 8. Liv. 22, 35). In den letzten Zeiten der Republik mag allerdings bei der faktischen Bedeutungslosigkeit der lex curiata de imperio die Beziehung des Schwures zu dieser lex nicht mehr gefühlt, und der Eid auch dann in den ersten fünf Tagen geleistet worden sein, wenn die lex curiata verzögert wurde (§. 54). Uebrigens war die Nothwendigkeit dieser Eidesleistung für den flamen Dialis, der nicht schwören durfte (Gell. 10, 15. Plut. qu. r. 44), ein Hindernifs an der Bekleidung

der Magistratur, das man indefs durch den Eid eines Stellvertreters zu beseitigen wufste (Liv. 31, 50).

Die Magistratur erlosch bei Ablauf der gesetzlichen Amtszeit nicht von selbst, sondern nur durch die eigene Abdankung (*abdicatio*) der Magistrate. Die Garantie dafür, dafs sie abdanken würden, lag abgesehen von der Möglichkeit einen Dictator zu ernennen, welches Mittel nicht immer genügte, in dem Schwur auf die Gesetze. Der Censor Appius Claudius behauptete 443 u. c. mit sophistischer Interpretation seiner Vollmacht, also auch seines Schwures auf die Gesetze, seine Magistratur lange über die gesetzliche Zeit hinaus, ohne dafs es Jemand hindern konnte (Liv. 9, 33. 34). Ebenso gab es kein legitimes Mittel, die Decemvirn, welche sich über ihr Amtsjahr im Amte behaupten wollten, zur Abdankung zu nöthigen (§. 74). Die Magistratur wurde illegitim, aber sie blieb bestehen, was z. B. auch von den eigenmächtig verlängerten Consulaten des Marius, Cinna und Carbo gilt. Es beruhte dies darauf, dafs die Magistratur in der regia potestas und dem regium imperium lebenslänglich gewesen war, und dafs bei Begründung der Republik die potestas und das imperium der Consuln der Macht des Königs so sehr gleich blieb, dafs potestas und imperium trotz Aufnahme der zeitlichen Beschränkung in die lex curiata nicht ohne den eigenen Willen der Inhaber erlöschen zu können schienen. Die Sitte ging konsequent auf die anderen Magistrate über. Die regelrechte Abdication geschah am letzten Tage des Amtsjahres und bestand in einer feierlichen Erklärung vor dem Volke in einer Contio, verbunden mit einer Eidesleistung, von der auch jurare in leges (Liv. 29, 37), gewöhnlich aber *ejurare magistratum* gesagt wird, und durch die der Magistrat betheuerte nichts gegen die Gesetze gethan zu haben (Cic. ep. fam. 5, 2, 7. in Pis. 3). Eine besondere Behörde, vor der die Magistrate Rechenschaft abzulegen gehabt hätten, gab es nicht (Cic. de leg. 3, 20, 47).

Ausnahmsweise konnte die Abdication vor Ablauf der Amtszeit, ja sogar, da auch designati abdiciren mufsten, vor Antritt des Amtes statt finden. Die Veranlassungen dazu konnten sehr verschiedenartig sein, z. B. Krankheit (Dion. 9, 13) oder der Wunsch des Senats die neuen Beamten früher antreten zu lassen (Liv. 8, 3). Häufig war die vorzeitige Abdankung wegen Formfehler, die bei der Wahl statt gefunden hatten. Die Entscheidung darüber stand den Augurn (§. 50) zu, die dadurch die Macht hatten Wahlen zu kassiren. Magistrate, die nach ihrem Ausspruch *vitio creati* waren, mufsten unweigerlich abdanken, wenn sie nicht ein nefas auf sich laden wollten. Die von solchen

Magistraten bereits vorgenommenen Akte blieben nach dem Grundsatze: magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus (Varr. l. l. 6, 30), gültig. Ein anderer wenigstens in den letzten Zeiten der Republik möglicher Anlafs zur Abdankung lag für designati darin, dafs sie wegen ambitus verurtheilt waren (Cic. ep. fam. 8, 4). Gesetzlich möglich zwar, aber immerhin ungewöhnlich war es, wenn ein Magistrat einen andern vi majoris imperii zur abdicatio zwang (Dion. 10, 25. Liv. 3,29. 5,9), was auch bei der Abdankung des in die Catilinarische Verschwörung verwickelten Prätors Lentulus geschehen sein wird, obwohl nur der Senatsbeschlufs, den aber natürlich der Consul auszuführen hatte, erwähnt wird (Cic. Cat. 3, 6. Sal. Cat. 47. Dio Cass. 37,34). Völlig illegitim aber war es, dafs Tib. Gracchus als Volkstribun, also ohne imperium, seinen Collegen Octavius trotz der sacrosancta potestas zur Abdankung zwang; in der That wich dieser nur der faktischen Gewalt, die ihm drohte, wofern er sich geweigert hätte abzudanken. Solche erzwungene Abdicationen fanden natürlich auf unfeierliche Weise statt (Sal. Cat. 47. Plut. Cic. 19). So nah sie übrigens an Absetzung streifen (Paul. p. 23), so ist doch dieser Begriff dem Wesen der römischen Magistratur fremd*), da der formale Grund des Erlöschens der Magistratur stets in der eigenen abdicatio lag.

Die Bekleidung einer Magistratur wirkte auf die spätere persönliche Stellung der gewesenen Magistrate ein; wer ein curulisches Amt bekleidet hatte, bekam einen bevorzugten Platz im Senate und erhielt, wenn er es nicht schon durch seine Abstammung besafs, das jus imaginis (§. 91).

Die Uebertragung der Magistratur änderte mit der Entstehung des Principats ihren Charakter. Als Caesar das Recht erhielt, die in Centuriatcomitien (Dio Cass. 42, 20), dann auch die in Tributcomitien (Dio Cass. 43, 45) zu wählenden Magistrate vorzuschlagen, bekam er damit faktisch trotz des dem Volke gelassenen Scheins der Wahlfreiheit (Dio Cass. 43, 51. Suet. Caes. 41) das Ernennungsrecht und eine thatsächliche gröfsere Macht, als der Interrex der Königszeit gehabt hatte. Ebenso war es unter Augustus; Tiberius ordnete die Sache so (Tac. Ann. 1, 15), dafs er rücksichtlich des Consulats den Comitien nur so viele vorschlug, als zu wählen waren, rücksichtlich der übrigen Aemter dieselbe einem Befehle gleichkommende Art des Vorschlags dem Senate überliefs, auf welchen er sich aber durch die Empfehlung

*) Becker, über Amtsentsetzung bei den Römern. Rhein. Mus. Bd. 4. 1846. S. 293.

einiger Candidaten, die dann *candidati principis* hiefsen, einen auch das Vorschlagsrecht des Senats illusorisch machenden Einflufs sicherte. Die professio und petitio geschah also nicht mehr bei den Wahlpräsidenten, sondern beim princeps. Damit war der ambitus bis auf ein klägliches Schattenbild desselben im Senate beseitigt. Je mehr übrigens das Wesen der republikanischen Magistratur verkümmert war, desto trübseliger ist der Eindruck, den das Festhalten an den nun todten Förmlichkeiten beim Antritt und bei der Abdankung macht (Plin. paneg. 65). Auch die Beschränkungen des passiven Wahlrechts, z. B. etwas modificirt (Dio C. 52, 20) die Bestimmungen der lex annalis (Lampr. Comm. 2) erhielten sich, sie wurden sogar zum Theil in Bezug auf Stand und Census (Dio C. 54, 17. 26) verschärft; Einiges ward gesetzlich abgeändert, wohin namentlich die Vergünstigungen der lex Papia Poppaea für Verheirathete gehören (Plin. ep. 7, 16. Tac. Ann. 2, 51); im Ganzen war aber dies Alles bedeutungslos, weil der Kaiser in jedem einzelnen Falle von den bestehenden Gesetzen sich und andere dispensiren konnte.

81. *Das Consulat.*

Wie die Amtsgewalt der Consuln *), welche bei Beginn der Republik die alleinigen Magistrate und als solche Träger der regia potestas und des regium imperium waren (§. 67), sich theils durch direkt auf ihr imperium bezügliche Gesetze und durch die mittelst solcher Gesetze eingeführten anderen Magistrate mit selbständiger Amtsgewalt, theils durch den veränderten Charakter der Legislation überhaupt verringerte, haben wir in der geschichtlichen Darstellung gezeigt (§. 68—78). Auch nach den leges Liciniae Sextiae ist ihre Amtsgewalt nicht blofs insofern noch mehr beschränkt worden, als die Zahl der Gesetze, denen sie gehorchen, und die Zahl der Magistrate, mit denen sie sich in die Geschäfte theilen mufsten, immerfort wuchs, sondern auch durch einige direkt auf sie bezügliche Gesetze, wie z. B. die leges Porciae u. a., die indefs, weil sie die Amtsgewalt der Consuln nicht mehr durchgreifend änderten, sondern nur einzelne Anwendungen derselben verboten oder an Bedingungen knüpften, besser im geschicht-

*) Klee, de magistratu consulari. Lips. 1832.
de Breuk, quid annuum consulatus Rom. tempus profuerit et nocuerit rei publicae. Lugd. Bat. 1839.
Roemer, de consulum Romanorum auctoritate. Traj. 1841.

lichen Zusammenhange der vierten Periode erörtert werden. Denn trotz aller Beschränkungen galten die Consuln bis ans Ende der Republik als Inhaber der Königsgewalt (Pol. 6, 11. 12. Cic. de leg. 3, 3, 8), gleich den Königen als tutores rei publicae (Cic. de or. 3, 1, 3. ad Quir. p. red. 5, 11. Liv. 24, 8), überhaupt als die höchsten (daher griechisch *ὕπατοι* genannten) Magistrate (Cic. pro Planc. 25, 60); nach ihnen wurden noch über die Dauer der Republik hinaus die Jahre gezählt, wie in Athen nach dem *ἄρχων ἐπώνυμος*.

In der That verdienten die Consuln, obwohl die des letzten Jahrhunderts vor Chr. weit ohnmächtiger waren als die unmittelbaren Nachfolger der Könige, diese Geltung im Vergleich mit den anderen Magistraten durchaus; denn abgesehen von der Dictatur, die als aufserordentlicher Magistrat nicht in Betracht kommt und ohnehin zuletzt nicht mehr angewendet wurde, ist die Amtsgewalt keines Magistrates gröfser als die der Consuln; ihnen mufsten alle Magistrate mit Ausnahme der Volkstribunen gehorchen (Pol. 6, 12. Cic. de leg. 3, 7, 16). An und für sich betrachtet aber ist die Amtsgewalt der Consuln weit davon entfernt, der königlichen gleichgestellt werden zu können. Zwar den privatis gegenüber war sie immerhin noch bedeutend genug; war sie auch in der Stadt und auswärts mit Rücksicht auf römische nicht im Heere dienende Bürger durch die Provocation beschränkt, so war sie doch gegenüber den im Heere dienenden römischen Bürgern, die der Person des Consuls den Fahneneid geleistet hatten, abgesehen von geringfügigen Beschränkungen, und vollends gegenüber den römischen Unterthanen, geradezu königlich. Sie umfafste hier noch immer das äufserste Recht, das bei einer Amtsgewalt denkbar ist, das jus vitae necisque. Ueberhaupt war die Amtsgewalt der Consuln den privatis gegenüber eben nur gesetzlich beschränkt, innerhalb der Gesetze aber völlig frei. Anders aber war es in Bezug auf ihre Amtsgewalt gegenüber der respublica, d. h. den Staatsangelegenheiten im Allgemeinen. Hier ist weit wichtiger als die einzelnen gesetzlichen Beschränkungen, innerhalb deren die Consuln einen sehr freien Spielraum gehabt hätten, die thatsächliche Abhängigkeit vom Senate und von den Volksversammlungen, in welche die Consuln durch eigene, freiwillige Koncessionen, zu denen sie das Bewufstsein ihrer Verantwortlichkeit bewog, gerathen waren. Dieser thatsächliche Umschwung in der Stellung der Consuln ging ganz allmählich vor sich, er war schon vor den leges Liciniae Sextiae angebahnt und erscheint zur Zeit der punischen Kriege bereits völlig befestigt (Pol. 6, 12. 15). Jetzt lag der Sache

nach die eigentlich den Consuln zustehende Administration der respublica in religiösen und weltlichen, in auswärtigen und inneren, in militärischen und bürgerlichen Angelegenheiten in den Händen des Senats, der seinerseits selbst wieder Einiges den comitiis tributis hatte überlassen müssen. Der Sache nach waren die Consuln dahin gekommen, die Beschlüsse des Senats und der Volksversammlungen nur vorzubereiten und die gefafsten Beschlüsse auszuführen. Sehr selten sind die Fälle, dafs Consuln auf ihr formelles Recht trotzend sich dieser Abhängigkeit vom Senate zu entziehen suchen (Liv. 10, 37. Dion. 16, 15—18). Andererseits war freilich auch der Senat an die Consuln gebunden, da er der Consuln eben zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse bedurfte; darum und um das Ansehen der Consuln den einzelnen Bürgern, Unterthanen und Fremden gegenüber nicht unnöthigerweise zu schwächen, wurden die Consuln vom Senate theoretisch stets als die obersten Gewalthaber anerkannt, und der Senat stellte seine Aufträge an die Consuln stets der Form nach in ihr eigenes Ermessen (*si eis videbitur* Cic. Phil. 3, 15. 8, 11. Liv. 26, 16). Aber das war eben nur Theorie und Form. Der Sache nach war die Macht des Senats um so gröfser, als dieser aufser den Consuln auch andere in ihrer Amtssphäre relativ selbständige Magistrate zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse benutzen konnte. So schmälerte der Senat zum Beispiel selbst den unumschränkten Gebrauch, den die Consuln von ihrem imperium im Kriege hätten machen können, dadurch, dafs er in der prorogatio imperii und in der Vertheilung der Provinzen Mittel besafs, die jedesmaligen Consuln so zu verwenden, wie es ihm gefiel.

Wie sich Theorie und Praxis in der Stellung der Consuln zu einander verhielt, kann beispielsweise ihr Verhältnifs zu den Staatsfinanzen zeigen. Einerseits war ihre Disposition über den gewöhnlichen Staatsschatz unbeschränkt, nicht an ein senatusconsultum gebunden (Pol. 6, 12. 13), faktisch aber konnten sie, wenn sie im Felde standen, nur durch den Senat zum Aerarium gelangen (Pol. 6, 15. Liv. 44, 16). Andererseits war ihre Disposition über das aerarium sanctius zwar theoretisch an die Bewilligung des Senats geknüpft (Liv. 27, 10); gleichwohl aber konnte kein Anderer als sie, die theoretisch die oberste Staatsgewalt repräsentirten, die Schlüssel dazu haben (Caes. b. civ. 1, 14. Dio C. 41, 17).

Die Thätigkeit der Consuln in Bezug auf die res publica zeigte sich demnach thatsächlich (Pol. 6, 12) in der Stadt fast nur darin, dafs sie vermöge des ihnen vor allen zustehenden ***jus cum populo et patribus agendi,*** das rücksichtlich der Centuriatcomitien

auf dem imperium beruhte — für Tributcomitien findet sich die erste Anwendung 308 u. c. (Liv. 3, 71. 72) —, Comitien und den Senat beriefen, in denselben präsidirten, in jenen, aber auch wieder ex senatusconsulto, Wahlen und Gesetzgebung leiteten, in diesem de religione und de re publica referirten, Gesandte von fremden Mächten einführten, und dafs sie schliefslich die Beschlüsse ausführten. Nur in dringenden Fällen handeln sie ohne den Senat. Zu der Ausführung der Beschlüsse des Senats und beziehungsweise des Volks gehört es dann weiter, wenn sie eine Aushebung veranstalten, wenn sie unter Konkurrenz des Volks die tribuni militum, die anderen Officiere selbständig ernennen, wenn sie den Bundesgenossen das von ihnen zu stellende Kontingent anbefehlen und den Krieg auf dem ihnen zugewiesenen Kriegsschauplatze führen. In der Ausführung des Einzelnen sind sie nicht unnöthigerweise gebunden, aber Verträge und Frieden schliefsen sie nicht auf eigene Gefahr, sondern im Einverständnifs mit dem Senate, beziehungsweise mit den comitiis tributis.

Dieselben Mächte, welche die Macht des Consulats faktisch beschränkt hatten, konnten sie auch im einzelnen Falle wieder ausdehnen. So lebt selbst das richterliche imperium der Consuln in ursprünglicher Kraft wieder auf, wenn ihnen durch den Senat und das Volk eine aufserordentliche provocationslose *quaestio* übertragen wird (Cic. Brut. 22. Liv. 9, 26. 39, 17—20). Noch wichtiger aber ist die Verstärkung der Consulargewalt in Zeiten der gröfsten Gefahr durch das senatusconsultum ultimum (Caes. b. c. 1, 5): *videant consules ne quid res publica detrimenti capiat*, oder positiv ausgedrückt: *ut imperium populi Romani majestasque conservetur*, welchen Auftrag bisweilen auch andere Magistrate zugleich mit den Consuln oder während des Interregnums statt derselben empfingen (Caes. l. c. Cic. pro Rab. perd. 7. Dio Cass. 40, 49. Ascon. p. 35 Or.). Durch dieses senatusconsultum wurde in den Zeiten, als man die Dictatur nicht mehr anwendete, die Consulargewalt thatsächlich zu dictatorischer Gewalt gesteigert. Die Consuln sollten mit Rücksicht auf die salus publica so handeln, als ob sie gleich den Dictatoren auch domi imperium atque judicium summum hätten (Sal. Cat. 29. Cic. pro Mil. 26. Plut. C. Gr. 14. Cic. 15). Ein formelles Recht zu dieser Ausdehnung der Consulargewalt besafs der Senat nicht, und formell betrachtet handelten die Consuln illegal, wenn sie auf Grund dieses Senatusconsultes das jus vitae necisque gegen Bürger ohne Urtheilsspruch anwendeten; die Möglichkeit des ganz abnormen Verfahrens beruhte lediglich auf der so bedeutend gewordenen

faktischen Auktorität des Senats, der gewissermafsen in corpore die Verantwortlichkeit für die nothwendigen illegalen Handlungen übernahm und die Consuln von ihrer Verantwortlichkeit dafür entband. Daneben konnte man sich auf einige more Romano gebotene Präcedenzfälle der früheren Zeit berufen (Liv. 3, 4. 6, 19), die damals eben auch durch die Noth gebotene Ausnahmen von der Regel, in legaler Weise einen Dictator zu bestellen, gewesen waren. Bei diesem Verlassen des Rechtsbodens und der nur thatsächlichen, also veränderlichen, Garantie des Verfahrens erklärt es sich, dafs Cicero, trotzdem dafs er durch jenes senatusconsultum ultimum autorisirt gewesen war, die Verantwortlichkeit seiner Handlungen selbst tragen und ins Exil gehen mufste.

Wesentlich ist für das Consulat stets die Collegialität gewesen, auf welcher neben der zeitlichen Beschränkung der Amtsdauer schon im Anfange der Republik der Unterschied der Consulargewalt von der Königsgewalt beruhte. Wenn daher der eine der Consuln während des Amtsjahres starb (oder abdankte), so hatte der andere, damit seine Macht nicht unrepublikanisch würde durch das Fehlen der par potestas, sofort comitia ad *subrogandum* oder *sufficiendum* consulem zu halten. Ein so gewählter consul *suffectus* stand, abgesehen davon, dafs er sein Amt nicht auf ein volles Jahr, sondern nur auf den Rest des laufenden Amtsjahres erhielt, den für das ganze Jahr gewählten (*ordinarii* consules) völlig gleich und konnte z. B. trotz der zeitlichen Beschränkung seines Amtes in den Comitien zur Wahl der neuen Consuln präsidiren (Liv. 24, 7), wenn nicht ganz aufsergewöhnliche Bedenken statt fanden (Liv. 41, 18). Nur ganz selten ist es vorgekommen, dafs Jemand durch längere Zeit, als zur Abhaltung von Wahlcomitien erforderlich gewesen wäre, als consul *sine collega* im Amte war. Der gleich im Anfange der Republik erwähnte Fall des Valerius Publicola mufs wahrscheinlich ganz anders aufgefafst werden (§. 68); im J. 254 u. c. unterliefs man die Wahl wegen der Kürze der noch übrigen Amtszeit (Dion. 5, 57), im J. 686 u. c. wegen religiöser Bedenklichkeiten über den aufsergewöhnlichen Umstand, dafs der zuerst gewählte consul suffectus auch wieder und zwar noch vor Antritt des Amtes gestorben war (Dio C. 35, 4). Dagegen war es eine reine Ungesetzlichkeit, dafs Carbo im J. 670 u. c., ohnehin schon Usurpator, sich nach dem Tode des Cinna allein als Consul behauptete und die Comitien zur Wahl des andern Consuls nicht hielt (Liv. ep. 83. Vell. 2, 24. App. b. c. 1, 78), und ebenso war es auch nur formelle Legalisirung eines an sich ungesetzlichen Verfahrens, dafs man im J. 702 u. c.

den Pompejus geradezu zum consul sine collega wählen liefs (Ascon. p. 37. Liv. ep. 107. Plut. Pomp. 54), was nur geschah, um den Namen und die Unverantwortlichkeit der Dictatur zu vermeiden. Trotzdem aber, dafs Pompejus allein hätte Consul bleiben können, hatte er noch so viel Achtung vor den republikanischen Formen, dafs er nach fünf Monaten einen Collegen wählen liefs (App. b. civ. 2, 23. 25. Dio C. 40, 50. 51).

Wenn nun auch theoretisch jeder der beiden Consuln genau dieselbe Amtsgewalt hatte, so war es doch durch die Praxis selbstverständlich geboten, dafs sie sich in die Geschäfte theilten, und dafs jeder nur ausnahmsweise, von seinem Rechte der intercessio gegen den andern Gebrauch machend, sich in den Geschäftskreis desselben einmischte. Die Art der Geschäftstheilung war aber nach der jeweiligen Lage des Staates verschieden.

Wenn beide Consuln in der Stadt blieben, was in früheren Zeiten nur während der Wintermonate der Fall war, wenn keine Feldzüge statt fanden oder die militärischen Operationen sistirt waren, in den letzten Zeiten der Republik aber, als die Kriege von Proconsuln und Proprätoren geführt wurden, für das ganze Amtsjahr die Regel war, so theilten sie sich in die Oberleitung der laufenden städtischen Angelegenheiten zeitlich, indem sie monatsweise abwechselten (Dion. 9, 43). Der an Lebensjahren ältere College machte den Anfang, und nur auf diesen Vorzug des major natu, nicht auf eine Verschiedenheit des Rechtes bezieht sich der Ausdruck *consul major* (Cic. de rep. 2, 31. Plut. Popl. 12. Gell. 2, 15. Fest. p. 161); derselbe ist nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck consul *prior*, welcher sich nämlich auf den, der bei der Wahl zuerst die legitima suffragia erlangt hatte, bezieht (Liv. 29, 22). Der geschäftsleitende Consul hatte zur Unterscheidung die zwölf *lictores* als Insigne des imperium (Cic. de rep. 2, 31. Liv. 2, 1; vgl. 3, 33) und wird daher durch den Ausdruck: cujus tum fasces erant (Liv. 8, 12), penes quem fasces erant (Liv. 9, 8) bezeichnet. Der andere bediente sich dann eines accensus (§. 90). In späterer Zeit indefs hatte auch er zwölf Lictoren, nur dafs dieselben hinter ihm hergingen (Suet. Caes. 20. Dion. 5, 2. Val. Max. 4, 1, 1), während sie dem geschäftsleitenden Consul in langer Reihe voranschritten (Liv. 24, 44). Doch scheint der Gebrauch oder Nichtgebrauch von zwölf Lictoren jederzeit im Belieben des andern Consul gestanden zu haben (Suet. l. c.), zumal da bei getrennter Verwendung der Consuln aufserhalb Roms ohnehin jeder die Insignien des imperium haben mufste. Wenn beide Consuln auf demselben Kriegsschauplatze den Feldzug zu leiten

hatten, was nur in den älteren Zeiten vorkam, so theilten sie sich in das Heer in der Weise, dafs jeder ein consularisches Heer, d. h. zwei Legionen und das dazu gehörige Kontingent bundesgenössischer Truppen (Pol. 6, 26. 3, 107. Liv. 22, 27), kommandirte. Den faktischen Oberbefehl bei gemeinschaftlichen Operationen beider Heere führte dann entweder nach Verabredung Einer (Liv. 3, 70), oder beide wechselten darin Tag für Tag ab (Pol. 3, 110. Liv. 22, 27. 41).

War es nothwendig, dafs die Consuln an verschiedenen Stellen des Staates waren, so theilten sie sich in die verschiedenen Gebiete räumlich, so dafs jeder in seinem Gebiete die Obmacht haben sollte. Ein solches dem einzelnen Consul ausdrücklich zugewiesenes Gebiet heifst metonymisch eben von jener ihm darin zustehenden Obmacht *provincia* (von provincere, der Erste, Mächtigere sein vor einem Andern). Entweder geschah die Theilung so, dafs der eine Consul die städtischen Geschäfte (provincia urbana), der andere die Kriegführung erhielt (z. B. Liv. 7, 8); dann werden sie als *consul togatus* und *armatus* unterschieden, und das Gebiet, die Provinz, des Letzteren wird mit dem Namen der Gegend oder des Volks bezeichnet, in welcher oder gegen welches er zu kämpfen hat. Oder sie geschah so, dafs bei mehreren oder räumlich ausgebreiteten Kriegen jeder Consul einen besonderen Kriegsschauplatz erhielt. Je häufiger das Letztere war, desto mehr fixirte sich darauf die Anwendung des Wortes provincia, welches dann weiter von hier aus seine spätere bekannte geographische Bedeutung (Paul. p. 226) erhielt. Rechtlich hing es nur von den Consuln ab, wie sie sich theilen wollten, welche provincia jeder übernehmen sollte. Sie verglichen sich darüber entweder gütlich (*comparare, parare inter se provincias*), oder sie liefsen unter Anstellung von Auspicien (Liv. 41, 18) den Zufall (Liv. 8, 16) des Looses entscheiden (*sortiri provincias*). Ausnahme war es und rechtlich genommen eine Anmafsung, wenn der Senat die Provinzen *extra sortem, extra ordinem* unter die Consuln vertheilte. Das formelle Recht dazu hatte er nicht; er mufste vielmehr auf die Bereitwilligkeit der Consuln rechnen, in auctoritate senatus zu sein (Liv. 8, 16. 37, 1). Dieses Verfahren pflegte der Senat dann anzuwenden, wenn die individuelle Befähigung der Consuln eine bestimmte Art der Geschäftstheilung als erspriefslich erscheinen liefs. Der Widerstreit zwischen der potestas der Consuln und der auctoritas des Senats führte bisweilen zu einer Appellation an die Tribunen (Liv. 28, 45) oder an das Volk, dessen Sucht mitzuregieren an solchen Unbesonnenheiten einen

willkommenen Vorschub fand (Liv. 10, 24). Wie aber auch immer die Theilung der Provinzen zu Stande gekommen sein mochte, so viel stand zwar nicht als Gesetz, aber doch als selbstverständliche Gewohnheit fest, dafs der Eine nicht in die Provinz des Andern sich einmischen durfte (Liv. 10, 37. 27, 43. 43, 1); denn das hätte nicht blofs dem Begriffe der provincia, sondern dem Sinne der ganzen Einrichtung widersprochen, der dahin ging, bei der Kriegführung wenigstens so viel als möglich die kraftvolle Einheit des königlichen imperium zu bewahren.

Aufsergewöhnliche besonders bedeutsame oder ehrenvolle Geschäfte, die nur von Einem vollzogen werden konnten, wie die Ernennung eines Dictators, die Abhaltung der Wahlcomitien, die Einweihung eines Tempels, bildeten nicht selten den Gegenstand von Streit oder auch gütlicher Vergleichung, sei es durch Verabredung oder durch das Loos.

Weil man bei der Zweizahl der Consuln selbst dann stehen blieb, als die beiden Consuln für die vielen Kriege des ausgedehnten Reiches nicht mehr genügten, so mufste man sich hierfür auf andere Weise helfen. Anfangs liefs man, um die Zahl der Feldherren zu vermehren, häufig Dictatoren ernennen, später, als auch das nicht genügt hätte, half man sich durch die Vermehrung der Zahl der Prätoren und durch die prorogatio imperii sowohl für Consuln als Prätoren. Nun wurden die Provinzen unter Consuln und Prätoren vertheilt, und es bildete sich der Unterschied der *provinciae consulares* und *praetoriae*. Zwar wurden die zur Zeit gefährlichsten Provinzen für consulares erklärt (Liv. 41, 8), aber auf die Stellung der Consuln hatte dies neue Verfahren dennoch den Einflufs, dafs sie in immer gröfsere Abhängigkeit vom Senate geriethen. Denn der Senat bestimmte (decrevit, nominavit) die Provinzen, welche consulares und praetoriae sein sollten; die Consuln hatten daran nichts zu ändern, sondern hatten sich nur in hergebrachter Weise in die consularischen Provinzen zu theilen, was sie bisweilen schon als designati thaten (Liv. 27, 36. 44, 17). Der Senat war nun so sehr die Seele des Ganzen, dafs er, ohne formelles Recht dazu, von den Consuln verlangte, sie sollten nicht ohne seine Erlaubnifs ihre Provinz verlassen, selbst nicht um nach Rom zu kommen (Liv. 28, 42. 29, 19. 37, 47). Weil aber jene Bestimmung des Senates nicht selten von persönlichen Rücksichten geleitet war, die dem Staate verderblich sein konnten, so setzte die *lex Sempronia de provinciis consularibus* des C. Gracchus 631 u. c. fest, dafs schon vor der Wahl der Consuln bestimmt sein müsse, welche

Provinzen consularische sein sollten (Sal. Iug. 27), und verbot auch die tribunicische Intercession gegen diese Bestimmung des Senats (Cic. de prov. cons. 7, 17).

Im letzten Jahrhundert der Republik seit 680 u. c. änderte sich die thatsächliche Verwendung der Consuln, vielleicht in Folge einer Sullanischen Anordnung, dahin, dafs sie wegen der stets auch im Innern gefahrvollen Lage des Staates während des Amtsjahres zu Rom blieben (Dio C. 45, 20), also überhaupt nicht in die Lage kamen, ihr militärisches imperium geltend zu machen (Cic. de nat. deor. 2, 3, 9). Es war ganz natürlich, dafs ihr in der Stadt kraftlos gewordenes Regiment den Staat, der durch die ehrgeizigen Pläne Einzelner in Parteien zerrissen war, nicht zusammenhalten und jenen Plänen nicht widerstehen konnte.

Ehe wir die weiteren Schicksale des Consulats verfolgen, sind noch einige die Wahl und den Amtsantritt der Consuln betreffende Aeufserlichkeiten, welche für die Zeit der Republik Bedeutung haben, einzuschalten.

Die comitia centuriata zur Wahl von Consuln konnten berufen und geleitet werden nur von einem Consul (Consulartribunen), Dictator, Interrex, nicht aber von einem Prätor, weil die Amtsgewalt und die ihr entsprechenden Auspicien nur von dem Inhaber einer gleichen oder höheren Amtsgewalt auf den Gewählten übertragen werden konnten, der Prätor aber ein minus imperium hatte, als der zu wählende Consul haben sollte (Gell. 13, 15). In den früheren Zeiten wurden die Wahlcomitien möglichst am Ende des laufenden Amtsjahres gehalten, später nicht selten schon vor der Mitte desselben (Cic. ad Att. 1, 16, 13. ad fam. 8, 4). Doch sind zu allen Zeiten Fälle häufig, welche den Mangel einer festen Regel beweisen, wie namentlich die Wahlcomitien häufig sogar bis in den Anfang des neuen Amtsjahres verzögert worden sind, was dann ein interregnum herbeiführte. Die Zeit des Amtsantritts der ersten Consuln war Id. Sept. (Liv. 7, 3.). Doch ist dieser Tag nicht Antrittstag geblieben; denn wenn auch die nach dem Ablauf des Amtsjahres und nach der Abdankung von vitio creati im Anfange des Amtsjahres eintretenden interregna keine Veränderung bewirkten, indem die Amtszeit der interreges und eventuell auch die der vitio creati in die Amtszeit der neuen Consuln, die dadurch verkürzt wurde (z. B. Liv. 4, 7), eingerechnet ward: so hat doch die mitunter in Folge aufsergewöhnlicher Umstände eintretende vorzeitige Abdankung der Consuln, Consulartribunen, Decemvirn, und der vorzeitige Antritt der neuen Magistrate Verschiebungen des Antrittstermins bewirkt, die daher immer nach

rückwärts geschehen sind. So ist seit der ersten secessio plebis (261 u. c.) der Antrittstermin Kal. Sept., seit dem unglücklichen Consulate des Manlius und Fabius (275 u. c.) Kal. Sext. Die Decemvirn traten, da die Consuln vorzeitig abdanken mufsten, Id. Mai. 303 u. c. an; da sie aber ins dritte Jahr hinein regierten und vor Ablauf desselben abzudanken genöthigt waren, so traten die Consuln Valerius und Horatius Id. Dec. 305 u. c. an. Die zu frühe Abdankung der vor Veji unglücklich gewesenen Consulartribunen 353 u. c. hatte zur Folge, dafs die neuen Kal. Oct. antraten. Aus ähnlichem Grunde verschob sich bald nachher der Antrittstag auf Kal. Quint., wobei es bis 425 u. c. nachweislich blieb. Ob noch länger, können wir in Ermangelung von Quellen nicht wissen. Vor dem zweiten punischen Kriege mufs aber eine oder mehrere Verrückungen eingetreten sein; denn während desselben ist Id. Mart. der Antrittstag. Nochmals verschob sich der Antrittstag, da die Consuln des Jahres 600 u. c. auf Veranlassung des hispanischen Krieges vorzeitig abdanken mufsten, damit die neuen früher antreten könnten, auf Kal. Jan. Zugleich ward beschlossen, um das Amtsjahr mit dem Kalenderjahre in Uebereinstimmung zu erhalten, dafs dieser Termin unveränderlich sein solle, was er seit 601 u. c. denn auch geblieben ist. Immer hat also der Antritt an den Idus oder an den Kalendae statt gefunden, aufser wenn er innerhalb des Amtsjahres extemplo statt fand (Liv. 3, 8).

Mit dem Amtsantritte der Consuln waren gewisse Feierlichkeiten verbunden (Liv. 21, 63. Ov. Pont. 4, 9. 4, 4. Fast. 1, 79). Jeder der beiden Consuln mufste gleich am ersten Tage von seinem jus auspiciorum Gebrauch machen (Dion. 2, 6), woraus sich der Ausdruck *auspicari magistratum* erklärt. Wenn die Auspicien unglücklich ausfielen, so war das zwar ein böses omen, stellte aber nicht mehr die Legitimität der Magistratur in Frage. Frühmorgens nach diesen Auspicien empfing der Consul, der inzwischen seine Amtstracht, die toga praetexta, angelegt hatte, die zur *salutatio* bei ihm erscheinenden Senatoren, Ritter, und sonstige angesehene Bürger. Dann fand ein Festzug zum Capitol statt, welcher mit einem Opfer weifser Stiere für Jupiter endigte. Unmittelbar daran schlofs sich der Sitte gemäfs noch auf dem Capitol die erste Senatssitzung, in welcher die Consuln zuerst *de religionibus* referiren, namentlich auch den Zeitpunkt der feriae latinae festsetzen mufsten. Nach der Sitzung wurden die Consuln, die nunmehr von ihrer potestas thatsächlich Besitz ergriffen hatten, feierlich nach Hause geleitet.

Der Besitzergreifung des vollen imperium mufsten noch andere Formalitäten vorangehen. Die Consuln mufsten nämlich an den *feriae latinae* auf dem mons Albanus dem Jupiter Latinus ein Opfer darbringen (Liv. 21, 63. 22, 1. 25, 12. 42, 10. 44, 22), welche Handlung sich auf das Bundesverhältnifs zwischen Rom und Latium bezog, und durch welche die Consuln als Oberfeldherrn nicht blofs der Römer, sondern zugleich des latinischen Bundeskontingents dem Bundesgotte und seinen Anforderungen gerecht wurden. Aufserdem mufsten sie, bevor sie Rom verliefsen, um mit unbeschränktem imperium in die Provinz zu gehen, nochmals Auspicien anstellen und auf dem Capitol Gelübde pro imperio suo communique re publica (Cic. Verr. 5, 13) ablegen (Liv. 21, 63. 41, 10. 42, 49). Dann erst (*secundum vota in Capitolio nuncupata*) reisten sie im Feldherrngewande (*paludati* Varr. l. l. 7, 37) mit den Lictoren ab, die nun auch erst die Kriegstracht annahmen und die Beile in ihren fasces führten. Alles dieses zu versäumen galt zwar für ungesetzlich (Liv. 21, 63. 22, 1. 41, 10. Caes. b. c. 1, 6), stellte indefs die Legitimität des Consuls nicht in Frage. Doch waren seine auspicia im Kriege dann vitiosa, und es ist vorgekommen, dafs das Heer einem Consul, der diese Versäumnifs begangen hatte, den Gehorsam aufkündigte und ihn zur Nachholung des Versäumten nöthigte (Liv. 41, 10): nicht mit Unrecht, weil schon incerta auspicia jede Thätigkeit im Felde lähmten (vgl. Liv. 8, 32).

Nicht das Consulat selbst, aber die Bedeutung desselben ging während der Bürgerkriege durch den Ehrgeiz bedeutender Persönlichkeiten zu Grunde, da es bei dem der Auflösung sich nähernden Zustande des römischen Staates nicht schwer war eine faktische Macht zu erlangen, welche die von allen Seiten beengte, kraftlos gewordene gesetzliche Macht der Consuln überflügelte. Schon Marius und Cinna waren mächtig genug, um sich 668 u. c. eigenmächtig das Consulat ohne Wiederwahl zu verlängern (Liv. ep. 80); ebenso 670 u. c. Cinna und Carbo (App. b. civ. 1, 77. 89. Liv. ep. 83). Für sie war der Titel des Consulats eben nur ein Deckmantel illegitimer Gewalt. Nachhaltiger lieferte Sulla durch seine Dictatur, die, auf unbestimmte Zeit 672 u. c. verliehen, ihrem Wesen nach sehr verschieden war von der altrepublikanischen, den Beweis der Möglichkeit einer an sich ungesetzlichen nothdürftig legitimirten Staatsgewalt, vor welcher das Consulat, das unter seiner Dictatur fortbestand, und das er 674 u. c. neben der Dictatur selbst bekleidete, als ein machtloser Schatten erschien. Caesar regierte als Consul 695 u. c. nicht nach consularischem

Recht, sondern kraft seiner thatsächlichen durch den Bund mit Pompejus und Crassus gestützten Macht, während die ganze Schwäche des sich in den Schranken des Gesetzes haltenden Consulats an seinem Collegen Bibulus offenbar wurde. Ebenso war Pompejus ohne Consul zu sein thatsächlich mächtiger als die Consuln, und dafs man ihn 702 u. c. zum consul sine collega wählen liefs nützte dem Staate für den Augenblick wohl, nicht aber dem Consulate, dessen Grundbedingung jene Wahl vernachlässigte. Die Ohnmacht des Consulats wurde in dem Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompejus durch die Dictatur des Caesar besiegelt (705 u. c.). Zwar legte Caesar als er zum Consul gewählt war, diese Dictatur nieder. Aber schon 706 u. c. ward er wiederum zum Dictator auf ein Jahr (707) bestellt; und obgleich er zugleich zum Consul auf fünf Jahre (Dio Cass. 42, 20) gewählt war, liefs er sich doch auch für 708 die Dictatur ertheilen, während er am Schlufs des Jahres 707 noch consules suffecti wählen liefs (Dio C. 42, 55). Im Jahre 708, als er Dictator und Consul zugleich war, erhielt er die Dictatur auf zehn Jahre (Dio 43, 14), zugleich aber auch für 709 das Consulat ohne Collegen (Dio 43, 33). Vollends nebensächlich ward das Consulat für Caesar, als er 709 ein für alle Mal die höchste Militärgewalt über das ganze Reich unter dem Titel Imperator erhielt (Dio 43, 44. 45) und zugleich Dictator auf Lebenszeit ward (App. b. c. 2, 106). Zwar erhielt er zugleich das Consulat auf zehn Jahre; wie sehr ihm aber die Macht desselben gleichgültig war, bewies er dadurch, dafs er das von ihm allein bekleidete Consulat niederlegte und zwei Consuln wählen liefs (Dio 43, 46). Ja er machte es recht geflissentlich dadurch zum Gespött, dafs er mit scheinbarer Gewissenhaftigkeit an die Stelle des einen Consuls, der am Schlufs des Amtsjahres gestorben war, für einen halben Tag einen consul suffectus wählen liefs (Cic. ad fam. 7, 30). Thatsächlich emanirte jetzt alle andere Magistratsgewalt, und so auch die des Consulats, aus Caesars Machtfülle. Nach Caesars Tode schien unter den Consuln Hirtius und Pansa (711 u. c.) der verfassungsmäfsige Zustand wiederhergestellt; aber schon in demselben Jahre wurde die faktische Macht des Octavianus, Antonius, Lepidus durch deren Ernennung zu triumviri rei publicae constituendae legalisirt. Das Consulat blieb unter dem Triumvirate und dem daraus hervorgehenden Principate des Octavianus (Augustus) nur noch ein Schatten dessen, was es früher gewesen war. Im J. 715 u. c. wurden die Consuln auf mehrere Jahre im Voraus bestimmt; auch wurden mehr als zwei für jedes Jahr de-

signirt, so dafs je ein Paar nur für wenige Monate das Amt bekleidete (Dio C. 48, 35). So geschah es auch unter den Kaisern, welche die Wahl der Consuln thatsächlich in ihrer Hand hatten (§. 80), und die nach dem Beispiele Caesars das Consulat häufig selbst bekleideten, von der republikanischen Sitte sowohl dann abweichend, wenn sie das Consulat mehrere Jahre hintereinander verwalteten, als auch dann, wenn sie es nach einigen Monaten niederlegten und einen consul suffectus für sich bestellen liefsen.

Die beiden Consuln, welche das Amt Kal. Jan. antraten, galten als *consules ordinarii* (Suet. Galb. 6. Vit. 2. Domit. 2), und mit ihren Namen ward das ganze Jahr bezeichnet (Dio 43, 46); alle übrigen Consulpaare desselben Jahres hiefsen *suffecti* oder *minores* (Dio 48, 35). In der Regel bekleidete ein Privatmann das Consulat nicht länger als zwei Monate. Obwohl auf diese Weise die äufserliche Ehre des Consulats Vielen zugänglich gemacht ward, so genügte dies doch nicht zur Befriedigung des servilen Ehrgeizes. Man ertheilte daher die Ehren, welche sonst nur die wirkliche Bekleidung des Consulats im Gefolge hatte, nach dem Beispiele Caesars (Suet. Caes. 76. Dio 43, 47) auch ohne dieselbe. Und zwar geschah dies in einer zwiefachen Form, indem entweder der Kaiser die *adlectio inter consulares* vornahm, wodurch die so Geehrten auch im Senate ihren Sitz unter den Consularen, d. i. den gewesenen Consuln, erhielten; oder der Senat, natürlich im Einverständnifs mit dem Kaiser, die *ornamenta* oder *insignia consularia* verlieh, womit nicht nothwendig Sitz im Senate verbunden war. Für die wirklichen Consularen kam daher nun die genauere Bezeichnung *consulatu functi* auf, während beide Klassen von Titularconsularen *consulares,* späterhin *consulares honorarii* hiefsen. Der Inhalt der Amtsgewalt der Consuln der Kaiserzeit hing natürlich ganz von der Gnade der Kaiser ab; das imperium konnte ihnen nicht belassen werden; dagegen liefs man ihnen den bedeutungslosen Vorsitz im Senate und übertrug ihnen eine übrigens beschränkte Gerichtsbarkeit (Gell. 13, 24. Dio 69, 7. Tac. Ann. 13, 4) und insbesondere das Recht tutores (§. 41) zu ernennen (Suet. Claud. 23), das ihnen aber Marcus Aurelius wiederum nahm (Capit. M. Aur. 10). Die wirklichen Geschäfte der Consuln hörten almählich in dem Grade auf, dafs die gerichtliche Leitung der Manumissionen fast die Hauptsache war (Dig. 1, 10), und dafs das Consulat als honor sine labore galt; nur noch beim Amtsantritt brachte es einige Mühwaltung, aber auch Kosten mit sich. Die Feierlichkeit des Amtsantrittes stand in bedeutendem Mifsverhältnisse zu der Macht der

Consuln, welche dabei in dem ganz bedeutungslos gewordenen Schmuck des Triumphators mit allen Insignien, sogar den Beilen, erschienen (Vopisc. Aurel. 13). Sie bestand in einem Umzuge, wobei die Consuln Münzen unter das Volk warfen und Geschenke an ihre Freunde vertheilten, und in Spielen, deren sehr beträchtliche Kosten sie selbst bestreiten mufsten. In diesem Zustande totaler Machtlosigkeit bestand das Consulat regelmäfsig besetzt bis kurz vor Constantinus fort, in welcher Zeit bisweilen in den Fasten einzelne Consuln ohne Collegen vorkommen, oder auch die Jahre ganz ohne Consuln sind und nach dem letzten Consulate gezählt werden. Nach Verlegung des Herrschersitzes von Rom nach Constantinopel ward das Consulat auf beide Städte vertheilt. Das occidentalische Consulat erlosch 534 n. Chr., das orientalische 541; seit 567 ist der oströmische Kaiser stets zugleich *consul perpetuus*, so dafs der Namen des Consulats noch einige Zeit fortbestand.

Von den Consuln sind ihrer staatsrechtlichen Stellung nach wohl zu unterscheiden die *proconsules**). Sie sind nicht magistratus, sondern privati cum imperio consulari. Das imperium consulare der Proconsuln (imperium proconsulare) war von dem der Consuln dadurch verschieden, dafs es sich nicht auf den gesammten Staat, sondern nur auf ein bestimmtes Gebiet (provincia) erstreckte. Namentlich für die Stadt, in welcher die Consuln ein, wenn auch beschränktes, imperium hatten, galt es also nicht. Die Proconsuln hatten ferner nicht die potestas consularis, aus welcher die meisten städtischen Amtshandlungen der Consuln emanirten; streng genommen hatten sie überhaupt keine potestas; nur im uneigentlichen Sinne wird von einer potestas der Proconsuln gesprochen; diejenigen Akte der potestas, zu denen die Proconsuln in der Provinz Gelegenheit hatten, flossen bei ihnen aus dem imperium, welches als die ausgedehntere Machtvollkommenheit die potestas als die geringere zu involviren schien. Demgemäfs hatten die Proconsuln auch nicht die auspicia urbana der Consuln (Cic. de div. 2, 36, 77), welche Attribut der potestas sind, sondern nur die ans imperium geknüpften, zu Ciceros Zeit schon vernachlässigten, auspicia bellica in der Provinz (Liv. 26, 41. 28, 27. 38). Trotz dieser theoretischen Unterschiede war der faktische Unterschied zwischen Proconsuln und Consuln nicht so bedeutend. Denn auch die Consuln hatten aufserhalb Roms thatsächlich nur in Einer Provinz Gelegenheit, ihr theore-

---

*) Soldan, quaestionum de aliquot partibus proconsulum et propraetorum, qui liberae reipublicae tempore erant, capita sex. Hanoviae 1831.

tisch für den ganzen Staat gültiges imperium anzuwenden; innerhalb ihrer Provinz waren aber Proconsuln gegen römische Bürger und Unterthanen gerade so mächtig wie die Consuln, wie sie auch gleich diesen zwölf lictores mit fasces und secures als insigne ihres imperium führten und ein consularisches Heer befehligten. Im Vergleich mit den während ihrer Amtszeit in Rom bleibenden Consuln der letzten Zeit waren die Proconsuln sogar mächtiger; denn sie übten in ihrer Provinz auch die Gerichtsbarkeit, welche die Consuln in Rom den Prätoren überlassen mufsten; sie waren ferner nicht beengt durch die intercessio eines Collegen noch durch die der Tribunen.

Privaten das consularische imperium zu ertheilen ward nöthig durch die Ausdehnung der Kriegsschauplätze und des römischen Herrschaftsgebietes. Während der Zeiten der Republik mufs man mit Rücksicht auf die Bestellung zwei Arten von Proconsuln unterscheiden. Die regelmäfsige Art Proconsuln zu bestellen bestand darin, dafs den am Schlusse des Amtsjahres abdankenden Consuln das imperium consulare prorogirt ward. Ausnahmsweise aber wurde bisweilen auch solchen Privaten, die nicht unmittelbar vorher Consuln gewesen waren, mochten sie früher einmal Consuln (Liv. 3, 4), oder zuletzt Prätoren (Liv. 41, 12) gewesen sein, oder auch noch gar kein Amt bekleidet haben (Liv. 26, 18. Cic. pro leg. Manil. 21, 62), das imperium consulare ertheilt. In beiden Fällen wird der Proconsul lateinisch durch *proconsul* oder *pro consule* bezeichnet. Das ausnahmsweise Verfahren ist das ältere (Liv. 3, 4. Dion. 9, 63; vgl. jedoch 9, 16); das regelmäfsige der *prorogatio imperii* datirt erst vom J. 427 u. c. (Liv. 8, 23. 26). Regelmäfsig angewendet ward es aber erst im zweiten punischen Kriege. Man scheint gleich im Anfange das Unrepublikanische der prorogatio imperii gefühlt und gefürchtet zu haben. Defshalb zog man es während der Samnitenkriege vor, durch Bestellung eines Dictators die Zahl der kommandirenden Feldherren zu vermehren. Als dieses Mittel aber unpraktisch geworden war, übersah die Nobilität die in der prorogatio imperii liegende Gefahr, weil dieselbe zunächst ihrem eigenen Interesse diente und durch die Zeitverhältnisse nothwendig war.

Die Mafsregel der Anordnung eines proconsularischen imperium ward, da dadurch keine neue Magistratur eingesetzt wurde, als eine Verwaltungsmafsregel angesehen. Sie lag daher in der Kompetenz der Consuln und des Senats und hing bei der Stellung des Senats zu den Consuln thatsächlich vom Senate ab (Liv. 3, 4. 9, 42. Dion. 16, 16). Wenn bisweilen neben dem Senatus-

consultum ein Plebiscit für die prorogatio imperii erwähnt wird (Liv. 8, 23. 10, 22), so folgt daraus nicht, dafs die comitia tributa ein gesetzlich begründetes Anrecht auf die Anordnung jener Mafsregel gehabt hätten, sondern nur, dafs der Senat es für zweckmäfsig hielt, um etwaige Mifsstimmung im Voraus abzuschneiden, die Einwilligung der comitia tributa einzuholen. Dies ist indefs keineswegs immer, sondern nur in wichtigeren Fällen geschehen, wobei denn der Senat den comitiis tributis vorkommenden Falls auch die Bezeichnung der Personen, denen das imperium in einer bestimmten Provinz prorogirt werden sollte, überliefs (Liv. 29, 13. 30, 41). Die Ertheilung des imperium an Jemand, der nicht unmittelbar zuvor Consul gewesen war, war immer eine ungewöhnlich wichtige Mafsregel, daher in solchen Fällen während des zweiten punischen Kriegs die Anordnung der Mafsregel und die Bezeichnung der Person ex senatusconsulto immer den comitiis tributis anheimgestellt ward (Liv. 23, 30. 26, 2. 30, 27. 40). In den letzten Zeiten der Republik beantragten die Tribunen als Werkzeuge der faktischen Machthaber auch ohne Senatusconsultum in den comitiis tributis die Verleihung eines aufserordentlichen proconsularischen imperium an Private, wohin die für Pompejus gegebenen Gesetze, die *lex Gabinia* de uno imperatore contra praedones constituendo 687 u. c. (Dio 36, 6. Vell. 2, 31. Liv. ep. 99) und die *lex Manilia* de imperio Cn. Pompeji 688 u. c. (Dio 36, 25. Vell. 2, 33. Liv. ep. 100. Cic. pro lege Manilia) gehören. Als eine Wahl im strengen Sinne des Wortes kann die Bezeichnung der Person durch die comitia tributa nie gefafst werden; nur einmal ist ein Proconsul vom Volke wirklich gewählt, aber nach Analogie der Consuln in comitiis *centuriatis*, nämlich der junge Scipio im J. 543 u. c. für den hispanischen Krieg (Liv. 26, 18), wovon die besondere Wichtigkeit des Falls, die es räthlich machte, eine allgemeine Bewerbung zu gestatten, Ursache war. Formell begründet ist aber das imperium der Proconsuln weder durch das Senatusconsultum, noch durch das Plebiscit, noch in dem Falle des Scipio durch die creatio — was alles vielmehr nur vorbereitende Schritte zur formellen Begründung waren —, sondern nur durch die lex curiata de imperio, deren Beantragung (rogatio) auch der Bezeichnung prorogatio imperii ihre Entstehung gegeben hat, welche mit der nicht nothwendigen rogatio des Plebiscits nichts zu thun hat. Freilich war die lex curiata de imperio (§. 54) nur eine Formalität, da den Inhalt des zu ertheilenden imperium das Senatusconsultum, eventuell das Plebiscit festgesetzt hatte; aber die Formalität konnte nicht umgangen werden. So lange

die Intercession der Tribunen gegen sie galt, war sie auch noch immer von Bedeutung; als aber, wahrscheinlich durch Sullas *lex Cornelia de provinciis* in Erweiterung der lex Sempronia de provinciis (S. 532), die Intercession auch bei Beantragung der lex curiata de imperio für die Proconsuln verboten war (Cic. de prov. cons. 7, 17), das Zustandekommen der Formalität also dadurch nicht verhindert werden konnte, so hielt man die lex curiata für Proconsuln (Cic. ad fam. 1, 9, 25) mit allerdings sophistischer Berufung auf die lex Cornelia nicht mehr für unbedingt nöthig, obwohl man bei zufälliger Verabsäumung doch alle Mittel aufbot sie nachträglich wenigstens zu erlügen (Cic. ad Att. 4, 18).

Das imperium der Proconsuln, auf dem Wege einer Verwaltungsmafsregel entstanden und keine Magistratur begründend, konnte auch im Wege einer Verwaltungsmafsregel durch Beschlufs der Tributcomitien abrogirt werden (Liv. 27, 20. 21. 29, 19. ep. 67), was beim imperium der Consuln, weil diese eine Magistratur bekleideten, unmöglich war. Auch dadurch unterschied es sich von dem imperium der Consuln, dafs es bei der Rückkehr aus der Provinz von selbst erlosch, und zwar erlosch es in früheren Zeiten beim Verlassen der Provinz, seit der lex Cornelia de provinciis beim Eintritt in die Stadt Rom (Cic. ad fam. 1, 9. 25. Dig. 1, 16, 1. 16). Darum bedurfte es im zweiten punischen Kriege eines besonderen Beschlusses, um bei dringender Gefahr dem Proconsul Fulvius das imperium in der Stadt zu geben (Liv. 26, 9). Ebenso mufste den Proconsuln für den Tag des Triumphes das imperium in der Stadt erst verliehen werden, während es den Consuln, die es ohnehin besafsen, nur zum regium imperium gesteigert zu werden brauchte. Beides war freilich eine an sich bedeutungslose Sache, da der Triumphator sein imperium nicht leicht mifsbrauchen konnte; aber der Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Consuls und der des Proconsuls zeigte sich auch hier darin, dafs die Bewilligung des Triumphes für den Consul vom Senate allein abhing (abgesehen von vereinzelten Anmafsungen der comitia tributa), während die Bewilligung des Triumphes für den Proconsul von einem Senatusconsultum und einem Plebiscit abhing (Liv. 26, 21. 45, 35). Ob auch hierbei die lex curiata für nothwendig gehalten sei, wissen wir nicht; doch wäre es nur konsequent gewesen. Denjenigen Proconsuln, welche nicht vorher Magistrate gewesen waren, ward überhaupt nicht der Triumph (Liv. 28, 38), sondern nur die ovatio, für welche indefs das imperium gleichfalls Voraussetzung war, zugestanden (Liv. 31, 20. Plut. Pomp. 19. Val. Max. 2, 8, 5). Erst bei Pompejus wurde

eine Ausnahme gemacht (Cic. pro lege Man. 21. Liv. ep. 89. Plut. Pomp. 14. Val. Max. 8, 15, 8), und ihm als Proconsul der Triumph bewilligt, obwohl er keine Magistratur vorher bekleidet hatte, ja sogar zu jung war, um nach den Gesetzen eine Magistratur mit imperium bekleiden zu können.

Verliehen wurde das imperium den Proconsuln entweder auf unbestimmte Zeit, donec debellatum esset (Liv. 8, 23. 30, 1), oder auf bestimmte, und zwar entweder nach Analogie der Dictatur auf sechs Monate (Liv. 10, 16), oder, was die Regel war, nach Analogie des Consulats auf ein Jahr (Liv. 9, 42. 10, 22). Diese Frist konnte dann aber durch eine neue prorogatio verlängert werden, was seit dem zweiten punischen Kriege in der Regel geschah. Gegen Ende der Republik bestimmte im Jahre 673 u. c. Sulla durch die *lex Cornelia de provinciis*, dafs die Proconsuln (und Proprätoren) das imperium behalten sollten, bis ihnen der Senat Nachfolger senden würde, wodurch die Dauer des Proconsulats ganz unbestimmt und die in demselben liegende Gefahr vergröfsert wurde. Caesar beschränkte zwar 695 u. c. durch die *lex Julia de provinciis* (Cic. Phil. 1, 8, 19) die Dauer des Proconsulats auf zwei Jahre, liefs aber sich selbst durch die *lex Vatinia* die Zeit seines Proconsulats in Gallien auf fünf Jahre ausdehnen (Dio 38, 8). Pompejus hatte schon vorher durch die lex Gabinia und durch die lex Manilia unter dem Namen eines Proconsuls ganz aufserordentliche unrepublikanische Gewalten erhalten, die sich dadurch selbst von dem gewöhnlichen Proconsulate unterschieden, dafs sie räumlich viel weiter ausgedehnt und nicht auf Eine Provinz beschränkt waren. Als man endlich der Gefahr inne ward, die in der Ertheilung so aufserordentlicher Vollmachten und in dem mehrjährigen Proconsulate als Fortsetzung des Consulats überhaupt lag, und als Pompejus selbst im J. 702 u. c. ein Gesetz gab, dafs die gewesenen Consuln erst fünf Jahre nach Ablauf ihres Amtes als Proconsuln in die Provinzen gehen sollten (Dio 40, 56), da war es bereits zu spät. Denn schon hatte Caesar sein nochmals verlängertes Proconsulat in Gallien benutzt, um sich ein Heer zu schaffen, mit dem er die Republik vernichten und seine Alleinherrschaft gründen wollte. So wurde das imperium der Proconsuln die Brücke zum Principat, das in dem imperium proconsulare, nunmehr auf das ganze Reich ausgedehnt, einen wesentlichen Faktor seiner Machtfülle besafs.

Was sonst über die Thätigkeit der Proconsuln und die Entwickelung des Instituts in der Kaiserzeit zu bemerken ist, schliefst sich besser an die Darstellung der Provincialverwaltung an.

82. *Die Dictatur.*

Die Dictatur sollte ihrer ursprünglichen Bestimmung nach (§. 68) dazu dienen, in gefahrvollen Lagen des Staats, denen das getheilte, beschränkte und verantwortliche imperium consulare nicht gewachsen schien, an die Stelle des Consulats zu treten und mittelst des in Einer Person koncentrirten, unbeschränkten und unverantwortlichen imperium, das dem königlichen abgesehen von der mangelnden Lebenslänglichkeit völlig gleich war (Cic. de rep. 2, 32. Zon. 7, 13), den Staat zu retten (vgl. Cic. de leg. 3, 3. Vell. 2, 28. Orat. Claud. tab. I).

Ob der Staat sich in einer so gefahrvollen Lage befände, dafs man zu diesem ultimum auxilium (Liv. 6, 38) schreiten müsse, das zu entscheiden war nach der lex de dictatore creando (§. 68) Sache des Senats (Cic. l. c.). Der Senat war bei dieser Entscheidung anfangs abhängig von den Consuln (oder Consulartribunen), weil nur sie ein Senatusconsultum veranlassen konnten. Daher erklären sich die anfangs zuweilen vorkommenden Weigerungen der Magistrate, welche der Senat dadurch, dafs er die tribunicia potestas gegen sie zu Hülfe rief, beseitigte (Liv. 4, 26. 56). Denn dieser gaben die Consuln oder Consulartribunen nach, weil der Ungehorsam gegen die tribunicia potestas ihnen später eine Anklage zuziehen konnte. Da es aber im eigenen Interesse der Consuln lag, die tribunicia potestas nicht gegen sich angewendet zu sehen, so gingen sie in der Regel lieber aus freien Stücken auf den Wunsch des Senats ein und setzten dem Zustandekommen des Senatusconsults kein Hindernifs entgegen. Wenn aber die Consuln mit dem Senate einverstanden waren, so konnte die Intercession der Tribunen den Senatsbeschlufs rechtlich nicht verhindern (Liv. 4, 57), da die lex de dictatore creando die erst später entstandene Intercession der Tribunen nicht erwähnte, man also nicht blofs Grund, sondern auch das Recht hatte, etwaige Anmafsungen der Tribunen hier nicht aufkommen zu lassen. Die Abhängigkeit der Consuln übrigens von dem Senate wuchs späterhin noch mehr dadurch, dafs auch andere Magistrate das Recht im Senate zu präsidiren erhalten hatten, der betreffende Senatsbeschlufs also ohne Mitwirkung der Consuln zu Stande kommen konnte. Der Senat besafs nun in dieser Befugnifs, die Consuln für nicht gewachsen der Lage des Staates zu erklären, ein erhebliches Mittel, dieselben auch in andern Fällen gegen seine auctoritas gefügig zu machen (Liv. 5, 9. 30, 24). Denn war der Senatsbeschlufs einmal gefafst, der die Consuln

nöthigte einen Dictator zu bestellen und so sich selbst einer höheren Gewalt unterzuordnen, so waren die Consuln, vermuthlich durch eine göttliche Strafe androhende Sanktion der lex de dictatore creando, Folge zu leisten gezwungen. Dafür aber, dafs der Senat nicht leichtsinnig zu jenem ultimum auxilium griffe, lag eine natürliche Garantie in dem Umstande, dafs der Senat selbst für die Zeit der Dictatur den faktischen Einflufs auf die öffentlichen Angelegenheiten verlor, den er in ruhigen Zeiten durch die Consuln besafs. Denn der Dictator konnte, eben weil er unverantwortlich war, sich leichter über die auctoritas des Senats hinwegsetzen; er stand diesem völlig so unabhängig wie der König gegenüber (Pol. 3, 87), nur dafs er eben seiner Unverantwortlichkeit wegen in Betreff der Verwendung von Staatsgeldern an die formelle Bewilligung des Senats gebunden war (Liv. 22, 23. Zon. 7, 13), während die verantwortlichen Consuln theoretisch einer solchen nicht bedurften. Trotzdem aber, dafs der Senat in eigenem Interesse Gründe hatte, nicht leichtsinnig die Bestellung eines Dictators anzuordnen, ist nicht selten, namentlich so lange der Senat die patricischen Standesinteressen vertrat, unnöthigerweise und gegen das wahre Interesse des Staates die Ernennung eines Dictators verfügt worden, so dafs die Dictatur in der Zeit des Ständekampfes mehrfach als eine gemifsbrauchte Waffe der Patricier gegen die Plebs erscheint (§. 69. 78).

Das Recht den Dictator zu ernennen war durch die lex de dictatore creando an die potestas consularis geknüpft (Liv. 27, 5); es stand daher nicht blofs den Consuln, sondern auch den tribuni militum consulari potestate (Liv. 4, 31) zu, nicht aber dem Prätor (Liv. 22, 8). Wenn bei Abfassung des Senatusconsults mehrere zur Ernennung des Dictators gleichberechtigte Magistrate zugegen waren, so entschied der Wunsch des Senats, gütliche Vergleichung oder das Loos (Liv. 4, 26), wer den Dictator ernennen solle. Sonst verstand es sich von selbst, dafs derjenige ihn in castris ernannte, dem das Senatusconsultum zuerst bekannt wurde (Liv. 7, 21). Die Ernennung des Dictators war nach dem Wortlaut der lex de dictatore creando nur in der Stadt und innerhalb des ager Romanus (Liv. 27, 29) zulässig; letzteren Begriff aber hatte man zuletzt auf ganz Italien ausgedehnt (Liv. 27, 5), weil sonst die Bestellung eines Dictators häufig unmöglich gewesen sein würde. Der Akt der Ernennung, durch *dicere* (auch creare, legere, nominare) dictatorem bezeichnet, geschah in eigenthümlichen Formen, ohne dafs jedoch dieses *dicere* Ursache des Namens *dictator* (§. 68) wäre, wie von mehreren

geglaubt wurde (Cic. de rep. 1, 40. Varr. l. l. 5, 82. 6, 61). Der Consul nahm jenen Akt gleich nach der nächsten auf das Senatusconsult folgenden Mitternacht (Dion. 11, 20. Liv. 23, 22) *silentio* (Fest. p. 348. 351) unter Anstellung von Auspicien vor (Liv. 8, 23. 9, 38. Cic. de leg. 3, 3). Ob silentium statt gefunden habe, und ob die Auspicien günstig gewesen seien, das hing von dem Gewissen des dafür den Göttern verantwortlichen Consuls ab; kaum konnte defshalb ein Dictator in die Lage kommen, als vitio creatus abdanken zu müssen, es sei denn, dafs der Consul selbst später einen Fehler begangen zu haben sich erinnerte und dies kundgab (Liv. 8, 23. 15. 6, 38. 9, 7). Wen der Consul ernennen wollte, hing ganz von ihm ab, nur dafs er durch die lex de dictatore creando verpflichtet war, einen gewesenen Consul (consularis) zu ernennen (Liv. 2, 18). Selbstverständlich konnte also nur ein Patricier ernannt werden. Schon früh jedoch ist jene Bestimmung nicht immer befolgt (Liv. 4, 26), ohne dafs wir wissen, ob sie gesetzlich abgeschafft oder in Folge nicht eintretender tribunicischer Opposition von den Consuln thatsächlich aufser Acht gelassen sei, welches letztere wahrscheinlicher ist. Die Ernennung eines Plebejers aber zum Dictator ward möglich durch das thatsächliche Aufgeben des Widerstandes der Patricier dagegen (§. 78). Nie aber hat weder Senat noch Volk einen gesetzlichen Einflufs auf die Entscheidung des Consuls über die Person des zu ernennenden Dictators gehabt. Wenn der Consul Wünsche des Senats in dieser Beziehung berücksichtigte, was nicht selten geschah, so dafs zuweilen faktisch der Senat die Person bestimmt zu haben schien (Liv. 2, 30), so war das freier Wille (Liv. 9, 38. 8, 17); ganz abnorm ist der Versuch des Senats, den Consul zu nöthigen, eine von den Tributcomitien zu bezeichnende Persönlichkeit zum Dictator zu ernennen (Liv. 27, 5), ein Versuch, der an der berechtigten Hartnäckigkeit des einen Consuls gescheitert sein würde, wenn nicht der andere bereit gewesen wäre, den Wunsch des Senates und Volkes zu erfüllen. Es mag hinzugefügt werden, obwohl es sich von selbst versteht, dafs der Consul seinen Collegen oder auch den im Amte befindlichen Prätor ernennen konnte (Liv. 8, 12), worin, da die anderen Magistraturen während der Dictatur cessirten, keine Kumulation von Aemtern lag.

Durch die Ernennung des Dictators vom Consul war die *potestas* des Dictators begründet. Dieselbe war, obwohl das Volk bei der Bestellung der Dictatur durch seine creatio, welche sonst für die Legitimät der potestas der republikanischen Magistrate

erforderlich ist, nicht mitwirkte, völlig legitim, und die Dictatur trotz fehlender creatio ein völlig legitimer magistratus (extraordinarius). Denn das Volk hatte durch Annahme der lex de dictatore creando ein für alle Mal auf die creatio verzichtet. Die potestas des Dictators ist daher ohne sie ebenso legitim, wie die des gleichfalls nicht gewählten, aber in von Alters her feststehenden legitimen Formen bestellten Interrex; daher die Ernennung des Dictators auch mit der des Interrex verglichen wird (Dion. 5, 72). Die Geneigtheit des Volkes aber, auf die creatio zu verzichten, erklärt sich aus der erwähnten Bestimmung der lex de dictatore creando, wonach der Consul gehalten war, einen Consularen, also einen Mann, der bereits früher einmal durch die Wahl des Volks die höchste potestas erhalten hatte, zu ernennen (Liv. 2, 18; vgl. Dion. 5, 70).

Die *potestas dictatoria* unterschied sich, abgesehen von der erwähnten Bestimmung wegen der Staatsgelder, theoretisch nicht von der der Consuln, faktisch freilich z. B. dem Senate gegenüber sehr bedeutend, was aber nur Folge ihrer Verbindung mit dem dictatorischen *imperium* war. In diesem liegt der staatsrechtlich wesentliche Unterschied der Amtsgewalt des Dictators von der der Consuln. Das imperium erhielt der Dictator wie die Consuln von den Curien, die ihrerseits für die Bestellung der Dictatur nicht auf den ihnen eigenthümlichen Antheil bei der Einsetzung der Magistrate mit imperium verzichtet hatten und aus religiösen Gründen nicht hatten verzichten können. Und zwar mufste der Dictator, da gleich mit der Ernennung die potestas der Consuln cessirte, er also alleiniger Inhaber einer potestas war, selbst die lex curiata de imperio für sich beantragen (Liv. 9, 38. 39). Camillus scheint das einzige Beispiel eines Dictators zu sein, für den das imperium von einem der im Amte befindlichen Magistrate beantragt worden ist (Liv. 5, 46).

Das *imperium* des Dictators, das wie das der Consuln für den ganzen Staat galt und in keinem Falle mit dem der Proconsuln verglichen werden darf, unterschied sich von dem der Consuln zunächst dadurch, dafs es zur Zeit nur Einer haben konnte. Defshalb war der Versuch an sich ungesetzlich, neben einem schon ernannten Dictator einen zweiten, wenn auch nur zur Vornahme eines einzelnen Geschäftes, zu ernennen (Liv. 23, 22. 23. Plut. Fab. 9), obwohl der so ernannte Dictator trotz der von ihm selbst eingestandenen Illegalität seiner potestas, weil er einmal ernannt war und das imperium wenigstens legitim erhalten hatte, den ihm gewordenen Auftrag, die lectio senatus, ausführte, und

die Legalität dieser allerdings mit grofser Mäfsigung vollzogenen Amtshandlung nicht in Frage gestellt wurde. Defshalb hatte der Dictator auch, seit jeder der beiden Consuln 12 Lictoren hatte, als Insigne seines nicht getheilten imperium 24 Lictoren (Pol. 3, 87. Dion. 10, 24. Plut. Fab. 4. App. b. c. 1, 100. Dio 54, 1), während früher es zur Unterscheidung des dictatorischen imperium vom consularischen in der Stadt genügt hatte, dafs der Dictator 12 Lictoren (Lyd. de mag. 1, 37; vgl. Liv. 2, 18. Dion. 5, 75) während seiner ganzen Amtszeit, und nicht wie die Consuln mit zeitlicher Unterbrechung, hatte. Eine Konsequenz der Einheit des dictatorischen imperium war es, dafs überhaupt kein, wenn auch geringeres, imperium und auch keine selbständige potestas, mit Ausnahme der von ihm selbst begründeten des Magister equitum (S. 555) und der der Volkstribunen, neben ihm bestehen konnte. Bei Einführung der Dictatur, als nur die Consuln magistratus populi Romani waren, sollte eben das imperium und die potestas der Consuln während der Dauer der Dictatur suspendirt werden (Liv. 2, 18). Späterhin, als es auch andere Magistrate gab, wurde das Verhältnifs des Dictators zu den Consuln das Vorbild für sein Verhältnifs zu andern Magistraten. Die andern Magistrate erloschen nicht durch die Einsetzung der Dictatur, so wenig wie das Consulat, denn ihr Recht lebt nach Abdankung des Dictators ohne weitere Formalität wieder auf (Liv. 22, 31. App. b. Hann. 16); aber nicht blofs dafs sie ihm gehorchen mufsten (vgl. Liv. 8, 32. 30, 24), ihre potestas und beziehungsweise ihr imperium trat vielmehr in denselben latenten Zustand, in dem es zwischen Wahl und Amtsantritt war (Pol. 3, 87. Plut. Anton. 8. Dion. 5, 70. 11, 20); die cum imperio verloren, wenn der Dictator darauf bestand, das Abzeichen der Lictoren (Liv. 22, 11. Plut. Fab. 4); alle konnten nicht pro magistratu, sondern nur als Diener des Dictators und nur im Auftrage oder mit Bewilligung desselben handeln. Das Verhältnifs des Dictators zu den andern Magistraten ist also ein ganz anderes, als das der Consuln, und vergleichbar dem des Königs zu seinen Dienern. Zwar können auch die Consuln den andern Magistraten Befehle ertheilen; aber die andern Magistrate haben doch eine selbständige potestas neben den Consuln, beziehungsweise, wie die Prätoren, auch ein selbständiges imperium; und die Selbständigkeit ihrer Magistraturen berechtigt sie, auch ohne Auftrag der Consuln pro magistratu zu handeln. Dafs die potestas der Volkstribunen anomaler Weise neben der Dictatur mit selbständigem Rechte bestehen (Pol. 3, 87. Plut. Fab. 9) bleibt, beruht

darauf, dafs dieselbe nicht suspendirt werden durfte, weil das ununterbrochene Fortbestehen des Volkstribunats durch die lex sacrata garantirt war.

War der Dictator schon dadurch, dafs die Intercession eines Collegen gegen ihn nicht statt finden, und dafs die selbständige Magistratsgewalt anderer Magistrate nicht gegen seinen Willen gemifsbraucht werden konnte, um seine Anordnungen zu lähmen, in Stand gesetzt, einen viel freieren Gebrauch von seiner Amtsgewalt zu machen als die Consuln: so war er es zunächst den privati, folgeweise aber auch der respublica gegenüber noch mehr dadurch, dafs sein imperium im Unterschiede von dem der Consuln der provocatio nicht unterworfen war (§. 68). Dies gilt für die in dem ursprünglichen Sinne des Instituts zur Rettung des Staates aus gefahrvoller Lage bestimmte Dictatur nicht blofs vor, sondern auch nach der lex Valeria Horatia (Liv. 4, 13; vgl. 8, 33. 35), da diese (§. 75) nur die Wahl einer unumschränkten Magistratur verboten, nicht aber die Ausnahmsbestimmung der lex de dictatore creando abgeschafft hatte. Daher führten die Lictoren der Dictatoren auch in der Stadt die Beile in den Fasces (Liv. 2, 18. Dion. 5, 75). Auf die Unbeschränktheit ihres Befehls eben bezieht sich der Name *dictator* (a dictando §. 68). Zweifelhafter konnte es sein, ob das imperium des Dictators nicht durch das Vorhandensein der tribuni plebis und das auxilium derselben beschränkt wäre. Allerdings war es auch insofern beschränkt, als die tribuni plebis auch für den Dictator sacrosancti und inviolati (Liv. 8, 34) waren, er also sein imperium gegen ihre Personen auf keinen Fall anwenden durfte. Aber dafs die Tribunen das Recht hätten, durch ihr auxilium auch Andere, dem imperium des Dictators zu entziehen, oder gar ihre intercessio tribunicia, die während der Dictatur nicht blofs theoretisch, sondern auch praktisch, namentlich gegen die potestas tribunicia selbst, fortbestand (Liv. 6, 38), gegen ihn anzuwenden, das konnte der Dictator mit Berufung auf die lex de dictatore creando, die das später entstandene auxilium tribunicium als eine Schranke seines imperium nicht nannte, und auf die ihm in diesem Sinne ertheilte lex curiata de imperio, läugnen; er mufste es läugnen, und die lex curiata de imperio mufste das auxilium der Tribunen ignoriren, wenn die Dictatur sich selbst treu bleiben sollte (Liv. 8, 34); auch die Tribunen selbst erkannten an, dafs ihr auxilium gegen den Dictator nur precarium, von der Gnade des Dictators abhängig, nicht justum sei (Liv. 8, 35; vgl. 6, 16. 38. Zon. 7, 13). Eben weil provocatio und auxilium tribunicium gegen den Dicta-

tor nicht galt, so konnte dem Dictator gegenüber auch die Aushebung rechtlich nicht verweigert werden (Liv. 6, 28). Wenn nun gleichwohl Intercessionen von Tribunen gegen Dictatoren vorkommen (Liv. 7, 3. 21), oder wenigstens die Möglichkeit derselben vorausgesetzt wird (Liv. 9, 26), so haben dieselben abgesehen von der besonderen Art der betreffenden Fälle natürlich nur den moralischen Werth einer Demonstration.

Endlich unterschied sich das imperium des Dictators von dem der Consuln nicht sowohl seinem Inhalt, als der Möglichkeit seiner Anwendung nach dadurch, dafs der Dictator für alle Anwendungen desselben unverantwortlich war (Dion. 5, 70. 7, 56. Zon. 7, 13. App. b. civ. 2, 23). Die Thatsache der rechtlichen Unanklagbarkeit der Dictatoren wegen ihrer Amtshandlungen steht völlig fest, und kann weder durch die Verurtheilung des Camillus nach, aber nicht wegen, seiner Dictatur (Liv. 5, 32), noch durch eine gelegentliche Strafandrohung der Tribunen (Liv. 6, 38) erschüttert werden. Gerade weil der Dictator nach Niederlegung seines Amtes nicht die Gefahr einer Anklage lief, konnte er ganz rücksichtslos von seinem imperium Gebrauch machen, und defshalb vorzüglich gerieth die Dictatur nicht in die faktische Abhängigkeit vom Senate und von den Volkstribunen, in welche die verantwortlichen Consuln kamen.

Die Amtsgewalt des Dictators ist also durch die Qualität seines imperium sowohl über privati als über die res publica, sowohl in der Theorie als in der Praxis, eine gröfsere als die der Consuln. Nicht mit Unrecht konnte gesagt werden, dafs das edictum dictatoris pro numine semper observatum sei (Liv. 8, 34). Nun ist nicht zu verkennen, dafs dieses Mittel, den Staat aus gefahrvoller Lage zu retten, selbst ein gefahrvolles war. Denn es lag die Gefahr nahe, dafs der Dictator seine königliche Machtfülle mifsbrauchen möge, um sich in illegitimer Alleinherrschaft festzusetzen. Dagegen aber lag eine gesetzliche Garantie in der Beschränkung der Dictatur auf einen namhaft gemachten Zweck (*rei gerendae* oder *seditionis sedandae causa*) und in der zeitlichen Beschränkung auf sechs Monate (Cic. de leg. 3, 3. Dio C. 36, 17. Liv. 3, 29. 9, 34. 23, 23. Dion. 5, 70), auf deren Uebertretung, weil sie als crimen affectati regni aufgefafst werden konnte, schon durch die lex Valeria de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilium inisset (§. 68), Sacertät stand (hunc magistratum non erat *fas* ultra sextum mensem retinere: Dig. 1, 2, 2, 18), selbst wenn nicht die lex de dictatore creando aufserdem eine entsprechende sakrale Sanktion enthielt;

ferner eine moralische Garantie in dem Umstande, dafs man das gröfste Gewicht darauf legte, eine solche Machtfülle nur durch Besonnenheit erprobten Männern anzuvertrauen (Liv. 2, 30; vgl. Liv. 23, 22), sowie späterhin auch in der Möglichkeit einer censorischen Rüge (Liv. 4, 29). Daher ist fast nie das in die Dictatur gesetzte Vertrauen gemifsbraucht; dagegen sind Beispiele nicht selten, dafs Dictatoren nur ganz wenige Tage im Amte waren, weil sie nach Beseitigung der Gefahren sofort abdankten (Liv. 3, 29. 4, 47. 6, 29). Dictaturen von einjähriger Dauer sind wegen der, gewöhnlich mifsverstandenen, Erzählung von Camillus (Liv. 6, 1) nicht anzunehmen, trotz zweier in den fasti Capitolini nur durch Dictatoren bezeichneter Amtsjahre (429 und 444 u. c.), da diese Angaben lediglich auf Hypothesen zur Beseitigung chronologischer Schwierigkeiten beruhen. Eine Prorogation des dictatorischen imperium war durch die für das Wesen der Dictatur nothwendige zeitliche Beschränkung ausgeschlossen; es hat daher auch nie prodictatores prorogato imperio geben können. Doch kommt der Titel *prodictator* einmal 537 u. c. vor, weil man sich zu einer Zeit, als die rasch nothwendige Bestellung der Dictatur auf legale Weise durch die Consuln unmöglich war, an freiere Anwendung der staatsrechtlichen Formen schon gewöhnt, damit behalf, dem von den comitiis centuriatis gewählten Fabius Maximus die dictatorische Gewalt (potestas und imperium) zu übertragen (Liv. 22, 8. 31. Lyd. 1, 38), ähnlich wie später Scipio durch Volkswahl zum Proconsul ernannt wurde.

Die geschilderte Machtfülle besafs der Dictator übrigens nur dann, wenn er im ursprünglichen Sinne des Instituts zur Rettung des Staates bestellt war. Von solchen *rei gerendae causa* bestellten Dictatoren sagte man, dafs sie *optima lege* bestellt seien (Fest. p. 198). Dieser Ausdruck läfst darauf schliefsen, dafs einerseits die ohnehin bekannte Veränderlichkeit der lex curiata de imperio, andererseits die Beschränkung des dictatorischen imperium durch Angabe des Zwecks, wozu der Dictator ernannt werde, benutzt wurde, um bei den später aufkommenden Anwendungen der Dictatur zur Vornahme bestimmter einzelner Geschäfte solchen Dictatoren ein modificirtes dictatorisches imperium mit einer für das bestimmte Geschäft ausreichenden Qualität zu bewilligen. Gemeinsam ist demnach allen Arten der Dictatoren die Einheit und Unverantwortlichkeit ihres imperium und die theoretische Gültigkeit desselben für den ganzen Staat; der gemeinsame Unterschied aller andern Arten von Dictatoren von den Dictatoren rei gerendae oder seditionis sedandae causa besteht

darin, dafs sie nicht optima lege sondern *imminuto jure* bestellt waren. Die Art der Modificirung konnte aber verschieden sein und ist es ohne Zweifel gewesen. Ein *quaestionibus exercendis* ernannter Dictator ist insofern nicht optima lege bestellt gewesen, als er nur richterliches, nicht militärisches imperium, oder zwar das ganze imperium, aber mit der Bestimmung nur die richterliche Seite desselben anzuwenden, empfangen hatte (Liv. 9, 26). Ein *belli gerendi causa* (Liv. 8, 40) ernannter Dictator hatte, obwohl er gewöhnlich auch dictator rei gerendae causa genannt wird, da er dem Begriffe des ursprünglichen dictator rei gerendae causa am Nächsten stand, nicht das volle imperium des ursprünglichen dictator rei gerendae causa, sondern nur militärisches, nicht richterliches imperium, oder wenigstens das volle imperium nur mit der Beschränkung, es nicht auf richterlichem Gebiete anzuwenden, ganz wie die Consuln in der Zeit nach Einsetzung der Praetur. Gegen beide Arten von Dictatoren galt innerhalb ihres legitimen Gebietes die provocatio nicht (Liv. 8, 32. 9, 26), so wenig sie gegen den mit einer quaestio extraordinaria beauftragten oder den im Felde stehenden Consul galt. Der Dictator *comitiorum habendorum causa,* eine oft vorkommende Art, bedurfte das imperium nur defshalb, weil die Berufung der comitia centuriata ein Akt des imperium war, aber es genügte für ihn das imperium in der Ausdehnung, wie es der Consul in der Stadt hatte. Dasselbe genügte für den nur einmal vorkommenden Dictator *senatui legendo* (Liv. 23, 22. 23), für den das imperium nur defshalb nöthig war, weil die lectio senatus, damals mit der potestas censoria verknüpft, früher an der Consulargewalt gehaftet hatte, diese aber ohne imperium mangelhaft erschien. Die Dictatoren *clavi figendi causa,* welche bei Pesten und andern aufserordentlichen Gelegenheiten die sonst den Consuln obliegende Handlung, an den Iden des Septembers einen Nagel zum Zweck der Jahreszählung (Paul. p. 56) in die Wand des Capitols zu schlagen, vorzunehmen hatten (Liv. 7, 3. 8, 18. 9, 28. 34), sowie die *ludorum faciendorum causa* (Liv. 27, 33. 8, 40), die *feriarum constituendarum causa* (Liv. 7, 28), die *latinarum feriarum causa* (Fasti Cap. 496 u. c.) ernannten Dictatoren bedurften wegen dieser religiösen Akte selbst das imperium streng genommen gar nicht, da die Berechtigung zu jenen Akten auf der potestas ruhte; doch schienen sie das imperium haben zu müssen, weil zur Vornahme jener Akte ein praetor, beziehungsweise ein praetor maximus (Liv. 7, 3. Fest. p. 261), nöthig war, zum Begriff desselben aber das imperium gehörte; auf jeden Fall genügte aber für sie

das consularische imperium, da auch die Consuln praetores maximi waren. Alle aufser den dictatores rei gerendae (und belli gerendi) causa waren auch insofern nicht optima lege bestellt, als in ihrer lex curiata die Erlaubnifs, das imperium sechs Monate lang ausüben zu dürfen, nicht enthalten war (Liv. 23, 23).

Hiernach entscheidet sich die Frage, ob und unter welchen Umständen Provocation gegen den Dictator statt gefunden habe (Fest. p. 198), dahin, dafs weder alle Dictatoren nach der lex Valeria Horatia der provocatio unterworfen waren, noch auch alle nicht optima lege ernannten, sondern dafs die Frage völlig unpraktisch ist, da allerdings gewisse Arten der nicht optima lege ernannten Dictatoren kein richterliches imperium sine provocatione hatten, aber auch, wenn sie in den Gränzen ihres Auftrags blieben, da sie überhaupt gar kein richterliches imperium besafsen, gar keine Gelegenheit hatten, provocatio gegen sich hervorzurufen. Nach diesem Gesichtspunkte mufs auch der Fall der gegen Papirius, einen dictator belli gerendi causa, versuchten provocatio des ungehorsam gewesenen und nach Rom geflohenen Magister equitum beurtheilt werden (Liv. 8, 33). Die lex Valeria Horatia ist also für die Geschichte der Dictatur ganz gleichgültig und bildet nur insofern einen mehr zufälligen Abschnitt in derselben, als erst nach ihr von der Dictatur jene nicht im ursprünglichen Sinne des Instituts liegenden Anwendungen gemacht worden sind.

Auf die verschiedene Formulirung der lex curiata de imperio ist auch die sonderbare bisher nicht hinlänglich aufgehellte Nachricht zu beziehen, dafs der Dictator beantragt habe, *ut equum escendere liceret* (Zon. 7, 13. Liv. 23, 14. Plut. Fab. 4). Es ist wahrscheinlich, dafs diese Worte schon in der ursprünglichen lex curiata de imperio des Königs vorkamen und sich auf die militärische Seite des imperium bezogen, und dafs sie auch bei den Dictatoren, und zwar bei denjenigen Dictatoren, die nur religiöse Geschäfte vornehmen sollten, allein, mit Weglassung aller übrigen Bestimmungen betreffs des imperium, beibehalten wurden zum symbolischen Ausdruck für die Uebertragung eines imperium, das weiter nicht wirksam werden sollte. Es erklärt sich wenigstens so, dafs jene Worte gerade bei Gelegenheit der Dictatur und nicht des Königthums und Consulats überliefert sind. Auch hängt es hiermit ohne Zweifel zusammen, dafs dem Quinctius Cincinnatus unter den andern Insignien der Dictatur auch geschmückte Streitrosse zugeführt werden (Dion. 10, 24; vgl. Prop. 3, 4, 8). In der königlichen lex curiata de imperio aber würden die Worte insofern einen sehr guten Grund haben, als sie für den oberprie-

sterlichen König des militärischen imperium wegen das Recht begründeten, von einer sakralen Regel abzuweichen, welcher der flamen Dialis, sein Stellvertreter, unterworfen war (Gell. 10, 15).

So viel ist übrigens sicher, dafs Dictatoren der bezeichneten Arten, so gut wie die rei gerendae oder seditionis sedandae causa ernannten, nach Vollendung ihres Auftrages abdanken mufsten (Liv. 23, 23. 9, 34. 8, 40). Thaten sie es nicht, so gab es freilich auch dagegen, obwohl sie nun illegitim waren, keinen legalen Widerstand (vgl. Liv. 9, 34); indefs sind die Fälle äufserst selten, dafs solche Dictatoren den ihnen gewordenen Auftrag überschritten (Liv. 9, 26. 7, 3), und alle moralische Auktorität wurde dann aufgeboten, den Dictator zum Rücktritt zu bewegen.

Die Veranlassung die Dictatur aufserhalb ihrer ursprünglichen Bestimmung anzuwenden, womit der Verfall derselben beginnt, da für diese Dictaturen die Form die Hauptsache, der Inhalt gleichgültig war, trat wie gesagt erst in der Zeit nach der lex Valeria Horatia ein. Zunächst bewirkte die Uneinigkeit in dem vielköpfigen Regimente der Consulartribunen, dafs nicht selten Dictatoren ernannt wurden in nicht besonders gefährlichen Lagen des Staats, denen das gewöhnliche imperium hätte gewachsen sein müssen. Ferner bewirkten die in dieser Zeit statt findenden Kämpfe um die Theilnahme der Plebejer am imperium, dafs mitunter der Hauptgrund, wefshalb ein Dictator ernannt wurde, lediglich die Abhaltung der Comitien war, um diese im Interesse der patricischen Politik so kräftig als möglich leiten zu können (vgl. Liv. 7, 21). Nach Beseitigung des Regiments der Consulartribunen gewannen die römischen Staatsangelegenheiten eine solche Ausdehnung, dafs die Zahl der zwei Consuln nicht immer genügte, um alle Geschäfte zu besorgen, die nur von Inhabern des consularischen imperium vollzogen werden konnten. Man wendete daher die Dictatur an: einerseits um nicht nöthig zu haben den einen Consul vom Kriegsschauplatze nach Rom kommen zu lassen zur Besorgung von Geschäften, die der praetor urbanus wegen seines imperium imminutum oder auch aus zufälligen Gründen (Liv. 8, 40) nicht besorgen konnte; andererseits um die Zahl der Feldherren zu vermehren, was insbesondere während der samnitischen Kriege gebräuchlich wurde. Es versteht sich von selbst, dafs ein solcher belli gerendi causa ernannter Dictator in der Regel den Consuln den Auftrag, beziehungsweise die Bewilligung, ertheilte, den Krieg auf ihren Kriegsschauplätzen nach eigenem Ermessen zu leiten, so dafs man gewohnt wurde, die Einwilligung des Dic-

tators auch zu andern Amtshandlungen der Consuln für selbstverständlich zu halten (vgl. Liv. 23, 22).

Während nun einerseits die Dictatur in ihrem ursprünglichen Sinne nach dem Aufhören des Ständekampfes immer seltener nöthig ward bei der gröfseren inneren Ruhe des Staates und der glücklichen Führung der Kriege, so machte sich andererseits die in der dictatura belli gerendi causa liegende Gefahr für die Republik in immer höherem Grade bemerklich, je weiter sich die römische Herrschaft ausdehnte, und je umfangreicher daher theoretisch die Machtfülle solcher Dictatoren war. Denn theoretisch hätte ein solcher das Recht gehabt, allen übrigen Feldherren Befehle zu ertheilen und die ausgedehnten Kriege in ihrem ganzen Umfange ganz nach seinem Ermessen zu leiten. Man fing daher an, diese Art der Dictatur zu vermeiden; eine gröfsere Anzahl von Feldherren konnte man auch durch Vermehrung der Zahl der Prätoren und durch die prorogatio imperii für Consuln und Prätoren herbeiführen, und der Senat, von dem sowohl die prorogatio imperii als die Anordnung der Dictatur abhing, zog das erstere, obgleich für den Staat auch gefährliche Mittel, vor, weil es dem Interesse der Nobilität dienlicher war, wenn eine gröfsere Anzahl auf ihre Provinzen beschränkter Feldherren unter der Auktorität des Senates stand, als wenn an der Spitze der gesammten Kriegführung Einer stand, der das Recht und die Macht hatte, der Auktorität des Senats zu spotten. So bereitete sich der Untergang der dictatura belli gerendi causa während der Zeit der samnitischen und punischen Kriege allmählich vor. Es war nur ein Vorwand, in dem sich die Furcht der Nobilität ausspricht, wenn man meinte, dafs ein Dictator aufserhalb Italiens nicht rite bestellt werden könne (Liv. 27, 5) und auch aufserhalb Italiens nicht Krieg führen (Dio 36, 17. 42, 21) dürfe. Wäre das religiöse Bedenken das einzige gewesen, und hätte das Interesse der Nobilität die Beseitigung desselben verlangt, so wäre man nicht skrupulös gewesen (vgl. oben S. 248), sondern hätte den Begriff des ager Romanus durch Fiktion ebenso gut über Italien hinaus erweitern können, wie man ihn auf Italien ausgedehnt hatte. Auch hat in der That ein Dictator, Atilius Calatinus, im ersten punischen Kriege 505 u. c. das Heer aufserhalb Italiens geführt (Liv. ep. 19), was als bemerkenswerth, weil es nicht wieder vorkam, aber nicht als ungesetzlich überliefert ist. Die dictatura belli gerendi causa bekleidete zuletzt nach der Schlacht bei Cannae 538 u. c. M. Junius Pera (Liv. 22, 57. 23, 14). Von der Dictatur zu städtischen Zwecken machte man noch einige Zeit

länger Gebrauch, weil in ihr keine Gefahr lag. So benutzte der Senat noch 551 u. c. einen comitiis habendis ernannten Dictator sogar, um den Gehorsam des Consuls zu erzwingen, und zu einem andern Nebengeschäfte (Liv. 30, 24); aber nach dem 552 u. c. ernannten C. Servilius Geminus (Liv. 30, 39) kommt weiter kein Dictator vor. Theils war die Bestellung solcher Dictaturen unnöthig geworden, weil bei der vermehrten Zahl der Feldherren die Consuln leicht nach Rom kommen konnten, ohne auf dem Kriegsschauplatze vermifst zu werden; theils lag in dem Fortbestehen dieser Dictaturen die stete Möglichkeit zu der dictatura rei gerendae causa zurückzukehren. Ueberhaupt lag in jeder wenn auch noch so umgränzten Dictatur die Möglichkeit des Mifsbrauchs (Liv. 9, 34); es hatte sich aber schon mehrfach gezeigt, dafs die Voraussetzungen fehlten, unter denen man gegen Mifsbrauch des consularischen Rechts, einen Dictator zu ernennen (P. Claudius Pulcher hatte 505 u. c. zur Verspottung des Senats seinen Diener M. Claudius Glicia, zum Dictator ernannt, Liv. ep. 19. Suet. Tib. 2), und der dictatorischen Gewalt selbst sicher zu sein glaubte. Geschaffen von der patricischen Aristokratie wurde die Dictatur nicht etwa von der Demokratie, sondern von der oligarchischen Nobilität zu Grabe getragen (vgl. Vell. 2, 28).

Die 120 Jahr spätere Dictatur des Sulla (App. b. c. 1, 98. Plut. Sulla 33) und die Dictaturen des Caesar (§. 81) kann man nicht als eine Erneuerung der altrepublikanischen Dictatur ansehen. Es war nur der Namen der Dictatur, der eine an sich illegale und mit dem Wesen der Verfassung der römischen Republik streitende Gewalt, die der Sache nach allerdings Tyrannis war, nothdürftig legalisiren sollte (Cic. de leg. 1, 15. de leg. agr. 3, 2). Aber abgesehen von dem eigentlichen Zwecke dieser Dictaturen waren dieselben selbst in formeller Beziehung illegal oder wenigstens im Widerspruch mit der alten lex de dictatore creando, weil sie über die Zeitgränze von sechs Monaten ausgedehnt waren (vgl. Dio C. 42, 21), und weil statt der Consuln Sulla sich eines Interrex (ll. cc. Cic. ad Att. 9, 15), Caesar sich eines Prätors (Cic. l. c. Caes. b. c. 2, 21. Dio C. 41, 36) zur Ernennung und scheinbaren Legalisirung bedient hatte. Die gesetzliche Abschaffung der Dictatur nach Caesars Tode (Dio 44, 51. Liv. ep. 116. Cic. Phil. 1, 1) war ein nutzloser Versuch die Alleinherrschaft fern zu halten, an deren Nothwendigkeit nicht die Dictatur, sondern die Zerrüttung aller normalen republikanischen Gewalten Schuld war, und die ihrerseits der Dictatur nicht bedurfte (Dio C. 54, 1), um sich formell zu legalisiren.

Mit der Dictatur war in allen Zeiten und in allen ihren Formen (Dion. 5, 75), selbst bei der vereinzelten Prodictatur (Liv. 22, 8. Lyd. 1, 38), die Magistratur des *magister equitum,* der nur in zwei ohnehin illegalen Dictaturen fehlt (Liv. 23, 22. 23. Fasti Cap. 504 u. c.), verbunden, und zwar so nothwendig, dafs auch an die Stelle eines im Amte verstorbenen ein neuer Magister equitum (*suffectus*) ernannt wurde (Liv. 9, 23). Den Magister equitum ernannte der Dictator selbst, und zwar sofort nach Uebernahme der potestas dictatoria, noch vor Beantragung der lex curiata de imperio (Liv. 9, 38. 22, 57, vgl. mit 23, 14. Plut. Fab. 4). Doch bezog sich die lex curiata auch auf den Magister equitum, nicht als ob auch dieser ein imperium erhalten hätte, sondern nur in dem Sinne, in welchem das Recht aller Magistratus minores auf der lex curiata beruhte (Gell. 13, 15). Dafs der Magister equitum ein imperium neben dem Dictator gehabt habe, braucht man nicht defshalb anzunehmen, weil es ihm in ungenauem Ausdrucke beigelegt wird (Liv. 6, 39), er selbst auch wohl, gleichfalls uneigentlich, imperator genannt wird (Liv. 8, 33). Es ist nicht denkbar, weil es dem Begriffe des einheitlichen imperium der Dictatur widerspricht, und wird auch durch Alles, was wir von dem Verhältnisse des Magister equitum zum Dictator hören, ausgeschlossen. Lictoren hatte er freilich, und zwar nach Analogie der Provincialprätoren sechs, in spätester Zeit (Dio C. 42, 27. 43, 48. Lyd. 2, 19); aber das beweist Nichts, weil die Lictoren überhaupt zuletzt ohne Rücksicht auf das imperium verwendet wurden; ohne Zweifel hing es rechtlich nur vom Dictator ab, ob er dem Magister equitum Lictoren gestatten oder verweigern wollte, und er wird jenes gethan haben, wenn z. B. der Magister equitum in Abwesenheit des Dictators das Kommando zu führen hatte. Eine Anomalie aber aus der Zeit des Verfalls der Dictatur ist es, dafs man nach Annahme eines Plebiscits de aequando magistri equitum et dictatoris jure (nicht imperio, denn er hatte keins) dem Minucius Rufus als Magister equitum, nach Art der Uebertragung des imperium consulare an Private, das imperium dictatorium neben seinem Dictator Fabius Maximus verlieh (Liv. 22, 25. 26. Pol. 3, 103. 106. App. b. Hann. 12. Plut. Fab. 9): eine Anomalie, die ihr Auffälliges dadurch verliert, dafs der Dictator selbst nicht rite zum Dictator ernannt, sondern auf Grund einer Volkswahl pro dictatore mit dictatorischer Macht bekleidet war.

Der Magister equitum stand insofern in demselben Verhältnisse zum Dictator, wie die suspendirten Consuln, als er den Befehlen des Dictators unbedingten Gehorsam schuldig (Liv. 8, 30.

34. 22,18) und seinem jus vitae necisque unterworfen (Liv. 8, 32. Plut. Fab. 9) war. Aber er unterscheidet sich von den Consuln während der Dictatur dadurch, dafs er nicht lediglich Diener des Dictators (Liv. 8, 31) ist, dafs er vielmehr eine eigene lebendige potestas hat, die ihn berechtigt, auch ohne direkten Auftrag des Dictators pro magistratu zu handeln (Liv. 8, 36), z.B. sogar den Consuln Befehle zu ertheilen (Dio 42, 21), und die nur durch seine eigene, dem imperium des Dictators gegenüber freilich nicht zu verweigernde, Abdication erlischt (Liv. 4, 34. 9, 26). Freilich kann der Dictator eben kraft seines imperium dem Magister equitum alle Amtshandlungen untersagen, ihn also suspendiren (Liv. 8, 36); aber das geschieht natürlich nur ausnahmsweise. Der Magister equitum kann nur defshalb nach republikanischem Staatsrecht überhaupt als ein magistratus (extraordinarius) angesehen werden (Dig. 1,2,2,19), weil er eine eigene potestas hat, und diese in der lex de dictatore creando begründet ist. Er ist demnach ein minderer College des Dictators (Plut. Anton. 8), mit eigener und zwar consularischer potestas (Liv. 23, 11), aber ohne imperium und defshalb trotz seiner potestas ohne das Recht der Intercession (Liv. 2, 18), die nur der par oder major potestas zusteht. Er unterscheidet sich durch diese eigene potestas von dem Tribunus celerum des Königs (§. 52, 1), dem er nachgebildet ist, da dieser keine eigene potestas hat und nur Diener des Königs ist. Freilich ist er, weil er im Uebrigen dem Tribunus celerum entspricht, dem Dictator gegenüber ein magistratus minor; dieses schliefst aber nicht aus, dafs er wegen seiner consularis potestas zu den magistratus curules gehört habe, obwohl dies nicht erwiesen werden kann (indefs auch für das Gegentheil beweist Liv. 30, 39 Nichts), und dafs er seiner staatsrechtlichen Bedeutung nach eben auch der consularis potestas wegen als minor collega des Dictators mit den plebejischen Consulartribunen (Liv. 6, 39) als den mindern Collegen der patricischen oder mit dem Prätor (Cic. de leg. 3, 3) als dem collega minor der Consuln verglichen wird.

Kraft seiner potestas hatte der Magister equitum ohne Zweifel auspicia (Liv. 8, 31. 33), die durch die Ernennung von Seiten des Dictators auf ihn übergingen, und zwar wahrscheinlich majora, die zu denen des Dictators sich ungefähr so verhalten mochten, wie die des Prätors zu denen der Consuln. Kraft dieser potestas und dieser auspicia konnte er nicht blofs im Auftrage des Dictators, sondern auch selbständig im Kriege kommandiren, wenn der Dictator nicht geradezu dies verboten hatte;

er konnte ferner den Senat (vgl. Liv. 23, 24, wodurch sich das argumentum ex silentio des Varro bei Gell. 14, 7 erledigt), sowie die comitia curiata und tributa berufen, hatte also das jus cum patribus et populo agendi (Cic. de leg. 3, 4, 10; vgl. pro Rab. post. 6, 14), letzteres freilich nicht in dem Sinne, wonach es das Recht zur Berufung der comitia centuriata einschliefst, da dazu imperium gehörte. Ueberhaupt war er in Abwesenheit des Dictators und in allen Verhinderungsfällen desselben von Amtswegen dessen Stellvertreter (Pol. 3, 87. Plut. Ant. 8); jedoch nur soweit Stellvertretung legal möglich war. Daher konnte der Dictator ihm wohl ein Specialkommando übertragen, wie der Consul den tribunis militum und Legaten, nicht aber das imperium selbst, also auch nicht die aus dem imperium fliefsende Berufung der comitia centuriata und die Jurisdiktion. Eine stehende Verwendung dieses Beamten war es, dafs er in der Schlacht, wo der Dictator als magister populi die Phalanx der pedites kommandirte, den Befehl über die equites und die accensi, also über alle Truppen aufserhalb der Phalanx, führte (Varr. l. l. 5, 82. Liv. 3, 27). Hierauf bezieht sich eben der Namen *magister equitum*; tribunus celerum konnte er so wenig, wie der dictator rex, genannt werden, auch schon defshalb nicht, weil der Name celeres an den exklusiv patricischen Reitercenturien haftete.

Dafs die lex de dictatore creando es für nöthig gehalten hatte zu bestimmen, dafs der Dictator sich einen Magister equitum ernennen müsse, beruht theils auf der Analogie der Dictatur mit dem Königthum, wegen deren neben dem Dictator ein dem Tribunus celerum entsprechender Beamter nöthig zu sein schien, theils darauf, dafs die Möglichkeit einer Stellvertretung vorhanden sein mufste, der Dictator aber, der anfangs gegen unfähige Consuln ernannt ward, einen zuverlässigen Stellvertreter, der ihn ad voluntatis interpretationem verträte (Liv. 8, 32; vgl. 4, 14), nur in einem Manne seiner eigenen Wahl haben konnte. Bei der Ernennung des Magister equitum, welcher Akt gleichfalls *dicere* (auch nominare, cooptare) hiefs und silentio geschah (Plut. Marcell. 5), war der Dictator weiter nicht beschränkt, als dafs er einen gewesenen Consul (Liv. 2, 18) oder Prätor, wie der Consul anfangs hiefs (vgl. Dio 42, 21), ernennen mufste. Doch ward diese gesetzliche Beschränkung schon 296 u. c. bei dem Magister equitum Tarquitius thatsächlich ignorirt (Liv. 3, 27), und ebenso später die anfangs selbstverständliche Konsequenz jener Beschränkung, dafs nur ein Patricier Magister equitum werden könne (Liv. 6, 39). Wenn der Dictator einen tribunus militum consulari potestate

(Liv. 4, 46. 6, 39) oder einen aedilis curulis (23, 24. 30. 27, 33) ernannte, so lag darin keine Aemterkumulation. Auf die Bestellung des Magister equitum hatte der Senat und das Volk keinen gesetzlichen Einflufs, wodurch indessen nicht ausgeschlossen ist, dafs ein gefügiger Dictator Wünsche des Senats (Liv. 7, 12. 8, 17. 22, 57), einmal auch der comitia tributa (Liv. 27, 5), berücksichtigte. Der Magister equitum mufste gemeinschaftlich mit dem Dictator nach vorausgegangenem Befehl desselben abdanken; ein Formfehler bei der Ernennung des Magister equitum zog die Abdankung auch des Dictators nach sich (Plut. Marc. 5). Die Dauer des Amtes konnte also wie die der Dictatur höchstens sechs Monate betragen (Dio 42, 21). Es versteht sich von selbst, dafs das Amt gleichzeitig mit der Dictatur unterging. Doch schien es später in dem kaiserlichen praefectus praetorio wieder aufgelebt zu sein.

83. *Die Prätur.*

Die Prätur verdankt als ein besonderes Amt neben dem Consulate (denn ursprünglich ward auch das Consulat selbst Prätur genannt) ihre Entstehung dem bei Gelegenheit der Licinischen Agitationen zwischen Patriciern und Plebejern geschlossenen und in richtiger Form legalisirten Kompromisse (§. 78). Der Geschäftskreis des damals 388 u. c. eingesetzten *praetor urbanus,* qui jus in urbe diceret (Liv. 6, 42), war früher mit dem Amte der praetores consules vereinigt gewesen, die in ihrem imperium auch die Berechtigung zur Ausübung der richterlichen Gewalt in der Stadt besafsen. Die Prätur ist von ihrer Einsetzung an ein magistratus populi Romani, und zwar ein magistratus major cum imperio. Eben weil die Patricier aus religiösen und materiellen Gründen die Jurisdiktion dem den Plebejern zugänglich gewordenen Consulate nicht belassen wollten, die Jurisdiktion aber nur einem selbständigen Magistrate cum imperio zustehen durfte, so mufste die damit betraute Prätur ein selbständiges Amt neben dem Consulate sein. Die Einsetzung der Prätur ist also staatsrechtlich genommen nicht sowohl die Begründung eines neuen Amtes, als die Einführung einer von der bisher üblichen Vertheilung der königlichen Gewalt auf zwei Consuln verschiedenen, neuen Vertheilung derselben auf drei Träger, von denen zwei consules, einer praetor urbanus genannt wurde. Obwohl übrigens der Grund, wefshalb die Patricier diese Vertheilung gewünscht hatten, hinweg fiel, seit die Patricier 417 u. c. aus der

Alleinberechtigung zur Prätur verdrängt waren (Liv. 8, 15), so behielt sie doch Bestand, weil sie einmal legal eingeführt war und ohnehin dem praktischen Bedürfnisse des gröfser gewordenen Staates entsprach.

Dieser Selbständigkeit der Prätur neben dem Consulate entspricht es, dafs der Prätor in denselben Formen wie die Consuln bestellt wird. Seine potestas empfängt er durch Volkswahl, welche die comitia centuriata unter dem Vorsitze eines Consuls an demselben Tage (Liv. 10, 22) vornehmen, an welchem sie die Consuln wählen, und für die dieselben Auspicien, wie für die Wahl der Consuln, gelten (Liv. 7, 1. 8, 32. Gell. 13, 15). Er gilt daher als *collega consulum*, hat wie die Consuln auf die Gesammtheit des Staates bezügliche auspicia maxima und steht mit ihnen in dem collegialischen Verhältnisse wechselseitiger Berechtigung zur Obnuntiation (Gell. 13, 15). Dennoch ist seine potestas geringer als die der Consuln; er kann z. B. nicht wie der Consul einen Dictator ernennen; er kann nicht den Consuln, wohl aber können die Consuln ihm kraft ihrer major potestas intercediren; seine auspicia, über ein und dasselbe Vorhaben angestellt, wie die des Consuls, sind minus rata, also graduell verschieden; er ist zwar collega consulum, aber die Consuln sind ihm gegenüber majores collegae. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich dadurch, dafs die potestas des Prätors mit einem *minus imperium* verbunden war, als die der Consuln (Gell. 13, 15). Ohne Zweifel erhielt der Prätor sein selbständiges, auf alle Bürger und Unterthanen des Staates sich erstreckendes, imperium durch eine selbständige ihm nominatim (Paul. p. 50) ertheilte lex curiata de imperio und wurde nicht blofs wie die minores magistratus in der lex curiata de imperio der Consuln nebenbei erwähnt. Aber er erhielt in dieser Vollmacht nicht das imperium consulare, wie dasselbe bisher gewesen war, sondern nur einen Theil desselben, nämlich mit Ausschlufs des militärischen imperium, das aufserhalb der Bannmeile begann, nur die Ausübung der richterlichen Gewalt, also gerade den durch provocatio beschränkten Theil. Zwar erhielten die Consuln von jetzt an auch nur einen Theil des frühern imperium consulare; aber ihr imperium galt doch nicht für ein imminutum imperium, weil gegen die Consuln, da wo sie Gelegenheit hatten ihr imperium anzuwenden, die gegen das richterliche imperium des Prätors gültige provocatio nicht galt. Vielleicht war übrigens die lex curiata de imperio für die Consuln so abgefafst, dafs sie theoretisch noch immer consules optima lege waren. Es scheint nämlich allerdings, dafs das richterliche imperium den Consuln

nicht geradezu abgesprochen sei; man wird die Form gewählt haben, die Erwartung auszusprechen, dafs die Consuln sich in das dem Prätor zugewiesene Amtsgebiet (provincia), in dem dieser die Obmacht haben sollte, nicht einmischen würden. Nur so erklärt sich, dafs einerseits die Intercession der Consuln gegen Akte des richterlichen imperium des Prätors äufserst selten, andererseits aber doch rechtlich möglich ist (Val. Max. 7, 7, 6).

Auf dem dem Prätor ertheilten imperium beruhte also seine oberrichterliche Gewalt. Dieselbe, rücksichtlich deren im Uebrigen auf den neunten Abschnitt verwiesen werden mufs, äufserte sich auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege, da durch Einführung der provocatio die oberrichterliche Gewalt faktisch an das Volk gekommen war, regelmäfsig nur noch darin, dafs er für die in Capitalprocessen richtenden comitia centuriata den Tag bestimmte (Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9) und die Auspicien dem anklagenden Magistrate übertrug (Varr. l. l. 6, 91), während ihm für die in Multprocessen richtenden comitia tributa ein gleiches Recht nicht einmal zustand. Ein Scheinurtheil zu sprechen und vor dem Volke mit dem Angeklagten darüber zu certiren, überliefs er, wie es schon die Consuln um der Würde des imperium willen gethan hatten, den Magistraten, die das Recht der Anklage erworben hatten: den Quästoren, Tribunen, Aedilen. Nur ausnahmsweise lebte die oberrichterliche Gewalt des Prätors in ihrer Unbeschränktheit auch auf dem Gebiete des Criminalprocesses wieder auf, wenn ihm ex senatusconsulto mit Bewilligung der comitia tributa eine quaestio extraordinaria mit Ausschlufs der provocatio übertragen ward (Liv. 31, 12. 38, 55. 42, 21). Ungleich wichtiger war daher die Ausübung der richterlichen Gewalt im Gebiete der Civiljurisdiktion, wegen deren der Prätor mit Recht als *juris civilis custos* bezeichnet wird (Cic. de leg. 3, 3). Aber auch hier mufs noch unterschieden werden die Thätigkeit des Prätors bei Akten der streitigen und bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei jenen bestand seine Thätigkeit in der Instruktion der Civilprocesse, nöthigenfalls in der Verhängung der Exekution, wobei er sich der gutachtlichen Mitwirkung eines von ihm selbst gewählten consilium bediente; die Urtheilfällung selbst aber übertrug der Prätor, nicht sowohl durch Gesetze, als durch thatsächliche Verhältnisse (§. 70. 88, 1) und das Bedürfnifs der Praxis dazu gezwungen, durch sein imperium aber dazu berechtigt, in der Regel den von ihm in Uebereinkunft mit den Parteien eingesetzten Richtern (arbitri, recuperatores, judices) oder ständigen Richtercollegien (decemviri, centumviri); nur ausnahmsweise,

extra ordinem, fällte er in besonders dringenden Sachen, deren Aburtheilung er jenen Richtern und Richtercollegien nicht überlassen wollte, das Urtheil selbst. Bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber und einigen auch im Procefsverfahren vorkommenden Geschäften handelte er allein kraft seines Amtes, wobei er nicht einmal immer ein consilium Sachverständiger zuzog. Gericht halten konnte der Prätor nur an den dies fasti (§. 51); nur an solchen war es für ihn fas, die drei für die richterlichen Funktionen bedeutsamen Worte: *do* (nämlich judicium, judicem), *dico* (nämlich jus), *addico* (nämlich litem, rem), zu sprechen (Varr. l. l. 6,29. 30). Der Ort seiner richterlichen Thätigkeit war sein *tribunal* auf dem Forum. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnte er jedoch auch zu ebener Erde, *de plano,* ja sogar im Vorübergehen, *in transitu,* abmachen. Weil übrigens das imperium des Prätors nur das richterliche war, so äufserte sich sein Recht, die comitia centuriata zu berufen (Cic. de leg. 3, 4, 10), eben nur für richterliche, nicht für gesetzgebende und solche comitia centuriata, in denen die Wahl der Consuln, des Prätors, der Censoren statt finden sollte (Gell. 13, 15; vgl. Varr. l. l. 6, 93).

Mit dem richterlichen imperium des Prätors wurden auf dem Wege der Gesetzgebung späterhin gewisse richterliche Funktionen verbunden, die ursprünglich nicht im imperium gelegen hatten, z. B. durch die lex Atilia das Recht tutores zu bestellen (§. 41); sie bildeten mit den im imperium enthaltenen Funktionen das *officium jus dicentis.* Die Unterscheidung aber zwischen *imperium* und *jurisdictio* ist für die richterliche Thätigkeit des Prätors in älterer Zeit insofern unpraktisch, als seine jurisdictio eben auf dem imperium beruhte; praktisch ward sie erst dadurch, dafs es späterhin Präfekten und Magistrate mit einer beschränkten jurisdictio ohne imperium gab. Erst seitdem heifst das imperium des Prätors, weil es mit dieser jurisdictio verbunden war, *imperium mixtum*, im Gegensatze einerseits zu der jurisdictio, andererseits zu dem nur militärischen imperium, das nunmehr *imperium merum* genannt ward.

Unter den Anwendungen, die der Prätor von seiner *potestas* machte, ist bei Weitem die wichtigste die Ausübung seines *jus edicendi* in Beziehung auf seine richterliche Thätigkeit. Indem er in seinem beim Amtsantritt veröffentlichten Edikte die Normen festsetzte, nach welchen er kraft seines imperium bei der Instruktion der Processe und den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in solchen Fällen verfahren würde, für welche die geschriebenen ge-

setzlichen Bestimmungen der Zwölftafeln oder jüngerer Gesetze nicht auszureichen schienen, trug er zur Ausbildung des römischen Privatrechts sehr wesentlich bei (§. 73). Die *edicta praetoria,* die viva vox juris civilis, haben den gröfsten und verdienstlichsten Antheil an der Thatsache, dafs das knappe jus civile der Zwölftafeln nicht erstarrt, sondern in lebendiger Fortentwickelung seiner einzelnen Bestimmungen stets den sich verändernden konkreten Verkehrsverhältnissen angepafst worden ist. Allerdings stand das Edikt des Prätors nicht auf einer Stufe mit den leges. Es galt zwar im Gegensatze gegen *edicta repentina* der Prätoren und anderer Magistrate, die sofort ihre Erledigung fanden, als mafsgebende Norm für die jedesmalige Dauer des Amtes des edicirenden Prätors; aber weil es eben auch nur für diese galt, so ward es zur Unterscheidung von wirklichen, für alle Zukunft gültigen, leges als *lex annua* bezeichnet (Cic. Verr. act. sec. 1, 42, 109). Es zeugt von der hohen Geltung der römischen Magistratur, dafs ein materiell so wichtiges Recht den richtenden Magistraten erwachsen konnte, ohne als gefährlich beschränkt zu werden; aber wenn auch dabei Willkürlichkeiten und Irrthümer vorkommen konnten, so trug es doch sein Korrektiv in sich selbst, da der nachfolgende Prätor nur diejenigen Anordnungen seines Vorgängers in seinem Edikte wiederholte, welche er selbst billigte. Es bildete sich im Laufe der Zeit ein fester Kern stets wiederholter prätorischer Verordnungen (*edictum tralaticium*), der, weil er auf dem übereinstimmenden Urtheile vieler rechtskundiger Männer ruhte und sich in langjähriger Praxis bewährt hatte, nicht füglich von irgend einem folgenden Prätor ignorirt oder umgestofsen werden konnte. So entstand das *edictum perpetuum* und ward gleichwie leges und plebiscita für die spätere Zeit zur wirklichen Rechtsquelle (Cic. de inv. 2, 22, 67). Noch gröfsere Festigkeit erlangte das Edikt durch die lex Cornelia des Volkstribunen C. Cornelius 687 u. c., welche Abweichungen von dem im Anfange des Jahres aufgestellten Edikte während des Amtsjahres verbot (Dio C. 36, 23. Ascon. p. 58). Zuletzt ward unter der Regierung des Kaisers Hadrianus durch den Juristen Salvius Julianus die Gesammtmasse des faktisch gültigen prätorischen Edikts, zugleich mit dem Edikte der in späterer Zeit neben dem praetor urbanus sowohl zu Rom als in den Provinzen richtenden andern Prätoren, Proconsuln, Proprätoren u. s. w., so wie auch mit dem weniger bedeutenden Edikte der aediles curules, systematisch redigirt und erhielt in dieser Gestalt als *edictum perpetuum* oder *jus honorarium* (so ward es ge-

nannt, weil es von denen eingeführt war, qui honores gerebant) durch kaiserliche Verfügung Gesetzeskraft ein für alle Mal*).

Gegen die richterlichen Akte des Prätors galt zwar die intercessio der par majorve potestas, d. i. der Consuln (S. 559), in späterer Zeit auch anderer Prätoren (Caes. b. c. 3, 20. Cic. Verr. act. sec. 1, 46), und natürlich auch die der tribuni plebis (Cic. pro Quint. 7. 20. pro Tull. 38. pro Cluent. 27, 74. Acad. 2, 30; vgl. Liv. 6, 27. Ascon. p. 84); dieselbe scheint jedoch im Interesse einer ungehemmten Rechtspflege theils gesetzlich beschränkt gewesen (Cic. Verr. 1, 60), theils, wenigstens in ruhigen Zeiten und bei Fällen, denen die Parteileidenschaft fern stand, nur ausnahmsweise geübt worden zu sein (vgl. §. 88, 1). Wenigstens kann trotz dieser Beschränkungen der Prätor in Bezug auf seine richterliche Thätigkeit im Allgemeinen als unabhängig, namentlich von der sonst die Magistratsgewalt überwuchernden Macht des Senats, angesehen werden; rücksichtlich ihrer verläugnete die Prätur den Ursprung aus der königlichen Gewalt nicht.

Anders aber verhält es sich mit der übrigen amtlichen Thätigkeit des Prätors, die aus seiner potestas flofs; rücksichtlich derselben war er ebenso abhängig von der Auktorität des Senats, wie die Consuln, ja noch abhängiger, weil der Senat den Prätor nöthigenfalls durch das majus imperium der Consuln zwingen lassen konnte, was umgekehrt nicht möglich war. Die potestas berechtigte den Prätor zur Berufung und Leitung des Senates und zur Ausführung von Beschlüssen desselben. Sie berechtigte ihn ferner zur Berufung und Leitung der comitia curiata, (für die dies freilich nicht direkt bezeugt ist) und der comitia tributa, letzterer sowohl für die Wahlen der magistratus minores und aufserordentlicher Kommissionen als für Gesetzgebung (letzteres anfangs selten Liv. 8, 17. 27, 23; später öfter); er hatte also das jus agendi cum patribus et populo (Cic. de leg. 3, 4, 10). Sie berechtigte ihn endlich zum Präsidium bei den ludi Romani (Liv. 8, 40) und andern öffentlichen Spielen, insbesondere bei den 541 u. c. eingesetzten ludi Apollinares (Liv. 25, 12. 26, 23. 27, 11. 27, 23), so wie zu andern religiösen Handlungen (z. B. Liv. 45, 16). Dafs

*) Aufser den §. 10 citirten Schriften sind noch zu nennen:
Biener, de Salvii Juliani meritis in edictum praetorium recte existimandis. Lips. 1809.
Holtius, de jure praetorum. Annal. Gron. 1820. 21.
Reddie, de edictis praetorum specimen primum. Göttingen 1825.
Heffter, die Oekonomie des Edikts. Rhein. Mus. f. Jur. 1, S. 51.
Francke, de edicto praetoris urbani praesertim perpetuo. Kilon. 1830.

er auch das jus contionis hatte, versteht sich von selbst (§. 79). In allen diesen Beziehungen stand aber sein Recht, wenn die Consuln gegenwärtig waren, hinter dem der Consuln zurück. So präsidirte er bei den Spielen nur in Abwesenheit der Consuln (Liv. 45, 1; vgl. mit 8, 40), so konnte er erst nach den Consuln im Senate referiren (Gell. 14, 7. Cic. pro lege Man. 19, 58), so mufste er von ihm berufene Contionen oder Comitien auflösen, wenn der Consul sie abberief (Gell. 13, 15). Waren dagegen die Consuln entfernt, und nicht gerade ein Dictator für städtische Zwecke ernannt, so war seine potestas die höchste in der Stadt, und er hatte kraft derselben alle die Funktionen zu verrichten, die der custos urbis im Auftrage der Consuln verrichtet hatte. Unter Umständen hatte er also auch finanzielle, wie die Verpachtung einer Lieferung für das Heer zeigt (Liv. 44, 16), oder polizeiliche, wohin z. B. die Geschichte der Verbrennung der Bücher Numas gehört (Liv. 40, 29. Val. Max. 1, 1, 12), worin wohl eine Kollision mit der amtlichen Thätigkeit der Aedilen, aber kein Eingriff in deren Rechte lag. Eben weil der praetor urbanus durch seine potestas das Recht zur custodia urbis hatte und also der natürliche custos urbis war (Liv. 24, 9. Cic. ad. fam. 10, 12, 3), so hörte die Ernennung eines custos urbis seit Einsetzung der Prätur auf, mit Ausnahme des custos urbis feriarum latinarum causa, der nöthig blieb, weil bei den feriis latinis auch der Prätor von Rom abwesend war (§. 52, 2). In Abwesenheit der Consuln hatte der Prätor alle Funktionen der Consuln, consulare munus sustinebat (Cic. ad fam. 10 12); namentlich aber auch die officielle Korrespondenz zwischen dem Senate und den Consuln selbst (z. B. Liv. 22, 33). Funktionen, für welche seine potestas nicht genügte, und welche die Consuln übertragen konnten, vollzog er im Auftrage der Consuln, wie er z. B. durch Edikt auch diejenigen comitia centuriata ankündigte, denen er nicht präsidiren konnte (Liv. 22, 33), und wie er ferner die Aushebung neuer Mannschaften veranstaltete (Liv. 39, 20. 25, 22; vgl. 43, 14), über die er kein imperium haben sollte.

Bis zum Jahre 507 u. c. gab es nur den Einen Prätor in Rom; zwischen 507 und 512 u. c. fing man an, zwei Prätoren zu wählen (Liv. ep. 19. Lyd. 1, 38. 45). Der Grund war der, dafs der Eine Prätor der Menge der gerichtlichen Geschäfte nicht mehr gewachsen war; denn dieselben wurden von nun an in zwei Amtsgebiete getheilt, dergestalt, dafs der bisherige Prätor nur die *jurisdictio inter cives* behielt, dem neuen die *jurisdictio inter cives et peregrinos* zugewiesen wurde. Die beiden Amtsgebiete, in die sich die Prätoren in derselben Weise, wie die Consuln in die

ihrigen theilten, wurden als *provincia* oder *sors* oder *jurisdictio urbana* einerseits und *provincia* oder *sors* oder *jurisdictio peregrina* (auch inter peregrinos) andererseits unterschieden; der Inhaber des ersteren hiefs *praetor urbanus* oder *urbis*, wie der Eine Prätor auch schon früher im Gegensatze zu den praetores consules hiefs, oder genauer *praetor qui inter cives jus dicit;* der Inhaber des andern hiefs *praetor, qui inter cives et peregrinos jus dicit* oder *qui inter peregrinos jus dicit,* späterhin schlechtweg *praetor peregrinus* (Dig. 1, 2, 2, 28). Der praetor peregrinus hatte dieselbe potestas und dasselbe imperium wie der praetor urbanus; doch stand er an Ansehn dem praetor urbanus nach, weil diesem das nächste Anrecht auf die Vertretung der abwesenden Consuln verblieb. Mit dem praetor urbanus nahm er durch seine Edikte an der lebendigen Fortbildung des Privatrechts Theil (Gaj. 1, 6); ja er hat dabei vielleicht das gröfsere Verdienst, wenigtens hatte er wegen seiner Beziehung zu der jurisdictio inter cives et peregrinos dringendere Veranlassung die Anwendung des strikten jus civile zu modificiren. Die Entwickelung des jus civile zu dem vollkommenern System des römischen jus gentium vollzog sich hauptsächlich vor seinem Tribunal. Es versteht sich von selbst, dafs der praetor peregrinus in derselben Abhängigkeit vom Senate war, wie der praetor urbanus.

Da die Prätoren einen Theil des imperium besafsen, so lag es nahe, im Fall der Noth ihnen ihr imperium dahin zu erweitern, dafs es sie auch zum Heerbefehl aufserhalb Roms berechtigte. So erhielt schon 408 u. c. der Prätor Pinarius ein militärisches imperium neben Camillus als Consul (Liv. 7, 25); und ebenso wurde 512 u. c., weil der eine Consul eines Priesteramtes wegen, das er bekleidete, nicht ins Feld ziehen konnte, der praetor peregrinus mit militärischem imperium nach Sicilien geschickt (Zon. 8, 17. Val. Max. 2, 8, 2); im zweiten punischen Kriege erhielten einmal beide Prätoren militärische Aufträge (Liv. 23, 32). Die Verwendung der beiden richterlichen Prätoren für den Krieg ward in der Regel überflüssig, als in Folge der Ausdehnung des römischen Herrschaftsgebietes ohnehin die beiden Consuln für die Kriegführung und die dauernde Okkupation aufseritalischer Besitzungen nicht genügten, und das Bedürfnifs einer gröfseren Zahl von Magistraten cum imperio eintrat. Man vermehrte nämlich und zwar bereits 527 u. c. die Zahl der Prätoren um zwei (Liv. ep. 20). Nun konnten zwei in der Regel für die beiden Jurisdiktionen, die nun auch zusammen als *provinciae urbanae* bezeichnet werden, in Rom bleiben, während die beiden

andern *Sicilia* und *Sardinia* als Provinzen erhielten. Diesem Vorgange folgend fügte man, als Hispanien in zwei Provinzen eingetheilt ward (*Hispania citerior* und *ulterior*), noch zwei Prätoren für diese Provinzen hinzu 557 u. c. (Liv. 32, 27. 28). Eine lex Baebia, welche 574 u. c. festsetzte, dafs ein Jahr ums andere nicht sechs, sondern nur vier Prätoren gewählt werden sollten (Liv. 40, 44), vermuthlich mit der Absicht die Amtszeit der beiden hispanischen Prätoren durch prorogatio imperii auf zwei Jahre auszudehnen, ward nicht lange nachher trotz Catos Widerspruch (Fest. p. 282) wieder aufgehoben.

Die potestas dieser neuen Prätoren war der des praetor urbanus gleich (Cic. de leg. 3, 3). Sie wurden daher unter denselben Auspicien wie die Consuln gewählt, wenn es auch bei dem komplicirten Wahlverfahren der comitia centuriata jetzt nicht mehr möglich war, den Wahlakt der Consuln und der sechs Prätoren an Einem Tage zu vollenden. Die Prätoren wurden daher gewöhnlich postero die (Liv. 35, 10), bisweilen aber auch noch später gewählt (Liv. 27, 35. 43, 11). Auch war es nicht erforderlich, dafs die Wahl aller sechs an Einem Wahltage beendigt wurde (Liv. 40, 59). Das imperium der auswärtigen Prätoren war von dem der städtischen Prätoren dadurch verschieden, dafs es richterlich und militärisch zugleich war, wie das der Consuln aufserhalb Roms; es war aber geringer als das der Consuln (vgl. Liv. 7, 25. Val. Max. 2, 8, 2) und auch geringer als das der städtischen Prätoren (Fest p. 161), was sich nur durch die nahe liegende Annahme erklärt, dafs das imperium der auswärtigen Prätoren nach Analogie des imperium prorogatum der Proconsuln nicht blofs faktisch sondern auch theoretisch nur für die ihnen zugewiesene Provinz galt, während das imperium der Consuln und das der städtischen Prätoren, jedes in seiner Weise, theoretisch sich über alle cives und die ganze respublica erstreckte.

So erklärt sich auch, dafs die Provincialprätoren in noch gröfserer Abhängigkeit vom Senate waren, ähnlich wie die Proconsuln, als die auswärts Krieg führenden Consuln. Der Senat ertheilt ihnen allerdings das imperium nicht, aber er bestimmt durch seine Eintheilung der provinciae, welche imperia ihnen ertheilt werden sollen. Er bestimmte die *provinciae praetoriae* wie die consulares (§. 81); wenn auch anfangs in der Regel Sicilien, Sardinien und die beiden Hispanien prätorische Provinzen waren, so konnte doch der Senat, sei es durch Vereinigung der beiden hispanischen Provinzen (Liv. 43, 11) oder der beiden städtischen Jurisdiktionen, die dann der praetor urbanus (einmal auch

ausnahmsweise der zur Uebernahme der jurisdictio peregrina bestimmte praetor) erhielt, die Möglichkeit einzelnen Prätoren andere provinciae zuzuweisen herbeiführen. So stand namentlich der praetor peregrinus für unvorhergesehene Fälle zur Disposition des Senats (Liv. 44, 17), und auch das kommt vor, dafs ein Prätor im Anfange des Amtsjahres gar keine Provinz erhielt, sondern mit der ausdrücklichen Bestimmung in Rom verblieb, um jedes Auftrags gewärtig zu sein: ut uni sors integra esset, quo senatus censuisset (Liv. 42, 28). So konnte möglicherweise der Senat auch eine der sechs Stellen bei Wahlschwierigkeiten ganz unbesetzt lassen (Liv. 39, 39). Im Allgemeinen waren die Aufträge, welche die Prätoren erhielten, weniger bedeutend als die der Consuln; nur Provinzen, die man für hinlänglich beruhigt hielt, wurden unter das imperium von Prätoren gestellt, Provinzen also, für deren Behauptung in der Regel ein consularisches Heer von zwei Legionen nicht erforderlich war.

Wie die sechs Prätoren sich in die vom Senate abgegränzten provinciae theilen wollten, hing von ihnen ab; sie thaten es in der Regel durchs Loos, konnten aber noch weniger als die Consuln verhindern, wenn der Senat eine Zuweisung extra ordinem beliebte (Liv. 24, 9), oder wenn bei Differenzen die Vertheilung durch ein plebiscitum entschieden ward (Liv. 35, 20). Ganz gleichgültig für die Vertheilung war die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prätoren bei der Wahl die Stimmenmehrheit erhalten hatten, so dafs also der praetor primus keineswegs ein Anrecht auf die provincia urbana, welche immer die angesehenste blieb (Plut. Brut. 7. Dio C. 42, 22), hatte. Die Prätoren, welche ein militärisches imperium für eine auswärtige Provinz erhalten hatten, reisten gleich den Consuln und Proconsuln secundum vota in Capitolio nuncupata ab (vgl. Cic. Verr. 5, 13).

Die Verschiedenheit der Amtsgewalt der auswärtigen und der städtischen Prätoren fand ihren sichtbaren Ausdruck in der verschiedenen Zahl der Lictoren. Die auswärtigen Prätoren hatten, natürlich erst nach ihrem Auszuge aus Rom, als insigne ihres zugleich militärischen imperium sechs Lictoren (vgl. App. Syr. 15. Plut. Aemil. Paul. 4; vgl. Cic. Verr. 5, 54, 142), natürlich mit fasces und Beilen; also halb so viel, wie die Consuln, weil ihr militärisches imperium geringer war; griechische Schriftsteller nennen daher einen solchen: *στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς*. Die städtischen Prätoren hatten dagegen, obwohl ihr imperium dem ganzen Staate galt, doch, weil es nicht zugleich militärisch war, nur zwei Lictoren und zwar mit fasces ohne Beile. Das plebiscitum Plaeto-

rium ungewisser Zeit, welches ausdrücklich bestimmte, dafs der praetor urbanus zwei Lictoren haben solle (Censorin. 24; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 34, 93. Plaut. Epid. 1, 1, 26), ist entweder zur Zeit der ersten Einsetzung der Prätur gegeben oder zu der Zeit, als die auswärtigen Prätoren eingeführt wurden, und es zweifelhaft sein konnte, ob nicht die städtischen Prätoren gleich ihnen sechs Lictoren haben sollten. Wenn auch die zwei Lictoren nur für den praetor urbanus ausdrücklich bezeugt sind, so gilt doch die Analogie ohne Zweifel auch für den praetor peregrinus; dagegen ist es irrelevant, dafs Polybius einmal den ihm geläufigen Ausdruck ἑξαπέλεκυς στρατηγός unachtsamer Weise vom praetor urbanus gebraucht (33, 1, 5), und dafs ein späterer Schriftsteller einmal von sechs Lictoren des praetor urbanus spricht (Val. Max. 1, 1, 9).

Trotzdem dafs die Zahl der Prätoren vermehrt war, genügte dieselbe doch nicht immer für die Kriegführung, so dafs es nöthig ward, neben den neuen Prätoren denen des vorhergehenden Jahres, und zwar nicht blofs den auswärtigen, sondern auch den städtischen, das imperium als Proprätoren zu prorogiren (Liv. 24, 9. 32, 1; und als nothwendige Folge der lex Baebia 40, 44); ausnahmsweise sogar mit der Geltung des proconsularischen imperium (Liv. 41, 12). Für diese prorogatio galten dieselben Grundsätze, wie für die bei den Consuln; illegitim war es daher, dafs L. Marcius, der nach dem Tode der beiden Scipionen das römische Heer gerettet hatte und von diesem zum Anführer gewählt war, sich dem Senate gegenüber den Titel propraetor anmafste (Liv. 26, 2).

Regelmäfsig nothwendig ward die prorogatio in der letzten Zeit der Republik durch die Einführung der quaestiones perpetuae, stehender Gerichtshöfe für die Aburtheilung gewisser häufig wiederkehrender Verbrechen. So wie früher durch Senats- und Volksbeschlufs eine provocationslose quaestio extraordinaria eingesetzt werden konnte, so wurden seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts quaestiones perpetuae gesetzlich eingeführt (die erste, die quaestio repetundarum 605 u. c. Cic. Brut. 27, 106), wobei das Volk eben durch Annahme der sie einführenden Gesetze auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in den Comitien für die im Gesetze genannten Fälle verzichtete. Bei dem ursprünglich richterlichen Charakter der Prätur und den Präcedenzfällen einzelner den Prätoren übertragener quaestiones extraordinariae lag es nahe, anfangs dem praetor peregrinus das Präsidium der quaestio perpetua repetundarum zu übertragen, dann aber überhaupt die Prätoren zu Präsidenten dieser Ge-

richtshöfe zu machen. Sie blieben nun, ganz regelmäſsig erst seit Sullas Zeit, während ihrer Amtszeit in Rom. Das richterliche imperium, welches sie bei dieser Criminaljurisdiktion ausübten, unterschied sich von dem ursprünglichen imperium der hohen Magistratur in Criminalprocessen dadurch, daſs es durch die die quaestiones perpetuae einführenden Gesetze beschränkt war. Diese Gesetze befolgten aber in Anordnung der Modalitäten des Proceſsverfahrens im Ganzen die Analogie des Civilprocesses, wie er sich bis dahin entwickelt hatte, so daſs also die Prätoren als Präsidenten der Criminalgerichtshöfe nicht das Urtheil fällten, sondern nur die Instruktion des Processes, sowie die Verhängung der Ausführung des Urtheils hatten. Das jus edicendi, welches die Prätoren für diese criminalrichterliche Thätigkeit übten, konnte die Criminaljurisdiktion aus mehrfachen Gründen nicht zu einer gleichen Vollendung führen, wie die Civiljurisdiktion durch die prätorischen Edikte erlangt hatte; hauptsächlich deſshalb nicht, weil das Verfahren im Einzelnen durch die Gesetze regulirt war und häufig durch neue Gesetze verändert wurde, und weil überhaupt die Entwickelung der Criminaljurisdiktion schon mit der Entstehung der Volksgerichtsbarkeit auf eine falsche Bahn gerathen war. Ohne Zweifel hatten nun auch diese Prätoren in Rom nach Analogie des praetor urbanus und peregrinus nur zwei Lictoren (vgl. Cic. de leg. agr. 2, 34), da sie während ihrer Amtszeit kein militärisches imperium hatten.

Erst nach ihrer Amtszeit gingen sie und ebenso die beiden Prätoren, die die Civiljurisdiktion gehabt hatten, prorogato imperio in die prätorischen Provinzen, die sie während ihrer Amtszeit unter sich verloosten, und zwar als *propraetores*, bisweilen auch als *proconsules* (Cic. de leg. 1, 20, 53). Die Amtsgewalt der Proprätoren *) ist rechtlich durchaus nach der Analogie der der Proconsuln zu beurtheilen. Das Recht des Senats die prätorischen Provinzen zu bestimmen, und das Recht der Tribunen gegen diese Bestimmung zu intercediren war durch die lex Sempronia de provinciis (631 u. c.) nicht verkürzt (Cic. de prov. cons. 7, 17). Sulla ordnete sowohl die Provincialverwaltung als das System der quaestiones perpetuae. Er erhöhte daher, weil sowohl die Zahl der beruhigten Provinzen als die der quaestiones perpetuae gewachsen war, die Zahl der Prätoren auf acht (vgl. Dio C. 42, 5; irrthümlich Dig. 1, 2, 2, 32) und bestimmte gesetzlich, daſs die Prätoren während ihrer Amtszeit in Rom blei-

*) **Soldan** in der oben §. 81 citirten Schrift.

ben, nachher prorogato imperio, wobei Intercession der Tribunen gegen die lex curiata gestattet blieb, in die acht prätorischen (Cic. ad fam. 8, 8, 8) Provinzen gehen sollten, woselbst sie zu verbleiben hätten, bis ihnen der Senat einen Nachfolger geschickt haben würde, d. h. regelmäfsig ein Jahr. Die Bestimmung der lex Julia des Caesar beschränkte die Dauer der prätorischen Provincialverwaltung gesetzlich auf ein Jahr (Cic. Phil. 1, 8, 19). Die Bestimmung der lex Pompeja, wonach fünf Jahre bis zum Antritt der Statthalterschaft verfliefsen sollten (§. 81), galt auch für die Prätoren. Je geregelter nun das Leben in den Provinzen ward, desto gröfsere Bedeutung erhielt daselbst die von Proprätoren und natürlich auch von Proconsuln (beide Arten werden bisweilen uneigentlich aber im alten Sinne des Wortes praetores genannt) geübte Gerichtsbarkeit. Auch die Edikte der Provincialstatthalter sind daher für die Entwickelung des Privatrechts von Bedeutung. Da für die Gerichtsbarkeit dieser und des praetor peregrinus gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht galten, die nur für einen Theil der Civiljurisdiktion des praetor urbanus gegeben waren, so bildete sich nun der Unterschied zwischen *judicia legitima*, wie die Processe in Rom hiefsen, bei denen keine der Parteien peregrin war und die Richter nicht recuperatores waren, und *judicia quae imperio continentur,* wie alle übrigen, also auch alle vor dem praetor peregrinus und den Provincialstatthaltern geführten Processe hiefsen (Gaj. 4, 104—109): eine Unterscheidung, aus der nicht gefolgert werden darf, dafs die Gerichtsbarkeit des praetor urbanus nicht mehr auf dem imperium beruht habe, oder dafs die der andern Prätoren aus dem nur militärischen imperium hervorgegangen sei.

Die Ausdehnung der römischen Verhältnisse liefs es wünschenswerth erscheinen, dafs die Zahl der Prätoren nach jedesmaligem Ermessen des Senats dehnbar sei (Cic. de leg. 3, 3); doch ist das nie Gesetz geworden; dagegen hat Caesar faktisch allerdings die Zahl der Prätoren successiv auf 10 (Dio 42, 51; falsch Dig. 1, 2, 2, 32), 14 (Dio 43, 47), 16 (das. 43, 49. 51) erhöht. Von der Zerrüttung der staatsrechtlichen Begriffe in dieser Zeit zeugt es, dafs Caesar unter dem Vorsitze eines Praetors Prätoren (Gell. 13, 15), Consuln (Cic. ad Att. 9, 9, 3), Proconsuln (Dio Cass. 46, 45) glaubte wählen lassen zu können.

Beim Untergange der Republik theilte die Prätur das Schicksal des Consulats. Sie büfste unter den Kaisern ihre frühere Bedeutung ein; die amtliche Thätigkeit der Prätoren hing von den

Kaisern ab *). Die Civiljurisdiktion des praetor urbanus und peregrinus ward beschränkt durch die der neuen kaiserlichen Beamten, des praefectus praetorio und praefectus urbi; die Criminaljurisdiktion der andern Prätoren hörte mit dem Untergange der quaestiones perpetuae im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit auf. Dagegen erhielten der praetor urbanus und peregrinus unter Augustus auch die bisherige Gerichtsbarkeit der Aedilen (Dio C. 53, 2); ein besonderer Prätor unter Tiberius die ebendahin gehörige Gerichtsbarkeit über Handel und Wucher (Tac. Ann. 6, 17). Unter Claudius wurden die Fideicommifssachen zwei besondern Prätoren übertragen, Titus aber gebrauchte dafür nur Einen (Dig. 1, 2, 2, 32. Suet. Claud. 23. Gaj. 2, 278. Ulp. 25, 12. Lyd. 1, 48). Nerva beschäftigte einen Prätor durch Ueberweisung der Processe zwischen dem Fiscus und Privaten (Dig. l. c.); Marcus Aurelius bestimmte einen Prätor, der *praetor tutelaris* hiefs, für Vormundschaftssachen (Capit. M. Aurel. 10). Aufserdem erhielten die Prätoren Theil an der Verwaltung: so bekamen einige durch Augustus die Mitaufsicht über die vierzehn regiones der Stadt (Dio 55, 8); zwei hatten unter Augustus statt der Quästoren das aerarium zu verwalten (Dio 53, 2. 32. Suet. Oct. 36. Frontin. aq. 100), was aber nur bis auf Claudius dauerte (Suet. Claud. 24. Tac. Ann. 1, 75. 13, 28. 29. Dio 60, 4. 10. 24) und dann, nachdem Nero (Tac. Ann. 13, 29) gewesene Prätoren damit betraut hatte, von Vespasianus wiederhergestellt ward (Tac. Hist. 4, 9), ohne indefs dauernd zu bleiben. Wichtig war, dafs die Prätoren unter Augustus und Tiberius die Besorgung der Spiele erhielten (Dio 54, 2. Tac. Ann. 1, 15), anfangs mit Geldunterstützung vom Staate, die dann aber zurückgezogen ward (Dio 55, 31). Wenigstens war von nun an die Leitung der Spiele bis in die späteste Zeit (Amm. 27, 3) das relativ wichtigste Geschäft der Prätoren. Die Zahl der Prätoren schwankte in der ersten Kaiserzeit zwischen 10 (Dio 53, 32. Vell. 2, 89), dann 12 (Tac. Ann. 1, 14. Dio 56, 25), 14 und den folgenden Zahlen bis 18, wobei es seit Nerva eine Zeit lang blieb (Dig. 1, 2, 2, 32). Obwohl diese Zahlen für die wirklichen Geschäfte schon zu grofs waren (Tac. Agr. 6), so gab es doch auch hier nach Analogie des Consulats eine *adlectio inter praetorios* (Plin. ep. 1, 14, 5. Capit. Pert. 6) und Verleihung der *insignia* oder *ornamenta praetoria* (z. B.

*) Fofs, quaestiones criticae, quibus interposita est disputatio historica de praetoribus Romanis, qui sub imperatoribus fuerunt. Altenburg 1837.

Tac. Ann. 11, 4. 12, 53). Bekleiden konnte man die Prätur mit dem dreifsigsten Jahre (Dio 52, 20. Plin. ep. 7, 16). Das Amt des praetor peregrinus erlosch in Caracallas Zeit; das des praetor urbanus und das des praetor tutelaris bestanden fort über die Zeit von Constantinus hinaus. Selbst in Constantinopel wurden noch neue Präturen geschaffen.

84. *Die Censur.*

Bevor noch die Prätur als besonderes Amt entstand, ist die Censur*) 311 u. c. durch Verselbständigung der seit Servius Tullius (§. 58) im imperium des Königs und der Consuln enthalten gewesenen Befugnifs zur Abhaltung des Census (§. 59—63) und durch Uebertragung dieser Befugnifs an zwei besondere patricische Beamte geschaffen (§. 77). Der Grund dafür lag nicht sowohl in der Ueberhäufung der Inhaber des imperium mit Geschäften, als in der Furcht der Patricier, das für die Gestaltung und den Charakter der comitia centuriata und tributa wichtige Geschäft des Census in den Händen plebejischer Consulartribunen zu sehen. Bald nach den leges Liciniae freilich ward die Censur doch, zuerst 403 u. c., den Plebejern zugänglich (§. 78). Obwohl der Census nach dem Plane des Servius Tullius alle fünf Jahre abgehalten werden sollte, so sind doch, so wenig dies früher regelmäfsig geschehen war, nach Einsetzung der Censur weder während der Uebergangszeit der Consulartribunen, in welcher mitunter aufserordentlicher Weise patricische Consulartribunen mit Abhaltung des Census beauftragt wurden (§. 77), noch nachher regelmäfsig alle fünf Jahre Censoren gewählt worden.

---

*) van der Boon Mesch, commentatio in qua exponuntur, quaecunque ad censum et censuram Romanorum pertinuerunt etc. Gandavi 1824.

Burchardi, Bemerkungen über den Census der Römer mit besonderer Rücksicht auf Cic. de rep. 2, 22. Kiel 1823.

Jarcke, Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.

Rovers, de censorum apud Romanos auctoritate et existimatione ex veterum rerum publicarum conditione explicanda. Traj. ad Rhen. 1825.

Keseberg, de censoribus Romanorum. Quedlinb. 1829.

Borghesi, sull' ultima parte della serie de' censori Romani in Diss. della pontif. acad. rom. di archaeol. Rom 1836. VII, S. 121.

Clemente Cardinali, memorie de' censori e de' lustri di Roma antica. Ebendas. 1841. IX, S. 273.

Gerlach, die Censoren in ihrem Verhältnifs zur Verfassung. Basel 1842 (Hist. Studien Bd. 2, S. 55).

Die Censoren waren von Anfang an im vollen Sinne des Worts magistratus populi Romani und zwar majores. Es ist natürlich, dafs diese vom Consulat abgezweigte Magistratur soweit wie möglich nach Analogie des Consulats behandelt wurde. Wie die Amtsgewalt der Consuln aus potestas und imperium besteht, so ist in der der Censoren zwischen einer *potestas*, welche sie gemein haben mit allen Magistraten, insbesondere mit den magistratus majores, und einer specifischen *potestas censoria* zu unterscheiden, welche dem imperium der Consuln, wovon sie abgezweigt war, entspricht, und welche nur defshalb nicht imperium genannt wird, weil sie nicht ursprünglich im imperium enthalten gewesen, sondern erst von Servius Tullius mit demselben verbunden war, die Censoren auch durch diesen Theil des bisherigen consularischen imperium weder das Recht zum Heerbefehl noch das Recht zur Ausübung der richterlichen Gewalt erhielten, welche Rechte vielmehr den Consuln verbleiben sollten.

Die allgemeine potestas der Censoren war, weil sie nicht mit dem imperium consulare verbunden war, der potestas consularis nicht gleich. Sie enthielt natürlich das jus auspiciorum, edicendi, contionis, multae dictionis (Liv. 43, 16. Cic. de rep. 2, 35), nicht aber das Recht den Senat oder die comitia curiata und tributa zu berufen (Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 14, 7). Die auspicia der Censoren waren zwar maxima und galten für den ganzen Staat, aber nur innerhalb eines bestimmten nicht zum imperium gehörigen Geschäftsgebietes, daher sie specifisch verschieden waren von denen der Consuln und Prätoren, und die Censoren nicht einmal in dem Sinne wie die Prätoren für Collegen der Consuln galten (Gell. 13 ,15). Diese allgemeine potestas erhielten die Censoren als magistratus majores durch die Volkswahl in den comitiis centuriatis. Wenn ein Census veranstaltet werden sollte, so pflegten die Comitien zur Wahl der beiden Censoren gleich nach dem Antritt der neuen Consuln vor deren Auszug in die Provinzen von diesen auspiciis maximis gehalten zu werden (Liv. 24, 10. 11. 27, 11. 34, 44. 39, 41. 41, 27. 43, 14). Dafs die Duplicität des Amtes der Censur, die dem Consulate nachgebildet war, bei den Censoren als ein nicht blofs nothwendiges (Liv. 23, 23. 9, 34), sondern als ein noch viel innigeres Verhältnifs als bei den Consuln angesehen wurde, ist Folge theils der für dieses Amt doppelt nothwendigen Eintracht der Collegen (Liv. 29, 37. 40, 45. 46. 51. 42, 10. Val. Max. 7, 2. 6), theils aber auch zufällig entstandener religiöser Skrupel, die überhaupt der religiösen Wichtigkeit des Lustrums wegen bei der Censur mächtig waren

(Liv. 3, 22. 6, 27. 24, 43). Daher mufste die Renuntiation beider Censoren nothwendig zusammen erfolgen, so dafs, wenn der Wahlakt sich auf den zweiten Tag hinzog, der am ersten Tage gewählte Censor doch erst nach Beendigung der ganzen Wahl mit dem andern zusammen renuntiirt ward (Liv. 9, 34). Daher war es später Regel beim Tode eines Censors, dafs, während anfangs ein censor suffectus gewählt wurde, der Ueberlebende abdankte, weil während des Lustrums eines censor suffectus Rom von den Galliern zerstört war (Liv. 5, 31. 6, 27. 9, 34. Plut. qu. r. 50), und demnach der Tod eines Censors im Amte als ein die Vollendung der Geschäfte hinderndes Omen angesehen ward.

Die specifische *potestas censoria* (auch *jus censurae* genannt) enthielt das Recht den *census* zu veranstalten und das damit verbundene *lustrum* (§. 58) abzuhalten. Einen Theil des Census bildete von jeher die *recognitio equitum* (§. 60); erst seit der Entstehung der Censur aber entwickelte sich thatsächlich (vgl. §. 59. 62. 63) aus dem Censusgeschäfte als ein organischer Bestandtheil desselben, verbunden mit der Aufstellung der Bürgerlisten, das *regimen morum disciplinaeque Romanae*, und zwar sofort (Liv. 4, 8. 24). Diese potestas censoria erhielten die Censoren durch eine der lex curiata de imperio nachgebildete *lex centuriata de potestate censoria* (Cic. de leg. agr. 2, 11), die auf Antrag der Consuln ihnen sobald als möglich, vielleicht noch in denselben Comitien, die sie gewählt hatten, verwilligt ward, und nach deren Annahme sie extemplo mit ähnlichen Feierlichkeiten wie die Consuln antraten (Liv. 40, 45. 46) und nach Analogie des Schwurs der Consuln auf die lex curiata die Gesetze beschworen (vgl. Zon. 7, 19. Fest. p. 246). Da es nicht das imperium war, was die Censoren durch diese Vollmacht erhielten, (nur uneigentlich wird der Ausdruck gebraucht Liv. 4, 24), so hatten sie auch nicht das unbeschränkte Recht die comitia centuriata zu berufen, das nicht einmal der Prätor durch sein imperium besafs. Sie hatten es vielmehr nur für den Census und das Lustrum (Varr. l. l. 6, 86. 87. 93), also in Fällen, wo gar keine Abstimmung erfolgte — die Versammlung beim Census wird geradezu nur contio genannt, die beim Lustrum kann unter den Begriff der comitia centuriata calata gefafst werden —, nicht aber weder für Wahlen, noch für Gesetzgebung (trotz Zon. 7, 19, der vielleicht durch die lex centuriata de potestate censoria oder durch die Erzählung von C. Marcius Rutilus, bei Plut. Cor. 1 irre geführt ist). Sie hatten also durchaus in keiner Beziehung das jus cum populo agendi (Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 13, 15) und mufsten

sich daher anderer Magistrate bedienen um Gesetzesvorschläge ans Volk zu bringen (Plin. n. h. 35, 17, 57). Rücksichtlich der potestas censoria wurden die Censoren übrigens insofern staatsrechtlich nicht nach Analogie der Consuln, sondern nach der des Dictators behandelt, als sie für die Akte derselben, nicht aber für andere Amtshandlungen, unverantwortlich waren (Dion. 18, 19. Liv. 4, 24. 24, 43. 29, 37. Val. Max. 7, 2, 6). An dieser Unverantwortlichkeit braucht trotz einiger verfassungswidriger (Liv. 24, 43. 29, 37. ep. 59. Plin. n. h. 7, 44) oder auf staatsrechtlich nicht zu entscheidenden Konflikten zwischen der tribunicischen und censorischen Macht beruhender (Liv. 43, 16. 44, 16) Anklagen von Seiten der Tribunen und trotz einer Drohung mit Anklage wegen einer wirklichen Ungesetzlichkeit eines Censors (Liv. 9, 34) nicht gezweifelt zu werden. Auch Intercessionen der Tribunen, an sich möglich gegen nicht auf der potestas censoria beruhende Amtshandlungen (Liv. 43, 16. Dio 37, 9), galten gegen die specifische potestas censoria nicht. Die obnuntiatio aber konnten die Tribunen gegen die Berufung des Volks zum Census und Lustrum anwenden (Cic. ad Att. 4, 9).

Dieser Amtsgewalt der Censoren entsprachen die Insignien des Amts insofern, als sie einerseits keine Lictoren hatten (Zon. 7, 19), andererseits statt der toga praetexta der andern Magistrate die höhere Auszeichnung einer purpurnen toga genossen (Pol. 6, 53; anders freilich Zon. 7, 19. Athen. 14, 660 C). Gegen Mifsbrauch der Unverantwortlichkeit lag eine Garantie in dem Eide, in der Collegialität, durch welche die Möglichkeit der intercessio der par potestas gegeben war, und in der selten vernachlässigten (Liv. 27, 6. 11) Sitte, nur Consularen zu Censoren zu wählen.

Auf dieser Sitte aber beruht es, dafs die Censur, wenn auch nicht für das höchste Amt, so doch für den Gipfel der staatsmännischen Laufbahn galt (Plut. Cato maj. 16. Flam. 18. Cam. 2. Zon. 7, 19); wie sie es andererseits dem regimen morum und der Unverantwortlichkeit verdankt, dafs sie als *sanctissimus magistratus* (Cic. Sest. 25. Plut. Cam. 14. Aemil. 38), als magistra pudoris et modestiae und als causa timoris (Cic. Pis. 4. Cluent. 43) angesehen ward. Diese Bedeutung hat sie im Wesentlichen ohne Zweifel von Anfang an gehabt. Man braucht daran nicht defshalb zu zweifeln, weil ihr Anfang als unbedeutend dargestellt wird (Liv. 4, 8); denn die Patricier hatten gute Gründe bei Einsetzung des Amtes die Wichtigkeit desselben zu verkleinern. Aber allerdings ist die Bedeutung desselben mit der Gröfse des Staates noch gewachsen; am Bedeutendsten erscheint die Censur in der

Zeit, als seit Appius Claudius (442 u. c.) eine Reihe von Censoren kraft ihrer censoria potestas Gelegenheit hatte, durch zeitgemäfse Abweichungen von der Servianischen Censusverfassung, die den veränderten Bevölkerungsverhältnissen nicht mehr entsprach, sich um die Erhaltung der innern Ordnung des Staates verdient zu machen (§. 63 und Abschnitt VII). Die nunmehrige Machtfülle der Censur veranlafste im Interesse der Nobilität und der Demokratie die Bestimmung, dafs Niemand die Censur zweimal bekleiden dürfe. Bei der Seltenheit der Wahl von Censoren war dies lange Zeit ohne Gesetz so gewesen. Als aber C. Marcius Rutilus 489 u. c. zum zweiten Male Censor ward, veranlafste er selbst ein Gesetz, welches die Wiederwahl zur Censur verbot (Plut. Cor. 1. Val. Max. 4, 1, 3. Liv. 23, 23), lange bevor dieselbe Bestimmung in Betreff des Consulats getroffen ward (§. 80).

Der Einflufs der Censur stieg aber auch dadurch, dafs mit der potestas censoria gewisse Befugnisse von grofser Bedeutung verknüpft wurden, welche ursprünglich nicht in derselben gelegen hatten, und die man als dritten Bestandtheil ihrer ganzen Amtsgewalt, analog dem jüngsten Theile des officium jus dicentis in der Amtsgewalt des Prätors, betrachten mufs. So haben die Censoren durch die lex Ovinia bald nach der Licinischen Gesetzgebung die bis dahin den Consuln und Consulartribunen zustehende *lectio senatus* erhalten (Fest. p. 246), und zwar mit Unverantwortlichkeit, gegen deren Mifsbrauch ein besonderer Schwur sichern sollte. Dadurch stieg die Bedeutung ihres regimen morum auf den Gipfel. Ferner haben sie wohl nicht durch ein Gesetz, sondern durch thatsächliche Ueberlassung von Seiten der Consuln und des Senats Antheil an der den Consuln zustehenden *administratio rei publicae*, nämlich die Oberaufsicht über das Budget des Staates und die Ausführung der wichtigsten Staatsbauten, erhalten. Es lag nahe, dafs die Consuln ihnen die Aufstellung des Budgets ganz überliefsen, da der ursprünglich wichtigste Theil des Einnahme- und Ausgabebudgets, das tributum sowie die Steuer der aerarii und die der orbi und viduae einerseits, der Sold nebst dem aes equestre und hordearium andererseits, ohnehin vom Census abhing (§. 65); und ebenso machte schon die häufige Abwesenheit der Consuln es wünschenswerth, dafs die Censoren, deren Thätigkeit sie an Rom band, mit der Auktorität eines magistratus major die Leitung wichtiger Bauten, die grofse Ausgaben des Staates veranlafsten, übernähmen. In Bezug auf diesen Theil ihrer Amtsgewalt, der der gewöhnlichen Administration angehört, sind die Censoren nicht unverantwortlich, und

stehen auch ganz so wie die Consuln unter der Auktorität des Senats (Pol. 6, 13. 17. Liv. 39, 44. 43, 16. Cic. ad Att. 1, 17, 9), eventuell sogar der comitia tributa (Liv. 27, 11. 43, 16), während sie in Betreff ihrer specifischen potestas censoria und der lectio senatus ganz ebenso unabhängig vom Senate und von andern Beamten blieben, wie die Prätoren in Betreff ihrer Gerichtsbarkeit. Es ist Ausnahme, dafs die, übrigens formell mangelhafte und materiell gegen alle Sitte verstofsende, lectio senatus des Appius Claudius von den Consuln umgestofsen ward; diese aber wagten nicht eine neue vorzunehmen, sondern begnügten sich den Senat in seiner früheren Zusammensetzung wiederzuberufen (Liv. 9, 29. 30. 46).

In der Amtsdauer der Censur wich man von der Analogie des Consulats ab und setzte sie auf fünf Jahre, den Zeitraum, nach Ablauf dessen ein neuer Census eintreten sollte, fest. Das geschah ohne Zweifel defshalb, weil die Amtsgewalt, aus der die constitutio exercitus quinquennalis hervorging, ebenso lange dauern zu müssen schien, wie der rechtliche Bestand dieser constitutio dauern sollte. Doch ward, weil diese Dauer einer so einflufsreichen Magistratur dem Wesen der republikanischen Magistratur zu widersprechen schien, bald nach der Einsetzung der Censur schon 317 u. c. die Amtsdauer derselben durch die lex Aemilia des Dictators Aemilius Mamercus auf achtzehn Monate beschränkt (Liv. 4, 24); denn so viel schien zu genügen zur Vornahme derjenigen Geschäfte, welche die Censoren als Magistrate vornehmen mufsten. Namentlich der Census, das regimen morum, die recognitio equitum, die lectio senatus, die Regelung des Budgets und das Lustrum konnten innerhalb dieser Zeit statt gefunden haben. Wenn es aber wünschenswerth war, dafs die Censoren noch länger mit öffentlicher Gewalt die Bauten leiteten, so hat man ihnen dafür ohne Zweifel die specifische censoria potestas, d. h. nicht die volle, sondern so viel davon, als nöthig war *ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locassent probanda,* nach Analogie der prorogatio imperii, die ja auch nicht das volle imperium verlieh, verlängert (Liv. 45, 15). Als blofse Verwaltungsmafsregel wird dies auf Antrag der Consuln oder des Prätors ex senatusconsulto geschehen sein. Die Gründe, die für die prorogatio imperii bisweilen eine Mitwirkung des Volkes herbeiführten, waren in der Regel hier nicht vorhanden. Doch wird die ganze Sache bei Gelegenheit einer gegen den Antrag auf Verlängerung der Amtszeit gerichteten Intercession erwähnt. Die Ungesetzlichkeit des Appius Claudius also, der, 442 u. c. zum Censor gewählt, sich trotz der

rechtzeitigen Abdankung seines Collegen (Liv. 9, 29) über die achtzehn Monate hinaus gegen die lex Aemilia, deren Gültigkeit er durch sophistische Interpretation des Wortlauts der ihm ertheilten lex centuriata de potestate censoria bestritt, im Amte behauptete, bestand wesentlich darin, dafs er sich als magistratus gerirte (Liv. 9, 33. 34), während ihm nicht würde verweigert worden sein, die noch nicht erledigten Geschäfte der Censur als privatus prorogata censoria potestate zu Ende zu führen. Die Anmafsung des Appius Claudius hatte nach einigen tribunicischen Demonstrationen, die dadurch fruchtlos wurden, dafs andere Tribunen den Appius unter den Schutz ihres auxilium nahmen, keine weitere Folge, weil sie der Sache nach ziemlich unschädlich war.

Die sämmtlichen Geschäfte der Censoren, die wir nach der Verschiedenheit der Begründung des Rechts dazu im Vorhergehenden aufgezählt haben, fafst Cicero übersichtlich, aber unsystematisch, in folgenden Worten zusammen (de leg. 3, 3, 7): Censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento: urbis templa vias aquas aerarium vectigalia tuento: populique partes in tribus distribuunto: exin pecunias aevitates ordines partiunto: equitum peditumque prolem describunto: caelibes esse prohibento: mores populi regunto: probrum in senatu ne relinquunto (vgl. Liv. 4, 8. Dion. 20, 3. Zon. 7, 19. Plut. Cato maj. 16. Lyd. 1, 43).

Die Amtsthätigkeit der Censoren begann mit den Vorbereitungen zur Abhaltung des *census*. Da die Bedeutung desselben und die dabei befolgten Grundsätze schon dargestellt sind (§. 58—66), so schildern wir jetzt das Verfahren in seinen Aeufserlichkeiten. Zu jenen Vorbereitungen gehörte es, dafs die Censoren zunächst durch ein Edikt die *formula censendi* (Liv. 4, 8. 29, 15) oder *lex censui censendo* (Liv. 43, 14), die von ihrem Gutdünken (arbitrium) abhing (Varr. l. l. 5, 81), bekannt machten. Darunter ist der Verrechnungsmafsstab zu verstehen, den sie bei der Schätzung der Vermögensbestandtheile zu Grunde legen wollten, und der nicht selten gewechselt hat, obwohl dieses censorische Edikt im Ganzen gewifs ein edictum tralaticium war, und der Wechsel sich nicht auf die Verrechnung der agri censui censendo, des Kerns des Vermögens, sondern nur auf die der Luxusgegenstände (§. 61) und auf mehr zufällige Anordnungen (Liv. 43, 14) bezog. Zugleich werden die Censoren den Tag angezeigt haben, an dem der Census beginnen sollte. Er begann aber mit einer feierlichen Contio — gewöhnliche Contionen hielten die Censoren schon vorher, wenn es nöthig war (Liv. 43, 14) — im

campus Martius vor der villa publica, welche die zweiten Censoren 320 u. c. als Amtslokal der Censoren erbaut hatten (Liv. 4, 22. Varr. de re rust. 3, 2), und in welcher die Censoren das ganze Geschäft des Census ausführten (*censum agere*). Vor der Contio, noch in der Nacht, stellten die Censoren Auspicien an; dann gab Einer von ihnen einem Herold (praeco) den Befehl, das Volk zur Contio zu berufen mit folgenden Worten: Quod bonum fortunatum felixque salutareque siet populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium mihique collegaeque meo fidei magistratuique nostro: omnes Quirites pedites armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, voca inlicium huc ad me (Varr. l. l. 6, 86). Während der praeco diesen Befehl zuerst noch im templum, wo die Auspicien angestellt waren, dann von den Mauern der Stadt (de moeris) ausführte, salbten sich die Censoren nebst ihrer Dienerschaft und loosten dann am frühen Morgen in Gegenwart der Prätoren, der Volkstribunen und derjenigen, die sie zu ihrer Unterstützung in ihr consilium berufen hatten, um die Abhaltung des Lustrums, worauf derjenige, für den das Loos entschieden hatte, auch die contio hielt (das. 87). Von dieser contio, in welcher die Censoren sich ohne Zweifel über die Grundsätze, die sie befolgen wollten, näher aussprachen, waren die equites keineswegs durch den Wortlaut der Berufungsformel ausgeschlossen. Denn *pedites* ist prädikativ zu *omnes Quirites* aufzufassen; auch die Reiter sollten also zunächst nicht in ihrer Eigenschaft als equites, sondern als Mitglieder der Tribus zu Fuſs erscheinen. Nach der Contio begann die Vermögensschatzung, und zwar tributim, d. h. in der Weise, daſs eine Tribus nach der andern an die Reihe kam, und innerhalb jeder Tribus die einzelnen Bürger, d. h. patres familias (Liv. 43, 14. Paul. p. 66), equites (Liv. 43, 15. 16 vgl. mit 44, 16; ferner Liv. 39, 44) so gut wie pedites, namentlich aufgerufen wurden, wobei man die bisherigen Tribusregister zu Grunde legte und die ominis causa obenan geschriebenen Bürger mit Namen guter Vorbedeutung, wie Valerius, Salvius, Statorius, zuerst aufrief (Paul. p. 121. Schol. Bob. p. 374 Or. Cic. de div. 1, 45). Die curatores tribuum (§. 62) muſsten zugegen sein, um erläuternde Auskunft über die seit dem letzten Census vorgefallenen Personal- und Vermögensänderungen geben zu können. Auſserdem waren die Censoren von beeidigten Sachverständigen (juratores Liv. 39, 44) und von einer groſsen Anzahl scribae (Liv. 4, 8. Varr. 6, 87) und servi publici (Liv. 43, 16) unterstützt. Jeder pater familias hatte, um das für die Berichtigung der bisherigen

37*

Register nöthige Material den Censoren an die Hand zu geben, an Eides Statt (ex animi sententia Gell. 4,20. Liv. 43, 14. Cic. de or. 2, 64. de off. 3, 29, 108) die Fragen nach seinem Namen, Vater (wenn er libertinus war, nach seinem patronus), Alter, Frau, Kindern, Wohnort, Vermögen zu beantworten (tab. Heracl. c. 11). Dies hiefs vom Standpunkte des Bürgers *censeri* oder auch *censere* (Cic. pro Flacco 32, 80), von dem des Censors *censere* oder *censum accipere* (Liv. 39, 44. 43, 15). Bei dieser Gelegenheit fand die manumissio censu (§. 37) statt, die nicht zu dem Schlusse verleiten darf, als ob das Recht des Censors zu manumittiren aus einer ihm zustehenden richterlichen Gewalt hervorgehe, diese ist nur für die manumissio vindicta Voraussetzung. In späterer Zeit konnte man, wie auch aus der oben angeführten Berufungsformel hervorgeht, sich beim Census durch einen Andern vertreten lassen, also absens censeri (Gell. 5, 19, 16). Dies war durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft nöthig geworden. Die Resultate des Census in den Municipien und Kolonien hatten die Magistrate derselben einzusenden (Liv. 29, 15. 37. tab. Heracl. cap. 11); den Bestand der Heere aufserhalb Italiens liefsen die Censoren durch besondere Kommissäre aufnehmen (Liv. 29, 37). — Nach Erledigung der Tribusregister wurden ohne Zweifel die Register der orbi et viduae (§. 59) vorgenommen, statt deren die tutores erschienen, und dann die der auch aufserhalb der Tribus stehenden aerarii, die sogenannten tabulae Caeritum (§. 59. 62).

Nach dem bei dieser Revision gewonnenen Material konnten die Censoren bestimmen, ob die Einzelnen an der Stelle bleiben konnten, welche die bisher gültigen Register ihnen anwiesen. Hatte ein Bürger z. B. sein ländliches Grundeigenthum eingebüfst, so mufste er aus der tribus rustica gestrichen und in eine tribus urbana eingeschrieben werden; war dagegen ein libertinus mit grofsem Grundeigenthum ansässig geworden, so konnte er in eine tribus rustica eingeschrieben werden (§. 63); waren die männlichen orbi puberes geworden, so wurden sie in die Tribus eingeschrieben u. s. w. Ferner ergab sich nun eine neue descriptio classium et centuriarum, da die patres familias mit ihren Söhnen veränderten Vermögens wegen möglicherweise in eine andere Klasse gesetzt werden mufsten, und da auf jeden Fall wegen der Einzelnen vorgerückten Alters die Zusammensetzung der centuriae seniorum et juniorum eine theilweise andere ward.

Hätten die Censoren nur die faktischen Personal- und Vermögensänderungen berücksichtigt, so hätten nach Beendigung der Schatzung die neuen Register (tabulae censoriae), d. i. die

Register der Tribus, der orbi et viduae, der aerarii, der Klassen und Centurien, welche letzteren in tabulae seniorum und juniorum zerfielen, ausgefertigt, im Archiv der Censoren, das im atrium libertatis (Liv. 43, 16. 45, 15), später in der aedes Nympharum (Cic. Mil. 27, 73) war, deponirt und reinschriftlich ins Aerarium (Liv. 29, 37) zu weiterem Gebrauche abgeliefert werden können. Da sich aber aus dem Rechte der Vermögensschatzung das regimen morum entwickelt hatte, so konnten die Listen endgültig nicht eher festgestellt werden, als die andern Gelegenheiten vorüber waren, bei denen die Censoren dieses ihr sittenrichterliches Amt übten. Gelegenheit dazu gab nämlich aufser dem Census selbst die recognitio equitum (Liv. 39, 44 und §. 92), die nur uneigentlich census equitum (Liv. 29, 37. 44, 16. Gell. 4, 20, 11) genannt wird, was zu der irrthümlichen, aus innern und äufsern Gründen unhaltbaren, Meinung Veranlassung gegeben hat, als ob die Ritter beim allgemeinen Census nicht mit censirt wären, und die den Censoren durch die lex Ovinia übertragene lectio senatus. Die *lectio senatus* zwar fand, unabhängig vom Census wie sie war, ganz unabhängig von demselben statt, gewöhnlich im Anfange der Censur (Liv. 43, 15. 16), so dafs sie die Aufstellung der Listen nicht verzögert haben kann. Die *recognitio equitum* war aber mit dem Census verbunden, und da sie nach dem allgemeinen Census statt fand (Liv. 29, 37. 44, 16; vgl. oben S. 352), so mufste sie erst vorübergegangen sein, ehe die Listen endgültig festgestellt sein konnten (Liv. 44, 16; vgl. 43, 16 über den Anfang, 45, 15 über den Schlufs derselben Censur).

Das *regimen morum*, dessen Ausübung wohl als *censuram agere* (Liv. ep. 98. Ovid. Fast. 6, 647) von censum agere unterschieden wird, obwohl der Hauptbestandtheil desselben mit dem censum agere eng verknüpft war, hatte sich dadurch aus der Vermögensschatzung entwickeln können, dafs mit der Einbufse des Grundeigenthums und der dadurch nothwendigen Versetzung in eine tribus urbana und mit der wegen infamia nothwendigen Versetzung unter die Aerarier (vgl. Cic. Cluent. 42, 119) an und für sich schon eine Makel verbunden war. Es entstand in Wirklichkeit dadurch, dafs die Censoren, welche in der Aufstellung der Bürgerlisten kraft ihrer censoria potestas völlig souverän, unverantwortlich und nur durch den Eid in ihrem Gewissen gebunden waren (Zon. 7, 19), Bürger wegen sittlich tadelnswerther Handlungen so behandelten, als ob ein rechtlicher Grund zu ihrer bürgerlichen Degradation vorhanden wäre. Sie wendeten dazu bei der Vermögensschatzung selbst, ohne Unterschied zwischen gewöhnlichen

Bürgern einerseits, Rittern und Senatoren andererseits (Liv. 39, 44), zwei Mittel an: erstens das *tribu movere,* d. i. die Versetzung aus einer tribus rustica in eine tribus urbana, worin zugleich eine Verschlechterung des suffragium liegt (§. 63); zweitens das *aerarium facere* oder *in tabulas Caeritum referre,* was zugleich eine völlige Entziehung des Stimmrechts einschliefst und, obwohl es ein tribubus omnibus movere ist, auch in ungenauerem Ausdruck unter tribu movere verstanden sein kann (vgl. §. 62. 63). Das Versetzen aus einer höheren in eine geringere Klasse benutzten sie dagegen nicht als Degradationsmittel, obwohl das Aufsteigen in eine höhere Klasse als ein Wachsen angesehen ward (Paul. s. v. crevi p. 53), weil, wenn Jemand überhaupt in den Klassen sein sollte, er seine classis pro portione census angewiesen erhalten mufste. Der Akt einer solchen censorischen Degradation hiefs, wenn er nicht als nothwendige Folge des veränderten Vermögensstandes oder der thatsächlichen infamia eintrat, weil er auf der Kenntnifsnahme der Censoren beruhte und in einer Anmerkung zum Namen des Bürgers in den Listen seinen Ausdruck fand: *notio, notatio, animadversio* (Cic. pro Sest. 25. de prov. cons. 19. in Pis. 5. de off. 3, 32. pro Cluent. 46. de rep. 4, 10), nur uneigentlich judicium (Cic. Cluent. 42). Dadurch bekamen jene Wörter den Sinn von Rüge. Die Folge war *ignominia* (Cic. de rep. 4, 6) oder *minutio existimationis* (§. 39); diese dauerte aber rechtlich nur bis zur nächsten Censur (Ps. Ascon. p. 103 Or.), wie denn z. B. Aemilius Mamercus, trotzdem dafs er unter die Aerarier versetzt war, nach der nächsten Censur wiederum zum Dictator ernannt werden konnte (Liv. 4, 31; vgl. Cic. Cluent. 42. 43). Diese ignominia ist, obwohl sie mit rechtlichem und materiellem Nachtheil (Verschlechterung, eventuell Entziehung des jus suffragii, Entziehung des jus honorum, willkürlicher Besteuerung des Vermögens) verbunden war, ebenso wenig eine Strafe im criminalrechtlichen Sinne des Wortes, wie das sittenrichterliche Urtheil der Censoren ein judicium oder eine res judicata im Sinne der Jurisdiktion ist. Gerichtliche Verhandlungen vor den Censoren, zu denen dieselben ohnehin kein Recht hatten, waren durchaus nicht nöthig, um die censorische Rüge herbeizuführen; es genügte den Censoren die Notorietät der Handlungen und Thatsachen (Cic. Cluent. 45); und wenn bisweilen gerichtsähnliche Verhandlungen vor den Censoren erwähnt werden (Gell. 4, 20. Liv. 24, 18. Vell. 2, 10. Cic. or. 70. Plut. C. Gr. 2), so hatten diese eben nur den Zweck, die Notorietät festzustellen. Auch war es natürlich Dritten unverwehrt, tadelnswerthe Handlungen zur Kenntnifs der

Censoren zu bringen (Liv. 39, 42. Val. Max. 4, 1, 10. Ascon. p. 9), wodurch indessen nur der Schein eines Anklageverfahrens entsteht. Die Censoren waren in Bezug auf das Aussprechen ihrer Rügen durchaus unbeschränkt und keineswegs wie die richtenden Magistrate an das positive Recht gebunden. Eine Garantie gegen Mifsbrauch dieser nach modernen Begriffen unerhörten Macht über die bürgerliche Achtung aller Mitglieder des Staats lag aufser in dem Eide in der Verpflichtung, die notatio durch Angabe des Grundes in der *subscriptio censoria* zu motiviren (Cic. Cluent. 42—48. Ascon. p. 84 Or. Gell. 4, 20, 6), und in der wegen der collegialischen par potestas nothwendigen Uebereinstimmung beider Censoren (Cic. Cluent. 43. Liv. 42, 10. 45, 15). Denn wenn auch das allein stehende Urtheil des einen Censors ein gewisses moralisches Gewicht hatte (Liv. 29, 37), so hatte es doch keine rechtlichen Folgen, und wen z. B. blofs ein Censor zum Aerarier machen wollte, der ward es in Folge der intercessio des andern nicht. Das übereinstimmende Urtheil beider konnte aber nicht mehr in Frage gestellt werden, weder durch eine Appellation an das Volk, zu der kein rechtlicher Grund vorhanden war, weil kein Akt des richterlichen imperium vorlag, noch sonst auf irgend eine Weise. Erst die nächstfolgenden Censoren konnten die Rüge aufheben aber auch fortbestehen lassen (Cic. Cluent. 43).

Die Handlungen aufzuzählen, wegen welcher eine censorische Note verhängt werden konnte — man gebrauchte für solche Handlungen auch den Ausdruck *opus censorium* (Gell. 4, 12. 14, 7, 8) —, ist bei der principiellen Unbeschränktheit des Begriffes der vom Censor zu rügenden Handlungen unthunlich. Gewifs ist, dafs der Kreis dieser Handlungen sich mit zunehmender Sittenlosigkeit erweiterte. Ursprünglich waren es wohl nur Handlungen gewesen, die die Grundlage des Staates, den Bestand der Familien, direkt oder indirekt gefährdeten, wie Vernachlässigung der res familiaris, insbesondere des Ackerbaus, Ehelosigkeit, Ehescheidungen, Mifsbrauch der patria und dominica potestas, Vernachlässigung der Familiensacra, Luxus. Wenn die Censoren dieses rügten, so hatten sie sich aber zugleich schon auf den Standpunkt der Erhaltung des Nationalwohlstandes gestellt, den im Auge zu behalten sie durch ihre ganze amtliche Thätigkeit angewiesen waren; und von diesem Standpunkte aus rügten sie eben Alles, was dem Nationalwohlstande und der guten alten nationalen Sitte, durch die Rom grofs geworden war, zu widersprechen schien (Gell. 15, 11). Sie sind daher die personificirte Mahnung zum Bewahren der nationalen Moral (Scipio Africanus minor hielt

als Censor eine Rede, in der er populum ad majorum mores ermahnte, Gell. 4, 20. 5, 19), zugleich aber auch eine freie Gewalt, welche die Lücken des Rechtssystems ebenso gut zu ergänzen bestimmt war, wie es ursprünglich die nationale Sitte von selbst gethan hatte. Denn ihr regimen morum disciplinaeque Romanae erstreckte sich z. B. auch auf Magistrate, die rechtlich unverantwortlich und unanklagbar waren, und, wenn auch nicht ausschliefslich, so doch vorzugsweise auf solche Handlungen, die gesetzlich nicht verhindert werden konnten. Die sittenrichterliche Thätigkeit entfernte sich von ihrer ursprünglichen Bedeutung am Weitesten in allgemeinen prohibitiven Mafsregeln, welche die Censoren in Edikten anordneten, wie deren z. B. gegen die Rhetorschulen (Suet. de clar. rhet. 1. Gell. 15, 11), gegen Theater und Luxus vorkamen. Solche Anordnungen werden wohl *leges censoriae* genannt; sie sind aber nicht etwa in Volksversammlungen genehmigte Gesetze, wie die leges consulares und tribuniciae; sie hatten auch durchaus keine Gesetzeskraft; aber wenn Censoren erklärt hatten, dafs ihnen dieses oder jenes nicht gefalle (*non placere*), so hatte das trotzdem Gewicht, weil die nächsten Censoren das Nichtbeachten solcher censorischer Verbote als ein opus censorium ansehen konnten. Ihren Luxusverboten aber konnten sie in älterer Zeit auch durch Verrechnung der verbotenen Luxusartikel nach einer erhöhten formula für das Tributum thatsächlichen Nachdruck verschaffen. Dagegen ist das regimen morum seiner ursprünglichen Bedeutung darin stets treu geblieben, dafs es sich nie unmittelbar um die Frauen bekümmert hat; denn nur mit den patres familias hatten die Censoren zu thun; diese hatten in ihrer Eigenschaft als Väter, Männer, Tutoren die Aufsicht über die Sitten der Weiber selbst zu führen (Cic. de rep. 4, 6. Gell. 10, 23, 4. Dion. 2, 25).

Eine höhere Bedeutung hatte das sittenrichterliche Amt der Censoren für die höheren Schichten der Bürger, für die Ritter und Senatoren. Einerseits konnten an das Verhalten dieser noch besondere und höhere Anforderungen vom Standpunkte der nationalen Moral gestellt werden; andererseits gab eben ihre höhere Stellung die Möglichkeit zu besonderen Arten der censorischen Rüge (Ps. Asc. p. 103 Or.), die sich nur auf diese Stände bezogen, übrigens aber entweder allein oder in Verbindung mit dem tribu movere oder aerarium facere (Val. Max. 2, 9, 7. Gell. 4, 20, 11. Liv. 24, 18. 42, 10. 44, 16) verhängt werden konnten.

Die schon als ein Bestandtheil des Census erwähnte *recognitio equitum* (*recognoscere* oder *recensere equites*, Liv. 38, 28.

39, 44. 43, 16), die nicht mit der jährlichen solennen transvectio equitum (§. 92) zu verwechseln ist, bestand in einer Parade der Ritter vor den Censoren, die dabei nochmals Gelegenheit hatten, sich selbst zu überzeugen, ob die nicht etwa schon beim allgemeinen Census degradirten Ritter würdig wären in den equitum centuriis zu verbleiben. Die Censoren safsen dabei auf dem Forum (Dio 55, 31) und liefsen die Ritter durch den praeco tributim vor ihr Tribunal citiren (Liv. 29, 37. Val. Max. 4, 1, 10), worauf jeder Ritter einzeln, sein Pferd, den equus publicus, an der Hand führend (Non p. 61 G.), von der Velia her die Sacra via hinab schreitend, vor den Censoren erschien (Plut. Pomp. 22). Diejenigen, die ihre Dienstpflicht erfüllt hatten, erhielten bei dieser Gelegenheit ihren Abschied, nachdem sie ihre Feldzüge aufgezählt hatten, und wurden in den älteren Zeiten (§. 60. 65) und auch wiederum in der Zeit der fünften Periode (Cic. de rep. 4, 2) aus den Listen der centuriae equitum gestrichen, natürlich ohne ignominia, während sie in der Zeit von Camillus bis auf die Gracchen auch nach vollendeter Dienstpflicht, selbst als Senatoren, darin blieben. Wen die Censoren in den equitum centuriis belassen wollten, dem riefen sie zu *traduc equum* (Cic. Cluent. 48. Val. Max. 4, 1, 10), wen sie als unwürdig bereits früher erkannt hatten oder jetzt erst erkannten, dem sagten sie *vende equum* (Liv. 29, 37. 45, 15. Val. Max. 2, 9, 6). Mit dieser specifisch ritterlichen nota censoria, die auch durch *adimere equum* bezeichnet wird (Cic. de or. 2, 71. Liv. 24, 18. 27, 11. 34, 44. 39, 44. 41, 27. 42, 10. 43, 16. 44, 16), war vielleicht die Verpflichtung verbunden, das aes equestre dem Staate zurückzuzahlen, obwohl auch der Nichtfortbezug desselben schon empfindlich genug sein würde (aes abnegare Paul. p. 108), um den Sinn der Note darauf zu beschränken. Die in den equitum centuriis Belassenen aber erhielten wenigstens ursprünglich das aes equestre von Neuem angewiesen (§. 65). Ein Grund zu dieser Note, den die Censoren erst jetzt wahrnehmen konnten, war die Vernachlässigung der Pflege des Pferdes, *impolitia* genannt (Gell. 4, 12. Paul. p. 108). Keine censorische Rüge aber bestand darin, wenn Jemand wegen körperlicher Untauglichkeit zum Reiterdienste aus den equitum centuriis ausscheiden mufste (Gell. 7, 22). Nach dieser Parade ergänzten die Censoren die vakant gewordenen Stellen aus den pedites, die ihnen beim allgemeinen Census dazu als tauglich erschienen waren. Erst jetzt also konnten die Register definitiv festgestellt werden, um deren weitere Benutzung für die Aushebung und Steuerausschreibung die Cen-

soren sich dann nicht zu bekümmern brauchten. Nur lasen sie das *album equitum* noch öffentlich vor, welcher Akt *recitatio* hiefs (Suet. Cal. 16). Der zuerst Gelesene galt in späterer Zeit als *princeps juventutis*.

Die mit dem Census nicht verbundene *lectio senatus* gab dadurch für die Censoren Veranlassung zur Ausübung ihrer sittenrichterlichen Thätigkeit, dafs sie durch die lex Ovinia das Recht und die Pflicht erhalten hatten, ex omni ordine optimum quemque in den Senat zu wählen unter Garantie eines von ihnen zu leistenden Eides (Fest. p. 246). Sie hatten dadurch selbstverständlich das Recht, eine specifisch senatorische Rüge zu verhängen und zwar in doppelter Weise, indem sie Unwürdige, die bisher im Senate gesessen hatten, ausstofsen (*senatu movere, ejicere,* Liv. 39, 42. 40, 51. 41, 27. 42, 10. 43, 15. 45, 15. ep. 98. Ascon. p. 84), und solche, welche nach der lex Ovinia eine Anwartschaft auf Aufnahme in den Senat hatten, namentlich also gewesene Magistrate, übergehen (*praeterire,* Fest. p. 246. Liv. 27, 11. 34, 44. 38, 28) konnten. Eine Garantie, dafs die Censoren die lectio senatus zum Heile des Staates üben würden, lag aufser in dem speciell hierfür durch die lex Ovinia vorgeschriebenen Eide auch hier in der Nothwendigkeit einer motivirten *subscriptio censoria* (Liv. 39, 42. Gell. 17, 21, 29. Ascon. p. 84) und der Uebereinstimmung beider Censoren (Cic. Cluent. 43, 122. Liv. 40, 51. App. b. civ. 1, 28). Wen der eine Censor ausstofsen, der andere im Senate belassen (*retinere*) wollte, der blieb darin. Die Censoren bestimmten bei der lectio senatus auch den *princeps senatus* (Liv. 27, 11), den sie an die Spitze des *album senatus* stellten. War dieses fertig, so nahm derjenige von ihnen, den das Loos getroffen hatte (Liv. 27, 11), die *recitatio* ex rostris vor (Liv. 29, 37; vgl. 23, 23).

Den feierlichen Schlufsakt des Census bildete das *lustrum,* eine allgemeine Entsühnung des neu konstituirten populus (§. 58). Dafs dasselbe vor der equitum recognitio habe statt finden können, darf aus einem Berichte des Livius (29, 37), der auch sonst chronologisch verwirrte Berichte von Censuren giebt (z. B. 43, 15. 44, 16. 45, 15), nicht geschlossen werden. Der Censor, welcher durch das Loos bestimmt war, das Lustrum abzuhalten (*lustrum condere*), kündigte den Tag desselben im Voraus an. Nachträglich einen früheren Tag anzusetzen (*prodictam diem referri*) galt für religiös bedenklich (Fest. p. 289). Das Recht für den Zweck des Lustrums den exercitus der comitia centuriata zu berufen besafsen die Censoren durch ihre censoria potestas

(Varr. l. l. 6, 93). Das Lustrum, bei dem natürlich auch der andere Censor zugegen war, fand in den Zeiten der Republik mit denselben Formalitäten statt, mit denen es von Servius Tullius eingerichtet war. Nur das Gebet um die salus publica änderte Scipio Africanus minor dahin, dafs er nicht mehr die Götter bat: ut populi Romani res meliores amplioresque facerent, sondern: ut eas perpetuo incolumes servarent (Val. Max. 4, 1, 10). Das geschah zu einer Zeit, als die Ausdehnung des Staats allerdings schon angefangen hatte der Gesundheit desselben zu schaden. Bisweilen ist das Lustrum aus religiösen Bedenklichkeiten, besonders in Folge des Todes des einen Censors, unterblieben, sowohl vor (Liv. 3, 22) als nach Einsetzung der Censur (Liv. 24, 43). Es ist wahrscheinlich, dafs in einem solchen Falle der ganze Census als ungültig angesehen ward. Wenigstens sollen dann, wenn der Censor unmittelbar vor dem Lustrum einen Leichnam erblickte, dadurch die ganzen Anordnungen der Censoren ungültig geworden sein (Dio C. 54, 28). In solchen Fällen sowie auch dann, wenn der Zeitverhältnisse wegen kein Census statt finden konnte, blieb die durch das frühere Lustrum sanktionirte Ordnung in Kraft.

Was endlich die von den Consuln und dem Senate den Censoren thatsächlich überlassenen Administrationsgeschäfte betrifft, so hatten sie bei der Aufstellung des Staatshaushaltes, wie eben durch den Census auch, zunächst nur vorbereitende Schritte zu thun, während die Ausführung ihrer Anordnungen, die Einkassirung und Auszahlung, anderen Magistraten, namentlich den Quästoren oblag.

Bei der Aufstellung des Einnahmebudgets beschränkte sich ihre Thätigkeit ganz auf diese vorbereitenden Mafsregeln. Es war nämlich für die Erhebung der Einkünfte des Staates mit Ausnahme der direkten Steuern der Bürger und Provincialen, also für die Erhebung der *vectigalia* (Liv. 4, 8) im weitesten Sinne des Worts (Fest. p. 371), d. i. der Hafenzölle (*portoria* Liv. 2, 9. 32, 7. 40, 51. Cic. ad Att. 2, 16) in und aufserhalb Italiens, anderer Zölle (gleichfalls portoria genannt) aufserhalb Italiens, der Salzsteuer (Liv. 29, 37), der *vicesima manumissionum* (Liv. 7, 16), ferner der Einkünfte von dem ertragsfähigen Staatseigenthum, das nach altem Sprachgebrauch *pascua* (Plin. n. h. 18, 3, 11) genannt ward, nämlich der *scriptura* vom Weidelande, der *vectigalia* vom ager publicus, von Seen, Bergwerken u. s. w., der *decumae* von demjenigen Provincialboden, der dieser Steuer unterworfen war, schon früh das System der Verpachtung aufge-

kommen. Die Thätigkeit der Censoren bestand demnach nur darin, dafs sie durch ein Edikt die meist feststehenden Pachtbedingungen, wiederum *leges censoriae* genannt, kundgaben und die pachtlustigen Kapitalisten und Gesellschaften *(societates)* von Kapitalisten, die eben von der Pachtung der publica vectigalia *publicani* hiefsen, zur Pachtung einluden; und dafs sie sodann die Verpachtung an die Meistbietenden (summis pretiis) auf fünf Jahre (Varr. l. l. 6, 11. Cic. ad Att. 6, 2, 5), und zwar nicht von dem schwankenden Antrittstermine der Censur, sondern ex Calendis Martiis gerechnet (vgl. Macrob. Sat. 1, 12), auf dem Forum (Cic. de leg. agr. 1, 3. 2, 21) vornahmen (Pol. 6, 17). Diese Verpachtung, für welche *vectigalia fruenda locare* oder *vendere* der technische Ausdruck ist (Liv. 39, 44. Fest. p. 376), fand sicher vor dem Lustrum (Liv. 43, 16), wahrscheinlich gleich im Anfange der Censur während der Vorbereitungen zum Census statt. Sie begann des günstigen Omens wegen mit der Verpachtung der Einkünfte aus dem lacus Lucrinus, weil der Namen desselben an lucrum, Gewinn, erinnerte (Paul. p. 121). Wie die Censoren in dieser Beziehung überhaupt nur ausführende Organe des Senats sind, der ihre Verpachtungen rückgängig machen *(inducere)* und neue anordnen kann (Pol. 6, 17. Liv. 39, 44. 43, 16. Cic. ad Att. 1, 17, 9), so konnten sie natürlich auch nur mit Bewilligung des Senats neue indirekte Steuern anordnen (Liv. 29, 37. 32, 7. 40, 54), was begreiflicherweise für Italien weniger häufig als für die Provinzen geschah.

Auch bei der Aufstellung des Ausgabebudgets beschränkte sich die Thätigkeit der Censoren rücksichtlich einiger Posten ganz auf die entsprechenden vorbereitenden Mafsregeln. Für die regelmäfsigen Staatsausgaben mit Ausnahme des Soldes, des aes equestre und hordearium, und für die meisten aufsergewöhnlichen Ausgaben war gleichfalls, und zwar schon früh (vgl. Liv. 23, 48. 24, 18), das Verpachtungssystem aufgekommen. Die Censoren verpachteten die von Staatswegen zu bezahlenden Lieferungen und Arbeiten gleichfalls im Anfange der Censur (Plut. qu. r. 98) in derselben Weise wie die Staatseinkünfte (Pol. 6, 17), natürlich aber an die Mindestfordernden (infimis pretiis); diese Verpachtung hiefs zum Unterschiede von der andern *locare ultrotributa* (Varr. l. l. 6, 11. Liv. 39, 44. 43, 16) oder *opera locare.* Der Anfang wurde dabei ominis causa mit der Verpachtung der Fütterung der um das Staatswohl verdienten Capitolinischen Gänse und der Bemalung der Capitolinischen Jupiterstatue gemacht (Plut. l. c. Plin. n. h. 10, 26. Cic. Rosc. Am. 20). Die Gelder

dafür bewilligte der Senat (Pol. 6, 13), dessen ausführende Organe die Censoren auch in dieser Beziehung waren (Pol. 6, 13. 17. Liv. 39, 44. 41, 27). Dafs sie es aber nur in Stellvertretung der Consuln waren, geht daraus hervor, dafs die Consuln als an sich dazu berechtigt erscheinen (Liv. 34, 53. 40, 34. Cic. Verr. 1, 50, 130), dafs bei unvorhergesehenen Lieferungen die Verpachtung durch den Prätor als Stellvertreter der Consuln vorgenommen wird (Liv. 23, 48), und dafs auch aufserordentliche Kommissionen damit beauftragt werden können (Liv. 22, 33). Die Ueberwachung der kontraktlichen Ausführung der verdungenen Lieferungen und Arbeiten lag gleichfalls eigentlich den jährlichen Magistraten, den Consuln, Prätoren, oder den von diesen beauftragten magistratus minores, namentlich den Aedilen, ob, welche letzteren sich zu der vorbereitenden Thätigkeit der Censoren in dieser Beziehung ebenso ergänzend verhalten, wie die Quästoren in Bezug auf das Rechnungswesen. So ist es z. B. ohne Zweifel mit der Fütterung der Capitolinischen Gänse, den Lieferungen von equi curules für die ludi circenses (Liv. 24, 18), der Verpflichtung das classicum genannte Signal bei Volksversammlungen zu geben (Varr. l. l. 6, 92), gehalten worden.

Dagegen lag es nahe bei einem Theile der wichtigsten Ausgabeposten den Censoren nicht blofs die Verdingung der Arbeiten, sondern auch die Beaufsichtigung derselben zu übertragen. Dies war ohne Zweifel schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität geschehen, so dafs die Censoren more majorum (Liv. 42, 3) diese Oberaufsicht behielten, als in den Aedilen eine besondere Magistratur für polizeiähnliche Administration geschaffen war. Dabei erklärt es sich denn auch auf ganz natürliche Weise, dafs die administrativen und polizeilichen Befugnisse der Censoren und Aedilen nicht streng geschieden sind, die Aedilen vielmehr in einigen Fällen neben den Censoren die Pflicht der polizeilichen Beaufsichtigung haben und bisweilen die sonst den Censoren zustehenden Geschäfte als deren Stellvertreter übernehmen (Frontin. aq. 95. 96. Ps. Ascon. p. 194). Die Arbeiten aber, welche die Censoren überwachten und leiteten (Pol. 6, 17), waren insbesondere die baulichen Reparaturen der Tempel und öffentlichen Gebäude, die Instandhaltung, beziehungsweise Verschönerung des Circus (Liv. 41, 27), der Cloaken (Liv. 39, 44. Dion. 3, 67), Wasserleitungen (Frontin. 95), Mauern (Liv. 6, 32), Strafsen (Liv. 29, 37. 41, 27) und öffentlichen Plätze (loca publica); die Neubauten von Tempeln, Basiliken, Theatern, Porticus, Fora, Mauern, Häfen, Brücken; die Anlage von Landwegen (Liv. 9,

43. 39, 44), namentlich aber von Heerstrafsen (via Appia Liv. 9, 29. Diod. 20, 36) und Wasserleitungen (Liv. 9, 29. 40, 51. Frontin. 5). Anfangs beschränkte sich diese Thätigkeit auf Rom, später erstreckte sie sich auch auf die Italischen Landstädte (Liv. 41, 29). Die Gelder, welche der Senat den Censoren aus den von ihnen selbst veranlagten Staatseinkünften bewilligte, und zwar nicht detaillirt sondern in Bausch und Bogen, waren oft sehr bedeutend, z. B. vectigal annuum oder dimidium ex vectigalibus ejus anni (Liv. 40, 46. 44, 16). Ueber die Verwendung im Einzelnen disponirten die Censoren selbständig, und zwar so, dafs sie den Fond theils gemeinschaftlich verwendeten, theils unter sich für die von jedem allein zu beaufsichtigenden Bauten theilten (Liv. 40, 51. 44, 16). Auf diese Seite ihrer Thätigkeit, die sie als Bauherren des Senats erscheinen läfst, bezieht es sich, wenn das *sarta tecta exigere* (stehender Ausdruck für Reparaturen: Liv. 29, 37. 42, 3. 45, 15. Cic. Verr. 1, 50, 130), *aedes sacras tueri* (Liv. 24, 18), *loca tueri* (Liv. 42, 3) als ein Theil ihrer Amtsthätigkeit bezeichnet wird. Darauf bezieht sich auch das von Livius (4, 8) ihnen zugeschriebene *jus publicorum privatorumque locorum.* Denn auch über loca privata mufsten sie, ähnlich wie die Augurn (S. 254), amtlich disponiren können, dann nämlich, wenn Private durch Bauten oder auf sonst eine Weise das Recht eines öffentlichen Gebäudes verletzt hatten (Liv. 39, 44. 40, 51. 43, 16). Möglich wäre es auch bei dem jus privatorum locorum an Expropriationen zu denken, die auf jeden Fall bei der Anlage von Heerstrafsen und Wasserleitungen nicht zu vermeiden waren. Mit dieser Aufsicht über Reparaturen, Bauten und loca publica verbanden sich vorkommenden Falls, wenn die Natur der Sache dazu Veranlassung gab, Mafsregeln von eigentlich polizeilicher Bedeutung, wie z. B. in Betreff der Benutzung der Wasserleitungen (Frontin. aq. 95. Liv. 39, 44); ja sogar solche, die sich mit dem regimen morum wiederum berührten, wie z. B. die Reinigung des Forums von allen Statuen, die nicht auf Grund eines Volksbeschlusses gesetzt waren (Plin. n. h. 34, 6, 14). Den Schlufs der Thätigkeit der Censoren im Bauwesen bildete die Uebernahme und Approbation der kontraktlich abgelieferten Arbeit im Namen und für Rechnung des Staates, was *probare* (Liv. 4, 22) oder *in acceptum referre* (Cic. Verr. 1, 57) hiefs. Eben die Langwierigkeit dieser Arbeiten führte zu der oben erwähnten Ausdehnung der Amtszeit *ad sarta tecta exigenda et opera probanda* (Liv. 45, 15). Wenn die Censoren diese Bewilligung nicht erhielten, so beauftragte der Senat andere Magistrate, namentlich

eben die Aedilen mit der probatio (Frontin. 96). Alle schriftlichen Dokumente über sämmtliche Verpachtungen und über diese Probationen gehörten, wie die Censusregister, zu den *tabulae censoriae* (Cic. de leg. agr. 1, 2. Plin. n. h. 18, 3. Gell. 2, 10) und wurden sowohl im Archiv der Censoren als auch im Aerarium deponirt.

Im letzten Jahrhundert der Republik war die Censur als das personificirte Gewissen der gemäfsigten Demokratie sowohl den Oligarchen als den Ochlokraten verhafst. Vom Standpunkte jener hob Sulla das Amt auf (schol. Gron. p. 384 Or.), das ohnehin für die Zwecke des Census entbehrlich war, und dessen übrige Geschäfte von andern Magistraten übernommen werden konnten (Cic. Verr. 1, 50). Als Sullas Staatseinrichtungen wieder beseitigt wurden, ward auch die Censur in der alten Weise, nicht aber mit fünfjähriger Amtsdauer (Zon. 7, 19. Cic. de leg. 3, 3, 7) wiederhergestellt (vgl. Cic. de leg. 3, 20, 47). Vom Standpunkte der Ochlokraten beschränkte Clodius sodann 696 u. c. die sittenrichterliche Gewalt der Censoren dadurch, dafs er gegen den Geist des regimen morum dasselbe an die Bedingung eines gerichtlichen Verfahrens knüpfte durch das Gesetz: ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset (Ascon. p. 9. Dio 38, 13. Cic. Pis. 4, 9. Sest. 25. de prov. cons. 19. schol. Bob. p. 300 Or.). Dieses Gesetz hob sechs Jahr darauf (702 u. c.) Metellus Scipio wieder auf (Dio 40, 57), ohne den Censoren den Muth, der jetzt zur Ausübung des Sittenregiments gehört hätte, verleihen zu können. Während der Bürgerkriege, in denen die Republik unterging, unterblieb der Census. Zuletzt veranstaltete Augustus 732 u. c. die Wahl zweier Censoren, des Paulus Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus (Dio 54, 2. Suet. Aug. 37. Claud. 16). Inzwischen war der Census, das Hauptgeschäft der Censoren, schon lange nicht mehr von der Bedeutung, die er im Sinne des Servius Tullius hatte haben sollen; der Kriegsdienst hatte sich schon früh theilweise, gänzlich aber seit Marius von den Klassen gelöst; das Servianische Tributum war seit 587 u. c. nicht mehr eingefordert; die comitia centuriata waren seit der Ertheilung des Bürgerrechts an alle Italiker sinnlos und jetzt überflüssig. So erlosch die Censur sehr bald. Was man in der Kaiserzeit Census nannte, hatte eine ganz andere Bedeutung; das Recht dazu besafs der Kaiser, der auch die übrigen Funktionen der Censoren als ständige Attribute seiner Macht erbte, insbesondere auch die *praefectura morum* (Suet.

Caes. 76. Aug. 27). Das Bauwesen übertrugen die Kaiser besonderen Kommissionen; die praefectura morum übten sie entweder selbst, oder ernannten auch dafür Kommissionen (Suet. Aug. 37). Den Titel von Censoren führten sie nur, wenn sie censorische Geschäfte übten, so z. B. Claudius und Vespasianus (Suet. Claud. 16. Vesp. 8). Domitianus nannte sich sogar *censor perpetuus* (Dio 53, 18) und machte in Verbindung damit die purpurne Censorentracht zur Kaisertracht. Der Letzte, der ganz ausnahmsweise, ohne Kaiser zu sein, den Titel Censor führte, war im dritten Jahrhunderte n. Chr. Valerianus (Treb. Val. 1. 2).

85. *Das Tribunat.*

Im Princip verschieden von dem Consulat, der Dictatur, der Prätur und der Censur, welche Aemter die direkten Erben der regia potestas und des regium imperium sind, ist das Tribunat*). Eingesetzt bei der ersten secessio plebis durch die lex sacrata (§. 69) sollte es seiner ursprünglichen Bestimmung gemäfs das Organ einer legalen Opposition gegen das imperium zum Schutze *(auxilium)* der Plebejer sein (§. 70). Selbstverständlich war es daher ohne imperium (Liv. 2, 56. 6, 37. Gell. 13, 12). Aber als *sacrosancta potestas* besafs es in seiner garantirten (§. 70) Unverletzlichkeit einen Schild, der, als Angriffswaffe benutzt, sich mächtiger erwies als das Schwert des imperium.

Zwar kommen trotz dieser Unverletzlichkeit mitunter Gewaltthätigkeiten gegen Tribunen vor (§. 71); es werden sogar, obwohl aus der Unverletzlichkeit auch die Unanklagbarkeit folgt, bisweilen Tribunen während ihres Amtes bestraft (Liv. ep. 47) oder angeklagt (Val. Max. 6, 5. 4; ein anderes nicht sicheres Beispiel das. 6, 1, 7; vgl. Plut. Marcell. 2). Doch das sind Ausnahmen, und zwar insofern wohl begründete, als die Bestrafung oder Anklage nicht wegen eigentlicher Amtshandlungen, sondern wegen ehrloser und grober Verstöfse gegen die Sitte (Stuprum, Un-

*) van Harencarspel, de propria rei publicae Romanae conditione in tribunorum plebis institutione observanda. Traj. 1818.
Soldan, de origine, causis et primo tribunorum plebis numero. Hanov. 1825.
Schirmer, de tribuniciae potestatis origine ejusque ad XII tabulas progressu. Toruni 1826.
Newman, on the growth of the tribunes power before the decemvirate. Classical museum 1849. Bd. 6, S. 205.
Schoenbeck, de potestate tribunicia particula. Bromberg 1852.

ehrerbietigkeit gegen den pontifex maximus) und in einem Falle wegen Schulden geschieht, wobei es die Ehre erforderte, sich der Anklage trotz des formellen Rechts dazu nicht zu entziehen. Ohnehin ist die Anklage und Bestrafung in diesen Fällen mit Erlaubnifs der übrigen Tribunen geschehen. In einen eigenthümlichen Konflikt gerieth die Unverletzlichkeit der Tribunen, als zwei Tribunen, die beim Abschlufs der sponsio in den caudinischen Pässen mitgewirkt hatten, wegen der nicht erfolgten Ratificirung der sponsio ausgeliefert werden sollten (Liv. 9, 8). Allein die Tribunen mufsten selbst einsehen, dafs, wenn sie beim Abschlufs der sponsio eventuell auf ihre Unverletzlichkeit verzichtet hatten (Cic. off. 3, 30), sie auch die Folgen davon tragen müfsten, um sich nicht eines nefas schuldig zu machen; doch dankten sie zuvor ab, um zu vermeiden, dafs sie als sacrosancti verletzt würden (Liv. 9, 10). Abgesehen von solchen Ausnahmsfällen steht die Unverletzlichkeit und Unanklagbarkeit der Tribunen während ihrer Amtszeit völlig fest; ja die Unverletzlichkeit wirkte sogar, zwar nicht rechtlich aber faktisch, darin noch über die Zeit des Amtes hinaus, dafs die Tribunen auch nach ihrer Abdankung als unanklagbar wegen ihrer Amtshandlungen galten (Liv. 5, 29), so dafs sich mit ihrer Unverletzlichkeit faktisch auch Unverantwortlichkeit verband. Eine solche Ausnahmsstellung gegenüber den nicht unverletzlichen, wohl aber verantwortlichen regelmäfsigen magistratus cum imperio lud, da gegen Mifsbrauch derselben höchstens die censorische Rüge anwendbar war (Liv. 44, 16. Val. Max. 2, 9, 5), nur zu sehr zu Ueberschreitungen ein. Als Extrem des Mifsbrauchs der sacrosancta potestas mag angeführt werden, dafs einst ein Tribun einen Patricier hatte hinrichten lassen, der ihm beim Begegnen zufällig nicht aus dem Wege gegangen war (Plut. C. Gr. 3). Wichtiger ist, dafs die Tribunen, wie die Geschichte des Tribunats zeigt, durch wohl berechnete Ueberschreitungen des ursprünglichen Zwecks ihrer Amtsgewalt dieselbe fortwährend erweitert haben, was anfangs, im Kampfe der Plebejer mit den Patriciern um politische Rechtsgleichheit, dem Staate im Ganzen zum Vortheil, später aber immer mehr zum Nachtheil gereichte, so dafs in Ciceros Zeit das Tribunat als ein Uebel, wenn auch als ein nothwendiges, angesehen wurde (de leg. 3, 8—10).

Weil die ursprünglichen Befugnisse der tribuni plebis, das *auxilium adversus consulare imperium* und das *jus agendi cum plebe* (§. 70), sich nur auf die Plebs erstreckten, so galten die Tribunen anfangs gar nicht als magistratus populi Romani (Liv.

2, 56. Zon. 7, 15. Plut. qu. r. 81), sondern als *magistratus plebis Romanae* (Liv. 2, 35. 56) oder *plebeji* (§. 79), obwohl ihr Amt in der den Consuln zu ertheilenden lex curiata de imperio erwähnt war (§. 70). Diesem Ursprunge gemäfs unterschieden sie sich selbst noch in der Zeit, als sie unbestritten als magistratus populi Romani galten, durch Einiges, was ihnen eigenthümlich blieb, von den übrigen Magistraten. So ward die Bestimmung, dafs nur Plebejer (Freigelassene natürlich ausgenommen, s. §. 63. 80) das Amt bekleiden könnten, stets aufrecht erhalten, so dafs, eine ganz vereinzelte Ausnahme abgerechnet (S. 474), Patricier nur nach förmlichem Uebertritt zur Plebs (transitio ad plebem, s. §. 54) zum Tribunate gelangen konnten (Zon. 7, 15. Dio 42, 29). Dahin gehört ferner der Mangel der Amtsinsignien (Plut. qu. r. 81); denn die Bänke, *subsellia*, auf denen sie zu sitzen pflegten (Ps. Ascon. p. 118 Or.), waren im Gegensatze zur sella curulis eben nur die gewöhnlichen Bänke, deren Jeder sich bedienen konnte; den Scheinwerth eines insigne tribunicium scheinen sie nur dadurch erhalten zu haben, dafs sie sich durch die beibehaltene Alterthümlichkeit der Form von den moderneren im gewöhnlichen Leben gebrauchten subselliis unterschieden. Auch der Termin des Amtsantritts war verschieden von dem der Consuln und der übrigen Magistrate (Plut. qu. r. 81). Er mufste es von Anfang an sein, weil die Tribunen eben ganz aufserhalb der Magistratur standen; dafs der Tag des Amtsantritts der Tribunen aber von Anfang an a. d. IV. Id. Dec. gewesen sei (Dion. 6, 89), ist defshalb unmöglich, weil die nicht ganz dreijährige Unterbrechung des Tribunats durch das Decemvirat (§. 73. 74) bei der Wiedereinsetzung desselben nothwendig eine Verschiebung des Antrittstermins herbeiführen mufste. Erst bei dieser wurde der Tag a. d. IV. Id. Dec. Antrittstermin; denn damals wurden die Tribunen noch vor den Consuln erwählt, die Consuln aber traten nach dem Decemvirate gerade Id. Dec. ihr Amt an (Dion. 11, 63. Liv. 4, 37). Nachher ist der Termin des Amtsantritts der Tribunen unverändert geblieben (Liv. 39, 52), weil die Ursachen, wegen deren der Antrittstermin des Consulats (§. 81) und mit diesem der der übrigen Aemter wechselte, für das Tribunat unwirksam waren. Auch ist nie zufällig der Antritt der Consuln mit dem der Tribunen zusammen gefallen. Ferner erklärt sich der Schutz, den die Contionen der Tribunen im Gegensatze gegen die anderer Magistrate fortwährend genossen (§. 70. 79), indem selbst die Inhaber des imperium, geschweige denn z. B. die Censoren (Liv. 43, 16), Contionen der Tribunen nicht avo-

ciren durften, aus der ursprünglichen Bedeutung des Tribunats als eines magistratus plebis und aus der ihrer Contionen als concilia plebis. Endlich gehört hierher auch diejenige Eigenthümlichkeit des Tribunats, die sich darin zeigt, dafs die Macht der Tribunen nur innerhalb der Bannmeile, soweit wie die provocatio, galt (Liv. 3, 20; nicht aber blofs innerhalb der Stadtmauern, wie es nach Dion. 8, 87. App. b. civ. 2, 31. Dio 51, 19 scheinen könnte), während die Macht der Magistrate cum imperio gerade hier beschränkt, dagegen aufserhalb der Bannmeile unbeschränkt war. Damit hängt zusammen, dafs die Tribunen, deren Haus auch während der Nacht offen sein mufste, damit ihr auxilium jederzeit angerufen werden könnte (Plut. qu. r. 81), Rom nie aufser an den feriis latinis (Dion. 8, 87) auf einen vollen Tag verlassen durften (Gell. 13, 12. 3, 2. Macr. Sat. 1, 3). Wenn gleichwohl dieses Verbot übertreten worden ist (zuerst Liv. 9, 8—10), und Tribunen aufserhalb Roms, sei es im Auftrage des Senats (Liv. 9, 36. 29, 20) oder auf eigene Hand, wirken (Dio C. 37, 43. 45, 27. 46, 49), so folgt daraus weder, dafs das Verbot abgeschafft, noch, dafs die Macht der Tribunen über die Bannmeile hinaus ausgedehnt worden sei, sondern nur, dafs Tribunen sich über das Verbot hinwegsetzen konnten ohne Strafe befürchten zu müssen — sie thaten es im Gegentheil einst, um die Schuld ihrer Entfernung auf Andere zu wälzen (Dion. 8, 87) —, und dafs die Furcht vor anderen gesetzlichen Mafsregeln der Tribunen, namentlich vor einer tribunicischen Anklage, ihnen selbst aufserhalb Roms, wo sie gar keine Amtsgewalt besafsen und streng genommen privati waren, einen moralischen Einflufs verschaffte, dem sich selbst die Feldherren cum imperio nicht wohl entziehen mochten, obwohl sie es rechtlich konnten.

Die Stellung von magistratus populi Romani haben sich die Tribunen unter dem Schutze ihrer Unverletzlichkeit durch die Deutung, die sie ihren ursprünglichen auf sakrale Weise garantirten Rechten, dem jus auxilii und jus cum plebe agendi (§. 70), zu geben wufsten, erobert. Resultate ihres fortgesetzten Kampfes mit dem imperium waren für die äufsere Organisation des Collegiums der Tribunen, dafs die Wahl der Tribunen von den comitiis centuriatis durch die lex Publilia vom J. 283 u. c. auf die comitia tributa überging (§. 70. 71), dafs im J. 297 u. c. die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn erhöht ward (§. 70. 72), dafs endlich das bisweilen im Interesse der Patricier geübte Cooptationsverfahren zur Ergänzung einer unvollständigen Wahl im J. 306 u. c. durch das plebiscitum Trebonium verboten ward

(§. 75). Von dieser Zeit an galten die Tribunen auch, faktisch wenigstens, als magistratus populi Romani. Das Resultat jenes Kampfes aber für die amtlichen Rechte der Tribunen war eine potestas, so ausgedehnt, dafs die Tribunen vorkommenden Falls mehr, als die Magistrate cum imperio und der Senat, durchsetzen, dafs sie aber auch mit Leichtigkeit die ganze Staatsmaschine ins Stocken, das Volk in eine dem Bestande des Staates gefährliche Aufregung bringen konnten.

In der Amtsgewalt der Tribunen haben wir zunächst zu unterscheiden erstens die allen Magistraten gemeinsamen Befugnisse, zweitens die specifische potestas tribunicia; womit sich dann drittens noch besondere Funktionen verbinden, zu denen sie als Vertrauensmänner des Volkes, sei es von andern Magistraten, wie z. B. von den Censoren bei Eröffnung des Census (Varr. l. l. 6, 87), von den Prätoren einst bei der nothwendig gewordenen Regelung des Geldwesens (Cic. de off. 3, 20, 80), sei es durch ein besonderes Gesetz berufen waren, wie sie z. B. in Folge der lex Atilia bei der dem Prätor zustehenden tutoris datio (Ulp. 11, 18), in Folge eines im J. 449 u. c. gegebenen Gesetzes bei der Bestellung dessen, der einen Tempel oder einen Altar einweihen sollte (Liv. 9, 46), mitwirkten.

Was zunächst die allen Magistraten gemeinsamen Befugnisse betrifft, so besafsen die Tribunen, eben weil sie anfangs nicht magistratus populi Romani waren, dieselben von vorn herein keineswegs vollständig. Sie hatten vielmehr nur das jus contionis, das in ihrem jus cum plebe agendi enthalten war, und als selbstverständliche Voraussetzung des jus cum plebe agendi das jus edicendi, schon um den Tag bekannt machen zu können, an dem sie mit der Plebs verhandeln wollten. Doch ist auch rücksichtlich dieser Rechte nicht zu übersehen, dafs ihr Werth und der Gebrauch, den die Tribunen von ihnen machten, mit dem Wachsthum der potestas tribunicia selbst ein anderer wurde, wie man leicht wahrnimmt, wenn man die tribunicischen Contionen der letzten Zeit der Republik mit den älteren und tribunicische Edikte verschiedener Zeiten (z. B. Liv. 4, 60. Cic. Verr. 2, 41. Plut. Tib. Gr. 10) mit einander vergleicht. Das Recht der multae dictio erhielten die Tribunen mit den andern Magistraten aufser den Consuln, die es von jeher hatten, durch die lex Aternia Tarpeja vom J. 300 u. c. (§. 72). Das jus auspiciorum aber bekamen sie viel später, zu einer Zeit, als sie, obwohl dieses Recht streng genommen für den Begriff eines magistratus populi Romani nothwendig ist, schon längst faktisch als solche galten. Denn dafs sie

es durch die Consuln Valerius und Horatius (305 u. c.), etwa als eine Konsequenz ihres damals erworbenen Rechtes zur Legislation in den comitiis tributis, erhalten hätten (Zon. 7, 19), ist unmöglich, weil sie es noch in der Zeit der Licinischen Rogationen und unmittelbar nachher erweislich nicht hatten (Liv. 6, 41. 7, 6). Sie selbst werden, da sie aufserhalb der sakralen Anschauungen des patricischen Staatsrechts standen, kein grofses Gewicht darauf gelegt haben, dieses Recht zu erhalten, ohne welches sie ja im Stande gewesen waren, grofse Erfolge zu erzielen. Da indefs später, zuerst im J. 461 u. c. (Liv. 10, 47), tribuni vitio creati erwähnt werden, so mufs angenommen werden, dafs vorher die Einrichtung getroffen war, auch die Tribunen unter Anstellung von Auspicien wählen zu lassen, so dafs sie, wie die andern Magistrate auch, eben durch die Wahl in den Besitz ihrer Auspicien gelangten. Die passendste Gelegenheit, bei der dieses zwischen 390 und 461 u. c. geschehen sein kann, ist die Befestigung der legislativen Kompetenz der comitia tributa durch die lex Publilia vom J. 415 u. c. Die Auspicien der Tribunen können nur modificirte auspicia urbana gewesen sein; wir haben sie uns als eine Abart der auspicia maxima zu denken, so dafs sie zwar für den ganzen Staat galten, aber nur innerhalb der tribunicischen potestas, namentlich bei den von tribunis plebis geleiteten comitiis tributis, angestellt wurden. Sie waren wie die der Censoren so eingerichtet, dafs sie die auspicia maxima der andern Magistrate nicht störten und von ihnen nicht gestört wurden; in dieser Beziehung trat aber eine das Recht der Tribunen einerseits erhöhende, andererseits schmälernde Veränderung ein, und zwar erst durch die Praxis, dann durch die leges Aelia et Fufia vom J. 598 u. c. Denn, da die Beobachtung eines Blitzes (das servare de coelo) ein absolutes Hindernifs für alle Volksversammlungen war, so wurde durch diese Gesetze die, vielleicht anfangs bestrittene, Konsequenz festgestellt, dafs die Tribunen das Recht hätten, auf Grund des servare de coelo andern Magistraten, welche Volksversammlungen hielten, zu obnuntiiren, aber auch für ihre eigenen Volksversammlungen der Obnuntiation anderer Magistrate unterworfen seien. Clodius hob 696 u. c. diese Gesetze auf (Ascon. p. 9), weil der Damm, den sie der tribunicischen Willkür entgegensetzten, ihm unangenehmer war, als das darin liegende Recht der Tribunen; doch traten sie nachher wieder in Kraft.

Die specifische *potestas tribunicia* selbst aber enthält theils positive, theils prohibitive Bestandtheile, von denen sich jene theils an das jus auxilii, theils an das jus cum plebe agendi an-

schliefsen, diese eine Erweiterung des ursprünglichen jus auxilii sind.

Unter den positiven Bestandtheilen ist zunächst das *jus prensionis*, d. i. das Recht der Verhaftung eine nothwendige Konsequenz des jus auxilii und der tribunicischen Unverletzlichkeit. Denn es konnte sich ereignen, dafs die Tribunen ihren Schutz nicht anders wirksam machen konnten, als durch Verhaftung derer, die sich ihren zum Zwecke des Schutzes getroffenen Anordnungen widersetzten. Die Patricier sahen darin freilich eine Anmafsung, wenn die Tribunen als plebejischer Magistrat das jus prensionis gegen Patricier anwendeten (Liv. 2, 56); und gewifs hatte es nicht in der Absicht der lex sacrata gelegen, dafs die Tribunen, was sie nachher gethan haben, den Consuln (Liv. 2, 56. 4, 26. ep. 55. Dion. 9, 48. 10, 34. Cic. leg. agr. 2, 37. Plut. Mar. 4), Consulartribunen (Liv. 5, 9), Censoren (Liv. 9, 34) mit Verhaftung drohen (*in vincula duci jubere*) und sie dadurch *in ordinem cogere* können sollten. Aber, so empörend es sein mochte, wenn die Tribunen ihre Drohung wirklich ausführten, was einige Male gegen Consuln geschehen ist (Liv. ep. 48. Cic. de leg. 3, 9. in Vat. 9. ad Att. 2, 1, 8. Val. Max. 9, 5, 2. Dio C. 37, 50), so liefs sich doch eben den Tribunen gegenüber ihrer Unverletzlichkeit wegen eine feste Gränze nicht ziehen. Daher war es auch nur ein Streit um Worte, wenn man später den Tribunen die prensio zwar zugestand, die vocatio aber, d. i. das Recht der Vorladung, defshalb absprach, weil sie weder imperium noch lictores hätten (Gell. 13, 12, 4. 6). Denn die Tribunen erlangten ohne formelles Recht zur vocatio doch dasselbe, was die magistratus cum imperio durch die vocatio erlangten; sie übten bei ihren Anklagen vor dem Volke die vocatio ohnehin thatsächlich, ohne dafs es Jemandem einfiel die Rechtsfrage spitzfindig zu erörtern. Zur Ausführung der prensio aber bedienten sich die tribuni plebis sowohl der aediles plebeji als auch ihrer eigenen viatores (Liv. 2, 56. 3, 56. Dion. 10, 34. Cic. in Vat. 9).

Sodann gehört zu den positiven Bestandtheilen das *jus cum plebe agendi* in seiner Erweiterung selbst; es war aber dergestalt erweitert, dafs es faktisch fast so gut wie das jus cum populo agendi war. Streng genommen hatten die Tribunen allerdings das jus cum populo agendi nicht (Cic. de leg. 3, 4), insofern sie, weil ohne imperium, kein Recht hatten, die comitia centuriata zu berufen, und natürlich als magistratus plebeji auch nicht die patricischen comitia curiata berufen konnten. Aber dafür hatten sie ein ausgedehnteres Recht auf die Berufung der comitia tributa, als

die Magistrate cum imperio, und dieses war um so bedeutsamer, je wichtiger die Rolle wurde, welche gerade die comitia tributa in der Legislation und der Verwaltung spielten. Das jus cum plebe agendi der Tribunen enthielt auf der Höhe seiner Entwickelung erstens das Recht der Tribunen, in comitiis tributis die Wahl ihrer Nachfolger und der aediles plebeji zu leiten, welches Recht die Tribunen durch die lex Publilia vom J. 283 u. c. erworben hatten (§. 71), und welches sie bis ans Ende der Republik behielten (trotz App. b. civ. 1, 28, der, mit sich selbst im Widerspruch, irrthümlich einen Prätor bei der Wahl der Tribunen präsidiren läfst). Die comitia tribunicia fanden anfangs unmittelbar vor dem Antritt der neuen Tribunen, in den späteren Zeiten schon im Sommer statt (App. b. civ. 1, 14. Cic. ad Att. 1, 1. in Verr. act. 1, 10). Wer von den zehn Tribunen dabei präsidiren sollte, darüber entschied das Loos (Liv. 3, 64. App. l. c.). Das jus cum plebe agendi enthielt zweitens das Recht der Tribunen zur Legislation in den comitiis tributis, das, anfangs usurpirt (§. 70. 71), durch die lex Valeria Horatia vom J. 305 u. c. (§. 75) für Sachen, die in die feststehende Kompetenz der comitia centuriata nicht direkt eingriffen, anerkannt worden war, und das eine noch höhere Bedeutung gewann, als durch die lex Publilia (415 u. c.) und Hortensia (467 u. c.) die legislative Kompetenz der comitia tributa dergestalt erweitert wurde, dafs sie auch die der comitia centuriata über Angelegenheiten des imperium enthielt. Die Tribunen hatten demnach zuletzt das unbestrittene Recht, Veränderungen der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Rechtssatzungen, sowie Verwaltungsmafsregeln, im weitesten Umfange verstanden, zu beantragen. Bei Durchführung ihrer Anträge waren sie nur an die Genehmigung des Senats gebunden, über dessen auctoritas sie sich aber leichter als die Consuln hinwegsetzten, da sie unanklagbar waren und Mittel besafsen den Senat zu beherrschen. Das jus cum plebe agendi enthielt drittens das Recht der Tribunen zur Anklage vor den comitiis tributis, das sie anfangs usurpirt hatten (§. 70), das dann aber in Folge der lex Aternia Tarpeja anerkannt worden war, wofern sie sich auf die irrogatio einer multa beschränkten (§. 72). Da sie das Recht der multae dictio hatten, so war dieses ihr Anklagerecht ganz analog dem Anklagerechte anderer mit der Fällung eines Scheinurtheils beauftragter Beamten, und defshalb hat, obwohl *multam irrogare* (Cic. pro Rab. perd. 3. pro domo 22. Mil. 14. Gell. 7, 19) der eigentliche Ausdruck für tribunicische Anklagen dieser Art ist, auch der Ausdruck *multam dicere* (Liv. 25,3; vgl. 2,52), ja sogar *ju-*

dicare (Liv. 26, 3), durchaus keinen Anstofs. Hieran schliefst sich denn auch der einzige Fall, in welchem die tribuni plebis gleich den Quästoren und andern magistratus minores ein beschränktes Recht zur Berufung der comitia centuriata hatten. Sie hatten dieses Recht nämlich nur, wenn sie Jemanden wegen perduellio auf den Tod anklagen wollten. Auch das Recht zu solchen Anklagen hatten sie anfangs usurpirt und gegen die lex Valeria de provocatione in den comitiis tributis ausgeübt (§. 70). Dann aber ward es ihnen als Konsequenz des vorhin erwähnten Anklagerechts durch die thatsächliche Erlaubnifs der Consuln, die sie als duumviri perduellionis mit einer peinlichen Anklage zu beauftragen das Recht hatten, anerkannt, wofern sie mit Beobachtung der in den Zwölf Tafeln wiederholten lex Valeria de provocatione solche Anklagen in comitiatu maximo anstellen wollten (§. 72). Beschränkt war ihr so entstandenes Recht zur Berufung der comitia centuriata dadurch, dafs sie formell eben die Erlaubnifs (diem, und auch auspicia, vgl. Varr. l. l. 6, 91) zu einer Anklage wegen perduellio von dem Consul oder dem praetor urbanus erbitten mufsten (Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9, 9; vgl. Schol. Bob. 337 Or.).

Endlich gehört zu den positiven Bestandtheilen das *jus cum patribus* (d. h. mit dem Senate) *agendi* (Cic. de leg. 3, 4), das sich allmählich entwickelt hatte. Anfangs hatten die Tribunen nur einen Sitz vor den Thüren des Senats usurpirt, um Kenntnifs von den Verhandlungen des Senats zu nehmen (Val. Max. 2, 2, 7. Zon. 7, 15). Diesen Sitz konnte ihnen Niemand streitig machen eben ihrer Unverletzlichkeit wegen. Da aber die Tribunen als plebejische Magistrate die geeigneten Mittelsmänner zwischen den patricischen Magistraten und dem Senate einerseits und der Plebs andererseits waren, da ferner ihr Rath dem Senate von Wichtigkeit sein konnte, und da endlich der Senat hoffen mochte durch gemeinsame Berathung mit den Tribunen die oppositionellen Schritte derselben fern zu halten: so lag es nahe, den Tribunen Sitz im Senate und das jus sententiam dicendi zu geben, wozu es keines besonderen Gesetzes, sondern nur der thatsächlichen Erlaubnifs (Dion. 7, 25. 39) des patricischen Magistrats, der den Vorsitz führte, bedurfte. Dieses Recht hat sich, wenn auch nur als ein prekäres, jederzeit widerrufliches, ohne Zweifel schon vor der lex Valeria Horatia vom J. 305 u. c. entwickelt, wie wir mehr aus der Natur der Sache, als aus den nicht zuverlässigen Angaben des Dionysius (7, 25. 39. 49. 10, 2; vgl. Plut. Cor. 17. Liv. 3, 9) schliefsen dürfen. Je länger es thatsächlich geübt worden war,

desto fester ward es more majorum, und so wird es nach der lex Valeria Horatia als durchaus feststehend anerkannt (Liv. 4, 1). Aus diesem Rechte aber entwickelte sich wiederum, versuchsweise wohl auch schon vor der Decemviralgesetzgebung, einerseits die nachher zu besprechende Anmafsung eines Veto gegen Senatsbeschlüsse, andererseits das Recht, den Senat zu berufen (zuerst erwähnt 298 u.c. Dion. 10, 31. 32) und in demselben Vortrag zu halten (*referre*), was gleichbedeutend ist mit der Initiative zur Herbeiführung eines Senatusconsultes. Diese Rechte, die für die spätere Zeit durchaus feststehen (Gell. 14, 7. 8. Cic. de or. 3, 1. ad fam. 10, 16. Sest. 32), beruhen auch nicht auf einem ausdrücklichen Gesetze, sondern auf der thatsächlichen Konnivenz der patricischen Magistrate und des Senats. Auch sie sind auf dem Wege des Gewohnheitsrechts entstanden; und da die Tribunen durch die lex Valeria Horatia eine ausgedehnte Initiative für die Legislation erhalten hatten, bei welcher der Senat wünschen mufste, sich das seinerseits gewohnheitsrechtlich erworbene Recht der Vorberathung zu sichern, so hatte es nachher keinen Sinn, das Recht der Tribunen zur Berufung des Senats und zum Vortrage in demselben in Frage zu stellen. Uebrigens äufsert sich die anomale Stellung der Tribunen rücksichtlich des Rechtes, den Senat zu berufen, ähnlich wie rücksichtlich des jus contionis, darin, dafs, wenn mehrere Magistrate in Rom gegenwärtig waren, die das Recht der Berufung hatten, die Priorität der Berufung zwar bei allen andern Magistraten von ihrem Range abhing, die Tribunen aber aufser der Reihe ihr Recht üben konnten (trotz Gell. 14, 7; vgl. Cic. de or. 3, 1). Senatoren waren aber die Tribunen darum doch noch immer nicht, wenn sie nicht schon vor ihrer Wahl Senatoren gewesen waren (Zon. 7, 15); sie sind es als solche erst durch das plebiscitum Atinium geworden, dessen Zeit und übriger Inhalt unbekannt ist (Gell. 14, 8; vgl. Zon. 7, 15). Es ist wahrscheinlicher dieses Plebiscit für eine Ergänzung der bald nach der Licinischen Gesetzgebung gegebenen lex Ovinia über die lectio senatus, als der viel späteren lex Villia annalis zu halten. Es scheint schon vor dem zweiten punischen Kriege gegeben worden zu sein (vgl. Liv. 23, 23).

Die prohibitiven Bestandtheile der specifischen potestas tribunicia, die sich aus dem jus auxilii entwickelt hatten, werden unter der Bezeichnung der *intercessio tribunicia**) zusammengefafst. In ihr lag der Lebensnerv der potestas tribunicia (Liv. 5, 29). Das *Veto* der Tribunen, wie die Intercession derselben auch

*) Bender, de intercessione tribunicia. Königsberg 1842. 50.

genannt werden kann, weil *veto* der technische Ausdruck bei Einlegung der Intercession war (Liv. 6, 35), ist im Allgemeinen nach Analogie der prohibitiven Gewalt der par potestas aufzufassen, und in der That erwies sich die potestas tribunicia eben durch die intercessio als eine par oder sogar major potestas gegenüber allen Magistraten, mit Ausnahme des Dictators (§. 82) und der Censoren innerhalb ihrer specifischen potestas censoria (§. 84). Das ursprüngliche auxilium war berechnet gewesen auf den Schutz der einzelnen Plebejer gegen das imperium. Die entwickelte intercessio liefs ihren Schutz nicht blofs den Plebejern angedeihen, sondern nahm auch Patricier (Liv. 3, 56), ja sogar magistratus cum imperio (Liv. 2, 43. 44. 10, 37) in ihren Schutz; noch mehr, sie behauptete ein Recht auf den Schutz des Staates im Ganzen gegen die andern Magistrate zu haben. Sie richtete sich nicht blofs gegen das imperium, sondern auch gegen die potestas der andern Magistrate, ja sogar ganz konsequent gegen den positiven Bestandtheil der potestas tribunicia selbst, welche Konsequenz erkannt und im Interesse der Patricier verwerthet zu haben, dem Appius Claudius als Verdienst angerechnet wird (Dion. 9, 1. 10, 30. Liv. 4, 48. 5, 2). Sie galt, kann man sagen, überall, nur nicht gegen sich selbst und nur nicht da, wo sie durch Gesetz oder Gewohnheit ausgeschlossen war. Zu diesem Umfange war die intercessio natürlich nur schrittweise gelangt. Bei der Beschaffenheit der Quellen und der grofsen Ausdehnung des Gebiets läfst sich indefs ihr Wachsthum im Einzelnen historisch nicht verfolgen. Doch steht so viel fest, dafs die Fortschritte anfangs verhältnifsmäfsig rasch waren, und dafs die intercessio bereits zur Zeit der leges Valeriae Horatiae im Wesentlichen entwickelt war. Möglich ist, dafs diejenige lex Valeria Horatia, welche die Unverletzlichkeit der Tribunen aufs Neue garantirte, auch die Intercessionsbefugnifs der Tribunen näher bestimmte (§. 75); doch erklärt sich auch ohne diese Annahme der Umstand, dafs nach der lex Valeria Horatia das Intercessionsrecht der Tribunen vollständig gesichert erscheint, aus dem damals zu Gunsten der Volksrechte und der potestas tribunicia insbesondere statt gefundenen Umschwunge.

Um eine Uebersicht über die wichtigsten Fälle zu geben, in denen Intercession statt finden konnte, unterscheiden wir erstens die Intercession zum Schutze Einzelner, zweitens die Intercession zum Schutze der ganzen Plebs oder des ganzen Staates.

Jene fand statt im Sinne des ursprünglichen auxilium gegen Straferkenntnisse der Consuln für Verweigerung der Dienstpflicht

bei der Aushebung und gegen Straferkenntnisse der richterlichen Magistrate überhaupt, in welcher Beziehung sie also das jus provocationis ad populum ergänzte und verstärkte. Ueber diesen Sinn hinaus griff sie Platz gegen die richterlichen Amtshandlungen der Consuln, nachher des Prätors, im Civilprocefs (§. 83); ferner, als die provocatio selbst gesichert war, gegen den Akt der Anklage vor dem Volke Seitens des Magistrats (Liv. 3, 24. 29. Gell. 4, 14. Val. Max. 6, 1, 7. 10), eventuell also auch gegen Anklagen, die von Tribunen selbst (Liv. 3, 59. 24, 43. 25, 3. 26, 3. 38, 52. Gell. 7, 19. Val. Max. 4, 1, 8) angestellt waren; ferner, wenn auch ziemlich eingeschränkt, gegen die richterlichen Amtshandlungen der die quaestiones perpetuae leitenden Prätoren (Cic. Vat. 14. Schol. Bob. 310; vgl. lex Serv. cap. 21); ferner gegen das jus multae dictionis und prensionis aller der Magistrate, die diese Rechte hatten, also z. B. auch der Censoren (Liv. 43, 16) und der Tribunen selbst (vgl. Liv. 3, 59); endlich kam sogar das vor, dafs die Tribunen einen Senator schützten, der im Senate seine Meinung nicht sagen wollte (Liv. 28, 45), oder auch denjenigen, der in einer Contio auf Befehl des Consuls zu sprechen sich weigerte (Sal. Jug. 33. 34).

Die Intercession zum Schutze der ganzen Plebs oder des ganzen Staats stellt sich als eine Opposition gegen Mafsregeln der Magistrate von allgemeiner administrativer und legislativer Bedeutung dar. Sie tritt zuerst bei der Aushebung auf. Es lag nahe, dafs die Tribunen, auch ohne angerufen zu sein, alle Einzelnen bei der Aushebung gegen den Consul schützten (Liv. 3, 11); die Folge war, dafs sie einen Schritt weiter gingen und im Voraus durch ein Edikt allen denen ihren Schutz zusagten, die sich, sei es bei der Aushebung oder bei der Ausschreibung eines tributum, dem imperium widersetzen würden (Liv. 4, 60). Das war schon so gut, wie ein Verbot des delectus und des tributum überhaupt; und es war kaum eine neue Anmafsung der Tribunen, sondern nur eine Abkürzung des Verfahrens, wenn sie den Consuln gleich bei Abfassung des die Aushebung oder das Tributum betreffenden Senatusconsultes intercedirten, obwohl sie sich damit formell betrachtet gegen die potestas der Consuln, nicht gegen ihr imperium wendeten. Es entstand so, im Zusammenhange mit den positiven Rechten der Tribunen im Senat, ihr Recht zur Intercession gegen Senatusconsulte jeder Art, das in der Zeit nach der lex Valeria Horatia schon durchaus feststeht (Liv. 4, 6. 43, 50). Je mehr nun der Senat die Seele der Verwaltung war, desto bestimmter nahm dieses Recht den Charakter der Op-

position gegen Verwaltungsmafsregeln an; materiell gilt es zwar dem Senate, formell aber bleibt es seinem Ursprunge wenigstens insofern treu, als es sich eigentlich gegen den präsidirenden Magistrat richtet, der senatusconsultum facit. Das Intercessionsrecht war hier ganz unbeschränkt, abgesehen von einigen wenigen Fällen, in welchen, wie z. B. bei der Bestimmung der consularischen Provinzen seit der lex Sempronia, die Intercession gesetzlich verboten war. Als dieses Intercessionsrecht anerkannt war, genügte zwar anfangs das Nichtstattfinden der Intercession zur Gültigkeit des Senatusconsultes (Liv. 4, 36); später war das positive Einverständnifs der Tribunen erforderlich, weil sie oder wenigstens einige von ihnen stets zugegen waren. Ein Senatusconsultum konnte aber nur zu Stande kommen, wenn kein einziger Tribun dagegen intercedirte. In solchen Fällen setzten die Tribunen zum Zeichen ihres Einverständnisses ein T unter den niedergeschriebenen Senatsbeschlufs (Val. Max. 2, 2, 7). Wenn aber auch nur Ein Tribun sein Veto eingelegt hatte, so durfte das T nicht zugesetzt werden, und der Beschlufs des Senats galt nur als unmafsgebliche senatus auctoritas (Liv. 4, 57. Cic. ad fam. 8, 8. Mil. 6, 14. Dio C. 55,3). Nach Analogie der Intercession gegen die Beschlüsse des Senats mafsten sich die Tribunen auch die Intercession gegen Beschlüsse der Volksversammlungen an, die ebenso wie jene eigentlich gegen die potestas, beziehungsweise bei comitiis centuriatis gegen das imperium, derjenigen Magistrate gerichtet war, die dem Volke eine rogatio vorlegen wollten. Diese Intercession, die gleichfalls nach den leges Valeriae Horatiae als ein feststehendes Recht anerkannt wird, hemmte sowohl Wahlen als Gesetzgebung; sie ward in gleicher Weise angewendet gegen comitia curiata (vgl. Liv. 4, 43. Cic. de leg. agr. 2, 12. Dio C. 45, 5), centuriata (Dion. 8, 90. Liv. 4, 25. 50. 6, 35 u. öfter), tributa (Liv. 4, 48. 5, 25. 6, 35. 38. 10, 9; bei der Wahl der Aedilen Liv. 25, 2). Nur gab es auch hier einzelne Fälle, in denen sie gesetzlich verboten war, wie z. B. bei der Wahl der tribuni plebis selbst und bei der Ertheilung der lex curiata de imperio an Proconsuln. Ueberhaupt lag es nahe, die Intercession gegen den rein formell gewordenen Akt der lex curiata auszuschliefsen (Cic. de leg. agr. 2, 12). Uebrigens durfte die den comitiis centuriatis und tributis vorausgehende Contio nicht gestört werden (Liv. 45, 21); wenn Tribunen präsidirten, schon defshalb nicht, weil darin eine Verletzung der lex Icilia gelegen haben würde; und da die Intercession eigentlich dem Befehle des Magistrats die Abstimmung zu beginnen galt, so mufste sie eben bei diesem Befehle, ehe

noch die Abstimmung begonnen hatte, angebracht werden (Ascon. p. 58. 70 Or.). Auch diese Intercession gegen Senatusconsulte und Volksabstimmungen richtete sich konsequent gegen das jus cum plebe et patribus agendi der tribunicia potestas selbst.

Die Intercession verhinderte nur den jedesmaligen Befehl des Magistrats, war also nur suspensiv (vgl. z. B. Liv. 10, 9); doch konnte sie durch fortgesetzte Wiederholung gegen jeden erneuten Befehl die Wirkung eines absoluten Veto erhalten (Liv. 6, 35).

Mit der Intercession ist nicht zu verwechseln die auf dem oben erwähnten jus auspicii der Tribunen beruhende Obnuntiation, obwohl diese dieselbe für Volksversammlungen hindernde Wirkung hatte, wie die Intercession. Dafs die Tribunen von diesem Mittel neben der Intercession Gebrauch machten, beruht darauf, dafs es einestheils auf Fälle anwendbar war, die der Intercession unzugänglich waren, wie z. B. auf die Volksversammlung beim Census (Cic. ad Att. 4, 9), und dafs anderntheils ihren politischen Willkürmafsregeln der, wenn auch erlogene, Schein der Religiosität eine immerhin nicht zu verschmähende Folie verlieh.

Die Tribunen haben die verschiedenen Befugnisse ihrer allgemeinen Magistratsgewalt und der specifischen potestas tribunicia theils einzeln, aber ohne Unterscheidung bestimmter Amtsgebiete, theils gemeinschaftlich, collegialisch (vgl. z. B. Liv. 4, 26. Cic. Verr. 2, 41) ausgeübt. Da aber nicht das Collegium als solches die tribunicia potestas hatte, dergestalt dafs auf jeden einzelnen Tribunen nur ein Zehntel derselben gekommen wäre; da vielmehr jeder einzelne Tribun die volle ungeschmälerte tribunicia potestas besafs: so hat die collegialische Thätigkeit der Tribunen niemals den Sinn gehabt, als ob die Majorität des Collegiums*) als solche die aus der tribunicia potestas der Minorität oder auch nur eines Einzelnen sich ergebenden Konsequenzen hätte aufheben können. Wenn die Majorität des Collegiums eine in dem positiven Theile der tribunicia potestas begründete Amtshandlung beschlofs und ausführte, so war diese zwar gültig, aber sie war es nicht defshalb, weil die Majorität dafür einstand — denn auch ein einzelner Tribun konnte dieselben Handlungen rechtsgültig vornehmen —, und sie war es auch nur dann, wenn die Minorität oder auch nur ein Einzelner dagegen nicht intercedirte (Dio C. fr. Vat. 14 St. Plut. Ti. Gr. 7; falsch Dion. 9, 41, richtig 10, 31). Wenn die Majorität des Collegiums eine Intercession vor-

*) Rein, die Majorität im Collegium der römischen Volkstribunen. Philologus Bd. 5, S. 137.

nahm (Liv. 4, 48), so war natürlich auch diese gültig, aber nicht etwa weil die Majorität intercedirt hatte; denn auch die Intercession der Minorität oder eines Einzelnen genügte rechtlich, und zwar schon von Alters her und nicht etwa erst seit der Mitte des vierten Jahrhunderts, wie sonst angenommen wurde (vgl. Liv. 3, 59. Dion. 10, 31, wogegen die Bitten der vier Tribunen bei Liv. 4, 42, die rechtlich hätten intercediren können, nichts beweisen). Die Intercession der Majorität konnte ferner zwar durch den Widerspruch der Minorität oder eines Einzelnen nicht umgestofsen werden, aber das ist nicht etwa ein Vorrecht der Majorität; denn auch die Intercession der Minorität oder die eines Einzelnen konnte selbst durch die Majorität nicht umgestofsen werden (Liv. 5, 25. 29. 6, 38. 9, 34. Cic. de leg. 3, 10). In der Praxis aber gestaltete sich die collegialische Thätigkeit der Tribunen bei der Intercession, wo sie am Wichtigsten ist, in folgender Weise. Da die Intercession nur suspensive Wirkung hatte, so kam es darauf an, ob ihr für den vorliegenden Fall durch fortgesetzte Erneuerung dauernde Wirkung gegeben werden sollte oder nicht. Defshalb nahm das Collegium der Tribunen solche Fälle, in denen Intercession statt finden sollte, oder in denen ein einzelner Tribun bereits intercedirt hatte, in gemeinsame Berathung, die nach Umständen öffentlich (Liv. 42, 32. 33) oder geheim (Liv. 38, 60; vgl. 4, 26) war, in der Absicht sowohl das Ansehen der tribunicia potestas aufrecht zu erhalten, als auch etwaigen Mifsbrauch des Intercessionsrechts zu verhüten. Durch die für die Berathung nothwendige Untersuchung (cognitio) tritt in den Fällen, wobei es sich um den Schutz eines Einzelnen gegen einen Akt des imperium handelte, der Schein eines gerichtlichen Verfahrens (§. 70) vor dem collegium tribunorum ein (Liv. ep. 55. 42, 32. Gell. 4, 14. 13, 12. Cic. pro Quint. 7. Verr. 2, 41). Das Resultat der Berathung hiefs *decretum*, mochte es von allen gebilligt werden oder nicht; aber auch das Separatvotum des einzelnen Tribunen hiefs decretum (Gell. 4, 14. 7, 19. Val. Max. 6, 5, 4. Liv. 3, 13. 4, 53. 38, 52). Gelang es Einstimmigkeit zu erzielen — Einstimmigkeit war es aber auch, wenn neun oder acht Tribunen gegen irgend eine positive Handlung Eines oder zweier Tribunen intercedirten —, so wurde das decretum *pro collegio* oder *ex collegii sententia* von Einem ausgesprochen und war natürlich unbedingt gültig, mochte es die Intercession bekräftigen, nur modificirt bestehen lassen (Liv. 3, 13) oder ganz verweigern (Val. Max. 6, 1, 7). In letzterem Falle wird neben *non intercedere* auch *moram non facere* gesagt. Gelang es aber nicht

Einstimmigkeit zu erzielen, so hatte das Decretum der Majorität zwar immer einen gewissen moralischen Werth, und die Minorität oder der Einzelne mochte dadurch unter Umständen sich bestimmen lassen, im Falle der Mifsbilligung der Intercession dieselbe aufzugeben; gezwungen aber konnte dazu weder die Minorität noch der Einzelne werden (Liv. 38, 52. 60. Gell. 7, 19. Val. Max. 4, 1, 8). Auch das übrigens scheint vorgekommen zu sein, um Konflikte der Tribunen unter sich zu vermeiden, dafs die Tribunen sich gegenseitig verpflichteten, nur einträchtig zu handeln (Dion. 10, 31).

In einigen Fällen entsteht der Schein, als ob die Intercession gegen die Intercession selbst angewendet worden sei, was anzunehmen unmöglich ist, weil dadurch der Werth der Intercession ganz illusorisch gemacht worden wäre. Der Schein entsteht aber dadurch, dafs zwei sich entgegenstehende Handlungen von Tribunen unter den Begriff der intercessio gebracht werden können, während sie doch innerlich verschieden sind. So kommt es vor, dafs mehrere Tribunen (der Theorie nach kann es auch Einer, Liv. 2, 44) die Intercession eines Tribunen gegen die Aushebung zu nichte machen, dadurch dafs sie den die Aushebung haltenden Consul unter ihr auxilium nehmen (Liv. 2, 43. 44. 4, 53), und ebenso machen drei Tribunen die Intercession von sieben Tribunen gegen die Abhaltung des Triumphes dadurch unwirksam, dafs sie den Triumphator unter ihr auxilium nehmen (Liv. 10, 37). Es stand also streng genommen nicht Intercession gegen Intercession, sondern das jus auxilii stand gegen die abgeleitete intercessio, und wenn jenes auch nur durch sophistische Anschauung anwendbar wurde, so ging es doch als ursprünglicherer Rechtsbegriff dem abgeleiteten vor, wenn man nicht lieber sagen will, dafs eben in solchen abnormen Fällen überhaupt kein rechtliches Durchkommen möglich war, sondern entweder Gewaltthätigkeit oder von einer Seite Nachgiebigkeit eintreten mufste.

Das Volkstribunat, das der Zwietracht der Stände und dem Mifstrauen der Plebs gegen den Gerechtigkeitssinn der patricischen Regierenden seine Entstehung verdankt, hätte, wenn es mit der Eintracht der Stände bei der Decemviralgesetzgebung Ernst gewesen wäre, damals nicht blofs vorübergehend, sondern für die Dauer aufgehoben werden können und müssen. Dafs die Decemvirn durch ihren Versuch, ein oligarchisches Regiment zu begründen, dem Mifstrauen neue Nahrung gaben, dafs sie durch Nichtgewährung des connubium und durch Beibehaltung der alten Strenge der Schuldgesetze den Rifs zwischen den Ständen eher

gröfser als kleiner machten, war ein Unglück für die Entwickelung der römischen Verfassung. Dafs man aber nach dem Sturze der Decemvirn, statt das Werk der Eintracht rückhaltslos zu Ende zu führen und dadurch die Gründe zu beseitigen, die das Tribunat nothwendig machten, vor allen Dingen das Tribunat wiederherstellte, noch dazu mit Anerkennung erweiterter Befugnisse, war ein Fehler, an dem die zögernde Koncessionspolitik der Patricier und die politische Unreife der Plebejer gleiche Schuld hat. In der bald darauf folgenden Zeit der Consulartribunen wuchs der thatsächliche Einflufs der Tribunen in demselben Grade, als das vielköpfige Regiment jener sich unfähig und schwach erwies. Aber es ward bereits auch die zweischneidige Natur des Tribunats klar, das fortwährend zwischen der Vertretung der Interessen der armen Plebejer und der der reichen schwankte, das es sich zwar einerseits gern gefallen liefs im Auftrage der patricischen Aristokratie die zeitweiligen Inhaber des imperium zu demüthigen (Liv. 4, 26. 56. 58. 5, 9), ebenso bereitwillig aber auch andererseits war, im Interesse derselben patricischen Aristokratie, wenn das Interesse der reichen Plebejer damit Hand in Hand ging, Mafsregeln zu Gunsten der armen Plebejer zu hintertreiben (Liv. 4, 53. 5, 29). Man hatte gelernt das Recht des Tribunats nicht blofs gegen das imperium, sondern auch gegen die tribunicia potestas selbst anzuwenden. Auf der Höhe seiner Macht erscheint das Tribunat durch die Verbindung der Interessen der reichen und armen Plebejer in den Händen des Licinius Stolo und Sextius Lateranus (§. 78), die es zehn Jahre lang bekleideten und für eine Zeit lang sogar bewirkten, dafs der Staat ganz ohne magistratus patricii bestand (solitudo magistratuum). Als aber die leges Liciniae Sextiae durchgegangen waren, und in Folge davon der staatsrechtliche Unterschied der Plebs und der Patricier aufhörte, konnte das bestehenbleibende Tribunat sich nicht mehr innerhalb der Gränzen seiner ursprünglichen Bestimmung, die minder berechtigte Plebs zu schützen, halten; es mufste in einer Weise angewendet werden, die seiner ursprünglichen Bestimmung widersprach. So hat es denn, über die Zeit seiner geschichtlichen Berechtigung hinaus festgehalten, den Charakter eines unorganischen Gliedes im Systeme der Magistratur durch die allmähliche Lockerung und Auflösung derselben im Dienste theils der oligarchischen Nobilität, theils der Ochlokratie bewährt.

Zunächst war allerdings das Tribunat überwiegend Organ des plebejischen Theils der Nobilität (Cic. de leg. 3, 10), und so

lange die Nobilität mafsvoll regierte, und die materiellen Schäden der Grundlage des Staatswesens im Verborgenen blieben, ging Alles gut. Die anomale Stellung der Tribunen schien nicht allein nicht schädlich zu sein, sondern erwies sich häufig sogar nützlich, dadurch dafs sie der Opposition gegen die Regierung gesetzliche Bahnen offen hielt und gewaltthätige Empörungen meist verhinderte. Aus dieser Stellung des Tribunats zur Nobilität erklärt sich, dafs man 412 u. c. unter dem gegen die Nobilität gerichteten Verbote der Wiederwahl zu einem Amte innerhalb der Zeit von zehn Jahren auch das Tribunat mit begriff (§. 80). Eben dahin gehört es, dafs die Tribunen durch das plebiscitum Atinium Senatoren wurden. Von dem Bestreben aber, das Tribunat von dem Interesse der Nobilität möglichst zu trennen, zeugt die gesetzliche Bestimmung, wonach Niemand sollte Tribun werden dürfen, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch am Leben sei (Liv. 27, 21. 30, 19); ein Gesetz, das vielleicht bei Anlafs des Mifsbrauches der väterlichen Gewalt gegen den Tribunen Flaminius kurz vor dem zweiten punischen Kriege gegeben worden war (Cic. de inv. 2, 17. Val. Max. 5, 4, 5).

Wenn auch das Tribunat in der vierten Periode überwiegend auf Seiten der Nobilität stand, so fehlte es doch nicht an Beispielen, dafs Tribunen, wie eben jener Flaminius, dem Interesse der Nobilität zuwider die Ansprüche des Volks vertraten. Dies wurde eine Zeit lang die überwiegende Richtung in der fünften Periode, die gerade mit dem rücksichtslosen Gebrauche beginnt, den Tiberius Gracchus (621 u. c.) von dem Tribunate gegen die Interessen der Nobilität machte. Aber es war nicht mehr die minder berechtigte Plebs, für die er wirkte, sondern der materiell ruinirte Theil des Volkes, dem er auf Kosten der Nobilität die Möglichkeit einer gesicherten socialen Existenz wieder verschaffen wollte. Den Gang der Geschichte aufzuhalten, dazu war aber selbst das allmächtige Tribunat zu schwach. Unter den Wunden, die das gescheiterte Unternehmen des Gracchus dem Staatswesen schlug, war nicht die geringste die, dafs die Einsicht Platz gewann, das Tribunat bilde im Bunde mit den ochlokratischen Tendenzen des Volks die Brücke zur Tyrannis. Tiberius Gracchus selbst hatte sich in der Führung des Tribunats Ungesetzlichkeiten theils erlaubt, wie namentlich die unerhörte, das Wesen des Tribunats vernichtende Absetzung seines ihm intercedirenden Collegen Octavius (Plut. Tib. Gr. 15. Cic. de leg. 3, 10. Dio 46, 49), theils wenigstens angestrebt, wie die Wiederwahl (App. b. civ. 1, 14. Cic. Cat. 4, 2). Diese Ungesetzlichkeiten

fanden bereitwilligere Nachahmung als die edlen Absichten des Tiberius Gracchus. Dem Tribunat fehlte, um Tyrannis zu sein, nur die unbeschränkte Zeitdauer, daher auch Papirius Carbo 624 u. c. den Antrag stellte, ut eundem tribunum plebi quoties vellet creare liceret (Liv. ep. 59. Cic. Lael. 25), der indessen scheiterte, bald darauf aber der Sache nach, wenn auch in anderer Form, durchging (App. b. civ. 1, 21). Die Tribunate des Cajus Gracchus (631. 632 u. c.), des Apulejus Saturninus (654 u. c.), des jüngern Livius Drusus (663 u. c.), des Sulpicius Rufus (666 u. c.) beweisen, eine wie furchtbare Waffe das demagogische Tribunat gegen die Nobilität war.

Einen bedeutenden Stofs erhielt das Tribunat durch L. Cornelius Sulla *), der in demselben die gefährlichste Waffe der tyrannischen und ochlokratischen Bestrebungen erkannte, und, weil er die oligarchische Herrschaft der Nobilität befestigen wollte, folgerichtig die Macht des Tribunats lähmen mufste. Die von Sulla als Dictator gegebene *lex Cornelia de tribunicia potestate* vom J. 674 u. c. (vgl. Gell. 10, 20) soll das Tribunat fast vernichtet (App. b. civ. 1, 100), zu einem Schattenbilde (imago sine re Vell. 2, 30) gemacht haben. Sulla liefs die Tribunen als Magistrate bestehen, mufs ihnen also sowohl ihre Unverletzlichkeit als auch die allgemeinen Befugnisse der Magistratur, also das jus edicendi (Cic. Verr. 2, 41), multae dictionis, contionis, auspicii, letzteres mit dem darauf beruhenden Rechte zur Obnuntiation gelassen haben. Das jus contionis hat er ihnen nicht genommen (Cic. Cluent. 40; vgl. Brut. 60), sondern wohl nur dadurch, dafs er es von der Genehmigung des Senats abhängig machte, verkümmert. Was die Rechte der specifischen potestas tribunicia betrifft, so wissen wir nicht, ob er ihnen das jus prensionis gelassen oder genommen hat; doch ist ersteres wegen des ihnen belassenen jus auxilii wahrscheinlicher. Das jus cum patribus agendi kann er ihnen folgerichtig nicht in dem Sinne, den es zuletzt gehabt hatte, gelassen haben, da sie unter der Auktorität des Senats, nicht über demselben stehen sollten. Das jus cum plebe agendi beschränkte er dergestalt, dafs er ihnen zwar das Recht zur Vornahme der Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen beliefs (wenigstens hören wir nichts vom Gegentheil), das Recht aber, Gesetzesvorschläge bei den comitiis tributis einzubringen (Liv. ep. 89), und wohl auch das Recht zu Anklagen

---

*) Rubino, de tribunicia potestate, qualis fuerit inde a Sullae dictatura usque ad primum consulatum Pompeji. Cassellis 1825.

(vgl. Cic. de leg. 3, 9) gesetzlich an die senatus auctoritas band, was für ersteres aus dem plebiscitum de Termensibus (Zeile 2) vom J. 682 u. c., also aus der Zeit vor der Wiederherstellung der tribunicia potestas, folgt. Am Wichtigsten war, dafs er das entwickelte Intercessionsrecht, die eigentliche Stütze aller andern Befugnisse der tribunicia potestas, auf das ursprüngliche Mafs der auxilii latio adversus imperium für Einzelne reducirte (Cic. de leg. 3, 9. Verr. 1, 60). Da es aber möglicherweise auf die Interpretation ankommen konnte, was auxilium für Einzelne sei, so hatte auch die Sophistik des Caesar (Cic. Phil. 2, 22) ein gewisses Recht zu behaupten, dafs selbst Sulla die Intercession nicht aufgehoben habe (bell. civ. 1, 5. 7). Den Reiz endlich, den das Tribunat bisher für die ehrgeizigen Pläne der Demagogen gehabt hatte, nahm ihm Sulla dadurch, dafs er verbot nach dem Tribunate irgend ein curulisches Amt zu bekleiden (App. b. civ. 1, 100. Ascon. p. 78 Or.).

Trotz des Versuches von Sulla die Oligarchie zu befestigen war die Tyrannis schon zu sehr eine innere Nothwendigkeit für den Zusammenhalt des auseinanderfallenden Staates geworden, als dafs man nicht gesucht hätte, anscheinend im Interesse des Volkes, die tribunicia potestas in ihrem alten Umfange als den hauptsächlichsten Hebel zur Tyrannis wiederherzustellen. Der Antrag des Consuls Lepidus gleich nach dem Tode des Sulla (676 u. c.), alle Gesetze Sullas aufzuheben, scheiterte (Liv. ep. 90. Tac. Ann. 3, 27). Versuche zur Wiederherstellung des Tribunats, die von den Tribunen Sicinnius (678 u. c. Cic. Brut. 60. Ps. Ascon. 103. Sal. fragm. 232 G.), Opimius (679 u. c. Cic. Verr. 1, 60), Quinctius (680 u. c. Cic. Cluent. 28. 40. Plut. Luc. 5), Licinius Macer (681 u. c. Sal. fragm. 233 G.), Lollius Palicanus (682 u. c. Cic. in Verr. 2, 41) ausgingen, führten eben wegen der Ohnmacht der Tribunen nicht zum Ziel, obwohl die Stimmung des Volkes die Wiederherstellung des Tribunats sehnlichst verlangte (Cic. in Verr. act. I, 15). Doch schon 679 u. c. gab die lex Aurelia des Consuls Aurelius Cotta den Tribunen das Recht der Wählbarkeit zu curulischen Aemtern zurück (Ascon. p. 78. 66. Cic. Corn. p. 451 bei Or. IV, 2). Fünf Jahre später (684 u. c.) stellten Pompejus und Crassus, die des Tribunats für ihre Pläne bedurften, die vollständige Macht desselben wieder her (Liv. ep. 97. Vell. 2, 30. Cic. de leg. 3, 9. 10. in Verr. act. I, 15. Plut. Pomp. 22). Von nun an ging das Tribunat auf dem vor Sulla verfolgten Wege rücksichtslos weiter. Es bedarf nur den Namen des P. Clodius zu nennen, um an die entsetzlichen Gräuel und Wirren

zu erinnern, denen der Staat durch die tribunicische Demagogie in dieser Zeit ausgesetzt war.

Das Tribunat vermittelte nicht blofs mittelbar durch die Anarchie, in die es den Staat stürzte, sondern auch unmittelbar durch direkte Unterstützung die Alleinherrschaft des Caesar und dann die des Augustus. Zur Alleinherrschaft gelangt, sicherte sich Caesar den Besitz derselben neben andern Mitteln auch dadurch, dafs er sich die tribunicia potestas ohne zeitliche und räumliche Gränzen übertragen liefs (Dio 42, 20); diesem Beispiele folgte Augustus im J. 731 u. c. (Dio 53, 32). Er betrachtete die Erlangung der tribunicia potestas als den Schlufsstein seiner monarchischen Gewalt und zählte die Jahre seiner Regierung von diesem Zeitpunkte an: eine Sitte, der die späteren Kaiser, die stets die tribunicia potestas besafsen, treu blieben (Dio 53, 17).

Obwohl die Gesammtfülle der tribunicia potestas auf die Kaiser überging, so blieben doch die jährlichen tribuni plebis neben ihnen bestehen, und zwar in der Zehnzahl, da die Kaiser als Patricier nicht selbst tribuni plebis sein, also auch nicht eine Stelle im Collegium der Tribunen bekleiden konnten. Die tribuni plebis der Kaiserzeit, gewählt vom Senate und in der Regel auch aus den Senatoren (Dio 54, 26. Suet. Oct. 10. 40), hatten der Macht des Kaisers und insbesondere seiner tribunicia potestas gegenüber die Möglichkeit nicht, von ihrer tribunicia potestas einen dem Staate oder vielmehr dem Kaiser gefährlichen Gebrauch zu machen. Sie hingen gleich den andern republikanischen Beamten ganz vom Kaiser ab. Schon Caesar hatte einst zwei Tribunen ohne Weiteres absetzen lassen (Suet. Caes. 79), und die späteren Tribunen liefsen es gar nicht so weit kommen, da sie wufsten, dafs der Kaiser die Macht und durch seine tribunicia potestas auch das Recht habe, alle ihre Schritte zu hemmen, und mifsliebige Handlungen zu bestrafen (Tac. Ann. 6, 47. Dio 60, 28). Von Contionen und Volksversammlungen unter dem Präsidium der Tribunen konnte schon früh nicht mehr die Rede sein; ihr jus multae dictionis ward dadurch verkümmert, dafs gegen die von Tribunen verhängten Multen während der ersten vier Monate nach dem Straferkenntnifs Appellation an die Consuln gestattet ward (Tac. Ann. 13, 28). Ihr Verhältnifs zum Senate blieb in der Theorie, nicht aber in der praktischen Bedeutung, dasselbe wie früher. Sie konnten Vortrag im Senate halten (Tac. Ann. 6, 12. Dio 55, 3), denselben sogar berufen (Dio 59, 24. 60, 16. 78, 37), und nicht selten sind die Beispiele, dafs sie im Senate

intercedirten (Tac. Ann. 6, 47. 16, 26. Hist. 4, 9. Dio 57, 15). Auch das jus auxilii übten sie mit Bescheidenheit, aber trotzdem nicht ohne Anfechtungen (Tac. Ann. 13, 28. Hist. 2, 91. Dio 60, 28). Es scheint, dafs die schon früher mit dem auxilium verknüpften richterlichen cognitiones jetzt in Folge bestimmter Vorschriften über die Kompetenz (Tac. Ann. 13, 28) den Charakter einer förmlichen Gerichtsbarkeit erhielten (Dig. 1, 2, 2, 34. Ps. Ascon. 118 Or. Juv. 7, 228), die sich aber natürlich nur auf die Bannmeile erstreckte. In Verbindung damit werden die Tribunen nicht blofs ihr früheres Recht der prensio, sondern auch das der vocatio geübt haben (Gell. 13, 12). Neu übertragen ward den Tribunen in der Kaiserzeit die Feier des Festes der Augustalia, indefs nur vorübergehend (Dio 56, 46. 47. Tac. Ann. 1, 15). Auch erhielten sie durch die ihnen von Augustus übertragene Mitaufsicht über die vierzehn Regionen (Dio 55, 8) administrative Funktionen. Gesucht war das Amt eines tribunus plebis begreiflicherweise nicht (Dio 54, 26. 30. 56, 27. 60, 11), so dafs es sogar unter Umständen nicht blofs Rittern, sondern sogar den Söhnen von Freigelassenen, jedoch wohl nur unter Voraussetzung des senatorischen Census, zugänglich ward (Dio 53, 27). Die *adlectio inter tribunicios* (Capit. Marcus 10) hatte nur für die Rangordnung innerhalb des Senats Bedeutung. Ornamenta tribunicia wurden nicht verliehen. Die hohe Vorstellung, welche der jüngere Plinius sich selbst und Andern von der Bedeutung des Tribunats seiner Zeit einreden möchte (ep. 1, 23), ist einer Auffassung, die so gern von Reminiscenzen zehrte, angemessen. Das einst so mächtige Tribunat war jetzt wirklich nichts weiter als inanis umbra et sine honore nomen. Diese Schattenexistenz fristete es über die Staatsorganisation des Constantinus hinaus sowohl in Rom als in Constantinopel.

86. *Die Aedilität.*

Die Aedilität*), das angesehenste Amt unter den magistratus minores, umfafst zwei ursprünglich verschiedene Aemter: die zugleich mit dem Volkstribunat im J. 260 u. c. eingesetzte plebejische Aedilität (§. 70) und die unmittelbar nach Annahme der leges Liciniae Sextiae im J. 388 u. c. geschaffene curulische Aedilität (§. 78). Beide Aemter haben aber, da die curulische

*) **Schubert**, de Romanorum aedilibus prodromus. Königsb. 1823.
—, de Romanorum aedilibus. Königsb. 1828.
Hoffmann, de aedilibus Romanorum. Berlin 1842.

Aedilität nach dem Vorbilde der plebejischen, wie sich dieselbe bis dahin entwickelt hatte, geschaffen war, seit der Zeit ihres Zusammenbestehens abgesehen von einigen geringfügigen Unterschieden im Ganzen dieselbe staatsrechtliche Stellung und denselben Geschäftskreis gehabt.

Die beiden plebejischen *aediles*, so benannt nicht etwa von der späterhin den Aedilen obliegenden Aufsicht über alle aedes sacrae und privatae (Verr. l. l. 5, 81. Paul. p. 13. Dion. 6, 90), sondern von dem Amtslokale ihrer archivarischen Thätigkeit (Pomp. 1, 2, 2, 21) in dem plebejischen Tempel der Ceres, waren anfangs nur Diener der Tribunen, von denen sie auch ernannt wurden, hatten also noch weniger als diese Anspruch auf den Namen eines magistratus populi Romani. Dies zu werden, dazu lag die Möglichkeit für sie im Allgemeinen darin, dafs ihre Existenz neben den Tribunen verfassungsmäfsig sowohl durch die lex sacrata, als durch die Erwähnung der aediles plebeji in der den Consuln zu ertheilenden lex curiata (Gell. 13, 15) gesichert war. Ihre Selbständigkeit erhöhte sich, als sie in Folge der lex Publilia vom J. 283 u. c. nicht mehr von den Tribunen ernannt, sondern mit diesen von den damals freilich noch rein plebejischen comitiis tributis gewählt wurden. Ihre potestas beruhte nun wenigstens auf der direkten Wahl von Seiten der Plebs; aus blofsen Dienern der Tribunen waren sie nunmehr zu *minores collegae* (vgl. Dion. 6, 90) derselben geworden. Ob in ihrer potestas schon von dieser Zeit an das jus edicendi und das jus contionis begriffen gewesen sei, wissen wir nicht, halten es aber für wahrscheinlich. Noch wichtiger war für die plebejischen Aedilen, dafs auch ihnen die lex Aternia Tarpeja vom J. 300 u. c. das jus multae dictionis verlieh (§. 72); und da sie auf Grund desselben auch das Recht zur Anklage auf Geldstrafen vor den comitiis tributis selbständig neben den Tribunen besafsen (Liv. 3, 31. Dion. 10, 35. 48. Liv. 10, 23. 25, 2. 33, 42. 38, 35. Gell. 10, 6), so kann ihnen von jetzt an auf keinen Fall das jus contionis und das jus edicendi gefehlt haben. Sie hatten also damals die allgemeinen Befugnisse der römischen Magistrate, mit Ausnahme des jus auspicii (Dion. 9, 49); doch haben sie auch ohne dasselbe faktisch für magistratus populi Romani gegolten, namentlich seit bald nachher die sie wählenden comitia tributa zu einer allgemeinen Volksversammlung geworden waren (§. 75).

Dafs sie indessen nur ein magistratus minor waren und blieben, äufsert sich darin, dafs bei ihnen nicht von einer specifischen potestas aedilicia in dem Sinne, wie von dem imperium

der Consuln und Prätoren und von der specifischen potestas censoria und tribunicia, die Rede ist. Sie handeln streng genommen nicht kraft einer ihnen eigenthümlichen, von der Amtsgewalt anderer Magistrate unterschiedenen, auf einem bestimmten Gebiete allein gültigen potestas, sondern sie üben nur die allgemeinen Magistratsbefugnisse innerhalb eines aus mehr oder minder heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Geschäftskreises, der sich durch Aufträge theils von Seiten der Tribunen, theils von Seiten des Senats gebildet hat. Im Auftrage der Tribunen hatten sie vorkommenden Falls die Voruntersuchung über solche Fälle zu führen, in welchen das auxilium der Tribunen gegen das imperium angerufen war, wodurch der Schein, aber auch nur der Schein, einer richterlichen Thätigkeit der plebejischen Aedilen entstand (Dion. 6, 90. Zon. 7, 15). Ferner übten sie nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Auftrage der Tribunen die prensio (Dion. 7, 26. 10, 34. Plut. Cor. 17; vgl. Liv. 29, 20); und ebenso exequirten sie im Auftrage der Tribunen das von den Tribunen ausgesprochene (von der Volksversammlung bestätigte) Todesurtheil durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen (vgl. Dion. 7, 35. 11, 6. Plut. Cor. 18. Liv. 6, 20. ep. 59). Der seiner Natur nach festeste Bestandtheil ihrer im Auftrage der Tribunen geübten Thätigkeit war die archivarische Aufsicht über die Plebiscite und sonstige für die Plebs wichtige Dokumente. Daran schlofs sich denn auch der erste Auftrag, den sie von den Consuln (Valerius und Horatius 305 u. c.) erhielten, nämlich der Auftrag, die Senatusconsulte in ihrem Amtslokale aufzubewahren (Liv. 3, 55). Auch den Auftrag, die öffentliche Aufstellung der duodecim tabulae zu besorgen, werden sie wohl nicht von den Tribunen, sondern von den Consuln erhalten haben (Liv. 3, 57). Weiterhin erhielten sie 326 u. c. ohne Zweifel von Consuln und Senat den Auftrag, darüber zu wachen, ne qui nisi Romani dii, neu quo alio more quam patrio colerentur (Liv. 4, 30). Ebenso mufs ihnen schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität von Consuln und Senat die Sorge für Kornzufuhr (cura annonae) übertragen worden sein (Plin. n. h. 18, 3, 4), jedoch nicht so, dafs sie darauf pro potestate ein ausschliefsliches Anrecht gehabt hätten; denn in besonders schwierigen Lagen wurden dafür besondere praefecti annonae ernannt (Liv. 4, 12). Auch die Beaufsichtigung und Anordnung der öffentlichen Spiele, und zwar nicht etwa blofs der plebejischen (Ps. Ascon. p. 143), in deren Besitz sie 387 u. c. erscheinen (Liv. 6, 42), können sie nur durch einen seiner Natur nach widerruflichen

Auftrag der Consuln und des Senats erhalten haben (vgl. den freilich verwirrten Bericht des Dion. 6, 95 über die feriae latinae). Diese Thatsachen sind für die Beurtheilung der Entstehung des der Administration angehörigen Geschäftskreises der Aedilen ungleich wichtiger, als das vereinzelte Faktum, dafs schon vor der Zeit der Zwölftafelgesetzgebung im J. 291 u. c. bei einer Pest, als der eine Consul todt, der andere todtkrank war, die aediles plebis unaufschiebbare Administrations-Funktionen der Consuln, namentlich die Inspektion der Wachen in der Stadt übernahmen, was Livius zu dem hyperbolischen Ausdrucke bewog: ad eos summa rerum ac majestas consularis imperii venerat (3, 6).

Die vorhin erwähnten Thatsachen bezeugen, dafs die plebejischen Aedilen im Laufe des vierten Jahrhunderts der Stadt aus Dienern der Tribunen zu selbständigen Magistraten geworden, und dafs sie als magistratus minores in ein näheres Verhältnifs der Unterordnung unter Consuln und Senat getreten waren. Danach ist ohne Zweifel auch die Frage nach ihrer Unverletzlichkeit zu entscheiden. Die auch den plebejischen Aedilen anfänglich garantirte Unverletzlichkeit (Fest. p. 318. Liv. 3, 55) kann nicht als eine ihnen von Amts wegen selbständig zukommende, sondern mufs als ein Ausflufs der tribunicischen Unverletzlichkeit angesehen werden, was Dionysius an einer Stelle fast geradezu sagt (7, 35). Nur so erklärt sich, dafs sie nicht, wie die Tribunen, auf ihre Unverletzlichkeit gestützt, ausgedehntere Rechte erwarben, was sie gekonnt hätten, wenn sie von Amts wegen unverletzlich gewesen wären, und dafs sie, als ihr Verhältnifs zu den Tribunen durch ihre Verselbständigung diesen gegenüber und durch ihre thatsächliche Unterordnung unter Consuln und Senat gelockert war, aufhörten für unverletzlich zu gelten (Liv. 3, 55). Sie wären es als Vollstrecker des tribunicischen Willens gewifs immer noch gewesen (Fest. p. 318. Liv. 29, 20); aber die Tribunen hatten kein Interesse daran, die ihnen fremder gewordenen Aedilen, in allen Handlungen, die nicht sie ihnen aufgetragen hatten, unter den Schutz ihrer eigenen Unverletzlichkeit zu stellen, so dafs die Aedilen späterhin gleich andern magistratus minores trotz ihrer theoretischen Unverletzlichkeit sowohl von den magistratus majores arretirt werden konnten, als sie auch verpflichtet waren, selbst auf die Anklage von Privaten sich vor dem Prätor zu stellen (Liv. 3, 55).

Trotzdem aber, dafs das Verhältnifs der plebejischen Aedilen zu den tribunis plebis sich lockerte, was in noch stärkerem

Mafse der Fall wurde, als jene Collegen in den curulischen Aedilen erhalten hatten, die in gar keiner Beziehung zu den Tribunen standen, sind den plebejischen Aedilen eben aus ihrer ursprünglichen Beziehung zu den Tribunen einige Eigenthümlichkeiten verblieben, wodurch sie sich auch später noch von den curulischen Aedilen unterscheiden. Sie hatten ebenso wie die Tribunen keine Amtsinsignien (Dion. 6, 90 beruht auf Mifsverständnifs), nicht einmal die toga praetexta, wie aus der Betonung dieses insigne für die curulische Aedilität folgt (Liv. 7, 1. Cic. in Verr. 5, 14). Sie sind ferner bis auf die letzte Zeit der Republik hin nicht mit den curulischen Aedilen zusammen gewählt worden (wie Plut. Mar. 5 fälschlich voraussetzt), sondern stets in einem besonderen Wahlakte der comitia tributa, und zwar unter dem Vorsitze der Tribunen; die Zeit desselben richtete sich nach der der comitia tribunicia, so dafs er in der Regel vor dem der Consuln und also auch der curulischen Aedilen statt fand (Cic. ep. fam. 8, 4). Endlich ist das Amt insofern stets ein magistratus plebejus geblieben, als immer nur Plebejer dazu wählbar waren. Es ist beider faktischen Trennung der plebejischen Aedilität von dem Tribunate auffallend, indefs doch erklärlich, dafs die aus Opposition gegen die Nobilität eingeführte Bestimmung, wonach Niemand Tribun sollte werden dürfen, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch lebe, auch auf die Wahl zur plebejischen Aedilität ausgedehnt worden war (Liv. 27, 21. 30, 19).

Die beiden curulischen Aedilen, Aedilen nach Analogie der plebejischen genannt, deren Einsetzung im J. 388 u. c. (Liv. 6, 42. Dig. 1, 2, 2, 26) wir bereits oben (§. 78) kennen gelernt haben, und die nur kurze Zeit (Liv. 7, 1. Cic. Planc. 24) aus dem patricischen Stande ausschliefslich gewählt worden sind (§. 78), waren von Anfang an magistratus populi Romani (Paul. p. 13), schon weil sie von Anfang an ihre potestas durch Volkswahl erhielten; sie waren aber gleich den plebejischen, denen sie nachgebildet wurden, ein magistratus minor. Demgemäfs wurden sie nicht wie die magistratus majores in comitiis centuriatis, sondern nach Analogie des ältesten magistratus minor, der Quästoren (§. 75), in comitiis tributis*) gewählt (Liv. 9, 46. Gell. 6, 9), und zwar nicht wie die plebejischen Aedilen unter dem Vorsitze der Tribunen, sondern unter dem der magistratus cum imperio, sei es eines Dictators, wie bei der Einsetzung der curulischen Aedilität (Liv. 6, 42), oder eines Consuls, was das Regelmäfsige war (Cic.

*) Zedicke, de Romanorum comitiis aediliciis. Neustrelitz 1832.

Planc. 20. ad Att. 4, 3. Varr. r. r. 3, 2). Eine staatsrechtliche Unmöglichkeit enthält die Angabe, dafs einst ein aedilis curulis die Wahl geleitet habe (Gell. 6,9), an sich betrachtet nicht; natürlich kann er es nur im Auftrage und unter den Auspicien des Consuls gethan haben. Die Comitien zur Wahl der curulischen Aedilen fanden ganz unabhängig von den Wahlcomitien der plebejischen statt in der durch die Rangordnung der Magistrate bestimmten Reihenfolge, also nach der Wahl der Consuln und Prätoren und vor der der Quästoren (vgl. §. 80 und Liv. ep. 50. Vell. 1, 12. App. Pun. 112. Val. Max. 8, 15, 4). Als eine Eigenthümlichkeit der comitia aedilicia mag beiläufig erwähnt werden, dafs nur bei diesen die Entscheidung der Stimmengleichheit durch das Loos (sortitio aedilicia) bezeugt ist (Cic. Planc. 22, 53. Schol. Bob. p. 264 Or.), obwohl man nicht begreift, dafs und warum dasselbe Verfahren in demselben Falle nicht auch bei den Wahlen anderer Magistrate soll statt gefunden haben.

Die aediles curules besafsen von vorn herein als wirkliche, in der den Consuln zu ertheilenden lex curiata de imperio anerkannte (Gell. 13, 15), magistratus das jus contionis, das jus edicendi (Plaut. Capt. 4, 2, 43. Liv. 27, 37. Cic. Phil. 9, 7. Macrob. Sat. 2, 6), und als Konsequenz der lex Aternia Tarpeja auch das jus multae dictionis, welche Rechte die plebejischen Aedilen erst erworben hatten. Voraus hatten sie vor den plebejischen Aedilen von den allgemeinen Magistratsbefugnissen nur die auspicia minora, die sie eben durch ihre Wahl unter dem Vorsitze eines Magistrats mit Auspicien erhielten; denn die plebejischen Aedilen können bei der Einsetzung der curulischen Aedilität noch keine auspicia gehabt haben, da selbst die tribuni plebis sie erst später erhielten. Gemeinsam mit den plebejischen Aedilen hatten sie ferner auf Grund der multae dictio das selbständige Recht zur Anklage auf höhere Geldbufsen vor den comitiis tributis (Liv. 10, 23. 47. 35, 41. 38, 35. Gell. 4, 14. Plin. n. h. 18, 6, 8. Cic. in Verr. 5, 67). Im Allgemeinen theilten sie mit den plebejischen Aedilen auch die Unterordnung unter die höheren Magistrate, aus deren Aufträgen auch ihr mit dem der plebejischen Aedilen im Ganzen gemeinschaftlicher Geschäftskreis entstand; doch bezog sich diese Unterordnung von vorn herein nur auf die patricischen Magistrate, wie sie z. B. von Consuln (Liv. 39, 14) und Censoren (Liv. 34, 44. 54) aufserordentliche Aufträge erhielten, nicht aber wie die der plebejischen Aedilen auch auf die Tribunen, von denen sie nur so, wie auch die andern Magistrate, durch das Intercessionsrecht derselben abhängig waren.

Wenn nun hiernach die Magistratsbefugnifs der curulischen und plebejischen Aedilen im Wesentlichen völlig gleich ist — denn auch die Auspicien begründeten keinen Unterschied mehr, seit die plebejischen Aedilen auspicato gewählt wurden (wahrscheinlich seit 415 u. c., aediles plebis vitio creati Liv. 30, 39) —, und wenn ferner der administrative Geschäftskreis der curulischen Aedilen so gut wie der der plebejischen seine Quelle nicht in einer eigenthümlichen potestas, sondern in dem imperium und der specifischen potestas der höheren Magistrate hat: so haben doch die curulischen Aedilen in Einer Beziehung ein wirkliches Vorrecht vor den plebejischen gehabt, und zwar in der Weise, dafs man dasselbe nach Analogie des imperium oder der specifischen potestas anderer Magistrate auffassen mufs. Dieses Vorrecht bestand in der von dem imperium des praetor urbanus abgezweigten selbständigen *jurisdictio* der aediles curules in Handelsprocessen (Gaj. 1, 6. Dig. 21, 1. Plaut. Men. 4, 2, 23. Dio 53, 2. Juv. 10, 100. Aurel. Vict. Ill. 72). Dieselbe mufs ganz anders beurtheilt werden, als die richterlichen cognitiones der plebejischen Aedilen im Auftrage der Tribunen, die ohnehin nur in der frühesten Zeit vorgekommen zu sein scheinen. Als imperium wurde diese jurisdictio zwar nicht aufgefafst, so wenig wie die gleichfalls vom imperium abgezweigte multae dictio aller Magistrate; defshalb erhielten die curulischen Aedilen auch keine Lictoren, wohl aber das vorzugsweise bei der richterlichen Thätigkeit sichtbare Abzeichen der sella curulis (Dion. 4, 74), wovon sie eben aediles *curules* hiefsen. Eine solche jurisdictio den curulischen Aedilen zu geben war zweckmäfsig, weil die plebejischen Aedilen bisher schon die Aufsicht über den Marktverkehr geführt hatten, die multae dictio derselben aber nur zur Bestrafung von Vergehen, nicht zur Schlichtung von Processen, ausreichte. In Verbindung mit dieser jurisdictio erhielt auch das *jus edicendi* der curulischen Aedilen eine höhere Bedeutung als das der plebejischen, indem jene gleich den Prätoren richterliche Verordnungen in ihrem Edikte*) erliefsen (Gaj. 1, 6. Dig. 21, 1. Gell. 4, 2). Ein frühes Sammelwerk der auf diesem Gebiete getroffenen richterlichen Verordnungen waren die *Manilianae venalium vendendorum leges* (Cic. de or. 1, 58. Varr. r. r. 2, 3. 5. 7) von Manilius, einem Zeitgenossen des P. Mucius (Dig. 1, 2, 2, 36). Später ist das aedili-

*) **Thibaut**, über die Aedilen und das ädilicische Edikt in Civilist. Abh. S. 131—145.
Manfeldt, de usu actionum aediliciarum. Lips. 1827.

cische Edikt mit dem prätorischen in der Redaktion des Salvius Julianus unter Hadrianus vereinigt worden (§. 83).

Trotz dieser Gerichtsbarkeit hatten übrigens die curulischen Aedilen weder das Recht der vocatio, noch das der prensio (Gell. 13, 13); sie konnten defshalb auch während ihrer Amtszeit vor Gericht geladen werden (Plut. Marc. 2; vgl. Val. Max. 6, 1, 7). Auch die plebejischen übten die prensio nur im Auftrage der Tribunen, hatten also keine selbständige prensio, geschweige denn das Recht der vocatio. Da aber die Aedilen keine prensio hatten, so konnten sie streng genommen auch keine viatores haben (Gell. 13, 12, 6. 13, 13, 4). Wenn nun beide Arten von Aedilen gleichwohl Diener hatten, die viatores genannt wurden (Liv. 30, 39. Orell. inscr. 2253), die aediles plebis auf Grund einer sonst unbekannten lex Papiria: so folgt daraus nicht, dafs sie das Recht der prensio erhalten hätten, sondern nur, dafs sie viatores zu Botendiensten erhielten (Fest. 371), und dafs der Sprachgebrauch und die Praxis das strenge Rechtsverhältnifs in dem Grade ignorirten, dafs dieses streitig ward, ähnlich wie das jus vocationis bei den Tribunen; wie die Aedilen denn auch thatsächlich das Recht der prensio unter stillschweigender Anerkennung geübt haben werden, z. B. auf Befehl der Consuln (Liv. 39, 14), und thatsächlich als unanklagbar während ihrer Amtszeit galten (Gell. 13, 13).

Die bevorrechtete Stellung der aediles curules vor den aediles plebeji sprach sich übrigens nicht blofs in der sella curulis, sondern auch in der toga praetexta aus, die sie gleich den höheren Magistraten hatten (Liv. 7, 1. Cic. Verr. 5, 14). Auf ihr beruht es ferner, dafs die aediles curules als den höheren Magistraten näher stehend in einen Gegensatz gegen die magistratus minores traten (§. 79), und dafs ihnen, wo sich Gelegenheit dazu bot, die wichtigeren und ehrenvolleren, den aediles plebeji die weniger wichtigen Aufträge zufielen (z. B. Liv. 39, 14).

Trotz dieser Verschiedenheit der Rechtsstellung bildeten die vier Aedilen wegen der vielen Geschäfte, die sie seit Einsetzung der curulischen Aedilität gemeinsam besorgten, und die ihnen nachher gemeinsam übertragen wurden, ein Collegium, in dem die aediles curules als die majores, die aediles plebeji als die minores collegae gegolten haben mögen, und dessen Ungleichartigkeit rücksichtlich seiner Mitglieder nach der bei der Einsetzung der curulischen Aedilität nahe liegenden Analogie der gemischten Collegien von Consulartribunen (§. 76) aufgefafst worden sein mag. Gemeinschaftlich waren ihnen untergeben die nachher (§. 88) zu besprechenden quatuorviri und duumviri viis purgandis (tab. Her.

cap. 2); das Personal von apparitores (scribae librarii, praecones, viatores) und von servi publici (§. 90) war dagegen getrennt. Die scribae und praecones der aediles curules hatten z. B. ein besonderes Amtslokal in der sogenannten schola Xantha in der Nähe des Forums. Getrennt waren auch die aus den einkassirten Strafgeldern (pecunia multaticia) gebildeten Kassen der aediles curules und plebeji (Liv. 38, 35). Sie disponirten darüber getrennt zu gemeinnützigen Zwecken, die innerhalb ihrer Geschäftsthätigkeit, namentlich der cura urbis, lagen. In der Regel werden die Strafkassen der curulischen Aedilen mehr gefüllt gewesen sein, als die der plebejischen, und so erklärt sich, dafs jene bedeutendere Werke ausführten (Liv. 10, 23. 31. 47. 35, 10. 41. 38, 35), als diese (Liv. 10, 23. 30, 39. 33, 42. 34, 53. 38, 35). Unter den beiden curulischen und den beiden plebejischen Aedilen fand weiter kein Rangunterschied statt; doch galt es natürlich für ehrenvoll, als aedilis prior bei der Wahl renuntiirt worden zu sein (Cic. Pis. 1).

Die Collegialität der plebejischen mit den curulischen Aedilen hat wahrscheinlich auch die Veranlassung gegeben, den Antrittstermin jener, die vor 388 u. c. ohne Zweifel gleichzeitig mit den Tribunen, seit 305 u. c. also a. d. IV. Id. Dec. antraten, trotz der Verschiedenheit des Wahltermins mit dem der aediles curules zu verbinden, d. h. also mit dem jeweiligen Antrittstermine der Consuln, so dafs also auch sie seit 600 u. c. an den Calenden des Januar (vgl. Cic. act. I in Verr. 12) angetreten sind. Wann dies geschehen ist, wissen wir nicht bestimmt; doch mufs es zwischen 388 u. c. und der Zeit des zweiten punischen Krieges geschehen sein. Wenn nämlich nicht die plebejischen Aedilen damals gleichzeitig mit den curulischen, den Prätoren und Consuln Id. Mart. angetreten wären, so würde es unmöglich sein, dafs ein im Amte befindlicher aedilis plebis am Ausgange des allgemeinen Magistratsjahres, also in der letzten Zeit vor Id. Mart., zum Prätor hätte erwählt werden und die Prätur ex aedilitate hätte antreten können (Liv. 31, 4); denn entweder wäre er exitu anni nicht mehr aedilis plebis gewesen, da er schon a. d. IV. Id. Dec. abgedankt haben müfste, oder er hätte Id. Mart. die Prätur nicht antreten können, da er bis a. d. IV. Id. Dec. noch Aedil gewesen sein würde. In der letzten Zeit der Republik mufs ferner sogar, wahrscheinlich durch Caesar, die Wahl der plebejischen und curulischen Aedilen vereinigt worden sein; denn dafs sie es war, folgt daraus, dafs die lex Julia municipalis die Bestimmung enthält, die vier Aedilen sollten in den fünf ersten Tagen nach dem Amtsantritt oder

nach der Designation gewisse Geschäfte unter sich verloosen (tab. Her. cap. 2). Daher erklärt sich denn auch die oben erwähnte irrthümliche Voraussetzung des Plutarchus, dafs die Wahl der curulischen und plebejischen Aedilen schon in früherer Zeit an Einem Tage statt gefunden habe (Mar. 5).

Was nun den Geschäftskreis der Aedilen betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dafs die archivarische Beaufsichtigung der Dokumente, an der auch die aediles curules Theil genommen haben müssen, da sie z. B. den Handelsvertrag zwischen Rom und Carthago in ihrem tabularium auf dem Capitol aufbewahrten (Pol. 3, 26), wenigstens der Hauptsache nach von den Aedilen auf die Quästoren überging, da diese Vorsteher des aerarium und des damit verbundenen tabularium waren, in welchem die öffentlichen Dokumente niedergelegt wurden. Es hat dies durchaus nichts Auffallendes, da die Aedilen darauf nie ein jus quaesitum gehabt hatten. Damit war nun zwar der ursprüngliche Grund der Benennung des Amtes hinweggefallen, aber der Namen, dem man nun mit Rücksicht auf einen Theil der gegenwärtigen Thätigkeit der Aedilen einen neuen Grund unterschob (S. 614), erhielt sich natürlich trotzdem. Die Thätigkeit der Aedilen erstreckte sich mit geringen leicht erklärlichen Ausnahmen auf die Stadt und deren nächste Umgebung, so dafs man wohl sagen darf, dafs ihre Geschäfte aus dem städtischen Theile der Administration der Consuln oder des praetor urbanus (des custos urbis) abgezweigt sind. Da sich der Kreis ihrer Geschäfte nicht von innen heraus entwickelt hatte, sondern von aufsen her durch Uebertragung von Seiten der Consuln und des Senats zusammengesetzt war, wobei es keinen principiellen Unterschied für die Beurtheilung der ädilicischen Funktionen macht, dafs in den letzten Zeiten der Republik den Aedilen auch auf dem Wege der Gesetzgebung Funktionen überwiesen wurden (tab. Heracl. cap. 2. 3. 4): so darf man weder eine bestimmte Abgränzung derselben im Verhältnisse zu den Geschäften anderer Magistrate, noch einen sie zusammenhaltenden principiellen Gesichtspunkt voraussetzen. Doch da es meist Geschäfte der niederen Administration und solche, wozu die Veranlassung im alltäglichen Leben immerfort sich darbot, waren, die ihnen übertragen wurden, so hat der Geschäftskreis der Aedilen die meisten Analogien mit unserer modernen Polizeiverwaltung, und zwar bezieht er sich sowohl auf die Sicherheits- als auf die Wohlfahrtspolizei. Um indefs verkehrte Vorstellungen fern zu halten, machen wir darauf aufmerksam, dafs den Römern der republikanischen Zeit selbst der moderne Begriff der

Polizei fehlte, und dafs daher einerseits Funktionen polizeilicher Art nicht ausschliefslich den Aedilen zustehen, sondern auch bei andern Magistraten und zwar sowohl bei majores als bei minores sich finden, und dafs andererseits bei einigen Funktionen der Aedilen der polizeiliche Charakter derselben sehr in den Hintergrund tritt. Die Aedilen theilten sich in die verschiedenen Geschäfte im Allgemeinen nicht in der Weise, dafs man provinciae aediliciae unterscheiden dürfte. Doch ergab sich eine gewisse Theilung schon aus dem verschiedenen Rechtsverhältnisse der curulischen und plebejischen Aedilen, wenigstens was die Gerichtsbarkeit betrifft; bei andern Funktionen, wie z. B. bei den Anklagen, machte sich die Theilung in der Praxis von selbst; bei einigen fand aber allerdings eine räumliche Vertheilung der Geschäfte statt. Die Thätigkeit der Aedilen fafst Cicero kurz zusammen mit den Worten: suntoque aediles coeratores urbis, annonae, ludorumque solennium (de leg. 3, 3, 7; vgl. in Verr. 5, 14). Wir können diese Eintheilung wenigstens insofern nicht zu Grunde legen, als die cura urbis streng genommen auch die cura annonae und ludorum umfafst, durch Angabe dieser Theile aber nicht genau genug specificirt ist, um danach Uebersicht in die vielverzweigte Thätigkeit der Aedilen zu bringen.

Die Aufsicht über den Marktverkehr voranzustellen, sind wir defshalb berechtigt, weil sie in der Gesammtthätigkeit der Aedilen dergestalt hervortrat, dafs die griechischen Schriftsteller die Aedilen nach dieser Seite ihrer Thätigkeit als ἀγορανόμοι bezeichnen (Dion. 6, 90). Auch ist sie, wenn sie auch nicht zu der ursprünglichen Thätigkeit der plebejischen Aedilen gehörte (Zon. 7, 15), doch schon von den plebejischen Aedilen vor Einsetzung der curulischen geübt worden (Plin. n. h. 18, 3, 4) und war für die letzteren von vorn herein der Mittelpunkt ihrer richterlichen Thätigkeit (Dig. 21, 1), die sie auf ihrem tribunal auf dem Forum ausübten (tab. Heracl. cap. 2). Auch die plebejischen Aedilen hatten daselbst jeder sein tribunal. Handel aller Art, auch Viehhandel (Dig. 21, 1, 38) und Sklavenhandel (Dig. 21, 1, 1 ff. Gell. 4, 2), stand unter der Aufsicht beider Arten von Aedilen. Insbesondere hatten sie darauf zu halten, dafs gute Waare (Plaut. Rud. 2, 3, 42) geliefert, richtiges Mafs und Gewicht (Juv. 10, 100. Pers. 1, 129. Cic. ad fam. 8, 6) gebraucht würde. Handelsprocesse kamen natürlich nur vor die curulischen Aedilen. Der Aufsicht über den Marktverkehr gehören, insofern sie sich auf den Geldmarkt beziehen, auch die Anklagen der foeneratores wegen Ueberschreitung der Wuchergesetze, der leges foenebres, an; bei den uns

vorliegenden Beispielen sind die Anklagen von curulischen Aedilen angestellt worden (Liv. 10, 23. 35, 41; unbestimmt 7, 28).

An die Aufsicht über den Handel mit Lebensmitteln schlofs sich auf natürliche Weise die *cura annonae**) an, die gleichfalls beiden Arten von Aedilen oblag. Sie sorgten für Billigkeit der Lebensmittel theils durch prohibitive Mafsregeln, namentlich durch Anklagen der Kornwucherer, frumentarii, die sowohl von plebejischen als curulischen Aedilen ausgingen (Liv. 38, 35), theils positiv durch Herbeischaffung von Lebensmitteln (Liv. 10, 11). Es ist hierbei einer der Ehrenvorzüge der curulischen Aedilen, dafs diese in der Regel mit der Vertheilung auswärtiger Getreidesendungen zu ermäfsigtem Preise beauftragt wurden (Liv. 30, 26. 31, 4. 50. 33, 42).

Die *cura urbis* im engeren Sinne, nicht zu verwechseln mit der custodia urbis des praetor urbanus, der als Vertreter der Consuln über den Aedilen steht (vgl. Liv. 25, 1), enthält die Aufsicht über Strafsen und Plätze, über aedes sacrae und privatae (Dion. 6, 90. Varr. l. l. 5, 81. Paul. p. 13), kurz das, was wir unter Strafsen- und Baupolizei**) verstehen würden, in der Stadt und 1000 Schritt im Umkreise (tab. Her. c. 2). In dieser Beziehung berührt sich die Thätigkeit der Aedilen vielfach mit der der Censoren, ohne dafs defshalb von Kompetenzkonflikten die Rede sein dürfte. Denn die Censoren handelten statt der Consuln, die Thätigkeit der Aedilen aber hing theoretisch und praktisch ab von der Amtsgewalt der Consuln, beziehungsweise also auch von der der Censoren. Im Allgemeinen läfst sich sagen, dafs die Censoren, die ja nur alle fünf Jahre ihre Thätigkeit entfalten konnten, Alles, was in gröfserem Mafsstabe angelegt und gebessert werden sollte, regelten und anordneten, dafs dagegen die Aedilen als jährlicher Magistrat den richtigen Gebrauch des Vorhandenen überwachten, augenblicklich drohenden Schaden abwehrten und die unvorhergesehenen nothwendigen Reparaturen leiteten. Daher erklärt es sich, dafs sie einerseits direkte Aufträge von den Censoren erhielten, wie z. B. die Einrichtung besonderer Sitze für den Senat bei den Spielen (Liv. 34, 44. 54), was zugleich in das Gebiet der cura ludorum einschlägt, und dafs sie andererseits in Ermangelung der Censoren Geschäfte versahen, die sonst diesen oblagen (§. 84), wie namentlich die probatio ausgeführter Arbeiten (Frontin. aq. 96). Zu der cura urbis gehörte insbeson-

---

*) **Nasse**, meletemata de publica cura annonae apud Romanos. Bonn 1852.
) **Dirksen, Civilist. Abhandl. Bd. 2, S. 223 ff.

dere die Verhütung von Feuersbrünsten, wofür noch ein eigener Magistrat in den triumviri nocturni (§. 88, 3) unter der Oberaufsicht der Aedilen eingesetzt war. Ferner hatten sie darüber zu wachen, dafs die loca publica und aedes sacrae nicht durch unerlaubte Benutzung beeinträchtigt würden (tab. Her. cap. 4), an welche Thätigkeit auch bei dem Ausdrucke *procuratio aedium sacrarum* (Cic. Verr. 5, 14. Varr. l. l. 5, 81) zu denken ist. Sodann lag ihnen die Aufsicht über die Reinigung der Strafsen (verrere, purgare vias) ob (Plaut. Stich. 2, 2, 23), in welcher Beziehung ihnen die quatuorviri und duumviri viis purgandis (§. 88, 5) untergeben waren (tab. Her. c. 2). Ferner leiteten sie die Pflasterung und Ausbesserung der Strafsen (sternere et reficere vias), indem sie den vom Staate zu tragenden Theil der Pflasterung an den Mindestfordernden verpachteten und die Hauseigenthümer anhielten, den ihnen obliegenden Theil derselben auszuführen, wobei sie nöthigenfalls durch Verpachtung der Arbeit auf Rechnung der Hauseigenthümer ein gesetzliches Zwangsmittel hatten (tab. Her. c. 2; vgl. Cic. Verr. 1, 59. Ps. Asc. p. 200 Or.). Aufserdem hatten sie dafür zu sorgen, dafs die Kommunikation auf den Strafsen in keiner Weise (Dig. 21, 1, 40—42), namentlich nicht durch das unerlaubte Fahren mit Wagen von Seiten Unberechtigter gehemmt würde (tab. Her. c. 3). Zur cura urbis gehörte auch die Aufsicht über die Benutzung der Wasserleitungen, namentlich über das Personal der aquarii, die das Wasser vertheilten (Front. aq. 95. 96. 97), sowie über Bäder (Senec. ep. 86) und Schenken (Suet. Claud. 38). Am Glänzendsten aber entfaltete sich die cura urbis der Aedilen in den baulichen Verschönerungen und Neubauten, die sie mit den eingetriebenen Strafgeldern bestritten (Liv. 10, 23. 31. 47. 30, 39. 33, 42. 34, 53. 35, 10. 41. 38, 35). Was von den zur cura urbis gehörigen Geschäften eine räumliche Eintheilung zuliefs und wünschenswerth machte, namentlich die Aufsicht über Strafsenreinigung und Strafsenpflasterung, das theilten die Aedilen, sicher wenigstens in der Zeit nach der lex Julia municipalis, unter sich durch gütlichen Vergleich oder durch das Loos, und zwar innerhalb der ersten fünf Tage nach ihrer Designation oder nach ihrem Amtsantritte (tab. Her. c. 2). Man hielt sich dabei wahrscheinlich an die alten vier regiones der Stadt, mit denen man das aufserhalb der Stadt belegene bebaute Terrain (ubi continente habitabitur) innerhalb der Bannmeile zu diesem Zweck vereinigte.

Mit dieser cura urbis verband sich auf natürliche Weise die Aufsicht über alles Aufsergewöhnliche und Staatsgefährliche, was

in der Stadt und im Gesichtskreise der Aedilen überhaupt vorging. Doch so wenig man defshalb, weil einst die Anzeige von der Ursache einer Krankheit zunächst an einen aedilis curulis gerichtet wurde (Liv. 8, 18), von einer Gesundheitspolizei sprechen darf, welche die Aedilen geübt hätten, so wenig darf man ihnen defshalb, weil sie Verbrechen und Unsittlichkeiten zur Bestrafung brachten, eine sittenpolizeiliche Aufsicht über die Stadt zuschreiben. Was sie in dieser Beziehung thaten, das thaten sie nicht vom bewufsten Standpunkte einer Sittenpolizei; es ist auch durchaus nicht bestimmt abgegränzt von der Thätigkeit der quaestores parricidii (§. 52) in früherer, der triumviri nocturni oder capitales (§. 88) in späterer Zeit (Liv. 25, 1. 39, 14); es beschränkt sich auch keineswegs auf die sonst beobachteten räumlichen Gränzen der cura urbis. Sie hatten eben als Magistrate das Recht dazu, verhütend und bestrafend aufzutreten; sie thaten es, wie die Tribunen und andere magistratus minores, weil Consuln und Prätoren es ihnen überliefsen; sie thaten es öfter als andere magistratus minores, weil sie durch ihre cura urbis am Meisten Gelegenheit dazu hatten. In geringeren Fällen verfügten sie die Strafe selbst; in schlimmeren stellten sie eine Anklage vor dem Volke an oder machten Anzeige bei den Consuln (Liv. 8, 18). Total verschieden ist diese in das Gebiet der Sittenpolizei allerdings einschlagende Thätigkeit der Aedilen von dem regimen morum der Censoren; denn die Aedilen strafen oder beantragen Strafe nicht defshalb, weil eine Handlung unsittlich ist, sondern weil sie ein Eingriff in bestehende Rechte, eine Uebertretung der Gesetze oder richterlich feststehender Ordnungen ist; auch führen sie wirkliche judicia und wirkliche Strafen herbei. Wir finden, dafs die Aedilen, plebejische wie curulische, einschreiten, sei es durch direkte Bestrafung oder durch Anklage vor den comitiis tributis: gegen Einführung fremder Gottesdienste, weil darin eine Beeinträchtigung der anerkannten Staatsgötter liegt (Liv. 4, 30. 25, 1. 39, 14. Cic. har. resp. 13); gegen staatsgefährliche Reden, insofern darin eine Beleidigung des Volkes liegt (Gell. 10, 6); gegen mannigfache Ueberschreitungen ausdrücklicher Verbote, wie z. B. aufser gegen den bereits oben erwähnten Zins- und Kornwucher gegen unerlaubten Luxus (Cic. Phil. 9, 7; vgl. Ovid. Fast. 6, 663), gegen stuprum (Liv. 8, 22. 10, 31. 25, 2. Val. Max. 6, 1, 7. 8), gegen körpergefährlichen Unfug (Gell. 4, 14. Macrob. Sat. 2, 6), gegen Giftmischerei (Liv. 8, 18), gegen Zauberkünste (Plin. n. h. 18, 6, 8). Der letzte Fall, Verzauberung der Aecker um sie unfruchtbar zu machen, betrifft ein Vergehen, dessen Ort aufserhalb

der Stadt und des eigentlichen Bezirkes der Thätigkeit der Aedilen war. Doch war eben ihr Anklagerecht durchaus nicht, so wenig wie das anderer Magistrate, auf in der Bannmeile vorgefallene Verbrechen beschränkt; und unter diesem Gesichtspunkte verlieren auch die Anklagen der Aedilen, plebejischer wie curulischer, gegen solche Grundbesitzer, welche die lex Licinia durch Ueberschreitung des erlaubten Mafses von 500 jugera agri possessi verletzten (Liv. 10, 13. 7, 16), oder gegen solche Viehzüchter (pecuarii), welche die nach der lex Licinia erlaubte Zahl des auf die öffentliche Weide zu treibenden Viehs überschritten (Liv. 10, 23. 47. 33, 42. 34, 53. 35, 10), das Auffallende, was sie unter der Voraussetzung haben würden, dafs die Thätigkeit der Aedilen principiell als polizeiliche Aufsicht über die Stadt und insbesondere als Sittenpolizei gegolten habe.

Aus der cura urbis ergab sich für die Aedilen auch die Verpflichtung, bei aufsergewöhnlichen Anlässen, bei denen die Ordnung durch das Zusammenströmen der Bevölkerung gestört werden konnte, für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, und daraus wiederum die positive Anordnung von Festlichkeiten, wie z. B. bei Triumphzügen (Liv. 9, 40), bei Supplicationen (Fest. s. v. murrata p. 158), bei Leichenbegängnissen (Cic. Phil. 9, 7), bei Spielen (Liv. 6, 42. Dion. 6, 95). Je wichtiger gerade die Spiele im öffentlichen Leben der Römer waren, desto stärker trat schon früh, und zwar schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität, die *cura ludorum* von Seiten der Aedilen als ein besonderes Gebiet ihrer Amtsthätigkeit hervor. Die Stellung der Aedilen als eines magistratus minor zeigte sich auch hier darin, dafs, während die Ehre des Präsidiums bei den von Staats wegen veranstalteten Spielen den magistratus cum imperio zustand (Liv. 8, 40. 45, 1), die Aedilen nur die Vorbereitungen zu treffen hatten, wohin die Schmückung der öffentlichen Plätze (Liv. 9, 40) und die Anordnung der Sitzplätze (Liv. 34, 44. 54) gehört, und dafs sie bei den Spielen selbst die Ordnung überwachten (Macr. Sat. 2, 6), wohin auch, seit mit einigen Spielen scenische Aufführungen verbunden waren (Liv. 7, 2), ihre Aufsicht über das Theaterwesen und ihr Strafrecht über die Schauspieler zu rechnen ist (Plaut. Trin. 4, 2, 147; vgl. Tac. Ann. 1, 77. Suet. Aug. 45). Auch die cura ludorum der Aedilen erstreckte sich wenigstens durch die Beaufsichtigung der Festlichkeiten bei den feriis latinis über den Bereich der Bannmeile hinaus (Dion. 6, 95). Uebrigens bezog sie sich nicht blofs auf die von Staats wegen, sondern auch auf die von Privaten veranstalteten Spiele (z. B. ludi funebres); bei letz-

teren wiesen die Aedilen z. B. den Platz an, wo dieselben statt finden sollten (tab. Her. c. 4). Da gerade die Weigerung der plebejischen Aedilen, die vermehrte Mühwaltung bei den um einen Tag verlängerten ludi maximi, die zur Feier der Eintracht der Stände gehalten werden sollten, zu übernehmen, zur Einsetzung der curulischen Aedilen geführt hatte, so waren die von Staats wegen gefeierten Spiele, natürlich durch Anordnung der Consuln und des Senats, unter curulische und plebejische Aedilen dergestalt vertheilt, dafs die curulischen die bedeutenderen Spiele zu besorgen hatten. In Bezug auf sämmtliche Spiele läfst sich die Vertheilung im Einzelnen nicht zu historischer Gewifsheit erheben; doch ist bekannt, dafs die curulischen Aedilen die von Tarquinius Priscus gestifteten (Liv. 1, 35. Cic. de rep. 2, 20; vgl. Dion. 3, 68), zu Ehren des Jupiter, der Juno und der Minerva gefeierten (Cic. Verr. 5, 14), ludi Romani (auch magni und maximi genannt, doch nicht mit den regelmäfsig ludi magni genannten vovirten ludi zu verwechseln) besorgten (Liv. 10, 47. 23, 30. 24, 43. 25, 2. 27, 36. 31, 4. 50. 33, 25. 34, 44. 54. 40, 59. Cic. Verr l. c.); ebenso kam ihnen ausschliefslich zu die Besorgung der zu Ehren der mater magna Idaea 548 u. c. gestifteten ludi Megalenses (Liv. 29, 14. 34, 54. 36, 36); die ludi plebeji dagegen, gestiftet nach Vertreibung der Könige oder, was wahrscheinlicher ist, nach der zweiten secessio (Ps. Ascon. 143), wurden von den plebejischen Aedilen besorgt (Liv. 23, 30. 27, 36. 30, 26. 31, 4. 50. 33, 25). Die Kosten der Spiele bestritt anfangs der Staat; die Summe dafür, jährlich 500000 As, stand bis zur Zeit der punischen Kriege fest, wie wohl aus einer Stelle des Dionysius, die sich zunächst allerdings nur auf ludi magni votivi bezieht (7, 71), geschlossen werden darf. Da dieselbe bei der Vermehrung der Spiele und der gesteigerten Prachtliebe nicht immer ausreichte, so wurden später die jedesmaligen Kosten aufserordentlicher Spiele durch den Senat angewiesen (Liv. 22, 10. 31, 9. 34, 44. 36, 2. 39, 5. 40, 52). Da die bewilligten Summen aber nicht auf Rechnung des Staates überschritten werden durften, so bildete sich der Gebrauch, dafs man sich von fremden Staaten und den Provinzen Beiträge dazu geben liefs (Liv. 39, 5. 22. 40, 44), wogegen der Senat, da dies zu Bedrückungen geführt hatte, im J. 572 u. c. einschritt (Liv. 40, 44). Wenn die Aedilen nun mit der bewilligten Summe nicht ausreichten, so blieb ihnen nichts übrig, als entweder aus den von ihnen eingetriebenen Strafgeldern, was indefs nur selten geschehen zu sein scheint (Liv. 10, 23), oder aus eigenen Mitteln zuzuschiefsen. Verpflichtet waren sie dazu nicht, und ebenso-

wenig zur Veranstaltung aufserordentlicher Spiele (Dio 54, 8). Aber Ueberschreitungen der bewilligten Summe liefsen sich nicht füglich vermeiden, und je mehr sich die Herrschaft der Nobilität befestigte, um so mehr waren den Aedilen die Gelegenheiten sogar willkommen, durch aufsergewöhnliche Leistungen zum Zwecke der Unterhaltung des Volks sich der Gunst desselben zu empfehlen. Es scheint, dafs schon seit 445 u. c. die Aedilen anfingen, freiwillig mehr zu thun, als wozu sie verpflichtet waren (Liv. 9, 40. 25, 2); gegen das Ende der Republik aber waren bei immer gesteigerter Prunksucht die Kosten der Spiele der Hauptsache nach auf die Aedilen gewälzt.

Ueberhaupt hatten die Aedilen nicht blofs bei Festen und Spielen, sondern auch bei ihren Bauten zum Nutzen und zur Verschönerung der Stadt, sowie bei der cura annonae (Cic. de off. 2, 17. Plin. n. h. 15, 1), Gelegenheit, im Interesse des Volkes freigebig zu sein und dadurch eine volksfreundliche Gesinnung an den Tag zu legen. Aber eben weil die cura ludorum die hauptsächlichste Gelegenheit dazu bot, so ist es vorzugsweise dieser Theil ihrer Thätigkeit, den sie in der Blüthezeit des Staates bis zum Untergange der Republik benutzten, um sich im Voraus für die Bewerbung um die höheren Aemter der Prätur und des Consulats zu empfehlen (Cic. Mur. 19), wegen dessen die Aedilität faktisch primus ascensus ad honoris amplioris gradum war (Cic. de leg. 3, 3, 7), und auf dem überhaupt das im Vergleich gegen die Anfänge der Aedilität hohe Ansehen beruhte, das dieselbe zuletzt im Systeme der römischen Magistratur behauptete (Pol. 10, 4. Cic. Verr. 5, 14. Dion. 6, 90), obwohl sie staatsrechtlich stets ein magistratus minor blieb, und der Aedil rechtlich betrachtet in der That nur paulo amplius quam privatus war (Cic. in Verr. act. I, 13). Andererseits wurde eben durch die mit der Aedilität usuell verbundenen Kosten die Bekleidung des Amtes den weniger Bemittelten immer mehr unmöglich, und die Aedilität ward dadurch geradezu zu einer Stütze der Oligarchie der Nobilität, indem sie thatsächlich die Armen, die nur allenfalls durch das Volkstribunat sich zu Ansehen erheben konnten, von der Bekleidung der höheren Aemter fern hielt. Defshalb ist auch gegen die feinere dem ambitus dienende largitio (Cic. de off. 2, 17. Liv. 25, 2), die in dem Aufwande der Aedilen lag, von Seiten der Nobilität weder durch Gesetze, noch durch censorische Rüge eingeschritten; nur die Bedrückung der Bundesgenossen und Provinzen ward verboten (Liv. 40, 44). Die Nobiles trugen den Aufwand, für den sie sich später indirekt bei der Provincial-

verwaltung entschädigen konnten, willig. Von Seiten der demokratischen Partei aber konnte gegen jene largitio auch nichts unternommen werden, da die ludi zu sehr ein nationales Bedürfnifs geworden waren, dessen möglichst glänzende Befriedigung zu erschweren kein noch so beliebter Demagog wagen durfte.

Erst beim Untergang der Republik wurde die seit 388 u. c. unveränderte Zahl der Aedilen vermehrt. Caesar fügte nämlich im J. 710 u. c. die beiden *aediles Cereales* hinzu (Dio. 43, 51. Dig. 1, 2, 2, 32. Suet. Caes. 41), die so hiefsen, weil ihnen die cura annonae und die Besorgung der ludi Cereales obliegen sollte, und die aus der Plebs gewählt wurden. Bei dieser Zahl von sechs Aedilen und der Unterscheidung der curules, die stets die angesehensten blieben (Dio 53, 33), der plebeji und der Cereales ist es während der Kaiserzeit verblieben. Nur ist zur Befriedigung der Rang- und Titelsucht auch rücksichtlich dieses Amtes die *adlectio inter aedilicios* (Capit. M. Aurel. 10) und die Verleihung der *ornamenta aedilicia* (Orell. inscr. 3986) üblich gewesen.

Da die Aedilen streng genommen kein Recht auf die meisten ihrer Geschäfte hatten, so war es kaum eine Verfassungsänderung, dafs Caesar dieselben anders ordnete, und dafs Augustus, dem nun erwachten Bedürfnifs einer geordneteren Polizei Rechnung tragend, eine Anzahl neuer Aemter schuf, welche Funktionen der Aedilen bekamen. Dagegen ist es eine wesentlichere Aenderung, dafs er den curulischen Aedilen die Jurisdiction nahm und sie wieder mit der Prätur vereinigte (Dio 53, 2). Das Recht der multae dictio behielten die Aedilen indefs; doch wurde auch dieses unter Nero mit Unterschieden für die curulischen und plebejischen Aedilen beschränkt (Tac. Ann. 13, 28). Das Recht zur Anklage ging mit der Volksgerichtsbarkeit von selbst unter. Was die administrative Thätigkeit der Aedilen betrifft, so behielten sie die Aufsicht über den Marktverkehr (Suet. Tib. 34. Dig. 50, 2, 12. 19, 2, 13, 8); doch die Oberaufsicht über die cura annonae kam an den neu eingesetzten praefectus annonae (Dio 52, 24. 54, 17). Auch an der cura urbis behielten sie nach der Eintheilung der Stadt in vierzehn regiones, aber gemeinschaftlich mit den Prätoren und Tribunen, Antheil (Dio 55, 8) bis auf Severus Alexander (Lamprid. Alex. 33). Von den dazu gehörigen Geschäften ging die Feuerpolizei, die ihnen noch eine Zeit lang unter Augustus blieb (Dio 53, 24. 54, 2. 55, 8. Vell. 2, 91), bald an den praefectus vigilum über (Dio 55, 26). Sie behielten mehr oder weniger lange Zeit hindurch die Aufsicht über Reinheit und Sicherheit der Strafsen (Suet. Vesp. 5. Dio 49, 43. 59, 12.

Dig. 43, 10), über die Bäder (Sen. vit. beat. 7. ep. 86. Dio 49, 43), Schenken (Suet. Tib. 34. Claud. 38), Bordelle (Tac. Ann. 2, 85. Suet. Tib. 34); auch schritten sie gegen Hasardspiel (Mart. 5, 84. 14, 1) und Ueberschreitung der Luxusverbote (Tac. Ann. 4, 35. Dio 56, 27. 57, 24) ein. Die cura ludorum endlich ward schon früh den Prätoren übertragen (Dio 54, 2. Tac. Ann. 1, 15), so dafs nur noch freiwillige Spiele der Aedilen bisweilen vorkamen (Capit. Gord. 3).

Während früher die Aedilität erstrebt wurde, um dabei grofsen Aufwand zu machen, so wurde sie schon unter Augustus, als die Aedilen die Spiele noch zu besorgen hatten, eben des Aufwandes wegen vermieden, da der Nutzen desselben weggefallen war (Dio 53, 2. 24, 10). Als aber die Aedilität von der Last des Aufwandes für die Spiele befreit war, erstrebte sie ihrer Unbedeutendheit wegen Niemand, so dafs gewesene Quästoren und Tribunen sie auf Befehl des Kaisers übernehmen mufsten (Dio 55, 24). So ging die Aedilität allmählich unter, namentlich seit die Bekleidung derselben in Folge einer Verordnung des Severus Alexander, wonach die quaestores candidati (§. 80. 87) gleich zur Prätur gelangen konnten (Lampr. Alex. 43), für die staatsmännische Laufbahn eher hinderlich als förderlich geworden war. Die letzte Erwähnung von Aedilen, und zwar von aediles Cereales, fällt in die Regierungszeit des Gordianus III, d. i. 238—244 n. Chr. (Orell. inscr. 977).

87. *Die Quästur.*

Wie die Aedilen, so waren auch die Quästoren*) staatsrechtlich betrachtet ursprünglich nicht magistratus populi Romani, sondern Diener, und zwar anfangs des Königs (quaestores parricidii §. 52, 4), dann der Consuln, als solche von ihren Gebietern ernannt und nicht etwa vom Volke gewählt. Dafs sie Magistrate werden konnten, beruht darauf, dafs ihre Existenz neben dem Könige und den Consuln von vorn herein durch die dem Könige und den Consuln zu ertheilende lex curiata de imperio verfassungsmäfsig gesichert war (Tac. Ann. 11, 22. Gell. 13, 15). Der erste Schritt zur Umwandlung der Quästur in eine Magistratur geschah durch die Verfassungsreform des Valerius Publicola (§. 68), und zwar in doppelter Hinsicht. Erstens nämlich erhielten die Quästoren in Folge der durch die lex Valeria de

*) Die Literatur s. oben §. 52, 4.

provocatione erweiterten und theilweise erst begründeten Gerichtsbarkeit der comitia centuriata das Recht, im Auftrage der Consuln vor den comitiis centuriatis als Scheinrichter oder Ankläger aufzutreten, also zwar nicht ein unbeschränktes jus cum populo agendi, wohl aber das jus contionis (Varr. l. l. 6, 90—93), und damit selbstverständlich auch das jus edicendi. Zweitens aber übertrug ihnen Valerius Publicola durch ein anderes Gesetz die Verwaltung des Staatsschatzes unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit für die Erhaltung dieses Theils des Staatsgutes und für die Richtigkeit der Rechnungsführung. Die Quästoren hatten nun also zwei sonst nur den Magistraten zustehende Befugnisse; ihre Thätigkeit als quaestores parricidii wurde eine viel selbständigere, als sie vor Valerius Publicola gewesen war; sie bekamen endlich eine Funktion, die bisher geradezu auf der potestas consularis beruht hatte. Diese Veränderung im Wesen der Quästur macht den Irrthum begreiflich, die Entstehung der Quästur überhaupt in das Consulat des Valerius Publicola zu setzen (Plut. Publ. 12; vgl. Liv. 4, 4). Gleichwohl waren die Quästoren auch jetzt noch nicht magistratus, weil sie ihre potestas nicht vom Volke erhielten. Doch mögen sie, als Patricier (Liv. 4, 43), dem Begriffe eines magistratus populi Romani faktisch näher gestanden haben, als die bald darauf eingesetzten plebejischen Magistrate der Tribunen und Aedilen. Sie näherten sich dem Begriffe der Magistratur gleichzeitig mit den Tribunen und Aedilen, als sie im J. 300 u. c. durch die lex Aternia Tarpeja das Recht der multae dictio erhielten (§. 72), und erreichten ihn vollends, als im 63. Jahre der Republik (Tac. Ann. 11, 22) die Consuln sie von den comitiis tributis erwählen liefsen (§. 75), die damals eben auch zu einer allgemeinen Volksversammlung wurden. Seit Einführung der Wahl unter dem Präsidium und den Auspicien des Consuls haben sie auch auspicia und zwar minora gehabt (Gell. 13, 15), wodurch sie also von da an eine Zeit lang sich vor den Tribunen und Aedilen auszeichneten.

Ein magistratus minor sind sie aber stets geblieben. Denn, wie sie überhaupt keine Amtsinsignien hatten, so haben sie aufser den allgemeinen Magistratsbefugnissen weder eine specifische potestas quaestoria, noch das jus vocationis und prensionis gehabt.

Ihr Geschäftskreis, innerhalb dessen sie die allgemeinen Magistratsbefugnisse ausübten, hat sich vielmehr wie der der Aedilen nicht von innen heraus, sondern von aufsen her durch Aufträge von Seiten der Consuln und des Senats entwickelt. Diese Aufträge waren meistentheils durch Gesetze vermittelt, wie z. B.

eben durch das des Valerius Publicola und durch die zur Vermehrung der Zahl der Quästoren gegebenen Gesetze; doch kommt es auch vor, dafs die Consuln ihnen ohne Weiteres aufserordentliche Aufträge ertheilen, wie z. B. das Kommando über die Reserve (Dion. 10, 23) oder die Vornahme einer Verpachtung (Cic. Phil. 9, 7. 14, 14). Ueberhaupt hängt ihre Thätigkeit selbst innerhalb ihres Geschäftskreises im Einzelnen fast durchweg von den Aufträgen der ihnen vorgesetzten magistratus majores und des Senats ab: diese Abhängigkeit spricht sich namentlich signifikant aus in der Pietät, die noch in späterer Zeit die den Provincialstatthaltern beigegebenen Quästoren an diese band. Daher ist es denn auch nicht auffallend, dafs gerade die ursprüngliche Funktion der quaestores, nämlich das Aufspüren von Verbrechen (§. 52, 4), sich zuletzt ganz von der Quästur trennte (Zon. 7, 13), da dieser Funktion sich inzwischen Tribunen und Aedilen angenommen hatten; übrigens hatten die Quästoren dieselbe noch nach 333 u. c. (Varr. l. l. 6, 91 *collegasque tuos* adesse jubeas) und verloren sie rechtlich erst durch die lex Papiria, welche 465 u. c. die triumviri nocturni zu triumviri capitales umschuf (§. 88, 3) und diesen die criminalrichterlichen Befugnisse der Quästoren übertrug (Fest. p. 344. 347. Varr. l. l. 5, 81. Liv. ep. 11. Dig. 1, 2, 2, 30). Die Folge war, dafs man dem Namen quaestores nun eine falsche, dem späteren Geschäftskreise mehr entsprechende, Etymologie (a quaerenda pecunia) unterschob (Varr. l. l. 5, 81. Dig. 1, 2, 2, 22).

Dafs die Quästoren das Recht der prensio nicht gehabt haben, geschweige das der vocatio, und dafs sie demgemäfs auch während ihres Amtes anklagbar waren, ist ausdrücklich durch Varro bezeugt (bei Gell. 13, 12. 13). Wenn aber Varro dies aus dem Mangel der Lictoren und Viatoren schlofs, so ist dieser Schlufs für Varros Zeit falsch, da, wenn wir uns auch nicht darauf berufen wollen, dafs die Quästoren in Vertretung der Feldherren, denen sie beigegeben waren, also ausnahmsweise, Lictoren haben konnten (Cic. in Verr. 2, 4, 11. Liv. 4, 50), doch die städtischen Quästoren wenigstens Viatoren schon vor Sulla hatten, der in der lex de viginti quaestoribus (oben S. 16) die Zahl der quästorischen Viatoren von drei auf vier vermehrte. Wahrscheinlich behauptete aber Varro das Zusammentreffen der prensio und der viatores nicht einmal mit Beziehung auf seine Zeit, sondern mit Beziehung auf die Zustände der früheren Zeit, vermuthlich in ziemlich wörtlichem Anschlufs an die von Junius Gracchanus in dem Buche de potestatum jure (Cic. de leg. 3, 20. Dig. 1, 13) über die ursprünglichen Rechte der Quästoren gegebene Darstellung, welche

Schrift er auch sonst benutzt hat (Varr. l. l. 6, 95. Gell. 14, 8). Unter dieser Voraussetzung bleibt die Auktorität des Varro ungefährdet, da man annehmen mufs und darf, dafs Gellius vielmehr aus ihm mangelhaft referirt hat; und es entsteht aus Varros richtig verstandener Behauptung kein Grund gegen die Annahme, dafs die erhaltene lex de viginti quaestoribus die von Sulla gegebene sei. Wenn nun aber die städtischen Quästoren schon vor Sulla durch Gesetze Viatoren bekommen haben, so folgt daraus nicht, dafs dieselben Gesetze den Quästoren auch die prensio gegeben hätten. Vielmehr gaben sie ihnen Viatoren zur Verrichtung von Botendiensten (Fest. 371), aber ohne prensio, wie wir auch bei den Aedilen Viatoren ohne prensio gefunden haben; und die Viatoren hörten eben dadurch auf, ein untrügliches Merkmal für das jus prensionis zu sein, was sie früher allerdings gewesen waren.

Wie die Zahl der Quästoren wegen der Nothwendigkeit ihrer Anwesenheit sowohl in der Stadt, als im Kriege im J. 333 u. c. verdoppelt wurde, und wie die Plebejer zu den nunmehrigen vier Stellen Zutritt erhielten, haben wir oben (§. 77) gesehen. Die vier Quästoren theilten die Geschäfte unter sich in der Weise, dafs zwei als quaestores aerarii (daher griechisch *ταμίαι*) und parricidii in der Stadt blieben, daher quaestores *urbani* (Liv. 4, 43) genannt, während die beiden andern die Consuln ins Feld begleiteten und wegen ihrer Beziehung zum Heere (classis) vielleicht anfangs quaestores *classici* genannt wurden; dieser Namen wird freilich erst mit Bezug auf eine spätere Zeit und wegen der angeblichen Beziehung der so genannten Quästoren zur Flotte (gleichfalls classis) erwähnt, aber von einem Schriftsteller (Lyd. de mag. 1, 27), dessen Nachrichten gewöhnlich erst durch Abzug verschiedener Irrthümer rektificirt werden müssen.

Was nun die Geschäfte der *quaestores urbani* betrifft, sofern sie quaestores *aerarii* waren, so gruppiren sich dieselben um die ihnen durch das Valerische Gesetz überwiesene Aufsicht über das *aerarium.* Der Staatsschatz befand sich seit Valerius Publicola im Tempel des Saturnus (Plut. Popl. 12. qu. r. 42. Solin. 1, 12. Macrob. Sat. 1, 8. Serv. ad Aen. 8, 319. 322. ad Georg. 2, 502), der daher auch das Amtslokal der städtischen Quästoren geworden ist. Die Aufsicht über die Bewahrung der Staatsgelder führten die Quästoren unter eigener Verantwortlichkeit, wie sie denn auch die Schlüssel zum Aerarium verwahrten (Liv. 38, 55). Doch stand ihnen darum nicht die Disposition über die Staatsgelder zu, die vielmehr von den Consuln und Censoren, und in höherer

Instanz wenigstens faktisch vom Senate abhing, so dafs also die quaestores urbani im Einzelnen stets als die ausführenden Organe jener höheren Magistrate und des Senats erscheinen. Nicht blofs in Rücksicht auf diese Unterordnung sind sie den Aedilen zu vergleichen, sondern auch in Rücksicht auf den Mangel eines positiven einheitlichen Princips für ihre aus sehr verschiedenartigen Funktionen zusammengesetzte Thätigkeit. Zwar ist das Hauptgeschäft der Quästoren finanzieller Art, wie ein grofser Theil der Geschäfte der Aedilen polizeilicher Art ist. Doch sind darum die Quästoren ebenso wenig Finanzbeamte im modernen Sinne des Wortes, wie die Aedilen Polizeibeamte sind. Denn abgesehen davon, dafs gewisse Gebiete des Finanzwesens andern Magistraten überwiesen waren, so hatten sie nicht einmal die Aufsicht über das aerarium sanctius (§. 81); dagegen aber hatten sie Geschäfte, die nicht als Konsequenzen ihrer finanziellen Thätigkeit als solcher anzusehen sind, sondern nur aus ganz äufserlichen Gründen mit ihren finanziellen Geschäften verbunden waren.

Als Vorsteher des Aerariums hatten sie die Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Doch führten sie die Rechnungsbücher (codices accepti et expensi) und die Kasse nicht selbst, sondern das thaten unter der Oberleitung und Verantwortlichkeit (Cic. Verr. 3, 79, 183. pro dom. 28, 74) der Quästoren die ihnen zugeordneten *scribae* (§. 90, 4), die man sich als ein mit dem Umfange des römischen Finanzwesens wachsendes Rechnungs- und Kassenbüreau denken mufs. An der Spitze dieses Büreaus standen die sogenannten *sexprimi* (§. 90, 4). Da diese Rechnungsbeamten ständig waren, die Quästoren aber jährlich wechselten, so hatten jene besser als die Quästoren die Detailkenntnifs der Geschäfte inne, und die Quästoren waren von ihnen in den Zeiten eines ausgebreiteten Finanzwesens faktisch sehr abhängig, obwohl dieselben natürlich rechtlich ihre Vorgesetzten waren und kraft ihrer potestas sie strafen und entlassen konnten (Plut. Cato min. 16; vgl. Cic. de leg. 3, 20). Die Quästoren überwiesen diesen Beamten die Einnahmen und ermächtigten sie zu Auszahlungen. Einnahmen, welche die Quästoren einkassirten, waren: das von den curatores tribuum (§. 61) nach den von den Censoren aufgestellten Listen erhobene tributum (Liv. 33, 42); die von den Censoren an die publicani verpachteten vectigalia (§. 84); die von den Provinzen abgelieferten stipendia (Liv. 42, 6); das von den siegreichen Feldherren nach dem Triumphe baar eingelieferte Geld (Liv. 38, 55); endlich auch etwaige Anleihen, wie die aus den Geldern der Wittwen und Pu-

pillen aufgenommene Anleihe im zweiten punischen Kriege (Liv. 24, 18). Dahin gehört auch, dafs die Quästoren das dem Staate in Natura Zugefallene für Rechnung des Staates öffentlich versteigerten (*bona Porsenae vendere,* Liv. 2, 14. Dion. 5, 34. Plut. Popl. 19) und den Erlös als Einnahme verrechneten (*in publicum redigere*), so namentlich: die Kriegsbeute (Dion. 7, 63. 8, 82. 10, 21. Gell. 13, 24. Plaut. Capt. prol. 34), welche indefs seit 333 u. c., abgesehen von den etwa für den Triumph aufgesparten Schaustücken, die nach dem Triumphe die städtischen Quästoren verkauften (Plaut. Bacch. 4, 9, 152), meist schon der das Heer begleitende Quästor verkaufte (Liv. 5, 19. 26. 26, 47), der dann den Erlös (*manubiae,* im Unterschiede von praeda, Gell. 13, 24) entweder an die quaestores aerarii ablieferte oder zu den für das Heer nothwendigen Ausgaben verwendete; ferner unter Umständen Theile des ager publicus, daher verkaufter ager publicus *ager quaestorius* hiefs (S. 119); endlich auch die Güter der Verurtheilten (bona damnatorum, Liv. 4, 15. 38, 60. 8, 19. Dion. 11, 46). Auch diese Verkaufshandlungen konnten die Quästoren natürlich nicht aus eigener Macht, sondern nur auf Geheifs der Consuln oder der richterlichen Magistrate vornehmen. Was aber die Auszahlungen anlangt, so zahlten die Quästoren ohne Anweisung des Senats nur an die Consuln aus (§. 81), an Dictatoren, Prätoren, Censoren, Aedilen u. s. w. aber nur auf Anweisung des Senats (Pol. 6, 13. Liv. 44, 16). Sie hatten namentlich das Geld für den Truppensold an die die Heere begleitenden Quästoren zu senden, wenn diese die Soldzahlung nicht aus dem Erlös der Beute und den Kontributionen der Besiegten bestreiten konnten; ferner die vom Senat für öffentliche Zwecke bewilligten Summen an Censoren und Aedilen oder auch nach geschehener Uebernahme der Arbeiten und Lieferungen an die Lieferanten direkt auszuzahlen. Auch zahlten sie das tributum, das als vorläufige Anleihe betrachtet werden mufs (§. 65), zurück (Liv. 39, 7).

Mit dieser Oberaufsicht über das aerarium verbanden sich einige andere Funktionen, die damit theils in sachlichem, theils in mehr zufälligem Zusammenhange stehen. Zu jenen gehört, dafs in den letzten Zeiten die Quästoren Verpachtungen der Reparatur des Strafsenpflasters im Auftrage der Aedilen für Rechnung der Privaten vorzunehmen hatten (tab. Heracl. cap. 2); denn die Quästoren hatten die Kosten an die Lieferanten aus der Staatskasse zu bezahlen und die Rückerstattuug derselben Seitens der säumigen Privaten zu betreiben. Ferner besorgten die Quästoren im Auftrage des Senats öffentliche Leichenbegängnisse,

eben weil der Staat die Kosten bestritt (Dion. 6, 96. Val. Max. 5, 1, 1). Endlich hatten die Quästoren gleichfalls im Auftrage des Senats die Pflichten der öffentlichen Gastfreundschaft gegen fremde Könige und Gesandten, sowie gegen deren Begleitung zu üben (Liv. 45, 44. Val. Max. 5, 1, 1), weil für diese aus der Staatskasse Wohnung, Unterhalt und Geschenke (*locus et lautia*) bestritten wurden (Liv. 28, 39. 30, 17. 33, 24. 44, 16. 45, 20); daher sich auch noch in der Kaiserzeit Gesandtschaften im aerarium Saturni anmelden mufsten (Plut. qu. r. 43; vgl. Cic. pro Flacc. 18. Liv. 42, 26).

Dafs aber die Quästoren die Aufsicht über die militärischen Feldzeichen (signa militaria) führten und diese dem ausziehenden Heere im campus Martius oder wo sonst der Sammelplatz war übergeben mufsten (Liv. 3, 69. 4, 22. 7, 23), beruht auf dem an sich zufälligen Umstande, dafs man von alten Zeiten her die Feldzeichen nirgends sicherer als da, wo der Staatsschatz sich befand, aufbewahren zu können glaubte. Aus demselben an sich zufälligen Grunde erklärt sich auch die archivarische Thätigkeit der Quästoren, die auf dieselben von den Aedilen überging, weil man die leges, plebiscita, senatusconsulta am Sichersten im Aerarium geborgen glaubte (Serv. ad Aen. 8, 322); auch war diese Aufsicht keine gesetzlich geregelte (Liv. 39, 4), und Cicero sah sie so wenig für ein eigentliches Amtsgeschäft der Quästoren an, dafs er eine den griechischen *νομοφύλακες* entsprechende Behörde ganz vermifste (de leg. 3, 20). So ist denn auch der Umstand, dafs die Magistrate innerhalb der ersten fünf Tage ihres Amtes im aerarium Saturni bei den Quästoren (tab. Bant. c. 3) auf die Gesetze schwören mufsten (§. 80), keineswegs so anzusehen, als ob die Quästoren das Recht gehabt hätten, den übrigen Magistraten den Eid abzunehmen. Vielmehr assistirten die Quästoren dabei nur aus dem zufälligen Grunde, weil die Gesetze, angesichts deren der Eid geleistet werden sollte, sich in ihrem Amtslokale befanden. Dafs sie ein Protokoll darüber aufnahmen, diente eben nur dazu, die Eidesleistung als geschehen zu konstatiren. Auch der Eid, durch welchen der siegreiche Feldherr nach einem späteren Gesetze seine Ansprüche auf den Triumph bekräftigen mufste (Val. Max. 2, 8, 1), sowie der Eid, zu dem die Senatoren in den letzten Zeiten der Republik bisweilen von den Tribunen gezwungen wurden, um die Gültigkeit solcher Gesetze zu sichern, welche gegen den Widerspruch des Senats angenommen worden waren (App. b. civ. 1, 29. 31), wurde bei den Quästoren geleistet und protokollirt.

Die Geschäfte der das Heer begleitenden Quästoren waren den finanziellen Geschäften der städtischen Quästoren analog; zugleich waren jene natürlich verpflichtet, beliebige Aufträge des Feldherrn auszuführen (Pol. 6, 12. 39). Die Zahl von zwei solchen für die Kriege zur Disposition stehenden Quästoren reichte nicht mehr hin, seit mehr als zwei Heere im Felde zu stehen pflegten. Da nun andererseits die Ausdehnung der Herrschaft Roms über ganz Italien es wünschenswerth machte, dafs auch aufserhalb Roms an Orten, die für die Einkünfte des Staates von Wichtigkeit waren, Quästoren mit ähnlichem Wirkungskreise wie die quaestores urbani diesen zur Hülfe stationirt würden, so wurde in der Zeit zwischen dem Kriege mit Pyrrhus und dem ersten punischen Kriege, im J. 487 u. c. die Zahl der Quästoren von vier auf acht erhöht (Liv. ep. 15. Tac. Ann. 11, 22. Lyd. de mag. 1, 27). Mit der Einrichtung der Provinzen hat diese Erhöhung der Zahl allerdings nichts zu thun (was übrigens Tac. l. c. wohl nicht einmal meint); ebenso wenig aber mit der gesteigerten Fürsorge für die Flotte (Lyd. l. c.); denn die Geschäfte, welche möglicherweise die Quästoren für die Flotte hätten haben können, wurden sowohl vor als nach 487 u. c. von den duumviri navales (§. 89) mitversehen; sonst aber ist nirgends bezeugt, dafs die Quästoren in Beziehung zur Flotte gestanden hätten.

Von den sechs nunmehr zur Disposition stehenden Quästoren erhielten zwei wohl gleich damals eine feste Station, der eine zu Ostia am Ausflusse der Tiber, der andere zu Cales in Campanien; beide Quästoren werden allerdings erst in späterer Zeit erwähnt, doch scheint nur auf sie der Ausdruck des Tacitus bezogen werden zu können, dafs die Zahl der Quästoren verdoppelt worden sei stipendiaria jam Italia, wenn dies nicht lediglich Zeitbestimmung sein soll. Die quaestura *Ostiensis* war besonders wichtig wegen der dort anlangenden Getreidesendungen (Cic. Sest. 17), doch scheint sie eben wegen der damit verbundenen Mühe für sehr lästig gegolten zu haben (Cic. Mur. 8); ob und wefshalb sie auch als provincia *aquaria* bezeichnet sei, steht dahin (Cic. Vat. 5; vgl. Schol. Bob. 316). Die quaestura *Calena* wird überhaupt nur einmal, aber als vetere ex more bestehend, erwähnt (Tac. Ann. 4, 27). Später, frühestens nach Besiegung der Gallier unmittelbar vor dem zweiten punischen Kriege, erhielt ein dritter Quästor eine feste Station in Gallia cispadana. Die quaestura *Gallica*, in der Zeit des Bundesgenossenkriegs mit Bezug auf Rekrutirung erwähnt (Plut. Sert. 4), stand wie die beiden andern unmittelbar unter der Botmäfsigkeit der Consuln und des Senats,

während die nicht fest stationirten Quästoren natürlich zunächst unter dem Befehle des Feldherrn standen, dem sie beigegeben waren. Vielleicht waren diese Stationen übrigens vor Sullas Zeit nicht immer regelmäfsig mit Quästoren besetzt; die Möglichkeit, dafs sie anders besetzt werden konnten, kann nicht bestritten werden, da die Verwendung der Quästoren, so gut wie die der Prätoren, in letzter Instanz doch immer vom Senate abhing, und da nöthigenfalls zur Wahrnehmung der quästorischen Geschäfte an jenen Orten aufserordentliche Magistrate ernannt werden konnten (vgl. Cic. Sest. 17). Jene Annahme ist aber defshalb wahrscheinlich, weil die Zahl der übrig bleibenden vier oder drei Quästoren für die Heere und die bald hinzutretende Provincialverwaltung nicht ausreichte, und weil doch andererseits vor Sulla keine Vermehrung der Quästoren statt gefunden hat.

Inzwischen hatte sich das Ansehen der Quästoren theils durch die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Geschäfte überhaupt, theils durch ihr Verhältnifs zum Senate insbesondere gehoben. In den ältesten Zeiten der Republik scheinen die von den Consuln ernannten Quästoren eben aus der Zahl der Senatoren ernannt worden zu sein (vgl. Liv. 3, 25. Dion. 10, 23). Darauf und auf der nahen Beziehung der Quästoren zu wichtigen Gebieten der Verwaltung mag es beruht haben, dafs auch die vom Volke gewählten Quästoren, selbst wenn sie nicht schon Senatoren waren, während ihres Amtsjahres im Senate erscheinen durften (Auct. ad Her. 1, 12. Plut. Cato min. 18), ein Recht, von dem die aufserhalb Roms verwendeten Quästoren eben keinen Gebrauch machen konnten. Durch die lex Ovinia über die lectio senatus erhielten die Quästoren sodann die Anwartschaft, bei der nächsten lectio senatus als Senatoren in den Senat aufgenommen zu werden (Liv. 23, 23. 27, 11); in der Zwischenzeit hatten sie, wie übrigens auch diejenigen, die eine höhere Magistratur bekleidet hatten ohne vorher schon Senatoren zu sein, nur das jus sententiam in senatu dicendi (Gell. 3, 18. Fest. p. 339), woran man sich durch eine vereinzelte Anekdote (Val. Max. 2, 2, 1) nicht irre machen zu lassen braucht. In Folge hiervon galt, namentlich seit sich ein certus ordo magistratuum gebildet hatte (§. 80), die Quästur im Vorzuge vor den andern magistratus minores als primus gradus honoris (Cic. in Verr. Act. I, 4, 11), als die erste Stufe auf der höheren politischen Laufbahn.

Aus dieser Beziehung der Quästoren zum Senate erklärt es sich auch, dafs Sulla, als er die Zahl der Quästoren mit Rücksicht auf eine geordnetere Provincialverwaltung vermehrte, dies

zugleich mit in der Absicht that, ein Mittel darzubieten, den Senat auf regelmäfsige Weise zu ergänzen (Tac. Ann. 11, 22). Mit alleiniger Rücksicht auf die Zahl der damaligen Provinzen hätten im Ganzen sechzehn Quästoren genügt, Sulla aber vermehrte die Zahl auf zwanzig, so dafs in der Regel einige Quästoren disponibel blieben (vgl. Cic. Mur. 8), welche möglicherweise auch den beiden quaestores urbani aggregirt wurden (Plut. Cat. min. 16. 18). Ein Fragment der lex Cornelia de viginti quaestoribus, die von Tributcomitien angenommen worden war*), ist erhalten (S. 16).

Die Stellung der die Feldherren im Kriege begleitenden Quästoren wurde besonders wichtig, als sich mit der Heerführung die Provincialverwaltung verband. Solcher *Provincialquästoren* gab es in jeder Provinz einen, nur in Sicilien, der zuerst eingerichteten Provinz (513 u. c.), gab es deren, aber frühestens erst seit 544 u. c., zwei, von denen der eine zu Lilybaeum, der andere zu Syrakus seine feste Station hatte (Cic. Verr. 2, 4. Planc. 27. Ps. Asc. p. 100. 208). Cicero z. B. war quaestor Lilybaetanus. Die Geschäfte dieser Provincialquästoren waren, wie die der quaestores urbani und der italischen Quästoren, hauptsächlich finanzieller Art (Cic. Planc. 27, 64); sie empfingen die Kasse in Rom (Cic. Verr. 1, 13. 14. 3, 76), verrechneten die Einnahmen und Ausgaben während der Verwaltung und lieferten am Schlusse derselben an die quaestores urbani in Rom ihre Rechnungsablage ein, von der sie seit der lex Iulia de provinciis in zwei Provincialstädten Kopien deponirten (Cic. ad fam. 5, 20. 2, 17. ad Att. 6, 7). Uebrigens hingen sie im Einzelnen innerhalb und aufserhalb dieses Geschäftskreises durchaus von dem Provincialstatthalter ab; das Verhältnifs zu demselben galt more majorum als ein Verhältnifs der Pietät, wie das des filius familias zum pater familias (Cic. div. in Caec. 19, 61. Verr. 1, 15, 40. Planc. 11, 28. post red. in sen. 14, 35. ad fam. 13, 10. Plin. ep. 4, 15). Eine Verlängerung der Amtszeit für die Quästoren kam ebenso wenig wie bei den Aedilen vor; sie konnte nicht vorkommen, weil in dem Amtsgebiete der Quästoren keine von der allgemeinen potestas zu trennende specifische potestas quaestoria lag. Wenn dessenungeachtet nicht selten mit Rücksicht auf die Provinzen *proquaestores* erwähnt werden, so sind darunter zu verstehen: entweder solche, welche der Statthalter an die Stelle eines im Amte verstorbenen Quästors ernannte (Cic. Verr. 1, 36. 38), oder gewe-

*) Mommsen, die lex Cornelia de viginti quaestoribus noch einmal. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1848. Num. 14.

sene Quästoren (quaestorii), welche ausnahmsweise, wenn die Zahl der Quästoren nicht ausreichte, statt der Quästoren den Statthaltern beigegeben wurden (Cic. ad fam. 2, 17. 5, 6. Phil. 10, 11. Acad. 2, 4, 11. Verr. act. I, 4, 11). Diese proquaestores sind nicht zu verwechseln mit den *quaestores pro praetore*, wie die Quästoren in dem Falle hiefsen, wenn die Statthalter (praetores) sie zu ihren Stellvertretern ernannt hatten (Cic. ad fam. 2, 15. ad Att. 6, 6), oder wenn ausnahmsweise disponibele Quästoren von Rom aus mit dem prätorischen imperium in die Provinzen geschickt wurden (Sall. Cat. 15. Vell. 2, 45), was ebenso gut möglich war, wie die Ertheilung des imperium an Private. Nach dieser Analogie findet sich auch der Titel *quaestor pro consule*, ja sogar *proquaestor pro praetore* (Cic. ad fam. 2, 15).

Gewählt wurden die Quästoren als magistratus minores in den comitiis tributis (Cic. ad fam. 7, 30) unter dem Vorsitze eines Consuls oder Consulartribunen (Liv. 4, 44), und zwar alle zusammen in Einem Wahlakte (Cic. Vat. 5. Schol. Bob. 316), der nach der Wahl der curulischen Aedilen (Dio 39, 7), in früherer Zeit nach der Wahl der Consuln oder Consulartribunen (Liv. 4, 44. 54), statt fand. Der Amtsantritt der Quästoren fiel ursprünglich ohne Zweifel mit dem der Consuln, Prätoren, Aedilen zusammen; doch später, seit der Anfang des Magistratsjahres auf Kal. Jan. fixirt war (600 u. c.), war die Bestimmung getroffen, dafs die Quästoren etwas früher, nämlich Non. Dec. antreten sollten (Cic. in Verr. act. I, 10. Schol. Gronov. 395. Lex de XX qu.; falsch Ascon. 141), was wohl in der Absicht geschehen ist, dafs die alten Quästoren den neuen vor Antritt der Consuln Kasse und Rechnung übergeben könnten. In die verschiedenen Geschäfte (*provinciae quaestoriae*) theilten sich die Quästoren, vermuthlich gleich nach der Designation, durch das Loos (Cic. ad Qu. 1, 1, 3. div. in Caec. 14, 46. Verr. 1, 13, 34. Vat. 5. Phil. 2, 20. ad Att. 6, 6, 4). Die Verloosung fand im Aerarium statt (Cic. Cat. 4, 7, 15. Schol. Bob. 332). Ueber dieselbe enthielt eine lex Titia aus unbekannter Zeit gewisse nicht näher bekannte Bestimmungen (Cic. Mur. 8); doch müssen dieselben ziemlich allgemeiner und formeller Natur gewesen sein, da das Nähere jedesmal durch ein Senatusconsultum bestimmt wurde (Cic. Phil. 2, 20. Verr. 1, 13, 34. Dig. 1, 13). Uebrigens kommt ausnahmsweise auch eine Vertheilung der provinciae quaestoriae extra sortem vor (Liv. 30, 33. Cic. ad Att. 6, 6, 4). Selbst eine schon übergebene Provinz konnte einem Quästor wieder entzogen werden (Cic. Sest. 17).

Caesar erhöhte, um die grofse Zahl seiner Anhänger besser belohnen zu können, die Zahl der Quästoren 709 u. c. auf vierzig (Dio 43, 47. 51); diese Zahl wurde indefs nicht feststehend. In der Kaiserzeit war die Zahl der Quästoren schwankend je nach dem Bedürfnisse und der Zahl der sich dazu Meldenden (vgl. Tac. Ann. 11, 22). Aufser den wirklichen Quästoren gab es aber auch Titularquästoren, sei es durch kaiserliche *adlectio inter quaestorios* oder durch Verleihung der *ornamenta* oder *insignia quaestoria* (Tac. Ann. 11, 38. 16, 33). Die Quästur blieb in der Kaiserzeit die erste Stufe zum höheren Staatsdienst (Dig. 1, 13); mit ihr blieb der Eintritt in den Senat verbunden (Dio 52, 20). Das gesetzmäfsige Alter zur Bekleidung derselben (§. 80) war unter Augustus auf 25 Jahr herabgesetzt (Dio 52, 20. 53, 28. Vell. 2, 94. Dig. 50, 4, 8), unter Constantinus anfangs sogar auf 16, dann auf 20. Einen Zuwachs an Geschäften erhielten die Quästoren unter Claudius durch die Verpflichtung, Spiele zu geben (Tac. Ann. 13, 5. Suet. Claud. 24), welche durch Nero vorübergehend (Tac. Ann. 13, 5. Suet. Dom. 4), durch Severus Alexander mit Ausnahme Einer Art von Quästoren dauernd aufgehoben wurde (Lamprid. Al. Sev. 43).

Von den bisherigen Arten der Quästoren gingen die quaestores *urbani* oder *aerarii* unter Augustus ein, als das Aerarium 726 u. c. unter die Aufsicht erst von gewesenen Prätoren, dann von Prätoren im Amte kam (Dio 53, 2. 32. Suet. Aug. 36); unter Claudius aber wurden sie 797 u. c. und zwar mit dreijähriger Amtszeit wiederhergestellt (Suet. Claud. 24. Tac. Ann. 13, 28. 29. Dio 60, 4. 10. 24); doch auch dies dauerte nur bis 810 u. c., in welchem Jahre Nero wiederum gewesenen Prätoren die Verwaltung des Aerariums übertrug (Tac. Ann. 13, 29). Seit dieser Zeit kommen quaestores aerarii nicht mehr vor (vgl. Plut. qu. r. 43. Gell. 13, 24, 29. Suet. Claud. 24). Die italischen Quästoren, der quaestor *Ostiensis* (Vell. 2, 94), *Calenus* (Tac. Ann. 4, 27), *Gallicus* (Suet. Claud. 24), bestanden, nachdem sie, wie es scheint von Augustus 745 u. c. nach einer Unterbrechung erneuert worden waren (Dio. 55, 4), bis auf Claudius fort, der sie 797 u. c. einzog, als er die quaestores aerarii wieder einsetzte (Suet. l. c. Dio 60, 24). Die Provincialquästoren, an deren Stelle mitunter auch jetzt quaestorii gesandt wurden (Dio 53, 28), erhielten sich nach der Theilung in kaiserliche und Senatsprovinzen unter Augustus nur noch in letzteren (Dio 53, 14). Sie hatten daselbst nun auch eine selbständige Jurisdiction, die der der curulischen Aedilen in Rom entsprach (Gaj. 1, 6). Sie gingen

mit der Veränderung der Einrichtung der Provinzen durch Diocletianus unter.

Neu aufgekommen sind dagegen in der Kaiserzeit die vier *quaestores consulis.* Die Einrichtung, dafs jedem Consul zwei Quästoren aggregirt waren, datirt von 716 u. c. (Dio 48, 43). Da sie ebenso wenig wie die Consuln etwas Wichtiges zu thun hatten, so ist von ihnen auch nicht viel zu sagen (Tac. Ann. 16, 34. Plin. ep. 4, 15). Sie waren jährig trotz des häufigeren Wechsels der Consuln (Plin. ep. 8, 23, 5). Nach Untergang der quaestores aerarii sind es diese quaestores consulis, die *urbani* genannt werden. Sie werden bis zur Zeit der Antonine erwähnt; nachher sind sie statt den Consuln dem praefectus urbi beigegeben (Cod. Theod. 6, 4).

Ferner ist neu aufgekommen der *quaestor principis*, der dem Kaiser dann beigegeben war, wenn dieser nicht zugleich Consul war und schon als solcher zwei quaestores consulis, die dann natürlich auch quaestores principis oder Caesaris heifsen konnten (Plin. ep. 7, 16), hatte; er wird zuerst 741 u. c. erwähnt (Dio 54, 25), war aber wohl schon 731 u. c. eingesetzt, als Augustus das Consulat niederlegte und das proconsulare imperium auch innerhalb der Stadt erhielt (Dio 53,32). Der quaestor principis fungirte namentlich als Privatsekretär des Kaisers, er hatte insbesondere die orationes und epistolae des Kaisers an den Senat in den Sitzungen desselben zu verlesen (Dio 54, 25. 60, 2. 78, 16. Tac. Ann. 16, 27. Suet. Aug. 65. Tit. 6. Spart. Hadr. 3. Dig. 1, 13). Weil in späterer Zeit nur die vom Kaiser an den Senat empfohlenen Amtsbewerber (candidati principis §. 80) in toga candida auftraten (Spart. Sev. 3), dann aber auch während ihrer Amtszeit die toga candida beibehielten, so hiefs in späterer Zeit der natürlich vom Kaiser designirte quaestor principis auch *quaestor candidatus principis* oder *candidatus principis κατ᾽ ἐξοχήν*: Titel, die seit dem dritten Jahrhundert n. Chr. in dieser Bedeutung auf Inschriften und sonst (Dig. 1, 13) vorkommen. Das Ansehen dieses einflufsreichen Postens wuchs, als Severus Alexander diesen Quästoren gegen die Verpflichtung, Spiele auf eigene Kosten zu geben, das Recht verlieh, sich mit Ueberschlagung der Aedilität sofort um die Prätur zu bewerben (Lamprid. Al. Sev. 43). In der Verfassung des Constantinus nimmt dieser Quästor die bedeutende Stellung eines Reichskanzlers mit eigener Gerichtsbarkeit ein.

88. *Die magistratus minores.*

Die im engern Sinne sogenannten magistratus minores (§. 79) sind wie die Quästoren und plebejischen Aedilen aus Dienern der andern Magistrate, theils der Magistrate cum imperio, theils der Tribunen, zu magistratus populi Romani geworden. Der Charakter ihrer ursprünglichen Unterordnung zeigt sich bei ihnen fortdauernd darin, dafs sie sowohl innerhalb als aufserhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises im Auftrage der höheren Magistrate und des Senats handeln. Minores magistratus partiti juris plures in pluria sunto, sagt Cicero (de leg. 3, 3, 6) und fügt, nachdem er den besonderen Geschäftskreis der einzelnen angegeben hat, für alle hinzu: quodcunque senatus creverit agunto. Als magistratus populi Romani können sie erst von der Zeit an angesehen werden, in welcher die höheren Magistrate auf die eigenmächtige Ernennung dieser ihrer Unterbeamten verzichteten, und es den comitiis tributis (Gell. 13, 15) überliefsen, die Personen derjenigen zu bezeichnen, welche sie zu den verschiedenen Funktionen ernennen sollten. Denn erst von dieser Zeit an haben sie eine vom Volke übertragene potestas, die freilich noch der Legitimirung durch die von dem magistratus cum imperio zu beantragende lex curiata de imperio bedurfte (Gell. 13, 15), in welcher die Betreffenden eben als verfassungsmäfsige Diener der höheren Magistrate anerkannt wurden. Und mit dieser potestas erst besitzen sie die allgemeinen Befugnisse der Magistrate, nämlich das jus contionis, edicendi, multae dictionis, auspicii. Ihre auspicia galten natürlich, abgesehen von dem für Verhinderung der Volksversammlungen wichtigen auch ihnen zustehenden Rechte des servare de coelo, nur innerhalb ihres Geschäftskreises und waren daher minora (Gell. 13, 15). Der Zeitpunkt, in welchem die magistratus minores eingesetzt, beziehungsweise aus Dienern anderer Beamten zu Magistraten geworden sind, ist nicht für alle derselbe gewesen. Nachweislich ist er aber auch bei einigen früher anzusetzen, als nach der Einsetzung des praetor peregrinus, in welche Zeit Pomponius die seiner Angabe nach gleichzeitige Entstehung aller dieser Magistraturen setzt (Dig. 1, 2, 2, 30). Gewifs ist jedoch, dafs sich nicht nachweisen läfst, dafs irgend eine dieser Magistraturen eben als Magistratur älter sei als das Jahr 436 u. c. Ihre Einsetzung fällt demnach in die vierte Periode; sie hängt zusammen einerseits mit der thatsächlichen Nachgiebigkeit der magistratus cum imperio gegen das Volk, wovon sich, wenn wir absehen von der in frühere Zeit fallenden Ueberlas-

sung der Designation der Quästoren an das Volk, das erste deutliche und auf die Stellung der magistratus minores als Analogie anwendbare Symptom in der Ueberlassung der Wahl von sechs tribuni militum der Legionen an das Volk gleich nach der Licinischen Gesetzgebung zeigt (Liv. 7, 5), andererseits mit der Ausdehnung der römischen Verwaltung und des Gerichtswesens seit der Zeit der samnitischen Kriege. Eben auf dieser späten Entstehung beruht es auch, dafs diese Magistrate nicht zu gleicher Bedeutung wie die Quästoren und Aedilen gelangen konnten, da die für das Staatswesen im Ganzen wichtigeren Funktionen bereits bei diesen in festen Händen waren, und da aufserdem die in der vierten Periode sich bildende Nobilität mit der Quästur nach unten hin sich abschlofs.

Es gab zuletzt im Ganzen fünf solcher Magistraturen, die nach der Gesammtzahl ihrer Mitglieder unter der Bezeichnung der *vigintisexviri* (Fest. p. 233. Dio 54, 26) zusammengefafst wurden, aus welcher gemeinsamen Bezeichnung man übrigens weder auf eine gemeinsame collegialische Thätigkeit der fünf verschiedenen Magistraturen, noch auf eine gleichzeitige Wahl aller in einem und demselben Wahlakte schliefsen darf. Die zusammenfassende Benennung war vielmehr nur veranlafst einerseits durch ihren Gegensatz zu den magistratus quorum certus ordo est, andererseits durch ihren Gegensatz gegen die aufserordentlichen Magistrate (§. 89). Aus der Bezeichnung vigintisexviri geht übrigens nebenbei hervor, dafs Cicero sich im Widerspruch mit der allgemein üblichen Auffassung befand, wenn er auch die tribuni militum zu den minores magistratus gerechnet wissen wollte (de leg. 3, 3, 6). Allerdings ist die Stellung dieser der der magistratus minores analog, insofern sie sich zu den Heerführern im Kriege verhalten, wie die magistratus minores zu den höheren Magistraten in der Stadt, und insofern auch rücksichtlich ihrer die Consuln sich zu der Koncession verstanden haben, statt eigener Ernennung eine Wahl der comitia tributa zu gestatten. Daher können die tribuni militum allerdings in nicht genauer Sprache auch wohl magistratus genannt werden (Liv. 7, 32). Aber die tribuni militum unterscheiden sich von den magistratus minores dadurch, dafs erstens keineswegs alle tribuni militum gewählt worden sind (Liv. 7, 5. 9, 30. 42, 31. 35. 43, 12. Fest. 261. Paul. 260. Pol. 6, 19. Ps. Ascon. 142), und dafs zweitens selbst die vom Volke gewählten keine eigene potestas, also nicht das jus edicendi, contionis, multae dictionis, auspicii hatten; sie konnten keine eigene potestas ha-

ben, weil das der für sie nothwendigen Unterordnung unter das unbeschränkte militärische imperium widerstritten haben würde. Was sie von magistratsähnlichen Befugnissen im Heere oder auch in der Stadt (bei der Aushebung) ausüben, das beruht auf dem Mandat des Feldherrn, nicht auf einer vom Volke verliehenen potestas, und findet sich daher auch in gleicher Weise für die vom Feldherrn ernannten tribuni militum *rufuli*, wie für die vom Volke erwählten tribuni militum *comitiati*.

Von den fünf minores magistratus gehören zwei dem Gebiete des Gerichtswesens, zwei dem Gebiete der Verwaltung an. Einer vereinigt in sich administrative und gerichtliche Funktionen.

1. Die *judices decemviri* oder *decemviri stlitibus judicandis**). Sie sind die ältesten unter den magistratus minores, wenigstens ihrer ursprünglichen Entstehung nach. Eingesetzt bei der ersten secessio plebis (§. 70) als Diener der Tribunen, welche ihnen die Untersuchung solcher Fälle überwiesen zu haben scheinen, in welchen ihr auxilium gegen das richterliche imperium der Consuln bei Civilprocessen gewisser Art angerufen worden war, hiefsen sie ursprünglich judices decemviri (Liv. 3, 55) und besafsen, wie die plebejischen Aedilen, eine ohne Zweifel aus der Unverletzlichkeit der Tribunen emanirende Unverletzlichkeit in Bezug auf das, was sie im Auftrage der Tribunen thaten. Diese Unverletzlichkeit wurde ihnen gleich den Tribunen und Aedilen durch die lex Valeria Horatia (§. 75) neuerdings garantirt. Es war eine nahe liegende Abkürzung des Verfahrens, wenn die Consuln bei solchen Civilprocessen, in welchen sie die Anrufung des tribunicischen auxilium und demgemäfs eine Kognition der Decemvirn voraussehen konnten, die Urtheilfällung (das judicandi munus) lieber gleich den Decemvirn überliefsen, wodurch dann der Grund für Anwendung des tribunicischen auxilium hinweg fiel. Dadurch traten die Decemvirn in ein näheres Verhältnifs zu den richterlichen Magistraten, und ihr Verhältnifs zu den Tribunen lockerte sich mit der Zeit faktisch. Doch wurden die Decemvirn dadurch nicht zu Magistraten, sondern sie blieben judices, in ganz ähnlich abhängiger Stellung zu den richterlichen Magistraten, wie die arbitri und recuperatores und wie später die centumviri und judices

---

*) Meier, über die decemviri stlitibus judicandis. Lektionskatalog. Halle 1831.

Zumpt, über Ursprung, Form und Bedeutung des Centumviralgerichts. Berlin 1838. S. 20.

selecti. Je lockerer ihre Beziehung zu den Tribunen wurde, je seltener sie im ausdrücklichen Auftrage dieser handelten, desto mehr ward ihre Unverletzlichkeit unpraktisch; sie gerieth faktisch wie die der plebejischen Aedilen in Vergessenheit. Wie lange die Tribunen die judices decemviri ernannt haben, wissen wir nicht; noch im J. 382 u. c. scheinen sie übrigens ernannt und nicht in Comitien gewählt worden zu sein, da bei einer Gelegenheit, wo ihre Wahl dem Zusammenhange nach hätte erwähnt werden müssen, nur die der Tribunen und plebejischen Aedilen erwähnt wird (Liv. 6, 35). Von Einflufs auf die Lockerung des Verhältnisses der Decemvirn zu den Tribunen ist ohne Zweifel die Ausgleichung der Rechte der Patricier und Plebejer überhaupt, und insbesondere der Umstand gewesen, dafs die praetura urbana seit 417 u. c. auch den Plebejern zugänglich geworden war, indem nunmehr die Plebejer als solche keines besonderen Schutzes gegen das richterliche imperium bedurften. Dazu kam, dafs die Uebertragung der Urtheilfällung an judices allgemeine Regel geworden war, und dafs in den arbitri und den recuperatores eine ebenso grofse Garantie für unparteiische Urtheilfällung lag, wie in den judices decemviri. Diese Umstände scheinen gleichzeitig die Einsetzung der centumviri und die Umwandlung der Decemvirn zu richterlichen Magistraten veranlafst zu haben. Wenn die Zeitbestimmung des Pomponius in Betreff der magistratus minores überhaupt Werth hat, so hat sie Werth für die decemviri, die er an erster Stelle nennt (Dig. 1, 2, 2, 29), und die für den juristischen Schriftsteller ohne Zweifel die wichtigsten waren. Wir nehmen daher an, dafs sie allerdings erst nach Einsetzung des praetor peregrinus, also zu einer Zeit, als ohnehin das Gerichtswesen der Römer seiner gröfseren Ausdehnung wegen eine wichtige Veränderung erfahren hatte, d. i. nach 507 u. c. Magistrate geworden sind. Wenn dies, wie man nach der Angabe des Pomponius vermuthen mufs, mit der Einsetzung des Centumviralgerichts zusammenhängt, so kann es noch näher nach 513 u. c. gesetzt werden, da die Centumvirn erst post expletas triginta quinque tribus eingesetzt sein können (Paul. p. 54). Dafs die Decemvirn als Magistrate gewählt worden, sind und zwar in comitiis tributis, steht fest (Gell. 13,15); ob sie aber unter dem Präsidium der Tribunen, wie die plebejischen Aedilen, oder unter dem des praetor urbanus, wie einige andere magistratus minores, gewählt worden sind, darüber fehlt es an Nachrichten.

Als Magistrate hiefsen sie nun *decemviri stlitibus judicandis* (Cic. or. 46; vgl. Varr. l. l. 9, 85), ein Titel, der zuerst im sechs-

ten Jahrhundert sich findet (Zell, Epigr. n. 1936), und Cicero bezeichnet ihre Aufgabe durch die Worte: lites contractas judicanto (de leg. 3, 3, 6). So unbestimmt dieser Ausdruck ist, so folgt doch aus ihm, wie aus jenem Titel, dafs die decemviri nicht aufhörten, judices zu sein, als sie Magistrate wurden, und damit stimmt das Wenige, was wir über ihre Thätigkeit im Einzelnen aus der Zeit der Republik erfahren. Sie sprachen danach das Urtheil in Freiheitsprocessen (Cic. Caec. 33, 97. pro domo 29, 78); ob sie aber nur in solchen Processen das Urtheil sprachen, oder ob sie auch für andere Processe zu Richtern bestellt wurden, und weiter, wenn letzteres der Fall gewesen ist, wie sich ihre Kompetenz von der der judices selecti und centumviri unterschieden habe, wissen wir nicht. In ihrer Eigenschaft als Magistrate aber standen sie in einer Beziehung zu dem Centumviralgerichte, auf welches eben der gröfsere Theil ihrer früheren richterlichen Kompetenz übergegangen zu sein scheint. Sie behielten für diesen Theil ihrer früheren Kompetenz, gewissermafsen als Hülfsbeamte des Prätors, wie auch die praefecti juri dicundo in den Municipien Hülfsbeamte des Prätors waren, nur die Instruktion der vor das Centumviralgericht gewiesenen Processe. Eben um dieser Instruktion willen war ihnen, wie es scheint, die allgemeine potestas der Magistrate, und zugleich eine specifische aber beschränkte jurisdictio (nicht zu verwechseln mit dem judicare, vgl. §. 83), von dem prätorischen imperium nach Analogie der jurisdictio der aediles curules und der praefecti juri dicundo in den Municipien abgezweigt, verliehen. Denn Pomponius bezeichnet ihr Präsidium im Centumviralgerichte als den Grund ihrer Einsetzung, d. h. also als den Grund ihrer Verwandlung in eine Magistratur.

Die Umstände, durch welche es veranlafst worden war, dafs in den letzten Zeiten der Republik die Berufung des Centumviralgerichts auf gewesene Quästoren überging, sind unbekannt. Erst Augustus stellte die Verbindung der Decemvirn mit dem Centumviralgerichte wieder her (Suet. Aug. 36). Sie scheinen von nun an nicht mehr als judices, sondern nur als Instruenten der vor das Centumviralgericht gehörenden Processe fungirt zu haben (Dio 54, 26. Plin. ep. 5, 21). Das Amt bestand bis zum Untergange des weströmischen Reichs fort.

2. Die *quatuorviri juri dicundo*. Nach der glücklichen Beendigung des latinischen Krieges im J. 416 u. c. erhielten die unterworfenen latinischen und campanischen Städte, nunmehr municipia genannt, die civitas sine suffragio, theils so, dafs sie ihre

kommunale Selbständigkeit durchaus verloren, theils so, dafs sie diese wenigstens in Rücksicht auf die Administration behielten (Liv. 8, 14. Fest. 142. Paul. 127. 131). Obwohl nun die letzteren ihre Magistrate für die Administration selbst wählten, waren sie doch gleich den ersteren der Jurisdiction des praetor urbanus unterworfen, der dieselbe in beiden Arten von Municipien durch von ihm ernannte praefecti juri dicundo ausüben liefs, wefshalb diese Städte auch praefecturae genannt wurden (Fest. 233). Diese praefecti waren keine magistratus populi Romani, da sie keine vom Volke übertragene potestas, sondern nur eine vom Prätor mandirte jurisdictio hatten, die nicht mit dem imperium des Prätors verwechselt werden darf (§. 83).

Von diesen Präfecten nun sind vier zu magistratus populi Romani geworden, seit der Prätor sie nicht mehr ernannte, sondern vom Volke in comitiis tributis wählen liefs (Fest. 233). Sie hiefsen daher nur ungenau praefecti (Fest. 233. Liv. 9, 20. 26, 16), in genauerem Ausdruck quatuorviri juri dicundo (vgl. Dio 54,26). Als Magistrate hatten sie vor den praefectis juri dicundo die allgemeinen Befugnisse der Magistratur voraus, die sie indefs, weil ihr Amt sie von Rom entfernt hielt, in Rom nicht üben konnten; ihre jurisdictio wird denselben Umfang gehabt haben, wie die der ernannten praefecti. Das Gebiet ihrer amtlichen Thätigkeit waren die campanischen Städte Capua, Cumae, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrae, Suessula, Atella, Calatia (Fest 233), sämmtlich, wie es scheint, Municipien der besser gestellten Gattung, was wenigstens für Capua (Liv. 8, 14), Cumae (Liv. 8, 14. Fest. 142), Acerrae (Liv. 7, 17. Fest. 142), Suessula (Liv. 8, 14), Atella (Fest. 142), Calatia (Liv. 26, 34) ausdrücklich bezeugt ist. Es wäre daher unbegründet, den quatuorviris in diesen Städten andere als richterliche Amtsbefugnisse zuzuschreiben. Eingesetzt als Magistratur sind die quatuorviri im J. 436 u. c. Denn wenn Livius auch nur mit Bezug auf Capua erwähnt, dafs die praefecti in jenem Jahre zuerst gewählt worden seien (9, 20), so läfst doch der von ihm gebrauchte Plural praefecti darauf schliefsen, dafs die Mafsregel sich auf mehrere Städte bezog; denn für Capua allein würde ein praefectus (vgl. Liv. 26, 16) genügt haben, um so mehr als zu irgend einer Zeit auf jeden Fall vier für zehn Städte genügten. Ohne daher behaupten zu wollen, dafs schon 436 u. c. die genannten zehn Städte insgesammt der Jurisdiction der quatuorviri unterworfen worden seien, halten wir doch die Annahme der Wahl von quatuorviri für mehrere der von Festus genannten campanischen Städte

seit 436 u. c. für wahrscheinlicher, als die Annahme, dafs anfangs nur einer oder zwei, später erst vier gewählt worden seien. Der Grund für die Ueberlassung der Wahl an die comitia tributa wird theils in den demokratischen Bestrebungen der comitia tributa, theils in den besonderen Verhältnissen jener campanischen Städte zu suchen sein. Da wenigstens die Wahl der praefecti für Capua nach Livius (9,20) im Zusammenhange mit der Einführung eines für Capua auf Geheifs des Senats vom Prätor L. Furius entworfenen Stadtrechts stand, so ist es wahrscheinlich, dafs die Macht gewöhnlicher vom Prätor ernannter praefecti nicht auszureichen schien für die Durchführung dieser zum Zwecke der Beruhigung der von Parteien zerrissenen Stadt eingeleiteten Mafsregel, und dafs man die Präfecten ebendefshalb mit der potestas von magistratus populi Romani zu bekleiden wünschte, was natürlich nur durch eine Volkswahl geschehen konnte. Wie die quatuorviri sich in die Jurisdiction der zehn Städte theilten, wissen wir nicht.

Die Veränderungen aber in dem Verhältnisse einzelner jener Städte zu Rom, von denen Capua, Atella, Calatia z. B. nach der Schlacht bei Cannae ihre kommunale Selbständigkeit 543 u. c. ganz verloren (Liv. 26, 16. 34. Cic. de leg. agr. 2, 32. 33), während Puteoli, Volturnum und Liternum 560 u. c. Kolonien erhielten (Liv. 32, 29. 34, 45), scheinen keine Veränderung in der einmal bestehenden Magistratur der quatuorviri bewirkt zu haben, abgesehen davon, dafs die für Capua, Atella, Calatia bestimmten nun zugleich oberste Administrativbeamte gewesen sein müssen (Liv. 26, 16). Auch dann, als alle diese Städte nach dem Bundesgenossenkriege das volle römische Bürgerrecht erhielten, und die Gerichtsbarkeit der anderen praefecturae auf die bisherigen oder nun erst eingesetzten Kommunalbeamten derselben überging, scheint die Jurisdiction in den genannten zehn campanischen Städten den quatuorviris geblieben zu sein, da dieselben, die man wohl als einmal bestehende Magistratur nicht abzuschaffen wagte, bis Augustus fortbestanden, und da es sehr wohl möglich ist, dafs auch jetzt noch die Kommunalbeamten dieser Städte, wie z. B. die für Cumae erwähnten municipalen quatuorviri (Cic. ad Att. 10, 13) und die für Puteoli bezeugten duumviri (Zell. n. 1751; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 31) lediglich Administrativbeamte waren oder höchstens eine jurisdictio besafsen, die der der quatuorviri untergeordnet war. Dafs aber die quatuorviri von Augustus abgeschafft wurden, was wohl mit der neuen Regelung der Verhältnisse der italischen Landstädte zusammenhing, ist ziemlich zweifellos bezeugt (Dio 54, 26).

3. Die *triumviri nocturni* oder *capitales.* Diese werden unter dem Namen der triumviri nocturni schon vor 450 u. c. erwähnt (Liv. 9,46) und waren vielleicht auf Anlafs des gallischen Brandes eingesetzt (Lyd. de mag. 1, 50. Schol. Juv. 13, 157). Sie waren anfangs nur ernannte Diener der Consuln oder des praetor urbanus und hatten für die Ruhe und Sicherheit der Stadt während der Nacht zu sorgen. Diese Thätigkeit gehörte zu der custodia urbis, die den Consuln, oder in deren Stellvertretung dem praetor urbanus oblag. Die triumviri nocturni hatten namentlich im Auftrage der höheren Magistrate die in der Stadt bei gefahrvoller Lage aufgestellten Wachen zu inspiciren (Liv. 32, 26. Val. Max. 8, 1, damn. 6), und unter Oberleitung jener (vgl. Cic. Pis. 11, 26) für die Löschung von Feuersbrünsten zu sorgen (Dig. 1, 15, 1. Val. Max. 8, 1, damn. 5), zu welchem Behufe ihnen servi publici untergeben waren. Die Wirksamkeit der triumviri nocturni ist also ähnlich, wie die der Aedilen, zu beurtheilen, gewissermafsen eine Ergänzung der den Aedilen obliegenden cura urbis. Zu Magistraten wurden sie, als ihnen durch die lex Papiria des Tribunen L. Papirius Funktionen übertragen wurden, welche bis dahin die Quästoren in ihrer Eigenschaft als quaestores parricidii geübt hatten (Fest. 347), und als sie eben dieser Funktionen wegen gleich den Quästoren die allgemeinen Befugnisse der potestas haben und demgemäfs von dem Volke gewählt werden zu müssen schienen. Sie wurden zuerst 465 u. c. gewählt (Liv. ep. 11), und zwar unter dem Vorsitze des Prätors (Fest. l. c.). Sie hiefsen von nun an als Magistrate, und zwar wegen ihrer criminalistischen Thätigkeit, *triumviri capitales,* mit einer Veränderung des Titels, wie auch die judices decemviri eine solche erfuhren, als sie Magistrate wurden. Neben dem neuen Titel bestand übrigens auch der alte fort, da die nächtliche Aufsicht ihnen blieb; natürlich darf die doppelte Benennung dieses Triumvirats nicht zur Annahme zweier Triumvirate verleiten, da die ganz eigentlichen Geschäfte der triumviri nocturni von den triumviri capitales ausdrücklich erwähnt werden (Liv. 39, 14. 16. 17), und da die Gesammtbezeichnung vigintisexviri die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens zweier verschiedener Triumvirate ausschliefst.

Als Magistrate hörten die triumviri capitales nicht auf unter den Befehlen der höheren Magistrate zu stehen, wie sie denn mit den Aedilen zusammen Aufträge erhielten (Liv. 25, 1. 39, 14) und auch gleich andern magistratus minores während ihrer Amtszeit angeklagt werden konnten (Val. Max. 8, 1, damn. 5, 6). Ihnen selbst aber waren, ob regelmäfsig oder nur in Ausnahmsfällen

ist unbekannt, als Gehülfen für die nächtliche Ueberwachung der Stadt die *quinqueviri cis Tiberim* (Liv. 39, 14. 16. Dig. 1,2,2,31) untergeben.

Kraft der lex Papiria lag ihnen die Eintreibung der bei den Processen verfallenen Succumbenzgelder (sacramenta exigere) und die Ausübung einer Art von richterlicher Thätigkeit ob, die Festus in seinem Berichte über jenes Gesetz etwas unbestimmt durch *judicare* bezeichnet, wie ihnen auch sonst judicium beigelegt wird (Varr. l. l. 9, 85). Da sie an die Stelle der quaestores parricidii traten, so dürfen wir vermuthen, dafs diese richterliche Thätigkeit, abgesehen von dem jus multae dictionis, ebenso wenig wie die der Quästoren, eine selbständige war, sondern vielmehr genau genommen im Auftrage der eigentlich richterlichen Magistratur geübt wurde. Wir erfahren, dafs die Triumvirn die Bestrafung von Verbrechen durch Aufspürung derselben vorbereiteten (maleficia conquirere, Varr. l. l. 5, 81), daher auch Denuntiationen an sie gerichtet werden (Plaut. Asin. 1,2,5. Aulul. 3,2,2. Cic. Cluent. 13), und dafs sie die Exekution der verhängten Todesurtheile im Gefängnisse (Sal. Cat. 55. Val. Max. 5, 4, 7. 8, 4, 2. Tac. Ann. 5, 9. Dig. 1, 2,2,30), und die der erkannten Peitschenhiebe an Dieben und Sklaven bei der columna Maenia (Ps. Ascon. 121. Cic. Cluent. 13. Hor. epod. 4,11) zu leiten hatten. In ersterer Beziehung stand ihnen, da sie kein selbständiges jus prensionis gehabt haben können und, trotzdem dafs sie viatores hatten, nicht gehabt zu haben brauchen, im allgemeinen oder speciellen Auftrage der höheren Magistrate das Recht der Verhaftung und Einkerkerung zu (Cic. Cluent. 13. Val. Max. 6, 1, 10. Liv. 39, 17. Gell. 3,3,15). In letzterer Beziehung verband sich mit ihrer Thätigkeit als Exekutionsrichter sachgemäfs die Aufsicht über die Gefängnisse (Liv. 32, 26. Sal. Cat. 55. Val. Max. 5, 4, 7. Tac. Ann. 5, 9. Dig. 1,2,2,30), daher Cicero ihre Thätigkeit in die Vorschrift kleidet: vincla sontium servanto, capitalia vindicanto (de leg. 3, 3). Unter ihnen standen die Gefängnifswärter (Val. Max. 5, 4, 7), die Nachrichter und der carnifex (Tac. Ann. 5,9). Welche Verbrechen von ihnen aufgespürt wurden — es kommen Beispiele vor von Mord (Cic. Cluent. 13), Unzucht (Val. Max. 6, 1, 10), Verbalinjurien (Gell. 3, 3, 15; dieses Beispiel bezieht sich auf den Dichter Naevius) —, läfst sich nicht unter einen principiellen Gesichtspunkt bringen; vielmehr mufs anerkannt werden, dafs ihre Thätigkeit, weil sie dieses Gebiet mit den Aedilen theilten, sich auf das beschränkte, was die Aedilen ihnen thatsächlich übrig liefsen, oder was die höheren Magistrate ihnen ausdrücklich auftrugen (Liv. 39, 17),

und auf das, was sie namentlich bei ihrer nächtlichen Aufsicht zu entdecken Gelegenheit hatten. Dahin gehört vorzüglich ihr Einschreiten gegen Sklaven (Plaut. Amphitr. 1, 1, 3. Ascon. 38. Hor. epod. 4, 11), das ganz den Eindruck einer summarischen Strafgerichtsbarkeit gegen diese macht, die ihnen indefs nicht besonders übertragen zu sein braucht, da das Recht dazu ohne Zweifel in den allgemeinen Magistratsbefugnissen lag. Aus dem untergeordneten Verhältnisse der triumviri capitales neben den Aedilen scheint auch die Thatsache erklärt werden zu müssen, dafs jene von ihrem jus multae dictionis nicht Gebrauch machten zum Behufe einer Anklage vor den comitiis tributis, und dafs sie ebenso wenig vor den comitiis centuriatis mit Erlaubnifs des Prätors als Ankläger auftraten. Wenigstens ist kein Beispiel davon bekannt, obwohl die Berechtigung dazu ihnen theoretisch zugestanden haben mufs.

Die triumviri capitales bestanden in der Kaiserzeit fort (Dio 59, 26) bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts; sie hatten damals unter Anderem auch das Geschäft, mifsliebige Bücher zu verbrennen (Tac. Agric. 2).

4. Die *triumviri monetales* (Dig. 1, 2, 2,30. Cic. ad Att. 10, 11) hatten ihren Namen von der Münzstätte im Tempel der Juno Moneta auf der arx. Der Tempel war 410 u. c. erbaut (Liv. 7, 28), und die Münzstätte erst einige Zeit danach mit demselben vereinigt (Liv. 6, 20). Wahrscheinlich geschah dies in der Zeit des Pyrrhischen Krieges (Suidas s. v. *Μονήτα*), gleichzeitig als man in Rom Silber zu prägen anfing (Liv. ep. 15. Plin. n. h. 33, 3, 13. Zon. 8, 7). Dieser Zeitpunkt (485 u. c.), der mit der Erhöhung der Zahl der Quästoren von vier auf acht ziemlich genau zusammen fällt, ist denn auch wahrscheinlich der der Einsetzung der triumviri monetales gewesen, die mit der Auktorität eines Magistrats die Münzprägung überwachen sollten. Wenigstens werden sie vorher nicht erwähnt. Als 536 u. c. der Staat auch Goldmünzen zu prägen anfing (Plin. l. c.), wurden die triumviri monetales auch *triumviri aeri argento auro flando feriundo* (abgekürzt A. A. A. F. F.) genannt (Cic. de leg. 3, 3; vgl. ad fam. 7, 13). Die untergeordnete Stellung dieser Magistratur ergiebt sich daraus, dafs bisweilen bei aufserordentlichen Ausmünzungen auch Prätoren, Aedilen, Quästoren oder besondere Curatoren ex senatusconsulto mit der Münzprägung beauftragt worden sind. In den letzten Zeiten der Republik hat es vorübergehend, wie die Münzaufschriften zeigen, nicht triumviri, sondern quatuorviri monetales gegeben, vielleicht auf Caesars Anordnung (Suet. Caes. 41). Seit

Augustus bestanden wiederum nur triumviri (Dio 54,26). Diese lassen sich bis ins dritte Jahrhundert n. Chr. nachweisen; ihr Wirkungskreis war aber nun ein beschränkterer, da nur die kaiserliche Münze, welche unter einem besonderen procurator oder rationalis stand, Gold- und Silbermünzen prägen durfte. Die triumviri monetales leiteten daher als Vorsteher der unter Aufsicht des Senats stehenden Münzstätte nur die Prägung des Kupfergeldes. Die Magistratur erlosch, als Gallienus auch die Kupferprägung dem Senate nahm.

5. Die *quatuorviri viis in urbe purgandis* und *duumviri viis extra urbem purgandis* hatten, wie ihr Titel besagt, die Reinigung der Strafsen innerhalb und aufserhalb der Stadt (im Umkreise von 1000 Schritt, ubi continente habitabitur) zu leiten, und zwar unter Oberaufsicht der Aedilen (tab. Heracl. cap. 2). Sie hatten gemeinschaftlich mit den triumviri capitales Viatoren, aber natürlich ohne selbständiges Recht der prensio, das sie nicht füglich gehabt haben können, da es nicht einmal ihre Vorgesetzten, die Aedilen, hatten. Wann sie eingesetzt oder mit den allgemeinen Befugnissen der potestas ausgestattet worden sind, ist unbekannt, da aus der Angabe des Pomponius (Dig. 1, 2, 2, 30) nichts Sicheres folgt. Wahrscheinlich ist, weil diese Beamten nicht als sexviri bezeichnet werden, dafs die quatuorviri früher eingesetzt waren, als die duumviri. Da die Ernennung einer besonderen Magistratur für dieses Geschäft einerseits eine Geschäftsüberladung der Aedilen, andererseits eine ziemliche Ausdehnung der Stadt voraussetzt, so mag man die Einsetzung der quatuorviri immerhin in den Anfang des sechsten Jahrhunderts setzen, welchen Zeitpunkt eben auch Pomponius angiebt; die der duumviri wird ins siebente Jahrhundert fallen, als der Anbau aufserhalb der Stadt stadtartig zu werden begann. Die duumviri wurden von Augustus abgeschafft (Dio 54, 26), da dieser besondere curatores viarum in gröfserer Zahl und mit ausgedehnteren Befugnissen einsetzte (Suet. Octav. 37); die quatuorviri aber bestanden fort (Dio l. c.) und lassen sich bis auf Severus Alexander in Inschriften nachweisen.

Seit Augustus war der sämmtliche magistratus minores zusammenfassende Namen nicht mehr vigintisexviri, sondern in Folge des Wegfalls der quatuorviri juri dicundo und der duumviri viis extra urbem purgandis: *vigintiviri* (Dio 54, 26). Die vigintiviri der Kaiserzeit wurden aus den Rittern gewählt; die Bekleidung des Vigintivirats galt als Vorstufe für die Bewerbung um die Quästur (Tac. Ann. 3, 29), führte aber für sich allein nicht

den Anspruch auf einen Sitz im Senate herbei (Dio l. c.). Die Bezeichnung vigintiviri kommt noch am Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. vor (Spart. Did. Jul. 1).

89. *Die magistratus extra ordinem creati.*

Da diejenigen magistratus extraordinarii, welche als Surrogate der regelmäfsigen Magistrate bestellt wurden (§. 79), wie die decemviri legibus scribendis, die tribuni militum consulari potestate, der dictator mit dem magister equitum, bereits früher abgehandelt worden sind (§. 73. 76. 82), so bleiben hier nur diejenigen darzustellen, welche, ihrer Stellung nach im Ganzen den magistratus minores vergleichbar, und eingesetzt, um irgend ein aufserordentliches Geschäft zu besorgen (*curare*), wovon sie mit allgemeinem Namen auch *curatores* (Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. de leg. 3, 4. Paul. p. 48) genannt werden, zur Ergänzung des Systems der magistratus ordinarii bestimmt waren. Obwohl nämlich am Ende der dritten Periode 21, am Ende der vierten 56, nach Sullas Organisation sogar 70 alljährlich gewählte Beamte mit Magistratsgewalt bekleidet waren, so genügte doch die Zahl der magistratus ordinarii für die Verwaltung des immerfort im Wachsthum begriffenen Reiches bei aufserordentlichen Veranlassungen keineswegs immer. Gleichwie die Ausdehnung der Kriege zu den Auskunftsmitteln der Ertheilung des imperium an Private und der prorogatio imperii geführt hatte (§. 81. 83), um die Zahl der Feldherren zu vermehren, so traten auch nicht selten innerhalb des friedlichen Gebietes der Staatsverwaltung Veranlassungen ein, welche die Bestellung aufserordentlicher Magistrate erheischten. Als Vorbild dieser können aus der Königszeit der praefectus urbis und die duumviri perduellionis (§. 52) gelten, namentlich auch insofern, als anfangs, wie dem Könige, so den Consuln das Recht zustand, im Einverständnisse mit dem Senate Beamte zur Besorgung aufserordentlicher Geschäfte zu ernennen. So sind ohne Zweifel die 280 u. c. erwähnten *duumviri aedi dedicandae* (Liv. 2, 42) und die 287 u. c. erwähnten *triumviri agro dando* (Liv. 3, 1) von den Consuln ernannt worden; denn der von ihnen gebrauchte Ausdruck creare berechtigt keineswegs zu der aus inneren Gründen unwahrscheinlichen Annahme einer Betheiligung des Volkes an der Wahl in so früher Zeit. Natürlich waren die so bestellten Beamten nicht magistratus populi Romani im staatsrechtlichen Sinne des Wortes, sondern Gehülfen und Diener der Consuln.

Als Magistrate sind solche aufserordentliche Hülfsbeamten erst dann anzusehen, wenn der zu ihrer Ernennung berechtigte Magistrat die Designation derselben der Wahl des Volkes überläfst, wenn also die *potestas* (Paul. 50) und das *jus curandi* (Cic. de leg. 3, 4) oder die *curatio* (Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. Liv. 4, 12) ihnen von dem Volke übertragen wird. In Ciceros Zeit war es schon lange feststehende Praxis, was dieser in den Worten ausdrückt (de leg. 3, 4): ast si quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit, qui coeret, populus creato, eique jus coerandi dato. Da nun aber die Wahl dieser magistratus extraordinarii gleich der der magistratus minores den comitiis tributis zustand (Cic. de leg. agr. 2, 7, 17), so kann jene Praxis erst entstanden sein, nachdem die comitia tributa durch die lex Valeria Horatia (305 u. c.) eine solche Bedeutung erlangt hatten, dafs die Consuln sich veranlafst sahen, auch die Wahl der Quästoren den comitiis tributis zu überlassen (307 u. c.). Ohne Zweifel ist sie auch nicht für alle aufserordentlichen Hülfsbeamten gleichzeitig entstanden, sondern für diejenigen zuerst, denen Verwaltungsangelegenheiten von ungewöhnlicher Wichtigkeit übertragen werden sollten, und für deren Einsetzung die Consuln die neubegründete legislative Kompetenz der comitia tributa auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten um ihrer eigenen Verantwortlichkeit willen nicht umgehen mochten. So sind *triumviri ad coloniam deducendam* wohl schon 312 u. c. zum ersten Male vom Volke erwählt worden (Liv. 4, 11; vgl. 5, 24. 6, 21), und was von dem *praefectus annonae* Minucius 314 u. c. erzählt wird (Liv. 4, 12. 13), läfst darauf schliefsen, dafs der Umfang der ihm übertragenen cura annonae ex senatusconsulto durch ein Plebiscit festgestellt, und er selbst (vielleicht unter dem Vorsitze der Tribunen) von den comitiis tributis erwählt worden sei; wenigstens erklärt sich unter der Voraussetzung, dafs ihm eine potestas übertragen wurde, die, weil ohne imperium, der der Tribunen ähnlich war, der merkwürdige Irrthum einiger Annalisten, den Minucius als elften tribunus plebis aufzufassen (Liv. 4, 16). Dafs andere magistratus extraordinarii vor der Zeit der Licinischen Gesetzgebung gewählt worden seien, ist nicht bekannt; weiter ausgedehnt hat sich die Praxis der Bestellung aufserordentlicher Magistrate durch Volkswahl erst nach jenem Zeitpunkte, namentlich aber nach der Zeit der das Ansehen der comitia tributa noch mehr erhöhenden lex Publilia Philonis (415 u. c.), obwohl selbst dann noch die Bestellung von praefectis nicht blofs für das Gerichtswesen in den Landstädten, sondern auch für wichtigere administrative Aufträge

(man beachte z. B. den praefectus orae maritimae bei Liv. 9, 38) ohne Mitwirkung des Volkes vorkommt.

Da die Anordnung der Bestellung einer aufserordentlichen Magistratur hiernach unter den Gesichtspunkt der Anordnung einer Verwaltungsmafsregel fällt, wie wir es auch rücksichtlich der prorogatio imperii gefunden haben, so war dafür, nachdem das Recht der comitia tributa einmal anerkannt war, nicht blofs ein Senatusconsultum, sondern auch ein Plebiscitum erforderlich. Es ist nur Kürze des Ausdrucks, wenn bisweilen nur das Senatusconsultum erwähnt wird (Liv. 4, 11. 6, 16. 7, 28. 8, 16. 31, 4. 37, 46. 39, 23. 43, 17. Vell. 1, 14). Denn die Mitwirkung der comitia tributa durch Plebiscite wird nicht blofs bei einer, sondern bei verschiedenen Arten dieser Magistrate zu häufig erwähnt (Liv. 10, 21. 25, 5. 7. 34, 53. 35, 40), als dafs man annehmen dürfte, sie sei, wie bei der Anordnung der prorogatio imperii (§. 81), nur ausnahmsweise eingetreten. Eher ist es sogar bei der wachsenden Anmafsung der comitia tributa möglich, dafs ein Plebiscitum allein, ohne Senatusconsultum, die Wahl aufserordentlicher Magistrate anordnete, wie es z. B. die leges agrariae des Flaminius, des Tiberius Gracchus und des Caesar allerdings thaten. Doch darf auch dies nicht ohne Weiteres aus solchen Stellen geschlossen werden, in welchen nur ein Plebiscitum erwähnt wird (Liv. 9, 30. 23, 21. 32, 29).

Wenn die aufserordentliche Magistratur durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum angeordnet war, so fand die Wahl statt, welche entweder ein Consul (Liv. 8, 16. 9, 28. 23, 30. 32, 2) oder, was das Gewöhnliche war, der natürliche Stellvertreter der Consuln, der praetor urbanus, der ja auch die Wahl der triumviri capitales und quatuorviri juri dicundo leitete, abhielt (Liv. 10, 21. 22, 33. 25, 7. 31, 4. 34, 53. 37, 46. 39, 23). Möglich war auch, dafs das Plebiscitum die Leitung der Wahl den Volkstribunen übertrug (Cic. de leg. agr. 2, 8, 20; vgl. App. b. civ. 1, 13. Plut. T. Gr. 13). In Betreff der Wählbarkeit zu einer solchen aufserordentlichen Magistratur war durch zwei tribunicische Gesetze, die Cicero als alte bezeichnet, deren Zeit aber nicht genauer bekannt ist, durch die lex Licinia und die lex Aebutia, bestimmt, dafs weder derjenige, der den Antrag auf Einsetzung einer aufserordentlichen Magistratur gestellt hätte, noch auch seine Collegen, Cognaten und Affinen mit jener Magistratur bekleidet werden dürften (Cic. de leg. agr. 2, 8, 21. pro domo 20, 51), eine Bestimmung, über die sich die Gracchen übrigens hinwegsetzten.

Wenn man von den wenigen Beispielen absieht, dafs eine

aufserordentliche curatio einem einzelnen Manne übertragen worden ist — es ist zweimal mit der cura annonae geschehen: das eine Mal in der Zeit, als diese aufserordentlichen Magistraturen erst entstanden, bei Minucius; das andere Mal in der Zeit, als sich der Uebergang zur Monarchie vorbereitete, bei Pompejus 697 u. c. (Cic. ad Att. 4, 1, 7. Liv. ep. 104. App. b. civ. 2, 18. Plut. Pomp. 49. Dio 39, 9) —, so ist stets der republikanische Grundsatz, Magistratsgewalt nur collegialisch zu verleihen, festgehalten worden. Die Zahl der Mitglieder dieser aufserordentlichen Magistratscollegien hing von der Natur und dem Umfange des zu besorgenden Geschäfts ab; es finden sich solche mit zwei, drei, fünf, sieben, zehn, ja sogar zwanzig Mitgliedern, die demgemäfs die Titel duumviri, triumviri, quinqueviri, septemviri, decemviri, vigintiviri führen, mit einem meist durch den Dativ des Gerundivs ausgedrückten Zusatze, der den Inhalt der ihnen übertragenen curatio angiebt.

Am Häufigsten werden *triumviri coloniae deducendae* (*agroque dividundo*), ohne Zweifel die älteste Art dieser aufserordentlichen Magistrate, erwähnt (Liv. 4, 11. 5, 24. 6, 21. 8, 16. 9, 28. 10, 21. 21, 25. 32, 2. 29. 34, 53. 35, 40. 37, 46. 39, 23. 40, 34. 43, 17); mit Rücksicht auf das damit verbundene Geschäft der Ackervertheilung, wurden sie auch *triumviri agro dando* (Liv. 3, 1), *triumviri agris dandis assignandis*, oder auch *triumviri agrarii* (Liv. 27, 21; vgl. 21, 25) genannt. Zum Zweck der Ackervertheilung kommen ferner vor: *quinqueviri agro dividendo* (Liv. 6, 21), *septemviri* (Cic. Phil. 5, 7. 12. 6, 5), *decemviri agro metiendo dividendo* (Liv. 31, 4), und die von Caesar zur Vertheilung des ager Campanus eingesetzten *vigintiviri* (Dio 38, 1. Cic. ad Att. 2, 6. 10, 11. Suet. Octav. 4. Agrim. 231 L.). Dem Alter nach folgen zunächst (vgl. Liv. 2, 42) die *duumviri aedi dedicandae* (Liv. 23, 21. 30, 31. 34, 53. 40, 34) und die *duumviri aedi faciundae* (Liv. 7, 28. 22, 33). Hervorzuheben sind ferner die mit der Leitung einer 402 u. c. vorübergehend zum Zweck der Schuldentilgung errichteten Staats-Creditbank (mensa publica) beauftragten *quinqueviri mensarii* (Liv. 7, 21), und die in der Zeit des zweiten punischen Krieges zu ähnlichem Zwecke eingesetzten *triumviri mensarii* (Liv. 23, 21. 24, 18. 26, 36). Von Wichtigkeit sind auch die mit dem Bau, der Ausbesserung und unter Umständen auch mit dem Kommando der Flotte beauftragten, zuerst 443 u. c. eingesetzten, *duumviri navales* (Liv. 9, 30. 40, 18. 26. 42. 41, 1). Ins Gebiet der Religionspolizei gehören die einmal 541 u. c. erwähnten *triumviri sacris conquirendis donisque persignandis* (Liv. 25, 7), offen-

bar zur Unterstützung der Aedilen bestimmt. Funktionen, die sonst zum Ressort der Censoren oder Aedilen gehörten, wurden zu derselben Zeit ausnahmsweise an *triumviri aedibus reficiendis* (Liv. 25, 7) und *quinqueviri muris turribusque reficiendis* (Liv. 25, 7) übertragen. Ebenso wurde damals die durch den Mangel an kriegstüchtiger Mannschaft hervorgerufene aufserordentliche Mafsregel einer conquisitio derjenigen ingenui, welche sich dem Kriegsdienste faktisch entzogen hatten, zwei Kommissionen von *triumviri* übertragen, von denen die eine innerhalb der näheren Umgebung Roms, die andere in weiterer Entfernung Mannschaft zusammenbringen sollte (Liv. 25, 5).

Diese aufserordentlichen Magistrate hatten die allgemeinen Befugnisse der Magistratsgewalt, natürlich auch auspicia (Cic. de leg. agr. 2, 12. 13) und zwar minora, und aufserdem ein durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum festgestelltes *jus curandi* (Cic. de leg. 3, 4), dessen Inhalt sich nach der Art des Auftrags richtete (Agrim. 263 ff. L.), und wozu möglicherweise auch, wie bei den triumviris coloniae deducendae und agris dandis assignandis, ein räumlich beschränktes, durch eine lex curiata (Cic. de leg. agr. 2, 10. 11) zu verleihendes, *imperium* gehörte (Liv. 34, 53). Auch die Dauer der Amtsgewalt wurde durch das Senatusconsult und das Plebiscit bestimmt; sie war in der Regel einjährig, doch ausnahmsweise auch zweijährig (Liv. 4, 13), dreijährig (Liv. 32, 29. 34, 53), fünfjährig (Cic. de leg. agr. 2, 13. ad Att. 4, 1. Liv. ep. 104. Dio 39, 9). Während der Amtszeit waren die magistratus extraordinarii, so weit ihre Rechtsstellung der der magistratus minores entsprach, nicht unanklagbar (Liv. 40, 42); nur die mit imperium bekleideten theilten, wie sie sich eben durch den Besitz des imperium von den magistratus minores unterschieden, die Unanklagbarkeit mit den magistratus majores (Cic. de leg. agr. 2, 14).

In der Kaiserzeit kann, da der Kaiser zu allen aufserordentlichen Geschäften die Beamten selbst ernannte, selbstverständlich nicht mehr von magistratus extraordinarii die Rede sein.

90. *Die Diener der Magistrate.*

Der gemeinschaftliche Namen aller öffentlichen Diener der Magistrate ist *apparitores**). Sie waren von Staats wegen mit

*) **Mommsen**, de apparitoribus magistratuum Romanorum. Rhein. Mus. Bd. 6. 1848. S. 1—57.

einem feststehenden Gehalte besoldet (Lex de XX quaest. Corn. Nep. Eum. 1), den sie auf Anweisung ihrer Magistrate aus dem Aerarium erhielten (Lex de XX qu.; vgl. Cic. Verr. 3, 78). Das Recht diese Diener zu ernennen stand ausnahmsweise den Consuln (Lex de XX qu.), in der Regel den betreffenden Magistraten selbst zu (das. und Cic. Cluent. 45. Liv. 40, 29). Die Magistrate waren in dieser Beziehung an gesetzliche Vorschriften gebunden und durften z.B. nur römische Bürger wählen (Lex de XX qu. Dio 48, 43); doch wurde unter Voraussetzung der Unbescholtenheit kein Unterschied zwischen ingenuis und libertinis gemacht (Tac. Ann. 13, 27). Gewählt wurden die Diener streng genommen nur für ein Magistratsjahr (Lex de XX qu.); aber da sie wieder gewählt werden konnten, so wurden sie in der Regel wiedergewählt, und ihre Stellung ward dadurch faktisch eine lebenslängliche. Den Gewählten stand es frei, Stellvertreter (*vicarii*) für sich zu geben, den Magistraten, solche Stellvertreter anzunehmen. Dies, verbunden mit der Einträglichkeit der Stellen, führte dazu, dafs die Inhaber derselben sie an Andere verkauften (Cic. Verr. 3, 79. Schol. Juv. 5, 3. Vit. Hor. in.). Diejenigen Diener, welche für die Magistrate in gröfserer Anzahl beständig nöthig waren, waren in *decuriae* (Liv. 40, 29. Tac. Ann. 13, 27) von sehr verschiedener Stärke eingetheilt, und diese decuriae wurden durch einen von ihrem Dienste und einen andern vom Namen der Magistrate, denen sie dienten, entlehnten Zusatz unterschieden. Solche decuriae sind als Korporationen zu betrachten; sie hatten aus ihrer Mitte zu Vorstehern entweder *magistri* oder *sexprimi* oder *decemprimi.*

Alles Dieses gilt nur für die vier wichtigsten Klassen von Magistratsdienern, die lictores, viatores, praecones, scribae. Rücksichtlich der Beziehung dieser zu den Magistraten ist noch im Allgemeinen auf den Unterschied aufmerksam zu machen, dafs die lictores den Magistraten ohne imperium fehlen, während für die Magistrate mit imperium wohl scribae, aber nicht decuriae scribarum nachzuweisen sind. Dieselben Leute haben oft nach einander zu verschiedenen Klassen dieser apparitores gehört, doch ohne dafs eine bestimmte Weise des Avancements statt gefunden hätte.

1. Die *lictores,* als insigne des imperium bereits aus der Königszeit stammend (S. 239), hiefsen nicht a ligando (Gell. 12, 3), sondern von licere in der Bedeutung: laden, entbieten (Varr. l. l. 6, 86. 94). Ihre gewöhnliche Funktion bestand darin, dafs sie dem Magistrate cum imperio in langer Reihe voranschritten

— der unmittelbar vor dem Magistrat gehende, angesehenste Lictor hiefs defshalb *lictor proximus* (Liv. 24, 44) —, dafs sie die Umstehenden und Begegnenden aufforderten, dem Magistrate die nöthige Ehrerbietung zu erweisen (animadvertere jubere Liv. l. c. Suet. Caes. 80. Gell. 2, 2), und dafs sie nöthigenfalls diesem im Gedränge Platz machten (turbam summovere Liv. 3, 48. 8, 33). Sie waren stets bei dem Magistrate, selbst auf dem tribunal und auf den rostris, sowohl in seinem eigenen als auch in fremden Häusern. Die Ankunft des Magistrats kündigten sie durch geräuschvolles Klopfen an die Thür an (Liv. 6, 34. Plin. n. h. 7, 30). Im Frieden war ihr Kleid die toga, im Kriege der Kriegsmantel, das sogenannte sagum (Cic. in Pis. 23. Varr. l. l. 7, 37). Im Frieden trugen sie Ruthenbündel (*fasces*) ohne Beile (*secures*) zum Zeichen der der provocatio unterworfenen Strafgewalt; im Kriege dagegen fasces mit Beilen zum Zeichen der unumschränkten Strafgewalt, die auch das jus vitae necisque in sich enthält, und deren Vollstrecker die Lictoren waren (Liv. 2, 5. 8, 32. 26, 15. 16. Gell. 12, 3). Die consularischen fasces wurden während des interregnum im Tempel der Libitina aufbewahrt (Ascon. 34 Or.).

In den letzten Zeiten der Republik gab es drei Decurien von lictores; die erste, die *decuria lictoria consularis,* 24 Mann stark, war zum Dienste der Consuln (eventuell des Dictators), die beiden andern zum Dienste der acht Prätoren, die in der Stadt 16, wenn sie nach ihrer Amtszeit in den Krieg zogen 48 Lictoren gebrauchten (§. 83), bestimmt. Dafs diese beiden andern Decurien gleichfalls je 24 Mann gehabt hätten, folgt daraus, dafs Caesar bei seinem Triumphe 72 Lictoren gebrauchte, nicht; denn diese 72 waren die Lictoren, die er in drei verschiedenen Dictaturen gehabt hatte (Dio 43, 14). In der Kaiserzeit mufs die Mitgliederzahl dieser Decurien erhöht worden sein, da der Kaiser, auch wenn er nicht gerade Consul war, wegen seines proconsulare imperium 12 Lictoren hatte, und da die Zahl der Prätoren vermehrt war. Den Vorstand der tres decuriae lictorum bildeten *decemprimi.*

Zu unterscheiden von diesen drei Decurien ist erstens die *decuria lictorum curiatorum,* d. h. die Decurie derjenigen Lictoren, die in den Scheinversammlungen der comitia curiata die 30 Curien repräsentirten (§. 54), auch *decuria curiatia* genannt, und die wahrscheinlich aus mehr als 30 Mitgliedern bestand, da aus ihr auch die Lictoren des flamen Dialis und der virgines Vestales genommen sein werden; zweitens die *decuria* der *lictores populares denuntiatores,* worunter man die den magistris vicorum von Augustus für festliche Gelegenheiten verliehenen Lictoren

(Dio 55,8) zu verstehen haben wird, die denuntiatores wohl von dem Geschäfte der Ankündigung der Feste hiefsen. Auch sie hatten *decemprimi* zu Vorstehern. Uebrigens hatten in der Kaiserzeit auch die curatores aquarum Lictoren (Frontin. de aq. 100), jedoch nicht in der Stadt.

2. Die *viatores* führten ihren Namen davon, dafs sie zu Botendiensten gebraucht wurden, und stammen, wenn nicht aus der Königszeit, so doch wenigstens schon aus den ältesten Zeiten der Republik (Fest. 371. Cic. de sen. 16. Liv. 2, 56. 3, 38). Die Magistrate mit imperium bedienten sich ihrer zu Citationen (Liv. 6,15. 8,18. 22,11) und Verhaftungen (Gell. 4, 10), die Tribunen, die das Recht der vocatio nicht hatten, zu Verhaftungen (§. 85). So entstand der in früheren Zeiten ganz berechtigte Schein, als ob sie das insigne des jus prensionis wären (Gell. 13, 12). Doch hatten in den letzten Zeiten auch solche Magistrate, denen das jus prensionis fehlte, Viatoren, natürlich nicht um das jus prensionis auszuüben, sondern zu Botendiensten (§. 86. 87. 88, 3. 5). Für die Magistrate mit imperium bestanden wahrscheinlich auch drei Decurien; die Tribunen hatten eine besondere *decuria viatorum tribuniciorum.* Auch die Aedilen müssen eine oder mehrere Decurien gehabt haben; denn wenn dieselben auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, so steht es doch fest, dafs die aediles curules schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges *viatores aedilicii* hatten (Liv. 30, 39), und dafs den aediles plebeji und Cereales durch eine lex Papiria, über die nichts Näheres bekannt ist, viatores gegeben waren. Ferner hatten die quaestores aerarii eine Decurie von früher drei, seit der lex Cornelia de XX quaestoribus von vier Viatoren, die auch *viatores ab aerario Saturni* hiefsen, und die später, wie auch die andern Diener der quaestores aerarii, mit dem Aerarium von den Quästoren an die praefecti des Aerars übergingen. Von den vigintisexviris hatten endlich die triumviri capitales und die quatuorviri viis purgandis gemeinschaftlich eine Decurie Viatoren. Viatoren kommen übrigens auch bei geistlichen Collegien vor.

3. Die *praecones* der Magistrate, nicht zu verwechseln mit denen, welche privatim das Geschäft eines praeco betrieben, stammten ohne Zweifel schon aus der Königszeit (Liv. 1, 47) und wurden bei Comitien (und Contionen) benutzt, um Ruhe zu gebieten (Liv. 8, 33. 43, 16), um die von einem scriba vorgesagte rogatio laut zu verkündigen (Ascon. 58), um das Resultat der einzelnen Abstimmungen auszurufen (oben §. 66 und Cic. de leg. agr. 2, 2. Verr. 5, 15. Varr. de re rust. 3, 17) und das Endresul-

tat zu renuntiiren (Gell. 12, 8. Suet. Dom. 10). Bei Gerichtsverhandlungen riefen sie den Angeklagten vor (Liv. 8, 32) und riefen beim Schlusse der Reden: dixerunt (Cic. Verr. 2, 30. Ps. Ascon. 152 Or.). Ferner beriefen Präconen den Senat zur Sitzung (Liv. 1, 47. 3, 38), das Volk zum Census (Varr. l. l. 6, 86. 89), zu Contionen (Paul. 38. Liv. 4, 32; vgl. 1, 59), zu Spielen und Leichenbegängnissen. Auch bei öffentlichen Versteigerungen waren sie natürlich unentbehrlich. Es gab drei decuriae praeconum für die Magistrate cum imperio und die Censoren, welche letzteren ihrer besonders bedurften, dagegen Lictoren und Viatoren nicht gebrauchten; ferner eine decuria von drei und seit der lex Cornelia de XX quaestoribus von vier Präconen für die quaestores aerarii. Auch die praecones tribunicii werden eine besondere decuria gebildet haben, und rücksichtlich der praecones aedilicii ist dies um so wahrscheinlicher, als sogar decemprimi als Vorstand der Präconen der aediles curules erwähnt werden. Im Ganzen waren die Präconen weniger angesehen, als die Lictoren und Viatoren.

4. Die *scribae* oder *scribae librarii* (Fest. 333), gleichfalls nicht mit Privatschreibern zu verwechseln, waren von alter Zeit her wegen ihrer höheren Geschicklichkeit und dann auch wegen ihrer Geschäftskenntnifs (§. 80. 87) — man erinnere sich des Cn. Flavius (§. 51) — und wegen der Nothwendigkeit, ihnen wichtige Geschäfte anzuvertrauen, weit angesehener als Lictoren, Viatoren und Präconen; sie werden den andern Apparitoren mit einem gewissen Vorzuge gegenübergestellt (Cic. Verr. 3, 66), und ihr Stand wird von Cicero in auszeichnender Weise ein ordo honestus genannt (das. 3, 79). Scribae waren den Consuln unentbehrlich bei der Abhaltung der Comitien (Ascon. 58) und der Aushebung der Soldaten (§. 64); den Prätoren zur Niederschreibung der Edikte und der Formeln im Civilprocesse und zur Wahrnehmung verschiedener Funktionen im Criminalprocesse der quaestiones perpetuae (Cic. Verr. 3, 10); den Censoren zur Entwerfung der Bürgerlisten (Liv. 4, 8. Varr. l. l. 6, 87) und zur Vorsagung des solenne precationis carmen (Val. Max. 4, 1, 10). Es könnte daher möglicherweise auch nur zufällig sein, dafs wir nichts von Decurien der scribae der Consuln, Prätoren und Censoren hören (S. 660), und dies darauf beruhen, dafs in der Kaiserzeit die Geschäfte aufhörten, zu denen jene Magistrate der scribae bedurft hatten. Gewifs ist, dafs es von den scribis aediliciis (Liv. 9, 46. Cic. Cluent. 45) eine decuria gab, ob nur für die aediles curules oder auch für die aediles plebis, steht dahin. Die decuria der scribae aedilium curulium hatte decemprimi zu Vorstehern, die im Gegensatze zu

den übrigen Decurialen vielleicht auch *decuria major* hiefsen. Auch die scribae tribunicii werden eine Decurie gebildet haben. Die *scribae quaestorii* der quaestores aerarii (§. 87) bildeten drei gewifs ziemlich starke Decurien, deren Vorstand die *sexprimi* (Cic. de nat. deor. 3, 30. Fragm. Vat. 124) waren, und unter welche die Registratur- und Rechnungsgeschäfte wie es scheint verloost wurden (Cic. Cat. 4, 7).

Zu erwähnen ist noch, dafs die Decurien der scribae und praecones der aediles curules in der Kaiserzeit sich zu zwei collegiis konstituirt hatten, welche unter zwei vom Kaiser ernannten *curatores* standen, und die ihr gemeinschaftliches Lokal in der sogenannten schola Xantha in der Nähe des Forums besafsen.

Von den lictores, viatores, praecones und scribae unterscheiden sich:

5. Die *accensi* dadurch, dafs sie nicht in einem dauernden Verhältnisse zum Amte, sondern in einem nur vorübergehenden zu den Personen der Magistrate standen, obwohl sie während ihrer Dienstzeit gleich jenen öffentlich besoldet worden zu sein scheinen. Es bildeten sich daher auch keine Korporationen von diesen accensis. Accensi kommen nur vor bei den Magistraten mit imperium, den Consuln (Varr. l. l. 6, 88. 89. bei Non. 41 G.), dem Dictator (Liv. 8, 31), den decemviri legibus scribendis (Liv. 3, 33), den Prätoren (Varr. l. l. 6, 89. bei Non. 41 G.). Schon dies läfst auf eine übrigens auch sonst angedeutete (Non. 41. 356 G. Ps. Ascon. 179 Or.) ursprüngliche Beziehung dieser accensi zu den accensi genannten Soldaten (§. 64) schliefsen; und es ist daher wahrscheinlich, dafs die accensi ursprünglich Ordonnanzsoldaten waren, welche die Inhaber des imperium sich aus den accensis, d. h. den Bürgern fünfter Klasse (§. 59. 64), wählten, und dafs sie eben davon ihren Namen hatten, den die Alten selbst nicht mehr zu deuten wufsten (Varr. l. l. 6, 89. 7, 58). In späterer Zeit wählten die Magistrate ihre accensi aus ihren eigenen Freigelassenen (Cic. ad Qu. fr. 1, 1, 4. Verr. 3, 67. ad Att. 4, 16, 12). Uebrigens hatte jeder Magistrat nur Einen accensus (Liv. 3, 33. Cic. ad Qu. fr. 1, 1, 4. Suet. Caes. 20), der ihm voranschritt, wenn er nach älterer Sitte die Lictoren nicht hatte oder hinter sich hergehen liefs (Suet. l. c.). Zu welchen Diensten der Magistrat den accensus benutzen wollte, hing von ihm ab; daher wir finden, dafs accensi auch solche Dienste verrichten, welche den Viatoren und Präconen sonst eigenthümlich sind. Der Consul z. B. ertheilte in älterer Zeit seinem accensus den Befehl zur Berufung der comitia centuriata (Varr. l. l. 6, 88. 89. 95); der accensus des

Prätors, früher der des Consuls, mufste die dritte, sechste, neunte und zwölfte Tagesstunde abrufen (Varr. l. l. 6, 89; vgl. 6, 5. Plin. n. h. 7, 60). Nicht zu verwechseln sind diese accensi genannten Magistratsdiener mit der gleichfalls aus den militärischen accensis velatis hervorgegangenen Korporation der centuria accensorum velatorum in der Kaiserzeit (fr. Vat. 138). In der Kaiserzeit hatte auch der curator aquarum einen accensus (Frontin. de aq. 100).

Aufser den oben genannten Decurien gab es noch Decurien der *pullarii* (§. 50) und *victimarii*, deren Mitglieder von den Magistraten bei den Auspicien und Opfern benutzt wurden.

Von allen diesen apparitores der Magistrate, die im Ganzen genommen der ganzen Magistratur eigenthümlich sind, sind verschiedene Kategorien von Leuten zu unterscheiden, deren sachkundige Hülfe nur gewissen Magistraten wegen der besonderen Natur ihrer Geschäfte oder aus sonst eigenthümlichen Gründen nöthig war. Dahin gehören die *nomenclatores* censorii oder a censibus, die *architecti* der triumviri coloniae deducendae (Cic. de leg. agr. 2, 13) und des curator aquarum (Frontin. de aq. 100), die *finitores* oder *mensores* der Ackervertheilungskommissionen (Cic. de leg. agr. 2, 13), die *interpretes* der Provincialstatthalter (Cic. Verr. 3, 37. ad Att. 1, 12. 16, 11. ad fam. 13, 54).

Endlich mag auch noch mit einem Worte hier der *servi publici* (Varr. l. l. 8, 83)*) gedacht werden, welche als Eigenthum der universitas galten (Dig. 1, 8, 6) und in öffentlichen von den Censoren angewiesenen Gebäuden wohnten (tab. Heracl. cap. 4). Sie wurden insbesondere den Magistraten zugetheilt, die polizeiliche Funktionen hatten, also den Censoren (Liv. 43, 16), den Aedilen (Gell. 13, 13), welche unter Augustus der Feuerpolizei wegen über 600 servi publici verfügten (Dio 54, 2), den triumviri capitales, den magistris vicorum (Dio 55, 8), dem curator aquarum (Frontin. de aq. 100). Zu ihnen gehörte auch der unter den triumviri capitales stehende *carnifex*, welcher die Hinrichtung von Sklaven zu vollziehen hatte und aufserhalb der porta Esquilina wohnen mufste (Cic. Rab. perd. 5).

*) Gessner, de servis Romanorum publicis. Berol. 1844.

Berichtigungen.

S. 15 Z. 5 v. u. *schr.* besonders *für* besondere.
- 54 - 6 - ob. - nun - nur.
- 66 - 11 - u. - desselben - derselben.
- 69 - 20 - - - den Namen - dem Namen.
- 104 - 3 - ob. - die noch in patria potestate Stehenden *für* Minderjährige.
- 106 - 7 - u. - Käufers *für* Verkäufers.
- 111 - 14 - ob. - Moment - Element.
- 122 - 14 - u. - velut praetorem vel apud *für* velud praetorem velut.
- 134 - 14 - - - herus *für* rus.
- 141 - 17 - ob. - er - es.
- 145 - 1 - u. - Gessner *für* Gruner.
- 154 - 5 - ob. - 2, 2, 20 - 2, 1, 20.
- 155 - 3 - u. - mufsten - mufste.
- 172 - 16 - ob. - andere - anderer.
- 174 - 4 - - - der herus *für* der heres.
- 182 - 10 - - - amitinus - amitina zweimal.
- 228 - 18 - u. - Vorstellung von *für* Vorstellungen.
- 348 - 8 - ob. - von accensi velati und accensi genannte Magistratsdiener *für* von accensi genannten Magistratsdienern.
- 364 - 12 - - - sollte *für* sollten.
- 400 - 11 - - - das - des.
- 414 - 3 - - - wird - sind.
- 437 - 19 - u. - centuriatis *für* curiatis.
- 437 - 4 - - - eben - oben.

Druck von Carl Schultze in Berlin,
Neue Friedrichsstr. 47.







